Göttingische

gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

176. Jahrgang

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1914

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

176. Jahrgang (1914)

Verzeichnis

der

Mitarbeiter

Verzeichnis

der besprochenen Schriften

Nr. 1 **Januar 1914**

Münchener Philosophische Abhandlungen. Theodor Lipps zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet von früheren Schülern. Leipzig 1911, Barth. IV 316 S. 8°. M 8.

Theodor Lipps war, so lange es ihm vergönnt war, vom Katheder herab zu wirken, doch gewiß alles andere eher als ein Katheder-philosoph. Er war ein philosophischer Erzieher im besten Sinne des Wortes. Die starke, oft ans Suggestive streifende persönliche Wirkung dieses Mannes wird jedem, der das Glück gehabt hat, ihm noch in den Tagen seiner Gesundheit zu Füßen zu sitzen, unvergeßlich sein. Aber Lipps wollte gewiß alles andere eher als Suggestion. Er hat wie selten einer die unbedingteste Ehrlichkeit in der Philosophie sich zur Lebensaufgabe gemacht: jene Ehrlichkeit, die sich durch keine Freude an einem, sei es auch noch so wohlbegründeten ›System‹, den Blick für sachliche Schwierigkeiten trüben läßt, sondern, wenn es not tut, lieber das System preisgibt.

Und Lipps hat nach einer gewissen Seite hin wirklich das System preisgegeben: er, der ›Psychologist‹ von einst wurde zum verständnisvollen Förderer von Husserls Untersuchungen mit ihren entgegengesetzt gerichteten Bestrebungen, und es kann daher nicht (oder doch nicht im gewöhnlichen Sinne) als eine Abkehr vom Meister aufgefaßt werden, wenn unter den Herausgebern des neugegründeten Husserlschen Jahrbuchs für Phänomenologie z. T. dieselben Namen zu finden sind wie unter den Verfassern dieser Abhandlungen.

Ebensowenig aber wie von einem Abfall von Lipps kann von einem Uebergang zu Husserl die Rede sein: etwa in dem Sinne, als bedeute das Bekenntnis zur Phänomenologie zugleich auch das Bekenntnis zu allen den Anschauungen, die Husserl in der einleitenden Abhandlung seines Jahrbuchs vertritt, und zu seiner Lehre vom absoluten Bewußtsein. Vielmehr waren manche der Ideen, die schließ-

lich zum Anschluß an den Göttinger Philosophen geführt haben, schon vorher und unabhängig von ihm in München wirksam; ja, das gerade ist das eigentlich Wichtige: mehrere Forscher, die von ganz verschiedenartigen Fragestellungen ausgegangen waren, trafen in einem Grundgedanken zusammen. Kein wissenschaftliches Philosophieren ist möglich — so etwa läßt sich dieser Grundgedanke formulieren — ohne ein Zurückgehen auf die unmittelbare Anschauung, wobei man freilich beachten muß (und darin erst liegt das Neue des Gedankens), daß es zu evidenten Widersinnigkeiten führt, dieses Zurückgehen als ein empirisch-induktives oder gar speziell experimentell-psychologisches Verfahren aufzufassen.

Vielleicht ist keine der Abhandlungen so gut geeignet, des näheren darzulegen, was das heißt und zu wie fruchtbaren Ergebnissen es führen kann, als A. Pfänders Arbeit über »Motive und Motivation«: sie ist nicht nur charakteristisch für die Art und Weise, in der man in München phänomenologische Psychologie treibt, sondern zeigt zugleich ein uraltes philosophisches Problem in neuer Beleuchtung. Man vermengt, wenn von Motiven die Rede ist, meist zwei verschiedene Begriffe: Willensgrund und Willensursache. Beide müssen aber genau so scharf geschieden werden wie Erkenntnisgrund und Ursache. Nur die Willensgründe sollten Motive genannt werden. Beider Gebiet ist natürlich das des Wollens: und es genügt hier, wenn wir nur den stets vorhandenen Willensakt berücksichtigen, während wir die Willenshandlung, die Ausführung des Gewollten beiseite lassen. Verwandt mit den Willensakten sind die Akte des Strebens: sie gilt es erst in ihrer Eigenart zu erfassen, um dann die Willensakte von ihnen abzugrenzen. Zunächst ist es falsch zu sagen, Streben sei auf oder gegen Lust oder Unlust gerichtet: ich kann streben, etwas zu empfinden, zu behaupten, zu folgern, in bestimmte Stimmungen zu geraten oder aber auch gewisse äußere Gegenstände, Sachverhalte, Geschehnisse zu verwirklichen. Ferner ist das Streben kein Gegenstandsbewußtsein, aber es setzt ein solches voraus: ich bin zunächst einem Gegenstande irgendwie zugewandt, ich nehme etwa eine Orange wahr. Sie erregt das Streben, sie zu essen. Dieses Erregen wird unmittelbar erlebt als ein zentripetales vom Gegenstande herkommendes Geschehen, sodann wird weiter erlebt, wie nun dies Ich an einer bestimmten Stelle [1]) von der Erregung angegriffen wird, und wie dann die Strömung zentrifugal auf den Gegenstand zurückgeht: damit nun ist erst das Streben

1) Aber die »Stelle« in einem zweifellos Unräumlichen, wie das Ich (eine zeitliche Stelle ist dem Zusammenhang nach ausgeschlossen) ist doch ein bloßes Bild. Aehnlich die Ausdrücke: Ichcentrum, excentrisch, centrifugal, centripetal usw.

als neue eigenartige zentrifugale Zielung entstanden, die allerdings rein für sich genommen blind, d. h. ohne Bewußtsein des Zieles ist. Ferner ist das Streben immer entweder ein Hinstreben, in dem sich eine Verringerung der ideellen Distanz zwischen Ich und Gegenstand bekundet, oder ein Widerstreben, bei dem es sich um Vergrößerung dieser Distanz handelt. — Wodurch wird nun das Streben hervorgerufen? Dreierlei kommmt hier in Frage: die phänomenale Quelle[1]), die phänomenale Ursache[2]) und die reale Ursache des Strebens. Ein Geräusch errege das Streben, an eine bestimmte Stelle des umgebenden Raumes zu blicken: die phänomenale Quelle dieses Strebens ist das Ich — genauer ein gewisses Gefühl (der Unzulänglichkeit oder des Mangels) des Ich, die phänomenale Ursache ist das gehörte Geräusch, die reale Ursache endlich ist ein umfangreicher Komplex psychophysischer Bedingungen. Die phänomenale Quelle des Strebens, das Ich, braucht nicht notwendigerweise der Kern oder das Zentrum dieses Ichs zu sein, vielmehr sind die meisten Strebungen zunächst exzentrisch, allerdings drängen sie zugleich dahin, möglichst zentral zu werden, so daß also (falls das Streben nicht schon originär-zentral ist) neben die dem Streben als solchem zukommende zentrifugale noch eine zentripetale Strömung hinzutritt. So kann es kommen, daß eine von mehreren gleichzeitigen Strebungen »siegt«, d. h. ihre Stärke dadurch beweist, daß sie allein das Zentrum des Ich erreicht — in allen diesen Fällen aber darf noch nicht von Wille und Motivation gesprochen werden. Erst wenn das Ich-Zentrum nicht bloß (wie dies beim originär-zentralen Streben typisch der Fall) Ausgangspunkt, sondern Ursache, originärer Vollzieher des Strebens ist, liegt ein Willensakt vor: zugleich ist damit die Blindheit des bloßen Strebens verloren gegangen: der Vollzug des Willensaktes ist ein strebendes Tun, aber das, was in diesem Vollzuge getan wird, ist etwas gänzlich Neues: es wird ein praktischer Vorsatz gesetzt. Der

1) Quelle scheint uns kein glücklich gewähltes Wort zu sein. Das Wort schwankt im täglichen Sprachgebrauch: die Quelle meiner Freuden heißt doch sicher nicht bloß ihr Ausgangspunkt, sondern offenbar ihre Ursache: diese Bedeutung soll doch aber hier gerade vermieden werden. Weshalb nicht das weniger bildliche (später auch gelegentlich verwendete) »Ausgangspunkt«?

2) Hier mußte doch unbedingt erst gezeigt werden, wieso im Gebiete des Phänomenalen von Kausation überhaupt die Rede sein kann. Als das ausschließliche Gebiet kausaler Beziehungen gilt doch sonst das des Realen. Wird nun das Phänomenale wie hier in Gegensatz zur Realität gebracht, so ist es das einzig Natürliche, anzunehmen, daß ihm die Kausalität fehlt. Statt dessen erfahren wir hier ohne nähere Begründung von phänomenalen Ursachen. Anscheinend ist aber mit dem Gegensatz real-phänomenal nur der einer induktiv erschlossenen und einer unmittelbar erlebten Realität gemeint.

Willensakt ist gegenüber den Strebungen ein geistiger Akt, andererseits doch von den theoretischen Akten (z. B. Urteilen) verschieden: ihnen fehlt das für die Willensakte gerade Charakteristische: das Ich setzt sich ein ›Projekt‹ vor, ein eigenes Verhalten, etwas zu tun oder nicht zu tun, d. h. genauer: es muß zunächst ein Projektbewußtsein, die auf ein bestimmtes künftiges Verhalten zielende Willensmeinung vorhanden sein. Darin liegt von selbst, daß das Projekt zugleich für wert gehalten wird, und es kann sich mit ihm ev. noch ein Bewußtsein des Sollens verbinden. Auch kann weiter ein Anerkennen und Billigen hinzutreten: aber all das ist verhältnismäßig irrelevant für das Wollen, das Entscheidende ist der praktische Vorsatz, der letzte irreduzible Tatbestand des eigentlichen ›ich will‹ — nämlich das Projekt zur Ausführung bringen. Wird das Projektbewußtsein zusammen mit der Vorsetzungsfunktion gedanklich isoliert, so erhalten wir den gefaßten Vorsatz oder das Voluntarium. Die Vorsetzung als Akt geht vom Ichzentrum aus und bezieht sich auch wieder auf das Ich: das Ich bestimmt sich selbst zu einem gewissen künftigen Verhalten. ›Zum Wollen, nicht aber zum Streben, gehört also das unmittelbare Selbstbewußtsein‹. Ein Spezialfall des Willensaktes ist der Wahlakt: statt eines Projektes bestehen hier deren mehrere: eines von ihnen wird getroffen, und das Ich setzt sich seine Ausführung vor, der Tatbestand ist also ein ganz anderer als der des ›Sieges‹ eines Strebens über andere. Ueberhaupt sind Strebung und Willensakt viel verschiedener, als es wohl auf den ersten Anblick scheinen möchte; es gibt z. B. Fälle, in denen sich das Ich mit heftigem Widerstreben und trotz dieses Widerstrebens für etwas entscheidet. Nur ein möglicher Einfluß der Strebungen auf den Willensakt besteht: sie wirken zunächst als Anzeige zu einer Willensbetätigung überhaupt: ich würde mir jetzt nicht vorsetzen, Blumen zu kaufen, wenn nicht gerade der Anblick der Blumen ein Streben, sie zu besitzen, in mir erregt hätte. Aber keineswegs ist es notwendig, daß nun das Wollen in demselben Sinne stattfindet wie das Streben: jenes Streben hätte auch der Anlaß werden können, mich willentlich gegen es zu entscheiden: also die Blumen nicht zu kaufen. Nicht die Strebungen verursachen von sich aus[1]) den Vollzug des Willensaktes, sondern immer ist allein das Ich seine Ursache, der Täter, der den Willensakt vollzieht. Vor allem aber sind Strebungen keine Motive. Und was sind nun Motive? Ein Mensch betritt einen Raum, nimmt die Kälte wahr,

1) Da aber kein Geschehnis (wie bereits Bolzano gezeigt hat) nur eine Ursache haben kann, so scheint wohl noch anderes (und vielleicht doch die Strebungen) als Teilursache herangezogen werden zu müssen.

die darin herrscht, und beschließt auf Grund der wahrgenommenen Kälte, ihn wieder zu verlassen. Vielleicht erweckt die Kälte zunächst ein Widerstreben, aber außerdem bewirkt sie eine eigentümliche fragende Haltung, ein Hinhören des Ichs auf sie, das sich explicit etwa in die Worte »was soll ich tun?« würde kleiden lassen. In dieses Hinhören hinein »ertönt dann die Forderung der Kälte und wird vom Ichzentrum vernommen«[1]). Es kann dann diese Forderung anerkannt werden (und zwar nicht bloß erkennend, sondern auch billigend), ja sie kann sogar bis zu einem gewissen Grade durch einen Willensakt erfüllt werden, ohne daß doch Motivation stattfände: die fordernde Kälte wäre mir dann wohl als möglicher Grund für einen Willensakt bewußt, zum wirklichen Grunde wird sie erst, wenn sich das Ich beim Vollzuge des Willensaktes auf sie stützt, wenn es den Willensakt aus der fordernden Kälte eduziert. Dann erst besteht Motivation. Die Forderungen sind gewiß keine Strebungen: ohne daß irgend ein Widerstreben besteht, kann die wahrgenommene Kälte die praktische Forderung stellen, den Raum zu verlassen: vielleicht ist die Kälte nur gering, dann kann angesichts ihrer das völlig strebungslose Bewußtsein entstehen: ich sollte eigentlich diesen Raum verlassen. Das ist der Fall der rein vernünftigen Einsicht, die sich ohne Strebungen vollzieht. Die Strebungen sind reale Tatsachen (die das Ich wie einen Naturzwang erleidet), die Forderungen ideelle Hinweise. Durch ihre Beziehung zu den Strebungen sind sowohl Reize wie Triebe, die beide oft mit den Motiven verwechselt werden, charakterisiert. Im Falle der Reizung erscheint der Gegenstand, der die Strebung erregt, als der Ausgangspunkt eines am Ich angreifenden Ziehens oder Abstoßens, bei den Trieben dagegen ist der Ausgangspunkt des Strebens (oder Widerstrebens) eine exzentrische Stelle im Ich. Triebe (wie auch durch Reize bewirkte Strebungen) können sich erfüllen, ohne daß auch nur die Spur von Willensakt und Motivation besteht: z. B. jemand ist in ein Gespräch vertieft, zugleich

1) Die Einführung der Forderungen muß doch schwere Bedenken erregen. Eine wirkliche Klärung des Tatbestandes wäre doch nur dann durch den Hinweis auf Forderungen erreicht, wenn ganz sichergestellt (oder von vornherein evident) wäre, daß der Begriff der Forderung ein einfacherer, unkomplizierterer wäre, als die, zu deren Verdeutlichung er hier verwandt wird: des Willens und der Motivation. Das müßte aber doch erst erwiesen werden. Viele Forscher werden der entgegengesetzten Meinung sein, daß nämlich das von uns mit dem Worte »Forderung« gemeinte gar nicht verständlich gemacht werden kann, ohne Bezugnahme auf Willenstatsachen. Der Verf. scheint uns hier der für ihn (wie auch für Lipps) naheliegenden Versuchung, sich bei seinem Streben nach Anschaulichkeit zuweilen mit bloß bildnishafter Anschaulichkeit (die natürlich von der Anschaulichkeit phänomenologischer Klärung himmelweit verschieden ist) zufrieden zu geben, besonders fühlbar unterlegen zu sein.

erregt der Anblick einer kleinen Süßigkeit auf seinem Teller in ihm den Trieb, sie zu essen, bis er sie schließlich ergreift und verzehrt. — Am häufigsten sind die Motive mit den Ursachen des Wollens verwechselt worden. Hier müssen zunächst phänomenale (unmittelbar erlebte) und reale Ursachen geschieden werden. Phänomenal erlebt wird nur das unmittelbare Hervorgehen des Willensaktes aus dem Ichzentrum — abgesehen davon gibt es keine phänomenale Verursachung: das Wollen ist seinem Wesen nach phänomenal immer frei, d. h. nicht durch etwas vom Ichzentrum Verschiedenes verursacht. Schopenhauer irrt also gar sehr, wenn er meint, Motivation sei von innen gesehene Kausalität. Nun gibt es allerdings noch reale Ursachen des Wollens. Diese sind aber nicht mehr durch phänomenologische, sondern nur durch empirisch-induktive Betrachtungen festzustellen: das Verhältnis von realer Ursache und Wirkung ist kein unmittelbar erlebtes Verhältnis. Darin liegt schon, daß die realen Ursachen nicht die Motive sein können, da diese natürlich stets phänomenal gegeben sein müssen. Das folgt auch daraus, daß es ideelle Motive gibt (die Wahrheit einer Behauptung z. B. kann das Motiv dafür sein, daß ich beschließe, die Behauptung auszusprechen). Ferner muß eine echte Ursache nicht nur überhaupt, sondern offenbar auch in dem Zeitpunkt real sein, in dem die Wirkung eintritt, während als Motiv auch in der Erinnerung Gegebenes auftreten kann. Vor allem aber zeigt die Beobachtung, daß Motive überhaupt nicht wirken, sondern nur die ideelle Stütze für das allein den Willensakt vollziehende Ichzentrum abgeben. Daraus ergibt sich nun von allein, wie falsch es ist, zu sagen, jeder Willensakt habe nicht nur notwendig ein Motiv, sondern gehe auch notwendig aus einem solchen hervor: Motiv ist keineswegs etwas, zu dem, wie zur Ursache, ein bestimmtes anderes Geschehnis notwendig gehört, vielmehr können Motive bestehen und es können sogar ihre praktischen Forderungen geistig gehört werden, ohne daß ein Willensakt zu erfolgen braucht, und wenn ein solcher erfolgt, kann er sich unter Umständen im Gegensatz zu dem möglichen Motiv befinden. Auch gibt es ja bekanntlich unzureichend motivierte Willensentscheide: ihre Existenz beweist allein schon, daß Motive nicht Ursachen des Willens sein können. Motive verursachen nicht, sondern begründen. Sie involvieren eine geistige Bindung, keinen wirkenden Zwang: auch beim zureichenden Motiv ist der geforderte Willensakt nur notwendig im Sinne des Sein-Sollens, nicht in dem einer kausalen Notwendigkeit. Nicht durch jedes mögliche Motiv braucht sich das Ich-Zentrum bestimmen zu lassen. Es steht in diesem Sinne auch völlig zureichenden Motiven frei gegen-

über. Aber »folgt« denn nicht das Wollen notwendig aus den jeweiligen Motiven und dem Charakter? Nun: auch dieser Satz ist falsch, wenn er kausal interpretiert wird. Aber das braucht er gar nicht. Charakter bedeutet hier nämlich (der Hauptsache nach) nichts anderes, als die Art und Weise, wie sich das Ich in seinem Wollen entscheidet, wenn bestimmte Motive vorhanden sind. Und dann ist der Satz natürlich ein bloß analytischer. — Die Abhandlung, die im Verhältnis zu dem vielen Wichtigen, daß sie bietet, viel zu kurz genannt werden muß, schließt mit dem Ausblick auf eine neue Wissenschaft: eine der Analogie von Willens- und Urteilsbegründung entsprechende Paralleldisziplin zur Logik, die von den praktischen Vorsätzen oder Voluntarien zu handeln hätte. Eine spezielle Art der Voluntarien sind die Imperative: eine Imperativenlehre könnte eine letzte Grundwissenschaft für Ethik, Rechtswissenschaft und Pädagogik bieten. —

In seiner an feinsinnigen Beobachtungen reichen Arbeit über »das Bewußtsein von Gefühlen« hebt M. Geiger nur ein Spezialproblem hervor: in welcher Weise können Gefühle »da« sein, während sie voll erlebt werden. Zunächst: können sie dabei zugleich beachtet werden? Von der einen Seite wird das ebenso entschieden behauptet, wie von der anderen bestritten und beidemal auf Grund von Tatsachen. Das wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß Beachtung mehrere Bedeutungen haben kann. Ein »schlichtes Beachten« ist allen Gefühlen gegenüber möglich, d. h. ich kann ein bestimmtes Gefühl als Ganzes, zugleich während es erlebt wird[1]), schlicht beachten. Hierzu tritt aber oft noch das »qualitative Beachten«, das Beachten gewisser Qualitäten am Beachteten: auch dieses ist in unserem Falle nicht selten noch möglich. Anders steht es aber mit dem »analysierenden Beachten«, bei dem man schon

1) Heißt »ein Gefühl, während es erlebt wird« soviel wie: in der Zeitspanne, während der es dem erlebenden Ich psychisch oder richtiger phänomenal präsent ist, oder (im eigentlichsten Sinne): in dem mit dem jeweiligen Aufnehmen oder Erleben genau koexistenten Zeitpunkte? G.s Worte und Beispiele scheinen auf das Erstere zu gehen und sicher das Zweite nicht zu fordern. Dann aber kann man bei dem Doppelsinn des Wortes Erlebnis (als Vorkommnis, Erleben und als erlebtes Erlebnis) ruhig zugeben, daß sich die Gefühle in »Erlebnisstellung« befinden und dabei doch gegenständlich geworden sind. Die Anerkennung dieses Sachverhaltes (für dessen nähere Begründung ich nur auf meine Schrift »Die phänomenale Sphäre« usw. hinweisen kann) würde die Grundlagen von G.s Ausführungen sehr wesentlich modifizieren. Allerdings würde damit auch ein Weg gefunden sein, um die Tatsache, die G. offenbar im Auge hat — daß nämlich Gefühle zugleich erlebt und beachtet werden können — vollkommen anzuerkennen, ohne doch in die Paradoxie zu verfallen, nach der etwas beachtet, und also doch zunächst erfaßt, gemeint sein kann, ohne damit gegenständlich und das heißt doch wohl zum Gegenstande eines Meinens, Erfassens zu werden.

mit bestimmten begrifflich formulierten Fragen an den Gegenstand herantritt, und das im wissenschaftlichen Beobachten seine schärfste Ausprägung gefunden hat. Beobachtung zerstört das unmittelbare Erleben der Gefühle. Aus einem einfachen Grunde: Analyse erfordert ein gesondertes Erfassen der einzelnen Bestandteile des Beachteten, und dazu müssen allerdings die Gefühle gegenständlich geworden sein — die Abwendung vom Gefühlsmotiv, die Dürr für denselben Tatbestand verantwortlich macht, genügt nach G. nur in einzelnen Fällen (vor allem bei den Affekten) zur Erklärung. — Nun handelt es sich im Falle der Beachtung jedenfalls um ein eigenartiges Hervortreten der Gefühle für mich, um eine ›Einstellung auf Gefühle‹. Ist es aber der einzige Fall solcher Einstellung? Es gibt lyrische Gedichte, bei denen man genötigt ist, hauptsächlich oder ausschließlich den Stimmungsgehalt ihrer Worte zu erfassen und nicht deren gegenständlichen Sinn. In diesem Falle findet nicht etwa bloß ein intensiveres Fühlen statt, sondern wir sind hier auf die Gefühle selbst eigenartig eingestellt: es besteht also, auch für den Fall, daß die Gefühle selbst nicht beachtet werden, ihnen gegenüber noch außer der gewöhnlichen ›gegenständlichen‹ die ›zuständliche‹ Einstellung: oder — wie G. später im Anschluß an E. O. Schulze sagt — es gibt außer der Außen- die ›Innenkonzentration‹: dort freue ich mich über etwas, während hier etwas meine Freude erregt. Erst die Innenkonzentration läßt das Gefühl in seiner subjektiven Eigenart voll hervortreten, während umgekehrt die Außenkonzentration seine (auch stets vorhandene) objektive Seite — den ›dunklen‹ oder ›heiteren‹ Schimmer, der über den Gegenständen zu liegen scheint, je nachdem sie in trauriger oder froher Stimmung wahrgenommen werden — deutlicher hervorkehrt, um die subjektive Seite desto mehr zurücktreten zu lassen: ist diese, wie bei den sinnlichen Gefühlen schon an und für sich nur schwach entwickelt, so bringt sie die Außenkonzentration ganz zum Verschwinden. So erklärt es sich (auf Grund der Bevorzugung der Außenkonzentration) zur Genüge, wenn die Schule Brentanos die sinnlichen Gefühle (als ›Gefühlsempfindungen‹) völlig in die gegenständlichen Erlebnisse aufgehen läßt. In Innenkonzentration befindet sich z. B. der Sentimentale, der sich in seine Gefühle ›hineinkniet‹, in dessen Gemütsleben die Gegenstände nur noch wie aus vager Ferne hineinklingen. Auch der Zustand des Glücksrausches gehört hierher und vieles andere. Innenkonzentration ist keineswegs Beachtung. Ihr fehlt gerade das der Beachtung wesentlichste: das Erfaßtsein in einem isolierenden Beachtungsstrahl, in einer heraussondernden Intention. Allerdings ein bloßes Heraus-

gehobensein (ohne die besondere Intention) kann auch im Falle der Innenkonzentration bestehen: so geht z. B. der Sentimentale oft nicht in seinem Gefühle auf, sondern erlebt es als etwas Besonderes, von der Einstellung darauf wohl Geschiedenes. In der Außenkonzentration liegt meist ein schlichtes Innewerden der Gefühle vor: ich sehe ein Bild und freue mich seiner. Nicht selten ist aber doch die Sachlage eine andere: ich kann das Bild auch ›genießen‹, ›goutieren‹. Auch hier bin ich in meinem Gefühl auf den Gegenstand eingestellt, nicht auf das Gefühl selbst: aber dieses ist doch wacher, bewußter, pointierter geworden, genauer: wie ich im ›Goutieren‹ die Qualitäten des Gegenstandes in mich hineinzusaugen scheine, so ist auch das Gefühl selbst in diese Richtung vom Gegenstand auf mich hin hineinbezogen, das Gefühl strömt in mich ein. Analog kann ich nun aber auch in gleich pointierter Weise statt des Bildes die in ihm liegende Stimmung genießen: dann liegt Innenkonzentration vor: ich bin auf das Gefühl konzentriert, ich ›kniee mich‹ vielleicht wie der Sentimentale ›in sie hinein‹, oder ich berausche mich an ihr usw. Das Gefühl wird dabei nicht irgendwie intentional erfaßt, aber es wird doch irgendwie gefaßt. Neben der diesem Beispiel entsprechenden Innenkonzentration auf ein Gefühl unterscheidet G. noch eine solche in ein Gefühl, die eine gewisse Verwandtschaft mit dem schlichten Innewerden bei Außenkonzentration hat und sich nur eben dadurch von dieser unterscheidet, daß die Einstellung hier nicht auf den Gegenstand, sondern auf die Gefühle selbst gerichtet ist. Der differentiell-psychologische Typus der Innenkonzentration ist der Sentimentale: ihm ist der Gegenstand nur ›Anreger zu Gefühlen, und er pflegt daher im allgemeinen nicht allzu kritisch zu sein gegenüber dem Objekt, das ihm als Stimmungsanreger dient‹. Zum Schluß sucht der Verfasser den Gegensatz von Außen- und Innenkonzentration noch für ästhetische und speziell musiktheoretische (Gegensatz von Hanslick und Ambros) Streitfragen nutzbar zu machen.

In das ästhetische Gebiet selbst hinein führt Aloys Fischers Abhandlung über ›Aesthetik und Kunstwissenschaft‹, und zwar in seine allerprinzipiellsten Fragen — leider: denn es ist unmöglich, die viel verschlungenen Prinzipienfragen der Aesthetik auf vierundzwanzig Seiten wirklich gründlich zu erörtern, so daß es am Ende nicht Wunder zu nehmen braucht, wenn die Arbeit hie und da unbefriedigt läßt. F. sucht vor allem die Verschiedenartigkeit von Aesthetik und Kunstwissenschaft zu erweisen. Kunstwissenschaft umfaßt einesteils Geschichte, Theorie (nebst Technologie) und Systematik der Künste, sodann aber auch alle Fragen, die sich mit den Prozessen der künst-

lerischen Produktion befassen, und endlich (hier gern ›Kunstphilosophie‹ genannt) mit der Beurteilung des Wertes der Kunst im Zusammenhang der Gesamtkultur. Aesthetik dagegen ist Prinzipienwissenschaft der Kunstwissenschaft: man gelangt zu ihr, wenn man das zentralste Problem der Kunsttheorie, die Frage nach dem Wesen der Kunst konsequent zu Ende denkt. Wir werden dann mit Notwendigkeit aus dem spezifisch künstlerischen Gebiet herausgeführt und gelangen zur Frage nach dem auch außerhalb der Kunstwerke vorhandenen ästhetisch Wertvollen überhaupt oder (wie F. im Anschluß an Lipps mißverständlicher sagt) zum Schönen, dem eigentlichen Gegenstand der Aesthetik. Denn es gibt ein selbständiges Naturschönes, das sich weder zu einem Anhängsel des Künstlerischen machen, noch zu einem bloßen Naturgefühl, das Gegenstand rein psychologischer Betrachtungen wäre, verflüchtigen läßt. Aesthetik ist eine selbständige Wissenschaft, die sich durch historische, technologische und psychologische Forschungen so wenig begründen läßt, daß diese sie vielmehr allesamt mehr oder minder voraussetzen. Der Historiker, der Psychologe, der von technologischen Gesichtspunkten ausgehende Betrachter, sie alle müssen notwendigerweise mit bestimmten, freilich ihnen keineswegs explizit bewußten Voraussetzungen an ihre Objekte herantreten: Kunstgeschichte z. B. ist ›Geschichte der Kunst, sie erzählt von Kunstwerken und Künstlern; muß sie da nicht schon eigentlich wissen, was das ist, ein Kunstwerk‹? (S. 104). Und der Historiker ›weiß‹ das in der Tat, auch wenn er nicht darüber reflektiert und theoretisiert: nur darf man ihn deshalb nicht etwa für unbefangen halten: ›die gewöhnlichen ästhetischen Anschauungen sind ja nichts Naives, Selbstverarbeitetes, Einheitliches, sondern ein wüstes Konglomerat von platonischen, aristotelischen, lessingschen, kantischen und anderen Reminiszenzen, aus der Schule in unserem Gedächtnis liegen geblieben, aus der Tageskonversation und der Lektüre vertraute Modekategorien oder Einfälle, deren Legitimation kein ängstliches und sorgsames Nachdenken geprüft hat. Er geht also mit verworrenen Begriffen an die Arbeit und was als Ergebnis resultiert, ist eine weitere Verwirrung‹ (S. 116) — falls er sich nämlich nicht entschließt, Aesthetiker im eigentlichen Sinne zu werden, d. h. seine ungeklärten Intentionen zu klären, die eigenartige Objektivität, auf die sie überall hinweisen, erschaubar zu machen. Die Tatsache der Entwicklung in der künstlerischen Produktion darf am Bestehen dieser Objektivität so wenig irre machen wie der Wandel im Schönheitsempfinden selbst: ›was den Menschen und Künstlern der Vergangenheit vorschwebte, war dasselbe, was auch der heutigen Menschheit die Wege weist: Schönheit ist eben keine Tatsache, sondern ein Gesichts-

punkt, ein Ideal, wie Wahrheit, kein abschließend erreichter Erfolg, sondern ein ewiges Ziel (S. 123)[1]).

»Die Frage nach dem Grunde des sittlichen Sollens« wird von Alfred Brunswig erörtert. Auch hier handelt es sich um die allerprinzipiellsten Fragen, und auch hier ist wieder eine gewisse Diskrepanz zwischen dem zur Verfügung stehenden Raum und dem Verlangen nach Gründlichkeit, das wir in anbetracht der Wichtigkeit des Themas hegen müssen, zu verspüren. Die Frage: »warum soll ich sittlich handeln?« kann fünf verschiedene Bedeutungen haben; sie sind teilweise wieder bedingt durch die zwei Grundbedeutungen des Wortes Sollen: im Sinne des Ideals (das »ideale« Sollen nach B.) und im Sinne der Pflicht (das B. als »reales« Sollen bezeichnet). Bäume sollen wohlgewachsen, Menschen sollen gesund sein — aber sie haben beide gewiß nicht die Pflicht dazu. Sondern: der ideale, vollkommene Baum ist wohlgestaltet, der vollkommene Mensch ist gesund, und so ist vielleicht der vollkommene Mensch auch sittlich: vielleicht, denn wir können die Einsicht in diesen Sachverhalt vermissen und stellen dann Frage I: wieso ist im sittlich handelnden Menschen zugleich auch der vollkommene Mensch verkörpert? Frage II lautet dann: wieso besteht eine Verpflichtung, dieses Ideal zu verwirklichen? Beide Fragen wollen lediglich das Bestehen gewisser Sachverhalte einsichtig machen, richten sich also auf den logischen Grund (den B. den Erkenntnisgrund[2]) nennt). Ich kann aber außerdem noch bei meiner Frage die Motive im Auge haben, die mich bestimmen, gut und pflichtgemäß zu handeln (Frage III), ferner die

1) So mag es ja sein. Aber es ist wenig beigebracht, was die zahlreichen Gegner überzeugen könnte. Daß es sich mit dem ästhetischen Wert im Hauptpunkte anders verhält als mit der Wahrheit (kein Selbstwiderspruch des ästhetischen Zweifels), hebt F. ja selbst hervor: im übrigen zeigt er im Grunde nur, daß sich Analogien zwischen beiden feststellen lassen. Der Gegner wird aber die Berechtigung solcher Analogien bestreiten: wie der physiologische Geschmack sich etwa infolge gewisser nervöser Veränderungen wandeln könne, so daß sich nunmehr das Faktum Wohlgeschmack naturgesetzlich an ganz andere Reize bezw. Empfindungen knüpfen muß als vorher, so verhalte es sich auch mit dem ästhetischen Geschmack. Das Schlagwort Psychologismus leistet hier natürlich garnichts. Der Gegner wird ohne weiteres die eminente Wichtigkeit der Sinnerfüllung der Idee »Schönheit« oder »ästhischer Wert« zugeben, nur wird er hinzufügen, auch gegenüber der Idee »Wohlgeschmack« sei diese Aufgabe wichtig: in beiden Fällen aber erfülle sich der Sinn eben auf Grund gewisser Gefühle, also psychischer Fakta. Erst dann wäre der Gegner überführt, wenn im einzelnen gezeigt würde, welche außerpsychischen Momente zur anschaulichen Erfüllung des fraglichen Sinnes herangezogen werden müssen.

2) Der wissenschaftliche Sprachgebrauch des Wortes »Erkenntnisgrund« ist bekanntlich durchaus nicht eindeutig.

Ursachen meiner tatsächlichen sittlichen Verpflichtung (Frage IV) und schließlich (Frage V) auch noch deren letzten Sinn und Zweck. Nur Frage I und II werden erörtert. Man gelangt zur Klarheit über Frage I, wenn man sittlich nicht im Sinne von ›konventionell sittlich‹, d. h. von der Ueberlieferung und den herrschenden Meinungen vorgeschrieben faßt, denn dann ist der Satz in der Tat nicht einsichtig zu machen, und jene stark individuell empfindenden Persönlichkeiten, die so vielfach an der These Anstoß nehmen, das sittliche Handeln sei das eigentlich sein sollende, sind bis dahin völlig im Recht; nur übersehen sie, daß es außer diesem heteronomen (und seinem Wesen nach sekundären) noch einen anderen (ihn erst ermöglichenden) Sittlichkeitsbegriff gibt. Man gelangt zu ihm, indem man sich an Beispielen sittlicher Werte orientiert, die man selbst als wahre Werte empfindet, wobei man sich freilich nicht oberflächlich an die nächsten Wortbedeutungen halten darf, sondern sich das Wesen der Sachen selbst zur anschaulichen Klarheit bringen muß. Dann aber erkennt man es als völlig evident, daß unser Handeln sittlich sein soll: ›der Begriff des idealen Seinsollens ist mit dem des sittlich guten zwar nicht formal identisch‹, ›wohl aber trifft der Begriff dieses Sollens nur ein mit dem Wesen der sittlichen Handlung schon gegebenes Moment‹, ›die sittliche Güte wird als seinsollende Beschaffenheit unserer Handlungen offenbar, sobald sie als deren spezifische innere Vollkommenheit begriffen ist‹ [1]). Man darf das nicht so mißdeuten, als ob nun jede beliebige gute [2]) Handlung eine seinsollende wäre: der Satz ›ich soll sittlich handeln‹ ist vielmehr nur dann richtig, wenn man in den Begriff des Sittlichen die Angemessenheit an die besondere Individualität und Situation des einzelnen mit einschließt, womit sich das Bestehenbleiben eines für alle Individuen gemeinsamen Grundstocks von Forderungen sehr wohl verträgt. Aber könnten nicht ev. auch andere Ideale — etwa Kraft-

1) Der Weg, auf dem eine solche Erschauung des Sittlichen im einzelnen zu erreichen ist, wird nun freilich nicht ›ausgeführt‹, die Beantwortung speziellerer Fragen, durch die erst eine volle Klarheit möglich geworden wäre, wird als zu weitgehend abgelehnt. Leider! Denn die Worte des Autors setzen niemand in den Stand, diese Erschauung wirklich zu leisten; ohne diese Leistung aber vermögen alle folgenden Ausführungen nur halb zu überzeugen.

2) Diese ganze Einschränkung ist als Einschränkung unverständlich: denn ist wirklich das ideale Seinsollen eine Wesensbeschaffenheit des Guten, so muß natürlich eo ipso auch jede gute Handlung eine seinsollende sein. Offenbar ist hier stillschweigend der eben zurückgewiesene zu enge Sinn von gut wieder vorausgesetzt und es ist nur gemeint: eine Handlung kann ihren sich vorwiegend bemerkbar machenden Beschaffenheiten nach dieselbe bleiben und doch in einem Falle gut sein, im anderen nicht.

fülle oder ästhetische Stilreinheit die Stelle des sittlichen Ideals einnehmen? Allein: nur die sittliche Vollkommenheit ist die den menschlichen Handlungen — im Sinne von Akten, die aus freiem Wollen und vernünftiger Einsicht hervorgehen — spezifisch eigene[1]), auch muß sich zeigen lassen, daß die sittliche Vollkommenheit ungewollt auch die natürliche Vollkommenheit einer Handlung herbeiführt. — Wir kommen zur Frage II: weshalb ist es Pflicht, das sittliche Ideal zu verwirklichen? Läßt sich das Bestehen eines realen Sollens, eines kategorischen Imperativs einsichtig machen? Eine bloße Wertethik kann diese Frage nicht entscheiden. Auch die noch so gründliche Einsicht in das Bestehen eines Wertes vermag uns nicht von der Verpflichtung zu seiner Realisierung zu überzeugen. Und doch verbürgen völlig zureichende Gründe das Bestehen sittlicher Pflichten: ›aber nicht der isolierte mit Begriffen sich beschäftigende Verstand, sondern der ganze lebendige Mensch mit all seinen Aufnahmeorganen für die Realität erlangt diese Gewißheit vom Bestehen des unbedingten Sollens‹ (S. 45)[2]). Aus der einzelnen empirischen Situation erkenne ich nicht nur meine Verpflichtung im vorliegenden Falle, sondern auch meine dauernde Verpflichtung zum Sittlichen überhaupt. Damit stimmt auch die Ansicht des späteren Kant (Rel. i. d. G.) über die Unbegreiflichkeit des kategorischen Imperativs gut überein.

1) Aber sinnvoll zu vergleichen wäre doch allein: das (willentliche, von Vernunftgründen geleitete) Streben nach Kraftentfaltung und Stilreinheit einerseits und das sittliche Handeln andererseits: beide sind nicht »natürlich« — damit aber ist dem Argumente der Boden entzogen.

2) So anerkennenswert die strenge Scheidung von Wert- und Pflichtproblem ist, die (an Bergsonsche Ideen erinnernde) Antwort, die hier der Autor gibt, erscheint in höchstem Maße unbefriedigend: mit ihr ist die Ethik als Wissenschaft aufgehoben. Freilich erwächst dem sittlichen Menschen die Ueberzeugung seiner sittlichen Verpflichtung im sittlichen Handeln selbst, genau so wie ihm dabei sicher auch die Ueberzeugung vom Wert des Sittlichen erwächst. Analog erwachsen uns ja im täglichen Leben überhaupt Ueberzeugungen, und oft sehr lebendige Ueberzeugungen — etwa die Ueberzeugung vom Untertauchen der Sonne im Meer: Aufgabe der Wissenschaft ist es, das Recht solcher Ueberzeugungen zu erweisen, nicht aber umgekehrt, sich ihres Gehaltes als Prämissen zu bedienen. Natürlich bestehen letzte Evidenzen, und natürlich ist deren Aufzeigung von höchster Wichtigkeit, nur muß sie eben auch eine wirkliche Aufzeigung sein: d. h. es muß uns in allererster Linie evident werden, daß sie letzte Evidenzen sind; das ist aber ohne die allersorgfältigste Klärung des gesamten für sie in Frage kommenden Materials nicht möglich. Die Folge ist: gerade die wichtigsten Fragen, was Pflicht überhaupt heißt, ob es in einem ursprünglichen (nicht bloß übertragenen) Sinne eine Verpflichtung gegen mich selbst (die B. als Vertreter ethischer Autonomie annehmen muß) gibt, was gegebenenfalls für ein Recht zu solcher Uebertragung besteht usw., alle diese Fragen sind nicht einmal erwähnt.

Den aus Husserls logischen Untersuchungen bekannten Problemen führt uns Th. Conrad zu, indem er ›über Wahrnehmung und Vorstellung‹ einen ›Wesensvergleich‹ anstellt. Nach einer unter neuen Gesichtspunkten vorgenommenen Abweisung der ›Relativitätsansicht‹, die zwischen V. und W. nur relative und graduelle Unterschiede gelten läßt, wird die ›Analogieansicht‹ erörtert, die beide als einander koordinierte ›Aktcharaktere‹ oder Weisen des Vostelligwerdens auffaßt, indem zu jeder Wahrnehmung eine entsprechende Vorstellung desselben Gegenstandes gehört, aber auch umgekehrt zu jeder Vorstellung eine mögliche Wahrnehmung gedacht werden kann. Schon das aber, was Husserl zur speziellen Charakteristik der beiden Aktarten ausführt, deutet auf eine gewisse ›Minderwertigkeit‹ der Vorstellung hin. C. geht noch um ein Stück weiter, er formuliert: die bloße Vorstellung zeigt ihren Gegenstand in Wahrnehmungsaspekt, d. h. so, wie er in einer möglichen Wahrnehmung aussehen würde. Der Vorstellungsgegenstand ist vom spezifischen Charakter des Wahrnehmungsgegenstandes. Diese Sätze sind nicht mehr umkehrbar. Es gibt kein Freisein der Vorstellung von der Wahrnehmung, wohl aber umgekehrt. Die bekannte empiristische Ansicht, die die Vorstellung als Kopie vorangegangener Wahrnehmungen auffaßt, wird erst verständlich, wenn man beachtet, daß sie stillschweigend das Bestehen eines Wesenszusammenhangs, wie des hier erörterten, voraussetzt. Nicht bloß aus dem zeitlichen Vorangegangensein einer Wahrnehmung verstehe ich schon das Auftreten einer Vorstellung, sondern weil es zum Wesen einer Vorstellung gehört, ihren Gegenstand im Wahrnehmungsaspekt zu zeigen, wird es erst ganz verständlich, warum gerade eine Wahrnehmung (und nicht ein beliebiges anderes Ergebnis) für das Auftretenkönnen einer Vorstellung von Belang ist.

Eine sehr wesentliche Förderung der Urteilslehre scheint uns A. Reinachs Abhandlung ›Zur Theorie des negativen Urteils‹ zu bedeuten. Charakterisiert man das Urteil als Anerkennung, so darf man es zunächst weder mit anerkennender Wertschätzung noch mit anerkennender Zustimmung verwechseln, aber auch innerhalb der mit Recht Urteil genannten Anerkennung gibt es noch zwei Fälle: Ueberzeugung (Geltungsbewußtsein, belief od. ähnl.) und Behauptung. Die Ueberzeugung läßt Grade zu (der Grad der Gewißheit, der mit Vermutung und Zweifel immer tiefer herabsinkt), die Behauptung (der Frage und Wunschaussage an die Seite treten) nicht. Die Ueberzeugung ist eine Zuständlichkeit des Bewußtseins (von einer gewissen Dauer), die B. ein spontaner Akt (von punktuellem Dasein). Der B. (Lüge ist nur scheinbar B.) liegt stets eine Ue. zugrunde, aber nicht

jede Ue. schließt mit einer B. ab. Und vor allem: aus (ev. anschauungsfreien) Akten des Meinens ist die Behauptung aufgebaut, aus mehr oder minder anschaulichen Akten des Vorstellens erwächst die Ueberzeugung. R. unterscheidet nämlich zwischen Vorgestelltem in dem (noch nicht weitesten, aber doch) sehr weiten Sinne, in dem es alles ›Präsente‹, alles Phantasierte, Erinnerte, aber auch die unmittelbar gefühlte Schönheit eines Kunstwerkes und die an zwei beliebigen Gegenständen ihrer Natur nach vergegenwärtigte Zahl 2 umfaßt und Gemeintem (in spezifisch Reinachscher Bedeutung), das stets sprachlich ist, in seinen Akten Spontaneität und Richtung hat und zeitlich punktuell auftritt. Sowohl beim Vorstellen wie beim Meinen kann es anschauliche Erfüllung des vordem Leeren geben. Das Buch vor mir z. B. ist als Ganzes vorgestellt; trotzdem ich seine Rückseite nicht ›habe‹, gehört sie mit zum Vorgestellten — sie ist eben leer vorgestellt, aber sie kann jederzeit erfüllt vorgestellt werden. Analog sind die Gebirge Deutschlands, die ich ›meinend‹ aufzähle, bald leer, bald von anschaulichen Bildern (denen die repräsentierende Funktion des anschaulichen Vorstellungsgehaltes fehlt)[1]) begleitet. — Die Negation im Urteil machte von jeher Schwierigkeiten: weil sie sich nicht als ›reales Verhältnis‹ auffassen ließ, galt sie als ›Beziehungsform des Bewußtseins‹ (Windelband). Das läßt sich aber höchstens von der negativen Ueberzeugung von einem positiven Sachverhalte (der Ueberzeugungsabwendung, dem Unglauben, daß A b ist) sagen, nicht aber von der mit ihr nicht völlig zusammenfallenden positiven Ueberzeugung von einem negativen Sachverhalte (dem Glauben, daß A nicht b ist). Denn Sachverhalte[2]) (z. B. das Rotsein der Rose), die objektiven Korrelate der Urteile, sind nun einmal nicht auf der Bewußtseinsseite: sie sind auch weder Gegenstände[3]) (wie sich sogleich ergibt, wenn man den vagen Terminus Anerkennung — ›anerkennen‹ läßt sich die rote Rose —

1) Aber hat es denn überhaupt einen Sinn, von Bildern zu reden, denen die repräsentative Funktion fehlt? Ein Bild ist doch seinem Wesen nach stets Bild von etwas, d. h. ohne Repräsentation würde es eben aufhören Bild zu sein.

2) ›Sachverhalt‹ ist nicht ohne weiteres identisch mit Meinongs Objektiv. R. legt Wert darauf, hervorzuheben, daß die Eigenart des Sachverhaltsbegriffes zum ersten Male in der Literatur von Husserl klar hervorgehoben worden ist.

3) Für die realen G. ist das ohne weiteres klar. Eine gewisse (aber vielleicht für R.s Standpunkt nicht unüberwindliche) Schwierigkeit liegt aber doch wohl darin, daß ›die Existenz‹ oder ›das Blühen‹ ideelle Gegenstände sind, ›die Existenz Gottes‹ aber oder ›das Blühen der Rose‹ etwas gänzlich anderes, nämlich Sachverhalte. Gegenstände haben nach R. Existenz, Sachverhalte Bestand. Mithin hätte die Existenz Gottes Bestand, Existenz überhaupt aber Existenz.

fallen läßt) noch Relationen. Ferner: nur Sachverhalte können in der Beziehung von Grund und Folge stehen[1]), nur sie haben Modalitäten (wahrscheinlich sein usw.), nur sie zerfallen in positive und kontradiktorisch negative, nur sie endlich kommen prägnant in besonderen Akten des Erschauens oder Erkennens[2]) zur Gegebenheit: erst auf Grund des punktuellen Erkennens erwächst die (beharrende) Ueberzeugung. Diese Selbständigkeit der Sachverhalte macht nun vor allem die beiden Arten der negativen Urteile verständlich. Zunächst die negative Ueberzeugung vom positiven Sachverhalt: wir sehen den Widerstreit zweier positiver Sachverhalte und müssen uns von dem einen abwenden. Aber wir können auch umgekehrt die notwendige Verknüpfung von einem positiven und einem negativen Sachverhalt einsehen, und das heißt: wir müssen mit der positiven Ueberzeugung vom positiven auch die vom negativen Sachverhalt verbinden. Auch das Urteil im Sinne von Behauptung hat ausschließlich Sachverhalte als Korrelate, die aber hier in bloß meinenden (sich sukzessiv aneinanderreihenden) Akten erfaßt werden, und auch die Behauptung kennt den Gegensatz positiver und negativer Urteile, das Bejahen und Verneinen. Durch eine gründliche Analyse der Negierungsfunktion wird in prinzipiellerer Weise, als es bisher irgendwo geschehen, die Verkehrtheit der Ansicht nachgewiesen, die das Bejahen und Verneinen für den spezifischen Urteilscharakter verantwortlich machen will. Es gibt keine »Akte« des Bejahens und Verneinens: auch das negative U. ist ein Behaupten, nur geht es in ihm auf einen sich in der Negierungsfunktion konstituierenden negativen Sachverhalt. Implizit sind in diesen Erörterungen drei historisch bedeutsame Fragen beantwortet, mit deren besonderer Herausstellung die inhaltreiche Arbeit schließt. In den negativen Sachverhalten ist die Negation sicher nichts »Subjektives«. Die Rede vom limitativen Urteil und den propositiones infinitae wird hinfällig durch die Einsicht, daß die Negierung nur zur Kopula gehören kann. Das negative Urteil ist keine Verwerfung eines positiven (denn die — übrigens von R. erstmalig als solche hervorgehobene — polemisch betonte negative Behauptung, von der

1) Es wäre also sprachlich falsch, z. B. zu sagen: bereits aus dem Begriffe, aus dem Wesen der Primzahl folgt, daß Primzahlen nicht durch 2 teilbar sind?

2) Das ist natürlich ein ganz und gar willkürlicher Begriff des Erkennens, der nicht jedermanns Sache sein wird. R. scheint mir deshalb hier höchst ungerechter Weise gegen Meinong zu polemisieren, für den Erkenntnis (ebenso wie für viele andere) gleich wahrem Urteil ist. Nicht viele werden mit R. den Akt, aus dem einem Idioten die Ueberzeugung von der Existenz eines Gespenstes erwächst, eine Erkenntnis nennen wollen.

dies in gewissem Sinne gilt, bedeutet keine spezifische Eigentümlichkeit des negativen Urteils).

O. Selz, der gegen alle erkenntnistheoretische Tradition[1]) »Existenz als Gegenstandsbestimmtheit« zu erweisen sucht, nimmt einen kühnen Flug, und vielleicht vermag diese Kühnheit und die sich mit ihr verbindende unzweifelhafte Selbständigkeit seiner Ideen einigermaßen mit dem Unbefriedigenden ihrer Ergebnisse zu versöhnen. Ein Phänomen — im Sinne eines individuellen Gegenstandes —, das mir in voller Anschaulichkeit gegeben ist, ist zweifellos durch »Wiebestimmtheiten« (d. i. Qualitäten und raum-zeitliche Verhältnisse) gekennzeichnet. Und es scheint zunächst, als wäre es durch sie ausschließlich bestimmt. Aber das hieße ja: z. B. der Ton c', die Melodie der Wacht am Rhein, als eine Gesamtheit von Wiebestimmtheiten gedacht, wäre ein individueller Gegenstand. Offenbar ist aber dergleichen überall identisch dasselbe und also vom Range eines allgemeinen Gegenstandes. Folglich muß im Individuum noch ein Mehr vorhanden sein, das es erst zu einem Individuum macht, ein principium individuationis, eben das Dasein, das ebenso wenig eine reine Wiebestimmtheit ist wie das Gegebensein (welches allem nicht symbolisch Erfaßten als dritte Bestimmtheit ebenfalls allgemein zukommt). Um das zu sehen, darf man freilich die reinen Wiebestimmtheiten nicht mit den unselbständigen Teilen individueller Gegenstände verwechseln, die Wiebestimmtheit der Tonhöhe nicht mit der Tonhöhe dieses konkreten Tones usw. Diese Teilphänomene sind existierende Qualitäten, sie enthalten bereits die Bestimmung des Daseins[2]). »Nicht die reinen Wiebestimmtheiten selbst, sondern nur die individuellen Gegenstände, denen sie zukommen, können in Raum und Zeit sein«[3]). Existenz haben nach S. nur individuelle Gegenstände[4]). Die

1) Einen Vorgänger, und zwar einen weit glücklicheren Vorgänger hat S. bekanntlich in keinem Geringeren als B. Bolzano. Es ist schade, daß S. diesen hervorragenden Denker nicht berücksichtigt.

2) Aber: was dem individuellen Ton c' einzig und allein zukommen kann, ist doch eben die individuelle Beschaffenheit Ton c', die mit dem Ton entsteht und vergeht, aber gewiß nicht die allgemeine — zeitlose bezw. zeitindifferente — Beschaffenheit Ton c': denn dieser ist gerade das wesentlich, was jener fehlt, daß sie nämlich prinzipiell unendlich vielen Gegenständen zukommen kann. Die allgemeine Qualität enthält in diesem Sinne gegenüber der individuellen ein sehr bedeutendes Plus: Grund genug, sie gänzlich auszuschalten, wo nur individuelle Beschaffenheiten in Frage kommen können. Gewiß: im real existierenden Teilgegenstand liegt bereits die Existenz — zum Unglück für S.s Theorie.

3) Hier zeigt sich die ganze Konstruiertheit der Auffassung: individuelle Gegenstände, denen allgemeine Gegenstände als Bestimmungen zukommen! Und allgemeine Gegenstände durch Vermittlung individueller in Raum und Zeit.

4) Aber — nach dem lebendigen Sprachgebrauch — »gibt es« doch Wahr-

berühmten 100 wirklichen Taler Kants enthalten nur deshalb nicht mehr als 100 mögliche, weil beide als existierend gedacht werden. Wir verfallen trotzdem nicht dem ontologischen Argument: Existenz ist nur »begriffliches Merkmal« und wird nur in setzungsloser Intention als dem Objekt zukommend gedacht, braucht ihm aber deshalb nicht wirklich zuzukommen[1]). Noch bleibt Kants Argument: ein Gegenstand bleibt derselbe, ob ich ihn für existierend halte oder nicht: Existenz ist also keine Bestimmtheit des Gegenstandes. Vielmehr sind wir einmal setzend, einmal bloß vorstellend auf ihn gerichtet. Aber — in Wahrheit ändert sich der Gegenstand eben doch. Komme ich etwa zu der Ueberzeugung, daß ich ein früher für wirklich erlebt gehaltenes Geräusch gar nicht erlebt habe, so bin ich, wenn ich nunmehr daran denke, nicht mehr auf ein wirklich erlebtes Geräusch gerichtet, sondern auf etwas anderes: der Gegenstand ist also nicht derselbe geblieben. Wer bloß vorstellt, ist nicht auf ein Objekt, sondern auf die bloße Bestimmtheit eines solchen gerichtet (wie sie dem Objekt eigen wäre, wenn es wirklich wäre)[2]). —

Stark in das Gebiet der empirisch-induktiven Psychologie hinüber greift Else Voigtländers Arbeit »über die Bedeutung Freuds für die Psychologie«, in der sie besonders denen zu Nutzen redet, die über die grotesken Seltsamkeiten der Freudschen Schule (die sich gerade in letzter Zeit zu mehren beginnen) den weit über die Psychiatrie hinaus bedeutsamen Kern der Lehre des Wiener Forschers nicht zu sehen vermögen. Zunächst bringt sie die Freudsche Theorie von manifestem und latentem Trauminhalt mit dem Gegensatz von bewußter künstlerischer Darstellung und deren treibenden Untergründen in Beziehung, was sie zu einem Vergleich des Freudschen Verfahrens mit der psychologischen Kunst Nietzsches führt; sodann sucht sie — ausgehend vom Begriff der »psychischen Zensur« — Gesichtspunkte zu finden, von denen aus sich die Freudsche Scheidung von Bewußtem und Un-

heiten, Primzahlen usw., also allgemeine Gegenstände, während es gerade manche individuelle Gegenstände, wie den gestiefelten Kater, nicht gibt

1) Also ev. kommt Existenz den individuellen Gegenständen doch nicht zu! Dann aber darf doch auch nicht gesagt werden, daß alle individuellen Gegenstände existierende sind (S. 272). Die einzig mögliche Konsequenz für S. ist, daß die vorgestellten Individuen keine solchen sind (daß also modifizierende Prädikation vorliegt). S. zieht sie nicht, sondern spricht ausdrücklich (z. B. im Hinblick auf K.s vorgestellte 100 Taler) von individuellen Gegenständen. Gesetzt aber er zöge sie: was für Gegenstände sind dann die vorgestellten Individuen? Allgemeine? Doch wohl nicht. Ueberhaupt keine? Aber S. behandelt sie stets ausdrücklich als solche.

2) Ich frage: stelle ich mir, wenn ich — setzungslos — den gestiefelten Kater vorstelle, eine Bestimmtheit und also nach S. einen allgemeinen Gegenstand vor?



bewußtem für die Charakterologie nutzbar machen läßt, und gerät damit auf den wundesten Punkt von Freuds Lehren, die den phänomenologischen Begriff des Unbewußten (im Sinne von schlicht Erlebtem) mit dem des dispositionell Vorhandenen unkritisch durcheinandwirft. Der Charakter ist nicht, wie Freud es will, in Erlebnisse auflösbar.

Zwei Abhandlungen entfernen sich gänzlich aus dem der phänomenologischen Forschung zugänglichen Problemgebiet. Von ihnen knüpft die Max Ettlingers ›Zur Entwicklung der Raumanschauung bei Mensch und Tier‹ in folgender Weise an Lipps' psychologische Anschauungen an. Lipps' Theorie der optischen Lokalisation hält zwischen Empirismus und Nativismus die Mitte; der allmähliche Erfahrungserwerb vollzieht sich keineswegs bei jedem einzelnen wieder von vorne, sondern hat sich im Laufe der Generationen erst allmählich gebildet, vererbt und vervollkommnet. Dabei läßt es L. dahingestellt, ob und wie weit man die Entstehung der Lokalisationsvorgänge ins Tierreich zurückverfolgen muß. E. (der sich im übrigen nicht zur Lipps'schen Lehre bekennt) sucht nun seinerseits zu zeigen, daß man diesen hypothetischen Entwicklungsvorgang in der Tat ins Tierreich zurückverfolgen kann. Es geht nicht an, in der in der allgemeinen Psychologie noch vielfach üblichen Weise die menschliche Raumorientierung fast allein aus der optischen Lokalisation Erwachsener verstehen zu wollen. Geht man von deszendenztheoretischen Gesichtspunkten aus an die Frage heran, so verwischt sich zunächst der schroffe Gegensatz von Empirismus und Nativismus in mancher Hinsicht: die Beobachtungen von Preyer und Morgan über die sicheren Raumorientierungen eben erst ausgeschlüpfter Vögel beweisen ebenso wenig für den Nativismus wie Strattons Experimente mit lageändernden Gläsern und Wundts Beobachtungen über seine dioptrische Metamorphopsie für den Empirismus: nur das Fehlen einer angeborenen Harmonie von Tast- und Gesichtsraum muß durch sie als festgestellt gelten [1]), doch könnte es sehr wohl sein, daß die räumliche Orientierung auf einem der beiden Gebiete oder auch auf beiden schon von Geburt an gegeben wäre. Allerdings weisen die neueren tierpsychologischen Forschungen, die der Verfasser ausgiebig verwertet, schließlich doch in die empirische Richtung. Ein außerordentlich weitverzweigtes System von in einander greifenden Funktionen des Gesamtorganismus muß zum vollen Verständnis der Entwicklung der Lokalisationsvorgänge herangezogen werden: der statische Sinn des Ohrlabyrinths spielt hier eine Rolle, ferner die ›Einstellungsbewegungen‹ von Kopf und Auge, die wieder nur den Spezialfall eines

1) Die auf den subjektiven Eindruck des optischen Bildes selbst sich beziehenden Beobachtungen Wundts dürften doch etwas anders zu bewerten sein.

allgemeineren, auch für die Raumorientierung der übrigen Sinne gültigen Gesetzes darstellen. Die primitivste Form tierischer Raumreaktion (und Reizreaktion überhaupt) dürfte in den Tropismen der Protozoen zu erblicken sein, wobei diese freilich mit Jennings als psychophysische Geschehnisse, als ›variative Triebhandlungen‹ (K. C. Schneider) aufgefaßt werden müssen. Die feinere Ausbildung des Richtungssinnes vollzieht sich in der Tierwelt keineswegs vornehmlich mittels der optischen Organe, doch nimmt immerhin vom Standpunkt des Forschers aus der Gesichtssinn insofern eine Vorzugsstellung ein, als hier die relativ größte Vergleichungsmöglichkeit mit menschlichen Verhältnissen obwaltet. E. unterscheidet im Anschluß an Hesses Forschungen über das Sehen der niederen Tiere sechs Stufen in der Entwicklung des Sehens: das erst vage, dann zielbestimmte Richtungssehen, das Bewegung-, Entfernung-, Form- und Farbesehen. E. glaubt diese Entwicklungsstufen teilweise in der Ontogenese wiederzufinden, wobei er namentlich die kinderpsychologischen Forschungen W. Sterns zur Bestätigung heranzieht. Für die Verhältnisse des menschlichen Auges ergibt sich ihm als Folgerung eine komplexe Lokalzeichentheorie: komplex in noch viel ausgeprägterem Sinne als bei Wundt. ›Die Augenbewegungen, welche in erster Linie als Lokalzeichen dienen, müssen nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer und regionärer Beziehung aufs mannigfaltigste abgestuft und geordnet gedacht werden auf Grund der mannigfachen, entwicklungsgeschichtlich fixierten Beziehungen, in denen sie hinwiederum zu den Bewegungsempfindungen des Gesamtkörpers, des Kopfes, des Gleichgewichtsorgans und aller übrigen Sinnesorgane und speziell wieder zu deren lokalisierenden Funktionsmerkmalen stehen‹. Lipps' Einwand gegen die lokalisierende Bedeutung der Augenbewegungen ist dadurch entkräftet, daß ›für das Auge eine ganz bestimmte und fixierte Primärstellung nachweislich ist und Differenzen zwischen Kopfstellung und Augenstellung durch die kompensatorischen Bewegungen in erheblichem Umfang alsbald wieder ausgeglichen werden‹.

Am meisten entfernt sich E. v. Aster von den Gedankengängen, die man bei einem Schüler von Th. Lipps vorauszusetzen gewohnt ist, indem er in einer philosophiegeschichtlichen Parallele ›Neukantianismus und Hegelianismus‹ einander gegenüberstellt: völlig unabhängig von einander haben — so sucht er zu zeigen — die gleichen Anknüpfungspunkte und die gleiche Problemstellung verwandte Resultate gezeitigt. Die Weiterführung Kantischer Gedankengänge bei seinen unmittelbaren Nachfolgern scheint manchen am deutlichsten an die von ihnen geübte Kritik des Begriffs des Dinges an sich geknüpft; das aber ist nicht das Wichtigste: ›die Unterscheidung von

Ding an sich und Erscheinung erhält ihren Sinn erst durch eine andere Unterscheidung: die von gegebenem Stoff und gedanklicher Form in der Erkenntnis‹. ›Indem der Idealismus Fichtes den Unterschied von Erscheinung und Ding an sich aufhebt, hebt er, und zwar mit vollem Bewußtsein, auch diese Zweiheit von Stoff und Form in der Erkenntnis auf, wendet er sich also gegen den Gedanken, daß das Denken nur eine beziehende Tätigkeit sei, die eines vorgegebenen Materials bedürfe, und ebenso dagegen, daß man in den Tatsachen der Anschauung ein solches vorgegebenes Material erblicke‹. ›Positiv gesprochen muß bei Fichte und Hegel das Denken aus einer reflektierenden Funktion, die den Inhalt ihrer Begriffe von außen erhält, zu einer schöpferischen Funktion werden, die ihren Inhalt aus sich selbst heraus entwickelt‹. Damit ändern auch die Kategorieen ihren Sinn: aus bloßen Weisen der Verknüpfung werden sie zu Gedanken konkreten Inhalts, aus Kategorien werden sie zu Ideen im Kantischen Sinne, die einen Gegenstand inhaltlich zu bestimmen den Anspruch erheben, aus dem bloß reflektierenden Verstande wird die Vernunft. Diese Aenderung hat schließlich auch Konsequenzen für die Wahrnehmung, die Erfahrung: die Wahrnehmungstatsachen sind nicht mehr wie bei Kant (und dem Locke-Humeschen Empirismus) Fäden, die die Wissenschaft zu einem Gewebe zusammenfügt, sondern sie sind etwas, das überwunden, durch ein anderes, nämlich durch den Gedanken ersetzt werden muß. Die Wahrnehmung bedeutet nur noch den Anstoß, sie stellt eine Aufgabe. Die restlose Lösung dieser Aufgabe bedeutet die höchste wissenschaftliche, die philosophische Leistung: mit ihr ist die Wirklichkeit erreicht, der Gegenstand der endgültigen Erkenntnis, des absoluten Wissens, die völlig durch den Gedanken ersetzte Wahrnehmung, das Vernünftige, das also in diesem Sinne zugleich das Wirkliche ist. — Bei Kant werden die Kategorien aus den Urteilsformen logisch-analytisch abgeleitet, im eigentlichen Sinne deduziert. Bei Hegel, bei dem die Urteilsformen als psychologisch-historische Tatbestände nicht mehr vorausgesetzt werden dürfen, ist dies Verfahren ausgeschlossen: aus dem abstrakten Begriff der Erkenntnis überhaupt aber läßt sich im Kantischen Sinne nichts ableiten. Deshalb wird nun die Deduktion zur Selbstbewegung der Erkenntnis, die Erkenntnis wird als reines Denken zum selbsttätigen Produzieren. Damit ist zugleich die Kantische Auffassung vom Urteil zerstört: nach Kant werden im Urteil zwei gegebene Begriffe a und b in bestimmter Weise auf einander bezogen. Nach Hegel ist der Begriff b nicht gegeben, sondern entspringt erst dem Denken des a — sein bekannter dialektischer Prozeß erscheint als weitere Konsequenz und speziellere Ausführung dieser

Auffassung. — Ganz wie Hegel sucht nun auch Natorp — den der Verfasser als typischen Repräsentanten des Neukantianismus auswählt — alles psychologisch-historisch rein tatsächliche zu überwinden, die Deduktion aus dem letzten Wesen der Erkenntnis, aus dem Urakt der Erkenntnis selbst zu führen, ganz wie für Hegel gehört auch für Natorp zum Wesen der Erkenntnis der Charakter als Prozeß, als Bewegung. Die eigentliche Deduktion besteht nicht darin, aus der Erkenntnis als einem Faktum analytisch etwas herauszuholen, sondern aus dem Quell der Denkbewegung selbst, aus dem Fieri des Denkens die Grundbegriffe der Erkenntnis sich erzeugen zu lassen. Der eigentliche Sinn des Urteils x ist a ist nicht Gleichsetzung der vorausgegebenen Begriffe des Subjekts und Prädikats, sondern Bestimmung des abgesehen davon Unbestimmten als das und das. Und was das Gegebene im einzelnen Falle ist, kann nur in Form von Begriffen und Urteilen gesagt werden, in Form von Denkinhalten. Das Erkennen, das ein Bestimmen ist, ist ein unendlicher Prozeß, sein Ausgangspunkt, das Gegebene, ist als solches zugleich ein Unbestimmtes, relativ zur Bestimmung des Begriffs. Wenn es sich weiter als ein quantitativ und qualitativ Mannigfaltiges kennzeichnet, ist es doch nur negativ und relativ bestimmt. Auch hier findet A. eine Analogie zu Hegel: »auch bei Hegel bestimmt sich das ‚Sein', der Gegenstand, zunächst rein negativ — dem ‚Unbestimmten' oder ‚Mannigfaltigen' entspricht das ‚Nichts' bei Hegel«. So finden sich weitere Aehnlichkeiten auch in den Einzelheiten der beiderseitigen Deduktionen. Allerdings auch wesentliche Unterschiede: erstens läßt Hegel den gesamten dialektischen Prozeß in einer letzten abschließenden Bestimmung gipfeln — indem der Gegenstand der Erkenntnis sich als absoluter Geist bestimmt, ist der Erkenntnisprozeß zu Ende. Zweitens: für Hegel fällt alles Ethische und Aesthetische in die dialektische Entwicklung hinein, »bei Natorp stehen sittliches Werten und künstlerische Phantasie neben dem wissenschaftlichen Denken als gleichgeordnete Funktionen«. Von da aus begreift sich der dritte und wichtigste Verschiedenheitspunkt: »in die Hierarchie der Wissenschaften, wie er sie aus dem dialektischen Prozeß entstehen läßt, gehören bei Hegel auch die Kulturwissenschaften«, »ja sie krönen das Gebäude der Erkenntnis«. Bei Natorp gipfelt die Hierarchie der Wissenschaften in der mathematischen Naturwissenschaft, die Geschichte ist etwas, das durch Naturwissenschaft ersetzt werden muß, oder sie fällt als Betrachtung der Welt unter ethischem Gesichtspunkt aus dem Rahmen der Wissenschaft überhaupt heraus. Dem entspricht auch, daß bei Hegel der Weg der Deduktion vom Raume zur Zeit führt, bei Natorp umgekehrt von der Zeit zum Raume.

Jena Linke

Le parler arabe des Juifs d'Alger par **Marcel Cohen.** Paris 1912, H. Champion. (Collection linguistique publiée par la Société de linguistique de Paris. 4.) XVII, 559 S. 8°.

Die in der Stadt Algier nicht ganz ein Zehntel der Einwohnerzahl ausmachenden Juden sprechen einen eigenartigen westarabischen Dialekt, über den eine eingehende Untersuchung Cohens vorliegt. Die Laut- und Formenlehre ist sehr ausführlich behandelt, syntaktische Bemerkungen sind gelegentlich eingestreut; die Kenntnis des Wortschatzes wird uns nur durch die vielen Beispiele und fünf knappe zusammenhängende Texte vermittelt. Der kurze, nur etwa vier Monate dauernde Aufenthalt in Algier war in dieser Richtung weiter ausgreifenden Plänen des Verfassers nicht günstig. Als Ersatz äußerst dankenswert sind seine lexikalischen Untersuchungen über die hebräischen, romanischen, türkischen und berberischen Fremdwörter dieses Dialektes, dann die Zusammenstellung von Verwandtschaftsnamen, von Fachausdrücken der Ziseleure, Namen von Kleidern und Musikinstrumenten.

Eine Einleitung orientiert über die Geschichte der Juden in Algier. Dort gab es im 13. Jahrhundert eine jüdische Gemeinde; ihre Mitglieder sprachen arabisch, besaßen keine talmudische Bildung, und lebten in enger Gemeinschaft mit den Muḥammedanern, deren Jurisdiktion sie sich auch fügten. Ende des 14. Jahrhunderts fand eine Einwanderung spanischer Juden statt, die spanisch sprachen, daneben das Hebräische nur als Gelehrtensprache pflegten. Ihre sprachliche Angleichung fand zwar statt, doch blieb ihnen immer noch eine Reihe von Eigenheiten, durch die sie sich selbst von ihren Mitbürgern islamischen Bekenntnisses linguistisch scharf unterscheiden.

Von einer besonderen Schriftsprache kann bei den Juden Algiers nicht die Rede sein. Sie schrieben und schreiben ihren Dialekt *literis hebraicis*, sind also von jener Beeinflussung durch das gelehrte Arabisch freigeblieben, die sich sonst, bei arabisch redenden, leicht einstellt, wenn sie zum Schreibrohr greifen. Ihre Kultur ist eben nicht arabisch, der Ḳor'ân, die religiösen und ethischen Vorschriften und Lehren haben auf ihren Dialekt nicht abgefärbt. Selbst die zahlreichen in die letzte Kategorie gehörenden hebräischen Fremdwörter bilden mehr den Panzer einer pedantischen Rabbinersprache. Freilich ist die Orthographie dieses mit hebräischen Buchstaben geschriebenen und gedruckten Arabisch sehr willkürlich und steht oft wegen der Versuche, etymologisch zu schreiben, mit der Aussprache im Widerspruch. Darin kann man im Einklang mit dem Verfasser einen be-

ginnenden Unterschied zwischen der gesprochenen und einer Schriftsprache erblicken.

Der Erhaltung alles Volkstümlichen und Ursprünglichen wie aller Kultur ist die Zivilisation, besonders wenn sie von einer fremden Rasse vermittelt wird, feindlich und abträglich. Die französische Herrschaft hat die arabischen Dialekte einander nähergebracht. Das bekommt auch das Arabische der Juden von Algier zu spüren; in phonetischer Beziehung durch die Wiederherstellung gewisser der älteren Generation und den Frauen noch fehlender, den Moḥammedanern geläufiger Laute, dann auch im Wortschatz und morphologisch. Wichtiger ist es jedoch festzustellen, daß nach den ganz ohne Zweifel richtigen Beobachtungen des Verfassers der arabische Dialekt der Juden der Stadt Algier vor dem Französischen in raschem Schwinden begriffen ist.

Da ein langsamer Aufsaugungsprozeß, wie er zwischen stammverwandten Sprachen stattfindet (Mehri, Arabisch), dem Französischen gegenüber nicht statthaben kann, ist durch die Schule ein unmittelbarer Ersatz der einen Sprache durch die andere eingetreten, und zwar innerhalb dreier Generationen, so daß die Enkelkinder oft nicht mehr mit den Großeltern sich verständigen können, während bei der zweisprachigen mittleren Generation das Arabische noch als Affektsprache durchbricht. Dieser Vorgang wird beschleunigt und gefördert durch die Uebersiedlung der Juden aus den alten in die neuen peripheren Stadtteile.

Bei den Frauen und bei alten oder älteren Personen sind noch alle lautlichen Besonderheiten des Dialektes erhalten. So zunächst der Schwund des festen und die Assimilation des gehauchten Ein- und Absatzes an den vorangehenden bezw. folgenden, nun gedehnten Vokal: *dāb* < **dhab* ›Gold‹, *ịābọṭ* ›er steigt hinab‹ < *ịahbọṭ*, und der Ersatz des *ḳ* durch den Stimmritzenverschluß. Der Laryngal ع wird bei den Männern stärker als bei den Frauen artikuliert. Ein *h* und *ḳ* hört man nur durch Restitution, und zwar das *ḳ* so, daß es ohne Einfluß auf die Färbung der benachbarten Vokale bleibt, ein Zeichen seiner immer noch mangelhaften Aussprache. Die Frauen, welche mit den Moḥammedanern keinen Verkehr haben, und die alten Leute sprechen ein *ḳ* überhaupt niemals; von jüngeren Männern spricht oft dasselbe Individuum, das bestrebt ist, im Gespräch mit Moḥammedanern ein *ḳ* hervorzubringen, statt seiner im Gespräch mit Frauen ein '; ein schönes Beispiel der Anpassung des Redenden an den Partner [1]).

1) Daneben wird in einer ganzen Reihe von Wörtern arab. ق als *g* (tönender postpalataler Verschlußlaut) gesprochen. Wo es sich um Ausdrücke aus dem

Auch die emphatischen Dentale und Zischlaute sind den nicht emphatischen gegenüber im Nachteil. Während man überhaupt von einem Rückgang der emphatischen Artikulation sprechen kann dort, wo sie überliefert wäre, ist sie als sprachliches Ausdrucksmittel im Zunehmen begriffen, und erstreckt sich selbst auf Laute, die im Altarabischen einer emphatischen Artikulation, wenigstens soweit die Ueberlieferung reicht, nicht zugänglich waren. Es handelt sich, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, oft, besonders bei *r*, um eine psychologische Emphase, die man namentlich auch bei Anrufen, dem Gottesnamen[1] *ṛəbbụi* und den Verwandtschaftsnamen geltend machen kann. Ein psychologisches Moment dürfte wohl auch den häufigen Emphatisierungen in Fremdwörtern zugrunde liegen; denn sie schwinden, sobald das Wort nicht mehr als Fremdkörper in der Sprache gefühlt und daher auch dem arabischen Silbenschema angeglichen wird. Vielleicht hat die Anspannung in den Muskeln der Sprachwerkzeuge, die durch das Bestreben hervorgerufen ist, das fremde Wort genau zu artikulieren, die Emphase im Gefolge.

An neuen, dem Altarabischen unbekannten Lauten besitzt der Dialekt der Juden von Algier ein *p* und die tönende Spirans *v*; diese Laute, wie auch das *č*, kommen in Fremdwörtern vor, das *č* jedoch auch in echt arabischen Ausdrücken, wo die klassische Entsprechung ein *š* oder *ǧ* hat: hier handelt es sich meist um schall- und lautmalende Wörter.

Ein bei den arabisch sprechenden Juden in Algier weitverbreiteter Aussprachfehler liegt vor, wo *š* und *ǧ* fast wie *s* und die Affricata *ḍ*[2]) lautbar werden. Die früher fast allgemeine Unfähigkeit, einen postpalatalen Verschluß hervorzubringen, die auch den Ersatz von *k* (ق) und *g* durch ʾ mit sich brachte, ist jetzt im Schwinden begriffen.

Wie alle magrebinischen Dialekte zeigt auch die Sprechweise der Juden zu Algier eine Vorherschaft der Konsonanten über die Vokale. Charakteristisch ist ferner die Vorliebe für geschlossene Selbstlauter. Der Wortton dehnt offen oder geöffnet anlautende kurze Vokale, wie in *īsəm* und *ặṣəl*. Unbetonte offene Länge wird vor dem Akzent ver-

Landleben handelt, liegt Sprachmischung mit den ländlichen Mundarten vor, die *g* artikulieren.

1) Bei الله in allen arabischen Dialekten üblich.

2) *ḍ* tritt sporadisch für *d* auf und ist auf bestimmte Wörter beschränkt. Die bei den Moḥammedanern vorhandene affricata *ţ* fehlt bei den Juden. — Mit der dem *s* sich nähernden Aussprache des *š* hängt es zusammen, wenn Bresnier (s. bei Cohen p. 24 Note 1) berichtet, daß die Juden س und ش verwechseln, wenn sie mit arabischen Lettern schreiben.

kürzt[1]): *ḥănăt* »Bude«, hingegen bei Antritt langer Endungen: *ḫĭmăt* Plural von *ḫĭmă* »Zelt«.

Mit den Laut- und Akzentregeln hängt es zusammen, wenn die Verba primae ' und *h* in einer für diesen Dialekt charakteristischen Weise in der 3. Sing. masc. *ămən* = أمن und *ăbọṭ* = هبط lauten. Man kann da entweder die Analogie von *isəm* etc. (s. o.) heranziehen, oder, da die Verba sonst *ktəb*, *šṛọb*, *fṛaḥ* betonen, diese Perfekta für Neubildungen aus dem Imperfektum ansehen. Daneben mit Uebergang in die 3. *i̯:ḫdä*, aber *i̯ăḫəd* = أخذ.

Die VIII. Form ist für das Sprachbewußtsein verloren gegangen; mit einigen wenigen Ausnahmen, wie die mit der VI. (III.) Form kontaminierten *štărəknä* »wir haben uns als Partner verbunden« und *məštări* »Käufer«, wird sie durch die auch sonst bekannte Neubildung mit anlautendem *tt* verdrängt[2]). Es liegt hier durchaus keine Kumulierung eines assimilierten *n*- und eines *t*-Präfixes vor sondern, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, ein Uebergreifen der regelmäßigen VIII. Form von primae infirmae wie *ittămən* auf andere Verbalklassen z. B. *ttŭqāl* »es ist gesagt worden«; erst diese Neubildung kontaminiert sich mit der VII. Form und bildet *itnāmən*, *itnābọṭ*, bei primae *u̯* auch *tnŭzən*.

Der Imperativ hat eine doppelte Form; außer solchen wie *ktəb* »iß«, *šṛọb* »trink«, Bildungen wie *áktəb*, *áḳŭm* »steh auf«, *áfəttəš* »suche«. Es handelt sich, wie der Akzent und die vom Stammvokal nicht affizierte Färbung des *a*- zeigt, um eine dem Imperativ vorangestellte Interjektion, zu welcher die Befehlsform in Enklise tritt[3]). H. Schuchardt macht mich auf die Analogie einiger koptischen Imperativi wie ⲁⲩⲱⲛ »öffne«, ⲁⲛⲁⲩ »sieh« aufmerksam, in denen das *a*- nach Steindorff vielleicht[4]) eine Verstümmelung des Imperativs *irj* »mache« ist.

Das einzige Verbum, welches in diesem Dialekte keinen Imperativ ohne *a*- bildet, ist *ǧä* kommen *áǧi*. Dieses stark verkürzte Zeitwort zeigt überhaupt die Neigung, durch Vorschlagsilben sich dem rhythmischen Schema der anderen Verba wieder anzugleichen[5]).

Das bisher als Imperativ von رأى angesehene, aber mit Barth

1) Auch sonst in neuarabischen Dialekten vielfach belegt; vgl. Brockelmann, Grundriß I S. 76 q.

2) Vgl. Brockelmann, ebda. S. 541 oben.

3) Vgl. das auslautende *ā* in حاشا »Abwehr! Fern sei!« Reckendorf, Synt. Verh. S. 426. —

4) Von mir gesperrt. Kopt. Gr.[2] § 331.

5) Brockelmann, Grundriß I S. 610 Anm. 2.

(Sprachwiss. Unters. II 27 ff.) als demonstrativum zu deutende *ṛā* (seine sonst aus neuarabischen Dialekten bekannte Nebenform *ra'* durch gesteigerten Absatz bei Stoßton)[1]) macht auch bei den Juden Algiers mit Hilfe der Pronominalaffixe eine Konjugation durch. *ṛā-* dient zum Ausdruck vorübergehender Zustände als Präsens von كان. *ṛā fi ḏāṛu* »er ist in seinem Hause«, *ṛā mrīḍ* »er ist krank«; und zur Tempusbildung um ein soeben sich vollziehendes Ereignis auszudrücken, *ṛā iği* »er kommt«; *ṛāni ṛbaḥt* »ich habe gewonnen«, drückt hingegen das Resultat einer vollendeten Handlung in Beziehung auf die Gegenwart aus. Dieses demonstrative *ra-* liegt natürlich auch im Sabäischen 𐩧𐩰, jedoch ohne Suffixe, vor, z. B. CIH 74, 17 f. (= Os. 4)[2])

𐩱𐩡𐩣 | 𐩧𐩰 | 𐩨𐩣𐩢𐩧𐩥 | 𐩰𐩡𐩣𐩤𐩠 |

wo es im Relativsatz steht und vor dem Präpositionalausdruck dem ersten Beispiele oben analog ist: »das Dokument, welches sich befindet (aufbewahrt ist) im Tempel des Almaqah«, ferner Hal. 49, 10[3]):

𐩥𐩰𐩨𐩱𐩡𐩹 | 𐩥𐩹𐩠𐩯𐩧𐩱 | 𐩧𐩰 | 𐩠𐩺𐩨𐩰𐩹 | 𐩡𐩰𐩡𐩣𐩤𐩠

»'B'lj und Ịhfr' haben aber dem Almaḳah zurückgestellt«, wo es sonstiges 𐩯 vor dem Prädikat des isolierten Subjektes ersetzt; dann auch mit deiktischem 𐩫 (hebr. כִּי) verstärkt CIH 396 f. usw.

Was den Plural der Nomina betrifft, so greift hier im Gegensatz zu anderen Dialekten[4]) die Endung des pluralis sanus *-īn* immer weiter um sich und tritt, wie übrigens auch die plurale Feminin-endung *-ât*, auch an gebrochene Plurale an. Wo es sich wie in *udnīn* »Ohren« *ịiddīn* »Hände« um paarweise vorhandene Körperteile handelt, liegt Dualendung[5]) vor, die in diesem Dialekte lautgesetzlich aus *aịin* mit der Pluralendung zusammenfällt. Diese Endung tritt besonders an Pluralformen *ḳtāl* auch von nicht paarweise vorhandenen Körperteilen an: *sdāğīn* von *sdəġ* »Schläfen«, *ṭfāṛīn* von *ṭfọr* »Nägel«.

Der gebrochene Plural von *gəllīl* »arm« **glālīl* kontaminiert sich mit der Endung *-īn* zu *glālīn* (vgl. *mụālīn* = مَوَالِى), diese selbst wird wegen des gegensätzlichen hebräischen עֲשִׁירִים »reiche« durch die hebräische Endung *īm* ersetzt: *glālīm*. Diese fremde Endung (vgl. die griechischen Pluralendungen im Syrischen) finden wir auch in *təlmīdīm*, dem Wenigkeitsplural zu dem alten, dem Aramäischen entlehnten *təlmīd* »Schüler«, welches als Vielheitsplural *tlāmdā* bildet.

1) Zum ع als gesteigerten Einsatz vgl. WZKM XXV 83 f.

2) Diesen Text, sowie die Urkunden Hal. 49 und 51 werde ich demnächst eingehend behandeln.

3) Nach der Glaserschen Kopie.

4) Südarab. Exped. X § 46a.

5) Brockelmann, Grundr. I S. 456b.

Die seltenen Plurale wie *ḳšāuš* und *rdāṷǝḳ* ›Vorhänge‹ zu *rdāḳ* finden sich hauptsächlich im Mehri wieder, vgl. Bittner, Studien zur Laut- und Formenlehre I [1]) § 75 und mein ›Zur Formenlehre‹ etc. [2]) S. 12. Sie gehen dort ebenso wie hier 1) auf ›einsilbige‹ oder 2) auf zweisilbige Singulare zurück (mit Langvokal der zweiten Silbe). Mehri ad 1) *saṭḥ* ›Dach‹ Plur.: *saṭôweḥ*, Algierisch *ḳšāuš* ›débris‹ zu *ḳošš* ›mobilier‹ [3]). Es sind dies Doppelplurale über قتال, von denen ich im Mehri sowohl als im Ḥaḍrami und Ḏfâri [4]) Rückbildungen der Form فعْول und فعْيل nachgewiesen habe, mit Abstrakt — oder, was im Semitischen auf dasselbe herauskommt, Kollektiv- und Pluralbedeutung. Im Algierischen kommen solche Rückbildungen ebenfalls vor: von einem Plural der Form wie *rdāṷǝḳ* = *ḳšāuš* ist nämlich sowohl die Nisba *ḳlāuzi* ›rusé‹ als auch rückgebildet das Verbum *ḳǝlṷǝz* ›faire des ruses‹ abzuleiten. In dieselbe Kategorie gehört auch *dzǝrṷǝz* ›se fouler‹. Hier wird also ein ursprünglicher Gleitlaut zum Positionslaut eines vierradikaligen Verbums. Ob die südarabischen Plurale des Typus فعيل فعول (eventuell mit Femininendung) [5]) nicht manchmal auch wie die hier behandelten Formen (also فعْول statt فعاول etc.) zu lesen seien, ist nicht zu entscheiden, aber immerhin sehr wahrscheinlich. Ein Abstractum dieser Art liegt vielleicht in der Datierung von Glaser 799 (DMG XLIII 660 f.) = Langer 7, ult. vor: 𐩰𐩨𐩢𐩲 | 𐩨𐩬 | 𐩣𐩨𐩢𐩲 | [illegible] | 𐩨𐩬 Jahr ... ›seit dem Eponymate (der Jahrschaft, dem Jahresamte) des Mbḥḍ, Sohnes des 'bḥḍ‹ [6]).

Recht interessant und an Neubildungen reich sind die Partikeln. Zur Umschreibung des Genetivverhältnisses dient in diesem Dialekte vor Substantiven *mtā'*, *dǝ* und *dī*, vor Pronominalsuffixen *dịāl* und *mtā'*. *dịāl* wurde zuerst von Kampffmeyer ZDMG 54, 627 ff. mit dem Aethiopischen *zī'ā* verglichen. Dieses rätselhafte *'ā* hat A. W. Schleicher als eine hamitische Zugehörigkeitspartikel angesehen [7]). Ist dem so, dann muß man mit J. Barth annehmen, daß die Zusammensetzung als fremdes Element in das Marokkanisch-Arabische eingedrungen

1) Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Klasse 162, 5. Abh. 1909.

2) Ebd. 165, 1. Abh. 1910.

3) Vgl. Südar. Exped. X 48 s. v. *gešš* ›Gepäck, Kram, Habe‹.

4) Ebd. § 60j; Zur Formenlehre S. 12; WZKM XXV, 84 zu Nöldeke, Neue Beiträge S. 136. Snouck-Hurgronje ZA XXVI S. 224 führt außer *binwit* ›Mädchen‹ noch als Plurale an: *'irwiš* ›Hütten‹, *ködhwör* ›Oeffnungen‹.

5) Hommel, Südarab. Chrestomathie § 69; derselbe in DMG LIII 100.

6) Vgl. Lidzbarski, Ephemeris II 96 f. Hartmann, Die arabische Frage 443. Hommel, Chrest. 80.

7) Bei J. Barth, die Pronominalbildung S. 23 Anm. 1.

wäre[1]). Das würde aber Schwierigkeiten in Bezug auf den Lautbestand ergeben, da man entweder eine Rückverschiebung des äth. *z* zu *đ*, *d* oder aber annehmen müßte, daß dies äth. *zīʾa* noch als **dīʾa* vom Marokkanisch-Arabischen aufgenommen wäre. Es gibt aber vielleicht noch einen Weg, zu dem marokkanischen *di̯āl* zu gelangen; ist dieser Pfad gangbar, dann würde die arabische Form gegenüber der äthiopischen selbständig sein.

Zunächst entspricht funktionell diesem *di̯âl* im Aramäischen ein *dīl*[2]). Kampffmeyer (a. a. O. 624) hat mit Recht auf die Tatsache hingewiesen, daß die Genetivumschreibungen mit *d-* für das Südarabische charakteristisch sind[3]). Wenn nun die südarabischen Inschriften datieren, Burchardt = Ephem II 93 f.: 𐩨𐩥𐩧𐩭𐩬 | 𐩹𐩤𐩺𐩮𐩬 | 𐩹𐩨𐩭𐩧𐩰𐩬 | 𐩹𐩡 »im Monate D-Ḳi̯ṣ-ân des Jahres« (folgt die Zahl) oder 𐩨𐩭𐩧𐩰𐩬 | 𐩹𐩡 CIH, 325, 5, so liegt hier eine Genetivverbindung vor[4]), wie im Klassischarabischen: سَنَةَ سِتٍّ »das Jahr 6«. Hält man dieses vor Jahreszahlen auftretende sab. *ḏ-l* neben magreb. *dī* vor Substantiven und aram. *dīl* vor Suffixen, so wird die Annahme eines arabischen Genetivexponenten **dīl* nicht unmöglich erscheinen. Stand aber dieses **dīl* neben den substantivischen *mtāʿ*, *ḥagg*, *māl* etc. der verschiedenen ost- und westarabischen Dialekte, so wurde es sicher auch (s. w. u.) als Substantiv »Sache, Angelegenheit« gefühlt[5]), und konnte wie *ḥugūg*, *mālet*, *betāʿet*, *betūʿ*[6]) flektiert werden und den Plural *di̯āl*[7]) bilden. Dieses *di̯āl* hat ja selbst einen (eventuell zweiten) Plural: *di̯âu̯l*[8]); dies könnte zur Folge gehabt haben, daß der erste Plural des substantivisch gefaßten **dīl* wie so oft im Semitischen zu einem Singular

1) Ebd. S. 154.

2) Ebd. S. 167.

3) Vgl. auch Barth, ebd. S. 153, Südarab. Exped. X § 31a, Brockelmann, Grundriß II § 164b. Zur Frage des **diāl-* auch Nöldeke, Beiträge zur semit. Sprachwiss. S. 137 und Neue Beiträge S. 239.

4) Das auf 𐩹 folgende 𐩡 kann mit dem arabischen ل bei Datierungen schon wegen des vorangehenden בחֿרפנ nicht zusammengestellt werden. Beachte einerseits בחֿרפנ | דֿל״, andererseits im ersten Beispiele דֿבחֿרפנ nach der Monatsangabe (Monat, der im Jahre = des Jahres), also דֿל analog zu דֿב. — Abgekürzt folgt auf die Monatsangabe (בורחֿנ | דֿחגתנ o. ä.) unmittelbar דֿל in OM 29, 3. حصن غراب Z. 10 und den zwei Dammbruchinschriften etc.

5) Vgl. aram. *dīl* in ܒܕܝܠ »wegen« Brockelmann, Grundr. II § 238b γ Dalman p. 233 und die Analogie von مال aus ما und ل mit Suffixen.

6) Ebd. II § 161.

7) Zur Form vgl. Cohen, S. 300 oben. —

8) W. Marçais, Le dialecte arabe des Ulâd Bṛahîm de Saïda S. 175 Anm. 3 (Fumey). An diese Tatsache hat mich Hugo Schuchardt erinnert. —

erstarrte[1]). In diesem Falle wäre das magreb. *dįāl* und dessen Nebenformen vom Aethiopischen in Bezug auf das *ā* unabhängig.

Will man aber das äthiopische *zī'ā* mit dem westarabischen, etwa aramäischen *dīl* gegenüber gleichfalls erweiterten *dįāl* zusammenbringen, ohne an eine Entlehnung zu denken, so muß man annehmen, daß beide mindestens gemeinsüdsemitisch sind. Und aus dem Semitischen heraus ließe sich die äthiopische Form *zī'ā* vielleicht doch auch erklären. Wenn man das relative *za*, *'enta 'ella* mit *zī'āja*, *'entī'āja* etc. vergleicht, so könnte man vermuten, daß diese kontrahiert sind aus *za-'i-'ā-*, *'enta-'ī-'ā* usw. Dieses *-'ī'ā-* wäre dem إِيَّا äth. ኪያ፡ verwandt und wie dieses aus zwei Demonstrativen *'ī* und *'ā* zusammengesetzt[2]). Analog dem وَإِيَّاهُ (accus.) »mit ihm«, ܠܘܬܗ »bei ihm«, ܕܝܠܗ »sibi«, würde *zī'ā-hū* bedeuten: »der seiner, der von ihm«[3]), und die verselbständigte Suffixform hier im Genetiv stehen[4]), wie im Mehri das selbständige Personalpronomen: *dä-hú* »mein«, *di-hêt* »dein«, Bittner, a. a. O. III S. 54 f.[5]). Bezüglich des Gebrauches des verwandten magrebinischen *dįāl* müßte man dann weiter annehmen, daß sich zwischen das demonstrative *iįā* und das Pronominalsuffix, vielleicht durch Kontamination mit einer anderen besitzanzeigenden Konstruktion, die Präposition *l-* eingeschoben hätte; daß ferner das wie

1) Brockelmann I § 239; mein »Zur Formenlehre des Mehri« S. 9 f. 12. 18.

2) Vgl. Barth, die Pronominalbildung §§ 24a, 33a b, 34.

3) Nur dort, wo *zī'ā 'entī'ā* etc. mit Suff. unmittelbar nach dem Regens steht, folgt die ganze Konstruktion wieder den nicht aufgelösten Konstruktusverbindungen: ዐበየ፡ ዚኣሁ፡ »seine Größe«.

4) Vgl. Brockelmann, Grundr. I S. 314 Anm. 1. Barth, a. a. O. §§ 34c, 35a. — Barth hebt a. a. O. § 77a, c hervor, daß der Genetivexponent meist die vom Demonstrativ schon differenzierte Form des Relativum hat. Die Konstruktion ist jedoch dieselbe wie beim Demonstrativum, das man an seiner Stelle erwartete, z. B. im Sab. |צלמנ|דדהבנ »das Bild von Gold«, dessen ד auch Barth S. 168 Note 2 als demonstrativ gelten läßt; vgl. Hommel, Südarab. Chrest. § 16. Hier liegt eben ein typischer syntaktischer Grenzfall vor, da die ganze Verbindung »das Bild — das des Goldes« (in welcher das enttonte Demonstrativ seines hinweisenden Charakters verlustig ging und lediglich als Vertreter des Substantivs mit dem folgenden in die enge Konstrukturverbindung trat) die Berührung mit der relativen Funktion und den Uebergang in diese erleichterte. In Fällen, wo statt des Genetivs ein ل possessivum folgte, konnte der selbständige Präpositionalausdruck direkt als Prädicat gefühlt werden: ܕܝܠܗ »welches ihm gehört«; ديال المخزن »welche der Regierung gehören«. Vgl. Reckendorf, Synt. Verh. S. 135, 600. Brockelmann, a. a. O. II S. 244a; auch M. Hartmann, die arabische Frage S. 219 Note 1.

5) Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wiss., phil.-hist. Kl. Bd. 172, 5. Abh. 1913.

im Aethiopischen wohl zunächst nur auf die Verbindung mit Pronominibus eingerichtete *diįa* (= äth. *ei'ā*) in der erweiterten Form *diāl* dann auch vor Substantiven gebraucht worden wäre: *elkaijād diāl lmaḫzen* »die Ḳā'ids der Regierung« (ZDMG a. a. O. 626).

Als Konditionalpartikel wird das flektierte ursprünglich wohl optative *ḥabb* = وُدّ verwendet [1]: *ḥabbu ijiu* »wenn sie kommen«; vielleicht darf man dieses *ḥabb* auch im rätselhaften *ḥammā* vermuten, das nach den verbis timendi neben *llā* = أَنْ لَا verwendet wird. *nḫāf llā (ḥammā) imšī-li* »ich fürchte ihn zu verlieren«. Dieses *ḥammā*, aus حبّ ما assimiliert, hätte die ursprüngliche optative Bedeutung des حبّ, aus dem die konditionale hervorgegangen ist, noch bewahrt: »ich fürchte — wenn ich ihn nur nicht verlöre« [2])!

»Wenn nur, wofern, vorausgesetzt daß du« heißt *ubärk*. Ich möchte es *u-bär-k* analysieren und in *bär-* das südarabische *ber*, *bin* [3]) erkennnen, das dem كَانْ parallel im Süden der Halbinsel gebräuchlich ist: also = وكانك [4]). Ueber كَانْ bezw. *ber* in Konditionalsätzen vgl. Cohen, S. 370, Südarabische Expedition X § 30b—g und WZKM a. a. O.

Die Fremdwörter sind zahlreich und schlecht assimiliert. Doch kann man von einer Sprachmischung in engerem Sinne nicht reden. Nach Sprachstämmen und Bedeutungskategorien verteilen sich die Fremdwörter so, daß die romanischen Sprachen die Ausdrücke für Hausgeräte [5]) und Nahrungsmittel, das Türkische die für Kleider und Gewänder hergegeben haben, während das religiöse Gebiet ausschließlich dem hebräischen Einflusse zufällt. Immerhin sind die hebräischen Fremdwörter im allgemeinen hier minder zahlreich als etwa im Jüdischspanischen oder im Jüdischdeutschen. Cohen erklärt das einleuchtend aus der mangelnden talmudischen Kultur der Leute, dann aber auch durch den Umstand, daß das Arabische für analoge Vorstellungen

1) وُدّ als Konditionalpartikel im Ḏfārī und *bid* im Sḫaurī: Südar. Exped. X § 30k; zum Uebergang des Wunschsatzes in den Bedingungssatz, Reckendorf, Syntakt. Verb. S. 682.

2) Brockelmann II § 458a. — Sonst wird der Wunschsatz durch *mäddbijā* (ما ذا بي) oder *menṣābu* (من أصاب) mit folg. Imperf. ausgedrückt. — *mā* ist die gewöhnliche Negation beim Verbum; das ihm angehängte indefinitum *-š* wird manchmal vermißt (Cohen, S. 378).

3) Vgl. meine Ausführungen in Südarab. Exped. X § 41b, WZKM XXV 87 f. jetzt auch Brockelmann II pag. 508c.

4) Südarab. Exped. X § 41c.

5) *mọbilįā* ist wie das ägyptische موبليا tatsächlich das italienische MOBILIA, und der Ausdruck ganz gewöhnlich, aber in dieser Schreibung und nicht *mobiglia*.

die Ausdrücke einer verwandten Kultursphäre darbot. So sagt man statt כשר, טרפא, איסור für verbotene und erlaubte Speisen und Getränke einfach *ḥrām* und *ḥlāl*. Ein französisches Fremdwort wird aber gebraucht, um das nach europäischer (von der einheimischen gänzlich abweichender) Art eingerichtete Schlachthaus zu benennen: *batuār* = abattoir.

Auch sonst noch hat das Hebräische den Wortvorrat der Juden von Algier gespeist: so namentlich die Geheimsprache der ambulanten Händler. Ein hebräisches Fremdwort als Augmentativ ist *iuḫāl* יאכל »er verschlingt« statt *jākəl*» er ißt«. Davon wird der Plural nach arabischer Weise *iuḫālu* statt יאכלו gebildet[1]).

Die genaue Aufnahme eines jeden neuarabischen Dialektes ist nicht nur für die vergleichende Darstellung der arabischen Sprachabzweigungen notwendig, sondern sie kommt ziemlich mittelbar auch der semitischen Sprachvergleichung zugute. Ich habe in diesen meinen Ausführungen die Ergebnisse Cohens bloß abschnittsweise und auch da nur im Auszuge mitgeteilt, hie und da eigene Beobachtungen und Erwägungen einflechtend. Dem Verfasser wird die Anerkennung, die wir ihm für die mühevolle, von zäher Geduld aber auch von großer linguistischer Begabung zeugende Arbeit schulden, gewiß nicht versagt werden.

Graz N. Rhodokanakis

Dr. jur. **Alfons Steiner**, Der Fiskus der Ptolemäer. I. Seine Spezialbeamten und sein öffentlich-rechtlicher Charakter. Leipzig-Berlin 1913, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 66 S. Pr. M 2,40.

Der Verfasser hat noch im J. 1910 mit einer Abhandlung aus dem Gebiete der Papyruskunde debütiert, u. z. mit dem »Beitrag zur Interpretation des Steuergesetzes von Ptolemaios Philadelphos«, durch den er an der Heidelberger Universität den juristischen Doktorgrad erlangte. Nun legt er das erste Heft einer auf größere Dimensionen berechneten Arbeit vor — verspricht er doch im Vorwort »folgende Hefte« —, und dieser Umstand legt uns die Pflicht auf, uns mit dem ersten eingehender zu befassen, da wir in den weiteren die Unzulänglichkeiten und Mängel des ersten vermissen möchten und es nicht bezweifelt werden kann, daß Verf. bei intensiverer Beherrschung der

1) Auch eine Partikel wird dem Hebräischen entlehnt: *åfəllu* אפילו »selbst wenn« neben *uālu*. — Das arabische *suā* — *suā* = سواء wird mit dem gleichbedeutenden und ähnlich klingenden französischen *soit* — *soit* verwechselt und daher gelegentlich סואה statt סוא geschrieben.

Technik der papyrologischen Untersuchungen und Darstellungen und bei Anwendung größerer Sorgfalt und Genauigkeit Besseres zu leisten vermag, denn er bringt, wie manche scharfsinnige Beobachtung zeigt, diesen Quellen das richtige Verständnis entgegen.

Bevor wir zu Einzelheiten übergehen, lassen wir einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorangehen. Zunächst über Zitierung der Papyrusurkunden durch den Verf. Seit Erscheinen der Papyruschrestomathie ist es aus guten Gründen Regel geworden, Urkunden, die dort aufgenommen worden sind, durch den Zusatz ›= Mitteis (Wilcken) Chr. Nr. ...‹ neben der Nummer der Originaledition zu bezeichnen. Verf. tut dies nur selten, und wenn er es tut, so geschieht es in der Weise, daß man kaum ahnen kann, daß es sich um identische Urkunden handelt. Ich zitiere wort- und zeichengetreu ein Beispiel: (S. 15[1]) ›P. Petr. III LXXII (b) S. 200; Wilcken, Chrestomathie Nr. 242 und 243; dazu (sic!) P. Hib. 33‹. Wer kann da herauslesen, daß der Petr. Pap. = Chr. I Nr. 242 und der P. Hib. = Nr. 243 ist! Wunderbar ist auch der Hinweis S. 24 oben: ›vgl. Mitteis, Chrestomathie Nr. 302 und Pap. Hib. 59‹. Statt Mitteis soll es heißen Wilcken, das ›und‹ ist durch = zu ersetzen, da es sich um dieselbe Urkunde handelt. Der Verf. unterscheidet auch in der Regel nicht, ob es sich um eine Seiten- oder Nummernzahl der Chrestomathie handelt, obwohl Hinweise auf beides vorkommen. Zusammen mit Druckfehlern geben solche Verweisungen ein unerquickliches Bild ab, z. B. S. 6[4]: Wilcken, Chrestomathie 369 ist überhaupt nicht überprüfbar, weil die Zahl weder auf die Seite noch die Urkundennummer — auch nicht auf die Grundzüge — paßt. S. 1[8] ist statt S. 249 die Nr. 249 der Chr. Wilckens gemeint. S. 31 (erste Tafel) scheint beim Hinweis Wilcken, Chrest. 189 die Seite gemeint zu sein, allerdings mit der Korrektur auf 198; damit ist aber die Nr. 166 der Chrest. getroffen, die dem vom Verf. dort zitierten Pap. Petr. II 20 entspricht. Warum der Verf. den Hinweis auf die Chr. von dem zit. P. Petr. durch P. Lille 19 trennte, bleibt freilich unverständlich. S. 64 unter Nr. 25 steht folgendes: ›Pap. Rev. Kol. 3; 10 (dazu Wilcken, Chrestomathie 258)[1]); 11, 12, 13, 14, 15, 16‹ usf. Warum die Chr.-Nr. mit dem Hinweis ›dazu‹ nur bei Kol. 10 genannt wird, obwohl sie die ersten 22 Kolumnen des Revenue-Papyrus umfaßt, ist unerklärlich, wie vieles andere.

Auch das Zitieren der Papyri selbst kann in mancher Beziehung nicht ohne Einspruch entgegengenommen werden. Sehr oft fehlt die Angabe der Bände, dort wo sie unumgänglich notwendig oder zumindest wünschenswert ist. Ein Petrie-Papyrus z. B. aus dem I. Bde.

1) Regel ist doch wohl, daß Verf. die Nummern der Chr. meint.

wird stets ohne Band zitiert, obwohl er nach der Seitenzahl der Edition bezeichnet wird: ›P. Petr. [47](2)‹, gemeint ist P. Petr. I, XVI, 2 (vgl. S. 10, 11, 15[5]; S. 33 wird irrtümlich der II. Bd. angegeben). Das Zitieren nach Seiten der Edition — das auch sonst vorkommt (vgl. S. 38 Z. 7; S. 1[5] ist Nr. 33 der P. Hib. I gemeint, nicht S. 33) — führt Verf. als Regel bei den Petrie-Papyri ein: damit wird einer Anregung Wilckens (Archiv f. Pap.-F. III, 311) Folge geleistet, doch darf dabei die Urkundennummer nicht fehlen, zunächst mit Rücksicht darauf, daß in der Regel die P. Petr. nach Nummern angeführt werden und folglich eine Nachprüfung dessen, was andere bereits über die Urkunden gesagt haben, erheblich erschwert wird. Der Verf. führt aber seine Zitierungsweise durchaus nicht konsequent durch: er zitiert die von ihm mit Vorliebe genannten P. ›Petri‹ (sic, S. 24, 30, 64, einmal sogar ›Peter‹: S. 56[5]) auch nach laufenden Nummern, mit arabischen und römischen Ziffern. Die Flüchtigkeit der Arbeitsweise des Verf.s ist hier doppelt unerfreulich, da ja schon die ungeschickte Nummerierung der Urkunden in der Original-Edition selbst so angelegt ist, daß es dem Benützer nicht leicht wird, eine gewünschte Urkunde herauszufinden. Und so muß man sich oft darüber ärgern, daß Verf. die die Petrie-Pap. unterscheidenden Buchstaben verwechselt, die Seitenzahl unrichtig angibt, die Nummern des II. Bandes regelmäßig ohne Vergleichung mit jenen des dritten anführt und gelegentlich identische Urkunden als zwei verschiedene hinstellt (z. B. S. 48 u. ö.). Für die unglaublich lange Liste der Druckfehler aus dem Gebiet der P. Petrie ist hier natürlich kein Raum. Eins sei nur noch bemerkt. P. Par. 63 ist in P. Petr. III S. 18 ff. neu ediert worden. Das weiß Verf. sehr gut, da er auf S. 46 die Edition in P. Petr. zitiert, freilich ohne anzudeuten, daß es sich um denselben Papyrus handelt (›P. Par. 63; P. Petr. III p. 18 ff.‹). Das Gleichungszeichen vermeidet Verf. konsequent bei identischen Urkunden. — Die Zeilen der Urkunden zitiert der Verf. nicht. Ausnahmen bilden nur vereinzelte Urkunden, wie z. B. der vorher erwähnte P. Petr. I, XVI, 2 (vom Verf. als [47](2) gekennzeichnet), der stets (auch S. 64) mit dem die Zeile bezeichnenden Zusatz ›5‹ erscheint, auch wenn (wie S. 10) drei Zeilen (4—6) wörtlich angeführt werden[1]) — oder P. Petr. II S. [138] (a)[2]), der durchweg mit der Ziffer 1 erscheint, obwohl eine Be-

1) Die Korrektur Wilckens zu Z. 5 im Arch. f. Pap.-F. I 210[1] a. E. blieb unberücksichtigt: vgl. P. Petr. III Introd. S. 14. Der Verf. hätte daraus einen οἰκονόμος für die Tafel I (S. 57 ff.) gewonnen, den Πάις Τεῶτος.

2) = Nr. 42 a. — Der Hinweis auf diese Urkunde wird von besonderem Mißgeschick verfolgt, denn S. 44, 48 wird auf sie mit ›P. Petr. II [42] a‹ hingewiesen, wodurch aber unrichtig die Seite der Petrie-Edition getroffen wird! Welches Unheil dieser Irrtum anstiftete, vgl. unten S. 44.

tonung der lin. 1 nicht beabsichtigt wird, vgl. S. 28, 45, 48, 53[6], 64. Das Unterlassen der Zeilenangabe macht sich aber bei umfangreichen Urkunden besonders unliebsam bemerkbar, wie z. B. P. Tebt. I 27 (S. 25, 36), 24 (S. 25), P. Hib. 110 (S. 10), welche über hundert Zeilen zählen. Auch den aus acht Kolumnen bestehenden P. Par. 62 zitiert Verf. gelegentlich ganz ohne nähere Angaben (vgl. S. 31, 39, 55[6]). Verf. verweist lieber auf die Seite der Edition, als die Urkundenzeile und tut dies sogar dort, wo er eine Korrektur der Ergänzung vorschlägt, vgl. S. 38 Z. 7 von oben, wo es »Pap. Teb. S. 503 Kol. II« heißt; gemeint ist P. Tebt. I 121 Z. 34 f. — Auf Klammern, wie sie jetzt in den Editionen und der Chrestomathie gebräuchlich sind, gibt Verf. nicht acht, vgl. S. 10, 10[3] (zu P. Hib. 110, Z. 87; im Text die Klammern unrichtig; Note 3 zit. ist übrigens ganz überflüssig), 34[1], 36 (Zitat unter c), 39, 57 (P. Hib. 99). — Die Uebersetzungen der Urkunden, die Verf. gibt — es sind erfreulicherweise nur zwei (S. 21, 36) — sind nichts weniger als wortgetreu; nehmen wir an, sie wollten es nicht sein. — Daß bei einigen Literaturhinweisen die Seitenzahl fehlt (vgl. S. 1[3], 4[n], 20[8]) wird uns bei der Menge der Versehen kaum mehr Wunder nehmen. Ein sehr unangenehmes Versehen ist aber dem Verf. S. 18[2] unterlaufen. Da wird auf »Rostowzew, Wochenschr. 118« hingewiesen. Eine Auflösung dieser Abkürzung gibt aber auch die Literaturübersicht S. 64 f. nicht. Der unverständliche Hinweis wird erst verständlich, wenn man Wilckens Grdz. S. 184[3] nachliest, da er von dort abgeschrieben ist. Was aber dort gut war, da von diesem Rezensionsaufsatz Rostowzews schon öfter die Rede war, ist hier unklar. Gemeint ist Woch. f. klass. Philol. 1900. — Der Verf. liebt es auch nicht, den Gebrauch seines eigenen Buches durch Verweisungen zu erleichtern. So hätte er bei Erwähnung der Inschriften Ditt. OGr.JS I 59 und 102 (S. 37) auf S. 13, wo sie näher besprochen wurden, hinweisen sollen. Ebenso hätten die Ausführungen S. 25 und 36 über P. Tebt. I 27 durch wechselseitige Hinweise in Zusammenhang gebracht werden sollen. Durch diese und ähnliche Verweisungen hätte sich Verf. eine Reihe von Wiederholungen erspart. Wenn ich recht sehe, so findet sich in der ganzen Abhandlung nur ein einziger Hinweis auf frühere Ausführungen und zwar S. 20[5]. Leider ist der Hinweis falsch: er verweist uns auf »oben S. 39«!

Schon die bisherigen Bemerkungen zeigen, daß der Verf. es mit der Korrektur seines Buches nicht ernst nahm, dies wird noch in den weiteren Glossen öfters zutage treten.

Um den Lesern das Studium der Steinerschen Arbeit zu erleichtern, mache ich in dieser Anzeige auf einige wichtigere Druckfehler aufmerksam, bemerke aber, daß es nur eine Nachlese der stö-

rendsten Errata ist, die ich mir notiert habe. Daß ich selbst noch vieles übersehen konnte, brauche ich wohl nicht zu betonen. Jedenfalls soll hier nicht der Wunsch unterdrückt werden, daß in den weiteren Heften sorgfältigere Korrektur geübt werde, auch in Bezug auf scheinbar nebensächliche Dinge, wie Interpunktion, Klammern, Akzente, Unterpunktierungen der Zitate, Regelmäßigkeit der Abkürzungen und Hinweise, Autorennamen, Buchtitel, Bandbezeichnung, Fremdwörter usf. Die Druckfehler bei diesen ›Kleinigkeiten‹ gehen in dem I. Heft wohl in die Hunderte. Vielleicht ließen sich auch im nächsten Heft die wichtigeren Druckfehler des I. Heftes in einem besonderen Korrigenden-Nachtrag berichtigen.

Die erwähnten Mängel sind, so sehr sie auch stellenweise dem Leser sich unangenehm fühlbar machen, meist äußerlicher und formeller Natur. Die Flüchtigkeit der Arbeitsweise zeigt sich aber auch in Forschung und Darstellung. Es werden oft zur Begründung eines Satzes Urkunden angeführt, die nichts oder nur sehr wenig mit der Frage gemein haben. Der Leser wird sich oft solchen Ausführungen gegenüber skeptisch verhalten müssen, da Verf. es unterläßt, seine Ansicht aus der zitierten Quelle heraus näher zu begründen. Daß darunter auch das Gute leidet, ist selbstverständlich. Die Präzision der juristischen Ausdrücke läßt oft zu wünschen übrig; gewisse termini technici, die ein Eingehen verdient hätten, werden nur mit dem griechischen Schlagwort bezeichnet. Einige lose herausgegriffene Einzelheiten sollen im folgenden diese und andere Mängel veranschaulichen; Vollständigkeit konnte mit Rücksicht auf den dieser Anzeige zur Verfügung gestellten Raum nicht angestrebt werden.

Der Inhalt des ersten Heftes über die Spezialbeamten und den öffentlich-rechtlichen Charakter des ptolemäischen Fiskus ist rasch überblickt. Verf. untersucht das Wesen des βασιλικόν als Reichskasse und als Verwaltungsinstanz, die es als Zentralstelle für Steuererhebung und Domänenverwaltung bildet. Für die Darlegung der juristischen Natur der ptolemäischen Staatskasse fallen nur ganz wenige Zeilen ab, da von der hierhergehörenden Darstellung (S. 6—8) ein erheblicher Teil mit dem römischen Fiskus sich befaßt, der Rest (kaum eine Seite) aber das βασιλικόν und den ἴδιος λόγος zugleich behandelt. Das vorliegende Heft ist vielmehr als eine Monographie über den ptolemäischen οἰκονόμος in seinen verschiedenen Erscheinungen aufzufassen, den οἰκονόμος τοῦ βασιλέως, τοῦ νομοῦ und der kleineren Verwaltungsbezirke. Der Verf. behandelt die Funktionen der verschiedenen οἰκονόμοι sowohl in der Steuer- als auch in der Domänenverwaltung und untersucht eingehend ihre Stellung in der Beamtenhierarchie. Die Darstellung leidet darunter, daß Verf. sehr oft nicht bezeichnet, um

welchen οἰκονόμος es sich gerade handelt. Auch sind die Ausführungen des Verf.s trotz Einteilung in viele Absätze und Ueberschriften nicht übersichtlich und Wiederholungen kommen reichlich vor.

Wir gehen nun zu den Einzelheiten über. S. 14—15: hier hapert die Einteilung der Absätze. Zum Absatz α der S. 14 oder zum Absatz α der S. 15 fehlt der korrespondierende β-Absatz, da ein β-Absatz (S. 15) für beide α nicht ausreicht. Ist hier etwas ausgefallen oder haben wir es lediglich mit einem Versehen zu tun? — S. 16: Zum Absatz b fehlt die Titelüberschrift (wie S. 14, 21, 24). — S. 17 und öfters: den Ausdruck ›Fiskalmult‹ gebraucht Verf. im weitesten Sinne für alle Strafgelder, die an die Staatskasse zu zahlen sind. Zu beachten war, daß der Ausdruck auch einen engeren Sinn hat, vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 523 ff. und Berger, Strafklauseln S. 31 ff. und 93 ff. — S. 15—19 ist des öfteren von einem ἀντιγραφεύς die Rede. Es gibt aber verschiedene ἀντιγραφεῖς, wie Verf. nachher S. 39 ff. zeigt. Da der Verf. hier oft von ἀντιγραφεύς ohne weiteres spricht, so weiß man nicht immer, um welchen es sich handelt. Vgl. noch unten S. 41. — S. 18[2] bringt erwägenswerte Bemerkungen. — S. 19 und öfters spricht Verf. vom ›Defizit‹ der Steuerpächter. Gemeint ist: ἐάν τι προσοφείλωσιν. — S. 19/20. Das hier unter α ff. Gesagte hätte in den Ausführungen auf S. 16 ff. verarbeitet werden sollen. — S. 19 spricht Verf. von πρόσοδοι, ohne den Ausdruck näher zu präzisieren. Daß man über dessen Tragweite noch im Zweifel sein kann, vgl. v. Druffel, Philologus 1913 S. 202. — S. 19 unter β: ist der Ausdruck Verfügungsgewalt nicht zu stark? — S. 22 bei A. 2. Im Rev. Pap. Kol. 44 Z. 8 ff. heißt es: τοὺς δὲ ἐλαιουργοὺς τοὺς ἐν ἑκάστωι νομῶι καταταχθέντας μὴ ἐπιτρεπ[έ]τωσαν εἰς ἄλλον νομὸν μεταπορεύεσθα[ι. Ἐὰ]ν δέ τινες μετέλθωσιν ἀγώγιμοι ἔστ[ωσα]ν τῶι τε διοικοῦντι τὴν ὠνὴν καὶ τῶι οἰκο[νό]μωι καὶ τῶι ἀντιγραφεῖ. Daraufhin formuliert der Verf. den Satz, daß die genannten Personen ›ordentliche Jurisdiktion‹ über die Oelarbeiter ausüben! — S. 22[3]. Die Bedenken des Verf.s gegen die Deutung des ὁ διοικῶν τὴν ὠνὴν durch Wilcken sind unbegründet. Der Verf. läßt unbeachtet, daß die in dem vorher zitierten Satz aus Rev. P. Kol. 44 dem διοικῶν τὴν ὠνὴν zugesprochene Gewalt ihm nun gemeinsam mit den genannten Beamten zusteht. — S. 22—23. Zur Lehre vom Oelmonopol vgl. jetzt P. Hamb. I 24, publiziert 1913 von P. M. Meyer. — S. 24. Die hier erwähnte Holztafel ist Nr. 8131, nicht 8171; dies ist auch S. 63 zu korrigieren. — S. 24. P. Hib. 99 erledigt Verf. zu rasch. ›Wir sehen den οἰκονόμος als Empfänger von ἐκφόρια‹. Der ο]ἰκ[ο]νόμος dieses P. (Z. 7/8) ist aber ein ganz merkwürdiger οἰκονόμος. Er heißt ο. Τελέστου. Die Herausgeber befassen sich eingehend mit dieser Anomalie und weisen auf verschiedene

Deutungsmöglichkeiten hin. Bei Betrachtung des militärischen οἰκονόμος (S. 38) hätte Verf. darauf zurückkommen sollen. — S. 24 und 29: das Wort ζημιοπρακτία (vielleicht ζημιοπραξία?) hätte nähere Aufmerksamkeit verdient, umsomehr, als es in den Grdz. nicht behandelt wird. — S. 24[2]. Hier wird P. Hib. 169 (descr.) angerufen, obwohl er für die Frage nichts beweist. Aus gleichem Grunde konnte füglich die Heranziehung des P. Hib. 153 (descr.) unterbleiben. Die ganze Note weist übrigens ein buntes Gemisch auf. — S. 25. Im Kapitel über »Allgemeine Funktionen des οἰκονόμος in der Domänenverwaltung« finden wir Notizen über die Ernennung des οἰκ. — S. 25. Wie unzuverlässig und nachprüfungsbedürftig manche Aufstellungen des Verf.s sind, beweist folgendes Beispiel. Die Ernennungen des οἰκονόμος κώμης durch den ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων »scheinen der Bestätigung durch den διοικητής bedurft zu haben (vgl. Pap. Tebt. Nr. 24)«. Wenn man nun in dem langen P. Tebt. I 24 — den Verf. konsequent ohne Zeilenangabe zitiert — einen Beleg dafür aufsuchen will, so konstatiert man zunächst, daß der ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων in dem umfangreichen Stück gar nicht genannt wird. Der Verf. scheint auf die Worte ἄνευ διοικητικῶν χρημα[τισμῶν κα]θεσταμένων (Z. 63) anzuspielen, doch hätte er auf die Stelle näher eingehen sollen und zunächst seine Ansicht, warum er sie mit dem ὁ ἐπὶ τῶν προσ. in Zusammenhang bringt, begründen. Es ist auch nicht uninteressant, den vorangehenden Satz (bei A. 5) zu lesen. »Der ἐπὶ τῶν προσόδων scheint die Fähigkeit gehabt zu haben, οἰκονόμοι κώμης zu ernennen (vgl. auch Pap. Grenf. II Nr. 37)«. Nun steht aber in P. Grenf. zit. auch nichts vom ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων! — S. 27 werden die βασιλικοί γεωργοί als die vornehmste Klasse (sic) der ὑποτελεῖς genannt. Verf. hätte bei dieser Behauptung doch zunächst Wilcken, Grdz. 248, 276 berücksichtigen müssen, der etwas anderes lehrt. Er hätte auch nach Einsicht in P. Tebt. I 5, 210 seinen Irrtum erkannt. Vgl. jetzt San Nicolò, Aegyptisches Vereinswesen 1913 S. 158. — S. 27. Verf. hat die Bedeutung des Wortes παρουσία nicht erfaßt, obwohl er, wie A. 3 a. O. zeigt, Wilckens Grdz. S. 356 aufgeschlagen hatte. Denn sonst hätte er doch nicht von »vorschriftswidriger παρουσία« sprechen können. Dasselbe besagt auch der Satz (S. 27/8): »da παρουσία vorliegt, ist es wahrscheinlich, daß Verpachtung dieses Institutes (?!) gebräuchlich war, denn der König hätte sich doch an seinem Eigentum durch zuweisende Beamte nicht schmälern lassen«. Eine Lösung dieses rätselhaften Ausspruchs wäre vergebliches Bemühen. — S. 26 wird P. Grenf. I 11 (= Mitteis Chr. Nr. 32) folgendermaßen zitiert: »Der Papyrus enthält u. a. den Bericht über die Entscheidung des οἰκονόμος in einem Streit zweier Bauern« usf. Diese Worte, die sich auf Kol. II Z. 23/4 beziehen

(γεγεν[η]μένην ἐπὶ Διονυσ[ίου το]ῦ οἰκονομήσαν[το]ς τὴν προσήκου[σα]ν διεξαγωγήν), können bei diesem Wortlaut des Textes nicht ohne Widerspruch entgegengenommen werden. Es genügt auf die Vorsicht, mit der Mitteis diese Stelle behandelt, hinzuweisen (vgl. Chr. a. O. Einl., früher in Sav.-Zt. 23, 1902, S. 282; zustimmend Zucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation, Philologus Supplementband XII, 1911, S. 107 [dieses Werk hat Vf. nicht berücksichtigt]. Vgl. auch Semeka, Ptol. Prozeßrecht I, 1913, S. 73). Daß man aus diesem Text für das Spezialforum der ägyptischen Domanialbauern und die ›Ressortgerichtsbarkeit in Domänesachen‹ des οἰκονόμος (so Steiner S. 26) keine sicheren Schlüsse ziehen darf, wie das bis jetzt geschah (vgl. Partsch, Archiv f. Pap.-F. V, 1913, 520[5]), wird jetzt richtig von v. Druffel, Philologus 1913, S. 202 f. betont. Vgl. aber schon Engers, De Aegyptiarum κωμῶν administratione 1909 S. 53[4]. Bei dieser Gelegenheit sei notiert, daß v. Druffel a. O. S. 196 ff. einen Heidelberger Papyrus (Inv.-Nr. 1288), der zu Kol. I des P. Grenf. I 11 gehört, nebst einer Reihe guter Bemerkungen edierte. — S. 27[2]. Wir hätten gerne über die ›jeweiligen Vorgesetzten der ἐπιπλεγμένοι‹ Näheres erfahren. Der ganze Satz ist charakteristisch für die Art, wie Verf. Hypothesen ohne Belege hinwirft und formuliert. — S. 30[1]: hier soll es heißen CIGr. III 4860. — S. 34 heißt es, daß Verf. nicht zu entscheiden vermag, ob der ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος ›ein Untergebener des großen Finanzchefs (sic) in Alexandrien‹ oder ob er dieser selbst war. Fünfzehn Zeilen später (S. 35) heißt es aber schon: ›es scheint mir jedoch erwiesen, daß der ἐπ. τ. δ. τ. der Finanzminister in Alexandrien war‹. Wodurch sich Verf. veranlaßt gefunden, seinen (allerdings übertriebenen) Zweifel behoben zu sehen, ist freilich nicht ersichtlich, denn das Argument aus Rev. P. Kol. 51 wiegt doch nicht viel. — S. 34 (letzte Zeile). P. Hib. 109 kann nicht gemeint sein, weil dort der διοικητής nicht erwähnt wird. Der Irrtum entstand dadurch, daß die folgende Zeile (S. 35 Z. 1) ein Zitat (nb. mit Druckfehlern) aus P. Hib. 109 bringt. — S. 35[5]. Hier wird verwiesen auf ›P. Lille 19; Wilcken Chrestom. 164‹. Es handelt sich aber um dieselbe Urkunde. — S. 37. Daß in P. Louvre 10632 (= Wilcken Chr. Nr. 167) der βασιλικὸς γραμματεύς nur kraft Delegation als Vorgesetzter des οἰκονόμος erscheint, wie Verf. annimmt, wissen wir nicht. Vgl. Wilcken, Grdz. S. 151. — S. 38. Der Vorschlag des Verf.s in P. Tebt. I 121 Z. 35 für οἰκονό(μου) στρα(τηγοῦ) — ο. στρα(τιωτῶν) zu lesen, ist erwägenswert. Der Rest der Urkunde, wo ein οἰκονόμος noch dreimal genannt wird (Z. 43, 58, 83), gibt freilich dafür keinen Anhalt, und es ist noch zu beachten, daß der Stratege noch Z. 60: στρα(τηγοῦ) genannt wird. — S. 39 bei A. 2 wird für den nicht

gerade glücklich formulierten Satz: »die Stellvertreter der οἰκονόμοι sind kein Charakteristikum der οἰκονομία allein, sondern der gräko-ägyptischen Staatsverwaltung überhaupt« ein P. Petr. 62 als Beleg genannt. Welcher Papyrus gemeint ist, entzieht sich einer Kontrolle. — S. 39, zu den Unterbeamten des οἰκονόμος. Verf. erwähnt Beamte, die vom οἰκονόμος und dem ihm beigegebenen ἀντιγραφεύς ernannt werden (bei Anm. 4). Dazu ist hinzuzufügen: es handelt sich um einen ὁ παρὰ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως (Rev. P. Kol. 49, 11; 50, 22; 51, 14). Dies ist eine Person, die von beiden als gemeinsamer Stellvertreter bestellt wird; vgl. Kol. 29, 4: ὁ ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως καθεστηκώς. Die Funktionen, die er erfüllt, sind von minderer Bedeutung. Hingegen ist in Kol. 55, 21, die Verf. unzutreffend mit den vorgenannten drei Stellen zitiert (S. 39[4]), von besonderen Gehilfen des οἰκονόμος und des ἀντιγραφεύς die Rede, und diese Unterscheidung scheint nicht unwesentlich gewesen zu sein, da der frühere Text, der τοῦ π[αρὰ] τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ [ἀντι]γραφέως lautete, vom Schreiber in τοῦ π[αρὰ] τοῦ οἰκονόμου, ἢ τοῦ [παρὰ τ]οῦ [ἀντι]γραφέως korrigiert wurde. Vgl. auch Z. 22 daselbst. — S. 40. Der Schlußsatz des ersten Absatzes (bei Note 1) ist durch einen störenden Druckfehler unverständlich geworden: statt γραμματεύς soll es heißen ἀντιγραφεύς. — S. 40. In Rev. P. Kol. 3, 1 f. heißt es: [τ]ῆς δ[ὲ] γ]ιν[ο]μέν[ης πρ]οσόδου ταῖς ὠναῖς [κ]υριεύσ[ο]υσιν οἱ [ἀντιγ]ραφεῖς. Daraus formuliert Verf. als Funktion der ἀ. »die κυρία über die πρόσοδος ὠνῆς«. Dasselbe wiederholt Verf. auch nachher, wobei er sorgfältig die Verdeutschung und Erklärung dieser Termini vermeidet. — S. 40 f. Die Scheidung der Arten der ἀντιγραφεῖς ist vom Verf. nicht gefördert worden. Der Verf. hätte hier nur Wilcken, Grdz. 184/5 folgen sollen und hätte dabei sicher sowohl für den οἰκονόμος-Antigrapheus als auch für den Pächter-Antigrapheus (vgl. Rev. P. Kol. 10 Z. 4 ff.) Neues herausgebracht. Er war auch schon auf gutem Wege, indem er auf ihre Ernennung sein Augenmerk lenkte (S. 39/40) und den Unterschied dahin festzustellen versuchte, daß der erste seine Befugnisse vom βασιλικὸς γραμματεύς ableite (nicht unwahrscheinlich, vgl. aber noch unten zu S. 46), der andere dagegen vom οἰκονόμος selbst ernannt wird. Aber im folgenden hat Verf. den richtigen Weg verlassen und geriet auf Abwege. Dies merkt man an der fehlerhaft redigierten Note 3 auf S. 40, wo die verschiedenen Antigrapheis vermengt sind, und daran, daß er den ἀντιγραφεὺς ὠνῆς in Rev. P. Kol. 54 Z. 20 einen »gewissen« nennt, wo es doch klar ist, daß es sich um den Pächter-Antigrapheus handelt (vgl. καταστααθεὶς ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου). Der ganze Abschnitt ist unsystematisch bearbeitet. Der Verf. hätte die Notiz aus Rev. P. K. 46 Z. 8 f. (von ihm S. 40 unten beachtet) vor-

wegnehmen und als Ausgangspunkt hinstellen sollen. — Es ist auch sicher kein Vorzug der früheren Darstellung, daß oft (S. 15, 16, 18 u. ö.) von einem ἀντιγραφεύς die Rede ist, ohne daß es bezeichnet wäre, um welchen ἀ. es sich handelt. Ueber einen Satz, wie »der Pächter und der vom οἰκονόμος und ἀντιγραφεύς ernannte ἀντιγραφεύς« (S. 22) wird mancher Leser stolpern. — S. 45. Was Verf. über den ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν ausführt, ist verschwommen. Zuerst nennt er ihn den »Chef des Gendarmeriekorps des Gaues (richtig!), der als solcher eine hohe Stellung eingenommen hat«. Dann aber sagt er, daß er keine selbständige Gaubehörde ist, sondern dem Strategen unterstellt ist. Gleich darauf jedoch nennt er ihn »Chef seines Ressorts« (vgl. S. 46[1] »er hat ein eigenes Ressort unter sich«). Wer aber Chef eines Ressorts ist, der ist doch wohl eine selbständige Behörde. — S. 46/7. Zur Frage, ob der ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν und der ἀρχιφυλακίτης auseinander zu halten sind, vgl. Engers, De Aegyptiarum κωμῶν administratione (1909) S. 75, Wilcken, Grdz. S. 412 und v. Druffel, Krit. Vierteljahresschr. 1912, S. 548. — S. 46. In der Rangordnung der an der Finanzverwaltung beteiligten Beamten rangiert nach Verf.s Aufstellung der βασιλικὸς γραμματεύς hinter dem οἰκονόμος. Wie ist es aber damit zu vereinigen, daß der dem οἰκονόμος beigegebene ἀντιγραφεύς (s. oben zu S. 40 f.), »welcher dem οἰκονόμος gleichgestellt ist«, nach Verf.s Annahme »seine Befugnisse vom βασιλικὸς γραμματεύς ableitet (S. 39)? — S. 49 ist unter II zitiert P. Leid. 9, soll heißen P. Leid. G. Ebenda ist zu II 2 nur ein α-Posten vorhanden, ist ein β-Posten ausgefallen? — S. 50—53 umfaßt einen Abschnitt mit der Ueberschrift: »Der οἰκονόμος als Beamter der διοίκησις in der Römerzeit«. Dieser Exkurs gehört streng genommen nicht in die vom Verf. auf die Ptolemäerzeit beschränkte Untersuchung, sondern in eine Darstellung der Finanzverwaltung der römischen Zeit. Die wenigen Bemerkungen könnten übrigens nach Abzug der gerade hier reichlich vorkommenden Zitate in einer Note erledigt werden. Dasselbe bezieht sich auch auf den aus losen Bemerkungen zusammengesetzten Abschnitt »Der Καίσαρος οἰκονόμος« (S. 5—7). — S. 52 unten zitiert Verf. die Nr. 239 der Wilckenschen Chrestomathie, was unrichtig ist, da die Nr. 238 (= P. Brem. 73) gemeint ist. Den Druckfehler hat Verf. aus Wilckens Grdz. S. 208 glatt übernommen, ohne ihn bei Nachlesen des Textes bemerkt zu haben. In den Grdz. ist übrigens der Druckfehler in den Berichtigungen (S. IX) beseitigt. — Das Schlußkapitel mit der Aufschrift »Resultat« (S. 53—56) wird man stellenweise nicht ohne Staunen lesen, da man darin Sachen findet, die vorher gar nicht oder nur nebenbei behandelt worden sind. Da ist z. B. zum ersten Mal die Rede von Beschwerden (S. 53 bei A. 5),

die gegen den οἰκονόμος an die mit dem Chef der Finanzverwaltung gleichnamigen Provinzialbeamten, die διοικηταί, gehen. Dafür wird in A. 5 lakonisch ›P. Hib. 133‹ als Beleg angeführt. Nun steht in dem genannten Papyrus, den die Herausgeber in die ›Descriptions‹ versetzten, der Titel διοικητής nur in der Adresse: Εὐτύχωι δι[οικητῆι χαίρειν], woraus sich aber nichts für die Frage, Finanzminister oder Provinzialdioiketes in der χώρα herausbringen läßt. Der Verf. hat auch früher, wo er von P. Hib. 133 sprach, anscheinend nur den Finanzminister gemeint[1]). Die διοικηταὶ in der χώρα bilden aber noch immer eine Streitfrage, vgl. Wilcken, Grdz. 148. — S. 56 oben spricht Verf. von der Zwangspacht, eine solche ist aber für die ptolemäische Zeit derzeit nicht belegbar (vgl. Wilcken, Grdz. 184 bei Anm. 4). Auch von dem S. 56 bei A. 5 Gesagten war, wie ich glaube, vorher nicht die Rede. Ebenso bringt der Schlußabsatz S. 56 Neues. S. 54 fehlt die Note 3. Die Abfassung dieses Abschnittes leidet schließlich an dem Mangel, daß Verf. in den Noten nochmals die einschlägigen Quellenstellen zitiert, statt, wie es üblich und richtig ist, auf seine vorherigen Ausführungen zu verweisen.

Den Schluß der Abhandlung bilden Tabellen und eine ›Quellen- und Literaturangabe‹. Tabelle I (S. 57—60) bringt die dem Namen nach bekannten οἰκονόμοι in der ägyptischen Staatsverwaltung. Sie ist sehr willkommen. Hingegen bezeichne ich die folgenden zwei Tabellen (S. 61—63), die die οἰκονόμοι in der Zentralverwaltung von jenen der Lokalverwaltung scheiden, als überflüssig. Sie sind entbehrlich, erstens weil alle Urkunden schon in Tab. I mit den nötigen Angaben vorkommen und zweitens, weil aus diesen eben schon hervorgeht, ob es sich um die Zentral- oder Lokalverwaltung handelt. In Tab. I fehlt der οἰκονόμος einer Toparchie im Oxyrhynchites, Zenodoros, von dem die Herausgg. des P. Hib. I 59 in der Einleitung nach einem unpubl. Hibeh-Papyrus berichten. Ein gewisser Zenodoros (ohne Amtstitel) erscheint auch in P. Hib. 59; die Herausgg. und Wilcken, Chrest. Nr. 302 Anm. 1 nehmen als wahrscheinlich an, daß es sich um dieselbe Person handelt. Der Verf. scheint sich dieser Ansicht anzuschließen, nach der Verwertung dieser Urkunde auf S. 24 zu urteilen (der Zusatz von den Vertretern des οἰκ. ist aber ganz willkürlich). In diesem Zusammenhang war auch auf P. Hib. 60 und 127, wo wir Zenodoros in ähnlichen Funktionen sehen, zu verweisen.

1) Vgl. S. 17, 31 (Tafel, hier als Beleg für den ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος zitiert!); S. 12, 32 ist zwar vom ›Finanzminister in Alexandrien oder seinem Stellvertreter (sic) in der χώρα‹ die Rede, der gleichnamige Provinzialbeamte taucht aber hier zum ersten Mal auf. — Was P. Hib. zit. S. 53[4] zu tun hat, weiß ich nicht.

Die Unsicherheit der amtlichen Stellung des Z. war aber jedenfalls zu betonen. Mit dem οἰκονόμος Z. der S. 58 hat dieser nichts zu tun, weil jener Z. Beamter in Phebichis, das im Arsinoites liegt, war. — Die letzten Seiten umfassen die »Quellen- und Literaturangabe«. Der Verf. bricht hier mit dem löblichen Usus der neueren Papyrusmonographien, die in der Regel Sach- und Quellenregister bringen. Es hieße Worte verlieren, wenn wir über die Nützlichkeit dieser Einrichtungen sprechen wollten, wenn Verf. beim Studium der einschlägigen Papyrusliteratur dies selbst nicht eingesehen hat. Der Verf. beschert uns dafür mit einer »Quellenangabe«, in der er die üblichen, nach ihrer Einführung im Archiv f. Pap.-F. und der Papyruschrestomathie jedem geläufigen Abkürzungen auflöst und uns die Urkunden aufzählt, die er in seiner Untersuchung berücksichtigt hatte, ohne die Seite anzugeben, wo dies geschah. Unglaubliches wird hier an Druckfehlern und sonstigen Versehen geleistet. Denn einerseits sind hier Urkundeneditionen (P. Fay., P. Hamb. z. B.) und Urkunden genannt, die gar nicht verwertet werden, andererseits fehlt wieder eine lange Reihe von Papyri, die zitiert werden. Wozu soll eine solche »Quellenangabe« nützen? Ein Punkt erfordert hier aber unsere besondere Aufmerksamkeit, weil er die Arbeitsmethode des Verf.s besonders kennzeichnet. Unter Nr. 20 auf S. 64 zählt Verf. folgende Urkundensammlung auf: »Catalogue of Additions to the manuscripts in the British Museum 1894—1899, London 1901«. Ich bin überzeugt, daß diese vom Verf. öfters zitierte und verwertete Edition manchen Leser in kein geringes Staunen versetzt haben mußte, gerade so, wie es mir erging. Denn ich kann mich nicht erinnern, diese Edition in der Papyrusliteratur irgendwo angeführt gefunden zu haben; auch in Mitteis'-Wilckens Papyruskunde steht von ihr kein Wort. Schon dies allein hätte für den Verf. ein Warnungszeichen sein sollen, auf diese Edition zu verweisen. Nun verhält es sich aber mit diesem »Catalogue« folgendermaßen: zunächst ist er in der Londoner Papyrusedition am Eingang eines jeden Bandes abgedruckt, so daß die betreffenden Urkunden als »P. Lond.« zu bezeichnen sind; ferner ist sowohl in dem »Catalogue« als auch in der Kenyonschen Edition der Papyri des Brit. Mus. ausdrücklich vermerkt, daß die betreffenden Urkunden, die Verf. verwertet und deren Inhalt bloß der Catalogue of add. wiedergibt, in extenso in den Petrie-Papyri publiziert vorliegen! Unbegreiflich ist es daher, wenn der Verf., obwohl er den Zusammenhang erkannte — das war auch nicht anders möglich —, vgl. S. 48 Z. 9 oben (»Pap. Petr. II 138a 1 = Pap. 584a Cat. of Add. Brit. Mus. 1901«) —, die Verweisungen auf den Cat. of Add. nicht nach den Petrie-Pap. korrigierte und auch in der »Quellenangabe« nicht darauf

hinwies, sondern sich damit begnügte, auf dieselben Urkunden verschiedenartig hinzuweisen, einmal mit dem Hinweis auf die Petr.-P., ein anderes Mal auf den schwer zugänglichen Cat. of Add. Mißbilligung kann auch nicht unterdrückt werden, wenn Verf. trotz Kenntnis dieser Identität der Urkunden in der Tab. S. 58 denselben οἰκονόμος Asklepiades zweimal nennt: einmal nach P. Petr. II S. 79i (= Nr. 25i) und das zweite Mal nach dem Cat. of Add. Nr. 566 —[1]) und wenn er auf S. 44 die ihm als identisch bekannten Urkunden als zwei verschiedene Stücke behandelt, sie aber trotzdem mit dem Gleichungszeichen vereinigt! Dieselbe Urkunde wird aber als dritter Beleg angeführt, weil sie Verf. einmal nach der Seite, das andere Mal nach der Nummer — beides freilich mit ungenauer Wiedergabe — zitiert. Ich gebe dieses Kuriosum in der Note wieder[2]). Eine Vergleichungstabelle, die ich mir angelegt habe, soll den Lesern ermöglichen, über den Cat. of Add. hinwegzugehen und die entsprechenden Urkunden in den P. Petr. aufzusuchen. Vom Cat. of add. 1901 nennt Verf. S. 64 sieben Nummern; nur fünf davon fand ich in dem Buch zitiert und zwar Nr. 527 (zitiert S. 28, 30[5], 45) = P. Petr. II 9, b (Edition S. [24], bei Steiner S. 21[2], 45, 58 verwertet) = P. Petr. III 43, 6; Nr. 566 (zitiert S. 30[4], 58, 62) = P. Petr. II 25i (Ed. S. [79], bei Steiner an denselben Stellen ohne Identitätsbezeichnung angeführt!) = P. Petr. III 62a; Nr. 570 (zitiert S. 25, 29[4], 30[5], 58) = P. Petr. II 32, 2b (Ed. S. [111], bei Steiner S. 25 [!], 30[5], 45, 58 verwertet) = III 32b[3]); Nr. 584a (zitiert S. 28[3], 44, 45) = P. Petr. II 42a (Ed. S. [139], zi-

1) S. 58 oben — Rubrik Ποσειδώνιος — hat Verf. als Belege für diesen οἰκονόμος die identischen Urkunden zusammen in eine Rubrik aufgenommen. Freilich zitiert er so: »Catal. of Add. Nr. 570; P. Petr. II [111] (2b); Petr. III, 70b«. Die beiden Semikola sind, wie so oft, in = umzuändern.

2) S. 44: »Rangordnung: II. Pap. Petr. II [42]a (sic! soll heißen Nr. 42a) (Euergetes I).

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης,
3. βασιλικὸς γραμματεύς.

Vergleichen wir damit noch andere Erlasse (plur. sic!) der Oberbehörde aus dem 3. Jahrh. nämlich: I. Pap. 584(a) Brit. Mus. (Euergetes I):

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης = (sic!)

II. Pap. Petr. II 138(a) 1 (sic! soll heißen S [138](a))

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης,
3. βασιλικὸς γραμματεύς (Euergetes I)«.

Alle diese drei Hinweise beziehen sich auf eine und dieselbe Urkunde: Cat. of Add. 584a = P. Petr. II Nr. 42a = S. [138]a!

3) Die Art der Verwertung dieser Urkunde durch den Verf. S. 25 und Anm. 2 daselbst verdient besonders gebrandmarkt zu werden.

tiert von Steiner S. 28, 44, 45, 58) = III 43, 1; Nr. 666 (zitiert S. 12[2]) = P. Grenf. II 37, der vom Verf. mehrmals berücksichtigt wird.

Die Uebersicht der verwerteten Literatur ist m. E. gleichfalls überflüssig. Ich sehe nicht ein, wozu man diesen bei Dissertationen gepflogenen Usus auch anderwärts einführen soll. Den Wert des Buches erhöht die mit dem »Archiv für Papyruskunde« (sic!) einsetzende Liste der berücksichtigten Werke durchaus nicht. Eine lange Reihe von ihnen wird übrigens, wenn ich recht sehe, im Buche selbst gar nicht zitiert (wie z. B. Nr. 4, 13, 14, 19, 30, 35, 45, 47, 48, 49, 50 u. a.).

Doch genug der Einwendungen und Vorwürfe, der Bedenken und Beanstandungen. Mag auch manches noch Auszusetzende in unserem von Randbemerkungen überfüllten Rezensionsexemplar verborgen bleiben! Wir haben auch so schon die Gastfreundschaft dieser Zeitschrift mißbraucht und für die Anzeige des nicht sehr umfangreichen Buches mehr Raum in Anspruch genommen, als es billig war. Doch taten wir es in der Hoffnung, daß unsere Bemerkungen nicht ohne Einfluß auf die Fortsetzung des Werkes und die Arbeitsmethode des Verf.s, dem wir bessere Leistungen zutrauen, bleiben werden.

Lemberg — Adolf Berger

Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstage als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. Weimar 1910, H. Böhlaus Nachf. VI und 651 S. M 20.

Es ist eine Folge der Vielseitigkeit Zeumers als Forscher und seines Einflusses als Lehrer auf sehr verschieden gerichtete Männer, daß die ihm gewidmete Festgabe Proben aus fast allen Gebieten der mittelalterlichen und modernen Geschichtsforschung enthält. Der besondere Charakter der »Anzeigen« macht es zur Selbstverständlichkeit, daß ein Werk von so buntem Inhalt an dieser Stelle von einem einzelnen nicht in allen seinen Teilen besprochen werden kann[1]). Eine Auswahl muß notwendig stattfinden, wenn der Referent seine Kompetenzen nicht überschreiten will. Es scheint mir angemessen, einige Arbeiten herauszuheben, die für die deutsche Verfassungsgeschichte im Mittelalter unmittelbare Bedeutung besitzen. Am besten folgt man da wohl der Chronologie der behandelten Gegenstände.

Ulrich Stutz unterzieht (S. 101—152) die alte Frage nach der verfassungsrechtlichen Lage des Bistums Chur unter Karl dem Großen und Ludwig I. erneuter ausführlicher und mit dankenswerten

1) Eine Uebersicht mit vielen eigenen Bemerkungen gibt Heymann Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) XLV, 420 ff.

hinwies, sondern sich damit begnügte, auf dieselben Urkunden verschiedenartig hinzuweisen, einmal mit dem Hinweis auf die Petr.-P., ein anderes Mal auf den schwer zugänglichen Cat. of Add. Mißbilligung kann auch nicht unterdrückt werden, wenn Verf. trotz Kenntnis dieser Identität der Urkunden in der Tab. S. 58 denselben οἰκονόμος Asklepiades zweimal nennt: einmal nach P. Petr. II S. 79i (= Nr. 25i) und das zweite Mal nach dem Cat. of Add. Nr. 566 —[1]) und wenn er auf S. 44 die ihm als identisch bekannten Urkunden als zwei verschiedene Stücke behandelt, sie aber trotzdem mit dem Gleichungszeichen vereinigt! Dieselbe Urkunde wird aber als dritter Beleg angeführt, weil sie Verf. einmal nach der Seite, das andere Mal nach der Nummer — beides freilich mit ungenauer Wiedergabe — zitiert. Ich gebe dieses Kuriosum in der Note wieder[2]). Eine Vergleichungstabelle, die ich mir angelegt habe, soll den Lesern ermöglichen, über den Cat. of Add. hinwegzugehen und die entsprechenden Urkunden in den P. Petr. aufzusuchen. Vom Cat. of add. 1901 nennt Verf. S. 64 sieben Nummern; nur fünf davon fand ich in dem Buch zitiert und zwar Nr. 527 (zitiert S. 28, 30[5], 45) = P. Petr. II 9, b (Edition S. [24], bei Steiner S. 21[2], 45, 58 verwertet) = P. Petr. III 43, 6; Nr. 566 (zitiert S. 30[4], 58, 62) = P. Petr. II 25i (Ed. S. [79], bei Steiner an denselben Stellen ohne Identitätsbezeichnung angeführt!) = P. Petr. III 62a; Nr. 570 (zitiert S. 25, 29[4], 30[5], 58) = P. Petr. II 32, 2b (Ed. S. [111], bei Steiner S. 25 [!], 30[5], 45, 58 verwertet) = III 32b[3]); Nr. 584a (zitiert S. 28[3], 44, 45) = P. Petr. II 42a (Ed. S. [139], zi-

1) S. 58 oben — Rubrik Ποσειδώνιος — hat Verf. als Belege für diesen οἰκονόμος die identischen Urkunden zusammen in eine Rubrik aufgenommen. Freilich zitiert er so: »Catal. of Add. Nr. 570; P. Petr. II [111] (2b); Petr. III, 70b«. Die beiden Semikola sind, wie so oft, in = umzuändern.

2) S. 44: »Rangordnung: II. Pap. Petr. II [42]a (sic! soll heißen Nr. 42a) (Euergetes I).

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης,
3. βασιλικὸς γραμματεύς.

Vergleichen wir damit noch andere Erlasse (plur. sic!) der Oberbehörde aus dem 3. Jahrh. nämlich: I. Pap. 584(a) Brit. Mus. (Euergetes I):

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης = (sic!)

II. Pap. Petr. II 138(a) 1 (sic! soll heißen S [138](a))

1. οἰκονόμος,
2. νομάρχης,
3. βασιλικὸς γραμματεύς (Euergetes I)«.

Alle diese drei Hinweise beziehen sich auf eine und dieselbe Urkunde: Cat. of Add. 584a = P. Petr. II Nr. 42a = S. [138]a!

3) Die Art der Verwertung dieser Urkunde durch den Verf. S. 25 und Anm. 2 daselbst verdient besonders gebrandmarkt zu werden.

tiert von Steiner S. 28, 44, 45, 58) = III 43, 1; Nr. 666 (zitiert S. 12[2]) = P. Grenf. II 37, der vom Verf. mehrmals berücksichtigt wird.

Die Uebersicht der verwerteten Literatur ist m. E. gleichfalls überflüssig. Ich sehe nicht ein, wozu man diesen bei Dissertationen gepflogenen Usus auch anderwärts einführen soll. Den Wert des Buches erhöht die mit dem ›Archiv für Papyruskunde‹ (sic!) einsetzende Liste der berücksichtigten Werke durchaus nicht. Eine lange Reihe von ihnen wird übrigens, wenn ich recht sehe, im Buche selbst gar nicht zitiert (wie z. B. Nr. 4, 13, 14, 19, 30, 35, 45, 47, 48, 49, 50 u. a.).

Doch genug der Einwendungen und Vorwürfe, der Bedenken und Beanstandungen. Mag auch manches noch Auszusetzende in unserem von Randbemerkungen überfüllten Rezensionsexemplar verborgen bleiben! Wir haben auch so schon die Gastfreundschaft dieser Zeitschrift mißbraucht und für die Anzeige des nicht sehr umfangreichen Buches mehr Raum in Anspruch genommen, als es billig war. Doch taten wir es in der Hoffnung, daß unsere Bemerkungen nicht ohne Einfluß auf die Fortsetzung des Werkes und die Arbeitsmethode des Verf.s, dem wir bessere Leistungen zutrauen, bleiben werden.

Lemberg Adolf Berger

Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstage als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. Weimar 1910, H. Böhlaus Nachf. VI und 651 S. M 20.

Es ist eine Folge der Vielseitigkeit Zeumers als Forscher und seines Einflusses als Lehrer auf sehr verschieden gerichtete Männer, daß die ihm gewidmete Festgabe Proben aus fast allen Gebieten der mittelalterlichen und modernen Geschichtsforschung enthält. Der besondere Charakter der ›Anzeigen‹ macht es zur Selbstverständlichkeit, daß ein Werk von so buntem Inhalt an dieser Stelle von einem einzelnen nicht in allen seinen Teilen besprochen werden kann[1]). Eine Auswahl muß notwendig stattfinden, wenn der Referent seine Kompetenzen nicht überschreiten will. Es scheint mir angemessen, einige Arbeiten herauszuheben, die für die deutsche Verfassungsgeschichte im Mittelalter unmittelbare Bedeutung besitzen. Am besten folgt man da wohl der Chronologie der behandelten Gegenstände.

Ulrich Stutz unterzieht (S. 101—152) die alte Frage nach der verfassungsrechtlichen Lage des Bistums Chur unter Karl dem Großen und Ludwig I. erneuter ausführlicher und mit dankenswerten

1) Eine Uebersicht mit vielen eigenen Bemerkungen gibt Heymann Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) XLV, 420 ff.

Literaturangaben belegter Untersuchung (Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur). Stutz arbeitet unter doppeltem Gesichtspunkt, einmal nach dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Bistum und königlichem Beamtentum, Bischofsgut und Reichsgut, dann unter dem des Kampfes zwischen der römischen und der germanischen Anschauung über das Recht an geweihten Gebäuden (Eigenkirchengedanke und publizistischer Kirchengedanke). In der Tat besitzen wir gerade für Chur einen Reichtum an alten und überhaupt seltenen Quellen wie für kein anderes Bistum dieser Zeit. Es sind nicht nur Rechtsaufzeichnungen aus frühkarolingischer Zeit und Königsurkunden vorhanden, sondern — und diese erlauben eine weit lebendigere Anschauung historischer Wirklichkeiten — drei Klagschriften des Bischofs Constantius II., die in den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts beim Hof eingereicht wurden und zum eindringlichsten gehören, was wir aus dieser Zeit besitzen. Dazu kommt das von dem verewigten Georg Caro als solches erkannte Urbar des rhätischen Reichsgutes, dessen Aufnahme Oechsli (Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F., X, S. 268) wohl mit Recht zwischen die Jahre 825 und 831 ansetzt. Wie in den Libellen des Bischofs an Ludwig I. noch ganz die alte römischrechtliche Anschauung vom Kirchenwesen allein lebt, wie sich der Kaiser dennoch auf den Standpunkt des Eigenkirchenrechtes stellte, aber immerhin diejenigen Kompromißanordnungen auch für Chur traf, die überhaupt in der Richtung der karolingischen Kirchenpolitik lagen, hat Stutz höchst lichtvoll dargelegt. Ich habe dem nichts hinzuzusetzen. Wohl aber scheint mir die andere Seite seiner Erörterung, die die Auseinandersetzung zwischen Bistum und öffentlicher Gewalt betrifft, eine Besprechung zu verdienen. Auch hier hat er zwar im wesentlichen das richtige gesehen, aber in einigem kann ich mich seiner Argumentation nicht anschließen. Der Punkt, wo sich mein Weg von dem seinen gabelt, liegt bei der Interpretation einer Urkundenstelle. Die erste unter jenen uns erhaltenen drei Klagschriften des Bischofs von Chur spricht nämlich von einer Teilung oder Trennung zwischen Bistum und Grafschaft, die Karl der Große vornehmen ließ. Es ist nötig, die Stelle herzusetzen: *Quae distructio vel praeda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecipit et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc permanet.* Die Klage des Bischofs richtete sich — das sei gleich hier bemerkt — gegen die Grafen Roderich und Herluin (von Chur), weil sie die Bischofskirche beraubt hätten, indem sie ihr Niederkirchen entzogen — was die Unmöglichkeit nach sich ziehe,

den Gottesdienst überhaupt in der bisher üblichen Weise fortzuführen —, aber auch Höfe und Eigenleute nicht verschonten. Die Bedeutung der *divisio inter episcopatum et comitatum* war bisher umstritten. Hat man zu denken an eine Teilung des Kirchengutes nach Art der Maßregeln Karl Martells oder an eine Scheidung der bisher in einer Hand vereinigten kirchlichen und staatlichen Gewalt an zwei Inhaber, Bischof und Graf? Entscheidet man sich für die erste Möglichkeit, so wäre die Kirchenpolitik der älteren Karolinger in einem genau erkennbaren Einzelfall noch für Karl den Großen nachweisbar. Es handelt sich also um mehr als um eine Quisquilie unter Antiquaren. Stutz vertritt die erstere, bekämpft die letztere Ansicht. Es ist bekannt, daß Churrätien zunächst römische Institutionen behielt. Das Land war auch unter fränkischem Protektorat von praesides beherrscht. Nur war das Amt tatsächlich erblich in der Familie der Victoriden, die regelmäßig auch den Bischofsstuhl mit einem der ihren besetzten. Schließlich — seit der Mitte des 8. Jahrhunderts — waren Bistum und Praesesamt sogar in gleicher Hand. Stutz hat als erster unwiderleglich nachgewiesen, daß dies Verhältnis, die Vereinigung von weltlicher und geistlicher Gewalt, noch in einem Diplom von 773 vorausgesetzt wird, nicht mehr aber in einer verlorenen Urkunde Ludwigs I., die wir aus der Nachurkunde Lothars I. kennen. Es liegt auf der Hand, daß die divisio des Libells identisch ist mit der so erwiesenen Trennung der beiden Gewalten, die auch ich mit Stutz (S. 135) etwa zu 806 setzen und mit der Verfügung über Rätien in der sogenannten Reichsteilung Karls in Verbindung bringen möchte. Danach würde also keine Rede davon sein können, daß hier eine divisio im älteren Sinne noch vorliege. Es handelt sich nach Stutz um eine zugleich verfassungsrechtliche und vermögensrechtliche Auseinandersetzung zweier bisher vereinigter Gewalten, um eine Abtrennung der Hoheitsrechte und des alten römischen Fiskalbesitzes von der bischöflichen Gewalt und dem bischöflichen Gut. Die Maßregel Karls in Chur ist nach Stutz weit harmloser und zugleich publizistischer als die Teilungen seines Großvaters waren. Die Klage des Bischofs Constantius beziehe sich demgemäß nur auf die Art und Weise, wie man diese Teilung durchführte, und auf die Folgen, die sie für die Seelsorge hatte. Wenn ich Stutz recht verstanden habe, betrachtet er also die Maßnahmen der Grafen Roderich und Herluin, die zu der Klage führten, als notwendige Begleiterscheinung der Abtrennung der Hoheitsrechte und Fiskalgüter. Roderichs und Herluins Amtsführung würde also unmittelbar nach der Anordnung Karls beginnen, die die Trennung befahl. Sie sind in der Verwaltung der Hoheitsrechte die unmittelbaren Nachfolger des Bischofs; ihre angeblichen

Gewalttaten sind von der divisio weder zeitlich noch rechtlich zu trennen; sie sind die Exekutoren der divisio. Stutz übersetzt denn auch den oben zitierten Passus aus der Klagschrift folgendermaßen: »Diese Verwüstung und Beraubung aber ist im Gefolge jener Auseinandersetzung, die Euer Vater seligen Angedenkens vornehmen ließ zwischen dem Bistum und der Grafschaft — und wir hatten doch lange Zeit durch Verleihung von ihm die Gewere — alsbald von Roderich, nachdem er die Grafschaft erhalten hatte, und von seinem Unheilgesellen Herloin angerichtet worden und dauert noch heute so fort« (S. 106). Den Passus *et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti* erklärt Stutz S. 124 f. näher dahin, daß hier von der weltlichen Gewalt gesprochen werde, mit welcher der Churer Bischof vom Herrscher des Frankenreichs beliehen war. Ich kann mich zunächst dieser Interpretation nicht anschließen. Der Bischof wollte die Unrechtmäßigkeit der Maßnahmen Roderichs und Herluins nachweisen und darum mußte er ihre Zugehörigkeit zur divisio Karls des Großen leugnen. Er behauptete also, daß das, worüber er klagte, geschehen sei erst nach der divisio, und weiter, daß er bereits längere Zeit die Gewere des Entzogenen gehabt habe, und zwar noch von Karl selbst [1]). Ob damit ein Investiturakt nach Art der späteren Investituren erschlossen werden kann oder nicht, läßt sich nicht entscheiden, jedenfalls eine Besitzeinweisung durch den König oder dessen Beauftragten. Die Eingriffe Roderichs und Herluins lassen sich also nicht als bloße Durchführung der divisio Karls fassen. Nun hat Stutz selber nachgewiesen, daß seine Maßregeln doch durch Ludwig — trotz einer Untersuchung durch Königsboten — zum überwiegenden Teile

1) Die gleiche Begründung findet sich in einem Diplom Ludwigs I. für Mâcon von 814—15, das genau die gleichen Vorgänge, wie sie sich in Chur abgespielt hatten, zur Voraussetzung hat. Da heißt es: Notum sit omnibus fidelibus .... quia .... Hildebaldus Matisconensis ecclesie episcopus adiens serenitatem culminis nostri questus est, eo quod tertia pars telonei, que est in eadem civitate aut foras in eodem pago, et tertia pars de salinis, que sunt in Jugis, ecclesia, cui ipse .... preest, que est constructa in honore S. Vincentii martiris secundum divisionem, que olim facta est et esse debet [so! Textverderbnis]. Nos interea missum nostrum venerabilem scilicet [Lücke] inquirendam misimus et invenit, quod per iustitiam predicte ecclesie iuxta divisionem, que dudum facta est et esse debet [Textverderbnis!]. Qui rediens nobis renunciavit, hanc rem ita se habere, sicut predictus episcopus asserebat, quod nostra excellentia presentialiter hoc ei in nostra helemosina reddidit. Ragut Cartulaire de St. Vincent de Mâcon (Mâcon 1864) S. 316 f. n. 539 (Böhmer-Mühlbacher I² n. 561). Dazu die Bestätigung Karls des Kahlen S. 51 n. 64: qualiter ab eodem genitore nostro tertia pars etc., ecclesie S. Vincentii .... secundum divisionem, que priscis temporibus facta fuerat, sit concessa .... et confirmata. Ich verdanke den Hinweis auf diese Stücke Karl Voigt in Münster.

gedeckt wurden. Es hat also ein zweiter Eingriff in Chur stattgefunden, der auch solche Besitzstücke ergriff, die von dem ersten unter Karl nicht berührt worden waren. Damit verliert schon der ganze Komplex dieser Vorgänge den Eindruck des Harmlosen, den man aus der Darstellung von Stutz gewinnen könnte. Man wird doch auf den Gedanken geführt, daß hier eine nähere Verwandtschaft mit den älteren Divisionen vorliegen könnte, als Stutz zugeben will. Sehen wir näher zu.

Ganz gewiß hat der zweite Eingriff nichts mehr mit der Aussonderung der staatlichen Hoheitsrechte zu tun; es handelt sich um liegendes Gut, die Grafschaft besteht schon. Wenn nun der Bischof sagt, daß der zweite Eingriff erst nach der ersten divisio falle, also durch sie nicht gedeckt werde, so setzt er doch offenbar die beiden Maßnahmen in Parallele, für ihn scheint die ältere keinen anderen Charakter gehabt zu haben als die jüngere, nur daß die ältere durch die ordinatio Karls für ihn, den Bischof, ihre Rechtfertigung erfuhr. Es ist in diesem Zusammenhang von der größten Bedeutung, daß die dritte Klagschrift behauptet, für den Eingriff der Grafen liege weder ein Befehl Karls noch einer von Ludwig vor (S. 109[1]): man sieht daraus, was eine Einziehung bisher kirchlicher Besitzstücke unanfechtbar machen würde: der bloße Wille des Königs. Es scheint mir doch weiter auffallend, daß der Bischof dem Königtum gegenüber gar keinen selbständigen Rechtsstandpunkt vertritt, sondern in erster Linie das praktisch unmögliche zu Gemüte führt, nämlich daß unter solchen Verhältnissen kein Bistum ordnungsgemäß verwaltet werden könne. Der Einwand von Stutz, wenn die divisio Karls ein Zugriff auf Kirchengut gewesen wäre, hätte der Bischof doch auch sie als Beraubung beklagen müssen, trifft also schon aus diesen Gründen — ganz abgesehen von der Opportunität — nicht zu. Weiter hat Stutz ganz recht, wenn er sagt, die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt habe eine Auseinandersetzung auch der Vermögensverhältnisse notwendig gemacht. Die königliche Verwaltung, die Unterhaltung des Grafen selbst und einer Reihe anderer Beamten, Zöllner, Burgwächter, Schultheißen, erforderte eine kräftige ökonomische Grundlage, besonders in einer Paßlandschaft von dieser strategischen Bedeutung. Stutz meint nun, es habe unter Karl einfach eine Aussonderung des früheren Fiskalgutes stattgefunden. Aus ihm bestehe das rhätische Reichsgut. Gewiß liegt dieser — sehr publizistische Auffassungen verratende — Gedanke nahe, da ja die Aussonderung der staatlichen Hoheitsrechte um 806 erwiesen ist. Indessen muß ich die Einführung des Begriffes ›Fiskalgut‹ anfechten. Als die divisio erfolgte, war die Ausübung der öffentlichen Gewalt

seit mehreren Generationen zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich im erblichen Besitz einer römischen Familie. Wahrscheinlicher als die Vorstellung vom Bestehen eines getrennten Fiskalgutes ist doch wohl die, daß eine Vermischung von Familien- und Fiskalgut eingetreten war. Diese Masse hatte wiederum — etwa seit der Mitte des 8. Jahrhunderts — in der Person des Bischofs den gleichen Inhaber wie das Kirchengut. Ist es schon aus diesen Gründen wenig wahrscheinlich, daß man bei der Vermögensauseinandersetzung gelegentlich der divisio einem so einfachen und gerechten Prinzip folgte, wie es Stutz annimmt, so kommt hinzu, daß man doch in den Libellen einen Hinweis darauf erwarten würde, daß das neuerdings Entzogene nicht zum Fiskal- oder Präsidialgut gehört habe. Denn das wäre ja das beste Argument gewesen, dessen man sich überhaupt hätte bedienen können. Doch das ist ein argumentum e silentio; es gibt positive Anzeichen dafür, daß bei der Vermögensteilung der Staat nicht das Bewußtsein hatte, das Gut der alten Staatsgewalt an sich zu ziehen. Wir wissen, daß Bischof Constantius die zweite divisio als einen der ersten gleichartigen Vorgang auffaßte. Man kann also aus dem Hergang bei jener einen Schluß auf den Hergang bei dieser ziehen. Da wird nun berichtet, daß Roderich und Herluin einige Kirchen dem Bischof beließen, aber nicht das zu ihnen gehörige Gut. Dieser Einzelzug macht es, wie mir scheint, unmöglich, die Beobachtung jenes Prinzipes bei der Teilung anzunehmen. Denn selbst wenn diese Kirchen auf ›Fiskalgut‹ lagen, so bleibt der Vorgang unter der Voraussetzung jenes Teilungsprinzips unerklärt: die Kirchen hätten gerade auf Grund des fränkischen Eigenkirchenrechtes dem Staat zufallen müssen. Ich sehe, was die Vermögensteilung anlangt, nur den mehr oder weniger willkürlichen Zugriff des Staates.

Möchte ich also die Vorgänge bei der Teilung in Chur doch etwas anders auffassen, als Stutz es tut, so ist damit eine Hauptfrage noch nicht entschieden, nämlich, ob die Churer Teilung mit den älteren aus der Zeit Karl Martells und Pipins zusammengehört oder nicht. Stutz hebt mit Recht hervor, daß die vermögensrechtliche Seite des Vorganges offenbar nicht die Hauptsache, das Ziel war, sondern notwendige Begleiterscheinung der Durchführung eines publizistischen Gedankens, der Abtrennung der öffentlichen Gewalt. Dieser Gedanke tritt schon längere Zeit vor der Teilung in einem Diplom von 773 hervor, in dem die Präsidialgewalt des Bischofs als ein vom König verliehenes Amt bezeichnet wird [1]). Danach läge in der Churer Teilung eine ganz andere Erscheinung vor als bei den

1) Vgl. Stutz 127 [2]), 134.

älteren Teilungen, bei denen es sich nur um vermögensrechtliche Maßregeln handelte. Es kann hier nicht gelingen, die Frage endgültig zu lösen, aber ich möchte doch zur Erwägung stellen, daß die Verhältnisse in Chur vor der Teilung eine staatsrechtliche Singularität darstellten, und daß, wenn man überhaupt dort zu einer Teilung schritt, sie in erster Linie die Hoheitsrechte treffen mußte. Aus den Besonderheiten, die die Churer Teilung aufweist, kann also nicht auch auf eine Besonderheit des zugrunde liegenden Rechtsgedankens geschlossen werden. Auch das Diplom von 773 kann da nicht beweisend sein, denn, wenn man einmal annimmt, daß auch nach der Zeit Pipins der Teilungsgedanke fortlebte und verwirklicht wurde, so würde das Diplom zwischen unseren Zeugnissen über ältere und etwaige jüngere Teilungen nur die Brücke sein. Wenn der Teilungsgedanke in dem Sinne der älteren karolingischen Zeit nicht wenigstens hie und da immer noch wäre durchgeführt worden, so hätte kein Anlaß vorgelegen, in einem Diplom Ludwigs I. für Saint Bertin von 829 eine Formel anzubringen, die das für die Zukunft verbot[1]).

Carl Rodenberg hat sich ein Verdienst erworben, indem er einen Forschungszweig weiterführt, für den nach den heißen Erörterungen der vergangenen Jahrzehnte das Interesse im Augenblick um etwas zurückgeht. Sein Aufsatz: Die Stadt Worms in dem Gesetz des Bischofs Burchard, um 1024 (S. 237—248) bietet eine Analyse des sogenannten Wormser Hofrechtes. Diese Quelle, die einst in der reichen stadtgeschichtlichen Literatur viel erörtert war, unterzieht er einer Betrachtung, die von jeder Auseinandersetzung mit den vielfachen Meinungen anderer absieht. Man kann das tadeln, mir scheint es ein Vorzug, denn diese Methode ermöglicht es, den Blick von den Trübungen freizuhalten, die eine große, aber nur zum Teile nicht veraltete Literatur notwendig mit sich bringt. Im allgemeinen ist bei Rodenberg ein erfreulicher Mangel an Voreingenommenheiten festzustellen. Nur der Satz, daß »dem öffentlichen Recht die persönliche Freiheit entspricht«, und daß »nur Personen, die Eigentum an Grund und Boden besitzen, in jenen Zeiten die volle Freiheit besitzen und behaupten konnten«, scheint

1) Bouquet Scriptores rerum Gallicarum VI 568 = Böhmer-Mühlbacher I[2] n. 873. Der Abt bittet: ut omnes cellas et villas seu ceteras possessiones praedicti monasterii .... nullus succedentium nostrorum dividere, aut in alios usus convertere praesumeret. Es wird gewährt: ideo successores admonemur ...., ut nullam divisionem in monasteriis aut cellis vel villis seu ceteris possessionibus .... faciant aut facere permittant aut in alios usus ipsas res retorqueant. Vgl. damit die Nachurkunde n. 946. Ich wurde auf diese Urkunde aufmerksam durch Dopsch, Die wirtschaftliche Entwickelung der Karolingerzeit I 368.

mir ein Dogma, das zu viel sagt. Ich wenigstens entnehme fremder und eigener Forschung den Eindruck, daß die schönen Sentenzen, die wir über die angeblichen Eigenschaften des Mittelalters zu prägen lieben, vor der Anschauung lebendiger Wirklichkeit zerwehen. — Der Verfasser hat sich eine Reihe von Einwänden, die man wohl erheben kann, nicht gemacht. Bei der Lektüre wird man oft genug zweifeln, aber die Zweifel erweisen sich dann doch als unbegründet — im Gegenteil: es ist nicht schwer, für Rodenbergs Ansichten neue, von ihm nicht herangezogene Argumente zu finden —, und im Endresultat scheint er mir völlig das richtige getroffen zu haben.

R. geht von der Voraussetzung aus, daß die Statuten — das scheint mir eine brauchbare neutrale Bezeichnung — des Bischofs Burkhard wirklich für die familia der Kirche gelten, ohne diese Voraussetzung zu begründen. In der Tat könnte man das anfechten, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß eine Reihe von Bestimmungen die familia als Objekt der Verordnung bezeichnet, andere das nicht tun. Indessen mag es sich da nur um eine bedeutungslose Auslassung handeln: das unmittelbar nach dem Tode des Bischofs geschriebene Vorwort bezeichnet die Statuten als *lex specialis familiae S. Petri*, und dabei wird man sich beruhigen müssen. Da nun eine Reihe von Bestimmungen die ganze Stadt betreffen — und an der Tatsache läßt sich nicht zweifeln—, so schreitet R. zu dem Schlusse fort, daß »der Grund und Boden der Stadt vollständig innerhalb des Rechtskreises liegt, der durch die Bezeichnung familia gedeckt wird«. Dem läßt sich nichts entgegensetzen, ohne daß man darum die weitere Folgerung mitzumachen braucht, der Begriff der familia sei nicht nur ein personaler, sondern auch ein territorialer: ich komme darauf zurück. Am wenigsten wird es sofortigen Beifall finden, daß der Verfasser die *hereditas*, von der fortwährend die Rede ist, als Eigengut bezeichnet, obwohl diese *hereditates* mit Zins und Dienst belastet waren. Aber auch das ist richtig, denn wenn man es auffallend finden kann, daß in diesem sogen. Hofrecht nur von *hereditas* und von Leihegut überhaupt nicht die Rede ist, so ist zu beachten, daß die Statuten gemacht sind, um die familia vor Bedrückungen durch die bischöflichen Beamten zu schützen, und Erbgut in der Tat der Gefahr der Rechtsminderung in viel höherem Grade ausgesetzt war als Leihegut, also auch schützender Bestimmungen ganz anders bedurfte. Ferner scheint mir R. ganz Recht zu haben, wenn er die Möglichkeit, von der *hereditas* Stiftungen für das Seelenheil zu machen, als beweisend für ihren Eigen-Charakter ansieht. Jene Leistungen sind in der Tat als persönliche Leistungen etwa für Schutzgewährung (S. 242. 243) ausreichend erklärt. Daß gerade bei

den Bürgern ein reichlicher Eigenbesitz auch in Worms anzunehmen ist, ergibt aus dem Vergleich mit anderen Städten die Wahrscheinlichkeit. Die Zugehörigkeit der Bürger zur familia mag manchen unannehmbar vorkommen. Es ist aber die notwendige Folgerung aus den vorangehenden Erwägungen, und alle Zweifel schwinden, wenn man in dem berühmten Privileg Heinrichs V. von 1114 für die Bürger von Worms liest: *quicumque uxorem .... seu de consorcio suo sive de alia familia ibidem acceperit.*

Das hier auf ganz einfachem, aber sicherem Wege festgestellte ist von größerer allgemeiner Bedeutung, als Rodenberg selbst anzunehmen scheint, und bietet zu weiteren Fragen Anlaß. Es ist doch höchst merkwürdig, daß alle Bewohner der Stadt zur familia gehören, obwohl sie keineswegs alle auf dem Grund und Boden des Bischofs wohnen. Diese Zugehörigkeit zur familia hatte erhebliche Rechtsfolgen, sie brachte den Bürgern Beschränkungen sowohl in der Veräußerung ihres Eigens wie in der Eheschließung. Wenn Rodenberg dazu bemerkt, der Begriff der familia erscheine zugleich als ein territorialer, so liegt dem, wie sich S. 244 f. zeigt, der Gedanke zugrunde, daß die Schenkung der Grafschaft in der Stadt von 979 die Angliederung der Stadtbevölkerung an die Grundherrschaft zur Folge gehabt habe. Ich glaube nicht, daß man sich den Vorgang so einfach vorstellen kann. Es fehlt da ein Bindeglied. Weil die Bürger der gräflichen Jurisdiktion des bischöflichen Vogtes unterstanden, gehörten sie damit doch noch nicht zu seiner Grundherrschaft! Nun ist bekanntlich die Einrichtung der Huldigung in den späteren Territorien in ihren Entstehungsgründen schlechterdings unerklärt. Ich will es nur als Vermutung betrachtet wissen, möchte aber meinen, daß die Zugehörigkeit der Bürger zur familia durch die Voraussetzung einer Huldigung am leichtesten erklärt werden kann. Denn selbstverständlich mußte der Eintritt in die familia durch einen formalen Rechtsakt begründet werden. Von selbst pflegen sich derartige Unterwerfungsverhältnisse nicht zu bilden. Damit ergeben sich doch nicht unwichtige Einblicke in die Naturgeschichte deutscher Herrschaftsbildungen überhaupt, der Landesherrschaft insbesondere. Das Statut des Bischofs Burkhard regelt durchaus keine grundherrlichen Beziehungen, sondern es bezieht sich auf diejenigen, die zur Bischofskirche in einem persönlichen Unterwerfungsverhältnis stehen. Der Uebergang zur Territorialität ist rücksichtlich der Stadt nicht zu verkennen: alle Stadtbewohner stehen in diesem Verhältnis. Auf dem Lande gibt es ebenfalls zahlreiche zur familia gehörige Eigentümer, aber daß auch hier schon die bischöfliche Herrschaft sich über ganze Ortschaften erstreckt, scheint mir aus zwei Stellen

des Statuts zu folgen: In § 3 wird vorausgesetzt: *si quis in dominicata nostra hereditatem habens moritur*, in § 14 *si quis nupserit ex dominicata episcopi in beneficium alicuius suorum*. Wenn *hereditas* — und das halte ich für unwiderleglich — Eigengut ist, so kann *dominicata* nicht das Salgut bedeuten, sondern nur einen Herrschaftsbezirk. Es gab dann also solche Herrschaftsbezirke, die der Bischof *in domanio* besaß, und solche, die verlehnt waren. Der Schluß liegt nahe, daß wir es da mit Bannherrschaftsbildungen zu tun haben, die ja im späteren Mittelalter eben die Züge aufweisen, die sich aus den Wormser Quellen schon für eine frühere Zeit ergeben, namentlich die Beschränkungen in der Veräußerung auch des Eigens und in der Eheschließung. Gewiß wird man die Aeußerungen der Stadtrechtsforscher abwarten müssen, aber es ist Pflicht des Referenten, das Verdienst der klaren Erörterungen Rodenbergs nachdrücklich hervorzuheben.

Ferdinand Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen (S. 579—590) behandelt aufs neue eins der schwierigsten Probleme der Reichsverfassungsgeschichte, das er schon in seinem bekannten Buch über den Prozeß Heinrichs des Löwen berührt hatte. Ich will im voraus bemerken, daß ich es im jetzigen Augenblick, in dem die weitere Fortsetzung des Fickerschen Reichsfürstenstandes zu erwarten steht, für gefährlich und nutzlos halte, über diese Dinge Meinungen aufzustellen, die vielleicht in kurzer Zeit zurückgenommen werden müßten. Ich muß also der Versuchung widerstehen, hier eigenen Gedanken nachzugehen. Aber mir scheint ein wirklicher Fortschritt auf diesem Gebiet nur erzielt werden zu können, wenn man über die Geschichte der Lehnsbeziehungen des Königs zu den Mitgliedern des älteren und des jüngeren Reichsfürstenstandes umfassende Untersuchungen anstellt. Denn hoffentlich macht sich niemand Illusionen darüber, daß eine wirklich befriedigende Erklärung für die Bildung eines jüngeren Reichsfürstenstandes noch nicht gefunden ist. Güterbock stellt die These auf (S. 590), daß der Prozeß Heinrichs des Löwen den äußeren Anstoß zum ersten Auftreten des neueren Reichsfürstenstandes gegeben habe, daß dies die Geburtsstunde des neuen Standes sei. Zwar vermag auch G. den tieferen Grund für die von ihm behauptete Erscheinung nicht zu ermitteln, aber das kann gegen die Richtigkeit seiner These nichts beweisen. Ich möchte zunächst feststellen, daß die Dinge sich sehr wohl so abgespielt haben können, aber schlüssig ist die positive Beweisführung G.s keineswegs. Sie geht von der berühmten Gelnhäuser Urkunde aus. Nach ihr wurde Heinrich der Löwe im landrechtlichen Verfahren verurteilt

von *principes et sue condicionis Suevi* — Fürsten und Schwaben seines Standes —, im lehnrechtlichen nur von *principes*. Güterbock sagt nun S. 586: »die principes, die in dem lehnrechtlichen Verfahren allein die Urteiler stellten, waren offenbar Fürsten im neuen Sinn«. Das ist die Prämisse seiner ganzen Argumentation. Sie ist, soviel ich sehe, communis opinio. Offenbar ist der hier zugrunde liegende Gedanke der: Im lehnrechtlichen Prozeß konnten — das ist ganz richtig — nur Reichslehnsträger urteilen, folglich sind die hier genannten principes Reichslehensträger. Soweit ist alles in Ordnung. Aber nicht zwingend ist der weitere Schluß, daß dann nur Fürsten im jüngeren Sinne gemeint sein können, denn der jüngere Reichsfürstenstand schließt nach allem, was man bisher annimmt, die vom Reich unmittelbar belehnten Grafen (mit Ausnahme des Anhalters) aus, ist also nicht mit den Reichslehnsträgern bis zum Grafen hinab identisch. Die Bildung des neueren Fürstenstandes — da liegt ja gerade das Problem — vollzog sich eben nicht n u r nach lehenrechtlichen Gesichtspunkten. Es gibt meines Erachtens gar keine Möglichkeit, zu beweisen, in welchem Sinne die Urkunde von 1180 das Wort *principes* gebraucht. Ist es hier noch im älteren Sinne verwandt, so waren eben die principes des Lehnsurteiles solche, die zugleich Reichslehnsträger waren. G. sucht freilich seine Meinung noch von einer anderen Seite her zu stützen. Er meint nämlich, die *sue condicionis Suevi* seien schwäbische Angehörige des ä l t e r e n Fürstenstandes, eine Ansicht, die durch die Autorität F i c k e r s (Reichsfürstenstand II 1, S. 181) gestützt wird. Danach würde die Urkunde mit einem doppelten Begriff des Fürstenstandes arbeiten. Daß das durchaus unannehmbar ist, hat schon Haller (Archiv für Urkundenforschung III 421) gesehen. Außerdem bezeichnet *conditio* nur den G e b u r t s s t a n d. Ferner: Die Lehre Fickers, daß bereits in älterer Zeit Angehörige des Reichsfürstenstandes in schweren Sachen von Fürsten gerichtet werden mußten, wird sich zwar kaum widerlegen lassen, aber, wie er selbst a. a. O. S. 173 ausführt, »das Gewicht war ja weniger darauf zu legen, daß a l l e am Urteile beteiligten Fürsten waren, als darauf, daß sich unter den Urteilern eine genügende Anzahl von Fürsten befanden«. Namentlich konnten, wie ein Hofgerichtsurteil von 1216 zeigt (Const. II n. 57), unter denen, die Folge oder Vollbort leisteten, auch N i c h t f ü r s t e n sein, und für diese Möglichkeit läßt auch der Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde von 1180: *principum et suę condicionis Suevorum proscriptionis nostrę inciderit sententiam* durchaus Raum. Ich hoffe, es gelingt Güterbock, seine These sicherer und auf anderem Wege, als es hier geschehen ist, zu beweisen.

Ein höchst interessanter Aufsatz, der vielfach wenig beachtete Verhältnisse beleuchtet, ist das, was H. C. Kalisch über Das Geleitsregal im kölnischen Herzogtum Westfalen schreibt (S. 591—609). Es verdient besondere Anerkennung, daß der Verf. auch das spätere Material, das nicht ganz leicht zu erreichen ist, zur Erklärung der Genesis einer Institution umfassend heranzieht. Der Verfasser will nachweisen, daß das Geleitsregal kein altes, spezifisches Herzogsrecht ist, sondern ein spät entstandenes Landeshoheitsrecht. Er hat zu diesem Zweck zu erhärten, daß die Urkunde über die Verleihung des Herzogtums Westfalen an das Erzstift Köln von 1180 nicht das Geleitsrecht durch das ganze Herzogtum überträgt, sondern einzelne bereits bestehende lokale Geleite, wenn sie in der Pertinenzformel auch von *cum conductibus* spricht. Der Nachweis ist dem Verf. durch eine lobenswert sichere Urkundeninterpretation restlos gelungen. Er stellt fest, daß namentlich die Grafen von Arnsberg, obwohl innerhalb des Herzogtums Westfalen gesessen, ein altes eigenes Geleitsrecht innerhalb ihrer Grafschaft besaßen, daß also der Anspruch des Kölners auf das Geleit durch das ganze Herzogtum eine nachträgliche Deduktion aus dem Herzogtum war. Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß der gleiche Kampf zwischen Herzog und Landesherrn, den K. für das Gebiet nachweist, auch um das Befestigungsrecht in Westfalen geführt wurde (Erich Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland, Göttinger philosophische Dissertation 1909, S. 75 ff.). Der Aufsatz K.s enthält außerdem einen beachtenswerten Exkurs zur Geschichte des jüngeren Reichsfürstenstandes (S. 601 ff.). K. fragt sich, warum der Graf von Arnsberg nicht zu den jüngeren Reichsfürsten gehöre. Er sieht den Grund in der von ihm festgestellten interessanten Tatsache, daß der Comitat selbst nicht reichslehnbar, sondern allodial war, daß der Arnsberger nur einzelne Güter und Rechte vom Reich zu Lehen hatte. Ich muß dem entgegenhalten, daß auch das zur Begründung nicht ausreicht, weil es reichslehnbare Grafschaften gab, die trotzdem keine Fürstenlehen waren. Wonach der jüngere Reichsfürstenstand sich bemaß, bleibt eben ein Rätsel. Uebrigens verdiente die ebenfalls rätselhafte Erscheinung allodialer Grafschaften eine gründliche Untersuchung, die uns über vieles im Verfassungsleben des älteren Reiches Aufklärung bringen würde, was wir heute noch nicht verstehen.

Göttingen Hans Niese

L. v. Sybel, Christliche Antike. Einführung in die altchristliche Kunst. 1. Band: Einleitendes. Katakomben. Mit vier Farbtafeln und 55 Textbildern. Marburg in Hessen 1906, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. VIII, 308 S. M 7, geb. M 8,50. 2. Band: Plastik. Architektur und Malerei. Mit Titelbild, drei Farbtafeln und 99 Textbildern. Ebenda 1909. VIII, 341 S. gr. 8°. M 8,50, geb. M 10.

Ders.: Das Christentum der Katakomben und Basiliken. (Sybels) Historische Zeitschrift, hrsg. von F. Meinecke. 1910. 106. Bd. (3. Folge 10. Bd.), 1. Heft, S. 1—38.

Ders.: Zu den altchristlichen Sarkophagen. Mitteilungen des K. D. Archäologischen Instituts. Rom 1910. 24. Bd. S. 193—207.

Ders.: Der Herr der Seligkeit. Archäologische Studie zur christlichen Antike. Der 52. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner gewidmet. Mit Titelbild und 18 Textbildern. Marburg in Hessen 1913, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. V, 40 S. gr. 8°. M 1,50.

Für die Verzögerung der Anzeige des an erster Stelle genannten Hauptwerkes habe ich um Entschuldigung zu bitten. Es lockte mich nicht sehr, über ein Werk zu sprechen, das aus der Geringschätzung der theologischen Arbeit kein Hehl macht, während es doch gar keine bedeutende Kenntnis von ihr verrät; ein Werk des klassischen Archäologen, das mit dem Anspruche auftritt, in der klassischen Archäologie die Schlüssel für alle Rätsel der christlichen gefunden zu haben, und dann doch mehr Aufgaben und Probleme aufweist, als es Lösungen und Resultate bietet; ein Werk, das eine Einführung in die altchristliche Kunst sein will, und dabei so ungleichmäßig gearbeitet ist, daß wohl die Katakomben- und Sarkophagkunst eingehend und leidlich erschöpfend, die Architektur aber schon recht skizzenhaft behandelt wird und auf das Mosaik kaum 6, auf die Miniatur kaum 4 Seiten entfallen. Und dabei nehmen allgemeine Erörterungen über Glauben und Forschen, über die Notwendigkeit der Kritik und der Forschung ohne Vorbehalt einen sehr breiten Raum ein, ebenso wie die Ausführungen über die literarischen Quellen, die altisraelitische und die christliche Literatur, die Inschriften und die Jenseitsgedanken des Altertums, wobei freilich gerade die christlichen recht kurz abgetan werden. Es ist auch nicht recht einzusehen, was die Angaben über die christliche Literatur sollen, da sie in der Hauptsache nichts weiter sind als eine Aufzählung von Namen und Titeln. Denn die guten Ratschläge, die der Verfasser den theologischen Literarhistorikern glaubt geben zu sollen, können ihm doch unmöglich als die Hauptsache erschienen sein. Und wenn diese Angaben für die klassischen Archäologen allein berechnet sind, so erweckt Sybel von deren Orientierungsfähigkeit und Gelehrsamkeit

bei uns nicht-klassischen Archäologen seltsame Vorstellungen. Doch geht dies die klassischen Archäologen an. Uns Theologen treffen andere Sätze, die ich mir nicht versagen kann, anzuführen: »Der Begriff Christliche Antike scheint den Theologen unsympathisch zu sein«. »Die Bedeutung des Begriffs Christliche Antike muß, gegenüber den widerstrebenden Theologen, auch für das engere Gebiet der Kunst aufrecht erhalten werden«. Solche Aeußerungen setzen die Vorstellung voraus, als machten die Theologen die Anerkennung historischer Tatbestände von ihren Sympathieen und Antipathieen abhängig. Wohlverstanden, es ist von Theologen ganz im allgemeinen gesprochen. Kann es eine verletzendere Beurteilung der theologischen wissenschaftlichen Arbeit geben? Verletzend besonders im Munde eines Mannes, der sich als Vertreter der reinen, voraussetzungslosen, also im höchsten Grade objektiven Wissenschaft gibt. So wenig wir Schüler Anton Springers uns getroffen fühlen — Johannes Ficker hat schon 1890 in der 4. und 8. seiner Disputationsthesen den Ausdruck christliche Antike gebraucht; ich habe den Satz, daß die altchristliche Kunst als ein Bestandteil der antiken Kunst aufzufassen ist, schon bevor Sybels erster Band erschien und ganz unabhängig von Sybel ausgesprochen (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 27, 1906, S. 123), — so energisch muß ich mich gegen eine Verdächtigung der Ehrlichkeit der wissenschaftlich arbeitenden Theologen kehren und es bedauern, daß S. in der Wahl seiner Aeußerungen nicht vorsichtiger gewesen ist. Und wenn wir Theologen insgesamt wirklich, wie Sybel will, soweit in der Kenntnis der altchristlichen Kunst zurückgeblieben sind, daß erst S. kommen mußte, um uns über ihr wahres Wesen aufzuklären, darf man nicht vielleicht auch darauf hinweisen, daß die klassische Archäologie es lange Zeit unter ihrer Würde gehalten hat, sich mit diesen so inferioren Werken einer christlichen Kunst abzugeben, wobei sie dann freilich historische Probleme allerersten Ranges und voll des packendsten Interesses unbeachtet beiseite liegen ließ? Ich glaubte diese Bemerkungen nicht unterdrücken zu sollen, einmal um die Verzögerung meiner Anzeige der schon vor so langer Zeit erschienenen Bände zu entschuldigen, und dann um zu zeigen, wie schwer es S. seinen Kritikern, wenigstens den theologischen, gemacht hat, zu einer gerechten Würdigung dessen, was er geleistet hat, zu kommen.

Und doch möchte ich den Wert des Werkes voll anerkennen. Denn es ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, daß ein klassischer Archäologe, der die Mittel, Methoden und Bestände der klassischen Archäologie beherrscht und historisch denken zu können als sein besonderes Charisma ansieht, sich einmal eingehend und nicht

bloß, um einen Anhang oder ein paar Anmerkungen zu schreiben, mit den Werken der altchristlichen Kunst beschäftigt hat; d. h. mit den christlichen Kunstwerken bis ca. 600 (denn so weit rechnet der Verfasser das christliche Altertum; sieht man auf die Werke der Kunst, so wird man ihm noch eher für den Westen als für den Osten recht geben können, obgleich von allgemein geschichtlichen Gesichtspunkten aus der Beginn des ›Mittelalters‹ besser an den Anfang des 8. Jhs. gerückt wird). Selbstverständlich ist der klassische Archäologe am ehesten in der Lage, beurteilen zu können, in welchem Verhältnis die altchristliche Kunst zu der heidnischen Kunst der gleichen Zeit steht. Es ist allgemein bekannt, daß diese Frage schon früh aufgeworfen worden ist, da ja die Verwandtschaft der Formen der altchristlichen Kunst mit denen der heidnischen vor aller Augen lag. Man glaubte sich aber damit begnügen zu können, die Abhängigkeit christlicher Typen von heidnischen nachzuweisen; so fand man für Jonasszenen Vorbilder in der heidnischen Kunst; einen Christustypus brachte man in Zusammenhang mit dem Apollotypus. Aber befriedigen konnten diese Ableitungen nicht: es blieb immer ein Rest unerklärt, und diejenigen, die die Selbständigkeit der Schöpfungen der altchristlichen Kunst hoch anschlugen, hatten es nicht allzu schwer, von den Mängeln dieser Ableitungsweise auf ihre völlige Unrichtigkeit zu schließen. Und doch blieben sie im Irrtum. Denn so weit wollte gewiß keiner von ihnen, wenigstens nicht mit Bewußtsein, gehen, daß er die christliche Kunst für etwas ›Heiliges‹ oder ›Geoffenbartes‹ gehalten hätte, dem es unwürdig wäre, mit etwas ›Heidnischem‹ in Verbindung gebracht zu werden. Freilich hat es harte Kämpfe gekostet, ehe der Gedanke von dem zeitlich bedingten Charakter der altchristlichen Kunst sich durchsetzen konnte. Er hat sich aber durchgesetzt, und damit war die Vorstufe erreicht, über die man zu der jetzt von Sybel gegebenen Formulierung des Wesens der altchristlichen Kunst gelangen konnte: sie ist antik; heidnisch und christlich sind, was die künstlerische Form anbelangt, keine Gegensätze; heidnische und altchristliche Kunst sind Bestandteile der einen großen antiken Kunst. Am besten illustriere ich diese Sätze mit den Worten des Verfassers selbst: ›Die Bedeutung dieser Frage (ob der Gute Hirt Schöpfung der ‚antiken' oder der ‚christlichen' Kunst sei) sinkt auf ein ganz bescheidenes Maß herab, sobald man sie richtig formuliert, das will sagen, sobald man die falsche Gegensetzung ‚antik' und ‚christlich' fallen läßt und sich entschließt, auch die altchristliche Kunst als Antike anzuerkennen. Das Künstlerische an der Kunst liegt auf einem andern Felde, als dem religiösen. Der antike Künster, einerlei welchem Kultus er sich an-

schloß, war künstlerisch imstande, heute einen Zeus, morgen einen Serapis, eine Isis, einen Attis, einen Mithras, oder, wenn er den Auftrag erhielt, auch einen Christus zu gestalten . . .« (2. Bd., S. 100). »Aber wenn solche Beziehungen, ein wenig zu jedem der genannten heidnischen Köpfe (Apollon, Dionysos, Eubuleus, Mithras, Orpheus usw.), auch tatsächlich vorhanden sind, so braucht man nicht den Christuskopf entweder vom Apollon oder vom Dionysos usf. abzuleiten (man kann es nun erst recht nicht); sondern alle jene Köpfe, und noch einige andere mehr (z. B. die Jünglinge im glühenden Ofen, die Magier bei der Huldigung und sonst), sind Spielarten des Typus ‚Jugendlicher Lockenkopf', und in diesem Kreise antiker Köpfe ist auch der Christus- und Hirtenkopf entstanden« (2. Bd., S. 104 f., vgl. 275). »Als nun die Aufgabe, einschiffige Kirchen zu entwerfen, zuerst an einen Baumeister herantrat, da griff er nicht zur Nachahmung heidnischer Kurien oder heidnischer Scholen, sondern er wendete den für den Zweck geeigneten Raumtypus an; so reihte er den bereits vorliegenden Ausprägungen desselben, mögen sie Magistraten, Kollegien oder wem immer gedient haben, noch eine weitere an. Das blieb natürlich immer innerhalb der Antike« (2. Bd., S. 276).

Bei der Durchführung und Begründung dieses Zentralgedankens macht der Verf. immer wieder darauf aufmerksam — und wenn ich recht beobachtet habe, werden derartige Bemerkungen häufiger, je weiter die Darstellung fortschreitet —, daß er nichts Abschließendes geben, sondern die klassischen Archäologen einführen, Probleme formulieren, Aufgaben stellen, zur Mitarbeit anregen will. Schon deswegen empfiehlt es sich nicht, in eine Kritik des Einzelnen einzutreten. Doch sei Einiges erwähnt, was der Klärung bedarf. Ist die altchristliche Kunst antik, haben die Christen die antiken Formen übernommen, so ist doch jedenfalls die Tatsache zu berühren, daß es innerhalb der christlichen Gedankenkreise eine Strömung gab, die sich gegen die Erzeugnisse der antiken Kultur also auch der Kunst strikt ablehnend verhielt. Noch am Anfange des vierten Jahrhunderts war sie nicht erstorben. Die christliche Kirche ist mit ihr dadurch fertig geworden, daß sie, wie auf manchem andern Gebiete, die antike Welt zu überbieten unternahm. Kann man nicht, wenn man hierauf achtet, wenigstens Keime für Neubildungen finden? Es ist zugestanden, daß die Christen spezifisch Heidnisches, was sie nicht umdeuten konnten, für ihre Kunst nicht verwerteten und die antiken Formen mit christlichem Inhalte erfüllten. Ist nicht dieser Inhalt imstande gewesen, die üblichen Formen wesentlich zu verändern? Ist denn nicht auch in der Art der Wiedergabe der einzelnen Vorgänge ein Unterschied von der heidnischen Kunst bemerkbar? Ich glaube,

nachdem die Forschung von Sybel so energisch auf die Zusammengehörigkeit von heidnischer und altchristlicher Kunst hingewiesen worden ist, wird sie noch mehr als bisher auf die Verschiedenheit achten müssen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Verschiedenheit sich nicht nur im Inhaltlichen zeigen wird. Sicherlich sind die Christen trotz aller Opposition gegen das Heidentum aus dem Zusammenhange mit der antiken Welt nicht herausgetreten; aber sie hatten doch das Bewußtsein, über sie hinausgekommen zu sein. Sollte dies nicht auch auf ihre Kunst eingewirkt haben?

Vor allem wichtig zu sein scheint mir, daß der Verf. sich redlich bemüht, das Studium der christlichen Archäologie auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, indem er die chronologischen Fragen eingehend berücksichtigt. Besonders tritt dies bei seiner Besprechung der Sarkophagkunst zutage, und ich glaube, daß hier eine Fülle wichtiger Kriterien und richtiger Beobachtungen gegeben worden ist, obgleich auch hier zu meiner Ueberraschung eine außerordentliche Fülle des Problematischen übrig geblieben ist. Das liegt daran, daß die klassische Archäologie selbst noch nicht über die chronologischen Fragen ins Reine gekommen ist, die christliche Archäologie also noch keine feststehenden Ansätze berücksichtigen konnte. Hat der Verf. mit seinen positiven Resultaten recht, so werden wir allerdings manches umlernen müssen; so hatten wir uns z. B. gewöhnt, den berühmten Sarkophag des Junius Bassus wegen der am Deckel angebrachten Inschrift in die Mitte des 4. Jhs. zu setzen und ihn als festen chronologischen Stein zu betrachten; S. schließt sich der Meinung an, daß die Inschrift sekundär sei und nichts im Wege stehe, den Sarkophag in das 3. Jh. zu setzen. Unter allen Umständen wird man die von S. gegebene Klassifizierung der künstlerischen Formen zu beachten haben. Bei der Besprechung von Dütschkes Ravennatischen Studien in den Mitteilungen des Archäologischen Instituts 1910 (Titel s. oben) macht S., Dütschke teils zustimmend, teils von ihm abweichend, weitere sehr instruktive Bemerkungen zur Chronologie der altchristlichen Sarkophage.

Da Sybel häufig darauf hinweist, daß erst noch die sichere Grundlage für den Bau der Geschichte der altchristlichen Kunst gelegt werden müsse, so wird man es von vornherein verständlich finden, daß er auch über die Frage der örtlichen Herkunft der altchristlichen Kunst und ihrer Typen noch nichts Abschließendes geben will. Zwar das steht ihm fest, daß die Kunst hellenistisch ist, und daß es eine spezifisch römische Kunst nie gegeben hat, obgleich er die römischen Denkmäler wegen ihres Alters, wegen ihrer leichten Erreich-

barkeit und aus andern Gründen in den Vordergrund rückt. Aber zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, ist es noch nicht Zeit.

Es ist selbstverständlich, daß S. nicht bloß die künstlerische Form untersucht, sondern auch den Inhalt der Darstellungen zu erschöpfen unternommen und ein einheitliches Prinzip zu finden sich bemüht hat. Zusammenfassend hat er darüber gehandelt in dem oben verzeichneten Artikel über das Christentum der Katakomben und Basiliken. ›Nicht bloß die Zömeterial- und Sarkophagbilder, sondern auch der Kirchenbau, er selbst und die ganze Ausstattung einschließlich Fresken und Mosaiken, dazu die Kleinkunst, all das, soweit es religiöse Kunst ist, ist's Jenseitskunst. Wir dürfen noch weiter gehen und sagen, daß es auch außerhalb der Gräber und der Kirchengebäude, in den Wohnhäusern und im ganzen Privatgebrauch, im Altertum nie etwas anderes von christlicher Kunst gegeben hat als eben diese Jenseitskunst‹ (S. 8). Damit in Zusammenhang steht es, wenn er die Beziehung von altchristlichen Bildern auf die Auferstehung stark bezweifelt; ›die altchristliche Skulptur spricht Zukunftsgedanken so wenig aus, wie die Katakombenmalerei‹ (2. Bd., S. 128). Ich bin der Ansicht, daß S. in dem Streben, alles auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, zu weit gegangen ist, und daß die altchristliche Kunst nicht nur éine Deutung zuläßt.

Sehr glücklich ist S. dort, wo er konfessionell bedingte Deutungen altchristlicher Szenen zurückzuweisen vermag. Hier zeigt sich am besten, welchen Nutzen die christliche Archäologie von den klassischen Archäologen erwarten darf. Doch sind manche seiner Anschauungen bei uns längst Gemeingut. Daß es nicht angeht, in den Szenen einer Sarkophagwand ein Kompendium der katholischen Dogmatik zu finden, wußten wir; und es gibt keinen protestantischen Archäologen, der die Oranten als Fürbitter auffaßt, die Gott bitten, daß die Hinterbliebenen das gleiche Ziel erreichen. Aber andere Deutungen sind neu, und sehr willkommen. Ich weise besonders auf die Deutungen hin, die in der Studie über den Herrn der Seligkeit (vgl. oben) gegeben worden sind. Der Nachweis, daß es keine Gerichtsszenen in der altchristlichen Kunst gibt (handelte es sich um Gerichtsszenen, so müßte der Richter sitzen), wird hier ergänzt durch eine vortreffliche Darlegung der Bedeutung von Bildern des Herrn im Himmel, des Herrn zwischen Paulus und Petrus, der sog. Gesetzesübergabe an Petrus; die sog. traditio legis an Petrus gibt es nicht; es handelt sich um den aufrufenden Herrn. Von allgemeinerer historischer Bedeutung ist die Darlegung, daß in den älteren Bildern: der Herr zwischen Paulus und Petrus, nicht Petrus, sondern Paulus den ersten Platz nach Christus einnimmt, daß aber seit der 2. Hälfte

des 4. Jhs. die römischen Ansprüche eine Aenderung der Szene veranlaßt haben.

Ich breche ab. Es wird niemand geben, der sich nicht S. zu Danke verpflichtet weiß dafür, daß er der christlichen Archäologie die Bildung des klassischen Archäologen nutzbar gemacht hat; jedermann wird seiner Forderung, die Bildwerke müßten aus der Ideenwelt ihrer Entstehungszeit erklärt werden, ohne daß das Urteil durch Anschauungen späterer Zeit beeinflußt würde, zustimmen. Viele werden sich über die Mannhaftigkeit freuen, mit der S. für das gute Recht der Kritik eintritt und mit sympathischer Energie davon spricht, daß sie nicht einreißt, ohne etwas Besseres anstelle des Eingerissenen zu setzen. Man hört solche Worte gern in einer Zeit, in der so oft Gelegenheit gegeben wird, über den Mangel an Kritik und ihre Rückläufigkeit zu klagen. Ich spreche den Wunsch aus, daß die Fülle von treffenden Bemerkungen und Anregungen, die sich in Sybels Arbeiten finden, auf viele ihre Wirkung ausüben und sie zur Mitarbeiterschaft gewinnen möge. Ich denke, daß die Theologie jeden wertvollen Beitrag, den klassische Archäologen zur Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der altchristlichen Kunst liefern, dankbar entgegennehmen werden, wenn sie auch nicht der Meinung sein können, daß die klassische Archäologie in allen die christliche Archäologie betreffenden Fragen das letzte Wort zu sprechen habe.

Der Verlagshandlung gebührt warmer Dank für die vortreffliche Ausstattung; die Zahl der Abbildungen, auch der farbigen, ist bedeutend.

Kiel Gerhard Ficker

Relationes et Epistolae variorum. Pars prima. Liber III [Rerum Aethiopicarum Scriptores occidentales inediti a saeculo XVI ad XIX curante C. **Beccari,** S. J. Vol. XII]. Rom 1912, C. de Luigi. XVI und 601 S. Lex.-8°.

Dieser neue Band (vgl. GGA. 1912 Nr. 9) enthält 136 Dokumente aus der Zeit des Patriarchen Mendez, genauer aus dem Zeitabschnitt, der begrenzt wird einerseits durch Mendez' Erwählung zum Patriarchen i. J. 1622, andererseits durch die Vertreibung der Jesuiten aus Abessinien und die Gefangenschaft des Patriarchen und seiner Begleiter in Suakin 1634/35. Als Anhang sind noch drei Schriftstücke beigegeben, welche sich um einen mißglückten Versuch, von Cairo aus den Nil hinauf in Abessinien einzudringen, drehen. Dadurch, daß wir uns in diesem Bande der Zeit des Kampfes und der Katastrophe nähern und schließlich darin stehen, gewinnt er einen andern Charakter wie die früheren Bände mit Briefen. Das Auge und Interesse der hierin Redenden wird gegen Ende mehr und mehr von

den Zuständen des Landes abgelenkt und auf die Vorgänge, welche für die Mission bedrohlich zu werden schienen und ja wirklich geworden sind, gerichtet. Immerhin begegnet uns auch hier Manches, was als zur Erläuterung dienlich im Vorübergehen bemerkt wird und auch für uns eine Bereicherung der Kenntnis abessinischer Verhältnisse, Sitten und Gebräuche bedeutet. Z. B. Seite 183: die Agau haben die Sitte, wenn sie eine große Wohltat empfangen haben, dem Wohltäter die Hände auf beiden Seiten zu küssen und sie dann an Kopf und rechtes Knie zu legen. S. 212: die Galla bedecken den Kopf als Zeichen der Trauer. S. 354 wird geschildert, wie die Großen empfangen werden. S. 140 über die Inseln Dec und Daga im Ṣanasee. Wie Besiegte und Flehende Steine auf der Schulter tragen, so läßt sich S. 265 der in einer Disputation Ueberwundene als Zeichen des Besiegtseins ein Buch auf den Kopf legen. S. 366: Riemen ersetzen bei den Abessiniern den fehlenden Bindfaden. S. 383 bezeugt es schon ein Mund jener Zeit, daß den Abessiniern die Maccabäerbücher vollständig fehlten. Sie wurden damals bekanntlich aus der Vulgata übersetzt. Drei Briefe in Geez, zwei des Kaisers Seltan Sagad, einer des Vorkämpfers der römischen Katholiken Ras Sella Christos werden mitgeteilt, erstere beiden eine Bitte um spanische Waffenhilfe gegen seine ›alexandrinisch‹ gesinnten Untertanen. Ist der neuen Belehrung über Abessinien in diesem Bande auch nicht allzuviel, so ist er doch in anderer Hinsicht wichtig. Da den Missionaren der Zugang zu Abessinien durch die Türken, welche Massua in den Händen hatten, sehr erschwert, ja fast vollständig versperrt war, so sahen sie sich nach andern Möglichkeiten des Zutritts um, zogen Erkundigungen über die Abessinien benachbarten Länder ein, ja dachten sogar daran, von Westen her quer durch Afrika hindurch Abessinien erreichen zu können. Sie und andere Interessierte teilten das Resultat ihrer Erkundigungen, Versuche und Erfahrungen mit, und so kann man hier manchen Beitrag zur historischen Geographie der an Abessinien angrenzenden Gegenden finden. Gelegentlich liest man wohl auch einmal eine so interessante Notiz wie S. 64 über das Schreien der Araber bei Mondfinsternis samt dem von ihnen selbst angegebenen Grunde, daß der Mond den Weg verloren hätte und sie Gott bäten, ihm denselben zu zeigen. Dem rüstigen, unermüdlichen und umsichtigen Herausgeber ist die Wissenschaft für seine erfolgreichen Bemühungen zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Dassensen, Kr. Einbeck Hugo Duensing

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899, herausgegeben von Theodor Wiegand. Heft III. Das Delphinion in Milet von Georg Kawerau und Albert Rehm. Berlin: G. Reimer 1914. 4⁰. M 22,50.

Vor acht Jahren habe ich an diesem Orte das erste Heft der großen Publikation angezeigt, in welcher die Ergebnisse der milesischen Ausgrabungen von den Berliner Museen unter der Leitung von Theodor Wiegand veröffentlicht werden, dessen Tatkraft diese großartige Unternehmung in diesem großen Stile gewagt und durchgeführt hat. Wenn ich jetzt das vierte Heft wegen seiner epigraphischen und historischen Bedeutung bespreche, so kann es ohne Seitenblicke auf die anderen beiden Hefte und auch auf die vorläufigen Berichte (veröffentlicht in den Sitzungsberichten [1904. 1905. 1906] VI und VII in den Abhandlungen der Akademie 1908 und 1909, z. T. auch im Anzeiger des Archäologischen Jahrbuches) nicht abgehn. Erst wenn man den Blick auf das Ganze richtet, auch auf das, was ein solcher Anfang der Zukunft als Aufgabe stellt, kann man der Größe des Geleisteten wirklich gerecht werden.

Das erste Heft legte in der Karte der milesischen Halbinsel den sicheren Grund. Auf die Fortsetzung der Landesaufnahme ist sicher zu rechnen, und sie ist sehr notwendig, da die schöne Karte des Latmosgebirges in Heft 3 nicht anschließt, und das prachtvolle Kartenwerk von A. Philippson hier keinen Ersatz liefert. Wenn von vornherein die ganze milesische Halbinsel mit in den Bereich der Untersuchung gezogen war, der Milet und Didyma jedes für sich eine gewaltige Aufgabe stellte, so sind nun Herakleia mit dem Latmos und Myus einbezogen; nach Norden setzen Priene und Magnesia unmittelbar an, die vorläufig als erledigt gelten, und, wenn es so scheint, als ginge die Grabung auch in Didyma und Milet selbst zu Ende[1], und

1) Das Urteil, wann aufzuhören ist, kann nur dem Leiter der Ausgrabung zustehen; in der Ferne wird man immer noch Wünsche haben. Es wird ja auch

wenn Samos durch eine, wie sich zeigt, besonders glückliche Kühnheit bereits angegriffen ist, so führt der innere Zwang der wissenschaftlichen Forderung von selbst dazu, daß das ganze Gebiet des südlichen Ioniens zusammenfassend aufgenommen, erforscht und dargestellt wird; erst dann wird auch für jeden einzelnen Ort die volle Belehrung gewonnen, die der Boden bietet oder birgt. Damit wird der Anschluß an die österreichischen Forschungen um Ephesos erreicht, denen man die Ausdehnung nach Norden dringend wünschen muß. Denn noch dehnt sich eine weite Lücke zwischen diesen südlichen Hauptstädten Ioniens und dem pergamenischen Mysien, das Alexander Conzes Unermüdlichkeit erschlossen und damit für alle wahrhaft wissenschaftliche, ganze Arbeit tuende Bodenforschung das maßgebende Vorbild geschaffen hat.

Das unlängst erschienene vierte Heft[1]), ›Der Latmos‹, gibt in der Schilderung des wilden Granitgebirges und seiner Höhlen auch für die richtige Würdigung der Lage und der durch sie gegebenen Lebensbedingungen Milets eine sehr wichtige Ergänzung. Die fremdartigen Konturen dieses Gebirges begrenzten den Horizont der Milesier und ließen sie das unvergleichlich schöne Bild erfinden, daß Selene zu ihrem schlafenden Geliebten in eine jener einsamen Höhlen hinabstiege, wenn der Mond hinter der schwarzen Bergwand versank. Aber unzugänglich und den Landweg in das Mäandertal versperrend blieb dieser Felsenriegel, und nur der gegen die Natur trotzig ankämpfende Wille eines Makedonen der Alexanderzeit konnte es unternehmen, eine Heraklesstadt an seinen Fuß zu kleben. Und doch hat einmal grade diese Unzugänglichkeit und Oede die Weltflucht der christlichen Anachoreten angezogen. Allmählich haben sie die Wüste gradezu besiedelt, auch die Felseneilande des Meerbusens, und haben sich doch wieder befestigen und verteidigen müssen, bis die rückflutende Gewalt der Asiaten diese Hellenen weiter auf das Felseneiland Patmos vertrieb. Gewiß wird unser Blick auch auf den Zeugen dieser letzten Periode hellenischer Geschichte gern verweilen; wir freuen uns ja auch, wenn wir die Moscheen von Ayasoluk und Milet

eine Zeit kommen, die sich am Aehrenlesen genug sein läßt. Aussprechen will ich aber doch, daß in Priene der Schutt der englischen Raubgrabung am Tempel nicht nur unerfreulich ist, sondern sehr leicht Brocken der beschriebenen Tempelwände bergen kann; und auf denen standen Worte Alexanders. In Magnesia vollends ist die Ausgrabung des Theaters von Hiller von Gärtringen, obwohl es ganz seine Sache war, im Vertrauen auf andere Autoritäten abgebrochen, obwohl er einsah, daß gerade für Inschriften die Chancen noch gut waren. Dies wenigstens ließe sich ohne große Mühe nachholen.

1) Hierzu gehört die Greifswalder Dissertation von F. Krischen, die Befestigungen von Herakleia am Latmos, 1912.

betreten, denen die der hellenischen alten Größe geltenden Ausgrabungen rettend geworden sind. Aber als etwas Fremdes, als Eindringling erscheint doch alles Nichthellenische (und das ist schon die Religion und das ganze Gefühlsleben jener Anachoreten), obwohl im Grunde die Artemis von Ephesos und der Apollon von Didyma, die ältesten Herren der Landschaft, nicht minder unhellenisch sind als die Götter der Christen und der Moslim. Den Klöstern des Latmos und ihrem Schmucke gilt das vierte Heft, von dem ich daher nichts sage, außer daß ich der ganz besonderen Freude Ausdruck gebe, daß sich darin die gesamten hagiographischen Schriften über die Heiligen des Latmos finden, bearbeitet von keinem Geringeren als H. Delehaye S. J. Wenn sie auch nicht jeder Benutzer des Buches lesen wird, wer sie liest wird um so dankbarer diese abgelegnen Schriften kennen lernen, und über die Arbeitsgemeinschaft der Männer verschiedener Völker und verschiedener Lebenskreise soll sich ein jeder freuen. Und auch daran erinnere ich gern, daß die deutschen Forschungen in Didyma-Milet sich der dauernden fördernden Teilnahme von B. Haussoullier erfreuen, der neidlos sein eignes Werk durch uns zu Ende geführt sieht.

Das zweite Heft, 1908 erschienen, hat neben seinem Hauptinhalt, der genauen architektonischen Herstellung des Rathauses durch H. Knackfuß, auch die Inschriften dieses Bezirkes gebracht, bearbeitet von C. Fredrich[1]). Es waren außer wenigen schon veröffentlichten Prachtstücken nur Kleinigkeiten. Um so reicher ist der Inhalt des vierten Heftes, denn in ihm erhalten wir die lang ersehnten Urkunden des Delphinion, außer kleineren die Inschriften der Hallenwand und vor allem die zahlreichen Stelen, die man einmal zur Pflasterung des Hofes benutzt und dadurch so wunderbar gut erhalten hat. Mancher ist wohl ungeduldig geworden, wann denn endlich ein solcher Fund bekannt gegeben würde; aber die Qualität der Leistung wird jede solche Regung verstummen machen, zumal die Nachträge der allerletzten Funde gerade noch sehr wichtiges sicher gestellt haben. Und wenn man sich angesichts des ganzen Bandes auch sagen mag, daß eine andere Anordnung der Texte das Verständnis und auch wohl die Darstellung erleichtert haben würde (zuerst die Beamtenliste mit zusammenfassender Darstellung der Chronologie, auch der Monatsfolge und des Jahranfanges, dann chronologisch die Volksbeschlüsse, wobei die Bürgerrechtsverleihungen als Anhang der Beschlüsse über die

1) Die Seitenzahlen dieses Heftes werden in dem vierten fortgezählt, während eine besondere Paginierung daneben steht; das wird Verwirrung stiften. Ich bediene mich der höheren Zahlen. Daß die Inschriften fortlaufend gezählt werden, ist sehr erfreulich und wird sicherlich fortgesetzt werden.

Kreter eingeordnet werden konnten), so nimmt man das gern in den Kauf und würde noch viel mehr in den Kauf nehmen, denn der Bearbeiter A. Rehm hat offenbar unablässig weitergearbeitet, alle neuen Fundergebnisse verwertet, und ist keiner Schwierigkeit ausgewichen, so daß die erste Publikation bereits jedes einzelne Stück möglichst allseitig verwertet. Darin liegt ein sehr großer Vorsprung gegenüber den Inschriften von Magnesia und Priene, die sich ebensowenig wie unsere akademische Sammlung dieses hohe Ziel gesteckt haben; dafür streben sie Vollständigkeit an auch in der Sammlung aller sonst erhaltenen Zeugnisse, und Rehm hatte nur die Steine éines Fundbezirkes zu geben. Diese aber überwiegen alles andere aus Milet so sehr an Bedeutung, daß es nur als Annex empfunden, also hier vermißt wird. Ich habe mir zwar redliche Mühe gegeben, alles nachzulesen, werde aber doch wenigstens im Kopfe nicht alles haben, was ich wissen könnte und sollte. Es war keine leichte Arbeit, von der Aneignung der neuen Belehrung zur freien Reproduktion der Hauptsachen zu gelangen. Aber da ich einsah, daß jemand diese Arbeit tun müßte, damit der Wert des Buches richtig geschätzt würde, habe ich sie getan. Denn nicht mit einem noch so hohen und uneingeschränkten Lobe wird der rechte Dank an Rehms ausgezeichnete Leistung abgestattet: dazu muß man versuchen, die Geschichte Milets an der Hand nicht nur seiner Urkunden, sondern auch seiner Forschungen durchzusprechen. Es trifft sich ja glücklich, daß wir eine Geschichte Milets aus der Feder von B. Haussoullier besitzen, erschienen erst vor elf Jahren, damals durch die Fülle neuer Belehrung überraschend. Nun braucht man sie nur zu vergleichen, um den Zuwachs unseres Wissens und unserer Anschauung von den milesischen Dingen dankbar zu ermessen. Hingewiesen sei aber auch auf die lichtvolle und von geschichtlicher Einsicht getragene Besprechung der milesischen Ausgrabungen durch A. v. Salis[1]), auf die ich als eine Ergänzung meiner Ausführungen verweise, da ich die Monumente selbst zu behandeln weder genötigt noch befähigt bin.

Das Delphinion gehört zu den wenigen Bauten, die uns noch in das große Milet führen, das 494 von den Persern zerstört ward, wenn auch die älteste uns direkt kenntliche Anlage nur eine ärmliche Erneuerung gleich nach 494 sein wird. Denn das dürfen wir niemals vergessen, das Milet, das wir finden, ist nicht mehr die Stadt von weltgeschichtlicher Bedeutung, von der die Argonautenfahrten an den Phasis und Baetis und die noch ungleich kühneren Gedankenflüge des Thales und Anaximandros ausgehen. Aber über die Schwelle des Delphinion sind die großen Milesier geschritten, und wenigstens Anaxi-

1) Ilbergs Jahrbücher 1910.

mandros und Hekataios haben den Opferkalender lesen können, dessen Reste wir besitzen, und der wahrscheinlich auf der Front eines Torbaues stand. Damals war das Delphinion ein bescheidener heiliger Bezirk. Mauern umschlossen ihn; den Altar des Gottes umgab ein heiliger Hain, der ja auch in Delphi, Delos und Didyma nicht gefehlt hat. Altäre anderer Götter, von denen ein Paar erhalten sind, und Weihgeschenke kamen als Schmuck dazu. In hellenistischer Zeit hat man den Bezirk mehr als verdoppelt, Hallen sind herumgezogen, Statuen, marmorne Sitzbänke, Inschriftstelen haben die Anpflanzungen zum größten Teile verdrängt; erst am Ende des zweiten Jahrhunderts ist auch in der Mitte unter einem Tabernakel eine Statue des Gottes hinzugetreten [1]). Trotz allem wird das Delphinion den Besuchern, die an der Löwenbucht landeten und die Prachtstraße nach dem Hauptmarkte zu hinaufgingen, den Eindruck der altertümlichen Bescheidenheit gemacht haben; und den Milesiern, so weit sie an den Ueberlieferungen der Väter noch herzlichen Anteil nahmen, mußte es heilig sein, denn die väterlichen Opfer wurden dort sicherlich zu gutem Teile vollzogen, und dort standen die Denkmale der Vergangenheit, mit denen wir uns hier beschäftigen.

Aber ein Besucher des alten Milet landete nicht in der Löwenbucht am Delphinion, und, falls er es getan hätte, so mußte er noch ein gutes Stück gehen, um an das Stadttor zu gelangen, denn Milet hatte damals seine Burg weit südwestlich am Kalabak-Tepe und der Markt mag um den Athenatempel gelegen haben, auf den Hafen zu, den wir jetzt den Theaterhafen nennen. Schwerlich war der Theaterhügel (Kale-Tepe) von vornherein in den Mauerring aufgenommen, an dem denn auch ein großes Familiengrab in Gebrauch geblieben ist [2]). Die heilige Straße von Didyma macht jetzt beim Eintritt in die

1) Erst die Nachträge, S. 409, bringen einen Stein von Didyma, der die Hauptsachen entscheidet; man muß das sogleich mit dem Eingangskapitel lesen und auch das Bruchstück des alten Opferkalenders hinzunehmen. Die unbefriedigenden ersten Darlegungen sind damit auf das glücklichste überholt. In der Inschrift erzählt eine ὑδροφόρος Ἀρτέμιδος des Jahres 7 v. Chr., daß ihr Vorfahr Demetrios als Stephanephor eine Statue des Delphinios und einen Neger (αἰθίοψ) von Bronze gestiftet hat. Mit vollem Rechte ist auf diese Statue des Gottes das Tabernakel in der Mitte des Delphinion bezogen; es lag schon vorher nahe, es so zu deuten. Derselbe Mann hat für den Tempel von Didyma zwei Weihwasserbecken gestiftet; auch im Delphinion ist ein solches gefunden, S. 157. An dem Platze, wo nun das Bild des Gottes stand, befand sich früher nur eine Bank.

2) Der Hügel würde sicherlich bedrohlich für die Stadtverteidigung gewesen sein, wenn der Feind zur See kam; aber der Mauerring Milets ist gegen die Lyder errichtet. Wenn Tissaphernes 411 in Milet ein Kastell baut, so mag es dort gelegen haben. Bei der Belagerung durch Alexander hat Milet kein Kastell; die Schilderung bei Arrian I 19 ist durchsichtig; der Hafen ist der der Löwen-

Stadt einen starken Knick, um auf den Neumarkt und seinen Hafen zuzugehen, wo auch das Delphinion liegt: die gerade Richtung würde auch etwa auf den Athenatempel führen. Vorstädtisch war das Delphinion hier wie in Athen, und darin liegt, daß auch der Kult seines Gottes nicht in die Urzeit reicht. Die Besiedelung ist in Milet von Westen nach Osten fortgeschritten; die ältesten Scherben haben sich am Deirmen-Tepe noch westlich von der alten Stadt gefunden [1]). Mindestens alles, was östlich der späteren Hauptstraße lag, war vorstädtisch, denn der dort angesiedelte Asklepios [2]) hat den Beinamen πρὸ πόλεως weiter geführt, und ich möchte den Aphroditetempel hinzufügen, der in dem Vororte Oikus lag, zwischen zwei Bächen, am schilfbewachsenen Meeresufer [3]). Für die Verschiebung des Marktes haben wir noch ein gutes Zeugnis. Thales soll sich in Vorahnung der Zukunft an der Stelle haben begraben lassen, wo später der Markt hinkam [4]).

bucht, denn die vor den eindringenden Makedonen weichende Besatzung schwimmt schließlich auf eine namenlose Insel nahe der Stadt hinüber: das hat sie vom Humei-Tepe nach Tschakmaklyk getan. 313 ist ein Kastell in der Stadt: Diodor XIX 75; das hat also Asandros erbaut, ein Zeichen seiner Tyrannis.

1) A. v. Salis S. 129, der die Stadterweiterung richtig beurteilt.

2) Die Aufnahme des Asklepios mag wegen der Nähe von Kos in Milet früher erfogt sein als in Athen; aber vor das fünfte Jahrhundert wird man sie nicht leicht rücken.

3) Wir kennen das aus Theokrit, 7, 115 mit Scholien und 28; sein Freund, der Arzt Nikias, wohnt in Oikus bei dem Aphroditetempel im Schilfe. Da fließen die Bäche Hyetis; der hatte also nur bei Regen Wasser, und Byblis; der hieß nach dem Schilfe. Ein Arzt wohnt nicht leicht in einem Dorfe; Οἰκόεις ὡς τειχιόεσσα, heißt der χῶρος, weil die Häuser πρὸ πόλεως zahlreich wurden. Natürlich weiß ich nicht, wie weit die Vorstadt reichte, und die Bäche wird man jetzt schwerlich bestimmen können. Alexander nimmt beim Anrücken die ἔξω πόλις; den Mauerring seiner Zeit wird man kaum unterscheiden, aber ich will nicht bestreiten, daß es schon der bekannte war. Zu dieser ἔξω πόλις hat Οἰκοῦς gehört. Daß Nikainetos (Parthenios 11) von einem Οἰκούσιον ἄστυ für die Urzeit redet, verschlägt nichts. Die Geschichte von Byblis und Kaunos ist die älteste »milesische Geschichte«; sie kommt in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts auf, durch Nikainetos von Samos und Apollonios von Rhodos poetisch bearbeitet; man erwartet für diese Dichter eine ältere epichorische Darstellung. Aristokritos, der sie auch erzählt hat, ist zeitlich nicht bestimmt.

4) Plutarch Sol. 12 ὅμοιον δέ τι καὶ Θαλῆν εἰκάσαι λέγουσιν· ἐκέλευσε (κελεῦσαι codd.) γὰρ αὑτὸν ἔν τινι τόπωι τῆς Μιλησίας φαύλωι καὶ παρορωμένωι τελευτήσαντα θεῖναι, προειπὼν ὡς ἀγορά ποτε τοῦτο Μιλησίων ἔσται τὸ χωρίον. Daß die Geschichte aus Hermippos stammt, der sie wieder einem älteren entnahm, wird zugestanden sein. Es ändert nichts an ihrer Verwendbarkeit für die Stadtgeschichte, wenn ihr Anlaß war, daß die Milesier dem berühmten Landsmann das Grab auf dem Markte erst bei der Neuanlage errichtet haben sollten.

Mil(j)atos [1]) und Priansos sind kretische Städte, deren Namen als Miletos und Priene in Ionien wiederkehren. Die Tradition, die Milet mit Kreta verband, ist nicht erloschen. Scherben spätmykenischer, d. h. kretischer Zeit, aus den letzten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends, wenn man so weit zurückgehen darf, sind gefunden. Das stellt folgendes Problem: entweder sind die Namen aus Kreta übertragen; dann waren die kretischen Ansiedler keine Griechen; oder die Namen kehren wieder, weil in Kreta dasselbe Volk saß wie in Karien, aber vor den Griechen. Dies letztere ist minder wahrscheinlich; die griechischen Eroberer Kretas hatten zunächst weder Veranlassung noch Macht nach Asien überzugreifen. Die Kreterherrschaft über die Inseln ist die Herrschaft des Minos und seiner Söhne: die tragen fast alle keine hellenischen Namen [2]) und sind die Vertreter der vorhellenischen Macht und Herrlichkeit. Was stünde dem entgegen, daß diese Macht auch an der karischen Küste Fuß gefaßt hat? Aber von Bedeutung war dieses Milet noch nicht.

Dann kamen die Hellenen, die erst auf ihren neuen Sitzen zu Ioniern wurden; sie hatten noch keinen gemeinsamen Volksnamen, geschweige einen der beiden, die ich eben verwandt habe. In Milet betrachtete man als Gründer und Ahnherrn des Königshauses den Neileos [3]); die abweichende Namensform beweist, daß der epische Neleus zwar in der Wurzel derselbe ist, aber anderswo zu dem Könige von Pylos und Vater des Nestor umgeformt ist, natürlich da, wo das Epos ausgebildet ward, in Kolophon oder besser schon in Smyrna. Es war aber dieselbe Person, und kein Zweifel, daß der Po-

1) Den verlorenen Spiranten zeigt das äolische Μίλλατος; so muß Theokrit bei Sappho gelesen haben, deren Schülerin Anaktoria aus Milet war. Die Insel Lade, an der die feminine Endung auffällt, kann man mit dem lykischen Lada = Leto nicht gleich setzen, da ihr a kurz sein muß.

2) Die Besiedelung Milets durch die Kreter steht in der apollodorischen Bibliothek 3, 6; mehr bei Aristokritos περὶ Μιλήτου Schol. Apollon. I 185. Darin ist wichtig, daß Miletos von Samos kommt, wo auch ein τόπος Μίλητος war; das mag Kombination sein, weil es an sich so nahe liegt; das tut es aber auch für uns. Miletos ist hier Sohn des Euxantios, Enkel des Minos. Es liegt kein Zwang vor, in diesem Euxantios einen anderen zu sehen als den Keer, Sohn der Dexithea, den auch die Bibliothek verzeichnet. Ich möchte nicht mehr schließen, daß die Milesier auf diesen Euxantios Anspruch erhoben, auch nicht auf realen Zusammenhang mit Keos. Et. M. Εὐξαντίδος (aus Herodian περὶ παθῶν) geht auf Kallimachos Kydippe, also auf den Keer. Dieser Heros, Ahnherr eines Hauses, ist aus dem Namen Εὐξαντίδαι erst gemacht, und das Geschlecht hieß so, weil sie gut Wolle krempelten. In all dem steckt keine Völker- oder Staatengeschichte.

3) Νείλεως : Νειλεύς = ἱέρεως : ἱερεύς; analog der milesische Πανδάρεως : Πάνδαρος (ein karischer Name), Πηνέλεως : Πάνελος, Ἀμφιάρεως : Ἀμφιάρης. Eine Statuenbasis von ihm Milet-Ber. VI 9.

seidonsohn in Wahrheit diesem wesensverwandt, Herr der Erdtiefe war[1]); er hätte also auch in dem Boden des neuen Landes wohnhaft sein können, wenn nicht die Erinnerung an die alte Heimat gedauert hätte, und diese wies bei den nördlicheren Ioniern nach Pylos, nach dem westlichen Peloponnes. Das dürfen wir glauben, auch für die Milesier, denn diese haben auch den Namen Endymion mitgenommen, der sonst nur dort auftritt; in Milet hat er freilich eine ganz andere Geschichte erhalten[2]). Die Macht des Epos hat dann auch dem Neleus Figuren beigesellt, die den König Neleus von Pylos angingen[3]).

Die auswandernden Griechen suchten natürlich vor allen Dingen Land zu gewinnen, das sie nährte. Milet war also auf die Eroberung der dem Latmos vorgelagerten Halbinsel angewiesen, und daß es diese so erfolgreich durchgeführt hat, ist die Grundlage seiner Macht geworden. Wir kennen jetzt eine Anzahl Dorfnamen karischen Ursprungs, aber keine Stadt; der einzige Ort, der einmal in griechischer Zeit selbständig gewesen ist, trägt den hellenischen Namen Teichiussa[4]). Wohl aber müssen wir den Schluß ziehen, daß Didyma einmal ein bedrohlicher Gegner der Hellenenstadt gewesen ist, denn der fremde Gott des Ortes hat sich behauptet und ist nur allmählich hellenisiert[5]).

1) Sitz.-Ber. Berl. 1906, 67 (über die ion. Wanderung).

2) Richtig sondert Bethe (Pauly-Wissowa s. v.) die beiden Endymion; der peloponnesische hat dann von dem milesischen eine Frau Selene bekommen.

3) Die Tochter Pero, aus der Melampussage, in der gut milesischen Geschichte mit den Versen, die ich Einl. in die Trag. 58 behandelt habe, Lykophron 1385 mit Schol.

4) Τειχίεσσα in späthellenistischer Zeit, Miletbericht VII 67. Damals ist es ein Demos. Selbständig um 600, als da der Tyrann Chares sitzt, später daher von Athen eine Weile als Sondergemeinde abgezweigt.

5) Nicht lange ehe die Perser das Heiligtum verwüsteten und der Orakelgott bis 333 verstummte (Kallisthenes bei Strab. 814) errichteten die Milesier sein Bild, das sie bei Kanachos von Sikyon bestellten: das zeigte den peloponnesischen Apollon der pindarischen Zeit. An Delphi hat ihn dann gradezu die Herleitung des Branchos von Machaireus geknüpft (Knaack, Anal. Alex. 48), die wir in mehreren Fassungen kennen; sie wird schwerlich älter als die Erneuerung des Orakels sein; zu ihr gehört die erotische Ausdeutung des Kultnamens φιλήσιος, den Telesilla von Argos bezeugt (Herm. 37, 313). Aelter aber ist wohl der für Didyma geltende Beiname der Artemis Πυθείη in dieser befremdenden Form. Daß die Orakel von Didyma in der alten Zeit eine weite Geltung gehabt hätten, was die Modernen oft annehmen, ist ohne jede Gewähr; mit Klaros steht es ebenso. Herakleitos kennt als Orakelgott nur den von Delphi. Die Branchiden, die bis 494 das Prophetenamt hatten, werden hellenisierte karische Geschlechter gewesen sein; erst 333 ist der Prophet ein milesischer gewählter Beamter; viel Wesens macht man von dem Orakel erst, als man den Tempel bauen will und dazu Geld braucht. Gar keine Bestätigung findet die Angabe des Iamblichos *de myster.* III 11 über eine Prophetin bei den Branchiden, von der er beschreibt, wie sie den Geist aus Wasser em-

Das Verhältnis ist in der Grundlage nicht anders als zwischen der hellenischen Ansiedlung gegenüber dem Ephesos der Artemis, und da sind zwar die Städte zusammengewachsen, aber die Artemis hat sich überlegen gezeigt und ist niemals ganz hellenisiert worden, hat im Gegenteil am Ende die Ungestalt angenommen, unter der sie uns geläufig ist. Für Milet ist das wieder ein Beweis seiner Stärke, daß wir nichts mehr von den karischen Hörigen merken, die es doch lange genug gegeben haben wird; in Priene erscheinen sie deutlich noch im Briefe Alexanders. Der reisige Adel von Kolophon und Magnesia ist ein Herrenstand, unter dem wir uns seine zinspflichtigen Bauern von selbst ergänzen. Von ihm ist in Milet keine Spur, wenn auch Landwirtschaft, Schafzucht zumal, lange die Grundlage des milesischen Wohlstandes gewesen ist[1]); Wollweberei und Teppichfabrikation hat da dauernd den Hauptartikel des Exportes gebildet[2]). Daß Milet eine Industriestadt ward und außen Absatz finden mußte, hat seine Handelsmarine erzeugt; seine Kolonien sind, von den Ansiedelungen an der Propontis abgesehen, Handelsfaktoreien, keine Ackerbaukolonien. Es ist bezeichnend, daß es nicht in das karische Nachbargebiet vorzustoßen sucht, weder von der Landseite noch längs der Küste, obwohl die Ionisierung gerade dort, in Iasos[3]) Bargylia und Umgegend, ja bis Mylasa und Halikarnass so stark ist, daß, ethnisch betrachtet, der Busen von Bargylia zu Ionien gehören sollte. Allein Ionien ist ja zuerst ein politischer Begriff gewesen, der Bund, der sich im melischen Kriege bildete, wohl noch vor 700[4]). Da sehen wir Milet die Hand nach Besitz an der Mykale und der nördlich anstoßenden Ebene ausstrecken, und Theben an der Mykale hat es auch behauptet, was wohl

pfängt. Das mag die Praxis der spätesten Zeit angehen, als die verstorbenen Orakel durch allerhand Hokuspokus wieder lebendig gemacht werden sollten.

1) Sitz.-Ber. Berl. 1906, 78 (ion. Wanderung).

2) Bei Palaiphatos 16 steht die seltsame Geschichte, die Hesperidenäpfel wären eigentlich goldene, d. h. schöne Schafe, χρυσᾶ μῆλα (wie χρυσέη Ἀφροδίτη) gewesen, die einem Milesier Hesperos gehörten, der in Karien wohnte. Gegeben mußte dafür der Ruhm der milesischen Schafe sein. Die ἔρια und στρώματα sind bekannt. μιλησιουργὴς κλίνη καὶ δίφρος bei Kritias (Athen. 486c) zeigt auch Möbeltischlerei. Noch im Aethiopischen heißen feine Gewebe nach Milet, wie ich mir habe sagen lassen. Bemerkenswert ist, daß der erste Edelstein, der überhaupt genannt wird, der Smaragd, in dem Verse eines Iambographen vorkommt, Clemens Paedagog. II 12, 1 Μιλησία Σμάραγδος ἐμπόλημα τιμηέστατον; das letzte Wort schließt die Herkunft aus dem attischen Drama aus. Und es ist der Milesier Timotheos, der zuerst vom smaragdgrünen Meere spricht (Perser 32).

3) Dies wollte allerdings einen milesischen Neliden als Gründer haben. Polybios 16, 12. Den hat sogar Kaunos.

4) Vgl. Sitz.-Ber. Berlin 1906 (Panionion), wo ich den Krieg von Melia ins Licht gerückt habe.

nicht viel bedeuten konnte. Ebenso hat es am Rande des Mäanderdelta in Pyrrha Fuß gefaßt, ein sehr wichtiger Erfolg, denn zu Lande lief ja die einzige Zufuhrstraße südlich vom Latmos, unbrauchbar für den Verkehr aus dem Mäandertal; dagegen bei Pyrrha war der latmische Busen schmal genug. Dort müssen nicht nur die Waren übergesetzt sein [1]), sondern auch die Heere des Alyattes und Alexander gezogen. Diese Gunst der Lage hat Milet vor dem Trerensturm bewahrt und den Lydern keinen vollen Erfolg gegönnt, und darauf beruht die Blüte Milets in den Jahrhunderten sieben und sechs, während alle Festlandstädte, also auch der Festlandbesitz von Chios und Samos, unter die Lyder kam; milesisch wurden auch Leros und die umliegenden kleinen Inseln [2]). Daß die eingeborene Bevölkerung sehr stark in der Großstadt vertreten sein mußte, also auch das Blut sich dementsprechend mischte, sagt sich jeder. Die δημόται hießen nach einem verschollenen Volksstamm wie anderwärts Γέργιθες [3]). Thales hat ja auch einen Vater mit karischem Namen, nach einer Tradition auch einen Sohn Kybisthos. Aber gerade in der älteren Zeit klingen die Namen der politisch tätigen Personen auffallend gut hellenisch. Eine Prüfung der milesischen Onomatologie wird sehr interessant sein; aber damit wartet man, bis das Material vollkommen vorliegt; wahrhaft fruchtbar wird sie übrigens erst durch die Vergleichung mit den Städten der Nachbarschaft werden, über die wir ja auch gut unterrichtet sind; zum Unterschiede muß man das dorische Kos heranziehen.

Wie in den anderen ionischen Städten hat man auch in Milet von einem alten Königshause, hier den Neliden, und seinem Sturze erzählt. Einen König hat es auch später gegeben; er hatte aber nicht entfernt die Bedeutung wie der König von Athen; von seiner Bestellung wissen wir nichts. Die Geschichte von dem Sturze der Ne-

1) Zwischen Pyrrha und Milet wird Assessos gelegen haben. Bemerkenswert, daß in der milesischen Geschichte bei Parthenios ein König Assessos vorkommt, den man beim Lesen auf Halikarnass beziehen muß; aber das steht in der Prosa, der Name Assessos in den Versen des Alexandros: so wird dieser den Assessos als Eponymen der Milet nächsten Karerstadt betrachtet haben. Milets Lage bringt es mit sich, daß es die Kämpfe des Thibron und Agesilaos nicht in Mitleidenschaft ziehen, oder doch nur seinen »jenseitigen« Besitz, Achilleion, Xenophon Hell. III 2, 17, IV 8, 17. Wenn der ursprünglich milesische Ort (Athen. II 43d, Schol. Lykophr. 467) damals entfremdet war, so wird ihn Struthes zurückgegeben haben, Inschrift des Buleuterion 9. Alexander kommt von Priene; Karien war ihm noch verschlossen. Er brauchte also die Flotte schon zur Sicherung der Ueberfahrt.

2) Μιλήσιοι ἐν Λέρωι werden von den Athenern selbständig gemacht; später ist es ein Demos, Milet-Ber. VII 67.

3) Herakleides Athen. 523 in der Schilderung eines wilden Aufstandes der Gergither und seiner ebenso grausamen Unterdrückung; ein delphisches Orakel ist der Beleg.

liden kennen wir in der novellistischen Darstellung des Nikolaos von Damaskos (Excerpta de insidiis 19. 20. Fr. 54 Müller); streift man die Ranken ab, so bleibt, daß einen guten König Leodamas ein anderer Nelide (das dürfen wir aus der gleich zu nennenden Tradition einfügen) Amphitres ermordet und sich zum Tyrannen macht. Den erschlagen wieder die Söhne des Leodamas, scheinen aber sich gegen Amphitres' Söhne nicht behauptet zu haben. Da ernennt das Volk endlich den Epimenes zum Aisymneten, der jene vertreibt. Damit ist das Königtum durch die Aisymnetie ersetzt[1]). Die Feindschaft zwischen Leodamas und Phitres (was Korruptel sein kann; aber auch Amphitres ist ein unverständlicher Name), wie er hier heißt, führt Konon 44 darauf zurück, daß sie beide Thronansprüche haben; obsiegen soll, wer den Milesiern die größere Wohltat erweist. Phitres führt Krieg gegen die Melier ohne Erfolg; Leodamas erobert Karystos und wird König. Daß die Μηλιεῖς in Wahrheit Μελιεῖς sein sollten, obwohl in dem Auszug des Photios auch Μῆλος steht und Nikolaos selbst schon irren konnte, wird niemand bezweifeln, der an den Μελιακὸς πόλεμος denkt. Karystos befremdet zwar auch[2]), aber das war damit gegeben, daß die Geschichte bei Konon darauf hinausläuft, daß

1) G. Glotz hat in einem scharfsinnigen Aufsatz über die Inschrift, Milet-Bericht V 252 (Comptes rendus de l'académie des inscr. 1906, 511) auf die Uebereinstimmung in einem Ausdruck und den Umstand, daß auf den Kopf des Geächteten ein Preis gesetzt wird, wie auf den der Söhne des Amphitres, die Vermutung gebaut, die Geschichte bei Nikolaos wäre auf Grund dieser Inschrift zurechtgestutzt, und Rehm S. 282 ist noch weitergegangen und hält sie gradezu für erfunden. Da möchte ich denn doch um eine Analogie dafür bitten, daß ein Lokalantiquar einen Stein findet, auf dem ἐπιμήνιοι erwähnt werden, ein Wort, das einem Griechen doch ohne weiteres verständlich war, und daraus einen Aisymneten Ἐπιμένης macht, und dann aus dem Namen Νυμφάρητος, den er verstand, einen Ἀμφιτρής, den er so wenig verstand wie wir. Die schwere Form der Aechtung kehrt sonst oft genug wieder; wie kann es befremden, daß man 450 in Milet einen Präzedenzfall hatte; ich glaube, man hatte viele. Und in dem ionisierenden Stile des Nikolaos begegnet mit Recht eine ionische, übrigens keineswegs ungewöhnliche Wendung. Gewiß ist die Erzählung retouchiert, aber das diskreditiert die Fakta nicht. In den 450 Verbannten sieht Glotz mit Recht perserfreundliche Aristokraten, und aus vornehmen Hause werden sie gewiß sein; so viel entnehme auch ich gern dem Heroennamen Kresphontes. Nur ist dieser kein Nelidenname, und daß es Alkimos war, verschlägt bei diesem Namen wenig. Stratonax klingt zwar vornehm; aber wie viele solche Namen sind zu den Kreisen des Volkes heruntergerutscht. Und Νυμφάρητος konnte jede Mutter ihr Kind nennen, die die Nymphen um Beistand gebeten hatte.

2) Einen Krieg mit Naxos, in dem die Milesier auf der Insel ein Kastell errichten und die Erythräer ihnen Heeresfolge leisten, setzt die gut erzählte Geschichte bei Parthenios 9 voraus, die schon Theophrast erwähnt hat. Das hat sicher einen historischen Hintergrund.

der Ahnherr eines milesischen Geschlechtes der Euangeliden aus Karystos stammen sollte. Dies Geschlecht hatte das erbliche Amt der ἄγγελοι μαντευμάτων, also der Vermittler der Orakel; man glaubt nicht leicht, daß 333 gentilicische Vorrechte noch genehmigt wurden, so daß die Geschichte, die auch den Branchos ohne Bedenken gleichzeitig mit Leodamas leben läßt, bis in das sechste Jahrhundert zurückreicht. Ich halte es für unerlaubt zu bezweifeln, daß die Namen der letzten Neliden und der des ersten Aisymneten historisch sind; wahrscheinlich ist es noch mehr; aber wichtig ist an dem ganzen im Grunde nur, daß wir den Ersatz des Königtumes durch die Aisymnetie erfahren. Denn die Eponymenliste hat gelehrt, daß der eponyme Beamte Milets mindestens seit 525, natürlich schon lange vorher, der αἰσυμνήτης τῶν μολπῶν gewesen ist [1]), dem gegenüber der König von Milet nicht mehr als jedes Mitglied bedeutete [2]). Epigenes ward also nicht ein Aisymnet in dem Sinne wie Pittakos oder auch Solon, sondern die Exekutive ging aus den Händen des Königs aus Nelidenblut an den Obmann eines Kultvereines über, wo man denn nicht umhin kann, in diesem Vereine die eigentlich regierende Körperschaft, in der Verfassungsänderung also die Einsetzung einer Aristokratie zu sehen.

Die Aufzeichnung der ὄργια der μολποί, die ich zuerst herausgegeben habe, ist durch die neuen Funde und auch durch Rehms eindringende Behandlung in vielem verständlicher geworden, wenn auch die schweren Schreibfehler sicherer Heilung sich entziehen. Sie hat auch an Bedeutung noch gewonnen, schon dadurch, daß sie durch die Eponymenliste datiert ist. Im Jahre 450 hat man die ὄργια im ἱερόν, d. h. dem Delphinion, aufgezeichnet (das Original, dessen Kopie uns vorliegt, braucht nicht auf Stein geschrieben zu sein; die kenntlichen Nachträge und auch die Korruptelen sprechen sogar dagegen); aber es wird auf einen Beschluß aus dem Jahre 479 Bezug genommen, und es ist klar, daß die oft überarbeitete Grundschrift viel älter war [3]). Da 450 Athen die milesische Verfassung umstürzte, so daß die Molpoi von nun an nur noch sakrale Funktionen behielten, die sie aber

1) In der späteren Zeit wird das Amt auch als Stephanephorie bezeichnet, weil dieser Name seit Alexander für die eponymen Beamten allgemein aufkommt; das ist aber nur so zu verstehen, daß in Milet der Aisymnet Stephanephor ist. Auf der alten Inschrift bilden die Kranzträger eine Kategorie der Mitglieder des Vereins; Rehm sieht in ihnen die sechs Oberbeamten, was mir sehr fraglich scheint.

2) 133, 20 ἱεροῖσιν ὁ βασιλεὺς παρίσταται, λαγχάνει δ' οὐδὲν πλέον τῶν ἄλλων μολπῶν. Das Königtum wird zu den ὠνηταὶ βασιλεῖαι gehören, die Platon vor Augen hat, Staat 544d.

3) Aehnlich zeigen die Opfertarife der Priestertümer oft selbst in später Zeit noch Formen, die ihre Grundschrift in die altionische Periode verweisen.

auch bis in die Kaiserzeit geübt haben, erfahren wir nur über diese etwas. Allein immer noch liefert der Staat gewisse Opfertiere, wird sein Beamter, der König, einmal zugezogen, sind die Phylen (wie Rehm annimmt, jetzt zur Hälfte) in den fünf Beisitzern vertreten, die der Aisymnet bestellt, und vor allem, diesen wählt nicht das Collegium: offenbar ist das vom Staate geschehen. Die Prozession der μολποί nach Didyma geschieht offenbar im Namen der Gemeinde. Von der politischen Tätigkeit ist etwas sehr bezeichnendes geblieben; neben der δίκη ξενίας besteht eine ἐν μολπῶν ἔνστασις [1]). Die mag nur noch formal gewesen sein, so daß die Molpoi gehalten waren, die bei ihnen anhängig gemachten Klagen vor ein Volksgericht zu bringen: ursprünglich haben sie die Kontrolle über den Zivilstand der Milesier geführt. Was könnte man sich charakteristischer für eine Oligarchie denken? Es ist wohl das erste Mal, daß wir die Regierung statt an einen Rat an einen gottesdienstlichen Verein übergehen sehen [2]). Das setzt voraus, daß in ihm die zur Herrschaft gelangten Kreise des Volkes bereits vereinigt waren, aber gewiß auch, daß der Gott, dem der Verein diente, vom Volke hochgehalten und vom Staate anerkannt war. Die Molpoi bezeichnen zwar das Delphinion einfach als τὸ ἱερόν; aber es ist nicht ihr Haus; für das sagt man ἐν μολπῶν. Auch in diesem werden Mischkrüge gemischt, also Symposien gehalten; von dort werden Opfertiere und Wein geliefert. Wenn Platon die συσσίτια der Milesier mit denen der Lakedaimonier zusammenstellt (Gesetze 636b), und wenn man an die gemeinsamen Mahle der Prytanen vieler Städte denkt, so stellt man sich leicht dieses Vereinshaus als eine Art Prytaneion, Speisehaus und Amtslokal der herrschenden Gesellschaft vor. Der Name Μολπαγόρας erinnert an die Debatten in diesem Kreise.

Vielfach hat es μολποί in Ionien gegeben; die Eigennamen bezeugen das am deutlichsten; allein daraus kann man unmöglich überall auf Kult des Delphinios schließen, geschweige auf politische Macht

1) 143, 32. 152 § 7. Es entspricht dem, daß die Akte über Verleihung des Bürgerrechts und der Proxenie im Delphinion aufgezeichnet werden, im Auszug, d. h. so weit die Behörde daran ein Interesse hat. Das Archiv war keineswegs im Delphinion, und für Urkunden, die das Publikum lesen sollte, war es auch nicht der geeignete Platz. Auch in Milet werden Private die Dokumente ihrer Ehren irgendwo aufgestellt haben, wie so unzählige in Athen standen: dieser Platz ist nicht aufgedeckt worden.

2) Vergleichen kann man die ἐσσῆνες in Ephesos; aber die gehen mindestens zuerst die Artemis und ihren Bezirk an, in dem sich eine Quasigemeinde bilden mußte, zumal als der Umfang der Asylie so weit um sich gegriffen hatte. Die eponymen Beamten sind in sehr vielen Städten Kultbeamte (z. B. in Sizilien überall); aber sie werden dann auch niemals mehr bedeutet haben.

der *Salii*. Dieser Name entspricht genau, und wir werden die Tänze, bei denen natürlich auch diese Salier sangen, in den ἁμιλλητήρια erblicken dürfen, von denen die Inschrift ausführlich redet. Ich habe früher an das ὀρχεῖσθαι bei dem Apollon Καρνεῖος auf Thera, an die ὀρχησταί der ältesten athenischen Inschrift erinnert: diese Tänzer dienten dem Δήλιος (Theophrast Athen. 442 f). Mit dem Dienste des Apollon wird der Tanz freilich verbunden gewesen sein; aber die ἐπίκλησις ist nebensächlich[1]). Aus der Lage des Heiligtumes in Milet und Athen folgt, daß der Delphinios sich erst eingestellt hat, als die Städte längst bestanden[2]). Man möchte wissen, wie, woher, wann sich ein solcher Kult mit seinen Tänzern verbreitete; aber noch gibt es keine Antwort. Man kann nicht bezweifeln, daß in den Jahrhunderten acht und sieben, da die Menschen so viel wanderten, auch neue Götter und Gottesdienste sich verbreiteten; Dionysos und später Asklepios, dann die Aegypter waren doch nicht die einzigen. Wir mögen uns denken, daß die Milesier in der Stadt einen Apollondienst willkommen hießen, der ganz hellenisch war und so dem mächtigeren Herrn von

1) Leider hat Rehm sich modernen Hypothesen hingegeben, die den Delphinios als kretischen Delphingott und Urapollon zugleich mit den Kretern als Hauptgott des neuen Milet eingewandert sein lassen. In der Vorstadt wohnte nicht der Stadtherr von Milet; die Kreter Milets waren keine Griechen; die Molpoi sind keine Institution der Urzeit. Das wird hoffentlich klar geworden sein. Aber auch mit dem Delphinapollon ist es nichts. Wenn Weihgeschenke für Rettung aus dem Meere einen Delphinreiter darstellen, wenn die glückliche Seefahrt, die die Lakonen nach Tarent trug, so dargestellt wird, das Taras auf einem Delphin reitet, so ist der Delphin kein Gott und am wenigsten Apollon. Wenn der Dichter des Hymnus auf den pythischen Apollon den Gott in Delphingestalt den Kretern, die in Delphi Priester werden sollen, den Weg übers Meer weist, so ist er so wenig ein Delphin, wie er ein Rabe ist, weil er so die Kyrenäer an ihr Ziel geführt hat, oder die Athena eine Eule ist, weil sie in Vogelgestalt erscheint. Und der Hymnus zeigt sehr deutlich, daß der Gott von den Kretern nicht mitgebracht wird. Das Gedicht stammt aus dem sechsten Jahrhundert: da mochten die delphischen Priester nicht mehr Phoker sein, suchten also eine andere Herkunft. Längst aber stand schon das Pythion in Gortyn, das die Herkunft seines Gottes bezeugt. E. Meyer hätte wirklich nicht mehr von dem dorischen Apollon reden sollen: Spartas Apollon ist der pythische, in Argos heißt er Πυθαεύς. Von den Göttern der einwandernden Dorer kennen wir kaum einen, außer dem Gotte, dem ihr Fest der Κάρνεια galt: den haben sie in Sparta und Thera Apollon genannt, in Argos aber Zeus (Theopomp in Schol. Theokrit. 5, 83). Das ist bezeichnend. In Amyklai über dem Grabe des vorgriechischen Hyakinthos mögen sie einen Apollon vorgefunden haben, der noch kein pythischer war, aber von den vordorischen Amyklaeern übernommen und weiter als Apollon angerufen.

2) Daß Thales nach einer Version der bekannten Geschichte den Dreifuß dem Delphinios weiht (Diogenes I, 29; nach anderen stand er in Didyma oder Delphi oder Theben), beweist nur für die Zeit dieser Version die Existenz des Delphinion; natürlich ist es sehr viel älter als Thales.

Didyma zwar gleichgesetzt ward und mit ihm in Verbindung trat, aber doch als eine andere Erscheinungsform empfunden ward.

Nach der Erneuerung von Didyma, als dort ein milesischer Prophet, kein Branchide, die Orakel besorgte, mußte der Delphinios hinter dem Didymeus als himmlischer Vertreter Milets in den Schatten treten. Aber die alten Zeremonien sind nicht eingeschlafen; die Prozession muß im zweiten Jahrhundert v. Chr. noch nach Didyma gezogen sein, wenn man ihr Statut neu aufzeichnete. Noch in der Römerzeit ist eingeschärft worden, daß die in dem Gesetze verordneten Naturallieferungen nicht in Geld umgerechnet werden dürften[1]). Wenn eine Dame von ihren Spenden an die μολπικοί redet[2]), so scheint sie damit sämtliche Mitglieder des Collegiums, einschließlich der Würdenträger, zu bezeichnen, da die μολπικοί neben den Bürgern und sonstigen freien Einwohnern genannt werden. Aber damals war der ganze Dienst schon seit Jahrhunderten nur eine durch das Herkommen geheiligte Formsache, und ob die Stadtväter den alten Tanz aufgeführt haben, möchte ich bezweifeln. Daß der Aisymnet einmal den Vorsitz in der regierenden Körperschaft der ersten Stadt von Hellas gehabt hatte, wird niemandem mehr bewußt gewesen sein.

Zwar nicht für den Sturz dieser alten Macht, die Katastrophe von 494, aber doch für die Zeit unmittelbar nach dem Siege an der Mykale, der Milet wenigstens die Befreiung von der Fremdherrschaft brachte, erhalten wir ein Zeugnis, und zwar eben durch die Inschrift der μολποί. Sie lehrt, daß unter dem Aisymneten von 479 der Verein den Kranzträgern auferlegt hat, die Pflichten der Onitaden, der minderen Genossen, zu übernehmen. Das weist auf eine Zeit der Not; aber es beweist auch, daß man im Jahre 479, genauer im Frühjahr 478, die Prozession wieder gefeiert hat. Das hat etwas rührendes; denn das Heiligtum von Didyma lag ja in Trümmern. Es ist mir eine Freude, daß mein Schluß falsch war, der dahin ging, man hätte nach Didyma nur gehen können, wenn der Tempel stand. Daß man zu den Trümmern zog, beweist die zuversichtliche Hoffnung auf Erneuerung; die Erfüllung hat freilich warten lassen. Es beweist natürlich auch, wie Rehm ausdrücklich hervorhebt, daß Milet sich sofort den Hellenen angeschlossen hat. Aber es war auch wirklich eine ganz unerlaubte Skepsis, die Kirchhoff verleitete, den Herodot und Thuky-

1) Inschrift 134 aus dem Ende des 1. Jahrh. v. Chr. Hier ist die Rede neben dem Propheten, der die κόσμοι bewirtet, von den Stephanephoren; diese hatten nur εὐωχίαι für die μολποί zu liefern. So alles zu Ehren des Διδυμεύς, Δελφίνιος und der συγκαθειδρυμένοι Σεβαστοί. So bleibt von dem Sakrament sein fleischlich Ende; und die ἁμιλλητήρια μολπῶν werden vor der cena pontificalis ausgefochten.

2) Sitz.-Ber. VII 67; ich muß den Stein weiter unten behandeln.

dides nicht so zu interpretieren, wie es der unbefangene Leser immer getan hat. Und wer von der Mykale nach Milet und umgekehrt hinübergeblickt hat, der braucht kein Zeugnis dafür, daß die Milesier sich zu denen hielten, deren Schiffe angesichts ihres Hafens der persischen Flotte den Garaus gemacht hatten. Die Karer haben selbstverständlich auch sofort das ihnen besonders schwere Joch abgeschüttelt und mit den Hellenen gemeinsame Sache gemacht; daß Athen mit der Zeit eine eigne Herrschaft errichten würde, konnte damals niemand ahnen.

Für Milet kam das Eingreifen Athens 450. Damals hat eine athenische Kommission die Verfassung von Milet durchgreifend im demokratischen Sinne umgestaltet [1]), natürlich auch die Oberherrschaft der athenischen Gerichte eingesetzt. Die Aufzeichnung der ὄργια μολπῶν von demselben Jahre ist ein Niederschlag der Reform. Daß Milet sich das gefallen ließ, lag daran, daß die Demokratie in der Stadt hochgekommen war. Es ist ein großes Verdienst von Glotz, den oben S. 75 aus anderem Anlaß besprochenen Stein auf den Sturz der Oligarchen bezogen zu haben, die, so weit sie nicht umgekommen waren, in der Urkunde geächtet werden. Mit Recht ist auch auf dieselbe Sache die Notiz der alten πολιτεία Ἀθηναίων 3, 11 bezogen, ὅτε Μιλησίων εἵλοντο τοὺς βελτίστους, ἐντὸς ὀλίγου χρόνου ἀποστάντες τὸν δῆμον κατέκοψαν. Daraus folgt, daß nicht lange vor 450 die Oligarchen sich mit Athen gut gestellt haben [2]), diesen Mißgriff des Vororts aber benutzten, um sofort die Demokraten niederzuschlagen: die Reaktion, deren Dokument uns vorliegt, hat dann zu der Intervention Athens geführt, und da mußten die Demokraten sich wohl gutwillig fügen. Es ist ihnen auch nicht schlecht bekommen. Im Jahre 454 zeigen die Tributlisten, daß Teichiussa und Leros von Milet abgezweigt sind, obwohl die Bewohner als Milesier bezeichnet werden. Im Jahre 450 ist das verschwunden, Milet zahlt im ganzen, das heißt also, die abgezweigten Gemeinden sind wieder unter die Stadt gestellt. Leider fehlen die Zahlungen der zwischenliegenden Jahre; aber man wird doch diese Aenderung auch auf dieselbe Revision der Stellung Milets zu Athen beziehen. Milet zahlt 450 nur zehn Talente, eine Summe, die später noch auf die Hälfte herabgesetzt ist, während Leros allein vorher drei Talente zahlte, wonach man für Milet be-

1) IG I 4 (Add.) S. 7.

2) 479 wird der Anschluß an die Hellenen einmütig erfolgt sein; eine Weile mochten sich dann die Milesier regieren wie sie wollten. Athen war vor der Eurymedonschlacht schwerlich in der Lage, in die Parteiverhältnisse der Bündner einzugreifen, wenn diese nur zahlten. Dann ist es zu Verhandlungen gekommen, die wir nur durch das Zeugnis der Πολ. Ἀθ. kennen.

trächtlich mehr erwartet. Es dürfte also nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch politische Rücksicht für die Bemessung des Tributes maßgebend gewesen sein, ebenso für seine spätere Herabsetzung. Mit zehn Talenten zahlte übrigens Milet immer noch am meisten von den Städten Ioniens. Richtig ist, daß Athen von Ionien viel weniger erhoben hat als am Hellespont; es wird im Hinblick auf die Perser, die nahe waren und ihre Ansprüche niemals aufgegeben hatten, Grund genug zu dieser Milde gehabt haben. Die Demokratie Milets hat sich auch 440 der Unterstützung Athens zu erfreuen gehabt, als sie mit Samos um den Besitz Prienes in Krieg geriet: damit griffen sie nach einem Lande, haben es vielleicht eine Weile erlangt. nach dem sie später niemals auch nur die Hände ausgestreckt haben.

Nun ergeben die milesischen Funde gar nichts mehr für die milesische Geschichte bis Alexander außer dem Schiedsspruch des Satrapen Struses zu Gunsten Milets gegenüber Myus in den neunziger Jahren des vierten Jahrhunderts (Inschr. 9, Heft II). Es ist eben seit seinem Abfalle 412 dauernd persisch gewesen. Die athenerfeindliche Haltung in den Persern des Milesiers Timotheos neben seiner Huldigung für Sparta beweist wohl, daß man gern durch Agesilaos befreit worden wäre, aber dazu ist auch nicht einmal der Versuch gemacht. In Karien erhob sich vielmehr bald ein eingebornes Fürstenhaus zu großer Macht und dehnte sie auch auf die Inseln aus. Es ist kaum denkbar, daß Milet sich dem Maussollos entzogen haben könnte; aber wir wissen nichts [1]).

Zwei bedeutende Neuerungen fallen in die Zeit zwischen 450 und das Erscheinen Alexanders, die Aenderung der Phylen und der planmäßige Neubau der Stadt, der den Markt in die Nähe des Delphinions brachte und die Löwenbucht zum Haupthafen machte. So weit ich sehen kann, hat Salis diese Umwälzung mit Recht auf das vierte Jahrhundert bezogen. Die neuen Phylen, die den Athenern mit der praktischen Zwölfzahl lange vorhergehen, sind im Jahre 380 in Gebrauch [2]). Da sich unter ihnen eine größere Anzahl der Namen befindet, die Kleisthenes in Athen geschaffen hat [3]), kann die Neuorganisation des

1) Die Neugründung von Priene um die Mitte des Jahrhunderts setzt die Annexion von Samos durch Athen voraus und hat sich unter dem Wohlwollen Athens vollzogen, das sich dauernd erhält und unter Alexander bis zur Verleihung des Bürgerrechtes an die Prieneer steigert (IG II^2 566). Damit ist kühle Stimmung gegen Milet gegeben. Die Verleihung von Ehren an einen Milesier (IG II^2 169) ist schon etwas Rares. IG II 442 stammt aus der Zeit der Koalition gegen Philipp V.

2) Unter Parthenopaios, Milet-Bericht II 911.

3) Daß alle zehn übernommen wären, ist nicht bewiesen. Θηστηίς ist besonders bezeichnend. Ἀσωπίς bezieht Rehm auf das Theben der Mykale.

Volkes unmöglich zu einer Zeit eingeführt sein, wo Milet die Abstammung von Athen ignorierte, wie es Timotheos tut. Sie gehört also in die Demokratie, zwischen 449 und 412; damit müssen wir uns begnügen. Das Material für die Demen und auch die Geschlechter ist noch zu spärlich, auch zu zerstreut, als daß es sich verlohnte dabei zu verweilen. Eine sehr mühselige Untersuchung hat Rehm über das milesische Jahr angestellt, und ich kann seinem Ergebnis nicht widersprechen, obwohl es an sich befremdet. Danach hat das milesische Jahr bis kurz nach Alexander im Herbst begonnen, ist dann auf den Frühling verlegt. Daran aber kann ich nun und nimmer glauben, daß für die Neuerung Rücksichten auf die Religion des Apollon maßgebend gewesen wären. Ein Glaube, der so etwas hervorgebracht hätte, bestand nicht mehr, und erheuchelt würde man ihn nur haben, wenn reale Gründe vorlagen, und auch das kaum: warum sollte man sie nicht sagen?

Die Untersuchung über das Jahr leitet bei Rehm die Eponymenliste ein, deren Behandlung das Glanzstück seiner ergänzenden Forschung ist. Man merkt wohl, wie mühselig der Weg gewesen ist, aber das Ziel ist erreicht. Die vier Steine, die nur Namenreihen bringen ohne irgend ein positives Datum zu geben, sind festgelegt; ich meine, so, daß kein Zweifel mehr erlaubt ist. 525 fängt die Reihe an, der übrigens sehr wohl eine andere Tafel vorhergehen konnte, geht lückenlos bis 260; daß sie dann bis 233 fehlt, ist bitter; minder bedauert man die Lücke von 183—90, von wo es bis 32 n. Chr. geht. Uebrigens wird sich mindestens für die zweite Lücke noch aus den Inschriften mancher Ersatz ergeben. Die sonst bekannten Eponymen sind nur in dem Index provisorisch verzeichnet.

Was es bedeutet, daß wir die milesischen Fasten neben die von Athen, Delos und Rom stellen können, und allmählich immer mehr andere Daten anderer Städte daneben rücken, wird sich im ganzen jeder sagen. Wie bequem wird es über ein zwei Menschenalter sein, hellenistische Geschichte zu treiben und ein neu auftauchendes Dokument einzuordnen, wenn eine synchronistische Fastentafel zustande gekommen sein wird.

Der Aisymnet von 334 heißt Ἀλέξανδρος Φιλίππου; es ist das Jahr, in dem er nach Asien zog; sein nominelles Amtsjahr begann freilich erst, nachdem er Milet mit Sturm genommen hatte. Er fand die Stadt verteidigungsfähig und von den Persern besetzt. Die Eroberung war alles andere als ein Unglück; Alexander betrachtete sich als Befreier und nahm die Wahl zum Stephanephoren an, wird also auch aus seiner damals allerdings grade ziemlich erschöpften Kasse einiges gespendet haben. In Karien setzte er zunächst eine Fürstin

ein, von der nichts zu fürchten war. Aber von ebendort sollte bald ein Unheil kommen. Nach Alexanders Tod hat sich ein Makedone Asandros, des Agathon Sohn, über dessen Herkunft wir sonst nichts wissen (denn daß der Name von andern Makedonen geführt wird, beweist nichts), zum Tyrannen in Karien gemacht und am Latmos eine feste Stadt Herakleia erbaut, die Milet sowohl in der Landverbindung mit Karien wie in der Fahrt an den Mäander gefährliche Konkurrenz machen konnte; am Ende ist er auch Milets Herr geworden, so daß dies es lebhaft als Befreiung empfand, als Antigonos den Usurpator beseitigte[1]). Die Oberherrschaft des Antigonos lastete nicht schwer auf den Griechenstädten; er befolgte Alexanders Traditionen. So hat denn auch Milet zu seinem Sohne Demetrios noch nach Ipsos gehalten[2]). Daß Seleukos aus dem Osten selbst und durch seinen Sohn und seine Frau reiche Gaben an den Apollon von Didyma, mittelbar also an Milet, sandte, verdankte die Stadt der Intervention ihres Bürgers Demodamas, der es am Hofe des Seleukos zu hohen Ehren gebracht hatte[3]). Politische Bedeutung konnten die Schenkungen direkt nicht haben, und die Herkunft des Seleukos von Apollon ist erst später, unter Theos vermutlich, aufgebracht; die Marschälle Alexanders brauchten und verlangten noch nicht diese Sorte Legitimation[4]). Im Jahre 289 finden wir Milet als Glied der ionischen

1) Ἄσανδρος Ἀγάθωνος Eponym von 314/13; Ende der ersten Stele. Ἱππόμαχος Θήρωνος: ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ ἡ δημοκρατία ἀπεδόθη, Kopf der zweiten Stele. Daß Asandros im Februar 313 in Athen mit einem Heere ist und überschwängliche Ehren erhält (IG II² 450), also von Kassandros anerkannt, zeigt am besten die hohen Aspirationen des Abenteurers, dessen Macht auf dem offenbar wohlgefügten Fürstentume des Maussollos beruhte.

2) Δημήτριος Ἀντιγόνου Stephanephor 295/94, während er in Griechenland kämpft. Vermutlich hat die Flotte des Demetrios ihm die Küstenplätze so lange erhalten.

3) Haussoullier 34. Bericht IV 46. Die Unterschriften der Statuen von Seleukos (im Delphinion) und Apame sind erhalten. Damals hat Seleukos das Gottesbild von Didyma und andere von den Persern entführte Beute zurückgeschickt; aber einiges blieb doch in Susa zurück, wo es die französischen Ausgrabungen gefunden haben. Haussoullier *Offrande à Apollon Didyméen* (Châlons sur Saône 1903). Sehr wohl denkbar ist, daß aus Milet wie aus Magnesia Kolonisten nach dem Osten gezogen sind.

4) Das Orakel, das Seleukos vor dem Uebergange nach Europa warnt, Appian Syr. 56. 63, wird hoffentlich niemand für echt halten. Und wenn Seleukos bei Diodor 19, 90 nach der Schlacht bei Gaza sagt, der Apollon von Didyma hätte ihn, wie man verstehen muß, in Didyma als König begrüßt, so konnte das der Gott 334 und Seleukos 312 nicht sagen; 334 wäre es so gewesen, als hätte nach Hohenfriedberg eine Zigeunerin einen preußischen Obersten König genannt, 312, als hätte Napoleon nach dem Siege von Arcole von seinem künftigen Kaiserreich geredet.

Provinz des Lysimachos [1]), der es unternahm, mit der Souveränetät der Stadtrepubliken aufzuräumen, und für die Segnungen seiner großzügigen Verwaltung natürlich auch Steuern verlangte. Milet hat nur die Lasten dieses Verhältnisses erfahren, sicherlich recht ungern. Daß Lysimachos seine Herrschaft nach 295 tatsächlich über den Mäander und Latmos ausgedehnt hat, folgt aus jenem Beschlusse nicht notwendig, ist aber wahrscheinlich. Aber 287 kann Demetrios in Milet landen, als er zu seinem letzten Zuge nach dem Verluste Makedoniens herüberkam. Er trifft hier Eurydike, die gewesene Gemahlin des Ptolemaios Soter mit ihrer Tochter Ptolemais, die ihm schon vor Jahren von ihrem Vater verlobt war, und vollzieht die Hochzeit (Plut. Dem. 32. 46). Das geschah natürlich im Gegensatze zu Lysimachos, dem Todfeinde des Demetrios, aber nicht notwendig im Gegensatze zu Ptolemaios. Wer kann sagen, in welchen Formen sich die Trennung von Eurydike vollzogen hat. Aus dem Briefe des Ptolemaios Philadelphos und dem anschließenden Volksbeschluß, die bald zu besprechen sind (139), lernen wir, daß Soter Milet von Tribut und Durchgangszöllen befreit hat, die ihm gewisse Könige auferlegt hatten. Damit kann kaum jemand anders gemeint sein als Lysimachos, höchstens Demetrios, wo es denn auf 287 gehen müßte. Es ist durchaus denkbar, daß Ptolemaios etwas dafür getan hat, seiner Gattin und Tochter einen Platz zu sichern, an dem sie standesgemäß leben konnten, und daß auch Lysimachos darein willigte, oder auch daß Milet diese Gäste gern aufnahm, was sich dann mit der Erlassung der Abgaben lohnte. Eine kriegerische Aktion zwischen Thrakien und Aegypten ist in diesen Jahren nicht denkbar. Eine weitere Gnade, schon des Philadelphos, erwähnt die Eponymenliste zum Jahre 279, ἐπὶ τούτου ἡ χώρα ἐδόθη τῶι δήμωι ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου. Der Volksbeschluß nimmt darauf mit der Wendung χώραν ἀποδιδούς Bezug, worin liegt, daß Milet nach seiner Meinung alte Ansprüche auf das Land hatte, das in der Eponymenliste den bestimmten Artikel trägt. An eine Erweiterung der Grenzen auf Kosten einer andern Gemeinde ist demnach nicht wohl zu denken: dann würde die Feldmark bezeichnet sein. Wohl aber ist ganz begreiflich, daß es im milesischen Gebiete Königsland gab, aus Konfiskationen, die schon von 494 herstammen konnten, also Gut, das dem Perserkönige und seinen Rechtsnachfolgern gehörte, wie es uns so vielfach entgegentritt [2]). Darauf zu verzichten

1) Stephanephor Telesias 289/88, Beschluß des κοινὸν Ἰώνων und Milets für Hippostratos στρατηγὸς ἐπὶ τῶν πόλεων τῶν Ἰώνων, N. 10 der Inschriften des Buleuterion. Die Urkunde ward früher zu spät angesetzt.

2) Es genüge auf Inschr. v. Priene zu verweisen, wo Alexander von einigen Dörfern sagt τὴν χώραν γινώσκω ἐμὴν εἶναι.

war dem Philadelphos, als er sich Kariens bemächtigte, ein kleines, für Milet von höchstem Werte, vollends in dieser Zeit finanzieller Bedrängnis. Hatte doch die Hand des Lysimachos nach dem Abgange des Demetrios schwer auf Milet gelastet. Im Jahre 282 ist die zweite Rate der Kontribution fällig, Milet aber kann sie nicht mehr durch eine innere Anleihe aufbringen, findet indessen das Geld in dem kleinen Knidos, dessen Kapitalisten sich sogar mit sechs Prozent Zinsen begnügen, so weit sie nicht gar auf ein Jahr auf alle Zinsen verzichten[1]). Kein Wunder, daß Milet den Umschwung der Dinge mit Jubel begrüßt. Gleich 280 ist Stephanephor Ἀντίοχος Σελεύκου; aber 279 erfolgt schon die Schenkung des Landes durch Philadelphos. Die Herrschaft der Seleukiden ist gar nicht effektiv geworden.

Also hat Philadelphos mit rascher Hand zugegriffen, sobald Seleukos ermordet ward, und er hat dann, wie seit der Entdeckung des Nesiotenbeschlusses von dem Inselchen Herakleia eigentlich schon ausgemacht war und nun über allen Zweifel gerückt wird, fast zwanzig Jahre die Herrschaft über das südwestliche Kleinasien und die Inseln behauptet. Es ist die Glanzzeit Aegyptens, auch die der alexandrinischen Poesie, die auch diese Verhältnisse deutlich wiederspiegelt. Theokrits Tätigkeit fällt ja in sie, der in Kos sitzt und Milet besucht, Kallimachos dichtet in den sechziger Jahren den Hymnus auf Delos, der die Herrschaft über die Kykladen voraussetzt; er hat auch Milet gut gekannt, im Branchos den Ahnherrn der Propheten von Didyma besungen, den Keraites am heiligen Wege erwähnt, die Geschichte vom weisesten Thales erzählt. Auch Milet hatte eine Weile gute Tage, während die Städte nördlich vom Mäander sich der Kelten mit Mühe erwehrten. Aber gegen Ende der sechziger Jahre bereitet sich der Umschwung vor. N. 139 läßt uns hier endlich Licht sehen. Milet

1) N. 138 Knidos, die Heimat des Generals Sostratos, der eben den Pharos erbaut hatte, gehörte in den Machtbereich Aegyptens und hat damals seine beste Zeit gehabt. An der Finanzoperation ist der König gar nicht beteiligt. Risiko liefen die Knidier kaum, da 75 Milesier für ihre Gemeinde hafteten. Aber es war doch wirklich eine Hilfe in der Not, und wir sollen auch diese freundlichen Züge im Bilde der Griechen nicht vergessen: wie oft erbarmen sie sich eines gefangenen Volksgenossen und kaufen ihn frei. Hübsch ist, daß unter den Geldgebern zwei auch sonst bekannte Knidier begegnen. Antigonos, des Epigonos Sohn, den eine täuschende Kombination Useners für Gonatas hielt. Sein Epigramm ist also aus der Zeit Theokrits und auch aus seinem Geiste; er würde nur viel knapper gewesen sein. Der andere Geldgeber ist Kallikles, bekannt aus Or. Gr. Insc. 46. Da leiht er den Halikarnassiern das Geld für einen Neubau. Ich weiß nicht, weshalb man die Leute für arm hält, weil sie zu dem Zwecke eine Anleihe machen, als ob das die Städte heute anders machten; höchstens kann man sagen, daß sie leichtsinnig wirtschafteten. Die Schlüsse, die Usener Rh. M. 29, 49 auf Bedrückung durch die Ptolemäer zieht, hätte Dittenberger vollends nicht nachsprechen sollen.

ist von Aegyptern besetzt; ein Sohn des Königs kommandiert, Kallikrates, der bekannte Admiral, ist zur Stelle; aber ein Feind ist so nahe und so mächtig, daß er die Stadt bereits zur See angegriffen hat. Philadelphos kann nicht mehr tun, als die Treue beloben und um ihre Festhaltung bitten, was dann durch feierliche Vereidigung der Bürger usw. von der milesischen Regierung geschieht. Dieser Beschluß[1]) selbst ist nicht datiert; aber mit dem Eponymen des Jahres 260 schließt eine Tafel, die vorige mit dem Tyrannen Asandros. Wir wissen, daß Antiochos II. von den Milesiern den Titel Theos erhalten hat, weil er sie von dem Tyrannen Timarchos befreit hatte. Der Schluß ist unabweisbar, daß die nächste Tafel mit dem Eponymen von 259 und der Notiz der Befreiung begann. Ob der Brief des Ptolemaios aus 260 selbst ist oder ein oder zwei Jahre älter, läßt sich nicht sicher sagen, macht aber für die Hauptsache wenig aus. Das entscheidende Jahr 259 hatte Haussoullier, Études sur Milet 74 vollkommen richtig bestimmt. Von Timarchos, einem Aitoler, wissen wir nur, daß er den ägyptischen Admiral Charmadas geschlagen und durch eine List Samos, einen der wichtigsten Stützpunkte der ägyptischen Seeherrschaft, die Heimat des Kallikrates, genommen hat. Wir wissen ferner, daß ein Sohn des Ptolemaios mit ihm gemeinsame Sache gegen seinen Vater gemacht hat, und daß dieser Sohn Ptolemaios hieß und in Ephesos durch rebellierende

1) Mit der Form des Beschlusses hat sich Rehm nicht ganz richtig abgefunden. Es steht erst ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι· γνώμη ἐπιστατῶν und dann folgt nur der Beschluß, die Sache vor das Volk zu bringen, damit dieses entscheide. Das ist also ein Ratsbeschluß und die ἐπιστάται haben ihn im Rate beantragt. τῶι δήμωι paßt nicht. Darauf folgt ἔδοξεν τῶι δήμωι, γνώμη ἐπιστατῶν, Name des Redners τὰ μὲν ἄλλα καθότι ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο und dann die nach dem Ratsbeschlusse zu erwartende Entscheidung. Folglich kann die hier bezeichnete γνώμη ἐπιστατῶν nur in dem vorhergehenden formalen Beschlusse bestehen, die Sache vor das Volk zu bringen. Da klingt die Formel, die eigentlich ein Amendement einleitet, etwas wunderlich; aber der Redner konnte sehr wohl damit anfangen, daß er den Rat dafür belobte, den Brief des Königs verlesen zu lassen und den Gesandten vor das Volk zu bringen. Der Protokollführer aber war gewohnt, die Worte καὶ τῶι δήμωι dem Ratsbeschluß, der ihm vorlag, einzufügen; so geschah es ja immer, wenn dieser vom Volke einfach gut geheißen war. Er hätte dann das eine Präskript ἔδοξεν τῶι δήμωι· γνώμη ἐπιστατῶν weglassen sollen. Daß er das nicht tat, hat verschuldet, daß man zuerst stutzt. Die Interpretation der auf Stein vorliegenden Urkunden hat immer damit zu rechnen, daß sie Protokollauszüge sind; man muß sich nur eine Vorstellung von dem ganzen Aktenstück machen und mit der Tätigkeit des Protokollführers rechnen. Mit den attischen πρόεδροι lassen sich die ἐπιστάται nicht vergleichen, denn es kann keine γνώμη προέδρων geben. Wir sehen hier, daß sie im Rate und im Volke einen Antrag formulieren; über ihr Verhältnis zu den Prytanen kann ich nichts Entscheidendes sagen.

Thraker umgebracht worden ist[1]). Datiert sind diese versprengten Notizen nicht. Wenn der Hafen von Milet durch eine feindliche Flotte bedroht werden konnte, so war die ägyptische Seeherrschaft zusammengebrochen, und dann konnte Samos kaum noch ägyptisch sein[2]). Mit anderen Worten, Timarchos hat Samos vor 260/59 genommen. Er erscheint als ein Freibeuter, nicht im Dienste einer anderen Macht[3]); er allein kann also den Umschwung nicht herbeigeführt haben, sondern fischt im Trüben, als die Aegypter geschlagen sind, ihr Ueberwinder aber anderswo engagiert ist, so daß es wohl verlockend scheinen konnte, ein Stück der Beute sich vorwegzunehmen. 265 oder 264, bei der Belagerung Athens, ist Aegypten noch Herr der See im Kriege mit Antigonos. Also schließt man, daß dieser den entscheidenden Schlag geführt hat, d. h. daß die Schlacht bei Kos vorhergeht. Ptolemaios der Sohn hat dann vorgezogen, da er sich selbst nicht behaupten konnte, mit dem Freibeuter gemeinsame Sache gegen alle zu machen, und so viel Erfolg hat er zuerst gehabt, daß er Ephesos besetzen konnte, von dem nicht fest steht, unter welcher Suzeränetät es grade stand; aber dann ist es mit ihm dort, mit Timarchos in Milet rasch zu Ende gegangen. Antiochos II. hat geholfen und zum Danke von dem Gotte von Didyma den Titel Theos erhalten[4]).

Hier müssen wir ein wenig nach Aegypten hinüberschauen; es löst sich definitiv eine viel beredete Schwierigkeit. Die ägyptischen Urkunden haben gelehrt, daß Philadelphos während der Jahre 269

1) Ich führe die sehr bekannten Stellen an: Appian Syr. 65, Frontin. III 2, 11 (*in Samniorum portum* Codd. welcher Unsinn, *Saniorum* zu edieren, *Samiorum* zu verschmähen!); Trogus Prol. 26. Nikolaos Damask. bei Athen 593. Bei Polyaen V 25 hören wir noch, daß Timarchos der Aitoler vor einem χωρίον πολυάνθρωπον landete und seine Schiffe verbrannte, damit seine Leute zum Kampfe gezwungen den Sieg davontrugen. Das kann bei Milet gewesen sein.

2) Man entnimmt das der geographischen Lage; es bestätigt sich durch die Belagerung Milets durch die Athener 412 und durch die Aktion der Perser 334 zu seinem Entsatze.

3) D. h. er ist von Antigonos genau in derselben Weise herangezogen wie der *archipirata Nicander* von Antiochos Megas, Livius 37, 11.

4) Haussoullier, Études 73 (mit unzulässiger Willkür von Dittenberger Or. 226 behandelt) Ὑδροφόρος Ἀρτέμιδος Πυθί[ης, ob nicht korrekt Πυθείης?] Χρυσὼ Αὐτομένους ... ἀπόγονος ὑπάρχουσα Ἱππομάχου τοῦ Ἀθηναίου, ὃς κατήγαγεν τήν τε ἐλευθερίαν καὶ δημοκρατίαν παρὰ βασιλέως Ἀντιόχου τοῦ θεοῦ. ΥΝΝΘ[......... Ἱππο]μάχου ὃς ἦν τοῦ π— — — [πρεσ]βεύσας — — — so weit von Haussoullier hergestellt. Der Eponym des Jahres 313, in dem Antigonos Freiheit und Demokratie schenkte. heißt Ἱππόμαχος Θήρωνος. Wir konstatieren also, daß ein Verwandter 259 noch näher mit der Befreiung verbunden war; da wird er doch wohl auch auf dem Steine des Chryso erwähnt gewesen sein. Wenn die Hydrophoren nicht Mädchen gewesen sein müßten, würde man vermuten [γ]υνὴ Θ[ήρωνος τοῦ Ἱππο]μάχου; aber auch die nächste Zeile fügt sich keiner Ergänzung.

bis 259 einen Mitregenten Ptolemaios gehabt hat; er verschwindet genau zu derselben Zeit, wo der Ptolemaios in Milet abfällt, ist also eben dieser. Der verführerische Einfall, ihn mit Ptolemaios, dem Sohne des Lysimachos von Arsinoe, zu identifizieren, ist von Holleaux widerlegt, war auch schon darum abzuweisen, weil diese Adoption nach dem Tode der Arsinoe erfolgt ist. Also ist er ein Sohn aus irgend welcher Verbindung des Philadelphos gewesen; wer unsere Ueberlieferung kennt, kann sich nicht wundern, daß wir die Mutter nicht kennen; ein Hausgesetz, das nur dem präsumptiven Thronfolger den Namen Ptolemaios gestattet, ist eine schlechte moderne Erfindung; diese Könige sind an keinerlei Gesetz gebunden; übrigens gibt es auch Namenswechsel, und schließlich war ja der Mitregent unter allen Umständen zum Thronfolger designiert und hatte einen Bruder, der es nicht war und doch Ptolemaios hieß, den späteren Euergetes [1]). Ich schlage es hoch an, daß wir einen festen Punkt in diesen eben so wichtigen wie dunklen Jahren gewonnen haben, und daß Rehm sich durch die sehr abweichenden modernsten Aufstellungen nicht hat beirren lassen. Wenn wir nur für die Schlachten von Ephesos und Andros auch eine solche Aufklärung erhielten; mit dialektischer Abwägung der Probabilitäten läßt sich wirklich nichts erreichen.

Es versteht sich von selbst, daß von jetzt ab, wo die Abkunft des Königshauses von dem Gotte von Didyma anerkannt war und Milet immer neue Gnadenbeweise eintrug, Milet mit seinen Sympathien bei den Seleukiden blieb. Zuerst hatte Antiochos Theos auch die Macht; in den schweren Zeiten, die auf seinen Tod folgten, wird Aegypten vorübergehend auch an diesen Küsten die Oberhand gehabt haben; aber die Steine schweigen über die nächsten Jahrzehnte [2]),

1) Daß die Kinder der Arsinoe Λυσιμάχου als Prinzen gehalten wurden, obwohl ihre Mutter in eine Landstadt verbannt war, ist durch einen Papyrus, den ich aus Oxyrynchos X bereits kenne, sicher gestellt worden, denn Apollonios von Rhodos war Erzieher des späteren Euergetes und zugleich Bibliothekar, wie diese Aemter zusammen zu gehen pflegen. Wir wissen nicht genau, wann Euergetes geboren war, dürfen aber an die zweite Hälfte der achtziger Jahre denken; dann reicht sein Unterricht bei Apollonios sogar noch in die Zeit, wo sein älterer Halbbruder Mitregent war. Antigonos Gonatas hat den Halkyoneus, den ihm eine Hetäre in Athen geboren hatte, als er König und Gatte der Phila geworden war, durchaus als Sohn und als Prinzen behandelt. Philadelphos konnte wahrhaftig in allem ebenso handeln, und wenn er nach dem Tode seiner Schwester und Mitregentin diesem ältesten Sohne die Nachfolge zuwandte, so ist dies Faktum an sich nichts Befremdendes. Die Motive kennen wir nicht, wissen überhaupt nicht das mindeste über die Charaktere und die persönlichen Stimmungen der Personen.

2) Nur eine reiche Schenkung des Seleukos Kallinikos ist durch Orient. Gr. insc. 227 bekannt, von Haussoullier mit Recht auf seine Thronbesteigung bezogen, also bestimmt Milet auf seiner Seite zu halten; und gern wird es die Aegypter, falls sie kamen, nicht begrüßt haben.

deren Geschichte wir ohne neue Zeugnisse auch nicht einmal in den Hauptzügen sicher fassen können. Ehe wir die Zeiten betrachten, in denen die Griechenstädte auf ihre eigenen Kräfte angewiesen sind, fordern ein paar kostbare Urkunden Erörterung, die uns wichtiges über die Alexanderzeit lehren.

Das merkwürdigste ist ein Abkommen mit Sardes (σάρδις, Dativ ἐς σάρδισι), noch ionisch geschrieben, N. 135. Die lydische Stadt hat noch gar keine Verfassung; sie erbittet commercium mit Milet, und erhält es; in Milet übernehmen die zuständigen Behörden den Schutz der handeltreibenden Sardianer; in Sardes sollen dafür Leute erst bestellt werden, was auch geschieht. Es sind drei Träger barbarischer Namen; einer ist aber wenigstens Dionysospriester. Was diese Leute leisten, ist also was der eigentlichen Bedeutung nach die Proxenoi in hellenischen Orten zu besorgen hatten, so lange nicht der Staat so weit war, den Fremden genügenden Schutz zu gewähren. Es ist kaum denkbar, daß diese urtümliche Rechtlosigkeit dauerte, als ein makedonischer Satrap in Sardes saß; da nun auch die Sprache so altertümlich ist, und in Milet Strategen auftreten, die sonst nicht begegnen, so werden wir die Urkunde in die Perserzeit rücken[1]). Und nur dann

1) Alexander gab den Lydern ihre alten Gesetze zurück (Arrian I 17, 4); hier hat Sardes überhaupt keine Verfassung. Die namhaft gemachten Bewohner sind Lyder; bemerkenswert ist die Schreibung des bekannten Namens Παγτύης. Wir würden ein zeitlich nahe stehendes Dokument aus Sardes besitzen, wenn die schöne Urkunde von ihren Herausgebern so richtig datiert wie schön erläutert wäre (American Journ. of Arch. XVI 11). Aber die Photographien beweisen, daß der Stein nicht nur nicht im vierten, sondern kaum noch im dritten Jahrhundert geschrieben sein kann. Ich habe so viele hellenistische Steine in Abklatsch und Photographie gesehen, daß ich mit voller Sicherheit reden kann; Hiller, dem ich die Photographie zur Datierung vorlegte, ohne daß er über irgend welche Meinung unterrichtet war, hat genau so geurteilt. Es ist eine schöne Schrift, aber die Buchstabenformen, von denen die Herren Buckler und Robinson selbst auf die wichtigsten, ΣΠ (fast gleichschenklich) Θ (dies mit Strich statt Punkt) hinweisen, würden eigentlich sogar tief in das zweite Jahrhundert herabführen. Sardes steht unter einem König (II 13); das liefert uns die untere Zeitgrenze. Verführt sind die Erklärer durch I 2 ἐπέκρινέ μοι τὸν οἶκον Ἀντίγονος, weil sie in diesem den König sehen. Allein der regierende König müßte als solcher bezeichnet werden, und dieser Antigonos ist Zeitgenosse des Mnesimachos, der hier redet. Was in aller Welt hindert, in ihm einen Beamten zu sehen? Das Fehlen des Vatersnamens zeigt uns, daß der Mann hier früher genannt war; der Name selbst ist ganz gewöhnlich; von dem was sein Träger getan hat, ist nur so viel zu erkennen, daß er gegenüber einem Einspruche dem Mnesimachos den Besitz eines οἶκος bestätigt hat: das steht einem Beamten zu. Auf den Grundstücken, die Mnesimachos verpfändet, liegen Steuern an die χιλιαρχία von N. N. Die Herausgeber halten das für Steuerbezirke; daß diese nach dem jeweiligen Beamten genannt würden, ist ohne Analogie. Ich sehe keinen Grund, von der gewöhnlichen militärischen Bedeutung abzugehen, also analog dem τῆς τοῦ δεῖνος φάλαγγος in Aegypten. Wenn

kann die an sich wahrscheinliche Ansicht von Rehm bestehen, daß die drei sprachlich bereits fast ganz attischen[1]) Urkunden 136, 137, 142 aus Alexanders Zeit sind. 142 ist die wichtigste. Da bittet Phygela um Erneuerung der alten Freundschaft[2]) und des wechselseitig geltenden Bürgerrechtes und erhält sie auch. Pygela, wie der Ort wohl wirklich heißt (das Φ stammt aus dezenter Umbildung wie bei Pordoselene), liegt so nahe bei Ephesos, daß es meist zu diesem gehört, wie auch das wenig südlichere Marathesion. Aber von der anderen Seite liegt das Gebiet von Anaia bis an die Mykale, das meist samisch ist; dessen Schicksal war bedeutsam für alle Nachbarn und so auch hier. Als nämlich Athen sich der Insel Samos bemächtigte, konnte es diesen Besitz nicht behaupten[3]): da haben Magnesia und namentlich Priene zugegriffen, dessen Aufblühen, die Neugründung auf seinem jetzigen Platze und der Bau des großen Tempels auf diesem Gebietszuwachse beruht. Die Herrlichkeit hat nur nicht lange gedauert, denn die Samier haben für das meiste ihre Ansprüche wieder durchgefochten, als sie frei geworden waren. Um den Rest, den Priene behielt, ging das Prozessieren weiter. In die Zeit der Ohnmacht von Samos fällt die Freiheit von Pygela. Milet aber soll dem kleinen Orte Rückhalt geben gegen Ephesos, vielleicht auch gegen Samos, als dieses zur Kraft gekommen war. Ephesos hat zwar durch den Artemistempel immer seine Bedeutung gehabt, aber dessen Verwaltung stand ja nicht in den Händen der hellenischen Stadt, sondern gehörte der Priesterschaft, und der Name Megabyzos zeigt, daß sie

Grundsteuern an bestimmte Regimenter gewiesen sind, so werden diese in der Nähe ihre Garnison haben, d. h. in der Hauptfestung Sardes liegen. Ich denke, es werden Regimenter des Eumenes sein.

1) 136 ist nur der Beschluß von Ὀλβίη erhalten; dort sagt man καθ' ἅσσα, wofür es in Milet bereits καθότι heißt; auch redet man sehr korrekt von ἀτέλειαι, wo sonst der Singular gewöhnlich ist, sagt noch ἐντελής für den Bürger, der alle τέλη τελεῖ, womit alle Bürgerpflichten gemeint sind. Zu den Rechten des Bürgers gehört das ἐπαρᾶσθαι ταῖς τριακάσιν καθάσσα καὶ ἐμ Μιλήτωι ἐπαρῶνται. Das sind wir außer stande zu verstehen. τριακάδες können z. B. auch den letzten Monatstag bedeuten.

2) Sie reden so, daß man annehmen muß, sie bezögen sich auf etwas bestimmtes. Aber das kann nicht auf frühere Abhängigkeit von Milet gehen, wie sie Maiandrios für die Zeit nach dem melischen Kriege berichtet hatte. Uebrigens soll man die Athetese dieser Chronik, die von den Samiern in dem Prozesse mit Priene behauptet wird, nicht zu schwer nehmen; es lag der Partei daran, das Zeugnis zu diskreditieren, und da reichte die Unsicherheit des Verfassernamens hin, die sich ja auch gegen die Geographie des Hekataios ins Feld führen ließ. Viel schwerer wiegt die Geltung des Buches in den Kreisen der Grammatiker.

3) Der Versuch ist freilich gemacht; die Grabinschrift eines Kleruchen, der seinen Demos nennt, ist in der Landschaft gefunden. Oesterr. Jahreshefte XI Beiblatt 164.

persisch war oder sein wollte. Alexander hat dort auch vornehmlich der Artemis gehuldigt. Einmal muß diesem anomalen Verhältnis ein Ende gemacht sein, offenbar durch Lysimachos[1]). Kurz vor seinem Tod kommt in der Stadt ein Tyrann auf (Polyaen VI 49) und weitere Umwälzungen folgen: da hatten die Nachbarorte wenig zu fürchten. Ueberhaupt basiert ja die Bedeutung von Ephesos, das immer mehr die Hauptstadt von Ionien wird, definitiv durch Rom, auf der großartigen Anlage von Mauern und Hafen durch Lysimachos[2]), mit der eine Verstärkung der Bürgerschaft Hand in Hand ging; sicherlich ist ihm damals auch Pygela zugefallen. Offenbar hat Lysimachos Milet absichtlich und endgiltig zurückgedrängt; die Stadt, die einmal Ephesos verdrängen sollte, Smyrna, ist auch seine Schöpfung. Neben Pygela haben zwei alte milesische Kolonien, Olbia und Kyzikos, die alten Verbindungen wieder aufgenommen, und wie wichtig ist es nicht, daß wir sehen, schon von Alters (τάδε πάτρια ist das Präskript des Beschlusses von Olbia) hat das Recht gegolten, daß der Milesier in diese Orte verziehen konnte und dort ohne weiteres Bürger ward, binnen kurzem auch alle politischen Ehrenrechte erhalten konnte. Ich glaube, wir können das für die milesische, vielleicht überhaupt die ionische Praxis halten; sie war also ganz anders als die der Korinther, wie wir sie aus den Wirren vor dem peloponnesischen Kriege kennen. Begreiflicherweise suchte man das alte Recht hervor, als Alexander den Hellenen die freie Bewegung in seinem weiten Reiche gesichert hatte.

Der Bruderkrieg der Seleukiden und die unbegreifliche Lähmung, der Aegypten unter Euergetes verfällt, haben den kleinen Staaten zu ihrem Schaden die Möglichkeit freier Bewegung gegeben, und Rhodos hat versuchen können, einen Bund um und unter sich zu bilden, der an das Athen des Timotheos gemahnt. Wir sehen mit Ueberraschung, daß Milet vor 228 ein Heer von kretischen Söldnern aufgestellt hat, und daß es sich dazu entschließt, diese auf dem Gebiete von Myus als Bürger anzusiedeln, woraus folgt, daß dieses Gebiet milesisch ge-

1) Die Geschichte von Ephesos und im Zusammenhange mit ihr die Topographie der alten vorlysimachischen Zeit muß von Grund aus neugebaut werden; Benndorf hat sie gewaltsam und unglücklich behandelt. Die althellenische Niederlassung, das Ephesos des Hipponax und Herakleitos, lag weit von dem lydischen oder gar vorlydischen Tempel bei Ayasoluk.

2) Ephesos heißt 289/88 in dem Beschluß der Ionier für Hippostratos bereits Arsinoeia; die Neugründung der Stadt fällt also in die neunziger Jahre. Daß es bei Strabon so aussieht, als hätte Ephesos immer die vornehmste Rolle in Ionien gespielt, liegt, wie ich schon früher betont habe, daran, daß aus ihm der Ephesier Artemidor redet; natürlich wirkten auch die Verhältnisse der Gegenwart ein.

worden ist[1]). Fünf Jahre später erfolgt eine neue Aufnahme solcher Neubürger. Es ist ein großes Verdienst, daß Rehm dies, für mich wenigstens ganz überzeugend, aus den schwer verstümmelten und erst durch die Aufarbeitung des ganzen Materiales datierbar gewordenen Urkunden festgestellt hat, die auf der Hallenwand des Delphinion standen, wo auch sonst die Neubürger und Proxenen aufgezeichnet wurden; die ersteren sind zu gutem Teile uneheliche Kinder von Milesiern[2]). Es zeigt sich, daß die Stadt zu dieser Zeit darauf bedacht war, die Zahl ihrer Bürger zu vermehren; nahe liegt, den Anlaß in der starken Abwanderung in die seleukidischen Kolonien zu suchen.

Daß die Griechenstadt einen Versuch macht, neue Bauern durch Ansiedelung von Soldaten zu gewinnen, wie es die Ptolemäer im Fayum und sonst getan hatten, die Seleukiden in Asien und sonst,

1) N. 36—39 mit den wichtigen Nachträgen S. 404. Die Untersuchung war äußerst mühsam; zu den Psephismen habe ich später noch einiges zu bemerken. Aber gerade die geschichtlichen Kombinationen haben volle Ueberzeugungskraft; ich wünschte, sie wären einheitlicher und zuversichtlicher vorgetragen. Grundlegend ist die Beobachtung, daß das Epigramm der Lichasstatue, die im Rathause stand (II 12), sehr viel später auf der Basis nachgetragen ist. Lichas wird zwischen 228, wo die erste Einbürgerung der Kreter stattfand, und der zweiten, 223, gestorben sein; das Epigramm setzt Rehm um 200 an. Sein erstes Distichon besagt, daß den Lichas die Kreter, die Rhodier und Θησέος ἄστη πάτρια bekränzt haben; die milesische Ehre folgt am Schluß. Der Plural verbietet an Athen zu denken, also werden die »väterlichen Theseusstädte« das κοινὸν Ἰώνων sein.

ξυνὰ δὲ Νηλείδαισιν ὁμαίχμια πρῶτος Ἰώνων
ἔστησας, Κρητῶν φῦλ' ἀναλλεάμενος.

Das ist, gar nicht schwülstig, nur eben in poetischem Stile gesagt, »und du hast als erster ein συμμαχικόν der mit Milet verbundenen Ionier aufgestellt, indem du Kreterscharen sammeltest«. Ἰώνων zu πρῶτος zu ziehen, macht den Ausdruck schief. Wir brauchen einen anderen Kontrahenten neben Milet, damit ξυνά bedeutungsvoll wird. Die Κρῆτες μισθοφόροι sind nur Instrument. Es war aber etwas Neues, wenn Lichas die ionischen Städte dazu brachte, ein kretisches Söldnerheer zu mieten; nötig hatten sie es schon, während im Binnenlande Pergamener und Galater und die feindlichen Seleukidenbrüder stritten; die Aegypter, die freilich mindestens Samos hielten, wäre man auch gern los geworden. So erklärt sich der Kranz vom κοινὸν Ἰώνων. Rhodos stand als der beste Alliierte im Hintergrunde. Vorgehalten hat die Einigkeit nicht, und die Söldner zu versorgen blieb die Aufgabe von Milet. Natürlich sollten sie, auch als sie angesiedelt waren, noch Dienste tun.

2) 40—119. Die rechtlichen Dinge sind nicht von Ziebarth, der den Kommentar geschrieben hat, sondern von Rehm in den Anmerkungen S. 228 zutreffend erläutert. N. 183 werden mit einer Anzahl unehelicher Kinder auch die Mütter in den Bürgerstand aufgenommen; das ist gewiß eine Singularität, aber eigentlich müßte man sich wundern, daß es nicht öfter geschah, wenn solchen Frauen an der Beförderung etwas gelegen war.

war wirklich nichts geringes, und ihnen das Bürgerrecht zu geben, erst recht. Auch die Ausdehnung des Gebietes im Mäanderdelta ist gewiß als ein großer Erfolg betrachtet worden; leider ist beides den Milesiern nicht zum Heile ausgeschlagen. Es ist klar, daß Priene und Magnesia in jedem Fortschritt, den Milet an der Mäandermündung machte, eine Schädigung sehen mußten. Zwar waren da Pyrrha und Achilleion jenseits des latmischen Golfes von jeher milesisch gewesen; aber Myus hätten jene anderen Nachbarn selbst gerne gehabt. Vielleicht hat es schon damals Kämpfe zwischen diesen Parteien gegeben; jedenfalls sind die Leute von Tralles, das damals Seleukeia hieß, als geborene Konkurrenten von Magnesia im Jahre 212 mit Milet einen Vertrag auf gegenseitige Zuerkennung des Bürgerrechtes eingegangen (N. 143). Bedroht mußte sich mindestens ebenso sehr Herakleia fühlen, zumal Milet auch nach der karischen Seite vordrang. Ob im äußersten Winkel des latmischen Golfes eine Ἰωνία πόλις schon früher bestand, worauf der Name deutet[1]), stehe dahin; jedenfalls war es jetzt milesisch und man nannte den Golf Ἰωνοπολιτικός, und wie weit in das karische Land der Einfluß Milets ging, zeigt ein Vertrag mit Mylasa (N. 146) vom J. 209, ganz gleicher Art wie der mit Tralles. Milet war wohlhabend; der Staat konnte in einem schlechten Jahre eine Anleihe bei den eignen Bürgern unterbringen[2]). Aber Rückhalt bei Stärkeren bedurfte er doch, und diese Stärkeren waren jetzt die Rhodier, die sich von der Uebermacht der Aegypter nicht mehr bedrückt fühlten. Ihnen fiel vor allem die Sicherung des Meeres zu, auf dem die Kreter nur zu frech ihr Piratenhandwerk trieben[3]). Mit

1) Erwähnt 149 § 10. Die Kartenskizze S. 353 gibt die Lage; sie erläutert auch vorläufig das Gebiet von Myus; aber mittlerweile ist, wie Wiegand, Latmos 3, berichtet, die topographische Forschung weiter gekommen und hat namentlich den Fluß Hybandos bestimmt, der nach dem Frieden die Grenze zwischen dem milesischen und magnetischen Gebiete bilden sollte. Ἰωνία hieß die Stadt, die niemals selbständig gewesen zu sein scheint, im Gegensatze zu Karien. Der ward in der hellenistischen Zeit nicht mehr so lebhaft empfunden, daß ihn ein Ortsname betonen konnte. Zu Asandros Zeiten kann dieser Ort nicht in dem Besitze von Milet gewesen sein, denn er schneidet Herakleias Verbindungen mit Karien ab. Uebrigens erwähnt Plinius N.H. V 113 eine Καρική πόλις zwischen Herakleia und Myus.

2) N. 147 vom Jahre 205/4. Statt Verzinsung und Rückzahlung hat man die seltsame Form gewählt, den Gläubigern eine Leibrente zu zahlen. Ich komme auf die höchst merkwürdige Urkunde unten zurück.

3) N. 140 enthält Verträge mit einigen kretischen Städten, die an der Institution der kretischen Piraterie gar nicht rütteln, nur die Rettung der geraubten Milesier zu sichern versuchen. Die Urkunden sind juristisch sehr interessant. Hervorheben will ich, daß mir Rehm eine Schwierigkeit, Z. 43, durch eine eben so energische wie glückliche Konjektur beseitigt zu haben scheint.

Rhodos scheint Milet sich dauernd gut gestanden zu haben. Da stieg plötzlich eine große Gefahr auf, als Makedonien und Syrien sich verbanden, das Erbe des Philopator zu teilen, und Philipp es trotz der Koalition der Kleinen durchsetzte, in Asien selbst einzugreifen. Wie gebärdig sich Milet auch stellen mochte, es war natürlich, daß seine Feinde ihm bei Philipp den Rang abliefen: er schenkte Myus den Magneten und war der Koalition offenbar überlegen. Da rief diese Rom zu Hilfe, um den Teufel durch Beelzebub auszutreiben. Philipp mußte zurück, und nun ging der kleine Krieg um Myus los, Magnesia und Priene gegen Milet, dem Herakleia sich, schwerlich freiwillig, angeschlossen hatte. Die eigentliche Entscheidung fiel zwar doch nicht an Ort und Stelle, sondern auf dem Schlachtfelde von Kynoskephalai; Rhodos verdankte den Römern den Gewinn von Karien und konnte sich nun als Schiedsrichter in Asien trotz Antiochos Megas aufspielen. Der Bund der Kleinen hat sogleich 196 den Frieden zwischen Magnesia und Milet vermittelt, dessen ergötzliches Dokument N. 148 ist. Um die Teilung des strittigen Gebietes, auf die man sich einigte, durchzusetzen, sind Gesandte aus Rhodos, Athen, Myndos, Kaunos, Halikarnass, Mylasa, Teos, Kyzikos und dem Achäerbunde zusammengekommen; man sollte meinen, die Kosten des Schiedsgerichtes müßten höher gewesen sein als der Jahresertrag des strittigen Objektes. Und dabei blieb immer noch ein unsicherer Posten Land, den die Milesier als dem Apollon Terbintheus gehörig in Anspruch nahmen; ihn hat erst Manlius Volso auf dem Durchmarsche kurzer Hand den Milesiern zugesprochen[1]). Die Rhodier erscheinen bei dem Schiedsgerichte durchaus als Vormacht, und sie sind es auch noch einige Jahre später, als Herakleia sich unter Milet fügt (N. 150)[2]). Sie haben ja auch in den neunziger Jahren Priene mit einem Schiedsspruche geholfen, als Samos, von Aegypten durch Rom befreit, seine alten Ansprüche wieder vorholte. Auch da hat aber erst Rom das letzte Wort gesprochen. In dem Krieg um Myus waren die Magneten im ganzen Sieger gewesen, hatten sogar eine beträchtliche Zahl milesischer Bürger gefangen: daher die Stiftung des Zeus Sosipolis auf ihrem Markte. Für Milet war eine peinliche Folge, daß ihre kretischen Neubürger zum guten Teile ihre Ländereien verloren. Es ist sehr hübsch, wie nun magnetisch-kretische Verhandlungen über die Heimkehr dieser Leute nach Kreta (die sie doch nicht erreichen) verständ-

1) Polybios 21, 48. Rehm S. 202.

2) Die Urkunde läßt erkennen, daß Herakleia das Schicksal von Myus erfahren haben würde, wenn Milet seine Stellung behauptet hätte; so hat es eine kümmerliche Selbständigkeit bewahrt wie Priene.

lich werden[1]). Nach der karischen Seite hat Milet mehr Glück gehabt; die rhodische Herrschaft war dort durchaus nicht beliebt und Roms Gewaltstreich, der ihr nach Pydna ein Ende machte, willkommen. In N. 149 sehen wir eine karische heruntergekommene Gemeinde Pidasa sozusagen in Milet aufgehen, und bemerken gern etwas unter Griechen seltenes, daß Milet sich verpflichtet, eine Straße aus den Bergen von Pidasa an das Meer zu bauen. Die zahlreichen Verträge, in denen die Staaten einander das volle gegenseitige Bürgerrecht gewähren, eine Fortsetzung des alten Verhältnisses zwischen Milet und seinen Kolonien, sind eine wichtige Erscheinung. Es ist etwas anderes, als wenn ganze Gemeinden in das Bürgerrecht einer größeren aufgehen, wie Kalymnos in Kos, die Peraia und etliche Inseln in Rhodos: da verschwindet ein bislang gesondertes politisches Gebilde; auch daß alle Glieder des achäischen und ätolischen Bundes Achäer oder Aetoler werden, ist etwas anderes. Hier wird vielmehr die Freizügigkeit der Einzelnen verallgemeinert, die längst bestand; aber die Metoeken werden ohne weiteres zu Bürgern des Ortes, wo sie ansässig sind; nur einige Jahre der Ansässigkeit werden als Qualifikation des passiven Wahlrechtes gefordert. Damit ergibt sich eine Art von panhellenischem Bürgerrechte, wie denn in den Königreichen offenbar »Hellene« ein Rechtsbegriff gewesen ist. Wir müssen uns ja die Geltung solcher Verträge, wie wir sie hier noch in mehreren Stücken besitzen, sehr weit ausgedehnt denken[2]); hat doch Athen eben zu dieser Zeit den Rhodiern solch ein Bürgerrecht erteilt, schwerlich in Gegenseitigkeit, denn Rhodos war in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend. Es war eben der einzige noch wirklich selbständige und lebensfähige hellenische Staat, da konnte es eine Institution nicht dulden, die für die im wesentlichen munizipale Selbständigkeit der anderen Griechenstädte durchaus angemessen war.

Eine minder erfreuliche Erscheinung dieser Periode ist die geflissentliche Hervorkehrung der Gottesverehrung, εὐσέβεια; Religion ist nicht der richtige Ausdruck. Der Gegensatz zu der besseren Zeit vorher ist ganz unverkennbar; Rehm scheint es allerdings zu bedauern, daß die Alexanderzeit diese Schnörkel nicht kennt und auf

1) Es wäre eine dankbare Aufgabe, die Detailuntersuchungen, die Rehm zu den Verträgen mit Magnesia und Herakleia gibt, zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen; aber das würde lang werden, da an dem Detail das Hauptinteresse hängt. So begnüge ich mich mit der knappsten Angabe des Ergebnisses, das bei der Nachprüfung im ganzen die Probe bestanden hat.

2) Die Tenier haben zu ihrer Eponymenliste vermerkt Ὄκιμβος· ἐπὶ τούτου Τηνίοις ἐμ Μιλήτωι ἀτέλεια πολιτεία — — (doch ist das letzte Wort stark ergänzt); das soll schon aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts stammen. Graindor, Musée Belge XV 253, angeführt von Rehm S. 293.

die Sanktion politischer Akte durch die Propheten von Didyma verzichtet. In Athen ist es auch ein Zeichen des Verfalles, wenn die langatmigen Dekrete über den Ausfall der Staatsopfer auftreten. In den Verhandlungen über die Aufnahme der Kreter werden die Orakel des Gottes von Didyma mitgeteilt; μετὰ τῆς τῶν θεῶν εὐμενείας wird eine stereotype Phrase; die Beziehungen zu den Göttern finden fast überall Erwähnung. Da beginnen denn auch die alten Götter wieder umzugehen: die Epiphanie der Artemis von Magnesia ist das bekannteste Beispiel, und der schließliche Erfolg ihres Festes hat die Priester von Didyma nicht schlafen lassen. Sie haben wenigstens auch Propaganda für die Feste ihres Gottes gemacht, vielleicht ihnen erst jetzt einen allgemeinen Charakter gegeben und sie zeitgemäß aufgefrischt, mit den Bemühungen, Mittel für den Bau seines Tempels aufzutreiben auch Erfolg gehabt. Mit den Kultlegenden von Delphi und Delos konnten sie es nicht aufnehmen: da erfanden sie, daß der Gott wenigstens in dem heiligen Haine von Didyma gezeugt wäre; das Beilager von Zeus und Leto mag wirklich eine ingeniöse Erfindung heißen; dem Kallimachos würde es ein Spaß gewesen sein, einen Hymnus darauf zu machen. Nur soll man nicht von Religion dabei reden. Das Schreiben der Milesier, das uns diese heilige Geschichte bekannt gemacht hat, die nicht mehr Aufnahme in die Mythographie gefunden hatte, ist in Kos erhalten; seine richtige Datierung hat es erst jetzt gefunden[1]).

Die Schlacht von Magnesia, die den Rhodiern die Herrschaft über Karien bis an den Mäander einbrachte, befestigte nur eine Unterordnung Milets unter Rhodos, die schon während des Krieges Milet von dem Seleukiden ganz fern gehalten und so zuerst zu den Römern in freundliche Beziehung gebracht hatte. So ist es erst die Schlacht bei Pydna und die unmittelbar folgende Vergewaltigung der Rhodier durch Rom, die Milet unter die Oberherrschaft der Attaliden

1) Veröffentlicht von R. Herzog, Sitz.-Ber. Berl. 1905, 980. Rehm S. 337. Wenn es darin heißt, daß Städte und Völker und von den Königen die, welche den Ratschlägen des Gottes das Größte verdanken, unaufgefordert die καθιέρωσις καὶ ἀσυλία von Didyma proklamiert hätten, so hört man heraus, »wir brauchen den großen Apparat der Magneten nicht«; kann sich aber daneben denken, daß eine so große Aktion inopportun war. Die Wendung zwingt an einen bestimmten König (oder mehrere) zu denken, der keineswegs der Gegenwart anzugehören braucht. Es kann Nikator gemeint sein, oder auch Theos. τετυχότες τῶν μεγίστων τῆς παρὰ τοῦ θεοῦ συμβουλίας ist etwas hart stilisiert; der doppelte Genetiv bei τυχεῖν muß anerkannt werden; man mochte nicht παρὰ τῆς παρὰ τοῦ θεοῦ σ. sagen, und den Akkusativ τὰ μέγιστα zu setzen, wie die klassische Zeit getan haben würde, war nicht mehr gebräuchlich. Einen Genetiv vom andern abhängen zu lassen, macht die Rede leer.

bringt, wenn die Freiheit natürlich auch nominell bestehen blieb. Die Zeiten waren nicht mehr günstig. Schon 188—84 fand sich kein Bewerber für die Stephanephorie, und wieder 166—62. Die Errichtung des Freihafens Delos eröffnete den römischen Kaufleuten und Kapitalisten den Osten, und man weiß, wie sie sofort auf Rhodos drückten; entsprechend mußte es in allen Handelsplätzen sein. Was noch nie geschehen war, 167 drangen plündernde Galaterhaufen in das milesische Gebiet; wir müssen natürlich an ihre Peraia um die Mäandermündung denken [1]. Eumenes, der dies nicht hatte hindern können, hat danach Milet freigebig unterstützt. Er wird nun so gut wie als Landesherr geehrt [2]. Daß Antiochos Epiphanes, der ja überall als mildtätiger Spender zugunsten der althellenischen Gemeinden und Götter auftrat, den Milesiern ein neues Rathaus baute, hatte keine politische Bedeutung; die Initiative kam von seinen vertrauten Ministern, die zufällig Milesier waren, eine genaue Parallele zu der Munifizenz des Seleukos Nikator, die Demodamas vermittelt hatte [3].

Die Zeit der pergamenischen Königs- und der römischen Senatsherrschaft, die so vernehmlich in Priene zu uns redet, bleibt in Milet stumm, außer daß in der ersteren Milesier als Richter von anderen Städten herangezogen werden [4]. Ungewiß wie lange nach 133 ist für Rom ein Priestertum eingerichtet worden; ein Tempel sollte gebaut werden. Auffallenderweise werden οἱ πεντήκοντα ἄρχοντες erwähnt; das

1) Es ist ein guter Gedanke von A. Reinach (Rev. Et. Gr. 21, 197, gebilligt von Rehm S. 245), die Geschichte der Milesierinnen, die sich durch freiwilligen Tod der Schändung durch Galater entziehen, auf diesen Einfall zu beziehen. Das Gedicht A. P. VII 492 Ἀνύτης Μιτυληναίας betitelt, ist der Anyte von Tegea mit Recht von Stadtmüller abgesprochen (Schlüsse auf einen bestimmten Verfasser sind haltlos; M. Boas Rh. M. 62 fördert nichts); es setzt nur die auch sonst überlieferte Geschichte in Verse. Aber die Geschichte paßt gut in die Zeit, und der Einfall der Galater hat selbst Sardes bedroht (die Stellen bei Dittenberger Or. Gr. Inscr. 299 und 305). Das Mäandertal konnte eine Räuberschar leicht überrennen, aber um den Latmos kamen sie nicht herum und übers Wasser auch nicht leicht. Wenn A. Reinach weiter schließt, es ginge auf diesen Krieg, daß in dem Friese des Rathauses Keltenwaffen sind, so ist das in die Luft gebaut; den Antiochos ging die ganze Sache nichts an und über den Fries hat sich sicherlich niemand den Kopf zerbrochen. Er übernimmt ohne viel Kunst Motive, die in Pergamon bedeutungsvoll gewesen waren.

2) Milet-Bericht III S. 14. VII 26.

3) II N. 1. Daß die Brüder Timarchos und Herakleides Milesier heißen, braucht durchaus nicht zu bedeuten, daß sie selbst aus Milet stammten; hellenische Familien, zumal wenn sie eine berühmte Heimat haben, führen gern den alten Namen in den Barbarenländern weiter. Die zufällige Homonymie des milesischen Ministers Timarchos mit dem ätolischen Tyrannen Milets hat bei Modernen Unheil gestiftet.

4) N. 152—154; N. 152 wird weiter unten behandelt.

kann kaum anders aufgefaßt werden, als daß Rom eine oligarchische Verfassungsänderung eingeführt hat; die Stephanephorie wird als αἰσυμνητής bezeichnet, was freilich der ursprüngliche Name gewesen sein muß, datiert aber ἐπὶ στεφανηφόρου Κρατίνου[1]). Die Schandwirtschaft der neuen Herren hat auch Milet in die Arme des Mithradates geführt[2]), und Sulla hat der Stadt zur Strafe die Freiheit genommen; das Regiment kam an einen Stadtrat von 60 Mann. In Didyma ist sogar das Amtsjahr des Propheten von dem milesischen verschieden; vermutlich unterlag der Prophet der Bestätigung durch den Statthalter, der dann nach irgend einer provinzialen Aera rechnete, welche das auch war. Die Freiheit ist der Stadt 39 zurückgegeben; bei der Tendenz des Antonius braucht man wohl keinen besonderen Anlaß für die Gnade zu suchen[3]).

Die Eponymenlisten, die wir zufällig für die letzte Zeit des Augustus und die ersten Jahre des Tiberius aus Herakleia, Priene und Milet besitzen, zeigen, wie die Orte sich alle bemühen, die Gunst der höchsten Personen durch die Wahl zu solchen Ehrenstellen zu erlangen; der Stephanephor hatte Repräsentationspflichten, und ein Prinz, hoffte man, würde sie aus der Ferne splendid erfüllen; es gab dann mindestens ein par Festschmäuse. Kaiserliche Gunst hat auch der Stadt nicht gefehlt. Caligula hat als letzter am Tempel von Didyma gebaut, Trajan die heilige Straße reguliert, was ganz beträchtliche bauliche Umwälzungen brachte, Faustina hat Thermen gebaut. Die Kaiserzeit hat ja den ganzen Teil von Milet, den wir kennen, umgestaltet, und er muß dem Besucher noch im dritten Jahrhundert n. Chr. einen imposanten Eindruck gemacht haben, auch einen ganz modernen. Chariton von Aphrodisias schildert es im ersten Jahrhundert noch als Großstadt. Aber Schein war das doch nur. Wohl

1) Milet-Ber. VII 16. Schon die häufige falsche Setzung eines stummen Iota rät die Urkunde tief zu rücken, und ich meine erst nach der Errichtung der Provinz Asien paßt die Stiftung. Daß Alabanda früher einen Kult der Romea eingesetzt hat, liegt daran, daß Karien mit Roms Hilfe von Rhodes los wollte und los kam. Die Urkunde ist für die Stiftung eines neuen Kultes sehr interessant, die Formen des Kultes ebenfalls. Sie ist erst in den Addenda in die rechte Zeit gesetzt.

2) Die Eponymenliste ist erhalten; 86 βασιλεὺς Μιθραδάτης. So sagt man jetzt; früher hieß es schlicht Ἀλέξανδρος Φιλίππου und in gezierter Einfachheit Ἀπόλλων Διός (zum ersten Male 332/31). Augustus heißt 17 v. Chr. αὐτοκράτωρ Καῖσαρ θεοῦ υἱός, die Prinzen Γάιος Καῖσαρ 1 n. Chr. Τιβέριος Καῖσαρ 8 n. Chr.; Germanicus erscheint hier nicht, aber 11 bekommt ein gewöhnlicher Sterblicher ein Ehrenprädikat ὁ ὀλυμπιονίκης καὶ ἀρχιερεὺς Νικοφῶν Τρύφωνος. Im Jahre 31 kommt die erste Frau, Ἰουλία Γλυκωνίς zu der Ehre.

3) 39 v. Chr. Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου ὁ χρηματίζων Στρατόνικος· ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο.

erst in der Kaiserzeit ist die Ansiedlung der Milesier in Minoa auf Amorgos gegründet; zahllos sind die Grabsteine von Milesiern in Athen. Offenbar wich das Leben immermehr aus dem versandenden Hafen; die Leute hatten zu Hause nichts zu leben. Ja wenn die Kaiser Deiche und Kanäle angelegt hätten statt Prachtfassaden oder gar Thermen, die doch nur Körper und Geist entnervten. Mit dem Gotensturm um 265 scheint Milet gestorben zu sein; was sich dann noch zeigt ist nicht der Rede wert. Das ist ja das charakteristische, daß der heutige Besucher in Priene im zweiten Jahrh. v. Chr. wandelt, in Milet im 3. n. Chr., in Ephesos im 6., und in Smyrna ist das Alte ganz verschwunden, weil diese Stadt des Lysimachos niemals zu leben aufgehört hat.

So ist die Uebersicht der milesischen Geschichte, die von dem Boden Milets ausging, am Ende auf ihn und die Bedingungen zurückgeführt, die einst dort Leben weckten und es nun längst ertötet haben. Wir haben notgedrungen die Geschichte so lange in den Büchern suchen müssen, daß da kaum noch neues zu holen ist; daher ist es zur Zeit die Bodenforschung, die uns allein weiterhilft. Wenn dann auch schriftliche Zeugnisse ans Licht kommen, die schließlich am meisten zu sagen wissen, so mag ihre geschichtliche Verwertung auch in der Studierstube möglich sein, nur nicht ohne weiteres. Erst heißt es die Schriften recht verstehen, und da hat die spezifisch philologische Kunst der Interpretation, auch wohl der Textkritik, das Wort; aber es ist vielleicht berechtigt, daß diese mühsame Kunst nur wenigen behagt; jedenfalls ist das heute so. Daher habe ich die folgenden Erklärungen einiger Urkunden und andere Philologika hierher ans Ende gestellt, wo sie von den Kostverächtern bequem überschlagen werden können.

Ich beginne mit dem Altionischen. 31, der alte Opferkalender; die Beziehung auf die Monate, die Rehm mit viel Gelehrsamkeit versucht, scheint mir ganz ungewiß zu bleiben. In der ersten Zeile füllt δ[ιοσκόροι]σιν gut den Platz, und die δύο γυλλοί passen dazu. Auch in der folgenden Zeile wird ein Götterpaar διφάσια μελίχματα, δύο γυλλοὶ ἐστεφμένοι erhalten haben. Wenn das Phei des letzten Wortes einen Strich zuviel erhalten hat (wie Aristonothos auf der alten Vase, Dorothea auf dem naxischen Steine 97 einen zu wenig), so beirrt das mich wenigstens nicht; ich halte ἐστεθμένος für eine Mißgeburt. Wichtig, daß schon χοῦς mit vier Zeichen geschrieben ist; sonst geht ο für ου bis tief ins vierte Jahrhundert (Βότης 135, Vertrag mit Sardes) und βῶν steht öfter (von Rehm verkannt). Zwei Götter Λευκός und Ἀργή gehören zusammen, daher steht nur die kleine Interpunktion vor Ἀργή. Diese göttlichen Wesen und Χρυ-

σάνθη in Didyma Mil.-Ber. VII 65 zeigen gut, wie wenig wir von den Kulten einer Ortschaft auf fremdem Boden wissen, die wir auch gar nicht verstehen, wenn wir neue Namen lernen. Διο Z. 3 kann Διοσκόροισιν, Δὶ 'Ολυμπίωι so gut wie Διονύσωι sein. Δὶ Νοσίωι ist durch eine Art Graffito Νόσιε 186 gesichert; es kann wohl nur ein νόσιος sein, so sehr es befremdet. τῆ ἱερῆι ist in Ionien nichts neues; ηι ward da von Alters zu η, im Artikel natürlich am ehesten.

129 Hekate-Altar. Bemerkenswert, daß schon auf einer furchenförmigen Inschrift Εὐθράσ[ης] geschrieben ist; so schrieb man, weil im Diphthong υ nicht zu y ward; es beweist also für diese Aussprache des υ, und damit gewinnen wir ein wichtiges Zeugnis, daß in Ionien schon zu Thales Zeiten der erste Schritt auf dem Wege getan worden ist, der dem Griechischen schließlich seinen heutigen Klang geben sollte. Die Aeolis hat das u bewahrt; im Mutterlande sprach man es fast überall bis ins vierte Jahrhundert, im niederen Volke wohl noch sehr viel länger allgemein, zum Teil immer. Wann der ionische Umlaut in Athen eingedrungen ist, möchte man wissen. Mindestens im vierten Jahrhundert gibt es Verwechselungen von υ und ι; aber Solon wird noch u gesprochen haben, und bei Sophokles und Aristophanes sind υ hu μυ mu. Der andere Prytan heißt Λεωδᾶς ὁ Νάξο (oder 'Ονάξο, wenn das ein Name sein kann; Ἄναξος kann einer sein, Kurzname von 'Αναξι-, aber der würde hier fordern, daß man ὁ 'Ανάξου trotz dem ο verstünde); Leodamas hieß der letzte König aus dem Nelidengeschlechte.

132 bietet die sehr auffällige Schreibung επεν εἶπεν. Milet-Ber. V 254 in dem Aechtungsbeschluß von 450 hat Goetz ἐγκρατές als ἐγκρατής sachlich gegen mich gerechtfertigt; zu der Schreibung ε für η bietet 32, 2 ἐν δέ für ἦν δέ einen Beleg aus dem Ende des 4. Jahrh.

Mil.-Ber. VI 21 (Gefälle eines Priestertums) σπλάγχανα, was wohl die Analogie der vielen Nomina ὄργανον λάχανον τρύπανον usw. erzeugt hat. Mir fällt das rare μικαρά ein, auf einer attischen Inschrift aus Aigina (Furtwängler Aig. I 366), neben σμικρός und μικρός. Das haben ῥυπαρός λιπαρός καθαρός verschuldet. 7 scheint mir die Photographie nicht γλώσσας, sondern γλάσσας zu zeigen, die Form, die Herodas aus den ionischen Iambographen geborgt hat. Hinter γλάσσας πάσας folgt ἀπόλοχον σκέλη καὶ κρέας. Das Wort für das was man ἀπό τινος λαγχάνει ist durchsichtig; die Konstruktion archaisch, aber verständlich »die Zungen ganz, ein Stück (von) Schenkel, (schieres) Fleisch, Bauchfleisch ...«. Was Wiegand gibt ἀπὸ λόχο ἤ kann ich weder sprachlich noch sachlich billigen.

Mil.-Ber. VII 40 aus Didyma, furchenförmig Τίμανδρός με ἀνέθηκε ὁ Μήτωρος wichtig wegen des ω als Parallele zu μήστωρα φόβοιο bei

Homer, wo der Eigenname Μήστωρ schon regelmäßig flektiert wird. Das ω macht den Grammatikern Schwierigkeiten (E. Fränkel Nomina agentis auf -τηρ I 14); μήτωρ muß man auf μάομαι μαίω zurückführen. Es hülfe der Grammatik nichts, wenn man ὁ ('Α)μήτωρος zu lesen wagte. Das ist zwar angeblich ein kretischer Name[1]; aber man glaubt ihn schwer, und der Grammatik würde er nichts helfen.

Nun folgen die Inschriften der Nummer nach. 33 b findet sich eine Ergänzung, die oft wiederkehrt, πρὸς Κρῆτας (oder andere) συγγένεια ἀπὸ τοῦ θεοῦ. Wenn ich nichts übersehen habe, ist es nirgend überliefert oder gesichert; ich fürchte, es hängt mit dem Glauben an einen urkretischen Delphinios zusammen; es könnte aber doch nur Abstammung von dem Gotte bedeuten, und für die fordert man unbedingt einen Beleg. Die Ergänzung des Steines c ist mißglückt; man kann nicht sagen »Milesier sollen die sein, welche an dem Bürgerrechte Anteil bekommen haben, usw.« Einige Zeilen kann ich mit Benutzung von Rehms Ergänzungen wenigstens so herstellen, daß die Sprache korrekt ist und Sinn herauskommt, 6 μὴ ἐξεῖναι δὲ

[δικάζεσθαι κατ' αὐτῶν] μηθενὶ περὶ τῶν προγεγονότων ἕως
[— — ἐτῶν μετὰ τὸν θεὸν τὸν δεύ]τερον τὸμ μετὰ Ἀθηναγόραν καὶ μῆνα
[Ἀρτεμισιῶνα, μηδὲ ἐκεί]νοις κατὰ μηθενὸς Μιλησίων μηδὲ τῶν
10 [Μίλητον οἰκούντων, ἀλλὰ] ἀφεῖσθαι πάντας ἀπὸ πάντων.

Den letzten Monat des Jahres habe ich eingesetzt, weil er am nächsten liegt und die Lücke füllt. e 5 sind mir die οἰνοφύλακες sehr anstößig; sie sollen das Verzeichnis der angewiesenen Landparzellen bekommen und auf die geweißten Bretter schreiben, wo die Verpachtungen verzeichnet sind; natürlich hatten die Milesier den Boden verpachtet, den sie nun verschenken. Das sollen Weinwächter besorgen? Es wird ja wohl auf dem Steine stehen; aber glauben kann ich nicht daran. 12 Die Magnesier, die die Häuser auf den neuen Bauerstellen besitzen, sollen die Ansiedler beherbergen, δοῦναι δὲ καὶ ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων στεγνῶν τῶν ἐφ' ἑτ[έρων οἰκημάτων ὅ]σοι ἐπαγγέλλονται. So Rehm. Das verstehe ich nicht. ὅσοι deutet auf eine andere Kategorie von Leuten, die für Unterkunft der Ankömmlinge sorgen sollen; diesmal ist das in ihren freien Willen gestellt. Ich denke, es waren die milesischen Pächter, die sich στεγνά gemacht hatten, irgendwelche Hütten oder Lauben, von denen sie nun abgeben können, da sie ja fortziehen, also τῶν ἐφ' ἔτος μισθούντων.

1) Athen. XIV 638 b Et. M. ἀμήτορας (es ist dieselbe Diogenianglosse wie Hesych Ἀμητορίδας, aber besser erhalten). Die Liebeslyrik wäre von Ἀμήτωρ Ἐλευθερναῖος erfunden, nach dem die κιθαρισταί dort ἀμήτορες heißen. In Wahrheit ist der Ἀμήτωρ aus dem Namen der »Mutterlosen« gemacht; die fahrenden Musikanten werden ausgesetzte Kinder gewesen sein oder von der ἀμουσία der Kreter als familienlose Vaganten so gescholten.

9 Vom ersten Orakel erkennt man V. 2 π[άγκαρπο]ν θυσ[ίην]; vom zweiten V. 1 ἃ φρεσὶν ἐστὲ ν[οεῦντας.

37 b 35 zeigt μέν, die spezifische Partikel der griechischen logischen Rede, daß das Bürgerrecht nur denen zugestanden ward, die darum petitioniert hatten, einer anderen Kategorie nicht; von der war viel später die Rede.

Von den Namen der Neubürger sagt Rehm selbt, daß sie z. T. unsicher gelesen sind; ich übergehe sie (nur 40 steht offenbar Ἀνεγκλήτωι auf dem Stein) und hebe auch nur ein paar Namen aus der Eponymenliste hervor (122). Gleich der zweite heißt Λίατος Βρέμμιος, und Rehm stellt den ersten Namen bei Herodot 5, 37 her, wo Ὀλίατον Ἰβαννώλλιος Μυλασέα steht, also ein karischer Name. Der Eponyme von 408 heißt Ζηνῆς; auch die Namen mit Ζην- sind im südwestlichen Kleinasien besonders häufig. Der von 478 heißt Νεομᾶς. Abkürzung von Νεομήνιος, verständlich; aber wovon kann Ζωγᾶς 467 kommen. 371 ist Λεοντιδεύς hübsch; der Vater Λεοντίνους nennt seinen Jungen ›Löwenjunges‹. Auch daß diese Bildung in Ionien begegnet, ist willkommen. 331 ist über dem zweiten Buchstaben von εαμενου ein Iota nachgetragen: damit ist Εἰαμενοῦ gemeint; wir kannten nur die εἰαμένη, und die Bedeutung ist mir wenigstens nie klar gewesen und wird es jetzt nur weniger. 334 heißt ein Ἰνδος (ich kann ihn nicht akzentuieren) wohl eher nach dem karischen als dem indischen Indus. 231 S. 265 Γρύττος zeigt ein doppeltes t, in Ionien immer ein Zeichen barbarischer Herkunft des Namens. Aristophanes erzählt Ritt. 873, daß Kleon einen Gryttos allerdings als ἡταιρηκώς aus irgend einer Liste gestrichen hat; die Scholien waren nicht einmal sicher, ob es ein Name wäre.

In 138, Anleihe für Knidos, erscheint ein Μνεσθεὺς Ἰφικράτους; das war eine sehr angesehene Familie, von der wir mehrere Denkmäler haben (Mil.-Ber. III 31, VI 24, VII 9); sie läßt sich mindestens bis an die Römerzeit verfolgen. Irgendwie muß sie mit Μνεσθεὺς Ἰφικράτους Ῥαμνούσιος zusammenhängen, dem Sohne des berühmten Feldherrn; auch die attische Familie besteht noch um 100 v. Chr. Ein Milesier Μνεσθεὺς Ἀπολλωνίου wird um die Mitte des 2. Jahrh. in Athen geehrt; damals schickte Milet Theoren zu den Eleusinien.

140, 32 (Verträge mit Kreta) stößt Rehm mit Recht daran an, daß in Knossos ein Rat erscheint, den es in diesen Verfassungen nicht gibt. Aber es steht, daß κόσμος καὶ βουλά richten sollen: da ist βουλά das consilium des Beamten, berufen ihm bei seinem Richteramt zu helfen. Das ist sehr wichtig, denn so ist ja der Rat bei Griechen und Römern überhaupt entstanden, daß der Exekutivbeamte

freiwillig und dann pflichtmäßig Berater zuziehen muß, und die ἄνω βουλή in Athen hat zunächst richterliche Aufgaben.

143, 50 (Vertrag mit Tralles). Πρότανις ist Eigenname.

147. Anleihe bei den Bürgern, ein Stück, das bald berühmt werden wird. Es ist wohl notwendig die Sache kurz klarzustellen. Es hat einige Jahre Mißwachs geherrscht, so daß die Staatskasse Gefahr läuft, sogar die Gehälter nicht bezahlen zu können. Dem soll eine Finanzoperation abhelfen. Bürger und Bürgerfrauen dürfen für sich oder auch für andere (d. h. Kinder) durch Einzahlung von 3600 Dr. eine lebenslängliche Rente erwerben, die genau 12 % der Einzahlung beträgt[1]). Mit dem Tode des Empfängers erlischt die Rente, wird aber ein Sterbegeld in der Höhe von 120 Dr., d. h. ein Drittel der Jahresrente gezahlt. Ein Zusatzparagraph gestattet die Auszahlung einer auf anderen Namen gestellten Rente an den Einzahler des Beitrags auf Lebenszeit, so daß sie erst später derjenige empfängt, auf dessen Namen die Einzahlung erfolgt war; also genießt ein Vater die Rente nicht nur seiner minorennen Kinder, wenn er auf ihren Namen gezahlt hat. Die Einzahlung von 100 Goldstateren hat sofort zu erfolgen, die des Restes am 8. Artemision[2]), offenbar dem üblichen Zahlungstermin des letzten Monats im Jahre. Von dem ersten Taureon, d. h. dem nächsten Neujahr läuft die Rente. Die Einzahlung geschieht durch διαγράφειν an die städtische Bank; da wird wohl jeder Bürger oder doch dessen Bankier sein Konto haben. Die Zinsen des so gewonnenen Kapitales haben die Bankbeamten auf das Konto der ταμίαι zu setzen, auszufolgen (ἀποκαθιστάναι) aber an den ταμίας τῆς πόλεως. Das wird bedeuten, daß die Zinsen als Geld betrachtet werden, das jederzeit zur Auszahlung bereit liegt, aber nur dem bestimmten Beamten der Stadt gezahlt wird. Die ταμίαι, bei denen die Eintragung geschieht, werden die Kassierer der Bank sein. Die Rente darf von dem ἀνατάκτης nicht geschmälert werden, und es darf auch keine ἀντεισφορά auf sie gelegt werden. Da an einer späteren Stelle der ἀνατάκτης den ταμίαι Zahlungsanweisung gibt, ist er eine Zentralinstanz, die über die Verteilung der Staatsausgaben verfügt, Anweisung auf diesen oder jenen Fonds gibt; die Behörde erscheint auch 150 im Vertrage mit Herakleia. Die ἀντεισφορά können wir uns jetzt gut verdeutlichen: die Rente bleibt bei Auflegung einer Einkommensteuer (oder Vermögenssteuer) abzugsfähig. Da man trotz allem befürchtet, daß die Steuerbehörde den Rentenempfängern zu nahe tun könnte, wird bestimmt, daß in solchem Falle der Betroffene

1) Z. 17 ist κατὰ μῆν[α] nicht μῆν[ας zu ergänzen.

2) Die Zahl ist nicht genauer bestimmt, weil der Kurs des Goldes nicht zu berechnen war.

Klage bei der Rechenschaftsbehörde (εὔθυνοι) erheben kann, und zwar verjährt ein solcher Anspruch nie. Die Klage kostet keine Gerichtsgebühr (ἀπρυτάνευτος), muß binnen 30 Tagen nach ihrer Einleitung entschieden werden, die Strafbuße erhält der Kläger; die einzige Sicherung gegen mißbräuchliche Beschreitung dieses Reklamationsweges besteht darin, daß der Verurteilte die Diäten der Richter zu bezahlen hat. Gegen die ταμίαι ist der Rentenempfänger unmittelbar zur Pfändung auf das doppelte berechtigt, wenn sie die pünktliche Auszahlung unterlassen. Dagegen darf ihm die Rente in keinem Falle gepfändet werden; er behält sie also auch im Falle des Konkurses »wie es auch für die Priester und für die Sieger in den ἀγῶνες στεφανῖται gilt [1])«. Schon die Existenz einer städtischen Bank (die sehr wohl in den Händen eines vom Staate konzessionierten Kapitalisten gewesen sein kann) ist in so früher Zeit merkwürdig; doch will und kann ich die weiteren Folgerungen hieraus nicht ziehen; eine Untersuchung des Finanzwesens der Städte in den drei hellenistischen Jahrhunderten wird sich lohnen.

150. Vertrag mit Herakleia. Hier zuerst treten Vulgarismen auf, Z. 98 τεσσέρασιν, ἔσχατον »höchstens« ebenda; 7 μεσειδιοῦν sequestrieren, Infinitiv μεθιστάνειν 71, πρόσθετα εἶναι (ἀνδράποδα τοῖς δροφύλαξι) zugewiesen sein, als zugeschlagen betrachtet werden u. dgl. Unverständlich ist 36 εἶναι ἀμνηστίαν ὡς ἑκατέροις; man möchte ὡς streichen, sieht nur nicht, wo es herkommt. Den Eingang der Urkunde hat der Schreiber mit einer Dublette ausgestattet. Erst steht die s. g. Sanktionsformel, dann γνώμη πρυτάνεων etc. mit allen Namen, und οἱ πρυτάνεις etc. mit allen Namen εἶπαν. Das erste ist der Kopf des Antrages, der dem Volke von der vorberatenden Behörde vorgelegt wurde, das zweite der Kopf des Volksbeschlusses, der auf den Antrag derselben Behörden gefaßt ist; inhaltlich war beides identisch.

152. Beschluß der Methymnäer für milesische Richter. Sie haben Streitigkeiten zwischen Methymna und Eresos beglichen, zugleich mit Richtern aus Samos und dem äolischen Aigai. Rehm hat nicht ohne Schein vermutet, der Streit hätte sich um Antissa gedreht, das die Römer nach dem Perseuskriege an Methymna gaben (Livius 45, 14). Indessen ist die Sache fraglich. Die Richter kommen nämlich εἰς Μέσσον 70. 79, und daß das ein Ortsname ist, lehrt das leider sehr zerstörte Bündnis der lesbischen Städte aus Delos, IG. XI 1064 (Bull.

1) Bei den Priestern liegt der Fall ganz gleich; sie haben dem Staat den Kaufpreis der Stelle erlegt, dürfen also in ihrem Ertrage nicht geschmälert werden. Die Sieger in den panhellenischen Wettkämpfen wurden wohl durch eine staatliche Rente dafür entschädigt, daß sie um die Ehre gekämpft haben; dann lag ihr Fall auch genau so.

Corr. Hell. 19, 209), wo ich das ἱρὸν τὸ ἐν Μέσσῳ als den in der Mitte der Insel gelegenen Tempel von Messa erkannt habe, den Koldewey aufgenommen hat. Dies Zentralheiligtum des neuen Städtebundes ist dort noch 32 erwähnt. Der Rechtsstreit zwischen den Bundesstädten Eresos und Methymna wird also dort ausgetragen auf Grund jenes Bündnisses. κατὰ τὰν συνθήκαν 60 wird nun gut verständlich; das anschließende καὶ ἐπισυνθήκαν bezeichnet das erforderliche Einverständnis der beiden Gemeinden in dem speziellen Falle. Der Bundesbeschluß aber ist natürlich nach dem Ende der ägyptischen Herrschaft, wohl erst nach der Konsolidierung der Verhältnisse von 190/89, gefaßt, aber Antissa ist noch dabei, und mindestens eben so gut wie Rehms Vermutung läßt sich denken, daß gleich bei der Gründung des Bundes die Schlichtung der bestehenden Streitigkeiten durch Richter aus befreundeten Städten erfolgte.

Das neue Dokument ist inhaltlich ergötzlich; sprachlich ist uns so viel äolische, wenn auch natürlich stark von der Schriftsprache infizierte Prosa besonders willkommen[1]). Ohne Ueberschrift, auch mit Weglassung der Präskripte beginnt ein Antrag eines Hermias; ›in betreff der Angelegenheit, die der Rat vorberaten hat, die Strategen auf die Tagesordnung gesetzt haben, die τιμῶχοι καὶ πρεσβύτεροι ἐπῆλθον . . .‹. Das ist alles nur noch Formel, bewahrt aber die alten, einst nicht leeren Formeln. Das Volk darf nur behandeln, was erstens der Rat vorberaten hat (ist wie oft auch in Athen so inhaltsleer geworden wie die senatus auctoritas in Rom), und was die Strategen, die Exekutivbeamten, die das Volk berufen, auf die Tagesordnung gesetzt haben. Und dann haben es erst die Timuchen (die also die Lesbier mit den Ioniern teilen) und die Aeltesten ›beschritten‹, d. h. zum Worte werden erst die Würdenträger, wohl die gegenwärtigen und früheren Beamten, und dann die Aeltesten aufgefordert, was auch nur Form ist. Auch in Athen hat einmal der Herold gerufen τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων. Nun also steht Hermias auf und beantragt, daß bestimmte Beamte für die Richter während ihres Aufenthaltes zu sorgen haben, für ihre Heimfahrt 100 Dr. ausgeworfen werden und gleich ein Begleiter (συναποκαταστάσων, weil auch ein Eresier mitging) für die Reise bestellt wird. Dazu wird er selbst gewählt; er wird sie auch geholt haben. In einem zweiten Beschluß beantragt er nach dem Abschluß der Richtertätigkeit die üblichen Ehren und die Entsendung eines Gesandten, wozu er natürlich wieder selbst bestellt wird.

Dann folgt ein Beschluß von Eresos mit denselben Formeln des Präskriptes; der Inhalt ist im wesentlichen derselbe, nur ist alles

1) In der bekannten Formel ist geradezu καὶ εἴσπλουν καὶ ἔκπλουν geschrieben.

ausführlicher. Hier wird auch für den Reisebegleiter Protias, der die Richter auch geholt hat, Reisegeld ausgeworfen, 33⅓ Dr. ἐκ τοῦ ἐόντος ἀργυρίω, d. h. es waren 100 für alle drei Reisen, nach Samos, Aigai und Milet, bereits angewiesen; auch für die Rückreise hatte das Volk schon die Diäten bestimmt; das erfahren wir nicht, weil das erste Dekret von Eresos in Milet nicht mitgeteilt worden ist.

Die Sprache hat unter der Aufzeichnung durch den milesischen Steinmetz etwas gelitten; das Iota hinter ω steht und fehlt auch wider die Grammatik. Auslassungen von Buchstaben sind mehrere von Rehm verbessert; es ist noch 75 und 80 ἐπαινῆσ(θ)αι herzustellen; das Richtige steht 36. Beiläufig; das α muß durch die Reduplikation lang geworden sein; die moderne Umschrift, so weit sie die verwerfliche Manier des Subskribierens festhält, sündigt in solchen Formen oft, auch im Dorischen. 24 bringt erst der Zusatz des Artikels überhaupt eine Konstruktion φιλοτιμίαν εἰς (τὸ) τὰ ἐνεστάκοντα .... συναλλάγματα διεξάχθην ὀρθῶς. Korrupt ist die Bezeichnung der νουμηνία 37 νεναμέρα, wo Rehm ansprechend das zweite ν tilgt. Aber ἐποιήσαντον 34 möchte ich nicht antasten; da kann der Nasal durch falsche Analogie eingedrungen sein. Ob der Wechsel zwischen ἄμμεων und ἄμμων dem Steinmetz zur Last fällt, möchte ich nicht entscheiden. διαδεδίκασται 59 ist für den Plural mit verwandt, sehr begreiflich. ἐπεί κε steht im Sinne von ὅταν 87; δεῖξαι hat die Nuance von ἀποδεῖξαι, ernennen, 14. 50; ἤδη im Sinne von αὐτίκα μάλα 50. Syntaktisch ist ganz besonders wichtig die alte Formel im Eingang eines Antrages 9. 27. 63 ὅππως κε οὖν περὶ τούτων βολλεύσαιτο ἁ βολλὰ καὶ ὁ δᾶμος. Daran schließt sich 63 ἵνα τιμηθῆι usw., finales ὅπως steht z. B. 50 mit dem Konjunktiv, also ὅππως κε ist hier nicht final, sondern der Optativ hat den Platz, den in Athen schlechterdings nur der Konjunktiv einnehmen könnte, καθὼς ἂν ὁ δῆμος ψηφίσηται. Nur aus dem Eleischen sind mir so starke Abweichungen im Modusgebrauche erinnerlich; das Kretische geht durchaus nicht so weit.

168 und 171 weihen zwei Leute gegen Ende des 2. Jahrh. v. Chr. ihre Mutter als βουλαχήσασα. Rehm versteht βουλαρχήσασα, hält die Auslassung des ρ für schwerlich zufällig, glaubt also wohl an einen Vulgarismus. Das erscheint mir ebenso unglaublich wie eine Bularchie überhaupt, geschweige die einer Frau, zu einer Zeit, wo die Selbstverwaltung doch noch keine Farce war. Die Frauen haben einmal ein Rind erlost oder erhalten. Das sagt das Wort; zusammenhängen wird es mit der βοηγία in Didyma, über die Haussoullier in den Mélanges Weil gehandelt hat. Hesych Διὸς βοῦς· ὁ τῶι Διὶ ἄνετος β ς, ὁ ἱερός· ἔστιν δὲ ἑορτὴ Μιλησίων; das ist eine Glosse zu einem Gedichte.

Milet-Bericht VI 43 = VII 68. Ehrung der Apama. Z. 12 οἰκοδομῆς γινο[μένης — — /ΔΙΛ .. τῶι θεῶι; gebaut wird, wie Wiegand gesehen hat, die Halle auf dem Markte von Milet, für die Antiochos das Geld gegeben hat. Die nicht ganz sicher gelesenen Zeichen führen auf [τῆς στοᾶς τῆς ἀλφιτοπω]λίδ[ος. Es kann natürlich auch ein anderes Kompositum gewesen sein.

VII S. 67 hat eine Dame des ersten Jahrh. v. Chr. ein Ehrendenkmal für ihre Hydrophorie der Artemis gesetzt, das durch die Vereinigung von Adelsstolz und Unbildung so belustigend wirkt, daß ich es ganz hersetze. Ἀρτέμιδος Πυθείης ὑδροφόρος Μίννι[ον] Ἀντή]νορος, φύσι δὲ Ἡρακλίτου τοῦ Εὐανδρίδου, καλουμένη δὲ Βερενίκη μητρὸς δὲ Ἡδέας τῆς καλουμένης Βερενίκης τῆς Εὐδήμου τοῦ καὶ αὐτοῦ προπεφητευκότος καὶ τετιμημένου ἐπὶ τῆι εὐσεβείαι εἰκόσιν χρυσαῖς β′ στεφανηφοροῦντος Φωντίδου τοῦ Φωντίδου τ(οῦ) Διονυσίου προφητεύοντος Θρασωνίδου τοῦ Θρασωνίδου (das ist der Vater ihrer leiblichen Mutter; selbst die zur Datierung genannten Personen erhalten zur größeren Würde ihre Großväter) δήμου Λερίων, πατριᾶς Φιλωστιδῶν (daß eine Frau Geschlecht und Genos nennt, ist ganz wider die Sitte; dafür sind wir ihr dankbar; der Geschlechtsname ist seltsam), ὑπάρχουσα δὲ πατρὸς τετιμημένου ἰκόσι χρυσαῖς (das ist der Adoptivvater) καὶ αὐτὴ τετιμημένη (sehr viel kann es damit nicht gewesen sein), καὶ τῆς μητρὸς ὑδροφορηκυίας καὶ τετιμημένης ἰκόνι χρυσῆ, καὶ τῆς μήμας (ist wohl für μάμμης verschrieben) μου Μενίσκης τῆς Ἐπινίκου ὑδροφορηκυίας καὶ τετιμημένης εἰκόνι χρυσῆ, καὶ τῆς τοῦ πατρός μου μητρός, μάμμης μου, Ἡδήας τῆς Εὐανδρίδου τῆς καλουμένης Βερενίκης ὑδροφορηκυίας, τετιμημένης ἰκόνι χρυσῆι ἑαυτῶν προτα . . ι (προτάσει Wiegand, scheinbar evident; aber ich weiß nicht, was das heißen kann), συνγενῶν πασῶν ὑδροφορηκυιῶν (damit schneidet sie wohl stark auf), ἐοῦσα δὲ καὶ ἐκ πατρὸς ἐντεθαμμένης καὶ τῶν προγόνων αὐτῆς (da ist leider vom Steinmetz hinter ἐν viel fortgelassen, das uns interessieren würde; es scheint über bevorzugte Gräber zu handeln, in denen einer der Großväter samt ihren Vorfahren lag), ὑπάρχουσα δὲ καὶ πρὸς πατρὸς καὶ πρὸς μητρὸς [γ]έ[νους] τοῦ ἀπὸ Ἀντήνορος, ὁμοίως δὲ καὶ πρὸς μητρὸς [γένο]υς τοῦ ἀπὸ Εὐδήμου (die Ergänzung scheint nach der Abschrift etwas zu kurz, aber unvermeidlich) ἐοῦσα δὲ καὶ ὁμοίως καὶ πρὸς πατρὸς καὶ πρὸς μητρὸς προγόνων εὐεργετῶν, [τῆς μητρὸς oder μάμμης μ]ου δεδιπνηκυίας ἐν τῷ τῆς ὑδροφορίας [ἐνιαυτῷ] ἀστοὺς καὶ οἰκοῦντας Μίλητον ἐλευθέρους πάντας καὶ τοὺς μολπικοὺς πρώτη καὶ μόνη ὑδροφορ . . Da bricht es ab. Die Genealogie ergibt: Euandrides I hat eine Tochter Hedeia; die hat einen Sohn Herakleitos; der heiratet eine Hedeia genannt Berenike, Tochter des Eudemos, und deren Tochter ist Minnion, genannt Berenike; die wird adoptiert von Antenor, dessen

Mutter Meniska, Tochter des Epinikos ist. Der berühmte Vorfahr Eudemos wird der im Jahre 200 für seine Schulstiftung geehrte sein; Antenor ist ein Name, den viele angesehene Milesier führen, unter denen ich nicht zu wählen weiß. Was die εἰκὼν χρυσῆ bedeutet, die so häufig verliehen wird, weiß ich auch nicht zu sagen; im Wortsinn kann es nicht genommen werden. Nun aber die Unbildung, grobe Itacismen, δειπνεῖν transitiv, προπεφήτευκα, das ihr wohl vornehm klang, ἐοῦσα, das ihr aus der Schulstube, wo sie etwas Homer las, als ionisch haften geblieben ist, das sie aber doch mit ὑπάρχουσα wechseln läßt, endlich das Uebergleiten in die Rede aus erster Person (μάμμης μου), wodurch sie sich als Verfasserin verrät. Fast könnte man glauben, sie hätte zwar die leibliche Großmutter μάμμη, aber die Mutter des Adoptivvaters μῆμα genannt. Vielleicht scheinen dies zu viel Worte für solch einen Stein; aber man läuft Gefahr, nur die persönlichen und sachlichen Notizen, die er bringt, herauszuheben, und das Ganze ist doch ein unverächtliches document humain für die Bildung und die Geistesrichtung dieser Graeculi der Verfallzeit. Die Bildung wird in der Kaiserzeit frisch gefirnist; die Gesinnung ist dieselbe geblieben.

Zum Schlusse noch ein paar Verse.

N. 164 »du hast in den Heraklesspielen in Pergamon gesiegt«,

> ἔστεφε καὶ Νεμέα σε Διὸς [π]αρὰ [πίονι βωμῶι]
> Νικομαχέου σε Βάβων· [ἔσπ]ετ' ἀε[θλ]οσ[ύνηι?]
> σὸς γενέτας, Φοίβου δὲ τὰ Δελφικὰ [ἤρ]ατο [ἄεθλα],
> Σωτῆρος πλήρης ὁρῶν ὅσα πατ[ρὶ φίλα]

So ist es ediert. Natürlich war abzuteilen, Νικόμαχε· οὐ σὲ Βάβων, und zwar nicht die Worte, aber der Sinn war etwa μέμφετ' ἀεθλοσύνης σὸς γενετής, und Babon war der Vater, und Σωτῆρος πλήρης ist undenkbar; Σωτῆρος gehört zu Φοίβου und bezeichnet den Sieg an den Soterien. Der Rest des Pentameters läßt sich höchstens am Stein oder Abklatsch herstellen; die als ganz unsicher bezeichneten Buchstaben geben keinen Sinn.

N. 175. Inschrift eines Propheten Macer, die der Schrift nach in das dritte Jahrh. n. Chr. gehört. Ich notiere, daß die drei wohl gebauten Choliamben, aus denen sie besteht, auf der vorletzten betont sind.

Milet-Ber. VI 46

> Στὰς πρόσθε τύμβου δέρκε τὴν ἄνυμφο[ν]
> κόρην Διογνήτοιο νηπίην Χοροῦν,
> ἣν θῆκεν Ἅιδης ἐγ κύκλοισιν ἑβδόμοι[ς]
> οὐ δοῦσαν οὐ γονεῦσιν οὐ τροφεῖ χά[ριν].

ὦ ξεῖνε ταῦτ' ἔκρανε Μοῖρα καὶ Τύχη·
τὰ λοιπὰ χαῖρε, ἔρρωσο· κοινὰ γὰρ τά(δε)

Der Stein scheint als römisch bezeichnet zu werden; das Gedicht ist dann auffallend gut. Es ist eine harte Ehrlichkeit, daß die kränkliche Choro, die im siebenten Jahre starb, den Eltern und dem τροφεύς keine Freude gemacht hat; die Eltern hatten sie vielleicht ausgesetzt, vielleicht dem τροφεύς überlassen, der den Grabstein setzte; daß er Diognetos hieß, ist möglich. Bemerkenswert ist die Verderbnis; Wiegand, der die fehlenden Buchstaben ergänzt hat (die Choro allerdings nicht erkannt), hat im letzten Verse eine Auslassung des Schreibers berichtigt; ich glaube wenigstens nicht, daß der überlieferte katalektische Trimeter beabsichtigt war. Denn im ersten Verse zwingt die Grammatik dem Dichter τὴν ἄνυμφον δέρκεο zurückzugeben. Und daß solche Korruptel selbst auf Stein vorkommt, mögen die Sklaven der ›Ueberlieferung‹ sich hinters Ohr schreiben.

Westend Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff

Die angewandte Entomologie in den Vereinigten Staaten. Eine Einführung in die biologische Bekämpfungsmethode. Zugleich mit Vorschlägen zu einer Reform der Entomologie in Deutschland. Von **K. Escherich** (Tharandt). Berlin 1913, P. Parey. VIII, 196 Seiten mit 61 Textabbildungen. 6 M.

Der Verfasser gibt in der vorliegenden Schrift einen inhaltsreichen Bericht über eine Studienreise, welche er nach Uebernahme der Reisekosten durch A. Carnegie auf eine Einladung des amerikanischen Entomologen L. O. Howard hin in dessen Begleitung durch die Vereinigten Staaten machte. Den Zweck der Reise, einen Einblick in die hervorragenden Maßnahmen der dortigen Schädlingsbekämpfung zu gewinnen, hat der Verfasser dank dem Entgegenkommen der amerikanischen Fachgenossen völlig erreicht, indem er sich von der großen Leistungsfähigkeit der angewandten Entomologie nicht allein hinsichtlich der praktischen Seite der Schädlingsbekämpfung, sondern auch in theoretischer Beziehung als einer Wissenschaft von vielseitigster Bedeutung von Grund aus überzeugen konnte.

Infolge der Bedeutung der vorliegenden Schrift für die Entwicklung der einheimischen Insektenbiologie und für den Ausbau praktischer Methoden zur Schädlingsbekämpfung auch bei uns ist es angebracht, die Probleme, um welche es sich handelt, näher anzudeuten.

Escherich berührte folgende Hauptzentren der angewandten Entomologie: Washington (Zentralstelle der Schädlingsbekämpfung: Bu-

reau of Entomology und entomologisches Museum); Boston (Harvard-Universität, Schwammspinner-Gebiet); Chicago, Salt Lake City, Sacramento (Staatsinsektarium); San Francisco (Quarantänestation, Berkeley-Universität); San José (Kaliforniens Obstbauzentrum); Los Angeles (Blausäureräucherung in Citrus- und Orangen-Pflanzungen, Versuchsstation der Berkeley-Universität); Dallas (Texas, Baumwollenbau); New Orleans (Zuckerrohrgebiete).

I. Teil: Die Organisation.

Geschichtliches: Aus kleinen Anfängen im Jahre 1859 hat sich die amerikanische angewandte Entomologie zunächst im Staate New York, sodann von Illinois und Missouri (Staatsentomologen seit 1867) aus zu einem gewaltigen System vielseitiger Organisationen entwickelt, deren heutiger Mittelpunkt seit 1862 die Division of Entomology, seit 1904 als Bureau of Entomology, besteht.

1) Dem Department of Agriculture unterstellt und unter der Leitung L. O. Howards, des Hauptvertreters (nicht Erfinders) der biolog. Bekämpfungsmethode (vgl. S. 60), entfaltet diese Organisation von 623 Angestellten, davon 131 wissenschaftlich gebildete Entomologen, mit großzügigen Einrichtungen und mit einem Jahresetat von ca. 2 Millionen Mark seit 60 Jahren eine für die amerikanische Kultur immer bedeutungsvollere Tätigkeit.

Die Zentralstelle besitzt in Washington ein Gebäude, in welchem ein Teil der wertvollen Sammlungen, die Photographien, Manuskripte, mikroskopischen Präparate und die Bibliothek untergebracht sind, und in welchem sich die Verwaltungsräume (Korrespondenzraum; bis zu 30000 Briefe jährlich) befinden. Feldlaboratorien verschiedenster Größe werden in den von Schädlingen befallenen Gebieten gegründet, nach Bedarf ausgestattet und beibehalten. Jedes derselben hat bestimmte Aufgaben wissenschaftlicher oder technischer Art. Die Einteilung des dem Bureau obliegenden Arbeitsstoffes führt zur Bildung von Sektionen, mit je bestimmten, nach Bedarf wechselnden Aufgaben. Die Arbeiten der gegenwärtig bestehenden entsprechenden 8 Sektionen betreffen folgende Gebiete: 1) Arbeiten über die Gemüse- und Wurzelfrucht-Insekten und die Schädlinge der Magazinvorräte (S. 11) handeln u. a. vom Coloradokäfer. 2) Die Tätigkeit der Sektion für Forstentomologie, deren seit 1902 begonnene Entwickelung heute noch hinter der deutschen zurücksteht, ist u. a. zur Zeit durch die Dendroctonus-Frage (bis zu 80% Baumverlust) charakterisiert. Die betr. Arbeiten (5 Feldstationen) besitzen zugleich ein hervorragendes theoretisches Interesse (S. 14 ff.). 3) Die Arbeiten der Sektion für die Schädlinge der südlichen Nutz-

gewächse (Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr und Reis) haben ihre eigentliche Zentralstelle in Dallas (Texas) mit einer großen Versuchsstation (S. 21). Sie betreffen in erster Linie die Biologie des Baumwollkapselkäfers, eines seit 1892 eingeschleppten Schädlings, dessen Tätigkeit auf einer Fläche von ca. 225 000 Quadratmeilen (5 Staaten) für den Staat Texas allein 1902—1907 einen jährlichen Gesamtverlust von 90 Millionen Mark bedeutete. Die mannigfaltigen Lebensbedingungen des Schädlings haben Veranlassung zur Ausarbeitung einer Reihe von Methoden erfolgreicher Bekämpfung gegeben (S. 22—26). Aehnlich forderten u. a. die durch Tabakschädlinge (10 Mill. Mark jährlich) und Zuckerrohrinsekten (ca. 6 Mill. Mark jährlich) verursachten Verluste zu energischem Studium und Gegenmaßnahmen auf. 4) Eine besondere Sektion, deren 6—7 Versuchsstationen öfteren Platzwechsel vornehmen müssen, beschäftigt sich mit dem Studium der Getreide- und Futterbauschädlinge. In kurzen Erscheinungsperioden, nicht konstant auftretend, verursachen die Getreideschädlinge allein einen auf jährlich 200—250 Millionen Dollar geschätzten Schaden. Eine Blattlaus (Toxoptera graminum), welche durch einen Parasiten bekämpft wird, die Hessenfliege, welche die Ernte bis zu 75 % schädigt oder oft vernichtet, eine Chalcidide (Isosoma tritici) sind neben anderen die hauptsächlichen Feinde des Getreidebaues; neben diesen sind es die Feinde von Klee und Luzerne, welche zur Ausarbeitung der biologischen Bekämpfungsmethode Anlaß gaben. 5) Die zahlreichen Obst- und Weinbauinsekten (S. 34), welche jährliche Verluste von ca. 30 Millionen Dollar verursachen, stellen die mit ihrer Bekämpfung betraute Sektion vor eine wichtige und vielseitige Aufgabe: wir nennen den Fruchtwickler Carpocapsa, dessen Tätigkeit oft 50 % Fruchtfall und 10—12 Mill. Dollar Verluste bedingt, die polyphage San José-Schildlaus, deren Bekämpfung durch die technische (Schwefelkalkbrühe) und durch die biologische Methode [Chilocorus (Coccinellide)] erfolgt, den Rüsselkäfer Conotrachelus und den Pear-Thrips, von dessen Bekämpfung der Verfasser ein anschauliches Bild entwirft. 6) Die Bedeutung der Citrus-Kultur (Citronen, Orangen; S. 41) erfordert die Tätigkeit einer besonderen Sektion gegen die betr. Schädlinge, gegen welche jährlich ca. 2 Millionen Mark ausgegeben werden. Der gegen die Schildlaus Icerya durch den Käfer Novius (Coccinellide) erreichte großartige Erfolg ist das Musterbeispiel für die biologische Bekämpfungsmethode geworden. Andere Schädlinge gaben Veranlassung zur Ausarbeitung der wirkungsvollen Räuchermethode durch Blausäuredämpfe. 7) Die Sektion für Bienenzucht sorgt für die Interessen von 700 000 Bienenzüchtern, deren 4 Millionen Völker

einen Ertrag an Honig für 80 Mill. Mark, an Wachs für 8 Mill. Mark ergeben und daneben für die Obstblütenbefruchtung von so oft unterschätzter Bedeutung sind. Infolge der Arbeiten und Maßnahmen gegen die Bienenseuchen gelang es innerhalb 8 Jahren den Schaden von 120 000 M. auf 8 000 M. rückgängig zu machen. Weitere Arbeiten betreffen die Methoden und die Verbreitung der Imkerei und eine genaue Kenntnis des Baues und Lebens der Biene. 8) Die gewaltigen Verheerungen durch den Schwammspinner (Liparus dispar) und den Goldafter — beide aus Europa eingeschleppt — (S. 45) erforderten die Behandlung dieses Problems durch eine von der Forstentomologie abgelöste, besondere Sektion. Aus den interessanten Angaben über diesen Gegenstand sei folgendes hervorgehoben: Die seit 1905 von neuem aufgenommene Bekämpfung des bereits heute auf 11 000 Quadratmeilen allmählich ausgebreiteten Schwammspinners geschieht, mit langsamem aber gesteigertem Erfolge, vorwiegend durch die biologische Methode, d. h. durch Vermehrung der natürlichen Feinde des Schädlings (Parasiten, Raubinsekten, Vögel), bezw. durch Einführung der natürlichen Feinde aus Europa, welche das Parasitenlaboratorium Melrose-Highland vermittelt. 9) Schließlich beschäftigt sich eine besondere Sektion mit verschiedenen, nach Bedarf wechselnden Arbeiten, welche sich im allgemeinen auf die Schädlinge der Alleebäume, insbesondere der Ulmen (Galerunella, Zeuzera, Eccoptogaster), der Gewächshäuser, der Blumen und Ziersträucher, auf die Hausinsekten, Moskitos und verschiedene Krankheitsüberträger, z. B. die Stubenfliege beziehen, für welche man mit Erfolg den Namen ›Typhusfliege‹ einzubürgern sucht.

Ohne eine geregelte Möglichkeit zu den notwendigen Determinationen (Namenbestimmungen) der Insekten und ohne eine ausgedehnte literarische Tätigkeit würde der Erfolg des Bureau of Entomology nicht denkbar sein. Die Organisation hat dafür Sorge getragen, daß durch ein geregeltes Verhältnis zum Nationalmuseum mit seinen Sammlungen von Vergleichsmaterial die Arbeiten der Sektionen entlastet und gesichert werden, indem am Nationalmuseum mit verteilten Aufgaben die Determinationsarbeiten (jährlich ca. 20 000 Eingänge) erledigt werden. Die sehr ausgedehnte literarische Tätigkeit des Bureaus (S. 56) umfaßt: 1) Annual Reports über die Aufgaben des Bureaus. 2) Bulletins, d. h. biologische Monographieen. 3) Die Technical Series, biologische Notizen über Einzelheiten, die nicht unmittelbar zur Praxis gehören. 4) Circulars, Flugblätter. 5) Die Farmers Bulletins, umfangreichere zusammenfassende Flugblätter populären Stiles. 6) Die bibliographischen Special Reports, über amerikanische Arbeiten. 7) Yearbook articles, Bericht des Land-

wirtschaftsministers, Aufsätze über aktuelle Themata, jährliche Schädlingsberichte. 8) Miscellaneous Reports, Sammlung an anderer Stelle erschienener Berichte. 9) Die bis 1895 (7 Jahre lang) erschienene Zeitschrift Insect Life. 10) Bulletins and Reports der U. S. Entomological Commission, welche in Beziehungen zum Bureau of Entomology stand.

Außer dem Bureau of Entomology bestehen noch einige andere Organisationen, welche seine Tätigkeit vervollständigen:

2) Die etwa 50 State Agricultural Experiment Stations sind besondere landwirtschaftliche Versuchsstationen, deren fast jeder Staat eine eigene besitzt und neben denen, meist als ihre Leiter (bzw. der entomolog. Abteilung derselben), selten unabhängig, Staatsentomologen bestehen, welche gegebenen Falles zugleich Dozenten an einem damit verbundenen Agricultural College sind. Die Tätigkeit dieser oft mit den Staatsuniversitäten verbundenen Institute (mit einer jährlichen staatl. Unterstützung insgesamt von ca. 20 000 Dollar) zielt auf eine Berührung mit der Praxis und dient der Belehrung der Farmer; ihre Originalarbeiten, besonders über technische Bekämpfung und biologische Fragen sind in sehr zahlreichen Publikationen (Jahresberichten, Bulletins, Zirkularen) niedergelegt.

3) An verschiedenen anderen entomologischen Arbeitsstätten sind zu nennen die Entomologischen Versuchsstationen an verschiedenen Universitäten und solche in den Kolonien, z. B. in Honolulu 3 verschiedene Stationen, von denen z. B. das Laboratorium der Hawai-Zuckerrohr-Pflanzer außer dem Direktor 6 Entomologen beschäftigt. In Californien besteht neben den übrigen noch eine California State Commission of Horticulture mit Quarantänestation in San Francisco und mit dem Staatsinsektarium seit 1908 in Sacramento, welches der Parasitenzucht, insbesondere der Coccinella-Zucht dient. Endlich besteht, unabhängig von der entsprechenden Sektion des Bureau of Entomology, eine besondere Kommission zur Bekämpfung des Schwammspinners (Massachusetts) in engster Verbindung mit diesem.

Die bisher genannten wichtigsten entomologischen Arbeitsstätten beschäftigen 800 Angestellte, von denen 300 wissenschaftliche Entomologen sind. Davon entfallen auf das dem Ackerbau-Ministerium unterstellte Bureau of Entomology ca. 650 Angestellte, worunter 150 wissenschaftl. Entomologen. Auf letzteres entfällt auch ein Jahresetat von 2 Millionen der Gesamtausgaben von 6—7 Millionen Mark für die Wissenschaft der angewandten Entomologie und Schädlingsbekämpfung.

Eine Ergänzung erfahren die entomologischen Arbeitsstätten durch

4) Die Lehrstätten (S. 68—73), Universitäten (6 mit besonderen Departments of Entomology) oder zahlreiche Agricultural Colleges; von denen die Cornell University (Prof. J. H. Comstock) einen besonders hervorragenden Ruf (Lehrplan und Gewissenhaftigkeit des Unterrichts) besitzt, und durch

5) Die American Association of Economic Entomology. Der Zweck dieser Gesellschaft besteht darin, durch Versammlungen, Berichte usw. die Beziehungen zwischen den vielen entomologischen Institutionen zu vermitteln, auch mit den wiederum untereinander verbundenen landwirtschaftlichen Organisationen. Zahlreiche Komitees z. B. für Nomenklatur, für Insektizide, für Gesetzgebung (Verschleppungsgefahr u. dgl.), für Informationen über im Gang befindliche Untersuchungen zur Vermeidung doppelter Arbeit geben Zeugnis von dem praktischen Sinn amerikanischer Organisation.

II. Teil: Die Bekämpfungsmethoden.

Von den 3 Methoden der Schädlingsbekämpfung kann man zwei als natürliche und als Abwehrmethoden bezeichnen und kann sie der dritten, durch künstliche Mittel angestrebten gegenüberstellen; sie sind auf die Ursachen des Uebels gerichtet und unterstützen die den Schädlingen feindlichen natürlichen Faktoren.

Die eine derselben beugt durch besondere Methoden der Pflanzenkultur dem Schädlingsbefall oder der gedeihlichen Entwicklung der Schädlinge nach Befall der Kulturen vor, oder sie nimmt ihnen zeitlich oder räumlich die Bedingungen zur Vollendung des normalen Lebenszyklus, oder sie schränkt dieselben ein. Die zweite der natürlichen Bekämpfungsmethoden, die eigentliche biologische Bekämpfung, fördert die Entwicklung der natürlichen Feinde der Schädlinge, sie fördert die Parasiten derselben, die Raubinsekten und die Vögel.

Die dritte Bekämpfungsmethode, durch künstliche Mittel: die Vernichtung der Schädlinge durch mechanische oder chemische Maßnahmen oder Mittel, die technische Bekämpfung, ist eine Vernichtungsmethode; da sie nicht auf die Ursachen des Uebels geht, sondern die Schädlinge selbst vernichtet, ist sie weniger wirkungsvoll, als die beiden erstgenannten. Zudem hebt sie durch gleichzeitige Vernichtung der Schädlingsparasiten die Faktoren des natürlichen Gleichgewichts auf, als welche die genannten Feinde der Schädlinge zu gelten haben. Sie arbeitet also der biologischen Methode entgegen.

Die biologische Bekämpfung und die technische Methode geben der amerikanischen Schädlingsbekämpfung, der wissenschaftlichen Durcharbeitung der angewandten Entomologie, ihr besonderes eigen-

artiges Gepräge und den großartigen Vorsprung der Amerikaner auf diesem Wissensgebiete. Denn gerade die weiten Flächen gleichartigen Anbaues, ferner die großen Gefahren, welche besonders durch eingeschleppte fremde Schädlinge für den amerikanischen Landbau entstanden und welche die Schädlingskalamitäten bald ins ungemessene anwachsen, die Verluste an Nationalvermögen so besonders sich steigern ließen, — sind doch diese und andere Bedingungen die besonderen Gründe, welche zu energischster und umfassendster Inangriffnahme von Abwehrmaßregeln herausforderten. Sie führten zur Entfaltung von Methoden, welche in Europa nur in geringfügigem Maße oder gar nicht praktisch betätigt wurden oder nur in theoretischen Ansätzen angedeutet sich vorfanden; sehr zum Nachteil des europäischen Anbaues und im Vergleich mit dessen Ausdehnung in unverhältnismäßig geringfügigem Maßstabe! Mangel an Einsicht und Energie, Nachlässigkeit, unangebrachter, weil unbegründeter Pessimismus haben unsere Fortschritte auf diesem Gebiete schon frühzeitig und bis heute fortdauernd gehemmt gegenüber dem freieren Nordamerika, in welchem, vielleicht begünstigt auch durch politische Verhältnisse, fruchtbare Ideen weit schneller erfaßt und verwirklicht zu werden scheinen. Mit diesem Gedanken möchte auch der Referent dem Verfasser vorliegenden Buches mit dem Wunsche zu Hilfe kommen, es möchten des Verfassers Ausführungen besonders auch über die Methoden der Schädlingsbekämpfung maßgebenden Faktoren eine tatenfrohe Einsicht in die Probleme der angewandten Entomologie gewähren.

Die biologische Bekämpfung (S. 80—181). Der Verf. macht zunächst allgemeinere Angaben über die Zahlenverhältnisse des Parasitenbefalles der Schädlinge. Schonung, Zucht und Zusendung der Parasiten von auswärts, aus den Heimatländern des Schädlings, und Versuche mit anderen erfordern ein tiefes wissenschaftliches Eindringen in die oft so äußerst komplizierten Vorgänge der Insektenbiologie. Insbesondere auch die Erkenntnis der Lebensweise von jenen sekundären Parasiten, Hyperparasiten, d. h. Schmarotzern, welche als Feinde der biologischen Schädlingsbekämpfung in den Parasiten der Schädlinge leben und deren kulturfreundliche Wirkung teilweise einschränken, ist ein an Arbeit und Täuschungen reiches Teilgebiet der angewandten Entomologie, wovon der Verfasser manche Beispiele gibt. Den Amerikanern blieb es vorbehalten, den in andern Ländern schon länger bekannten, in Deutschland besonders durch Ratzeburg und Nitsch entwickelten Gedanken der biologischen Bekämpfung in die Praxis umgesetzt und die großen methodischen Schwierigkeiten (z. B. auch des Nachsendungssystems) schon zum großen Teile überwunden zu haben (S. 88).

Von speziellen Beispielen, welche uns diesen großartigen Kampf vorführen, seien folgende angedeutet: Die Beseitigung der Schildlauskalamität der Icerya Purchasi, welche die Orangen- und Citronenpflanzungen Amerikas mit dem Untergang bedrohte, durch den Käfer Novius cardinalis (Coccinellide, vgl. Marienkäfer) ist in Amerika der Ausgangspunkt der faktischen Anwendung der biologischen Methode. Lagen hier insbesondere 4 besonders günstige Umstände (S. 91) für den so rasch erzielten Erfolg vor, so sind andere Versuche dieser Art (z. B. Compères) infolge total verschiedener biologischer Verhältnisse durchaus mißglückt. Zwischen beiden Extremen schwankt die Mehrzahl der bereits bekannten Anwendungen, in den meisten Fällen mit einem der wachsenden wissenschaftlichen Durchdringung des Problemes entsprechenden steigenden Erfolge! Gerade bei Schildläusen hat sich die Methode u. a. besonders bewährt, oft in Kombination mit der technischen Methode. Beispiele die San José-Schildlaus und Lecanium oleae.

Bei der Bekämpfung des Baumwollkapselkäfers (Anthonomus grandis) hatte die »indirekte Parasitenzufuhr« (S. 99, Ueberleitung der Parasiten verwandter Käfer auf grandis durch Ausrottung der Futterpflanzen ersterer) ein 2—3 % Erhöhung des Parasitenbefalles bei grandis zur Folge. Sonnenzufuhr in den Pflanzungen, Aufbewahren abgefallener Früchte, Transport derselben in andere der verschiedenartigen Parasitenzentren der Baumwollregion, Förderung einer bis zu 50 % Larven tötenden Ameise zeigen die Nutzbarmachung einheimischer Feinde dieses Schädlings.

Als größtes der Unternehmungen biologischer Bekämpfungsmethode ist die z. Zt. unter Howards Leitung in Ausarbeitung befindliche Bekämpfung des Schwammspinners (Liparis dispar). Die gegenüber den europäischen Verhältnissen auffallend gesteigerte Wucht und Hartnäckigkeit der Kalamität ließ sich hauptsächlich aus dem Fehlen der nicht miteingeschleppten Parasiten des Schädlings erklären. Demgemäß setzte hier die biologische Bekämpfung ein mit dem Plane, durch Kombination der Parasitenreihen aus verschiedenen Ländern des weiten Verbreitungsgebietes des Dispar-Falters eine gesteigerte Parasitenwirkung zu erzielen. Die Einführung der Parasiten ohne ihre Feinde, die Hyperparasiten, die eingehende Kenntnis der Biologie aller dieser Schmarotzer erforderte ein langwieriges, verantwortungsreiches, auch heute noch nicht völlig beendetes Studium des Problems. Die in diesem Zusammenhange gegründete Parasitenzentrale in Melrose Highlands mit speziellen Abteilungen dient dem Import und der künstlichen Zucht von Parasiten, wobei sie zu großen wissenschaftlichen Erfolgen führte. Von 11 Exemplaren, z. B. eines Eiparasiten aus der Ordnung der Hautflügler (Schedius, kleine Schlupf-

wespe) erhielt Fiske in einem Jahr 2 Millionen Individuen; derartige Zahlen sind notwendig, da zuweilen erst die Aussetzung einer Kolonie von 40 000 Individuen ins Freie dauernden Erfolg verspricht. Parasitenzuchtkästen mit sinnreichen Vorrichtungen zum Abfang der gezüchteten Tiere, Raupenzuchtkästen zur Beschaffung des nötigen Raupenmaterials für die Parasiten, Tachinenhäuser zur Aufzucht von Raupenfliegen, um diese danach in kleinen Gazezylindern zur Eiablage zu veranlassen usw., sind im Zusammenhang mit genannten Problemen erfundene Einrichtungen. Auch der europäische Laufkäfer Calosoma, der »Puppenräuber«, von dem bis jetzt im Laboratorium 20 000 Larven gezogen wurden, erfuhr in Amerika seine erste eingehende Bearbeitung, als er zwecks der Schwammspinnerbekämpfung eingeführt wurde (S. 114). So wurden im Zusammenhange der letztgenannten Kalamität wichtige Ergebnisse über die Art der Einbürgerung der Parasiten und über ihre Biologie, ihre Verbreitungsenergie (Calosoma jährlich 10 km) erhalten, sei es, daß es sich um Ei-, Raupen- oder Puppen-Parasiten besonders aus den Gruppen der Schlupfwespen oder Raupenfliegen, sei es um Raubkäfer handelte (vgl. Parasitentabellen des Schwammspinners und Goldafters).

Nicht befriedigend gelöst wurde bisher die Frage der künstlichen Verbreitung von Raupenkrankheiten z. B. der Wilt-Disease.

Die kritische Besprechung der biologischen Methode (S. 129) weist auf ihre Bedingtheit hin: sie ist keineswegs ein Allheilmittel, da nicht überall z. B. bei Borkenkäfern und bei der Reblaus Parasitenmangel eine Kalamität ursächlich bedingt. Die Bedingtheit der Erfolge ergibt sich aus verschiedenen Umständen, u. a. aus Bedingtheit der Parasitenentwicklung, bei kurzen Kalamitäten, aus der Schwierigkeit der Einbürgerung. Nicht überall am Platze, überläßt sie in manchen Fällen besser das Feld der technischen Methode, was eine kritische Würdigung einer jeden Kalamität zu entscheiden hat. Den schwierigsten Teil des Weges zur Erkenntnis der Probleme haben die Amerikaner zurückgelegt.

Die technische Bekämpfung mit ihren großzügigen Methoden (S. 131—149) steht hinter der biologischen an praktischer Bedeutung trotz genannter theoretischer Bedenken kaum zurück. Unter den vielen, auch bei uns bekannten Methoden ist die Räucherung mit Blausäure nach Coquillet die amerikanischste; in praktischer Verwendbarkeit ist sie neuerdings nach Europa wieder eingeführt. Sie dient dem Schutze der Citrus-Kultur gegen die Icerya-Wollschildlaus und verursachte z. B. im Jahre 1909—10 4 Millionen Mark Kosten (100 bis 180 Mk. pro acre). Die allmählich gelungene feinste Ausarbeitung der Methode (richtige Dosierung) gestattet jetzt, die nächtliche Räucherung der Bäume unter großen undurchlässigen Riesendecken

oder Wurfzelten nur noch alle drei Jahre vorzunehmen. Die Methode hat sich auch für Gewächshäuser, Obstausfuhr, Baumschulartikel, Säuberung der Gebäude von Insekten bewährt. — Die Anwendung der erfolgreichen Methoden durch Spritzmittel (S. 137) hat sich besonders gegen die San José-Schildlaus, die Codling Moth und den Pear Thrips sehr gelohnt, so z. B. arsenikhaltige Flüssigkeiten bes. Bleiarsenat gegen fressende Insekten (Raupen, Sauerwurm) als Magengifte; ferner Schwefelkalkbrühe als Kontaktgift besonders gegen saugende Insekten (San José Schildlaus), auch als Fungicid (pilztötendes Mittel); ferner Petroleum-Emulsionen oder Seifen oder beider Mischung gegen Blattläuse; ferner Tabaksextrakt gegen den Pear Thrips, besonders in Verbindung mit Seifen von großartigem Erfolge. Zugleich entwickelte die Industrie zahlreiche Modelle von Spritzapparaten (S. 140), von der bei uns bekannten Handspritze an bis zum Kraft-Spritzapparat mit Motorbetrieb, von Pferden gezogen oder als Auto; so gelang es mit einem Flüssigkeitsstrahl von 30 m Höhe bei 2—300 m Schlauchlänge dem Schwammspinner auf hohen Bäume beizukommen (vgl. Abbildungen) und dem Prinzip: höchste Leistung, schnellste Zeit, geringste Bedienung nachzukommen. Für den Gebrauch im geschlossenen Waldland wird sich die Methode mit den hohen Kosten von 60—80 Pf. für den Baum wohl nicht einbürgern.

Zahlreich sind auch die Einrichtungen der Abfangmethoden (S. 144—149), die im allgemeinen infolge der hohen Löhne und zu großen Flächen, d. h. infolge zu großer Kosten hinter den anderen zurücktreten. Doch lohnen in manchen Fällen Einrichtungen wie Fangtücher, Rahmentücher (Verfahren in Georgias Obstfarmen), Klopfschirme (auch fahrbare Modelle) gegen den Plum-Curculio; Kehrmaschinen auf Stoppelfeldern zum Einsammeln von Schädlingslarven; Teerschlitten zum Abfangen der Erdflöhe, z. B. in British Columbiens Hopfenfeldern; mit insektiziden Flüssigkeiten gefüllte Pfannen zum Hineinkehren der Schädlinge; alles Methoden, die z. T. mit anderen, z. B. Spritzen kombiniert angewandt erfolgreich sein können.

Leimringe, Fanggürtel, z. T. anderer Art, sind in Amerika noch nicht so verbreitet wie bei uns, infolge der Löhne und der hohen Leimpreise (Doppelzentner 150 M, bei uns 15 M). Von allen diesen Methoden geben Text und Abbildungen des Buches eine gute Anschauung.

III. Teil. Was können wir von Amerika lernen? Reformvorschläge. S. 150—172.

Gegenüber den für Amerika auf drei Milliarden Mark berechneten Verlusten durch Schädlingskalamitäten (vgl. die Gründe S. 9) sind die Verluste bei uns schon in anbetracht der

geringeren Flächen nicht so hoch, immerhin müssen sie auch bei uns auf jährlich 100 Millionen Mark berechnet werden. Diese Ziffer sowie die Wahrung des Rufes deutscher wissenschaftlicher Arbeit verlangen von uns, erneute und größere Anstrengungen auf diesem Gebiete zu machen als bisher, vor allem aber auch die Organisationen für diese Arbeiten zu schaffen, die vorhandenen Korporationen und Einrichtungen durch Gewährung von Mitteln und Vervollständigung der Organisation zu höheren Leistungen zu befähigen. Es handelt sich um die Vermehrung und Unabhängigmachung von Forschungs- und Lehrstätten der angewandten Entomologie und um die Gründung zunächst wenigstens eines größeren und selbständigen Instituts für die einheimische Schädlingsforschung und -bekämpfung; ferner handelt es sich aber auch um neue Einrichtungen zur Ausgestaltung der kolonialen angewandten Entomologie. Für die Notwendigkeit dieser Einrichtungen reden die Organisationen und die jeglichen Pessimismus sowie jegliche Unentschlossenheit verbannenden Erfolge der Amerikaner eine eindringliche Sprache.

Ebenso deutlich tritt uns dies bei einer Uebersicht über die trotz ihrer Arbeitsfreudigkeit und Teilerfolge unzulänglich organisierten Einrichtungen in unserem Vaterlande vor Augen. Der Verfasser gibt S. 151—158 eine Uebersicht über zehn bei uns vorhandene Organisationen für angewandte Entomologie und bespricht sehr treffend die Art und die Möglichkeiten ihrer Tätigkeit. Es sind die als Zentralstelle gedachte zoologische Abteilung der kaiserlich biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem, das Kaiser Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bromberg, die landwirtschaftlichen Hochschulen und die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten, die Obst- und Weinbau-Versuchs- und Lehranstalten (Geisenheim, Neustadt an der Haardt), die Station für Pflanzenschutz in Hamburg, die forstlichen Hochschulen, die Anstalt für Bienenzucht (Erlangen), das Institut für Tropen- und Schiffskrankheiten in Hamburg, und für angewandte Entomologie in den Kolonien das landwirtschaftlich-botanische Institut zu Amani.

Alle diese Institute sind infolge unzulänglicher Ausrüstung (Geräte, Etat und Personal) und Abhängigkeit gar nicht imstande, den geschilderten verwickelten Problemen mit vollem Erfolge nachzugehen. Insbesondere fällt es auf, daß die wenigen besonderen Entomologenstellen fast stets untergeordnet oder ohne Hülfskräfte sind, oder daß die Entomologie in sehr zahlreichen Fällen von einem Botaniker im Nebenamt versehen wird, oder daß ein Zoologe nebenher »etwas Entomologie« treibt. Das Wort vom Darniederliegen der angewandten Entomologie sowohl nach der theoretisch-wissenschaftlichen wie nach der praktischen Seite trotz mancher, das Vorhandensein ausgezeichneter Befähigung kennzeichnender Arbeiten, kann nicht scharf genug

ausgesprochen und nicht eindringlich genug wiederholt werden. Es ist sehr bezeichnend für die Rückständigkeit der wissenschaftlichen Seite auch dieses Problemes, daß zur Zeit für das Gesamtgebiet der wissenschaftlichen Entomologie selbst nach der anatomisch-biologischen Seite hin keine vollständige geeignete Vertretung zu finden ist. In diese Tatsache, die sich ausführlich begründen ließe, konnte der Referent infolge bestimmten literarischen Anlasses noch letzthin einen lehrreichen Einblick gewinnen.

Am wenigsten ist für die landwirtschaftliche und koloniale Entomologie geschehen; dies geht z. B. für erstere auch aus dem Mangel einer kritisch-methodischen wissenschaftlichen Zusammenfassung des Gesamtgebietes hervor; das allgemein bekannte Lehrbuch von Bos (Holländer) ist unkritisch und populär gehalten. Die landwirtschaftliche Zoologie besitzt an keiner Hochschule einen Lehrstuhl für angewandte Zoologie, geschweige denn für Entomologie! Daß in beiden Beziehungen etwas geschehen muß, ist eine dringende Forderung.

Der Verf. macht eine Reihe von maßvollen Vorschlägen (S. 160 ff.), für die Landwirtschaft Lehrstühle für Phytopathologie mit je einem botanischen und zoologischen Dozenten, Vermehrung der entomologischen Arbeitsstätten in der Praxis, Stationierung von Landesentomologen. Nur dadurch wird eine Erhöhung des Niveaus entomologischer Arbeit, eine Auflösung der komplizierten Probleme und die Erziehung praktisch vorgebildeter Entomologen auf wissenschaftlicher Grundlage erreichbar sein. Hinsichtlich der kolonialen Entomologie ist für jede Kolonie die Forderung eines Institutes mit einem Gelehrten und einer Anzahl ins Gebiet zu versendender Assistenten ein Mindestmaß, für Deutschland aber ist diese Forderung eine ›Zentrale für angewandte Entomologie‹, womit zugleich auch erst einmal eine offizielle Bestimmungsstelle mit Vergleichssammlung zu schaffen wäre (S. 164).

Die deutschen Forstakademien leiden unter dem Mangel an Hülfspersonal und Einrichtungen, an den die Forscherarbeit hindernden Nebenfunktionen, wie Lehrtätigkeit, Erteilung von Auskunft und Gutachten, Reisen ins Gebiet.

Die Ausbildung der praktischen Zoologen schließlich, die auf unseren Universitäten zur Zeit nicht möglich ist und meist autodidaktisch erfolgt, verlangt nach dem Beispiel der Amerikaner einen geregelten und strengen Lehrgang, zunächst wenigstens an einem besonderen Institut für angewandte Entomologie mit einer durch genügende Hülfskräfte unterstützten Hauptlehrkraft. Eine Studienreise nach Amerika würde eine solche Ausbildung zu geeignetem Abschluß bringen.

Die Trennung von Lehrtätigkeit und praktisch wissenschaftlicher

Tätigkeit ist gerade auf diesem Arbeitsgebiet eine wichtige Vorbedingung. Die Schuld an allen Mißständen liegt in dem Pessimismus der Zoologen und Behörden, an dem Vorurteil gegen die angewandte Zoologie seitens der theoretischen Zoologen, an dem Mangel geeigneter Ausbildung von Entomologen u. a. Die Energie der Amerikaner, ihr auf die schnellen Erfolge gegründeter Optimismus und das hohe wissenschaftliche Niveau der geleisteten Arbeit auf dem Gebiete angewandter Zoologie bzw. Entomologie sind ein gesundes Zeichen für die Daseinsberechtigung der angewandten Zoologie und sollten auch bei uns in weitesten Kreisen eine überzeugende Wirkung ausüben. Um die genannten Bestrebungen in die Wege zu leiten, schlägt der Verfasser die Gründung einer Gesellschaft für angewandte Entomologie vor: diese ist unterdessen erfolgt und hat Ende Oktober 1913 in Würzburg ihre erste reichbeschickte Versammlung abgehalten.

Im Anhang bringt das Buch eine Zusammenstellung der wichtigsten Veröffentlichungen des Bureau of Entomology (S. 173) und ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften L. O. Howards.

Escherichs Schrift ist keine eingehende Studie über die Probleme der angewandten Entomologie. Zur einen Hälfte als Reisebeschreibung gedacht, gibt sie in der anderen als fachwissenschaftliches Werk unter Andeutung systematischer Gesichtspunkte für die Anordnung des Stoffes und in kritischer Form zahlreiche Anhaltspunkte über den Umfang und die Vielseitigkeit des gesamtes Gebietes. Als eine Einführung in die Probleme der angewandten Entomologie macht sie in dieser zusammenfassenden Form, nicht theoretisch, sondern aus der Praxis geschrieben, uns zum ersten Male mit den Aufgaben eines bei uns vernachlässigten Wissenszweiges bekannt und sie stellt eine eigenartige Neuerscheinung unserer zoologischen Literatur dar, die wir mit Freuden begrüßen. Zeigt sie doch zudem auch, wie Theorie und Praxis in wechselseitiger Unterstützung wichtige wissenschaftliche Ergebnisse zutage fördern können. Leicht lesbar und zum Nachdenken über die zahlreichen Probleme anregend, will sie zu Taten aufrütteln, welche der hohen Stufe deutscher Landkultur ebenbürtig sind und dem Rufe deutscher Wissenschaft geziemen.

Der Referent, welcher selbst auf eine bald 20jährige entomologische Praxis zurückblicken darf, möchte als Berufener dem Aufrufe Escherichs wünschen, daß er die Schaffung einer einheitlichen konzentrierten Organisation zur Folge hat, deren Stoßkraft der Wissenschaft und Praxis unserer Landwirtschaft, Forst- und Gartenkultur und nicht zuletzt der Biologie ganz allgemein zum lange erhofften Vorteil gereicht.

Nachfolgendes Referat [1]) über eine Arbeit, welche aus einem Institute für angewandte Entomologie, aus der Anstalt für Bienenzucht in Erlangen, hervorgegangen ist, vermag die u. a. wissenschaftlichen Aufgaben zu charakterisieren, denen derartige Institute für angewandte Zoologie sich widmen dürften. Neben bedeutsamen praktischen Zielen hat sich das genannte Institut die Erforschung des Baues und Lebens der Biene zur theoretisch-wissenschaftlichen Aufgabe gestellt.

Der Verfasser hat es unternommen, die bisher bekannten Anschauungen über den Verbindungsabschnitt zwischen Vorder- und Mitteldarm durch eine erneute Untersuchung zu ergänzen und die über die physiologische Bedeutung dieses Abschnittes herrschenden, einander widerstreitenden Ansichten kritisch zu sichten. Er kommt durch seine Untersuchungen, mit welchen er einen Teil der bisher besonders bereits durch Schiemenz vertretenen Anschauungen bestätigt, zwar nicht zu prinzipiell neuen Ergebnissen, er vermag jedoch durch die sorgfältige Analyse und durch eine übersichtliche Darstellung den Sachverhalt in Einzelheiten zu ergänzen und die Anschauung zu vertiefen.

Es handelt sich um den Bau, um die morphologische Deutung und Herkunft, sowie um die Funktion jenes Darmabschnittes, welcher in seiner Zwischenstellung zwischen Vorder- und Mitteldarm bei einer Reihe von Insekten als ›Kaumagen‹ bekannt ist, der jedoch bei Hautflüglern durch eigenartige spezielle Gestaltung und Lagerung, sowie in Anbetracht der Lebensverhältnisse bei sozialen Hymenopteren ein besonderes Interesse gewinnt. Dementsprechend zerfällt die Darstellung in drei Abschnitte, deren erster vom ›Bau des fertigen Apparates‹, deren zweiter von der ›Entwicklung des Ventiltrichters‹ handelt, während der dritte ›Die physiologische Bedeutung des Ventiltrichters‹ bespricht.

I. Der Bau des fertigen Apparates.

Gegenüber dem in der größeren Hinterhälfte des Abdomens zusammengedrängten Mittel- und Enddarm nimmt der gestreckt verlaufende Vorderdarm vom Kopf bis zum dritten Hinterleibssegment (sechstes Segment) einen beträchtlichen Raum ein. Er zerfällt in drei deutliche Abschnitte, deren histologischer Bau (von innen nach außen: Intima, niedriges stark gefaltetes Epithel, Ringmuskelschicht, äußere Längsmuskelschicht) bei im einzelnen wechselnder Ausbildung wesentlich gleich ist. Der erweiterte, mit Schlunddrüsen und pharyngealen Sinnesorganen versehene Kopfdarmabschnitt zeigt in Verbindung mit

1) Die betr. Publikationen erscheinen unter dem Titel: Enoch Zander, Studien über die Honigbiene (Apis mellifica); 3. Aufsatz: Christian Metzer, Die Verbindung zwischen Vorder- und Mitteldarm bei der Biene. In Zeitschrift für wissensch. Zoologie, Bd. 96, 1910, S. 539—571; zwei Tafeln. Vgl. hierzu die Referate über die Aufsätze 1 u. 2 im Zoologischen Zentralblatt 1912, Nr. 1058, 1059.

Stützelementen, als Pumpwerk zum Einsaugen der Nahrung, den Antagonismus vorderer und hinterer Dilatatoren (Körpermuskeln) zu Konstriktoren (Darmmuskeln). Auf den zweiten, überall gleichmäßig engeren Abschnitt der Speiseröhre, Oesophagus, folgt als erweiterte kugelige Blase der als Reservoir dienende dritte Abschnitt, der »Kropf« oder die Honigblase, fälschlich auch Honigmagen genannt.

Zwischen dieser und dem als Schleife von rechts nach links verlaufenden Mitteldarm folgt als besonderer vierter, d. i. als Endabschnitt des Vorderdarms das vom Verfasser als »Ventiltrichter« bezeichnete Verbindungsstück, das trichterförmige Organ, der Zwischendarm, Verschlußkopf, Pylorus, cardia, gésier, appareil masticateur der Autoren. Er ist der spezielle Gegenstand der Untersuchung.

Der Ventiltrichter mit der Totallänge von 2,2 mm zerfällt auch im histologischen Sinne zunächst in zwei grundsätzlich völlig verschiedenartige Teile: den erweiterten Kelchteil (mit 1,1 mm Länge und maximalem Durchmesser von 0,5—0,6 mm) und den gegen den Kelchgrund rechtwinklig abgebogenen, engen schlauchförmigen Stiel des Trichters, den »Ventilschlauch« (funktionelle Bezeichnung; mit der Länge von 1,1 mm und 0,1 mm Lichtweite).

Der Kelchteil wiederum läßt drei Abschnitte unterscheiden, den aus vier konisch vorspringenden, deckelartig mit kreuzförmigem Spalt zusammenschließenden dreieckigen Klappen bestehenden Klappenteil oder Mündungsteil (F, Faltenabschnitt); den eigentlichen Kelch oder Trichterteil (Tr); den Kelchgrund (Hals, Schiemenz), auch Verbindungsstück (V) genannt.

In histologischer Beziehung besteht im Kelch die gleiche, aber eine mächtigere Schichtenfolge der Gewebe wie im Oesophagus.

Die im Kelchteil kräftige, gegen den Kelchgrund allmählich abnehmende Chitinauskleidung ist an den nach innen vorgewölbten Klappen am mächtigsten. Im Verbindungsteil (Hals), ferner an vier konkaven, im Kontraktionszustande des Kelches gefalteten kreisförmigen Stellen an der basalen Berührungsstelle je zweier Klappen ist sie zart und weich. Randleisten der letzteren sind mit bei Klappenschluß ineinandergreifenden Borsten (Filter) besetzt, jenseits derer die mit unregelmäßigen Härchen besetzten äußeren Randpartien der Klappen weich bleiben.

Von den drei Muskellagen verläuft die innere Längsmuskulatur in Gestalt von vier Bündeln unter den Klappen von deren Spitze an die Basis der Kelcherweiterung (nicht an den Kelchgrund). Ihre Kontraktion veranlaßt zugleich mit basalen Zweigen der äußeren Längsmuskeln die Ausbuchtung des Kelches hinter der Klappenbasis, d. h. die Erweiterung und Verkürzung des Trichters. Die mächtige Ringmuskelschicht veranlaßt im Antagonismus zur inneren Längs-

muskelschicht die Verengerung des Innenraumes und im Antagonismus zur äußeren Längsmuskelschicht den Zusammenschluß der Klappen. Der Antagonismus beider Systeme hat die Saugwirkung des Ventiltrichters auf den Inhalt der Honigblase zur Folge. Die äußeren, in die Klappenspitzen ausstrahlenden Längsmuskeln besorgen als Spezialmuskeln des Klappenapparates unabhängig vom übrigen Mechanismus das Oeffnen der Klappen. Die Wand des Ventilschlauches ist eine aus zwei Lagen niedriger, durch vereinzelte Muskelfasern mit einander innig verbundener Epithelzellen bestehende Duplikatur, deren zarte Intima an der Mündung zerknittert heraushängt.

Der Kelchteil des Ventiltrichters ist in die rechte Seitenwand der Honigblase in Querlage zur Längsachse der Speiseröhre samt Honigblase, sowie des Körpers fast ganz eingesenkt, so daß der Klappenteil mit nach links schauender Kreuzöffnung ein beträchtliches Stück in den Innenraum der Honigblase hineinsieht, der Kelchgrund hingegen außen sichtbar bleibt. Anderseits ist auch der in seiner ganzen Länge in den Mitteldarm eingestülpte Ventilschlauch von außen nicht sichtbar. In solcher Weise ist der Darm im Bereich des Ventiltrichters zweimal rechtwinklig abgeknickt.

II. Die Entwicklung des Ventiltrichters.

In diesem Abschnitte verfolgt der Verfasser die Metamorphose des larvalen Darmes zum imaginalen, indem er einzelne Etappen der Umwandlung herausgreift und sehr eingehend beschreibt; die Befunde am Objekt wurden durch zahlreiche Rekonstruktionen an Wachsmodellen, welche bildlich dargestellt sind, nachgeprüft.

In der Larve herrscht der Mitteldarm als weiter wurstförmiger, am hinteren Ende bis zum sechsten Tage (d. i. Ende der Larvenzeit; Defäkation) blind geschlossener Sack vom 2.—11. Körpersegmente vor. Der gegen den Mitteldarm durch eine verengende Ringfalte begrenzte, später zeitweise abgeschlossene Vorderdarm und der schlingenförmige Enddarm sind kurz. Die mit der allgemeinen Histolyse einsetzende Metamorphose zeigt zunächst eine Verengung des gesamten Darmes. Die Neubildungen beginnen mit der Erweiterung des Mitteldarms und mit der Anlage des Ventiltrichters in dem hinter dem Kopf anschließenden vorderen Brustraum, mit späterer allmählicher Verschiebung des Apparates nach hinten unter Verlängerung der Speiseröhre. Die grundsätzliche Ausbildung aller dieser Teile geschieht in den ersten Tagen des Nymphenlebens. Die sekundären Modifikationen der, abweichend von den übrigen Insekten, für die Hautflügler im besonderen typischen Formgestaltung und Lage, d. i. die Einstülpung und rechtwinkelige Abknickung der Abschnitte, vollziehen sich mit dem späteren Auswachsen aller Teile, auch in histologischer Beziehung,

unter endgültiger Verschiebung nach hinten. Die Bildung des Ventilschlauches beginnt erst spät (dunkle Pigmentierung des Nymphenauges) als Ringfalte vom Verbindungsstück V (Hals) aus nach vorn in den Ventiltrichter; erst später erfolgt unter Durchbrechung einer Scheidewand seine plötzliche Umstülpung und Entfaltung in den Mitteldarm hinein. Zuletzt tritt die Chitinisierung auf.

III. Die physiologische Bedeutung des Ventiltrichters.

Der Verfasser vermag in diesem Abschnitte die bisher bekannten, insbesondere von Schiemenz vertretenen Anschauungen zu bestätigen und eingehender zu begründen. Die Auswertung des anatomischen Befundes und die angestellten Experimente bzw. Gegenexperimente gestatten, die falschen Angaben Schönfelds zurückzuweisen. Insbesondere sei hervorgehoben, daß der als Nahrung verwertete Pollen nur mittels eines Flüssigkeitsstromes in den Mitteldarm überführt werden kann, und daß Eigenbewegungen des Trichters, vom Klappenspiel abgesehen, nicht vorkommen. Zusammenfassend kann man sagen: die Aufgabe des Ventiltrichters besteht in einer Regelung der Nahrungszufuhr zum Mitteldarm: a) Verhütung des Eintrittes des zur Honigbereitung bestimmten Nektars in den Mitteldarm durch Klappenschluß; b) Verschluß des Mitteldarmes nach vorn durch den kollabierenden (also nicht nach vorn umgestülpten) Ventilschlauch, d. h. Verhinderung des Rücktrittes von Mitteldarminhalt (Chylus, den also die Biene nicht verfüttern kann) in die Honigblase, wenn bei dem Ausbrechen des Nektars Pressungen des Abdomens bzw. des Mitteldarmes auf die Honigblase nach vorne einen Druck ausüben; c) für die individuelle Ernährung bestimmte Nahrungsaufnahme aus der Honigblase in kleinen Portionen allein durch Schluckbewegungen des Ventilkelches und Fortleitung des Nahrungsstromes durch den offenen Ventilschlauch in den Mitteldarm; möglicherweise Verlangsamung dieses Nahrungsstromes infolge der doppelten rechtwinkeligen Biegung dieses Abschnittes. Vielleicht erfolgt auch im Verlaufe der Schluckbewegung insofern eine Filtration, als zwar der Pollen durch die Rechenhaare am Rücktritt nach vorne gehindert wird, ein Teil des Nektars jedoch aus dem Ventilkelch in die Honigblase wieder zurücktritt.

Durch die Vergleichung der aus der Literatur und aus der eigenen Anschauung des Verfassers bekannten, untereinander z. T. recht abweichenden Befunde lassen sich zwei auch mit entwicklungsgeschichtlicher Bestätigung einander homologe Typen mit völlig analogen Funktionen aufstellen, der sog. »Kaumagen« der Orthopteren u. a. einerseits, der Ventiltrichter der Hymenopteren in zahlreichen Uebergangsstufen bis zur höchsten Ausbildung bei Apis und Vespa anderseits.

Die Wiedergabe des nicht sehr umfangreichen Stoffes gewinnt

durch ein geschicktes Ineinandergreifen der guten Abbildungen und der übersichtlichen Beschreibung. Der Verfasser hätte vorteilhaft den begrifflichen Definitionen für die einzelnen Teile des Apparates, besonders am Anfange, eine schärfere Fassung geben und späterhin eine gleichmäßigere Anwendung der Bezeichnungen durchführen können. Insofern z. B. die Bezeichnung Verbindungsstück (V) für den im Text und in den Figuren erwähnten Teilabschnitt des Ventiltrichters auch auf die Gesamtheit des Apparates angewandt wird, ist auch die auf S. 543 mit Z. 7 beginnende Beschreibung nicht »durchaus korrekt« (vgl. S. 560 mit S. 543 oben).

Göttingen Friedrich Voss

Joseph Schäfers, Die äthiopische Übersetzung des Propheten Jeremias. Freiburg i. B. 1912, in Kommission der Herderschen Verlagshandlung. VIII, 206 S. gr. 8°. M 10.

Im Jahre 1902 hatte August Heider in einer unter den Auspizien von Franz Prätorius entstandenen Hallenser Dissertation »Die äthiopische Bibelübersetzung. Ihre Herkunft, Art, Geschichte usw.« für das Buch Jeremia die Vermutung seines Lehrers zu erhärten gesucht, daß die äthiopische Bibelübersetzung nicht aus der in Aegypten heimischen Rezension Hesychs, sondern aus der in Syrien heimischen Rezension Lukians geflossen sei. Zehn Jahre später sucht Schäfers in einer Dissertation, mit der er gleichfalls bei Prätorius promoviert hat, den Nachweis zu führen, daß Heiders Resultat »gänzlich unrichtig« ist, die griechische Vorlage der altäthiopischen Uebersetzung des Jeremia vielmehr dem Sinaiticus am nächsten steht. Der Weg, auf welchem er zu diesem Schlusse gelangt, ist kurz folgender.

Zuerst weist Schäfers nach, daß Heider die Hss. falsch beurteilt hat. Heider hatte den ursprünglichen Text des äthiopischen Jeremia in einer Berliner Hs. (Peterm. II. Nachtr. 42) gesucht, aber diese enthält einen stark erweiterten Text, und zwar stammen die Zusätze aus einem noch nicht veröffentlichten arabischen Jeremiastexte (S. 1—13), und dieser wiederum ist mit der Peschita nahe verwandt trotz zahlreicher Abweichungen, die Schäfers »als Frucht und Niederschlag von Kommentaren zur Bibel betrachtet« (S. 13—26).

Sodann gibt Schäfers Proben der drei Texttypen, die zuerst Dillmann bei den Büchern Regnorum unterschieden hatte, und die sich beim Buche Jeremia ebenso unterscheiden lassen: des ursprünglichen oder »altäthiopischen« Textes, des Vulgärtextes und der akademischen Rezension. Auf S. 28—70 stellt er die drei Texttypen für Jer. 23. 40. 52 $_{17-34}$ in Parallelkolumnen nebeneinander und zeigt

durch ihre Analyse, daß der Typus, welchen er gegen Heider als den ›altäthiopischen Text‹ ermittelt hat, in der Tat die ursprüngliche Form der äthiopischen Uebersetzung darstellt. Denn während die beiden jüngeren Rezensionen da, wo sie übereinstimmen, in der Regel zugleich mit dem altäthiopischen Texte übereinstimmen, weichen sie da, wo sie vom altäthiopischen Texte abweichen, zugleich voneinander ab. Somit ergibt sich der altäthiopische Text als die gemeinsame Grundlage der beiden Rezensionen; beide sind von ihm ausgegangen, aber jede hat ihn in ihrer besonderen Weise umgebildet.

Nachdem so der ursprüngliche Text ermittelt ist, beschäftigt sich Schäfers weiterhin nur mit ihm. Da Lagarde Herkunft der äthiopischen Bibelübersetzung aus koptischer oder arabischer Vorlage behauptet hatte, weist Schäfers zunächst nach, daß die altäthiopische Uebersetzung direkt aus dem Griechischen geflossen ist (S. 71—91). Schon Heider S. 8 hatte hierfür Jer. 3_{21} angeführt, wo der Aethiope χειλεων in χιλιων verlesen oder falsch emendiert hat. Schäfers fügt andere Lesefehler hinzu und weist außerdem, was noch gravierender ist, griechische Wörter nach, die der Aethiope, da er sie nicht verstand oder nicht zu übersetzen wußte, einfach transkribiert hat. Zur Ergänzung dient eine Untersuchung der äthiopischen Karwochen-Liturgie (S. 91—102), welche zeigt, daß sogar in dieser Liturgie, obwohl sie aus koptischer Quelle stammt, doch die Bibeltexte nicht aus dem Koptischen übersetzt sind.

Erst nachdem Schäfers so einen sicheren Grund gelegt und alle Vorfragen beantwortet hat, geht er zu der Hauptfrage über: Welchen Texttypus setzt die äthiopische Uebersetzung voraus? Völlig überzeugend weist er nach, daß der ›Altäthiope‹ nicht den Lukiantext wiedergibt; die eigentümlich lukianischen Lesarten finden sich im Aethiopischen bei Jeremia ebensowenig, wie in den früher von mir untersuchten Büchern der Könige und im Psalter (s. meine Sept.-Stud. Heft 1—3). Weniger sicher ist das Resultat, daß der Altäthiope den Sinaiticus wiedergibt. Schäfers selbst sagt S. 157, daß ›ein durchaus zwingender Beweis nicht möglich ist‹, und schränkt S. 167 seine These mehr auf die zweite Hälfte des Jeremiasbuches ein. ›Für die erste Hälfte des Jeremias‹, sagt er, ›scheint die Sache nicht so günstig zu liegen. Das liegt aber wohl daran, daß hier die nachträgliche Revision des Altäthiopen tiefer gehend war. Nach meiner festen Ueberzeugung war der ursprüngliche Zustand auch hier, wie im zweiten Teile.‹ Daß die äthiopische Ueberlieferung keine ideale ist, wird man Schäfers ohne weiteres zugeben, aber etwas mißlich steht es doch um seine These in der ersten Hälfte immerhin, und auch die Beweise, welche er S. 167—169 für die ursprüngliche, nur durch Ueberarbeitung verdeckte Uebereinstimmung

des Altäthiopen mit dem Sinaiticus beizubringen versucht, haben einschließlich des von ihm für sicher erklärten (S. 167) keine volle Beweiskraft. Ueberhaupt läßt er sich durch seine These Aeth. = S zu Annahmen führen, die einem von dieser These noch nicht so Ueberzeugten weniger einleuchtend scheinen werden. Eine Hauptstelle, auf die Schäfers besonderes Gewicht legt, ist Jer. 30_8 f. (S. 78 f. 161—163). Hier leitet er z. B. das vom Aethiopen übersetzte αἵματι aus S's αμα αι statt aus B's αμα τι ab, aber αμα τι unterscheidet sich von αιματι doch nur durch ein ι, während αμα αι weiterab liegt. Ferner meint er, der Aethiope habe vor οἱ ἱερεῖς αὐτοῦ deshalb ein »wo« eingeschoben, weil er οἱ als Relativpartikel οἷ »wohin« gefaßt habe; das ist zwar scharfsinnig, aber recht unwahrscheinlich, denn ein οἱ in dieser Stellung nicht als Artikel zu fassen, dazu gehörte schon eine besondere Kunst, und diese traue ich dem Uebersetzer um so weniger zu, als οἷ »wohin« im Septuaginta-Griechisch nicht mehr vorkommt.

In einem Anhang S. 183—203 mustert Schäfers die Sonderlesarten der drei anderen ältesten Hss. (BAQ), um zu zeigen, daß Aeth. mit diesen nicht so eng oder gar nicht verwandt ist. Hier ist mir nicht klar, was er unter »Sonderlesarten« der einzelnen Hss. versteht, denn er führt z. B. als Sonderlesarten B's auch solche auf, die nicht nur B, sondern auch andere Hss. haben; sogar Lesarten, die B mit S teilt, kommen hier öfters vor, obgleich es sich darum handelt, ob Aeth. mit B oder S zusammengeht.

Schäfers' Werk macht einen vorzüglichen Eindruck. Er ist mit der Septuagintaforschung wohl vertraut; nur ein kleiner Schnitzer ist mir aufgefallen: S. 17 f. zitiert er die codices Sergii als griechische Hss., während es armenische sind, aus denen Sergius Malea einige Varianten exzerpiert hat, welche später für Holmes-Parsons mechanisch ins Griechische retrovertiert sind. Vor allem aber kennt Schäfers alle in Betracht kommenden Sprachen und ist dadurch für die so dringend nötige Erforschung der orientalischen Uebersetzungen der Septuaginta so gut ausgerüstet wie nicht leicht ein anderer. Mit Freuden lesen wir S. 171, daß er den äthiopischen Jeremias in der Patrologia orientalis herausgeben wird; wir hoffen, daß er seine Kraft auch ferner in den Dienst dieser Studien stellen wird.

Göttingen A. Rahlfs

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Die deutschen Vogelnamen. Eine wortgeschichtliche Untersuchung von **Hugo Suolahti**, Dozent an der Universität Helsingfors. Straßburg 1909, Verlag von Karl J. Trübner. XXXIV u. 540 SS. M. 16.

Es kann nicht meine Absicht sein, jetzt noch als sehr verspätete Anzeige in diesen Blättern eine allgemeine Würdigung des Buches erscheinen zu lassen, das längst überall freundliche Aufnahme gefunden hat. Der schönen und fleißigen Arbeit glaub ich da am besten gerecht zu werden, wenn ich einfach auf die anerkennenden Worte hinweise, die ihr E. Schröder im Anz. f. d. A. 34, 1—7 gewidmet hat. Die folgenden Ausführungen wollen mit bewußter Absicht bloß die Auffassung einzelner in ahd. Glossen überlieferter Vogelnamen in ein anderes Licht rücken, deren Beurteilung bei S. bedenklich und verfehlt erscheint. Nur einige mehr allgemeine Bedenken, die sich auf die Wiedergabe und Ausnützung des glossographischen Belegmaterials beziehen, müssen doch gleich jetzt vorgebracht werden.

S. hätte sich die mühevolle und rein mechanische Arbeit sparen sollen, alle die Schreibungen regelmäßig nach den einzelnen Hss. vorzuführen. Ich kann es mir nicht vorstellen, daß es jemals einen Benützer des Buches geben wird, den es zu wissen verlangt, daß z. B. die Form *rouca* gerade im Cod. Parisin. 2685, und zwar just auf Blatt 50b steht. Den Leser, der Belehrung sucht, interessiert das nicht, dem Forscher steht aber für alle Fälle die Ausgabe der ahd. Glossen von Steinmeyer und Sievers zu Gebote. Und diese muß doch immer zu Rate gezogen werden: die Arbeit des Nachprüfenden würde erfolglos bleiben, wenn er glaubte die Glossenbände unaufgeschlagen lassen zu dürfen und sich mit den Buchungen S.s begnügen zu können. Damit soll keineswegs deren Gewissenhaftigkeit angefochten werden. S. hat in dieser Richtung nach meinem Dafürhalten eher zu viel getan; er hat die handschriftlich recht und schlecht überlieferten Lautungen genauestens wiedergegeben und auch Rasuren und Noten Stein-

meyers in Fülle getreulichst angemerkt. Und doch lassen die von ihm zusammengestellten Formenbelege gerade das für ihre Beurteilung Wichtigste nicht erkennen: die Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Glossen, der einzelnen Schreibungen, die den Weg von Umdeutungen und Entstellungen und überhaupt so manches von der Auffassung verraten, mit der die alten Kopisten selbst an die vorliegende Ueberlieferung herangetreten sind. S. hat die von Steinmeyer hergestellte Ordnung in eine Unordnung verwandelt, indem er die Belege aus verwandten Hss. auseinanderriß, die oft nur zufällig gleichlautenden Schriftbilder aneinanderrückte und überhaupt die manchmal recht zweifelhafte Fallsetzung zum einteilenden Prinzip machte. Durch all dies wurden die Spuren geschichtlicher Entwicklung verwischt, die in der Ausgabe oft noch wohl erkennbar sind. Und dann: S. hat es schon für überflüssig gehalten, diese Ausgabe selbst regelmäßig zu zitieren. Es ist zum wenigsten immer ein zeitraubendes Geschäft, die Angaben S.s in Zitate nach Steinmeyer-Sievers umzusetzen, um dann den Werdegang der Ueberlieferung studieren zu können. S. hätte so leicht ein gutes Stück Raum und vor allem sich und den wissenschaftlichen Benützern des Werkes sehr viel Zeit sparen können, wenn er alle die Hss.-Signaturen und Blattnummerierungen fortgelassen hätte, wenn er auch nur die typischen Schreibungen notiert und im übrigen auf Band-, Seiten- und Zeilenzahlen der Ausgabe verwiesen hätte.

Ich habe diese Bedenken ausgesprochen, ohne sie sogleich an Beispielen zu veranschaulichen; sie werden aber wohl durch die folgenden Einzeluntersuchungen jedem gerechtfertigt erscheinen, der dazu die entsprechenden Belegreihen und ihre Verwertung bei S. vergleicht. Wenn es so gelingt, von der Unzweckmäßigkeit der Glossenzitate S.s zu überzeugen, wenn etwa dadurch der künftige Verfasser einer ähnlichen, dankenswerten wortgeschichtlichen Untersuchung abgehalten wird, dem Autor des Vogelnamenbuches auch darin zu folgen, so kann dieser späte Bericht doch noch seinen Zweck erfüllen.

Anders als S. stell ich mir den Ursprung der beiden ahd. Namen für den ›Würger‹ vor.

In der Benennung *warchengil*, die als Glosse zu *crucicula* erscheint, kommt die ganze Grausamkeit seines mörderischen Tuns zum Ausdruck; von S. ist sie jedoch S. 148 ff. nicht in ihrem vollen Umfang gewürdigt worden. Die angesetzte Form mit *ch* bieten mit belanglosen Varianten 7 Hss. der Vogelversglossen aus dem 11.—12. Jh. und ebenso 2 spätere, 4 jüngere überliefern noch *warcengil*, *warkengel*, *wargengel*, die übrigen setzen ganz andere Bildungen ein (Gll. 3,

28, 29 ff.). Aus diesem Denkmal ist die Gl. in das Summarium Heinrici übergegangen; hier bieten 4 Codd. die Form mit *ch*, in 2 Hss. steht dafür *c* und *k*, in 2 weiteren *g* (Gll. 3, 88, 65—68; 204, 1). Die Gl. erscheint dann noch in zwei Vogelvokabularen aus dem 13. Jh. in den Lautungen *warcgengel* (3, 404, 37) und *wargingel* (3, 365, 23).

S. hat nun *wargengil* als die normale Grundform angesetzt, und dazu hat ihn offenbar die von ihm angenommene Herkunft der Bildung veranlaßt. Die Deutung W. Grimms, der *warc-gengil* als ›Wolfsgänger‹ aufgefaßt hat, als ›einen in Wolfsgestalt umherstreichenden bösen Geist‹, hat S. gewiß mit Recht abgelehnt. Ebenso haltlos ist aber auch seine Vermutung, daß vielleicht an ags. *wergenga*, longob. *wargengus*, ›Varäger, umherstreichender Fremdling‹ anzuknüpfen ist, die er bloß damit begründet, daß manche Würgerarten nordische Vögel sind, welche in Deutschland nur als wandernde Gäste angetroffen werden. Die von S. bevorzugte Auffassung ist freilich die, daß die wohl anscheinend als Zusammensetzung überlieferte Bildung als solche doch erst sekundär ist, ›denn die entsprechende ags. Namensform *wearginkel* bewahrt die ursprünglichere Stufe des Vogelnamens und diese läßt sich am einfachsten als eine deminutive Ableitung mittels des Suffixes *-inkil* von ags. *wearg* (ahd. *warc* 'Räuber', an. *vargr.* 'Wolf') deuten. Demnach wäre der Würger wegen seiner grausamen Tätigkeit 'der kleine Wolf' benannt worden‹.

Dies steht schon mit der dargelegten Ueberlieferungsgeschichte der deutschen Wortform durchaus im Widerspruch. Wenn auch wirklich einmal auf deutschem Boden ein der ags. Bildungsweise entsprechendes nasalhaltiges Deminutivsuffix *-inkil* neben *-ikli* produktiv gewesen sein sollte, so ist es doch für unseren Vogelnamen durch keine einzige Schreibung deutlich bezeugt, und vor allem: das in einer Hs. spät belegte *wargingel* und ebenso die Lautungen *wargengil*, *warcengel* erweisen sich als sekundär umgebildet und entstellt; nur von dem gut bezeugten *warchengil* darf ausgegangen werden, dessen *ch* hier gewiß nicht als die orthographische Wiedergabe eines *g* aufzufassen ist. Dann ist aber auch ganz und gar nicht einzusehen, warum in der deminutiven Ableitung die ursprünglichere Stufe des Namens vorliegen soll. Gewiß, ags. *wearginkel* ist eine solche Deminutivbildung; auf deutscher Seite entsprechen ihr jedoch *ila*-Formen, die z. B. von mehreren Schreibern der Vogelversgll. als *wargil*, *wergil* an Stelle der volleren Form eingesetzt wurden. Daß da als erstes Glied in der Zusammensetzung *warchengil* ein *warc* vorliegt, kann ja nicht zweifelhaft sein; wie aber dieses und das folgende *hengil* aufzufassen sind, lehrt das laut- und sinnverwandte Kompositum *wurgelhahe*, das gleichfalls in Hss. der Vogelversgll. begegnet und durch die Form

wurgelhane bestätigt wird, die E. Schröder a. a. O. S. 1 als Beinamen nachgewiesen hat. Von S. wurde diese Zusammensetzung richtig als der ›Würger-Henker‹ gedeutet. Und *warc-hengil* wird nun ganz dasselbe geheißen haben. Das erste Glied *warc* ist noch in seiner ursprünglichen Bedeutung einfach als ›Würger‹ aufzufassen, aus der ja alle die späteren in besonderem Sinn festgelegten Verwendungen abzuleiten sind, *hengil* als der ›Henker‹ ist unmittelbar einleuchtend. Der Sinn jener Umdeutungen, die in den entstellten *h*-losen Formen mit *c*, *k*, *g* erscheinen, erhellt aus den später überlieferten Bildungen *Wurg Engel*, *Wörgengel*. Wenn aber für den Vogel auch der Ausdruck *Handwerck* begegnet, der von S. wohl mit Recht als Umbildung aus älterem *hang-warc* gedeutet wird, so beruht dies nicht, wie er glaubt, auf falscher Auflösung der Glieder *warc-hengil*, sondern auf einer hier wohl verständlichen Umstellung der wirklichen Kompositionselemente der alten und sicher bezeugten Zusammensetzung. Der Vogel, der seine Beute zuerst mit dem Schnabel faßt (›würgt‹) und dann auf den Dorn spießt (›hängt‹), wurde mit gutem Grund, vielleicht auch in etwas scherzhaftem Sinn, *warc-hengil*, der ›Würger-Henker‹ genannt.

Dagegen glaub ich, daß jene mit *dorn-* gebildete Zusammensetzung, die in der ahd. Gl. zu *furfarius* festgehalten erscheint und die mit der heutigen Benennung *Dorndreher* im engsten Zusammenhang steht, ursprünglich zu der grausamen Tätigkeit des Vogels gar keine Beziehung hatte. Eine Admonter Hs. der Vogelversgll. aus dem 12. Jh. bietet *dorndragil*, woraus eine zweite *dornorahil* entstellt (Gll. 3, 28, 49—29, 6); diese Form liegt den Schreibungen zu Grunde, die das Summarium Heinrici in 6 Hss. überliefert (Gll. 3, 88, 17—20). Andere Hss. der Vogelversgll. haben die entsprechenden jüngeren Formen *dorndral*, *dorndræl*, *dorndreil*, und *dorndrail* erscheint auch in den Gll. Salomonis (Gll. 4, 66, 56). Ferner ist noch in einer mehr selbständigen Hs. des Summars (3, 203, 71) und in 5 Hss. der Vogelversgll. *dorndregil* erhalten; im letztgenannten Denkmal begegnen auch in je einer Hs. *dorndrigil* und *dornendrigel*, endlich die ganz verschiedenen Bildungen *dorndrahsel*, *-drehsel*, *-droschel*.

Bei S. S. 146 ff. erscheint nach den *a*-Formen *dorndrâil* als Grundtypus aufgestellt, und dieser wird durch spätere mundartliche Formen wie *Dorntrâl*, *Dorndrail* in Tirol und Steiermark, ferner durch die heute geltende Bezeichnung *Dorndreher* gestützt. Allein es ergeben sich doch schon aus der skizzierten glossographischen Ueberlieferung Bedenken gegen die Annahme, daß es sich von Haus aus wirklich um die Zusammensetzung mit einem Nomen agentis zu *drâjen* handelt. Die Umlautform *dregil* aus *drâjil* ist in jenen 6 Hss. eigentlich nicht

zu erwarten, und auch *drigil* befremdet. Dann aber sind überhaupt die vielen Umbildungen und Entstellungen recht auffallend, denen dieses zweite Namensglied ausgesetzt war: es gibt kaum einen anderen zusammengesetzten Vogelnamen, dessen zweites Glied in älteren und jüngeren Quellen so vielfach variierend und entstellt überliefert ist; vgl. die Belege bei S. S. 147 ff. und auch im Index S. 477. Dies alles erweckt schon den Eindruck, daß hier ein altertümliches, früh mißverstandenes Wort unglücklich umgedeutet wurde, was den Anlaß zu diesem Schwanken der Formen gegeben hat. Und in der Tat, der Name *Dorndreher* ist doch eigentlich der bare Unsinn. Es ist gewiß bezeichnend für den Vogel, daß er seine Beute auf spitze Dornen spießt; dabei handelt es sich aber doch eben um die Beute, nicht um den Dorn, und vor allem: gedreht wird dabei überhaupt nicht, sondern gesteckt oder gespießt. Es ist kaum denkbar, daß unbeirrte Naturbetrachtung zu einer so gewundenen und schiefen Benennung veranlaßt hat; nur als notgedrungener, krampfhafter Umdeutungsversuch einer alten, mißverstandenen Bildung kann sie begreiflich erscheinen.

Daß es sich nun wirklich um nichts anderes handelt, wird man nicht mehr bezweifeln wollen, wenn sich ein offenbar schon in frühahd. Zeit veraltendes Wort nachweisen läßt, das in der Zusammensetzung mit *dorn-* eine durchaus sinngemäße Bezeichnung für das Tier vorstellt, und aus dessen formaler Beschaffenheit die überlieferten Umgestaltungen und Umdeutungen sich ungezwungen erklären lassen. Ein solches Wort liegt in der Zusammensetzung *taudragil* vor; nur in dieser Komposition überliefern es zwei hochaltertümliche obd. Denkmäler des 8. Jhs.: die Leges Alamannorum und Baiwariorum. In meiner Untersuchung über Die deutschen Bestandteile der L.B. im N. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38, 601 ff. hab ich sicher gestellt, daß im Ausdruck *taudragil* ein zweites Glied vorliegt, das zu got. *þragjan* ›laufen‹ zu stellen ist. Das Kompositum bezieht sich auf einen Hinkenden, dessen Fuß im Tau streicht; es hat als Synonym zu den im Volksmund bezeugten Ausdrücken *Tauschlepper, Taustreicher* zu gelten. Zu Grunde liegt die Bedeutung ›am Boden dahinziehen, gleiten, schleppen‹, nach Walde gehört auch lat. *trahere* hierher. Jedenfalls ist dies auf die gleitende, ruckweise Fortbewegung eines Vogels gut anwendbar. Man beobachtete das hüpfende Tier in seinem Lieblingsaufenthalt, im Dornbusch, und darnach wurde es benannt: als ›Dornhüpfer‹, ›-kriecher‹ ist *dorndragil* eine durchaus passende Bezeichnung für den Vogel, der Benennungen wie ahd. *zûnsluphil, zûnsluphe,* nd. mundartlich *Tûnhüpper, Tûnkeschlîker, Tûnkrüper(ken)* und besonders *(Hâge)krûperke* ganz analog

zur Seite stehn (S. S. 84). Daß *dragil* ein frühveraltender Ausdruck war, ist a. a. O. gezeigt worden; von den Abschreibern der beiden Volksrechte wurde er mehrfach als *tragil* mißverstanden. In unserer Zusammensetzung erfolgte, bevor noch das folgende *i* seine umlautwirkende Kraft geltend machte, die Umdeutung in *-drâjil*, das später durch *-dreher* ersetzt wurde. Der schiefe Sinn der neuen Komposition war dann der Anlaß zu den, wie S. sagt, ›zahllosen‹ gelegentlichen Umbildungen. Aber das zweimal belegte *-drigil* könnte eine spätere Umgestaltung und Umdeutung aus *-dregil* sein, das ja in 6 Gll.-Hss. bewahrt ist. Die umgelautete Form deutet wohl darauf hin, daß auf beschränktem Gebiet die alte organische Bildung doch noch Geltung hatte, und es ist dann durch sie der ahd. *dorndragil* als ›Dornschlüpfer‹ unmittelbar bezeugt.

Unrichtig hat S. S. 8 ff. über die verschiedenen, altüberlieferten Bezeichnungen für das Tier geurteilt, das heute unter dem Namen *Eisvogel* allgemein bekannt ist.

Der älteste Beleg, von dem ausgegangen werden muß, ist die Bibelgl. zu *porphyrionem*, Leviticus 11, 18. In einer altertümlicheren Gruppe von Hss. überliefern 2 Codd. *isarn* (Gll. 1, 343, 4 f.), in einer anderen steht diese Form noch in éinem Cod., 2 bieten *isarin*, 5 schreiben *isarnun* (Gll. 1, 348, 16—19). S. sagt: ›Der Name *isarn* ist offenbar als Kompositum *is-arn* d. h. *Eis-Aar* aufzufassen, aber das Gefühl dafür ist früh verloren gegangen, und der Vogelname ist mit dem Worte *isarn* 'Eisen' zusammengefallen. Die Bezeichnung des Eisvogels als 'Aar' ist nicht so befremdend, denn er konnte wegen der raubvogelgleichen Art, mit der er sich ins Wasser stürzt, um die Fische zu packen, gut mit den Seeadlern verglichen und danach halb scherzhaft genannt werden‹. In einer Anmerkung dazu wird die Auffassung bei Falk und Torp, Et. Ordb. 1, 333, die *isarna* für den ›Eisenfarbigen‹ halten, abgelehnt, denn dabei bliebe ›die Bildungsweise des Vogelnamens, der mit *îsarna* 'Eisen' sich deckt, unklar‹. Dagegen ist sofort einzuwenden, daß die Auffassung der Lev.-Gl. als *îs-arn* schon mit den überlieferten Formen ganz unvereinbar ist. In den obd. Hss. dieses Denkmals wäre *-aro*, oder der Accusativ *-arun* zu erwarten, eine Genetiv- oder Datifform *-arin* ließe sich hier durch nichts begreiflich machen, und das fünfmal bezeugte *-arnun* könnte überhaupt in keinem Flexionsparadigma von *aro* oder *arn* untergebracht werden. — S. hat nun noch die Vermutung ausgesprochen, daß die Lev.-Gl. *isarn* ›vielleicht auf ags. Einfluß beruht‹, und er hat damit allerdings das Richtige getroffen, freilich ohne den Zusammenhang der ags. Gll.-Belege zu *alcion* (*halcyon*) mit den deutsch überlieferten zu

porphyronem irgendwie zu begründen. Aber die in ags. Vokabularen überlieferten Lautungen dürfen wieder nicht im Sinne S.s aufgefaßt werden. Denn das Epinaler- und das Corpus-Glossar, die *isern* haben, schreiben z. B. *earn-geat*, ein späteres alphabetisches Vokabular bietet gar zweimal *isen*. Die ags. Formen können daher in keiner Weise etwa als *is-earn* gelten.

Es wird im folgenden (S. 146 ff. und bes. S. 153) auf breiterer Grundlage nachgewiesen werden, daß der Zusammenhang der ags. und ahd. Gl. ein unmittelbarer ist, so daß die zweite geradezu als die direkte Fortsetzung der ersten erscheint. Aus der ags. Form *isern* erklären sich die in der deutschen Glossatur bewahrte Lautung *isarn* und dann die Entstellung *isarin* (s. im folg. S. 162) als mechanische Umschriften. Aber *isarnun* in 5 Hss. kann nur die mit der Fallsetzung des Bibellemmas übereingestimmte Accusativform zu einem ahd. Nominativ *îsarno* sein, sie geht auf einen obd. Bearbeiter der Lev.-Glossatur zurück, der durch die ags. Vorlage angeregt wurde, den ihm geläufigen, volkstümlichen deutschen Namen in korrekter ahd. Lautung einzusetzen; daß *îsarno* der wirklich gesprochene ahd. Vogelname war, kann nicht bezweifelt werden. Somit sind ein ags. und ein ahd. Vogelname *îsern* und *îsarno* überliefert, die klärlich auf gemeinwg. Grundlage beruhende Entsprechungen vorstellen. Es soll gezeigt werden, daß es sich hier um die Bildung einer Kurzform zu einer zweigliedrigen Vollform mit *îsarn* ›Eisen‹ handelt.

Vor allem ist die Vollform als solche wirklich bezeugt; sie erscheint in 2 sachlich geordneten Vokabularen neben *porfirio* als *isanuogal* und *isinuogil* (Gll. 3, 460, 42 und 671, 33). Natürlich geht auch diese Gl. zu *porfirio* auf die Tradition der Lev.-Glossatur zurück; es ist anzunehmen, daß die Vollform aus einer nichterhaltenen Hs. dieser Glossatur geschöpft ist und hier von einem selbständigeren Abschreiber für die Kurzform eingesetzt worden war, der damit die ihm geläufigere Bildung aufzeichnete. — Daß die Annahme einer solchen Kurzform berechtigt ist, sei ferner noch durch den Nachweis der beiden folgenden Analogien dargetan. S. gibt S. 101 zu, daß die Zusammenstellung von ahd. *amero*, as. *amer*, ags. *amore* mit ahd. *amar* ›Sommerdinkel‹ mit Rücksicht auf synonyme Benennungen wie *Kornvogel, Gerstammer* ›semasiologisch ganz ansprechend ist‹, nur scheint ihm dabei auch hier die Bildungsweise des Vogelnamens, der mit der botanischen Bezeichnung zusammenfällt, unklar zu bleiben. Er ist aber als Kurzform sofort einleuchtend, ja, auch die daneben aus früher und später Zeit überlieferten Varianten *amirzo, Emmeritz, amerinch, Emmerling* u. s. w. lassen sich unmittelbar analogen Kosenamenbildungen zur Seite stellen. Man hat an ein *amarvogal* zu denken, zu dem sich

der *amaro* ebenso verhält, wie zum *isarnvogal* der *isarno*. Zu diesem ist aber noch ein genaues weibliches Gegenstück aus der Pflanzenwelt zu vergleichen: neben *isinîna* ist *isarna* zu *verbena* als Prudentius- und Vergilgl., dann in Gruppenglossaren mit voller Bestimmtheit nachweisbar (Gll. 2,482,48; 578,26; 698,48; 703,52; 3,101,12; 512,6; 526,32; 532,39; 537,28; 545,43; 550,49; 589,2); vgl. auch Björkmann, Zs. f. d. Wortf. 4,270, wo aber die soeben genannten Belege für *isarna* mit jenen für *isinîna* durcheinander gemengt sind. Neben der Kurzform sind auch hier Vollformen als Gll. zu *verbena* erhalten: *isenblôme* (Gll. 3,52,7), *isirnwurz* (3,537,53; 587,24), *isincletta* (3,485,27); sie stehen zu *isarna* ganz wie *isarnvogal* zu *isarno*. — Die Deutung als Kurzform muß schließlich noch unmittelbar einleuchten, wenn es sich zeigt, daß die Vollformen für die Pflanze sowohl wie für den Vogel in wirkliche Vollnamen entgleisen: zu *verbena* begegnet auch die Glossenform *isinhart* (3,515,14; 604,37; 719,25; 554,52) und *isenbart*, *isengart*, *isengrîn* heißt auch in späteren, meist ndd. Quellen unser Vogel. ›Ein schwieriges Problem‹, wie S. glaubt, bieten diese Namen nicht; die Entgleisung der Vollform in die alten Vollnamen ist schon an sich recht naheliegend, und die Umdeutung der alten Kurzform in einen Kosenamen hat wohl direkt vermittelt.

Nach all dem stellt sich die bereits abgelehnte Auffassung S.s, daß von einer ahd. Komposition *îs-arn* ›Eis-Aar‹ auszugehen ist, völlig als ganz unmöglich dar; denn neben der ags. und ahd. Kurzform liegen auch Vollformen und Vollnamen als eigenwertige Zeugnisse vor, die mit Bestimmtheit darauf hinweisen, daß der Vogelname mit dem Wort *isarn* ›Eisen‹ gebildet wurde. Endlich ist doch auch die Begriffsbestimmung ›Eis-Aar‹ an sich mehr als unwahrscheinlich, es müßte eben doch gar sehr auffallen, wenn wirklich die ursprüngliche Benennung dieses wohl schöngefärbten aber kleinen und plumpen Heftzehers auf einem Vergleich mit dem stolzen Aar beruhte, und unklar blieben eigentlich auch die so intimen Beziehungen zwischen dem Eis und dem in unseren Gegenden an den Ufern von Gewässern hausenden Vogel, die zu dieser Namengebung veranlaßt haben könnten. Auch die von S. angenommene Umdeutung von *îs-arn* ›Eis-Aar‹ in *isarn* ›Eisen‹ kann durch nichts begreiflich gemacht werden. Nein, die auffallende blauglänzende Farbe der Blume sowohl wie des Vogels, haben den Vergleich mit dem ›Eisen‹ nahegelegt, und auf diesem Vergleich beruhen die ursprünglichen Benennungen *Eisenblume* und *Eisenvogel*. Wie mir Professor Much dazu gütig bemerkt, kann diese Namengebung in hohes Altertum zurückreichen, in eine Zeit, wo das blauglänzende Metall vorzüglich zur Herstellung von Schmuck- und Zierwaren verwendet wurde.

Wenn nun in späterer Zeit Umdeutungen und darnach Umgestaltungen des alten Namens begegnen, so mag dies zum Teil auch dadurch ermöglicht worden sein, daß die intensive Farbenvorstellung in Verbindung mit dem Begriff ›Eisen‹ allmählich verblaßte; den entscheidenden Anstoß dazu haben aber gelehrte Einflüsse gegeben, die sich auch fortan dauernd behaupten konnten. Es wird noch weiter unten in anderem Zusammenhang (S. 149 ff.) dargetan werden können, daß in der der deutschen Ueberlieferung zu Grunde liegenden ags. Lev.-Glossatur vielfach zu den biblischen Vogellemmen Bemerkungen aus der Naturgeschichte des Plinius vergleichsweise herangezogen worden waren; insbesondere wird auch (S. 153) gezeigt werden, was den Anlaß gegeben hat, zu dem Lev.-Lemma *porphyrionem* auf die von Plinius genannten *halcyones*, die ›Meeresvögel‹ hinzuweisen. Dem ags. Glossator war es aber gewiß nicht nur um den bloßen Namen zu tun, er wollte sicher vor allem die von Plinius 10, 47 überlieferte Fabel anbringen: *fetiticant bruma* (sie hecken zur Winterszeit), *qui dies halcyonides vocantur*. Es ist nun anzunehmen, daß diese Bemerkung zu *halcyon* bei *porphyrionem* auch in die deutsche Ueberlieferung der Lev.-Glossatur übergegangen ist, und hier war nun der Bericht von der winterlichen Brütezeit der Vögel der Anlaß, den alten Namen umzudeuten. Dies geschah wohl schon in einer nicht erhaltenen Fassung der deutschen Lev.-Glossatur selbst: ein Bearbeiter, dem die Vollform *îsarnvogal* vorlag, der vielleicht mit dem Begriff ›Eisen‹ keine intensive Farbenvorstellung mehr verband, so daß ihm die alte Bezeichnung nicht mehr einleuchtete, hat mit Rücksicht auf die danebenstehende Bemerkung aus dem Plinius den Namen mit dem winterlichen ›Eis‹ in Beziehung gesetzt, und so den *îsvogal* geschaffen. Daß eine solche Fassung wirklich vorhanden war, scheint auch die in der Hs. eines Vogelvokabulars überlieferte Gl. *porfirius hisvogel* zu bezeugen, die aus ihr geschöpft sein wird (Gll. 3, 460, 42). Aus dem Fortwirken dieser Tradition ist es erklärbar, daß der sagenhafte Bericht von der winterlichen Brütezeit jener antiken Meeresvögel auf unser Tier übertragen wurde. Noch Campe 1, 896 bemerkt zum Eisvogel: ›Er brütet im Winter‹, und in der 5. Auflage von Weigands Deutschem Wb. 1, 428 wird der Name aus der Sage erklärt. Aber daß die Sage auf gelehrtem Weg weitergegeben wurde, ist doch klar, und die Form *îsvogal* ist nur als eine in Anlehnung daran vollzogene Umbildung aus dem alten Namen *îsarnvogal* zu verstehn. Den frühesten Beleg für die umgedeutete Form bieten die Gll. zu den Vogelversen. Zweifellos haben diese aus den alten Bibelgll. geschöpft; Glossierungen wie *larus musarc*, dann *onocratulus hortuchil*, ferner *graculus ruoch* und auch *pellicanus sisigom* stellen dies ganz außer Frage. In den

Vogelhexametern war nun das Lemma *porphyrio* nicht enthalten, doch schien dem Glossator der *aurificeps* begrifflich nahe zu stehen, und er hat daher die Lev.-Gl. zu *porphyrionem* in ihrer umgebildeten Form auf dieses Lemma bezogen (Gll. 3, 28, 1—12). Aus den Vogelversgll. ist dann die Gleichung *aurificeps isvogel* in das Summarium Heinrici übergegangen (Gll. 3, 88, 54ff.; 203, 82). Der Compilator dieses Denkmals hat aber auch die alte Lev.-Glossatur selbst gekannt und ausgebeutet, wie dies z. B. die Gl. *alietum eringriez* untrüglich beweist, und zwar lag ihm eine Fassung vor, welche, wie die uns erhaltene, zu *porphyrionem* die alte Kurzform noch in der aus dem ags. verständlichen Lautung *isarn* bewahrte. Ihren Sinn hat er aber nicht verstanden, auch ihm konnte dann die Bemerkung aus dem Plinius bekannt gewesen sein, ferner wird ihn sicher der *isvogal* aus den Vogelversgll. beeinflußt haben, und schließlich ist ja die Umdeutung einer vorliegenden Form *isarn* in *is-aro* an sich recht naheliegend und wohl verständlich: der Umbildner hat offenbar wie S. die in der Lev.-Gl. überlieferte Lautung fälschlich als *is-arn* aufgefaßt und er wollte nur das seiner obd. Mundart fremde *-arn* durch die ihm geläufige Form *-aro* ersetzen. Die Gl. *porfirio isaro* ist von den Abschreibern des Summars weitergeführt worden (Gll. 3, 85, 16—18; 203, 7; 249, 58; 283, 18; 306, 74; 340, 40). Ob diese Bildung nur hier ein papiernes Dasein gefristet hat, oder doch auch in weitere Schichten gedrungen ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls konnte sie sich nicht neben der anderen Umschöpfung behaupten, die von den beiden im Mittelalter so oft abgeschriebenen und vielbenützten Nachschlagewerken, vom Summar und von den Vogelversgll. überliefert wurde: der Verbreitung der Gl. zu *aurificeps* verdankt der *Eisvogel* diesen seinen heutigen Namen. Er ist aus der glossographischen in die ornithologische Literatur übergegangen und hat alsbald allgemeine Geltung erlangt, so daß auch seine spätere Entlehnung in das Niederl., Dän., Schwed. erfolgte. Aber die ursprüngliche aus unmittelbarer Anschauung der Natur geschöpfte Bezeichnung des Tieres ist damit nicht erhalten; im deutschen Altertum war es unter den Namen *īsarnvogal* und *īsarno* bekannt.

Ein wahres Monstrum als ahd. Vogelname ist jene Bildung, die als Gl. zu *alietus* in den typischen Formen *eringreoz*, *eringriez* erscheint. S. S. 349 f. glaubt, daß in diesen Belegen wirklich der auf wg. Grundlage beruhende ahd. Name für den ›Seeadler‹ festgehalten ist, und seine Auffassung erscheint nunmehr auch im Artikel ›Adler‹ des Reallexikons der germanischen Altertumskunde 1, 37. Ich will zeigen, daß diese als Vogelname so ungeheuerliche Zusammensetzung eigent-

lich ganz aus dem ahd. Sprachschatz zu tilgen ist. Um dies überzeugend und gründlich besorgen zu können, muß ich den ausführlichen Beweis vollständig vorlegen, der aber lückenlos zu erbringen ist und auch als Beitrag zur Ueberlieferungsgeschichte ahd. Vogelnamen überhaupt gelten darf.

Zunächst ist eine sorgfältige Kritik der Ueberlieferung unumgänglich, und da wird es alsbald einleuchten, daß die zahlreichen Gll.-Belege doch nur éin Zeugnis vorstellen und auf die éine alte Bibelgl. zu *alietum*, Leviticus 11, 13, zurückgehen. Innerhalb der ahd. Ueberlieferung der Lev.-Glossatur selbst nimmt der Beleg in CCCCXCIVa in einer Hs. des 10. Jhs. eine besondere Stellung ein. Nur hier steht zu *alietum* die Gl. in der Gestalt *eringeoz*, und nur hier findet sich der sonderbare Zusatz *id eligriu* (Gll. 1, 801, 36), der auch von S. als ›vollständig dunkel‹ bezeichnet wird. — Es sei gleich hier gesagt, was über diesen Zusatz und ein anderes ähnlich überliefertes Schriftbild zu sagen ist. Man hat *eli-griu* abzuteilen; im zweiten Bestandteil ist *u* die Wiedergabe eines *f* (vgl. z. B. in derselben Hs. bald darnach *kheuiro*), und es handelt sich eigentlich um eine Glossierung zu *gryphem*, das im Lev.-Text dem *alietum* unmittelbar voransteht; *gryphem* wird in der deutschen Lev.-Glossatur auch sonst mit *grif* übersetzt, so von einer Stuttg. Hs. aus dem 9. Jh. (Gll. 1, 342, 17) und in unserer Hs. selbst kurz vorher. In ihr erscheinen überhaupt die Gll. zu den Tiernamen des Lev. vielfach verschoben, so stehen auch an unrichtiger Stelle *hórothúchil* bei *bubonem búf*, *tuchil* bei *gratulus*, *heigro* bei *caradrion* und *hauuigrimmila* bei *opiomachus simil migal*. Daß schon auf einer Vorstufe der Ueberlieferung in unserer Hs. einmal die Gl. zu *gryphem* neben die zu *alietum* gerückt worden war, dafür scheint noch ein Zeugnis vorzuliegen. Ein Kölner Doppelblatt, das die Gll. zu den Vogelversen überliefert, bietet zu *alietus* nicht die für dieses Denkmal charakteristische Verdeutschung *stocharo*, sondern die Gl. *cringrif* (Gll. 3, 27, 68). Diese geht auf die vielleicht mittelbare Benützung einer solchen Lev.-Gl. zurück, wo bereits die beiden Uebersetzungen neben *alietum* beisammen standen; denn die nur hier bezeugte Form *eringrif* ist sicher bloß die von einem Kopisten aus *eringreoz* und *grif* künstlich gebildete Kontamination. Aber auch *eli*, der erste Bestandteil des nur von unserem Cod. überlieferten Gebildes, ist auf rein mechanischem Weg entstanden und ebenso mit dem folgenden *griu* zusammengewachsen. Auch dazu bietet die Hs. in naher Umgebung eine genaue Analogie: zu *stelio* erscheint die Glossierung: *papilio. mól. siū krillosi;* Steinmeyer hat erkannt, daß *krillo* zu lesen ist, und er bemerkt: ›*si* könnte der Anfang eines fälschlich mitausgehobenen weitern *sive* sein‹. Aehnlich ist *eli* zu er-

klären; es zerfällt in *el* aus *vel*, das sehr oft vor zweiten Glossierungen begegnet, und in ein *i*, welches in Gll.-Hss. ungemein häufig vor den Uebersetzungen erscheint und die Geltung von *id est* hat. Wohl auf verschiedenen Vorstufen der in unserer Hs. festgehaltenen Ueberlieferung sind diese Buchstabenzeichen verschmolzen und dann an *griu* angerückt worden; diese Verschmelzung hat nun ein gedankenloser, vielleicht auch ein nichtdeutscher Schreiber ebenso wie *krîllosi* für ein wirkliches Wort gehalten und diesem abermals ein *id* vorangesetzt. Die Truggebilde *eligriu* und *eringrif* brauchen also nicht weiter zu beirren, die Auffassung der Gl. zu *alietum* kann durch sie in keiner Weise berührt werden. — Die nur in unserer Hs. geschriebene Lautung *eringeoz* ist aber zu beachten; es wird sich im folgenden noch zeigen, daß ihr besondere Bedeutung zukommt. Die vollständigste deutsche Ueberlieferung der alten Lev.-Glossatur bietet zu *alietum* in einer Gruppe von 6 Hss. (XLI), der größere Altertümlichkeit zuzuerkennen ist, neben den bedeutungsloseren Varianten *eringreez, eringrez* die typischen Formen *eringrieoz, eringreoz* (Gll. 1, 342, 19—22), und an diese knüpfen die Lautungen in 8 Hss. einer zweiten Gruppe (XLIII) aus dem 10.—13. Jh. an, von welchen 4 *eringrioz*, 1 *eringriez* und 3 weitere die mehr zufälligen Schreibungen *eringriet, eringriz* haben (Gll. 1, 347, 49—52). Früh hat aus der alten Bibel-Glossatur eine Gruppe von 6 Hss. aus dem 9.—15. Jh. (XL) geschöpft, die den Lev.-Kommentar des Hraban in Walahfrids Fassung überliefert; hier steht als Lemma die falsch gebildete Nominativform *alies* mit der Gl. in der gleichfalls umgebildeten Gestalt *arangroz* (Gll. 1, 340, 13 f. und 4, 255, 2 ff.). In ihrer typischen Form ist dann aus der Lev.-Glossatur die Gl. in das Summarium Heinrici übergegangen, wo zu *alietum* in den Hss. *eringriez* und *eringriz* erscheinen (Gll. 3, 85, 48 ff.; 203, 17; 223, 25; 293, 21; 311, 4). Ferner steht in einem kurzen Vogelglossar *alias e. ringreoz* (Gll. 3, 461, 28), dann in zwei Mischungen *alictum erin:grioz* (3, 687, 32) und *alies ł. alietus eringriz* (Gll. 3, 671, 49). Endlich begegnet die Gl. in alphabetisch geordneten Vokabularen (Gll. 4, 31, 36 ff.; 196, 15; 219, 9); späte Ausläufer aus dieser Tradition siehe noch bei Diefenbach, Glossarium 22b, Novum Glossarium 15b.

Daß die merkwürdige Gl. zu dem sonst ungewöhnlichen bibl. Lemma immer nur auf der Gl. zum Lev. beruht, versteht sich von selbst. — Es ist aber jetzt der Nachweis zu erbringen, daß die Form *arangroz* im Kommentar von Hraban-Walahfrid nur eine sekundäre und willkürliche Umgestaltung aus der typischen Form *eringreoz* der Lev.-Glossatur sein kann, dann, daß auch die Form *eringreoz* selbst als deutscher Vogelname schon an sich zu den schwerwiegendsten Be-

denken Anlaß gibt, so daß sie als solcher geradezu ein unmögliches Unding genannt werden muß.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Lev.-Gll. zum Kommentar von Hraban-Walahfrid eng verwandt sind mit der alten Lev.-Glossatur selbst, die in verschiedenen Fassungen von altdeutschen Gll.-Hss. überliefert ist; nur ein flüchtiger Blick in die Ausgabe muß davon überzeugen. Nun ist aber schon der Lev.-Kommentar des Hraban in der Fassung Walahfrids, die frühestens im dritten Jahrzehnt des 9. Jhs. entstanden sein kann, sicher jünger als die Lev.-Glossatur, die, wie noch im folgenden S. 148 zu zeigen sein wird, in das 8. Jh. hinab zu rücken ist. Da könnte man freilich zunächst immer noch glauben, daß *arangroz* als wirklich gesprochene Nebenform zu *erin-greoz* aufzufassen ist, die der Mundart des Bearbeiters der Gll. für den Kommentar geläufig war und daher mit Absicht von ihm eingesetzt wurde. Dabei müßte man aber annehmen, daß in beiden Gliedern ablautende Formen vorliegen, und daß ihre Zusammensetzungen doch ganz dieselbe Bedeutung gehabt haben. Diese beiden Annahmen sind nun die Unwahrscheinlichkeiten zur höchsten Potenz, und sie können in ihrer Vereinigung als Unmöglichkeiten bezeichnet werden. Es ist einfach undenkbar, daß auf beschränktem Sprachgebiet gleichbedeutende Komposita begegnen, deren beide Glieder in Wortdoubletten erscheinen, die aus idg. Lautverhältnissen zu erklären sind. Dann besteht aber nur die Möglichkeit, daß die jüngere Form *arangroz* aus der älteren *eringreoz* von dem Bearbeiter der Gll. für den Kommentar, der ja auch zu dem Accusativlemma *alietum* den falschen Nominativ *alies* gebildet hat, mechanisch umgestaltet wurde. Und zudem läßt sich auch gut zeigen, woran der Bearbeiter bei der Umbildung gedacht hat. Die Zusammensetzung *arangroz* ist ja gewiß als wirklicher Vogelname unerklärbar und unmöglich, aber sie besteht doch aus zwei wirklichen ahd. Wörtern, und diese beiden Wörter geben unbeholfen den Begriffsinhalt einer lateinischen Glossierung wieder, die der Bearbeiter in der Lev.-Glossatur vorfand, und die auch in den Kommentar herübergenommen worden war. Der von mir eingesehene Cod. Vindob. 1761 bietet zu *alietus*: *avis similis a q u i l a e sed m a j o r, tamen minor quam vultur*; dieselbe Glossierung kehrt in einer, wie im folgenden S. 147 f. gezeigt werden wird, eng verwandten ags. Bearbeitung der Lev.-Glossatur wieder (Gll. 4, 460, 6 f.) und sie erscheint auch im Kommentar von Hraban-Walahfrid (s. die Stelle bei Migne 114, 814). Daß es sich um einen Vogel handelt, der g r ö ß e r als der A d l e r ist, war für den Bearbeiter der Anlaß, die ihm unverständliche Bildung *erin-greoz* in *a r a n - g r o z* zu ändern und so eine Konjektur zu wagen, die sich freilich deutlich genug als ein künstliches und unorganisches

Machwerk erweist. Das sekundäre Ungeheuer *arangroz* kann somit als abgetan gelten, und wir haben es nur mehr noch mit dem primären Wechselbalg *cringreoz* zu tun. Daß *greoz* als ahd. Vogel ganz rätselhaft ist, darüber konnte man ja nie im Zweifel sein; man hat aber noch nicht genügend betont, daß eben auch *erin* in der Vogelgl. unerklärlich ist. Denn eine solche suffixablautende Nebenform zu *aran* ist hier wieder das allerunwahrscheinlichste; auf dem ganzen germanischen Sprachgebiet ist sie einfach sonst nirgends anzutreffen, auch nicht in den vielen Personennamen, welche die Bezeichnung für den Adler enthalten. Es wäre doch geradezu ganz unsinnig zu glauben, daß sie einzig und allein in der einmal bezeugten ahd. Gl. erscheint, die schon in ihrem zweiten Glied als Vogelname zu unüberwindlichen Bedenken Anlaß gibt. Wenn aber die als Vogelname so unpassende Bildung trotz alledem in der glossographischen Literatur ein so langes und zähes Dasein weiterführen konnte, so ist darauf hinzuweisen, daß sich doch auch dieses Schriftbild wieder in zwei wirkliche ahd. Wörter zerlegen läßt, die in ihrer Zusammensetzung immerhin einen Sinn ergeben: die Formen *erin-greoz* und *erin-griez* als solche auf dem Pergament konnten von einem altdeutschen Leser etwa als der ›Sand‹ oder der ›Stein auf der Flur des Hauses‹ aufgefaßt werden. Ueber den Sinn oder besser Unsinn eines solchen Vogelnamens haben sich die Kopisten wenig den Kopf zerbrochen, sie haben einfach die Ueberlieferung mit kritikloser Pietät weitergegeben. Dazu kommt noch, daß man sicher auch mit dem Lemma *alietus* oft nichts anzufangen wußte; daß es auf griech. ἁλιαίετος beruht und als ›Seeadler‹ zu übersetzen ist, war wohl nicht vielen bekannt, wie dies schon die falschgebildete Nominativform *alies* im Kommentar von Hraban-Walahfrid zeigt. Die Unkenntnis der Bedeutung des Vogellemmas mag dazu beigetragen haben, daß sich daneben die sonderbare Vogelgl. erhalten hat: der etymologischen Scheingelehrsamkeit des Mittelalters mochte es für möglich gegolten haben, daß eine Zusammensetzung *eringreoz* als die Bezeichnung eines seltsamen Vogels aufzufassen ist, der dem ebenso seltsamen Bibellemma entspricht. Andrerseits hat es aber doch schon früh Leute gegeben, die an der Gl. Anstoß genommen haben: der Bearbeiter der Gll. im Kommentar von Hraban-Walahfrid hat, wie wir gesehen haben, einen freilich unglücklichen Besserungsversuch gemacht. Dann wurde die Bildung noch vom Glossator der Vogelverse sichtlich abgelehnt; er, der sonst die Lev.-Glossatur gerne zu Grunde legt, konnte sich doch nicht entschließen, die Gl. zu *alietum* aufzunehmen, er hat diesem Lemma eine andere Uebersetzung beigegeben, den deutschen Vogelnamen *stocharo*.

Alle die angeführten Bedenken verdichten sich da zur Vermu-

tung, daß die Gl. *eringreoz* bei *alietum* auf einem irgendwie vorwaltenden Mißverständnis beruht, das sich schon in sehr früher Zeit in der alten Lev.-Glossatur eingestellt hat, das dann von den Gll.-Abschreibern bis ins späte Mittelalter fortgepflanzt und noch in unseren Tagen von der gelehrten Wortforschung übernommen wurde.

Zunächst scheinen freilich dieser Vermutung noch drei Belege entgegen zu stehn, die für das spätere, organische Fortleben der Zusammensetzung *eringriez* als Vogelname geltend gemacht wurden. Zwei davon hat schon Schmeller 1[2], 129 genannt, ein dritter wurde von S. aus eigenem hinzugefügt. Wenn es sich hier wirklich um selbständige Zeugnisse handelte, so wäre allerdings der ausgesprochenen Vermutung von vornherein der Boden entzogen. Allein es wird sich alsbald herausstellen, daß in jenen zwei Fällen bloße Ableitungen aus der weitverbreiteten glossographischen Literatur vorliegen, während der dritte von S. überhaupt ganz mit Unrecht herangezogen worden ist. In den bayrischen Landtagshandlungen von 1484 (ed. Krenner 8, 396) wird bestimmt: *daß füro niemand keinen jungen vogel mehr von den nesten trage, noch abnehme, ausgenommen arn, raben, kran, ruechen, erngries, und andere dergleichen große und schädliche geflügel.* Das unmittelbare Nebeneinander von *erngries* und *ruechen* gibt den erwünschten Fingerzeig: sachlich wäre ihre Zusammenstellung nicht gerechtfertigt, wenn *erngries* die lebendige Fortsetzung einer ahd. Bildung wäre, die sinngemäß dem Lemma *alictus* entspricht. Aber die beiden Vogelnamen wurden eben auch in jenen mittelalterlichen Vogelglossaren zusammen genannt, die mittelbar aus der Lev.-Glossatur geschöpft haben, aus der ebenso auch *ruech* mit dem Lemma *graculus* genommen ist. Daß solche Glossare noch im 15. Jh. viel benützt und abgeschrieben wurden, darauf ist bereits hingewiesen worden; es sei nur noch ein dem Beleg in den Landtagshandlungen besonders naheliegendes bayrisches Beispiel hervorgehoben: der im 15. Jh. geschriebene Clm. 23796 (ZZ 796) enthält auf den Blättern 167—181 ›vocabula exposita (secundum materias)‹, und hier stehen, wieder nach Schmellers Nachweis 2[2], 23, nebeneinander *ehrngriez alietum, ruech graculus.* Ein solches Vokabular hat der Autor der Landtagshandlung gekannt, vielleicht für seinen Zweck eigens nachgeschlagen, und indem er ihm den *erngries* entnahm, hat er möglicherweise auch mit seiner Kenntnis seltsamer Vögel und Vogelnamen prunken wollen; aber als selbständiges Zeugnis für eine wirklich gesprochene volkstümliche Bezeichnung kann seine Niederschrift nicht ins Gewicht fallen. — Aehnliches ist zu sagen, wenn wieder in Bayern und im 15. Jh. ein geistlicher Mann auf der letzten Seite zweier von ihm abgeschriebener Codd. (Clm. 23815 und Clm. 16603) sich als *Heinricus Eren-*

gries plebanus in Tutzingen verewigt hat. Vielleicht hat er selbst einmal auch so ein Vokabular abgeschrieben, jedenfalls war auch ihm die Gl. bekannt, und die Benennung hat ihm offenbar gefallen. An was ein Bayer im 15. Jh. bei dem überlieferten Lautbild gedacht haben mag, ist nicht schwer zu erraten, und als unmittelbare Parallele zu der Wahl eines solchen Beinamens kann das von Seifried Helbling II, 1373 ff. fingierte Namenpaar genannt werden: *der Êrenknolle* und *diu Êrenknollin.* Die Erinnerung an die *Ehre* hat unsern Heinrich bewogen, die ihm bekannte Vogelgl. als Beinamen zu verwenden; als eigenwertiger Beleg für den Vogelnamen kommt auch er nicht in Betracht.

Einen argen Mißgriff hat S. getan mit dem Hinweis auf ein vermeintliches Zeugnis für das Fortleben des Vogelnamens aus norddeutscher Quelle. In einer Sammlung geistlicher Gedichte, dem sogenannten Liederbuch der Anna von Köln (Zs. f. d. Phil. 21, 129 ff.), beginnt ein Stück ›Sehnsucht nach dem Himmel‹ mit der Strophe (151): *Hed ich die vlogelen eyns uren grijs, Ich suld so hoge vleigen Dar bouen int dat paradijs Tzo myme suessen lieuen.* In derselben Sammlung steht vorher ein anderes Stück ›Empfang der Braut Christi im Himmel‹ (149), dessen erste Strophe ganz analog lautet, nur heißt es *van Seraphim* an Stelle von *aren grijs.* S. meint nun, hier habe ein Umarbeiter den alten Vogelnamen nicht mehr verstanden und deshalb ersetzt. Er scheint dabei auf den Reim Wert zu legen: allein in dem ›Empfang‹ sind auch sonst die ersten und dritten Zeilen meist nicht gereimt, und es ist gerade umgekehrt anzunehmen, daß der Bearbeiter der ›Sehnsucht‹ den Reim einführen wollte. So ist er im Banne des Reimzwangs auf den *aren gris* verfallen, der aber doch nicht befremden kann, denn der Fischadler z. B., der gerade im nördlichen Deutschland anzutreffen ist, kann mit gutem Grund wirklich als ›grauer Aar‹ gelten. Um einen solchen handelt es sich aber hier bestimmt, der Autor hat das genau so gemeint wie der Abschreiber, der die Wörter deutlich trennte. Nachgestellte Adjektiva wie *die sonne clair, die rose roit, die lilie wijs* begegnen auch sonst massenhaft in den Liedern der Sammlung. An ein Kompositum hat der geistliche Verfasser gewiß nicht gedacht; der Hinweis auf die Stelle muß als ganz gegenstandslos zur Seite geschoben werden. — Damit sind aber alle diese Scheinzeugnisse aus dem späten Mittelalter erledigt. Die Annahme, daß alle die erhaltenen Belege in letzter Linie nur auf die éine alte Lev.-Gl. zurückgehn, besteht zu Recht, und die ausgesprochene Vermutung, daß die so seltsame Bildung auf einem frühen einmaligen Mißverständnis in der alten Lev.-Glossatur beruht, findet in der Ueberlieferung keinen Widerspruch.

Eine Stütze anderer Art scheint freilich noch die Echtheit der Gl. zu *alietum* als ahd. Vogelname in anklingenden ags. Zusammensetzungen zu finden, die uns in ags. Vokabularen als Vogelgll. erhalten sind. Die folgenden Formen sind überliefert: als Uebersetzung von lat. *arpa* bieten von alphabet. Glossaren *aerngeup* Erf (Das Erfurter Glossar, 8. Jh., hrg. von Goetz im Corp. Gll. lat. 5, 337—401) 340, 8, *earngeat* Ep (The Epinal Glossary, 8. Jh., ed. Sweet, 1883) 2A 21, *eargeat* Cl (in dem Ms. Cotton., Cleopatra A III, 11. Jh., bei W(right)-W(ülcker) 338—401) 351, 14, *earngeot* Cp (An eighth-century Latin-anglo-saxon Glossary, preserved in the Library of Corpus Christi College, Cambridge, ed. Hessels 1890) A 759 und gleich darauf zu entstelltem *asapa earngeat* Cp A 862, von Gruppenglossaren wieder zu *arpa arngeus* Leid (A late eighth-century Latin-anglo-saxon Glossary, preserved in the Library of the Leiden University, ed. Hessels 1906) XLVII, 57, *arn-geat* DV (›De nomina volucrum‹ im Cod. Harl. 107, 11. Jh., hrg. von Zupitza, Zs. f. d. A. 33, 239 ff.) 239, 8, *earngeat* NV (›Nomina volucrum‹ in der Hs. Nr. 539 der königl. Bibl. zu Brüssel, 11. Jh., bei W-W 284 ff.) 284, 4, *eargeat* DA (›De avibus‹ wieder im Ms. Cotton., Cleopatra A III, 11. Jh., bei W-W 258 ff.) 258, 4 und *ærengeat* in Alfrics Vokabular (in fremden Zusammenhang versprengt bei W-W 104 ff.) 117, 24; endlich steht zu lat. *vultur earngeap* NA (›Nomina avium‹ wieder im sog. Vocabular Alfrics bei W-W 131 ff.) 132, 19.

Der auffallende äußerliche Anklang dieser Formen an die Gl. zu *alietum* kann in der Tat nicht überhört werden. Allein die allgemein und auch von S. vertretene Auffassung, daß es sich um urverwandte Bildungen handelt, muß schon bei oberflächlicher gramm. Betrachtung als haltlos erkannt werden. Beide Glieder können nach den Lautgesetzen nicht die organischen Entsprechungen sein: das erste, dessen Geltung als Adlername im ags. Wort zweifellos ist, hat in der Gl. zu *alietum*, wie gezeigt wurde, ein unmögliches Seitenstück, und wie immer man in der ags. Bildung das zweite beurteilen mag, eine gesetzliche Lautverwandtschaft ist zwischen der ags. Form und der in der deutschen Ueberlieferung bewahrten nicht zu erkennen. Schon die Vokalisierung stimmt nicht; nie und nimmer kann sich aber im Verlauf lebendiger Sprachentwicklung nach dem *g* ein *r* auf so ganz geheimnisvollem Weg eingeschlichen haben, wie S. das annimmt. Nein, eine organische Entsprechung des ags. Namens liegt hier nicht vor, aber die bereits ausgesprochene Vermutung, daß die Gl. zu *alietum* auf Mißverständnis und Entstellung beruht, wird durch den Nachweis der anklingenden ags. Formen in bestimmte Richtung gelenkt: diese Gl. ist nichts anderes, als das verballhornte ags. Kompositum, das in seiner verstümmelten Gestalt

schon von den alten Gll.-Abschreibern des 9. Jhs., dann von allen späteren Kopisten und Benützern dieser Denkmäler im Mittelalter und in der Neuzeit irrtümlich als wirklich einmal gesprochener Vogelname angesehen wurde, während in Wahrheit in der deutschen Volkssprache nie eine solche Zusammensetzung vorhanden war, die eben nur einem gelehrten Mißverständnis und der mechanisch-orthographischen Entstellung einer ags. Vogelgl. ihr Dasein auf dem Pergament verdankt.

Für diese hier vorangestellte Behauptung soll nunmehr der Beweis in allen Einzelheiten erbracht werden. — Zunächst müssen die Voraussetzungen aufgezeigt werden, unter welchen die Uebernahme und Entstellung der ags. Gl. in der deutschen Ueberlieferung der uns erhaltenen Lev.-Glossatur erfolgen konnte.

Es ist eine längst erkannte Tatsache, daß in den ahd. Gll.-Hss. ags. Einfluß wahrnehmbar ist, und man weiß auch längst, daß dieser ags. Einfluß gerade in den Vogelgll. zum Lev. besonders merkliche Spuren hinterlassen hat. Nunmehr liegen auch über diese Dinge zwei Bonner Arbeiten aus jüngster Zeit vor: aber Leydecker, Ueber Beziehungen zwischen ahd. und ags. Gll., 1911, der den ersten Band der Steinmeyerschen Ausgabe durchsuchte, und Michiels, Ueber englische Bestandteile altdeutscher Gll.-Hss., 1912, der aus den folgenden drei Bänden schöpfte, haben ebensowenig wie S. geahnt, daß in der Gl. zu *alietum* wohl einer der interessantesten Fälle dieser ganzen Gruppe vorliegt. Michiels, der S. 67 f. zu Gll. 4, 255 über die Vogelnamen des Lev. handelt, verzeichnet unsere Gl. überhaupt nicht, Leydecker S. 38 zu 1, XL hat gar noch geglaubt, ihren deutschen Ursprung besonders betonen zu müssen, obwohl auch er an anderer Stelle (S. 20 und 23) eine ags. Grundlage der Vogelgll. im Lev. für wahrscheinlich hält. Freilich wurde er schon durch die Anlage seiner Arbeit davon abgehalten, diese Grundlage besser zu würdigen, denn er hat die von Steinmeyer abgetrennten Nummern einzeln vorgenommen, anstatt alle zusammengehörigen gemeinsam zu untersuchen; die wichtigen Nrr. XLI—XLIV hat er überhaupt übergangen.

Im folgenden wird zu den einzelnen Vogelgll. der in altdeutschen Handschriften überlieferten Lev.-Glossatur die ags. Grundlage auf breiterer Basis nachgewiesen werden, und es wird sich ergeben, daß diese ags. Grundlage fast überall noch erkennbar ist, so daß die Frage nach der ags. Herkunft auch der Gl. zu *alietum* geradezu von selbst gegeben erscheint. Zugleich kann gezeigt werden, daß diese ags. Grundlage zwar als solche nicht erhalten ist, daß aber aus ihr erhaltene alphabetisch und sachlich geordnete ags. Vokabulare geschöpft

haben, und zwar eben jene, welche auch die Gl. zu *arpa* und *vultur* enthalten; daraus ist dann zu schließen, daß eben auch diese Gl. aus der alten ags. Lev.-Glossatur genommen ist. Somit werden von Seiten der deutschen sowohl als der ags. Ueberlieferung die unmittelbaren Voraussetzungen aufgezeigt sein, unter welchen die Uebernahme der ags. Gl. in die deutsche Lev.-Glossatur verständlich ist.

Was nun die Abhängigkeitsverhältnisse der vorliegenden Lev.-Glossaturen betrifft, so kann darüber nur im allgemeinen und mit Vorbehalten geurteilt werden. Denn sie alle setzen bereits eine recht komplizierte Vorgeschichte voraus, die kaum jemals ganz geklärt werden wird; dann aber liegt auch nicht das gesamte Material vor, das vielleicht zu bestimmteren Schlüssen Anhaltspunkte bieten könnte: in der Ausgabe der ahd. Gll. wurden im Prinzip nur die Lemmen mit ihren volkssprachlichen Uebersetzungen wiedergegeben, während sonstige lat. Glossierungen meist fortgelassen sind. Mit der folgenden schematischen Gliederung soll da vor allem nur eine leichtere Uebersicht ermöglicht werden. Als der Urtypus aller erhaltenen Fassungen sei eine nichterhaltene Glossatur Z angesetzt, von der anzunehmen ist, daß sie noch weit reichhaltiger und vielfach mit mehreren lat. Interpretamenten und volkssprachlichen Uebersetzungen versehen war, als die vorliegenden. Z soll dann als die durch deutsche Schreiberhände modifizierte und daher auch mit deutschen Elementen bereits stark durchsetzte Fortsetzung einer zu erschließenden rein ags. Vorstufe Y gelten. Im Laufe der Weiterentwicklung von Z macht sich besonders das Bestreben bemerkbar, nur das biblische Lemma mit einer Uebersetzung festzuhalten und so den alten, reichhaltigeren Bestand zu schmälern. Auf verschiedenen Stufen dieser Entwicklung stehen nun die erhaltenen Fassungen. Auch zwei Glossaturen, die allerdings rein ags. Gepräge haben, sind doch als Abkömmlinge der bereits deutsch bearbeiteten Glossatur Z aufzufassen: SGa und b (Gll. 4, 460, 2—45 und 46—78) und die Fassung XXXIX (Gll. 1, 340), die aber mit SGa in so naher Beziehung zu stehen scheint, daß sie wohl mit diesem auf das engste zusammengehört. SG nun ist wohl zusammenhängend überliefert, besteht aber eigentlich aus zwei Lev.-Glossaturen: a und b. Die lateinischen Lemmen in a kehren zum Teil in b mit anderen lateinischen Glossierungen wieder; die ags. Glossierungen ergänzen sich jedoch meist. Auch hier ist jedenfalls eine komplizierte Vorgeschichte anzunehmen, aber ein gewisser einheitlicher Charakter der ags. Uebersetzungen ist doch recht wahrscheinlich. Trotz der rein ags. Lautungen kann diese Glossatur nicht unmittelbar zur ags. Grundlage Y gestellt oder aus dieser abgeleitet werden, auch sie ist auf Z zurückzuführen. Denn einerseits teilt SG gegen-

über Y manche sekundäre Eigentümlichkeiten mit erhaltenen deutschen Fassungen (vgl. z. B. im folgenden zu *garrula* und *ibin*), andererseits haben diese erhaltenen deutschen Fassungen in mancher Beziehung oft das Ursprünglichere bewahrt, und es steht in SG zu einzelnen biblischen Lemmen, die in Y sicher mit ags. Gll. versehen waren, oft *ignō* (*ignotus*) oder *non fit in Brittania*, und endlich scheint SG auch einmal aus eigenem eine neue Glossierung vorgenommen zu haben (vgl. im folgenden zu *vespertilionem*). Dieser Sachverhalt findet zureichende Erklärung unter den folgenden Voraussetzungen: Die ags. Gll. in SG gehen, natürlich wieder mittelbar, auf einen ags. Bearbeiter zurück, dem die mit deutschen Elementen durchsetzte ags. Glossatur Z auf einer bestimmt weiterentwickelten Stufe vorgelegen hat. Diese Vorlage hat der Angelsachse vom rein ags. Standpunkt bearbeitet: er hat nur jene Gll. aufgenommen, deren ags. Gepräge in der Vorlage noch deutlich erkennbar war; wo hier aber bereits rein deutsche Wörter an Stelle der ags. in Y eingesetzt worden waren, oder wo die ags. Gll. aus Y durch deutsche Abschreiber bis zur Unkenntlichkeit entstellt erschienen, hat er zu den fremdartig klingenden latinisierten griechischen Lemmen bemerkt, daß diese Tiere in Britannien unbekannt sind und dort nicht vorkommen. An sich hat die Annahme, daß ein im 8. Jh. etwa in St. Gallen tätiger Mönch aus England eine solche Bearbeitung nach ags. Gesichtspunkten herstellte, nichts befremdliches, ebenso wie es umgekehrt sehr verständlich ist, daß in der weiterentwickelten deutschen Ueberlieferung der Glossatur das fortschreitende Bemühen zu Tage tritt, die ags. Elemente mehr und mehr abzustreifen. Von den erhaltenen deutschen Fassungen behaupten CCCCXCIVa (Gll. 1, 801 f.), wohl auch XLII (Gll. 1, 345) und L (Gll. 1, 355 und 4, 257 f.) einen mehr selbständigen Platz gegenüber XLI (Gll. 1, 341 ff.) und XLIII (Gll. 1, 345 und 4, 256), die aber den alten Bestand am vollständigsten bewahren und auch jenen Ast vorstellen, von welchem XL (Gll. 1, 340 und 4, 255) früh abgezweigt ist, die Gll. zum Lev.-Kommentar von Hraban-Walahfrid.

Die als solche nicht erhaltene Glossatur Z, die noch wie die Vorlage Y reichhaltigere Glossierungen enthielt, scheint doch in der ahd. Gll.-Ueberlieferung auch sonst gewisse Spuren hinterlassen zu haben: aus ihr haben offenbar auch verschiedene sachlich und alphabetisch geordnete Glossare geschöpft, die manche Gll. zu Lev.-Lemmen in mehr ursprünglicher Gestalt überliefern als die erhaltenen Lev.-Glossaturen selbst (vgl. im folgenden zu *ibin*, *attacus*, *ophiomachus*). — Die Ueberlieferung von SG in einer Hs. des 8. Jhs. gibt einen Anhalt zur Datierung der Fassung Z: da sie älter sein muß als SG, ist sie weiter in das 8. Jh. hinabzurücken.

Y, die rein ags. Vorlage von Z und ebenso X, eine der Fassung Y noch vorausliegende rein ags. Stufe der Lev.-Glossatur, waren die Quellen für rein ags. sachlich und alphabetisch geordnete Glossare, so zwar, daß als Vertreter von X zu nennen sind: Erf, Ep, Leid, als Vertreter von Y: Cp, Cl, DV, NV, DA und auch NA, das aber zugleich eine Vorlage herangezogen hat, die wieder mit einer Fassung der ursprünglichen Glossatur X in nahem Zusammenhang steht (vgl. im folgenden zu *garrula* und *herodio-ardea*). In den Glossaturen X und Y waren den bibl. Lemmen zunächst mehrfach lat. Interpretamenta beigegeben, die entweder aus der vulgärlat. Volkssprache oder aus gelehrten lat. Autoren, aus Isidor und besonders aus Plinius genommen wurden; und auch diesen Interpretamenten waren ags. Entsprechungen beigefügt worden. Während nun naturgemäß in den als solchen erhaltenen Lev.-Glossaturen vor allem nur das bibl. Lemma mit einer Uebersetzung festgehalten wurde, hat man in die sachlich und alphabetisch geordneten Vokabulare oft auch nur ein Interpretamentum mit der Uebersetzung eingestellt. — Aus der Datierung von Erf, Ep, Leid um 700 (Bülbring, Ae. Elementarbuch S. 8) ergibt sich, daß die Entstehung der ursprünglichen ags. Lev.-Glossatur X noch im 7. Jh. anzunehmen ist.

Es sollen nunmehr die Lev. 11, 13—19 und 22 genannten Tiernamen vorgenommen werden, und es wird gesagt werden, was dabei über die Beeinflussung der erhaltenen Glossaturen durch die ags. Grundlage und was über diese ags. Grundlage selbst ermittelt werden kann. Dabei werden orthographische Details nur dann berücksichtigt, wenn sie im besonderen Fall belangreich erscheinen. Auch spar ich es mir, gelegentlich auf die Arbeiten von Leydecker und Michiels hinzuweisen; wer diese vergleichend heranzieht, wird sich leicht überzeugen, daß daneben die folgenden Bemerkungen nicht überflüssig sind. Der Vulgatatext bietet an jenen Stellen den folgenden Wortlaut: (13) *hæc sunt quæ de avibus comedere non debetis, et vitanda sunt vobis: aquilam, et gryphem, et haliæetum,* (14) *et milvum, ac vulturem iuxta genus suum,* (15) *et omne corvini generis in similitudinem suam,* (16) *struthionem, et noctuam, et larum, et accipitrem iuxta genus suum:* (17) *bubonem, et mergulum, et ibin,* (18) *et cygnum, et onocratulum, et porphyrionem,* (19) *herodionem, et charadrion iuxta genus suum, upupam quoque, et vespertilionem* ... (22) *comedere debetis, ut est bruchus in genere suo, et attacus atque ophiomachus, ac locusta, singula iuxta genus suum.*

Zu *aquilam* erscheint in keiner der erhaltenen Fassungen eine Uebersetzung, da sie offenbar selbstverständlich erschien und daher fortgelassen wurde; Ver-

treter von Y bieten *aquila earn* Cl 351, 12; DV 239, 7; NV 284, 3; DA 258, 3; NA 131, 10.

Zu *gryphem* hat SG a die ags. Gl. festgehalten, die es in der entstellten Form *giig* bietet, und diese wird auch von einem Vertreter von Y überliefert *gripem gig* Cp G 142; sonst stehen die Formen *giw*, *giow* Cl 413, 22; DA 258, 7; DV 239, 6; NV 284, 5. Von den deutschen Fassungen hat in XLI eine Stuttg. Hs., die sonst den alten Bestand gut erhalten hat, *grifin*, CCCCXCIVa *grif*.

Zu *haliæetum*, das regelmäßig als *alietum* erscheint, bietet SG b *museri*. Aus Y läßt sich dies verstehen: hier wird allerdings das bibl. Lemma als *spearheafoc* aufgefaßt Cp A 432; Cl 351, 21; DV 240, 16; NV 285, 5; DA 259, 9. Allein es war dazu *soricarius musheafoc* verglichen worden Cp S 438; DV 240, 17; NV 285, 6; DA 258, 10. Dies gab den Anlaß, zur Bildung *museri*, die von SG b direkt auf das Bibellemma bezogen wurde.

Daß die in den deutschen Fassungen CCCCXCIV a, XLI, XLIII, XL erscheinende Gl. zu *alietum* (*alies*) mit der ags. zu *arpa* und *vultur* in den Vertretern von X Y zusammen zu stellen ist, wurde oben bereits behauptet; daß diese Gleichsetzung durch die hier zu erörternden Beziehungen der erhaltenen Fassungen zu einer grundlegenden ags. Lev.-Glossatur gerechtfertigt erscheint, wird weiter unten noch gezeigt werden.

Zu *milvum* hat SG b die ags. Gl. *glida* festgehalten, die auch von den Vertretern von Y überliefert wird Cp M 201; Cl 443, 17; DV 240, 31; NV 285, 7; DA 259, 11; NA 132, 16. Die späteren deutschen Bearbeiter, die keine einheimische Entsprechung dazu wußten, haben dann das Lemma überhaupt unglossiert gelassen.

Zu *vulturem* hat SG keine Uebersetzung, auch in den Vertretern von X Y ist eine Gl. zu diesem Lemma nicht nachweisbar; denn wie es zu erklären ist, wenn die Gl. zu *arpa* in NA bei *vultur* erscheint, wird noch gesagt werden. Spätere deutsche Bearbeiter haben selbständig ahd. *gir* eingesetzt in CCCCXCIVa, XLI, XLIII.

In keiner der als solchen erhaltenen Lev.-Glossaturen erscheint als Lemma *omne corvini generis*. Aber an entsprechender Stelle überliefern *garrula hroc* SG a; *garula rouca* XXXIX; *garrula a garrilitate voce dicitur. id ruoph* eine Hs. in XLI; andererseits bieten *graculus ruohc* XLII und *gratulus* (entstellt aus *graculus*) mit der an unrichtige Stelle verrückten Gl. *tuchil* CCCCXCIV a. Die Vertreter von X Y bewahren das masculine Lemma *garrulus* in den Entstellungen *garallus, grallus* mit *hroc* Erf 363, 18; Ep 10 E 4; Leid XLVII, 51; Cp G 154; Cl 413, 33; DV 240, 34; NV 286, 6; DA 260, 10. Jedoch steht auch *grauculus hroc* in Cl 412, 40 und *gracculus vel garrulus hroc* in NA 132, 15. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich hier um Interpretamenta zu dem bibl. *omne corvini generis* handelt, und es liegt hier der einzige Fall vor, daß die erhaltenen Fassungen der Glossatur **nur** das Interpretamentum festhalten. Die Ueberlieferung läßt sich etwa bei folgenden Annahmen begreifen: vom ursprünglichen ags. Glossator wurde zum Lemma das Interpretamentum *graculus* verglichen, das aus Plinius 10, 41 und Isidor, Et. 12, 7, 45 bekannt war. Ferner wurde noch *garrulus* hinzugefügt, wohl im Anschluß an die Bemerkung Isidors *graculus a garrulitate nuncupatur*, die ja auch in einer Hs. der deutschen Fassung wiederkehrt. Mit *garrulus* wurde die ags. Gl. in den Vokabularen ausgehoben, nur NA, das, wie schon bemerkt wurde, auch eine Vorlage zu Rate gezogen hat, die mit der Glossatur X selbst im nahen Zusammenhang steht, bietet unmittelbar die ursprüngliche vollständige

Glossierung. Dann ist aber in der Glossatur auch die fem. Form *garrula* beigefügt worden, wohl schon in Y, denn *garula* nur mit anderer Glossierung (*crawe*) erscheint auch in Cp G 14; Cl 412, 39; sicher war *garrula* in Z enthalten, und mit diesem haben SG a, XXXXIX, XLI das ags. Wort übernommen, das ja auch ohne weiteres ins ahd. umgesetzt werden konnte. Mit *graculus* wurde diese Entsprechung in XLII und CCCCXCV a festgehalten.

Das Lemma *struthionem* verzeichnet SG überhaupt nicht. In XLI, XLIII und CCCCXCIV a erscheint die an sich selbstverständliche Uebersetzung *strus*; daß aber in der ags. Grundlage eine Entsprechung vorhanden war, wird durch einen Vertreter von Y bezeugt: *strutio stryta* Cp S 571.

Zu *noctuam* bietet SG a *necstrepin*, XXXIX auch mit entstelltem Lemma *nuptuam nectrā*; darnach steht *nahtram* auch in CCCCXCIV a. In der deutschen Ueberlieferung ist die ursprüngliche mehrfache Glossierung noch vollständig erhalten in XLI; hier haben mehrere Hss. *noctuam. id quae nocte volat. id coruus marinus nocturnus. id nahtram ł uuila. ut alii volunt. alii lusciniam voluerunt esse* und zu *lusciniam* schreiben hier auch drei Hss. *nahtagala* (*nahtegulun*). Die Ueberlieferung läßt sich noch ergänzen durch L: *noctua uuuila eadem et nocticorax nahtram.* In der ags. Glossatur wurden die Interpretamenta *nocticorax, luscinia* verglichen und die Uebersetzungen *nehthraefn, nehtigala, ula* beigefügt. Aus dieser mehrfachen Glossierung haben auch die Vertreter von XY geschöpft: *noctua necthræbn* Erf 374, 6; Ep 16 A 15; Leid XLVII, 54; Cp N 145; ebenso *nocticorax nethræbn* Erf 374, 9; Ep 16 A 18; Cl 453, 12; DV 240, 35; NV 287, 2; DA 261, 12; NA 132, 3; und *ruscinia nectigala* Erf 386, 45; Ep 22 A 27; Cp R 201; Cl 433, 24; DV 240, 39; NV 285, 15; DA 260, 5; in Y *noctua ule* Cp N 138; Cl 453, 11; DV 241, 60; NV 286, 10; DA 260, 15; NA 131, 18.

Zu *larum* bietet SG a *meu. ł meg*, auch in SG b heißt es: *adrianus dicit meum esse* und ebenso hat XXXIX *meu*; in den deutschen Fassungen wird das ags. Wort selbst in entstellten Formen wie *me*[s]*u, smea, mersa* weitergeführt in XL, in XLI steht *meum* in 3 Hss., zwei andere fügen hier schon, freilich unpassend, das deutsche *musare* bei, und dieses allein bieten auch Hss. in XLI a, XLIII und L b. Es entsprechen in den Vertretern von X Y *larus meu* Erf 370, 3; Ep 14 A 8; Cp L 50; Cl 432, 9.

In SG fehlt *accipitrem* überhaupt; in XLI, XLIII erscheint *habich, hapoch.* Auch hier wird die ags. Vorlage die Anregung zur Verdeutschung geboten haben: Die Vertreter von Y haben zu *accipiter gosheafoc* Cl 351, 20; DV 240; NV 285, 2; DA 259, 7; dagegen hat *spearhafoc* NA 132, 26.

Zu *bubonem* schreibt SG a *uuf*, darnach auch XXXIX *uuf*; die deutsche Entsprechung *huuuo* wurde eingesetzt in XLI, XLII, XLV, in XLIII in der Akkusativform *huvin*, in XLI begegnet daneben die andere Bildung *uvo*. Die Vertreter von XY bieten *bubu uuf* Erf 347, 40; Ep 6 A 34; Cp B 206; Cl 358, 36; NA 132, 13. Aber auch ein weiterer Zusatz, der in XLI in 3 Hss. wiederkehrt *qui rustice dicitur buf*, wofür hier 2 andere Hss. und CCCCXCIV a einfaches *buf* haben, stammt aus der ags. Grundlage. S. hat mit Recht S. 312 darauf hingewiesen, daß es sich um einen vulgärlat. Ausdruck handelt; als Interpretamentum zum Bibelwort wurde er schon in X verglichen. Denn während Erf nach 15 Gll. die eben zitierte buchstäblich wiederholt, bietet Ep 6 C 30 an entsprechender Stelle *bufo uuf*, und damit ist das Ursprüngliche erhalten. Aus der alten ags. Lev.-Glossatur wurden sowohl das bibl. Lemma als auch das vulgärlat. Interpretamentum mit der ags. Uebersetzung ausgehoben und in diese Alphabete eingestellt.

Zu **mergulum** hat SGa *dobfugul*, ebenso XXXIX *dopfugul*; das ags. Wort wird in der deutschen Ueberlieferung noch in XL als *dohfugal* weitergeführt, in 2 Hss. ist es bereits zu *tuhvogal* umgedeutet worden. Alle Hss. dieser Gruppe haben aber noch 2 weitere deutsche Gll. beigefügt: *alacra* und *tuhhari*; diese beiden Wörter erscheinen neben dem ags. sonst noch in XLIII in éiner Hs., während hier alle übrigen und ebenso die in XLI, XLII *tuchare, tuchil* allein bieten, ebenso steht *tuchil* in CCCCXCIVa, doch an falscher Stelle bei *gratulus*. L hat *ducari* bei *merchus*, und damit ist ein altes Interpretamentum bewahrt, das wohl aus der Naturgesch. des Plinius 10, 48 genommen ist. Vertreter von Y bieten *mergule dopfugeles* Cl 445, 24; *mergulus fugeldoppe* NA 131, 20; ferner *mergus dupfugel* DA 258, 14.

Zu *ibin* hat SGb *screb*; eine Entsprechung dazu, die klärlich durch das ags. angeregt ist, bieten 6 Hss. in XLIII und CCCCXCIVa, wo das bibl. Lemma mit ahd. *scariva* wiedergegeben erscheint. Aber die Glossierung beruht auf einem Mißverständnis, das sich in der Weiterentwicklung von Z früh eingestellt haben muß, indem die Gl. um ein Lemma verschoben wurde; auch sie war ursprünglich auf das vorangehende *mergulum* bezogen. In der ursprünglichen Ueberlieferung von Z war die Uebersetzung noch an der rechten Stelle: Dies wird durch XLII bezeugt, wo *mergulus tuchare. ł scarabo* erscheint, dann auch durch solche Glossare, die offenbar aus einer ursprünglicheren Fassung von Z geschöpft haben, so schon durch Rd und Ib (Gll. 1, 284, 36), dann durch einzelne Vogelvokabulare (Gll. 3, 462, 25; 461, 50; 459, 22). Dem entspricht in einem Vertreter von Y *merga scraeb* Cp M 199.

SGa glossiert *cygnum* durch *suon*, in XL steht *suuan*. Auf eine ursprüngliche Glossierung zu *cygnum* geht es zurück, wenn in XLI beim folgenden *onocrotolum* in jener Stuttg. Hs. überliefert wird: *animal olori elbiz simile; albiz* zu *cygnum* haben noch eine weitere Hs. in XLI, ferner XLIII und CCCCXCIVa. In der ursprünglichen ags. Lev.-Glossatur wurde zum Lemma die auch von Plinius 10, 32 gebrauchte lat. Form *olor* verglichen, und daneben standen beide Entsprechungen aus der Volkssprache. Die Vertreter von XY bieten: *olor gr. latinæ cignus ebitu* Erf 376, 58; Ep 17 C 17; Cp O 152; *olor, suon, ilfetu, swan* Cl 459, 22; *cignus elfetu* NV 284, 7; NA 131, 8; *olor suan* Erf 376, 1; Ep 16 E 41; Cp O 141; DV 239, 9; NV 284, 14; DA 259, 4; NA 131, 13.

Als erste Uebersetzung zu *onocratulum* hat SGa *raredumlae*. Das ags. Wort wurde in den deutschen Fassungen allmählich an einheimische Bezeichnungen angeglichen; in L erscheint noch *horodumil*, in XLIII in 8 Hss. stehn die Varianten *hortumbel, horatubel, horituchil*, CCCCXCIVa hat *hórothúchil*, doch an falscher Stelle bei *bubonem búf*, in XLI bietet eine Hs. weiter entstellt *horotrugis*. Es entpricht in den Vertretern von Y *onocratulus raredumle* Cl 460, 19; DV 240, 20; NV 285, 10; DA 260, 1.

Zu *onocratulum* steht nach *raredumlae* in SGa *ł felufor*; auch hier ist das ags. Wort als solches in der deutschen Ueberlieferung weitergeführt worden in XLI in 5 Hss. Vertreter von Y bieten *onocratalus feolufer* Cp O 175; Cl 459, 26. In Y hatte sich aber bereits durch ein Versehen eine Verschiebung eingestellt; die ags. Gl. wurde in X richtig auf das im Vulgatatext folgende *porphyrionem* bezogen und *porphyrio feolufer* erscheint auch wieder in Cp P 517 und Cl 469, 22, dann noch in den älteren Erf 382, 24 und Ep 20 A 14.

SGa hat zu *onocratulum* auch die Glossierung *quasi anata*. Auch dieses vulgärlat. Interpretamentum stammt aus XY, von deren Vertretern überliefert

wird *aneta ænit* Erf 338, 50; Ep 1 C 28; Cp A 569; Cl 349, 24; DV 240, 21; NV 284, 9; DA 258, 10; NA 131, 24.

Zu *porphyrionem* hat SG a *non fit in Brittania*; in XLI bieten 2 Hss. *isarn*, in LXIII steht *isarn* in einer, *isarin* in 2, *isarnun* in 5 Hss. In der ags. Lev.-Glossatur war zum Bibellemma das Interpretamentum *alcion* gesetzt worden, und dazu und zur ags. Uebersetzung hat wieder Plinius 10, 47 Anlaß gegeben, wo die *halcyones* erwähnt werden, von welchen es heißt: *ipsa avis paulo amplior passere, colore cyaneo ex parte, maiore tantum purpurea.* Die purpurne Farbe erinnerte an den bibl. *porphyrionem*, die schwarzblaue an den einheimischen »Eisenvogel«. Auch hier ist *isarn* als die unmittelbar weitergeführte ags. Form anzusehen, aus der *isarin* mechanisch entstellt ist (vgl. im folg. S. 162); erst mit *isarnun* wurde der entsprechende deutsche Kurzname im Akusativ eingesetzt (vgl. im vor. S. 134 f.). Es erscheinen in den Vertretern von XY *alchior* Erf 339, 10; *alchior isęrn* Ep 1 E 5; *alcion isern* Cp A 422; *alcion isen* Cl 349, 5; 350, 7.

SG a übersetzt *herodionem* mit *ualuchaebuc*, ebenso XXXIX; auch hier ist das ags. Wort als solches in der deutschen Ueberlieferung weitergeführt worden, es erscheint in XLII, in XLI noch in 2 Hss., 2 andere ersetzen es durch anklingendes *waldfalcho*, eine schreibt *falcho*, das dann auch in XLIII, in CCCCXCIV a und XL erscheint. Daß aber das Bibelwort *herodio*, das doch eigentlich den Reiher bezeichnet, hier und auch späterhin im Mittelalter oft als »Falke« aufgefaßt wird, beruht lediglich auf der Beeinflussung der deutschen Ueberlieferung durch die ags. Diese wird hier wieder von einer Glossatur zu Deuteronomium 14, 15—16 abhängig sein, wo *accipitrem* und *herodium* nebeneinander stehn; da für jenen die Uebersetzung *heafoc* gegeben war, hat man diesen mit *wealhheafoc* übersetzt. Die Vertreter von X werden die Gl. noch aus der Deuteronomium-Glossatur geschöpft haben, in Y ist sie dann auch in den Lev. gedrungen; vgl. Erf. 365, 11; Ep 11 C 35; Cp H 83, Cl 417, 10; DV 240, 15; NV 285, 4; DA 259, 8.

Ursprünglich ist in X der *herodio* sicher richtig als *ardea* aufgefaßt worden. In griech.-lat. Glossaren ist dies die regelmäßige Entsprechung (vgl. Corp. Gll. lat. 6, 91 a), und auch in den erhaltenen Lev.-Glossaturen sind Spuren davon erkennbar. Von den deutschen Fassungen hat wieder die Stuttg. Hs. in XLI *ardea* erhalten, nur ist es zum folgenden Lemma gerutscht: Zu *caradrion* steht hier vor *Ał lericha* noch *heiꝰr ł ardua*, ebenso begegnet in CCCCXCIV a *caradrion heigro*; auch in SG b ist der entsprechende Ausdruck nachweisbar, doch ist hier *hragra* durch irgendwelche Zufälligkeiten, die in der Vorgeschichte dieser Aufzeichnung vorwalteten, zu dem weit voranstehenden *larum* gerückt worden. Der ursprüngliche Glossator hat aber neben *ardea hragra* auch noch die *diomedias* aus der Naturgeschichte des Plinius 10, 61 verglichen; in dem von mir eingesehenen Cod. Vindob. 1761 heißt es *has latini diomedias vocant ... greci ā herodios nuncupant.* Daß die deutsche Ueberlieferung all dies aus der ags. Vorlage Y geschöpft hat, kann nicht zweifelhaft sein, denn die Vertreter von XY bieten *ardea et dieperdulum hragra* Erf 340, 10; Ep 2 A 23; Cp A 729; *perdulum hragra* Leid. XLVII, 64; *ardea rahgre* DV 240, 30; NV 287, 3, hier steht auch als Zusatz von anderer Hand, der aber aus mehr ursprünglicher Quelle geschöpft sein muß, *diomedia gr̄. vel herodios;* und vor allem ist es bezeichnend für NA, das ja, wie gesagt wurde, mit einer sehr alten Fassung der Lev.-Glossatur in Zusammenhang steht, daß es zusammen überliefert *ardea hragra diomedea* 131, 14.

In SG steht *caradrion* ohne Gl.; in XL, XLI, XLIII wird es mit *lericha* übersetzt. Vertreter von Y bezeugen das ungewöhnliche bibl. Lemma selbst mit

der entsprechenden Uebersetzung *laurici* Cp C 148; Cl 363, 3; ohne Uebersetzung erscheint *caradrion* auch in Erf 354, 67, und dies ist verständlich, denn hier und in den übrigen ags. Vokabularen, wurde eben wieder, wie sonst oft, die ags. Gl. mit einem lat. Interpretamentum des Bibelwortes aus der Lev.-Glossatur ausgehoben, hier mit dem offenbar vulgärlat. *tilaris* Erf 396, 42; Ep 27 A 14; Cp T 179; DV 241, 47; NV 286, 17.

Auch *upupam* läßt SG unübersetzt; aber auch hier kann ein sinnverwandter Vogelname in Y die Anregung zur deutschen Gl. *uuituhoffa* in XL, XLI und XLIII geboten haben, und es ist anzunehmen, daß in der ags. Lev.-Glossatur wieder ein vulgärlat. Interpretamentum bei dem bibl. Lemma gestanden hat; vgl. in den Vertretern von XY *acega holthana* Erf 340, 9; Ep 2 A 22; Cp A 125; Cl 344, 30; und *acega rudecoc* DV 240, 28; DA 258, 5; NA 132, 20.

Zu *vespertilionem* entspricht der deutschen *fledermus* in XL, XLI und XLIII sinnverwandt in den Vertretern von XY *vespertilio hreadamus* Erf 400, 17; Cp U 105; DA 261, 4. Der Angelsachse, auf den die Fassung SGa zurückgeht, scheint hier selbständig *quelderede* eingesetzt zu haben.

Zu *bruchus* steht in SG keine Uebersetzung. Aber 5 Hss. in XLI und CCCCXCIVa haben die deutsche Gl. *cheuar (kheuiro)*, und diese Glossierung zu dem sonst seltenen Bibelwort kehrt in den Vertretern von XY wieder; *bruchus cefr* Erf 347, 51; Ep 6 C 7; Cp B 187; Cl 359, 2; DA 261, 15.

Zu *attacus* schreibt SGa *ignō*, in XLI hat nur die Stuttg. Hs. *hehara*, und ebenso bieten CCCCXCIVa und XLIII in 7 Hss. dieses ahd. Wort zum Lemma. Hier ist eine fremde Bezeichnung für eine Heuschreckenart als Vogelname aufgefaßt; der Grund dazu wird in der Auffassung des folgenden *ophiomachus* als Vogelname gelegen sein, wozu Plinius der Anlaß war, und man hat den »Häher« wohl nur deshalb verglichen, weil er in der voranstehenden Liste noch nicht vertreten war. In der ags. Lev.-Glossatur wird nun auch zu *attacus* zunächst ein lat. Interpretamentum gestanden haben, und als solches hat *picus* zu gelten; denn damit ist erklärt, warum in jenen sachlich und alphabet. geordneten Glossaren, die wohl aus einer Fassung von Z geschöpft haben, als Uebersetzung zu *picus* nicht nur der sonst übliche *speht* erscheint, sondern eben auch der *hehara* (Gll. 3, 15, 34; 284, 47; 342, 5; 460, 28; 462, 8). Die Zusammenstellung von »Specht« und »Häher« scheint wieder durch Plinius vermittelt worden zu sein; denn in seiner Naturgeschichte 10, 21, nennt er als Verwandte der »Spechte« (*pici*) solche Vögel, die Eicheln fressen, und dies wird an den »Eichelhäher« erinnert haben. Nach all dem ist wieder die ags. Anregung in Betracht zu ziehen, wenn in den Vertretern von XY zu *picus* das dem ahd. *hehara* entsprechende ags. *higre* erscheint Erf 382, 25; Ep 20 A 15; Cp P 424; Leid XLVII, 66; DV 241, 42; NV 286, 9; DA 260, 14.

Zu *ophiomachus* steht in SGa wieder *ignō*, nur in XLI hat wieder die Stuttg. Hs. *i. ciconia. stork*, und danach haben in XLIII wieder dieselben 7 Hss. nur das deutsche Wort zum bibl. Lemma allein. Schon das unverschobene *k* in der Stuttg. Hs. mag auf ags. Einfluß beruhen; vor allem ist aber die Auffassung des Bibelwortes bemerkenswert: denn nach dem Text der Vulgata handelt es sich um eine Insektenart wie bei den voranstehenden *attacus* und *bruchus;* der Hinweis auf den »Storch« wurde durch die Benützung der Naturgeschichte des Plinius veranlaßt, wo 10, 31 eben der Storch als Schlangenvertilger gerühmt wird; den ursprünglichen Glossator hat die wörtliche Bedeutung des Bibellemmas an jene Stelle erinnert. Eines der deutschen Vogelglossare, das der Fassung Z

nahesteht, hat an zwei Stellen die vollständige Gl. erhalten: *ciconia storah* und *opimachus contra serpent pugñ storah* (Gll. 3, 463, 25 und 54). In den erhaltenen Vertretern von XY wurde wieder nur das Interpretamentum mit seiner Uebersetzung ausgehoben *ciconia storc* Erf 353, 43; Cp C 405; Cl 364, 13; DV 240, 19; NV 285, 8; DA 259, 13; NA 131, 25.

Zu *locusta* hat SG a *greshoppae*. Dem entspricht in Vertretern von Y *locusta gærshoppe* Cl 434, 24; DA 261, 16. Von den erhaltenen deutschen Fassungen bietet nur CCCCXCIVa die selbständig eingesetzte Verdeutschung *hauuigrimmila*, die jedoch hier zum voranstehenden Lemma *ophiomachus* verrückt ist.

Durch diese Ausführungen ist die grundlegende Beeinflussung der überlieferten Lev.-Glossaturen durch eine vorliegende ags. fast durchgehend nachgewiesen, und da erscheint die Frage nach einer ags. Grundlage auch der Gl. zu *alietum* von selbst gegeben. Es ließe sich nun noch im einzelnen zeigen, daß jene ags. Vokabulare, welche die Gl. zu *arpa* und *vultur* enthalten, auch die nicht in den erhaltenen Lev.-Glossaturen erscheinenden Gll. zum guten Teil derselben grundlegenden ags. Lev.-Glossatur entnommen haben, indem dargetan werden könnte, daß manche davon aus verschiedenen alphabetisch und sachlich geordneten deutschen Glossaren auch für Z erschließbar sind, und indem viele dieser ags. Gll. an sich als glossierte lat. Interpretamenta eines Vogellemmas aus dem Lev. erkannt werden könnten, die teils aus der vulgärlat. Volkssprache herangezogen wurden, teils auf die Benützung gelehrter lat. Werke, besonders der Etymologien Isidors und der Naturgeschichte des Plinius zurückgehen. In diesem Zusammenhang würde dies aber doch viel zu weit führen, und die Tatsache selbst, daß diese ags. Vokabulare aus der Lev.-Glossatur XY, der Vorlage der als solchen erhaltenen Lev.-Glossaturen, als aus ihrer Hauptquelle geschöpft haben, ist ja durch die voranstehenden Erörterungen ganz außer Frage gestellt. Da liegt der Schluß nahe genug, daß auch die Gl. zu *arpa* und *vultur* aus derselben ags. Lev.-Glossatur genommen ist.

Somit sind die Voraussetzungen, unter welchen die Uebernahme dieser ags. Gl. in die deutsche Ueberlieferung erfolgen konnte, sowohl von deutscher als auch von ags. Seite unmittelbar gegeben. Bei dieser Sachlage muß die vorangestellte Behauptung, daß die Gl. zu *alietum* in der deutschen Ueberlieferung nichts anderes als die verballhornte ags. Gl. zu *arpa* und *vultur* ist, als zweifellos erwiesene Tatsache gelten, wenn nunmehr noch gezeigt werden kann, daß in jener ursprünglichen ags. Lev.-Glossatur eine Gl. gerade zu lat. *arpa* gut erklärbar ist, und daß sogar auch die etymologische Analyse der ags. Entsprechung zu *arpa* darauf hinweist, daß sie in dieser Lev.-Glossatur gestanden hat; wenn es ferner seine völlig befriedigende Erklärung findet, daß das ags. Wort einmal auch bei *vultur* erscheint, während

seine Entstellung in der deutschen Ueberlieferung neben *alietum* begegnet, wenn endlich der genaue Weg wiedergefunden wird, den diese Entstellung der ags. Form bei ihrem Uebertritt in die deutsche Ueberlieferug gegangen ist.

Als Vogelname kann *arpa* nur die latinisierte griechische ἅρπη sein. Diese begegnet in der Ilias 19, 350, wo von der herabkommenden Athene gesagt wird ἡ δ' ἅρπῃ εἰκυῖα τανυπτέρυγι λιγυφώνῳ; das Herabkommen der Göttin wird mit dem Niederstoßen des flügelstreckenden, hellstimmigen Raubvogels verglichen. Die ἅρπη = *harpe*, die mit Georges 1[7], 2788 als ›falco gentilis‹, ›Edelfalke‹ aufzufassen ist, erscheint dann nur noch in der späteren gelehrten Literatur, und hier wird regelmäßig hervorgehoben, daß sie mit anderen Raubvögeln im Streit lebt. So wird von ihr in dem unechten 9. Buch der Historia animalium des Aristoteles berichtet, ferner in der Schrift des Aelianus, De natura animalium 2, 47, wo sie zu den Raubvögeln gestellt wird, die ἰκτῖνες heißen, und die lat. regelmäßig als *milvi* übersetzt sind (Corp. Gll. lat. 6, 700). Der einzige römische Autor, der von der *harpe* handelt, ist nun Plinius, Nat. hist. 10, 95 und 96, und auch hier stehen *harpe* und *milvus* beisammen: *dissident olores et aquilae ... et harpe et triorchis accipiter* und *rursus amici ... cornix et ardiolae contra vulpium genus communibus inimicitiis, harpe et milvus contra triorchin.* Damit ist aber bereits dargetan, wie die *arpa* in die ags. Lev.-Glossatur gekommen ist, und daß sie in jenen ags. Vokabularen aus dieser geschöpft sein muß. Der ags. Glossator hat eben wieder nach dem Plinius zum Bibellemma *milvum* das Interpretamentum *arpa* hinzugefügt, da er die beiden Bezeichnungen bei seinem Gewährsmann in unmittelbarer Nachbarschaft vorfand. Und er hat wieder an dieses Interpretamentum eine ags. Uebersetzung angeschlossen.

Es ist aber nicht anzunehmen, daß der ursprüngliche ags. Glossator sich einfach damit begnügt hat, den an sich nichtssagenden Namen *arpa* zu *milvum* zu stellen; er wollte sicher vor allem jene charakteristische Bemerkung über diesen Raubvogel anbringen, die eben auch Plinius überliefert: daß die *harpe* mit einem anderen Raubvogel in Feindschaft lebt. Eine solche Bemerkung ist nun allerdings aus dem vorliegenden Material weder in den ags. Vokabularen noch in den als solchen erhaltenen Fassungen der Lev.-Glossatur direkt nachweisbar. Es kann aber doch gezeigt werden, daß sie in irgend welchen Bearbeitungen dieser Glossatur gestanden haben muß. Denn in lat. Glossaturen aus dem Mittelalter, die eben auch aus der Lev.-Glossatur geschöpft haben, ist eine solche Bemerkung in der Tat auffindbar; nur ist sie hier auf das Lev.-Lemma *herodio* bezogen, und es wird nicht, wie bei Plinius der ›Drei-

hodige‹ (*triorchis*), sondern der ›Adler‹ (*aquila*) angegriffen. In einem Glossar aus dem 11.—12. Jh. steht (Corp. Gll. lat. 5, 498, 63) *erodion avis major qui etiam aquilam prindet.* Notker kommentiert zu Psalmen 103, 17 *herodius ist major omnium volatilium, der überuuíndet den áren.* Dazu notiert S. S. 336 eine Glosse zu Deuteronomium 14, 16 *herodius vulgo girfalco dicitur et rapit aquilam.* Die eigentliche Heimat dieser Glossierung ist jedoch die Lev.-Glossatur gewesen, und als unanfechtbarer Zeuge dafür kann Konrad von Megenberg angeführt werden, der ausdrücklich sagt (Pfeiffer 185): *grifalcus haizt ain greiffalk und haizt auch herodius, sam diu glôs sagt über daz puoch Leviticum an der stat, dâ Moyses die unrainen vogel verpeut. ... der vogel ist sô starch und sô grôz, sam diu glôs sagt über Leviticum, daz er den adlarn vœht und im angesigt.* Die Gl. zur Lev.-Stelle ist dann zu anderen Bibelstellen, wo *herodio* erscheint, verschleppt worden, und darnach auch in die lat. Gll.-Sammlungen übergegangen. In der Lev.-Glossatur kann nun aber diese Bemerkung nicht ursprünglich zum Lemma *herodionem* gedacht gewesen sein; denn in seiner eigentlichen Bedeutung als ›Reiher‹ konnte der *herodio* unmöglich als Raubvogel gelten, der sogar den Adler angreift. Eine solche Charakteristik war nur möglich, nachdem dieser bibl. Vogelname als *wealhheafoc* aufgefaßt worden war, und wir haben gesehen, daß diese Auffassung erst aus einer ags. Glossatur zum Deuteronomium in die zum Lev. eingedrungen ist. Sie wird in einem nichtvorliegenden Zweig von Z die Veranlassung gewesen sein, daß jene Bemerkung, die ursprünglich nach Plinius bei *arpa* zu *milvum* am rechten Ort war, auch auf den *herodionem* bezogen wurde; daß die Bemerkung in Z selbst noch an richtiger Stelle war, wird durch den Nachweis eines beachtenswerten Belegs noch wahrscheinlich gemacht werden können (vgl. im folg. S. 161). In X, wo ja der *herodio* noch ausschließlich als *ardea* und *diomedia* galt, ist sie überhaupt nur an dem erstgenannten Platz denkbar. Der Uebergang von *triorchin* zu *aquilam* ist unschwer zu begreifen. Mit dem griech. Vogelnamen bei Plinius hat der Glossator wohl überhaupt wenig anzufangen gewußt, dann ist ja auch an derselben Stelle bei Plinius gesagt, daß ebenso der Adler, wenn auch mit anderen Vögeln, Streit hat, und schließlich wird wirkliche Beobachtung der Natur vermittelt haben: denn der Adler wird in der Tat von kleineren Raubvögeln, so besonders vom nordischen Edelfalken, angegriffen (vgl. Brehms Tierleben 6[3], 208). Dies konnte man schon im 7. Jh. in England beobachtet haben, ja diese Beobachtung kann sehr wohl auch den Anlaß geboten haben, etwa den nordischen Edelfalken darnach zu benennen.

Und daß nun wirklich in der ursprünglichen ags. Lev.-Glossatur

die nachgewiesene lat. Bemerkung, etwa in der Gestalt *qui et aquilam prendit* neben *arpa* gestanden hat, wird nach all dem als durchaus sichergestellt anzusehen sein, wenn die etymologische Analyse der ags. Uebersetzung von *arpa* zur Erkenntnis führt, daß sie eben diese durch Plinius vermittelte Bemerkung zur direkten Voraussetzung hat.

Was bisher zur etym. Klärung des ags. Kompositums vorgebracht wurde, erweist sich freilich durchaus als unhaltbar. Nach einer alten Deutung Bosworths, von der noch Wülcker, W-W 259, berichtet, wurde die Form *cargeat* in DA sogar als »brazen gate« aufgefaßt, womit nicht einmal dem Umstand Rechnung getragen ist, daß zweifellos eine Vogelgl. vorliegt. Leo hat dann die von Wülcker a. a. O. akzeptierte Auffassung vertreten, daß der *earngeat* als »a young eagle, a hen-driver« zu gelten habe; allein ein Appellativum *geat* ist in diesem Sinn weder direkt nachweisbar, noch als Vogelname einleuchtend. Wenn bei Bosw.-Toller 234 *earngeat* als »goat-eagle« wiedergegeben wird, so ist dagegen zu sagen, daß dem neuengl. *goat* nur ags. *gât* entsprechen kann, und man hat schon gar kein Recht, die Namenglieder einfach umzustellen. Falk und Torp bei Fick 3[4], 134 und im Norweg.-dän. etym. Wb. 1, 317, stellen *geap* und *geat* zu einer Wurzel germ. **gu*, idg. **gheu*, und es wird an. *gióðr* »Seeadler« verglichen; jedoch die ags. Bildungen hängen dabei ganz in der Luft, die *p*-Form neben der *t*-Form bleibt unerklärt, die Dentalstufe der letzteren ist immer noch von der im an. Wort verschieden, und auch die Vokalisierungen ließen sich nur unter der Voraussetzung von Ablautdoubletten vereinigen. Dasselbe ist gegen S. einzuwenden, der in ähnlichem Sinn auf an. *gióðr* hinweist und die ags. *p*-Form als eine Entgleisung aus der *t*-Form auffaßt. Hessels im Index zum Leidener Glossar S. 64 glaubt, daß es sich um zwei zu trennende Wörter handelt, für das zweite setzt er *geus* und *geup* als Grundformen an, aus denen die übrigen entstellt worden seien, und er will diese aus dem griech. γύψ und γῦπα herleiten. Aber die Trennung sowohl als die Herkunft aus dem griech. sind ganz unmögliche Annahmen. Auch Glogger in seiner Ausgabe des Leidener Glossars 2, 82 f. erwägt den Zusammenhang mit γύψ. Er hält es aber auch für denkbar, daß das zweite Glied als *geap* anzusetzen ist und dann zu ags. *geap* »curvus«, »callidus« gehört und er vergleicht als Analoga ahd. *gîr* und besonders griech. γρυπός; dem ags. Kompositum entsprächen die griech. Zusammensetzungen γρυπαίετος oder γυπαίετος. Damit ist wohl, wie sich gleich zeigen wird, der richtigen Deutung etwas näher gerückt; aber als begrifflich befriedigende Auslegung der ags. Bildung kann auch dieser Versuch nicht angesehen werden.

Der vokalische Laut des fraglichen zweiten Gliedes ist als *ea*

anzusetzen, denn *u* in Erf und Leid ist nur aus *a* verschrieben; vgl. Sweet, The oldest English Texts S. 4, wo ausdrücklich die auffallende Aehnlichkeit der Zeichen für *a* und *u* in Erf hervorgehoben wird. Das auslautende *s* der Form in Leid, die ja auch durch ihr *u* dem Beleg in Erf am nächsten steht, ist nach diesem in *p* zu bessern, das auch von NA überliefert wird. Somit stehen sich 3 *geap*- und 8 *geat*-Formen gegenüber. Da muß nun gesagt werden, daß schon auf Grund rein textkritischer Erwägungen *geap* als das ursprünglichere den Vorzug verdient. Es ist zwar seltener aber doch besser bezeugt, zunächst von den altertümlichen Erf und Leid, dann aber auch von NA, das ja, wie sich gezeigt hat, mit einer sehr alten Fassung der ursprünglichen Lev.-Glossatur in nahem Zusammenhang steht, und wir werden noch sehen, daß sich dies gerade in unserem Fall besonders deutlich durch den Umstand erweist, daß nur hier die ags. Gl. bei *vultur* erscheint. Dann aber hat S. gerade verkehrt geurteilt, wenn ihm der Weg einer Entgleisung in die *p*-Form in Anlehnung an ags. *geopan* nahe zu liegen schien. Es ist doch die ganze Zusammensetzung ins Ange zu fassen: *Earngeat* ist buchstäblich ein gebräuchlicher ags. Personenname (Searle, Onomasticum anglosax. 213), dem auch auf deutschem Boden Formen wie *Arnghot*, *Aragoz* zur Seite stehen (Förstemann, Altd. Namenb. 1 ², 136, 139). S. hat freilich die ganz unfaßliche Annahme vorgebracht, daß der Personenname auf dem Vogelnamen beruht, während es doch nicht zweifelhaft ist, daß das auch sonst vielfach namenbildende zweite Glied zu dem aus dem Heldenepos bekannten Stammesnamen ags. *Geatas*, an. *Gautar* gehört. Umgekehrt ist gerade die Entgleisung in den Personennamen nur zu begreiflich, sie mußte sich bei der Identität aller dem letzten Buchstaben vorangehenden Lautzeichen fast von selbst einstellen, und sie hat sich schon in die alte ags. Lev.-Glossatur selbst eingeschlichen, denn auf ihr beruht, wie zu zeigen sein wird, die weiter verballhornte Bildung in der deutschen Ueberlieferung. Sie ist dann in die ags. Vokabulare eingedrungen und hier fortgeführt worden in Ep, Cp, Cl, DV, NV, DA; eben nur von NA, das wieder eine alte Quelle zu Rate gezogen hat, wurde die echte Form neuerdings aufgenommen. Die Entstehung und Fortpflanzung der Entgleisung wird noch begreiflicher erscheinen, wenn es sich ergibt, daß die *p*-Form selbst eine höchst altertümliche Bildung vorstellt, die wohl bald auch in ihrer ags. Heimat nicht mehr gebräuchlich und verständlich war.

Der zusammegesetzte Vogelname *earn-geap* enthält nun merkwürdigerweise schon in seinem ersten Glied die Bezeichnung für einen Vogel; als analoge Bildungen aus alter Zeit lassen sich dem nur ags. *spearheafoc*, *gósheafoc*, ahd. *canshapuh*, *anothapuh* zur Seite stellen.

Ist nun diese Analogie auf unseren Fall anwendbar, so muß *geap* ein Raubvogel sein, der eben auch den Adler angreift. Und die Lautung *geap* ist in der Tat in solchem Sinn, wie *heafoc*, ganz ungezwungen deutbar. Ags. *geap* ist unmittelbar zum Verbum *geopan*, *geap* ›in sich aufnehmen, verschlingen‹ zu stellen (Bosw.-Toller 427, Grein-Köhler 258); die ursprüngliche Bedeutung der Wurzel erhellt aus den nord. und wg. Entsprechungen: an. *gaupn*, ahd. *caufana*, mhd. *goufe* ›die hohle Hand‹ (Fick 3[4], 137). Es liegt also der Sinn von ›greifen, fassen‹ zu Grunde; der Raubvogel *geap* ist ein eben solcher ›capessor‹ wie der *heafoc*. Daß diese Wurzel zur Bildung eines Raubtiernamens geeignet war, lehrt noch an. *gaupa*, das als fem. Bezeichnung für den ›Luchs‹ überliefert ist (Fritzner 1, 566). Auch daß ein ags. Raubvogelname *geap*, der ›Fasser‹ als persönliches *a*-Maskulinum unmittelbar zur Verbalwurzel gebildet ist, kann nicht befremden. Diese altertümliche und später allerdings absterbende Bildungsweise scheint früher gerade bei der Benennung von Raubtieren oft Anwendung gefunden zu haben. Es gehört hierher ahd. *warg* ›Würger‹, auch ahd. *gîr* ›Geier‹ ist vergleichbar, und wenn auch ahd. *grif(o)* dem latinisierten griech. Wort entspricht, so ist es doch sicher als der ›Greifer‹ ausgedeutet worden. Vor allem aber erscheinen wieder im ags. ganz analog gebildete Raubvögelnamen und sie sind auch wieder von den Vertretern der alten Lev.-Glossatur überliefert, so daß anzunehmen ist, daß sie derselben sprachlichen Tradition angehören wie *geap* in *earngeap*: so ist *fong* in *herefong* zu *ossifragus* klärlich der ›Fänger‹, und der mit *geap* alitterierende *giow* zu *griphus* steht neben ags. *giowian* ›verlangen, fordern‹, welches sich zu ahd. *anagiwen*, *gewon* ›inhiare‹, mhd. *giwen*, *kewen* ›das Maul aufsperren‹ stellt, *giow* kann also etwa als der ›Schlinger‹ oder auch als der ›Angreifer‹ überhaupt gedeutet werden. Man sieht daß diese Bildungsweise zur Benennung von Raubvögeln im germ. einmal produktiv war. Später konnte allerdings eine solche früh veraltende Bildung nicht mehr recht verstanden werden, und die an sich schon sehr begreifliche Entgleisung in die Form des Personennamens *Earngeat* wird so noch ganz besonders nahegelegt. Der ursprüngliche sinngemäße ags. Raubvogelname hat aber *earngeap* gelautet: wie die *spear-* und *gôsheafoc* ›Spatzen-‹ und ›Gänsegreifer‹ sind, so ist der *earngeap* ein ›Adlerfasser‹, ›qui et aquilam prendit‹, und diese Bezeichnung konnte sehr wohl von dem nordischen Edelfalken gegolten haben.

In diesen Zusammenhang ist noch der Hinweis auf Zeugnisse für die deutsche Bezeichnung eines Raubvogels einzufügen, die auf dem ganzen germ. Sprachgebiet als einziges Analogon zu einem zusammen-

gesetzten Vogelnamen mit *arn-* im ersten Glied erscheint, umsomehr als der älteste Beleg dafür möglicherweise mit unserem Fall in gewissem Zusammenhang steht. Den mundartlich im Westerwald und in Hessen-Nassau bezeugten Formen *Haweih*, *Härweih*, *Härrweih* entspricht in Henischs Teutscher Sprache die Lautung *Arwei*, *Ahrwei* (S. S. 357 f.), und auch eine Hs. des 15. Jhs. der Vogelversgll. bietet *arñwei* zu *milvus*, während die anderen Hss. das Simplex *wîhe* überliefern (Gll. 3, 25, 12). Die *arnwei* wird ebensowenig wie der *earngeap* bloß als ›adlerartiger Raubvogel‹ zu gelten haben. Es ist zu bedenken, daß die Bezeichnung *Weihe* ursprünglich auch nicht auf einen ganz bestimmten Raubvogel bezogen war; wie S. bemerkt, wird sie auch von Habichten und Bussarden gebraucht. Die *Arnweihe* steht neben der *Hühnerweihe*, und der Name hat wohl ganz wie *earngeap* ursprünglich von einem Raubvogel, etwa dem nordischen Edelfalken gegolten, der eben auch den Adler angreift. — Wenn aber die Vogelversgl. wieder bei *milvus* steht, so liegt doch die Vermutung nahe, daß der abschreibende Bearbeiter, der das Simplex durch das Kompositum ersetzte, in einer Fassung der Lev.-Glossatur, die Z nahegestanden haben mag, jene Bemerkung noch an ihrer richtigen Stelle beim Lemma *milvum* gelesen hat und daß er durch sie zu seiner Aenderung angeregt wurde, ebenso wie der ursprüngliche ags. Glossator zu seiner Uebersetzung *earngeap*.

Durch das Zusammentreffen der etym. Deutung von *earngeap* als ›Adlerfasser‹ mit der auf rein textkritischem Weg gewonnenen Erkenntnis, daß in der ursprünglichen Lev.-Glossatur neben *arpa* ein lat. Zusatz *qui et aquilam prendit* gestanden hat, können diese beiden Ergebnisse als durchaus gesichert gelten. Damit ist aber auch bestimmt nachgewiesen, daß bei *arpa* zu *milvum* jener Zusatz mit der ags. Uebersetzung *earngeap* in der ursprünglichen ags. Lev.-Glossatur gestanden hat.

Wenn nun diese Uebersetzung in NA bei *vultur* erscheint, so erklärt sich dies sehr einfach auf rein mechanischem Weg. Es hat sich ja gezeigt, daß NA wieder eine Quelle zu Rate gezogen hat, die mit der ursprünglichen Fassung der ags. Lev.-Glossatur selbst in nahem Zusammenhang steht. Nun steht aber im Vulgatatext *vulturem* unmittelbar n a c h *milvum*: die Gl. bei *arpa* zu *milvum* ist in jener Quelle einfach verrückt und auf das folgende Lemma bezogen worden. Umgekehrt erscheint in der deutschen Ueberlieferung die entstellte Gl. bei dem im Vulgatatext unmittelbar v o r *milvum* stehenden Vogellemma *alietum*: sie ist eben hier um ein Lemma nach vorn gerutscht, wofür ja in den erhaltenen Fassungen der Lev.-Glossatur eine ganze Reihe von Beispielen nachgewiesen werden konnte. Der

unmittelbare rein mechanische Zusammenhang der Gll. zu *arpa*, *vultur* und *alietum* ist somit zweifellos dargetan, und es erübrigt nur noch den Weg zu zeigen, den die Entstellung der ags. Form in der deutschen Ueberlieferung gegangen ist.

Es hat sich ergeben, daß die in den ags. Vokabularen achtmal bezeugte Form mit auslautendem *t* als leicht begreifliche Entgleisung der ursprünglichen *p*-Form in den ags. Personennamen aufzufassen ist. Diese Entgleisung muß schon in der ags. Glossatur selbst Platz gegriffen haben, denn aus *earngeat* ist die Verballhornung *eringreoz* ganz ungezwungen ableitbar. Daß das zunächst auffallende *r* nach dem *g* als mechanischer Einschub jedenfalls wohl verständlich ist, wird noch gezeigt werden; zudem ist ja die *r*-lose Form als *eringeoz* selbst wirklich überliefert, und zwar in CCCCXCIV a, in einer Hs., der innerhalb der erhaltenen Fassungen ein gewisser selbständiger Platz eingeräumt werden darf. Aber auch *eringeoz* enthält noch in dem *i* vor *n* eine solche mechanische Zutat, doch wird sich diese ebenso unschwer begreifen lassen. Die Lautung *erngeoz* ist nun unmittelbar als mechanische Umschrift aus der ags. Form für den Personennamen aufzufassen. Der Umschreiber war sich nur des sinnfälligsten Unterscheidungsmerkmals zwischen der ahd. und ags. Sprache bewußt, der hochdeutschen Lautverschiebung, die er an dem auslautenden Dental künstlich vornahm, und es lassen sich ja aus der altd. Gll.-Ueberlieferung ähnliche künstliche Verhochdeutschungen in genügender Anzahl nachweisen; vgl. z. B. nur *renzilo* für *wrendilo* bei S. S. 80 oder *unrunz* aus *unrot* bei Michiels S. 58. Das *eo* im zweiten Glied wird schon die unmittelbare ags. Vorlage geboten haben, denn *geot* neben *geat* ist nach ags. Lautgesetz sehr wohl möglich, und von einem Vertreter der Glossatur Y, von Cp, wird ja diese Lautung auch wirklich überliefert. Im ersten Glied hat offenbar die Schreibung *ea* befremdet; in der ahd. Orthographie, von welcher der Umschreiber Kenntnis hatte, war sie vielleicht nicht mehr in Verwendung, und er hat dafür einfaches *e* eingesetzt. Daß nun im Verlauf der orthographischen Ueberlieferung des schon unorganischen Gebildes *erngeoz* weitere Entstellungen und mechanische Einschübe geschehen konnten, ist schon an sich das allerbegreiflichste. Das Eindringen eines *i* vor *n* brauchte da eigentlich gar nicht erklärt zu werden, und doch läßt sich dafür eine ganz unmittelbare Analogie aus dem Kreis derselben Ueberlieferung aufzeigen: es ist an die Form *isarin* aus *isarn* in 2 Hss. in XLIII zu erinnern; auch hier liegt, wie schon gesagt wurde, die mechanische Entstellung einer aus der ags. Vorlage übernommenen Bildung vor. Das vorliegende Schriftzeichen *r* konnte offenbar leicht als *ri* aufgefaßt werden, und dies findet seine Erklärung in dem

Schriftcharakter der ags. Insulare um die Wende des 8. zum 9. Jh.: hier wird das *r*-Häkchen in der Regel so weit herunter gezogen, daß für deutsche Abschreiber, welchen ags. Schriftzüge nicht geläufig waren, sehr leicht nach dem *r* noch ein *i* zu lesen war; vgl. z. B. die Schriftproben 1—6 im 1. Band des Reallexikons der germ. Altertumskunde zu S. 98 ff. Was nun das eingeschobene *r* nach dem *g* betrifft, so ist wieder zu sagen, daß es auch dafür Analogien gibt, gerade bei jenen Gll., die in die deutsche Ueberlieferung der Lev.-Glossatur aus der ags. Vorlage herübergenommen wurden: ein solches *r* erscheint auch in XL in einer Hs. in *mersa* zu *larum*, wo auch das *s* unorganisch ist (Gll. 4, 255, 5), und ebenso in XLI in jener Stuttg. Hs. in *horotrugis* zu *onocratulum* (Gll. 1, 343, 1). Sonst ist in der Ueberlieferung das unorganische Eindringen der Buchstabenzeichen *f* und *s* in die volkssprachlichen Gll. gar nichts seltenes. Man weiß auch längst, daß diese Eindringlinge aus übergeschriebenen *f(rancisce)* und *s(axonice)* zu erklären sind, und ebenso ist es längst und neuerdings besonders von S. S. 398, Leydecker SS. 18, 23, 35 und Michiels SS. 51, 63 hervorgehoben worden, daß *s(axonice)* als *anglosaxonice* aufzufassen ist. Und nun vergleiche man nur einmal die Zeichen für *s* und *r* in Schriftproben für die ags. Insulare aus frühkarolingischer Zeit: die auffallende Aehnlichkeit ist nicht zu übersehen, auch Sweet, The oldest English Texts S. 4 bemerkt zu Erf: »that *s* and *r* are formed rather alike«; zudem zeichnet sich das ags. *s* durch seine weitherabreichende Unterlänge aus, so daß es sehr leicht in ein darunterstehendes Schriftbild hinabgleiten konnte. Es kann da gar nicht zweifelhaft sein, daß die unorganischen *r* in der deutschen Ueberlieferung der Lev.-Glossatur als von hochdeutschen Schreibern verlesene ags. *s*-Zeichen zu gelten haben, die gelegentlich gerade in die den deutschen Schreibern fremden und schon entstellten Gebilde eingerückt wurden. Somit bietet in unserer Gl. die Herkunft des *r* nach dem *g* ebenso wenig mehr ein Rätsel, wie die des *i* vor dem *n*, und welche Umstände wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Verballhornung gerade in der Gestalt *eringreoz* von den deutschen Abschreibern festgehalten und fortgepflanzt wurde, ist bereits oben S. 142 dargelegt worden.

Wir sind somit am Ziel: der Beweis für die vorangestellte Behauptung, daß die Gl. zu *alietum* eine mechanische Verballhornung der ags. zu *arpa* und *vultur* vorstellt, ist abgeschlossen. Diese so zäh überlieferte Gl. ist als täuschende Trugbildung erkannt, an der freilich seit dem frühen 9. Jh. mit fast unerschüttertem Glauben festgehalten wurde. — Das positive Ergebnis dieser Untersuchung liegt auf dem Gebiete der ags. Wortforschung: in der Erschließung der

ursprünglichen altertümlichen Form der Zusammensetzung *earngeap* und ihrer Bedeutung als ›Raubvogel, der den Adler angreift‹, was sich offenbar auf den nordischen ›Edelfalken‹ bezieht. Für die deutsche Wortkunde ist das Resultat ein negatives: ein altd. Vogelname *eringreoz, eringriez* wurde vom Volksmund nie und nirgends gesprochen.

Während soeben dargetan wurde, daß eine von Schreiberhand altüberkommene Bildung ihre bisher unangefochtene Geltung als ahd. Vogelname nur einem Mißverständnis verdankt, auf dem freilich schon von vornherein die gesamte Ueberlieferung der Gl. beruht, soll nunmehr noch gezeigt werden, wie eine ursprünglich gut und richtig aufgezeichnete ahd. Vogelgl. von den Abschreibern alsbald verkannt und dann entstellt wurde, so daß ihr gehaltvoller Sinn verdunkelt und verhüllt blieb.

Die in altdeutschen Gll.-Hss. vielfach erscheinenden Belege für die Gleichung *pellicanus sisagomo* sind insgesamt als ein einziges Zeugnis aufzufassen, sie sind ausnahmslos mittelbar oder unmittelbar auf die alte Psalmenglossatur zurückzuführen, die das Wort zum Bibellemma *pellicano*, Psalmen 101, 7, überliefert. Hier bieten von 7 engverwandten Hss. 3 *sisagomo*, 2 weitere *sisagŏmo* und *sisigomo*, éine hat dann an Stelle des auslautenden *o* auf Rasur *in*, und diese mit dem bibl. Lemma sekundär übereingestimmte Dativform ist noch von einem Abschreiber übernommen worden (Gll. 1, 521, 18—21); umgekehrt ist in einer von diesen Hss. das Bibelwort mit der Nominativform der Uebersetzung in Einklang gebracht worden, und ebenso steht in einer achten mehr selbständigen Hs. *pellicanus sisegomo* (1, 524, 27). Aus der Psalmenglossatur hat der Glossator der Vogelverse geschöpft; in diesem Denkmal wird neben *pellicanus* die Form *sisigom* noch von 4 Hss. als solche überliefert, alle anderen haben die Bildung entstellt und besonders das anlauteude *s* mißhandelt, das sie entweder ganz fortgelassen oder durch *f, w, h, n* ersetzt haben (Gll. 3, 27, 32—40 und 54, 40). Auf derselben Grundlage beruht auch der Beleg im Summarium Heinrici, wo zu *pellicanus* mehrere Hss. die Form der Psalmenglosse ziemlich gut erhalten haben, während andere ganz ähnliche Umgestaltungen bieten, wie die der Vogelversgll. (Gll. 3, 85, 52—56; 203, 19; 251, 8; 284, 14; 305, 57; 322, 1; 341, 49). Auf diese Quellen geht natürlich ebenso dieselbe Glossierung in einzelnen Vokabularen mit Vogelnamen zurück (3, 365, 4; 460, 43; 461, 26; 463, 8; 463, 19); Belege in späteren Hss. für die immer wieder übernommene und weitergegebene Gl. s. bei Diefenbach, Glossarium 421 b und Novum Glossarium 285 a. Daß dann auch dieselbe Gl. zu Cassianus,

Inst. XII, 27 (Gll. 2, 153, 48) aus der Psalmenglossatur geschöpft wurde, ist durch den schon von Steinmeyer angemerkten Bezug des Grundtextes auf eben jenen Psalmenvers sichergestellt. Aber auch der Autor der sogenannten Windberger Psalmenübersetzung und der frühmhd. Bearbeiter des Physiologus haben die alte Psalmenglossatur benützt, denn auch sie gebrauchen das Wort nur da, wo sie denselben Psalmenvers übersetzen und zitieren; vgl. die beiden Stellen im Mhd. Wb. 2, 2, 320 b. Ein zweites selbständiges Zeugnis für diese so seltsame deutsche Bezeichnung des Pelikans gibt es nicht, nur die eine alte Bibelgl. kann in Betracht kommen, nur von dieser allein ist auszugehn.

S. S. 389 steht den überlieferten Lautungen ganz ratlos gegenüber; er sagt: ›Der Name, der in den Varianten *sisagomo, hisigomo* und *husigomo* vorliegt, ist vollständig dunkel‹. Seine Auffassung ›am ehesten möchte man darin ein umgestaltetes lat.-griech. Wort von dem Typus des ags. *feolufer* (<*porphirio*) vermuten‹ hat er selbst zur Genüge widerlegt mit den Worten: ›aber die Tiernamen im Lev. und Deuteronomium des Vulgatatextes bieten für eine solche Annahme keinen Anhalt‹. Ganz verkehrt ist es dann, wenn er glaubt: ›Es scheint, daß man für die Erklärung des Namens, welcher an den Komposita auf *-gomo* (*brûtigomo, triutigomo* [lies *truhtigomo*]) eine Stütze gefunden hat, von der Variante *hisigomo* ausgehen müßte‹, und wenn er in einer Anmerkung noch hinzufügt: ›Das Kompositum könnte als zweites Glied ahd. *goumo, guomo* 'Gaumen' enthalten‹. Nein, die Ueberlieferungsgeschichte der Gl. lehrt doch deutlich genug, daß nur die Form in der alten Psalmenglossatur Gewähr hat; auch die Varianten, die das Summarium Heinrici bietet, führen unmittelbar zu dieser Einsicht, denn jene Hss.-gruppe, welche nach Steinmeyers Erkenntnis (Gll. 3, 703 f.) auch sonst die besseren Lesungen bietet, bewahrt die echte Form der Bibelgl. Die späteren klärlich unorganischen Umgestaltungen beruhen auf Schreiberwillkür; sie zeigen wohl, daß die Bildung früh nicht mehr verstanden wurde, so daß eine einmalige Verschreibung oder Umdeutung sich leicht fortpflanzen konnte, sie dürfen aber keinesfalls selbst zum Gegenstand sprachlicher Bestimmung gemacht werden, diese kann sich nur mit der ursprünglichen und altüberlieferten Form befassen.

An sich ist nun eine Bildung *sisagomo* aus dem ahd. Sprachschatz ohne weiteres erklärbar; die richtige Erklärung ist ja auch schon z. B. im Mhd. Wb. a. a. O. angedeutet worden und sie entspricht durchaus der Voraussetzung, daß im ersten Glied der Zusammensetzung ein früh veraltendes Wortelement vorliegt, welches von den Abschreibern bald nicht mehr verstanden wurde. Ahd. *gomo* ist

als ›Mann‹ unmittelbar einleuchtend, und *sisa* kann seinen Lauten nach ganz anstandslos jenem wohlbezeugten und interessanten Wort entsprechen, das in got. und langob. Personennamen erscheint, aber auch als Gl. zu *nenias* in den ahd. Formen *sisuva*, *sisua* und *sisun* (Gll. 1, 304, 13; 1, 310, 46; 2, 559, 37) bezeugt ist, dann als zweites Glied der as. Zusammensetzung *dadsisas* (Indic. superst.) begegnet, als erstes in der as. Gl. *sesspilom* wieder zu *nenias* (Gll. 2, 576, 63; 4, 206, 17), und ebenso in ahd. *sisesang* zu *carmen lugubre* (Gll. 1, 711, 66). Wie immer man dieses Wort etymologisch beurteilen mag, seine Bedeutung ›Totenklage‹, ›Totenklagelied‹ steht fest; vgl. darüber Kögel, Literaturgesch. 1, 1, 51 ff. und in Pauls Grundriß 2[2], 40 f. Der ahd. *sisagomo* ist darnach ein Mann, der Totenklagen singt, ein ›Totenklagemann‹. Freilich, es ist ganz unglaubhaft, daß hier eine einheimische Bezeichnung für den ›Pelikan‹ vorliegt. Diesem in Deutschland seit je so seltenen Tier hat man hier den Namen *Unvogel* beigelegt, der im 13. Jh. von Konrad von Haslau genannt wird, der dann auch in der Oesterr. Reimchronik Ottokars von Seemüller entdeckt wurde (S. S. 390); für die volkstümliche Auffassung dieses *Unvogels* als ›Totenkläger‹ gibt es keinen Anhalt.

Es besteht aber ein nicht zu übersehendes und schwerwiegendes Kriterium rein philologischer Natur, das ganz entschieden darauf hinweist, daß vom ursprünglichen Glossator der Psalmen *sisagomo* gar nicht auf das bibl. Lemma *pellicano* bezogen wurde: in der vorliegenden reichhaltigen Psalmenglossatur CCXXI (Gll. 1, 512—523) stehen ganz regelmäßig die casus obliqui der Bibellemmen mit den Fallsetzungen der deutschen Wörter in genauestem Einklang; *pellicano sisagomo* ist da eine ungemein auffällige Ausnahme, und wir haben ja gesehen, daß auch einzelne Schreiber an dieser Diskrepanz Anstoß nahmen. Nun hat ja schon die voranstehende Untersuchung zu *eringreoz* deutlich gezeigt, wie leicht eine deutsche Glosse von ihrem eigentlichen Lemma zu einem im Grundtext benachbarten verschoben werden konnte; gerade die Vogelgll. zu den Lev.-Lemmen lieferten dafür eine Fülle von Beispielen. Daß unser Fall ganz analog zu beurteilen ist, wird bei dem dargelegten Sachverhalt nicht mehr zweifelhaft erscheinen, wenn wirklich der Psalmentext in nächster Umgebung von *pellicano* ein Lemma in der Nominativform enthält, dessen Auffassung als *sisagomo* ›Totenkläger‹ unmittelbar einleuchtet. Und nun lesen wir im Text der Vulgata den 6. und 7. Vers des 101. Psalms: *a voce gemitus mei adhæsit os meum carni meæ; similis factus sum pellicano solitudinis: factus sum sicut nycticorax in domicilio.* Der erste Vers versetzt sofort in die Stimmung eines Klagemanns, im zweiten folgt aber dem *pellicano* als nächster markanter

Ausdruck der *nycticorax*, und daß diesem ursprünglich die Nominativgl. *sisagomo* gegolten hat, läßt sich einleuchtend zeigen.

In der Psalmenglossatur wird *nycticorax* durch *nahtram* verdeutscht (Gll. 1, 521, 22). Aber in der ganzen ausführlichen Glossierung wird sicher gesagt, an welchen Vogel man dabei zu denken hat; dies ist auch aus dem von Steinmeyer veröffentlichten Material zu entnehmen, denn jene Hs., deren besondere Stellung bereits hervorgehoben wurde, überliefert: *nocticorax* . . . *bubonem húo.* Auch in den Glossaren Ib und Rd wird der *bubo* als *nicticorax* und *nocturnus* aufgefaßt (Gll. 1, 273, 22 ff.), und dies beruht auf alter Tradition: schon Plinius 10, 16 sagt: *bubo funebris et maxime abominatus publicis praecipue auspiciis deserta incolit, nec tantum desolata sed dira etiam et inaccessa, noctis monstrum, nec cantu aliquo vocalis sed gemitu*, und Isidor, Et. 12, 7, 39 bemerkt: *bubo* ... *in sepulcris die noctuque versatur et semper commorans in cavernis.* Aus solchen Quellen wurde das lat. Interpretamentum zu *nocticorax* geschöpft und es ist klar, daß durch sie auch die Verdeutschung *sisagoma* nahe gelegt war.

Es läßt sich aber doch auch begreiflich machen, wieso die falsche Beziehung auf den ›Pelikan‹ Platz greifen konnte: in der ursprünglichen Fassung der Psalmenglossatur standen offenbar neben *nycticorax* drei Uebersetzungen; da war es eben nur zu naheliegend, daß die auf *nahtram* und *huwo* folgende Gl. einmal auch zu dem gleich danebenstehenden und offenbar noch unglossierten *pellicano* gerückt wurde. Und schließlich konnte ja der Zusammenhang des Psalmentextes sehr gut die Veranlassung gewesen sein, daß abschreibende Mönche im 9. Jh., die die Bildung *sisagomo* wohl noch verstanden und lautlich korrekt überliefert haben, sich auch den Pelikan als nächtlichen Klagemann vorstellten. Auch vom Pelikan berichtet dann z. B. Isidor, Et. 12, 7, 26 *pellicanus avis Aegypta, habitans in solitudine Nili fluminis, . . . fertur, si verum est, eum occidere natos suos, eosque per triduum lugere.* Wirklich erscheint auch einmal die erste Gl. zu *nycticorax* verschoben: *pellicanus ł nocticorax nahtrauen* (Gll. 3, 720, 57). Da mochte man immerhin glauben, daß auch auf den Pelikan die Bezeichnung *sisagomo* anwendbar ist.

Freilich, so konnten nur Leute denken, die in ihren Schreibstuben den Zusammenhang mit lebendiger, volkstümlicher Vorstellung verloren hatten. Denn wenn auch die unmittelbare Anregung zu der Gl. durch gelehrte Quellen gegeben war, die Zusammensetzung *sisagomo* als solche ist doch keinesfalls eine gelehrte Bildung, sie ist sicher ein gut altdeutscher Name, der aber im Volksmund gewiß nur vom ›Uhu‹ gegolten hat. Der Uhu ist das männliche Gegenstück zur

Eule; auch sie, die lat. *ululo*, wird schon bei Plinius und Isidor als *noctua* und *nocticorax* aufgefaßt, und wir haben gesehen, daß diese Auffassung auch in der deutschen Lev.-Glossatur wiedergegeben wird. Für die Eule sind uns aber volkstümliche Ausdrücke überliefert, welchen begrifflich der ahd. *sisagomo*, der »Totenklagemann« ebenso als männliches Gegenstück genau zur Seite steht: *ulula haizt ain klagvogel* sagt Konrad von Megenberg (Pfeiffer 327), im Ackermann von Böhmen wird die Stimme des Käuzleins *klagemuoter* genannt (Lexer, Nachtrag 273), *Klageweiberl*, *Klagefrau* als die im Volksmund üblichen Benennungen für die Nachteule bezeugen Adelung 2², 1597 und das DWB. 5, 912; dieser Klagefrau kann somit ihr männlicher Genosse wiedergegeben werden. Aber auch in anderem Sinn haben volkstümliche Bezeichnungen die Vorstellung festgehalten: weithin verbreitete Ausdrücke für den Steinkauz sind *Totenwichtel*, *Totenvogel*, *Totenhuhn*, *Sterbevogel*, *Sterbekauz*, *Leichhuhn* (S. SS. 318, 322), und die got. *hraiwadûbô* bestätigt das hohe Alter solcher Benennungsweisen. Der ahd. *sisagomo*, der neue und doch älteste deutsche Beleg für diese Auffassung der nächtlichen Unglücksboten, vereinigt als »Totenklagemann« beide Begriffe; er kann als das klassische deutsche Zeugnis für die auch auf nichtgerm. Gebiet verbreitete Anschauung gelten, die im Boden altheidnischen Seelenglaubens ihre Wurzeln hat. Und es wird kein Zufall sein, daß hier der Begriff mit einem Wort verbunden erscheint, dessen wesentlich heidnische Färbung unverkennbar ist: sein gehobener, wohl sakraler Bedeutungsgehalt befähigte es zur Bildung germ. Personennamen, die *sesspilon* sind doch sehr wahrscheinlich heidnische Dinge, die *dadsisas* stehen auf dem Index verbotener heidnischer Gebräuche; auch die Totenklage, die der *sisagomo* gesungen hat, tönt uns noch im dumpfen Klang seines Namens als verhallender, wehmütig grüßender Laut aus dem deutschen Heidentum.

Wien Dietrich v. Kralik

Nova Guinea. Résultats de l'Expédition Scientifique Néerlandaise à la Nouvelle-Guinée en 1903 sous les auspices de Arthur Wichmann. Vol. I und vol. II, 1 u. 2: **Arthur Wichmann**, Entdeckungsgeschichte von Neu-Guinea. Leiden 1909—1912, E. J. Brill. 4⁰. XVII, 387 S. und XIV u. XIV, 1026 S.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und bis in das 19. hinein lehrte an der Georgia Augusta zu Göttingen Johann Beckmann, ordentlicher Professor der ökonomischen Wissenschaften. Von Hause aus Naturforscher hat sich doch Beckmann auch in seinen zahlreichen

Werken als ein ganz hervorragender historischer Geograph und Kulturhistoriker ausgewiesen. Es ist ein Genuß, diese schwergelehrten Bücher zu lesen, von denen wenigstens seine ›Litteratur der älteren Reisebeschreibungen‹ in keinem Geographischen Seminar fehlen sollte. Denn was Beckmanns Arbeiten charakterisiert und auszeichnet, ist seine ganz erstaunliche Literaturkenntnis und eine eherne Gelehrsamkeit, seine peinliche Sorgfalt, seine abwägende Kritik, sein besonnenes Urteil und nicht zuletzt sein scharf ausgesprochener Gerechtigkeitssinn. Auch seine Furchtlosigkeit, Wahrheiten zu sagen, deren freimütige Feststellung nicht ganz ohne Gefahr ist, oder Schäden bloszulegen, deren Erwähnung nicht beliebt ist — so die unwürdige Lage Deutschlands nach 1807, das Gebahren der Kirche, die Korruption in den Klöstern, der Betrieb der christlichen Heidenmission —; ferner sein emsiges Bemühen, wissenschaftliche Betrüger zu entlarven, die Anforderungen, die er an Forschungsreisende gestellt wissen will, seine Bewertung von Uebersetzungen und Bearbeitungen von Reisebeschreibungen, endlich seine eingeflochtenen höchst amüsanten sarkastischen Bemerkungen tragen dazu bei, uns diesen vortrefflichen Göttinger Professor zu einer höchst sympathischen Erscheinung, das Lesen seiner Arbeiten zu einem belehrenden Genuß zu machen. Dieser Beckmann ist mir beim Studium des vorliegenden Werkes an mancher Stelle vor die Augen getreten: er und der Verfasser dieses sind offenbar geistesverwandt.

Arthur Wichmann ist von Hause aus Geologe und hat sich nie für etwas anderes ausgegeben. Aber seit Jahren weiß man, daß der Verfasser von ›Dirck Gerritsz.‹ und anderer Arbeiten ähnlichen Charakters ein ganz ausgezeichneter historischer Geograph ist, und durch diese beiden ersten Bände von ›Nova Guinea‹ hat er jetzt bewiesen, daß er der beste lebende Kenner der Entdeckungsgeschichte der Südsee-Länder ist. Denn bei dem, der mit ihm auf der gleichen Linie gearbeitet hat, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß Wichmanns Kenntnis weit über Neu-Guinea und seine Nachbar-Inseln hinaus und über die ganze Südsee geht. Falls es der Plan des Werkes verlangt hätte, so würde es ihm sicherlich keine Schwierigkeit gemacht, keine besonderen Mehr-Studien verursacht haben, die Salomonen, nach einigen weiteren Arbeiten auch die Neu-Hebriden und die ferneren Gruppen mit derselben Gründlichkeit in seine Untersuchungen hineinzuziehen.

Die Expedition Wichmann mit einem Stabe tüchtiger niederländischer Gelehrten wurde im Jahre 1903 von der ›Maatschappij tot bevordering van het Natuurkundig Onderzoek der Nederlandsche Koloniën‹ zu Amsterdam in Gemeinschaft mit dem ›Indisch Comité

voor Wetenschappelijke Onderzoekingen‹ zu Batavia hinausgesandt, um in Niederländisch Neu-Guinea, vorzüglich an dessen Nordküste, zu forschen.

Nach der Rückkehr wurde die Bearbeitung der gewonnenen Ergebnisse in großzügiger Weise in Angriff genommen: die bereits erschienenen Bände sind eine Ehre für die Verfasser, für die beiden gutberatenen und freigebigen Körperschaften und schließlich für das ganze niederländische Volk.

Das gesamte Werk ›Nova Guinea‹ ist auf 10 Bände berechnet, von denen Bände 1 bis 6 auf die Expedition Wichmann fallen, während die Bände 7 bis 10 die Ergebnisse der Expedition Lorentz nach dem Schneegebirge von Neu-Guinea (1907 und 1909—1910) enthalten werden.

Außer den vorliegenden beiden ersten Bänden sind bereits erschienen: Bd. III, Ethnographie und Anthropologie, von dem leider inzwischen verstorbenen Dr. van der Sande; Bd. V, Zoologie, von Dr. de Beaufort, bis auf die noch ausstehende letzte Lieferung. Von Bd. VI, Geologie, von dem eine Abhandlung von Georg Boehm bereits gedruckt ist, soll die 1. Lieferung noch in diesem Jahre erscheinen. Bd. IV endlich, der den Reisebericht bringen wird, ist von Professor Wichmann in Arbeit genommen. Auch von den der Expedition Lorentz zustehenden vier Bänden sind bereits einige Lieferungen erschienen, so daß der Abschluß dieses monumentalen Werkes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Wie uns Wichmann in seiner Vorrede zu Band I auseinandersetzt, hatte er zunächst nur die Absicht, eine Einleitung über die Entwickelung der Kenntnisse der von seiner Expedition besuchten Gegenden dem Ganzen vorauszuschicken. Aber wie die Arbeit unter seinen Händen wuchs, so wuchs auch die Erkenntnis, welche zu dem wohlbegründeten Plan ausreifte, eine vollständige Entdeckungsgeschichte von Neu-Guinea zu schreiben. Sie reicht bis zum Schluß des Jahres 1902, also bis zu dem Augenblick, wo die Expedition Wichmann mit ihrer Tätigkeit einsetzte, und sie ist in ihrer Anlage so aufgefaßt und durchgeführt, daß sie einen literarischen und historischen Wegweiser bildet für die Vertreter aller Wissenszweige, die für eine wissenschaftliche Erforschung Neu-Guineas in Betracht kommen können.

Der Angriff, welchen Wichmann wegen der Anlage und des Inhalts seiner Arbeit von seiten des Ethnographen Fritz Graebner (in ›Petermanns Mittl.‹) erfahren hat, ist bereits von ihm in einer Weise zurückgewiesen worden (Bd. II, Teil II, p. V), die hierüber weiter nichts zu sagen übrigläßt. Aber selbst wegen des Umfangs des Werks ist ein Angreifer aufgetreten (›Tijdschr. v. h. Kon. Nederl. Aardrijksk.

Gen.«, 2e serie, Dl. XXX, 1913, p. 224—228), welcher dem Verfasser vorwirft, seine Entdeckungsgeschichte zum Schaden des Forscherruhms der Niederländischen Nation zu früh abgebrochen zu haben. Wichmann aber hatte nicht nur bereits seinen Plan gerechtfertigt und hat es jetzt diesem Angreifer gegenüber sehr deutlich noch einmal getan, (›Herr J. J. Staal und ,Nova Guinea'‹ [Leiden 1913; E. J. Brill]), sondern er hatte sogar bereits (Bd. II, Teil II, p. V) seiner Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß es besser gewesen wäre, den Schluß noch weiter zurück zu verlegen.

Diese Auffassung ist zweifellos richtig, und die nach meiner Ansicht einzigste größere Schwäche, die dieses schöne Werk aufweist, ist in diesem zu weitem Vorrücken des Abschlusses nach vorn begründet.

Denn für den, der die Entdeckungsgeschichte von Neu-Guinea nicht nur aus den Veröffentlichungen kennt, sondern auch aus den Erzählungen der Teilnehmer und Zeitgenossen, fällt gegen Schluß des Werkes hier und da eine gewisse Ungleichmäßigkeit auf, die der Geschichte nicht gerecht wird und den teilnehmenden Persönlichkeiten gegenüber sogar zu einer Art von Ungerechtigkeit zu werden scheint; denn während manche Leute, die wirklich recht wenig dazu beigetragen haben, uns Neu-Guinea wissenschaftlich näher zu bringen — manche Händler, Pflanzer, Schiffer, Kapitäne, Missionare — ihren eigenen Absatz im Text des Werkes haben und hinten im Register durch Fettdruck als Forscher kenntlich gemacht sind, und während Sekt- und Frühstücks-Fahrten aus der Zeit des vorübergehenden Gouverneurs von Bennigsen einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen, werden ernsthafte Persönlichkeiten, Männer der Arbeit und von wirklichen Verdiensten nur so nebenbei genannt. Der Grund für diese Ungleichmäßigkeit ist sehr einfach: über die erste Klasse von Leuten sind Veröffentlichungen vorhanden, wenn auch häufig nur ganz kurze Notizen, über die Tätigkeit der andern aber ist kein Bericht an's Licht gekommen, wenigstens kein Bericht von der Art, daß er dem Historiker Material für seine Entdeckungsgeschichte böte.

Aus der Zahl der zur ersten Klasse Gehörigen Namen zu nennen, hat keinen Zweck; sie begegnen dem Wissenden nur allzu häufig. Als Muster der Männer der zweiten Klasse aber möchte ich den ehemaligen Bezirksamtmann von Käwiëng nennen, dessen unersätzlichen Verlust die Kolonie Deutsch-Neuguinea in diesem Frühjahre zu beklagen gehabt hat. Denn von dem Augenblick an, als Franz Boluminski am 5. August 1900 mit seiner mutigen, hilfreichen Gattin, 8 Polizeijungens, einigen Dienern, Pferden, Enten und Hühnern in Käwiëng landete, um als echter Pionier im Feindesland die für ihn

und diese Begleitung hergestellten kleinen Laubhütten zu beziehen, bis zu seiner tödlichen Erkrankung im April 1913 ist seine Tätigkeit in Nord-Neu-Mecklenburg ein fast ununterbrochenes Erkunden, Organisieren und Kolonisieren gewesen. In den ersten Jahren dieser Wirksamkeit kam er selbstredend vielfach in Gebiete, die bisher noch keines Europäers Fuß betreten hatte; erschreckt flohen die Schwarzen, Männer und Frauen, beim Anblick des Weißen Mannes und der Weißen Frau; jeder seiner größeren Züge bis Ende 1902 gehört eigentlich in Wichmanns Werk hinein und da, wo er im Mai 1902 den Forschungsreisenden Schlechter führte (Bd. II, p. 789), war er schon manches Mal vorher gewesen. Aber leider sind seine Berichte hierüber noch nicht veröffentlicht worden oder wenigstens sind sie in einer Weise bekannt gegeben worden, daß Boluminskis Tätigkeit nicht in einer für einen Historiker greifbaren Form hervortritt. Daß Wichmann ihn schätzt und achten muß, so wie ein Jeder ihn ehrt, der die Tätigkeit dieses ganz ausgezeichneten Kolonial-Beamten neidlos und vorurteilsfrei zu würdigen vermag, darüber kann kein Zweifel sein, und vielleicht hat gerade sein Zukurzkommen an Quellenmaterial an dieser Stelle mit dazu beigetragen, ihn zu der Ueberzeugung zu bringen, daß er besser diesen Zeitabschnitt zunächst noch nicht behandelt hätte.

Wichmanns Entdeckungsgeschichte, die wie eine peinlich genaue, über jede ihrer Behauptungen Rechenschaft ablegende Chronik dahinfließt, hat, eben wie eine solche, naturgemäß neben ihren erwärmenden Absätzen auch ihre Längen; sie wird wenig studiert und gelesen, aber viel nachgeschlagen und zu Rate gezogen werden. Als einem, der zu der ersteren Klasse gehört, möge es mir gestattet sein, auf einige Punkte hinzuweisen, die für Wichmanns Werk bezeichnend sind.

Da ist in erster Linie das große Geschick und die glückliche Hand, mit denen er Ordnung in die alten Reisebeschreibungen gebracht hat, die Routen wieder hergestellt, unsichere Namen erklärt, dunkle Punkte beleuchtet und das Ganze in den Rahmen unserer heutigen geographischen Kenntnisse eingefügt hat. Keiner seiner Vorgänger kann auch nur eine ähnliche Leistung vorzeigen; er scheint der geborene Herausgeber alter Reisebeschreibungen zu sein.

Mit gleichem Erfolge hat sich Wichmann der verwickelten und nie reinlich zu lösenden Frage der geographischen Ortsbezeichnungen gewidmet; es ist geradezu eine Wohltat für den Südsee-Forscher, jetzt dieses Werk mit seinem weitgehenden, sorgfältigen Register als Nachschlagebuch und zuverlässigen Gewährsmann zur Hand zu haben.

Eine wenig erfreuliche Erscheinung in der Erforschungsgeschichte Neu-Guineas sind die wissenschaftlichen Betrüger, die hier in ganz

besonderer Häufigkeit und Gefährlichkeit aufgetreten sind. Die interessantesten unter ihnen sind vielleicht Aron Baruch Meyer und ›Dr.‹ Montague, besonders auch wegen der mißglückten Versuche an ihnen ›Mohrenwäsche‹ vorzunehmen. A. B. Meyer ist wegen der hochachtbaren Staats- und Ehrenstellen, die er bekleidete, und wegen des angesehenen Namens, den er sich in wissenschaftlichen Kreisen zu erwerben verstanden hatte, sicherlich der gefährlichste unter den Betrügern auf dem Boden Neu-Guineas. Das Kapitel, in dem ihn Wichmann entlarvt, gehört zu den bemerkenswertesten des ganzen Werkes (Bd. II, p. 167—178): mit Spannung verfolgt man, wie Zug um Zug die Schlinge zugezogen wird, aus der es kein Entrinnen gibt. Auch die Aufführung und Bloßstellung der übrigen Fälscher und Betrüger — Joseph Hall, John Hayes, Captain Lawson, ›Dr.‹ Mundt-Lauff, C. H. Martin und des Anonymus von 1856 — ist verdienstvoll; denn bekanntlich dauert es lange, bis die letzten schädlichen Spuren solcher Leute aus der Literatur verschwunden sind. So wird ›Dr. Mundt-Lauff‹ noch 1910 in dem Pygmäen-Buch von Pater Wilhelm Schmidt als Zeuge aufgeführt (p. 159), obwohl er schon 1895 in der ›Zeitschrift für Ethnologie (Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthrop. p. 465 f.)‹ als der gewerbsmäßige Schwindler Fr. L. Theodor Mundt entlarvt worden war.

Eine andere Klasse von Leuten, für die Wichmann mit Recht wenig Liebe zeigt, sind die ›Weltreisenden‹. Er zählt sie uns alle auf (Bd. II, p. 374) und führt sie uns dann einzeln vor, unter ihnen auch Otto Ehlers, ›der sich an europäischen Fürstenhöfen noch weit wohler fühlte als an indischen‹, und den Grafen Festetics von Tolna, einen ›der sittlich verkommensten Menschen, der jemals im Stillen Ozean erschien‹. ›Geleistet‹, sagt Wichmann von diesen allen, ›hat keiner von ihnen etwas‹, und ›zu dem Unfug, den manche auf Neu-Guinea angerichtet haben, kommt der weitere, in der Heimat verübte, wo sie sich in geographischen und kolonialen Gesellschaften breit machten oder in ihren, nur zu oft von unwissenden oder liebedienerischen Rezensenten angepriesenen Schriften den Anschein erwecken wollten, der Sache Kundige oder bedeutende Forschungsreisende zu sein‹. Aber Wilhelm Joest würde ich nicht mit diesen Leuten in einer Reihe aufgeführt haben, selbst nicht mit dem kleinen hebenden Epitheton, das ihm Wichmann verleiht; denn Joest hat immerhin etwas Bleibendes geleistet.

Daß ein Werk dieses Umfangs und solchen Inhalts nicht ganz fehlerfrei sein kann, das wird Niemand besser wissen, als Professor Wichmann selbst, weil er eben der beste Kenner ist. In der Tat scheinen die Versehen aber wenig zahlreich zu sein, kein schwer-

wiegender Fehler ist mir aufgefallen. Von dem, was ich mir aufgezeichnet habe, dürften die nachfolgenden Bemerkungen, die nur zum Teil Ausstellungen sind, der Erwähnung wert sein.

Zu Bd. I, p. 1 ff.: Da Wichmann in seinem Streben nach Vollständigkeit auch die Bibel, die Babylonier, Araber und Chinesen heranzieht, so hätte er vielleicht auch der genealogischen Ueberlieferungen der Polynesier gedenken können, welche ein Land Papua erwähnen. In diesem Lande hat man Neu-Guinea erblicken wollen (cf. S. Percy Smith: ›Hawaiki‹ 3[d] edit. [Melbourne and London 1910], p. 112, 113, 154, 171).

Zu Bd. I, p. 2: Das durch die gewählten Worte stark absprechende Urteil über Karl Weule: ›Zwergvölker in Neu-Guinea?‹ dürfte der Verfasser bedauern, nachdem neuere Forschung (R. Pöch zuerst) in der Tat kleinwüchsige Elemente an verschiedenen Stellen Neu-Guineas festgestellt hat.

Zu Bd. I, p. 25; Bd. II, p. 812—814: Wichmann hatte die von Ortiz de Retes entdeckte Inselgruppe La Caymana als die Luf- oder Hermit-Inseln gedeutet. Hiergegen hatte sich der Ethnologe Fritz Graebner gewendet, der La Caymana für einen Teil der Admiralitäts-Inseln erklärte. Ich selbst war später auf Wichmanns Seite getreten, ohne die während meiner Abwesenheit in der Südsee in ›Petermanns Mittl.‹ erschienene abfällige Kritik Graebners zu kennen. Hätte ich sie gekannt, dann hätte ich noch andere ethnologische Daten, die durchaus für Wichmann sprechen, angeführt. Auf der Insel Balétwi (Naúna, La Vandola) fand nach de Rossel und de Fréminville die Expedition d'Entrecasteaux sämtliche zahlreichen Männer mit der Penisschnecke (bulla ovum oder ovulum ovum) bekleidet (›Voyage DEntrecasteaux‹ [Paris 1808], I, 136; und Fréminville: ›Nouvelle Relation du Voyage à la Recherche de La Pérouse‹ [Brest 1838], p. 131), und nach Labillardière trug an der Nordküste der großen Admiralitäts-Insel ebenfalls jeder erwachsene Mann, den man sah, diese Penisschnecke (Labillardière: ›Relation du Voyage à la Recherche de La Pérouse‹ [Paris, An. VIII] I, 259—260). Da nun diese merkwürdige Bekleidung höchst selten ist und seit mehr wie hundert Jahren ganz offenbar in dieser Gegend die Tendenz zeigt, zu verschwinden, so ist es höchst beachtenswert, daß von den wenigen von der Expedition d'Entrecasteaux gesehenen Luf-Leuten auch ein Mann das ovulum ovum am Penis trug (Labillardière, I, 271; — Fréminville, p. 145).

›Ces sauvages‹, sagt Fréminville (p. 145) von den Luf-Leuten, ›étaient exactement de la même race que ceux des iles de l'Amirauté‹, und ihre Boote werden von Labillardière (I, 271) ›semblables

en apparence«, von Fréminville (loc. cit.) »analogues à celles des iles de l'Amirauté« genannt. In der Tat, die Luf-Boote haben wenigstens in ihrem Auslegergeschirr denselben Charakter wie die der Admiralitäts- und Le Maire-Inseln. Füge ich nun noch hinzu, daß die Sprache der Luf-Inseln, von der wir Proben bei Thilenius und Dempwolff haben, mit den Dialekten der Admiralitäts Inseln Uebereinstimmungen zeigt, die über die allgemeinen malaio-polynesischen Parallelen hinausgehen, und erinnere ich schließlich daran, daß die Admiralitäts-Insulaner noch in historischer Zeit gewohnheitsmäßig Raubzüge nach der Luf-Gruppe zu machen pflegten (H. H. Romilly: »The Western Pacific and New Guinea« [London 1887] 2[nd] edit., p. 115, 123), so dürften genügend Tatsachen angeführt sein, um zu beweisen, daß zwischen den Admiralitäts- und Luf-Inseln viel engere Beziehungen bestehen, als dies vor Wichmanns und meinen Bemerkungen gewürdigt worden war. So weit entfernt also, daß das ehemalige Vorkommen von Obsidian-Speeren auf Luf als ein Einwand gegen Wichmanns Fixierung von La Caymana betrachtet werden kann, wie es Dr. Graebner tut, ist es im Gegenteil, unter den richtigen ethnologischen Gesichtspunkten betrachtet, eine Stütze von Wichmanns Auffassung. Denn daß Ortiz de Retes die Admiralitäts-Inseln selbst erreicht haben sollte, davon kann gar keine Rede sein.

Wenn nun die Luf-Leute von heute in vielen Punkten keine Uebereinstimmung mit den Admiralitäts-Insulanern zeigen, wenn z. B. zur Zeit von Thilenius kein Mann mehr ein ovulum ovum trug, wohl aber noch einige Leute eine Penisbekleidung, die nahezu völlig übereinstimmt mit der der Motu in Britisch Neu-Guinea oder der Barriai von Neu-Pommern (G. Thilenius: »Ethnographische Ergebnisse aus Melanesien«, Teil II, [Halle 1903], p. 165), so beweist das eben nur, daß sich auf Luf irgendwann Einflüsse bemerkbar gemacht haben müssen, die wir zunächst noch nicht bestimmen können; und es zeigt an einem Beispiel mehr, daß mit Graebners »Methode der Ethnologie«, von der mit manchen anderen deutschen Gelehrten auch Wichmann nicht viel zu halten scheint (Bd. II, p. 812—813), hier nichts zu machen ist.

Zu Bd. I, p. 33: Wichmann bezeichnet die Fahrt des Ronquillo als unwahrscheinlich. Diese Auffassung und ihre Begründung sind aber nicht haltbar. Denn tatsächlich schickte Gonzalo Ronquillo de Peñalosa seinen jungen Vetter Juan Ronquillo de Castillo, einen aus dem »batallón de parientes«, mit dem er im Juni 1580 in den Philippinen eingetroffen war, zu einer Fahrt von hier nach Süd-Amerika aus. Juan Ronquillo gelangte aber nur bis in die Gewässer von Neu-Guinea, wo ihn widrige Stürme zwangen, nach einiger Zeit un-

verrichteter Sache zurückzukehren. Darauf sandte Ronquillo de Peñalosa einen anderen Verwandten, Don Gonzalo Ronquillo de Ballesteros, mit dem gleichen Auftrage von den Philippinen aus. Diesem gelang es in der Tat Peru zu erreichen und mit südamerikanischen Waaren nach Manila zurückzukehren. Er traf aber erst ein, nachdem Peñalosa hier am 14. Februar 1583 gestorben war (Antonio de Morga: ›Sucesos de las Islas Filipinas‹, edic. Retana [Madrid 1909], p. 23, 397, 567—68).

Zu Bd. I, p. 203: Hier heißt es, daß Bougainville in der Lambom-Gegend, Süd-Neu-Mecklenburg, Krontauben fand. Nun ist es zwar mehr wie zweifelhaft, ob man die Berechtigung hat, aus der bei Bougainville (II, 203) gegebenen Beschreibung auf Krontauben (columba coronata; s. auch Wichmann I, 128, wo es sich um die richtige Krontaube von West-Neu-Guinea handelt) schließen zu dürfen. Aber Fréminville, der über ungedruckte Aufzeichnungen von Mitgliedern der Expedition d'Entrecasteaux verfügte, sagt ganz ausdrücklich (p. 314), daß man ›le pigeon couronné‹ in Lamassa, Süd-Neu-Mecklenburg, gesehen habe. Nun ist aber in heutiger Zeit eine Krontaubenart im Bismarck-Archipel nicht bekannt, und alle Nachfrage, die ich bei Archipel-Eingeborenen gemacht habe, denen dieser Vogel von Neu-Guinea her bekannt war, bestätigen, daß wenigstens im deutschen Gebiet die Krontaube außerhalb von Neu-Guinea nicht vorkommt. Es wird sich bei Bougainville und Fréminville um eine der großen grün-grauen Taubenarten handeln, auf die auch Bougainvilles Beschreibung am besten paßt.

Zu Bd. I, p. 321: Für das Jahr 1826 hätte Wichmann noch Peter Dillon nennen können, der auf der Fahrt von den Santa-Cruz-Inseln durch den St. Georgs-Kanal nach den Molukken vier Tage auf der Rheede von Kambotorós, Süd-Neu-Mecklenburg, vor Anker lag. Dieser Aufenthalt ist beachtenswert durch die rohen Versuche, die Dillon in seiner Art machte, um hinter die Sprache der Eingeborenen dieser Gegend zu kommen (Dillon: ›Narrative and Successful Result of a Voyage in the South Seas‹ [London 1829], I, 36).

Schließlich mag noch gesagt werden, daß allerdings noch hier und da ein bibliographischer Hinweis mehr hätte gegeben werden können. Aber keine Unterlassung von Bedeutung habe ich feststellen können, und da ich auch keine einzige Lücke gefunden habe, die nicht durch die guten Neu-Guinea-Bibliographieen von Rye und Schmeltz ausgefüllt wäre, so hat es keinen Zweck sie hier aufzuführen.

Verderblich wirkte, sagt Wichmann zum Schluß, ›und wirkt es noch, daß die Mehrzahl der Forschungsreisenden, allen üblen Erfahrungen zum Trotz und bis in die neueste Zeit hinein, sich nicht

dahin aufzuschwingen vermochte sich über frühere Arbeiten zu unterrichten und daher in unzureichender Weise vorbereitet hinauszog«. Die ausgesandten Forscher glaubten sich, wie es Wichmann an einer anderen Stelle ausgedrückt hat, »hinreichend für Neu-Guinea vorbereitet zu haben, wenn sie sich einen Tropenhut und eine Schachtel mit Insektenpulver kauften«. Ist es denn wirklich so schwer, die Richtigen herauszufinden? Werden »Nova Guinea« I und II etwas ändern? Wichmanns Schlußsätze klingen sehr pessimistisch: »Nichts gelernt und alles vergessen!« Aber Einige werden immer gefunden werden, die mit Ernst und dem Gefühl für Pflicht und Verantwortlichkeit hinausgehen und mit der gleichen Gesinnung nach getaner Feldarbeit an den Schreibtisch zurückkehren. Bei ihnen wird der Verfasser von »Nova Guinea« I und II Verehrung und ein dankbares Herz finden.

Dorlisheim Friederici

Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien unter Mitwirkung von Dr. Alfred Mell herausgegeben. Wien und Leipzig 1910, Wilhelm Braumüller. (Oesterreichische Urbare, herausgeg. von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 1. Abteilung: Landesfürstliche Urbare 2. Band). CLXX u. 708 S. 35 M.

Sechs Jahre nach dem österreichischen Urbarbande[1]) des landesfürstlichen Besitzes folgt der Band, der das steirische Material dieser Gattung enthält. Es ist umfangreicher als das österreichische, da es bis zum Ausgange des Mittelalters reicht. Von diesem großen Quellenstoffe war nur der älteste Teil unter dem Titel Rationarium Styriae von Rauch in seinen Scriptores rerum Austriacarum Bd. 2 in völlig ungenügender Weise veröffentlicht worden. Wegen des auch für die politische Geschichte bedeutsamen Inhaltes ist er wiederholt von Geschichtsforschern, wie Lorenz und Krones, untersucht worden. Die vorliegende Ausgabe hat nicht nur völlig neue Ergebnisse für die Beurteilung und den zeitlichen Ansatz dieser Quelle gebracht, sie hat den jüngeren Bestand an landesfürstlichen Urbaren erst der Forschung erschlossen und damit nicht nur der steirischen Orts- und Landesgeschichte, sondern auch der allgemeinen Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte einen sehr wertvollen Dienst geleistet.

In der Einleitung handelt der Herausgeber von der Ueberlieferung dieser Urbare. Die älteste Handschrift, in der die älteren Be-

1) Vgl. Jahrgang 1907 dieser Ztschr. Nr. 7, 503 f.

standteile der Ausgabe vorliegen, ist dieselbe, die auch das österreichische Urbar enthält. Ja, beide sind von der Hand eines und desselben Mannes geschrieben (Hdschr. Nr. 543 der Wiener Hofbibliothek). Dazu kommt eine Handschrift des Grazer Landesarchivs, die aber aus landesfürstlichem Besitze stammt, da sie erst 1891 aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv an das steirische Landesarchiv gekommen ist. Inhaltlich gibt sie sich als Abschrift jener ersten Handschrift. Eine zweite Handschrift des Grazer Landesarchives deckt sich nur teilweise mit der an erster Stelle genannten, und auch da lassen einzelne Verschiedenheiten eher auf Ableitung aus einer dritten, gemeinsamen Vorlage, als an eine Abstammung in gerader Linie denken. Es folgen dann noch vier Handschriften des 15. Jahrh., die die jüngeren urbarialen Aufzeichnungen bieten.

Bei diesem Bestande der Ueberlieferung war der Herausgeber für die Lösung der Frage nach der Entstehungszeit der Urbare des 13. Jahrh. im wesentlichen auf innere Merkmale angewiesen. In der ältesten Handschrift nennt sich an der Spitze des Urbares der Thüringer Helwig als Verfasser, indem er meldet, daß er es im Jahre 1265 auf Befehl des Bischofs Bruno von Olmütz, der als Statthalter König Ottokars II. Steiermark verwaltete, zusammengestellt habe, und fortfährt, daß im Jahre 1267 bei Anwesenheit des Königs in Graz die Aemter durch den Bischof Bruno und die Räte des Königs in der von ihm angegebenen Höhe des Zinses vergeben worden seien. Damit schien die Abfassung der Aufzeichnung in den Jahren 1265 bis 1267 fest zu stehen. Nähere Untersuchungen durch Krones und Luschin deckten allerdings manche Unstimmigkeiten auf. Doch erst den eingehenden Untersuchungen von Dopsch gelang es, den Knoten zu entwirren. Es gelang ihm, durch Beachtung der Titel des Landesfürsten, des Besitzstandes, der genannten Abgabenpflichtigen, des Diktates und anderer Umstände ein älteres Urbar aus der Babenbergerzeit herauszuschälen, das wieder mehrere Entwickelungsstufen erkennen läßt. Die jüngste dieser Stufen deutet auf Herzog Friedrich II.; ihr muß eine Fassung vorangegangen sein, die aus der Zeit Leopolds VI. stammt, und dieser noch eine ältere unter Leopold V., knapp nach der Erwerbung Steiermarks durch die Babenberger.

Es bezieht sich somit die Angabe des Notars Helwig bloß auf den ersten Teil der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung. Somit ist unter Ottokar keineswegs die älteste urbariale Aufzeichnung erfolgt, sondern nur eine Neuaufnahme des landesfürstlichen Besitzes. Sie umfaßt die Aemter Graz bis Leoben. Ein Teil der Aemter ist dabei ausführlich beschrieben, die anderen sind ganz kurz abgetan, vermutlich diejenigen, die sich damals in fremdem Besitze fanden. Der dritte

Teil der ältesten Handschrift stellt nicht eigentlich ein Urbar, sondern ein Verzeichnis der Haferlieferungen an das Marschallamt in Graz, des Marchfutters also, ebenfalls aus der Zeit König Ottokars dar.

Das habsburgische Urbar endlich, das in der Handschrift des Grazer Landesarchivs vorliegt, setzt der Herausgeber mit guten Gründen unter Albrecht I. zwischen 1287 und 1290. Dazu kommen Nachträge und Zusätze, die bis 1315 reichen. Gewiß hängt der Hauptstock dieser Aufzeichnung mit der Wiedereinziehung des entfremdeten landesfürstlichen Gutes zusammen, die der Landschreiber Abt Heinrich von Admont wie bekannt in rücksichtsloser Weise durchführte.

An diese älteren Urbare reihen sich vier ausführliche Marchfutterverzeichnisse des 15. Jahrhunderts.

Der Herausgeber handelt dann von dem Inhalt und Charakter dieser Urbare, die den österreichischen gegenüber manche Besonderheiten aufweisen. So bieten sie nicht nur Einkünfte des Landesfürsten, sondern teilweise auch Ausgaben. Häufig sind die Burg- und Bergrechte verzeichnet, die Zinsen von städtischen Leihen und Weinbergen. Regalien und Gerichtsgefälle, Staatseinkünfte und Zehnten, nicht aber mit einer einzigen Ausnahme Steuern finden wir ebenfalls. Auch hier liegen, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, Urbarregister und nicht Abschriften von Zinsroteln vor. Nur die habsburgischen Urbare sind spezialisiert, indem sie auch die Namen der Zinspflichtigen nennen.

Aus den Urbaren lassen sich interessante Tatsachen für die Verwaltungsgeschichte entnehmen. Das Land ist in Aemter geteilt, die sich im 13. Jahrh. mit den Landgerichtssprengeln decken. Wie überall ist diese Einrichtung nicht gleichmäßig durchgeführt. Zum Teil gibt es eigene Urbarämter, für manches Gericht bestand jedoch kein solches. Auch sonst vereinigte der Richter nicht selten auch die Befugnisse des Amtmannes in seiner Hand. Erst seit dem 14. Jahrh. ist da größere Zersplitterung eingetreten. Das herzogliche Gut setzt sich zusammen aus den reichen Alloden der Landesfürsten, die wieder wie im benachbarten Oesterreich sicher zu gutem Teile vom Reiche stammen. Die Traungauer Grafen haben jedoch einen größeren Teil dieses Gutes schon von den Grafen von Eppenstein, Spanheim und Formbach-Pütten ererbt. Dazu kommen dann einzelne Reichs- und zahlreiche Kirchenlehen: von Salzburg, Aquileja, Bamberg, Gurk und einigen Klöstern, teilweise auch Vogteien über die Besitzungen einiger dieser Stiftungen. Die meisten dieser Vogteien befanden sich freilich im 13. Jahrh. schon in der Hand von Ministerialen. Von Haus aus sind fast alle diese Stifter landesfürstliche Eigenklöster gewesen, mit Ausnahme der Abtei Göß, die dem Reiche gehörte. Doch auch

über dieses Stift führt der Landesherr im 13. Jahrh. die Vogtei, anfangs als Stellvertreter des Kaisers; die Vogtei über Admont war Salzburgisches Lehen. In die Hand des Landesfürsten ist auch ein guter Teil der Zehnten gekommen, deren Schicksal in den österreichischen Ländern einmal eine eingehende Untersuchung verdienen würde. Von den Regalien erscheinen Berg- und Judenregal überhaupt nicht, wohl weil für jenes besondere Register bestanden, dieses nicht sehr bedeutend war.

Mit Recht wendet sich der Herausgeber gegen die Ansicht von Werunsky, der aus dem Fehlen von Angaben über Steuern ihr Nichtvorhandensein gefolgert hat, indem sie nach seiner Ansicht damals schon mit den andern Geldzinsen zu festen Abgaben verschmolzen waren. In jüngeren Urbaren werden viel mehr Steuern erwähnt. Eine wichtige Rolle spielt das Marchfutter.

Reich ist das Erträgnis der Ausgabe auch für die Wirtschaftsgeschichte; teilweise hat Dopsch die Ergebnisse schon in einer früheren Arbeit über die ältere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Alpenslaven, Weimar 1909, vorweggenommen. Hauptsächlich hat er darin die aus denselben Urbaren geschöpften Aufstellungen von Peisker über die ältesten sozialen Zustände der Alpenslaven, Ansichten, die von Puntschart und Levec vertreten und weitergebildet worden sind, bekämpft. Es handelte sich dabei besonders um die Stellung der in den steirischen Urbaren im slovenischen Teil des Landes häufig erwähnten Supane. Dopsch erwies sie als harmlose Dorfvorsteher, während Peisker und seine Anhänger in den Supanen die Reste des slovenischen Hirtenadels erblicken wollten. Damit hat der Herausgeber die Einleitung der Ausgabe von dieser Polemik entlastet. Auch in Steiermark finden wir zweierlei Siedelungsformen, Dorf einer-, und Einzelhof und Weiler andererseits. In den breiten Flußtälern herrscht jene vor, im Alpenland diese. Die Dörfer sind kleiner wie in Oesterreich, Meierhöfe fehlen fast ganz. Die Ansiedelung ist hier eine grundherrliche gewesen; zum Teil eine junge, die mit großer Regelmäßigkeit durchgeführt wird. Im gebirgigen Untersteier, im Amte Tüffer, zeigt sich ein Zustand des Ueberganges zur Einzelhofsiedelung. In dieser treffen wir eine weitgehendere Zersplitterung des Bodens, viertel, sechstel, achtel Hufen. Dopsch nimmt an, daß diese Teile durch Rodung zu den Vollhufen getreten seien, da sie zumeist in Verbindung mit jenen auftreten. Hier werden auch häufig Gemeinderschaften erwähnt. Es scheint also da nicht zu Teilungen gekommen zu sein. Dopsch glaubt, daß gerade die Rodungen, wenn gemeinsam durchgeführt, zu solchen Gemeinderschaften geführt haben. Das ist gewiß für einzelne Fälle zuzugeben. Doch mußte die Gemeinderschaft

sich schon ergeben, wenn mehrere Kinder nach dem Tode des Vaters ungeteilt in demselben Rauch und Brot sitzen blieben, wie dies vielfach die Regel war. Wenn anderswo Gemeinderschaften nicht erscheinen und doch auch keine Teile von Hufen, so muß da eine Singularsuccession ins Bauerngut üblich gewesen sein. Denn Gemeinderschaften führen unfehlbar mit der Zeit zu Teilungen, wenn die Zahl der Gemeinder zu groß wird. Und so werden diese Teilhufen doch nicht alle auf Rodung zurückgehen. Im Gebirgsland erscheinen Almen und Schwaighöfe. Hier finden wir auch einige Meierhöfe, die vorwiegend zu Teilbau ausgegeben sind. Wahrscheinlich sind, als die Urbare angelegt wurden, die Meierhöfe schon alle zerschlagen gewesen. Hier im Alpenlande sind Neurisse häufig, ebenso Oeden. Auch im Gebiet der Einzelhöfe liegt Kolonisationsland vor, doch vorwiegend nicht durch Grundherren besetztes, sondern durch langwierige Einzelarbeit der rodenden Bauern gewonnenes.

Im folgenden wird die lokale Verwaltung des landesfürstlichen Gutes geschildert. Wir hören von den iudices, supani oder zu deutsch Dorfmeistern oder Richtern. Aufgabe des Amtmannes ist es, das Dorfgericht abzuhalten. Darauf beziehen sich die Dingpfennige, die öfter erwähnt werden. Wohl weil die Grundherrschaften hier geschlossener waren, als im benachbarten Erzherzogtum Oesterreich, bleibt das Dorfgericht in größerer Abhängigkeit vom Grundherrn wie dort. Der Herausgeber führt darauf mit Recht die Erscheinung zurück, daß Weistümer aus den steirischen Dorfgerichten in geringerer Zahl vorliegen wie aus dem benachbarten Erzherzogtum Oesterreich. Weiter handelt er von den übrigen Beamten der Grundherrschaften, soweit sie in den Urbaren erscheinen, zuletzt von der Verwaltung der Weingüter.

Das nächste Kapitel handelt über Bevölkerung, Zinse, Abgaben und die Bodenproduktion. Da in den steirischen Urbaren auch städtische Zinse verzeichnet werden, ergeben sich ganz interessante Einblicke in die Verteilung der Handwerke. Freilich hat keine dieser städtischen Siedelungen größere Bedeutung besessen. Die Bauern sitzen teils zu ius emphyteuticum, das ist zu Burgrecht oder zu Kaufrecht und Erbrecht, teils zu freier Stift, die beide die bekannten Züge an sich tragen. Das Recht der freien Stift ergibt sich als ein weit verbreitetes. Zu den Nachweisen des Verf.s kommt noch die Arbeit von Hermann Wopfner über das tiroler Freistiftrecht in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1905. Für die Frage nach der Verteilung und Abgrenzung der Nationalitäten bieten sowohl die Orts- als die Personennamen reiches Material, das auszuschöpfen keineswegs Aufgabe des Herausgebers

war. Die Zinse teilen sich auch hier in Grundzinse, Kleindienste und Weisate, vielfach sind sie in Geld abgelöst. Das gleiche gilt von den Frondiensten. Das Marchfutter wird nur auf dem alten Markboden gezahlt, so daß sich, wie dies schon Krones vermutet hat, nach dieser Steuerpflicht der Umfang der Mark feststellen läßt. Diese Haferabgabe lastet auf geistlichem und weltlichem, selbst auf königlichem Grunde. Befreit sind wie von der Bede die Edlen, nach dem steirischen Landrecht allerdings nur für zwei Hufen. Im Marchfutter lebt wohl das alte fodrum weiter, die Futterleistung für das königliche Heer, die in der Mark mit ihrer steten Kriegsbereitschaft sich zäher namentlich auch als Leistung in natura erhalten hat. Im Weistum von Piesting von 1404 liegt aber keine Verknüpfung mit der Burgenverfassung vor, vielmehr tritt das Marchfutter hier an die Stelle der Verpflegung der Burg, wie sie sonst häufig geschuldet wurde. Die Bodenproduktion bietet ein ähnliches Bild wie in Oesterreich, Hafer, Roggen und Weizen herrschen vor, Gerste und die in südlicheren Ländern häufige Hirse fehlen fast ganz. Lein ist sehr verbreitet, Hanf selten. Der Weinbau ist sehr hervorragend. Sache der Detailuntersuchung wird es sein, das Anbaugebiet des Weins, wie es in den Urbaren erscheint, mit dem heutigen zu vergleichen. Die Schaf- und Schweinezucht müssen sehr bedeutend gewesen sein, diese besonders in Untersteier mit seinen Eichenwäldern; hier werden auch Abgaben für die Eichelmast in den landesfürstlichen Wäldern erwähnt. Auch die Geflügelzucht finden wir schon weit verbreitet. Auch hier treffen wir die Fastnachtshühner, das beliebte Zeichen der Unfreiheit. In Untersteier zeigt sich zugleich eine ausgedehnte Bienenzucht.

Weiter zieht der Herausgeber die Angaben der Urbare über Maße, Münzen und Preise in Betracht. Da eine Arbeit über die in Steiermark üblichen Maße gefehlt hat, sind die Ergebnisse des Herausgebers von großem lokalgeschichtlichen Werte. Weniger ergiebig sind die münzkundlichen Angaben der Urbare. Auf die Preise lassen die Ablösungen in Geld Schlüsse zu, die freilich nur mit Vorsicht gezogen werden dürfen, da der Ablösungspreis nicht immer dem Marktwerte entspricht.

Zum Schlusse stellt der Herausgeber die rechtliche, politische und finanzgeschichtliche Bedeutung dieser Quellen fest. In Steiermark haben die landesfürstlichen Urbare entschieden auf die Entstehung von grundherrlichen zurückgewirkt. Sie selber wieder gehen auf Weisungen zurück. Auch für Steiermark ergibt es sich, daß der Hauptteil des landesfürstlichen Einkommens aus den Regalien fließt. Dieses selber wieder berechnet D. auf 14000 Mark, also nicht viel mehr als ein Viertel des Einkommens des Herzogs von Oesterreich.

Begreiflich, denn Steiermark ist viel ärmer als Oesterreich. Die Städte spielen da kaum eine Rolle. Der Handel ist Transithandel, ein bedeutender Umsatzplatz fehlt. Die Berggegenden sind weniger fruchtbar und herrschen vor. Nur das Bergregal ist bedeutend. Auch hier finden wir eine Abnahme der Naturaleinkünfte wegen zunehmender Verpfändung der Domänen. Domänen und Gerichtsbarkeiten sind überall das beliebteste Kreditobjekt. Die Gerichte wegen der obrigkeitlichen Gewalt, die der Pfandnehmer gewinnt, die Domänen, da für den Adel doch im Grundbesitz die Haupteinnahmsquelle liegt. Und da die Satzung eine nutznießende ist, gehen die Einkünfte dem Landesherrn verloren.

Die Ausgabe der Texte entspricht für die babenbergischen, ottokarischen und Habsburger Urbare den bei der Ausgabe der österreichischen aufgestellten Grundsätzen. Dagegen sind die Marchfutterurbare des 15. Jahrhunderts zu Tabellen verarbeitet, wobei die erste Rubrik die Nummer, die zweite die Zahl der Abgabepflichtigen eines jeden Ortes, die dritte das Abgabeobjekt, andere die bemessenen und die geleisteten Abgaben, die letzte die Grundherrschaft angibt. Für die Ausgabe jüngerer Urbare wird sich diese Art der Bearbeitung sehr empfehlen, da sie Raum erspart. Freilich geht es nicht ohne viele Siglen ab, und das erschwert allerdings sehr die Benützung, kann unter Umständen auch die Verläßlichkeit vermindern, da ein Versehen dem Setzer und Korrektor nicht nur sehr ermöglicht ist, sondern ein Irrtum des Manuskripts auch bei der Korrektur kaum bemerkt werden wird. Diese Art der Veröffentlichung, so viele Vorzüge sie haben mag, stellt doppelte Ansprüche an die Genauigkeit des Herausgebers. Daß diese für die vorliegende Ausgabe angewendet wurde, dafür spricht der Name des Herausgebers.

Wien Voltelini

Aus der Studienzeit. Ein Quellenbuch zur Geschichte des deutschen Universitätsunterrichts in der neueren Zeit aus autobiographischen Zeugnissen zusammengestellt von **Julius Ziehen.** Berlin 1912, Weidmannsche Buchhandlung. XVI und 542 S. 8°. geb. 10 M.

Dies Buch will der deutschen Universitätsgeschichte dienen. Es wählt sich aus diesem Gebiete eine besonders schwierige Aufgabe: nämlich die, den Lehrunterricht, das Wirken der Universitätslehrer durch ihre Vorträge und die Aufnahme, die sie bei ihren Zuhörern fanden, anschaulich zu machen. Das Hauptmittel, das sich ihm für diesen Zweck darbot, lieferten Selbstbiographien; wo sie nicht zur

Verfügung standen, Briefe oder Stücke aus Lebensbeschreibungen. Der Verfasser hat ein großes Material dieser Art zusammengebracht, indem er wörtliche Auszüge aus den genannten Quellen aneinander reihte, mit kurzen Einleitungen versah und in Anmerkungen hinter dem Text S. 462 ff. literarische Nachweise hinzufügte. Es werden uns im ganzen 63 Persönlichkeiten in dieser Weise vorgeführt, nach den Fakultäten, die der philosophischen noch weiter nach wissenschaftlichen Gruppen innerhalb derselben, geordnet. Auf die philosophische Fakultät fallen 32; auf die medizinische nur 4, auf die juristische 9, auf die theologische 18. Die weit überwiegende Masse gehört dem 19. Jahrhundert an. Aus dem 18. haben Christian Wolf, J. D. Michaelis, Kästner und der Hamburger Büsch in größeren Auszügen Aufnahme gefunden; andere wie Spalding, Gambs nur in kurzen. Der Mehrzahl nach sind die Verfasser Universitätslehrer, die also selbst schildern, welche Erfahrungen sie in ihrer Studienzeit in bezug auf den Unterricht, die Methode ihrer Lehrer und deren Erfolge gesammelt haben. Neben Dozenten kommen sonst noch zum Wort Schriftsteller wie R. Gottschall, Gustav Freytag, ein vereinzelter preußischer Beamter Gustav v. Diest, zuletzt Regierungspräsident in Merseburg († 1911), katholische Geistliche wie Magnus Jocham († 1893), ein Schüler von Görres, Schelling und Schubert, und der streitbare Wiener Journalist Sebastian Brunner. Die Lebenserinnerungen oder Erinnerungsblätter, die in langer Reihe die Quellen bilden, werden einmal abgelöst durch Diests ›aus dem Leben eines Glücklichen‹ oder durch die ›Memoiren eines Obskuranten‹ von Jocham. Die Brauchbarkeit des Materials war sehr verschiedenartig; neben Autoren mit ausführlichen Mitteilungen über ihre Universitätserfahrungen stehen andere, die sich mit der Aufzählung von Namen der Lehrer begnügen, deren Vorlesungen sie gehört oder auch nur belegt haben. Doch die Hauptfrage ist: was hat der Vf. mit seiner Sammlung bezweckt und ließ sich der Zweck auf diesem Wege erreichen?

Der Vf. unterscheidet einen wissenschaftlichen und einen praktischen Zweck. Er will dem Leser einen Einblick in die innere Entwicklung des Hochschulunterrichts und zugleich eine Uebersicht über die universitas litterarum, die durch die moderne überaus kräftige Entfaltung der Einzeldisziplinen erschwert werde, verschaffen. Die große Zahl von Fragmenten, die in diesem Buche vereint sind, enthalten durchgehends nicht mehr und nicht weniger als die subjektiven Eindrücke, welche die Autoren von der Persönlichkeit, der Lehrmethode und der Vortragsart ihrer Lehrer empfingen und früher oder später nach ihrer Studienzeit zu Papier gebracht haben. Nach der individuellen Art, in der deutsche Universitätslehrer ihre Aufgabe behan-

deln, fällt es schwer, aus der Vergleichung der verschiedenen sich hier uns vorführenden Bilder ein Urteil über den Gang des akademischen Unterrichts in einem bestimmten Zeitraum oder an einer bestimmten Hochschule zu gewinnen. Was sich daraus als Resultat ergibt, wird wegen seiner Allgemeinheit unsere Erkenntnis wenig fördern; am wenigsten wird die Uebersicht über die universitas litterarum davon Nutzen ziehen, denn diese umfaßt doch außer der in Vorlesungen sich äußernden Tätigkeit die ganze Fülle der von den Gelehrten ausgehenden schriftstellerischen Arbeit.

Bei alledem ist das Buch von Interesse und von wissenschaftlichem Werte. Es vereinigt in einer handlichen Sammlung Zeugnisse über eine Reihe von Universitätslehrern und über Zustände an einer Anzahl deutscher Universitäten, allerdings immer vom Gesichtspunkte der Vorlesungstätigkeit, der, wenn er auch der wichtigste, doch nicht der allein entscheidende ist. Es kommen Koryphäen der Wissenschaft zum Worte oder zur Besprechung, daneben auch Geister mindern Ruhmes, die aber doch Eigentümliches in ihrer Professorentätigkeit aufzuweisen haben. Manche von ihnen werden von mehreren geschildert, und die Vergleichung ihrer Skizzen veranschaulicht die geschilderte Persönlichkeit oder ihre verschiedene Beurteilung je nach der Auffassung des Autors.

Unter denen, die ihr Studiengang nach Berlin führte, gehen wenige an der großen Figur Savignys vorbei. Auch Nichtjuristen suchen einen Eindruck seines akademischen Auftretens zu gewinnen. Auf alle wirkt er durch seine imposante Erscheinung, das Aristokratische seines Wesens. Bluntschli, der 1827 bei ihm hörte, sah in ihm »das vollkommene Vorbild des juristischen Denkers«; »die Zuversicht eines Mannes, der seinen Stoff als Meister beherrscht, thronte sichtbar auf der hellen Stirn« (191). R. von Liliencron, der im Winter 1841/42, als er zum letztenmal Pandekten las, sein Zuhörer war, beschreibt die marmorne Glätte seines Wesens, die künstlerische Schönheit seines Stils, die vollendete Einfachheit seiner logischen Entwicklung, die dem nachschreibenden Zuhörer das Gefühl einer Führung von sicherer Hand gab (315). Den vollen Kontrast empfand, wer aus dem Hörsaal Savignys in den Rankes kam, dessen Beweglichkeit beim Vortrage recht im Gegensatz stand zu der klassischen Ruhe seines Stils. Auch über ihn bringt das Buch Urteile aus verschiedenem Munde. Neben Liliencron kommen die Theologen Luthardt, Ebrard und Beyschlag zum Wort. Beyschlag ist Ranke zu neutral, er vermißt die Schärfe des Urteils und findet in Bonn bei Dahlmann, was ihm in Berlin fehlte. »Waltete bei Ranke das künstlerische Talent, die ästhetische Behandlung der Geschichte vor, so trat einem bei Dahlmann vor allem

der sittliche Ernst, die politische Ueberzeugung, die Vaterlandsliebe entgegen« (141, 148). Auch der Kunsthistoriker Lübke, der um dieselbe Zeit in Bonn studierte, berichtet anziehend über Dahlmann (348).

Um zu prüfen, wieweit das Buch über eine einzelne Universität und ihre Lehrer Auskunft gibt, sei hier zusammengestellt, was es über Göttingen bietet. Aus dem 18. Jahrhundert sind von seinen Größen Joh. David Michaelis und Kästner vertreten. Es fällt auf, daß Pütters Selbstbiographie nicht benutzt ist. Auch er hätte allerdings nicht über Göttinger Studienjahre berichten können, ebenso wenig als seine beiden Kollegen, von denen der eine über Halle, der andere über Leipzig referiert. Der Verfasser tut übrigens Michaelis Unrecht, wenn er ihn unter die evangelischen Theologen einreiht (XI). Er war Professor der orientalischen Sprachen und gehörte der philosophischen Fakultät an, wohin man diese Professur mit Absicht von vornherein verwiesen hatte. Ueber das Göttingen des 18. Jahrhunderts erfährt man Lehrreiches aus der Selbstbiographie von Büsch, dem Begründer der Hamburger Handelsakademie, der 1739—42 in Göttingen studiert und von Mosheim, dem Mathematiker Segner und dem Publizisten Schmauß erzählt (372 ff.). Das ausgehende 18. Jahrhundert schildern Schlosser und K. F. Eichhorn, jener besonders die Theologie und ihre Vertreter, dieser die Juristen und Philosophen berücksichtigend. Schloser ist schlecht auf Göttingen zu sprechen und läßt außer dem Kirchenhistoriker Planck kaum jemand gelten (322). Auch in Eichhorns Schilderung treten mehr die Zeichen des Verfalls hervor, als die der Blüte; nur in G. Hugo zeigt sich eine kommende Größe (179). Mit dem Eingang des 19. Jahrhunderts setzt der Bericht des Mineralogen und Pädagogen Karl von Raumer ein, der über den Juristen Peter Waldeck, den alten Strittig, wie er bei den Studenten hieß, denn damals war strittig das altmodische Wort für streitig, während jetzt wieder strittig Mode geworden ist, über Hugo, Blumenbach, den Kunsthistoriker Fiorillo und über den Theologen Tychsen interessante Mitteilungen macht (355 ff.). Die Zeit nach den Freiheitskriegen finde ich nur durch das bitterböse Wort in einem Briefe des jungen Richard Rothe von 1818 charakterisiert: »Göttingen« — im Gegensatz zu dem aufblühenden Berlin — »das darauf versessen ist, der Wissenschaft in der Form und Behandlungsweise der letzten Hälfte des [18.] Jahrhunderts ein ewiges Asyl zu gewähren und nichts neues und besseres in seinen Mauern aufkommen zu lassen« (60). Die Aeußerung spiegelt vielleicht die Stimmung in den Heidelberger Kreisen wieder, in denen sich Rothe damals bewegte, und ist jedenfalls nur von beschränkter Gültigkeit; denn in der juristischen Fakultät be-

gannen damals die großen Tage von Karl Friedrich Eichhorn, der eben im Frühling 1817 Berlin mit Göttingen vertauscht hatte. Im Herbst 1819 kam Otfried Müller von Breslau nach Göttingen. Der Aegyptologe R. Lepsius, der seit 1829 in Göttingen studierte, erzählt von ihm mit der gleichen Begeisterung, wie alle, die mit ihm in Berührung kamen (309); auch über Ewald gibt er ein paar kurze, aber bezeichnende Notizen. Ueber die reiche Geschichte der für Göttingens Entwicklung so wichtigen medizinischen Fakultät ist bis jetzt wenig vorgekommen. Um so reichhaltiger fließt die Quelle, die sich für das dritte Jahrzehnt in den Denkwürdigkeiten des Chirurgen Louis Stromeyer eröffnet, der vier Semester vom Herbst 1823 ab in Göttingen studierte und von Blumenbach, dem Chemiker Stromeyer, seinem Vetter, dem Anatomen und Chirurgen Langenbeck, Himly, und dem vor kurzem von Heidelberg nach Göttingen berufenen Conradi ausführliche Schilderungen entworfen hat (421 ff.). Für das vierte Jahrzehnt, die Zeit wo die Sieben hier wirkten, scheint sich keine benutzbare Quelle gefunden zu haben. Die jüngste im Buche behandelte Göttinger Zeit ist die um 1850. Jacob Falke, der spätere Wiener Kunstgelehrte, aus Ratzeburg gebürtig, studierte hier seit 1847 Philologie unter K. F. Hermann. Der Lehrer, der die Philologie als Altertumswissenschaft behandelte, im Gegensatz zu seinem Leipziger Namensvetter, der die Sprachwissenschaft in den Vordergrund rückte, war dem Schüler ganz recht; doch berichtet er mehr als über ihn über Vertreter der Philosophie und der Geschichte. Falke hörte außer dem jungen Professor Krische, der, obschon schwer leidend, trefflich die Metaphysik vortrug und 39 Jahre alt, Ende 1848 starb, Hoeck und Havemann. Wer jenen nur in den letzten Jahrzehnten seines Lebens und nur als Chef der Bibliothek, eine Stelle, die er seit 1845 als Nachfolger Beneckes bekleidete, gekannt hat, liest mit einigem Erstaunen von seinem Kolleg über römische Kaisergeschichte, in dem er seine Helden mit so viel beißender Ironie und so modern behandelt habe, wie ein journalistischer Publizist der Gegenwart die heutigen Staatsmänner in Leitartikeln abkanzelt, was ›bei dem sonst so trockenen Vortrage‹ um so wirksamer gewesen sein muß (345). Auch von dem Havemann jener Jahre bekommt man einen andern Begriff. Neben dem sonst steifen Verkehr zwischen Professoren und Studenten bildete sich in den ›Sozietäten‹, wie man die späteren Uebungen nannte, ein freieres und kordiales Verhältnis zwischen den beiden Teilen der akademischen Welt. Die historische Sozietät Havemanns bestand aus Zuhörern der verschiedenen Fakultäten; eigentliche Historiker gab es noch nicht. Nicht bloß der Professor nahm Mitglieder an, auch durch Kooptation konnte man in die Gesellschaft gelangen, die ihre Zu-

sammenkünfte reihum in den Stuben der Teilnehmer hielt, wo in Gegenwart des Leiters die Einzelnen ihre Ausarbeitungen vorlasen und der Kritik unterwarfen. Die romantisch-literarischen Neigungen des Berichterstatters wurden besonders angenehm dadurch berührt, daß Havemann neben seinem eigentlichen Arbeitsgebiet, der Geschichte von Braunschweig und Lüneburg, spanische Geschichte und, was ihn wohl am meisten anzog, spanische Sprache und Literatur kultivierte, auch seinen Zuhörern am Schlusse seines Kollegs über spanische Geschichte aus seinen Uebersetzungen spanischer Romanzen vorlas. Es müssen in Havemanns Natur überhaupt sich merkwürdige Gegensätze zusammengefunden haben, wenn man seine Erlanger — nicht Göttinger (345) — burschenschaftliche Vergangenheit, die ihm fünf Jahre Köpenick eintrug, mit seiner nachherigen politischen Haltung vergleicht.

Zu denen, die in Göttingen studiert haben und von ihrer Universitätszeit erzählen, wären auch noch der Historiker Friedrich Kohlrausch und der Philosoph Bouterwek zu zählen. Aber ihre Berichte nehmen dadurch eine besondere Stellung ein, daß sie zwar über die Entwicklung ihrer Verfasser in ihren Studienjahren Aufschluß geben, aber als Zeugen der Universitätsverhältnisse ihrer Zeit kaum verwertbar sind. Das gilt namentlich von der Selbstbiographie Bouterweks, die von seinem Schwanken zwischen Jurisprudenz, Philosophie und Dichtkunst berichtet. Kohlrausch war dreimal in Göttingen. Aus seiner ersten Zeit 1799 ff. enthalten seine Erinnerungen nichts als die Namen der Lehrer, bei denen er hörte (242) Aus der Zeit seines dritten Aufenthalts 1808/9 erfahren wir wenigstens etwas über die pädagogische Gesellschaft unter Herbart, an der mit ihm Thiersch und Dissen, die damals schon Lehrer am Göttinger Gymnasium waren, teilnahmen (253).

Das Buch ist mit einem reichen literarischen Apparat ausgestattet. Es hätte vielleicht seine Brauchbarkeit erhöht, wenn er ein Verzeichnis der Universitäten aufgenommen hätte, deren Lehrverhältnisse durch die gesammelten Quellen beleuchtet werden. In dem Namensverzeichnis fehlen S. 505 Falke, S. 517 Kohlrausch, S. 519 Luthardt. Der Erlanger Raumer nennt sich Karl; Karl Georg v. Raumer, wie er S. 355 heißt, ist ein hoher preußischer Staatsbeamter, ADB 27, 416.

Göttingen F. Frensdorff

Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden von Dr. **E. Stange.** (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen.) Münster i. W. 1913, Aschendorff in Komm. 194 S. 8°. 6 M.

Von dem Hochstift Minden wird man weder nach seiner Ausdehnung noch nach der wirtschaftlichen Bedeutung seines Gebietes, das außer der Hauptstadt kein wichtiges städtisches Gemeinwesen umschließt, eine starke Münzproduktion oder eine Geldgeschichte von zusammenhangendem Interesse erwarten, auch wenn man erfährt, daß sich die Mindener Numismatik von der Verleihung des Münzrechts an Bischof Milo 977 bis zum Aufhören der preußischen Prägung im Jahre 1706 erstreckt. Immerhin war schon 1835 der junge Grote auf einzelne interessante Erscheinungen aufmerksam geworden, Leitzmann und Dannenberg hatten weiteres Material aus dem Mittelalter ans Licht gebracht, und in neuerer Zeit hatte der Verfasser des vorliegenden Buches mehrfach wichtige Beiträge geliefert, so zuletzt den (S. 159 ff. wieder abgedruckten) Nachweis, daß es sich bei dem häufig vorkommenden Mariengeld des Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein (1653—1657), das man seit Grote in die Grafschaft Hohenstein verlegte, in Wahrheit um Prägungen handelt, die der Graf als erster brandenburgischer Statthalter in Minden auf seine Rechnung schlagen ließ.

Ein leidlich vollständiges Mindener Münzkabinett gibt es nicht und kann es aus gleich anzuführenden Gründen nicht wohl geben: Sammler wie Buchenau und Heye, die sonst für die Münzstände des Unterwesergebietes gut ausgestattet waren, verfügten, wie die Auktionskataloge gezeigt haben, für Minden nur über einen dürftigen Bestand, und auch Dr. Stange selbst ist trotz eifrigem Suchen und gewiß nicht unbeträchtlichen Aufwendungen auf einen recht lückenhaften Besitz beschränkt geblieben. Um so eifriger hat er die öffentlichen Kabinette und privaten Sammlungen des In- und Auslandes herangezogen, bis nach Stockholm und St. Petersburg hinauf. Denn wie von andern westfälischen Münzstätten sind auch von Minden manche frühen Typen nur aus Funden bekannt, die in Skandinavien und Rußland zu Tage getreten sind.

Für die älteste Zeit, vor und um die Wende des ersten Jahrtausends läßt sich sicher erweisen, daß in Minden bischöfliche und königliche (kaiserliche) Denare nach dem S. COLONIA-Typus geprägt worden sind, ohne daß wir sie im einzelnen festlegen oder gar bestimmten Münzherren zuweisen können. Dies ist zuerst bei Nr. 8, einem Pfennig Bischof Sigeberts (1022—1036) möglich. Unter K. Konrad II. tritt an die Stelle des Kölner das Dortmunder Muster und taucht zum ersten Male statt MINDA die merkwürdige Form

MINTEONA für den Münzort auf. Sie hat, so wunderlich das dem Sprachgelehrten erscheinen mag, den Münzmeistern resp. Stempelschneidern des 11. Jahrhunderts den Ausgangspunkt für eine doppelte Spielerei geboten: wir finden nämlich auf mindenschen Geprägen dieser Zeit, und nur auf solchen, wiederholt das deutliche Bild eines sitzenden Münzers (altsäch. *muniteri*, gesprochen *müniteri*) bei der Arbeit (so Nrr. 20. 21) — und anderseits einen Pflanzenstengel (z. B. Nrr. 21. 22. 23), den man hier, wie auf den bekannten Brakteaten von Münzenberg, wohl als ›Minze‹ (altsächs. *minta*) ansprechen darf[1]. Diese Minzen-Pfennige wurden unter Bischof Ulrich (1095—1096) abgelöst durch einen Denar von Goslarer Art: mit zwei Heiligenköpfen im Revers.

Erst mit der neuen Jahrhundertwende (ca. 1100) kann die auf dem Titel versprochene ›Geldgeschichte‹ in ihr Recht treten. Sie ist in den drei folgenden Kapiteln, welche die Zeit der ›Mark Bremer Silbers‹, die Zeit des Goldguldens und die Zeit des Talers und der Groschen umfassen, jedesmal an die Spitze gestellt: was von Urkunden, Akten und gelegentlichen Notizen irgend erreichbar war, ist hier mit großem Fleiß verwertet, daß das geschichtliche Bild noch immer Lücken aufweist und Fragen übrig läßt, ist nicht Schuld des Verfassers. Die Historiker werden besonderes Interesse nehmen an der in Facsimile beigegebenen Anstellungsurkunde für den Münzer Heinrich von Nienburg 1265, welche als Konzept für die Anstellung des Münzers Hermann von Köln 1297 wieder verwertet worden ist.

Das zwölfte Jahrhundert und die nächstfolgende Zeit bringen Brakteaten von dem Nord-Harzer (speziell Hildesheimer) Typus, die sich freilich nur zum kleinsten Teil für Minden sichern lassen, dann kommen kleinere Hohlpfennige von Bremer Art auf, die mit der völligen Herrschaft der ›marca Bremensis‹ zahlreicher werden. In der folgenden Periode finden wir mehrfach Hohlpfennige mit Strahlenrand in der Art von Lübeck usw. (die man besser ›wendische‹ als ›niedersächsische‹ benennt): im Felde haben sie ein M oder den Doppelschlüssel des Mindener Wappens (Nr. 52 resp. Nr. 58); aber sie treten zurück neben den stark vorwiegenden zweiseitigen ›Swaren‹ nach westfälischem resp. Bremer Muster, von denen die des Bischofs Otto III. vom Berge (1384—1398) am häufigsten vorkommen; es gibt davon Mindener und Petershager Gepräge.

Unter Bischof Albrecht von Hoya (1436—1473) stellen sich im

1) Auch auf den Münzenberger Geprägen handelt sichs nur um einen Einfall des Stempelschneiders, nicht etwa, wie St. S. 31 annimmt, um eine ›Wappenfigur‹. Die Münzenberger haben nie ein redendes Wappen geführt, sondern den Schild quer-geteilt: rot-gold.

Gefolge der Bremer »Groten« auch die ersten einheimischen Groschenmünzen, hier »Schillinge« genannt, ein (Nr. 54), die unter seinem Nachfolger Heinrich III. von Schaumburg (1473—1508) in eine schwere (Nr. 55) und eine leichte Art (Nr. 57) geschieden werden müssen. Der Anschluß an die grobe Prägung von Bremen wird noch enger unter Bischof Franz I. von Braunschweig-Lüneburg: der undatierte Doppelschilling Nr. 64. 65 ist dem Doppelgroten des Bremer Erzbischofs Johann III. Rode v. J. 1510 genau nachgebildet, und der Schilling (Nr. 67) sowie der Vierschillinger (Nr. 62) von 1512 behalten im Revers sogar den einfachen Bremer Schlüssel von dem Groten resp. dem Viergrotenstück des brüderlichen Administrators Christoph vom gleichen Jahre bei! Die Pfennigmünzen dieser Zeit (Nrr. 72—83), zweiseitige und Hohlpfennige, zeigen mehr Eigenart und Mannigfaltigkeit. Der westfälische Einfluß im Münzbild ist ganz zurückgetreten, aber die Münzbenennung ist die westfälische, nicht die von Bremen.

Aus der Zeit des Administrators Franz II. von Waldeck (1530—1553), der seit 1532 zugleich Bischof von Münster und Osnabrück war, ist nur eine Probemünze erhalten, die als Nr. 84 abgebildet wird. Der Verfasser bezeichnet sie als »Mariengroschen«, weil bei einem 1562 zwischen dem Bischof Georg und dem Rat von Münster ausgebrochenen Streite auf eine von Bischof Franz II. geplant gewesene und in Proben vorgelegte Ausprägung von »Dalern und Marienkrossen« Bezug genommen wird. Das Stück Nr. 84, das auf beiden Seiten Wappenbilder zeigt und dadurch den Eindruck einer Zwittermünze macht, kann aber unmöglich ein »Mariengroschen« sein, denn ein solcher ohne das Bild der Mater Domini ist vor der Kipperzeit ebenso undenkbar wie ein »Kreuzer« ohne (Doppel-)Kreuz. Es ist also entweder ein Irrtum in der Erinnerung der Mindener Bürger anzunehmen, oder aber das im Münsterschen Provinzial-Museum aufbewahrte Stück ist nicht identisch mit dem, welches dem Rat von Minden als Probestück vorgelegen hat.

In der Folgezeit bietet die mindensche Münz- und Geldgeschichte wenig Interessantes und gar nichts Eigenartiges mehr — denn die an sich mannigfaltige und anziehende Münzprägung des Bischofs und Herzogs Christian von Braunschweig (1599—1625) hat Stange mit vollem Recht aus seiner Darstellung ferngehalten: sie hat mit dem Hochstift und der Stadt Minden nichts zu tun. Taler kommen seit 1558, (alte) Fürstengroschen ($^1/_{12}$ Taler) seit 1561, Dreier seit 1562, die neuen Apfel-Groschen seit 1573 auf. Die wahrscheinlich 1564 oder 1565 geschlagenen Kreuzkörtlinge Bischof Georgs (Nr. 105. 106) stehn doch wohl um einen Pfennig höher im Werte als die Dreier; soviel ich sehe, ist der Typ von Goslar ausgegangen, wo die Aehn-

lichkeit mit den Etschkreuzern für beide Seiten des Gepräges zutrifft und geradezu frappant wirkt. Der ›Dr. N. Leipzig‹, von dem ich den guten Ausdruck ›Kreuzkörtlinge‹ übernehme und gegen den St. S. 96 Anm. 2 etwas gereizt polemisiert, ist übrigens kein anderer als der jetzige Justizminister Dr. Nagel in Dresden, den er anderwärts wiederholt mit Dankesbezeugung nennt. Und das ›New-Müntz-Buch‹ (München bei Adam Berg 1597) hab ich wahrlich nicht dem ›Hannoveraner Berg‹ zugeschrieben, wie man aus S. 96 schließen könnte: nur den Anhang hat der Münchener Berg, wie ich (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1910, S. 430 ff.) nachwies, aus einem Werke des Hannoveraners Heinrich Bünting entnommen. Die Wertung der Kreuzkörtlinge zu drei Pfennigen bei Berg hat also keinerlei Gewähr: es ist vielmehr eine Herabsetzung des alten Vierpfennigstückes. Der ›Körtling‹, bekanntlich von Haus aus ein alter Göttinger Kleingroschen, ist wahrscheinlich zuerst mit dem ›Matthier‹, d. i. dem halben Goslarer Matthiasgroschen gleichgesetzt worden, und erst als sich der Name ›Matthier‹ durchgesetzt hatte, ist die Bezeichnung ›Körtling‹ in Niedersachsen auf den Dreier übergegangen, welcher zeitlich den Körtling ablöst.

Göttingen, Weihnachten 1913 Edward Schröder

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Paul Natorp, Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode Erstes Buch: Objekt und Methode der Psychologie. Tübingen 1912, J. C. B Mohr. VII, 352 S. gr. 8°. M 9.

Natorps ›Einleitung in die Psychologie‹ aus dem Jahre 1888 hat die Entwicklung der Psychologie nicht merklich beeinflußt. Die junge Wissenschaft, vor der sich wie mit einem Schlage ein fast unübersehbares Feld von unerforschten, aber erforschbaren Problemen aufgetan hatte, und deren Kraft zur Sicherung und Erklärung immer neu entdeckter konkreter Tatsachen aufs intensivste in Anspruch genommen war, hatte wenig Neigung, sich in ›eine Voruntersuchung über ihren Gegenstand und ihre Methode‹ zur Sicherung ihrer Grundlagen einzulassen. Der Vorwurf, den Natorp erhob, es habe sich ›Psychologie nicht einmal ihrer Grundprobleme versichert‹, konnte umso weniger Eindruck machen, als die unbezweifelbaren Erfolge der aufblühenden Wissenschaft die Sicherheit des ganzen Unternehmens zu gewährleisten schienen. Und speziell der Haupteinwand, es dürfe Psychologie nicht in das Verfahren objektivierender Wissenschaften verfallen, mußte einer Zeit absonderlich und der Diskussion unwert erscheinen, die gerade in der Anwendung und Nachahmung naturwissenschaftlicher Methoden das einzige Mittel sah, die Psychologie aus den Wirrsalen unfruchtbarer Spekulationen heraus zum Range einer exakten Wissenschaft zu erheben.

Es ist kein Zweifel, daß die dieselben Probleme wie die ›Einleitung‹ behandelnde ›Allgemeine Psychologie‹ Natorps eine ungleich stärkere Beachtung erfahren wird. Nicht nur hat das Interesse für Philosophie in den dazwischen liegenden 25 Jahren eine erfreuliche Steigerung erfahren, sondern es hat sich auch die Psychologie genötigt gesehen — und sieht sich täglich mehr vor diese Notwendigkeit gestellt —, ihre Stellung gegenüber der Philosophie abzugrenzen und damit selbst in philosophische Untersuchungen über ihre Grund-

lagen einzutreten. Es kommt dazu, daß das Verhältnis der ›Marburger Schule‹ zu den übrigen philosophischen Richtungen sich in den letzten Jahren gründlich geändert hat. Ursprünglich ganz in sich abgeschlossen, vielfach in einer schwer zu enträtselnden Sprache philosophierend, viel gelästert und wenig verstanden, hat sie erst in jüngster Zeit engere Fühlung mit dem weiteren Kreise der Philosophierenden gewonnen, nicht zum mindesten dank Natorps weitausgreifender, eindrucksvoller wissenschaftlicher Tätigkeit.

Aufklärend über die letzten philosophischen Intentionen des Marburger Neukantianismus ist auch das jetzt vorliegende Werk in hohem Maße. Mit strengster Sachlichkeit und in sorgfältig durchdachten und gefeilten — mitunter vielleicht etwas erstarrten — Formulierungen wird die Aufgabe der Psychologie entwickelt, wie sie Natorp auffaßt und als notwendigen Abschluß des gesamten philosophischen Systems verstanden wissen will. Viele Mißverständnisse, welche die kleinere ›Einleitung‹ nicht immer ohne Schuld des Autors erfahren hatte, werden nun klar gestellt. Die eigentlichen Grundgedanken aber sind dieselben geblieben. Die Psychologie, so wie sie heute von den meisten ihrer Vertreter verstanden und bearbeitet wird, befindet sich auf falscher Bahn. Tiefere Ueberlegung zeigt, daß sie als objektivierende Wissenschaft eigener Art, in Analogie etwa mit den Naturwissenschaften, unmöglich ist, und daß sie zwar die objektivierenden Wissenschaften in bestimmtem Sinne zur Voraussetzung hat, selbst aber nach einer ihr allein eigentümlichen und dem objektivierenden Verfahren entgegengesetzten Methode bearbeitet werden muß.

In einer geschichtlichen Auseinandersetzung über das Problem der Psychologie tritt der Gegensatz zu der herrschenden Auffassung sofort äußerst schroff zu Tage. Die ursprüngliche Stellungnahme zum Problem der Psyche ist der Naturalismus in der Psychologie. Nicht nur bei den alten Naturphilosophen, sondern auch bei Aristoteles erscheint die ›Seele‹ durchaus eingespannt in den Rahmen der Natur. Diese Auffassung erhält sich durch die Jahrtausende hindurch, auch bei denen — und gerade bei denen —, die Aristoteles am feindlichsten gegenüberstehen: auch aus dem Schoße der modernen antiaristotelischen Naturauffassung ist eine naturalistische Psychologie hervorgegangen. Kaum einer von den bedeutenden Psychologen seit dem 17. Jahrhundert hat es sich in den Sinn kommen lassen, die sogenannten psychischen Erscheinungen anders zu behandeln als nach physischer Analogie, nach den allgemeinen Methoden der Naturwissenschaften, insbesondere unter dem obersten Gesichtspunkt empirischer Kausalität. Descartes und seine Nachfolger haben den Unterschied von Bewußtsein und res extensa gewiß mit äußerster Schärfe hervor-

gehoben. Aber doch bleiben sie durchaus in den Bahnen einer naturalistischen Psychologie, geradeso wie es der Sensualismus tut, dessen Bestreben vor allem auf eine kausale Erforschung des Psychischen geht. Der Mechanismus der Assoziationen bei Hume ist nichts anderes als eine handgreifliche und zugleich mißratene Imitation des Naturmechanismus, wie ihn Descartes und Newton für die Körperwelt aufgestellt haben. Von den Denkschematen der Naturwissenschaft ist auch die moderne Psychologie durchaus beherrscht. Indem man das Psychische mit Zuhilfenahme rein naturwissenschaftlicher Kategorien behandelt, wird es unmittelbar zu einer zweiten Objektwelt, geradezu zu einer zweiten ›Natur‹, deren Verhältnis zur eigentlichen räumlichen Natur dann ganz unfaßbar wird und zu den unfruchtbarsten metaphysischen Streitigkeiten Anlaß gibt. Die Begriffe der ›Assoziationen‹, ›Apperzeptionen‹, ›Dispositionen‹ u. dgl. werden eingeführt als okkulte Qualitäten fragwürdigster Art, und es wird versucht, für diese zweite Natur ein System von Gesetzen aufzustellen, ganz in Nachahmung der Naturgesetze, aber in wenig befriedigender Gestalt.

Dies ganze Unternehmen hält Natorp für einen hoffnungslosen Versuch. ›Natur‹ besagt Objektivität. Die Psyche dagegen bedeutet das Subjektive rein als solches. Unternimmt man es, auf es die Begriffsschemata anzuwenden, durch die das Objekt der Natur gedacht wird, so schließt das den Widersinn in sich ein, dasjenige zum Objekt machen zu wollen, das seinem Sinne nach niemals Objekt sein kann.

Seine Erklärung findet ein solcher Naturalismus nach Natorp in dem im 17. und noch dem größten Teil des 18. Jahrhunderts vorwaltenden starren Intellektualismus. Der bloße ›Verstand‹ darf nur kennen was ist und geschieht; das Sollen wird ihm zum bloßen Spezialfall des zeitlich bestimmten Seins. Die Ethik — und ebenso die Aesthetik und Religionsphilosophie — wird naturalisiert. Auf der Basis der Psychologie glaubt man sodann die Probleme aller philosophischen Disziplinen lösen zu können. So wird von vornherein deren Wesen verfälscht und zugleich der Zugang zu einer echten Wissenschaft der Subjektivität versperrt. Erst die Rückkehr zu den Grundgedanken Platos und Kants kann hier Wandel schaffen. Drei Arten der Objektivität hat Plato geschieden: die des Wahren, Guten und Schönen, und Kant hat, in diesem Sinne konsequent weitergehend, die ethische und ästhetische Objektsetzung von der ›Erfahrung‹ oder ›Natur‹ aufs schärfste getrennt. Erst damit ist der Boden bereitet, auf dem sich, wie Natorp glaubt, nunmehr auch eine neue Psychologie — von der selbst Kant noch keinen deutlichen Begriff hatte —

aufbauen lassen muß. Der Urbegriff der Psychologie, der des Bewußtseins, hat sich, insofern es nicht mehr als bloß theoretisches, sondern auch als ethisches, ästhetisches und religiöses gilt, gewaltig vertieft. Der Versuch, es der Natur einzugliedern oder es als zweite Natur in Anspruch zu nehmen, erscheint nun in voller Absurdität. Wohl gibt es »Welten« neben der der theoretischen Erkenntnis: die Sittenwelt, die Welt der Kunst, und als Ueberwelt über diesen dreien vielleicht noch die Welt der Religion. Aber unmöglich läßt sich ihnen die Innenwelt des Bewußtseins als weitere Welt über- oder neben- oder unterordnen. Vielmehr stellt diese zu ihnen insgesamt, zur Objektsetzung jeder Art und Stufe, gleichsam die Gegenseite, die Innenwendung, nämlich die letzte Konzentration ihrer aller auf das erlebende Bewußtsein dar.

Die übliche Auffassung der Psychologie ist damit nun gründlich verschoben. Wohl hat man gestritten, ob die Psychologie als Geisteswissenschaft oder als Naturwissenschaft aufzufassen sei, aber als eine eigene selbständige Objektwissenschaft hat man sie stets anerkennen zu müssen geglaubt. Nun wird sie von Natorp zu allen objektivierenden Wissenschaften, zu den Natur- und Kulturwissenschaften nicht minder wie zu den im engeren Sinne philosophischen Disziplinen in Gegensatz gestellt. Ja mehr noch, sie wird in gewisser Weise von ihnen abhängig gemacht. Erst die rein objektive Begründung der Logik, Ethik, Aesthetik und Religionsphilosophie hat für die subjektive Begründung der Psychologie die Voraussetzung geschaffen und hat ihr zugleich ihre Aufgabe unabweislich gestellt. Hat der moderne Antipsychologismus die Unabhängigkeit der speziellen philosophischen Disziplinen von der Psychologie nachzuweisen gesucht, so geht Natorp darüber noch weit hinaus, indem er diese in bestimmter, noch zu erläuternder Weise von jenen abhängig macht. — Versuchen wir nun in diese zunächst befremdlichen Gedanken näher einzudringen.

Natorp knüpft zunächst an an die »Bewußtseinstatsache« und ihre Momente. Darin, daß einem etwas bewußt ist, liegt dreierlei: 1. das Etwas, das einem bewußt ist, der Inhalt; 2. das, welchem etwas oder das sich etwas bewußt ist, das Ich; 3. die Beziehung zwischen beidem, daß irgend etwas irgend wem bewußt ist, die Bewußtheit.

Der Begriff des Inhaltes ist im weitesten Sinne zu nehmen als alles, wovon es irgendwie Bewußtsein gibt. Die Bewußtheit bezeichnet die stets wechselseitig zu verstehende Beziehung des Ich auf den jeweiligen Inhalt, ein Letztes, das keiner weiteren Erklärung oder Reduktion mehr fähig noch bedürftig ist, und von dem auch keine weitere Aussage mehr möglich ist. Man hat die Beziehung des Ich

zum Inhalt mit der des Zentrums zu den Punkten der Peripherie verglichen — nicht ganz glücklich, insofern der Mittelpunkt zu den Punkten der Peripherie ein Verhältnis gleicher — nämlich räumlicher — Art hat, wie sie zu ihm. Dagegen ist zwar der Inhalt dem Ich bewußt, nicht aber das Ich dem Inhalt. Natorp glaubt sogar ganz allgemein die These aussprechen zu dürfen und legt auf sie großes Gewicht, daß das Ich niemals bewußt sein kann und insofern sich von jeglichem Inhalt aufs schroffste scheidet. Eben deshalb ist es auch jeder weiteren Beschreibung unzugänglich, denn alles, wodurch man es zu beschreiben versuchen wollte, würde doch nur aus dem Inhalte des Bewußtseins genommen werden können. Das Ich als Gegenstand gedacht ist nicht mehr als Ich gedacht.

Gegen diese Position Natorps sind von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht worden. Wenn das Ich (und seine Beziehung zu dem jeweiligen Inhalt) in keiner Weise selbst bewußt werden kann, wie können wir dann überhaupt von ihm wissen und reden? Natorp gibt zu, daß ein »zum Objektmachen des Ich« unvermeidlich ist, wenn man es zum Vorwurf einer eigenen Reflexion machen will. Aber — so meint er — es ist dann nicht mehr ganz es selbst, was man vor Augen hat, sondern gleichsam sein Spiegelbild, sein Reflex. Das Bewußtsein kann sich nicht im eigentlichen Sinne bewußt sein, sondern nur gleichsam durch seinen Reflex im Inhalt, wie die Netzhaut sich nicht buchstäblich selbst sehen kann, sondern allenfalls ihr Gegenbild im Spiegel. Das reine Ich ist in strenger Bedeutung weder Tatsache, noch Existierendes, noch Phänomen, sondern es ist der G r u n d aller Tatsache, aller Existenz und allen Erscheinens — es ist ihnen allen als letzter Seinsgrund vorgeordnet. Sonach ist die reine Ichheit (und desgleichen die reine Beziehung auf das Ich) nicht Problem für die Psychologie, sondern Grund und Voraussetzung aller psychologischen Probleme. Das einzige Untersuchungsfeld für die Psychologie bleibt also der Bewußtseinsinhalt als solcher, alles was überhaupt einem bewußt ist, sofern es dies ist.

Die Tragweite der Einwände, die, wie ich glaube, gegen diese Aufstellungen zu richten sind, reicht über das vorliegende Problem hinaus. Daß Natorp bereits 1888 allen positivistischen Umdeutungen zum Trotz auf das nicht wegzuerklärende reine Ich hingewiesen hat, ist ein hoch zu bewertendes Verdienst. In seiner näheren Ausgestaltung dieses Begriffes aber kann ihm nicht Folge geleistet werden. Im Wesen der cogitationes im weitesten cartesianischen Sinne, im Wesen also des Empfindens, Vorstellens, Wollens u. s. f. liegt es gegründet, daß sie nur als Erlebnisse eines Ich zum Vollzuge kommen können. Nicht so ist es, als ob das Ich im Wesen der Erlebnisse

selbst, etwa als Erlebnisstück, beschlossen wäre — so wenig, wie im Akte der Bewegung ein sich Bewegendes zu entdecken ist. Wie aber mit Evidenz erfaßbar ist, daß keine Bewegung realiter existieren kann, ohne als Modus eines sich Bewegenden aufzutreten, so wäre es schlechthin sinnlos, von dem Vollzuge eines Erlebnisses, etwa eines Willensaktes, zu reden, ohne zugleich ein Ich anzusetzen, welches diesen Willensakt vollzieht. Hier eröffnet sich der Weg, auf dem uns die Wesensbetrachtung der Erlebnisse als solcher zu dem reinen Ich als notwendigem Erlebnis-›Träger‹ hinführt. Den zweiten nicht minder sicheren Zugang bietet die Erfassung des empirischen Erlebnisablaufs. In unserem Erleben selbst — und indem wir unseres faktischen Erlebens inne werden — vermögen wir das eine alle Erlebnisse ›habende‹ und ihnen identisch zugeordnete Ich zu erfassen. Nicht um eine Supposition handelt es sich hier — zu der uns nichts in der Welt berechtigen könnte —, sondern um einen unmittelbaren und unbezweifelbaren phänomenologischen Befund. In jedem Erleben steckt das reine Ich und kann uns in ihm jederzeit zur Selbstgegebenheit kommen — dies und nichts anderes hatte Descartes im Auge, als er das cogito als einen unerschütterlichen Ausgangspunkt unseres Erkennens bezeichnete.

Das reine Ich darf nicht verwechselt werden mit der empirischen Person; es darf auch, wie Natorp mit Recht bemerkt, nicht als Ding mit Eigenschaften aufgefaßt werden. Es existiert nicht im Sinne realer Existenz und ist keine Tatsache im Sinne realer Tatsachen. Es ist etwas schlechthin Einzigartiges, und sein ›Sein‹ tritt uns im Gegensatze zu dem der äußeren Wahrnehmungswelt mit unwiderleglicher Evidenz gegenüber. Es wäre sinnlos ihm dieses Sein abzustreiten, und wenn auch, wie Natorp sagt, es nicht möglich ist, das reine Ich zu ›erklären‹, so ist doch eine Klärung seines Wesens möglich und erforderlich. Vor allem aber müssen wir bestreiten, daß es kein Bewußtsein vom reinen Ich geben soll; sind wir doch in jedem Augenblick in der Lage, dieses Bewußtsein zu vollziehen. Darüber freilich kann kein Zweifel sein, daß die Icherfassung anderer Art ist, als etwa die Erfassung von Farben oder Tönen. Auch hier bewährt sich das allgemeine Gesetz, daß den verschiedenen Gegenstandsarten verschiedene Erfassungsarten wesenhaft zugeordnet sind.

Eine evidente Tatsache kann nicht als unmöglich erwiesen werden. In der Tat scheinen uns Natorps Argumentationen gegen die Möglichkeit einer direkten Icherfassung durchaus unstichhaltig zu sein. Stellt man allem Nicht-Ich als dem Objekt das Ich als das Subjekt gegenüber, um dadurch seine absolute Einzigartigkeit zu kennzeichnen, so ist nicht abzusehen, weshalb durch ein unmittelbares Innewerden

das Ich modifiziert werden sollte — die Erfassung als solche kann das Ich doch nicht zum Nicht-Ich machen. Versteht man aber unter der Subjektivität des Ich von vornherein eine angebliche Unfähigkeit, Zielpunkt eines erfassenden Aktes zu werden, so liegt eine offenbare petitio principii vor. Die Zweideutigkeit der Begriffe ›Objekt‹ und ›Gegenstand‹, wonach sie einmal auf die Beschaffenheit eines Etwas gehen und es jedem anders Beschaffenen als dem Nichtgegenständlichen gegenüberstellen, und sich zweitens auf die mögliche Stellung eines Etwas als Korrelat eines erfassenden Aktes beziehen, darf ja nicht übersehen werden. Darin, daß es das Ich selbst ist, das sich erfaßt, daß es, indem es seiner inne wird, zugleich Zielpunkt und Träger des Erfassens ist, sehen wir eine sehr wunderbare, wenn auch durch Evidenz gesicherte Tatsache, nicht aber, wie Natorp, eine logische Schwierigkeit. Die ›Einzigkeit‹ des Ich wird nicht dadurch gespalten, daß es seiner selbst inne wird — das Bild des sich Gegenübertretens darf ja gewiß nicht zur Sache selbst gestempelt werden. Natorp macht geltend, daß jede Relation doch zwei Termini voraussetze; wir können daraus nur entnehmen — was eine tiefere phänomenologische Analyse auch durchaus bestätigt —, daß man die Intentionalität des Bewußtseins nicht als eine Relation im Sinne der Gleichheit oder Verschiedenheit oder dgl. fassen darf. Was man gegen Natorps These eingewendet hat: daß es unmöglich sei, von dem reinen Ich Aussagen zu machen, wenn es kein Bewußtsein von ihm gebe, scheint mir durchaus zu Recht zu bestehen. Jedenfalls wird es durch Natorps Auffassung, wonach wir immerhin eine Spiegelung oder einen Reflex des Ich zu erfassen vermögen, nicht beseitigt. Denn selbst wenn wir davon absehen, daß nichts uns zu einer so künstlichen und phänomenologisch unverifizierbaren Konstruktion berechtigt: wo liegt die Gewähr dafür, daß irgend eine der Thesen, die wir von dem Ich aufstellen — und sei es auch nur, daß es in allen Erlebnissen identisch ist — berechtigt ist, wenn wir uns nur an sein Spiegelbild halten können? Wer garantiert uns, daß das Spiegelbild nicht inadäquat ist, ja was berechtigt uns überhaupt von einem Spiegelbild zu reden, wenn uns jedes Bewußtsein von dem angeblich ›Abgespiegelten‹ fehlt? Entgegen den Aufstellungen Natorps also nehmen wir das reine Ich als einen letzten phänomenologischen Befund in Anspruch, der weitere Aufklärung ermöglicht und fordert, und der nicht außerhalb, sondern innerhalb der Psychologie — wie auch innerhalb anderer, philosophischer Disziplinen — seine Stelle hat.

Der Position Natorps, wonach zwar nicht das Ich, aber jeder Bewußtseinsinhalt als solcher in das Problemgebiet der Psychologie fällt, stehen von seiten der bisherigen Psychologie zwei Ansichten

entgegen. Die eine scheidet von dem Bewußtseinsinhalt als dem Gewußten die Akte oder Tätigkeiten des Ich, die sich auf das Gewußte beziehen, vom gehörten Ton sein Hören, von der gesehenen Farbe ihr Sehen, von dem gefühlten Wert sein Fühlen u. s. f., und sucht die Psychologie als die spezielle Lehre von den Akten zu charakterisieren. Die andere macht innerhalb dessen, was Natorp als Inhalt im weitesten Sinne bezeichnet, einen prinzipiellen Unterschied zwischen Gegenstand und Inhalt im engeren Sinne, und weist die speziellen Inhaltsuntersuchungen der Psychologie, die Gegenstandslehre aber den außerpsychologischen Disziplinen zu. Beiden Auffassungen ist es gemeinsam, daß sie der Psychologie einen eigenen Bereich von Objekten, eben den psychischen, zu sichern suchen, und sie infolge dessen zu einer ›objektivierenden‹ Wissenschaft stempeln — also genau das, was Natorp mit aller Kraft bekämpft. So bemüht er sich denn zunächst die Haltlosigkeit aller Rede von ›Akten‹ oder ›Tätigkeiten‹ des Bewußtseins nachzuweisen. So wenig wie das Ich läßt sich nach ihm auch das Verhältnis des Inhaltes zum Ich gegenständlich machen. Eine Spezifikation kann nur im Inhalt liegen, niemals im Inhaltsbewußtsein. Wer außer dem Hören des Tones ›noch ein Hören hört oder auf irgend eine andere mir nicht gegebene Art empfindet oder sich seiner bewußt wird, den könnte ich um diese Art Empfindung oder sonstiger Bewußtheit vielleicht beneiden, aber ich kann es ihm nicht nachtun‹. Auch würde die Behauptung eines Bewußtseins des Bewußtseins auch die Behauptung eines Bewußtseins des Bewußtseins des Bewußtseins u. s. w. zur Folge haben, womit man in eine bodenlose Metaphysik geriete. Der einzig haltbare Sinn der Rede von den ›Tätigkeiten‹ liegt für Natorp darin, daß es bestimmte Arten der Einfügung der in abstracto isolierbaren Inhaltsmomente (als Materie) in die jedesmalige Inhaltseinheit (als Form) gibt. Hierbei aber bleiben wir durchaus in der Sphäre des ›Inhaltes‹. Eigene, auf den Inhalt intentional gerichtete und mit ihm variierende Akte vermag Natorp nicht anzuerkennen.

Auch hier müssen wir ihm in wesentlichen Punkten widersprechen. So wenig wie beim reinen Ich vermögen wir bei der Beziehung des Ich zu seinen Inhalten die Unmöglichkeit einer ›Vergegenständlichung‹ anzuerkennen. Wir sehen auch hier nicht ein, was in aller Welt uns berechtigen könnte, von einer solchen Beziehung zu reden, wenn es prinzipiell und wesenhaft ausgeschlossen wäre, ein Bewußtsein von ihr zu gewinnen. In den speziell von Natorp behandelten Fällen ist die Art und Weise, in welcher das Ich seine Inhalte erfaßt, nicht nur sehr wohl zu erfassen, sondern sie stellt sich auch als je nach der Art der erfaßten Inhalte wesenhaft variierend heraus. Es gibt ein

Hören von Tönen und ein Sehen von Farben u. s. f., welche wir von den gehörten Tönen und gesehenen Farben selbst in aller Strenge unterscheiden müssen, um so mehr, als diese beiden Sphären sehr verschiedenartigen Gesetzlichkeiten unterstehen. Sehen und Hören sind sinnliche im Subjekt vollzogene Funktionen, denen eine intentionale Beziehung auf bestimmt geartete Objekte wesentlich ist. Als Tätigkeiten darf man sie freilich nicht bezeichnen. Wer in der Einstellung auf ein psychisches Tun, wie es etwa das Fassen eines Entschlusses darstellt, nach ihnen sucht, wird sie nicht finden können. Auch sind sie selbstverständlich von ihren Objekten nicht realiter abtrennbar. Jedes vollzogene Hören und Sehen richtet sich als solches auf Töne und Farben, während im Wesen der Töne und Farben es keineswegs gründet, nur als gesehene oder gehörte sein zu können. Man vergegenwärtige sich die Eigenart sinnlicher Funktionen etwa im Vergleich eines wahrnehmungs- oder vorstellungsmäßigen [1]) Sehens oder Hörens mit den Fällen, in denen wir ohne begleitende Anschauung, etwa in fortlaufender Rede von Farben und Tönen sprechen und sie dabei »meinen«, d. h. denkmäßig auf sie hinzielen. Hier haben wir keine sinnlichen Funktionen, sondern geistige Akte. Das Meinen von Tönen unterscheidet sich offenbar in sich selbst in keiner Weise von dem Meinen von Farben; während der wesenhafte Unterschied der Funktionen, in denen einmal Farben und dann Töne uns anschaulich erscheinen, der Unterschied also zwischen Sehen und Hören, sofort in die Augen springt und durch keinen Rekurs auf »Begleitmomente« (wie es Natorp versucht) hinweggedeutet werden kann.

Vor allem muß Natorp gegenüber betont werden, daß das Dasein der im Ich vollzogenen Funktionen kein gleichzeitiges Bewußtsein des Ich von diesen Funktionen impliziert. Wohl ist — wie von allem Seienden — auch von ihnen ein Bewußtsein möglich, wenn auch selbstverständlich keine Rede davon sein kann, daß dieses Bewußtsein von sinnlichen Funktionen sich selbst als eine sinnliche Funktion darstellt [2]). Es ist aber keineswegs so, daß wir stets, wenn sich sinnliche Funktionen in uns vollziehen, ihrer bewußt werden müssen, so daß, wenn wiederum dieses Bewußtsein ein auf es bezogenes Bewußtsein forderte, wir schließlich — wie Natorp meint — in einen unhaltbaren

1) Auch das Vorstellen stellt sich ja bei näherer Analyse als Modifikation bestimmter sinnlicher Funktionen, als »inneres« Hören oder »inneres« Sehen heraus.

2) Nur Töne werden gehört; dies Hören aber kann natürlich nicht gehört werden, wir können seiner nur in Bewußtseinsweisen ganz anderer Art inne werden. Gerade in der Erkenntnis solcher Wesenszusammenhänge muß es eindringlich werden, daß es sinnliche Funktionen gibt.

unendlichen Regreß verwickelt würden. Normaler Weise sehen und hören wir, ohne ein Bewußtsein von diesem Sehen und Hören zu haben. Es bedarf einer eigenen Umstellung, um die sinnlichen Funktionen zu erfassen; erst aus der Ungewohntheit dieser Umstellung wird es verständlich, daß das Dasein dieser Funktionen so oft übersehen oder gar geleugnet wird. Natorp hat gewiß recht, wenn er es ablehnt, beim normalen Sehen oder Hören und dgl. von dem Inhaltsbewußtsein noch ein Bewußtsein von diesem Bewußtsein zu unterscheiden. Aber es scheint uns, als ob er dabei seine Gegner mißversteht, die ja nicht ein solches Doppelbewußtsein behaupten, sondern nur geltend machen, daß von den Farben und Tönen selbst ihre Erfassung getrennt werden muß, und daß gemäß der Eigenart des Erfaßten verschiedene Erfassungsarten, wie Sehen, Hören und dgl. zu scheiden sind. Natorp führt aus, daß das Hören des stärkeren Tones nicht zugleich auch ein stärkeres Hören ist. Gewiß nicht! Aber wer wird denn auch behaupten, daß die Eigenschaften des in der sinnlichen Funktion Erfaßten in der sinnlichen Funktion selbst wiederkehren müßten. Dagegen wird auch Natorp einen Unterschied machen müssen zwischen dem undeutlichen Hören eines starken Tones und dem deutlichen Hören eines leisen. Deutlichkeit und Undeutlichkeit aber gehen sicherlich nicht den Ton selbst an — es gibt ja nicht ›deutliche‹ Töne, so wie es laute oder hohe oder tiefe Töne gibt. Sie haben überhaupt nicht ihre Stelle im ›Inhalt‹, sondern in eben den sinnlichen Funktionen, welche Natorp vergeblich wegzuleugnen sucht.

Die zweite Unterscheidung, welche Natorp bespricht, ist die von Inhalt und Gegenstand, oder, wie er vorzieht zu sagen, zwischen präsentativem und repräsentativem Bewußtsein. Ein nicht Gegenwärtiges (X) wird intendiert, indem es zugleich durch ein Anderes, Gegenwärtiges (A) repräsentiert wird. Natorp erkennt die Bedeutsamkeit dieser Scheidung an, aber er bekämpft ihre starre Verabsolutierung, die, wie er glaubt, zu dem falschen Dualismus zwischen Physischem und Psychischem führt. Im wirklichen Leben des Bewußtseins zeigt sich nach ihm dieser Unterschied durchaus fließend. ›Sobald ich einen Inhalt, den ich als präsent anspreche, mir zum Gegenstand mache, mich fragend und Antwort gebend auf ihn beziehe, nehme ich offenbar meinen Standpunkt gleichsam außer ihm; er ist also nun auf einmal nicht mehr mir präsent, mein unmittelbares Erlebnis, sondern mir gegenüberstehend. Ich beziehe mich auf ihn, d. h. er ist mir repräsentativ gegenwärtig‹. Es ist klar, daß ein derartig fließender Unterschied nicht in dem Sinne zur Begriffsbestimmung der Psychologie verwertet werden könnte, daß man den Inhalt im Gegensatz zum Gegenstand der Psychologie zur Bearbeitung zuwiese.

Aber es darf, wie uns scheint, nicht übersehen werden, daß der Gegensatz von Inhalt und Gegenstand in der modernen Psychologie und Philosophie einen sehr unterschiedlichen Sinn besitzt, wenn auch diese Verschiedenheiten bedauerlicher Weise oft übersehen werden.

Zunächst kann als Gegenstand gelten alles vom Subjekt Intendierte als solches im Gegensatz zum Inhalte, das heißt hier, zu allem was im Bewußtsein oder für das Bewußtsein da ist, ohne doch von ihm »intendiert«, in diesem neuen Sinne »gemeint« zu sein. Gegenstand in diesem Sinne ist das Papier, das vor mir liegt, und auf das ich eben hinblicke, eine Situation, die ich gestern erlebte, und die ich mir jetzt erinnernd vergegenwärtige, das bevorstehende Ereignis, auf das ich mich eben freue, kurz alles, worauf das Subjekt den inneren Blick lenkt, worauf es »abzielt«. Inhalt dagegen ist der Aschenbecher auf dem Tisch, der in meinem Blickfeld erscheint, ohne daß ich doch ausdrücklich auf ihn hinblicke, die erinnernde Vergegenwärtigung des vergangenen Erlebens (auf die ich ja nicht hinblicke, wenn ich des Erlebens selbst gedenke), die freudige Erwartung, mit der mich der Gedanke an das bevorstehende Ereignis erfüllt (und die ich doch während des Erlebens selbst unbeachtet lasse). Zweifellos kann von einer Relativität dieses Unterschiedes insofern gesprochen werden, als jegliches in der Welt Gegenstand sein kann, und als insbesondere das, was eben noch bloßer Inhalt war, im nächsten Augenblick zum Zielpunkt des abzielenden Subjektes werden kann.

In dieser ersten Bedeutung ist es dem Inhalt nur wesentlich, »da« zu sein; in der zweiten tritt das hinzu, was Natorp als repräsentierende Funktion bezeichnet. Auch dem naiven Menschen fällt es auf, daß das, was er meint, sich ihm anders darstellt — nicht nur als es ist, sondern auch, als er es meint. Wir sehen von weitem den Turm, aber eigentlich ist es nur ein blasser schmaler Streifen, der uns sichtbar ist; in ihm aber vermeinen wir den Turm selbst zu sehen. Wir kommen näher, und was uns im strengen Sinne sichtbar ist, modifiziert sich ständig, wird größer, farbiger, gewinnt Rundung und Gestalt — immer aber ist der von uns vermeinte Gegenstand derselbe und unveränderte Turm, wie vorhin. Nur seine »Erscheinung« für uns — so sagen wir — hat sich geändert. Von dieser Gegenstandserscheinung läßt sich in gewissem Sinne sagen, daß sie uns den Gegenstand repräsentiert. Wo immer wir wahrnehmen, drängt sich uns dieser Unterschied auf. Auch der Aschenbecher, der da in nächster Nähe handgreiflich klar und deutlich vor mir steht, kommt doch nur zu einem Teile, und auch in diesem noch verschoben und abgeschattet zur Erscheinung. Es ist ein eigenes — sehr schwieriges — Problem, das Wesen der Gegenstandserscheinung aufzuklären.

Als eine Relation im üblichen Sinn, als eine Beziehung zwischen zwei abgetrennten Gegenständen dürfen wir sie ganz gewiß nicht auffassen. Allzu viel Verwirrung ist in der Philosophie dadurch verschuldet worden, daß man die Gegenstandserscheinung zu einem eigenen Gegenstande machte, den man dann dem Erscheinungsgegenstande wie ein selbständiges Etwas gegenüberstellte, welches zu ihm in der Beziehung der Gleichheit oder Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit stehen sollte. Die Folge war, daß man nun die zum Gegenstand verfälschte Gegenstandserscheinung zum Zielpunkte der Wahrnehmung machte, den erscheinenden Gegenstand eine abgesonderte Rolle irgendwo außerhalb des Bewußtseins spielen ließ und sich in die sinnlosesten Diskussionen darüber einließ, ob der Schluß von der wahrgenommenen Erscheinung auf den unwahrgenommenen Gegenstand berechtigt sei oder nicht, obwohl es doch in Wahrheit der Gegenstand selbst ist, der wahrgenommen wird und uns in bestimmter und wechselnder Weise erscheint, während diese Erscheinungsweisen uns zwar den Gegenstand »darstellen«, normaler Weise aber selbst nicht Zielpunkt des erfassenden Bewußtseins sind. In dem Augenblicke, da wir auf einen Gegenstand intentional gerichtet sind, haben wir ein Bewußtsein von ihm, nicht aber von seiner Erscheinungsweise als solcher, und noch weniger von dem Verhältnis, in dem diese Erscheinungsweise zu dem Erscheinenden selbst steht. Und ferner muß — Natorps Aufstellungen entgegen — betont werden, daß die intentionale Beziehung auf den Gegenstand, das Gerichtetsein auf ihn, ein Ichverhalten absolut eigener Art darstellt, das auf das schärfste von jeglichem Streben geschieden werden muß. Man bedenke nur, daß jedes Streben auf »Befriedigung« hindrängt, daß es dem empirischen Subjekte sich aufdrängen kann, wider Willen gleichsam, daß es in ein positives Streben und Widerstreben zerfällt, was alles für das schlichte, in sich ruhende Gerichtetsein auf einen Gegenstand, das seinem Wesen nach von dem Ich ausgeht und niemals im Gegensatz zu ihm stehen kann, keinen Sinn besitzt.

An dritter Stelle nennen wir die Bedeutung von Gegenstand und Inhalt, die man wohl zumeist im Auge hat, wenn man hier einen schroffen und absoluten Gegensatz behauptet. Inhalt ist alles, was dem Ich als Funktion, Zuständlichkeit oder Akt zugehört, was als Erlebnis oder Erlebnisstück in den Fluß seines Erlebens einzugehen vermag, während als Gegenstand alles Ichfremde und dem Bewußtseinsfluß des Ich Transzendente in Anspruch zu nehmen ist. Inhalt also ist das Sehen und Hören des Subjektes, seine Empfindungen und sinnlichen Funktionen, Inhalt sind ferner seine Gefühle in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit, sein Streben und Widerstreben, sein Meinen und Beachten, Wollen und Wünschen, Urteilen und Schließen, kurz

der ganze unübersehbare Reichtum dessen, was nur als von ihm und in ihm vollzogen existieren kann. Scharf davon ab hebt sich die Welt des Bewußtseinstranszendenten, aus der uns hier besonders das Reich des Physischen interessiert, der ausgedehnten, materiellen, farbigen, tönenden, ruhenden, sich bewegenden Dinge, die ihrem Wesen nach niemals in den Strom des Erlebens als Stück dieses Stromes einzugehen vermögen. Man darf das nicht so mißverstehen, als ob nur dem ›bewußtseinsunabhängig Existierenden‹ oder als so existierend Angesetzten physische Natur zugesprochen werden sollte. Auch der halluzinierte Baum und die geträumte Bewegung sind als Baum und als Bewegung physischer Natur. So gewiß Existenz und Nichtexistenz die Beschaffenheit eines Etwas nicht betreffen, so gewiß kann ein Ding, das ich irgendwo im Raume zu erfassen glaube, nicht dadurch zu etwas Physischem werden, daß es in Wahrheit nicht realiter existiert.

Es ist wichtig, diesen dritten Begriff, nach welchem Inhalt das Psychische, das Bewußtseinsimmanente, im Gegensatz zum Außerpsychischen bedeutet, zu den beiden ersten Begriffen in Beziehung zu setzen. Wie alles in der Welt kann auch das Psychische ›Gegenstand‹ im ersten Sinne werden, insofern es in den Blickpunkt der Beachtung des Subjektes zu rücken vermag. Läuft es dagegen ab, ohne daß das Ich sich auf es richtet, so ist es gleichzeitig Inhalt im dritten und im ersten Sinne. Dagegen ist das Psychische niemals Inhalt im zweiten Sinne, so häufig auch hier Vermengungen zu beklagen sind. ›Erscheinung‹ ist ein Begriff, der sowohl zu dem Physischen als auch zu dem Psychischen in Gegensatz tritt. Es gibt Erscheinungen von Psychischem, wie es Erscheinungen von Physischem gibt, wenn erstere auch schwerer zu fassen und anders zu bewerten sind. Man denke etwa daran, wie Gefühle uns ›frei‹ erscheinen können, oder ›verdeckt‹ und ›hinter‹ anderen Erlebnissen, ohne daß es doch offenbar möglich ist, diese und analoge Unterschiede durch Annahme besonderer qualitativer Beschaffenheiten der Gefühle, etwa größerer oder geringerer Intensität oder Tiefe, zu treffen. Oder man denke etwa an die Unterschiede der Klarheit und Deutlichkeit der Gegebenheit, die man gewiß auch bei der Erfassung von Erlebnissen nicht wird wegleugnen wollen. Die häufigen Versuche, die Erscheinungsweisen physischer Gegenständlichkeiten als etwas Psychisches anzusehen, sind ein Fall der vorhin gerügten Vergegenständlichung der Erscheinung. Statt sich in die wesenhaften Verschiedenheiten zweier Objektbereiche zu versenken, verwechselt man die eine Objektwelt mit der Erscheinungsweise der anderen.

Kehren wir nun zu Natorp zurück. Die Flüssigkeit und Rela-

tivität des Gegensatzes von Inhalt und Gegenstand können wir nur für die erste der von uns bezeichneten Bedeutungen, nicht in demselben Sinne aber für die zweite und in gar keinem Sinn für die dritte zugestehen. Gerade diese letzte erscheint uns — im Gegensatz zu Natorp — als diejenige, welche die Psychologie abzugrenzen vermag. Der Inhalt im dritten Sinne, die Erlebnisse des Subjektes im Gegensatz zu allem dem Erlebnisflusse Transzendenten bilden das Objekt der Psychologie. Hier grenzt sich eine Sphäre absolut eigenartiger Gebilde ab. Im reinen Wesen der Wahrnehmung, des Vorstellens, des Urteilens, des Wollens u. s. f. gründen Gesetze, welche die Sphäre einer eigenen Wissenschaft, der rationalen Psychologie bestimmen. Und ferner lassen sich die allgemeinen Gesetze ermitteln, welchen die Erlebnisse in ihrem faktischen Verlaufe als Zuständlichkeiten und Akte empirischer Subjekte unterstehen. An diesen Zusammenhängen orientiert sich die empirische Psychologie, zu welcher sich die rationale nach Husserls treffendem Worte ungefähr so verhält, wie die Geometrie zur Naturwissenschaft. Nachdem Natorp das Eigensein gegenstandserfassender Funktionen bestritten hat und ferner den absoluten Gegensatz bewußtseinsimmanenten und -transzendenten Seins in einen relativen präsentativer und repräsentativer Momente des Bewußtseins umzudeuten versucht hat, hat er sich den Zugang zu der Eigenwelt des psychischen Seins versperrt, deren Anerkennung ihm übrigens auch seine allgemeinen philosophischen Anschauungen, die für seine ganze Grundlegung der Psychologie leitend sind, verbieten müssen. Wie weit seine Einwände, die gegen eine objektivierende Psychologie gerichtet sind, sie wirklich treffen, wird noch zu erwägen sein. Zunächst drängt sich eine andere Erwägung auf: wenn Natorp das Eigensein des Psychischen und die sich an ihm orientierende Wissenschaft bestreitet, was bleibt dann für ihn als Objekt und Methode der Psychologie übrig? Denn die Grundlegung einer Psychologie will er ja trotz aller Polemik gegen die bisherige objektivierende Psychologie liefern.

Wir wissen, daß Natorp nichts weiter anerkennt, als den Inhalt im weitesten Sinn alles dessen, was dem reinen Ich bewußt werden kann, und ferner das ›Einem-bewußt-sein‹, welch letzteres aber als Problemgrund der Psychologie nicht selbst zu ihren Problemen gehört. So bleibt als Problem der Psychologie der gesamte Inhalt, sofern er bewußt ist. Wie aber haben wir das zu verstehen?

Auf jeder Stufe der Erkenntnis besteht, wie Natorp ausführt, das Gegenverhältnis zwischen Subjektivem und Objektivem. ›Objekt‹ ist für die jeweils erreichte Stufe, was in den Bewußtseinsbereich einbezogen zu werden im Begriff steht, gegenüber dem, was

darin bereits einbezogen ist. Objektiv ist die allemal erst zu erreichende höhere Stufe im Vergleich mit jeder niederen, subjektiv die allemal niederere im Vergleich zur höheren. Zur Erläuterung ziehen wir ein Beispiel Natorps heran: Für eine niedere Erkenntnisstufe ist das gesehene Rot Objekt. Auf einer höheren erklären wir es für bloß subjektiv, wir erkennen, daß in dem Qualitätsausdruck Rot eine strenge, haltbare Einheit und Identität, also ein Objekt im strengen Sinne nicht erreicht war. Eine haltbarere, also wenigstens vergleichsweise objektivere Bestimmung wird etwa in der physikalischen Auffassung desselben Objektes, z. B. als eine bestimmte Geschwindigkeit von Lichtschwingungen erreicht. Nun mag für eine vertiefte Erkenntnis sich auch dieser Ansatz als ungenau, abschlußlos herausstellen. Es wird dann damit wiederum eine vergleichsweise objektive Bestimmung gefordert, gegenüber der die vorher für objektiv genommene nun wiederum eine vergleichsweise subjektive Ansicht darstellt u. s. f. Alles Bewußtsein, auf welcher Stufe auch immer, kann als subjektiv und zugleich als objektiv angesehen werden. Die Objektivität, die auch den letzten Rest von Subjektivität ausgeschlossen hat, und die Subjektivität, welche keinen Grad von Objektivität mehr einschließt, sind ideale, d. h. nie erreichte Grenzen.

Die ursprüngliche Richtung der Erkenntnis ist die auf den Gegenstand hin, ist auf das Objekt gerichtet. Die subjektive Stufe ist gleichsam nur da, um überschritten zu werden. Nachdem es zum Ausgang für die vergleichsweise objektive Erkenntnis einmal gedient hat, wird das Subjektive beiseite gestellt, es hat seinen Dienst getan. Wohl aber bleibt — und das ist für Natorp von größter Bedeutsamkeit — jederzeit der Rückgang zu ihm möglich und gefordert. Es kann und muß jederzeit die Frage gestellt werden nach dem jeweils Subjektiven, von dem aus und aus dem das jeweils Objektive erkannt worden ist.

Diese Frage kann zunächst im Interesse der objektiven Erkenntnis selbst erhoben werden — etwa wenn es gilt, den Rückgang auf den sicheren Ausgangspunkt zur Nachprüfung und eventuellen Berichtigung zu nehmen. Aber mehr noch. Es besteht ein hohes Eigeninteresse daran, daß von dem in der objektivierenden Richtung des Erkennens Ueberschrittenen nichts verloren geht, daß das, was als ›Subjektives‹ auf Seite gestellt wurde, wieder aufgenommen, bewahrt und mit dem in der Objektivierung neu Gewonnenen in Verbindung gesetzt, daß also der Gesamtgehalt des Bewußtseins nicht verkürzt, sondern vermehrt und bereichert wird.

Hier nun orientiert sich die Aufgabe der Psychologie, so wie Natorp sie verstanden wissen will. Den starren Dualismus zwischen

Psychischem und Physischem erkennt er, wie wir wissen, nicht an. Er löst sich für ihn auf in den ›lebendigen Prozeß‹ der Objektivierung einerseits, der Subjektivierung andererseits, in welchem es weder ein Objektives noch ein Subjektives schlechtweg, sondern immer nur ein vergleichsweise Objektives und Subjektives gibt. Aufgabe der Psychologie ist die Darstellung der Subjektivität als solcher. Subjektivierung aber ist Umkehrung des Objektivierungsprozesses. Das Subjektive oder Psychische besteht selbst als Problem nur im Gegensatz zum Objektiven als dem Gesetzlichen irgend welcher Art und Richtung. So setzt die Aufgabe der Psychologie die der Gesetzeserkenntnis schon als gelöst voraus. Ihr idealer Zweck ist die Darstellung des ›Vollgehaltes des Bewußtseins‹.

Der Eigenart des von Natorp gestellten Problems muß auch die Lösungsmethode gerecht werden. Vor allem ist nun klar geworden, warum das Verfahren der Psychologie kein objektivierendes sein darf, hat sich doch ihr Vorgehen als direkte Umkehrung der Objektivierung — das heißt für Natorp der Reduktion auf Gesetze des zeitbestimmten Seins oder Sollens — herausgestellt. Hier erhebt Natorp den Psychologen gegenüber noch einmal den generellen Vorwurf, daß sie alle — auch die wenigen, die neuerdings bestrebt sind, das Subjektive als solches in seiner Eigenart zu fassen — methodisches Bewußtsein und Konsequenz vermissen lassen. Wie könnten sie sonst versuchen, das von ihnen Gesuchte und Ermittelte auf allgemeine Gesetze und zwar Ursachgesetze zu reduzieren. Indem sie so wieder in Objektivierung verfallen, müssen sie mit den echten Objektwissenschaften in Streitigkeiten verfallen; die eigentümliche Aufgabe der Psychologie, das Subjektive des Bewußtseins abseits aller Objektivierung zur Erkenntnis zu bringen, ist damit durchaus verkannt, das Resultat einer Psychologie solchen Stiles sind Naturgesetze fragwürdigster Art. Aber noch mehr. Nicht nur vollzieht die übliche Psychologie an ihrem Befund Objektivierungen, sondern es bestehen schon die ersten Daten, mit denen sie arbeitet, in Objektivierungen irgend welcher Art und Stufe. Der Psychologe befragt z. B. Subjekte, läßt sie reden, aber schon der sprachliche Ausdruck ist Urteil, Objektivation. Sie muß den Weg der Verallgemeinerung beschreiten und sich damit vom unmittelbar Erlebten, das stets individuell und konkret bestimmt ist, mehr oder minder entfernen. Ueberall stoßen wir auf den verhängnisvollen Irrtum, daß man glaubt, das Subjektive zu erreichen, indem man tatsächlich nur von irgend einer gegebenen auf die nächstniedere Stufe der Objektivierung zurücktritt.

Die beliebte Scheidung von Physischem und Psychischem ist nach Natorp aufzuheben, weil es nicht zweierlei ›Erscheinungen‹ in der

Bedeutung von in der Erfahrung sich darstellenden Tatsachen oder Vorgängen in der Zeit, weil es nicht Erscheinungen des Bewußtseins und Erscheinungen der äußeren Natur gibt. Vielmehr ist alles, was als ein Geschehen in der Zeit in Erfahrung kommt und überhaupt in Erfahrung kommen kann, einerseits, sofern eben es in Erfahrung kommt, notwendig Inhalt für ein Bewußtsein, und insofern psychisch; andererseits als Darstellung des Gegenstandes einzuordnen in den einheitlichen und einzigen Zusammenhang des objektiven Geschehens, welches ›Natur‹ heißt, und insofern physisch. Zudem ist zu beachten, daß das Subjektive sich nicht nur in der Natur objektiviert, sondern ebensowohl in der Geschichte, nicht allein im zeitbestimmten Sein, sondern auch im überzeitlichen Sein des Sollens. Diese neue Richtung der Objektivierung — und ebenso noch die Objektivierungen der Kunstgestaltung und etwa noch der Religion — weisen auf neue Seiten der Subjektivität hin und damit auf neue Aufgaben der Psychologie, so wie Natorp sie versteht. Schließlich darf diese Psychologie auch nicht bei einer letzten beziehungslosen Mehrheit von Subjektivitäten stehen bleiben, sondern es wird hier Mehrheit in einem letzten Einheitsbezug sich zusammenschließen müssen, durch den dann erst die ganze und reine Subjektivität zur Darstellung gebracht sein wird.

Es ist einleuchtend, daß man vom Standpunkte Natorps, der die Psychologie als eigene Gesetzeswissenschaft von Grund aus verwirft, auch die Beschränkung auf eine bloß beschreibende und nicht gesetzgebende Psychologie nicht anerkennen darf. Es ist nach ihm ein Irrtum, wenn man glaubt, die Idee einer reinen, allein die Bewußtseinstatsachen feststellenden Phänomenologie als einer eigentümlichen, nicht objektivierenden Disziplin aufstellen zu können. Es sollen doch Tatsachen sein, die man beschreibt. Die Behauptung der Tatsächlichkeit schließt aber den Anspruch objektiver Giltigkeit in sich. Ferner ist aber auch die Beschreibung einer Tatsache, insofern sie notwendig allgemein ist und generalisiert, Objektivierung, nicht weniger als die Subsumption unter ein Gesetz. Tatsachen und Gesetzeserkenntnis dürfen überhaupt nicht auseinandergerissen und verschiedenen Wissenschaften zugewiesen werden, insofern nur auf Grund von Gesetzen entscheidbar ist, was Tatsache ist. Was als Tatsache oder als Gesetz mit dem Anspruch objektiver Gültigkeit behauptet wird, gehört der objektivierenden Erkenntnis an, innerhalb welcher für eine Erkenntnis des Subjektiven als solchen nun einmal kein Raum ist.

Ist es aber so, ist es insbesondere so, daß Beschreibung Entfernung von dem Unmittelbaren des Erlebnisses bedeutet, daß sie ›Stillstellung des Stromes des Erlebens ist, Ertötung des Bewußtseins, welches in seiner Unmittelbarkeit und Konkretheit ewig flutendes

Leben und niemals Stillstand ist«, so stehen wir vor einem neuen Problem. Die Psychologie sucht das Subjektive des Bewußtseins diesseits aller Objektivierung zu fassen, wie aber soll es sich fassen lassen, ohne daß es eben dadurch bestimmt, also objektiviert würde? Natorp erwidert, daß sich dem letzten Subjektiven des Bewußtseins allerdings nicht unmittelbar beikommen läßt. Eben weil die »Reflexion« auf das unmittelbar Erlebte notwendig eine analysierende Wirkung ausübt, müssen wir diese Wirkung gleichsam wieder unschädlich machen. Dies ist in gewisser Weise möglich. Gerade nachdem durch die Analyse die Einzelbestandteile der Komplexion herausgestellt sind, läßt sich die Komplexion selbst, so wie sie vor der Analyse gegeben war, nunmehr ihrem Inhalt nach mehr oder weniger adäquat bestimmen. Hier ergibt sich als die durchaus eigenartige, von dem Vorgehen aller objektivierenden Wissenschaften grundverschiedene Methode der psychologischen Forschung die »Rekonstruktion« des Unmittelbaren aus dem, was daraus gestaltet worden; aus den Objektivierungen, wie sie die Wissenschaft und vor aller Wissenschaft die alltägliche Vorstellungsweise der Dinge vollzieht. Eine solche Rekonstruktion wird um so besser gelingen, je klarer die einzelnen Stufen der objektivierenden Erkenntnis vor Augen liegen. Darum hat die Psychologie ihre bestimmteste Aufgabe und gesichertste Basis für ihre Leistung in den eigentlichsten, reinsten, bewußtesten Objektivierungen, denen der Wissenschaft. Daneben hat sie anzuknüpfen an die Objektivierungen ethischer, ästhetischer, religiöser Art, und schließlich stellt sich auch der Objektivierungsprozeß selbst in seinen verschiedenen Arten und Richtungen als ein Problem der rekonstruktiven Psychologie dar, insofern ja auch er sich im Bewußtsein als Bewußtsein vollzieht.

Dies in großen Zügen die Auffassung Natorps, die wir nach Möglichkeit mit seinen eigenen Worten wiedergegeben haben. Sie ist ganz und gar auf der Grundlage seiner allgemeinen philosophischen Ueberzeugungen gegründet und kann erst von ihnen aus voll verständlich werden. Zu einer Auseinandersetzung mit den philosophischen Anschauungen des Marburger Neukantianismus ist hier nicht der Ort. Aber schließlich wird auch derjenige, der in wesentlichen Punkten von ihnen abweicht, den Zugang zu den Problemen finden müssen, die Natorp im Auge hat. Zunächst müssen wir freilich betonen, daß durch diese Probleme — wie immer man sie auffassen und ausdeuten mag — das, was man bisher Psychologie genannt hat, nicht ausgeschaltet ist. Wenn sich uns, wie wir angedeutet haben, in dem Gebiet des Bewußtseinsimmanenten ein Bereich eigener Gebilde entgegenstellt, so gestattet und fordert dieser Bereich eine eigene

wissenschaftliche Bearbeitung. Daß diese Bearbeitung unter blinder Anwendung naturwissenschaftlicher Begriffe und unter sklavischer Nachahmung naturwissenschaftlicher Methoden geschieht, müssen auch wir bekämpfen. Jeder Gegenstandsbereich fordert seiner Natur nach eine eigene wissenschaftliche Methode, und es ist im höchsten Maße unwissenschaftlich, ihm eine fremde aufzwingen zu wollen, so wissenschaftlich sich auch ein solches Verfahren fühlen und gebärden mag. So dürfen Erlebniszusammenhänge gewiß nicht unter die Kategorie der Kausalität gestellt werden. Die Art, wie etwa Vorstellungen auf einander ›hinweisen‹ und sich ›auslösen‹, oder die Art, wie aus bestimmten Quellen und Motiven ein Aktvollzug, ein Willensentschluß etwa, ›entspringt‹, hat mit den kausalen Beziehungen der physischen Natur wenig genug zu tun. Gesetzgebend aber, oder vielmehr gesetzerkennend ist auch die Psychologie. Ihre Geschehnisse vollziehen sich ferner in der einen objektiven Zeit. Daß sie auch den objektiven Raum implizieren, können wir Natorp nicht zugestehen. Wohl sind Farben, Töne, Gerüche, auch sinnliche Annehmlichkeit und dgl. räumlich lokalisiert. Bei ihnen aber haben wir es nicht — diese Ansicht wird sich immer mehr Bahn brechen — mit Erlebnissen des Ich zu tun. Was diese Erlebnisse, etwa ein Akt des Vergebens oder ein Gefühl der Sehnsucht, mit Räumlichkeit zu tun haben sollen, ist nicht einzusehen.

Da Natorp den Eigenbestand psychischer Gebilde nicht anerkennt, so müssen die Probleme, die er entwickelt, außerhalb dessen liegen, was man bisher als Psychologie bezeichnet hat. Hier sehen wir zunächst die Aufgabe, das Verhältnis von Gegenstand und Gegenstandserscheinung aufzuklären, nicht nur im allgemeinen, sondern auch mit Bezug auf die verschiedenen Gegenstandsarten und die verschiedene Art, wie eine und dieselbe Gegenständlichkeit sich uns darstellen kann. Man denke etwa an die Fülle von Fragen, die allein infolge der Verschiedenheit der Art, wie uns Bewegung zur Erscheinung kommen kann, teils schon aufgeworfen sind, teils noch der Bearbeitung harren. Auch hier ist es, wie überall, von großer Wichtigkeit, die Wesenszusammenhänge von den empirischen zu sondern. Durch die Beschaffenheit wahrgenommener Gegenstände und durch die räumliche Stellung des Subjektes zu ihnen sind gewisse Erscheinungen wesensgesetzlich gefordert, während andere in sich selbst uneinsichtig sind und ihre Erklärung etwa in der empirischen Organisation des wahrnehmenden Subjektes finden. Bisher sind vor allem die Probleme der empirischen Erscheinungslehre bearbeitet worden, zumeist unter dem Titel der Psychologie. Wir stimmen Natorp zu, wenn er sie aus dieser Domäne verweist. Die auf physische Gegenständlichkeiten be-

zügliche Erscheinungslehre kann umso weniger zur Psychologie gerechnet werden, als es ja auch eine Erscheinungslehre für das Psychische gibt. Man denke nur an die Erforschung der Art, wie dem Psychopathen die eigenen Erlebnisse — ganz abgesehen von der Frage nach der Erlebnis*beschaffenheit* — zur *Erscheinung* kommen.

Gehen wir nun einen Schritt weiter. Man bezeichnet auch Farben und Töne als Erscheinungen, etwa von Schwingungen bestimmter Art. Es ist leicht einzusehen, daß hier ein fundamental neuer Begriff von Erscheinung hineinspielt. Die Farbe kann sich zu Schwingungen unmöglich so verhalten, wie die echte Farberscheinung zur Farbe. Umso dringender erhebt sich die Frage, wie das Verhältnis hier positiv zu fassen ist, allgemeiner, welches Verhältnis überhaupt besteht zwischen dem sich uns in mannigfachen Arten darbietenden sinnlichen Gegenständlichen und dem Gegenständlichen, welches, wie man sagt, die Naturwissenschaft ihm ›supponiert‹. Dem Naturwissenschaftler kann es genügen, die Ausschaltung vorzunehmen, ohne sich über den letzten Sinn dieser Ausschaltung Klarheit zu verschaffen. Die Philosophie hat mitunter sehr zu Unrecht geglaubt, dieses Verfahren ihrerseits nachahmen zu dürfen, indem sie die sinnlichen Qualitäten wie ein Nichts behandelte oder für ›Schein‹ erklärte, und sich dabei auf die Naturwissenschaft berief, statt ihr Aufklärung zu verschaffen. Oder sie hat jene Qualitäten für ›Erlebnisse‹ erklärt, als ob etwas, das seiner Natur nach nicht Erlebnis ist und es nicht sein kann, es dadurch werden könnte, daß es von der Naturwissenschaft in bestimmter Weise ausgeschaltet wird. Hier erwachsen die tief reichenden Fragen nach der Struktur der Natur, nach den allgemeinen, wesensmäßig zu fassenden Verhältnissen, in denen die Stufen des natürlichen Seins zu einander stehen können; erst ihre Beantwortung kann den letzten Sinn der Seinsansetzungen und Seinsausschaltungen der Naturwissenschaft verständlich machen. Nicht um naturwissenschaftliche ›Objektivierungen‹ handelt es sich natürlich, sondern um die Aufgabe, den Sinn und die Möglichkeit solcher Objektivierungen zu verstehen.

Natorp redet von Objektivierungen im Sinne von Setzungen und Erzeugungen des Bewußtseins. Er bestreitet — seinen philosophischen Grundanschauungen zufolge —, daß dem erkennenden Bewußtsein ein zu erfassendes ›An sich‹ gegenüberstände, während doch, wie uns scheint — hier aber nicht näher ausgeführt werden kann — es im Wesen des Erkennens als solchen liegt, eben *nicht* Schöpfung oder Erzeugung zu sein, sondern Entdeckung und Erschauung eines Seienden. Indem Natorp Erkenntnis als Bewußtseinsetzung auffaßt (oder genauer gesagt, die Möglichkeit echter Erkenntnis leugnet, da doch Erkenntnis ihrem Wesen nach ebenso wenig Setzung sein kann,

wie etwa die Wahrnehmung sich auf nicht Selbsterscheinendes beziehen könnte), gelangt er zu einer Stufenfolge in der setzenden Erkenntnis, in der jedes Glied subjektiv ist, insofern es überschritten wird durch ein anderes, und objektiv, insofern es sich einem vorherliegenden gegenüber als Ueberschreitung darstellt. So wird in der Ansetzung bestimmter Schwingungsarten über die Farben hinausgegangen, wie es dann weiter möglich ist, über die Ansetzung der Schwingungen hinauszugehen. Die Unhaltbarkeit einer solchen Anschauung drängt sich auf das lebhafteste auf. Werden irgend welche Realitäten hypothetisch angesetzt, so stellen sie eine mehr oder weniger gut fundierte Annahme dar, die sicherlich jederzeit durch eine bessere ersetzt werden kann. Unmöglich aber kann man sagen, daß solche neue Ansetzungen sich zu den ursprünglichen, etwa der bestimmter Schwingungen, ebenso verhalten, wie die Schwingungen zu den Farben. Farben sind doch wahrlich keine Annahmen, die als solche jederzeit durch andere ersetzt werden könnten. Abermals erweist sich Natorps Bild einer ewig gleichen Stufenfolge von Setzungen als nicht haltbar.

Auch bei einer dritten Problemreihe, welche Natorps Entwurf einer neuen Psychologie zu enthalten scheint, macht sich, wie ich glaube, seine Erkenntnisauffassung verhängnisvoll geltend. Mit Recht weist Natorp darauf hin, daß die sinnliche Wahrnehmungswelt, welche — wie viele ihrer Bestandteile auch von der Wissenschaft ausgeschaltet werden mögen — doch stets als Ausgangspunkt und Kontrolle aller wissenschaftlichen Ansetzungen dienen muß, sich selbst noch als mannigfach gegliedert und geformt darstellt. Man denke nur an die Art und Weise, wie wir das Wahrgenommene als Ding oder Vorgang oder Zustand auffassen und in dieser Auffassung in ziemlich weiten Grenzen frei vorgehen können. Auch hier ist es Aufgabe, das Wesen dieser Formungen und Gliederungen und ihr Verhältnis zu dem ungeformten ›Stoff‹ des Wahrgenommenen aufzuklären. Diese Probleme bestehen in paralleler Weise auch in der Sphäre dessen, was wir hier psychisch nennen, der Bewußtseinserlebnisse als solcher. Auch hier arbeiten wir ja mit allgemeinen Formen, wie ›Zuständlichkeit‹ des Ich, ›Vorgang‹ im Ich u. s. f., und mit speziellen Einheiten, wie Stimmung, Affekt, Handlung und dgl., deren Verhältnis zu dem ungeformten Strom des Bewußtseins klarzustellen ist. Gerade hier sind die Schwierigkeiten besonders lebhaft empfunden worden — die uns zur Verfügung stehenden meist praktisch orientierten Begriffe versagen, und es bedarf einer neuen sehr ungewohnten Einstellung, um hier zu einer reinen und unverfälschten Erfassung zu gelangen. Auch Natorp stößt, sofern er ausgeht auf das ›Unmittelbare des

Bewußtseins« — wenn auch ganz anders orientiert — auf diese Problemschicht. Was aber für den, welcher die Erkenntnis als Erfassung und Erschauung anerkennt, nur gewisse, durch phänomenologische Wesensintuition zu überwindende, Schwierigkeiten bietet, muß für ihn, der das Erkennen in ein Bestimmen umdeutet, zur Unmöglichkeit werden. Er selbst stellt die Paradoxie seines Unternehmens ja in aller Klarheit heraus. »Wie könnte man das in sich durchaus Bestimmungslose fassen, ohne es eben damit zu bestimmen — also zu objektivieren?« Die Antwort, die Natorp auf diese Frage gibt, ist höchst unbefriedigend. An diesem entscheidenden Punkt offenbart sich eine Schwäche seiner Position, die gegenüber der — bei aller Anfechtbarkeit — so imponierenden Geschlossenheit des Werkes besonders auffallen muß. Wie ist eigentlich die Methode der »Rekonstruktion« aufzufassen, durch die eine Ermittelung des Unmittelbaren »in gewisser Weise« möglich sein soll? Der Ansatzpunkt soll an dem irgendwie schon Objektivierten gewonnen werden, und die Objektivierung soll dann rückgängig gemacht werden. Aber wie ist diese Rückgängigmachung zu denken, wenn eine direkte Erschauung des Unmittelbaren unmöglich ist? Natorp spricht an einer Stelle von einem »Rückschluß«. Aber — wenn wir diesen erstaunlichen Ausdruck wirklich beim Worte nehmen dürfen — welches sind die Zusammenhänge, auf denen dieser Schluß sich gründet? Und ferner: ist das durch Rekonstruktion Erkannte nicht auch ein Erkanntes und damit für Natorp ein Bestimmtes? Gebraucht er doch selbst die Wendung, daß es durch Rekonstruktion möglich sei, das Ursprüngliche »mehr oder weniger klar zu bestimmen«. Und doch soll es das »in sich durchaus Bestimmungslose« sein. Erst die kommenden Bücher der »Allgemeinen Psychologie« werden uns Klarheit darüber geben können, wie Natorp diese Schwierigkeiten überwindet.

In dem vorliegenden Bande sollte nur Objekt und Methode der Psychologie herausgearbeitet, gleichsam eine Grundlegung zur Grundlegung der Psychologie gegeben werden. Die später folgende Grundlegung selbst soll sich in zwei Dimensionen erstrecken - sie soll einerseits als »Allgemeine Phänomenologie« des Bewußtseins dessen Bestand überhaupt, seiner Art nach in systematischem Aufbau entwickeln. Andererseits soll sie für die »Stufenfolge der Erlebniszusammenhänge« das logische Grundgerüst liefern. Die eine wird die ontische, die andere die genetische Seite der psychologischen Aufgabe betreffen.

Göttingen A. Reinach

Ernest Lindl, Das Priester- und Beamtentum der altbabylonischen Kontrakte. Mit einer Zusammenstellung sämtlicher Kontrakte der I. Dynastie von Babylon in Regestenform. Ein Beitrag zur altbabylonischen Kulturgeschichte. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, im Auftrage und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft hrsg. von E. Drerup, H. Grimme, J. P. Kirst. II. Ergänzungsband). Paderborn 1913, Verlag F. Schöningh. X u. 514 S. 22 M.

Das vorliegende Werk bildet gewissermaßen ein Seitenstück zu Kohler-Ungnad, Ḫammurabis Gesetz B. III—V (Leipzig 1909—1910)[1]. Während aber Ungnad sämtliche Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit der Ḫammurapi-Dynastie (2225—1926 v. Chr.) wörtlich übersetzt, ohne die Zeugennamen wiederzugeben, deren Zahl nur in jeder Urkunde ziffernmäßig festgestellt wird, bietet uns Lindl eine Art Pendant dazu: ein Kompendium sämtlicher Rechts- und Administrationsurkunden (insgesamt 1604 Nummern) mit knapper Inhaltsangabe in Regestenform, mit kurzer Angabe des Jahresdatums (ohne Tag und Monat), dagegen mit vollständiger Wiedergabe der Zeugennamen und steter Vergleichung identischer Namen in verschiedenen Texten. Insofern hätten auf dem Titelblatt Haupt- und Nebentitel des Werkes ihren Platz wechseln sollen, denn die Abschnitte, in denen Lindl die Priester- und Beamtentitel untersucht und zwar zunächst die sicher erkennbaren Priester- und Beamtennamen in chronologischer Reihenfolge der Urkunden exzerpiert (II. Kap.), dann in zwei kurzen Kapiteln (III—IV) die wichtigeren Vertreter des Priester- bzw. Beamtentums zusammenstellt, um schließlich im V. Kapitel die allerdings sehr mageren Resultate auf fünf Seiten vorzutragen, umfassen zusammen kaum einen fünften Teil des umfangreichen Buches. Auch die technische Anlage des Buches weist Mängel auf, die der Verfasser allerdings zu rechtfertigen sucht. Wie wir nämlich aus dem Vorwort erfahren, hat der Druck der Arbeit, die ursprünglich als ein kleines Heft gedacht war, infolge des immer anwachsenden und rasch aufeinander folgenden Materials mehrere Jahre gedauert und dadurch die zeitliche Anordnung der Urkunden in störender Weise beinflußt, insofern als immerfort Nachträge zu früheren Kapiteln eingeschoben werden mußten. Diese Unzukömmlichkeit wird allerdings durch das Urkundenregister am Schluß des Werkes zum Teil behoben. Die, wie gesagt, sehr knappen Resultate betreffend die Priester- und Beamtentitel sind mehr allgemeiner Natur. Ueber Wesen und Funktionen der einzelnen Aemter erfahren wir blutwenig, was aber dem Verfasser

1) Vgl. meine Besprechung in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 1910 S. 431—461.

nicht zu verargen ist, weil die bloßen Titel keine genügende Handhabe für die Erschließung des konkreten Funktionsinhaltes der einzelnen Aemter bieten. Reichlicher dagegen könnte bei richtiger Anwendung der Methode die Ausbeute bezüglich der hierarchischen Organisation im allgemeinen wie auch betreffs des Verhältnisses einzelner Aemter zu einander werden. Die Ergebnisse des Verfassers sind im kurzen folgende: In den Texten tritt äußerlich die scharfe Scheidung von Priestern einer- und Beamten anderseits hervor, indem in den Urkunden aus Sippar die ersteren sich auf den Siegeln stets als Diener des Šamaš bzw. der Aja (der Gemahlin des Šamaš) bezeichnen, während die letzteren als Richter — falls sie nicht dem Tempel angehören und dann wohl selbst Priester sind — bereits seit der Regierungszeit des dritten Dynasten Zâbium sich als Richter des Königs bzw. als Diener des betreffenden Herrschers kennzeichnen. Lindl ist auch im Gegensatz zu Krauß[1]), der meint, daß die Bezugnahme auf einen Gott im Siegel nur die Schutzgottheit im Sinne habe, der Ansicht, daß diese Verknüpfung mit einem bestimmten Gott vielmehr das amtliche Abhängigkeitsverhältnis zu diesem Gott zum Ausdruck bringe. Aus der Tatsache, daß einmal unter Ammî-ditana in Nr. 1073 (= Th. 151) ein Priester der Göttin Aja sich auf dem Siegel als ›Diener Ammî-ditanas‹ bezeichnet, möchte Lindl auf eine allmähliche Verweltlichung der ursprünglich unabhängigen Šamaš-Priester in Sippar schließen, die gegen Ende der Dynastie wohl infolge des Erstarkens der königlichen Macht auch äußerlich als ›königliche Priester‹ auftreten. Diese Verweltlichung der Beamtenorganisation aber namentlich im Gerichtswesen ist, wie bereits Cuq[2]) sehr wahrscheinlich gemacht, das Werk Ḫammurapis. Anderseits möchte Lindl aus zwei Fällen, in denen ein- und dieselbe Person während der Regierung dreier bzw. vier Herrscher als Šamaš-Priester fungiert, auf eine gewisse Unabhängigkeit des Priesterstandes zunächst in Sippar schließen, während ein anderer vereinzelter Text (Nr. 2) auf einen erblichen Priesterstand gegenüber dem Laienstande hinzuweisen scheint. Ueberhaupt deuten die Urkunden auf die Erblichkeit der Aemter hin. Die einzelnen Aemter werden in verschiedenen Städten verschieden bezeichnet, nur ein Amt ist allen Städten gemeinsam, das des *ṭupšarru*, ›Urkundenschreiber‹, welches in der Regel jedes Jahr einen anderen Vertreter erhält. Ueber die einzelnen Aemter läßt sich folgendes vermuten: Der *Pa. Dam. Kar* scheint eine Art Verwaltungsbeamter

1) Jos. Krauß, Die Götternamen in den babylonischen Siegelcylinderlegenden (Leipzig 1911) S. 3 ff.

2) Essai sur l'Organisation Judiciaire de la Chaldée à l'époque de la première dynastie babylonienne (Revue d'Ass. VII 81 ff.).

im Sinne unseres Regierungspräsidenten gewesen zu sein, da er stets bei offizieller Aufzählung der Richter vor den Richtern eingereiht ist. Aus dieser Rangierung kann man aber m. E. kaum etwas kontretes über die Natur des Amtes entnehmen. Nach dem Ideogramm ist es der ›Sekretär‹ der Kaufleute. Die *Dam. Kar* selbst scheinen keine einfachen Kaufleute, sondern gleichfalls Vertreter der ökonomisch-merkantilen Verwaltung des Tempels oder des Staates gewesen zu sein [1]). Ebenso ist der *Pa SaliŠamaš* der geistliche Oekonom des Frauenklosters (*gagûm*). Zu den Beamten der königlichen Domänenverwaltung gehört der seit Samsu-iluna belegte *Pa-Pa* [2]). Der *šakkanakku* und der *ḫazannu* sind rein weltliche Beamte, während betreffs des *rabiânu* dies nicht mit Sicherheit zu behaupten sei. In Bezug auf die Richterorganisation schließt sich Lindl kurz der Auffassung Cuqs an, auf den er verweist, ohne des näheren die verschiedenen Richterkollegien zu erörtern. Schließlich vermutet Lindl ganz allgemein, daß es ein gewisses Avancement gegeben haben müsse, so vom *ṭupšarru* zum Richter und *Pa. Dam. Kar*, vom *Du. Gab* zum Šamašpriester. Bei zweckentsprechender Exzerpierung des Materials hätten gerade hier die Ergebnisse zu gewissen bestimmten Feststellungen führen können, namentlich wenn auch die Briefliteratur herangezogen worden wäre.

Daß eine umsichtige und methodische Bearbeitung des Materials überhaupt zu konkreteren Resultaten, als die Lindl erreicht hat, führen könne, hat vor zehn Jahren noch R. Thurnwald in einer lehrreichen Abhandlung über ›Staat und Wirtschaft in Babylonien zu Ḫammurabis Zeit‹ gezeigt [3]).

In einem geschichtlichen Anhang (S. 473 – 485) befaßt sich Lindl mit den in den Kontrakten vorkommenden Daten des Königs Rim-Sin von Isin, eines Zeitgenossen Sin-muballiṭs und Ḫammurapis, und ihrem Verhältnis zu den sonst bekannten Daten dieses Herrschers. Er identifiziert Warad-Sin, der sonst allgemein nach Thureau-Dangin als Bruder Rim-Sins gilt, mit diesem, indem er annimmt, daß *rim*, abgekürzt von *erim* nur die ideographische Schreibung von *warad* sei. In der Schreibung *ri-im-i sin* sei das erste Element nicht als eine

1) Auf den staatlichen Charakter des Damkar hat schon Winckler, Gesetze Ḫammurabis (1904) S. 18 Anm. 5 hingewiesen. Es ist nach ihm ein königlicher Beamter, der auf staatliche Kosten (oder Beteiligung) Handelsreisen unternimmt.

2) Lindl regt en parenthese die Frage an, ob der Name *papa* = *Papst* nicht vermittels der in Rom nachweisbaren heidnischen Bevölkerungsschicht auf babylonisch-assyrischen Ursprung zurückgehe — eine m. E. etwas zu kühne Vermutung bei dem unbestimmten Charakter dieses Amtes.

3) Vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1903 S. 644 ff., 1904 S. 64 ff.

semitische Wurzel anzusehen, sondern als die syllabische Wiedergabe eines ursprünglich ideographisch geschriebenen elamitischen Namens. Diese Annahme scheint mir weder sachlich noch sprachlich genug begründet.

Doch nun zum eigentlichen Inhalt des Buches, zu den Regesten. Auch hier kann der Referent dem Verfasser nicht einen Vorwurf allgemeiner Natur ersparen, der nicht nur die formale Seite der Arbeit, sondern vielmehr noch den meritorischen Inhalt tangiert. Man erwartet von einer Urkundensammlung in Regestenform, daß sie den wesentlichen Gehalt einer jeden Urkunde in gedrängter Form reproduziere. Zu diesem wesentlichen Gehalt gehören aber — um nur einige Beispiele zu nennen: in Eheverträgen Höhe des Brautkaufpreises bzw. der Scheidungsquote, auch Qualität der Strafe für die widerspenstige Frau; bei Adoption die Strafklauseln für den Fall der Adoptionsaufhebung; bei Zinsdarlehen Darlehenssumme und Zinshöhe; bei Grundstückkauf Qualität und Größe des Objektes und Kaufpreis bzw. auch Konventionalstrafen; bei Miete und Pacht Qualität und Größe des Grundstückes und Höhe des Miet- bzw. Pachtzinses; bei Prozessen endlich außer dem Prozeßobjekt auch der Prozeßverlauf (Eid, Zeugenverhör) und die Klauseln betreffend die Urteilsbekräftigung. Nur bei Berücksichtigung all dieser wesentlichen Vertragspunkte entspricht eine Regestensammlung von Rechtsurkunden ihrem Zweck und kann neben einer wörtlichen Uebersetzung, wie sie das Kompendium Kohler-Ungnads bietet, ihren Wert behalten, indem sie eine schnelle Orientierung ermöglicht und die Lösung von allerlei Einzelfragen juristischer oder wirtschaftsgeschichtlicher Natur erleichtert. Dieser Grundforderung entspricht aber die vorliegende Arbeit in sehr ungleichem Maße. Während der Verfasser z. B. bei Kauf oder Darlehen ganz lakonisch ›Grundstückkauf‹ oder ›Getreidedarlehen‹ (ebenso bei Miete und Pacht) vermerkt, gibt er in anderen, besonders in den Prozeßurkunden ganze Auszüge aus dem Text in wörtlicher Uebersetzung bzw. auch Umschrift einzelner Wörter, anstatt in prägnanter Form den Inhalt zu präzisieren. Diese schwerfällige Art der Wiedergabe, und dazu noch mit allerlei eingeklammerten Glossen des Verfassers, trägt sicher nicht zur Klärung und schnellen Orientierung über den Inhalt bei, was doch der Hauptzweck der Regesten sein muß. Der Verfasser hätte anstatt Text, Eidesformel, Zeugennamen und Datum in continuo zu bieten, jede Urkunde nach folgendem auch äußerlich kenntlich zu machenden Schema gliedern müssen: 1. Inhalt (in gedrängter Form). 2. Namen der Vertrags- bzw. Prozeßparteien. 3. Eidesformel (Gott, König, Stadt). 4. Zeugennamen. 5. Datum. Bei dieser Art der Durchführung hätte das Buch an Uebersichtlichkeit

ungemein viel gewonnen und den Zweck einer allen wissenschaftlichen Forderungen entsprechenden Regestensammlung erfüllen können.

Allein auch mit diesem wenn auch empfindlichen Mangel wird man sich schließlich abfinden können. Leider aber weist das Buch eine ganze Menge von sachlichen Fehlern auf in der Interpretation des Inhaltes einzelner Texte —, von Fehlern, die, sei es auf Verlesung, sei es auf unrichtiger Uebersetzung oder auf sonstiger Mißdeutung beruhend, die Zuverlässigkeit der Arbeit überhaupt in Frage stellen. Das ist um so verwunderlicher, als der Verfasser keine terra incognita zu bearbeiten hatte, sondern ihm vielmehr schon die Uebersetzungen anderer wie die Meißners, Ungnads und des Referenten vorgelegen hatten. In den »Nachträgen« am Ende des Buches hat er allerdings an mehreren Stellen seine falsche Interpretation richtiggestellt durch Hinweis namentlich auf des Referenten »Altbabyl. Rechtsurkunden« III. Teil (1910), trotzdem ist doch noch eine ganze Reihe von Urkunden geblieben, die einer wesentlichen Korrektur bedürfen. Und wenn Referent dieser persönlich nicht allzu erfreulichen Arbeit sich unterzieht und über all diese Fehler kritische Ernte hält, so leitet ihn dabei vor allem das Motiv, dem Nichtfachmann, ganz besonders dem Juristen gegenüber festzustellen, daß die meisten Differenzen in der Erklärung der Urkunden, so im einzelnen wie im ganzen, die das vorliegende Buch im Verhältnis zu anderen vorhergegangenen in derselben Materie aufweist, nicht etwa auf die Unzulänglichkeit der Assyriologie, die eben noch allerlei schwankende Deutungen zulasse, zurückzuführen seien, sondern als Fehler und Irrtümer anzusehen sind, die ausschließlich dem Verfasser zulast fallen und nicht etwa auf das Konto der Fachwissenschaft als solchen zu setzen sind[1]). Diese Feststellung ist notwendig, weil sonst die Juristen — wie einst die Historiker (vgl. Gutschmidts Angriffe gegen die Assyriologie in den Siebzigerjahren) — leicht vom Studium des so bedeutsamen babylonisch-assyrischen Rechts abgestoßen würden, mit der scheinbar berechtigten Begründung, daß die Assyriologen selbst noch unter einander über den Inhalt der Texte nicht im klaren seien. Das wäre umso bedauerlicher, als die bisherige Mithilfe der Juristen bei der Erschließung der juristischen Denkmäler sich von sehr ersprießlichem Nutzen für die Assyriologie erwiesen hat, wie die ausgezeichneten Arbeiten von Kobler, Cuq und jüngst Koschaker zeigen. Darum glaubt Referent, obige Tatsache im Interesse der Wissenschaft feststellen zu müssen. In der Reihenfolge, wie sie bei Lindl geordnet sind, sollen nun die

1) Freilich gibt es auch hier wie überall Ausnahmsfälle, wo man bei gleicher wörtlicher Uebersetzung doch über den Inhalt im ganzen verschiedener Meinung sein kann, diese Fälle aber sind hier ausgeschaltet.

einzelnen Texte erörtert werden. In den Klammern bei der laufenden Ziffer wird stets (mit den Abkürzungen wie bei Lindl) auf den Ort der Veröffentlichung des Originaltextes verwiesen.

Nr. 3 (CT VI 30ᵃ). Lindl faßt den Inhalt in das eine Wort: ›Adoption‹ zusammen. In Wirklichkeit ist es eine Erbeinsetzung (Testament) durch Adoption. Das sind juristisch zwei verschiedene, auch im Schema ganz anders lautende Verträge. Vgl. SU [1]) S. 16 ff. Die Vertragsparteien werden von Lindl gar nicht erwähnt. In Regestenform hätte der Inhalt — um hier ein- für allemal ein Musterbeispiel zu nennen — folgendermaßen reproduziert werden müssen: Lamâzi wird von Ḫunubtum, ihrer Adoptivmutter, zur Universalerbin eingesetzt. Ḫ. behält sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vor. Der Erbe der Lamâzi soll die Erblasserin pflegen. Vgl. SU Nr. 13.

4 (CT IV 9ᵇ). L. ›Getreidelieferung‹. Es ist eine Quittung über eine Abgabeleistung an die Stadt für die Benutzung eines Kanals. Vgl. WZKM 24 (1910) S. 441.

19 (R 6). L. ›Kauf mit Erwähnung der Klage und der Richterentscheidung‹. Was soll das heißen? Es ist ein gerichtlicher Vergleich in Sachen eines Sklavenkaufes. Vgl. SU 301.

40 (M 79, vgl. 40* S. 86). Die Geschäftskompagnons sind keine Brüder. *aḫum ana aḫim* (Z. 18) heißt ›einer gegen den anderen‹. [25] l. *lu-lu-še-me*. Zum Gottesnamen *lu-lu* (Br. 10729) = *Ninib* vgl. Jastrow, Die Religion Babyloniens I S. 163. [29] l. *maḫar ši-[bi] an-nu-ti-in* [30] *mârûmeš ma-ra(?)-adki* ›vor diesen Zeugen, Inwohnern von Marad‹. Die vorangegangenen Zeugen stammen aus Marad, wohl der Hauptstadt, in deren Bezirk Išin (Z. 2), der Ort, wo das Kompagniegeschäft geschlossen wurde, lag, während die vier folgenden Zeugen Sipparenser (Z. 35) waren. Marad lag nach Hommel, Grundriß d. Geogr. d. alten Orients S. 393 südlich von Borsippa.

42 (CT VI 47ᵃ). Mit ›Besitz- und Adoptionsklage‹ ist nichts über den Sachverhalt ausgesagt. Der Inhalt ist: Fünf Personen verpflichten sich gegen ihre Schwester wegen ihres ganzen Vermögens, auf das sie Erbanwartschaft beanspruchen, nicht zu klagen. Das weitere über diese Urkunde vgl. SU 289.

54 bzw. 54* (S. 87 = VS VIII 12—13). Es ist keine Erbteilung, sondern vielmehr eine gemeinsame Erbeinsetzung, wie Z. 19 ff. klar zeigen. Die Erblasserinnen sind Bêlizunu und Lamâzatum, der Erbe ist Šamaš-tappišu.

55 (CT VIII 17ᵃ). Es handelt sich um eine nichtbeglichene Rest-

1) Abkürzung hier und weiter = Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (Vorderasiat. Bibliothek B. V). Leipzig, Hinrichs 1913. Die Ziffer daneben bezeichnet die fortlaufende Nummer der Urkunde.



zahlung für ein kreditweise verkauftes Feld. Es kommt zu einem Vergleich. Vgl. SU 303.

56 (R 15). Es ist keine Besitzteilung zwischen Brüdern, sondern Auflösung eines Kompagniegeschäftes, vgl. SU 170. [21] l. *Dam. Karmeš awîli kiški* »Kaufleute, Herren von Kiš«.

71 (CT IV 47[a]). Das Prozeßobjekt ist ein Lastesel (*imêri bi-il-tim*). Vgl. SU 305.

77 bzw. 77* (S. 87 = VS VIII 19). Die Interpretation ist sinnlos. Es handelt sich um einen Erbteilungsprozeß zwischen leiblichen und Adoptiverben. Vgl. SU 229.

88 (CT VIII 29[a]). Die Glosse »mit ausschließlicher Erbberechtigung gegenüber den [11] Söhnen des A.« ist falsch. Die Z. 11 ff. besagen vielmehr, daß die Söhne des A. (scil. des Ehemannes der Freilasserin) die Freilassung nicht anfechten dürfen. Daß freigelassene Sklaven ausschließlich erbberechtigt sein sollten, wäre nach dem Ḫammurapigesetz unmöglich.

90 (CT VIII 49[a]). [33—34] *elitiša ezub zittiša* heißt »als ihr Vorzugsanteil abgesehen von ihrem (gesetzlichen) Erbteil«.

91 bzw. 91* (S. 87 = VS VIII 17—18). Es ist ein *duppi lâ ragâmi* »Schein des Nichtklagens« (vgl. darüber SU S. 350). Die Geschwister des [8] Dan(so!)-ilušu verpflichten sich eidlich, den Nachlaß, der sich in Händen seiner Ehefrau befindet, nicht anzufechten. Dan-ilušu war wohl kinderlos. [24] (innen [22]) l. *i-li-il(= illil)-ša-di-i*. Das Ideogramm Ka im Namen auf dem Siegel b ist *pi* zu lesen, also *na-pi-iš-ti-i En. Ki* (= *êa*).

97 (CT VIII 34[a]). Kizatum ist sicher nicht adoptierter Sklave, sondern viel eher Bruder der Beschenkten. Es wird verfügt, daß nach ihrem Tode (gemäß § 178 des Kod. Ḫam.) ihr Bruder sie beerbe. Vgl. SU 210, ähnlich 215.

107 (CT IV 25[c]). Es ist ein Rechnungsauszug über Empfang von Arbeiterlohn, vgl. KU [1]) III 771. [15] l. *ša eḳil ḫu(!)-ur-ra-nu-um*.

123 (CT IV 50[b]). [23] *i-na-ḳât-anim*. Das Zeichen *Šu* ist ideographisch = *ḳâtu* zu lesen, vgl. Th 76, 20 und Siegel daselbst. [25] l. *li-šir-bi-išamaš*, ebenso Nr. 328 (VS VIII 58); Nr. 190 (M 94 = VS VIII 127) [35] *li-šir-pi(Ka)-išamaš*. Danach ist auch Ranke, Babyl. Personal Names Sp. 118[b] zu verbessern.

127 (CT VIII 20[a]). L. »Adoption und Besitzüberweisung an Sin-šadûni usw.« (!). In Wirklichkeit liegt vielmehr hier eine Schenkung an eine Adoptivtochter vor, Sin-šadûni ist der Erbe der Beschenkten, vgl. SU 215. Lindl folgt hier offenbar sklavisch Meißner, Assyr. Studien III S. 53, der nur den Passus über Sin-šadûni übersetzt hat.

1) = Kohler-Ungnad, Ḫammurabis Gesetz.

141 bzw. 141* (S. 93 = VS VIII 55). Es ist Freilassung von Sklaven durch Adoption.

142 (M 81 = VS VIII 31—32). L. ›Bruchstück wohl einer Adoptionsurkunde‹. Es ist ein Sonderpakt über Unterhaltsverpflichtung und gehört zur Schenkungsurkunde 322 (VS VIII 33—34). Vgl. SU 216, 221.

147 (CT IV 43ᵇ). ⁶ l. Sohn. Es ist der Vater (Šamajatum), der seiner Tochter, einer Šamašpriesterin, das Erbteil zu Lebzeiten urkundlich übergibt (Kod. Ḫam. § 178).

151 (CT VIII 34ᶜ). Es ist kein Fragment einer Prozeßurkunde, sondern ein *duppi lá ragâmi* (vgl. Anm. zu Nr. 91). Das Prozeßobjekt ist nach Z. 3 ein *ne-bi-rum*, das in Z. 8 ideogr. *GišMar*, das gewöhnliche Idg. für *narkabtu* ›Wagen‹ geschrieben ist. Ungnad übersetzt daher ›Fuhrwerk(?)‹. ¹² l. wohl *ilum-êriš* (*Pin*) *mâr*(!)*na-bi-*.

156 (CT VIII 37ᵇ). Die Inhaltsangabe ist unverständlich. Es handelt sich um ein Depot, das eventuell in ein Darlehen übergehen soll. Vgl. SU 69.

158 (CT VIII 8ᶜ). Die Urkunde ist von L. völlig mißverstanden. Es handelt sich um die Pachtung eines Handelsweges (⁷ *gi-ir-ra-am* ⁸ *u-še-zu-u*). ⁵ l. *ib-ka-tum*. ¹³ *ḫu-bu-lum* ›Zinsschuld‹. Die Z. 1—2 sind dunkel.

159 (CT VIII 50ᵃ). Die Glosse in ()-Klammern ist unrichtig. Die Z. 8—13 besagen: Das Haus übergeht bei Verheiratung der Erbin in die Nutznießung des Mannes, erst in ihrem Todesfall geht es an ihren Bruder zurück. Vgl. SU 183.

202 (CT IV 20ᶜ). L. ›Quittung über ein ¹¹ bei Mißwachs, eventuell ¹² unverzinsliches Darlehen‹. Die Z. 11—12 lauten: ›*šûmam ú-ul i-šu* ¹² *Maš Daḫ. Ḫe. Dam* ›wenn er keine Zwiebel hat, wird er (doch) Zinsen zahlen‹ — besagen also das Gegenteil dessen, was L. darin findet. Zum juristischen Verständnis des Textes vgl. SU 108 und S. 120 dort.

225 (CT IV 42ᵇ). Es ist eine Quittung über Empfang des restlichen Teilbetrages an Dienstlohn (⁴ Id. Bi) für ein Jahr. Vgl. SU 240.

284 (R 40). ¹⁰ l. *êkallam*(Akk.!)*i-pa-al* ›er wird (die Geräte) dem Palaste rückerstatten‹.

287 (CT VIII 43ᵃ). Die Z. 16 ff. besagen: Die Klagebevollmächtigten bürgen dafür, daß der abwesende Kläger das Urteil genehmigen werde. Vgl. SU 271.

293 (CT VIII 22ᵃ). Es ist ein Tauschvertrag, vgl. SU 114.

299 (M 43). Die richtige Uebersetzung und Interpretation dieser von Meißner und Peiser mißverstandenen Urkunde habe ich zuerst

in meinen ›Altbabyl. Rechtsurkunden‹ I (1907) S. 170 (Nr. 72[a]) geboten, was Lindl auch in den ›Nachträgen‹, wo er auf Peiser verweist, nachzutragen vergessen hat. Vgl. auch WZKM 24 (1910) S. 438 unten.

302 (VS VIII 4—5). Es ist nicht ein einfacher Ehevertrag, sondern Freilassung einer Sklavin durch Verheiratung an einen Freien. Vgl. SU 32. [21—25] l. *iš-tu di-im-ti-im i-na-pa-zu-ni-ši* ›man wird sie vom Pfeiler (herab) zerschmettern‹.

306 (VS VIII 20). Dem Schema nach ist es kein Vergleich, sondern ein Gerichtsurteil.

308 (VS VIII 22—23). L. ›Rest einer Urkunde des Š. und K.‹. Es ist ein vollständiger Vertrag über gemeinsame Aufschüttung einer Trennungsmauer: [2] *i-ga-ar bi-ri-tim. ...* [5] *iš-pu-ku.* Dunkel bleibt Z. 1: *e-še-ir zi-ma-tim.* Viell. ›(Betrifft) die Verbesserung einer (Haus-) Absperrung‹. Vgl. Brünnow, List of Ideogr. 6511 *zamû ša dûri.*

316 (VS VIII 37—38). Es ist eine Quittung über Teilempfang des Dienstlohnes für Söldlinge des Königs. [7] l. *in-na-ag-ru.* Vgl. SU 239.

326 (VS VIII 52). [32] *išamaš-tappû*(so! Tab. Ba ist Idg.)-*šu*, ebenso [33] *-tappê.* [46] *mâr Šeš. Dug. Ga* = *aḫum-ṭâbum.* [47] (außen) *mâr u-bar-ib(?)-ba-al.*

337 (VS VIII 69—70). [6] *ana iršitiša* ›zur Verlobung‹.

340 (VS VIII 73). L. ›unter Ueberweisung seines [6] gegenwärtigen und [7] zukünftigen [8] Besitzes [9] zu dessen Erbe‹!! Es heißt dort (Z. 7—9) wörtlich: ›Auch wenn Ṣilli-Adad Kinder bekommen sollte, bleibt Aḫu-waḳar sein Erbe‹. [27] l. *mâr iḫ-bi-it-išamaš* ›Š. hat weggerafft (?)‹, vgl. *ḫa-bi-it-sin* VS VIII 149, 23.

347 (VS VIII 81—82). Das Hauptobjekt des Darlehens ist [8] *ṣi-im-tam* ›Farbe‹ (?), [10] *ina šalâmiša* heißt ›vollständig, unversehrt‹. Zum ganzen Inhalt vgl. SU 44.

348 (VS VII 56). [2] l.: *e-ḫi-il*(innen *iš*)-*ti.* [27] l. *ia-din-ilum.*

350. Vgl. Anm. zu 369.

351 (VS VIII 90—91). Es ist eine Quittung über Empfang eines Ofens (Z. 1) zum Brennen von Oeltöpfen. Vgl. SU 247. [4] *ḫu-mu-ti-im* Inf. II 1 von *ḫamâṭu* ›brennen‹, kein Eigenname! Im Siegel ist *ḫu-za-[lum]* zu lesen.

361 (VS VIII 108—109). [27] l. *iše-rum-i-li.*

364 (VS VII 7). Der Inhalt ist im wesentlichen mißverstanden. Vgl. schon meine Interpretation in WZKM 24 (1910) S. 447 und jetzt SU 307.

369 (VS VIII 120). L. ›Außen wird angegeben, daß das Geld nach dem Śamašzinsfuß, nämlich je 1 Še für 1 Gur (1 Gal Še ina

Gur 1 Gal) verzinst und in Getreide zurückbezahlt werden soll ...‹!! Es handelt sich erstens um Geld und Getreidedarlehen, zweitens ist *Še* kein Untermaß von *Kur*, drittens ist Z. 3 falsch gelesen, daher das ganze mißverstanden. Es ist zu lesen: [1] 1 *šiḳlum* 15 *Še kaspim* [2] *ṣipat išamaš ú-za-ap* [3] 60 + 40 [1]) (scil. *Ḳa*) *še'im ṣipat* 1 Kur 60 + 40 *ú-za-ap* ›1 Sekel 15 Še Silber, den Zinsfuß des Šamaš wird er zahlen, (ferner) 100 Ḳa Getreide, pro 1 Kur wird er 100 (Ḳa) zinsen (d. i. $^1/_3$ Kur = $33^1/_3$ Prozent)‹, vgl. VS IX 50, 2; 58, 2. Ebenso ist 350 (VS VIII 89) zu verbessern.

372 (VS VIII 125—126). [2] l. *ilNin. Šubur*. Der Gläubiger ist daher der Tempel, assoziiert mit einer Privatperson Ilatum, vgl. auch VS IX 83—84. Daher erklärt sich das Siegel mit dem Götternamen *isin ilNin. Gal.*

373 (VS VIII 128). Šêlibum (Z. 7) ist nicht selbst Schuldner, sondern Bürge (*Šu Nc. Ne*) der zwei anderen Schuldner. [15] l. *sin-ḫat-ri.*

377 (P 70). [10] l. *dan* (nicht *kal*). [13—14] *Ibila. a. ni Š.* ›ihr Erbe ist Š.‹. [30] — — *ki-du-um.*

415 (VS IX 40). Es ist keine Aufhebung, sondern im Gegenteil eine Bestätigung des erstrichterlichen Urteils. Vgl. SU 270.

495 (VS IX 61). Es ist eine Tempelquittung über die Leistung einer Teilzahlung von einer Abgabe an Getreide. *Mu. Gub* heißt überall in ›Anwesenheit‹ (coram) und bezeichnet in der Regel den Tempel- bzw. den Palastbeamten, der die Zahlung kontrolliert. Der nach *namḫarti* folgende Eigenname bezeichnet immer die Person, welche die Zahlung in Empfang nimmt. Vgl. SU S. 311 oben. Danach ist auch 1063 zu berichtigen.

509 (VS IX 152). [4] l. *a-ḫa-ti-bêlti(?)-ka-la-ma* ›meine Schwester (scil. Göttin) ist die Herrin des Alls‹. [11] *mi-il-ki-lum* = *milki-ilum*, vgl. VS IX 153, 11.

512 (VS IX 144—145). Die Z. 18 ff. besagen, daß die Erbschaft nach der Mutter, von der die Schwester Awât-Aja zeitlebens den Fruchtgenuß hat, nach ihrem Tode allen Brüdern gemeinsam gehöre (*ša bîrišunuma*). Vgl. SU 188.

548 (M 92 = VS IX 192—193). L. ›Verheiratung der Nawirtum durch A. mit Ausschluß etwaiger Ehescheidung‹. Das babylonische Recht kennt ebensowenig wie das der anderen semitischen Völker die Unauflösbarkeit der Ehe [2]). Der Mann darf jederzeit ohne Be-

1) Lindl hat übersehen, daß [cuneiform sign] als Ziffer = 60 + 40 zu lesen ist.

2) Nur zwei strafmäßige Ausnahmefälle bietet das altisraelitische Eherecht (Deut. 22, 13—19): a) Wenn der Ehemann nachweisbar fälschlich behauptet, er habe seine Frau bei der (ersten) Beiwohnung nicht als Jungfrau befunden und sie dadurch in üblen Ruf bringt. b) Wenn jemand ein Mädchen vergewaltigt,

gründung seine Ehefrau scheiden (Kod. Ḫam. § 137). Es handelt sich um Freilassung einer Sklavin durch Verehelichung und die Klausel Z. 10 ff. bekräftigt die Legitimität der Freilassung. Vgl. jetzt SU 36.

550 (VS IX 195). Der Text lautet: [1] 16 *Sar cḳlim* [2] 192 *Ḳa še'im* [3] *ša ni-is-ḫi-im* [4] *ša nu-úr-ilšamaš* [5] *ša ki-gu-la* [6] *i-ku-lu* ›16 Sar Feld: 192 Ḳa Getreide von der Abhebung des Nûr-Šamaš, das Kigula verzehrt hat‹. Vgl. KU V 1414. Es ist also eine einfache Geschäftsnotiz.

614 (G 33). Es ist keine Erbteilung, sondern eine Erbeinsetzung vermittels Adoption, vgl. schon WZKM 24 (1910) S. 332. Auch in den ›Nachträgen‹ hat L. den Sachverhalt nicht richtiggestellt. Vgl. jetzt SU 22.

671 (CT VI 48[b]). Der Text ist zwar richtig wiedergegeben, in den juristischen Inhalt ist aber L. nicht eingedrungen. Vgl. SU 65.

684 (R 50). Es handelt sich um den Antritt einer Vorzugserbschaft von seiten der Mutter. Vgl. SU 189.

710 (R 52). Es ist kein Darlehen, sondern eine Quittung oder vielleicht nur eine interne Notiz über Getreide, das dem Tempelschatz entnommen wurde. Vgl. Anm. zu 1504.

751 (P 27). Es ist ein Schuldschein über kreditierten Kauf, vgl. SU 100. Lindl zitiert [5] *Mu. Du.* Was soll das heißen? Z. 5 lautet nämlich *Mu. Guh (Du) Ud Ebur. Ka* ›bei Eintritt der Erntezeit‹.

780 (CT VIII 32[c]). Es ist keine ›Beilegung eines Prozesses‹, sondern Annullierung eines Kaufes. Vgl. schon KU III 750 und S. 255, jetzt SU 237.

786—789. Zum Zusammenhang dieser Urkunden vgl. SU 191.

799 (P 42). Es handelt sich nicht um ›Uebertragung eines Priesteramtes‹, sondern um Auslieferung von deponierten Familiendokumenten, welche unter anderem auch ein Priesteramt betreffen. Vgl. SU 236.

811 (CT VIII 46). Z. 28 ff. sind, wie folgt, zu lesen: [28] *I ilšamaš-be-el-ì-li* [29] *a-ḫu-ša a-bi-i[l-š]a* [30] *a-di amat-ilšamaš ba-[al-ṭi-a]t* [31] *cḳlam bîtam Sag[amtam ga-za ú-ka]-al* (oder [*i-zu-ba*]-*at*). ›Šamaš-bêl-ili ihr (Adoptiv)bruder ist ihr Erbe. Solange A. lebt, wird sie Feld, Haus [Sklavin in ihrer Hand behal]ten (bzw. [besitz]en)‹. Vgl. zur Ergänzung SU 18, 15—16. Samaš-bêl-ili ist also wohl der Sohn der Iltâni, Adoptivbruder der eingesetzten Erbin. ›Bruder ihres Vaters‹ müßte lauten: *aḫi abiša*.

826 (CT VIII 41[c]). [12] 60 *Še'im li-iḳ-ta-tum*, vgl. auch R 42, 14. Sollte nicht hebr. לקט ›Nachlese (des Feldes)‹ damit zusammenhängen und darunter irgend eine öffentliche Abgabe des Pächters zu verstehen sein?

muß er außer einer Geldstrafe an den Vater es heiraten und die Ehe bleibt unauflösbar (Ibid. V. 28—29).

839 (R 61). [6] L. ergänzt vermutungsweise [*il-kam šu*]-*a-tam* (es folgt *êkallim*). Diese Ergänzung ist kaum wahrscheinlich, erstens wegen Raummangel, zweitens würde man *ša êkallim* erwarten. Vgl. aber SU 95 A (S. 145 Anm. zu Z. 6).

871 (Th 112). Es ist ein Prozeß zwischen zwei Pächtern und dem Feldeigentümer wegen unbeglichener Wirtschaftsauslagen. Vgl. SU 308.

874 (Th 115). Das Richtige bietet wohl Ungnad, KU V 1303.

887 (Th 129). Es ist ein Depositvertrag, es siegelt der Depositar.

905 (CT VI 31[b]). Šamaš-tatum und Šamaš-šûzibanni stehen zusammen auf einer Seite gegenüber dem Erbgenossen Ili-awîlim-rabi (Z. 11). [17] Lindl verwechselt *Kuš* (*Šur*) mit *Sag*, und deshalb die irrtümliche Gleichung: *ilu ašaridu = An. Kuš*. [19] *ina-ḳât-šamaš*.

927 (Th 66—67). [4—5] Von einer Freilassung eines Kindes Imguja ist keine Rede. Vielmehr werden in diesen Zeilen etwaige Einwendungen der Verwandten der Freilasserin vorweggenommen.

937 (Th 77). [5] l. *Nin-ba-an-tuk = aḫâtam-arši* (oder *irši*). Vgl. den männlichen Namen *aḫam-arši* (*-irši, nirši*) bei Ranke, Personal Names Sp. 62[a—b].

938 (Th 78). [2] *Liš. Gal* ›großer Napf (?)‹. [5] l. *Zag. Gir = mâkisum* ›Zolleinnehmer‹. Vgl. SU, Glossar s. v.

942 (Th 82—83). [1] *libit Al. Šu. Ra* [12] l. *ú-tu-nim* ›Ofen‹.

947 (Th 86). [17] l. ... *-nir-ši* (nicht *kal-lim*), ebenso 172[16], 945[14], wo L. selbst in Klammern das richtige bietet.

949 und 959 (Th 89, 98—99). Lindl meint, daß in 949 das väterliche Erbe, während in 959 das mütterliche verteilt wird. Das scheint mir nicht plausibel, weil dann in 949 die Mutter als Miterbin genannt wäre. Vgl. SU 185—186 und S. 229 dort. [18] *aḫišunu* (959) ist Singular und bezieht sich auf *Ilušu-ibišu*.

950 (Th 90). [11] l. *ú-ul at-ta-*[*na-aš-ši-ki*] ›ich will dich nicht unterhalten‹. Lindl ergänzt [*a-ḫa-ti*] und übersetzt ›du bist nicht mehr [meine Schwester]‹. Das ist aber sprachlich und sachlich unrichtig. Erstens müßte es *at-ti* (fem.) heißen und *aḫâti* vorangehen, zweitens: Š. ist leiblicher Bruder der A., die Klausel hätte also keinen Sinn.

970 (Th 237). [19—20] Diese Zeilen bilden einen eingeschalteten Satz. Vgl. SU 219.

985 (Th 232). Der Inhalt ist von L. mißverstanden, insofern seiner Wiedergabe überhaupt ein rechter Sinn zu entnehmen ist. Zum Tatbestand und Urteil vgl. SU 265. [18] L. hat das Suffix *-kama* als *awât*(*Ka*)*-su* (!) verlesen. Das *-ma* gehört übrigens zu Z. 17, vgl. SU S. 365 Anm. b.

991 (P 9). [8] l. *mi-ki-iz-zu* von *miksu* = hebr. מכס ›Abgabe‹, hier

›Pachtschilling‹. L. *ina ki-ir-ba-ni-e* ›Graben‹. Der Sinn der Z. 11—12 bleibt dunkel.

992 (Th 233). Es ist Tierkauf, nicht Sklavenkauf.

1011 (CT VIII 33c). [12] *namḫarti* hat schon Ungnad richtig ›in Empfang genommen von ...‹ wörtlich ›Empfangssache‹ übersetzt. Das folgende Nomen bezeichnet das Subjekt, vgl. oben Anm. zu 495.

1029 (CT VIII 33a). Es handelt sich um den Eintritt des Bürgen für den säumigen Schuldner (Lieferanten), ebenso 1107, 1245, 1305.

1032 (R 69). [2] l. *libba še'i Ši. Di = igisî* (Lindl: *eš-ši-qi!!*) ›gehörig zum Getreide der Spende‹, ebenso 1048, 6. Der Hinweis auf 1040 [[10] *iš-ga-am*] ist zu streichen. Dort liegt das Wort *izkum* √אזק$_3$ ›Besitzrecht‹ vor. Vgl. SU, Wörterverzeichnis s. v.

1055 (CT VI 29). Die Interpretation, die sich an Daiches (Ztschr. f. Ass. XVIII S. 208 ff.) anschließt, ist unrichtig. Ueber den Inhalt dieser vereinzelten, sehr interessanten Urkunde vgl. jetzt SU 37.

1077 (VS VII 50). [12] *te-ib-i-tum = tebîtum* ›Nachforschung‹, ebenso 1095, 1167.

1103 (CT VIII 36d). Es handelt sich um ein Kollektivdarlehen. Vgl. SU 173 A.

1109 (F 33). L. ›Besitzveränderung‹. Es soll heißen: Schenkung an den Schwiegersohn.

1155 (R 103). Zum Verständnis dieser schwierigen Urkunde vgl. jetzt SU 273.

1202 (CT IV 18c). Die Erklärung von *girri ebûrim ša kakki ša ilšamaš*, eines dunklen Ausdruckes, der noch Nr. 895, 1323, 1336 vorkommt als ›Erntesammelgang der Waffe des Šamaš‹, d. h. als ›Vermietung (besser: Verpachtung) der infolge eines Kriegszuges als ständigen Tribut erworbenen Abgaben‹ hat neben der Erklärung Kohlers, der darunter die Benutzung eines Privatweges für eine Art Huldigungsfest des Šamaš zur Erntezeit versteht, manches für sich. So z. B. scheint der Umstand, daß in Nr. 1336 die Abgabe im Tempel (des Nabium) zu entrichten ist, auf den öffentlichen Charakter der Abgabe hinzuweisen, auch sind in 1323 und 1336 die Kontrahenten Tempelbeamte. Dafür spräche auch die Dauer der Pacht, ein Jahr, und auch daß die Stadt, wo die Abgabe erhoben werden soll, genannt ist. Doch läßt sich die Frage bei dem vorliegenden geringen Material nicht entscheiden.

1205 (Th 164). Es ist kein Gerichtsurteil, sondern ein Protokoll über polizeiliches Verfahren in Sachen eines Diebstahles. Vgl. SU 309. [12] l. *ú-še-lu-šu-nu-ti*. Z. 15 ff. sind unrichtig wiedergegeben.

1227 (CT VI 6). Zum konkreten Inhalt dieser interessanten Urkunde, die L. auch in vollständiger Uebertragung bietet, vgl. SU 281.

[2] l. *libba ir-ṣi-it* ›gehörig zum Gebiete‹. [23] l. *um-ma-tim ù si-ir-di-e*; zur Bedeutung vgl. SU a. a. O. — Lindls Uebersetzung ›Tafeln der Urkunden und Libationen‹ gibt keinen Sinn und beruht übrigens auf Verlesung.

1234 (CT IV 30[a]). [4] l. *abnu Ḫar. Še ga-du na-ar-ka-bu* das heißt ›ein Mühlstein samt dem oberen Stein (Vehikel)‹. *narkabu* = hebr. רכב in רחים ורכב Dt. 24, 6; vgl. auch Jud. 9, 53 und II. Sam. 11, 21 פלח רכב. Ueber solche Mühlsteine vgl. Benzinger, Hebr. Archäologie[2] S. 64. [6] *na-ap-pu-ú pu-ut-tu-ḫu*. *nappû* viell. = hebr. נָפָה, aram. נַפְיָא (nhbr. Stamm נפה) ›Sieb‹, also ›durchlöchertes Sieb‹ (?).

1237 (Th 166). Die Uebersetzung ist zum Teil unrichtig, vgl. SU 162. [4] *i-ri-i* (ebenso Z. 8) ist Impf. [8] *italik* L. ›gehütet (?)‹!! anstatt ›er wird fortgehen‹. [9] Mit Recht verweist Lindl auf Th 54, 4, wo Bêlijatum als *bêl piḫâti*, ›Departementsvorsteher‹ des Sin-iḳîšam bezeichnet wird, wodurch meine Gleichsetzung Ša. Šu = piḫâtum (vgl. meine Altbab. Rechtsurkunden II S. 45 Anm. d) eine neue Bestätigung erhält.

1239 (Th 168). [17] *ana Ki. Ud = maškanim* ›für den Speicher‹ vgl. KUV 1254.

1244 (M 42). Zum Inhalt vgl. SU 269. [25] l. *il-la-ḳi-a-am* ›es soll genommen werden‹.

1261 (VS VII 108). Es ist einfach ein Depositvertrag.

1264 (M 107). Es ist keine ›gerichtliche Abweisung einer Erbteilungsklage‹, sondern eine einfache Erbteilung, welcher der Manifestationseid des ältesten Bruders betreffend die Erbschaftsmasse vorangeht. Vgl. zum Inhalt, besonders zu den Z. 9—15, SU 195.

1356 (CT IV 22[c]). Lindls Uebersetzung und Interpretation ist sprachlich wie sachlich ganz unhaltbar. Das ist umso verwunderlicher, als ihm schon Ungnads Uebersetzung KU III 759 vorgelegen hat, wo ihm die Unhaltbarkeit seiner Lesung und Deutung sich aufdrängen mußte. Aber auch Ungnads Uebersetzung und Kohlers Kommentar (S. 260 ibid.) sind nicht befriedigend. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, Text und Uebersetzung hier nochmals vorzuführen: [1] 3⅚ *manê* 7 *šiḳil* [2] *kaspim* [3] *itti*(!) *Bá. Ša-išamaš* . . . [4] *ù lû-dnannar* [5] *ia-an-ti-in-ilum* [6] *a-šu-um ne-ba-ḫi-šu* [7] *ša eḳlam ša pa-ni ḳi-iš-tim ša a-ḫi-šu* [9] *i-di-nu il-ku*(!)-*ú* [10] *mi-im-ma-šu ú-rid* [11] *šattum* (*Mu*) *ša li-bi-it-ištar* [12] *a-mu-ru-um iṭ-ru-du-uš* ([13—20] 4 Zeugen). ›[1] 3⅚ Minen 7 Sekel Silber, (die) von Gimil(?)-Šamaš . . und Lu-Nannar [5] Jantin-ilum als seine Abfindung, dafür daß er das (scil. ihm gehörige) Feld vor dem Walde seines Bruders[1]) übergeben hatte, erhalten hat. [10] Seine

1) Oder: seiner Brüder (?).

Habe[1]) hat er fortgenommen. — Jahr, da den Lipit-Ištar (die Stadt) Amurum vertrieben hat«.

Es liegt hier weder eine Gerichtsbestätigung vor (Lindl), noch eine Entschädigung für eine öffentliche Enteignung (Ungnad-Kohler), es ist vielmehr eine private Empfangsquittung. Jantin-ilum quittiert zwei Personen, wohl Erbteilungsgenossen (Brüdern?) den Empfang einer Abfindungssumme für ein Feld, das er ihnen übergeben (abgetreten) hat. Wenn in Z. 7 *a-ḫi-šu* = *aḫḫišu* (Pl.) »seiner Brüder« (vgl. z. B. VS VIII 71, 5 = SU 287) zu fassen ist, dann bezieht es sich gewiß auf die in Z. 3—4 genannten Personen, die alsdann Brüder des Empfängers sind. Daß in Z. 11—12 ein Datum vorliegt — wie außer von Lindl allgemein angenommen wird — kann nicht im geringsten angezweifelt werden. Lindls Uebersetzung dieser zwei Zeilen ist sprachlich ganz unmöglich.

1386 (M 67). Hier wäre auf einen ähnlichen Vertrag 670 (M 66) zu verweisen, wo auch der Mieter dieselbe Person ist, namens Ṣilli-Ištar, ein Baumeister, dessen zahlreiche Kaufabschlüsse über Hausgrundstücke ihn als eine Art Bauspekulanten erscheinen lassen. Vgl. SU S. 406, Anm. zu Z. 3—4.

1400 (CT IV 13[b]). Es ist keine »Beilegung einer Klage«, sondern eine Quittung einer Amme über empfangenen Säugelohn. Vgl. SU 242. [18] l. *ien-lil-iz-zu* [20] *iz-zu-ḫu-ia*.

1404 (CT IV 22[a]). [5] l. *an-ne-e* »dieses (Geldes)«.

1405 (CT IV 23[a]). Lindl folgt in der Uebersetzung des Textes Ungnad (KU III 749), der zwar richtig erkannt hat, daß Vorder- und Rückseite vom Herausgeber vertauscht wurden, anderseits aber durch Hereinziehung der Zeile am linken Rand sich das Verständnis des Inhaltes zum Teil verschlossen. Der Text ist folgendermaßen zu übersetzen: »Rev. [11—18] Vor N. N. .... [19] vor [diesen Zeugen] hat, nachdem [20] vor (*ana*) X. (in der Lücke stand der Name), [obv. 1] dem Richter[2]), Ibiḳ-Antum und (?)[3]) Elali-bani erschienen (wörtlich emporgestiegen) waren, Elali-bani beim König geschworen wie folgt, er selbst: 30 Ḳa Getreide für Holz (?), 40 Ḳa Getreide für Dattelwein lasten fürwahr auf Asûm«. Es ist also ein Protokoll über eine gerichtliche eidliche Aussage (unter Anrufung des Königs) eines der Zeugen in einem Prozeß aus Schuldrecht. Die Zeile am linken Rand

1) D. h. die auf dem Felde liegenden Geräte.

2) Die Genetivform *da-ia-a-ni-im* zeigt klar, daß die Z. Obv. 1 unmittelbar mit Z. 20 Rev. zu verbinden ist, abhängig von *ana*, und daß somit die Zeile am linken Rand nicht in den Text hineingehört.

3) Das *Ši* ist entweder verschrieben für *ù* oder ein Fehler des Herausgebers.

ist eine nachträgliche Randbemerkung: (21) *i-na šu-ri-nim i-ga-bu-ma* ›beim Emblem werden sie überdies (*ma!*) aussagen‹ [1]). Offenbar soll also der weltliche Eid im Gerichte durch einen religiösen Eid im Tempel bekräftigt werden. Aehnlich verlangen im Prozeß P 49 (= SU 298) die Richter von den Zeugen, nachdem sie bereits im Gerichte ihr Zeugnis (unter Eid?) abgelegt, daß sie ihre Aussage durch einen Eid vor der Gottheit (Z. 24—29) bekräftigen. Falls obige Interpretation richtig ist, dann hätten wir in dieser Urkunde die Illustration für eine sehr interessante prozeßrechtliche Einzelheit.

1406 (CT IV 34a). Lindl ›Geschenk des Sin-napišti, seines (!) Anteiles an Feld usw., das S. der Narubtum gab‹. Der Inhalt ist: Ein Bruder folgt seiner Schwester ihren Erbanteil aus. Vgl. SU 196.

1432 (F 58). 17 l. *Ki Lù(?) Silim-ma. Dam* 18 *ù Lù Gi. Na. Dam* = semit. *itti šalmi û kini* (Br. 9535) ›vom heilen und echten‹ d. h. wohl (Getreide) von bester Qualität. Vgl. CT IV 38c, 9—10: *Ki LùSilim-ma. Ta ù LùGi. Na. Ta* (bei Gelddarlehen), ferner VS VIII 86, 9—10: *K[i]L[ù]Silim-ma. Dam ù LùGi. Na. Dam* (bei Darlehen von Ziegeln); Th 82—83, 15 bzw. 16—17: *Ki Lù Silim-ma* (außen *Sili(m)li-ma*) [2]). *Ta ù LùGi. Na. Ta* (Darlehen von Ziegeln). 20 l. *LùKi. Inim-ma* = *šibû* ›Zeugen‹.

1435 (F 61). Es ist sicher kein Zinsdarlehen. Nach Z. 2: *i-ku-um ša Ri-ba-tum* und 6 *i-ka-am i-ra-bi-iķ* ›den Kanal wird er graben‹ dürfte es sich allenfalls um einen Vertrag über ein Ackergrundstück handeln, das von einem Kanal getränkt wurde.

1473 (Th 196). Es ist keine ›Erbteilung zwischen drei Brüdern‹, sondern vielmehr eine Schenkung des Vaters an einen der Söhne (Vorzugsanteil) für den Todesfall — eine sehr willkommene, weil vereinzelte Illustration zum § 165 des Kod. Ḫam. Vgl. SU 197.

1502 (Th 226). Die Urkunde handelt über Deponierung von Datteln, vgl. SU 73. 6 *ana šukunnê* heißt zur ›Ertragsanlage‹. 11 *iša-paruši* ›sie beauftragt sie‹.

1504 (Th 228). 7 L. liest *ana na-ḫi-tim* und übersetzt ›für Beruhigung [? des Herzens der Götter]‹. Eine Bildung *naḫitum* ›Beruhigung‹ ist sprachlich unmöglich. Es ist *na-kam* [3])*-tim* zu lesen und wohl mit Ungnad, KU V 1295 ›für das Schatzhaus‹ zu übersetzen. Ebenso wohl auch R 52, 6: *itti našpak* (*Ni. Dub*) *na-kam-ti* ›vom Speicher des Schatzhauses‹.

1) Ungnad und Lindl haben nicht beachtet, daß *iķabbû* doch Präsens sei.

2) So ist auch in SU 107, 16 zu verbessern.

3) Die Zeichen *ḫi* und *kam* können in der altbabylonischen Kursivschrift leicht verwechselt werden.

1559 (L XXIX). L. ›Darlehen gegen Feldmiete‹ (?)[1]. Es liegt ein Darlehen gegen antichretisches Pfand vor. Der Gläubiger übernimmt von der Schuldnerin ein Feld zur Bewirtschaftung gegen Drittelabgabe (Z. 6—14). Hierauf heißt es: 15 *Šu. Gab. A. Ni be-li-zu-nu* 16 *eḳlam Šú. Ba. An. Ti* d. h. ›als Pfand (wörtl. Hand) der Bêlizunu (Schuldnerin) hat er (der Gläubiger) das Feld genommen‹. *Šú. Gab* = *ḳâtu* ›Hand‹ (Br. 7157). Sonst heißt *ḳâtu* juristisch ›Bürge‹[2], hier dinglich ›Bürgschaft, Pfand‹. Langdons Lesung *Šu. Gab* = *amêlumâḫir* und Uebersetzung der Klausel: ›The receiver of B. has received the hand‹ gibt keinen Sinn. Die Urkunde bildet ein interessantes Pendant zu zwei anderen bis nun vereinzelt dastehenden Verträgen, und zwar zu CT VI 48b (vgl. SU 65), wo unter der Fiktion eines Kaufauftrages sich ein antichretischer Pfandvertrag birgt: Die Schuldnerin gilt als Pächterin des verpfändeten Feldes, Feldpachtzins tritt an Zinsen statt, anderseits zu AO 4665 (vgl. SU 63 A), wo ein hypothekarisches Pfand vorliegt: Der Schuldner bleibt im Besitze des Feldes, auf das aber der Gläubiger bis zur Tilgung der Schuld ›sich stellt‹ (*Gub. Ba*), d. h. das er hypothekarisch belehnt. Da in unserer Urkunde Zinsen nicht vereinbart werden, so darf man wohl annehmen, daß die zwei Drittel Früchte, die der Gläubiger als Pächter erhält, auch zur Deckung der Zinsen dienen, daß somit auch hier ein antichretisches Pfand anzunehmen sei.

1565 (L XII). Langdons Lesung *Še Mur. Ra* ›geröstetes Getreide‹ ist ganz ausgeschlossen. Unzähligemal heißt es bei Darlehen: *X Kur še'im Ḫar. Ra* = *ḫubullum* ›X Kur Getreide als Zinsdarlehen‹ worauf — wie hier Z. 2 — der Zinsfuß spezialisiert wird. Ebenso 1571 (L 143).

1567 (L XXVIII). Es ist ein Schuldschein über Pachtzins von einem Garten. 2—3 *bilat 2 Gan iṣukirim* ›als Pachtzins von 2 Gan Garten‹, vgl. ähnlich SU 138.

1580 (L XI). Z. 10—12 haben weder Langdon noch Lindl verstanden. Es heißt: 10 *a-na ḳi-ip-ti-im* 11 *Iṣi-zu-na-wi-ra-at* 12 [*ú*]*-la a-wa-zu*. Langdon übersetzt: ›For the loan Ṣ. does not make profit (?)‹. Ebenso Lindl: ›Wegen des Darlehens hat Ṣ. keinen Zinsanspruch‹. Es muß heißen: ›Bezüglich der Weiterverborgung (Schuldüberweisung) geht es den Ṣ. (Gläubiger) nichts an‹, d. h. der Schuldner hat nicht das Recht, seine Schuldlast zu übertragen. Es ist dem Sinne nach ganz dieselbe Klausel, wie sie in VS IX 182, 7—9 (= SU 63) vorliegt und bestätigt willkommenerweise die dort von mir gebotene Deutung

1) Statt ›Feldmiete‹ soll es überall ›Feldpacht‹ heißen.

2) Vgl. die Belege bei Koschaker, Babyl.-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911) S. 15 f.

von *iḳipum*. Letzteres ist der ›Schuldüberweisungsschein‹, während *ḳiptum* ›Schuldüberweisung‹ als Rechtshandlung bedeutet.

1582 (L XXIII). L. ›Entnahme von Getreide‹, besser Langdon ›Seizure of grain for a debt‹. Die Urkunde hat das gewöhnliche Schema eines Protokolls mit Voranstellung der Zeugennamen (vgl. SU S. 440) und charakterisiert sich als rechtmäßige Exekution des Gläubigers am Vermögen des insolventen Schuldners. Sie bietet daher ein hübsches Pendant aus der Rechtspraxis zum § 113 des Kod. Ḫam. In Z. 14 ist der verstümmelte Name der des Gläubigers und ist als Subjekt zu fassen, somit: ›... (vor diesem Zeugen geschah es) [14] daß (*ša*) Getreide A., Sohn des Amut.- ... aus dem Hause der ... ia, Tochter des Ṣizu-nâwirat, genommen hat‹.

1588 (L. Pl. XXVIII). Die zwei anderen Miterben sind [14] *ma-ṣi-iḫ-i-li* und [15] *lu-uš-ta-[mar]*. Interessant ist in dieser im ganzen semitisch abgefaßten Erbteilungsurkunde, von der Langdon nur den Keilschrifttext bietet, der Vermerk in Z. 10—12: [10] *wa-ar-ka-at um-mi-šu-nu* [11] *ma-la i-ba-aš-šu-ú ša-lu-uš-ta-am* [12] *i-li-ḳi* ›(vom) Nachlaß ihrer Mutter, soviel vorhanden ist, wird er ein Drittel nehmen‹. Diese Klausel bestätigt meine in SU S. 229 ausgesprochene Vermutung, daß die Teilung der Erbschaft in der Regel erst nach dem Tode beider Eltern stattzufinden pflegte.

1589 (Rev. d'Ass. IX p. 21 ff.). Lindl bietet den Text in vollständiger Uebersetzung nach Thureau-Dangin. Z. 23—24 sind zu übersetzen ›nachdem die Hülle der Tafel (d. h. die äußere Tafel) zerstört war, haben sie (die Richter) ihre (innere) Tafel erbrochen‹. Vgl. SU 317.

1602 (L XXIX). Die Urkunde bietet der Entzifferung und Erklärung große Schwierigkeiten. Unter den in Z. 1—20 aufgezählten Geräten lassen sich folgende lesen bzw. erklären: [2] 1 *abnu šewirum Ad. Du* ›1 Ring verfertigt aus ... [3] 1 *abnu šewirum iṣu Ba* (*supinnum*) [4] 2 *iṣu iršum iṣu luluppi* (*GišA. Tu. Gab. Liš*, *Br. 11414*) [5] 6 *kussûsun* [6] 1 *pisan gallabim* (*Gi. Mal Šu. 1*) ›ein Scheretui‹ [7] 1 *pisan Ur*(?). *Ka* [8] 1 *pisan kunukki* (*Kišib*) ›ein Siegeletui‹ [9] 1 *pisan Šu. Sar* (Br. 7150 = *pikurti*) [10] 1 *Banšur ḳakḳadi* ›eine Kopfschüssel‹ ... [13] 1 *iṣu šikkat Du* ›1 ...-Gefäß‹. [14] 1 *iṣu Ib*(?) *siparri* ›ein bronzenes‹. [18] *ga-du abnê sun ša ga-ti-ša* [19] 4 *iṣu Gam. I sun*. Bis hieher (Z. 20) reicht die Aufzählung der Geräte, dann heißt es (nach einem Trennungsstrich): [21] *n[u?]-ma-tum ša Salbe-li-zu-nu* [22] *mârat ib-ni-iamurrim tupšarrim š[a]* [23] *[a-n]a bit ì-lí-ú-sa-ti awilum Bi. E. Ib* ... [24] *a-na ib-ni-iadad ma-ri-šu ú-še-ri-[ib?]-ma* [25] *id-di-nu-ši-im* [26] *šum-ma ib-ni-iadad ma-ru-šu* [27] *a-na ši-im-ti-šu il-li-ku* [28] *a-na ì-lí-ú-sa-ti* — — — [29] — — — — [30] — — — *a-na bi-i* [31] *dub-bi-šu* [32] *a-na isin*(?)*-na-di-*

in-šu-mi mâr ib-ni- ³³ *ⁱamurrum* ³⁴ *ip-ḳi-id* »Habe der Bêlizunu, Tochter des Ibni-Amurrum, die er ihr, als er sie in das Haus des Ili-usâti, des —— (nämlich) zu Ibni-Adad, seinem Sohne (als Gattin) eintreten ließ, gegeben hat. Wenn Ibni-Adad seinen Schicksalsweg geht, dann wird an Ili-usâti —— — —— ³⁰ —— gemäß seiner Urkunde hat er es dem Sin-nadin-šumi, Sohn des Ibni-Amurrum anvertraut«. Soviel ist ersichtlich, daß es sich um eine Heiratsausstattung handelt, die nach dem Tode des Ehemannes seinem (!) Vater anheimfällt.

1603 (CT IV 27ᵇ). Es ist wohl eine Deklaration über eine zu leistende Restschuld an den Šamaštempel für gewisse Tempelgeräte. ¹ *aš-šum karpat ⁱšamaš rabim* (Gal). Die Z. 8—17 lauten[1]: ⁸ 7½ *šiḳil* 15 *Še kaspim* ⁹ *ši-ta-at* 15 *šiḳil kaspim* ¹⁰ *i-nu-ma a-na a-li-ia* ¹¹ [*a-n*]*a aš-ri-ia* ¹² *at-tu-ru i-ti iḳ-ri-bi-ia* ¹³ *ma-du-tim ša dup-pa-šu-nu* ¹⁴ *i-na li-ib-bu ma-tim* ¹⁵ *ša-alk-nu pa-ga-ar* ¹⁶ *ú-ma-ḫa-zu ⁱšamaš* ¹⁷ *i-pa-al* »7½ Sekel 15 Še Silber, den Rest von 15 Sekel Silber wird er (vgl. Z. 2), sobald ich in meine Stadt, an meine Stelle zurückkehre, samt meinen vielen Opferspenden, über die die Urkunden innerhalb des Landes deponiert sind, von den Tierkadavern[2]), die geschlachtet werden, dem Šamaš rückerstatten«.

Zu der Umschrift der Eigennamen mögen hier noch einige Verbesserungen nachgetragen werden.

118 (CT II 26). ²⁴ l. *itti-ⁱanim-mil-ki*, vgl. 291, 28, wo Lindl selbst *mil* verbessert.

100 (M 101 = VS VIII 27). ⁷ l. *ma-ad-du-mu-uḳ-anim* »groß ist die Gnade Anus«.

221 (CT IV 25ᵃ). ⁶ l. *ina-libbi-ir-ši-it* (nicht *id*) »Ins Herz ist sie gepflanzt«. ¹⁹ l. *a-si-nu* ²² *ub-bu-ki(!)-ia*.

289 (CT II 42). ²³ l. *ê-a-ra-bi*.

408 (VS VII 12). ⁶ *na-ḫi-ilum* ¹¹ *ⁱsin-tu-ku-*[*ul*]*-ti*.

521 (VS IX 155). ¹² letzte Silbe l. *zu*.

686 (CT II 15). ⁸ l. *Lù-ᵈiškur-ra*. So ist das Idg. ⁱIm in sumerischen Namen stets zu lesen, vgl. Hrozny, Ztschr. f. Ass. XX S. 424.

722 (CV IV 11ᵇ). ²¹ Die Fragezeichen sind zu streichen. Der Sinn ist »Šamaš ist Herr der Wahrheit«, vgl. *ⁱšamaš-ra-im-kit-ti* »Š. liebt die Wahrheit« Bab. Exp. XIV S. 53. Der folgende Name (Vater des Š.) lautet: *i-ḳi-ša*.

778 (CT II 5). ³ l. *mu-tu-ba-ni*.

972 (VS VIII 3). ¹⁴ l. *a-ḫi-ša-gi-iš*. Zu letzterem Namenselement vgl. Ranke, Personal Names Sp. 245ᵃ unten. ¹³ l. *-ellat*. ¹⁶ l. *ga-me-il*. ¹⁷ *i-li*. ¹⁸ l. *azag-ᵈnannar*.

1) Ungnad KU III 127 hat die Z. 12—17 unübersetzt gelassen.

2) D. h. vom Erlös für die Tierkadaver.

973 (VS VIII 14). [4] l. *ì-li-ma-ma(!)-gir.* [16] l. *isin-ra-bi.* [37] letzte Silbe wohl verschrieben für *-aṣ.*

1162 (CT IV 14ᵃ). [5] *ibḳu-nâr ir(!)-ni-na.* [17] *i-ba-aš-ši.*

Von den vielen Flüchtigkeiten erwähne ich nur, daß die Zitate, ebenso die Abkürzungen ungenau sind. Bei den Verweisen auf die ›Rechtsurkunden‹ des Referenten wird nur die Nummer der Urkunde genannt, ohne Angabe des Heftes (I, II). In den Abkürzungen, die im Verzeichnis nicht gebucht sind, sind nachzutragen:

MAST = B. Meißner, Assyrische Studien III (Mitteilungen der Vorderasiat. Gesellschaft X (1905)).

SchA. = M. Schorr, Das Gesetzbuch Ḫammurabis und die zeitgenössische Rechtspraxis (Anzeiger d. Krakauer Akademie 1907, S. 89—103).

Haz = W. Hazuka, Beiträge aus den altbabylonischen Rechtsurkunden zur Erklärung des Ḫammurabi-Kodex (Diss. Berlin 1907).

Das Buch beschließt ein Urkundenregister. Man vermißt aber leider einen Index der Beamten-, Priester- und Schreibernamen mit Angabe der Amtstitel, der eine sehr erwünschte Ergänzung zu den vorhandenen Eigennamenverzeichnissen hätte bieten können.

Es ist sehr zu bedauern, daß die wissenschaftlichen Ergebnisse in diesem umfangreichen Werke in keinem Verhältnisse stehen zu der Mühe und zum Fleiße, welche der anderweitig um die Assyriologie verdiente Verfasser für seine Arbeit aufwenden mußte.

Lemberg M. Schorr

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen, XXX, XXXa (Dritte Folge, X, Xa): **Vadianische Briefsammlung** Bd. 7 u. Erg.-Bd. St. Gallen 1908, 1913, Huber u. Komp. (Fehrsche Buchhandlung). IV u. 955 S., VIII u. 314 S. gr. 8°.

Von der GGA. 1890, Nr. 25, 1896, Nr. 5, 1899, Nr. 2, 1903, Nr. 5, 1906, Nr. 9, zur Anzeige gebrachten Vadianischen Briefsammlung ist nunmehr der Abschluß erschienen. Zwei starke Halbbände enthielten zuerst die sechste und letzte Abteilung, und nunmehr ist noch ein Ergänzungsband, mit Nachträgen zu der ganzen Sammlung, der 105 Stücke enthält, hinzugekommen. Jene beiden Halbbände erstrecken sich über die Jahre 1541 bis 1551 und sind, da sie 587 Nummern, nahezu ein Drittel des Ganzen, enthalten, das reichste Stück der ganzen Sammlung; im Ergänzungsband sind zu diesen seit 1541 laufenden Jahren noch 37 Briefe hinzugefügt. Insbesondere weisen, gegenüber den früheren Abteilungen, diese elf letzten Jahre — allerdings ist das Jahr 1551, da Vadian schon im April starb, nur angebrochen — sehr viel zahlreichere von Vadian selbst geschriebene

Briefe auf, 167 Nummern, worunter an Bullinger nach Zürich 132, und während die im Beginn der Korrespondenz so häufigen Aeußerungen schön geglätteter, aber oft so inhaltloser Briefe im Humanistenstil hervorstachen, ist diese Gattung jetzt fast gar nicht mehr vertreten, wogegen die Mitteilungen über politische Dinge stark im Vordergrunde stehen. Es sind die verschiedenartigsten Nachrichten aus diesem so bewegten Jahrzehnt, aus dem deutschen Reiche, aus Italien, aber auch aus Frankreich, aus England.

Die staunenswerte Vielseitigkeit Vadians kommt hier überall zu Tage. Selbstverständlich wird vielfach über seine wissenschaftlichen Arbeiten gehandelt. Zwar lehnte Vadian die Aufforderung Bullingers, zu der Ausgabe der Zwinglischen Werke die Lebensbeschreibung des Reformators beizusteuern, im Hinblick auf die Zeitverhältnisse 1544 zunächst ab (Nr. 1343, 1351). Dagegen setzt nun gleichzeitig seine so fruchtbare hingebende Mitwirkung für die Arbeiten des Chronisten Stumpff[1]) ein, und dabei erklärt er, gleich von Anfang an, gegenüber Stumpff in hochherziger Weise, daß sein Anteil an dem Werke, der dann einen so großen Umfang annahm, nirgends hervortreten dürfe, daß es als ein solches von Stumpff allein gelten müsse (Nr. 1410); dabei sprach er sich einmal in den gleichen Tagen, wo er wieder an Bullinger eine ausführliche Berichterstattung über seine Mithülfe für Stumpff abgehen ließ, über die Grundsätze aus, nach denen er bei seiner historischen Arbeit verfahre (Nr. 1445, 1446). Auch noch die Nachträge bringen interessante Ergänzungen, besonders über das Verhältnis zu Tschudi (Nr. 93 und Nr. 103, ein langer Entwurf Stumpffs von 1547 zu einem Schreiben an Tschudi über gewisse Partien der Chronik, die Tschudis Mißfallen erregt haben sollen), sowie darüber, daß der Abt von St. Gallen Abschnitte der Chronik hart getadelt habe, so daß Stumpff an Vadian die Bitte um seinen Rat richtet (Nr. 104). Doch auch ärztlichen Rat hatte Vadian stets noch von Zeit zu Zeit zu erteilen; einmal schickte ihm eine dankbare Patientin aus Feldkirch zwei Goldgulden als Honorar (Nr. 1393). Dann aber wird ferner vielfach sein Beirat in Rechtssachen, zumal in Erbschaftsangelegenheiten, angerufen. Sehr viel gab Vadian die bestrittene Hochzeit eines jungen Verwandten zu denken, und er hat darüber 1550 an Bullinger den längsten Brief der ganzen Sammlung über verbotene Verwandtschaftsgrade geschickt (Nr. 1701); anderenteils empfahl er auch wieder an Bullinger einen Verwandten, der in Zürich passende Schwiegersöhne suchte (Nr. 1695). Daß in der kaufmännisch so betriebsamen Stadt St. Gallen kommerzielle Fragen nahe lagen, zeigen beispielsweise Meldungen über den Stand der Lyoner Messe. Andere

1) Vergl. Historische Zeitschrift, Bd. XLIV, S. 350 ff.

Angelegenheiten stehen mit dem Bürgermeisteramte — Vadian war 1550 zum zehnten Male erwählt (Nr. 1684) — im Zusammenhang: so werden mehrmals Bürgermeister und Rat von St. Gallen aus Nachbarorten um Zusendung des Nachrichters ersucht. Dafür, daß bei dem einflußreichen Manne sehr zahlreiche Gesuche immer einliefen, liegen viele Beweise vor. Junge Leute, zumal aus St. Gallen, so der Sohn Josua des getreuen Gehülfen Keßler, erbaten sich Vadians Hülfe und Rat für ihre Studien, und hinwider erhielt er dafür, mit neuen Fragen, oft sehr rhetorisch gehaltenen Dank, einmal sogar, aus Straßburg, von Jakob Baldenberger, ein Schreiben in griechischer Sprache (Nr. 1568). Doch auch andere Bitten liefen ein. So hoffte der Bündner Humanist Lemnius, indem er ein auf den Staatsmann Johann Travers verfaßtes Gedicht an Vadian einsandte, ein höheres Einkommen als Lehrer in Chur gewinnen zu können (Nr. 1187). In den Nachträgen folgen noch Schreiben von Bürgermeister und Stadtschreiber in Zürich in Sachen einer ehemaligen Nonne, weiter eine dringende Bitte um Rat und Hülfe in einer Angelegenheit, wegen deren der Schreiber des Briefes flüchtig geworden ist (Nr. 85, 87, 102). So ist es begreiflich, daß sich wohl Vadian gegenüber Bullinger wegen Ueberhäufung mit Geschäften beklagte. Endlich kam noch hinzu, daß er inmitten der konfessionellen Reibungen und Erörterungen stand: es sind Fragen, die noch bei der Musterung der einzelnen Korrespondenten zu erwähnen sein werden.

Selbstverständlich hat Vadian die ganz überwiegende Zahl der Briefe in lateinischer Sprache geschrieben. Deutsche Briefe verfaßte er an seine nächsten Angehörigen. So berichtete er sehr anmutig an Gattin und Tochter, daß seine Enkeltochter glücklich genesen sei (Nr. 1672); ähnlich schrieb er an die Escherschen Verwandten in Zürich, von denen ein Sohn Jakob ihm Nachrichten aus Lyon gab. Aber ausnahmsweise ließ sich Vadian, besonders in Briefen an Bullinger, formal mehr gehen: er schrieb da nicht selten, oft bunt gemischt, lateinische und deutsche Sätze durcheinander.

Wie schon oben gesagt wurde, steht in dieser letzten Abteilung, noch weit mehr als früher, Bullinger unter den Korrespondenten voran: 48 Briefe liegen hier von ihm vor[1]). Der um zwanzig Jahre ältere Vadian sprach Bullinger gegenüber in warmen Worten seine Freundschaftsgefühle kurz vor seinem Tode aus (Nr. 1686), und Bullinger hinwider betonte 1549, während er sonst alle Schenkungen

1) Von Traugott Schieß, dem Herausgeber der GGA. 1905 Nr. 3, 1909, Nr. 2, besprochenen Korrespondenz Bullingers mit den Graubündnern, wurde im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. XXXI, die Abhandlung: »Bullingers Briefwechsel mit Vadian« veröffentlicht.

abgewiesen habe, sei von ihm ein einziges Mal ein von Vadian kommendes Geschenk, ein Stück Leinwand für seine Frau als Gabe des St. Galler Rates, angenommen worden (Nr. 1649, 1650). In dem so regen Austausch der beiden Männer stehen theologische, literarisch-wissenschaftliche, politische Erörterungen, rein persönliche Ausführungen neben einander. Ein kurzer Brief Vadians erwähnt den Tod Luthers, des »animus tot dotibus praeditus et tantis divitiis Scripturarum explicandarum donatus«, mit Beifügung des Bedauerns: »animo ipsum tam pertinaci et praefracto in eucharistiae cruditate tuenda fuisse« (Nachträge Nr. 88). Aber auch sonst ist Zürich abermals reichlich vertreten. Leo Jud schrieb noch 1541, kurz vor seinem 1542 schwer beklagten Tod. Von Rudolf Gwalther, dessen Vermählung mit Zwinglis Tochter Bullinger 1541 erfreut meldete, kamen acht Briefe; ein letzter Nachtrag enthält einen Brief Vadians an ihn von 1550, über biblische Dichtung. Von Pellican ist nur noch Nr. 1402 geschrieben, und ebenso tritt Bibliander, mit zwei Briefen, zurück. Christoph Schappeler, der früher fleißige Korrespondent, schrieb aus Zürich noch 1541 über die Pest (Nr. 1203). Der große Gelehrte Konrad Geßner suchte äußerst bescheiden um eine Anknüpfung nach (Nr. 1285), und 1551 empfahl er noch dem schon erkrankten Vadian einen arzneikundigen fremden Besucher (Nr. 1730). Der Philologe Fries machte 1542 auf eine Schrift über die Insubrer aufmerksam (Nr. 1214). Wegen des Drucks der Stumpffschen Chronik stand in deutschgeschriebenen Briefen, mehrmals unter Beifügung von Papiersendungen, der Buchdrucker Froschauer mit Vadian in Verbindung.

Aus Bern schickte Simon Sulzer, der dann 1548 nach seiner Absetzung nach Basel kam, und ebenso der Pfarrer Peter Kunz, letzterer zumal über die Streitigkeiten in der Berner Kirche, Berichte. Ebenso gab Erasmus Ritter, früher Prediger in Schaffhausen, aus Bern besonders in dem längeren Briefe Nr. 1196 gegenüber Vorwürfen Vadians eine Rechtfertigung seiner Lehre.

In Basel blieb noch Mykonius, in sechszehn Briefen, mit Vadian in stetem Verkehr. Auch Oporin setzte, allerdings mitunter in längeren Unterbrechungen, die Korrespondenz fort: er beklagt 1541 schwer den Tod des Grynäus, bespricht Ende 1542 seine ihm gefährlich werdende Drucklegung der Bibliianderschen lateinischen Uebersetzung des Koran, und mehrmals kehrt in diesen Briefen die Frage wieder, ob die durch Oporin sehr gering angeschlagenen akademischen Würden notwendig seien (Nr. 1168, 1180, 1217, wozu Nr. 1325). Der Professor und Prediger Gast berichtet in einem seiner zwei Briefe 1544, daß die Basler Domherren sich insgeheim um ihre Wiedereinsetzung bemühen (Nr. 1324). Sebastian Münster meldete in seinem einzigen Briefe

(Nr. 1727), wie ihm seine Kosmographie Feindseligkeiten eingetragen habe. Ein französischer Flüchtling Episcopius, der mit Froben in Verbindung stand, schrieb drei Briefe. Dagegen liegt von dem früher fleißigen Korrespondenten Bersius nur noch Nr. 1729 vor. Von Basler Professoren liefen günstige Berichte über den Fleiß von Studierenden, für die sich Vadian interessierte, ein.

Aus Glarus schrieb Valentin Tschudi, zuerst in Nr. 1405 (doch vergl. weiter Nr. 1542, 1545) wegen eines jungen St. Gallers, der bei der eigentümlichen ›divisio ecclesiae nostrae‹, infolge zugemuteter Beteiligung am katholischen Ritus, Bedenken hegt, als Schulmeister zu wirken. Dagegen ist Aegidius Tschudi nirgends als Briefschreiber vertreten, was bei seiner voreingenommenen unfreundlichen Beurteilung Stumpffs und Vadians, wie schon bemerkt, ganz begreiflich erscheint (vergl. auch noch Nr. 1512, 1582, 1585, 1586). Von Hans Aebli, dem Friedensstifter von 1529, liegt nur der unbedeutende deutsche Brief Nr. 1268 vor.

Von Chur aus vermittelte abermals, wie schon früher, Comander, in sechs Briefen, zumal Mitteilungen aus Italien.

Calvin ist in dem einzigen Briefe von 1545 (Nachträge Nr. 83) vertreten: er entschuldigt und erklärt die Verspätung seines Schreibens und übersendet Nachrichten an Vadian.

Sehr fleißiger Verkehr bestand abermals mit den Städten am Bodensee. Die Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer treten, mit sieben und mit zwei Stücken, weit mehr als Empfänger von Briefen Vadians, denn als Schreiber von solchen, hervor. Johannes Zwick hat den eifrigen Verkehr noch fortgesetzt, und vierzehn Briefe liegen von ihm aus den Jahren 1541 und 1542 vor; er starb noch in diesem Jahre. Einen einzigen Brief schrieb der Konstanzer Prädikant Funkli (Nachträge S. 72). Aus Lindau führte der Prädikant Thomas Gaßner den Verkehr in zwei Briefen fort, und der Bürgermeister Hieronymus Pappus schrieb 1541 vom Regensburger Reichstag und bittet 1549 bei Vadian um Rat (Nr. 1161, 1654).

Ganz besonders nimmt aber Augsburg einen breiten Raum in der Korrespondenz ein. Leonhard Beck von Beckenstein tauscht mit Vadian Bücher aus, schickt ihm allerlei Nachricht, handelt aber in seinen neun Briefen vorzüglich von dem Streit, den er mit dem St. Galler Bürgermeister Hux führt. Der Prädikant Musculus, der Ratschreiber Georg Lätus, Hans Heinrich Herwart, der mit Vadian über eine römische Goldmünze seine Ansicht austauscht, sind weitere Korrespondenten, zu denen dann noch die nachher zu erwähnenden in Augsburg niedergelassenen St. Galler kommen. Aus Schwäbisch Hall gaben 1546 zur gleichen Zeit Johannes Brenz und Sebastian

Coccius Nachricht. Aus Isny schrieb noch einmal — Nr. 1612 — Benedict Burgauer.

In Ulm blieb der durch 59 Briefe repräsentierte Martin Frecht ein Hauptkorrespondent Vadians. Oft sind es sehr umfangreiche, den mannigfaltigsten Inhalt aufweisende Sendungen, in denen neben den konfessionellen Fragen die lebhafteste Teilnahme auch an den schweizerischen Angelegenheiten hervortritt. Allerdings verschwindet dann, aus noch zu erwähnender Ursache, Frecht 1548 aus der Reihe der Briefschreiber.

Straßburg tritt gegenüber früherer Zeit mehr zurück, wenn auch Bucer noch mit acht Briefen, der letzte, Nr. 1618, aus London 1548, vertreten ist; in dem einläßlichen Brief Nr. 1253 beklagt er 1542 den Weggang Calvins, der für ihn eine so tüchtige Hülfskraft gewesen sei; als Beilage zu Nr. 1381, einem Schreiben Frechts, kommt noch der lange an Bullinger gerichtete Brief Bucers. Zuerst war auch durch Bucer aus Straßburg der spanische Glaubensgenosse Franz Dryander an Vadian empfohlen, der von 1546 an in sieben Briefen aus Basel, später aus England, den Verkehr fortsetzte. Vom Niederrhein schrieb aus Bonn 1545 Hardenberg, der, gleich Bucer, dem Erzbischof Hermann von Cöln zur Seite stand, den Brief Nr. 1389 mit dem Wunsche, regelmäßigen Austausch zu beginnen [1]).

Von Melanchthon kamen 1544 auf 1545 die zwei ziemlich farblosen Briefe Nr. 1352 und 1377, anerkennenden Inhaltes für Vadian, zumal wegen dessen Auftretens gegen Schwenkfeld. Aus Leipzig schickte der Prediger Paceus 1550 Nr. 1694. Sehr bemerkenswert sind noch die acht Briefe eines aus Naumburg, Wittenberg, Leipzig, Jena schreibenden St. Gallers Joachim Gmünder, der nebst Auskunft über seine Studien allerlei Nachrichten heimsendet, einmal — Nr. 1392 — mit Einfügung der Zeichnung einer sonderbaren Mißgeburt.

Auch mit Italien dauerte der Verkehr fort. Aus Venedig schrieb nochmals der Buchhändler Arlen, und aus Bologna wandte sich wieder Torrentinus in sechs Briefen, wegen der Geschäftsverbindung mit Oporin, an Vadian. Der Brief Nr. 1433 des Johannes Sinapius aus Ferrara möchte den Namen der Stadt Schweinfurt als ›vadum Svevorum‹ erklären. Besonders aber traten von den italienischen Glaubensgenossen, über deren erlittene Verfolgung Bullinger schon 1542 in Nr. 1271 schrieb, mehrere hervorragende Persönlichkeiten seit 1546 nacheinander in den Briefwechsel ein, Ochino, Vergerius — nach seiner Erwählung als Pfarrer zu Vicosoprano —, Lälius Socinus, Cälius

1) Vergl. Varrentrapp: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Cöln, S. 247 n. 1. Auch im Brief Vadians an Ambrosius Blaurer (Nachträge Nr. 81) ist 1544 von Hardenberg die Rede.

Secundus Curio, der als Professor in Basel in das Lob dort studierender St. Galler einstimmt.

Endlich melden sich zuweilen noch alte Schüler aus der Zeit, wo Vadian in Wien lehrte, so aus Venedig ein Sebastian Kolbeck (Nr. 1470). In fünf Briefen führte aus dem Allgäu der Pfarrer Bernhard Magnoald die Verbindung fort, in Nr. 1315 mit der Entschuldigung, daß er deutsch schreibe. Sebastian Reinald, der Beichtiger eines durch die Reformation in Auflösung begriffenen Frauenklosters zu Hall im Tirol, der Vadians Meinung über die geheime Priesterehe hören möchte, war von lebhafter Teilnahme am wissenschaftlichen Tun seines früheren Lehrers erfüllt und meldete, daß bei ihm eine Handschrift mit Briefen des Petrus de Vineis liege, wobei freilich irrig Friedrich I. genannt wird (Nr. 1172, 1240, 1254).

Selbstverständlich fehlt es auch in dieser Abteilung nicht an Gruppen von Briefen, die durchaus in deutscher Sprache verfaßt sind, zumal die Mitteilungen der nächsten Verwandten. Von dem Bruder David von Watt kamen aus Chur vier Briefe, zumeist mit Nachrichten über Italien, dann 1544 Nr. 1323 über seinen Anteil am Feldzug in der Picardie; von dessen Gattin Euphrosyna liegen zwei Briefe vor, mit dringenden Klagen über ihre Notlage. Der Schwiegersohn Laurenz Zollikofer verbreitete sich in fünf Briefen, wovon vier aus Lyon, über geschäftliche Dinge, die Weinernte, den Stand der Messeangelegenheiten. Die Vettern Varnbüler, besonders der Doktor der Rechte Nicolaus, der aber lateinisch schreibt — aus Lindau, Reutlingen, Tübingen, von hier namentlich 1544 den sehr inhaltreichen Brief Nr. 1340 —, stehen im Verkehr mit St. Gallen. Von schon früher begonnener Korrespondenz dauert diejenige des Sebastian und Jakob Grübel, die auch als Vettern sich bezeichnen, fort, und es ist vorzugsweise Jakob, der Berichte schickt, 1542 aus dem Lager zu Wien vor dem Aufbruch gegen die Türken, 1543 aus Macon, wo er im Dienste des Königs Franz I. steht, 1546 aus dem schmalkaldischen Lager im Donaufeldzug (Nr. 1248, 1305, 1494 und 1495). Auch Hans Vogler, der jetzt auf Schloß Uster im Zürcher Gebiet saß, schickte noch sieben Briefe. Michael Kobler berichtete 1541 aus Wien an Bürgermeister und Rat über den Türkenkrieg (Nr. 1197). Ein alter Schulgenosse Vadians, der ein guter St. Galler bleiben wollte, meldete sich in Nr. 1260 aus Nürnberg. Aus dem Toggenburg wird der Ueberbringer eines Briefes, der 1546 in Deutschland Kriegsdienst nehmen will, empfohlen (einen anderen Toggenburger, der 1548 den Constanzern Kriegsvolk zuzuführen gedachte, nennt Vadians Brief Nr. 1592). Ein fleißiger Briefschreiber — zehn Briefe von 1544 bis 1548 — war der in Augsburg wohnende Hieronymus Sailer, der Ge-

schäftliches und politische Neuigkeiten meldet. Von den Welsern, mit denen Sailer 1544 einen durch Vadian in Augsburg persönlich beigelegten Anstand hatte, schickte Bartholomäus — ›und Gesellschaft‹ — sechs Briefchen nach St. Gallen, mit Beifügung von Fäßlein Muskateller oder Malvasier. Ebenfalls aus Augsburg schrieb ein anderes Glied der dortigen St. Galler Kolonie, ein Neffe Vadians, 1545 sehr ausführlich in Nr. 1422 über Herzog Heinrich von Braunschweig. Dietrich zu Schankwitz, Schärtlins Locotenent, dessen Besetzung der Paßfestung Ehrenberg Frecht 1546 in Nr. 1474 und 1479 ehrend erwähnte, schrieb einmal Geschäftliches. Aus Zürich meldete Altbürgermeister Hab über Verhandlungen von Tagsatzungen (Nr. 1336). Noch manche weniger wichtige deutsche Schreiben enthalten mannigfache Gesuche und Erkundigungen.

Die Geschichte der Jahre 1541 bis 1551 tritt, vielfach im engen Zusammenhang der Vorgänge, aus allen diesen Stücken entgegen. Schon gleich im Beginn richtet sich die Aufmerksamkeit auf das Religionsgespräch zu Worms, auf den Reichstag zu Regensburg, aber dabei ganz besonders auf den Anteil des päpstlichen Legaten Contarini an diesen Verhandlungen; danach folgt der Zug Karls V. gegen Algier, die von den Türken drohende Gefahr; die Pest bricht aus, in Straßburg, Basel, Zürich, erreicht dann auch St. Gallen, wobei eine Gemeinde im Rheintal flüchtigen St. Gallern bis zu einem gewissen Tage Aufnahme zusichert (Nr. 1198); einen breiten Raum nimmt auch der großes Aufsehen erregende Brand der Burg zu Prag ein. Ueberall wechseln, vorzüglich im Hinblick auf jene Verständigungsversuche zwischen Karl V. und der Sache des Evangeliums in Deutschland, hoffnungsvolle und trübe Urteile. 1542 stellt sich die Persönlichkeit des Erzbischofs Hermann von Cöln, wegen seiner Hinneigung zur Reformation, in den Kreis der Beachtung, aber ebenso der am Niederrhein um Cleve ausbrechende Krieg. Doch noch mehr ist man auf Nachrichten über den Konflikt der schmalkaldischen Verbündeten mit Herzog Heinrich von Braunschweig, dem ›voracissimus lupus‹, dem ›tyrannus‹, wie ihn Frecht nennt (Nr. 1256), begierig, jetzt schon beim Kampf um Wolfenbüttel, dann aber noch viel mehr bei dem erneuerten Zusammenstoß 1545. Von den Korrespondenten Vadians im Reiche wird die Haltung der Eidgenossen in den vorliegenden europäischen Gegensätzen scharf beobachtet, daß sie nicht Frankreich [1]) und dem Papste Paul III. gegen den Kaiser helfen möchten, wie das Geschrei gehe (Nr. 1243, 1248): sie sollen auf Karls V. Seite treten oder neutral bleiben (Nr. 1277) oder, noch besser, am Kampfe

1) Nr. 1309 erwähnt 1543 eine Liste schweizerischer im französischen Solde stehender Personen, die man in einer Beute, die Dieben abgenommen war, gefunden habe.

gegen die Türken sich beteiligen (Nr. 1313). 1544 folgt der Reichstag zu Speier, 1545 der längst erwartete Zusammentritt des Konzils zu Trient, das dann immer wieder in den Briefen erwähnt wird. Doch zugleich, schon im März 1544, setzen auch Gerüchte ein, Karl V. hege feindliche Absichten gegen die Schweiz, wie denn überhaupt schwere Kriege befürchtet werden müssen. Mit dem Jahre 1545 rücken diese Entscheidungen näher heran, und besonders ist nun Frecht wieder der Verkündiger der im Reich gegenüber der Eidgenossenschaft herrschenden Stimmung: während der Kaiser sie mit Krieg bedrohe, seien die deutschen Städte freundlich gesinnt, wobei nur zu wünschen sei, daß die Eidgenossen unter einander selbst einig bleiben, und Vadian soll sich sogar darüber aussprechen, ob nicht zwischen Ulm und den Eidgenossen eine Verbindung eintreten könnte (Nr. 1415). Doch 1546 erhebt nun Karl V. wirklich die Waffen gegen die Schmalkalder Verbündeten, und zuerst von der Donau, dann vollends 1547 aus Sachsen kommen die übeln Berichte, so daß bald die lebhafteste Teilnahme mit den gefangenen Fürsten, den verfolgten Theologen laut zu werden beginnt, während im Gegensatz dazu der Sieger Herzog Moritz als ›der gepractiziert Churfürst‹ recht schlimm wegkommt (Nr. 1642). Vor Ausbruch des Krieges war an Vadian von einem sonst unbekannten Thoman Herzog ein Lied von 43 Strophen, über den schmalkaldischen Bund, ›dem kaiser zu ehren gemachtt‹, zugeschickt worden (Nachträge Nr. 90). Vom Juni 1548 an steht hernach das kaiserliche Interim im Vordergrund: kummervoll berichtet Myconius im Februar 1549 (Nr. 1645), daß auch Straßburg sich füge, während im Gegensatz dazu nachher Gmünder den in Magdeburg tapfer widerstehenden Matthias Flacius Illyricus wegen seines Mutes lobt (Nr. 1681). Aus Augsburg muß der Prediger Johannes Haller weichen und schickt dann Meldung aus Bern, wo er sich anfangs umsonst bemüht, für Wolfgang Musculus, der auch schon aus Augsburg sich an Vadian gewandt hatte, gleichfalls eine Stellung zu schaffen (Nr. 1632, 1637); ebenso wurde 1548 Georg Lätus als Ratschreiber entlassen. In Lindau fürchtete der schon erwähnte Pappus ebenfalls die Heimat meiden zu müssen (Nr. 1654). Allein am größten ist selbstverständlich die Teilnahme für Constanz. Eben Musculus, der mit seinen neun Kindern Augsburg hatte verlassen müssen, schildert seinen abermaligen kläglichen Weggang aus der ihm zum Zufluchtsort gewordenen, aber gleichfalls nunmehr schwer bedrohten Stadt (Nr. 1620); darauf ist Constanz zum katholischen Bekenntnis zurückgebracht und Oesterreich untertan gemacht worden (Nr. 1629, 1634, 1635). Vadians Freunde, denen sich die Vaterstadt durch diese Wandelung verschloß, müssen ihre Bergung in der Schweiz suchen: in einem schönen lateinischen Gedicht verherrlicht der ›exsul et ex-

torris« Thomas Blaurer Helvetien (Nr. 1640). Doch auch Frecht ist nunmehr aus Ulm gefangen abgeführt, und die Freunde fürchten, er könnte nach Belgien vor das Inquisitionsgericht gebracht werden (Nr. 1631). Indessen blickte Vadian schon während dieser ganzen Zeit ebenfalls mit Besorgnis auf die vielleicht auch der Schweiz drohenden Gefahren, vorzüglich auf das folgende Frühjahr 1549 hin. Denn schon 1546 zuerst hat er »Prattiken« des Abtes von St. Gallen mit »enendseewischen« geistlichen und weltlichen Herren beobachtet (Nr. 1452) und seither ähnliches immer wieder bemerkt, auch bei dem Bischof von Constanz (Nr. 1610); er spricht einmal die Furcht aus, auch die Eidgenossenschaft könnte zum Interim gezwungen werden (Nr. 1619), und schon im September 1547 möchte er spanisch-österreichische Anschläge gegen die Schweiz vermuten (Nr. 1562). Um so notwendiger erscheint ihm die Bewahrung der Eintracht unter den Eidgenossen (Nr. 1579); indessen denkt sogar er zeitweise, daß die Nötigung zu einer Anlehnung an Frankreich vorliege (Nr. 1573, 1601)[1]), Gedanken, denen freilich Frecht mit entschiedener Warnung entgegengetreten war (Nr. 1583).

Der Reformator von St. Gallen nahm bei allen diesen Fragen eine ausdrückliche Stellung selbstverständlich ein, und der scharfe Gegensatz zu hervorragenden Gegnern im katholischen Lager kam namentlich gegenüber Johannes Eck zutage. Eine Melanchthon zugeschriebene noch auf den Lebenden gedichtete sehr bissige lateinische und griechische Grabschrift meldete Vadian an Ambrosius Blaurer, und Gwalther freute sich, als nun Ecks Tod wirklich eingetreten war, über das »monstrum dignis coloribus depictum« (Nr. 1239, 1284). Das aber schloß nicht aus, daß innerhalb der Eidgenossenschaft Vadian mit Katholiken in Verkehr stand. Der durchaus dem spanischen Lager angehörende Urner Jakob a Pro[2]) wandte sich mehrfach in geschäftlichen Angelegenheiten mit Bitten an Vadian, und ebenso dankte der Schwyzer Landammann Joseph Am Berg für erwiesene Gefälligkeit und wünschte, unter Beifügung geschenkter Milchprodukte, Vadian möchte eine St. Gallerin für einen Vetter ausfindig machen. Auch jener Doktor Johann Planta, den später 1572 seine protestantischen Gegner in Graubünden auf das Blutgerüst brachten, war mit Vadian im Verkehr.

Daß die innerhalb der neuen Lehre vielfach mit solcher Erbitterung geführten dogmatischen Auseinandersetzungen in der ganzen

1) In den Nachträgen sind Nr. 95 und 96, von 1549, Schreiben von Bürgermeister und Rat von St. Gallen hinsichtlich der Bundeserneuerung mit Frankreich; im ersten weigert sich die Stadt St. Gallen, der neuen »Vereinigung« beizutreten, weil man ihre bisherige Pension gekürzt habe.

2) Vergl. über die a Pro und ihre gefängnisartige Werbekaserne bei Locarno Heft 2 von Bd. XXIII der »Mitteilungen der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft«.

Korrespondenz eine starke Betonung fanden, ist schon durch die Persönlichkeit zahlreicher Korrespondenten nahe gelegt. Ganz im Vordergrund steht längere Zeit Schwenkfeld, besonders gleich im Anfang, als Vadian gegen ihn seine Doppelschrift gerichtet hatte. Frecht, bei dem der Kampf gegen Schwenkfeld stets einen großen Raum einnimmt, nennt ihn das eine Mal »nobilis hypocrita« (Nr. 1213); — freilich wird zeitweise Vadian auch wegen zu milden Auftretens gegen den »haereticus« geradezu getadelt; anderenteils suchte dann wieder der Unterhändler Jakob Held stets von neuem bei Vadian und in der Schweiz überhaupt in dieser Sache vermittelnd einzutreten. Was die Beziehungen zu Bucer betrifft, so glaubte Bullinger 1546 eine bestimmte Warnung aufstellen zu sollen, Vadian möge nicht seine Vorliebe für die »Bucerana toties mutata sententia« allzusehr zu erkennen geben (Nr. 1497); daneben aber dauerte der nichtbeanstandete Verkehr mit dem Straßburger Theologen weiter, zumal auch wegen der Teilnahme für dessen Arbeit zu Gunsten der Umwandelung in Cöln. Viel zu reden gaben die dogmatischen Streitigkeiten innerhalb der Berner Kirche: Myconius nennt sie »tragoedia Bernensis« (Nr. 1262), und Bullinger hob schon 1541 hervor, ein in Zürich abgesetzter Prediger sei nach Bern berufen worden (Nr. 1200). Ganz besonders aber kommen die Differenzen mit Wittenberg in den letzten Lebensjahren Luthers, dessen Hinschied ja nur flüchtig gestreift wird, wieder oft zur Erwähnung. Frecht sprach 1543 die Furcht aus, daß Anlaß zu neuem Steit entstehen möchte, falls Luther gegen Bullinger schreiben würde, was dann zwar vermieden wurde (Nr. 1296: vergl. Nr. 1300, 1302), und 1544 weiß Bullinger, Luther verdamme die Zürcher, gleichwie Schwenkfeld (Nr. 1347). Auch Ambrosius Blaurer schreibt, die Wittenberger seien heftig darüber erzürnt, daß eine Neuausgabe der Zwinglischen Schriften im Gange sei, worauf Vadian antwortet, kein Mensch nehme in Zürich daran Anstoß, daß die Bücher Luthers überall zum Verkauf kommen (Nr. 1359, 1360). Anderenteils vernimmt Blaurer, Melanchthon habe nach einem Berichte Bucers geäußert, er werde, wenn Luther in seiner Heftigkeit so fortfahre — Frecht nennt diesen mehrmals, so in Nr. 1371, einen »Pericles fulgurans et tonans« —, an einen anderen Aufenthaltsort denken müssen (Nr. 1362), und mehrfach vernimmt man auch die Klage, ein solches Auftreten werde die betrauerte Uneinigkeit unter den Evangelischen noch vermehren. Doch treten dann in den politisch so tief bewegten letzten Jahren diese dogmatischen Reibungen mehr zurück.

Der letzte Brief der ganzen Sammlung, vom 29. April 1551, ist Nr. 1734, das Schreiben Johannes Keßlers an Bullinger über den Lebensabschluß Vadians. Keßler ist nur mit diesem einzigen Briefe vertreten.

Der ›Ergänzungsband‹ bringt für die vor 1541 liegenden Jahre 68 Stücke, unter denen sich 16 von Vadian selbst herrührende Briefe befinden. Diese Nachträge beginnen mit dem Jahre 1513.

Eine erste Gruppe fällt noch in die Zeit des Wiener Aufenthaltes des Humanisten. 1513 schreibt Vadian an Zwingli und dankt in erster Linie für die ihm übersandte Beschreibung des Pavierzuges von 1512 (Nr. 1), und 1516 spricht Vadian gegenüber Reuchlin seine Befriedigung über den Verlauf des Reuchlinschen Prozesses in Rom aus (Nr. 3); dazwischen steht ein kurzer Brief des Xilotectus aus Luzern.

Dem Jahre 1518 gehören wahrscheinlich fünf Briefe an, zwei von Vadian an den Freiburger Peter Falk: Vadian ist nun Stadtarzt in St. Gallen geworden und spricht seinen Wunsch aus, sich der Vaterstadt und wo möglich der ganzen Schweiz nützlich zu erweisen. An Vadian schrieben der französische Humanist Budäus, Johannes Dantiskus und Melanchthon. 1519 knüpfte der später noch mehrfach vertretene Dominicus Burgauer mit Vadian an.

Für die nächsten Jahre folgen nur vereinzelte Schreiben. Der Zürcher Schwager Vadians, Konrad Grebel, hat schon hier 1524 das Bekenntnis abzulegen, er habe sich ungehörig benommen. Ganz im Humanistenstil will Christoph Hegendorf mit Vadian in Verkehr treten, und aus Wien spricht 1527 Collimitius, Leibarzt der Kinder des Königs Ferdinand, für Vadian den Glückwunsch zum Bürgermeisteramte aus.

Zahlreicher werden die Zeugnisse von 1528 an. Es ist das Jahr, wo Bucer zuerst unter den Korrespondenten erscheint (Nr. 15). Von 1529 liegen neun deutschgeschriebene Briefe politischen Inhalts — es ist das Jahr des ersten Kappeler Krieges — des in Wil residierenden Jakob Frei, des von Zürich eingesetzten Schirmhauptmanns der Abtei St. Gallen, vor; Berchtold Haller schickt Bericht aus Bern und meldet die Flucht Murners, der ›bestia illa Lucernatum‹. Zu 1530 folgt neben Briefen Bucers und Oekolampads nochmals ein solcher von Zwingli (Nr. 32).

Von Nr. 33 an verteilen sich die Briefe über das vierte Jahrzehnt. Aus Constanz schreibt Johannes Zwick, und an ihn und die anderen Geistlichen in Constanz läßt Vadian Schreiben abgehen. Aus Augsburg schickt Leonhard Beck zwei Berichte. Aus Basel stehen Briefe von Grynäus und Oporin, aus Nürnberg einer von Osiander. Besonders aber ist Bucer fortwährend stärker vertreten; von ihm und Wolfgang Capito gemeinsam lief 1538 das Schreiben Nr. 57 ein, eines der längsten Stücke der ganzen Sammlung, das die Stellung der Schweizer zu Luther und zur Concordia behandelt. Doch tritt nun am meisten von 1532 an der Verkehr mit Bullinger in den Vordergrund. Gleich das erste Schriftstück Nr. 34, von 1532, in deutscher

Sprache verfaßt, wie noch ein weiteres Schreiben Vadians an Bullinger, ist von sehr bedeutendem Umfang, eine Begutachtung der Bestimmungen des zweiten Kappeler Landfriedens über das Verhalten in Glaubenssachen [1]). In weiter folgenden Briefen treten wieder dogmatische Fragen hervor, so 1537 der Unwille Vadians über die Haltung, die Bucer im Concordienstreite einnahm. Noch mögen zwei einzelne Briefe, Nr. 39 von Vadian an Leo Jud nach Zürich und Nr. 43 von Valentin Tschudi aus Glarus an Vadian, erwähnt werden.

Eine Angelegenheit, die auch hier wieder nachdrücklich hervortritt, ist das den St. Gallern äußerst peinliche Gerede über ein Panner, das in den Kämpfen am Anfang des 15. Jahrhunderts an die Appenzeller verloren worden sei: Bullinger entschuldigt in einem deutsch geschriebenen Brief (Nr. 46) einen Zürcher, der eine in solchem Sinne gemachte Aeußerung bereue. Aber 1537 treten neue Differenzen mit den Appenzellern, neben jener Frage, hervor: in Nr. 56 schreibt Vadian an Bürgermeister und Rat von St. Gallen wegen Verwendung des Krebses als Leinwandzeichen von Seiten Appenzeller Landsleute. Eine andere politische Angelegenheit war 1540 eine Verhandlung mit dem französischen Gesandten in Solothurn.

Endlich betreffen einige Schreiben rein persönliche Angelegenheiten Vadians. Auf eine Anfrage des Joachim Camerarius nach einer Plautushandschrift antwortet er, er erinnere sich nicht, bei einer früheren genauen Durchsicht der Klosterbibliothek darauf gestoßen zu sein (Nr. 51), und an Bullinger gab er 1540 den Bescheid, der Druck seiner Schrift über die alten Klöster Deutschlands werde besser auf spätere Zeit verschoben (Nr. 66). Familienangelegenheiten liegen in deutschgeschriebenen Briefen an Vadian vor, in einem solchen seines Bruders Benedict und in einem Schreiben aus Zürich, das sich auf eine Angehörige des Geschlechtes Grebel bezieht (Nr. 16, 47).

Die Hälfte des vorliegenden Ergänzungsbandes ist von Verzeichnissen eingenommen, die sich nicht bloß auf diesen Band beziehen, sondern den Schlüssel zu der ganzen großen Sammlung darbieten. Es sind eine Uebersicht über sämtliche Register der sieben Serien, ferner eine allgemeine Uebersicht über die Briefschreiber und eine chronologische Uebersicht sämtlicher Briefe. Die Herausgeber scheuten die Mühe nicht, Berichtigungen und Ergänzungen hinzuzufügen und hiefür besonders auch den so wichtigen durch Goldast nach Bremen verschleppten Codex der Vadianbriefe zum Behuf der Revision nach den Originalen nochmals nach St. Gallen sich zu erbitten. Der Präsident

1) S. 49 n. 1 wird der Nachweis geleistet, daß wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, dieses Gutachten über den Streit der fünf Orte mit Zürich sei, wie es wohl durch Bullinger veranlaßt war, in Briefform an Bullinger gerichtet gewesen.

des historischen Vereins, Dr. H. Wartmann, von dem die Anregung zu der ganzen großen Edition ausgegangen ist und der sich Jahre hindurch für dieselbe die größten Verdienste erwarb, hebt im ›Vorwort‹ die äußerst förderliche Mithülfe von Dr. Traugott Schieß, der seit 1901 Stadtarchivar in St. Gallen ist, nachdrücklich hervor.

Der so sehr anerkennenswert wissenschaftlich tätige historische Verein von St. Gallen, der in der Zeit der Edition der Vadianischen Briefsammlung die Feier seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit beging, darf mit hoher Genugtuung auf dieses vollendete Werk hinblicken.

Zürich G. Meyer von Knonau

Die Fragmente der Vorsokratiker. Griechisch und Deutsch von **Hermann Diels.** Zwei Bände. Dritte Auflage. Berlin 1912, Weidmannsche Buchhandlung. Band 1: XVI u. 434 S. Band 2: VIII u. 345 S. M 20.

Wer es unternimmt, die dritte Auflage dieses monumentum aere perennius anzuzeigen, der empfindet vorerst das Bedürfnis, der unbegrenzten Bewunderung für den Meister Ausdruck zu geben, dessen rastlose Hand auf nahezu jeder Seite des neuen Buches erkennbar ist[1]). Die wissenschaftliche Forschung wird daher fortan schlechterdings die dritte Auflage benutzen müssen, die nicht nur ungezählte Verbesserungen im einzelnen, sondern auch zahlreiche Zusätze enthält: es sind allein 46 neue Nummern eingefügt worden. Auch für die Gestaltung des Textes wurden zum Teil neue Grundlagen benutzt: so wurden die Lesarten des Sextus von Mutschmann, die des Diogenes durch P. von der Mühll revidiert und so einige wichtige Verbesserungen gewonnen.

Dazu kommt eine glückliche Neuerung in der äußeren Einrichtung des Werkes. Diels hat die kritischen Noten, die bisher in II 1 S. 651—734 folgten, etwas ausführlicher gestaltet und unter den Text gesetzt. Das wird jeder Benutzer des Buches mit Freude begrüßen. — Dadurch ward es freilich nötig, den ersten Band vor den Abderiten zu schließen, diese aber mit dem ›Anhang‹ (Alte Kosmologie, Astronomie und Gnomik, ältere Sophistik) dem zweiten zuzuweisen, der durch Aufnahme der beiden erhaltenen Reden des Gorgias

1) Wie auch in den Anmerkungen bis ins Kleinste hinein nachgeprüft und verbessert worden ist, das zeigen tausend Stellen, aus denen ich beispielshalber eine herausgreife: zu c. 2 nr. 28 (nach Ammian XVII 7, 12 Seismologie des Anaximandros) heißt es in der 2. Auflage (zu p. 17, 9 Anaximander ait eqs.) II 1, 653 unten: Anaximenes Accursius wohl nach 3 A 21. — In der 3. Auflage: aus Poseidonios, vgl. R. v. Skala, Festg. f. Büdinger (Innsbr. 1898); Anaximenes wohl richtig Accursius nach 3 A 21.

erweitert worden ist[1]). Der dritte Band soll später die drei Register in der Neubearbeitung von Kranz bringen. Doch wird bis zum Erscheinen des dritten Bandes der Wortindex der zweiten Auflage auch für die dritte benutzt werden können, da die Kapitelzahlen unverändert geblieben und die Seitenzahlen der zweiten Auflage am Rande der dritten vermerkt sind. Dank dieser äußerst praktischen Einrichtung ist es möglich, Zitate nach Seiten- und Zeilenzahlen der zweiten Auflage in der dritten rasch und mühelos nachzusehen. So ist der Wert des Werkes innerlich wie äußerlich noch bedeutend gesteigert worden. Als einen kleinen Zoll des Dankes möge man die folgenden Bemerkungen zu einzelnen Stücken betrachten[2]).

Zu p. 4, 35—37 vgl. das Apophthegma des Kynikers Diogenes D. L. VI 4. Die Thalesanekdote ist salzlos im Vergleich mit der von Diogenes, wohl erst unter Verwendung des Diogeneswortes erfunden.

Zu p. 5, 1 f. (angeblich Apophthegma des Thales: Allwissenheit der Gottheit, die sogar die Gedanken des Menschen wahrnimmt) vgl. Epiktet Diss. II 14, 11 und die hierzu von Schenkl notierten Stellen.

Zu p. 11, 32 ff.: Apuleius hat vermutlich all diese Angaben aus einer unter Thales' Namen gehenden Schrift.

Zu p. 11, 40 (Berechnung der Größe der [täglichen] Sonnenbahn im Verhältnis zu ihrem Durchmesser) vgl. Julian or. III p. 125 d —126 a.

Zu p. 15, 26 ff. (Anaximandros: ἐξ ὧν δὲ ἡ γένεσίς ἐστι τοῖς οὖσι κ. τ. λ.): Beziehung dieser Stelle auf die Orphik bei Rohde Psyche II[2], S. 119, 1. Schlagende Parallelen bz. Nachwirkungen dieser Grundanschauung bei Boll, Die Lebensalter, Neue Jahrbücher f. klass. Alt. 1913 S. 137.

1) Doch ist der frühere Umfang des Buches nur um zwei Bogen überschritten, was freilich nur dadurch ermöglicht ist, daß nun auch die Kapitel des »Anhanges« mit den kleineren Lettern gedruckt worden sind. Vom technischen Standpunkt aus mag dies gerechtfertigt sein, aber im Interesse der vielgeplagten Augen der gelehrten Benutzer des Buches ist es nach wie vor lebhaft zu bedauern, daß schon in der zweiten Auflage des 1. Bandes der größere Druck der ersten im Interesse der Raumersparnis aufgegeben ist.

2) An manchen Stellen scheinen mir noch Verweisungen auf andere Stellen des Werkes erwünscht. So zu p. 5, 19 f. (Ueberbrückung des Halys durch Thales) auf p. 8 nr. 6, zu p. 11, 5 ff. (Seismologie des Thales) auf Aet. III 15, 1 (D. G. 379), zu p. 166, 26 auf p. 165, 17 f. 168, 6 ff. (zu p. 194, 28 ff. auf Burnet, Early Greek Philosophy[2] 232) zu p. 195, 33 ff. auf 197, 9 ff., zu 266, 24 ff. auf 262, 16—19 und 276, 22 ff., zu 276 (Empedokl. fr. 141) auf 357, 24 ff., zu 298 nr. 11 auf Sen. N. Q. IV a 2, 26, zu 342, 14 ff. auf 366, 32 ff. 367, 14 ff. auch 33 ff., zu 363, 38 ff. auf 361, 15 ff. 369, 32 ff., zu 375, 13 f. auf 379, 18 ff., zu 376, 2 ff. auf 385, 23 ff. 397 nr. 107, zu 376, 32 auf 382, 29 und 31 ff., zu 380, 14 f. auf 392 nr. 76 f., zu 397 nr. 107 auf 385, 24 f., zu 422 nr. 30 auf 421, 4 ff., zu 422 nr. 31 auf 431, 19 ff., zu Band II p. 1, 15 auf p. 4, 31 f., zu 2, 9 f. auf 4, 33 f., zu 17, 26 auf 54, 18 f.

Zu p. 16, 4 ff. Theophrast hat hier mit seiner Vergleichung des ἄπειρον bei Anaximandros und der Urmischung bei Anaxagoras insofern unrecht, als bei Anaxagoras schon in der Urmischung die Qualitäten der einzelnen Stoffe bestimmt sind, während dies in dem ἄπειρον des Anaximandros nicht der Fall ist. Vgl. auch Zeller I[5], 201 ff. bes. 205 ff.

Zu p. 26, 20 ff. (Anaximenes fr. 2) οἷον ἡ ψυχή, φησίν, ἡ ἡμετέρα ἀὴρ οὖσα συγκρατεῖ ἡμᾶς, καὶ ὅλον τὸν κόσμον πνεῦμα καὶ ἀὴρ περιέχει. Zweifelhaft, ob hier authentische Fassung des Anaximenes vorliegt. Nach antiker Ueberlieferung soll zuerst Pythagoras[1]) κόσμος in dem Sinne »Welt« gebraucht haben. Und die hier zugrunde liegende Parallele zwischen Mikro- und Makrokosmos scheint jünger als Anaximenes. In den Worten des Aetius scheint vielmehr die Fassung des Poseidonios durchzuschimmern. Jedenfalls klingen die Worte nicht besonders archaisch. συγκρατεῖν aus der älteren Prosa sonst nicht belegt.

Zu p. 43, 37 f. (Aristoteles zitiert den Xenophanes) ὁμοίως ἀσεβοῦσιν οἱ γενέσθαι φάσκοντες τοὺς θεοὺς τοῖς ἀποθανεῖν λέγουσιν. Vgl. 42, 25 f.: (πρῶτος ἀπεφήνατο ὅτι) πᾶν τὸ γινόμενον φθαρτόν ἐστι.

Zu 49, 22 ff. (= MXG 4. 979 a 5—7) αὐτὸς (Xenophanes) γὰρ σῶμα λέγει εἶναι τὸν θεόν, εἴτε τόδε τὸ πᾶν εἴτε ὅ τι δήποτε αὐτὸ λέγων. Wie die folgenden Worte[2]) zeigen, nur aus dem σφαιροειδής erschlossen.

Zu 53, 18 f. (κατὰ κλίματα—ζώνας): doxographische Fassung. Xenophanes selbst kann noch nicht von Klimaten und Zonen gesprochen haben.

Zu 137, 9—12 (Askese des Ikkos von Tarent): vgl. auch de leg. VIII 840 b—c (Neue Jahrb. f. kl. Alt. 1910, 689, 2), da erst hieraus ganz deutlich wird, daß die zeitweilige sexuelle Enthaltung des Ikkos nicht ethisch-religiöse, sondern rein hygienisch-sportliche Gründe hatte: um sich für den ἀγών zu trainieren.

Zu 197, 24 ff. (Legende vom Ende des Empedokles) vgl. 198, 10 ff. 201 nr. 16. Ist der Dialog des Herakleides auch in Lukians Ikaromenippos 13 f. benutzt? Vgl. auch p. 198, 14 f. Berlin. Philol. Wochenschr. 1914 Sp. 267.

Zu 205, 6 f. (Empedokles) ὁ δὲ ἥλιος τὴν φύσιν οὐκ ἔστι πῦρ, ἀλλὰ τοῦ πυρὸς ἀντανάκλασις ὁμοία τῇ ἀφ' ὕδατος γινομένῃ (vgl. 209 nr. 56): Einfluß der pythagoreischen Lehre vom Zentralfeuer?

Zu 207, 26—37: vgl. hiermit die leukippische Atomlehre, die n a c h der empedokleischen Lehre entstanden ist. Vgl. Kranz, Empedokles und die Atomistik (Hermes 47, 25 ff.).

1) Aet. II 1, 1. Achill. Js. 5 p. 36, 8 f. Maass, (weitere Belege bei Ideler zu Ar. Meteor. I p. 325). Zeller I 441, 2.

2) ἀσώματος γὰρ ὢν πῶς ἂν σφαιροειδὴς εἴη;

Zu 210 nr. 62 (die Welt des Vergänglichen, Unvollkommenen reicht bis zum Monde): augenscheinlich Einfluß der Pythagoreer, vgl. auch Alkmaion 131, 12. Philolaos 306, 17 f.

Zu 251, 1 ff. (Erklärung des Immergrüns gewisser Pflanzen) vgl. Capelle, Philol. 69, 285 f., der auch das bei Plutarch Qu. conv. III 2, 2 p. 649 d folgende Stück (bis ἀγήρω καὶ χλοερά) über die Ursache des Blätterfalls der anderen Bäume als Lehre des Empedokles ansieht.

Zu 261, 14 (Empedokles fr. 14 πρὸς παρεὸν γὰρ μῆτις ἀέξεται ἀνθρώποισιν) vergleicht Nestle (Progr. v. Schöntal 1908 S. 12) Hdt. III 134 (αὐξομένῳ γὰρ τῷ σώματι συναύξονται καὶ αἱ φρένες), der hier Einfluß des E. auf Herodot annimmt. Jedenfalls kennt Herodot die auch sonst verbreitete physiologische Theorie.

Zu 273, 19 (Empedokles fr. 133): Einfluß des Xenophanes (gegen Kern, Archiv f. Gesch. d. Philos. I S. 498 ff. anzunehmen) vgl. Zeller I 817. Vgl. über Berührungen des Empedokles mit Xenophanes auch Ueberweg-Heinze I[10] S. 69. Gomperz G.D. I[2] 203 f.

Zu 279 (Empedokles fr. 154 — von Diels unter ›Zweifelhaftes‹ gesetzt — wo ursprünglicher Kannibalismus der Menschheit[1]) angenommen wird): vgl. dagegen fr. 128, wo in der Urzeit Vegetarismus vorausgesetzt wird. Fragment 154 also keinesfalls echt.

Zu 283, 16 ff. (Menestor) vgl. Theophr. Hist. pl. IX 1, 1. Gegenüber Diels (283 Anm.) halte ich an meiner zeitlichen Ansetzung des Menestor und den Gründen, auf die ich sie gestützt habe (Philol. 69, 278), fest, auch an meiner Auffassung des συνηκολούθηκε δὲ ταύτῃ τῇ δόξῃ καὶ M. (283, 34 f.) in dem Sinne von ›Uebereinstimmen‹ wie bei Theophrast Metaphys. § 14.

Zu 284, 8 (τὰ πυρεῖα) vgl. 283, 19 f. Die drei Theophraststellen (Menestor n. 3 = h. pl. V 9, 6. nr. 3 a = h. pl. V 3. 4 u. Fr. d. V. 284, 8 f. = c. pl. I 21, 7) beziehen sich offenbar auf ein und dieselbe Partie in der Schrift des Menestor.

Zu 284, 10 ff. vgl. Theophr. c. pl. II 4, 5, der hier vielleicht dem Menestor folgt, jedenfalls mit ihm übereinstimmt.

Zu 295, 4 ff. vgl. Alkmaion fr. 4 (Definition der ὑγιεία als der Symmetrie des Warmen und Kalten, Feuchten und Trockenen). Chrysipp folgt hier also der Theorie des Alkmaion. Vgl. mit dieser auch Philolaos S. 303 nr. 11.

Zu 298, 7 (Verweisung auf Ar. fr. 248 Rose p. 195, 3): ich finde an der Stelle des Aristotelesfragments (p. 195, 4 ff. R.[3]) nur eine der des Oinopides (betr. der Quellentemperatur) entgegengesetzte Ansicht.

Zu 300 nr. 6 (Hippokrates von Chios über die Milchstraße) vgl.

1) Wie in der Orphik die Lehre von ursprünglichem Kannibalismus, den Orpheus beseitigt habe.

aber Alexander (zur Meteorologie p. 38, 28 ff.), nach dem nach Ansicht des Hippokrates die ἀνάκλασις τῆς ὄψεως ἀπό τινος ἀναθυμιάσεως zur Sonne erfolgt. Vgl. Χάριτες für Friedrich Leo p. 224, 4. Danach ist anstatt der Olympiodor- die Alexanderstelle in nr. 6 einzufügen.

Zu 308 nr. 39: stoisch gefärbt (Poseidonios). Vgl. auch Περὶ κόσμου 1 zum Gedanken.

Zu 318, 13 ff., dem gefälschten fr. 21 des Philolaos, vgl. Okellos Περὶ τῆς τοῦ παντὸς φύσεως.

Zu 344, 27: der Pythagoreer Astylos von Metapont wohl derselbe wie der von Plato Ges. VIII 840 a erwähnte.

Zu 376, 11 f. (Apophthegma des Anaxagoras) vgl. das Apophthegma des Diogenes (Diog. ep. 1. Plut. de exilio 602 a D. L. VI 49).

Zu 376, 14 f. (383 nr. 34 a) vgl. das Apophthegma des Aristippos bei Teles περὶ φυγῆς p. 29, 13 f. Hense².

Zu 376, 31 vgl. auch das Apophthegma des Kynikers Demetrios gegenüber Nero (Epikt. diss. I 25, 22), besonders aber Gorgias Palamed. § 1 (Fr. d. V. II 255, 14 f.).

Zu 378, 38 (comete—flagrante zur Zeit des Meteorfalles von Aigospotamoi) vgl. 379, 12. 393 nr. 83. Aristot. Meteor. I 7. 344 b 33 f.

Zu 380, 19 (ἀλλὰ καὶ Πρωταγόρας ἔφυγε) vgl. II³ 223, 9 f. Capelle, Philol. 71, 434 f.

Zu 385, 4 f. vgl. Z. 11. p. 392, 39 f. (Annahme für uns unsichtbarer Weltkörper): Einfluß des Anaximenes (23, 23 f. 24, 28 f.).

Zu 397, 2 f. (Prädikate des anaxagoreischen νοῦς) vgl. auch Aristot. de an. I 2. 405 b 19 f. Ἀναξαγόρας δὲ μόνος ἀπαθῆ φησιν εἶναι τὸν νοῦν καὶ κοινὸν οὐθὲν οὐθενὶ τῶν ἄλλων ἔχειν.

Zu 406, 21 ff. (Anaxagoras fr. 16): Einfluß des Anaximenes (22, 24 f. 23, 15 ff.).

Zu 413, 5 (Astrophysik des Archelaos): Einfluß des Anaxagoras.

Zu 415, 22 (Kleidemos) ἐπιγίνεσθαι—δῦσιν: verrät Kenntnis eines παράπηγμα.

Zu 416, 38—40 (Diogenes von Apollonia) vgl. Archelaos (ἧς ἡ ψυχρότης δεσμός ἐστιν) in den Zusätzen p. XII (zu 413, 35).

Zu 417, 15 (μετεωρολογία des Diogenes von Apollonia): vgl. aber Capelle, Philol. 71, 441. Hermes 48, 323.

Zu 418, 23 f. (συμπεριφέρεσθαι—ἀνωνύμους) vgl. Anaxagoras 385, 4 f. und dazu oben.

Zu 431, 7 — — ἀήρ. οὗτος δὲ μέγιστος ἐν τοῖσι πᾶσι τῶν πάντων δυνάστης ἐστίν. .... ἔστι γε τῇ μὲν ὄψει ἀφανής, τῷ δὲ λογισμῷ φανερός. Bemerkenswert der Anklang an Gorgias Hel. 8 (Fr. d. V. II 251, 24): λόγος δυνάστης μέγας ἐστίν, ὃς σμικροτάτῳ σώματι καὶ ἀφανεστάτῳ θειότατα ἔργα ἀποτελεῖ. (Nachwirkung des Gorgias in der hippokratischen Schrift?)

Zu Band II.

Zu p. 16 nr. 17 (Oelspekulation des Demokrit): Dublette der Thalesgeschichte (Fr. d. V. I p. 9 nr. 10).

Zu 30, 16 Anm. Im Anschluß an die Worte von Diels »nur den Sinn, nicht die Worte Demokrits« möchte ich anfügen: aber τοῖς μετεώροις p. 30, 15 (= Sternenwelt und Atmosphäre) hier entsprechend dem Sprachgebrauch des Demokrit, nicht des Poseidonios.

Zu 31, 5 Anm. (über den Dialog Hermippos) vgl. jetzt Boll, Eine arabisch-byzantinische Quelle des Dialogs Hermippos (Sitzungsber. Heidelberger Akademie d. W. 1912), der zeigt, daß der Verfasser des Dialogs, Johannes Katrares (s. XIV) die uns erhaltene griechische Uebersetzung des Abu Mašar († 886) benutzt hat.

Zu p. 76. Bemerkenswert sind die Beziehungen von Demokrit auf Herakleitos. Wenn die von Dem. fr. 61 οἷσιν ὁ τρόπος ἐστίν εὔτακτος, τούτοισι καὶ ὁ βίος εὖ τέτακται auf Her. fr. 119 (ἦθος ἀνθρώπῳ δαίμων) noch zweifelhaft scheinen kann, so ist doch die von Dem. fr. 64 f. (πολλοὶ πολυμαθέες νοῦν οὐκ ἔχουσιν. — πολυνοΐην, οὐ πολυμαθίην ἀσκέειν χρή) auf Her. fr. 40 (πολυμαθίη νόον [1]) οὐ διδάσκει) evident. Die Beziehung von Dem. fr. 65 auf Her. fr. 40 und von Dem. fr. 236 auf Her. fr. 85 hat natürlich Diels schon vermerkt.

Demokrit fr. 214 erinnert auffallend an den Grundgedanken von Platons Laches: ἀνδρεῖος οὐχ ὁ τῶν πολεμίων μόνον, ἀλλὰ καὶ ὁ τῶν ἡδονῶν κρέσσων. ἔνιοι δὲ πολίων μὲν δεσπόζουσι, γυναιξὶ δὲ δουλεύουσιν. Ueberhaupt scheint mir die Echtheit mancher der ethischen Fragmente des Demokrit noch problematisch [2]). Die Sache bedarf m. E. noch systematischer Untersuchung. — Geht fr. 297 [3]) gegen die Orphiker?

Zu 134, 35 ff. (Imitation des Demokrit bei dem Komiker Damoxenos). Augenscheinlich ist diese Partie aus Damoxenos' Σύντροφοι von Sosipater in seinem Καταψευδόμενος benutzt [4]). Bemerkenswert scheinen die Anklänge einer Stelle in diesem Damoxenosfragment (V. 21—24) an die hippokratische Schrift Περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων (p. 34, 17 ff. Kühlew.) über die μεταβολαὶ ὡρέων.

1) Das nach νόον eingefügte ἔχειν halte ich nicht für ursprünglich. νόον inneres Objekt zu διδάσκει?

2) Vgl. z. B. fr. 45 (dazu Diels' Anm.). 244 (Diels verweist auf fr. 84. 264). 247.

3) ἔνιοι θνητῆς φύσεως διάλυσιν οὐκ εἰδότες ἄνθρωποι, συνειδήσει δὲ τῆς ἐν τῷ βίῳ κακοπραγμοσύνης τὸν τῆς βιοτῆς χρόνον ἐν ταραχαῖς καὶ φόβοις ταλαιπωρέουσι, ψεύδεα περὶ τοῦ μετὰ τὴν τελευτὴν μυθοπλαστέοντες χρόνου.

4) Die individuellen Züge bei Damoxenos sind bei Sosipater zu Allgemeinheiten verblaßt. Also ist Sosipater der Nachahmer, Damoxenos das Vorbild. Im einzelnen vgl. zu Damoxen. fr. 2 v. 12 Sosip. K. v. 6, zu Dam. v. 14 (κατέχοντα) Sos. K. v. 8 (τὰς δυνάμεις κατέχοντα) und vor allem mit Damoxen. v. 16 ff. Sos. K. v. 25 ff.

Zu c. 60 (Hekataios von Abdera) kommt jetzt der Artikel von Jacoby in der R. E.

Zu 194, 15 ff. Die angeführte Stelle der Epinomis (990 A) kann ebensogut (wie auf die ›Astronomie‹) auf die Ἔργα bezogen werden.

Zu 194, 25: zu dem Titel Ἀστρονομίη vgl. aber Capelle, Philol. 71, 441 f., der Ἀστρολογίη für den richtigen Titel hält.

Zu 202 nr. 1a: vgl. dagegen 201 nr. 10: nach letzterer St. hält Pherekydes die Erde für die ἀρχή, nach der ersteren aber das Wasser! Bei Achilles liegt ein Mißverständnis vor. Vgl. Zeller I[5] 83, 4.

Zu 230, 16 (Quintil. III 1, 12): nach 1, 12 einzuschalten = II 268, 25 f.

Zu 304, 1 f. (= fr. 63 des Sophisten Antiphon) vgl. (über seinen Sprachgebrauch von διάθεσις = διοίκησις = διακόσμησις) frg. 24a des Antiphon (296, 20 f.).

Zu 337, 23—25 (Dialexeis) vgl. Hdt. I 93 f. Diels hat schon zu anderen Stellen der Dialexis Herodot zum Vergleich herangezogen. Es ist bemerkenswert, daß der Autor das Material des Herodot in sophistischem Sinne verwendet.

—

Zu I p. 145 nr. 44a (Parmenides als Urheber der Zonenlehre) ist einzufügen die wichtige Stelle bei Strabo I p. 94 C. Φησὶ δὴ ὁ Ποσειδώνιος τῆς εἰς πέντε ζώνας διαιρέσεως ἀρχηγὸν γενέσθαι Παρμενίδην· ἀλλ' ἐκεῖνον μὲν σχεδόν τι διπλασίαν ἀποφαίνειν τὸ πλάτος τὴν διακεκαυμένην ὑπερπίπτουσαν ἑκατέρων τῶν τροπικῶν εἰς τὸ ἐκτὸς καὶ πρὸς ταῖς εὐκράτοις· Ἀριστοτέλη δὲ κ. τ. λ. Die kurze Notiz bei Achilles (Fr. d. V. I 145 nr. 44a) geht natürlich in letzter Linie gleichfalls auf Poseidonios zurück.

Zu 338 c. 35a (Okkelos): Keine der in diesem c. angeführten Stellen bezieht sich auf eine altpythagoreische (verlorene) Schrift unter dem Namen des O. Die Stellen gehen alle (mit einer Ausnahme[1])) auf die uns erhaltene neupythagoreische Schrift Περὶ τῆς τοῦ παντὸς φύσεως[2]). Daß in dieser aber (d. h. in c. I—III) eine altpythagoreische Schrift und zwar unter dem Namen des Okkelos benutzt sei, läßt sich schwerlich beweisen und ist, nach ihrem Inhalt zu schließen, nicht wahrscheinlich. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob es überhaupt eine altpythagoreische Schrift unter dem Namen eines Okkelos gegeben hat. Das c. 35a, das in der 1. Auflage der Vorsokratiker noch fehlt, bleibt daher als Stück der ›Fragmente der Vorsokratiker‹ problematisch.

1) Die einzige Ausnahme (p. 339 nr. 8 aus Lydus de mens. II 8) stammt sicher auch aus einer neupythagoreischen Fälschung. Lukian de vitio in salut. 5 bezieht sich gleichfalls nicht auf die uns erhaltene Schrift.

2) Auf die Schrift komme ich bei anderer Gelegenheit zurück.

— Sonst wäre in diesem c. noch einzufügen das Zitat [1]) bei Proklos zum Timaios p. 150e (II 38, 1 ff. Diehl), der auf eine Stelle der neupythagoreischen Schrift Bezug nimmt [2]), und Sextus adv. math. X 316 (p. 539, 20 ff. Bk.): ἐκ πέντε δὲ Ὀκέλλος ὁ Λευκανὸς καὶ Ἀριστοτέλης συμπαρέλαβον γὰρ τοῖς τέσσαρσι στοιχείοις τὸ πέμπτον καὶ κυκλοφορητικὸν σῶμα, ἐξ οὗ λέγουσιν εἶναι τὰ οὐράνια. (Vgl. Ps. Okellos De universo I 12 τὰ μὲν γάρ πρῶτα—μεταβολήν, auch II 23).

Zu 378, 3 ff. (= II 11, 4 ff. = II 58, 19 ff.) vgl. 377, 6 f. Diels hat seine Meinung, daß hier Anaxagoras an Leukipp ein Plagiat begangen habe, trotz der von Kranz dagegen erhobenen Einwände [3]) nicht aufgegeben. Ich bin, ehe ich von Kranz' Arbeit wußte, zu demselben Ergebnis wie er gekommen. Vgl. Philol. 71, 429 a. 42. Ich vermag der Notiz des Favorinus über die Behauptung des Demokrit keinerlei Bedeutung beizumessen. Die angebliche Behauptung des Demokrit ist so unbestimmt, daß sich weder erkennen läßt, an wem Anaxagoras das Plagiat begangen haben soll, noch mit welcher Behauptung über Sonne und Mond. Wir wissen daher auch nicht, ob die Behauptung des D. zutraf. Und Demokrit, gegen Anaxagoras feindlich gestimmt, kann diese Behauptung ja auch ohne ausreichenden sachlichen Grund aufgestellt haben. Wir müssen daher m. E. diese gänzlich vereinzelte Nachricht über ein »Plagiat« des Anaxagoras an seinem Vorgänger auf sich beruhen lassen.

Zu 380 nr. 17 (Asebie des Anaxagoras). In den Zusätzen zu Bd. I auf p. XV lehnt Diels das Ergebnis von Geffcken [4]) betr. der wahren Ursache dieser Asebieklage ab und bleibt bei dem Ergebnis Zellers. »Es bleibt also beim μύδρος, den Plato [46 A 35] und die antike Biographie allein als Ausgangspunkt der Anklage kannte«. — Aber, gesetzt auch, daß Lukian Tim. 10 die Stelle wirklich aus Aristophanes' Wolken entlehnt und geschickt verwendet hätte (wie Diels meint), so leuchtet doch keineswegs ein, daß jene Verse der Wolken [5]) einfach ein »Witz« des Aristophanes sind. Denn dazu ist der Gedanke viel zu ernst; er konnte dem Aristophanes bei seiner Denkweise gar nicht von selbst kommen, muß vielmehr aus der zeitgenössischen philosophischen Diskussion stammen [6]). Ferner sind in der Partie der

1) Dessen Eingang nur unter Timaios (Fr. d. V. I 340 nr. 3) mit Verweisung auf c. 35a ausgeführt ist.

2) Als ihren Titel zitiert er ungenau Περὶ φύσεως.

3) Hermes XLVII p. 41, 1.

4) Hermes XLII 127 ff.

5) 398—402 καὶ πῶς, ὦ μωρὲ σύ καὶ Κρονίων ὄζων καὶ βεκκεσέληνε, | εἴπερ βάλλει τοὺς ἐπιόρκους, πῶς οὐχὶ Σίμων' ἐνέπρησεν | οὐδὲ Κλεώνυμον οὐδὲ Θεωρόν; καίτοι σφόδρ' εἴσ' ἐπίορκοι· | ἀλλὰ τὸν αὑτοῦ γε νεὼν βάλλει καὶ Σούνιον ἄκρον Ἀθηνέων | καὶ τὰς δρῦς τὰς μεγάλας· τί μαθών; οὐ γὰρ δὴ δρῦς ἐπιορκεῖ.

6) Vgl. auch die von Geffcken S. 131, 1 zitierte Herodotstelle VII 10, 5.

Wolken auch andere philosophische Beziehungen nachweisbar (V. 225 ff. Diogenes v. Apollonia). Drittens ist es ausgeschlossen, daß dies Argument der Antitheodicee, das später (bei Epikureern, Akademikern u. a.) Gemeinplatz wird, bei den späteren Philosophen aus Aristophanes' Wolken stammt. Endlich vermag ich nicht zu glauben, daß Anaxagoras deswegen verurteilt ist, weil er die Sonne für einen μύδρος διάπυρος erklärte. Das war damals nichts so Ungeheuerliches, geschweige denn Originelles [1]. — Wenn aber die Verse der Wolken auf die Gedanken eines zeitgenössischen Philosophen gehen, kann doch wohl nur an Anaxagoras gedacht werden [2]. Für diesen aber passen sie — nach unserer ganzen Kenntnis seiner Naturphilosophie — geradezu ausgezeichnet. Ich halte daher nach wie vor Geffckens Ergebnis für richtig [3].

Zu 393 n. 85 (Lehre des Anaxagoras von der Entstehung des Hagels) ist einzufügen Aristoteles Meteor. I 12. 348a 14—20 (τοῖς μὲν—νεφέλας). Vgl. Alexander z. St. p. 49, 9—36 H. Philoponos p. 123, 21 —124, 38. Olympiod. p. 92, 9 ff. Kurz schon Ideler I 437. Capelle Philol. 71, 429 a. 41.

Endlich ein paar textkritische Kleinigkeiten.

Zu p. 25, 8 Ἀναξιμένης: vielmehr Ἀναξαγόρας [4].

Zu p. 29, 39: entweder vor ὥστε ein ἤ einzuschieben oder (das von Cobet eingeklammerte) μή aus Z. 40 nach ὥστε zu setzen.

Zu 100, 10 (Herakleit. fr. 118): αὐγὴ ξηρὴ ψυχὴ σοφωτάτη καὶ ἀρίστη. Diesen jetzt von Diels gegebenen Text kann ich nicht für richtig halten, vielmehr die Lesart, die schon Stephanus als richtig ansah: αὕη ψ. σ. κ. α. Vgl. auch Burnet² 152, 2.

Zu 284, 9 (Interesse des Hippias für die μετέωρα) vgl. Philol. 71, 436 (Plato Protag. 315c. 318e).

Zu 294, 8: Nach μετεωρολόγος möchte ich καλούμενος (oder ὤν) einschieben. Philol. 71, 428.

Zu 298, 2: ist statt φθορᾶς zu lesen φορᾶς? Dann geht das αὐτοῦ nach φορᾶς auf die Sonne und φορά meint ihre Bahn [5]. Auf den Untergang des Phaethon die Worte φθ. αὐτ. zu beziehen — dazu stehen sie davon zu entfernt. Außerdem gehen sie auf die zweite der zitierten pythagoreischen Erklärungen, während nur in der ersten von dem Untergang des Phaethon die Rede war. Vgl. auch 356 nr. 37 c.

1) Philol. 71, 429.

2) Jedenfalls nicht an Diogenes v. A.

3) Dagegen ist Geffckens Ansicht, daß die St. Lukian Tim. 10 entscheidend sei (a. O. S. 129), nicht richtig. Denn daß L. hier gerade Anaxagoras anführt, kann sich daraus erklären, daß dieser ihm als einer der philosophischen ἄθεοι des 5. Jahrhunderts, die wegen Asebie verurteilt waren, zur Genüge bekannt war.

4) Es ist auch möglich, daß Theo beide verwechselt hat.

5) Vgl. auch 298, 1 von der Sonne φέρεσθαί ποτε.

Zu 306, 30: Beziehung des τούτων unklar (ob auf die Luft oder das Mondwasser). Ob τούτου zu lesen? (Mit Beziehung auf das Mondwasser).

Zu 375, 38: statt ἀπὸ τοῦ ἀέρος zu lesen ἀπὸ τοῦ αἰθέρος, vgl. 393, 16 f. nach Plutarch Lysand. 11 (p. 394, 20—22 der Teubneriana). Die Verderbnis ist vielleicht durch das ἀέρος der folgenden Zeile (376, 1) entstanden. Philol. 71, 429 a. 41.

Zu 376, 19: statt συγγραφῆς zu lesen διὰ γραφῆς? Vgl. 383, 18.

Zu 385, 2: statt ἀνταρκτικοῖς χιόνων ist wiederherzustellen (ἐν τοῖς) ἄρκτοις χιόνων. Vgl. meine Arbeit »Die Nilschwelle« Neue Jahrb. f. kl. Alt. 1914 S. 165, 3. 167, 2. Auch Burnet[2] S. 313, 6.

Zu 392, 15: statt φαίνεσθαι vielleicht παύεσθαι zu lesen.

Zu II 41, 26: Ob nicht doch statt (des sonst in dieser Bedeutung nicht belegten) ἐμψυχότερος mit Wimmer ἐμψυχρότερος zu schreiben? Vgl. 42, 25 (in § 58 von Theophr. de sensu) περίψυχρος.

Zu 250, 7 (Gorgias Ἑλένη) möchte ich nach ποιητῶν (der vorhergehenden Zeile) φάτις ergänzen und dann mit Blaß fortfahren <ἥ τε τῶν> ἀκουσάντων πίστις.

Doch was wollen alle diese Kleinigkeiten[1]) besagen gegenüber diesem Werke, das immer aufs neue Bewunderung und Ehrfurcht erweckt!

Bergedorf b. Hamburg W. Capelle

1) Zum Schluß seien ein paar Druckfehler berichtigt, die z. T. den Sinn stören. So muß es heißen in Bd. I p. XV Z. 1 statt I 17, 18: I 17, 8. Z. 8 statt 61, 5: 61, 2. (Auf p. 5, 25 ist nach μνημ das ο vor νεύει ausgefallen.) p. 20, 37 statt crescentem: arescentem; p. 25, 11 statt nr. 27: 17; p. 70, 20 ist das ι von ἀνάριθμοι abgesprungen, p. 115, 22 fehlt zu Beginn der Zeile die nr. (9), p. 117, 5 lies statt (B 58): (B 55), p. 140, 26 ist in φιλόσοφοι das letzte ο ausgefallen, p. 173, 3 κέγρου: κέγχρου, p. 184, 45 Ende der Zeile das ι abgesprungen, 204, 10 das ς von εἰρημένοις, 265, 15 lies st. VIII 29: VII 29, p. 284 Anm. zu Z. 27 ist zweimal Gebhard statt Gerhard gedruckt; 327, 21 lies st. p. 78 e: 718 e; 351, 24 ist von καὶ das ι abgesprungen; 373, 9 lies st. ἄλιμα: ἅλιμα, 380, 16 st. κακουμένους: καλουμένους. In Band II p. 16 Anm. muß es zu Anfang von Z. 3 st. 17 heißen: 18; p. 138 Anm. Z. 1 n. 3 st. Ermerius: Ermerins, st. tigt: tilgt, 219 Anm. letzte Z. st. Ἀρθεμίδωρος: Ἀρτεμίδωρος, 239, 11 st. ῥηρόρων: ῥητόρων, 240 Anm. Z. 6 zugeführt, 272, 25 Anf. τούς, 331, 23 φείδονται st. φείδοντα.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Nr. 5 **Mai 1914**

Le Statue di Roma. Grundlagen für eine Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance. Von **Paul Gustav Hübner.** Band I: Quellen und Sammlungen. (Römische Forschungen, herausgegeben von der Bibliotheca Hertziana. II.) Leipzig 1912, Klinkhardt und Biermann. 4 Bl., 125 S. gr. 8. 12 Tafeln in Lichtdruck. M. 22,50.

Der vorliegende Band erfreut durch eine vornehme und gediegene Ausstattung, wie sie bei deutschen archäologischen Publikationen bisher selten zu finden gewesen ist. Der Druck ist deutlich und geschmackvoll, das Papier vortrefflich, die Lichtdrucktafeln sehr wohl gelungen.

Auch das Thema ist gut gewählt. Eine Geschichte der antiken Monumente im 15. und 16. Jhdt. ist für die Altertumswissenschaft wie für die neuere Kunstgeschichte gleich wichtig: der Archäologie muß es von hohem Werte sein, durch die Zeichnungen und sonstigen Nachbildungen genaue Kenntnis zu erhalten von dem Antikenbestand, der den Künstlern jener Epoche zur Verfügung war, und dem Kunsthistoriker werden sich bei diesen Arbeiten oft überraschende Aufschlüsse über die Vorbilder ergeben, die von den Meistern des Quattrocento und Cinquecento bewundert, nachgeahmt, abgewandelt wurden. Der Vf. des vorliegenden Buches stellt sich sogar sein Ziel sehr hoch: er will die Antikengeschichte als Selbstzweck verfolgen, ohne sich den Zwecken der neueren Archäologie oder der Kunstgeschichte unterzuordnen; er will sie zu einer Hilfswissenschaft beider Disziplinen erheben, die, wenn sie eine gewisse Selbständigkeit erworben habe, auch um so besser ihren Stammdisziplinen zu Hilfe kommen könne (S. 4).

Die Aufgabe scheint, wenn man den Titel einer ›Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance‹ wörtlich nimmt, allerdings so groß, daß dafür die Kraft eines Einzelnen, selbst bei jahrelanger

Arbeit, unermüdlicher Sammeltätigkeit und richtigem Takt im Verwerten des Materials kaum zureichen dürfte. Um wirklich den Einfluß des Altertums auf die bildende Kunst — man mag von vornherein damit einverstanden sein, unter Ausschluß der Architektur diesen Begriff auf Plastik, Malerei und zeichnende Künste zu beschränken — im Quattro- und Cinquecento einigermaßen zu verfolgen, genügt es nicht, das was an Resten antiker Bildnerei und Malerei damals vorhanden war, zusammenzustellen. Die Künstler jener Tage waren keine Spezialisten in dem kümmerlichen Sinne, daß sich der Maler in erster Linie durch malerische, der Bildhauer durch plastische Vorbilder aus dem Altertume hätte beeinflussen lassen. An einem scharf umschriebenen Beispiele, der Dekoration von Raffaels Loggien, hat neulich W. Amelung in gründlicher und erfolgreicher Untersuchung (in Th. Hofmanns Raffael als Architekt Bd. IV) dargetan, aus wie mannigfachen Gebieten die Schüler des großen Urbinaten die Vorbilder für ihre Schöpfungen entnahmen. Besonders stark tritt der Einfluß der antiken Münzen, Gemmen und Werke der Kleinkunst ins Auge: und daß diese nicht nur für Dekoration, sondern auch für Werke der großen Kunst von vorbildlichem Einfluß gewesen sind, ließe sich durch zahlreiche Beispiele belegen.

Nun mag man einverstanden sein, daß die Behandlung der antiken Münzen einen Spezialisten erfordert; daß für die Gemmen in Furtwänglers monumentalem Werke eine ausgezeichnete Grundlage geschaffen ist; man mag auch die Reste antiker Malerei einer gesonderten Behandlung überweisen: es bleibt für die »Antikengeschichte in der Renaissance« immer noch das große Gebiet der monumentalen und dekorativen Plastik: Statuen und Büsten, Monumentalreliefs und Sarkophage, Altäre, Kandelaber und Urnen, endlich die umfangreiche und wichtige Gruppe der kleinen Bronzen. Von einer möglichst vollständigen und kritischen Verzeichnung der im 15. und 16. Jhdt. bekannten und nachgebildeten Denkmäler dieser Arten ließen sich ohne Zweifel erhebliche Früchte für Archäologie und Kunstgeschichte hoffen.

Daß der Vf. seine Aufgabe nicht so schwer genommen hat, wird freilich schon auf den ersten Seiten klar. Er versichert, daß sich »die Auswahl seines speziellen Themas nach den augenblicklich dringendsten Bedürfnissen der Forschung gerichtet habe«, und bezeichnet als solche: »die Schicksale der vornehmsten und wichtigsten Monumentenklasse, der Statuen im Rom der Renaissance zu verfolgen und gleichzeitig das Allgemeine, was über die benutzten Quellen und die vorkommenden Sammlungen zu ermitteln war, zusammenzustellen«. Die Behandlung der Sarkophagreliefs lehnt der Vf. ab, weil »durch Ro-

berts Corpus alle Detailarbeit in dieser Richtung geleistet sei« (obwohl doch vom Sarkophagwerke vielleicht die Hälfte, und darunter manche sehr wichtige Serie, noch unveröffentlicht ist); Monumentalreliefs, dekorative Plastik, Büsten und Hermen werden stillschweigend von der Aufgabe eliminiert, es bleiben nur die eigentlichen Statuen. Schließlich ersieht man aus dem (vom März 1912 datierten) Vorworte, daß der Vf. sein Werk »im wesentlichen so wie es vor zwei Jahren (NB. ehe er einen Fuß nach Rom gesetzt hatte) niedergeschrieben wurde« publiziert hat.

Ist denn nun jene Beschränkung wirklich dadurch gerechtfertigt, daß die Statuen als »die vornehmste und wichtigste Monumentklasse« betrachtet werden dürfen? Für die Archäologie verdienen die Statuen, welche das Rom des Quattro- und Cinquecento kannte, diese Einschätzung gewiß nicht, da sie zum großen Teil späte Kopien, zum Teil von recht geringem Kunstwert waren. Und für die Geschichte und Entwickelung der Renaissancekunst gilt ungefähr das Gleiche. Gerade in der Periode des Werdens, wo die italienische Kunst sich aus den Fesseln der Gothik losrang um neue Bahnen einzuschlagen, war die Zahl der antiken Statuen, die den Künstlern in Rom und überhaupt in Italien zugänglich war, äußerst gering. Als Vorbilder dienten ihnen Reliefs von Sarkophagen, die nicht selten durch Aufstellung in den Kirchen Schutz gefunden hatten, Skulpturen der Triumphbögen (namentlich des Konstantinsbogens), endlich die wenigen »Statue pubbliche«, wie der Marc Aurel beim Lateran, der Marforio unter dem Kapitol, die Dioskuren und die Flußgötter auf dem Quirinal. Noch gegen Ende des 15. Jhdts. hat der Autor des Escurialensis außer den »Statue pubbliche« kaum ein halbes Dutzend Statuen im Privatbesitz gezeichnet. Für den Künstler wie für den Sammler standen damals im Vordergrunde des Interesses nicht statuarische Werke, die meistens als Torsen aus der Erde kamen, sondern Reliefs und Gegenstände der Kleinkunst, die durch gute Erhaltung anzogen. Größere Nachfrage nach antiken Statuen tritt erst auf, als man beginnt, sie zu ergänzen und dekorativ zur Aufstellung in Palästen und Gärten zu verwenden — das ist kaum vor dem dritten Jahrzehnt des 16. Jhdts. Aber auch für die Hochrenaissance wird man nicht behaupten dürfen, daß die Statuen — abgesehen vielleicht von den wenigen belvederischen, die schon durch ihre Erhaltung eine Sonderstellung einnahmen — die vornehmste und wichtigste Klasse antiker Monumente gewesen sind.

Eine Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance auf Grund des beschränkten Materials, welches sich der Vf. zur Bearbeitung gewählt hat, zu schreiben, wäre gewagt, und statt des anspruchsvollen Titels »Grundlagen für eine Geschichte« würde man den bescheide-

Arbeit, unermüdlicher Sammeltätigkeit und richtigem Takt im Verwerten des Materials kaum zureichen dürfte. Um wirklich den Einfluß des Altertums auf die bildende Kunst — man mag von vornherein damit einverstanden sein, unter Ausschluß der Architektur diesen Begriff auf Plastik, Malerei und zeichnende Künste zu beschränken — im Quattro- und Cinquecento einigermaßen zu verfolgen, genügt es nicht, das was an Resten antiker Bildnerei und Malerei damals vorhanden war, zusammenzustellen. Die Künstler jener Tage waren keine Spezialisten in dem kümmerlichen Sinne, daß sich der Maler in erster Linie durch malerische, der Bildhauer durch plastische Vorbilder aus dem Altertume hätte beeinflussen lassen. An einem scharf umschriebenen Beispiele, der Dekoration von Raffaels Loggien, hat neulich W. Amelung in gründlicher und erfolgreicher Untersuchung (in Th. Hofmanns Raffael als Architekt Bd. IV) dargetan, aus wie mannigfachen Gebieten die Schüler des großen Urbinaten die Vorbilder für ihre Schöpfungen entnahmen. Besonders stark tritt der Einfluß der antiken Münzen, Gemmen und Werke der Kleinkunst ins Auge: und daß diese nicht nur für Dekoration, sondern auch für Werke der großen Kunst von vorbildlichem Einfluß gewesen sind, ließe sich durch zahlreiche Beispiele belegen.

Nun mag man einverstanden sein, daß die Behandlung der antiken Münzen einen Spezialisten erfordert; daß für die Gemmen in Furtwänglers monumentalem Werke eine ausgezeichnete Grundlage geschaffen ist; man mag auch die Reste antiker Malerei einer gesonderten Behandlung überweisen: es bleibt für die ›Antikengeschichte in der Renaissance‹ immer noch das große Gebiet der monumentalen und dekorativen Plastik: Statuen und Büsten, Monumentalreliefs und Sarkophage, Altäre, Kandelaber und Urnen, endlich die umfangreiche und wichtige Gruppe der kleinen Bronzen. Von einer möglichst vollständigen und kritischen Verzeichnung der im 15. und 16. Jhdt. bekannten und nachgebildeten Denkmäler dieser Arten ließen sich ohne Zweifel erhebliche Früchte für Archäologie und Kunstgeschichte hoffen.

Daß der Vf. seine Aufgabe nicht so schwer genommen hat, wird freilich schon auf den ersten Seiten klar. Er versichert, daß sich ›die Auswahl seines speziellen Themas nach den augenblicklich dringendsten Bedürfnissen der Forschung gerichtet habe‹, und bezeichnet als solche: ›die Schicksale der vornehmsten und wichtigsten Monumentenklasse, der Statuen im Rom der Renaissance zu verfolgen und gleichzeitig das Allgemeine, was über die benutzten Quellen und die vorkommenden Sammlungen zu ermitteln war, zusammenzustellen‹. Die Behandlung der Sarkophagreliefs lehnt der Vf. ab, weil ›durch Ro-

berts Corpus alle Detailarbeit in dieser Richtung geleistet sei« (obwohl doch vom Sarkophagwerke vielleicht die Hälfte, und darunter manche sehr wichtige Serie, noch unveröffentlicht ist); Monumentalreliefs, dekorative Plastik, Büsten und Hermen werden stillschweigend von der Aufgabe eliminiert, es bleiben nur die eigentlichen Statuen. Schließlich ersieht man aus dem (vom März 1912 datierten) Vorworte, daß der Vf. sein Werk »im wesentlichen so wie es vor zwei Jahren (NB. ehe er einen Fuß nach Rom gesetzt hatte) niedergeschrieben wurde« publiziert hat.

Ist denn nun jene Beschränkung wirklich dadurch gerechtfertigt, daß die Statuen als »die vornehmste und wichtigste Monumentklasse« betrachtet werden dürfen? Für die Archäologie verdienen die Statuen, welche das Rom des Quattro- und Cinquecento kannte, diese Einschätzung gewiß nicht, da sie zum großen Teil späte Kopien, zum Teil von recht geringem Kunstwert waren. Und für die Geschichte und Entwickelung der Renaissancekunst gilt ungefähr das Gleiche. Gerade in der Periode des Werdens, wo die italienische Kunst sich aus den Fesseln der Gothik losrang um neue Bahnen einzuschlagen, war die Zahl der antiken Statuen, die den Künstlern in Rom und überhaupt in Italien zugänglich war, äußerst gering. Als Vorbilder dienten ihnen Reliefs von Sarkophagen, die nicht selten durch Aufstellung in den Kirchen Schutz gefunden hatten, Skulpturen der Triumphbögen (namentlich des Konstantinsbogens), endlich die wenigen »Statue pubbliche«, wie der Marc Aurel beim Lateran, der Marforio unter dem Kapitol, die Dioskuren und die Flußgötter auf dem Quirinal. Noch gegen Ende des 15. Jhdts. hat der Autor des Escurialensis außer den »Statue pubbliche« kaum ein halbes Dutzend Statuen im Privatbesitz gezeichnet. Für den Künstler wie für den Sammler standen damals im Vordergrunde des Interesses nicht statuarische Werke, die meistens als Torsen aus der Erde kamen, sondern Reliefs und Gegenstände der Kleinkunst, die durch gute Erhaltung anzogen. Größere Nachfrage nach antiken Statuen tritt erst auf, als man beginnt, sie zu ergänzen und dekorativ zur Aufstellung in Palästen und Gärten zu verwenden — das ist kaum vor dem dritten Jahrzehnt des 16. Jhdts. Aber auch für die Hochrenaissance wird man nicht behaupten dürfen, daß die Statuen — abgesehen vielleicht von den wenigen belvederischen, die schon durch ihre Erhaltung eine Sonderstellung einnahmen — die vornehmste und wichtigste Klasse antiker Monumente gewesen sind.

Eine Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance auf Grund des beschränkten Materials, welches sich der Vf. zur Bearbeitung gewählt hat, zu schreiben, wäre gewagt, und statt des anspruchsvollen Titels »Grundlagen für eine Geschichte« würde man den bescheide-

neren »Beiträge« angemessener finden [1]). Doch wir wollen mit dem Verfasser nicht rechten, daß er sein Erstlingswerk mit einem etwas zu pompösen Titel auf den Markt gebracht hat, sondern prüfen, inwieweit seine Arbeit das leistet, was er als ihren Zweck hinstellt, »der archäologischen und kunsthistorischen Forschung, die sich ihrer Ergebnisse bedienen will, später desto sicherere Grundlagen zu liefern«.

Der vorliegende erste Band behandelt die Quellen der Antikengeschichte und die Sammlungen des 15. und 16. Jhdts.; der zweite soll dann einen Katalog aller Statuen bringen, von denen wir bis 1550 irgend welche Nachrichten haben, sowie aller derjenigen, welche bis ca. 1580 in Abbildungen vorliegen. Der Abschluß nach unten wird damit begründet, daß »die Skizzenbücher« vor 1580 aufhören und auch die wertvolleren Stichsammlungen (Lafreri, Cavalieri Buch I und II, Vaccaria) abgeschlossen seien; »überhaupt« (heißt es S. 7) »bezeichnet 1580 ziemlich genau den Moment, wo die Verwilderung der literarischen und kunstverlegerischen Produktion sich so zu steigern beginnt, daß die Quellen selbst mit Aufbietung aller kritischen Skepsis nicht mehr zu benutzen sind«. Daß die »Skizzenbücher« im allgemeinen aufhören, ist natürlich unrichtig, im Gegenteil wird seit Ende des 16. Jhdts. der Zuzug nordischer Künstler, die Rom und seine Antiken studieren, immer stärker, nur sind diese Skizzenbücher nicht so geschätzt wie die seltenen aus der früheren Periode, und namentlich sind sie nicht von Michaelis kommentiert. Beim Lesen des letzten Satzes aber fragt man sich erstaunt, was sich der Vf. eigentlich unter der »Verwilderung« gedacht hat, und ob er die Arbeiten eines Fulvio Orsini und Alfonso Ciacconi oder die Fundberichte Flaminio Vaccas für unbenutzbar hält. Daß sein Mißtrauen gegen Cavalieris liber III et IV, dessen Berücksichtigung ihm allerdings ein gut Teil mehr Arbeit gemacht hätte, unberechtigt ist, soll unten gezeigt werden. Er hätte aber lieber die untere Zeitgrenze willkürlich festsetzen, statt sie mit so fadenscheinigen Gründen motivieren sollen.

Der erste Abschnitt, die Quellen, ist geteilt in drei Kapitel: Qualität und Ergiebigkeit der Quellen, Objektivität der Quellen, Bemerkungen über Datierung und Wert der einzelnen Quellen. Was der Vf. im ersten Kapitel S. 11—17 über die literarischen Quellen sagt, klingt zunächst ziemlich niederschlagend. Die Stadtbeschreibungen sind seiner Ansicht nach von geringem Werte, Reisebeschreibungen und Inschriftensammlungen beschäftigen sich nur mit den allerbekanntesten öffent-

1) Eine vielleicht unbeabsichtigte Kritik hat der Referent im »Archäologischen Anzeiger« (1912 S. 287) geübt, indem er den Untertitel mit »Materialien (statt Grundlage) für eine Geschichte« u. s. w. wiedergibt.

lichen Statuen, die Inventare leiden an Unzulänglichkeit der Beschreibungen. Als Leuchten in der Finsternis bleiben nur das Büchlein des Prospettivo Milanese (1500) und vor allem Aldrovandi (1550). Und dabei versichert der Vf.: »auf eine Bereicherung dieses Materials ist kaum noch zu hoffen, da erst neuerdings Lanciani alle in Betracht kommenden Archive und Bibliotheken ohne nennenswerten Erfolg in dieser Hinsicht durchforscht hat«. Bleiben als wichtigstes Forschungsmaterial die Stiche und Handzeichnungen: die ersteren geben natürlich mit Vorliebe die berühmtesten und uns noch im Original erhaltenen Statuen wieder; noch wichtiger als sie sind die Handzeichnungen, deren Benutzung freilich oft durch das Fehlen von Ortsangaben erschwert wird.

Man wird nach diesen pessimistischen Darlegungen vielleicht erstaunt sein, daß als Resultat des zweiten Abschnittes (S. 19) verkündet wird: »mein auf Grund der Skizzenbücher, Kupferwerke und Guiden aufgestellter Katalog umfaßt annähernd alle künstlerisch bedeutenden Stücke, namentlich die, welche einen stilbildenden Einfluß auf die Künstler ausgeübt haben« — besonders da der Vf. sofort (S. 20) seinem zu erwartenden zweiten Bande folgendes Selbstzeugnis ausstellt: »Es ist nicht zu erwarten, daß der Katalog durch Auffindung neuen Materials wesentlich vervollständigt werden wird. Von gedruckten Büchern und Stichen ist kaum etwas unberücksichtigt geblieben; in den Archiven sind mehrfach gründliche Nachforschungen angestellt worden; nur neue Zeichnungen, einzelne Blätter und ganze Skizzenbücher werden in den Kabinetten und Bibliotheken zweifellos noch zu Tage kommen. Doch ist auch von diesen, sofern sie nicht eine völlige Sonderstellung zu den bisher bekannten einnehmen sollten, keine wesentliche Bereicherung zu erhoffen. ... Mit dem vorliegenden Katalog dürfte also ein gewisser Abschluß in der Forschung erreicht sein«. — *Quid dignum tanto feret hic promissor hiatu?*

In dem Abschnitte: »Bemerkungen über Datierung und Wert der einzelnen Quellen« (S. 21—68) werden zunächst die literarischen behandelt. Die Reihe eröffnen die Mirabilien; da erweckt es von Anfang an kein günstiges Vorurteil für die Genauigkeit des Vf., daß er aus dem Texte der ältesten Rezension nur die sechs bekannten »Statue pubbliche« (Dioskuren, Flußgötter, Marc Aurel, Marforio) anführt; die siebente, die »*femina serpentibus circumdata*« auf dem Quirinal, in welcher Michaelis (Röm. Mitt. 1898 S. 252) scharfsinnig die früher Giustinianische Hygiea (jetzt im Metropolitan Museum in New York) erkannt hat, hat er übersehen. Eine ganze Quartseite wird dann den

Stadtplänen gewidmet, d. h. dem Wiederabdruck des von mir Bull. arch. comunale 1892 p. 38 f. gegebenen Verzeichnisses der Pläne und Panoramen aus dem 15. und 16. Jhdt., welches natürlich in den seither verflossenen 20 Jahren stark vermehrt und verbessert werden könnte. Hr. Hübner gibt auch an, er habe mein Verzeichnis »mit einigen Zusätzen und Berichtigungen« wiederholt: in Wirklichkeit beschränken sich diese auf eine einzige Schlimmbesserung[1]), während das nachzutragende neue Material fehlt. Nicht einmal Rocchis großes Sammelwerk Piante icnografiche e prospettiche di Roma (1902), ein unentbehrliches Supplement zu de Rossi, wird erwähnt und von Bufalinis Plan nur die alte Ausgabe der handschriftlichen Kopie von Cuneo (1879), statt P. Ehrles vortreffliche Reproduktion des Originals (1911), welche für wissenschaftliche Benutzung jetzt allein in Betracht kommt. Das ist um so schlimmer, als der Vf. sich in der exzeptionell günstigen Lage befindet, in einer der reichsten Büchersammlungen Roms zu arbeiten.

Während die Stadtpläne, aus denen sich für Antikengeschichte recht wenig gewinnen läßt — denn sie stellen immer nur wenige allbekannte Statuen in kleinem Maßstabe und willkürlich aufgefaßt dar —, so ausführlich behandelt werden, sind die folgenden Notizen über Poggio und Biondo äußerst dürftig. Noch mehr muß man sich wundern, daß Namen wie Lorenzo Ghiberti und Cyriacus von Ancona ganz fehlen.

Es folgt (S. 23) die interessante Gruppe der Stadtbeschreiber aus dem Jubiläumsjahre von 1450. Zu den beiden früher bekannten, dem Florentiner Giovanni Rucellai und dem Deutschen Nicolas Muffel ist in neuester Zeit noch ein Engländer, John Capgrave, gekommen, dessen Pilgerführer (Ye Solace of Pilgrimes) nach einer Bodleianischen Handschrift von Mills (Oxford 1911) sorgfältig herausgegeben ist. Aus den präzisen Angaben des genau beobachtenden Engländers lassen sich manche Ergänzungen zu Rucellai und Muffel entnehmen. Die Frage, in wie weit beide etwa von ihrem Reiseführer — einem späten und erweiterten Mirabilientext von der Art des Vaticanus 4265 (Mirabilia ed. Parthey p. 47 ff.) — abhängen, hat Hübner gar nicht berührt. Zu Rucellai wird in voller Breite die recht gleichgültige Notiz abgedruckt, daß er seine Bemerkungen über die Antichità auf Spazier-

1) Er behauptet, der Holzschnitt in Sebastian Münsters Cosmographia sei nach einem Kupferstich des Balthasar Jenichen kopiert, während leicht zu zeigen ist, daß, wie ich a. a. O. angab, Jenichen von Münster abhängig ist. — Den mittelalterlichen Plan des Matthaeus Paris hat Hübner, wie es scheint, nicht finden können, weil durch einen Druckfehler im Bullettino comunale a. a. O. der Name des Herausgebers der Monuments de Géographie mit Fomard angegeben war; da es sich um ein *standard work* der geographischen Literatur handelt, wäre die Korrektur in Jomard leicht zu finden gewesen.

ritten vor und nach dem Frühstück gesammelt habe. Wichtiger für den Benutzer wäre die Mitteilung gewesen, daß sich das Originalmanuskript jetzt (als Leihgabe des Besitzers Lord Westbury) im British Museum befindet. H. hätte das aus dem von H. Horne besorgten neuen Abdruck der Rombeschreibung (Revue Archéol. 1907 p. 82—97) ersehen können, die ihm aber unbekannt geblieben zu sein scheint.

Es folgt (S. 24) einer der Hauptautoren für Antikengeschichte Roms, der sogenannte Prospettivo Milanese, von dessen in unbeholfenen Terzinen abgefaßter Stadtbeschreibung ein einziges gedrucktes Exemplar [1]) auf uns gekommen ist (in der Biblioteca Casanatense in Rom). Hübner bespricht die Abfassungszeit, aber weniger gründlich als das schon der erste Herausgeber G. Govi (Atti della R. Accademia dei Lincei Ser. II tom. 3, 1876) getan hatte. Er kommt auf 1501/02 als Jahr der Herausgabe, weil in st. 111 die Pasquinogruppe derart beschrieben sei, daß dieser Passus nicht vor ihrer Aufstellung durch Kardinal Caraffa 1501, zu der Zeit, als sie noch als Straßenpflaster diente, entstanden sein könne«. Daß der Marmor jemals im Straßenpflaster gelegen habe, ist jedoch eine Angabe, die sich nur bei späten Schriftstellern findet; ein zuverlässiger Zeuge, der wenige Jahre nach der Aufstellung der Gruppe schreibt, Jacopo Mazochi (Carmina quae ad Pasquillum fuerant posita in anno MCCCCCIX; vgl. Gnoli Nuova Antologia ser. III vol. XXV, 1890 p. 7) sagt nur: *statua insignis ... abjecta iacuit ac sordibus obducta annos complures.* Vorsichtiger hatte sich Govi a. a. O. p. 4 ausgedrückt, wenn er es ablehnte, das Jahr 1501 als terminus post quem zu verwenden.

Was den Verfasser des Gedichtes betrifft, so enthält sich Hübner jeder Vermutung. Den Titelholzschnitt glaubt ein so hervorragender Kenner wie P. Kristeller (Kupferstich und Holzschnitt [2] S. 146) mit Sicherheit dem Bramantino (Bartolomeo Suardi) zuschreiben zu können, doch darf man fragen, ob diese Attribution auch für den Text bindend sein muß. Sonst spräche manches für den Mailänder Bernardino Zenale, der als besonderer Kenner der Perspektive galt (sogar sein Meister Leonardo soll ihn dafür zu Rate gezogen haben), und der auch als Zeichner von Antiken bekannt ist (s. CIL. V p. 627 über seine Teilnahme an den Arbeiten des Andreas Alciatus). Doch verdient das eine nähere Auseinandersetzung.

1) »Eine Feststellung der Typen, die möglicherweise eine genauere Datierung im Gefolge haben würde, ist mir nicht gelungen«, versichert Hr. Hübner S. 26, was ich ihm gern glaube. Govi (S. 41) hielt, gestützt auf das Urteil eines Spezialkenners mailändischer Inkunabeln, Mailand als Druckort für ausgeschlossen, und verglich die Type mit denen der römischen Offizinen (Joh. Besicken, Sigismundus de Marcksam, Eucharius Silber).

Ueber Franc. de Albertinis wird (S. 26) ein mageres Exzerpt aus Schmarsows Einleitung zu dessen Neudruck des Abschnittes »de nova Urbe« (Heilbronn 1886) gegeben. Dieser Neudruck enthält freilich nur das wichtige Kapitel de domibus Cardinalium, und für die übrigen Antiken muß man, wie auch Hübner sagt »auf die Originalausgaben zurückgehen«. Aber über diese Originalausgaben (Rom 1510. 1515. 1523. Lyon — nicht, wie Schmarsow meinte, Leyden! — 1520), ihre Stellung zu einander und ihren kritischen Wert vermißt man jede Bemerkung [1]).

Von den versifizierten Antiquaria des Andreas Fulvius, die nun folgen, heißt es, sie müßten nach Januar 1512 abgefaßt sein, da die Statue des Tibers, welche fol. J II^{v} beschrieben wird, damals gefunden sei. Aber da fol. A III der Possesso Leos X. (11. April 1513) und fol. D VI—E I sogar das Teatro Capitolino für die berühmte Aufführung am 13. September 1513 erwähnt wird, muß man dies Datum um mehr als eineinhalb Jahre herunterrücken.

Was aus den umfänglichen Kollektaneen des Claude Bellièvre (vgl. darüber CIL. VI p. XLV) bisher bekannt geworden ist, läßt eine genauere Durchforschung sehr wünschenswert erscheinen, namentlich da die Handschrift in der Bibliothèque Nationale in Paris leicht zugänglich ist. Hübner begnügt sich mit einem Hinweis auf Klügmanns und Lancianis gelegentliche Auszüge. Dafür erhalten wir im nächsten Absatz (unter der Ueberschrift Alberi!) eine unnötig breite Notiz über den Bericht, welchen die venezianischen Gesandten von 1523 über die belvederischen Statuen an die Signoria gesandt haben, obwohl derselbe, wie H. selbst sagt, »ziemlich belanglos« ist. Aber freilich war der Nachweis bequem aus Michaelis zu entnehmen.

Nach einigen kurzen und nicht immer genauen Notizen über Andreas Fulvius (1527), Marliani (1534. 1544) [2]), Fichard (1536) und

1) Für die Abfassungszeit wird herangezogen die Stelle fol. 88, die »aus den Jahren 1507/08 datieren müsse, da Girolamo Rovere 'Episc. Sabin.' erst im Oktober 1507 zum Bischof von S. Sabina erhoben wurde und schon im Jahre 1508 das Episkopat von Porto antrat«. Aber Girolamo Basso della Rovere ist nie Kardinalbischof von Porto gewesen (das war sein Vetter Giuliano, der spätere Julius II.), sondern als Kardinalbischof der Sabina 1507 gestorben (s. die Grabschrift seines schönen Monuments in S. Maria del Popolo bei Forcella IV, 332 n. 1261). Daß Hr. H., der sich soviel mit Geschichte der Kardinäle abgegeben hat, nicht einmal den Titel episcopus Sabinensis richtig übersetzen kann, ist bemerkenswert.

2) Von der zweiten Ausgabe muß Hrn. Hübner zufällig ein falsch gebundenes Exemplar in die Hand gekommen sein, daher die sonderbare Beschreibung: »die Neubearbeitung trägt den Titel: Barth. Marliani topographiae urbis Romae haec nuper adjecta (folgen sechs Aufsätzchen, hauptsächlich Verteidigungen gegen andere Gelehrte, 12 [vielmehr 10] Seiten umfassend; dann der eigentliche Titel: Urbis Romae Topographia ...«. Daß die »Top. U. haec nuper adiecta« neun Jahre

Faunus (1549. 1553) kommt der Vf. (S. 29) auf seinen hauptsächlichsten Autor, Ulisse Aldrovandi. Wer aber wenigstens über diesen etwa neue und selbständige Forschung erwartet, sieht sich enttäuscht: es kommt wieder auf Exzerpte aus Michaelis und H. L. Urlichs (Röm. Mitt. 1891, 250 ff.) heraus. Die bibliographischen Angaben am Anfang sind ungenau; im Titel der ersten Ausgabe heißt es nicht: appresso, tutte le statue antiche che in Roma ... si veggono, sondern: et insieme ancho di tutte le statue antiche che per tutta Roma ... si veggono, auch hat der Druck nicht 26 sondern 25 Zeilen auf der Seite. Von der zweiten Ausgabe behauptet H., sie habe auf dem Titelblatt die Jahreszahl MDLVII, am Schluß MDLVIII. Es scheint ihm ein schadhaftes Exemplar in die Hände gekommen zu sein, die von mir gesehenen haben an beiden Stellen, wie zu erwarten, MDLVIII. Einen Druck von 1560 habe ich allerdings ebensowenig finden können, wie Michaelis und Reinach; aber wie kommt es, daß auf dem Titel der Ausgabe von 1562 steht: *et in questa quarta impressione ricorretta?* — Ob Aldrovandis handschriftlicher Nachlaß in Bologna wirklich so archäologisch unergiebig ist, wie Michaelis annimmt, möchte ich bezweifeln; jedenfalls enthält der sorgfältige von L. Frati bearbeitete Katalog der Aldrovandi-Manuskripte (Bologna 1907) eine Reihe von Titeln, welche eine Prüfung auf den Inhalt wünschenswert erscheinen lassen[1]. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß auch Aldrovandis großes mineralogisches Werk de metallis (Bologna 1648 fol.) im 57. Kapitel *de marmore* allerlei über Antiken enthält; leider meistenteils ägyptische Fragmente mit Hieroglyphen und Gemmen oder Cameen in schlechten Holzschnitten. Immerhin sind sie nicht gleichgültig für die Frage nach der Erklärung einer wichtigen Stelle in dem von Michaelis (Jahrbuch 1891 S. 125) und H. L. Urlichs (Röm. Mitt. 1891 S. 251) herausgegebenen Briefe des Ulisse an seinen Bruder Teseo, wo derselbe sagt, er habe sein Werk

nach dem Hauptwerk geschrieben und gedruckt sind, hätte Vf. aus Jordan (Topogr. I, 1 S. 85 A. 14) lernen können.

1) Ich nenne: Frati p. 70 ms. 71: de modo accumbendi in mensa apud antiquos et de tricliniis antiquorum dissertatio ad Card. Gabrielem Palotum (48 S.); — p. 84 ms. 91: trattato delle mense degli antichi (78 S.); — p. 23 ms. 21 vol. IV: Musarum chorus ad Apollinem; Mercurii simulacrum triceps; simulacrum Apollinis in alia columna; de tuba, de tibia; Musarum historia (27 S.); — p. 26 ms. 22: Stephanologia seu historia de coronis; — ms. 23: Methodus historica de coronis; — ms. 24: Lexicon de coronis; — ms. 25: Appendix de coronis; — p. 56 ms. 54: de coronarum inventione varietate usu ac dignitate; — p. 96 ms. 97: per l'istoria delle ghirlande. Erwähnt sei, daß in demselben ms. 97 (p. 484—488) sich ein discorso di U. A. al Cardinale Gabriele Paleotti sopra le pitture grottesche (1580) findet, wozu ms. 6 vol. II p. 97—105 das Brouillon und (p. 107—128) andere Kollektaneen über denselben Gegenstand enthält.

ausgeführt »non lasciando alcuna statua che in quell' Alma città di Roma si ritrovava, che da me non fosse diligentemente delineata et descritta«. Michaelis und Reinach (L'Album de Pierre Jacques p. 17) haben dies so verstanden, daß Aldrovandi außer seinen Beschreibungen auch Zeichnungen angefertigt habe, die leider verloren sind. Hübner stellt das mit großer Bestimmtheit in Abrede und meint, das delineata bilde zusammen mit descritta nur einen volleren Ausdruck für »beschrieben«. Ein solcher Pleonasmus ist jedoch kaum glaublich in dem klaren und präzisen Stil, den der Naturforscher Aldrovandi schreibt. Wohl aber könnte z. B. der Holzschnitt in dem Buche de metallis p. 775 »Lucretiae caput cum thorace in marmore Pario« auf eine Originalzeichnung Aldrovandis zurückgehen.

Der »Augsburger Anonymus«, d. h. der Verfasser der Randbemerkungen in einem aus Augsburg stammenden Exemplar des Aldrovandi von 1558 in der Münchener Staatsbibliothek hätte mit wenigen Zeilen abgetan werden können, da er für die Privatsammlungen gar nichts enthält, und die wenigen brauchbaren Bemerkungen über Kapitol und Vatikan von Michaelis abgedruckt sind[1]); der Vf. widmet ihm eine halbe Seite, d. h. genau so viel wie der Besprechung der ganzen übrigen Literatur von 1550—1580! »Die Bücher der zweiten Hälfte des Jahrhunderts«, heißt es S. 33, »sind zum größten Teile sehr trübe Quellen, und hängen in dem, was sie für unsere Zwecke bieten, fast immer von Aldrovandi ab«. Das gilt von Contarini, Boissard (mit Einschränkung) und einigen Astygraphen minderen Ranges, aber z. B. durchaus nicht von der auf Autopsie beruhenden »Roma« des vortrefflichen Georg Fabricius von Chemnitz (1550. 1587), der manche sonst nicht erhaltene Notizen über Statuen hat (s. u. Sammlung Chigi). Mit Boissard ist H. schnell fertig; er schilt ihn einen »frechen Schwindler«, der nur in den seltenen Fällen zitiert sei, wenn seine Angaben von anderer Seite bestätigt werden. Wieviel wertvolles aber Boissards Bücher enthalten, wenn man seine Publikationen mit Hilfe seines handschriftlichen Nachlasses kontrolliert, weiß seit langem jeder Epigraphiker, und eine ähnliche Kritik für die bildlichen Monumente vorzunehmen, wäre eine lohnende Aufgabe. Der Vf. hat freilich nicht einmal der viel bescheideneren Forderung genügt, den gedruckten Text des Boissard sorgfältig zu lesen und ihn zur Ergänzung des Aldrovandi zu verwerten (s. u. Sammlung Bellay und Farnese).

Pirro Ligorio erhält zwar das Prädikat des »genialsten Fälschers

1) Die einzige Randglosse, welche Hübner hinzufügt, hat er schlecht gelesen. Er druckt von S. 12 eine Bemerkung ab über die Bronzestatue Pauls IV. »quae submoto Hercule aeneo e regione locata fuerat ad Instar Luoninae«; statt des letzteren unverständlichen Wortes ist zu lesen Leoninae; gemeint ist, daß die Statue Pauls IV. als Pendant zu derjenigen Leos X. aufgestellt gewesen war.

der Renaissance« (das ihm beiläufig bemerkt nicht zukommt; seine Fälschungen zeugen von einem auf diesem Gebiete glücklicherweise nie wieder dagewesenen Fleiße, einer ausgebreiteten Halbgelehrsamkeit, aber wahrhaftig von keiner Genialität), jedoch seine Werke werden nur »nach Exzerpten, die Lanciani und andere aus seinen Bänden veröffentlicht haben« benutzt. Das ist eine der bedauerlichsten Lücken; denn daß aus Ligorio noch mancherlei Nützliches zu holen ist, hat Vf. doch bei seinem Aufsatze über die Musen aus Villa Hadriana selbst erfahren.

Nun kommen noch zwei Zeilen über die gelegentlichen Bemerkungen Vasaris und die Memorie Flaminio Vaccas — und damit ist die Literatur des 16. Jhdts. abgetan. Kein Hinweis auf die gedruckten Bücher des Pighius und Ursinus, auf Stadtbeschreibungen wie die des Nicolas Audebert (Müntz, Antiquités de la ville de Rome p. 72; de Nolhac Revue Archéologique 1887 p. 315 ff.) und die für Sammlungen recht wichtige aus cod. Barb. XXX, 89 von Lanciani (Archivio della Società Romana di Storia patria VI, 1883) herausgegebene — um nur einiges sehr naheliegende zu nennen. Von unbenutzten handschriftlichen Quellen wären dem Vf. in Berlin die wichtigen Kollektaneen des Maximilian Waelscapple cod. Latin. 61 s (auf die schon Lanciani gelegentlich hinweist) leicht zugänglich und für seine Arbeit von Nutzen gewesen (s. u. S. 294. 299. 309). In italienischen Bibliotheken und Archiven liegt natürlich noch weit mehr unbekanntes Material.

Der zweite Abschnitt der Quellen (S. 34—46) behandelt die Kupferstiche. Ueber die Stecher des frühen 16. Jhdts. bringt H. ein dürftiges Exzerpt aus Thodes vor 30 Jahren erschienener Monographie über Marcanton, Agostino Veneziano und Marco Dente[1]). Von den übrigen Stechern des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jhdts. erfährt der Leser gar nichts. Allerdings gehören ihre Blätter zu denen, welche man sich, wie es S. 15 heißt, »mühsam aus den Kupferstichkabinetten zusammensuchen muß«.

Ziemlich ausführlich werden im folgenden Paragraphen (S. 34—38) die »Speculumstecher« behandelt, aber der ganzen Betrachtung wird ein falscher Ausgangspunkt gegeben, insofern als Begründer der Publikationen über antike und moderne Sehenswürdigkeiten Roms

1) Mit Unrecht sagt H., daß Thode den Stich nach dem »Genius« in Villa Madama (j. in Neapel) gar nicht erwähne. Er steht bei ihm unter den »anonymen Meistern der Schule Marcantons« S. 19 nr. 51. Uebersehen hat H. auch das Putto auf Ketos aus der Sammlung Valle (Thode S. 42 nr. 79), von dem er behauptet, die erste bildliche Wiedergabe finde sich in Francesco d'Olandas Kodex im Escurial.

Antonio Lafreri angesehen wird. An die Spitze der Reihe gehört aber nicht Lafreri, sondern Antonio Salamanca, welcher seit Mitte der dreißiger Jahre teils die Stiche Marc Antons und seiner Schüler in Vertrieb nahm, teils Originalstiche nach Bauwerken und Monumenten Roms auf den Markt brachte[1]. Lafreri hat im Anfange seiner Verlagstätigkeit in ziemlich ausgedehntem Maße den Nachdruck von Salamancas Originalen betrieben. Nach einem Jahrzehnt erbitterten Konkurrenzkampfes haben sich dann beide 1553 vereinigt, und ihr Kompagniegeschäft hat bis zu Salamancas Tode (1563) gedauert. Auch in diesen zehn Jahren hat Lafreri den Nachdruck fremder Platten, z. B. des Tramezino in Venedig, ziemlich eifrig ausgeübt; gleichzeitig aber hat sich die Originalproduktion, namentlich durch die Tätigkeit des Nicolas Beatrizet, bedeutend gehoben. Nach Antonio Salamancas Tode und nachdem sein untüchtiger Sohn Francesco aus der Gesellschaft ausgetreten ist, beherrscht dann Lafreri den Markt allein. Die Idee, sämtliche auf das alte und neue Rom bezüglichen Stiche zu einer buchmäßigen Publikation, mit einem von Etienne Dupérac gestochenen Titel zu vereinigen, kann ihm erst in seinen letzten Jahren gekommen sein: in dem Verlagskataloge von 1573, welchen P. Ehrle in seiner vortrefflichen Edition des Dupéracschen Stadtplans (Rom 1911) nach dem einzigen erhaltenen Exemplare in der Marucelliana wiederabgedruckt hat, findet sich weder dies Kupfer, noch ein Hinweis auf den Titel ›Speculum Romanae Magnificentiae‹.

Was gehört nun zu einem ›vollständigen‹ Exemplar von Lafreris Werk? H. schließt sich der landläufigen Ansicht an, daß die Sammelbände mit der höchsten Plattenzahl die vollständigsten seien — ein Standpunkt, der für die wissenschaftliche Untersuchung verlassen werden muß. Schon Ehrle hatte (p. 16) es als erschwerend beklagt, daß Sammler die ursprünglichen Speculumexemplare durch Hineinfügen fremder Stiche, ja ganzer Serien und aufgelöster Bücher zu erweitern gesucht hätten, wie denn Cicognara mit offenherziger Sammlerfreude versichert ›le mie copie si aumentano da anno in anno‹. Unter diesen Monstreexemplaren schlägt den Rekord übrigens nicht, wie Hübner angibt, das ehemals Quaritchsche mit 374, sondern das des Lord Crawford (Bibliotheca Lindesiana vol. III p. 5101) mit 601 Blatt; freilich ist es, wie die Beschreibung sagt ›amplified by the addition of later editions of the plates‹.

1) Ueber die Anfänge Salamancas und seine Beziehungen zu der noch früheren editorischen Tätigkeit, die kein geringerer als Raffael in seinen letzten Lebensjahren ausgeübt zu haben scheint, vgl. den interessanten Aufsatz von L. Ozzola, Gli editori di stampe a Roma nei sec. XVI. e XVII. im Repertorium für Kunstwissenschaft 1910 p. 400—411.

Die wissenschaftliche Untersuchung hat vielmehr auszugehen von Exemplaren, welche sich noch ganz oder fast ganz in ihrem ursprünglichen Bestande erhalten haben: zwei solche, hintereinander eingebunden, aber fast durchgängig in ihrer ursprünglichen Reihenfolge, bilden jetzt den Band 2942 des Berliner Kupferstichkabinetts (aus der Sammlung Destailleur). Das zweite ist um 1575, das erste um 1590 zusammengestellt; die Reihenfolge ist bei beiden im wesentlichen identisch mit dem erwähnten Verlagskatalog von 1573, den man also bei Anordnung von Exemplaren füglich zugrunde legen sollte. Darüber hoffe ich an anderer Stelle ausführlich zu berichten; hier genüge es zu bemerken, daß man in Lafreris Bottega in seinen letzten Jahren unter jenem Titel etwa 100 Blätter bekommen haben wird; mit den Zusätzen seiner Nachfolger Dughet, Gherardi usw. mag sich die Zahl auf 130—140 erhöhen. Es steht natürlich jedem Sammler frei, die wirklich Lafrerische Serie durch Nebeneinanderstellung verschiedener Plattenzustände, durch Einfügung der Vorlagen und verwandter Stiche zu erweitern. Aber einen solchen Sammelband sollte man dann lieber *The Speculum of Mr. Brown* oder *del Conte Trestelle* betiteln als *Speculum Lafrerii*.

Während Hübner für Lafreri »den Anderson der Renaissance« große Sympathie bekundet, häuft er auf seinen Neffen und Nachfolger Claude Dughet allen Tadel. »Dughet (heißt es S. 36) führt ein neues Geschäftsgebahren ein: er verschmäht die langsame solide Produktion einer kleinen Reihe von Qualitätsarbeiten; sein Streben ist auf eine großtuerische, möglichst rasche Massenproduktion von Blättern beliebiger Qualität gerichtet. ... Auch nach fremden Stichen hat er für sich Kopien anfertigen lassen, obgleich der Begriff des geistigen Eigentums ... damals schon recht ausgeprägt war. ... In dieser Zeit sinkt das Speculum vom Monumentalwerke zur illustrierten Zeitschrift herab; es bringt jetzt sogar die Feierlichkeiten bei der Krönung des Großherzogs von Toscana und die Turniere im Belvedere in schlechten Stichen«. Was die beiden letzten Blätter betrifft, so hat Hübner ganz übersehen, daß sie längst vor Dughet noch von Lafreri selbst herausgegeben sind: das Turnier im Belvederehofe fand 1565, die Krönung des Mediceers 1570 statt, und beide Blätter sind im Verlagskatalog von 1573 ausdrücklich verzeichnet. Daß Lafreri selbst, namentlich in seinen Anfangsjahren, die Technik des Nachstechens in ausgedehntem Maße zur Anwendung gebracht hat, ist bereits bemerkt. Und die Vorstellung, als habe Lafreri die Absicht gehabt, seinen Verlag auf wissenschaftliche und künstlerische Publikationen zu beschränken, wird durch eine Durchmusterung des oft genannten Katalogs von 1573, in

welchem Landkarten, Landschaftsbilder, genrehafte und satirische Darstellungen in großer Zahl erscheinen, widerlegt. Vielleicht hat der treffliche Antonio mit Blättern wie *Il paese della Cuccagna* oder *La gabbia dei matti* bessere Geschäfte gemacht, als mit seinen Antikenstichen; gelegentlich hat übrigens auch ein Speculumsammler solche Dinge der Einreihung für wert gehalten[1]). — Die Behauptung, daß die Stiche aus Dughets Zeit ›immer den größten Teil der Blätter eines Speculumbandes ausmachen‹, ist in dieser Allgemeinheit natürlich unhaltbar. Das angebliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Lafreris und Dughets Arbeiten ›die rein schwarze Farbe der früheren Stiche ist bei (denen Dughets) durch einen bräunlichen Ton ersetzt, der sich auch bei Cavallieri und Vaccaria findet‹, erweist sich als illusorisch. Es wäre auch höchst sonderbar, daß alle größeren römischen Offizinen zwischen 1560 und 1590 gleichzeitig die Nuance ihrer Druckfarbe gewechselt haben sollten. — Richtig ist an der von Hübner gegebenen Charakteristik nur (was freilich auf der Hand liegt), daß der von Dughet hauptsächlich benutzte Stecher Ambrogio Brambilla nicht auf der Höhe von Beatrizet oder Cort stand; wofür aber schließlich nicht der Verleger allein verantwortlich zu machen ist.

Ueber die Nachfolger Dughets, Giacomo Gherardi usw., wird nur gesagt, daß sie nichts weiter getan hätten, als ihre Namen und Adressen auf alle Platten gesetzt. Das ist nicht einmal für die Antikenstiche richtig, denn der (von Hübner selbst angeführte) Gladiator Farnese des Giacomo Lauri, der die Jahreszahl 1589 trägt, kann natürlich nicht für den 1585 gestorbenen Dughet gearbeitet sein; ebenso gehören die sehr verbreiteten Stiche der quirinalischen Rossebändiger in ihrer Neuaufstellung durch Sixtus V. — mit Nicolas van Aelsts Adresse — in die Zeit nach Dughets Tode. Die Ausgänge des ›Speculum‹ und seine Nachzügler Nicolas van Aelst, Hendrik van Schoel, Pietro dei Nobili, Gio. Orlandi usw. sind freilich künstlerisch unerfreulich und auch archäologisch von geringerem Interesse als die früheren; aber schon nach dem von Ehrle mit Sachkunde und Sorgfalt zusammengestellten Material hätte sich besseres bieten lassen, als was S. 37 über das Verhältnis Lafreris zu zeitgenössischen und jüngeren Stechern gesagt wird. Für eine genaue Untersuchung des ›Speculums‹ verdient erwogen zu werden, was in jedem Einzelfall Originalstich, Nachstich oder Abdruck der Platte mit geänderter

1) So enthält das Exemplar des British Museums 551, f, 23, das in Holland Ende des 16. Jhdts. gebunden zu sein scheint und durch eine eigenhändige Notiz Philip de Winghes bemerkenswert ist, als f. 163 den Trionfo del Carnevale in paese di Cuccagna und f. 165 L'età della Donna.

Adresse ist, wobei zum Teil sehr sonderbare Wanderungen und Wandelungen der Platten herauskommen[1]).

Wenn der Vf. sein Urteil am Schluß dahin zusammenfaßt: »der wissenschaftliche Wert des Speculum beruht vor allem darin, daß in ihm die gesamte Einzelproduktion an Aufnahmen römischer Antiquitäten zusammenfließt; mir wenigstens ist kein Stich auf diesem Gebiete begegnet, der nicht in einem der Speculumbände enthalten wäre« — so beruht das wieder auf der oben gerügten unklaren Vorstellung über Umfang und Inhalt des Speculum Lafreri, mit dessen ursprünglichem echten Inhalt das, was Sammler und Buchbinder hineingetan haben, in keinem inneren Zusammenhange steht.

Der folgende Abschnitt behandelt das wichtige Werk des Giambattista dei Cavalieri[2]). Es kann dem Vf. nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß er die zwischen 1562 und 1570 dem Kardinal Otto Truchses von Waldburg als Bischof von Albano gewidmete Ausgabe für die älteste hält, während es einen noch früheren 1561—1562 ausgeführten Druck gibt[3]). Es ist auch nützlich, daß (S. 39 f.) eine Konkordanz zwischen der seltenen Ausgabe Truchses und der weit häufigeren um 1580 dem Kardinal Madruzzo gewidmeten gegeben

1) So kann man z. B. noch heute in der Calcografia schwache und aufgestochene Abzüge von der Originalplatte der Vedute der Cestiuspyramide kaufen, welche Antonio Salamanca 1546 hat stechen lassen (mit S. Paolo im Hintergrunde rechts). Die ersten sehr seltenen Abdrücke sind nur mit Jahreszahl, ohne Adresse; dann hat Salamanca seinen Namen darauf gesetzt und die Jahreszahl aus MDXLVI in MDXLVIIII verändert. Die Platte ist später zu Nicolas van Aelst gekommen, der seine Adresse in der rechten unteren Ecke hinzugefügt hat, von dieser zu den Rossi alla Pace, und schließlich in die Calcografia. — Lafreri hat Salamancas Original von 1546 im folgenden Jahre mit einigen Aenderungen nachstechen lassen; von diesem sehr häufigen Blatte gibt es dann eine Kopie *Claudi Ducheti formis, Ambrosius Brambilla fecit,* während die Originalplatte in schlechtem Zustande noch Anfang des 17. Jhdts. bei dem Verleger Petrus de Nobilibus vorhanden war: sie ist jetzt, ebenso wie die von Brambilla, nicht mehr vorhanden.

2) Hübner schreibt Cavallieri, »weil nicht einzusehen sei, weshalb die Uebersetzung ins Lateinische eine Verdoppelung des l herbeigeführt haben solle«. Die Italiener werden sich trotzdem von der »unlogischen« Orthographie cavaliere-cavallo nicht bekehren.

3) Ich verdanke die Kenntnis dieser Ausgabe Th. Ashby, der ein Exemplar derselben für die Bibliothek der British School erworben hat. Die Dedikation lautet: Illustrissimo et Reverendissimo D. Othoni Truchses de Waldburg August. S.R.E. titulo Sanctae Mariae trans Tyberim Presbytero Cardinali. Diesen Titel hatte Truchses nur vom April 1561 bis Mai 1562, wodurch die Entstehungszeit der Sammlung fest bestimmt wird. Beiläufig geht es auch nicht mehr an, für die Nichtberücksichtigung der vatikanischen Statuen in Cavalieris erster Ausgabe den »Antikenhasser« Pius V. (mit jenem von Michaelis einmal ausgesprochenen Prädikat operiert H. zu reichlich) verantwortlich zu machen.

wird. Die Tabelle zeigt, daß 19 Platten der ersten (7 aus der Sammlung Cesi, 5 aus der Sammlung Farnese, 7 aus der Sammlung Este) in der zweiten durch vergrößerte Kopien ersetzt sind. Merkwürdigerweise sind aber die Platten der Truchsesausgabe nicht untergegangen, sondern — und dies für den Kunsthandel des 16. und 17. Jhdts. interessante Faktum hätte Hübner nicht übersehen sollen — sie finden sich wieder in den bei Giandomenico, später bei Giangiacomo de' Rossi alla Pace herausgegebenen Insigniores statuarum Urbis Romae icones und existieren sämtlich noch heute in der Calcografia Reale (s. u.). Wen es also interessiert, kann sich mit Hilfe dieser für wenige Lire käuflichen modernen Abdrücke eine Vorstellung von der sehr seltenen Truchsesausgabe verschaffen. Die Stiche Cavalieris beruhen sämtlich auf Originalzeichnungen, mit einziger Ausnahme der beiden letzten, Marforio und Pasquino, welche (in der ersten Ausgabe) über die eigentliche Zahl der 50 Platten hinausgehen: sie sind, was der Vf. nicht hätte in Abrede stellen sollen, sicher nach den Stichen in Lafreris Speculum kopiert.

Ob Cavalieri nach eigenen Aufnahmen gestochen hat, oder ob ihm seine Vorlagen von anderen Künstlern geliefert seien, gibt er nicht an; wahrscheinlich ist das letztere an sich, und es liegt nahe zu vermuten, daß Giannantonio Dosio, der für Cavalieris 1569 erschienene Publikation der Ruinen Roms die Zeichnungen entworfen hatte, auch für diese Unternehmung Beiträge geliefert habe. Zur Ausscheidung derselben müßte man füglich ausgehen von den im Besitz des Künstlers selbst befindlich gewesenen Antiken, dem Bacchus l. III et IV Nr. 83 und dem ›Veneris simulacrum‹, welches ohne Nummer schon manchen Exemplaren des Liber I und II beigefügt, später dem Liber III et IV als Nr. 70 eingereiht ist. Aber die Chorizontenarbeit ist bei der geringen Qualität der Stiche ziemlich aussichtslos und auch überhaupt von geringem Interesse.

Ueber diese zweite Publikation Cavalieris, den 1594 erschienenen ›Liber III et IV‹ fällt Hübner (S. 42) ein sehr hartes Urteil. ›Die Ungenauigkeit und Roheit der Zeichnungen erreicht einen solchen Grad, daß die Blätter zu Karikaturen werden. ... Die ganze Stichsammlung hat etwa soviel Wert wie die kleine Ansicht eines Statuenhofes von Heemskerck‹. Der Künstler und der Kupferstichsammler mögen an Cavalieris Stichen geringe Freude haben; der Archäologe durfte nicht verkennen, daß gerade die Zeichnungen im liber III et IV, welche ziemlich viele Stücke ohne Ergänzungen, aber mit bemerkenswerter Treue im Detail darstellen, wichtige Dokumente für die Geschichte der Statuen bedeuten: man vergleiche, was neuerdings Sieve-

king und Buschor (Münchener Jahrbuch für bildende Kunst 1912, II S. 113 ff.) über die Abbildungen der Niobiden bemerkt haben.

Ganz entschieden zurückzuweisen aber ist ein Vorstoß in das Gebiet der »höheren Kritik«, den Hübner anläßlich des Liber III et IV macht, indem er Cavalieri, dessen Zuverlässigkeit in früheren Publikationen er anerkennen mußte, bei dieser späteren als Fälscher verdächtigt. Es sei nicht ausgeschlossen (heißt es S. 43), daß Cavalieri »etwas vorsichtiger wie Boissard bekannte Antiken leicht modifizierte, um sich die Platten zu verschaffen, die das Hundert voll machten«. Daß ein im letzten Dezennium des 16. Jhdts. in Rom arbeitender Künstler sich in Verlegenheit befunden haben sollte, Vorlagen für die bescheidene Zahl von 100 Tafeln zu finden, wird niemand glauben, der von dem Antikenreichtum des sixtinischen Roms eine Vorstellung hat. Eine solche Fälschertätigkeit wäre aber für einen römischen Künstler nicht nur ziemlich überflüssig, sondern auch bedenklich gewesen. Der Vergleich mit Boissard, der seine Erfindungen in Metz zeichnete und in Frankfurt a. M. stechen ließ, ist ganz unzutreffend; der transalpine Gelehrte mochte sich durch die weite Entfernung gesichert fühlen, Cavalieri hätte von jedem Besucher Roms bei seinen Betrügereien ertappt werden können. Sind nun aber gegen die Zeichnungen in seinem Liber III et IV innere Gründe für die Unechtheit zu erbringen? Das versucht Hübner gar nicht, es genügt ihm, daß er von einer Reihe von Blättern Cavalieris die Originale nicht hat auffinden können! Leichtfertiger kann man den Vorwurf der Unehrlichkeit gegen einen bisher unbescholtenen Autor kaum erheben. Wenn von den in Cavalieris letzten beiden Büchern gestochenen Statuen manche stark und geschmacklos ergänzt gewesen sind, wenn er sich vielleicht in einigen wenigen Fällen durch eine Fälschung in Stein oder Bronze hat täuschen lassen, so beweist das selbstverständlich nichts gegen die bona fides des alten Künstlers. Die beiden letzten Bücher Cavalieris wird man auch ferner als zuverlässige Quellen benutzen, mit derselben Vorsicht natürlich, die auch einem Clarac gegenüber angebracht ist. Hätte Hübner das getan, so wäre seine Arbeit weniger unvollständig ausgefallen, ihm freilich auch die Unbequemlichkeit erwachsen, sich um eine Reihe von Sammlungen zu bekümmern, die er jetzt einfach ignoriert hat.

Die weiteren Schicksale von Cavalieris Sammlung behandelt Hübner sehr flüchtig. Da ihm der Zufall im British Museum einen Sammelband in die Hand gebracht hat, in dem etwa 100 Tafeln aus Cavalieris vier Büchern mit den 75 Tafeln Vaccarias in regellosem Durcheinander eingebunden sind, und dieser Band das Titelblatt zu dem 1621 bei G. de Scaichis erschienenen Neudruck des Vaccaria trägt, so

behauptet er (S. 47): ›die Platten Cavalieris befanden sich 1621 im Besitze des Gottifredus de Scaichis‹. Das ist gänzlich falsch. Nur fünf Platten aus Cavalieris Liber III et IV (n. 5. 34. 43. 44. 63) sind bereits um 1600 bei Vaccaria gewesen (s. u.) und mit dessen sämtlichen eigenen verloren gegangen. Die übrigen kamen Anfang des 17. Jhdts. an die große Firma de Rossi (de Rubeis), und zwar zum Teil in das Geschäft an Piazza Navona, zum Teil in das alla Pace (s. Ehrle, La Pianta del Dupérac p. 24). An Piazza Navona wurden 1623 etwa 100 Platten, meist aus lib. III et IV, all' istanza di Giacomo Marcucci gedruckt (vgl. über diesen dem Cassiano del Pozzo gewidmeten Teil Ashby, Papers of the British School at Rome VI p. 187), ebendort erschien 1668 eine dem Conte Francesco Calcagni gewidmete ultima impressione mit Gio. Batt. Rossis Adresse. Die Rossi alla Pace bedienten sich vornehmlich der Platten zum Liber I et II, um daraus das weit verbreitetere Sammelwerk der Insignium statuarum Urbis Romae icones zusammenzustellen (zuerst 1619 mit Giuseppe, dann 1645 mit Giandomenico, cr. 1666 mit Giangiacomo de' Rossis Adresse). Diese Serie ist vollständig, die der Rossi von Piazza Navona zum großen Teil in die Calcografia Camerale (j. Reale) gelangt, wo noch jetzt schwache Abzüge (133 Tafeln) des Werkes käuflich zu haben sind. Die Einzelheiten dieser ziemlich komplizierten, aber für den römischen Kunsthandel nicht uninteressanten Uebergänge können hier nicht dargelegt werden; hoffentlich erhalten wir von Ashby eine zusammenfassende Behandlung des ganzen Themas.

Was über die bei Lorenzo del Vaccaria 1584 erschienene Folge von 75 (inkl. des Titels) Blatt: *Antiquarum statuarum quae in publicis privatisque locis visuntur icones* gesagt wird, ist weder vollständig noch zuverlässig. Daß von den 75 Blättern etwa ein Dutzend nach Lafreris Speculum kopiert sind, mehr als zwanzig mit Cavalieris erstem und zweitem Buche die größte Aehnlichkeit zeigen, hat Hübner nicht verkannt; trotzdem meint er (S. 43), Cavalieri habe ›mit seinen ungenauen, flüchtigen, entstellten Abbildungen unmöglich das Original für die exakten und sorgfältigen Stiche Vaccarias sein können‹, vielmehr müsse beiden ein gemeinsames Vorbild, und zwar Handzeichnungen, zu Grunde liegen. Das wäre ganz interessant, auch für die Frage nach den Künstlern, welche Cavalieri die Vorlagen zu seinen Stichen geliefert haben; aber schon die kleinen Faksimiles, welche Hübner (Taf. VII, 1. 2) von dem jungen Satyr aus Villa Giulia gibt, lassen erkennen, was eine Vergleichung der Originale auf Schritt und Tritt bestätigt, daß Vaccarias Stiche einfache Kopien nach Cavalieri sind. Größe und Umrisse stimmen so genau überein, daß man eine direkte

mechanische Kopie voraussetzen muß, und die Einzelheiten der Darstellung und Modellierung machen es unzweifelhaft, daß dem Stecher bei seiner Arbeit Cavalieris Werk vor Augen stand. Denn daß die zeichnerischen Vorlagen, nach welchen Kupferstecher im 16. Jhdt. arbeiteten, so detailliert gewesen seien, daß beispielsweise schon Zahl und Führung der einzelnen Taillen vorgeschrieben waren, wird auch Hübner nicht glauben. Das müßte man aber voraussetzen, wenn so absolut ähnliche Produkte herauskommen sollen, wie Vaccaria-Cavalieris Platten. Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß die lateinischen Unterschriften der Statuen bei Cavalieri meist korrekt, bei Vaccaria öfters durch sonderbare Korruptelen entstellt sind. So hat Vaccaria Tf. 36: *Romae Colocius celebris cur Dacia capta subest*, wo Cavalieri richtig *Colossus* und *cui* schreibt, und auf dem letzten Blatte: *Alexandri magni miles vulgo Pasquinus cum saucium detinens* macht Vaccaria, der diese Abbildung (nicht, wie Hübner meint, den Stich Lafreris) im Gegensinne kopiert hat, den *saucium* zu einem *socium*. — Aus Vaccarias Werk haben also nur die zirka 30 Blätter, welche weder bei Lafreri noch bei Cavalieri vorkommen, originalen Wert[1]). — Als Stecher kennt Hübner nur Cherubino Alberti und Orazio de Sanctis: übersehen ist die interessante Angabe im Verlagskatalog Vaccaria von 1614 (abgedruckt bei Ehrle, Pianta del Dupérac p. 60 f.), wo unter den ›Libri di quarto foglio diversi‹ aufgeführt wird (nr. 502): ›Un libro di ottanta pezzi di statue diverse di Roma delle più principali, intagliate da Cherubino Alberti, Filippo Tomassini et Villamena et altri diversi valent' uomini‹.

Lorenzo Vaccaria hatte seine Stiche 1584 ohne Bezifferung herausgegeben; dabei blieb es auch, als sein Sohn Andrea, wahrscheinlich zum Jubeljahre 1600 einen Neudruck veranstaltete, in welchem das Statuenwerk an Et. Dupéracs Vestigia dell' antichità di Roma (1575; bezeichnet *parte prima*) und Giovanni Maggis Ornamenti di fabbriche antiche e moderne dell' alma città di Roma (1600; bezeichnet *parte seconda*) als *parte terza* angeschlossen ist[2]). Die Tafeln sind in dieser Ausgabe zu je zwei nebeneinander abgezogen, um das gleiche Format mit Dupérac — Querfolio — zu bekommen. Aus demselben äußerlichen Grunde scheint Vaccaria die Zahl der Platten auf 80 gebracht zu haben, indem er die oben erwähnten fünf Platten aus Cavalieris

1) Ganz unnütz erschwert Hübner die Uebersicht dadurch, daß er von Cavalieri bald die erste Ausgabe (Truchses), bald die zweite (Madruzo) zitiert; Vaccarias Stiche sind sämtlich nach der zweiten kopiert, was für deren Datum von Interesse ist.

2) Vgl. hierüber Michaelis, Röm. Mitt. 1898 S. 265 A. 1. Ein gutes Exemplar aller drei Teile in einem alten Einbande befindet sich im Kgl. Kupferstichkabinett zu Dresden (B, 819, 2).

Liber III et IV seiner Serie einfügte. Zwanzig Jahre später kamen die Platten dann, mit vielen anderen aus Vaccarias Offizin, in den Besitz des Verlegers Goert van Schaych (Gottifredus de Scaichis), der sie 1621 neu herausgab, wiederum mit Dupérac und Maggi zusammen, doch insofern in angemessenerer Ordnung, als die Statuen jetzt als *pars secunda* figurieren. Diese Ausgabe ist die einzige mit numerierten Tafeln; wie unbesinnlich man jedoch bei der Bezifferung vorgegangen ist, zeigen gleich zu Anfang die »Trofei di Mario«, wo die Tafel mit dem Anfange der Inschrift *Trophaea, ut vulgo creditur a Mario bello* die Nr. 4, die mit dem Schlusse *Cimbrico reportata Romae in via exquilina apud aedes S. Eusebii extant* die Nr. 3 erhalten hat. Spätere Ausgaben von Vaccarias Stichen sind nicht bekannt, die Platten verschollen.

Die kleinen Holzschnitte, welche der römische Verleger Girolamo Francini (oder Franzini) sowohl für mehrere seiner Verlagswerke (zuerst die Neudrucke des Fulvius und Marliani, 1588) verwendete, dann auch separat herausgab, sind zum Teil Kopien nach Lafreri und Cavalieri, und bei ihrer dürftigen Ausführung hauptsächlich wegen der Ortsangaben von Wert. Sie haben aber, eben wegen ihrer Wohlfeilheit, große Verbreitung erlangt, worüber man sich zwar nicht aus Hübner, aber aus einer Anmerkung von Michaelis[1]) unterrichten kann.

Ganz ignoriert wird das Werk des Filippo Tomassini, den wir oben unter den Stechern des Verlages Vaccaria gefunden haben: Antiquarum statuarum Urbis Romae liber primus (43 Tf. 8°; später mit der Adresse Gio. Giac. Rossi alla Pace, die Tafeln noch jetzt in der Calcografia vorhanden). Es darf nicht zu der »verwilderten und unbrauchbaren Literatur nach 1580« gerechnet werden, sondern gehört schon wegen der Abbildungen der Statuen Ceuli-Borghese (s. u. S. 294) noch in die von Hübner zu behandelnde Periode.

Im folgenden Abschnitt »die Skizzenbücher« steht an der Spitze der um 1490 gezeichnete Escurialensis; über die Studien der Künstler des Quattrocento erfährt man also so gut wie nichts, weil zufällig kein vollständiges gebundenes Skizzenbuch eines Meisters aus früher Zeit erhalten ist. Bei dem Interesse, welches aber gerade jene Periode des Werdens hat, wäre es z. B. am Platz gewesen, ein Wort über die Gruppe der sog. »Pisanello«-Zeichnungen (vgl. einstweilen Hill, Papers of the British School III p. 298 ff.; Hind, L'Arte 1905

1) Röm. Mitt. 1898 S. 265 Anm. 84. Hinzuzufügen wäre u. A., daß noch in der »Roma sacra e moderna del Panciroli ... Posterla ... Cecconi« (Rom, Mainardi, 1725) etwa 70 Holzschnitte von Statuen aus bezw. nach Franzini Verwendung gefunden haben.

p. 210) zu sagen. Vom antiquarischen Standpunkt müßte nach den Spuren der zeichnerischen Tätigkeit des Cyriacus von Ancona geforscht werden, wozu die Zeichnungen im Modeneser Kodex des Giovanni Marcanova (faksimiliert in meiner »Roma antica di Ciriaco d' Ancona«, 1906) einen ersten Anhalt bieten. Freilich wäre das eine etwas mühsame Arbeit gewesen, und Hübner zieht es vor, in medias res zu gehen, d. h. in die Periode, wo es vollständig erhaltene und gut publizierte Skizzenbücher gibt. Was über den Escurialensis gesagt wird, ist exzerpiert aus Eggers Einleitung. Mein Aufsatz in den Jahresheften des Oesterr. Instituts 1911 ist zitiert, aber nicht benutzt. Die Bemerkungen über die Chronologie fallen infolgedessen unvollständig aus; was es heißen soll, »mehrere Skizzen, die einer späteren Stilstufe Ghirlandaios entsprechen, seien erst viel später in das um 1491 entstandene Skizzenbuch eingezeichnet«, bleibt unklar, da Ghirlandaio ja bereits am 11. Januar 1494 gestorben ist.

Sehr ausführlich besprochen werden sodann die Zeichnungen des Amico Aspertini in Wolfegg und im British Museum. Ich will auf die Frage nach dem Autor des Wolfegger Skizzenbuches ohne Prüfung des Originals nicht eingehen, gestehe aber, daß nach den mir zu Gebote stehenden Photographien (einige nach unpublizierten Blättern wurden mir von C. Robert freundlichst mitgeteilt) zwischen der Zeichenmanier desselben und den Londoner Blättern sehr tiefgehende Unterschiede zu bestehen scheinen. Von dem Londoner Skizzenheft wird eine partielle Inhaltsangabe (nur die Statuen) gegeben. Einen besonderen Vorzug desselben erblickt Hübner darin, das es sich so genau datieren lasse, wie kein anderes. Es finde sich nämlich, verborgen zwischen dem Pappdeckel und dem Pergamentumschlag des Heftes — »offenbar zur Prüfung für spätere Kunsthistoriker«, wie H. selbstgefällig bemerkt — ein Papierstreifen, mit der Aufschrift *S. 1535 in festo S. Michaelis terminato.* Da dieser Streifen von derselben Handschrift sei, wie der Vermerk auf dem Rückendeckel »*Carte nu. quaranta et otto*«, so sei er offenbar Autograph Aspertinis und beweise, daß das Heft in einem Zuge hintereinander im Sommer und Herbst 1535 vollgezeichnet sei.

Ich gestehe, daß mir ebenso wie Cornel von Fabriczy bei Durchsicht des Heftes dieser Papierstreifen entgangen ist. Sollte jedoch Hübners Angabe, die Schrift sei mit der des Vermerkes über die Blattzahl identisch, richtig sein, so würde das entschieden gegen die Annahme eines Aspertinischen Autographs sprechen: solche Inventarvermerke pflegt nicht der Autor, sondern ein späterer Besitzer oder Bibliothekar zu machen (s. den Codex Escurialensis, Berolinensis,

Pierre Jacques u. A.). Verdächtig ist auch, daß die Inschrift mit *S. 1535* anfangen soll: die Abkürzung *S(eptembri)* wäre sehr ungewöhnlich, eher würde man an eine Verstümmelung aus *A.*] *S. 1535* denken, was dann die Wahrscheinlichkeit erhöhte, der Zettel sei nicht durch den Autor, sondern durch den Buchbinder an seine Stelle gekommen und habe mit den Zeichnungen gar nichts zu tun. Aus den dargestellten Statuen selbst läßt sich nur 1540 als terminus ante quem feststellen; ob die sonstigen Zeichnungen andere Anhaltspunkte geben, muß dahingestellt bleiben. Wenn es richtig ist, daß das zweite Londoner Skizzenbuch »wegen der freieren und entwickelteren Technik zweifellos das spätere ist« (H. S. 49), so spricht das stark gegen die Datierung auf 1535; denn daß der um 1475 geborene Künstler nach seinem sechzigsten Jahre noch eine entschiedene Stilentwickelung zu größerer Freiheit gemacht habe, ist kaum glaublich. — Die mitgeteilten Proben (Taf. X; vgl. auch die Abbildung des Laokoon im Archäol. Anzeiger 1912 S. 287) zeigen, daß die Aspertiniskizzen für die Kenntnis des eigenartigen Künstlers sehr interessant sein mögen, archäologisch aber so gut wie wertlos sind (analoges gilt von den architektonischen Zeichnungen: s. Papers of the British School VI Taf. XXXIX und S. 199 f.). Es sind flüchtige und stillos gezeichnete ricordi, die höchstens die Existenz einer Statue bezeugen, für ihren Zustand, Ergänzungen u. s. w. aber keinen Wert haben.

Auf den Abschnitt über Heemskerck (S. 52—55), wo der Vf. außer Michaelis' vortrefflichem Inventar (Jahrb. des Inst. 1891) auch die solide Monographie von L. Preibiß (1911) und seinen eigenen Aufsatz (Röm. Mitt. 1911), der eine Anzahl von dankenswerten Detailbemerkungen enthält, benutzen konnte, soll hier nicht näher eingegangen werden: daß eine neue Bearbeitung auch nach Michaelis nicht überflüssig war, mag die von mir in Gemeinschaft mit Egger begonnene Gesamtausgabe (Bd. I, Berlin 1913) beweisen [1]). Für den zweiten Band schließt sich H. mit Recht der verständigen Darlegung von Preibiß an, wonach nur etwa ein Drittel desselben Heemskerck zuzusprechen ist. Es sei schon hier bemerkt, daß nach Eggers und meiner Ansicht auch das berühmte große Panorama fol. 91/92 keine eigen-

1) Unrichtig ist z. B. die Angabe, daß der erste Berliner Band ein einheitliches Skizzenbuch darstelle; von seinen 78 Blättern sind nur 67 aus dem Skizzenbuche, die übrigen 11 nicht zugehörig. Auch rührt die Nummerierung der Blätter, die der jetzigen ganz willkürlichen Anordnung folgt, sicher nicht vom Autor her; der Handschrift nach ist sie aus dem 18. Jhdt., vielleicht von J. P. Mariette, in dessen Sammlung er sich einmal befunden hat. Ob die 13 Zeichnungen, welche in dem Marietteschen Sammelbande mit diesen zusammengebunden waren (die jetzige Numerierung beginnt mit 14) von Heemskerck stammten, ist natürlich ganz ungewiß.

händige Arbeit Heemskercks ist, also die darauf stehende Jahreszahl 1536 für die Frage nach des Künstlers Aufenthalt in Italien ausgeschaltet werden darf. Zu den Stichen nach verlorenen Vorlagen Heemskercks ist sicher auch der von Hübner Taf. VIIa reproduzierte Stich des Hieronymus Cock zu rechnen, s. u. S. 309 f.

In dem was über Francesco d'Olandas Leben und Werke S. 55 f. beigebracht wird, hängt der Vf. von der sorgfältigen Einleitung von Joaquim de Vasconcellos (Quellenschriften zur Kunstgeschichte N.F. IX, 1899) ab[1]). Uebersehen ist die Beschreibung des Kodex im VII. Bande des »Museo Español de antiguedádes« (von Tubino); ebenso die Arbeit von L. Correra (Atti dell' Accademia di Napoli XXIII, 1904), wo ein gutes Faksimile eines Blattes (Dioskurentempel in Neapel) beigegeben ist. Correra bereitet eine vollständige Herausgabe des Kodex vor.

Bei der Besprechung des Baseler Skizzenbuches überrascht Hübner durch die Vermutung, die Blätter seien vielleicht erst im 19. Jhdt. nach guten zwischen 1535 und 1550 entstandenen Originalen kopiert, »da die Zeichnungen sehr frisch seien«. Er scheint sich diese Ansicht bei der jetzigen Aufbewahrungsart der Blätter, die in jüngster Zeit einzeln in Mappen gelegt sind, gebildet zu haben, übersieht aber ganz, daß dieselben, als R. Schoene (1872) und A. Michaelis (1891) sie prüften, in einen Sammelband der Amerbachschen Bibliothek eingebunden waren. In diesen müßte also der Anonymus des 19. Jhdts. — der sich NB. für seine Arbeit das nötige 400 Jahre alte Papier zu verschaffen gewußt hätte — die Blätter hineinpraktiziert haben! Mir ist bei Besichtigung der Zeichnungen (1908) der Gedanke an modernen Ursprung ebensowenig gekommen, wie Michaelis und Fabriczy. Ein bemerkenswertes Faktum, das Hübner übersehen zu haben scheint, ist, daß die Blätter eine ältere Nummerierung, und zwar eine doppelte, mit großen lateinischen Buchstaben und mit arabischen Ziffern, tragen; beide, wie mir schien, von der Hand des ersten Zeichners. In diese Nummernfolge ist auch das Blatt 26 bei Michaelis einbegriffen (Vorderseite: Figuren von der Decke der Sistina; Rückseite: bacchischer Sarkophag von S. Maria Maggiore), welches von anderer Hand weit geschickter und flotter gezeichnet ist; nur den Autornamen *Michel Ancius* hat der spätere Zeichner zugesetzt. Sollte dies Blatt das einzige aus einer ursprünglichen Folge sein, deren

1) Vasconcellos hat in der Zeitschrift O Archeologo Portugues (II, 1896) ein kurzes aber ganz brauchbares Inventar des Kodex veröffentlicht, Hübner zensiert es als »wenig sachkundige Inhaltsangabe«. Nun ist es von einem Forscher auf dem Gebiete der modernen Kunstgeschichte nicht zu verlangen, daß er jede unbezeichnete antike Statue richtig erkenne; Hrn. Hübner, der überall wo er über seine nächste Spezialität hinausgeht, ein befremdliches Manko an Kenntnissen zeigt, steht ein derartiges Aburteilen über einen verdienten Kunsthistoriker am wenigsten zu.

übrige Zeichnungen der Unbekannte im 16. Jhdt. mit wenig Geschick kopiert hat?

Was S. 58 f. über den Codex Coburgensis und Pighianus gesagt wird, gibt ein ganz falsches Bild, weil der Vf. über den Kreis seiner Statuen zu wenig hinaussieht. Ihm stellt sich das Verhältnis so dar, als habe Pighius eigentlich nicht viel mehr getan, als aus dem damals noch vollständigen Coburgensis kopiert, so daß seine Zeichnungen nur aushilfsweise einträten, wo die Originalblätter des Coburgensis verloren seien [1]). Dabei wird erstens übersehen, daß der Pighianus eine ganze Reihe (zirka 30) Blätter enthält, die von der Hand des Coburgensiszeichners selbst stammen, zweitens, daß von Pighius' handschriftlichen Sammlungen nur Bruchstücke auf uns gekommen sind. — Auf die interessante Frage nach der Entstehung dieses großen Bilderkorpus geht H. nicht ein. Selbstverständlich verdankt es weder der privaten Initiative des Pighius noch der des Coburgensiszeichners seinen Ursprung, vielmehr muß der Anreger ein begüterter römischer Mäcen gewesen sein. Ich möchte am ersten an den Kardinal Marcello Cervini (als Papst Marcellus II.) denken, der ein lebhaftes Interesse für Altertumsstudien hatte [2]), und zu dessen ›familia‹ Pighius während seines ersten römischen Aufenthaltes gehörte. In Cervinis Auftrag hatte Pighius, wie seine eigenhändige Notiz auf dem Titel des Codex Luzacensis (s. CIL. VI p. L) angibt, im Jahre 1554 eine Art Corpus Inscriptionum (inscriptionum antiquarum farrago summo studio ex marmoribus passim collecta ... scholiis undique in gratiam philologorum adiunctis haud parum illustrata) zusammengestellt. Es erschiene ganz im Geiste Cervinis, wenn er als Seitenstück dazu ein Corpus der bildlichen Monumente Roms hätte in Angriff nehmen lassen. Der frühe Tod des Papstes mag die Durchführung des Planes verhindert haben. Wo die jetzt in Coburg aufbewahrten Zeichnungen sich von der Mitte des 16. bis zum Anfange des 19. Jhdts. befunden haben, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Jedenfalls aber hat Pighius Gelegenheit gehabt, sowohl einen Teil der Originalzeichnungen an sich zu bringen, als auch von vielen anderen Kopien für sich anfertigen zu lassen oder selbst anzufertigen [3]). Daß der Coburgensis-

1) Die Literaturangaben sind auch hier unvollständig; es fehlt nicht nur Kerns Aufsatz in den Römischen Mitteilungen 1890 S. 150 f., sondern auch die wichtigen Nachträge über die nach Matz gefundenen Coburgensisblätter (die gerade einige Statuen enthalten), welche Robert in der Westdeutschen Zeitschrift IV (1885) S. 274 und 403 gegeben hat.

2) Ueber die literarischen Interessen Cervinis s. Pastor, Geschichte der Päpste VI S. 336—339.

3) Beiläufig: wenn Robert (Sark.-Rel. III, 2 S. 256) aus der Bemerkung zu dem Marsyas-Sarkophag f. 247 (n. 161 Jahn): *haec* περιγραφὴ *addita fuit bis,* τῇ

zeichner nicht im Kreise der großen Künstler zu suchen ist, unterliegt keinem Zweifel; man möchte am ersten auf einen Künstler raten, der, wie Beatrizet, viel für den Kupferstich gezeichnet hat. Die »Zeichner des Pighianus«[1]) fertigt Hübner als »kümmerliche Dilettanten« ab; das ist verkürzt und vergröbert aus den Darlegungen von Matz (Berliner Sitz.-Ber. 1871 S. 451), dessen Urteile auch revidiert zu werden verdienen. Zutreffender sagt m. E. Otto Jahn: »die ungeschickte Hand eines Dilettanten tritt nur ausnahmsweise hervor, durchgängig zeigt sich eine durch lange Uebung erworbene Sicherheit in Auffassung und Wiedergabe; gerade die Manier, welche eigentlich die durchgehende ist und daher am ehesten für die des Pighius selbst gelten könnte, verrät eine sehr sichere Durchbildung«.

Ganz mit Stillschweigen übergangen wird die dritte große Sammelhandschrift mit Zeichnungen nach der Antike, die mit Coburgensis und Pighius ungefähr gleichzeitig entstanden ist und in vielfacher Beziehung steht, der Ursinianus Vaticanus 3439. Er enthält zwar wenig statuarisches, aber eine »Geschichte der Antiken in der Renaissance« kann nicht an ihm vorbeigehen. Möche die von Otto Kern vor langen Jahren (Röm. Mitteilungen 1890 S. 151) versprochene ausführliche Untersuchung, von der gewiß mannigfache Belehrung zu erwarten ist, endlich ans Licht kommen!

Ueber Melchior Lorch verweist H. nur auf Michaelis' Aufsatz (Jhb. 1892 S. 89 f.) und erklärt, den jetzigen Aufbewahrungsort der beiden Blätter mit römischen Statuenzeichnungen habe er nicht ermitteln können. Er hätte keinenfalls unterlassen sollen, auf die von Michaelis im Text zum Codex Escurialensis S. 133 publizierte Photographie — die einzige Stilprobe — hinzuweisen. Außerdem wäre es nicht schwer gewesen, mit Hilfe eines annotierten Kataloges der Versteigerung Mitchell (das Berliner Kupferstichkabinett besitzt einen solchen), festzustellen, daß das zweite der beiden Blätter von C. Ruland erworben wurde. Es befindet sich, wie mir Direktor v. d. Gabelentz freundlichst mitteilt, im Großherzoglichen Kupferstichkabinett zu Weimar.

περιγραφῇ *Musarum extantium in hortis Farnesiorum, itemque alteri etiam περιγραφῇ de Apollinis et Marsyae certamine* den Schluß ziehen wollte, die Zeichnungen seien im Coburgensis ursprünglich nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet gewesen, so ist das nicht stichhaltig. Die Bemerkung stammt nicht von Pighius, sondern von dem Ordner der Pighianischen Scheden, dem Prediger Hermann Ewich in Wesel (s. Jahn S. 167 f.).

1) Bemerkenswert ist, daß auf der Zeichnung einer antiken Deckendekoration f. 330 (neuerdings nach Photographie herausgegeben von Weege, Jahrbuch des Instituts 1913 S. 186) der Künstler sich an mehreren Stellen die Farben mit »blaw« und »grun« notiert hat; es war also ein Nordländer.

Für das Cambridger Skizzenbuch wird (S. 59 f.) die von Michaelis angenommene Datierung (nach 1583) berichtigt und nachgewiesen, daß es vielmehr aus den ersten Jahren Julius' III. (1550—1553) stammt. Weniger überzeugt die Vermutung, der Autor sei nicht, wie Michaelis annahm, ein Niederländer gewesen, der für einen englischen Kunstfreund arbeitete, sondern ein Künstler englischer Abstammung, der in den Niederlanden seine Ausbildung genossen hatte.

Weiter wird (S. 61) nach Notizen von Robert ein bisher nicht benutztes kleines Skizzenheft (12 Bl.) eines niederländischen Künstlers beschrieben, dessen Autor nach der Meinung eines früheren Besitzers Marten de Vos gewesen sein soll. Hübner bestimmt die Entstehungszeit auf »kurz nach 1562«; was allerdings, wie er richtig bemerkt, die Urheberschaft des Marten de Vos ausschließen würde, der bereits 1559 endgültig in seine Heimat zurückgekehrt war. Eine erneute Prüfung des in niederländischem Privatbesitze befindlichen Originales wäre wünschenswert.

Ueber das früher mit Unrecht dem Baldassarre Peruzzi zugeschriebene Sieneser Skizzenbuch wird S. 62—64 im Anschluß an Eggers grundlegenden Aufsatz (Jahrbuch der kunsthistor. Samml. des A. H. Kaiserhauses 1902, 1—44) berichtet. Eggers Datierung nach 1583 (wegen des Niobidenpädagogen auf fol. 16 v. 17) bedarf allerdings der Richtigstellung, da nicht das Florentiner, sondern das bereits früher bekannte Ciampolinische Exemplar wiedergegeben ist. Andrerseits ist Hübners Zeitgrenze: vor 1572, weil die Pembrokesche Amazone fol. 5 noch unergänzt gezeichnet sei, nicht stichhaltig, da diese Zeichnung nur Kopie nach derjenigen des Baldassare Peruzzi (Uffizj, dis. fig. 149) ist (vgl. Skizzenbücher M. v. Heemskercks I S. 25). — Den Anonymus B desselben Skizzenbuches, den Egger ins XVII. Jhdt. gesetzt hatte, will H. vor 1570 verlegen, weil die Semele Cesi fol. 57 v. noch nicht den ergänzten Kopf habe; da es jedoch zweifelhaft ist, ob die Zeichnung Original oder Kopie ist, verliert das Argument an Wert.

Dankenswert sind die Angaben über das »Lombard«-Album in Brüssel, über welches H. bereits in den »Monatsheften für Kunstwissenschaft« (1909, II, S. 270 f.) berichtet hatte: die Blätter mit Statuen stammen nicht von Lombard selbst, der etwa gleichzeitig mit Heemskerck (1537—38) in Rom war, sondern von einem anonymen Niederländer, der nach 1554, vielleicht um 1571, in verschiedenen römischen Sammlungen gezeichnet hat.

Ueber G. A. Dosio und den Codex Berolinensis gibt H. im wesentlichen einen Auszug aus seinem Aufsatze in den Monatsheften für Kunstwissenschaft 1911 S. 353 ff. Der dort gegebene Nachweis, daß der Codex Berolinensis eine große Anzahl eigenhändiger Zeichnungen

Dosios enthält, ist richtig und förderlich; daß Hübners Ansätze im einzelnen vielfacher Berichtigung bedürfen, habe ich in meinem Aufsatze: Dei lavori archeologici di G. A. Dosio (in der Zeitschrift Ausonia, vol. VII, Rom 1912 S. 1—78) gezeigt, wo auch S. 79—100 ein summarisches Inventar des Codex Berolinensis gegeben ist. Daß der wichtige Aufsatz von N. Ferri: I disegni e le stampe della R. Biblioteca Marucelliana di Firenze (Bollettino d' Arte 1911 p. 285—307) keine Berücksichtigung gefunden hat, ist eine empfindliche Lücke. Die von Ferri in der Marucelliana gefundenen Dosioblätter enthalten eine ganze Anzahl von Statuen und geben die Möglichkeit zu besserer Gruppierung und Datierung des ganzen Dosioschen Werkes.

Mit einem kurzen Referat über Salomon Reinachs Ausgabe des Skizzenbuches des Pierre Jacques schließt die Uebersicht über die zeichnerischen Quellen. Auch dieser Abschnitt läßt an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit viel zu wünschen übrig. Unberücksichtigt geblieben sind, wie die literarischen Werke (o. S. 266 f.), auch die Zeichnungen Boissards und Ligorios. Ferner sei hingewiesen auf die Zeichnungen Etienne Dupéracs im Louvre und auf der Bibliothèque Nationale, aus welchen Guiffrey und Marcel im V. Bande des Inventaire sommaire des desseins du Louvre (1910) viele Blätter in kleinen aber scharfen Lichtdrucken wiedergegeben haben, und auf das von Dansaert und Bautier in den Annales de la Société Archéologique de Bruxelles XV (1911) beschriebene Skizzenbuch des Frans Floris in Brüssel. Sollten diese Publikationen dem Vf. wirklich erst nach Abschluß seines Originalmanuskripts zur Hand gekommen sein, so hat er doch den Respekt vor diesem Dokument zu weit getrieben, wenn er die bei der Drucklegung leicht zu gebenden Hinweise auf jene Arbeiten unterlassen hat. Aber es fehlen auch andere längst bekannte Sammlungen, z. B. die ›Contraffazioni‹ des G. B. Franco in Turin, die dem Vf. aus dem Sarkophagwerke bekannt sein mußten und eine ganze Anzahl Statuen enthalten (s. u. S. 291. 305), ferner das bereits von Passavant (Raffael II S. 586 ff.) beschriebene Holkhamer Skizzenbuch (s. u. S. 291). — Alle drei Abschnitte des die Quellen behandelnden Teiles rechtfertigen das Urteil, daß der Vf. zwar, was leicht am Wege lag, mitgenommen und oft in überflüssiger Breite dargestellt hat, daß es jedoch an Erweiterung des Stoffes und Vertiefung der Untersuchung fast überall fehlt. Uebersichtlichkeit und leichte Benutzbarkeit, die der Vf. S. 5 als die ›elementaren wenn auch in der Kunstgeschichte selten erfüllten (!) Forderungen‹ an sein Werk hinstellt, mag er für den ersten Anschein erreicht haben; wem es um gründlichere Belehrung zu tun ist, wird bald erkennen, daß mit dieser Anhäufung

von unvollständigen und unzuverlässigen Notizen nicht viel anzufangen, daß die allgemeinen vom Vf. auf sein Material gebauten Schlüsse häufig schief und unzutreffend sind.

Der zweite Teil des Bandes, »die Sammlungen«, beginnt mit einer Uebersicht über die Geschichte derselben seit Mitte des Quattrocento. Hier macht sich der beschränkte Standpunkt des Vf., der nicht die antiken Monumente, nicht einmal die antike Plastik, sondern ausschließlich die Statuen ins Auge faßt, empfindlich fühlbar. Infolge jenes verkehrten Prinzips figuriert jemand, der zwei Togastatuen ohne Kopf und Arme in seinem Palast aufgestellt hatte, als »Sammler«, wogegen Privatmuseen, die aus interessanten Büsten, erlesenen Reliefs, kleinen Anticaglien von hohem künstlerischem und antiquarischem Werte bestanden — ich nenne nur zwei Namen: Pietro Bembo und Fulvio Orsini — mit Stillschweigen übergangen werden. Auch sind es, wie schon oben bemerkt wurde, gerade diese Werke der Kleinkunst, die Reliefs, Altäre, Urnen, Inschriften, mit denen die römischen Sammlungen des Quattrocento begonnen haben, nicht aber die Statuen. Die Darstellung der Anfänge der Antikensammlungen in Rom ist infolgedessen recht lückenhaft und unzutreffend[1]). — Besser ist die Uebersicht für die Zeit von 1530—1580, wo Heemskercks Zeichnungen, Aldrovandis Buch und Michaelis' Aufsätze vorliegen. Dagegen sind für das letzte Drittel des Jahrhunderts, wo diese Führer ihn verlassen, seine Resultate wieder sehr fragwürdig. Nach Hübner vollzieht sich die ganze Entwickelung im Sinne einer fortschreitenden Zentralisation des Antikenbestandes; um 1585 seien fast alle bedeutenden Stücke von den wenigen großen Sammlungen absorbiert gewesen, während die übrigen zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken seien. — Wer die gesamte Entwickelung der Antikengeschichte, und nicht nur wie H. ein willkürlich ausgeschnittenes Stück im Auge hat, wird sofort fragen: wie sind denn dann die großen Sammlungen des 17. Jhdts. entstanden, neben denen die des ausgehenden 16. — Medici, Farnese, Peretti-Montalto u. s. w. — sich intakt erhielten? Haben die Mattei, Borghese, Giustiniani, Barberini u. a. ihre Antikenschätze nur durch Ausgrabungen oder durch Import

1) »Man ist vielfach geneigt, anzunehmen«, sagt Hübner S. 12, »daß die Römer im 15. Jahrhundert sämtliche Bronzestatuen eingeschmolzen und die Marmorskulpturen zu Kalk verbrannt oder als Bausteine benutzt hätten«. Wo mag er wohl eine derartige Absurdität aufgetrieben haben? — Ein wichtiges Moment für die Konservierung von Antiken im Mittelalter, die Aufstellung und bauliche Verwendung in Kirchen, kommt bei Hübner gar nicht zur Geltung. Und doch sind die römischen Privatsammlungen der zweiten Hälfte des 15. Jhdts., Porcari, Ciampolini, Santacroce u. a., zum erheblichen Teile aus Stücken gebildet, die römischen Kirchen entnommen waren.

von außerhalb zusammengebracht? Denn die wenigen guten Stücke, die nach Hübner in einzelnen Privatpalästen ein bescheidenes Dasein fristeten, hätten doch wahrlich dazu nicht ausgereicht. Und wer der Geschichte der römischen Museen ernstlicher nachgeht, wird sich leicht überzeugen, daß jene von Hübner konstruierte ›Entwickelung‹, obwohl er findet, es ließen sich darin ›unschwer dieselben Strömungen erkennen, welche die großen Wandlungen des künstlerischen und wirtschaftlichen Lebens überhaupt bewirkten‹, völlig imaginär ist. Es haben sich — und wie hätte es bei dem gesteigerten Interesse an der antiken Kunst, dem Zunehmen der Ausgrabungen, der Ausbreitung des Kunsthandels anders sein können — zwischen 1560 und 1590 eine ganze Reihe von kleinen und mittleren Sammlungen, zum Teil mit wertvollen Stücken gebildet, die dann von jenen großen Museen aufgesogen wurden. Freilich existiert für diese kein Aldrovandi, sondern man muß sich die Uebersicht mit einiger Mühe verschaffen. Aber das ist es gerade, was von Hübners Arbeit hätte geleistet werden sollen.

Es folgen ›Bemerkungen zur Geschichte der einzelnen Sammlungen‹, welche das letzte Drittel des Bandes (S. 76—120) einnehmen. Der Vf. bezeichnet diese Notizen als ›Anmerkungen, die zu umfangreich waren, um unter den Text gesetzt zu werden‹. Von Anmerkungen haben sie jedenfalls eins: die Trockenheit. Sie sind im wesentlichen nach dem Schema gemacht: ›in diesem Hause nennt der Prospettivo ...; Albertini erwähnt dort ...; zu Aldrovandis Zeit befanden sich ...‹. Ueber das ›Niveau langweiliger Exzerpierarbeit‹, welches die neu zu schaffende ›Antikengeschichte‹ überwinden soll (S. 4), erhebt sich nichts; Michaelis' Geschichte des Statuenhofes im Belvedere oder die Sammlung Valle ist eine spannende Lektüre im Vergleich dazu. Der Vf. hätte sich an Michaelis' Arbeiten ein Vorbild nehmen sollen. Für jede wichtigere Sammlung die Lebensdaten des oder der Sammler (wenn nötig, mit Stammbaum); die genaue Lokalisation der Häuser und Paläste, mit den nötigsten Daten über die Baugeschichte; eine kurze Uebersicht über Bildung, Wachsen und Zerstreuung der Antikenbestände mit genauen Hinweisen auf die einschlägigen Dokumente zu geben, wäre höchst dankenswert und für weitere Forschungen nützlich gewesen. Allerdings durfte, wer sich dieser Aufgabe unterzog, seine Untersuchung nicht auf die Statuen beschränken: Reliefs und inschriftlich bezeichnete Monumente, wie Grabaltäre und Urnen, sind meist leichter zu identifizieren als Statuen, auch liegt für jene die Literatur im VI. Bande des Corpus Inscriptionum Latinarum in ziemlicher Vollständigkeit vor. Lanciani hat in seiner Storia degli scavi das Material auch nach diesen

Gesichtspunkten gesammelt, und bei entsprechender Ergänzung dieser wertvollen Vorarbeit und übersichtlicher Darstellung hätte sich für viele der kleineren Sammlungen etwas nahezu abschließendes geben lassen. — Hübner beeilt sich zu erklären, daß er sich die Sache nicht so schwer zu machen gedenke. »Eine vollständige Bearbeitung der Geschichte der Sammlungen ist nur für einen Kenner der Geschichte Roms möglich und lohnend; für einen Museographen dürfte die Schwierigkeit der Einarbeitung in das Gebiet der römischen Familiengeschichte die schließlichen Resultate für die Sammlungen kaum aufwiegen. Für den vorliegenden provisorischen Katalog war eine gründliche Darstellung auch entbehrlich«. Nun wird kein Verständiger von einem »Museographen« (inwiefern der von einem Geschichtsschreiber der römischen Sammlungen verschieden sein soll, bleibt unklar) verlangen, daß er beispielsweise um der Geschichte der colonnesischen Antiken willen die ganze Geschichte des Hauses Colonna durcharbeiten solle; aber einige Kenntnis der gedruckten Hauptwerke ist eine notwendige Vorbedingung. Hübner erweckt sogar den Anschein, als habe er archivalische Forschungen gemacht: »viele Daten der römischen Familiengeschichte stammen aus dem bekannten Codex Ottobonianus 554 des Jacovacci, der in sieben Bänden ein reiches Verzeichnis von Urkunden enthält«. Nun trägt das Repertorium des Jacovacci in der Ottoboniana die Nummern 2548—2554, aber das gleiche falsche Zitat (554) findet sich durch einen Druckfehler bei Michaelis, Jahrbuch des Instituts 1891, 219[1]). Hat Hübner den »bekannten« Jacovacci selbst in der Hand gehabt, oder sind die Auszüge ihm von einem teilnehmenden Freunde zu seinen Kollektaneen beigesteuert? Wenn letzteres der Fall ist, so würde sich erklären, weshalb die Notizen so sprungweise und mit geringem Verständnis für die Antikengeschichte herausgehoben sind. Auch die Zitierweise, immer nur »Jacovacci p. ...« ohne Angabe der Bandnummer, während jeder Band seine eigene Foliierung hat, ist nicht dazu angetan, anderen Forschern auf diesem Gebiete ihre Arbeit zu erleichtern. — Für das, was in seinen Bemerkungen fehlt, sucht der Vf. sofort vorzubeugen: »auf Häufung toten Materials ist verzichtet worden, nur das ist hervorgehoben, was als Voraussetzung für die Geschichte der im Katalog angeführten Stücke unentbehrlich ist«. Sollte es wirklich für die Geschichte der Sammlung Carpi unentbehrlich sein, zu erfahren, daß das Eingangstor der Vigna von Vignola gestochen ist (S. 85), oder für die Stampaschen Antiken, daß ihr Besitzer, in eine Mordaffäre verwickelt, nach-

1) Michaelis zitiert dort »Jacovaccis handschriftliches Repertorio delle famiglie (romane) im Vatican. Ottobon. 554 Bd. VII, V—Z«; was freilich für den, der die Handschriften nicht kennt, zu Mißverständnissen führen kann.

dem er die Folter überstanden, aus Mangel an Beweisgründen freigelassen wurde (S. 116)? — »Die geläufigen Bücher über Geschichte der Hierarchie, wie Gams, Series Episcoporum und Cristoforis Storia dei Cardinali« will Hübner nicht nur benutzt, sondern sogar »an der Hand der älteren Literatur nachgeprüft« haben. Glaubt er etwa Cristoforis großenteils auf aktenmäßigem Material beruhende Daten aus den alten Folianten Palazzis und Ciacconis berichtigen zu können? Im übrigen zeigen viele Stellen, daß der Vf. in die Geschichte der Hierarchie recht wenig eingedrungen ist. Nützlicher als jenes gelegentliche Aufstöbern alter Literatur wäre es gewesen, wenn er L. v. Pastors Geschichte der Päpste gründlich durchgearbeitet hätte; unter dem staunenswert reichen Material, welches dort aus den Archiven und Bibliotheken mitgeteilt ist, findet sich eine Menge für die Antikengeschichte wichtiger Notizen, deren Benutzung man bei Hübner vermißt.

Mit Uebergehung der kurzen Anfangsparagraphen über die Sammlungen beim Kapitol, beim Lateran und beim Vatikan — es sind Exzerpte aus Michaelis, zu denen für die Villa Pius' IV. einige Nachträge aus Lanciani und der Monographie von W. Friedländer (1912) gekommen sind — stelle ich im folgenden einige Berichtigungen und Nachträge für die Privatsammlungen zusammen. Da ich nie die Prätention gehabt habe, eine »Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance« zu schreiben, beanspruchen sie natürlich nicht im entferntesten Vollständigkeit; wem es vergönnt ist, in den Bibliotheken und Archiven Roms zu arbeiten, wird ohne große Mühe noch vieles andere hinzufügen können.

Altieri (S. 81). Ueber diese Familie finden sich reichliche Nachrichten in dem in Rom unschwer zu erlangenden Werke von P. E. Visconti: Città e famiglie nobili dello Stato Pontificio vol. III (1847) p. 524—638; manche Berichtigungen und Nachträge enthält E. Narduccis Ausgabe der Nuptiali des Marcantonio Altieri (Rom 1873) — letzteres eine Fundgrube für römische Familiengeschichte des Quattrocento, die dem Vf. offenbar auch unbekannt geblieben ist. Mit Hilfe dieser Quellen hätte sich der Stammbaum der als Antikensammler in Betracht kommenden Familienmitglieder leicht entwerfen lassen. Bereits Marcantonio, der Autor der Nuptiali (1450—1532), sammelte Antiken: »egli ragionando di medaglie, cammei e qualche altra figura con Pierpaolo Cardella, col Caradosso, con Paolo Giordani, con Giovanni Ciampolini ... consumava per piacer el giorno tutto, col smenticarsi di tornar a casa« (Li Nuptiali p. 61). Ueber ihre Stadthäuser berichtet ein Anonymus im Archiv Altieri (bei Visconti a. a. O. p. 529 f.): a di

24 di febraro 1472 messer Juliano di messer Lorenzo Altieri comprò ... la casa nel rione della Pigna presso alla chiesa di S. Maria della Strada dove ora si chiama la Piazza degli Altieri. Dall' una banda confina colla casa di Jacomo Astalli, dall' alto lato colla casa di Lorenzo Lupo, e colla casa di detto Juliano, dinanzi è la via pubblica ... e ne rogò Mariano di Giovanni Scalibastro, e n' abbiamo l' istromento pubblico. Della qual casa al presente è fatta la chiesa nuova del Gesù‹. Giulianos einziger Sohn Gio. Latino starb jung, die Besitzungen fielen an seinen Neffen Marcantonio; das Haus, auf dessen Areal die Casa Professa 1553 erbaut wurde, kaufte die Gesellschaft Jesu von Marcantonios Neffen Emilio. — Ein anderer Anonymus saec. XVII im Archiv Altieri (bei Visconti a. a. O.) gibt an: tutte le case intorno alla Piazza (degli Altieri, später del Gesù) sono state degli Altieri, dove hanno abitate diverse famiglie della medesima casa. Poichè dove oggi è stata fabbricata la chiesa del Gesù, anticamente v' era il palazzo principale degli Altieri, quale fu venduto al Card. Farnese per fabbricarvi la chiesa. Similmente le due case, dove oggi abitano le due famiglie de' Petronii, cioè di Lelio e d' Orazio, nella medesima Piazza degli Altieri, furono vendute da Girolamo Altieri quarant' anni sono incirca. Der Palazzo Petroni existiert noch heute in Via Araceli; das Haus Girolamos lag also an der Südseite der Piazza del Gesù. Was die Besitzungen der Familie betrifft, so ist es möglich, daß die Vigna auf dem Esquilin, welche Lorenzo di Girolamo A. 1496 erwarb, einiges geliefert hat; dagegen kommt die große Tenute von Solfarata (und Solfaratella), die in der ödesten Gegend der Campagna an der Via Ardeatina 22 km vor Porta San Paolo liegt (Nibby Dintorni III p. 100f. setzt hier das verschollene Castrum Inui an), schwerlich in Betracht.

Altoviti (S. 82). Hier wird nur Bindo Altoviti und sein Palast bei Ponte S. Angelo erwähnt; aber auch dessen Sohn Gio. Battista war ein eifriger Antikensammler. Er schmückte die Vigna in den Prati di Castello, welche erst der Stadterweiterung nach 1880 zum Opfer gefallen ist, mit ›vielen schönen Statuen, die in der Villa Adriana bei Tivoli gefunden waren, und die später an die Herzöge von Savoien verkauft wurden‹ (Alveri, Roma in ogni stato, 1664, II p. 105).

Astalli. Diese Familie fehlt in Hübners Verzeichnis ganz, oder verbirgt sich vielmehr unter einem falschen Namen: denn der Mariano Staglia, welcher nach dem Prospettivo Milanese st. 17. 18 als Besitzer eines Ermafrodito genannt wird, gehört ohne Zweifel zu dieser Familie und nicht zu den Staglia aus dem rione S. Eustachio, welche sonst nie als Antiquitätensammler erscheinen. Ein Mariano Astalli,

welcher unter den Freunden des Marcantonio Altieri (Nuptiali p. 103) aufgeführt wird, könnte seiner Lebenszeit nach wohl mit dem beim Prospettivo genannten identisch sein, wogegen es nicht abzusehen ist, wie der 1484 ermordete caporione von S. Eustachio, Mariano Staglia, den Hübner S. 116 aus Govis Kommentar zum Prospettivo heranzieht, noch zirka 15 Jahre später als Haus- und Antikenbesitzer genannt werden sollte. Ob der astallische »Ermafrodito« identisch war mit dem von Ghiberti um 1440 gesehenen, wie Hübner vermutet, wäre wahrscheinlicher, wenn die Figur im Prospettivo als »liegend« beschrieben würde; aber dies Detail ist von H. zugesetzt. — Daß ein wirklicher Hermaphrodit, nicht nur eine der im 16. Jhdt. mit Vorliebe so bezeichneten Apollostatuen, in Rom existierte, bezeugt eine kuriose Randbemerkung Fra Giocondos, welcher auf der Florentiner Schede Dis. di architett. 1539 einem Gesimsstücke beischreibt, er habe es gemessen »*apresso a quella chasa di quel Romano che tiene quella nuda degli choglioni di marmo, chosa bellissima*«. — Ueber die späteren Sammlungen der Astalli vgl. Lanciani I p. 160; Ausonia VII p. 49.

Bellay (S. 83). Jean de Bellay, Erzbischof von Paris, Kardinal seit 29. Mai 1535 (nicht 1555, wie Hübner angibt; er vertauschte in diesem Jahre nur seinen Titel S. Cecilia mit dem von Ostia), besaß außer den von Aldrovandi erwähnten Antiken in seinem Palaste im Campo Marzo eine weit beträchtlichere Sammlung in dem prachtvollen Garten, den er sich in der Exedra der Diocletiansthermen angelegt hatte (gut sichtbar auf Dupéracs Panorama von 1577). Diese Sammlung ist nicht nur von Boissard (der in diesem Falle Aldrovandi ergänzt) beschrieben (Topogr. I p. 45), sondern es existiert auch ein von dem französischen Bildhauer Claude Lusenier am 19. Februar 1560, drei Tage nach dem Tode des Kardinals aufgenommenes Inventar, welches Bertolotti, Artisti francesi in Roma (1886) p. 40, aus den Akten des Notars Savio publiziert hat; es enthält gegen 20 Statuen und Statuetten, zwischen 30 und 40 Büsten auf Fuß, und ebensoviele teste senza petti. Noch im Jahre 1593, als Donna Caterina Nobili-Sforza die Villa kauft, wird von *statuis, columnis, statuarum fragmentis* in derselben gesprochen (Ratti, Famiglia Sforza II p. 191). Cf. Lanciani, storia degli scavi II, 138 ff.; III, 263.

Del Bufalo (S. 83. 84). Mitglieder dieser Familie erscheinen als Antikensammler schon seit Ende des 15. Jhdts. (aber das Puteal Farnese im Besitz des Angelo del Bufalo erwähnt nicht Fra Giocondo, sondern Pietro Sabino zu CIL. VI, 12234 zuerst); falsch ist jedoch, daß »alle Erwähnungen von Antiken im Besitz der Bufali sich offenbar auf den Palast hinter S. Maria in Via beziehen«. Richtiger ur-

teilte Lanciani stor. degli scavi I, 104, den Hübner zwar zitiert, aber sehr flüchtig benutzt hat; das Haus des Antonio del Bufalo, in dem zu Mazochis Zeit (1517—1521) sich zahlreiche Inschriftsteine befanden, lag im rione Colonna (dieses ist auch ohne Zweifel bei Albertini gemeint), der später berühmtere Antikengarten im rione Trevi. Die letztere Sammlung erscheint bei Aldrovandi sehr reich; ihre Beschreibung füllt fast vier Druckseiten und ist nicht einmal vollständig; es fehlen z. B. die drei von Dosio cod. Berolin. fol. 59 dort gezeichneten Statuen (Ausonia VII p. 41), welche freilich nach 1550 hinzugekommen sein können. Es ist undenkbar, daß durch zwei uns zufällig bekannte Verkäufe an den Kardinal Farnese (1562: sechs Statuen, ein »piedestalo«, wohl das Puteal Farnese, und eine »Brutus«büste, vielleicht der jetzt Neapolitaner Lysias, s. Röm. Mitt. 1901 S. 164 n. 24) und an den Kardinal d' Este (1572: acht — nicht elf — Statuen, darunter der Cerberus und ein »leone«, wohl der von Pierre Jacques 78 gezeichnete, den Aldrovandi p. 287 sonderbarerweise als »tigri« betitelt) die Sammlung so weit hätte reduziert sein sollen, daß »nicht mehr viel übrig blieb« (H. p. 84). Vermutlich ist, wie die drei im Berolinensis gezeichneten Statuen, ein bedeutender Teil in die mediceischen Sammlungen gekommen; diesen und den in estensischen Besitz gelangten nachzuforschen wäre ersprießlicher gewesen, als aus Jacovacci (p. »778«; die Kodexnummer, Ottobon. 2548, mag sich der Leser wie gewöhnlich selber ermitteln) die Notiz herauszufischen über die Heirat eines Ascanio del Bufalo mit Silvia dei Rustici, »wodurch eine Vermehrung der Sammlung offenbar nicht stattgefunden hat«.

Caffarelli (S. 84). Hier beschränkt sich H. auf ein flüchtiges, durch eine zufällige Notiz aus Jacovacci bereichertes Exzerpt aus Lanciani (I, 105); es wäre leicht zu ergänzen gewesen durch Benutzung meiner »Bilder aus der Geschichte des Kapitols« (Rom 1899 p. 26 ff.) und des ausführlichen Stammbaumes bei Adinolfi, La Via Sacra (Rom 1865 p. 153—166, vgl. 81—86). Es ist zu scheiden zwischen den Sammlungen des 1500 verstorbenen Bischofs von Ascoli, Prospero Caffarelli[1]), welcher in seinem Hause bei Campo di Fiore eine Sammlung besonders von Inschriftsteinen hatte, und den Antiken in den anderen Häusern der Familie an Piazza dei Fornari (auch dei Caffarelli) ungefähr an Stelle der jetzigen Kirche S. Andrea della Valle. In einem dieser Häuser sah der Prospettivo »una sisa nuda che per stracheze tien so capo chino«. Die Identifikation wird ermöglicht durch

1) Kardinal, wie Hübner ihn nennt, ist Prosper nie gewesen. »Auf die Nachkommen Prosperos vererbten sich die antiquarischen Neigungen nicht« bemerkt H. S. 84; da P. seit früher Jugend Geistlicher war, hatte er nämlich keine. Der Satz ist aus Lanciani a. a. O. nachlässig übersetzt.

eine Zeichnung im Holkhamer Skizzenbuche (f. 34), deren bisher immer falsch gelesene Beischrift lautet: *questa femina ista in chasa questi chaferegli dirimpetto messer Lello della Valle* (ich konnte die Lesung mit Hilfe einer von Th. Ashby freundlichst mitgeteilten Photographie berichtigen). Es ist die sitzende Nymphe Uffizj 153 (Michaelis Jahrb. 1891 S. 238), die, wahrscheinlich mit der Sammlung Valle-Capranica, nach Florenz gekommen ist (Dütschke III p. 92). — Die casa di Mr. Gianpietro Caffarelli, welche Aldrovandi erwähnt, ist wahrscheinlich dessen Geburtshaus an Piazza Caffarelli (Bilder aus der Geschichte des Kapitols p. 28). Von den beiden bei Aldrovandi erwähnten schlecht erhaltenen togati ist einer wohl sicher identisch mit dem sogenannten ›Abate Luigi‹, welcher, nachdem durch den Bau von S. Andrea della Valle die alten Häuser zum großen Teil zerstört waren, über 200 Jahre an der Straße stand und seit Mitte der 1880er Jahre im Palazzo Giustiniani-Bandini eine Stätte gefunden hat. Die Statue, mit neu aufgesetztem Kopfe ist abgebildet bei Tomassetti, il Palazzo Vidoni (Rom 1905) p. 84, einem an Nachrichten über die Caffarelli und ihre Besitzungen reichen Buche, welches Hübner auch unbekannt geblieben ist. In welchem der Caffarellischen Häuser die schöne weibliche Gewandstatue gestanden hat, welche der Escurialensis fol. 47 v. zeichnet (H. erwähnt sie hier nicht), weiß ich einstweilen nicht anzugeben; für das Haus des Prospero sprechen keine bestimmten Argumente.

Carpi. Ueber diese Sammlung ersten Ranges, der Aldrovandi fast ein Viertel seines Werkes gewidmet hat, sind wir nach Hübners Ansicht sehr wenig unterrichtet, da die bildlichen Wiedergaben fast ganz fehlen. So absolut mangeln nun erstens die bildlichen Wiedergaben nicht: außer Boissard (der hier ausnahmsweise auch zitiert wird) hat auch de Rubeis (in den Insigniores Statuae U. R.) vier Statuen gestochen, G. B. Franco einiges (z. B. den als ›Domitianus‹ betitelten jugendlichen Herakles) gezeichnet. Für die Vigna ist das urkundliche Material ganz kürzlich (nach dem Erscheinen von Hübners Buch) erheblich vermehrt worden durch das von Lanciani (stor. degli scavi IV p. 87 ff.) aus einem Kodex der Olivieriana in Pesaro publizierte Inventar, welches der Herausgeber freilich irrtümlich auf eine wenig bekannte Vigna della Rovere an der Via Salara bezogen hat. Daß wir ›aus den Inschriften schließen können, daß die Sammlung bald nach dem Tode des Kardinals zerstreut wurde‹ ist, was die quirinalische Vigna betrifft, falsch: ein großer Teil der dortigen Antiken ging mit der Villa selbst in den Besitz der Sforza, dann der Barberini über. Anders steht es mit den Sammlungen im Palaste des Kardinals im Campo Marzo. Darüber hoffe ich an anderer Stelle ausführlicher berichten zu können.

Cesarini (S. 87). In diesem hauptsächlich aus Lanciani, Stor. degli scavi I, 133—135 geschöpften Paragraphen wird es durchaus nicht klar, daß es sich um zwei ganz verschiedene Sammlungen handelt, welche außer dem Familiennamen der Besitzer gar nichts gemein haben. Die ältere Sammlung war begründet vom Kardinal Giuliano (1466—1510) zum Schmucke seines Palastes und Gartens an der Via Papale. Die von Lanciani a. a. O. aus Cod. Angelicanus 1729 fol. 12 v. herausgegebene Inschrift der »diaeta statuaria« verdiente wiederholt zu werden: »Julianus Sci. Angeli diaconus Cardinalis Caesarinus diaetam hanc statuariam studiis suis et gentilium suorum voluptati honestae dicavit suo natali die XXXIIII, XIII kal. Iunii, Alexandri VI. pont. max. anno VIII, salutis MD., ab u. c. MMCCXXX[XX]III«; sie gibt uns den Geburtstag des ersten römischen Privatmuseums, für welches ein eigener Raum geschaffen worden ist. Bildliche Darstellungen und Aufnahmen der »diaeta« sind leider nicht erhalten; einen besonderen Schmuck der Anlage scheinen vier karyatidenartig zum Tragen verwendete weibliche Statuen gebildet zu haben. Nach dem Tode Giulianos erscheint Palast und Garten zunächst im Besitze des Kardinals Alessandro Cesarini (Andreas Fulvius fol. LXIV v. ed. 1527), zu Aldrovandis Zeit gehörte er wiederum einem Giuliano. — Dagegen existierte zu Aldrovandis Zeit die Sammlung, welche der reiche und prachtliebende Giangiorgio Cesarini in seiner Villa bei San Pietro in Vincoli zusammenbrachte. Giangiorgio ist, wie alle großen Sammler der Renaissance, gelegentlich in Geldklemme geraten, aber die Darstellung, die Hübner gibt: »doch geriet er bald in Geldverlegenheiten, mußte Hypotheken aufnehmen und verkaufte schließlich auch Antiken«, ist ganz schief. Giangiorgio hat bis an sein Ende (1585) das Sammeln in großem Maßstabe betrieben; als im Jahre 1583 die Niobiden ausgegraben uud zum Verkauf gestellt werden, figuriert er zusammen mit den Farnese und Medici, mit Paolo Giordano Herzog von Bracciano und dem Popolo Romano als Bewerber[1]). Bezeichnend ist die von Flaminio Vacca mem. 106 erzählte Anekdote: in seinem Todesjahre kauft er eine auf dem Forum Traianum ausgegrabene kolossale Marmorsäule, läßt sie mit großen Kosten nach seiner Villa schaffen, um sie dort aufrichten und — eine echte Barockidee — in Verbindung mit den zwei lebensgroßen Bronzefiguren eines Bären und eines Adlers zur Darstellung seines Familienwappens zu benutzen; *ma la morte interruppe si bel pensiero.* Noch sieben Jahre nach seinem Tode war

1) Vgl. den von Sieveking und Buschor (Münchener Jahrbuch der bildenden Kunst 1912, II S. 111) herausgegebenen Brief des Cesare Tarcone an den Großherzog von Toscana d. d. 22. Febr. 1583. Ich verdanke den Hinweis auf dies Schriftstück Hrn. Dr. K. Busse.

die Sammlung, deren Bestand er durch das Band des Fideikommisses zu sichern suchte, ziemlich intakt, wie der unten abgedruckte Brief des Kardinals del Monte an den Großherzog Ferdinand von Toskana [1]) beweist; erst seine Erben haben die Antikenschätze, nach Aufhebung des Fideikommisses, in den Handel gebracht.

Cesi (S. 87). Diese Sammlung hat das Glück gehabt, durch drei Generationen in der Hand kunstsinniger Kirchenfürsten zu sein. Ueber den zweiten, Kardinal Federico, werden ausführliche Personalnotizen gegeben, vom Gründer Paolo Emilio nur die Lebensdauer, der dritte,

1) Dies interessante Schriftstück, dessen Mitteilung ich Hrn. Dr. G. Gronau verdanke, findet sich im Florentiner Staatsarchiv, cart. Mediceo 3759. Unter dem Datum Rom, 6. XI. 1592 schreibt der Kardinal: Se V. A. havesse più humor a quei filosofi del Cesarini, io mi trovo un amico mio, il quale è buonissimo con il Sr. Giuliano (Giangiorgios einzigem Sohne und Erben; s. Ratti Famiglia Sforza S. 263) ... Pertanto ho fatto una lista delle robbe, che spero che si potrebbono havere; la quale sarà qui inclusa. Onde se V. A. vorrà attendere ad ogni cosa, credo che il negotio sarà più facile, et di minor spesa, ma volendo il fiore costerebbe più, et si havrebbe con maggio difficultà. Nientedimeno farò quanto da Lei mi verrà commandato: soggiungendole che credo che habbia ottenuto la derogatione del fideicommisso. Et sebene V. A. si deve ricordare che robbe sono, vi è il Sr. Emilio, et Silla scultore, che sanno ogni cosa a capello. Di più sappia V. A. che Montalto ne ha havuto odore, et comprerebbe volentieri ogni cosa, nè guarderebbe a spesa veruna, sicome ha fatto in far venire i marmi del Bembo in sin da Padua. Fa comprar carissime tutte le cose de' Crescentii, et mille altre cose senza risparmio alcuno. ... Beigelegt ist folgende Liste:

Statue.

16 filosofi con una testa di Marco Aurelio, in tutto pezzi 17
Una Livia del naturale, bellissima.
2 Fauni del naturale
Una imperatrice intiera molto bella
4 cani et un montone
Una Pallade più grande del naturale
Una donna nuda, che si guarda dietro.
Un testa d' Imperatrice con un petto d' alabastro trasparente bellissimo.
40 Intorno a quaranta teste coi petti bellissime
Molte altre teste senza petto
Figure picciole intorno a due dozzine
Una Roma di porfido senza braccia
Pili tre bellissimi
Fragmenti d' un Arco trionfale pezzi molto grandi
Molti altri fragmenti
4 Colonne di 10 in 12 palmi l' una compagne molto belle
Una tavola di pidocchioso molto bella
Una tavola di pietra intagliata a fogliami molto bella
4 altre tavole pur di pietra belle
Tutti i suoi bronzi
(folgt das Verzeichnis der modernen Gemälde; 18 Stück).

Pierdonato, fällt ganz aus. Den vortrefflichen Aufsatz von D. Gnoli: il giardino e l' antiquario del Cardinal Cesi (Römische Mitteilungen 1905, 267—276) scheint Hübner nicht zu kennen. Die Nachträge, welche Lanciani neuerdings (Stor. degli scavi IV, 107—117) zu seinen früheren zerstreuten Notizen über die Sammlung Cesi gegeben hat, zeigen, was von Hübners Behauptung, durch archivalische Studien sei auf Bereicherung des urkundlichen Materials über die Sammlungen kaum zu hoffen (S. 14), zu halten ist: die bisher nicht benutzte Beschreibung des Maximilian Waelscapple (Berlin, cod. lat. A, 61 s) ist für die Sammlung in ihrer Glanzzeit interessant, die Dokumente von 1578, 1580, 1584 für ihre Zerstreuung.

Ceuli. Ueber die Statuen dieser Sammlung sind wir gut unterrichtet, teils durch Cavalieris Liber III et IV, teils durch Fil. Tommasinis Antiquarum Statuarum Urbis Romae Liber I. In den Originaldrucken des letzteren haben zehn Statuen die Unterschrift *in aedibus Tib. Ceuoli*, welche später radiert und durch die Ortsangabe *in aedibus* oder *in viridario Card. Burghesii* ersetzt ist, wodurch zugleich das Schicksal der Sammlung erklärt wird. Daß auch andere Ceulische Antiken diesen Weg genommen haben, läßt sich auch aus den Inschriftsteinen (CIL. VI, 10044 u. a.) erkennen. Wichtig sind ferner sechs Blätter des Florentiners Andrea Boscolo (1553—1606) im Gabinetto Nazionale delle Stampe zu Rom, welche zwölf Ceulische Statuen darstellen (Inv. 136044. 045. 047—050). Ich verdanke die Kenntnis derselben einem freundlichen Hinweise P. Kristellers. Von besonderem Interesse darunter ist der jetzt in Venedig befindliche Apollo, den schon Raffael für sein Deckenfresko der Hochzeit der Psyche in der Farnesina benutzt hat (Thode, Antiken bei Marc Anton p. 41).

Chigi (S. 88). Aus der Sammlung Agostino Chigis in der Villa Farnesina kennt Hübner nur ein Stück, die später farnesische Daphnisgruppe; zwei andere Skulpturwerke erwähnt G. Fabricius (Roma p. 146 ed. 1550) in domo Chisiorum extra Portam Septimianam, ante deum aquarum eo quo diximus modo (wie der Marforio) cubantem nuda mulier stans dextramque mamillam manu comprimens aquam in subiectum labrum inmittit. Die Hübner unbekannt gebliebenen Inventare, welche Cugnoni Arch. della Soc. romana di stor. patria VI (1883) publiziert hat, sind leider für Antiken wenig ausgiebig: das vom 10. III. 1526 erwähnt u. a. ›nella Sala da basso quattro statue senza capo di marmo, et una col capo‹.

Ciampolini (S. 89). Hier wiederholt H., was Lanciani (bull. comun. 1899, 105 f.), Robert (Röm. Mitt. 1901, 216) und Michaelis (zu Codex Escurialensis fol. 56) gesagt haben; das einzige, was er hinzufügt: ›Albertini erwähnt die Vigna C. auf dem Aventin Mirab.

fol. D. II (14) v.‹ ist falsch. Albertini spricht a. a. O. von einer vinea domini Achillis de Ciampolis de Castro Plebis auf dem Caelius, der mit dem Römer Ciampolini nicht das geringste zu tun hat.

Colocci (S. 89). Dürftiges Exzerpt aus den viel reicheren Angaben bei Lanciani I, 202—204. Daß die Sammlung erst ›in den dreißiger Jahren, als Angelo den Palazzo bei S. Maria in Via gekauft hatte, dorthin übertragen wurde‹ kann man bei flüchtigem Lesen aus Lancianis Text folgern. Aber bereits Mazochi (1517/21) kennt Antiken in hortulo Angeli Colotii beim Claudiusbogen der Aqua Virgo (durch die Nachbarschaft des letzteren wird zugleich die Lage bestimmt), und ebenda standen die von Andreas Fulvius (fol. XXXV ed. 1527) beschriebenen Statuen. Im Hause bei der Cancelleria scheinen immer nur wenige Stücke, namentlich Inschriften, gewesen zu sein.

Este (S. 90—95). Hier sieht es einmal aus, als wolle der Vf. einen Anlauf zu gründlicherer Darstellung nehmen: er gibt die Lebensdaten des Gründers, Kardinal Ippolito, dann eine kurze Geschichte der Sammlung, schließlich, an der Hand der Inventare[1]), eine Uebersicht über die Aufstellung der Statuen im quirinalischen Garten. Aber bei näherem Zusehen findet man, daß das hier gebotene sehr lückenhaft und unzuverlässig ist. Die Notizen über Entstehung der Sammlung bringen nichts, was nicht schon bei Lanciani (II, 113—119. III, 186—191) und Venturi (Arch. storico dell' Arte III, 196—206) stände. Für die ferneren Schicksale und die Zerstreuung der Sammlung sind zwei bereits vor Jahren erschienene Arbeiten wichtig, die H. ganz übersehen hat: Th. Ashbys Monographie über die Villa d'Este in Tivoli (Archaeologia LXI, 1906, p. 219—256) und Venturis Aufsatz: ›Zur Geschichte der Kunstsammlungen Rudolfs II.‹ (Repertorium für Kunstwissenschaft VIII, 1885, p. 1 ff.). Die endlichen Schicksale der Sammlung stellt der Vf. so dar: ›Nach seinem Zerwürfnis mit Pius V. zog sich der Kardinal nach Tivoli zurück; er ließ infolgedessen auch alle besseren Statuen des quirinalischen Gartens dorthin transportieren. ... Vollkommen zerstreut wurde die Sammlung im 17. Jhdt.; die Stücke finden sich jetzt in den verschiedensten Museen, namentlich im Museo Chiaramonti und in England‹. Das ist ganz irreführend; der Kardinal hat nicht daran gedacht, seine großartige Schöpfung auf dem Quirinal sofort zu zerstören, im Gegenteil sind die mit der Anlage fest ver-

1) Ebenso wie der Vf. bei den Skizzenbüchern meist die Angabe der Signatur unterläßt, so begnügt er sich bei Dokumenten fast immer damit, anzugeben, wo sie gedruckt sind, nie aber, wo sich die Originale befinden. Man muß auf die Documenti per la Storia dei Musei di Roma d' Italia zurückgreifen, um zu ersehen, daß das Inventar von 1568 und das nach dem Tode des Kardinals aufgenommene ohne Datum im Archiv zu Modena, dagegen das vom 2. Dezember 1572 im Staatsarchiv zu Rom aufbewahrt ist.

bundenen, z. B. die ›Musen‹ bei der großen unteren Fontäne (nach Via Dataria zu), der ›Hadrian‹ (de Cavalleriis 41), die ›Spes‹ (ebd. 42), die Venus mit Eros und Anteros (ebd. 51) im ganzen 17. und dem größten Teil des 18. Jhdts. an ihrer Stelle verblieben, um erst zu Viscontis Zeit in das vaticanische Museum (Chiaramonti und Braccio Nuovo) überführt zu werden. Die kolossale ›Ceres‹ (de Cavalleriis 45) steht sogar noch heute im königlichen Garten auf dem Quirinal, oder stand wenigstens noch vor wenigen Jahren dort, s. Matz-Duhn 1422 (wo freilich der Hinweis auf de Cavalleriis fehlt). Dieser Teil der estensischen Antiken hat also eine bemerkenswerte Stabilität bewiesen.

Anders steht es mit den Stücken, welche in den Ateliers der Restauratoren (genannt werden Maturino und Michele) in oder bei den quirinalischen Gärten sich befanden. Von diesen war ein Teil offenbar von vorn herein für Tivoli bestimmt, und ist auch dorthin gewandert; ein zweiter beträchtlicher Teil aber hat einen anderen Weg genommen. Venturi hat (Rep. für Kunstwissenschaft a. a. O.), außer der Nota delle statue di Tivoli und einer Nota di tutte le statue che si trovano nel giardino di Montecavallo, welche den bisher bekannten Inventaren ziemlich entspricht (p. 4. 5), ein drittes noch wichtigeres Inventar abdrucken lassen, das den Titel trägt: Statue che si sono haute da Montecavallo per l' Illmo. Sig. Car[al]. de Medici hora Gran Duca di Toscana consignate a S. S. Illma dal S. Alessandro de Grandi che ne haveva la cura in quel tempo. (Arch. di Stato in Modena, dispaccio di Leandro Grillenzoni 2. X. 1599.) In diesem lassen sich sofort eine Reihe von Statuen erkennen, die im Inventar von 1572 wiederkehren, und zum Teil nachweislich später in mediceischem Besitze gewesen sind; so die kolossale Roma, die noch heute im Garten der Villa Medici steht (Matz-Duhn 661), der ›Gladiator‹ (Inv. 1572 nr. 10), der ›Console‹ von grauem Marmor (ebd. nr. 18), der nicht ganz lebensgroße Aeskulap (ebd. nr. 11), die weibliche Figur mit Füllhorn (ebd. nr. 8). Bei sorgfältiger Nachprüfung würden sich ohne Zweifel noch manche Stücke beider Verzeichnisse unter dem jetzt mediceischen Antikenbestande ermitteln lassen. Die meisten sind unter denen, welche 1572 beim Restaurator Maturino waren, doch scheinen auch Statuen von der ›Fontana della Loggia‹ zu den Mediceern gewandert zu sein.

Die Verteilung der Statuen im Garten, an den verschiedenen Fontänen u. s. w. sich zu vergegenwärtigen, ist ein interessanter Vorwurf, zu dem freilich gehört, daß man eine klare Anschauung von der Oertlichkeit und der Gartenanlage habe. Dem Vf. mangelt diese offenbar völlig: um »ein genaues Bild von dem Statuenschmuck des Gartens« zu geben, rekapituliert er zuerst in unnötiger Breite den Inhalt der drei ihm bekannten Inventare (1568. 1572. 1573) und gibt

dann eine Tabelle der Verteilung der Statuen, wie man sie sich ohne besondere Mühe durch Abschreiben aus den Documenti inediti herstellen kann. Wie die einzelnen Oertlichkeiten zu einander lagen, davon hat er sich keine Rechenschaft zu geben versucht, und daher springt seine »Uebersicht« regellos von einer Ecke des Gartens zur anderen; am Schluß wird als Standort mehrerer Statuen die »Verbindungstreppe zwischen beiden Fontänen im großen Garten« angegeben; diese lagen aber mehrere hundert Meter von einander entfernt, und waren natürlich nicht durch eine Treppe verbunden. Was gemeint ist, zeigt das Panorama Dupéracs von 1577; mit Hilfe dieser Darstellung, sowie der älteren Abbildungen des päpstlichen Gartens kann man sich ein ziemlich genaues Bild der großartigen Schöpfung des Kardinals machen [1]. Die Benutzung der Tabelle am Schluß hat Vf. wieder mit Kunst erschwert, indem er Cavalieri nach der ersten sehr seltenen statt der zweiten leicht zugänglichen Ausgabe zitiert.

F a b i (S. 95). Bernardino dei Fabi lieferte den Farnese nicht nur Baumaterialien, sondern auch Statuen zum Schmucke des neuen Palastes; eine Zahlung dafür am 9. XI. 1549 verzeichnet Lanciani III p. 160 (wo auch weitere Nachrichten über die Familie gegeben sind).

D a F a n o (S. 95). Der Familienname des Ulisse da Fano, dessen Vigna auf dem Quirinal Albertini beschreibt, war Lanciarini: H. scheint das nicht zu wissen, sonst würden ihm die reichhaltigen Bemerkungen Lancianis (stor. degli scavi I, 170) nicht entgangen sein. Er hätte dort auch gefunden, daß der Leone da Fano, dem zu Aldrovandis Zeit die Villa gehörte, Sohn des Ulisse war, hingegen der bei der Chiavica di S. Lucia wohnhafte Carlo da Fano nicht zu dieser Familie gehört.

F a r a t i n i (S. 95). Baldo Faratini ist nie Kardinal gewesen, sondern als Bischof von Amelia gestorben. Die von Aldrovandi erwähnten Sarkophage hat Dosio cod. Berolin. fol. 12 gezeichnet, der das Haus durch die Angabe charakterisiert »sopra la porta è una testa antica«. Manche der Antiken stammten nach Lancianis wahrscheinlicher Vermutung (stor. degli scavi III, 153) aus der Vigna des Bischofs vor Porta Pinciana.

F a r n e s e (S. 96). Ueber die Geschichte dieser wichtigen Sammlung gibt Lanciani stor. degli scavi II, 149—179 reiches, zum großen

1) Für die sitzende weibliche Kolossalstatue nr. 22 gibt H. als Standort an »am Ausgang nach dem Boccaccio«, scheint also boccaccio für ein Appellativum zu halten; aber es ist die Vigna des Leonardo Boccacci gemeint, welche auf Bufalinis Plan verzeichnet ist, und an die noch heutzutage der Vicolo del Boccaccio unterhalb des Quirinals erinnert. Was mit der »scala nuova che guarda sopra il Boccaccio« der Inventare gemeint ist, zeigt Dupéracs Panorama deutlich.

Teil unediertes Urkundenmaterial; mit den nötigen Ergänzungen und Berichtigungen hätte sich daraus eine gute Uebersicht der Geschichte der Sammlung gestalten lassen. Hübner begnügt sich damit, vor Lancianis Arbeit, ›die wegen der vielen Ungenauigkeiten nur mit Vorsicht zu benutzen sei‹, zu warnen. Es passiert ihm selbst drei Zeilen später von den Caracallathermen zu sprechen, ›wo die farnesischen Gärten lagen‹, während es allbekannt ist, daß die Thermen nie Eigentum der Farnese, die Orti Farnesiani aber auf dem Palatin gelegen waren! Was Hübner zu dem bei Lanciani zusammengestellten hinzufügt, ist von geringem Belang, zum Teil nachweislich falsch; z. B. die Behauptung, der beste Teil der cesarinischen Antiken sei zirka 1590 durch die Heirat des Giangiorgio Cesarini mit Cleria Farnese an die letztere Familie gekommen; Giangiorgio vermählte sich mit Cleria zirka 1570, und hat bei seinen Lebzeiten nicht daran gedacht, sich seiner Sammlungen zu entäußern, erst von seinem Sohne Giuliano erwarb der Kardinal Farnese 1594 Antiken (Flaminio Vacca mem. 105). — In den ›Annalen der Sammlung unter Alessandro I. (Paul III.) und Alessandro II.‹ fehlt die Beschreibung Boissards (I p. 18), der hier einmal neben Aldrovandi selbständigen Wert hat: seine Angaben über die Aufstellung lassen sich großenteils durch die Stiche und das Inventar von 1568 kontrollieren.

Gaddi (S. 99. 100). Mit den Bemerkungen über diese Sammlung werden einige über die Sammlungen Ghiberti und Garimberti verknüpft. Gegen die letztere hat Hübner ein ganz ungerechtfertigtes Mißtrauen, hauptsächlich deshalb, weil er die darin enthaltenen Antiken nicht nachweisen kann. Aber Stücke wie der Neapolitaner Moschion (vgl. Röm. Mitt. 1901 S. 168 nr. 32), das jetzt Turiner Relief bei Maffei Mus. Veron. 215, 4 (vgl. Hauser, Neuatt. Reliefs S. 13 nr. 10) und noch manche andere (z. B. die ›Laurea‹ Cavalieri III. IV, 71) sind gänzlich unverdächtig; vier andere (der Juppiter rex Cavalieri III. IV T. 23; die Pomona ib. T. 54; die ›Virgo sponsi et nuptiarum appetens‹ T. 73; der Silen T. 79) waren um 1623 in Villa Borghese, wie die geänderten Unterschriften dieser Platten in Marcuccis Neudruck beweisen. Es wäre Sache des Vf. gewesen, sich um die Identifikation der zweifelhaften zu bekümmern. — Hingewiesen sei hier noch auf eine Stelle in Tiraboschis Storia della Letteratura Italiana VII, 228 (Ausg. Venedig 1796): Cesare Gonzaga signor di Guastalla ... a niuno de' principi del suo tempo fu inferiore nel coltivare e proteggere le lettere. Nel copioso carteggio di questo principe che tuttora si conserva in Guastalla, veggonsi moltissime lettere a lui scritte in Roma tra il 1562 e 1567 da Girolamo Garimberto vescovo di Gallese, di cui valeasi Cesare nel raccogliere le antichità. In esse

quasi di altro non si ragiona che di statue, di medaglie, di busti, di bronzi e di marmi antichi, che il Garimberto per ordine di lui andava adunando u. s. w. Es wäre der Mühe wert, nachzuforschen, ob dieser Briefwechsel noch in einem oberitalienischen Archiv existiert.

Grimani (S. 101). Außer fol. 62 und 86 erwähnt Albertini die Sammlung auch auf fol. 61 v. (caput aeneum turritum in viridario pal. S. Marci). Uebersehen sind die nicht unwichtigen Nachträge zur Geschichte der Sammlung, welche Bertolotti in Fabio Goris Archivio Storico II (1877) p. 163 ff. und Lanciani bull. comun. 1896 p. 237 ff. gegeben haben.

Iuvenale (S. 102). Ueber diesen bedeutenden Sammler, der wohl seiner Stellung als maestro delle strade (1535—1544) einen erheblichen Teil seines Antikenbesitzes verdankt, hätten aus Lancianis zweitem Bande eine ganze Reihe interessanter Nachrichten gegeben werden können: nur muß man diese natürlich nicht unter Iuvenale, sondern unter dem Familiennamen (Latino Giovenale dei Manetti) aufsuchen. Statt dessen begnügt sich Hübner damit, die lateinische Grabschrift aus Forcella in extenso abzudrucken, und der Leser erfährt nicht einmal, daß Manetti der erste durch das berühmte Breve Pauls III. vom 28. XI. 1534 eingesetzte Commissario delle Antichità gewesen ist. Ein zur Ergänzung von Aldrovandi brauchbares Verzeichnis seiner Antiken gibt Waelscapple[1]).

Manilio (S. 104). Daß das 1497 erbaute Haus des Lorenzo Manilio am Piazza Giudea (vgl. darüber Gnoli, Have Roma p. 153 ff.) außer den an der Fassade eingemauerten Anticaglien jemals eine bedeutende Statuensammlung enthalten haben sollte, scheint ausgeschlossen. Es ist ein bescheidenes Quattrocentohaus ohne großen Hof und monumentale Treppe. Die Antiken, welche Aldrovandi bei einem Paolo Manilio (unweit der Chiavica di S. Lucia) sah, haben mit denjenigen des Lorenzo Manilio nichts zu tun.

Mattei (S. 104). Was über die Familie und ihre Sammlungen gesagt wird, stammt aus Lanciani III, 83 ff. Von der Flüchtigkeit des Exzerptes gibt eine Vorstellung, daß die Villa auf dem Caelius über-

1) Cod. Berolin. lat. 61 s f. 173: In Aedibus Latini Iuvenalis Ianus bifrons cum columella in capite. Ab altera parte crinibus et barba ... anata cornibusque incurvis ex bubus. Ab altera facie muliebri, auribus satyris. — Stemma Antonini Pii Imperatoris pulcherrimum. — Jovis stemma crinibus et barba densa cum columella in capite. — Statua muliebris habitu matronali diademate cum velo in capite. — Musae duae sedentes in rupe. — In latere Neptuni caput ab utraque fulmen habens hac forma: (kleine Zeichnung). Delphines duo cauda tridenti implicati. — Paludamentum imperatorium in pectore habens trophaeum ex galea et thorace. Astant utrimque Victoriae alatae in clipeis scribentes, caligas habentes spiculatorias ex pelle leonina. Apud se habet palmae truncum.

haupt nicht erwähnt wird, obwohl ihre Anfänge noch in die von Hübner behandelte Periode hineinreichen. Er schließt an die Nennung der ›domus Alexandri Mattei ad Pescariam‹ die Belehrung ›zu Ende des 16. Jhdts. brachte hier (!) Ciriaco Mattei eine ungeheure Antikensammlung zusammen, welche in den dreibändigen Monumenta Matthaeiana veröffentlicht wurde‹ — als ob F. A. Viscontis und Amaduzzis Publikation gleichzeitig mit Cavalieri III. IV gewesen wäre!

Medici (S. 105—108). Von den drei mediceischen Sammlungen, welche im Cinquecento in Rom existiert haben, wird diejenige, welche der Erzbischof von Florenz, Kardinal Alessandro dei Medici (später Papst Leo XI.) in seinem Garten hinter der Konstantinsbasilika zwischen 1570 und 1580 angelegt hatte, ganz mit Stillschweigen übergangen. Und doch enthielt sie mehrere merkwürdige Stücke (vgl. Rhein. Museum 1913 S. 16 ff.) und kann, da sie schon um 1590 wieder aufgelöst wurde, nicht wie die in der Villa auf dem Pincio, in die nächste Periode der Antikengeschichte abgeschoben werden. Behandelt dagegen wird die Sammlung im Palazzo Medici-Madama, wesentlich im Anschluß an Michaelis, Jahrb. 1893 119 ff. Die Angabe, außer Heemskerck habe nur der Cambridger Anonymus im Palazzo Madama gearbeitet, wird widerlegt durch die von Michaelis a. a. O. S. 122 reproduzierte und aus Hübners eigener Tafel XII wiederholte Zeichnung der ›Amazzone madre‹ aus dem Baseler Skizzenbuche. Auch der auf demselben Blatte des Baseler Anonymus gezeichnete Silvantorso könnte identisch sein mit dem ›Torso di un Dio Pan con una pelle di capra adosso et una capretta in braccio‹ der Inventare.

Ueber Villa Medici-Madama wiederholt der Vf. im wesentlichen das, was er in seinem Aufsatze ›Detailstudien zur Geschichte der Antiken Roms in der Renaissance‹ (Röm. Mitteilungen 1911 S. 288—301) auseinander gesetzt hatte. Die dort gegebenen großenteils richtigen Bemerkungen hätten aber durch Berücksichtigung der nichtstatuarischen Werke mehr zu einer Geschichte der Sammlung herausgearbeitet werden können. Es scheint, daß ein nicht unerheblicher Teil der Antiken bis Ende des 18. Jhdts. in der verfallenden Villa geblieben ist: das gilt sicher von dem jetzt in Neapel befindlichen Trapezophor mit Skylla, den Heemskerck fol. 40 v. gezeichnet hat, und den noch Winckelmann in der Villa sah. Auch die Inschriften CIL. VI, 244. 13454. 12059 sind offenbar aus der Villa direkt nach Neapel gewandert. Anderes kam in den letzten Dezennien des 18. Jhdts. in den römischen Kunsthandel: so der Cippus des Scantius Olympus (CIL. VI, 25985) an Piranesi (j. in der Eremitage), die ›Bacchantin‹ (Heemskerck I 34 v., d) an Volpato, dann nach Stockholm [1]), der Altar

1) Mit der Sammlung Christines von Schweden, an die Hübner, Röm. Mitt.

mit Szenen aus der römischen Geschichte CIL. VI, 876, den noch Foggini 1750 im Garten der Villa liegen sah, an Albacini (j. im Belvedere; Amelung II p. 242 nr. 87 b). — Andere Stücke sind dagegen schon früh, zum Teil (wie das für den Zeus von Versailles gesichert ist) noch bei Lebzeiten der Besitzerin, die für antike Kunst nur ein sehr mäßiges Interesse hatte, aus der Sammlung entfernt. Wenn die Vermutung, daß auch der von Heemskerck fol. 25 gezeichnete »unbekannte Statuengarten« einen Teil der Villa Madama darstellt, das Richtige trifft, so würde das von mehreren der dort abgebildeten Stücke gelten. Heemskerck hat übrigens in Villa Madama außer den von Hübner, Röm. Mitt. a. a. O. zusammengestellten Stücken noch einen jugendlichen Torso und die Eroten von dem noch heute in der Villa verbliebenen Sarkophag in der Elephantennische (fol. 8 v. 46 v.) gezeichnet. Nicht uninteressant ist auch eine (nicht von Heemskerck selbst herrührende) Zeichnung im zweiten Berliner Bande fol. 73, welche die linke Hälfte derselben Nische, in welcher der sitzende Zeus Ciampolini seinen Platz hatte (Heemskerck fol. 24) darstellt. Dem Künstler ist es mehr auf die Stuckdekoration angekommen, die Statuen in den drei Nischen sind nur flüchtig angedeutet. Doch scheint es, daß in der Mitte die Stockholmer »Thalia« (Heemskerck I fol. 34 v. d), links daneben der Imperator mit Füllhorn (j. in Neapel; Clarac 926 nr. 2355) standen; in der dritten Nische ist eine Gewandstatue so flüchtig angedeutet, daß ich eine Identifikation nicht wage. — Wenn übrigens Hübner sagt: außer Heemskerck, dem Cambridger Zeichner und Cavalieri versagen die Quellen vollkommen, so hat er schon wieder vergessen, was er S. 61 richtig über Marten de Vos angegeben hatte.

Mellini (S. 108). Das Haus der Mellini, welches nicht an Piazza Navona, sondern in einer Seitenstraße gelegen hat, ist keineswegs unter Innocenz X. zerstört, sondern besteht zum großen Teil noch heute; s. Giovenale Annuario dell' Accademia di San Luca I (1911), 127—137. Ueber die Familie sind gute und dokumentierte Nachrichten zu finden bei Alveri, Roma in ogni stato (1664) p. 44—56.

Del Monte (S. 108. 109). Eine gründliche Darstellung über Entstehen, Bestand und Zerstreuung der Sammlung Julius III. in der berühmten Villa vor Porta del Popolo wäre um so wünschenswerter gewesen, als sie bei Aldrovandi noch nicht erscheint; es gibt auch ein zuverlässiges, schon längst gedrucktes Dokument, welches dafür die Grundlage bilden könnte, nämlich die ausführliche Beschreibung

a. a. O. denkt, haben die Stockholmer Antiken gar nichts zu tun; sie stammen aus den Einkäufen, die König Gustav III. während und nach seiner italienischen Reise (1785/86) in Rom gemacht hat.

der Villa in Bartolomeo Ammanatis Brief vom 2. V. 1555 an Marco Bonavides. Dieser ist aus dem Kodex 374 der Biblioteca Olivieriana in Pesaro publiziert von Salvatore Betti, Giornale Arcadico 1819, IV p. 388 ff., kürzlich wiederholt in der Monographie von G. Balestra: La Fontana publica di Giulio III e il Palazzo di Pio IV sulla Via Flaminia, Rom 1911. Sogar Lanciani zitiert ihn, freilich so, daß man die Wichtigkeit nicht bemerken muß, und so hat ihn denn Hübner übersehen. Unbekannt geblieben ist ihm auch die wichtige Publikation von Dom. Tesorone, Il Palazzo di Firenze e la eredità di Balduino del Monte (Rom 1889). Nicht einmal Boissards Beschreibung (Topogr. I f. 50) ist herangezogen; was geboten wird, ist ein kümmerliches Exzerpt aus Lancianis reichlichen Materialien Storia degli scavi III, 14—36 [1]).

Negri (S. 109). Ueber die Lage des Palastes de Negri vgl. Lanciani, bull. comun. 1902 p. 255; er entsprach dem neuerdings demolierten Palazzo Bolognetti-Torlonia an Piazza Venezia.

Orsini (S. 109). Der Palazzo Orsini am Campo di Fiore wurde nicht an Agostino Chigi verkauft, sondern nur durch dessen Vermittelung auf Lebenszeit an den Kardinal Remolini vermietet. Er erscheint auch später im Besitze der Orsini: Virginio Orsini Duca di Bracciano, der ihn Ende des Jahrhunderts besaß, war selbst Antikensammler. Im J. 1586 schenkte er dem Großherzog von Toscana vier Statuen (Arch. di Stato Florenz, Lett. Artist. I Ins. 37 bis; Dütschke III p. XVI).

Della Porta (S. 111). Hier exzerpiert der Vf. hauptsächlich Baglione; aber daß dessen Nachrichten über die Familie sehr konfus sind, namentlich durch die Vermischung des älteren und des jüngeren Tommaso, hätte er aus zahlreichen bei Bertolotti, Artisti lombardi a Roma abgedruckten Dokumenten ersehen können; leider ist jedoch dies Werk, wie überhaupt Bertolottis Publikationen, sehr ungenügend benutzt. Der Stammbaum ist folgender:

Giovanni della Porta

Tommaso d. ä. geb. zirka 1520, † 1568		Alessio
Gio. Battista	Gio. Paolo	Tommaso d. j. † 1618

(Gio. Battista, Gio. Paolo und Tommaso d. j. sind Söhne des Tommaso d. ä.)

Antikenhändler waren beide Tommaso: auf den älteren beziehen sich die bei Bertolotti I, 156 ff. abgedruckten Prozeßakten (1560); auf den

1) Wichtige Ergänzungen zu Lanciani gibt jetzt Pastor, Geschichte der Päpste VI, 250—259. Eine Reihe interessanter Dokumente aus dem Familienarchiv Ricci in Montepulciano wird demnächst in den Papers of the British School at Rome zur Veröffentlichung kommen.

jüngeren die Dokumente ebd. 190 (1579, Verkauf von Statuen), 191 (1578, desgl.), 192 f. (Testament vom 19. IV. 1583, mit Erwähnung zahlreicher Antiken). Bei Tommaso d. j. wiederholt H. in extenso das Gerede Baglionis über die Illusionen, welche sich jener über den Wert seiner Statuen gemacht haben soll, kennt aber nicht das ausführliche Inventar dieser Statuen, welches Graeven, Röm. Mitt. 1893 S. 236—245 publiziert hat. Mit Fra Guglielmo della Porta mögen beide verwandt gewesen sein, da alle aus Porlezza bei Mailand stammen: ob Tommasos Vater Giovanni wirklich sein Bruder gewesen ist, muß dahingestellt bleiben. Im Testament Fra Guglielmos (4. VI. 1568; abgedruckt bei Bertolotti II p. 302 ff.) werden, außer den natürlichen Söhnen des Erblassers, mehrere Seitenverwandte erwähnt, aber keiner der obigen. — Der Mastro Tommaso schultore, den Aldrovandi (S. 259) in seinem Atelier bei S. Mauto besuchte, hat natürlich nichts mit dem jüngeren zu tun, der 1550 noch ein Knabe war, und schwerlich mit dem älteren, der bei S. Lorenzo in Lucina wohnte.

Rossi (S. 112). Daß die Sammlung Rossi in einem imaginären ›Stammhause der Familie bei S. Eustachio‹ gewesen sei, hat Hübner nur aus Albertini Q III irrtümlich herausgelesen, wo von den statuae turris Rosciae et Julii de Thomais apud ecclesiam Sancti Eustachii die Rede ist: die Ortsangabe bezieht sich nur auf die Sammlung de Thomais (die in seinem Verzeichnis übrigens ganz ausgefallen ist). Das Stammhaus der Rossi lag vielmehr bei S. Maria Maggiore (Bicci, Storia della Famiglia Boccapaduli 254; Lanciani stor. degli scavi I, 176), im 15. und 16. Jhdt. waren sie im Rione Pigna ansässig. Weshalb der Bischof von Alatri, Giovanni Rossi, den H. zufällig aus einer Notiz bei Jacovacci kennt, der Gründer der Sammlung gewesen sein soll, ist nicht abzusehen. Als Besitzer erscheint vielmehr Ende des 15. und Anfang des 16. Jhdts. Gabriele de' Rossi, dessen Antiken den Neid Raffaels erregten. Gabriele macht am 13. X. 1517 sein Testament, *in decrepita aetate* und kinderlos: ein umfangreiches Inventar seines Besitzes (in den Akten des Notars Lorenzo Cricolini), welches Bicci a. a. O. erwähnt, verdiente aufgesucht zu werden. Die domus Gabrielis de Rubeis erwähnt noch Mazochi, Epigr. ant. Urbis p. 142. 143; aus der Abfolge dort, und den Angaben der Inschriftensammler zu CIL. VI, 18645. 25478. 2641 ergibt sich, daß es an der Via Papale in der Nähe des Palazzo Astalli[1]) und der Kirche San Marco gelegen hat und später in die Besitzungen der Jesuiten einbegriffen wurde. Ein interessantes Dokument über die Sammlung,

1) In den Nuptiali des M. A. Altieri spricht (p. 109) Lorenzo Astalli von seinem vicino misser Luca delli Rosci; dieser Luca erscheint, vor Gabriele, als Besitzer der Inschrift CIL. VI, 2641.

welches H. nicht zu kennen scheint, ist das Verzeichnis der (14) antiken Statuen, welche der Besitzer[1]), zusammen mit zwölf Kaiserköpfen, zum Schmucke der Via Papale beim Possesso Leos X. am 5. April 1513 ausstellte (Giangiacomo Penni, Descrizione delle magnifiche pompe ecc., wieder abgedruckt bei Cancellieri, Storia dei solenni possessi p. 79). Hübner bedauert, daß wir uns von keinem Stücke der Sammlung außer dem Neptun eine Vorstellung machen können; aber das Relief der tauri immolatio ist sicher nichts anderes als das im Escurialensis fol. 28 gezeichnete Opferrelief von dem jetzt Florentiner Sarkophag Dütschke III nr. 62, welches Raffael für sein Opfer in Lystra verwendet hat.

Santacroce (S. 113). Die Santacroce, welche ihren Stammbaum auf Valerius Poplicola zurückführten, sind eines der ersten Geschlechter, welches für römische Altertümer Interesse zeigte. Als Andrea Santacroce i. J. 1465 die alte Kirche S. Maria in Publicolis restaurierte, ließ er an ihr ein antikes Relief mit drei Köpfen einmauern, welchem die Beischriften FIDEI SIMVLACRVM — HONOR AMOR VERITAS beigesetzt wurden (die Dedikationsschrift der Santacroce s. bei Forcella XIII p. 467 nr. 1140); später wurde dasselbe in den Palazzo Santacroce übertragen und ist jetzt in der Galleria Lapidaria (Amelung I p. 225 Taf. 25). Das Haus des Valerio Santacroce ist identisch mit dem durch seine Fassade aus Diamantquadern bemerkenswerten Palaste in Via in Publicolis nr. 43; im Hofe desselben ist noch jetzt die Inschrift CIL. VI, 2650 eingemauert, für welche das Corpus zahlreiche Autoren, von Jucundus bis M. A. Lupi (1734) zitiert. Die Antiken befanden sich zu Heemskercks Zeit magaziniert in einem Raume des Erdgeschosses, dessen noch heut vorhandene Eingangstür der Künstler neben dem Torso fol. 11 v. skizziert hat. Dagegen sah sie Aldrovandi zum Schmucke des Hofes verwendet und ganz anders aufgestellt; die Behauptung H.s, daß ›seine Beschreibung wie der zugehörige Text zu Heemskercks Vedute wirke‹, ist ganz unzutreffend.

Santafiora (S. 113). Der Kardinal Santafiora (Hübner wiederholt unnützerweise den Druck- oder Schreibfehler Aldrovandis Santafiore) ist natürlich nicht der unbekannte chierico di camera Alessandro Santafiora, der in einer auf das Straßenreinigungswesen bezüglichen Urkunde von 1557 (bei Lanciani III p. 23) vorkommt, sondern Guidascanio Sforza (Kardinal 1534, † 1564), sein Palast der zum großen Teil noch heut existierende, welcher der Piazza Sforza-Cesarini ihren Namen gibt. Vgl. Ratti, Famiglia Sforza p. 83 ff.

Sassi (S. 114). Was über diese wichtige Sammlung beigebracht wird, geht, abgesehen von ein paar Zitaten aus Aspertini und Lan-

1) Penni gibt ihm, wohl irrtümlich, den Vornamen Evangelista.

cianis erstem Band, nicht über Michaelis' vor 20 Jahren abgefaßtes Inventar hinaus. Es fehlt der wichtige Aufsatz Federicis (Archivio della Società romana di storia patria 1897, 479 ff.), der das Haus ermittelt und sorgfältig Nachrichten über die Familie gesammelt hat, es fehlt der (schon aus den Nachträgen von Michaelis zu entnehmende) Hinweis auf Letarouillis vor dem Umbau des Hauses in den 60er Jahren aufgenommene Plan, der eine so treffliche Erläuterung zu Heemskercks Vedute bildet; übersehen ist auch der Brief des Prospero Mocchi vom 2. März 1547 über den Transport der Sassischen Statuen nach Palazzo Farnese (Lanciani II, 161). Andere Nachträge findet man in unserer Heemskerckausgabe I S. 42—45.

Sermoneta (S. 114). Die Bedeutung dieses in Rom nicht ganz unbekannten Namens scheint Hübner verborgen gewesen zu sein; er verewigt einmal die unkorrekte Form Aldrovandis Sarmoneta und gibt außerdem noch eine Verweisung unter der gleichfalls falschen (woher entnommenen?) Form Sermoneti (S. 115). Ueber die Persönlichkeit weiß er weiter nichts zu melden, als daß er ›eine Vigna auf dem Quirinal besaß, deren Portal Vignola in den Cinque Ordini tav. XXXXIIII gibt‹. Gemeint ist Nicola Caetani, Kardinal seit 3. III. 1538, † 1. V. 1585. Wo sein Palazzo gelegen hat, weiß ich nicht genau anzugeben; dem Albergo dell' Orso braucht er nicht direkt benachbart gewesen zu sein, da der Name contrada dell' Orso sich viel weiter ausdehnt. Nach der Reihenfolge bei Aldrovandi möchte man ihn nicht allzuweit vom Corso suchen.

Soderini (S. 115). Der Kardinal von Volterra, Francesco Soderini, wohnte nicht beim Mausoleum des Augustus, sondern im Borgo beim Arco della Purità (Adinolfi, Portica di San Pietro p. 104 ff.). Außerdem besaß er ein Haus am Tiberufer hinter S. Antonio dei Portoghesi (Petrus Sabinus zu CIL. VI, 23368; Mazochius fol. 84 v.; Bufalini ed. Ehrle Blatt G). Ganz verschieden davon sind die Besitzungen am und bei dem Mausoleum des Augustus, die erst seit Mitte des 16. Jhdts. vorkommen; ganz haltlos also die Angabe Hübners, die Antiken des Kardinals Francesco seien in den Ruinen des Mausoleums gefunden worden. Außer Pierre Jacques hat auch G. Batt. Franchi im Garten Soderini im Mausoleum des Augustus eine Athena und einen weiblichen Torso gezeichnet. Der Stich Dupéracs (Vestigj tav. 36), der von dem Garten mit seinen Statuen ein anschauliches Bild gibt, hätte nicht übergangen werden dürfen.

Sormani (S. 116). Der Bildhauer Leonardo Sormani gehört zu den Künstlern, die für den Kardinal von Ferrara arbeiteten. Docum. ined. II p. 161.

Staglia (S. 116) s. oben S. 288 f. u. Astalli.

Stampa (S. 117). Auf die Gebrüder Stampa, welche zwischen

1550 und 1580 in Rom Kunsthandel betrieben, ergießt der Vf. die ganze Schale seines Zornes. Sie mögen auch keine erfreulichen Charaktere gewesen sein, aber wenn Hübner behauptet: »aus den hochtönenden, lügenhaften Bezeichnungen der Statuen in dem Inventar, das sie dem Herzoge von Ferrara sandten, läßt sich so recht ihr betrügerisches Geschäftsgebahren erkennen«, so sieht er allzu scharf. Das Stampasche Inventar mit seinen Pompeji, Luculli, Gai Mari, Faustine u. dgl. ist um kein Haar schlimmer als die meisten ähnlichen Verzeichnisse aus dem Cinquecento, Aldrovandis Kataloge nicht ausgenommen. Wenn es H. ferner verdächtig findet, daß die Stampa ihr Angebot dem Herzoge durch Vermittelung Pirro Ligorios machen, so übersieht er, daß Ligorio seit 1568 als Hofantiquar nach Ferrara berufen, also die gegebene Instanz für solche Angebote war. Das Inventar enthält manche merkwürdige und gewiß zuverlässige Angaben, z. B. über die Statuen der Kaiser als Arvalen, die aus dem großen Funde in der Vigna Galletti 1570 stammten. Piazza del Flisco ò del Cardinale Trivultio, wo die Stampas ihr Lager hatten, entspricht der seit 1885 nicht mehr existierenden Piazza Sora unweit S. Maria in Vallicella (al Pozzo bianco).

Della Valle (S. 117). Es wird nach dem früheren nicht Wunder nehmen, wenn H. bei der Geschichte dieser Sammlnng sich begnügt, auf die »ausführliche Darstellung von Michaelis im Archäologischen Jahrbuch 1891« zu verweisen. Was folgt, ist denn auch nur ein verwässertes Exzerpt aus Michaelis, mit ein paar belanglosen Zusätzen (Hinweis auf die unbrauchbaren Zeichnungen Aspertinis u. dgl.). Und doch hätte er, wenn er auch nur sich um die Materialien gekümmert hätte, auf die Lanciani I p. 121 ff. hinweist, finden müssen, daß Michaelis' Angaben in mancher Hinsicht verbesserungsbedürftig waren.

Den Stammbaum der Familie hatte Michaelis nur nach Marini (Archiatri Pontificii) und Jacovacci aufgestellt. Die reichen Materialien, welche Adinolfi (La Via Sacra, R. 1865 p. 122 ff.), Ciampi (Nuova Antologia XVII, 1872 p. 221), Stevenson (Arch. della Soc. romana di stor. patria VI, 1883, p. 542—551) zusammengestellt haben, waren ihm entgangen. Infolgedessen ist der von ihm entworfene Stammbaum auch nur für die jüngere Linie (des Kardinals Andreas und seiner Verwandten) zuverlässig, bedarf aber für die übrigen erheblicher Berichtigungen. Er ist für die als Antikensammler und Hausbesitzer in Betracht kommenden Zweige folgendermaßen zu gestalten (vgl. S. 307):

Die älteste Linie (Nachkommen Lello d. ä.) besaß das von Michaelis als nr. IV (Bruto della Valle) bezeichnete Haus, dessen Lage M. (S. 221 A. 15) nicht nachweisen konnte. Sie ergibt sich aus dem von Lanciani veröffentlichten Inventar der Besitzungen des minorennen

Paolo della Valle

Leibarzt Alexanders V. und Martins V., † 1440 ∪ 1) Savella dei Savelli; 2) Jacometta …

- **Lello † 1476**, Avvocato consistoriale ∪ (1441) Brigida Rustici
  - Bernardino (Testament 1505)
  - Nicolo, Gelehrter † 1473
  - Pietro ∪ Sigismonda dei Mattei
    - Fabrizio
    - Lello † 1535
      - Bruto, minderjährig 1535, lebt 1550
        - Urso
        - Fünf Söhne
        - Vittoria ∪ 1571 Antonio Caetani
      - Antonina
    - Girolamo
  - Francesco
  - Sechs Töchter (Altieri, Nuptiali p. 28)
- **Pietro**, Bischof v. Ascoli † 1463
- **Jacopo † 1481** ∪ (1439) Lavinia dei Muti † 1482
  - Paolo † 1485
  - Stazio ∪ (1467) Rita de Ilperinis
    - Lorenzo ∪ Giulia Caffarelli
      - Valerio
      - Cleria de' Ponziani ∪ † vor 1614
    - Stefano
  - Savella ∪ (1467) Gio. Batt. Capranica
- **Filippo † 1494**, Leibarzt Sixtus IV. und Alexanders VI. ∪ (1461) Girolama dei Margani † 1502
  - Bartolomeo 1468—1526 ∪ Cristina … (Bicci, fam. Boccapaduli p. 646)
    - Ottaviano † 1547 ∪ Baptista de' Santori
      - Bartolomeo Capranica, Bischof, † 1572
        - Paolo
        - Domenico Capranica
        - Ottaviano
      - Angelo Capranica † vor 1584
    - Faustina ∪ Camillo Capranica
  - Andrea 1463—1534, Kardinal 1517
  - Sigismonda ∪ (1) Domenico Mattei ∪ (2) Francesco dei Rustici
    - Quinzio dei Rustici, Bischof 1523 † 1566

Bruto della Valle (1535), war auch schon zu erschließen aus dem bei Adinolfi S. 149 ff. publizierten Dokument von 1423. Das erstere nennt die ›domus solitae habitationis dicti domini Lelii sita in regione S. Eustachii iuxta domum Octaviani de Valle ab uno, et domum q. R. cardinalis Andrae de Valle ab alio, et ecclesia S. (Mariae de Monterone), et ante est via publica‹. Ganz ähnlich wird die Lage in dem Dokument von 1423 beschrieben: ab uno latere tenet. . . ., ab alio latere tenet D. mag. Paulus germanus ipsius dni. Nicolai, retro tenet ecclesia S. Marie de Monterone, ante est via publica que dicitur Via Pape. Es lag also östlich vom Palazzo Valle-Rustici, zwischen diesem und dem späteren Palazzo Pescatori (Nolli 781). Ende des 16. Jhdts. bewohnte ihn die jüngste Tochter Brutos, Vittoria, welche 1571 mit Antonio Caetani vermählt war (s. die Angaben der Inschriftensammlung zu CIL. VI, 9121. 20241. 24043; den letzteren Stein sah J. F. Seguier um 1730 dans la cour d'une maison attenante à l'église de S. Maria in Monterone). Wenn Adinolfi p. 79 mit Recht angibt, das Haus führe später den Namen ›casa di Giove‹ (vgl. p. 149: domum Iovis vulgariter appellatam), so dürfte der schöne Zeuskopf des kapitolinischen Museums eher von diesem Hause als dem Palazzo Valle-Rustici stammen. Unter den Antiquitäten dieses Hauses sind das Menologium rusticum und die Fasti Vallenses (welche Michaelis nr. 185 irrtümlich in das Haus mit den Pansstatuen versetzt) die bemerkenswertesten, an Skulpturwerken scheint es arm gewesen zu sein [1]).

Das Haus mit den Pansstatuen war im Besitze der zweiten Linie (Nachkommen des Jacobus d. V.)[2]). Es lag westlich vom Palazzo Valle-Rustici (il Palazzo posto quasi incontro la chiesa di S. Andrea della Valle nennt es noch P. A. Maffei im Texte zu de Rossis Stich der Pansstatuen, p. 130). Die Hofhalle mit den Pfeilern, an denen die Pane standen, existiert noch heute, wenn auch verkleinert und umgebaut (zugänglich von Via della Valle nr. 70/71). Es ist später vom Kardinal Andrea wenigstens äußerlich mit dem Palazzo Valle-

1) Für die Fasti Vallenses geben die Inschriftensammler (außer der Edition im VI. Bande nr. 2298 ist auch die spätere in der zweiten Auflage von Bd. I p. 240 heranzuziehen) die Erbfolge: Petrus (cod. Redianus: vor 1474) — Laelius (Iucundus cod. Veron.: vor 1488) Bernardinus (Iucundus Magl.: vor 1499); für das Menologium: Bernardinus (Iucundus — Smetius) — Brutus (Symeoni, 1558). Zu Mazochis Zeit (1517/21) heißt das Haus Domus Bernardini de Valle. Daß die Namen gelegentlich auch noch Jahre nach dem Tode der Besitzer gebraucht wurden, zeigt das Beispiel des Smetius.

2) Da ein Lello in dieser ganzen Linie nicht vorkommt, scheint die Angabe im Holkhamer Skizzenbuch, die Pane seien in casa di messer Lello della Valle, auf einer Verwechselung zu beruhen.

Rustici vereinigt worden[1]). — Für Hübners Arbeitsweise ist es bezeichnend, daß er nach einjährigem Aufenthalte in Rom noch keinen Fuß in den für Antikengeschichte so denkwürdigen und stets zugänglichen Palazzo Valle-Rustici gesetzt zu haben scheint. Er spricht wiederholt (S. 51. 73; Röm. Mitt. 1911, 309) von »Nischen, in welchen die Statuen standen«, von einem »Statuengarten Valle-Rustici«, von einem »Hofe, der mit seinen Nischen von vorn herein auf Statuenschmuck eingerichtet gewesen sei«, während jeder Besucher durch einen Blick sich überzeugen kann, daß der Hof einer der üblichen quattrocentistischen Höfe mit Bogenhallen ist, in seinen Wänden nicht eine einzige Nische für lebensgroße Statuen enthält und als Garten nie gedient haben kann. Die zwölf berühmten Valleschen Statuen hatten ihre Plätze zwischen den Interkolumnien. — Für die Kenntnis des Statuenhofes im Palazzo Valla-Capranica ist von Wichtigkeit die Beschreibung im Berliner Kodex des Waelscapple (fol. 63. 64), für deren Abdruck hier kein Raum ist.

Unbekannte Sammlungen (S. 120). Ueber den von Heemskerck I fol. 47 gezeichneten Garten mit Altertümern habe ich in unserer Ausgabe S. 25 f. gehandelt. Es ist eine schöne von Hauser gemachte Bemerkung, daß das Rundrelief, welches im Hintergrunde als Umfassung eines Baumes verwendet ist, nichts anderes ist als das Zwölfgötterputeal, welches im 18. Jhdt. aus einer Vigna Medici vor Porta del Popolo ins kapitolinische Museum gekommen ist. In mediceischem Besitz war sicher einmal die (später savellische) Amazone aus dem attalischen Weihgeschenk, und wahrscheinlich auch das von dem gleichen Zyklus stammende Fragment, welches auf Heemskercks Zeichnung neben derselben erscheint. Demnach liegt die Vermutung nahe, daß der hier gezeichnete Antikengarten den Mediceern gehört habe, und man wird zunächst an die Villa Madama, in der ja Heemskerck besonders viel gezeichnet hat, denken.

Daß der Stich von Hieronymus Kock (aus dessen Aedificiorum antiquorum reliquiae) mit der Unterschrift: *Nonnullarum antiquarium* (sic) *statuarum reliquiae Romae in horto cuiusdam nobilis Romani* auf eine Vorlage von Heemskerck zurückgeht, wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß zwei darauf erscheinende Stücke, der große reliefgeschmückte Krater und der Pallastorso mit Aegis, in Heemskercks zweitem Bande auf einem und demselben Blatte (16 v.) gezeichnet sind. Leider läßt sich einstweilen nicht bestimmen, wo jene beiden

1) Dies ist der westliche Teil, welcher über den Fenstern die Inschrift »Andreas Car. de Valle« aufweist, während sich im Hofe und über dem Portal an der Nordseite (gegenüber Palazzo Capranica) nur die Inschrift: »Andreas de Valle Eps. Mileten. findet«. Die Einzelheiten des Umbaues verdienten näher untersucht zu werden.

Stücke um die Mitte des 16. Jhdts. aufbewahrt waren; auch die Ruinen, in welchen auf Kocks Stich die Statuen aufgestellt sind, gestatten keine sichere Lokalisierung: am ehesten möchte man an einen Teil der Constantinsthermen auf dem Quirinal denken. Daß die beiden Statuetten neben der Mauerlücke — sie können, wie der Vergleich mit den dahinterstehenden zeigt, nur etwa halblebensgroß gewesen sein — mit zwei der Madrider ›Musen‹ identisch seien, wie Hübner vermutet, scheint mir ausgeschlossen. Der Name dieses Statuengartens bleibt also einstweilen ungewiß.

Das wären einige Nachträge und Berichtigungen zu den von Hübner behandelten Sammlungen, wie sie ohne große Mühe und ohne Hilfe der römischen Bücher- und Handschriftenschätze zusammenzustellen waren. Außerdem noch die in den ›Statue di Roma‹ gänzlich übergangenen Sammlungen — und es sind recht wichtige darunter — in gleicher Weise zu behandeln, würde den Raum einer Besprechung selbstverständlich weit überschreiten. Aber auch über diesen Teil von Hübners Arbeit, der grundlegend hätte werden können und sollen, wird das Urteil nicht zu hart erscheinen, daß er eine nachlässige und unzuverlässige Kompilation aus naheliegenden Quellen ist. Wer über Geschichte der römischen Sammlungen neues Material und gründlichere Belehrung sucht, wird besser tun, zu Lancianis Storia degli scavi di Roma zu greifen. — Zu diesem Werke, dem er das meiste verdankt, was in seinem Buche über Michaelis hinausgeht, nimmt nun der Vf. eine eigentümliche Stellung ein. Er behandelt es in seiner Literaturübersicht sehr von oben herab, indem er (S. 6) von der ›schwer benutzbaren Storia degli scavi‹ spricht, ›unter welchem Titel der italienische Gelehrte seine auf Ausgrabungen und Antikensammlungen in Rom bezüglichen Scheden veröffentlicht‹, findet (S. 14), daß Lancianis Forschungen in Archiven und Bibliotheken ›ohne nennenswerten Erfolg‹ geblieben seien, und glaubt gelegentlich (s. oben Sammlung Farnese) vor Benutzung des Werkes ›wegen der vielen Ungenauigkeiten‹ warnen zu müssen. Nun haben allerdings die Hilfskräfte, deren sich Lanciani bei Durcharbeitung des ungeheuer weitschichtigen Urkundenmaterials bedienen mußte, nicht immer mit der Genauigkeit gearbeitet, die im Interesse der Sache wünschenswert gewesen wäre, und die Resultate sind in Lancianis Bänden nicht so sauber herauspräpariert wie in Michaelis' Aufsätzen. Wer aber den Wert einer Quellenpublikation nicht danach schätzt, ob sich bequem daraus abschreiben läßt, sondern nach der Menge des neuen Stoffes, den sie der Wissenschaft zuführt, der wird dankbar anerkennen müssen, daß Lancianis Buch ein Quellenwerk ersten Ranges, eine wirkliche Grundlage für weitere Forschungen über die Geschichte der römischen

Ausgrabungen und Sammlungen ist. Hübner hätte, statt einen Ton anzuschlagen, der einem Anfänger gegenüber dem Werke eines bewährten und hochverdienten Forschers durchaus nicht zukommt, die Storia degli scavi sorgfältig lesen, die dort angegebenen Quellen, wo nötig, kontrollieren und ergänzen, die manchmal an verschiedenen Stellen zerstreuten Nachrichten über die Sammlungen in übersichtlicher Form zusammenstellen und verwerten sollen.

In seiner Vorrede versichert der Verfasser, in merkwürdigem Gegensatze zu dem selbstbewußten Tone, der durch das ganze Buch geht, er sei sich der großen Mängel bewußt, die seinem Buche anhafteten, aber die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit die Arbeit von neuem in Angriff zu nehmen, sei für ihn der Grund gewesen, es schon jetzt in dieser unvollkommenen Gestalt zu publizieren. Er hätte, wenn er sich wirklich des Abstandes zwischen seiner Aufgabe und seiner Leistung bewußt war, lieber eine andere Konsequenz ziehen sollen: die brauchbaren Bemerkungen, welche ihm zu Gebote standen, und die ich gehörigen Ortes anzuführen mich bemüht habe, zu einigen Zeitschriftenaufsätzen von der Art seiner »Detailstudien« in den Römischen Mitteilungen zu verarbeiten, die nützlich und dankenswert gewesen wären. Der große und splendid gedruckte Band hingegen hinterläßt dem aufmerksamen Leser den unerfreulichen Eindruck eines starken Mißverhältnisses zwischen der glänzenden Ausstattung und dem unbedeutenden Inhalte, wie es bei deutschen archäologischen Publikationen bis jetzt selten anzutreffen gewesen ist.

In wie weit Hübners zweiter Band die Mängel des ersten wett machen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls muß der Verfasser seine Kenntnisse nach den verschiedensten Richtungen hin bedeutend erweitern und seine Methode ernstlich vertiefen, wenn er etwas die Wissenschaft wirklich förderndes leisten will. Andernfalls wird der Katalog einen »Abschluß in der Forschung« nur in dem Sinne bedeuten, daß man sieht, auf diesem Wege sei zu einer Grundlage der Geschichte der antiken Monumente in der Renaissance nicht zu kommen.

Florenz Ch. Huelsen

Monumenta Germaniae historica. Necrologia Germaniae tomus V. Dioecesis Pataviensis pars altera. Austria inferior edidit **Adalbertus Franciscus Fuchs.** Berolini, apud Weidmannos MCMXIII. X et 750 pp. 4°. 33 M.

Mit einem heimlichen Seufzer werden auch ehrliche Freunde der deutschen Vergangenheit diesen Fünfpfünder in der Hand gewogen haben, der an Umfang den der alten hochansehnlichen Diözese Salzburg gewidmeten Bd. II der »Necrologia Germaniae« fast erreicht und

doch nur die Totenbücher der östlichen Hälfte des Passauer Gebietes, der heutigen Diözesen St. Pölten und Wien umfaßt. Wohl wußte man seit den Tagen des Melker Brüderpaares Bernhard und Hieronymus Pez, daß Niederösterreich ganz besonders reich an derartigen Denkmälern kirchlicher Ueberlieferung sei, und ich nehme an, daß, wer die landesgeschichtliche Literatur besser als ich überblickte, sich schon aus dem gedruckten Material ausrechnen konnte, mit einem Bande werde man für Passau nicht ausreichen. Aber anderseits darf man bei der verhältnismäßig jungen Kultur der Ostmark, die in sich kein altes Zentrum wie Salzburg oder Regensburg besaß, nicht auf gewichtige Zeugen ehrwürdiger Vorzeit rechnen: die althochdeutsche Grammatik, die an dem II. Bande das höchste Interesse nimmt, geht diesmal fast leer aus. Noch mehr als bei den früheren Bänden wiegt das territoriale und lokale Interesse vor; neben der Kirchengeschichte und der Genealogie fällt auch für die Heraldik diesmal etwas ab: in dem einzigartigen ›Liber sepulcrorum patrum minorum ad S. Crucem Vindobonae‹, dessen wertvoller Wappenbestand hier p. 204—254 nach den Clichés wieder abgedruckt wird, welche der Wiener Altertums-Verein zur Verfügung stellte; und eine Spezialität dieses Bandes bilden die zahlreichen Namen aus der ältesten Geschichte der Wiener Universität, wie sie (außer in der ›Nota necrologica de doctoribus et professoribus Universitatis Vindobonensis a. 1436 mortuis‹ p. 301 s.) namentlich im ›Liber oblationum et anniversariorum ecclesiae S. Stephani Vindobonensis‹ (p. 319—332) auftauchen.

Die ältesten Handschriften, in denen uns niederösterreichische Totenbücher überliefert sind, reichen nur eben über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinauf, und die Zahl der Klöster und Stifter, von denen wir noch ältere erwarten könnten, ist an sich gering. An erster Stelle wäre da St. Pölten zu nennen, dessen Gründung ins 8. Jh. fällt, dessen Schicksale aber kaum eine frühe Ueberlieferung erwarten lassen: es ist hier erst mit Aufzeichnungen seit Anfang des 14. Jh.s vertreten, die allerdings wie fast immer ältere Bestandteile aufgenommen haben. Dem 10. Jh. würde Melk angehören, dessen Bedeutung aber erst mit dem Einzug der Benediktiner 1089 hervortritt; für das 11. Jh. wäre Göttweig zu nennen. Mit den Stiftern Herzogenburg 1112 und Kloster-Neuburg 1114 beginnt dann die lange Reihe der Gründungen aus der Blütezeit der Babenberger: Heiligkreuz (Cist.) 1135, Mariazell (Ben.) 1136, Zwettl (Cist.) 1137, Altenburg (Ben.) 1144, Pernegg (Präm.) ca. 1152—1155, Schottenkloster Wien 1158, Stift St. Andrä ca. 1160, Lilienfeld (Cist.) 1206; sie wird abgeschlossen durch die Wiener Niederlassungen der Augustiner-Nonnen zu St. Maria Magdalena (Anf. d. 13. Jh.s), der Franziskaner angeblich 1224 und der Dominikaner 1226. In den Anfang der habsburgi-

schen Aera fällt die Uebersiedelung des nach 1250 in Alt-Melon gegründeten Cistercienserklosters von Neu-Melon nach St. Bernhard am Krug. Es folgen weiterhin Retz (Dom.) 1300; die beiden Karthausen zu Gaming 1330 und Aggsbach 1380; die Stifter St. Stephan zu Wien 1359, Duernstein 1410, St. Dorotheen zu Wien 1414; schließlich die Franziskaner-Observanten Niederösterreichs mit verschiedenen Niederlassungen seit 1452 und die Franziskaner zu Eggenberg 1460. Sie alle sind hier zum Teil durch kürzere und lückenhafte, zum Teil durch umfangreiche nekrologische Aufzeichnungen vertreten, zu denen dann noch ein paar nichtklösterliche Ueberlieferungen verwandter Art hinzukommen. Das Gebiet der heutigen Diözese Wien füllt p. 1—330; St. Pölten p. 331—577. Die reichsten Gaben haben beigesteuert das Stift Klosterneuburg (p. 3—105), die Franziskaner z. hl. Kreuz in Wien (p. 165—254), die Cistercienser von Lilienfeld (p. 368—427), das Stift St. Pölten (p. 473—550) — auf diese vier fällt also mehr als die Hälfte des Ganzen.

Die ›Additamenta‹ bringen zunächst ein paar steirische Nachträge zu Bd. II: St. Martin in Judenburg, Rothenmann, Vorau (p. 581—591) und zum Schluß zwei kleine Adespota (596—598), von denen das zweite als ›Notae necrologicae S. Rudberti in monte‹ eingeführt, in der Einleitung p. VI und im Inhaltsverzeichnis p. X aber wieder zu den incerta gerechnet wird. Ein ganz sonderbares Dokument hat dazwischen p. 592—595 Platz gefunden: es sind Fragmente vom Nekrolog eines ›burgundischen‹ Klosters der Kongregation von Cluny (12. Jh.), in den man im 15. Jh. zu Göttweig einzelne Todesdaten eingetragen hat; das Original gehört einem Gebiete an, wo sich Deutsch (Niederländisch) und Französisch berührten, wie schon der beständige Wechsel zwischen *Waltherius* und *Galtherius*, *Wernerius* und *Garnerius*, *Giraldus* und *Giraudus* zeigt, dazu einerseits hochdeutsch *Gernotus* und niederl. *Selfradus*, anderseits franz. *Brocardus* (Burkhart) und vieles andere. Als ganzes gehörte das Denkmal n i c h t in diesen Band, und in den Indices wirken seine fremden Elemente, wie schon die sechs Träger des französischen Namens *Durannus* unter all dem guten bajuvarischen Namenmaterial (zwischen dem nur vereinzelte slavische Elemente stecken) direkt verwirrend. —

Nicht wenige dieser Totenbücher sind nur in jungen Abschriften auf uns gekommen, und einige solcher Manuskripte sind bis in unsere Tage hinein fortgeführt worden. Der doppelte Umstand, daß man bei der ersten Anlage den Raum nicht berechnet hatte und daß durch den häufigen Gebrauch die Manuskripte abgenutzt, wohl auch für solche, denen die alte Schrift wenig vertraut war, schwer lesbar wurden, führte oft schon frühzeitig dazu, die Originale auszurangieren und durch Abschriften zu ersetzen, die zugleich für Nachträge be-

quemer angelegt waren. Ein gutes Beispiel dafür bietet im vorliegenden Bande Kloster-Neuburg: nachdem bereits die Totenbücher des Stiftes, an ihrer Spitze das ›Necrologium primum‹, das vom Anfang des 14. bis ins 15. Jh. hinein geführt worden ist, ausgedruckt waren, tauchten wertvolle Fragmente der ältesten Fassung auf, die man in Kl.-N. selbst im 14. Jh. zu Einbänden verwendet hatte (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg 5,177—183) und die nun hier im Nachtrag gerade noch untergebracht werden konnten (p. 747 s.). Ganz ähnliches hat der Herausgeber des III. Bandes, Baumann, mit den Fragmenten des ältesten Nekrologes von Prüfling erlebt.

Der Bearbeiter der uns vorliegenden niederösterreichischen Totenlisten P. Adalbert Franz Fuchs O.S.B., der diese Aufgabe im J. 1907 übernahm und über seine Studien und Funde im ›Neuen Archiv‹ öfter Bericht erstattet hat, verdient unumwundene Anerkennung für seine hingebende Arbeitskraft, der eine gute Kenntnis der Landschaft und ihrer historischen Spezialliteratur zur Seite gestanden hat. Die Sachkunde erlahmt nur gelegentlich, wo es über die Grenzen der Heimat hinausgeht: so etwa wenn es im Register p. 690ᵇ heißt: ›Oyta *ubi?*‹ Nun, der Doktor der Theologie Heinrich von Oyta war ein Friese, wahrscheinlich aus Friesoythe, und in Aschbachs Geschichte der Wiener Universität (an die der Herausgeber auch sonst nicht gedacht hat) hätte F. über diesen berühmten Professor, der im gleichen Jahre mit Heinrich von Langenstein starb, schon das nötige finden können (Bd. I 402—407).

Für die Einrichtung der Edition waren durch die Vorgänger Baumann und Herzberg-Fränkel dem Herausgeber die Wege gewiesen, die ihm freilich die eigene Entscheidung nirgends ersparten. Zu meinem aufrichtigen Kummer aber muß ich konstatieren, daß die Wiedergabe der Ueberlieferung in einem wichtigen Punkte einen Rückschritt bedeutet. P. Fuchs hat sich berechtigt (und befähigt) geglaubt, alle Diphthonge und Umlaute, die in den Handschriften durch Ligaturen oder übergeschriebene Buchstaben bezeichnet sind, in Doppelschreibung aufzulösen, und er hat in eben dieser Weise auch — ganz unglückselig — das diakritische ˚ behandelt, das keinen andern Zweck hat als den vokalischen Charakter von v (als v̊) deutlich zu machen resp. u von n scharf zu scheiden. Dadurch sind jene abscheulichen Wortbilder wiedergekehrt, welche die Polemik der Germanisten endlich aus den Ausgaben der Monumenta verdrängt zu haben glaubte: die *Chounrat*, *Roudiger*, *Oudalricus*, deren Unmöglichkeit und Unerträglichkeit sich der sprachlich ungeschulte offenbar nicht vorstellen kann, aber doch wohl begreift, wenn ich ihm sage, daß in der Zeit von ca. 700—ca. 1200 die Lautgruppe *au* resp. *ou* vor Dental und *n* in der deutschen Sprache unerhört ist. Nicht minder abscheulich

ist aber ein Wortbild wie *Hartuongus*, und auch um die schöne Ligatur *œ* und die Ueberschreibung *á* ist es schade, wenn ihre Auflösung in *Sigaevn* einerseits, in *Haeyco* oder *Haewsler* anderseits Lautbilder erzeugt, an denen der Leser unwillkürlich Anstoß nimmt.

Um ein Beispiel zu geben, mit wie wenig Pietät der Herausgeber den paläographischen und sprachlichen Charakter seiner Vorlagen in solchem Falle behandelt hat, greif ich ein paar Stellen aus dem ältesten Nekrolog von Melk heraus, deren Kollation ich mir, um ganz sicher zu gehn, von dem Stiftsbibliothekar P. Friedrich Feigl erbeten habe. Da schreibt also P. Fuchs:

p. 552	Jan.	7	Oudalricus	für	Ŏdalric'	d. i. Uodalricus
	Jan.	25	Chounradus	für	Chŏnrad'	d. i. Chuonradus
	Febr.	5	Roudinc	für	Rŏdinc	d. i. Ruodinc
	Febr.	17	Frouza	für	Frŏza	d. i. Fruoza
p. 553	Apr.	4	Hartuongus	für	HARTV̊NGVS	d. i. Hartungus.

Ich muß es offen und darf es ohne Uebertreibung aussprechen, daß ein deutscher Philologe sich über solches durchgehende Fehlgreifen in der Wiedergabe der Lautzeichen ganz ähnlich ärgern muß, wie jeder Lateinkundige, der etwa die bekannten Abbreviaturen für *anima* und *omnium* konstant als *amina* und *ominum* ausgedrückt findet. Der Herausgeber, der im Vorwort für soviel treue und ausdauernde Hilfe zu danken hat, hätte unbedingt für die Edition und abermals für die Register einen Germanisten zu Rate ziehen müssen. —

Die Ergebnisse für die niederösterreichische Lokal- und Territorialgeschichte vermag ich natürlich nicht abzuschätzen, auch ein Urteil über die hier zum ersten Male publizierten Stücke und ihren Gesamtwert gegenüber den wohlbekannten kommt mir nicht zu; besonders wichtig scheint mir darunter der ›Liber oblationum et anniversariorum‹ von St. Stephan zu Wien (p. 319—330), der mit der Gründung des Stiftes 1359 einsetzt und bis zum Ende des 16. Jh.s geführt ist: hier wie anderwärts macht der Herausgeber beim J. 1520 Halt und trifft unter den Daten des beginnenden 16. Jh.s nur eben eine Auswahl.

Unter den alten Bekannten begrüßt der Literarhistoriker mit besonderem Interesse den ältesten Nekrolog von Melk (p. 552—559), dem hier die 1896 von P. Odilo Holzer publizierten Fragmente eines wenig jüngern angeschlossen sind (p. 559—561). In jenem treffen wir bemerkenswert unterm $^{17}/_{2}$ [ca. 1141] den Tod des Hugo von St. Victor eingetragen, unterm $^{7}/_{2}$ den der Klausnerin Ava (der auch in die Melker Annalen a. 1127 übernommen wurde), hinter der wir die Dichterin vermuten, und unter dem $^{13}/_{7}$ [1163] den Abt Erchenfrid, dem der Satiriker Heinrich sein ›Memento mori‹ widmete: daß das Werkchen wirklich nach Melk gehört, wird jetzt dadurch bestätigt,

daß außer dem Abt Erchenfrid von Altenburg, der ca. 1196 starb, also sicher zu spät fällt, ein Träger dieses Namens unter den österreichischen Aebten des 12. Jh.s nicht nachgewiesen ist.

Das stärkste Interesse des Germanisten erregt natürlich wieder das Namenmaterial als solches — in dem was es uns bietet wie in dem was es uns vorenthält. Wenn der Name »Karl« nicht vor dem 14. Jh. auftaucht und auch dann ganz isoliert bleibt, ist das ebenso bemerkenswert, wie wenn der einst so häufige Name »Walther« so früh außer Brauch kommt, daß er kaum ein Nachleben in den Familiennamen zeitigt. Anderseits leben ein paar für den Südosten hervorragend charakteristische Namen wie z. B. »Udalschalk« und »Engelschalk« mit manchen Abarten und Entstellungen lange fort.

Sehr gering ist das Ergebnis für die Heldensage und ihr literarisches Wiederaufleben, das doch gerade in diese Lande fällt und in eine Zeit, von der viele der vorliegenden Dokumente Kunde geben. Für die Kudrundichtung ergibt sich so gut wie nichts, aus dem Nibelungenlied können wir zwar die Familie Rüedegers vollständig bezeugen und auch sonst feststellen, daß sich die Namenformen des Gedichts mit den in österreichischen Landen üblichen decken — aber Kriemhild, Giselher, Nibelung, Hagen und andere, die wir in Worms antreffen, fehlen hier ganz, und von der Erinnerung an Brünhild gibt nur eine *Preunhildis* des 15. Jh.s ($^{13}/_{1}$ 370) Kunde, die ich allerdings ebenso als Zeugnis werte wie die gleich isolierte *Siglint* des 14. Jh.s ($^{19}/_{11}$ 101). Wenn man überhaupt aus den Eigennamen einen Schluß ziehen darf, so ist es nur der, daß die literarische Neugestaltung der Heldensage um die Jahrhundertwende weder auf einem Wiederaufleben der alten Mären in der breiten Masse des österreichischen Volkes fußte, noch in dessen höheren Schichten eine nachhaltige Einwirkung hinterlassen hat.

Spärlich wie die Namen aus der nationalen Sage und Dichtung sind auch solche aus der höfischen Dichtung. An Wolfram oder besser an den jüngern Titurel erinnern nur eine *Sigæun* $^{12}/_{6}$ (1360) 179 und eine *Sigona* $^{22}/_{5}$ (14. Jh.) 305, und im übrigen ist nur der Tristanstoff bezeugt: anscheinend in der Fassung des Eilard von Oberg, die von Oesterreich aus ihren Weg in die čechische Literatur gefunden haben dürfte. Den Namen *Tristram(us)* führen drei geistliche Herren des $^{13}/_{14}$ Jh.s (Register p. 627[a]), von denen aber der Propst von St. Andrä ($^{8}/_{10}$ 1315) dies allzuweltliche Gewand während seiner Amtsführung mit *Christianus* vertauscht zu haben scheint (s. p. 360 not. e). Danach wird man auch den Namen *Eysal* (Register p. 632[b]: 5 mal; vgl. Necr. II 350 $^{17}/_{8}$), den unter anderem eine Meisterin der Tertianerinnen und eine Priorin von Ybbs führen, als *Îsalde* ansprechen oder doch seine Verbreitung resp. Erhaltung damit zusammenbringen dürfen.

Für die Bildung der Kosenamen kann eine aufmerksame Lektüre wieder allerhand neues bringen. So ist der *Wachlinus plebanus S. Loci* (Heiligenstadt) 7/7 42 natürlich derselbe wie *Wachsmuedus plebanus S. Loci* 7/7 90. Richtig erkannt hat der Herausgeber die Identität von *Seidlinus pistor* 2/4 175 mit *Sifridus pistor* 237, 1 (2/4) — damit ist endlich die Erklärung für den bajuvarischen Familiennamen *Seid(e)l* und besonders für dessen Häufigkeit gefunden: es ist eben eine Koseform für Siegfried! Nach unseren herrschenden Ableitungsprinzipien mußte das Kompositum im zweiten Teile mit *d-* anlauten (vgl. *Siebel* aus *Sigebreht* oder *Sigebolt*), und so hatte denn L. Steub, Die obd. Familiennamen S. 62 als Grundform *Sigideo* angesetzt. Es ist überhaupt der Kardinalfehler Steubs (dessen Verdienst im übrigen niemand höher einschätzen kann als ich), daß er sehr oft weitverbreitete Familiennamen von seltenen oder gar isolierten germanischen Bildungen herleitet, während wir doch nur unter denen wählen dürfen, die nachweislich mindestens im 12. und 13. Jh. noch als Personennamen lebendig gewesen sind.

Fremdartig im graphischen Bilde erscheint der Name des Melker Abtes *Syrus* 11/10 (1177) 557: es ist aber nichts anderes als eine Kurzform zu *Sigehardus*. vgl. *Sirus qui et Sigehardus comes de Scala* im Urkb. d. Herz. Steiermark I 198 nr. 156 (ca. 1140).

In den Familiennamen selbst tritt die Eigenart des bajuvarischen Gebietes natürlich noch nicht so stark hervor, wie etwa in den modernen Adreßbüchern: das hängt vor allem damit zusammen, daß die Kosenamen sich noch nicht im vollen Umfang durchgesetzt haben, was vor allem bei der ländlichen Bevölkerung (hier wie überall) zu erwarten steht, und daß die bäuerlichen Hofnamen entweder noch nicht gefestigt oder doch nicht mit der Familie verknüpft erscheinen. Zu den für unser Gebiet hervorragend charakteristischen Neuschöpfungen gehören die vielen Satznamen, von denen ich hier die sicheren (in neuhochdeutscher Umformung) gebe: »Achtseinnicht«, »Füllensack«, »Mattschach«, »Nagenkegel«, »Nimmervoll«, »Nindertheim«, »Platzinsgut«, »Schaffswohl«, »Schauinsland«[1]), »Scherrübel«, »Schürenbrand«, »Schüttenhelm«, »Schüttewämpel«, »Schüttenwürfel«, »Sengseisen«, »Setznagel«, »Suchenschatz«, »Trinksaus«, »Zuckschwert«.

Beobachtungen wie die welche ich im voranstehenden als Proben mitgeteilt habe, sind mir natürlich vor allem erleichtert worden durch die Indices I—II, wovon der zweite nach Baumanns Vorgang, wenn auch nicht mit dessen sicherem Takt, »personarum nomina rariora et nominum formae rariores« bringt. Um so schmerzlicher ist es mir,

1) Verlesen ist freilich (und so auch im Register wiederholt gedruckt) 25/4 52 *Schawinflantin*.

daß ich der Dankbarkeit, die ich, wie dem Verfasser jedes schwierigen Registers, so auch dem P. Fuchs aufrichtig zolle, doch noch einen herben Tadel anschließen muß. Zunächst ist mir das Verhältnis des Index II zu Index I absolut nicht klar geworden trotz den vom Verf. vorangestellten Bemerkungen; dann bin ich gar nicht selten auf Lücken gestoßen: so fehlt etwa der sehr seltene Heiligenname *Adauctus* (*Stulzs* 30/11 566) in den Indices beidemal (603c und 731a); und vor allem: mit dem Verständnis der Namen, wie es sich bei Trennung und Zusammenstellung zeigt, ist es recht übel bestellt: so werden p. 689b *Otto* und *Uetto* ohne weiteres zusammengeworfen[1]) oder gar unter *Herbertus* neben 2 Träger dieses Namens 9 *Herbordus* (*Herwordus*) eingereiht: zwei Namen, die eine Vermengung so gut wie ausschließen. Während aber so vielfach ganz verschiedene Namen zusammengeworfen werden, auch da wo die sprachliche Form sie scharf scheidet, sind anderwärts oft die verschiedenen Zeugnisse für die gleiche Person, sobald sich eine kleine graphische Differenz zeigt, getrennt aufgeführt, ja nicht selten weit auseinandergerissen. Ich beschränke mich auf wenige Beispiele. Untereinander stehn z. B. 604b

Alanczpech, Stephanus dictus 18/12 548
Alarczpeckh, Stephanus dictus 13/10 531;

getrennt erscheinen p. 710a *Uerschalich, Leupoldus* 7/1 78 — p. 710b *Urschalch, Leupoldus* 7/1 6, oder p. 729a *Uodelhilt, advocatissa, uxor Henrici* 25/9 359 — p. 729c *Wodelhilt advocatissa* 29/9 359. Zum letzten Beispiel bemerk ich ausdrücklich, daß die Schreibung *Wodelhild* ein unmögliches Wortbild gibt, und daß eine zweite oder (wenn man etwa an der Identität der Person zweifeln sollte) eine dritte Trägerin des Namens ›Uodelhild‹ in dem ganzen Bande nicht vorzukommen scheint.

Die angeführten Mängel in der Textwiedergabe und in den Registern, die ich als einer der ersten, die den Band für Spezialstudien eingehend benutzt haben, nicht verschweigen durfte, drücken den neuen Band der ›Necrologia Germaniae‹ freilich etwas herab unter das Niveau der Vorgänger und sind geeignet, die Benutzung hier und da zu erschweren und verdrießlich zu machen; alles in allem aber sollen sie uns die Freude darüber nicht trüben, daß das Unternehmen, zu dessen Durchführung in jedem seiner Teile ein ungewöhnliches Maß von Fleiß und Entsagung gehört, rüstig vorwärts schreitet. Wir freuen uns zu hören, daß der vierte Band, der den westlichen Teil der Passauer Diözese und mit ihm vermutlich auch allerlei altertüm-

1) Man bedenke was das praktisch bedeutet: um einen der ganz seltenen *Uetto* herauszufinden, muß man die reichlich 150 unter *Otto* aufgeführten Personen einzeln nachschlagen!

liches Material (aus Passau, Niederaltaich, St. Florian?) bringen wird, schon seit längerer Zeit im Drucke ist, und wir möchten dringend wünschen, daß sich auch für den Norden Deutschlands Arbeitskräfte wie die des P. Fuchs fänden, der seiner österreichischen Heimat einen unvergeßlichen wissenschaftlichen Dienst geleistet hat.

Göttingen Edward Schröder

Aus dem Briefwechsel des Herzogs Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein. Briefanhang zur Biographie 1910[1]). hrsg. von **Hans Schulz.** Stuttgart und Leipzig 1913, Deutsche Verlagsanst. XII, 334 S. 8°. 6 M, geb. 7 M.

Das grade durch die typischen Züge so lehrreiche Charakterbild des Herzogs Timoleon erhält durch die ausgezeichnet redigierten neuen Briefbeiträge keine eigentliche Vertiefung, wohl aber einige Bereicherung. Ein deutscher ›Bürger Egalité‹, den zu seinem Heil die politische Entwicklung vor der eigentlichen Probe aufs Exempel bewahrte; ein kleiner Josef II., der vor dem endgültigen Beweis seiner begrenzten Regentenbegabung bewahrt blieb, so daß man in anderem Sinne, als er selber es meinte, mit ihm sagen kann: ›Für mich ist es unter diesen Umständen ein Glück, daß ich durchgefallen bin‹ (S. 278). Denn das ist er freilich, und das ist sein beständiges Los. Er ist keineswegs ein von allem persönlichen Ehrgeiz ferner Schwärmer — im Gegenteil. ›Für mich ist Ehrgeiz Pflicht‹, schreibt er (S. 91) an den (von ihm stark überschätzten) Gründer des Illuminatenordens. Freilich meint er recht im Geist seines aufklärerischen Zeitalters dies bei dem Philosophen entschuldigen zu müssen: ›Durch Geburt und Schicksal in die Nähe eines Thrones versetzt, ist von Kind auf in mir der Ehrgeiz genährt worden, eine bedeutende, eine glänzende Rolle auf dem politischen Schauplatze zu spielen‹ (Es mag dem Syntaktiker verziehen werden, wenn er auf dies bezeichnende Beispiel der jetzt überhandnehmenden Neigung zu absolut gebrauchten Einleitungssätzen hinweist!). Aber seine Anwartschaft erst auf den dänischen, dann auf den schwedischen Thron bringt ihn in fast tragikomische Situationen, so daß man fast an Gottfried Kellers ›Schmied seines Glücks‹ erinnern möchte, wenn der Herzog nicht umgekehrt durch zu viel ›Tugend‹ und Bedenklichkeit sündigen würde. Schließlich ist er zwar sehr empört über die Ueberwindung durch ›Pontecorvo‹, wie er den erst verachteten Nebenbuhler Bernadotte verächtlich zu nennen liebt; aber einen Seufzer heimlicher Erleichterung glaubt man aus seiner erzwungenen Resignation doch herauszuhören.

Dabei ist Friedrich Christian keineswegs nur der fürstliche Bureau-

1) Vgl. Gött. gel. Anz. Jg. 173, 1911, S. 532.

krat, der er freilich in erster Linie ist. Er hat ungemein treffende politische Prophezeiungen (über die Krise der französischen Republik S. 91), und wo sich nicht so leicht wahrsagen ließ, wie bei persönlichen Fragen. Er ist überhaupt ein guter Beobachter, durch seine wartende Stelle am Fuß des Throns geübt; auch für Aeußeres hat er einen scharfen Blick, und eine so weit ins Detail ausgeführte Porträtskizze wie die seiner Braut (S. 21) dürfte in dem porträteifrigen Jahrhundert nicht leicht wieder zu finden sein. Auch wird sein Auge, wie das gleichfalls diese Lage mit sich bringt, geschärft durch die unwillkürliche Abneigung des Erwartenden gegen den Besitzenden: persönliche und prinzipielle Gründe wirken zusammen, um ihn in dem Urteil über fürstliche Persönlichkeiten zuweilen so nahe an die eigentliche Medisance streifen zu lassen, wie es die ihm geistig nächstverwandte Schwester öfters tut (z. B. in der Verwunderung über die Pagode von König S. 157). — Aber daneben bleibt Zeit und Lust für manche fast spielerische Betätigung des Interesses an einer neu zu erfindenden Nationaltracht (S. 56), oder für die ziemlich pedantisch angefaßte Heraufbildung der Gattin. Sein eigenes Interesse an der Literatur gilt immer dem *utile*; wenn er auch die rein moralistische Betätigung eines Gellert (S. 32) nicht mehr mit dem Enthusiasmus der früheren Generation aufnehmen kann (Lavater S. 33; über Baggesen und seine Geistesschwelgerei S. 72; die Prinzessin vereidigt Baggesen gegen den Bruder S. 152 vgl. 149).

Zu diesen inneren Begrenzungen kommen die äußeren Hemmungen: zunächst die Stellung, die so viel Reserve erzwingt: dann eine keineswegs glänzende pekuniäre Lage (vgl. z. B. S. 217; allg. über die Not der Offiziere fast Unglaubliches S. 45); endlich die nicht sehr erfreuliche Umgebung (die Kammerjunker S. 60). Mochte auch die Existenz des Prinzen jenen geistigen Fürsten, denen seine eifrige Teilnahme galt, den Kant (dessen entschiedener Widersacher Friedrich Christian bleibt S. 87 f.), den Schiller, Herder (S. 99) und Wieland (ebd.) als ein beneidenswerter Gipfel menschlicher Möglichkeiten vorkommen — im Grunde hat der Prinz und Herzog doch lebenslänglich den deutschen Abstand zwischen idealistischen Plänen und tatsächlicher Gebundenheit, der uns auf keines Königs Tisch mit freier Hand greifen ließ, nur zu symbolisch verkörpert!

Berlin Richard M. Meyer

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Kants gesammelte Schriften. Herausg. von der Kgl. Pr. Akad. d. Wissenschaften. Erste Abteilung: Werke. Berlin, Georg Reimer[1]).

III.

Im fünften Band sind die Kritik der praktischen Vernunft, herausgegeben von Natorp, und die Kritik der Urteilskraft, herausgegeben von Windelband, mit einander vereinigt. Was zunächst die Kritik d. pr. V. anbelangt, so geht Natorp in der Einleitung auf die Frage nach ihrer Entstehung und ihrem historischen Zusammenhang mit der Kritik der reinen Vernunft, sowie mit andern kritischen Schriften ziemlich ausführlich ein; ohne an diesen genauen und sorgfältigen Darlegungen sonst etwas aussetzen zu wollen, möchte ich nur bemerken, daß N. Kants erkenntniskritische Untersuchungen nach meinem Dafürhalten zu einseitig unter methodologischem Gesichtspunkte betrachtet; zwar spielt in den ersten Anfängen der kritischen Epoche die Frage nach der Methode der Metaphysik und der Philosophie überhaupt in Kants Gedanken eine große und entscheidende Rolle; aber später tritt diese Frage entschieden in den Hintergrund; jedenfalls würde ich die Kritik der reinen Vernunft auch schon in der Form, in der sie Kant im Winter 1770/71 beschäftigte, nicht mehr als ein Methodenwerk bezeichnen, wie N. es tut (S. 491). Daß Kant das Manuskript seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten am 19. Sept. 1784 abgeschickt habe, ist eine schwerlich zutreffende Behauptung (495); wenigstens findet sich an der Stelle, auf die hierbei verwiesen wird (IV 628, Einleitung des Herausgebers zu der Grundl. z. Metaph. d. Sitten), nur die aus einem Briefe Hamanns vom gleichen Datum stammende Mitteilung ›Kant hat das Mskr. ... abgeschickt‹; daß das an demselben Tage geschehen sei, wird nicht

1) Vgl. Götting. gel. Anz. 1911 Nr. 7 (S. 429) und 1912 Nr. 8 (S. 460).

gesagt und ist auch kaum anzunehmen. S. 496 Z. 4 und 5 ist ein Satz durch die unmittelbare Einfügung eines Zitats aus Kant in die Worte des Herausgebers einigermaßen verunstaltet worden; auch sonst kommen in der neuen Ausgabe dergleichen wenig glückliche Sätze öfter vor (z. B. V 516 unten, in den Bemerkungen zur Kritik der Urteilskraft), die die Herausgeber auch auf die Gefahr einer etwas umständlicheren Ausdrucksweise hin doch lieber hätten vermeiden sollen.

Bei der Gestaltung des Textes, der die erste Auflage zu Grunde gelegt ist, da Kant allem Anschein nach an den späteren Auflagen nicht mitgewirkt hat, ist der Herausgeber sehr konservativ verfahren und hat verhältnismäßig nur wenig geändert, womit man durchaus wird einverstanden sein dürfen. Ich habe nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Der S. 500 zu 5_{26} angeführte Verbesserungsvorschlag von Erdmann hätte unerwähnt bleiben können, da nicht der mindeste Grund vorliegt, statt ›ihnen‹ ›ihm‹ zu setzen. Daß der Ausdruck ›empfiehlt‹ S. 36_{19} sich vielleicht im Hinblick auf einige im folgenden gebrauchte Wendungen erklären lasse, will mir nicht einleuchten; ich glaube, daß die nahe liegende und einen guten sachlichen Sinn ergebende Verbesserung Hartensteins, der ›empfindet‹ schreibt, richtig ist und ohne besondere Bedenken hätte angenommen werden können. 47_{18} ist die Verteidigung des überlieferten Textes vielleicht etwas gewagt; bei korrekter Ausdrucksweise müßte jedenfalls eine Negation stehen, wie auch Grillo und Adickes eine solche vorgeschlagen haben; trotzdem braucht man nicht zu verlangen, daß der Herausgeber eine Veränderung des Textes hätte vornehmen sollen, da die Inkorrektheit gewiß von Kant selbst herrühren wird und für seine stilistischen Gewohnheiten charakteristisch ist. Als ein besonderes Beispiel für die konservative Art seiner Textbehandlung führe ich Natorps Bemerkung zu 57_{17} an, wo er eine Verbesserung vorschlägt, die ihm selbst unbedingt sicher zu sein scheint, die er aber gleichwohl dem Zweifelnden nicht hat aufdrängen wollen; ich urteile ebenso über den gemachten Vorschlag, billige es aber trotzdem, daß N. den Text nicht verändert hat; hätte er es doch getan, so würde ich freilich auch wenig dagegen eingewendet haben. Der von N. gebrauchte Ausdruck ›obbemerkt‹ (S. 498 letzte Zeile) wird von den meisten Lesern wohl als ein störender Provinzialismus empfunden werden.

In den sachlichen Erläuterungen, die hier den Lesarten wieder einmal folgen, wird Crusius als Professor der Theologie bezeichnet (zu 40_{7}); vielleicht hätte auch bemerkt werden können, daß er ursprünglich außerordentlicher Professor der Philosophie war. S. 98 des Textes erwähnt Kant Priestleys fatalistische Verwerfung der Reue; dazu wird in den Erläuterungen auf die entsprechende Stelle von

Priestleys Schrift The doctrine of philosophical necessity verwiesen; nun hat aber Kant diese Schrift ebenso wie andere englische Schriften höchst wahrscheinlich nicht im Original gelesen[1]); es wäre daher wünschenswert und historisch interessant gewesen, wenn N. auch auf deutsche Quellen verwiesen hätte, denen Kant seine Kenntnis der Ansichten Priestleys etwa verdankt haben könnte; das Gleiche gilt auch für eine ganze Anzahl anderer Fälle, in denen sich die Herausgeber ebenfalls mit der Anführung der englischen Werke begnügt haben; freilich wird sich nicht immer mit Sicherheit feststellen lassen, auf welchem Wege Kant die Anschauungen englischer Philosophen kennen gelernt hat; aber auch in solchen Fällen würde der Leser, wie ich glaube, wenigstens einen Hinweis auf möglicherweise in Betracht kommende deutsche Quellen mit Dank begrüßen.

Kritik der Urteilskraft. In seiner Einleitung schildert Windelband in lichtvoller und geistreicher Weise die Entstehung des Werkes und seine Stellung im Zusammenhang des kritischen Systems. Doch bin ich nicht in jeder Beziehung mit diesen Ausführungen einverstanden. Es scheint mir, daß die eigentümlichen Betrachtungen, durch die Kant die Aufgabe der Kritik der Urteilskraft und ihr Verhältnis zu den beiden andern Kritiken bestimmt, von W. etwas zu ernst genommen werden. Denn nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei diesen Darlegungen zweifellos um eine ganze Anzahl künstlicher und zum Teil sogar recht verfehlter Konstruktionen, die auf sachlichen Wert nur geringen oder auch gar keinen Anspruch machen können. In W.s Darstellung aber erscheinen diese Dinge, wenigstens für meine Empfindung, als zu wichtig und bedeutsam. Nun verkenne ich zwar keineswegs, daß W. hier als Historiker spricht und keine Veranlassung, ja innerhalb der ihm gezogenen Grenzen nicht einmal die Möglichkeit hat, sich mit Kant kritisch auseinander zu setzen. Doch würde dieser Umstand durchaus nicht gehindert haben, die Kantischen Gedanken in einer etwas weniger dogmatischen Form vorzutragen und in irgend welchem Sinne auch einmal kritische Bedenken zu äußern. Wird dies ganz unterlassen, so erhält der Leser unwillkürlich den Eindruck, als wäre an der Richtigkeit von Kants Gedankengängen gar nicht zu zweifeln. Wenn W. z. B. sagt, Kant habe einen Weg gefunden, den Gefühlen von Lust und Unlust trotz ihres im allgemeinen durchaus empirischen Charakters durch die Beziehung auf die reflektierende Urteilskraft den apriorischen Charakter zu gewinnen (519/20), so mag es ja sein, daß diese Worte nur im Sinne einer rein historischen Wiedergabe von Kants eigener Auffassung ge-

1) Man vergleiche eine ähnliche Bemerkung im ersten Teil dieser Besprechung. S. 434.

meint sind; sie lassen aber auch die noch näher liegende Deutung zu, als wolle W. zugleich sein Einverständnis mit dieser Auffassung zum Ausdruck bringen. Dann würde ich für meine Person jedoch bemerken, daß Kant zwar versucht hat, seinen Apriorismus auch in die Aesthetik hineinzutragen, daß ihm dieser Versuch aber in keiner Weise gelungen sei; denn wenn er behauptet, daß die ästhetischen Urteile deshalb auf apriorische Prinzipien begründet und von empirischen Urteilen unterschieden werden müßten, weil jedes ernst gemeinte ästhetische Urteil allgemeine Zustimmung in Anspruch nehme, so übersieht er dabei, daß letzteres, sogar noch in erhöhtem Maße, von unzähligen andern Urteilen gilt, die er doch selbst, und zwar ganz ausdrücklich, nur als empirische Urteile betrachtet; mit dem Unterschied von empirischen und apriorischen Sätzen hat das erwähnte Merkmal also gar nichts zu tun. Hat man sich das einmal klar gemacht, so wird man schwerlich geneigt sein, den ästhetischen Urteilen im Sinne Kants einen apriorischen Charakter zuzuschreiben. Auch die Vereinigung der Aesthetik mit der Teleologie unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt, auf die er die großen historischen Wirkungen der Kritik der U. zurückführen will (513), scheint mir W. etwas zu günstig zu beurteilen; denn sachlich genommen haben beide Gebiete verhältnismäßig wenig miteinander zu tun, wenn auch gewisse Beziehungen vorhanden sein mögen; die eigentümliche Art und Weise aber, in der Kant ihre Verbindung mit einander herstellt, ist weiter nichts als eine künstliche und schwierige Konstruktion, die ihren Grund viel weniger in dem Wesen der Sache, als in dem formalen Zusammenhange der kritischen Philosophie hat, dessen Bedeutung für die Problemstellung in der Kritik der U. Windelband selbst übrigens zur Genüge hervorhebt. Trotz ihres großen Reichtums an tiefdringenden, geistvollen und anregenden Untersuchungen würde ich die Kritik d. U. auch nicht als das gewaltigste von Kants Werken bezeichnen (517); ich meine, dieses Prädikat muß doch der Kritik d. r. V. vorbehalten bleiben, man mag die Kritik d. U. so hoch stellen, wie man will.

Daß die ganze Entwicklung der Kantischen Erkenntnislehre ›darauf hinauslief, die philosophischen Grundlagen für die reine Naturwissenschaft, d. h. für Newtons mathematisch-physikalische Theorie zu finden‹ (513), ist eine Ansicht, die heutzutage zwar eine ziemlich weite Verbreitung gefunden hat, aber mit den historischen Tatsachen nicht wirklich in Einklang gebracht werden kann; von anderen schwerwiegenden Gründen abgesehen wird sie schon dadurch widerlegt, daß Kant neben der Kritik d. r. V. noch seine Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft schrieb, die ja eigentlich ganz über-

flüssig gewesen wären, wenn seine Erkenntnistheorie von Haus aus wesentlich nur den ihr hier zugeschriebenen Zweck gehabt hätte; in Wirklichkeit aber untersucht Kant in der Kr. d. r. V. das Problem der Erkenntnis in viel weiterem Sinne, ohne sich einseitig auf eine philosophische Grundlegung der mathematischen Physik zu beschränken. Wie W. ferner dazu kommt, den Begriff des Bewußtseins überhaupt mit dem des übersinnlichen Substrats der Menschheit zu identifizieren (517), ist mir nicht klar; bei Kant selbst dürfte sich die Gleichstellung beider Begriffe, die von einigen nachkantischen Philosophen vollzogen worden ist, auch nur dem Sinne nach schwerlich irgendwo finden; das übersinnliche Substrat des Menschen (nicht der Menschheit) ist nach Kant sein intelligibler Charakter, der aber mit dem Bewußtsein überhaupt, welchen Ausdruck Kant auch nur ganz gelegentlich gebraucht, durchaus nicht zusammenfällt; daher läßt sich die Gleichstellung beider Begriffe auch nicht etwa als eine natürliche Folge aus den Lehren der kritischen Philosophie ableiten. Zwischen den Urteilen über das Angenehme und das Schöne auf der einen Seite und den Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen auf der anderen Seite besteht für Kant ein Verhältnis der Analogie, wie W. richtig bemerkt und Kant selbst in § 36 kurz auseinandersetzt; wenn W. aber außerdem sagt, daß diese Analogie unmittelbar auf der Hand liege, und daß die Frage, wie mit dem singulären Charakter des ästhetischen Urteils seine Allgemeingiltigkeit vereinbar sei, sich mit zwingender Analogie an die Unterscheidung der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile anschließe (517), so weiß ich nicht, ob damit nicht etwas zu viel behauptet wird; mir erscheint es jedenfalls sehr wohl möglich, daß die oben erwähnte Beziehung Kant erst nachträglich oder doch im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen zum Bewußtsein gekommen ist, ohne daß sie auf seinen ursprünglichen Gedankengang einen so maßgebenden Einfluß gehabt zu haben braucht, wie es nach W.s Darstellung wohl der Fall gewesen sein müßte. Fraglich ist es mir auch, ob den Abschnitten VII und VIII der Einleitung, die »von der ästhetischen« und »von der logischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur« handeln, wirklich (W. sagt noch dazu »offenbar«) das Einteilungsschema von Aesthetik und Logik aus der Kritik der r. V. zu Grunde liegt (521); es mag das ja leicht so scheinen; einen genügenden sachlichen Grund für die Behauptung vermag ich jedoch aus dem Inhalte der beiden Abschnitte nicht zu entnehmen. In demselben Zusammenhange nennt W. »die Vernunftnotwendigkeit einer formalen Zweckmäßigkeit der Natur« den »neuen Grenzbegriff, den Kant in der Durchführung der kritischen Metaphysik auf dem Boden der Kritik der r. V. entdeckte«. Diesen Begriff als Grenzbegriff zu bezeichnen,

halte ich nicht für glücklich, da das Kants eigener Auffassung wohl kaum entsprechen dürfte; man hat von dem Ausdruck ›Grenzbegriff‹, der, wenn ich mich nicht sehr irre, bei Kant nur in Bezug auf die Noumena gebraucht wird, neuerdings überhaupt nicht selten eine nach meiner Meinung viel zu weitgehende Anwendung bei der Darstellung und Erörterung Kantischer Lehren gemacht.

Sachliche Erläuterungen: Zu $168_{9.16}$ hat W. eine Verbesserung des Textes vorgenommen, die einen guten Sinn gibt und daher gebilligt werden kann, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob Kant so geschrieben hat, oder wenigstens hat schreiben wollen; warum aber diese Verbesserung unter den sachlichen Erläuterungen, anstatt unter den Lesarten, angeführt ist, vermag ich nicht recht einzusehen; denn daß die Aenderung des Textes Anlaß zu einer etwas längeren Bemerkung gibt, ist doch kein genügender Grund, um sie unter den sachlichen Erläuterungen zu besprechen. Das Gleiche würde ich auch von den Erläuterungen zu 343_{13}, 353_{20} und $467_{19.20}$ sagen, die alle nur die Gestaltung des Textes betreffen und daher eigentlich unter den Lesarten hätten Platz finden sollen. Ja, auch die lange sachliche Auseinandersetzung zu 224_{28} betrifft an sich nur die Lesart; hier ist nun aber der Umfang der Erläuterung so groß, daß sich dieselbe unter den Lesarten allerdings etwas merkwürdig ausgenommen haben würde, was von den oben erwähnten Bemerkungen hingegen nicht gesagt zu werden braucht. Bei Besprechung der Stelle 224_{28} handelt es sich um die wichtige Frage, ob der Wortlaut der ersten beiden oder der der dritten Auflage den Vorzug verdient; in den ersten beiden Auflagen lauten die in Betracht kommenden Worte ›(woran ich doch gar sehr zweifle)‹ in der dritten ›(woran ich doch gar nicht zweifle)‹, so daß der Sinn der Parenthese in beiten Fällen ganz verschieden ist; W. hat die zweite Fassung, die wahrscheinlich auf den Korrektor der dritten Auflage und nicht auf Kant selbst zurückgeht, in seinen Text aufgenommen und rechtfertigt nun in der Erläuterung seine Entscheidung mit guten und beachtenswerten Gründen, deren Bedeutung ich vollkommen zu würdigen weiß; dennoch vermag ich mich nicht davon zu überzeugen, daß die Gründe wirklich durchschlagend sind und für die Bevorzugung des Textes der dritten Auflage genügen. Um bei der Wichtigkeit der Sache dem Leser ein eigenes Urteil einigermaßen zu ermöglichen, setze ich die ganze Stelle hierher. ›Nimmt man‹, so führt K. aus, ›mit E u l e r n an, daß die Farben gleichzeitig auf einander folgende Schläge (pulsus) des Aethers, so wie Töne der im Schall erschütterten Luft sind, und, was das Vornehmste ist, das Gemüt nicht bloß durch den Sinn die Wirkung davon auf die Belebung des Organs, sondern auch durch die Reflexion

das regelmäßige Spiel der Eindrücke (mithin die Form in der Verbindung verschiedener Vorstellungen) wahrnehme (woran ich doch gar sehr [resp. nicht] zweifle): so würde Farbe und Ton nicht bloße Empfindungen, sondern schon formale Bestimmung der Einheit eines Mannigfaltigen und alsdann auch für sich zu Schönheit gezählt werden können«. W. führt nun eine Reihe von Stellen an, mit denen er beweisen will, daß Kant unmöglich den in den ersten beiden Auflagen geäußerten Zweifel ausgesprochen haben könne, da er mit seinen sonstigen Anschauungen durchaus im Widerspruch stehe. Mir scheint aber, daß sich das aus diesen Stellen keineswegs mit Sicherheit schließen läßt. Freilich bin auch ich überzeugt, daß Kant die Eulersche Undulationstheorie in der in Rede stehenden Parenthese nicht hat bezweifeln wollen; auf diese Theorie braucht man seinen Zweifel aber auch gar nicht zu beziehen; im Gegenteil ist es viel natürlicher, anzunehmen, daß sich derselbe bloß gegen die unmittelbar vorher erwähnte Hypothese richtet, wonach wir bei Gesichts- und Gehörsempfindungen das regelmäßige Spiel der Eindrücke durch Reflexion sollen wahrnehmen können. Einen solchen Zweifel aber kann Kant ganz gut geäußert haben, ohne sich mit den von W. angeführten Stellen in einen unlösbaren Widerspruch zu setzen. Ja, ich meine, daß dieser Zweifel sehr wohl zu anderen Ausführungen von § 14 stimmt, dem die zitierte Stelle entnommen ist, während die entgegengesetzte Auffassung der dritten Auflage zu einigen dieser Ausführungen viel weniger paßt; wenn nämlich Kant die Möglichkeit, das regelmäßige Spiel der Gesichts- und Gehörseindrücke durch Reflexion wahrzunehmen, gar nicht bezweifelt hätte, so würde er auch kaum so starke Bedenken gegen die ästhetische Beurteilung einzelner Ton- und Farbenempfindungen haben äußern dürfen, wie sie sich gerade in demselben Paragraphen finden; denn er erklärt ja ausdrücklich, daß die einzelnen Empfindungen ihrem qualitativen Charakter nach nicht als schön aufgefaßt werden können. Kant ist in Bezug auf die ganze Frage offenbar nicht völlig einig mit sich selbst; es kann daher nicht weiter auffällig sein, wenn er an unserer Stelle eine Auffassung bezweifelt, für die er sich an anderen Orten ohne Bedenken zu erklären scheint, zumal ja Widersprüche bei Kant auch in viel wichtigeren Dingen nichts seltenes sind. Ja, ich halte es nicht für ganz ausgeschlossen, daß er selbst es gewesen ist, der die ursprüngliche positive Behauptung für die dritte Auflage in ihr Gegenteil umgewandelt oder diese Umwandlung wenigstens gebilligt hat. Ursprünglich aber hat der Text der Parenthese schwerlich so oder auch nur ähnlich gelautet wie in der dritten Auflage; die Worte »woran ich doch gar sehr zweifle« fügen sich dem Zusammenhang ganz natürlich

und sinngemäß ein; von der negativen Form der dritten Auflage kann man dies jedoch nicht sagen, da das »nicht« zu dem vorangehenden »doch« wenig paßt und der Ausdruck auf diese Weise sehr auffällig erscheint. Ich kann also W. nicht zustimmen, wenn er am Schlusse sagt, daß die Aufnahme der zweiten Lesart in den Text »nicht nur berechtigt, sondern auch erforderlich schien«; vielmehr würde ich es entschieden für richtiger halten, trotz der Bedenken, die dagegen möglich sind und deren Bedeutung ich, wie gesagt, nicht verkenne, es im Texte bei dem Wortlaute der beiden ersten Auflagen zu belassen.

Bei der Erläuterung zu 427_4 habe ich einen kleinen Zweifel, ob die von W. aus Linné angeführte Stelle genau diejenige ist, die Kant meint; sollte es vielleicht eine andere Stelle geben, wo Linné den Kantischen Gedanken noch etwas deutlicher ausspricht?

Lesarten: Die Bemerkung zu 168_3 ist nicht ganz in Ordnung und daher nicht ohne weiteres verständlich; statt des Fragezeichens nach »fehlt« sollte wohl A oder »in A« stehen; auch daß »Hartenstein« ans Ende gesetzt ist, macht den Leser irre; denn es ist doch jedenfalls gemeint, daß das auch von W. eingeschobene »der« von Hartenstein herrührt (übrigens findet es sich auch bei Rosenkranz und Schubert). Steht es im Originaltext wirklich nicht, so war seine Einfügung außerdem gar nicht nötig; »um ihn [den Verstand] in [statt 'in der'] Betrachtung der Natur ... zu leiten«, ist eine Ausdrucksweise, an der man bei Kant keinen großen Anstoß zu nehmen braucht. Der von W. 232_{31} gemachte Zusatz »dem eines« ist überflüssig. 303_{24} hat W. zweimal »seiner« statt »ihrer« gesetzt, was grammatisch zweifellos richtig ist; ob man aber in einem solchen Fall die falsche Ausdrucksweise Kants nicht lieber beibehalten soll? Ziemlich häufig werden in den Lesarten Verbesserungen von Erdmann angeführt, ohne daß sie in den Text aufgenommen worden sind; mir scheint aber, daß W., ohne Erdmanns Bemühungen um den Text der Kritik der Urteilskraft irgendwie zu unterschätzen, ruhig einen Teil dieser Verbesserungen, wie z. B. zu 309_{29}, 313_1, $322_{4.5}$, 329_2, hätte unerwähnt lassen können. 322_{11} heißt es bei Kant »wenn auch das erstere ist«; daraus hat W. gemacht »was auch das erstere ist«, indem er »das erstere« auf ein fünf Zeilen vorher in einer Parenthese vorkommendes »Urbild« bezieht; ich halte jedoch diese Beziehung und damit auch die Verbesserung für sehr fraglich. Freilich ist der Gedanke, den Kant zum Ausdruck bringen will, nicht recht klar und daher die Interpretation schwierig; »das erstere« jedoch auf »Urbild« zu beziehen, scheint mir schon aus sprachlichen Gründen kaum möglich zu sein; außerdem bin ich mir nicht ganz sicher, was der Satz

in der ihm von W. gegebenen Form eigentlich bedeuten soll; soll er, wie ich glaube, soviel besagen wie der Ausdruck »was auch das erstere sein mag« oder soll sein Sinn etwa ein anderer sein? Jedenfalls sind hier gewisse Zweifel möglich, die der Verbesserung wenigstens nicht zur Empfehlung gereichen, wenn sie natürlich auch ihre Unrichtigkeit nicht beweisen können. Kant spricht davon, daß die ästhetische Idee durch die bildende Kunst entweder in körperlicher oder nur in flächenhafter Form zum Ausdruck gebracht wird; und nun hat er nach meiner Meinung den ersten Fall im Auge, wenn er weiter fortfährt, »oder« es wird, »wenn auch das erstere ist, entweder die Beziehung auf einen wirklichen Zweck oder nur der Anschein desselben der Reflexion zur Bedingung gemacht«. Der Ausdruck »wenn auch das erstere ist« bleibt freilich auch bei dieser Auffassung merkwürdig, und außerdem ist das im Text unmittelbar vorangehende »oder« störend; im übrigen jedoch hat der Satz dann einen leidlichen Sinn; die Schwierigkeit aber, die in dem eben erwähnten »oder« liegt, könnte man vielleicht dadurch beseitigen, daß man dafür »aber« setzte. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es statt A^1 in der Bemerkung wohl A heißen muß, da A^2 und A^3 nicht mit angeführt werden.

322_{28} hat W. nach dem Vorgang von Erdmann für »alles« »alle« gesetzt; zu dieser Aenderung scheint mir aber gar keine Veranlassung vorzuliegen, da ja alles in Ordnung und es für Kants Sprachgebrauch zugleich bezeichnend ist, wenn er schreibt: »Ja alles Hausgeräthe (die Arbeit des Tischlers und dgl. Dinge zum Gebrauche) können dazu gezählt werden«; an dem Plural des Verbums kann man doch bei dem Plural »Dinge« keinen Anstoß nehmen. 329_{35} betrachte ich es als sehr zweifelhaft, ob statt »sich« »sie« geschrieben werden darf, wie W. es getan hat; »sich« gibt meines Erachtens einen besseren Sinn als »sie«. Zu 330_{24} hätte vielleicht angegeben werden können, daß auch in der Rosenkranzschen Ausgabe die Bezeichnung § 54 fehlt, dafür aber § 55 als 54 gezählt wird und in entsprechender Weise auch alle folgenden Paragraphen bezeichnet werden. 349_{14} und 352_{22} hat W., wieder nach dem Vorgang von Erdmann, naheliegende und sachlich zweifellos richtige Veränderungen vorgenommen; nur folgt daraus nicht, daß diese Veränderungen notwendigerweise gemacht werden mußten. 390_{6} schreibt W. mit Erdmann »die« statt »der« und erhält so auf eine sehr einfache Weise einen ziemlich korrekten Satz; deshalb braucht aber die Veränderung noch nicht dem Gedankengange Kants zu entsprechen; mir scheint sicher, daß zu dem Ausdruck »jene«, der bei W. und E. ohne gehöriges Beziehungswort in der Luft schwebt, »Causalität« ergänzt werden muß, woran sich der Kantische Genitiv »(der bewegenden Kräfte)« ganz richtig anschließt; frei-

lich entsteht dann eine Schwierigkeit durch den Plural am Ende des Satzes; das würde aber nur beweisen, daß man an dieser Stelle ändern müßte, wenn man nicht lieber auf eine Aenderung ganz verzichten will. Als Urheber der 410_{18} vorgenommenen kleinen Verbesserung wird Erdmann angeführt; sie findet sich aber auch schon bei Rosenkranz; ein Name brauchte hier überhaupt kaum genannt zu werden. Nach der Anmerkung zu 436_{32} rührt das »die« des Textes von Erdmann her, während in A »der« stehen soll; da aber Rosenkranz und Kehrbach ebenfalls »die« schreiben, so liegt die Sache wohl umgekehrt: »die« steht in A und »der« ist eine Aenderung Erdmanns (dessen Ausgabe ich nicht zur Hand habe); wahrscheinlich hat auch W. eigentlich »der« setzen wollen, und das »die« im Texte beruht auf einem Versehen. 441_{30} würde ich den an sich richtigen Zusatz Vorländers, der ein »denn« einschiebt (wir können die Natur nicht anders denn als das Produkt eines Verstandes denken) nicht angenommen haben; es ist für den Leser gerade interessant zu sehen, daß Kant das »denn« ausgelassen hat. Das Gleiche gilt für mich auch von dem Genitiv, den W. in Uebereinstimmung mit Erdmann 451_{7} für den Akkusativ gesetzt hat. 469_{35-36} wäre es besser gewesen, den Text von A^1 unter den Lesarten wörtlich mitzuteilen; aus den fragmentarischen Anführungen vermag der Leser nur schwer zu erfahren, was in A^1 eigentlich steht. 482_{5} würde ich lieber Naturerkenntnis mit A^1 als mit $A^{2,3}$ Naturkenntnis lesen.

Als Druckfehler hebe ich noch hervor, daß S. 516 Z. 10 v. u. telologischen statt teleologischen steht; außerdem müßte S. 517, Abschnitt 2, Z. 1 Teleologie wohl mit deutschen statt mit lateinischen Lettern gedruckt sein (Versehen des Herausgebers?). —

Der sechste Band bringt zunächst Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, die von Wobbermin herausgegeben worden ist. Das Manuskript der Schrift hat sich durch einen glücklichen Zufall fast vollständig erhalten, wie W. in der Einleitung mitteilt; nur im vierten Stücke finden sich einige nicht unbedeutende Lücken; allerdings rührt der eigentliche Text des Manuskripts nicht von Kants eigener Hand her, doch stammen von dieser eine ganze Reihe von Korrekturen und Zusätzen. Wo am Schluß der Einleitung die verschiedenen Drucke angeführt sind, wird dem Leser nicht ganz klar, was eigentlich alles auf dem Titelblatt der zweiten Auflage stehen soll; man könnte denken, es fehle Verlagsort und Verleger, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist; die Angaben müßten wohl noch etwas genauer sein. Von der zweiten Auflage gibt es nach W. zwei verschiedene Drucke, »welche dadurch kenntlich sind, daß der unter Emendanda angegebene Druckfehler 23_{10} An-

muth in und in einigen Exemplaren verbessert ist« (S. 501). Ich kann das nur so verstehen, daß sich die Anführung des Druckfehlers auch in den Exemplaren findet, in denen er in Wirklichkeit gar nicht mehr vorkommt. Nun besitze ich ein Exemplar der zweiten Auflage, in dem unter Emendanda von diesem Druckfehler nichts bemerkt wird, wie auch der Text selbst an der betreffenden Stelle in Ordnung ist. Wenn sich also der Herausgeber nicht etwa ein wenig unbestimmt ausgedrückt hat, so würde man schließen müssen, *daß es auch noch einen dritten Druck gegeben hat*. In meinem Exemplar sind unter »Emendanda« nur Stellen angeführt, von denen gesagt wird, daß sie (im Text) fälschlicherweise mit einem Stern, statt mit einem Kreuz versehen wären, durch welches sie als Zusätze der zweiten Auflage bezeichnet werden sollten; (in Wirklichkeit haben aber manche dieser Stellen überhaupt kein Zeichen). Gar nicht erwähnt ist dabei die Stelle 123_{36} unserer Ausgabe, die in dieser ein Kreuz hat, während sie in meinem Exemplar des Originaldrucks gar kein Zeichen trägt. Von allen diesen Dingen, zu denen noch hinzukommt, was ich bei den Lesarten zu 39_{7} bemerkt habe, wird in dem kritischen Apparat keine Notiz genommen; dadurch erhält die eben geäußerte Vermutung vielleicht noch eine weitere Bestätigung, ohne freilich deshalb schon Sicherheit zu gewinnen.

Sachliche Erläuterungen: Zu 48_{36} ff. wird auf Luc. 17_{10} verwiesen, wo sich ein ähnlicher, aber nicht genau derselbe Gedanke findet; daß aber Kant bei der Niederschrift seines Satzes gerade an diese Bibelstelle gedacht haben sollte, wofür der Herausgeber doch wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit annimmt, möchte ich eigentlich bezweifeln; denn um den Gedanken auszusprechen, daß Erfüllung der Pflicht nicht noch eine besondere Bewunderung verdient, bedurfte Kant nicht der Erinnerung an eine Bibelstelle, zumal an dieser Stelle von einer Bewunderung für geleistete Pflichterfüllung gar keine Rede ist; die Möglichkeit freilich, daß Kant die Bibelstelle doch vorgeschwebt haben könnte, will ich deshalb nicht gerade bestreiten. Zu 49_{27} wird eine Aufklärung über den Stier des Phalaris gegeben, den Kant in einem Zitat aus Juvenal erwähnt; die Aufklärung ist ganz wünschenswert, aber warum hat man sie nicht schon im fünften Bande gebracht, wo Kant (S. 158/9, in der Kritik der pr. V.) das gleiche Zitat anführt? Ebenso ist es auffällig, daß zu 13_{16}, wo Kant Michaelis erwähnt, auf eine Erläuterung des siebenten Bandes verwiesen wird, die doch besser schon hier gegeben worden wäre. 69_{18} hätte die Stelle aus Moores Reisen, die Kant im Auge hat, bestimmt bezeichnet werden können; neben dem englischen Titel erwähnt W. dankenswerter Weise auch die deutsche Uebersetzung. Zu 166_{20} wird auf eine ganz ähn-

liche Stelle in Band VII 52_{28-33} verwiesen; es dürfte in einem solchen Falle aber den Wünschen gar mancher Leser entsprechen, wenn auch die betreffende Schrift Kants genannt und die Stelle so bezeichnet würde, daß die Möglichkeit ihrer Auffindung nicht von dem Besitze der Akademieausgabe abhängig wäre.

Lesarten: Was der Herausgeber zu 4_{15} gegen die beiden von Vorländer vorgeschlagenen Abänderungen sagt, halte ich für zutreffend; aber die Beziehung von ›jenen‹ auf das um mehr als eine halbe Seite davon entfernte ›Gesetze‹ ist doch nicht so einfach, wie er meint. Mit Recht wird auch 30_{26} eine Veränderung Vorländers zurückgewiesen; da aber diese Veränderung ganz willkürlich und nach meiner Ansicht geradezu unverständlich ist, so hätte sie vielleicht gar nicht angeführt zu werden brauchen. Zu 39_{7} ist nicht bemerkt, daß in A^2 VI statt IV steht; wenigstens findet sich VI in meinem Exemplar. 44_{12} sieht man nicht ohne weiteres ein, daß der Buchstabe V hier 5 bedeuten soll; die Anmerkungen dürfen dem Leser aber keine Rätsel aufgeben, was leider in der Ausgabe öfter geschieht. 48_{8-10} fehlt die Klammer nach der ersten Lesart, hingegen steht sie nach der zweiten, wo sich sonst keine findet; 49_{25} fehlt ebenfalls die Klammer. Diese letztere Stelle gibt mir außerdem noch zu einer anderen, allgemeineren Bemerkung Anlaß. Es wird hier gesagt, daß ›und‹ in A^2 fehlt, während nicht besonders angegeben wird, wo es steht. Ebenso verfährt der Herausgeber auch in vielen anderen ähnlichen Fällen, wo zu einem bestimmten Worte, das sich nicht in allen Originaldrucken (resp. nicht im Manuskripte) findet, nur hinzugefügt wird, an welchen Stellen es fehlt; so heißt es z. B. 97_{9}, 104_{25}, 111_{4}, $113_{25.26}$, 116_{11}, 137_{7}, 137_{10} und an anderen Orten ›fehlt HA^1‹ oder ›in HA^1‹; dagegen wird auch der positive Ursprung des betreffenden Wortes angegeben an Stellen wie 67_{20}, 69_{25}, 105_{9}, 113_{2}, 192_{11}, wo hinter der Klammer A^2 steht und darauf noch hinzugefügt wird ›fehlt HA^1‹. Wenn sodann mehrere verschiedene Lesarten angeführt werden, von denen die erste die des Textes ist, die in der Regel aus A^2 stammt, das der Ausgabe zu Grunde liegt, so wird in solchen Fällen der ersten Lesart meistens A^2 hinzugefügt (z. B. $6_{31.32}$, 47_{18}, 103_{29}, $140_{8.9}$, 145_{17}, 145_{20}), bisweilen wird es aber auch weggelassen ($4_{13.14}$, 97_{16}, 139_{37}, 140_{11}, 145_{23}). Warum nun solche Unregelmäßigkeiten, die doch ohne große Schwierigkeiten sich hätten vermeiden lassen? Freilich handelt es sich hierbei um keine großen und wichtigen Angelegenheiten; aber von einem Unternehmen wie der Akademieausgabe könnte man wohl auch in untergeordneten Dingen Gleichmäßigkeit und Korrektheit verlangen; denn das Gegenteil fällt immerhin auf und stört den aufmerksamen Leser.

83_{8} war es nicht unbedingt nötig, »sein« in »machen« zu ändern, so nahe es auch liegen mag; ich halte es wenigstens nicht für unmöglich, daß Kant trotz des vorhergehenden »sich« bewußterweise »sein« geschrieben hat (sie mögen sich ... gefaßt sein), wenn dieser Ausdruck auch unserm Sprachgebrauch nicht gemäß ist; will man aber doch ändern, so könnte man ebensogut mit Vorländer »sich« (83_{6}) streichen und dafür »sein« stehen lassen, wie mit W. »sich« beibehalten und »sein« in »machen« umwandeln. $110_{28.29}$ fehlt wiederum die eckige Klammer nach der ersten Lesart. $117_{23.24}$ hat der Herausgeber ohne genügenden Grund Kommata des Textes in Gedankenstriche verwandelt; außerdem findet sich in meiner Originalausgabe nach »bewußt« ein Komma, das in der Anmerkung (zweite Lesart) fehlt. 123_{2} ist als Urheber der in den Text aufgenommenen Verbesserung Rosenkranz angegeben; hingegen fehlt dieser Name 127_{27} bei einer ganz ähnlichen Korrektur, die sich ebenfalls schon bei Rosenkranz findet. Sonderbarerweise hat W. 128_{32} im Anschluß an Vorländer »statt finden« in »statt finde« geändert, weil hier ein Singular erforderlich sei; aber »statt finden« ist nicht als Plural, sondern als Infinitiv aufzufassen, der von »könne« in der folgenden Zeile abhängt; ich finde wenigstens, daß diese Verbindung ganz natürlich ist und nicht die mindeste Schwierigkeit bietet. In der Anmerkung zu 135_{4} sind mir die Worte »Zusatz Neues theol. Journ.« nicht verständlich; soll das etwa heißen, das in A fehlende Klammerzeichen ist in dem Druckfehlerverzeichnis des N. th. J.s hinzugefügt worden? Die Erläuterung zu 137_{30} dürfte einigermaßen überflüssig sein. 174_{10} war es nicht nötig, zu der Erwähnung des Neuen theol. Journals und der Allgem. Lit.-Zeitung, aus denen Verbesserungen angeführt werden, die betreffenden Jahreszahlen hinzuzufügen, da diese Zahlen ja im Eingang (S. 506) angegeben sind; anderswo werden sie auch wiederum ausgelassen (vgl. 135_{4}, 167_{25}, 177_{21}). 186_{30} ist es mir nicht ganz zweifellos, daß der Gedankenzusammenhang wirklich die Ersetzung des »völlig« der zweiten Auflage durch das »vielleicht« der ersten und der Handschrift erforderte.

Druckfehler: S. 501 ist in der Erläuterung zu 13_{16} die Zahl 8, die eine Seite bezeichnet, nicht größer gedruckt als die Zahlen, die Zeilen bezeichnen; genau derselbe Fehler wiederholt sich S. 504 in der Erläuterung zu $110_{19.20}$, wo auf die gleiche Stelle verwiesen wird. S. 502 zu 49_{27} muß es in der vierten Zeile V 158 f. statt V 159 f. heißen. S. 503 zu 81_{20} steht 1887, während 1787 (nämlich das Jahr) gemeint ist. S. 506 (Lesarten) ist in der Bemerkung zu 4_{15} Z. 2 »jener« für »jenen« und Z. 5 »jenen« für »jener« gedruckt, obwohl sich die Diskussion gerade um diese Worte dreht. S. 507 zu

24_{10} steht ein Doppelpunkt statt einer eckigen Klammer, S. 511 letzte Zeile ›vo‹ statt ›von‹. S. 137_{31} im Text müssen die beiden ersten Buchstaben des ersten Wortes ihre Stelle vertauschen und sind die Buchstaben des zweiten Wortes zum Teil zu weit auseinander gezogen. S. 513 zu 177_{6}, zweite Zeile, fehlt der letzte Buchstabe im letzten Worte. S. 514 zu 184_{38} sind die Worte ›ineinander gewirrt‹ fälschlicherweise mit deutschen Buchstaben gedruckt, als ob es Worte Kants und nicht des Herausgebers wären (Versehen des letzteren?); auf derselben Seite endlich muß es zu 187_{37} ›diese‹ statt ›diefe‹ heißen, und ist (192_{21}) das Komma zwischen H und A^1 falsch.

Weiter folgt in ihren beiden Teilen, aber unter diesem gemeinsamen Titel, Die Metaphysik der Sitten, die Natorp herausgegeben hat. Die Zugabe, die Kant für die zweite Auflage der Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre schrieb, und die beim Druck verkehrterweise in die Mitte des Textes aufgenommen worden war, hat N. an das Ende der Rechtslehre gestellt, wohin sie nach Kants eigener Erklärung kommen sollte. Außer dieser Zugabe und einer kleinen in § 5 eingeschobenen Bemerkung enthält die zweite Auflage der Rechtslehre keine Zusätze oder sachlichen Aenderungen; was sich aber an sonstigen Aenderungen findet, geht jedenfalls nicht auf Kant zurück (520). Als maßgebenden Text hat daher N. der Rechtslehre die erste Auflage zugrunde gelegt. Das Gleiche hat er auch bei der Tugendlehre getan, deren zweite Auflage ›eine sehr eingreifende, größtenteils stilistische, an manchen Stellen aber auch den Sinn mehr oder weniger berührende Ueberarbeitung der ersten darstellt‹ (527). ›Schubert und nach ihm Hartenstein‹, fährt N. fort, ›hatten diese Ueberarbeitung ohne Bedenken Kant selbst zugetraut [1]). Doch ist das schon wegen der gesundheitlichen Verfassung Kants in seinen letzten Lebensjahren wohl ganz ausgeschlossen‹. Auch sind die Aenderungen zu einem großen Teil der Art, daß sie nicht auf Kant zurückgeführt werden können; dieser hat daher an der Gestaltung der zweiten Auflage höchst wahrscheinlich überhaupt keinen Anteil gehabt (520). Infolgedessen hat sich N. bei dem Neudruck durchaus an die erste Auflage gehalten ›und Aenderungen der zweiten Auflage nur in den wenigen Fällen‹ aufgenommen, ›wo man sie ohnedies als richtig erkennen müßte‹ (528).

Die Gründe Natorps für dieses Verfahren sind wohlerwogen und verdienen sorgfältige Beachtung; dennoch scheint mir, daß er etwas zu weit geht, wenn er eine selbständige Mitwirkung Kants an der zweiten Auflage der Tugendlehre geradezu als ausgeschlossen ansieht.

1) Uebrigens sagt Schubert nur, die zweite Auflage sei ›unter Kants tätiger Mitwirkung‹ herausgekommen (S. W. IX, S. X).

Gewiß war Kant, als diese Auflage gedruckt wurde, wegen seines Gesundheitszustandes zu wissenschaftlicher Arbeit nicht mehr fähig; das ist ein vollkommen einleuchtendes und überzeugendes Argument. Damit wird aber nicht die immerhin in Betracht zu ziehende Möglichkeit aufgehoben, daß Kant vielleicht schon früher Vorbereitungen für eine zweite Auflage des Werkes getroffen hat, und daß ein Teil der in ihr enthaltenen Aenderungen von ihm herrührt oder doch angeregt ist. Ich habe mich wenigstens bei einer Anzahl dieser Aenderungen unwillkürlich gefragt, ob sie ihrem Inhalt und ihrer Form nach nicht ganz wohl Kant zum Urheber haben könnten. In vielen Fällen mag dieser Gedanke noch so unberechtigt sein; daß er aber nirgends verdiente, in Erwägung gezogen zu werden, möchte ich nicht behaupten. So macht mir z. B. bei den Stellen 411_{27-30}, $420_{5.6.7}$, $435_{29.30}$, 443_{8}, 464_{14} der Text der zweiten Auflage mehr oder weniger den Eindruck, als könne er gerade Kants eigenem Geiste entstammen. Wie die Dinge liegen, läßt sich diese Annahme natürlich nicht beweisen; ich behaupte nicht einmal, für meine Auffassung starke Wahrscheinlichkeitsgründe vorbringen zu können; auf der andern Seite bin ich aber auch nicht in der Lage, mir den Standpunkt N.s einfach anzueignen und wollte daher wenigstens in der Kürze gewissen Bedenken Ausdruck geben.

Sachliche Erläuterungen: Im Eingang wird gesagt, daß die juristischen Termini der Rechtslehre »fast durchweg dem Achenwall entnommen« sind (520); wer aber Achenwall war und um welche Werke es sich dabei handelt, erfahren wir nicht; etwas genauere Mitteilungen, die aber noch vollständiger sein könnten, erhalten wir erst in den einleitenden Bemerkungen zu den Lesarten, auf welche Stelle an dem früheren Orte jedoch nicht hingewiesen wird. Auch wer der S. 521 genannte Samuel Werenfels war, hätte wohl gesagt werden können. Zu 209_{1} wird eine Stelle aus Shaftesbury und 289_{12} eine solche aus Adam Smith englisch zitiert, 334_{37} ein Werk des Marchese Beccaria mit italienischem Titel angeführt ohne irgend einen Hinweis auf die etwaigen Quellen, denen Kant seine Kenntnis der Ansichten Beccarias verdanken mag. Die Erläuterung zu 272_{21} ff. spricht ohne jede weitere Erklärung plötzlich von der Vorlesung, in der die Stetigkeit im Besitzübergang dem Problem der Stetigkeit in der Bewegung verglichen würde; auch 286_{28}, 306_{19}, 312_{1} ff. und 334_{37} wird in derselben Weise die Vorlesung Kants erwähnt; erst aus späteren Bemerkungen, die sich unter den Lesarten finden (528), geht dann hervor, daß damit Kants Vorlesungen über Naturrecht gemeint sind, von denen der Herausgeber eine Nachschrift hat vergleichen können. 353_{24} erführe man gern, um welche Schrift oder Aeußerung Büschings es sich

handelt. 378_8 erwähnt Kant eine von ihm in der Berlinischen Monatsschrift veröffentlichte Abhandlung; Schubert bezog seiner Zeit dieses Zitat auf die Abhandlung über das radikale Böse, was N. als irrtümlich bezeichnet; er selbst findet die von Kant gemeinten Ausführungen in der Abhandlung ›Ueber den Gemeinspruch etc.‹. Wenn ich aber die von N. bezeichnete Stelle mit der Aeußerung in der Rechtslehre vergleiche, so scheint mir die erstere nicht in dem Maße eine Illustration zu der letzteren zu sein, wie man das nach Kants Worten eigentlich erwarten sollte; sind es daher nicht doch vielleicht noch andere Ausführungen, die Kant im Auge hat? In der Erläuterung zu 409_{3-5} macht sich ein ›siehe oben‹ etwas merkwürdig, da es sich auf ein unmittelbar vorher angeführtes Zitat bezieht. Zu 461_{21} hätte es nichts geschadet, wenn die betreffenden Verse von Haller ausdrücklich angeführt worden wären.

Lesarten: Bei der Behandlung des Textes wurde N. durch einige ihm befreundete Gelehrte unterstützt, wie das in ähnlicher Weise auch schon bei der Kritik der pr. V. der Fall gewesen war; wie dort ist N. auch diesmal wiederum sehr vorsichtig, ja noch vorsichtiger verfahren, so daß er selbst den Eindruck hat, als wäre er in dieser Beziehung wohl etwas gar zu zurückhaltend gewesen; er führt (529) eine Anzahl von Verbesserungen an, die er nach seiner eigenen, von mir in der Hauptsache durchaus gebilligten Meinung wohl in den Text hätte aufnehmen können; (nur in den beiden letzten Fällen scheint mir eine Aenderung nicht gerade dringlich zu sein). Im einzelnen mögen folgende Bemerkungen gestattet werden. 207_{33} und 219_9 würde ich es für unbedenklich halten, den Text im Sinne der angeführten Verbesserungen zu ändern. Mehrfach sind in den Lesarten Verbesserungen Mellins erwähnt (z. B. 211_{29}, wo die Verbesserung auch angenommen ist, $220_{16.17}$, 268_{19-20}), ohne daß man erfährt, woher dieselben stammen; der Leser wäre hierüber gewiß gern orientiert. 233_{7-11} finde ich es auffallend, daß N. Anstoß nimmt an Kants Unterscheidung des dynamischen Begriffs (der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung) und eines bloß formalen Begriffs in der reinen Mathematik, indem er dagegen bemerkt, daß der dynamische Begriff auch bloß formal sei. In Wirklichkeit jedoch entspricht die Unterscheidung des Dynamischen und Formalen genau den Prinzipien der Kantischen Erkenntnistheorie, die überall Materie und Form einander gegenüberstellt; zu dem materialen Faktor in der Wirklichkeit gehört aber gerade alles Dynamische, wie z. B. Kants Erörterungen über die Antizipationen der Wahrnehmung deutlich beweisen; an der erwähnten Aeußerung ist also gar nichts verwunderlich, wenn N. auch darin recht hat, daß der Satz überhaupt nicht ohne Schwierigkeit ist. Die

von Hartenstein übernommene Verbesserung 235_{11} findet sich ebenso auch bei Schubert; was in N.s Bemerkung die Worte ›des Himmels — der Erde‹ bedeuten sollen, wird dem Leser nicht sofort klar sein; im Gegensatz zu unserem Text ist bei Schubert zu ›forum soli‹ noch hinzugefügt ›s. [= sive] civile‹, worüber die Lesarten nichts enthalten. 258_{33} wird richtig bemerkt, daß im Text ein deutscher Ausdruck ausgefallen sein muß; da man aber nicht sicher wissen kann, was Kant gesetzt hat oder hat setzen wollen, so hat N. recht daran getan, nichts einzuschieben. Als Urheber der Veränderung von ›ausgedruckt‹ in ›ausgedrückt‹ (273_{8}) ist Hartenstein angegeben; aber auch Schubert schreibt so; warum ist jedoch in diesem gleichgültigen Fall überhaupt ein Name genannt, wo bei wichtigeren Veränderungen oft keine Namen in der Ausgabe angeführt werden? $279_{2.3}$ steht nach der Lesart des Textes ›so A[1]‹; auch 315_{27}, 355_{16-18}, $408_{31.32}$ findet sich ein solches ›so‹, dessen Grund ich nicht einsehe, da es ja sonst zu fehlen pflegt, obwohl es ebenso gut in zahllosen anderen Fällen gesetzt werden könnte. $281_{9.10}$ hat N. ein ›herüber zogen‹ der ersten Auflage in ein ›herüber gezogen‹ geändert und dadurch den Satz ein wenig verbessert; die Konstruktion bleibt aber trotzdem auffällig und hart; was N. gegen die weitergehende Veränderung Hartensteins sagt, mag im übrigen berechtigt sein, in dem Imperfektum ›herüberzogen‹ aber finde ich keine gar so großen Schwierigkeiten. 283_{4-7} würde ich, da doch einmal eine Aenderung vorgenommen ist, auch noch den störenden Plural ›stiften‹ in einen Singular verwandelt haben. In der Bemerkung zu $297_{16.17}$ ist das Wort ›sprachlich‹ in seiner Isolierung etwas unklar. Die Verbesserung Vorländers $322_{10.11}$ ist gut und glücklich.

355_{16-18} möchte ich die Behauptung N.s, daß der Plural ›bedürfen‹ nicht auf ›Beispiele‹ als Subjekt bezogen werden könne, nicht ohne weiteres unterschreiben; ich gebe zwar zu, daß die von N. angenommene Beziehung auf ›Gesetze‹ sich in gewisser Hinsicht mehr empfiehlt und stoße mich auch nicht an den sprachlichen Schwierigkeiten, die dann entstehen; aber es widerspricht den rechtsphilosophischen und erkenntnistheoretischen Anschauungen Kants auch nicht, wenn er sagt, daß, wo es sich darum handelt, in Gedanken das Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter einander zu entwerfen, es nicht genügt, sich auf Erfahrung und Beispiele zu berufen, sondern eine Metaphysik nötig ist, durch die wir Erfahrung und Beispiele ergänzen oder auch korrigieren; das würde nämlich der Gedanke sein, den Kant zum Ausdruck bringt, wenn wir ›bedürfen‹ auf Beispiele beziehen; der Gewinn aber, der bei dieser Auffassung entsteht, ist der, daß der Satz in sprachlicher Hinsicht einen ganz ein-

fachen und natürlichen Zusammenhang gewinnt. 368_{33} äußert N., ohne etwas zu ändern, eine scharfsinnige und ansprechende Vermutung über die Konstruktion, die Kant eigentlich seinem Satze habe geben wollen; zweifelhaft bleibt die Sache aber doch. 371_{26} würde ich die sehr naheliegende Verbesserung Hartensteins wohl angenommen haben. Daß 371_{27} »Rechtslehre« ausgedruckt ist, während im Original R.L. steht, ist nach meiner Meinung nicht ganz zu billigen. 381_{14}, $423_{14.15}$, $441_{26.27}$, 468_{34}, $472_{18.19}$ fehlt nach der Lesart der zweiten Auflage ein A². Die Erklärung des »es« 391_{25} ist überflüssig. Ob $408_{31.32}$ zu dem Ausdruck »das moralische« das Wort »Gefühl« ergänzt werden muß, wie N. meint, möchte ich nicht als ganz sicher ansehen; es könnte möglicherweise auch ein anderes Wort ausgefallen sein, was anzunehmen sich aus gewissen Gründen vielleicht noch mehr empfiehlt; das moralische Gefühl ist jedenfalls ein Begriff, mit dem Kant nicht gern arbeitet. 412_{10} hat N. für einen Dativ der ersten den Akkusativ der zweiten Auflage gesetzt; dann hätten aber vielleicht auch noch einige andere Verbesserungen der zweiten Auflage angenommen werden können. Woher der Vorschlag von Menzer zu 418_{30} stammt, ist nicht gesagt. $421_{7.8}$ lautet in der ersten Auflage die Ueberschrift des ersten Hauptstückes »Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als einem animalischen Wesen«; dafür schreibt N. mit der zweiten Auflage »als ein animalisches Wesen«, was zwar richtig ist, aber zugleich die Verbesserung einer für Kant charakteristischen Konstruktionsweise ist; entsprechende Veränderungen hat N. in Uebereinstimmung mit der zweiten Auflage auch $428_{28.29}$ und 437_{29} vorgenommen; dagegen hat er sich nicht entschlossen, in den Satz 421_{15} ff. an geeigneter Stelle ein Verbum einzuschieben, obwohl dessen Mangel viel anstößiger ist als die eben erwähnten falschen Konstruktionen; freilich würde es sich dabei auch um einen etwas stärkeren Eingriff handeln als in den anderen Fällen. Der ganze Absatz 2 von § 5, dem der in Rede stehende Satz angehört, hätte unter den Lesarten vielleicht in der Fassung der zweiten Auflage angeführt werden können, da es sehr mühsam ist, sich aus den mitgeteilten Einzelheiten den richtigen Wortlaut zu konstruieren und ihn mit dem Text der ersten Auflage zu vergleichen. Die Umstellung der Worte in 422_{13} und $_{15}$ findet sich auch schon bei Schubert. Die Umänderung von »unmitteilbar« in »unmitteilsam« 428_{9} würde ich als zu weit gehend unterlassen haben, wenn sie auch sachlich zweifellos richtig ist; niemand hat ein Recht, solche Fehler Kants zu verbessern; sollte es sich aber nur um einen uns fremden Sprachgebrauch und nicht um einen Fehler handeln, so wäre es auch dann noch angemessener, den Ausdruck stehen zu lassen. 443_{8} fehlt in der aus A²

mitgeteilten Lesart ein Komma, das im Original wohl nicht ausgelassen ist (Druckfehler?). Die Bemerkung zu 458_{17} läßt nicht sicher genug erkennen, ob im Texte von A[2] ›nämlich‹ steht. Was $480_{20.21}$ als Lesart der ersten Auflage angeführt wird, erscheint, auch wenn im Original ein Druckfehler vorliegen sollte, etwas auffällig; ist der Text wirklich richtig wiedergegeben? Das Gespräch S. 480—482 ist bei Schubert mit ganz anderen Absätzen gedruckt, als in unserer Ausgabe, ohne daß hierüber in den Lesarten irgend etwas gesagt wird. Bei mehreren Bemerkungen zu derselben Zeile ist die Angabe der Zeile bisweilen wiederholt, wie 489_7 und 258_{14}, bisweilen nicht (207_6, 252_{16}).

In den Bemerkungen zur Orthographie findet sich S. 547 Z. 5 und 4 v. u. ein Satz, der keinen Sinn gibt, weil er zum vorhergehenden im Widerspruch steht; statt ›Ueberall herrscht aber die jetzt übliche Schreibung‹ sollte es wohl heißen ›herrscht — vor‹.

Druckfehler: S. 519 etwa in der Mitte steht am Anfang einer Zeile eine runde Klammer an falscher Stelle; dieselbe soll jedenfalls erst viel später kommen, nach den Worten ›1798. 31 S.‹ 524 muß es unten 369_{21} statt 369_2 heißen. 525 zu 404_{27} ff. ist Z. 5 ›Serm.‹ verdruckt für ›Satir.‹ (die horazischen Satiren). S. 526 zu 470_{18} wird Diog. Laert. V 1. 21 zitiert; es muß aber heißen V 1. 11. Derselbe Fehler (Versehen der Herausgeber?) findet sich auch im 7. B. S. 358 in der Bemerkung zu S. $152_{29.30}$ der Anthropologie. Außerdem sind die Kapitel- und Zeilenzahlen in Bd. 6 klein, in Bd. 7 groß gedruckt, und in Bd. 6 steht nach 1 ein Punkt, während 7 ein Komma hat. Dazu bemerke ich sodann noch das Folgende: Das Zitat aus Diogenes wird in beiden Fällen von den Herausgebern mit den dem kantischen deutschen Text entsprechenden Worten angeführt: ὦ φιλοι, οὐδεις φιλος; es fragt sich aber, ob nicht mit Casaubonus, dem Hübner und Cobet in ihren Ausgaben gefolgt sind, statt ὦ vielmehr ᾧ zu lesen ist, was jedenfalls einen besseren Sinn gibt; die Herausgeber erwähnen davon nichts. S. 528 fehlt ein s am Anfang der ersten Zeile; auf derselben Seite steht am Ende von Z. 5 des zweiten Absatzes ›de-‹ statt ›der‹. Die Anmerkung S. 529 ist im Text, wie unter dem Strich, mit 6, statt 1 bezeichnet. 529/30 fehlt in ›ausüben‹ das Abteilungszeichen. 530 Z. 4 steht ein Gedankenstrich, wo zwei parallele senkrechte Striche stehen müßten. Ein Druckfehler ist jedenfalls auch ›jemanden‹ statt ›jemandem‹ 261_{33} im Text. S. 533 zu 273_{26} und 534 zu 286_{9-11} sind zwei Worte in eines zusammengezogen. S. 537 steht 36_8 statt 369_8. 542 Z. 1 ist auf V 129_9 verwiesen; gemeint ist aber offenbar 129_{10}. S. 544 fehlt oben in der zweiten Anführung zu 457 die Zeile; gemeint ist Z. 4; zu 461_4 ist in ›mitis‹ das t so gut wie ausgefallen.

545 muß es in der zweiten Bemerkung zu 469_2 wohl ›den pragmatischen‹ statt ›der pragmatischen‹ heißen; wenigstens steht ›den‹ bei Schubert; 472_{20} zweite Bemerkung und 472_{33} ist beide Male das erste A^2 verdruckt für A^1. Endlich erwähne ich noch, daß vier weitere Druckfehler, die sich im Text finden, vom Herausgeber selbst in der Anmerkung auf S. 529 aufgezählt werden. Ueberblickt man alles (vgl. ob. S. 333 f.), so wird man sagen müssen, daß die Anzahl der Druckfehler im sechsten Band nicht gerade klein ist.

Der siebente Band wird eröffnet von dem Streit der Fakultäten, den Vorländer herausgegeben hat. In der Einleitung ist eine Stelle aus einem Briefe Kants an Stäudlin zitiert, in der von dessen ›Magazin‹ gesprochen wird; der Herausgeber hätte dazu vielleicht kurz bemerken können, welche Bewandtnis es mit diesem Magazin hat, da vom Leser nicht zu verlangen ist, daß er darüber Bescheid weiß; auch würde man ganz gern erfahren, wie es gekommen ist, daß Kant seinen Plan, dem Buche eine Zueignungsschrift an Stäudlin vorauszuschicken, nicht zur Ausführung gebracht hat; läßt sich darüber aber nichts sagen, wie man wohl annehmen darf, so hätte eben diese Tatsache festgestellt werden können.

In der Vorrede (S. 6 unserer Ausgabe) erzählt Kant, daß er die Existenz des 1794 an ihn ergangenen Kgl. Reskripts nur seinem vertrautesten Freunde bekannt gemacht habe; dazu wird unter den sachlichen Erläuterungen die ziemlich naheliegende und dem, der Kants Leben genauer kennt, sich leicht aufdrängende Vermutung Wardas mitgeteilt, der vertrauteste Freund möge Wasianski gewesen sein; zwingende Gründe für diese Vermutung wird man aber wohl nicht anführen können, weshalb sie eben doch bloße Vermutung bleibt. Zu 69_{30} wäre eine etwas nähere Auskunft über Wilmans erwünscht gewesen; daß die Anmerkung, in der der Name genannt wird, keinen richtigen Satz bildet, ist weder unter den sachlichen Erläuterungen, noch unter den Lesarten bemerkt; allerdings wird die unvollkommene Form des Satzes jedenfalls von Kant selbst herrühren. Die Erläuterung zu 89_5 ist in ihrem ersten Satze stilistisch nicht recht glücklich; auch geht aus der Bemerkung nicht deutlich genug hervor, daß die Schrift ›Ueber den natürlichen Unterschied der Gesichtszüge‹ von Camper herrührt; der Leser wird das zwar vermuten, kann es aber aus dem Gesagten nicht mit Sicherheit entnehmen. Eine Erläuterung zu ›Platos Atlantica‹ 92_{27} fehlt. Zu 93_3, wo der Theologe Büsching erwähnt wird, ist auf eine Bemerkung im zweiten Bande verwiesen, deren Seitenzahl aber nicht angegeben wird, so daß der Leser erst suchen muß; übrigens findet sich eine ganz ähnliche Bemerkung auch noch im sechsten Bande (S. 524 zu 353_{24}), was man wohl wird be-

anstanden dürfen. Die Erklärung des Ausdrucks ›Lucubriren‹ (zu 109_{22}) ist ziemlich überflüssig.

Lesarten: S. 10 Z. 30 hat V. ›Se.‹ statt ›Sr. Majestät‹ gesetzt; die Veränderung ist richtig, da es sich um einen Nominativ handelt; aber hätte man diesen Fehler, der auch heute noch oft gemacht wird — ich habe ihn sogar in mündlicher Rede gehört — nicht stehen lassen sollen? Von dem Verbesserungsvorschlag Menzers zu 22_{20} ist nicht gesagt, woher er stammt; ebensowenig von der 108_{21-23} in den Text aufgenommenen Veränderung desselben Autors. S. 45 Z. 30 ff. heißt es im ursprünglichen Text und bei allen bisherigen Herausgebern: ›wenn der biblische Theolog die Hülle der Religion für die Religion selbst nimmt‹, muß ›er z. B. das ganze alte Testament für eine fortgehende *Allegorie* (von Vorbildern und symbolischen Vorstellungen) des noch kommenden Religionszustandes erklären, wenn er nicht annehmen will, das wäre damals schon wahre Religion gewesen, wodurch dann das neue (die doch nicht noch wahrer als wahr sein kann) entbehrlich gemacht würde‹. Diesen Satz, der so allerdings keinen richtigen Sinn gibt, hat V. in der Weise umgeändert, daß er den in der zweiten Klammer enthaltenen Relativsatz (mit Einschluß der Klammer) vier Worte weiter nach vorn rückt und also auf ›gewesen‹ folgen läßt. Diese Verbesserung gibt aber erst recht keinen Sinn und ist gewiß unzutreffend; statt ›das neue‹ muß es einfach ›die neue‹ heißen, wodurch sprachlich und sachlich alles in Ordnung kommt; denn Kant will offenbar sagen, wenn die alttestamentliche Religion schon die wahre gewesen wäre, so hätte es keiner neuen bedurft, da eine Religion doch nicht noch wahrer als wahr sein kann; allenfalls würde man auch das ›die‹ in der Klammer durch ein ›das‹ ersetzen können, doch wäre diese Veränderung offenbar weniger zu empfehlen. Zu den Stellen, die vom Herausgeber verändert worden sind, ist unter den Lesarten bisweilen nur der Kantische Text, z. B. 36_{25}, 46_{32}, in anderen Fällen auch noch die Abänderung angegeben, wie 6_{5}, 10_{35}, 34_{19}, 98_{35}; ich verweise hierzu auf das oben S. 332 wegen ähnlicher Unregelmäßigkeiten Gesagte. Warum die noch nicht zwei Seiten umfassenden Bemerkungen zu den einzelnen Textstellen durch drei größere Absätze unterbrochen sind, ist nicht recht einzusehen; namentlich ist der erste Absatz ganz überflüssig, da an der entsprechenden Stelle des Textes gar kein neuer Teil der Schrift beginnt. Als eine gute Verbesserung hebe ich die zu 49_{15} hervor, wo der Herausgeber auf Grund des handschriftlichen Fragments, das von unserer Schrift erhalten geblieben ist, die störenden Worte ›oder Superstition‹ beseitigt hat, die sich in allen bisherigen Ausgaben finden. Die Angaben, die aus diesem Fragment zu 52_{28} und $60_{12.13}$ gemacht

werden, dürften dagegen ziemlich überflüssig sein, da das Manuskript ja nicht von Kants eigener Hand geschrieben ist und die recht gleichgültigen Fehler desselben, um die es sich in beiden Fällen handelt, daher ganz ohne Interesse sind. 65_{1-4} würde ich die vom Herausgeber vorgeschlagene Verbesserung als die noch etwas einfachere wohl der in den Text aufgenommenen Verbesserung von Frey vorgezogen haben; daß der Ausdruck ›müssen‹ die Lesart des Originals bezeichnen soll, ist nicht deutlich genug zu erkennen.

Am Schluß der Bemerkungen über die Sprache (S. 353) ist als Besonderheit ein Dativ in einer Apposition erwähnt, für den in unserem Text der (richtige) Akkusativ (28_4) gesetzt ist; daß Kants Konstruktion als Besonderheit bezeichnet wird, ist sehr auffällig, da sich derartige Fehler bei ihm häufig finden, wenn sie vielleicht auch im Streit der Fakultäten sonst nicht vorkommen mögen; wie in anderen Fällen dieser Art würde ich für meine Person auch hier eine Aenderung nicht vorgenommen haben; übrigens hätte die Stelle nach den sonstigen Gewohnheiten der Ausgabe mit unter den Lesarten erwähnt werden müssen.

Druckfehler: S. 339 Z. 3 fehlt in ›Aenderungen‹ das zweite n. 341 Z. 3 v. u. steht ›namlich‹ statt ›nämlich‹. 63_{30} ist im Text Franks Cyclus iobilaeus erwähnt; in der dazu gehörigen Erläuterung S. 345 kommt in der vorletzten Zeile der Ausdruck in cyclo Jobeleo vor; sollte hier etwa, will ich wenigstens fragen, an einer der beiden Stellen ein Druckfehler vorliegen?

Außer dem Streit der Fakultäten enthält der siebente Band noch die Anthropologie, die von Külpe herausgegeben worden ist. In der Einleitung wird mitgeteilt, daß das glücklicherweise erhaltene Originalmanuskript des Werkes sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek befindet, ›in deren Besitz es wahrscheinlich mit anderen Manuskripten aus dem Nachlaß von Jak. Sig. Beck gekommen ist‹ (355). Der zweite Satz auf S. 355 ist nicht ganz korrekt, da das Verbum am Schluß nicht zu seinem Substantivum paßt; vielleicht ist versehentlich ein zweites Substantivum ausgefallen. Dem Titel der ersten Auflage sind in der Parenthese die Worte ›in der Michaelismesse‹ etwas lose und ohne rechte Beziehung hinzugefügt (355). Bei der Anführung des Titels der vierten Originalausgabe (356) sind nur die Anfangsbuchstaben von Kants Namen angegeben (J. K.s Anthropologie); da bei den vorher erwähnten Titeln der früheren Auflagen der Name überall ausgedruckt ist, so kann die Abkürzung ev. zu Irrtümern oder wenigstens zu unnötigen Ueberlegungen Anlaß geben. S. 356 Z. 2 sind die Stellen angeführt, an denen sich unter den Lesarten Hinweise auf A^3 finden; dabei fehlt 143_{17}. Ueber Chr. Gottfr.

Schütz, der am Ende der Einleitung genannt wird, hätte vielleicht in aller Kürze eine kleine Aufklärung gegeben werden können.

Sachliche Erläuterungen: Zu 119_{17}, wo im Text Cartesius erwähnt wird, verweist K. auf die Ausgabe von Cousin und auf eine Erläuterung im zweiten Bande unserer Ausgabe; für den Leser wäre es wiederum bequemer, wenn, wie am letzteren Orte, sogleich die in Betracht kommende Schrift nebst den betreffenden Stellen angeführt würde. Die Bemerkung zu 134_{8} genügt nicht, um Kants Empfehlung einer Landung in Anticyra wirklich zu erklären; es hätte doch noch gesagt werden müssen, daß der Gebrauch der Nieswurz von den Alten als ein Mittel gegen geistige Krankheiten angesehen wurde. Die Verweisung auf die ars poetica des Horaz ist nicht richtig; in Vers 360 ist von Anticyra keine Rede (Druckfehler?). Ziemlich überflüssig finde ich es, daß der Herausgeber zu einer ganzen Menge von Stellen auf ähnliche Ausführungen an anderen, gar nicht weit entfernten Orten in der Anthopologie verweist, wie das 137_{26}, $178_{2.3}$, 193_{30}, 193_{33}, 194_{7}, 200_{10}, $203_{12.13}$, 208_{7}, 209_{32}, 212_{7}, 247_{28}, 254_{10}, 265_{27}, 265_{29}, 266_{1} geschieht; anders liegt die Sache natürlich, wenn die miteinander zu vergleichenden Stellen durch weite Zwischenräume getrennt sind; daher habe ich gegen die Verweisungen zu 210_{18}, 232_{18}, 237_{6} ff., 239_{23}, 264_{4}, 273_{8}, 327_{22} und gegen die zweite Verweisung zu 139_{33} (wodurch dann auch die erste gerechtfertigt wird) nicht nur nichts einzuwenden, sondern sehe sie als erwünscht und dankenswert an. Zu 140_{29} ff. wird Vaihingers Kommentar zur Kritik der r. V. bloß als Kommentar zitiert, was manchem Leser vielleicht nicht lieb sein wird. Die zu 143_{18} angeführte Stelle aus Plautus hat merkwürdigerweise keine erkennbare Beziehung zu dem Text; liegt hier ein Versehen vor oder ist das Zitat nicht vollständig? Auffällig ist, daß K. in den Erläuterungen zu $152_{29.30}$, 213_{26} und 278_{12} nicht auf die entsprechenden Erläuterungen im sechsten Bande (zu 470_{18}, $208_{5.36}$ und 428_{19}) zurückverweist, während an den letzteren Stellen im voraus auf die Anthropologie verwiesen wird; auch zu 171_{13} hätte auf den sechsten Band (S. 525 zu 428_{7}) Bezug genommen werden können. In der Erläuterung zu 153_{4} ist nicht gesagt, wer Marmontel war und welche Bewandtnis es mit seiner Schrift Belisar hatte, obwohl es für den Leser ziemlich nahe liegt, auch hiernach zu fragen; allerdings mag K. aus Gründen der Kürze absichtlich auf weitere Mitteilungen verzichtet haben. $166_{34.35}$ steht im Text ›perdere‹, in der Erläuterung ›perder la tramontana‹ (die Fassung verlieren); auch in meinem Exemplar der zweiten Originalausgabe fehlt das e (S. 66). $171_{14.15}$ macht der von Kant gebrauchte Ausdruck ›ein Neuerer‹ (im Mskr. übrigens klein geschrieben) einige Schwierigkeiten, da es nicht ohne

weiteres glaublich ist, daß Kant Tacitus, wenn auch im Gegensatz zu Cato, so bezeichnet haben sollte; der angeführte Satz geht freilich auf Tacitus zurück, wie in der Erläuterung auseinandergesetzt wird; aber Kant könnte ja vielleicht eine andere Quelle gemeint haben; jedenfalls ist es merkwürdig, daß die Erläuterung diese Schwierigkeit gar nicht erwähnt. 171_{24-26} zitiert Kant in ungenauer Form eine Aeußerung Humes; in der Erläuterung ist der englische Wortlaut der Stelle wiedergegeben, die sich in der Abhandlung über die Prinzipien der Moral findet, und dann noch auf ›Sulzer, Vermischte Schriften 1773—85 III 77‹ verwiesen; um welche besondere Schrift Sulzers es sich dabei aber handelt, und was an dem angeführten Orte eigentlich steht, erfährt man nicht. In der Erläuterung zu 181_{27-29} werden nach einem älteren Werke ›Versuche über den Charakter und die Werke der italienischen Dichter‹ ohne Nennung eines Autors erwähnt; aus dem Zusammenhang ist nicht deutlich zu erkennen, ob Külpe den Autor nur weggelassen hat, oder ob er auch in der von ihm benutzten Quelle nicht genannt wird, wie es den Anschein hat; die Sache ist natürlich nicht weiter wichtig; durch einen kleinen Zusatz aber würden dem Leser alle unnötigen Fragen erspart. Zur Erläuterung des Ausdrucks ›Procrastination‹ 186_{32} verweist K. ohne weitere Mitteilung über die Stelle auf ›Cicero 6. Phil. Rede 3‹; mit diesem bloßen Hinweis kann man aber nichts anfangen, und Cicero selbst nachzuschlagen, ist für den Leser doch etwas gar zu umständlich; K. hätte wenigstens noch sagen sollen, daß das Wort ›procrastinatio‹, wie ich den Lexicis entnehme, sonst nicht weiter vorzukommen scheint. Ueber den uns nicht mehr geläufigen Ausdruck ›rememorativ‹, der sich 193_{15}, 392 (zu $319_{25.26}$) und 401 (zu 193_{15} ff.) findet, hätte vielleicht auch etwas bemerkt werden können. Zu 198_{34} ff. werden englische Verse des Earl of Rochester und zu 209_{27-29} wird eine Stelle aus Adam Smith englisch zitiert, ohne Anführung einer deutschen Quelle; auch von Youngs Satiren (222_{7}) konnte eine deutsche Uebersetzung genannt werden; hingegen war es viel weniger nötig, zu $317_{9.10}$ eine Stelle aus einer deutschen Uebersetzung von Rousseaus contrat social anzuführen, da man ja weiß, daß Kant Rousseau im Original zu lesen pflegte, was er daher beim contrat social wohl auch getan haben wird; wenn letzteres aber auch nicht stimmen sollte, war doch hier die Erwähnung einer Uebersetzung nicht weiter wichtig. Zu 221_{17} ist auf eine Stelle aus einer früheren Schrift Kants mit bloßer Angabe des Bandes und der Seitenzahl der Akademieausgabe verwiesen. In der Erläuterung zu 222_{21} ff. ist nicht sogleich klar, daß die Worte ›Die Anekdote in der Anmerkung‹ (Z. 3 v. u.) sich auf die im Text erzählte Anekdote beziehen sollen. Wer der dort genannte Baretti

war, wird nicht gesagt. Sodann scheint mir zwischen dem Texte und der Erläuterung insofern ein gewisser Widerspruch zu bestehen, als nach dem Text der Satz Samuel Johnsons ›er liebte ohne Zweifel viele, die er sich zu heiraten würde gescheut haben etc.‹ sich auf Waller beziehen muß, dessen Biographie Johnson nach der Erläuterung schrieb, während die englische Mitteilung in der Erläuterung nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß der Satz von Johnson selbst gelten soll; denn es heißt hier, daß in Johnsons Biographie von Boswell sich die Stelle findet: ›He doubtless praised many whom etc.‹; sollte trotzdem das ›he‹ sich auf Waller beziehen, so hätte der Herausgeber das Zitat anders einleiten müssen. Wollte man aber annehmen, der ursprünglich zur Charakteristik eines andern geprägte Satz sei nachträglich auf Johnson selbst angewendet worden, so müßte eben dies zur Aufklärung des Lesers bemerkt werden. Jedenfalls liegt hier eine Schwierigkeit vor, die man aus den gegebenen Daten nicht aufzulösen vermag. Der Hinweis auf die Kritik der Urteilskraft zu den Bemerkungen über das Genie 224_{15} ff. war wohl kaum notwendig, während das zu 229_{4} mitgeteilte Zitat aus Kants Abhandlung über die Frage: was ist Aufklärung? ganz am Platze und verdienstlich ist. Ueber die beiden von Kant 227_{11-12} erwähnten Wunderkinder Heinecke und Baratier würde man vielleicht gern noch ein wenig mehr erfahren, als in der zugehörigen Erläuterung steht; als Lebenszeit des ersteren werden die Jahre 1721—25 angegeben, was mir einigermaßen zweifelhaft erscheint; sollte das Wunderkind wirklich nicht länger gelebt haben? Ueber die Persönlichkeit des zu 272_{29} vom Herausgeber erwähnter Stieler werden wohl die wenigsten Leser unterrichtet sein; das Gleiche gilt gewiß auch von dem zu 298_{35} genannten Guilleragues. Was in der Bemerkung zu 276_{18} im Relativsatz von Demetrius von Phaleron erzählt wird, hat keine ganz genaue Beziehung zum Text; denn im Text heißt es, Demetrius hätte auch der Faulheit einen Altar bestimmen können, in der Anmerkung hingegen ist von den 300 oder mehr Ehrenstatuen die Rede, die dem Dem. v. Ph. errichtet worden sein sollen; trotzdem kann sich der Herausgeber natürlich im Rechte befinden, wenn er die Vermutung äußert, Kant habe eben diesen Demetrius gemeint. Zu 278_{12}, 294_{14} und 300_{22} werden ›Kants Vorlesungen über Anthropologie‹ und zwar jedesmal aus einem anderen Semester erwähnt, ohne daß man das Geringste über die Quellen erfährt, denen Külpe seine Kenntnis dieser Vorlesungen verdankt; irgendeine Bemerkung darüber wäre doch notwendig und in der Einleitung auch ohne Schwierigkeit anzubringen gewesen, wenn die Erläuterungen nicht als passender Platz für eine solche Mitteilung erschienen. Zu 278_{36-38} ist gesagt, daß die im Texte zitierte Aeuße-

rung wahrscheinlich aus den Deipnosophisten des Athenäus stamme; aber Kant selbst hat sie doch wohl aus einer andern Quelle; auch stimmt der von Külpe aus Athenäus mitgeteilte Satz nicht genauer mit dem Kantischen Satze überein. Warum zu 299_{15} über Camper und Blumenbach fast dieselben Mitteilungen gemacht werden, die sich bereits in den Erläuterungen zu dem Streit der Fakultäten, also in dem gleichen Bande, finden, ist nicht recht ersichtlich, zumal Külpe selbst auf die früheren Bemerkungen Bezug nimmt. Eine Erklärung des Ausdrucks ›Sbirren‹ (317_{16}) wäre wohl gar manchem Leser willkommen gewesen. Daß der 324_{15} von Kant zur Hälfte angeführte lateinische Vers aus Horaz stammt (de arte poetica 163), ist merkwürdigerweise in den Erläuterungen nicht erwähnt. Zu 326_{24} wird mit ›oben‹ auf die unmittelbar vorhergehende Erläuterung verwiesen. Der Ausdruck ›Brocardicon‹, dessen sachliche Bedeutung in der Erläuterung zu $331_{6.7}$ angegeben wird, hätte wohl auch nach der sprachlichen Seite erklärt werden können.

Lesarten: 134_{10}, $134_{28.29}$ und 171_{8} war es vielleicht nicht nötig, im Anschluß an die Handschrift Worte zu sperren, die in den Originalausgaben nicht gesperrt sind. Zu 148_{6}—149_{25} wird nach Anführung der Lesart von A bemerkt: *vid.* Einlage ⊨ H; ich fürchte, daß diese Worte sehr geeignet sind, den Leser irrezuführen; mir wenigstens ist es so ergangen; infolge des ›*vid.*‹ liegt es zu nahe, die Worte, trotzdem ›Einlage‹ deutsch gedruckt ist, als einen Hinweis des Herausgebers aufzufassen, wodurch der Sinn der Bemerkung aber unverständlich wird. In Wirklichkeit handelt es sich, wie ich aus dem Manuskript ersehe, um einen Hinweis Kants; die Einlage selbst ist jedoch gerade nicht mit erhalten, was der Herausgeber mitzuteilen ganz unterläßt; durch einen kleinen Zusatz wäre hier unschwer Klarheit zu schaffen gewesen. In der Bemerkung zu 166_{26} hätte vielleicht ausdrücklich gesagt werden können, daß in A^1 der ganze § 21 hinter § 22 eingeschoben ist, was der Herausgeber doch jedenfalls meint; der Leser kann sonst nach dem Wortlaut der Bemerkung zunächst auf den Gedanken kommen, nur die Zahl 21 stehe an falscher Stelle. 175_{10} macht die Angabe der Lesart von A^1 und H ›vanae — finguntur‹ einige Schwierigkeit; wenn nämlich bei den Lesarten sonst zwischen zwei Worten sich ein Gedankenstrich findet, so bedeutet er, daß an seiner Stelle im Texte irgend welche Worte stehen, die der Kürze halber ausgelassen sind; dies wird nun der Leser unwillkürlich auch an dieser Stelle zunächst denken; in Wirklichkeit jedoch hat der Gedankenstrich hier diese Bedeutung nicht, sondern stammt aus dem Text in A^1 und H, während er in A^2 und unserer Ausgabe fehlt; um dies einzusehen, muß aber der Leser erst eine besondere Ueber-

legung anstellen, die ihm durch die Ausgabe abgenommen werden sollte. 191_{35} ist mit A ›Schwedenborg‹ gedruckt, während in der Handschrift ›Swedenborg‹ steht; da aber in den ›Träumen eines Geistersehers‹ die Kantische Schreibung ›Schwedenberg‹ nach den Originalausgaben beibehalten ist (vgl. I 501 zu 354_{9}), so hätte hier vielleicht richtiger ›Swedenborg‹ gesetzt werden sollen. 194_{25} wirkt der Plural ›werden‹ sehr störend; es liegt nahe, dafür ›wird‹ zu setzen, wie es Schubert getan hat, und wie es auch den sonstigen Gewohnheiten unserer Ausgabe nicht entgegen sein würde; möglicherweise ist der Ausdruck ›werden‹ aber auch so zu erklären, daß Kant ursprünglich, wie der Anfang des Satzes es erfordert, schreiben wollte ›werden kann‹, in welchem Falle die Umänderung in ›wird‹ etwas weniger berechtigt wäre; unter den Lesarten ist zu der Stelle überhaupt nichts bemerkt. 206_{22} ff. heißt es im Text: ›Der Reichtum ist in den ältesten Zeiten durch den Handel mit Indien und von da über Land bis zu den westlichen Küsten[1]) des Mittelländischen Meeres und den Häfen von Phönizien (wozu auch Palästina gehört) geführt worden‹; statt der ›westlichen‹ meint Kant aber offenbar die ›östlichen‹ Küsten des Mittelländischen Meeres, resp. die westlichen Küsten Asiens, was der Herausgeber übersehen zu haben scheint; wenigstens wäre sonst eine Bemerkung am Platze gewesen. Zu 206 $_{36-41}$ wird die ursprüngliche Fassung der Stelle aus der Handschrift mitgeteilt; über den darin vorkommenden ›Morris Cangallerie‹, der doch ziemlich unbekannt sein dürfte, erhalten wir durch den Herausgeber keine Aufklärung. Der Satz 210_{20} ff. ist auch schon von Schubert, freilich nicht richtig, verbessert worden, was vielleicht hätte erwähnt werden können. Auch das von Külpe 212_{5} eingeschobene C findet sich bereits bei Schubert, wie auch die 299_{28}, 311_{19}, 315_{10} (erste Stelle) und 322_{8} (zweite Stelle) vorgenommenen Verbesserungen; daß in allen diesen (d. h. den in d i e s e m Satze zusammengestellten) Fällen Schubert nicht angeführt wird, ist um so merkwürdiger, da er doch als Urheber der etwa gleichwertigen Verbesserungen zu 258_{36} und 291_{16} ausdrücklich genannt wird. Zu 233_{7} ist nicht erwähnt, daß der Ausdruck ›sich vergnügen‹, wie ich zufällig bemerke, in der Handschrift in Parenthese gesetzt ist. 238_{34} und 268_{34} f. hat der Herausgeber an dem Kantischen Wortlaut einiger Lukrezischer Verse gewisse Veränderungen vorgenommen, deren Zweck und Berechtigung mir nicht ganz einleuchtet. 259_{24} und 261_{28} (beide Male in der zweiten Bemerkung) fällt mir auf, daß statt A $A^{1,2}$ gesetzt ist; da

1) Statt ›Küsten‹ heißt es im Mskr. ›Meeresküsten‹, wie der Herausgeber mitteilt; es hätte dann aber auch mitgeteilt werden müssen, daß die folgenden drei Worte im Mskr. in Parenthese gesetzt sind.

im ersten Falle außerdem A^4, im zweiten A^3 erwähnt wird, so wäre es denkbar, daß statt $A^{1.2}$ $A^{1.2.3}$, resp. $A^{1.2.4}$ gelesen werden sollte; jedenfalls sind 178_{32}, wo auch $A^{3.4}$ angeführt wird, die beiden ersten Auflagen einfach mit A, wie sonst, bezeichnet; ganz in Ordnung ist die Sache also wohl nicht. 264_{20}, 267_{21} und noch an anderen Stellen sind von Menzer herrührende Verbesserungen in den Text aufgenommen worden, deren Ursprung noch etwas bestimmter hätte angegeben werden können. 265_{23} fehlt, nach meinem Exemplar zu schließen, in der zweiten Auflage die Klammer vor professio, wovon der Herausgeber in seiner Bemerkung zu der Stelle nichts sagt. 294 oben ist mir die Berechtigung der von K. vorgenommenen Umstellung der drei einen Absatz bezeichnenden Sterne zweifelhaft; sie stehen allerdings in der Handschrift und in A an einem auffallenden Orte; aber auch an dem neuen Platze erscheinen sie mir etwas merkwürdig. 298_5 ff. heißt es in unserem Text: ›dagegen man die für schön gehaltenen Gesichter der Menschen jetziger Zeiten mit einem kleinen Absprung der Nase von der Gichtung der Stirn (Einbucht an der Nasenwurzel) schöner findet‹; dazu wird unter den Lesarten bemerkt, daß ›Gichtung‹ aus A^2 stammt, während A^1 ›Richtung‹ schreibt (in H fehlt die ganze Stelle); infolge dessen habe ich zunächst angenommen und auch annehmen müssen, der Herausgeber habe absichtlich ›Gichtung‹ geschrieben, indem er etwa ›Gichtung‹ für einen seltenen, uns nicht geläufigen Ausdruck hielt; nun gibt es das Wort ›Gichtung‹ allerdings, das im Bergwesen gebräuchlich ist, aber an unserer Stelle gar keinen Sinn hat; daher muß es hier gewiß ›Richtung‹ heißen und ist ›Gichtung‹ nur ein Druckfehler der zweiten Auflage; die Lesart unseres Textes beruht wohl auch nur auf einem Versehen des Herausgebers oder des Druckers, obschon sich das nicht sicher behaupten läßt. 301_{18} würde ich wahrscheinlich mit A^1 und H ›Spöttisch‹ anstatt mit A^2 ›Spöttrisch‹ gesetzt haben. In der Bemerkung zu $319_{16.17}$ fehlt in der Lesart von A^2 das Komma nach ›begrenzen‹, was wenigstens in meinem Exemplar sich findet (Druckfehler?). 319_{22} ist der Ausdruck ›Nationalen‹ (= Nationen) auffällig; der Herausgeber bemerkt dazu nichts. 323_{16} ist ›zartes Gefühl‹ in ›zartem Gefühl‹ verändert und dadurch auf einfache Weise ein richtiger Satz gewonnen worden; vielleicht erklärt sich der Nominativ aber auch so, daß Kant den Ausdruck als Subjekt eines Satzes gedacht hat, dessen Verbum er dann ausgelassen hat; in diesem Falle, den ich freilich nicht gerade als wahrscheinlich bezeichnen will, wäre die Veränderung nicht berechtigt.

Auf die Lesarten folgen (S. 393—413) Ergänzungen aus H, deren Mitteilung sehr dankenswert ist. Es handelt sich dabei, wie

der Herausgeber sagt, um selbständige Randbemerkungen und durchstrichene Stellen (356); doch geht aus den Worten Külpes nicht mit absoluter Klarheit hervor, ob er die betreffenden Stellen nur in einer Auswahl, oder, wie ich meine, vollständig wiedergegeben hat. Auch finden sich zwei Ergänzungen, die, im Gegensatz zu den übrigen, weder als Randbemerkungen, noch als durchstrichene Stellen bezeichnet sind. Aus dem Manuskript ergibt sich, daß diese Ergänzungen in der Tat unter keine der beiden Kategorien fallen; die eine (zu 190_{34}) stellt eine mit einem Stern bezeichnete Anmerkung, die andere (zu 270_{16}, Nr. 2) einen besonderen Paragraphen dar. Daß die durchstrichenen Stellen durch Klammern, die Randbemerkungen durch R bezeichnet sind, wird nicht an einem und demselben, sondern an zwei verschiedenen Orten, das erste S. 356, das andere S. 393, gesagt, was natürlich nicht zweckmäßig ist. In der schon erwähnten Ergänzung zu 190_{34} wird eine Erklärung des Ausdrucks ›Talismann‹ mitgeteilt, zu der eine Erläuterung erwünscht gewesen wäre, die den Leser in den Stand gesetzt hätte, sich ein Urteil über die Zulässigkeit der Erklärung zu bilden. 219_{5} sind die Worte am Schluß der Ergänzung ›Von der Brühe‹ ganz unverständlich; allerdings stehen sie so im Manuskript. S. 406 oben (zu 241_{20}) wäre zu den Worten ›*Sancho* eiserner kleiner Schlüssel‹ eine Aufklärung erwünscht. 270_{32} muß es in der zweiten Zeile statt ›Befolgung in‹ ›in Befolgung‹ heißen, wie die Stelle auch im Manuskript lautet (Schreib- oder Druckfehler?). 272_{30} hätte der Ausdruck ›Schmiegeln‹ (Hochmut ist niederträchtig Schmiegeln) und ebenso auch 295_{22} der Ausdruck ›intaglio‹ wohl eine Erklärung verdient.

Aus den Bemerkungen des germanistischen Mitarbeiters zur Orthographie hebe ich hervor, daß ›Consonanten immer noch recht häufig stören‹ sollen, wie z. B. c in Cajüte, Sclave, Clima, critisch und andern Worten; auch die Schreibung Leibnitz, Wolf wirkt angeblich störend; ich kann dazu nur sagen, daß mir diese Auffassung oder wenigstens die Ausdrucksweise recht sonderbar erscheint; (vgl. im ersten Teil dieser Rezension Jg. 1911, S. 444 Absatz 3).

Druckfehler: S. 359 Z. 4 ist tamquam in zwei Worten gedruckt. In der Erläuterung zu 209_{27-29} auf S. 361 ist in der zweiten Zeile für ›They‹ (englisch) fälschlich ›The‹ gesetzt. S. 381 Z. 1 sind die Worte, resp. Zeichen ›Ein A^1>‹ sinnlos; sie müssen wohl ganz wegfallen. S. 388 zu 278_{6} und 280_{35} steht II statt H. S. 401 Z. 3 v. u. ist der Name ›Sonnerat‹ verdruckt, indem an Stelle des S eine 8 getreten ist. S. 412 Z. 10 v. o. findet sich ›mebr‹ für ›mehr‹. S. 406 steht in der Ergänzung zu 244_{32} Z. 6. 7 ›sichtbartlich‹, wobei die Silbe ›lich‹ die siebente Zeile beginnt, jedoch das Trennungszeichen

am Ende der vorhergehenden Zeile fehlt; da außerdem im Manuskript deutlich »sichtbarlich« steht, so ist das falsche t gewiß für // verdruckt; sodann wird dem Leser auffallen, daß in der vorletzten Zeile derselben Ergänzung der Ausdruck »geschmacksvoll« vorkommt, während das gleiche Wort in der letzten Zeile »geschmackvoll« lautet; dieser Unterschied findet sich jedoch so im Manuskript. In der Ergänzung zu 256_{11} heißt es Z. 3 ff.: »Das Gefühl durch welches die Natur sich in eben demselben Zustande zu erhalten strebt ist angenehm; das aber welches antreibt aus ihr hinauszugehen ist unangenehm«; aus sachlichen Gründen muß es statt »ihr« offenbar »ihm« heißen; in der Tat schreibt auch Kant im Manuskript so; denn obwohl er statt des m nur einen Haken macht, soll damit doch ein m bezeichnet sein, wie andere Worte beweisen. Demnach liegt hier ein Fehler vor, von dem ich aber natürlich nicht feststellen kann, ob er dem Herausgeber oder dem Drucker zur Last fällt.

Mit diesen Bemerkungen über die Anthropologie bringe ich die Besprechung des siebenten Bandes und damit zugleich auch meine Besprechung im Ganzen zu Ende. Denn ich habe nicht die Absicht, diesen kritischen Bericht über die Akademieausgabe auch noch auf die beiden letzten Bände auszudehnen, zumal der neunte Band bisher noch immer nicht erschienen ist. Die überaus mühsame, zeitraubende und entsagungsvolle Arbeit, die ich den sieben ersten Bänden gewidmet habe, hat mich so lange in Anspruch genommen, daß ich ohne jede Uebertreibung versichern darf, ich hätte in der gleichen Zeit gut und gern ein selbständiges Werk von recht erheblichem Umfange abfassen können. Ich würde auch niemals auf eine derartige Rezension so viel Fleiß und Mühe verwendet haben, wenn es sich nicht um die Werke Kants gehandelt hätte, die für meine eigene philosophische Entwicklung von so großer Bedeutung gewesen sind. Nunmehr aber zwingt mich die immer dringender werdende Rücksicht auf andere wissenschaftliche Aufgaben, die ich nicht länger zurückstellen kann, dazu, auf eine Fortsetzung dieser Besprechung zu verzichten. Ich schließe, indem ich noch dem hoffentlich nicht unbescheidenen Wunsche Ausdruck gebe, daß die von mir geleistete Arbeit wenigstens nicht vergeblich getan sein möge.

Rostock Franz Erhardt

Der Altar von Pergamon. Ein Beitrag zur Erklärung des hellenistischen Barockstils in Kleinasien von **Arnold von Salis.** Berlin 1912, Georg Reimer. Lex.-8°. X, 177 S. 8 M.

Barock hat man die Skulpturen des pergamenischen Altars schon sehr bald nach seiner Auffindung genannt und dieses Schlagwort ist seitdem öfter für die hellenistische Kunst des zweiten Jahrhunderts v. Chr. verwandt worden. Doch hat man sich im allgemeinen mit kurzem Hinweis auf diese Parallele begnügt. Verf. unternimmt es nun, den Vergleich mit dem Barock der Neuzeit zur Grundlage einer eingehenden Stilanalyse der Altarkunst zu machen. Eine Vorbedingung dafür war natürlich die genaue Festlegung der Stellung des griechischen Barocks innerhalb der Entwicklung der griechischen Kunst. Dieser Aufgabe ist der erste Teil des Buches, ›Grundlagen und Vorbilder‹, gewidmet. Vorausgeschickt ist eine Einleitung, die das Problem zu formulieren sucht. Hier wird eine interessante Vermutung Büchelers und Loeschckes mitgeteilt: der Architekt des Altars, Menekrates, sei in den auf Varros Imagines zurückgehenden Versen 298 ff. der Mosella des Ausonius genannt. Es fehlen allerdings wirkliche Beweise; denn ein solcher ist nicht, daß am Altar ein Μενε?]κράτης Μενεκράτους unter den Künstlern erscheint, da der Name doch keineswegs selten ist; möglich wäre, daß der Architekt auch zugleich als Bildhauer tätig war, aber besonders wahrscheinlich ist es gerade in diesem Fall nicht. Auch der öfters vermutete Zusammenhang dieses Menekrates mit den Künstlern des farnesischen Stiers ist nicht zu beweisen. Daß der Name Menekrates auf Rhodos hinweise, ist auch nicht richtig, so oft er auch dort sich finden mag; denn häufig ist er auch in Böotien, wo er auch als Künstlername vorkommt (vgl. den vom Verf. S. 14[1]) angeführten Hinweis Pomtows). Für den Zusammenhang der Altarkunst mit Rhodos kann also nichts gefolgert werden — selbst wenn der eine oder andere der ausführenden Künstler wirklich Rhodier wäre, über den leitenden Meister lehrt das nichts. Sonst hat sich der Verf. über die historische Stellung des Altars im engeren Sinne nicht geäußert. Ueber die Datierung spricht er nicht; danach schließt er sich wohl der üblichen Bestimmung auf die Regierungszeit Eumenes II. an[1]). Neuerdings hat dagegen Dörpfeld[2]) bis in Attalos II. Zeit

1) Schrammen, Alt. v. Perg. III 1, 79 ff. Vgl. Conze, Alt. v. Perg. I, 232.

2) Athen. Mitt. XXXVII, 1912, 265 ff. Die Argumente sind: 1. Der Heratempel Attalos II. zeigt eine viel unvollkommenere Marmortechnik als der Altar, wird also vor diesen fallen. 2. Es ist unwahrscheinlich, daß der Altar unvollendet geblieben wäre, wenn ihn schon Eumenes begonnen hätte. Allein beide Schwierigkeiten sind durch die Annahme zu lösen, daß Eumenes für den Altar nicht nur die eigentlichen Künstler, sondern auch die Steinmetzen von auswärts berief. So-

heruntergehen wollen, allerdings noch nicht mit ausreichender Begründung. Aber es darf nie vergessen werden, daß wir an sich keine Möglichkeit einer genaueren Datierung innerhalb der Periode von etwa 190—138 haben. Das ist natürlich von der größten Bedeutung bei der Frage nach den Grundlagen und Vorbildern, die zunächst für den großen Fries ermittelt werden sollen. Verf. bezeichnet (S. 74) als die ›wichtigste Quelle für die Künstler des Altars‹ — wenigstens für die Gestalten der Giganten — die Gigantomachie des attalischen Weihgeschenks. Wenn der Altar ganz ans Ende der pergamenischen Kunstgeschichte gehört, ist diese Annahme natürlich gegeben. Schwieriger wird die Frage, wenn der Fries noch unter Eumenes II. zu setzen ist. Verf. folgt auch für das attalische Weihgeschenk der herrschenden Ansicht, die es von Attalos I. († 197) aufgestellt oder wenigstens begonnen sein läßt — einer Ansicht, die jedoch keineswegs selbstverständlich ist[1]). Attalos II. kommt als Stifter wenigstens ebensogut in Betracht. Die einzige Stelle, wo das Werk mit Sicherheit in der Ueberlieferung erwähnt wird, ist Pausanias I, 25, 2, der die Gruppen kurz beschreibt und über den Stifter nur sagt: ἀνέθηκεν Ἄτταλος. Warum soll das nicht Attalos II. sein? Dieser hat zwar selbst keine Kämpfe mit den Galliern bestanden, aber als pergamenischer Fürst konnte er doch an die Gallierzüge, die Hauptruhmestat der Dynastie, erinnern; die Parallelisierung mit den Gigantenschlachten, mit den Großtaten der Athener wirkte auch weniger überhebend, wenn nicht die Siege des Stifters selbst verherrlicht wurden, sondern die seiner Vorgänger. Attalos II. hat zu Athen noch engere Beziehungen gehabt als sein Vater, der 201/200 nach Athen kam und schon 197 starb — innerhalb dieser Zeit müßte dann das Weihgeschenk angefertigt und aufgestellt sein, da Attalos selbst als Weihender erscheint. Gegen die frühere Datierung spricht aber am entschiedensten der Stil. Mögen die erhaltenen Kopien als Werke eines der virtuos arbeitenden kleinasiatischen Ateliers der Kaiserzeit auch manche Züge der Originale entstellt und übertrieben wiedergeben — der Vergleich mit den ›großen‹ Pergamenern, die uns ja in Kopien einer ähnlich arbeitenden Werkstatt erhalten sind, zeigt eine so tiefgehende Stilverschiedenheit, eine so starke Weiterentwicklung der Formen und der plastischen Vorstellung, daß man annehmen möchte, beide Werke seien durch einen

bald diese — etwa beim Tod des Königs — fortzogen, war die Weiterführung der Arbeit zunächst unmöglich. Erst unter Attalos mögen dann auch einheimische Arbeiter sich im Marmor versucht haben.

1) Soweit ich die Litteratur kenne, sind Zweifel nicht ausgesprochen worden. Furtwängler pflegte im Kolleg die Beziehung auf Attalos I. zum mindesten als sehr wenig sicher zu bezeichnen.

ganz bedeutenden Zeitabstand von einander getrennt, während sie bei der üblichen Datierung nur etwa 25 Jahre auseinander liegen[1]). Andererseits kann Attalos II. das Anathem schon zu Lebzeiten seines Bruders Eumenes II. aufgestellt haben — bei Pausanias ist er ohne Königstitel genannt. Es wäre dann vielleicht noch gleichzeitig mit dem Altar, könnte aber kaum einen wesentlichen Einfluß auf ihn gehabt haben. Verf. sucht allerdings einen solchen Einfluß in mehreren Fällen direkt nachzuweisen. Allein die Anhaltspunkte sind sehr schwach. Unter den sicher zum attalischen Weihgeschenk gehörigen Figuren ist es nur eine, die Verf., nach Malmbergs Vorgang, auf dem Altarfries wiederholt glaubt: der vor Apoll Niedergesunkene (S. 57, Abb. 5) soll eine Nachbildung des Galliers in Neapel (Brunn, Kleine Schriften II, S. 419, 57) sein. Aber Verf. widerlegt seine Behauptung, das Motiv sei »Zug um Zug kopiert«, wenige Zeilen darauf selbst durch die Aufzählung der »mehrfachen Modifikationen«, zu denen sich der Altarkünstler bequemen mußte, die aus einem »wettergestählten Krieger« einen »zarten Jünglingskörper« gemacht, die Art der Verwundung, die Haltung des Kopfes, des linken Arms, des linken Beins verändert haben. Was bleibt da von Aehnlichkeit, die auf Abhängigkeit schließen läßt, noch übrig? Zwischen beiden Gestalten besteht im Gegenteil ein fundamentaler Unterschied der ganzen Auffassung, des künstlerischen Empfindens: am Altar die großen Linien, die schwungvolle, von der »Klassik«[2]) inspirierte Idealisierung, beim Gallier der ungezähmte Realismus in Haltung und Formgebung. Die Figur des Altars ist abhängig nicht vom attalischen Weihgeschenk, sondern, wie so viele andere, von der Kunst des fünften Jahrhunderts. Eher zu vergleichen ist der Satyr aus der Gruppe im Konservatorenpalast (Verf. S. 76 ff.); aber deren Zugehörigkeit zum attalischen Weihgeschenk wird selbst vom Verf. als unsicher bezeichnet. Ebenso steht es mit der Gruppe in Wilton House, deren Original wohl richtig nach Klein für das Vorbild der Altargruppe mit dem »Engonasin« erklärt wird, das aber ebensogut aus einer Serie von Heraklestaten oder dergleichen stammen kann: genaue stilistische Einordnung gestattet die elende Kopie nicht. Ueberhaupt sind wir nicht berechtigt, irgend welche in späterer Zeit auftretende Gigantentypen dem attalischen Weihgeschenk zuzuschreiben, so lange kein engerer stilistischer Zusammenhang aufgezeigt wird. Der Beweis für die Abhängigkeit des Altarfrieses von dem attischen

1) Die Beziehung der Stelle des Plinius XXXIV, 84 (plures artifices fecere Attali et Eumenis adversus Gallos proelia Isigonus [wofür man nicht Epigonos schreiben darf] Phyromachus Stratonicus Antigonus) auf das »attalische Weihgeschenk« begegnet Schwierigkeiten, ist aber doch wohl möglich, auch wenn man das Weihgeschenk später datiert.

2) Dieses Lieblingswort des Verf. haben ja wohl die Kunsthistoriker auf dem Gewissen. »Archaik« und ähnliches wird bald folgen.

Weihgeschenk kann sonach nicht als gelungen bezeichnet werden. Die älteren pergamenischen Werke, die unter Attalos I. geschaffen waren, sind dagegen nicht ohne Einfluß auf den Fries geblieben: Verf. bemerkt, daß die Anlehnung an die Galliertypen gerade zur Tendenz des Altars vorzüglich paßt, und vergleicht mit den menschlich gebildeten gerüsteten Giganten gut die großen Torsen in Genf, Rom etc. (Bieńkowski, Darstellungen der Gallier S. 16 ff.), die er offenbar mit Recht nicht als Pergamener, Sieger über die Gallier, sondern als Unterliegende auffaßt: es ist sehr fraglich, ob bei den Schlachtendenkmälern die Sieger mit dargestellt waren. Außer diesen hellenistischen Werken kommt aber für die ›Typik‹ eine andere Quelle fast in noch hervorragenderem Maße in Betracht, die der Verf. auch gebührend gewürdigt hat: die klassische Kunst des fünften Jahrhunderts. Gewiß hat diese das Thema der Gigantomachie öfter behandelt. Ob, wie Verf. nach der herrschenden Meinung annimmt, die Innenseite des Schildes der Parthenos das Hauptvorbild war, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls haben die Altarkünstler aus ein und demselben noch in anderen Nachbildungen kenntlichen Vorbild direkt übernommen den Zeus, seinen vom Rücken gesehenen Gegner und die Ge. Andere Motive, die weniger individuell sind, entstammen ihrem ganzen Charakter nach dem gleichen Kreise. Dagegen ist für Athena, die am Altar als gleichberechtigtes Gegenbild neben Zeus erscheinen sollte, während sie in jener Komposition des fünften Jahrhunderts eine weniger hervorragende Rolle spielte [1]), ein anderes ebenfalls hochberühmtes Werk des fünften Jahrhunderts benutzt, — hier kann man fast sagen — kopiert. Diese Athena hält der Verf., der üblichen Ansicht folgend, für die Athena aus dem Ostgiebel des Parthenon — was aber weder bewiesen noch auch wahrscheinlich ist [2]).

Eine weitere Götterfigur des Altars scheint ebenfalls der Kunst des fünften Jahrhunderts zu entstammen, obwohl Verf. (S. 57) das Vorbild für weit jünger hält: der Apollo ist nach ihm — auch hier folgt er älteren Meinungen — dem Typus Belvedere nachgebildet. Aber er gibt selbst zu, daß keine genauere Uebereinstimmung vorhanden ist — Haltung des rechten Armes! auch die Beinstellung ist doch sehr verschieden. Warum also Abhängigkeit? Uns erscheint immer noch der belvederische Apoll, trotz der Einbuße, die sein Ansehen erlitten hat, als ein Werk, dessen Berühmtheit wir unwillkürlich

1) Nachbildungen dieser Athena: Brunn-Körte, Urne etrusche II, I, 1; Journ. hell. Stud. IV p. 90; Röm. Mitt. XII, Taf. XI; Furtwängler, Antike Gemmen Taf. XXXVII 35 — Denkmäler, die der Verf. (S. 50 f.) heranzieht, aber nicht richtig wertet, da er sie von der Athena des Parthenon-Westgiebels ableitet; die Aehnlichkeit mit dieser — neben der sehr deutliche Unterschiede vorhanden sind — erklärt sich aus der Gleichzeitigkeit und der verwandten Aktion.

2) Vgl. zuletzt Arndt zu Einzelaufnahmen 1724—30.

voraussetzen: für ein solches Ansehen des Typus im Altertum haben wir kein Zeugnis. Für die Zurückführung aber der Figur des Altars auf ein Werk des fünften Jahrhunderts spricht vor allem die Behandlung der Chlamys (vgl. etwa den Zeus der melischen Gigantenvase), dann aber weisen gerade die Unterschiede, in Haltung und Bewegung, gegenüber der vatikanischen Statue, von deren Eleganz die energischen Linien der Relieffigur so deutlich abstechen, auf ein älteres Vorbild. Scharfe Scheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Aehnlichkeiten lassen die Ausführungen des Verf. eben in einer ganzen Reihe von Fällen vermissen. Ist es bei römischen Nachbildungen griechischer Rundwerke fast immer leicht, die ›Repliken‹ zusammen zu fassen und die nur ähnlichen Typen zu sondern — obwohl darüber in manchen Köpfen auch noch sonderbar unklare Vorstellungen herrschen —, so scheint bei der Analyse von Werken der Malerei und des Reliefs — vor allem solcher der vorrömischen Zeit — dem subjektiven Urteil über das, was ›Replik‹ bezw. ›Kopie‹ ist, ein recht großer Spielraum gegeben. Hier führt nicht Häufung von Parallelen, Anführen aller entfernt verwandten Monumente, sondern nur Sonderung der nur ähnlichen Typen, Herausheben der Unterschiede, zu wirklichen Resultaten. So allein ist es möglich, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, über allgemeine Vorstellungen zur Kenntnis der einzelnen, individuellen Kunstwerke der älteren Zeit vorzudringen, die uns dann für andere Fälle wieder feste Anhaltspunkte zur Feststellung von Einwirkungen auf spätere Epochen bieten können.

Bei Göttern und bei Giganten finden wir in gleicher Weise Anlehnung an ›klassische‹ Vorbilder. Trotzdem Verf. das gesehen hat, will er doch sonderbarer Weise zwischen den Typen der Giganten und denen der Götter einen Gegensatz erkennen, der sich auch in der Auswahl der Namen verrate. Bei den Göttern, meint er, sei Auswahl und Anordnung von einer ›Gelehrtenkommission‹ diktiert worden, wodurch den Künstlern wie bisher noch nie die Hände gebunden gewesen seien. Die Gigantennamen dagegen seien von den Künstlern z. T. frei erfunden. Das war aber doch nur möglich, wenn diese einen gewissen Grad von ›Bildung‹ besaßen, den man sich bei Künstlern der hellenistischen Zeit nicht ganz gering wird vorstellen dürfen. Brauchten sie dann noch für die Erfindung der ganzen Komposition eine Gelehrtenkommission? Denn was ist die Gelehrsamkeit, die in dieser Komposition steckt? Nach dem Verf. selbst, der der Robertschen Anordnung, Titanen — Götter — Sternbilder, folgt, nur Hesiod und Arat, gewiß keine entlegenen Quellen. Man braucht nicht an Wilamowitzens Antigonos von Karystos zu glauben, der Statuen gießt und zugleich Philosophengeschichte schreibt, obwohl er in dem Maler und Philosophen Metrodor (Plin. XXXV, 135) einen Gefährten

hat, aber die Hauptquellen der Mythologie mußte ein griechischer Künstler doch kennen. Ueberhaupt hat der Verf. die Schwierigkeit der Aufgabe und die Hemmungen, die sie angeblich dem künstlerischen Schaffen entgegenstellte, ganz gewaltig überschätzt: versteigt er sich doch zu der Behauptung (S. 24): »Der Gedanke (den ausgedehnten Bildstreifen des Sockelfrieses mit einer Gigantomachie füllen zu müssen) ist durchaus unkünstlerisch«. Diese Ansicht ist gewiß neu, denn bisher wird doch auch der, der kein Freund der Altarkunst ist, das zugestanden haben, daß man sich für einen so ungeheuren Fries kaum ein dankbareres Thema, für das Thema kaum einen dankbareren Rahmen denken könne. Die zahlreichen und so stark differenzierten Gestalten des hellenischen Olymps, nach ihrer individuellen Art in der mannigfachsten Weise kämpfend mit den Giganten, denen man die verchiedenartigsten und eigentümlichsten Gestalten geben konnte, alles übermenschliche Wesen, wie geschaffen für die kolossalen Dimensionen des Frieses, die verschiedensten Erregungen des Triumphes, der Wut und des Schmerzes, alles gedrängt in dem strengen tektonischen Rahmen — ist das für einen Künstler nicht eine Aufgabe des größten Reizes? Das einzige Argument, das Verf. für sein Paradoxon aufzubringen vermag, ist, daß die Kunst seit Phidias den Gigantenkampf als ein Himmelsstürmen auffaßte, ein Hochformat dafür verlangte. Gewiß bot dieses den Künstlern manche Möglichkeiten, auf die am Altar verzichtet werden mußte. Aber gewannen sie nicht auf der andern Seite sehr vieles? Mit Unrecht zieht Verf. als Parallele die Entwicklung der Darstellung des jüngsten Gerichts mit dem Höllensturz der Verdammten heran. Hier ist allerdings das Hochformat eine Lösung, von der man nicht mehr abgehen wird, denn da gibt es keinen Widerstand: wenn der Weltenrichter sein Urteil ausgesprochen hat, stürzen die Verdammten in die Tiefe. Anders der Gigantenkampf: da sind die Götter in der ernstlichsten Gefahr, was besser zum Ausdruck kommen kann, wenn beide Parteien auf gleichem Boden kämpfen. Und hat es der Künstler nicht doch verstanden, auch das Emporkommen aus der Tiefe klar zu veranschaulichen durch die Schlangenfüßler, denen man sofort ansieht, daß sie an der Erde haften und nur an dieser Halt finden? Gibt nicht ferner gerade das Einpressen des Getümmels in den verhältnismäßig niedrigen Rahmen, die Füllung jedes freien Platzes dem furchtbaren Aufeinanderprallen der gewaltigen Gegner, dem verzweifelten Ringen um die Weltherrschaft auf das beste Ausdruck?

Von einer Beschränkung der künstlerischen Freiheit darf man also gewiß nicht reden. Damit entfällt auch der angebliche Gegensatz zwischen der Auswahl der Götter und der Giganten. Auch in der Gestaltung der Typen besteht kein wirklicher Unterschied. Gerade wie bei den Göttern sind auch bei den Giganten Gestalten der klassi-

schen Zeit benutzt, Zeus wie sein Gegner entstammen der Kunst des fünften Jahrhunderts; gerade unter den Giganten finden sich viele ›klassische‹ Motive[1]). Darum glaube ich auch, daß die Hoplitentracht einiger von ihnen nicht unabhängig von jenen klassischen Vorbildern gewählt ist (vgl. die Hopliten 20, 2 und 22, 6). Selbstverständlich ist, wie schon bemerkt, daß neben den älteren auch weit jüngere, hellenistische Typen benutzt sind — bei Göttern und Giganten —, wie Verf. das noch gut für Kybele (S. 60 ff.) oder für die Ringergruppen (S. 82 ff.) nachweist.

Ganz andere Gesichtspunkte wie beim Gigantenfries müssen naturgemäß bei dem so ganz verschiedenartigen kleinen Innenfries in Betracht kommen. Hier ist mit am interessantesten die Art der Reliefbehandlung. Leider waren dem Verf. die grundlegenden Ausführungen Sievekings (Text zu Brunn-Bruckmann 621—630) über die ›hellenistischen Reliefbilder‹ noch nicht bekannt und selbständig ist er nicht zu einer Scheidung der verschiedenen Gattungen dieser Reliefs gekommen. Sonst hätte er eine ganz andere Grundlage für seine Untersuchungen gewonnen. Wenn er das Dresdener Schauspielerrelief, das Sieveking überzeugend für ein charakteristisch römisches Werk erklärt, mit M. Bieber ins dritte Jahrhundert v. Chr. setzt, muß er freilich den Reliefstil des Telephosfrieses für ›rückständig‹ halten — was dadurch erklärt werden soll, daß er zu den ›Skulpturen untergeordneten Ranges‹ gehöre, ebenso wie das Schauspielerrelief und die Homerapotheose. Was waren denn eigentlich die Reliefs ›höheren‹ Ranges? Nein, der Telephosfries ist ein vollgültiges Zeugnis für das Können und Wollen der Reliefkunst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, bezeichnet genau den Standpunkt, den das ›malerische‹ Relief um diese Zeit erreicht hatte. Nach ihm sind die anderen Stücke einzuordnen: älter und einfacher ist die Homerapotheose, jünger und entwickelter die Masse der ›Reliefbilder‹. So kommt man zu einer verständlichen und konsequenten Reihe von den attischen Votivreliefs an, von denen Verf. mit Recht ausgeht. An diese attischen Reliefs schließen sich, wie S. 102 ff. gut ausgeführt ist, eine Reihe hellenistischer Votivreliefs an, die z. T. in Pergamon gefunden sind und sicher nicht als attischer Import betrachtet werden können. Sie reichen bis in die Zeit des Altars, einige sind gewiß noch später. Natürlich haben sich die Künstler des Telephosfrieses wie in der Reliefbehandlung, so in manchen Darstellungen an diese Votive angeschlossen. Verf. denkt sich aber diesen Anschluß viel zu mechanisch, wenn er meint, es sei dadurch öfter die Wahl der Szenen bestimmt, die ›schablonenhafte Formel‹ habe den Sinn der Darstellung z. T. verschleiert. Denn die Beispiele, die er anführt, zeigen keineswegs

1) Vgl. A. v. Perg. III 2, Nr. 16, 2; 20, 2; 29, 3; 30, 2.

eine sklavische Abhängigkeit von den älteren Reliefs. Man vergleiche seine Abb. 17 und 18: die Aehnlichkeit der Auge mit der trauernden Frau auf dem Grabrelief erstreckt sich nicht auf Einzelheiten — vgl. die Art des Sitzens, die Neigung des Oberkörpers — und erklärt sich ohne weiteres aus der Aehnlichkeit des Vorwurfs. Wenn Verf. glaubt, für den ›Barockkünstler‹ sei eine pathetisch verzweifelnde Gebärde natürlicher gewesen, so verkennt er ganz den gemessenen ›idyllischen‹ Charakter, den viele Teile dieses Frieses haben, nicht wegen der Anlehnung an die Votive, sondern der Neigung der Zeit entsprechend, die ja auch in der Poesie das Idyllische dem Pathetischen vorzog. Und so hat auch die Anführung aller verhüllten sitzenden Frauen auf älteren Reliefs eigentlich keinen Wert: alle derartigen Figuren sind natürlich sich im allgemeinen ähnlich, ohne daß man daraus auf kunsthistorische Zusammenhänge schließen dürfte. Das gleiche gilt für die ›Szenen mit Handschlag‹, Begrüßung und Abschied; auch hier beweist die Aehnlichkeit mit Aelterem zunächst nur die Tradition der Gesten, nicht die der Kunsttypen. Ebenso zu beurteilen sind die knieenden Figuren. Dabei soll nicht bestritten werden, daß auch am Telephosfries bewußtes ›Zitieren‹ älterer Kunstwerke oder verstecktes Anlehnen an solche vorkomme. Eine solche nähere Verwandtschaft scheint z. B. zwischen Abb. 25 und 26 (Hiera und Amazone) mit Recht bemerkt. Doch ist es auch hier keineswegs ausgemacht, daß die gemeinsame Vorlage des Frieses und der ›griechischen‹ Amazonensarkophage (die Verf. S. 193 nicht ganz richtig ins zweite Jahrhundert vor statt nach Chr. setzt, was zu seltsamen Vorstellungen über hellenistische Sarkophagarbeiter und ihre Musterbücher führt), daß diese Vorlage das ›athenische Weihgeschenk‹ sei. Auch die Darstellung der Auffindung des Telephos knüpft bewußt an eine ältere Darstellung an; doch ist Verf. nicht zu einer endgültigen Lösung der öfters behandelten Frage nach der Art dieses Vorbilds gelangt — mit der Redensart von der ›allgemeinen bildlichen Tradition‹ kommt man nicht weiter. Nicht bewiesen ist der Zusammenhang der Typen bei der ›sacra conversazione‹ (S. 134 ff.). Zwischen dem bekannten Mosaiktypus[1]) und der auf Telephos im Kreise der Achäerfürsten gedeuteten Szene Abb. 27 besteht keine weitere Aehnlichkeit, als daß es sich beide Mal um eine Reihe sitzender und stehender

1) Verf. folgt mit Unrecht der herrschenden Deutung auf die Akademie, statt der einzig wahrscheinlichen auf die sieben Weisen. Vgl. was ich Griechische Portraitstatuen S. 73 bemerkt habe, wo auch die neue Erklärung von Drexel (Röm. Mitt. XXVII, 1912, 234 ff.) als Nachbildung der τράπεζα auf dem Grab des Isokrates abgelehnt ist: sie scheitert schon an der für eine solche Reliefdarstellung undenkbaren starken Verschiedenheit der Figurenhöhen. Drexel muß denn auch ein hellenistisches Gemälde als Zwischenglied annehmen, was die Zurückführung ganz problematisch macht.

Männer handelt. In Einzelheiten ist keine Uebereinstimmung zu verspüren. Eine solche ist auch nicht der zur Seite stehende ›Urnenpfeiler‹, ein ganz typisches Beiwerk hellenistischer Darstellungen von im Freien spielenden Szenen.

Im allgemeinen zeigen gerade die Ausführungen des Verf., der jeder noch so entfernten Aehnlichkeit eifrig nachgegangen ist, wie selbständig der Telephosfries in seinen Motiven ist, wie wenig — im Gegensatz zur Gigantomachie — hier ältere Werke nachgebildet sind. Er geht hier keineswegs über das hinaus, was wir auch bei griechischen Reliefs der klassischen Zeit finden. Hier ist gewiß nichts von ›gelehrten Passionen‹ und ›leidenschaftlichem Bildungstrieb‹ zu spüren, der alte Motive zum Teil wahllos sammle und einfüge.

Diese Ueberschätzung des ›literarischen‹ Einflusses ist auch für den zweiten Teil des Buches verhängnisvoll geworden, der die eigentliche Beurteilung des Stils enthält. Noch mehr allerdings hat Verf. an der richtigen Einschätzung der Altarkunst die allzustarke Parallelisierung mit dem Barock der Neuzeit gehindert. Davor hätte schon die ganz verschiedene Stellung beider Perioden innerhalb der Kunstentwicklung warnen sollen. Es ist schon bemerkt, daß der Verf. von der historischen Stellung des Altars im engeren Sinn kaum redet: so viel in dem Buch von Einflüssen und Vorbildern gehandelt wird, nie ist eigentlich die Frage nach der direkten Herkunft des Stils aufgeworfen — wenn im Anfang die Hypothese von der rhodischen Heimat des leitenden Meisters erörtert wird, so macht doch Verf. keinen Versuch, von der rhodischen Kunst der Zeit ein Bild zu gewinnen. Der Barock wird mit der ›Klassik‹ verglichen, ohne daß betont wird, daß zwischen beiden ein Jahrhundert wichtiger Entwicklung liegt. Freilich, hier ist eben die Schwierigkeit, die an eine Stilanalyse, wie sie beim neueren Barock mit Erfolg versucht ist, nicht denken läßt: dieses Jahrhundert ist für uns immer noch ein sehr dunkles Gebiet, trotzdem sich da bedeutende Stilwandlungen vollzogen haben müssen. Verf. hätte viel mehr betonen müssen, daß die pergamenische Kunst des zweiten Jahrhunderts, die zunächst wie ein abgeschlossenes Ganze erscheint, doch hauptsächlich durch den Zufall der Erhaltung ihren isolierten Charakter bekommen hat. Die Fortsetzung des Stils bis in augusteische Zeit ist uns noch ziemlich kenntlich, aber über seinen Ursprung sind wir doch nur sehr spärlich unterrichtet. So können wir nicht mehr feststellen, ob die Kunst des Altars wirklich die schöpferische Periode dieses ›Barocks‹ repräsentiert, ob nicht die vorhergehende Zeit schon die eigentliche Blütezeit des Stils war, von dem wir am Altar nur noch die Fortsetzung sehen. Wahrscheinlich ist allerdings, daß er, wenn nicht an bedeutenden Ideen, so doch in manchen Aeußerlichkeiten, über seine Vorgänger hinausgeht. Aber

daß am Altar der Stil nicht mehr in seiner frischesten Entwicklung ist, dafür spricht das Eindringen klassizistischer Tendenzen. Es ist schon hervorgehoben, wie stark der Gigantenfries von der ›klassischen‹ Kunst, namentlich des fünften Jahrhunderts, beeinflußt ist. Verf. will (S. 176) diesen Klassizismus auf äußere Einflüsse, auf die Weisungen der Auftraggeber zurückführen — mit Unrecht. Denn die Aufnahme einzelner berühmter Figuren wie Zeus und Athena würde sich allenfalls so erklären, nicht aber die oben betonte durchgehende Vorliebe für die klassischen Motive auch bei Figuren untergeordneter Bedeutung. Das Schlagwort ›Barock‹ hat den Verf. an der vorurteilsfreien Beurteilung der Frage gehindert: wir befinden uns ja schon in der Zeit des fortgeschrittenen zweiten Jahrhunderts, in dessen Mitte wir das Aufkommen ganz entschieden klassizistischer Tendenzen setzen müssen, der Tendenzen, die wenig später Werke wie den Poseidon und die Aphrodite von Melos, den Jüngling von Eretria geschaffen haben, die mit vollem Bewußtsein Werke der klassischen Zeit benutzen. Die Verwendung der klassischen Motive am Altar ist nicht von den gelehrten Studien der Zeit abhängig, sondern geht mit ihnen parallel. Das Eigentümliche der Altarkunst besteht nun in der — man muß anerkennen, vorzüglich gelungenen — Verbindung der klassischen Motive mit ›barocker‹ Stilisierung des Einzelnen. Denn die Formgebung im besonderen verwendet allerdings in vollem Umfang die Errungenschaften der hellenistischen Zeit. Hier ergeben sich auch wirklich Berührungen mit dem modernen Barock, und hier hat Verf. manche gute Beobachtungen beigebracht, wenn es auch da bei dem ständigen Verwenden der für die neuere Kunst gefundenen termini nicht immer ohne Gewaltsamkeit abgeht. Namentlich der Abschnitt ›Sinnlichkeit‹ (S. 171—175) fordert zu Widerspruch heraus. Es ist ein etwas sehr voreiliger Schluß, die Altarkunst habe, weil sie alle Dinge ›wie sie wirklich sind‹, d. h. möglichst kraß realistisch, darstellt, ein näheres Verhältnis zur Natur gehabt als die klassische Kunst, die von vielen äußerlichen Details abstrahiert. Läge dieser Abstraktion nicht ein ganz intensives Naturstudium zu Grunde, wie könnte es sich erklären, daß uns der ›Ilissos‹ vom Parthenon oder der Hermes des Praxiteles ungleich ›natürlicher‹ erscheinen als irgend eine Gestalt der pergamenischen Kunst? Auf der gleichen Stufe steht die Behauptung, die Zeit des Altars habe ›feinere Oberflächengefühle als die klassische Kunst‹ — nur weil sie in äußerlicher, zuweilen fast pedantischer Weise das Aussehen der verschiedenen Stoffe zu imitieren sucht. In dieser Beziehung wären vielleicht Parallelen aus der modernen Kunstgeschichte ganz lehrreich gewesen. Sonst wäre es, wenn einmal verglichen werden soll, die Aufgabe des Verf. gewesen, gegenüber der dem ersten Blick sich aufdrängenden Aehnlichkeit der Altar-

kunst mit dem Barock gerade auch die Unterschiede hervorzuheben, die sich bei vorurteilsfreier Analyse ergeben: so hätte sich zum Schluß nicht die banale Weisheit ergeben, daß alles schon dagewesen ist; er hätte im Gegenteil gefunden, daß auch in der Geschichte der Kunst wie in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit überhaupt, es Parallelen nur sehr allgemeiner Art, ›Gesetze‹ nur sehr allgemeiner Geltung gibt. Erst bei einer solchen Hervorhebung der Unterschiede hätte gezeigt werden können, was der ›hellenistische Barock‹ an wirklich Individuellem enthält: bei allem Vergleichen muß ja doch immer das Eigentümlichste der verglichenen Objekte wegfallen, also gerade das wirklich Wertvolle. Und weiter: ist es nicht widersinnig, die kompliziertere Erscheinung, den Barock der Neuzeit, zum Maßstab für die einfachere zu nehmen? Endlich der einzige Gesichtspunkt, der derartigen Vergleichen eine gewisse wissenschaftliche Berechtigung gibt, die Ergänzung von Teilen, die bei dem einen Objekt verloren sind, nach Analogie des andern, kommt der hier in Betracht? Kurz, lernen wir überhaupt etwas aus diesen ganzen Vergleichen? Alle die Beobachtungen über ›Lineament‹, ›Plastik‹, ›Volumen‹ und ›Sinnlichkeit‹ können gemacht werden ohne Hilfe des modernen Barocks.

So ist das Fazit, das man aus der Lektüre des Buches ziehen muß, doch, daß der Ertrag nicht der aufgewandten Arbeit entspricht: für solche zusammenfassende Darstellungen ist in unserer Wissenschaft eben noch nicht die Zeit gekommen — wenn sie je kommt. Verf. hätte das wirklich Neue und Gute, was er zu sagen hatte, weit wirkungsvoller in einem kleineren Rahmen vorgebracht, wirkungsvoller wenigstens für die kleine Zahl derer, die die Produktion eines Gelehrten nicht nach dem Umfang, sondern nach dem Inhalt beurteilen.

München Georg Lippold

Treuhänder und Treuhandgeschäfte, nebst Beiträgen zur Lehre vom Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag. Von Dr. **Oskar Fischbach,** Gerichtsassessor in Straßburg. Mannheim und Leipzig 1912, J. Bensheimer. VIII und 223 Seiten. M 7.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Rechtsinstitute, die in den Gesetzen eine selbständige Regelung erfahren haben, als solche nicht ausreichen, um die Bedürfnisse des Rechtslebens zu befriedigen. Abgesehen davon, daß selbst die umfassendste Kodifikation nie den gesamten Rechtsstoff erschöpfend vorführt, schreitet das Leben schneller als die Gesetzgebung fort, und die Gesetzgebung kann und soll nicht sogleich folgen; erst dann ist die Zeit für ihr Eingreifen gekommen, wenn sich die neuen Anschauungen einigermaßen geklärt haben — Ge-

legenheitsgesetze pflegen im Rechtsleben des Volkes auf derselben Stufe zu stehen wie im Leben des Menschen dessen vom Augenblick eingegebenen Entschließungen: sie sind häufig verfehlt.

Im heutigen Verkehrsleben macht sich vielfach die Notwendigkeit geltend, einer Person eine Rechtsmacht einzuräumen, kraft deren sie Dritten gegenüber als der Berechtigte erscheint, während sie dem Machtgeber verpflichtet ist, von ihrer Macht nur einen in gewisser Weise beschränkten Gebrauch zu machen; sie nimmt also in höherem Grade als andere in Rechtsbeziehungen Stehenden eine Vertrauensstellung ein. Man nennt jene Person im Anschluß an den Sprachgebrauch des römischen Rechtes Fiduziar oder im Anschluß an den Sprachgebrauch des älteren deutschen Rechtes Treuhänder.

Die Treuhänderschaft, deren Anwendungsfälle höchst mannigfach sind, hat bisher eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht gefunden. Nur einige wenige Anwendungsfälle derselben treten im Bürgerlichen Gesetzbuch hervor; aber auch sie werden durch die paar für sie berechneten Vorschriften nicht annähernd vollständig geregelt. Wenn es auch Lücken im Gesetze gibt, so gibt es doch keine Lücken im Rechte. Auch für die Treuhänderschaft in allen ihren Erscheinungsformen und Beziehungen müssen also Normen vorhanden sein. Welche Normen gelten, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Nicht einmal hinsichtlich der Grundlagen des Instituts ist Uebereinstimmung erzielt, geschweige denn hinsichtlich der zahlreichen Einzelheiten.

Daher ist es eine dankbare Aufgabe und ein verdienstliches Unternehmen, den Stand der Literatur und Judikatur über die Treuhänderschaft einer eingehenden zusammenfassenden Darstellung und die geäußerten Ansichten einer sorgsamen Prüfung zu unterwerfen, die alten Probleme der Lösung näher zu bringen und neue zu stellen. So ist das vorliegende Werk mit Interesse aufgenommen worden. Ist aber das Ziel, das es verfolgt, auch erreicht?

Das Institut des Fiduziars, Treuhänders hatte schon im Altertum und im Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, und es war in Deutschland niemals gänzlich aus dem Rechtsleben verschwunden, wenn es auch geraume Zeit ein mehr oder minder verstecktes Dasein führte, bis es jüngst wieder offener hervortrat. Da sich unser heutiges Privatrecht aus römischen und altdeutschen Elementen zusammensetzt — abgesehen von modernen Rechtsgedanken —, ist das römische und das ältere deutsche Recht heranzuziehen, wenn es gilt, die heute vorkommende Treuhänderschaft richtig zu erfassen. Verfehlt wäre es, das Verständnis derselben ohne Würdigung der Ursprünge gewinnen zu wollen.

Wohl in dieser Erkenntnis will sich der Verfasser (nach einer Einleitung) in dem ersten Teile seines Buches (S. 4—52), wie

dessen Ueberschrift angibt, mit der ›geschichtlichen Entwicklung des Treuhänderrechts‹ beschäftigen. Allein in Wahrheit wird die geschichtliche Entwickelung des Instituts nicht geschildert. Es wird nur seine Gestaltung im römischen, griechischen und älteren deutschen Recht erörtert; die Neuzeit wird nicht berührt, so daß man über das fortschreitende Werden und Vergehen des Instituts in Deutschland (das ist ›geschichtliche Entwicklung‹!) nichts erfährt. Aber auch im übrigen gibt dieser Teil des Werkes zu erheblichen Ausstellungen Anlaß.

Nach Betrachtung des römischen Rechtes, bei der die fiducia cum amico eine besondere Berücksichtigung erfahren hat, werden behandelt ›das griechische Recht und die Papyri‹, wie der betreffende Paragraph überschrieben ist. Bilden denn ›die Papyri‹ einen Gegensatz zum ›griechischen Recht‹? Die Papyrusurkunden, die den Ausführungen zugrunde liegen, stammen aus dem zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr., der Zeit der Ptolemäerherrschaft. Damals galt in Aegypten griechisches Recht — zunächst freilich nur für die Griechen, während die Aegypter nach ägyptischem Rechte lebten; allmählich erlangte jedoch das griechische Recht das Uebergewicht, wenn es sich auch nicht ganz rein erhielt, sondern vielfach von ägyptischen Rechtsanschauungen beeinflußt ward. Davon, daß die sich aus den Papyrusurkunden für den Treuhänder ergebenden Sätze dem ägyptischen Recht angehören, verlautet aber kein Wort.

In dem Abschnitt über ›die Treuhänder des deutschen Rechts‹ werden nacheinander behandelt: ›die Volksrechte‹, ›Fortbildung des Treuhandgedankens durch die Kapitularien zur Zeit der Karolinger‹, ›die Treuhänder der Urkundensammlungen‹, ›die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Treuhänder und Treugeber‹, endlich: ›besondere Anwendungsfälle der Treuhand im deutschen Recht‹, nämlich: ›die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung‹ sowie ›die übrigen Treuhandverhältnisse, insbesondere Grunderwerb und Treuhand in den mittelalterlichen deutschen Städten‹. Hiernach müßte man annehmen, daß zunächst das allgemeine Treuhandrecht und sodann die Besonderheiten der einzelnen Anwendungsfälle behandelt werden. Dem ist indessen nicht so. Bei der Betrachtung der Volksrechte ist lediglich von der Affatomie des Titels 46 der lex Salica die Rede, bei der Betrachtung der Kapitularien von dem Treuhänder bei Schenkungen an die Kirche, bei der Betrachtung der ›Urkundensammlungen‹ von dem Treuhänder bei Schenkungen auf den Todesfall, mithin durchweg gleichfalls von ›besonderen Anwendungsfällen‹. Was die ›Urkundensammlungen‹ anlangt, so werden hierunter verstanden die ›Traditionsbücher der Kirchen und Klöster‹ (gemeint sind die Traditionsbücher der geistlichen Grundherrschaften),

obgleich mit demselben Rechte die mittelalterlichen Stadtbücher, aus denen die Rolle der Treuhänder beim Grunderwerbe zu ersehen ist, so bezeichnet werden könnten. Im übrigen ist es ein grober methodischer Fehler, die Urkunden, wie unermeßlich groß auch deren Wert für die rechtsgeschichtliche Forschung ist, den anderen Quellengruppen gegenüberzustellen; denn sie sind nur eine Art von Quellen, und aus der Gesamtheit der Quellen jeder Art ist das jeweilig geltende Recht zu erkunden. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung ist also zu gliedern nicht nach Quellenarten, sondern nach Zeitabschnitten — eine Binsenwahrheit!

Die Betrachtungen über das römische, griechische und ältere deutsche Recht beruhen durchweg auf der Literatur, nicht auf eigener Quellenforschung des Verfassers. Wenn ein Buch wie doch wohl auch das vorliegende in erster Linie der Erkenntnis des geltenden Rechtes dienen will, wird es nicht geradezu als unstatthaft angesehen werden können, daß der Verfasser, der glaubt, Erörterungen über das ältere Recht voranschicken zu sollen, sich dabei lediglich auf die Forschungen anderer stützt. Unbedingt ist dann aber zu verlangen, daß diese Forschungen in gehöriger Weise verwertet werden. Zunächst ist aus den verschiedenen Arbeiten das Gesamtbild des Instituts für die einzelnen älteren Rechte zu zeichnen. Das aber kann nur geschehen, wenn die Literatur entsprechend durchdrungen wird. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit unserem Werke? Besonders charakteristisch ist der Abschnitt über das ältere deutsche Recht, der darum im folgenden genauer betrachtet sei.

Zwar sind in demselben, soviel ich sehe, die meisten in Betracht kommenden Schriften angeführt. Allein von gehöriger Verarbeitung ihres Gehaltes ist keine Rede, und vergeblich wird der in der Materie nicht bewanderte Leser aus dem Durcheinander Klarheit über die Rechtsstellung der Beteiligten zu gewinnen suchen. Dies kann nicht wundernehmen, wenn man sieht, wie der ganze Abschnitt zustande gebracht worden ist.

Es sind nämlich im Grunde lediglich Auszüge aus ein paar Schriften ganz äußerlich aneinander gereiht worden. An erster Stelle stehen Auszüge aus der Dissertation von Christiani, Die Treuhand der fränkischen Zeit (Breslau 1904); dann folgen unter der Ueberschrift: ›Besondere Anwendungsfälle der Treuhand im deutschen Recht‹ Auszüge aus Alfred Schultzes Buch: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung (1895), Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (nach dem Register s. v. Salmann und Treuhänder), Konrad Beyerles Arbeit über das Salmannenrecht (Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 1 Teil 1, 1900) und Otto Loenings

Schrift: Grunderwerb und Treuhand in Lübeck (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke, Heft 93, 1907). Alle diese Werke werden wohl öfter zitiert. Aber nur auf diejenigen von Schultze, Beyerle und Loening wird in einer Form hingewiesen (S. 39, 45), die allenfalls erraten läßt, daß die betreffenden Ausführungen auf ihnen aufgebaut sind. Die Dissertation von Christiani wird zwar einigemal in den Anmerkungen angeführt (das erste Mal an unpassender Stelle S. 28 Anm. 1); mit keinem Worte wird aber die Abhängigkeit der betreffenden Erörterungen von derselben auch nur im entferntesten angedeutet. Das ist um so auffallender, als nicht nur durchaus dem Gedankengange Christianis gefolgt wird, sondern auch zahlreiche Sätze wörtlich oder mit geringen Aenderungen dessen Schrift entnommen sind, ohne daß dies gesagt wird. Eine Dissertation darf man wohl ohne Quellenangabe ausschreiben? Die Abhängigkeit von der Dissertation bietet uns übrigens die Erklärung für die vorhin erwähnte sonderbare Rubrik in dem vorliegenden Werke: ›Die Treuhänder der Urkundensammlungen‹. Auch Christiani behandelt nämlich nacheinander ›Die Treuhand der Volksgesetze‹ (insbesondere die Affatomie der lex Salica), ›Fortentwicklung durch die Kapitularen‹ (so!), den ›Treuhänder der Urkundensammlungen‹ (d. i. der Traditionsbücher); bei ihm hat jedoch die Sonderbetrachtung der in den Traditionsbüchern beurkundeten Schenkungen auf den Todesfall einen guten Sinn: da seine Arbeit, wie deren Titel angibt, der fränkischen Zeit gewidmet ist, kann man ohne weiteres erkennen, daß er damit den Ausgang dieser Periode im Auge hat.

Außer jenen Werken werden in den Anmerkungen zahllose andere angeführt, und, wer sich Sand in die Augen streuen läßt, könnte daraufhin den größten Respekt vor der Belesenheit des Verfassers auf germanistischem Gebiete gewinnen. Wer jedoch genauer zuzusehen vermag, der merkt, daß die Zitate fast durchweg jenen paar Werken entnommen sind (mit den dort gelegentlich vorkommenden Fehlern), ohne daß dies angegeben ist. Sollten hier alle derartigen Fälle mitgeteilt werden, so müßte die Besprechung einen ungebührlichen Umfang erhalten, und es würde sich auch nicht der Mühe lohnen, hier den Ursprung von Zitat für Zitat aufzuweisen. Einige Beispiele mögen genügen[1]):

Fischbach:	Christiani:
S. 27 Text: ›Wer ohne Hinterlassung erbberechtigter Verwandter starb, dessen Vermögen fiel nach altem Volksrecht an das Volk bzw.	S. 3 Text: ›Wer ohne Hinterlassung erbberechtigter Verwandten starb, dessen Vermögen fiel nach altem Recht an das Volk bezw. den

1) Das in eckigen Klammern Stehende ist von dem Rezensenten beigefügt.

an den König; um dies zu verhindern, griff man früh zu einer Art künstlicher Erbenschaffung, der [so!] ad fatmire (acfatmire) oder Affatomie‹.	König; um dies zu verhindern, griff man schon früh zu einer Art künstlicher Erbenschaffung, der Affatomie‹.
Anm. 4 (zu ›König‹): ›Heusler a. a. O. 2 591, 622; Schroeder S. 337; v. Schulte, Lehrb. d. deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1881 S. 581‹.	Anm. 3 (zu ›König‹): ›Heusler, Institutionen II, 591, 622. Schröder a. a. O. S. 337. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, S. 581‹.
Fischbach:	Christiani:
S. 28 Text: ›Die zwölf Monate, binnen deren der Treuhänder dem Destinatär das Gut übereignen sollte, werden vom Tode des Erblassers (Treugebers), und nicht vom Tag der Uebereignung an den Salmann gerechnet‹.	S. 4 f. Text: ›Die 12 Monate, binnen deren der Treuhänder das Gut dem Destinatär übereignen sollte, sind von dem Tode des Treugebers — des Erblassers —, nicht von dem Tage der Uebereignung an den Salmann an zu rechnen‹.
Anm. 10 (zu ›gerechnet‹): ›Heusler a. a. O. 1 215; 2, 622; a. M. Stobbe, ZRG. 9 408 und Schmidt a. a. O. S. 42, 66 f.‹.	S. 5 Anm. 11 (zu ›rechnen‹): ›So Heusler a. a. O. I, S. 215, II, S. 622 und Hübner, Donationes post obitum S. 2, a. M. Stobbe, Zeitschr. für Rechtsgesch. IX[1]) S. 408 und Schmidt a. a. O. S. 42, 66 ff.‹.
Fischbach:	Schultze:
S. 40 f. in Anm. 10: ›Heusler (Inst. 1 216) und Stobbe (ZRG. 7 423) nehmen zwar keine direkte Stellvertretung, aber freie Widerruflichkeit für die Salmannen des fränkischen, bairischen Rechts an‹.	S. 61 in Anm. 7: ›Keine direkte Stellvertretung, aber freie Widerruflichkeit wird für den Salmann des fränkischen Rechts, bayerischen Rechts etc. von Heusler, Instit. I S. 216 und Stobbe, Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. 7 S. 423, insbes. für den Salmann der Affatomie von Richard Schmidt, Die Affatomie der lex Salica S. 70 angenommen‹.

Daß die Sätze im Text und die Zitate bei Fischbach aus den Werken von Christiani und Schultze stammen, wird bei Fischbach nicht gesagt; beide Schriftsteller werden an den betreffenden Stellen überhaupt nicht genannt.

1) Es muß heißen: VII. Der Fehler kehrt bei Fischbach wieder.

Wenn ein Buch sich lediglich auf die Literatur stützt, nicht auf eigene Quellenforschung des Verfassers, so darf es nicht den Anschein erwecken, als liegen ihm umfassende Quellenstudien des Verfassers zugrunde. Es ist höchst peinlich zu sehen, daß das vorliegende Buch auch gegen diese selbstverständliche Grundregel literarischen Anstandes verstößt. Wer das Buch liest, ohne tiefer einzudringen, wird nicht nur zu der irrigen Meinung geführt, daß der Verfasser über eine bedeutende Kenntnis der Literatur verfügt, sondern auch zu dem Wahn, daß sich dieser selbständig und eingehend mit einem weitverstreuten Quellenmaterial für die verschiedensten räumlichen und zeitlichen Gebiete beschäftigt hat. Ich bedauere, auch diesen Wahn zerstören zu müssen. Ich habe mir die Mühe genommen, einen erheblichen Teil der Quellenstellen und Quellenverweisungen, die sich in großer Zahl im Text oder in den Anmerkungen finden, auf ihren Ursprung hin zu prüfen, und es ist mir dann stets gelungen zu ermitteln, welcher literarischen Arbeit sie entnommen sind; seinen Gewährsmann nennt der Verfasser selbst fast nie. Auch hier muß ich mich auf eine Reihe von Beispielen beschränken[1]):

Fischbach:	Christiani:
S. 32 Text: ›Man bediente sich der Vermittlung eines Treuhänders, wenn man selber aus irgend einem Grunde, sei es Krankheit, weite Entfernung usw. die Tradition an den Destinatär nicht vornehmen konnte, vielfach aber auch, wenn man die traditio nicht ohne Vermittlung vornehmen wollte‹.	S. 19 Text: ›Man pflegte sich also der Vermittlung eines Treuhänders dann zu bedienen, wenn man die Tradition an den Destinatär, sei es wegen Krankheit oder aus einem sonstigen Grunde, nicht vornehmen konnte; man bediente sich seiner Vermittlung ferner, wenn man sie nicht vornehmen wollte, oder wenn sonst ein Bedürfnis die Bestellung eines Treuhänders erheischte‹.
Anm. 26 (zu ›wollte‹): ›Die hauptsächlichsten Urkunden finden sich in den von Meichelbeck herausgegebenen Urkunden des Bistums Freising cf. 1 2 Nr. 300, 308, 312, 315, 463, 620, 1060, 1240, 1296, 1345 und im Codex diplom. Fuldensis, herausgeg. von Dronke, Kassel 1850 Nr. 451, 507, 618, 654, 669, insbes. 778, 818 und Cod.	S. 18 Anm. 1: ›Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2 Nr. 300‹. S. 18 Anm. 2: ›Meichelbeck a. a. O. Nr. 308‹. S. 19 Anm. 3: ›a. a. O. Nr. 312‹. S. 19 Anm. 4: ›Meichelbeck a. a. O. Nr. 315, ähnlich auch Nr. 463 und 620‹. S. 19 Anm. 5: ›Meichelbeck a. a. O. Nr. 1296‹.

1) Siehe oben S. 365 Anm. 1.

dipl. Laureshamensis, Mannheim 1768/1770 **1** 412‹.

S. 19 Anm. 7: ›Meichelbeck a. a. O. Nr. 1069 [1]), 1240, 1345, vgl. ferner Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, Nr. 451, 507, 618, 654, insbes. 778‹.

S. 20 Anm. 1: ›Vgl. Urk. Nr. 818 desselben Codex‹.

S. 19 Text wird auf ›die Urkunde Nr. 370 des Codex diplomaticus Laureshamensis‹ hingewiesen und in Anm. 6 (zu ›Laureshamensis‹) zitiert: ›Bd. I S. 412‹. Ort und Zeit des Erscheinens dieses Codex wird S. 21 Anm. 1 angegeben (›Mannheim 1768/1770‹).

Fischbach:

S. 32 f. Text: ›In den Schenkungsurkunden findet sich vielfach die Wendung 'per manum' oder 'cum manu'‹.

Christiani:

S. 20 Text: ›So heißt es in den Urkunden vielfach nur: 'tradidit per manum' oder 'reliquit per manum (manus)' oder auch 'tradidit cum manu'‹.

S. 33 Anm. 28 (zu ›manu‹): ›Vgl. bei Meichelbeck, Urk. Nr. 4, 59, 1301; bei Dronke Urk. 88, 134, 172, 267; Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, Zürich-St. Gallen 1863/1882 Urk. Nr. 373, 403, 725, 790; Codex Laureshamensis Urk. 1132, 2557‹.

S. 20 Anm. 1 (zu ›manus‹): ›Meichelbeck a. a. O. Urk. Nr. 4, 59, 1301; Dronke, Cod. dipl. Fuld. Urk. Nr. 134, 172, 267; Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, Zürich-St. Gallen 1863/1882, Urk. Nr. 373, 790; Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus ex aevo maxime Carolingico, Mannheim 1768/1770, Urk. Nr. 1132, 2557 u. a. m.‹.

S. 21 Anm. 2 (zu ›manu‹): ›Wartmann a. a. O. Urk. Nr. 403, 725‹.

Fischbach:

S. 34 Anm. 37: ›So häufig in den Form. Lindenberg [so!] S. 267 und im Cod. Emmerani, Form. **17** 466‹.

O. Gierke, Schuld und Haftung:

S. 155 Anm. 40 werden zitiert: ›Form. Lindenbrog. S. 267 ff.‹ und: ›Cod. Emmerani Form. 17 S. 466‹.

1) Bei Fischbach fälschlich: 1060.

Fischbach:

S. 38 f. Text: ›Eine besonders bedeutsame Rolle hat der Treuhänder deutschen Rechts im langobardischen Recht gespielt. Hier hat sich, wie durch die bahnbrechende Arbeit Schultzes nachgewiesen ist, die langobardische Treuhand zur Testamentsvollstreckung umgewandelt‹.

S. 39 Anm. 2: ›Vgl. von den gedruckten Urkundensammlungen namentlich den codice diplomatico longobardo von Troya [,], aus den Historiae Patriae monumenta: Chartarum Tomus I und II, sowie den Codex diplomaticus Langobardiae in Tomus XIII, die Memorié [so!] e documenti per servire all [so!] istoria de [so!] ducato di Lucca, das Regesto di Farfa, den Codex diplomaticus Cavensis (Kloster La cava bei Salerno) und die Sammlung in Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. IV‹.

Die Titel der Quellenwerke sind entnommen dem umfangreichen bei Schultze vorangeschickten ›Verzeichnis der benutzten Quellen, Urkundenwerke und älteren Literatur‹, und zwar heben sie sich (abgesehen von Ficker) hier von den zahlreichen anderen Büchertiteln auf den ersten Blick dadurch ab, daß ihnen fettgedruckte Zitierabkürzungen beigefügt sind.

Fischbach:

S. 40 in Anm. 9: ›G. Salvioli, I titoli al postatore [so!] nella storia de [so!] diritto italiano 1883 S. 65: 'un procuratore costituto [so!] solennemente nei contratti di successione'‹.

Schultze:

S. 60 Anm. 1: ›wie dies z. B. G. Salvioli, I titoli al portatore nella storia del diritto italiano (1883) S. 65 f. annimmt ('un procuratore costituito solennemente nei contratti di successione')‹.

Fischbach:

S. 41 in Anm. 11: ›Die Formel lautet z. B.: postestative [so!] dandum et venundandum cuique voluerint; et pretium exinde acceptum dispargantur sibe per presbyteros [so!] et in elemoncis [so!] pauperum promissas [so!] et remedum [so!] anime meae (des Donators) HPM. **13** 135‹.

Schultze:

S. 66 Text: ... ›wie es in H. P. M. [Historiae patriae monumenta] XIII 135 heißt: 'potestative dandum et venundandum cuique voluerint; et pretium exinde acceptum dispargantur sibe per presbiteros, et in elemoneis pauperum pro missas et remedium anime meae (des Donators)' —‹.

Fischbach:	Loening:
S. 46 Text: ›Der Treuhänder mußte ferner ein Treugelöbnis ablegen; er versprach seine Pflichten zu erfüllen 'tho haldende an gudende [so!] truwen'‹.	S. 54 Text: ›Der Treuhänder mußte ferner ein Treugelöbnis ablegen, er versprach, seine Pflichten 'tho haldende an gudeme truwen'‹.
Anm. 15 (zu ›truwen‹): ›Lübecker, [so!] Urkundenbuch 9 Nr. 168‹.	Anm. 4 (zu ›truwen‹): ›Lüb. Urkb. IX Nr. 168 S. 167‹.

Auch in allen diesen Fällen wird bei Fischbach nicht angegeben, woher die Sätze im Text und die Zitate entlehnt sind.

Die mitgeteilten Stellen zeigen, mit welcher Flüchtigkeit Werke anderer Schriftsteller ausgeschrieben worden sind. In dieser Beziehung mögen noch ein paar andere Beispiele beigebracht werden. S. 30 Anm. 18 wird angeführt ›Huber a. a. O.‹, obgleich zuvor das Buch Hubers, um das es sich handelt (Die Bedeutung der Gewere), noch nicht genannt worden ist: das Zitat ist Christiani S. 12 Anm. 8 entnommen, wo gleichfalls ›Huber a. a. O.‹ steht (in der vorhergehenden Anmerkung gibt Christiani den Titel des Buches an). S. 30 ist die Rede von ›einem capitulare Ludwigs des Frommen aus den Jahren 818—819, capitulare leg. addenda‹: der Hinweis ist entnommen Christiani S. 11, wo aber zu lesen ist ›capitula leg. addenda‹. S. 32 Anm. 26 wird angeführt ›UrkB. ob der Enns‹. S. 39 Anm. 4 wird aus v. Hollander gemacht ›Holländer‹.

Wo ausnahmsweise eigene Gedanken des Verfassers begegnen, muten sie mitunter höchst sonderbar an. Mit Bezug auf die Affatomie der lex Salica heißt es S. 28 Anm. 12: ›Die Dreiteilung Christianis ist wohl nicht genügend begründet; die sessio triduana ist nur als ein Abschnitt des ersten Teils [des ganzen Vorganges] anzusehen‹ — nicht nur Christiani spricht von drei Teilen, sondern jeder, der sich darüber geäußert hat, und es ist sonnenklar, daß dies richtig ist. S. 29 Anm. 13 lautet wörtlich: ›Gewere (vestitura, vasjan, saisine, Bekleidung) bedeutet ursprünglich die Uebergabe von Grundstücken. Der formale Investiturvertrag zerfiel in die handfeste Uebergabe eines Grundstücksteils und den Besitzeinräumungsvertrag (Werpitio). Neben der realen Vestitur auf dem Grundstück selbst wurde schon früh die symbolische außerhalb des Grundstücks üblich‹ — eine Quelle wird nicht angegeben, und es wird sich wohl auch niemand so ausgedrückt haben. S. 46 wird behauptet, daß das Lübecker Niederstadtbuch ›zunächst als liber debitorum angelegt war‹ und in Anm. 12 dazu gesagt: ›So wohl mit Recht M. Rintelen in der Besprechung des Loeningschen Buches, Zeitschrift f. Handelsrecht **66** 424‹ — M. Rin-

telen wird wohl darüber höchst erstaunt sein, daß er jene Entdeckung gemacht haben soll.

Damit nehme ich von dem pseudogeschichtlichen Teile des Buches Abschied — nicht ohne Entrüstung, daß man es gewagt hat, uns solch' Machwerk zu bieten.

Der zweite Teil des Werkes (S. 53—112) hat die Ueberschrift: ›Rechtsvergleichende Darstellung des Treuhandrechts‹. Wie der erste Teil nicht das enthält, was seine Ueberschrift besagt, so auch nicht der zweite. Von Rechtsvergleichung findet sich in diesem keine Spur. Es werden lediglich nacheinander das englische, das französische und das schweizerische Treuhandrecht behandelt, wiederum nur aufgrund der Literatur, ohne daß unmittelbar aus den Quellen geschöpft ist. Bei der Betrachtung des englischen Rechtes wird zunächst ›die geschichtliche Entwicklung des trust‹ erörtert, während hinsichtlich des französischen Rechtes gesagt wird, daß es den Rahmen der Arbeit überschreiten würde, auf die geschichtliche Entwickelung einzugehen (S. 75 Anm. 1), und hinsichtlich des schweizerischen Rechtes bemerkt wird: ›Ueber das Geschichtliche siehe E. Huber, Schweizerisches Privatrecht. Speziell über Treuhänder 4 607, 631, 748 Nr. 35‹ (S. 104 Anm. 1) — bei Huber, Bd. 4 ist in dem Wortregister in der Tat zu lesen: ›Treuhänder IV 607. 631. 748 n 35‹ (›n‹ bedeutet aber Note, nicht, wie Fischbach meint, Nummer). Warum überschreitet denn der Bericht über die geschichtliche Entwickelung in England nicht ›den Rahmen der Arbeit‹? Wie weit die Abhängigkeit des ›rechtsvergleichenden‹ Teiles von der Literatur geht, habe ich nicht untersucht. Nach der entsprechenden Prüfung des ersten Teiles glaubte ich das dazu notwendige Opfer an Zeit nicht bringen zu müssen.

Der dritte, umfangreichste Teil (S. 113—310) will nach der Ueberschrift ›die Dogmatik des deutschen Treuhandrechts‹ darstellen. Angeschlossen ist ihm ein ganz kurzer letzter, vierter Teil (S. 311—319): ›Gesetzliche Treuhänderfälle‹, in dem aber gleichfalls geltendes deutsches Recht behandelt wird, so daß die Bildung dieses besonderen Teiles nicht zu verstehen ist: ich betrachte ihn im folgenden im Zusammenhange mit den Erörterungen des dritten Teiles.

›Dogmatik des deutschen Treuhandrechts‹ heißt es in der Ueberschrift, wie auch die Ueberschriften der beiden vorhergehenden Teile von dem ›Treuhänderrecht‹ oder dem ›Treuhandrecht‹ sprechen. Dagegen heißt es in dem Titel des Buches: ›Treuhänder und Treuhandgeschäfte‹. Was hat diese auffallende Fassung des Titels, die — für den ›geschichtlichen‹ und den ›rechtsvergleichenden‹ Teil ohne Bedeutung — offenbar auf den ›dogmatischen‹ Teil gemünzt ist, für einen Sinn? Das Vorwort sucht darüber Auskunft zu geben. Dort

sagt der Verfasser: ›Unter dem eigentlichen Treuhandgeschäft verstehe ich nicht mehr oder weniger als das, was in der gemeinrechtlichen [gemeint ist: römisch-gemeinrechtlichen] Doktrin mit fiduziarischem Rechtsgeschäft bezeichnet wurde‹, und ›dem gemeinrechtlichen Fiduziar‹ stellt er den deutschrechtlichen Treuhänder gegenüber; ›während bei dem gemeinrechtlichen fiduziarischen Rechtsgeschäft der Komplex der Rechtsbeziehungen sich um die Sache, den Gegenstand zu gruppieren scheint, konzentriert sich beim Treuhänder alles um die Persönlichkeit des Vertrauensmannes; aus seiner Machtstellung sind alle weiteren Rechtsfolgen abzuleiten; aus diesem Gesichtspunkt heraus erklärt sich die Gegenüberstellung von Treuhänder und Treuhandgeschäft; es werden daher in der folgenden Darstellung die Sicherungsübereignung ebenso gut behandelt wie die mannigfachen anderen Spielarten des Treuhandgedankens; nicht berücksichtigt ist dagegen der Treuhänder im bloß wirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Sinne, wie er uns z. B. auch teilweise in der Tätigkeit der sogenannten 'Treuhandgesellschaften' entgegentritt‹. Wenn aber jener Grundgedanke bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäfte nur vorzuliegen ›scheint‹, worin ist dann eigentlich die scharfe dogmatische Scheidung zwischen ›Treuhandgeschäft‹ und ›Treuhänder‹ begründet? Was sich der Verfasser unter einem Treuhänder ›im wirtschaftlichen Sinne‹ denkt (scheidet er übrigens davon den Treuhänder ›im volkswirtschaftlichen Sinne‹?), wird aus einer gelegentlichen späteren Bemerkung (S. 132 f.) ersichtlich, wo das ›formale Treuhandverhältnis‹ und das ›wirtschaftliche Treuhandverhältnis‹ unterschieden werden: dort handele es sich um die bloße Vermögensträgerschaft, hier um die damit verbundene Vermögensverwaltung, bei welcher der Machtbereich des Treuhänders selbstverständlich ein viel weiterer sei. Darnach wäre der ›formale‹ Treuhänder Vermögensträger, der ›wirtschaftliche‹ Treuhänder Vermögensträger und Vermögensverwalter (ein qualifizierter Treuhänder) — warum unter diesen Umständen der ›wirtschaftliche‹ Treuhänder von der Erörterung ausgeschlossen worden ist, kann man wohl kaum begreifen.

Nach dem Titel in Verbindung mit den angeführten Auslassungen in dem Vorworte müßte man meinen, daß der dogmatische Teil einerseits die römisch-gemeinrechtlichen, andererseits die deutschrechtlichen Bestandteile des heutigen deutschen Treuhandrechtes feststellt und dessen Bau auf den Fundamenten jener beiden Rechte aufführt. Allein man sieht sich arg enttäuscht. Von einem in sich abgeschlossenen Bau nimmt man überhaupt nichts wahr: hie und da eine (nicht gehörig fundamentierte) Mauer in ihren Anfängen, im übrigen ein Haufen Steine, zusammengetragen im wesentlichen aus der Literatur über die verschiedensten Rechtsinstitute (wie Eigentum, Stellvertretung und Er-

satzmannschaft, Schuld und Haftung, Konkurs). Es ist überhaupt der Grundriß des Gebäudes, an dessen Errichtung sich der Verfasser herangemacht hat, nicht zu erkennen — der Schwerpunkt scheint allerdings auf die juristische Konstruktion gelegt worden zu sein. Ja, es bleibt oft zweifelhaft, ob es sich bei den Betrachtungen um das geltende Recht oder um den wünschenswerten weiteren Ausbau des geltenden Rechtes handelt. So heißt es zwar in dem Vorwort: der (deutschrechtliche) Treuhänder ›eröffnet ... seiner juristischen Konstruktion nach der praktischen Anwendung ein viel größeres Feld der Betätigung‹ als der (römisch-gemeinrechtliche) Fiduziar; aber es wird auch in der Einleitung (S. 3) betont: bei den Untersuchungen des Verfassers werde sich zeigen, ›daß der Fortschritt nicht auf dem Boden des mehr formalen römischen Rechts zu suchen ist, sondern daß deutschrechtliche Ideen es sind, auf denen das Zukunftsrecht aufzubauen ist‹, und später (S. 194): ›Auf Grund der gemeinrechtlichen Doktrin und des auf ihr fußenden Eigentums- und Dinglichkeitsbegriffs kommen wir nicht weiter. Der Treuhandgedanke hat sich auf germanistischem Boden zu voller Blüte entwickelt, von dort nur kann auch für die Gegenwart die weitere Entwicklungsmöglichkeit dieses Instituts kommen‹.

Die einzelnen Fälle, die sich nach des Verfassers Ansicht als Treuhandfälle charakterisieren, werden fortwährend durcheinandergeworfen. Man hätte doch wenigstens in der Einleitung oder bei Beginn der dogmatischen Ausführungen eine vollständige Zusammenstellung derselben verlangen können. In der Einleitung (S. 1) werden nur einige Beispiele angeführt: für den ›Treuhänder‹ der Konkursverwalter, der Testamentsvollstrecker, der ›Gläubigervertreter‹ des § 1189 BGB., für die ›Treuhandgeschäfte‹ die Sicherungsübereignung des § 223 Abs. 2 BGB. Später (S. 131) wird gelegentlich gesagt, daß der Treuhandgedanke in unserer Gesetzgebung offen in § 1189 BGB., versteckt in den Instituten des Testamentsvollstreckers, des Nachlaßverwalters, des Vorerben, des Nachvermächtnisnehmers, des Konkursverwalters Boden gefunden habe, und in dem Schlußteil werden unter der Ueberschrift ›Gesetzliche Treuhänderfälle‹ behandelt lediglich der Fall des § 1189 BGB., der Gläubigervertreter des Reichsgesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, ›der sogen. Treuhänder‹ des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 und der Treuhänder des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909, von denen die an zweiter und dritter Stelle genannten jedoch nach der Ansicht des Verfassers, wie dieser ausdrücklich hervorhebt, keine Treuhänder sind.

Von einer scharfen Umgrenzung des Treuhandbegriffes ist in dem Buche nichts zu finden; der Verfasser geht der Feststellung des Be-

griffes anscheinend geradezu aus dem Wege, wenn auch gelegentlich zu lesen ist: ›Treuhänder ist ... derjenige, der fremde Interessen kraft eigenen Rechtes zu wahren hat‹ (so S. 257). Es ist sehr fraglich, ob überhaupt die sämtlichen Fälle, die der Verfasser als Treuhandfälle ausführlicher behandelt oder gelegentlich als solche bezeichnet, unter einen einheitlichen Begriff zu bringen sind. Daß man nicht überall da, wo die innere und die äußere Seite eines Verhältnisses zu scheiden sind, von Treuhand sprechen darf, ist klar, und der Verfasser will auch wohl nicht so weit gehen wie Lammer, Das Recht der treuen Hand nach deutschem Rechte (Diss., Würzburg 1875) S. 34 ff., der in dem Prokuristen, dem Mitgliede der Offenen Handelsgesellschaft, dem Vorstande der Aktiengesellschaft, der Eingetragenen Genossenschaft und der Gewerkschaft, dem Liquidator einen Treuhänder erblickt (dazu Fischbach S. 131 Anm. 35).

Gegliedert ist der dritte Teil des Werkes in neun Abschnitte, von denen die beiden ersten (ohne zusammenfassende Ueberschriften) je zwei Paragraphen enthalten, überschrieben: ›Die wirtschaftlichen Zwecke des Treuhandgeschäfts‹, ›Das Wesen des Treuhandgeschäfts‹, ›Fiduziarische und simulierte Geschäfte‹, ›Fiduziarische und fraudulöse Geschäfte‹, und die folgenden die Ueberschriften tragen: ›Die verschiedenen Theorien über das Treuhandgeschäft‹, ›Das Eigentum, insbesondere das fiduziarische Eigentum›, ›Der deutschrechtliche Treuhänder‹, ›Die Aussonderungsfähigkeit der fiduziarisch übereigneten Gegenstände‹ [im Konkurse], ›Treuhand und Stellvertretung‹, ›Treuhandverhältnis und Schuld und Haftung‹, ›Der rechtliche Charakter des Verpflichtungsvertrags‹.

Diesen Abschnitts- oder Paragraphenüberschriften entsprechen die darunter stehenden Ausführungen keineswegs immer, wenn man bedenkt, daß der Verfasser unter ›Treuhandgeschäft‹ das römisch-gemeinrechtliche fiduziarische Rechtsgeschäft verstanden wissen will. So bringt der Paragraph: ›Die wirtschaftlichen Zwecke des Treuhandgeschäfts‹ auch Ausführungen über den deutschrechtlichen Treuhänder und übrigens — gleichfalls mit der Ueberschrift nicht in Einklang stehend — auch juristische Erörterungen (namentlich über die Sicherungsübereignung), und wird ferner in dem Abschnitt: ›Die verschiedenen Theorien über das Treuhandgeschäft‹ der deutschrechtliche Treuhänder nicht ausgeschlossen. Vor allem aber muß auffallen, daß das ganze Buch hindurch unzähligemal der Ausdruck Treuhänder gebraucht wird, wo der Fiduziar in Frage steht, und nicht selten bleibt es im Dunkeln, ob damit dieser oder der Treuhänder des deutschen Rechtes gemeint ist. Fortwährend also eine Verwischung der von dem Verfasser selbst mit solchem Nachdrucke betonten Grenze zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte! Und ist es nicht geradezu

ein Widerspruch, wenn auf der einen Seite die Rede ist von ›dem gegenwärtigen Rechtszustand des Nebeneinanderbestehens von gemeinrechtlichen und deutschrechtlichen Gedanken beim Treuhänder‹, das zu vergleichen sei mit zwei nahe beieinander stehenden Waldbäumen, deren Stämme zwar getrennt geblieben, deren Kronen aber fast unlöslich ineinander verwachsen seien (S. 131 f., dazu auch S. 1 — oben angeführt), auf der anderen Seite gesagt wird: der Treuhandgedanke habe sich ›auf germanistischem Boden zu voller Blüte entwickelt‹ (S. 194, oben angeführt)? Daß all' das die Klarheit der Darstellung fördert, kann man nicht behaupten.

Daß die Betrachtungen über ›das Wesen des Treuhandgeschäfts‹ von den Erörterungen über ›die verschiedenen Theorien über das Treuhandgeschäft‹ getrennt werden, ist höchst sonderbar. Was eigentlich die Ansicht des Verfassers ist, kann man bei all' den Zitaten aus der Literatur kaum erkennen.

Die Ausführungen über das Eigentum und die Stellvertretung, auf die der Verfasser, nach dem Titel des Buches zu urteilen, besonderen Wert legt, enthalten nur Allbekanntes. Es ist nicht uninteressant, wenigstens den Abschnitt über das Eigentum (S. 181 ff.) näher ins Auge zu fassen. Er beginnt mit dem Hinweis auf ›die in unseren Lehrbüchern des Bürgerlichen Rechts geläufigste Definition des Eigentums‹, knüpft daran Zitate über den Eigentumsbegriff aus anderweitigen Schriften und wendet sich sodann dem deutschen Rechte zu mit den Worten: ›Der deutschrechtliche Begriff des Eigentums unterscheidet sich sehr wesentlich von dem römischen und gemeinrechtlichen. In Deutschland galt, solange die Naturalwirtschaft herrschte, die Nutzung einer Sache als derart bedeutsam, daß derjenige, der die Sache zur 'Leihe' oder zu 'Nutz und Gewere' hatte, dem Eigentümer wenig in der Wertung nachstand. Daher fehlte, wie bereits hervorgehoben, der älteren Rechtssprache ein besonderer Begriff [so!] des Eigentums. Erst mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft und der wachsenden Bedeutung des Verkehrswerts der Sachen kam das Wort 'eigen' auf im Sinne von Eigentumsrecht, und zwar zunächst nur für Grundstücke‹ (S. 186). In Anm. 20 (zu ›Grundstücke‹) wird angeführt E n d e m a n n, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Aufl., Bd. 2, erste Abteilung S. 429, wo es in Anm. 1 heißt: ›In Deuschland galt, solange die Naturalwirtschaft herrschte, die Nutzung einer Sache als derart bedeutsam, daß derjenige, der die Sache zur 'Leihe' oder 'zu Nutz und Gewere' hatte, dem Eigentümer wenig in der Wertung nachstand; die ältere Rechtsprache hatte daher keinen Anlaß, für das Eigentum einen besonderen A u s d r u c k [von mir gesperrt] zu prägen und es begrifflich scharf von den Nutzungrechten zu trennen. Erst seit der im 13. Jahrhundert sich

ausbreitenden Geldwirtschaft trat die Bedeutung des Verkehrwertes der Sache und der Verfügungmacht über sie entscheidend hervor. Seitdem findet sich als technische Bezeichnung das Wort 'eigen' im Sinne von Eigentumrecht. Eigen bezeichnet zuweilen das Grundeigentum im Gegensatz zur fahrenden Habe‹ usw. Die wenigen Abweichungen von der Vorlage, die Fischbach vorzunehmen für gut befunden hat, zeigen zum Teil, daß er seinen Gewährsmann nicht verstanden hat. Uebrigens hätte es sich doch wohl empfohlen, in diesem Punkte germanistische Fachliteratur zu Rate zu ziehen. Schon ein paar Seiten vorher (S. 182 Anm. 5) hatte der Verfasser gesagt: ›Die altdeutsche Sprache kannte substantivische Ausdrücke für dominus im Sinne von Eigentümer nicht. ... Das Wort Eigentum begegnet zuerst 1230 und zwar anfangs nur für Liegenschaftseigentum (Brunner, D. Rechtsgesch. 3 186 c)‹. Das letzte Zitat muß lauten: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 186 Anm. 1. Daß das Wort Eigentum anfangs nur für Liegenschaftseigentum begegnet, sagt Brunner hier nicht, wohl aber, daß das Altsächsiche für Eigentümer das Wort ècso hatte. Die vorhin mitgeteilte Bemerkung über das deutschrechtliche Eigentum gibt dem Verfasser Anlaß, auf das ›vererbliche Lehenswesen‹ [so!] und die Erbleihe hinzuweisen (S. 187). Die Erbleihe wird dabei so charakterisiert: ›Ihre Entwicklung begann im 13. Jahrhundert; man faßte das Verhältnis von Erbe und Eigentum als Teilung des Rechts auf. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts gerät die Leihe in Vergessenheit; faktisch war das Erbrecht zum Eigentum geworden‹ — daß das vererbliche Recht des Beliehenen an dem Grundstück als Erbrecht aufgefaßt wird, ist doch haarsträubend! Nunmehr wird von dem geteilten Eigentum gesprochen und hervorgehoben, daß ›viele verwandte Züge mit der Hausleihe oder freien Erbleihe‹ unser modernes Erbbaurecht zeige, dem das BGB. insofern ›Grundeigentumscharakter‹ beilege, als es in § 1017 bestimme, daß für dasselbe die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten sollen (S. 188), — aus dieser Bestimmung kann man unmöglich eine solche Auffassung des BGB. herleiten. Der letzte Teil der Ausführungen über das Eigentum beginnt mit dem Satz: ›Im Anschluß an das 'geteilte' Eigentum wird gewöhnlich auch die ... moderne Unterscheidung des 'formellen' und 'materiellen' Eigentums besprochen‹ (S. 191) — demgemäß hält es der Verfasser für angebracht, gleichfalls davon zu reden.

Besonders bezeichnend ist auch der Abschnitt: ›Der deutschrechtliche Treuhänder‹ (S. 195 ff.). Er beruht im wesentlichen auf dem (auch häufig angeführten) Aufsatze von Alfred Schultze: ›Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht‹ in Jherings Jahrbüchern Bd. 43 S. 1 ff., betont sogleich am Anfange das Verdienst

Schultzes, ›auf die Bedeutung des deutschen Treuhandgedankens in unserem geltenden Recht hingewiesen zu haben‹, (S. 195) und acceptiert ohne weiteres die Dreiteilung Schultzes: Treuhänderschaft mit auflösend bedingtem, befristetem Vollrecht (Eigentum); Treuhänderschaft mit begrenztem Recht an fremdem Gegenstand; Treuhänderschaft mit bloß obligatorischer Berechtigung begrenzten Inhalts (S. 197). Obgleich aber Schultze diese sämtlichen Anwendungsfälle der deutschrechtlichen Treuhänderschaft des näheren erörtert, scheidet Fischbach die ›dritte Rubrik, betreffend das blos [so!, ebenso an anderen Stellen] obligatorische Recht des Treuhänders, das also im wesentlichen der Stellung des gemeinrechtlichen Fiduziars entspricht‹ (S. 198), aus und behandelt in engstem Anschluß an Schultze nur die beiden anderen Fälle, zunächst ›das begrenzte dingliche Recht‹, sodann ›das bedingte Eigentum‹. Die Betrachtung des letzten wird mit den Worten eingeleitet: ›Die dritte und wichtigste der von Schultze aufgestellten drei Treuhandkategorien, die des resolutiv-bedingten Eigentums des Treuhänders, knüpft an die deutschrechtliche Treuhänderschaft an‹ (S. 207) — die beiden anderen Kategorien knüpfen also nicht an die deutschrechtliche Treuhänderschaft an? Schultze hat aber bei Unterscheidung der drei Kategorien den deutschrechtlichen Treuhänder im Auge, und Fischbach will ja in dem ganzen Abschnitte ›den deutschrechtlichen Treuhänder‹ behandeln! Uebrigens weist Fischbach bei der Erörterung des ›begrenzten dinglichen Rechtes‹ im Anschluß an Schultze auf den Normaltypus des Testamentsvollstreckers des BGB. (§§ 2203 ff.: betraut mit der Verwaltung des ganzen Nachlasses) hin (S. 205 ff.) — ist der Testamentsvollstrecker vielleicht ein aus dem römischen Rechte zu uns gelangtes Institut?

Schon die vielen im vorstehenden gebrachten Zitate aus dem Buche lassen erkennen, daß auf die Form nicht genügend Wert gelegt worden ist. Ausdruck und Stil lassen oft zu wünschen übrig, und dazu kommen unzählige Schreib- oder Druckfehler (falsch zitierte Wörter, falsche Orthographie, falsche Interpunktion); man findet sogar doppelt gedruckte Wörter, während andererseits gelegentlich Wörter fehlen (so S. 185 Z. 10—12 v. o., S. 33 Z. 6 v. o.), und das vorangeschickte Inhaltsverzeichnis gibt die in dem Werke selbst stehenden Teil- oder Abschnittsüberschriften nicht korrekt wieder.

Die Rezension zu schreiben, war mir keine angenehme Aufgabe. Ich glaubte aber, mich dieser nicht entziehen zu dürfen, da das Werk, soviel ich sehe, sonst nicht die gebührende Zurückweisung erfahren hat, im Gegenteil sogar behauptet worden ist, der Verfasser habe sich durch seine Leistung ein wissenschaftliches Verdienst erworben (Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht Jahrg. 6 S. 175).

Ich fasse mein Urteil so zusammen: eine zum großen Teil unselbständige (teilweise ohne Quellenangabe ausgeschriebene), flüchtige Arbeit, ohne geistige Durchdringung des Stoffes, unübersichtlich in der Disposition, häufig unklar in der Darstellung, weit entfernt davon, das Ziel, das dem Verfasser vorgeschwebt hat, erreicht zu haben, in keinem Punkt über die frühere Literatur hinausgelangend. Immerhin wird das Buch demjenigen, welcher sich in Zukunft dem Thema zuwendet, nützlich sein können: nicht nur als Beispiel dafür, wie das Thema nicht zu behandeln ist, sondern auch positiv, indem es für den dogmatischen Teil das mit großem Fleiße zusammengetragene reiche Material wohl nahezu vollständig vorführt — freilich oft ungeordnet und kritiklos, so daß in jedem einzelnen Falle sorgsame Nachprüfung unerläßlich ist.

Halle a. d. S. Paul Rehme

University of Pennsylvania. The Museum-Publications of the Babylonian section. Vol. I Nr. 1. Babylonian hymns and prayers by **David W. Myhrman.** Philadelphia 1911, Published by the University Museum. 12 S. XLVII Pl. 4°.
Vol. II Nr. 1. Business documents of Murashu sons of Nippur dated in the reign of Darius II by **Albert T. Clay.** Philadelphia 1912. 54 S. 123 Pl. 4°.
Vol. II Nr. 2. Documents from the temple archives of Nippur dated in the reigns of Cassite rulers by **Albert T. Clay.** Philadelphia 1912. 92 S. 72 Pl. 4°.

Nachdem Hilprecht die Herausgabe der Ergebnisse der Ausgrabungen der Universität von Pennsylvania in Nipppur niedergelegt hat, ist ein neues Unternehmen an die Stelle des alten getreten. Das Museum der Universität von Pennsylvania gibt eine Serie Publications of the Babylonian section heraus, von der bis jetzt drei Bände vorliegen. Das Format der Bände ist etwas verkleinert, dann sind auch die großen Einleitungen mit den Uebersetzungsproben weggeblieben; jetzt ist die Edition nur von einer kurzen Beschreibung der Tafeln und eventuell guten phototypischen Reproduktionen der Originale oder Indices der in den Inschriften enthaltenen Eigennamen begleitet. Im übrigen hat sich nicht viel verändert. Hoffen wir nur, daß den alten Bänden rasch neue folgen, die uns mit den reichen Schätzen des Museums bekannt machen. Der demnächst angekündigte Band, den Poebel herausgeben will, wird uns gewiß viel Ueberraschungen bringen.

I. Die in I, 1 publizierten Texte sind zweifacher Natur. Die ersten 11 Tafeln, die aus Nippur stammen, enthalten Kultlieder an verschiedene Gottheiten aus altbabylonischer Zeit und sind (mit Ausnahme

von Nr. 11) rein sumerisch geschrieben. Die folgenden Nummern, die im Orient erworben wurden, sind in neubabylonischer Zeit geschrieben und enthalten semitische Gebete.

Die altbabylonischen Texte sind vor allem deshalb so wertvoll, weil sie uns die Originale der Abschriften geben, die uns aus assyrischer und neubabylonischer Zeit, teilweise mit Interlinearübersetzung versehen, erhalten sind. Darum ist diese Publikation, die den verwandten Editionen von Radau, Langdon und Zimmern zur Seite tritt, mit Freuden zu begrüßen.

Leider sind die Fragmente fast durchgängig ziemlich beschädigt; aber trotzdem werden sich aus ihnen allmählich mit andern Duplikaten zusammen umfangreiche Lieder herstellen lassen. So ist Nr. 8, 5 ff. ein Duplikat von VS. II, 5, I, 9 ff.; 8, I, 5 ff.; 9, 6 ff.; CT. XV, 10, 9 ff., und auch zu Nr. 10, II existiert, wie Zimmern VS. II, IX (zu Nr. 5), XII (zu Nr. 26) gezeigt hat, eine Fülle von ergänzenden Duplikaten.

So ist es sehr wohl möglich, sich jetzt schon an eine Bearbeitung dieser schwierigen Inschriften zu wagen. Besonders interessant ist Nr. 11, weil es einer der ältesten zweisprachigen Texte (sumerisch mit babylonischer Uebersetzung) ist.

Was die neubabylonischen Gebete anbetrifft, so ist Nr. 12, wie schon Schollmeyer, Gebete an Šamaš S. 77 gesehen hat, ein teilweises Duplikat zu King, Magic Nr. 6 + 10. — Nr. 13 ist wieder (vgl. Schollmeyer a. a. O. 111, 133) ein Duplikat von Gray, The Šamaš religious texts Pl. VIII und K. 11243 (Craig Rel. T. II, 18). Wichtig ist, daß von Z. 41 an Anfänge von Beschwörungen aus der Maqlû-Serie zitiert werden; vgl. Zimmern ZA. XXVIII, 68; Langdon PSBA. XXXIV, 75. Von Z. 52 an folgen dann vier Anfänge von Beschwörungen aus der Šurpu-Serie. Z. 46 lies *ṣi*(!) für *ia*; Z. 54 *gim*(!) für *du*. — Nr. 14 hängt eng zusammen mit Zimmern, Ritualt. Nr. 26, V und ist außerdem ein Duplikat von Craig, Rel. T. II, 6 und ein teilweises von Craig Rel. T. I, 13; vgl. Langdon PSBA. XXXIV, 75; Zimmern ZA. XXVIII, 70 f. An Editionsfehlern berichtige hier Z. 3 *a*(!) für *za*; Z. 26 *e*(!) für *si*. — Nr. 17 ist ein Duplikat von King Magic Nr. 19, dessen Anfang durch unsern Text ergänzt wird; vgl. Langdon PSBA. XXXIV, 152 ff.; Zimmern ZA. XXVIII, 67. Z. 5 lies *ru*(!) für *ḳa*; Z. 7 *lid*(!) für *kak*; Z. 13 *nu*(!) für *pap*; Z. 19 *ṭi*(!) für *ki*.

Die Autographien sind recht gut gelungen, auf 13 Blättern werden die wichtigsten Tafeln in Phototypien noch einmal reproduziert; doch steht Pl. XLII auf dem Kopfe.

II. Der Band mit den Inschriften aus der Zeit des Darius II. ergänzt die Publikation desselben Verfassers in BE. X in wertvoller Weise. 228 neue Texte gibt uns Clay in schöner, den Originalen

sicher recht entsprechender Abschrift. Der Inhalt ist nicht sehr mannigfach: Dattel- und Getreidelieferungen, Steuerquittungen, seltener Verträge über Getreide, Vieh, Sklaven usw. Interessanter sind einige Verträge über Haftentlassung (nr. 21) und Fischlieferung (nr. 208). Trotzdem müssen wir Clay dankbar sein für seine Publikation; denn auch diese Texte verbreiten Licht in verschiedenen Gebieten des babylonischen Altertums: Jurisprudenz, Linguistik, Geschichte, Chronologie. Von historischen Personen, die hier vorkommen, erwähne ich nur die *Purušsatu*, die ich OLZ. 1904, 384 als die Gemahlin des Königs, Parysatis, zu erweisen gesucht habe, den Kronprinzen (*mâr šarri*), vermutlich Artaxerxes, und den Gouverneur Gobryas. Die in den Texten vorkommenden Eigennamen sind von Clay vollständig gesammelt. S. 10a lies *A-ḳar-a* für *A-kar-a*; zum Stamme vgl. Tallqvist Namenbuch 314. — S. 14b lies unter *Bêl-erba* den Titel: *šaknu ša (am.)Mus-ka-ai u (am.)Sa-par-da-ai* = der Gouverneur der Muskäer und Sephardäer. — S. 17b. Das zweite Zeichen im Gottesnamen ist nicht *kirrud*, sondern *dar*, *gun*. Zur Aussprache *Ussigun* s. SAI. 10641 und Thureau-Dangin, Lettres et contrats S. 64 Anm. 3. — S. 22b. *Gubaru* war nach OLZ. 1904, 384; nr. 72 Lo.E; 96,16 der Gouverneur vom Lande Akkad. Meist erscheint er ohne Titel, weil er eben eine ganz bekannte Persönlichkeit ist. — S. 25a. *Ešumedu* war der Name des Ninibtempels in Nippur; vgl. Jastrow, Babyl. Rel. II, 31 ff. — S. 28a. *Mattanu-Jâma* ist מתניה. — ib. *Minjamen* ist doch wohl בנימין. — ib. *Minaḫḫim* ist eine bessere Umschrift von מנחם als Tiglatpilesers *Meniḫimme*. — S. 33b möchte ich lieber *Ni-is-ḫur*(!)-*Ellil* lesen. — S. 35a. Die Schreibung *Sangil* für *Saggil* ist interessant, weil in der aramäischen Beischrift eines Vertrages der Zeit Alexanders (CT. IV, 39) der Name des Heiligtums auch יסנגל umschrieben ist. — S. 36b. Der Name *Šatarbarzanu* scheint doch dafür zu sprechen, daß Ezra 5 und 6 שתרברזני beizubehalten und nicht in מתרבוזני zu emendieren ist. — S. 37a. Statt *urlišanu* lies *tašlišânu*, da sich auch die Schreibung *tašallišânu* (Clay BE. X, 26, 4; 36, 3; 124, 6) findet. — S. 40. *Uštana* ist = *Vištana*, Υστανης. Ein Mann desselben Namens kommt als Statthalter von Syrien zur Zeit Darius I. vor (s. ZAW. XVII, 191 f.). Die Frage, ob beide Uštana' vielleicht doch identisch seien, und ob dann der Uštana' der Kontrakte Darius I. und der Tatnai der Bibel in die Zeit Darius II. zu setzen wären, wäre eine genaue Untersuchung wert, würde hier aber zu weit führen. Jedenfalls ist unser Uštana' auch ein reicher Mann, der Sklaven besitzt; daß gerade hohe Würdenträger wie Gobryas, Parysatis keine Titel führen, ist schon ausgeführt worden. — S. 41a. *Purušsâtu* halte ich, wie bereits oben erwähnt wurde, auch hier für die Königin Parysatis, trotzdem sie keinen Titel führt. Mehrere Sklaven von ihr

treten in verschiedenen Geschäften auf; auch nr. 119, 12 erscheint sie als Herrin, nicht als Mutter (so Clay) des *Nergal-ab-ittannu*. Den nicht ganz deutlichen Namen nr. 75, 4 möchte ich auch (*sinn.*) *Pu-ru-ša-tu*(!) lesen, zumal er in der vorhergehenden Zeile richtig geschrieben vorkommt. — ib. 41 a. Füge hinzu die Stadt (*al*) *Ar-zu-ḫi-in-ni*: 188, 5. — S. 42 a. Bei der Stadt *Ma-la-ḫa-nu* füge als Belegstelle noch hinzu: 6, 7. — S. 42 b. Der Fluß ist natürlich *nâru ša* (*am.*) *ma* (! nicht *ba*)-*ḫi-ṣi* (188, 4(!)) zu lesen und mit dem *nâr* (*am.*) *ma-ḫi-ṣi*(!) (78, 5) identisch. — S. 43 a füge hinzu: (*nâr*) *U-šab-*(*il*) *Šamaš*: 5, 4. Danach wird auch nr. 96, 1 ebenso zu ergänzen sein.

Zur eigentlichen Edition bemerke ich folgendes: Wie ist die Lesart nr. 4, 11 zu erklären? Man erwartet doch *inniṭiru*. — Nr. 8, 5 muß nach nr. 9, 13 etc. gelesen werden (*am.*) *TUK-ú*(!) = *râšû*. — Nr. 11, 10 ist (*am.*) *râš-ú-šu*(!) ein Schreibfehler für *su*(!). — Nr. 13, 1 scheint die Zahl am Anfang nach Z. 7: $1^1/_2$(!) sein zu sollen. — Nr. 17, 7 ist in: [*p*]*u-ut–su-*(*šu-*)*nu ni-iš-šu* das *šu* überflüssig. — ib. 9 lies: [*ú-ma*]*š-šir*(!). — ib. 12 erwartet man nach nr. 21, 7: *ša lâ dîni u ragâmu*(!) oder ähnlich. — Nr. 23, 4 ist zu lesen resp. zu ergänzen: *pu-ut la* [*Ḫ*]*A-A* d. i. *ḫalâḳi-šu*. — Nr. 25, 14 lies *i-šal*(!)-*li-mu*. — Nr. 44, 17 wird ebenso wie Z. 13: *siḫ-lu*(!) zu lesen sein. — Nr. 51, 10 lies: (*am.*)*ki*(!)-*na-at-ta-ti-*[*šu*]. — Nr. 65, 11 lies: *ma-ḫi-ir*(!). — Zur Ergänzung der Spuren hinter *ušuzza'ëti* nr. 76, 10 vgl. nr. 188, 3; 193, 4. — Nr. 81, 15 ist nach nr. 96, 13 zu lesen: *išt-en-na TA*(!)-*A-AN ša-ṭar ilḳ-ú*. — Nr. 82, 8 lies: (*am.*)(!) *râš-ú*. — Nr. 85, 1 lies: *a*(!)-*na*. — Nr. 88, 10 lies: *na*(!)-*aš-pa-aš-tum*. — Nr. 95, 11 lies: (*am.*) *si*(!)-*pi-ri*. — Vgl. nr. 105, 1 mit ib. 10. Was ist richtig? — Nr. 108, 1 ist nach nr. 110, 1; 127, 1: *ḳaḳḳadu* zu lesen. — Nr. 113, 11 wird zu lesen sein: *un-dar*(!)-*ri*(!)-*ḳu-ma* d. i. II, 2 von מרק. — Nr. 115, 4 lies: (*am.*)*NU-GIŠ*(!)-*SAR-ú-tú*. — ib. 6: *dul-lu ina šú-pal* (*iṣ*)*gišimmari ipp-uš*. Nr. 159, 6 liest dafür: *dul-lu ina šú-pil*(!) (*iṣ*) *gišimmari* [*ippuš*]. — Nr. 145, 12 lies: *laḫ-rat*(!). — Nr. 151, 5 lies: (*al*)(!)*A-ma-as-ta-nu*. — Nr. 154, 20 lies: *i-nam*(!)-*din-'*. — Nr. 159, 3 ist ein Schreibfehler für: *NU*(!)-*GIŠ-SAR-ú-tú*. — Nr. 161, 4, 6 wird *al* (*am.*) *aškapê* zu lesen sein, wie auch Nr. 160 UE. Zum Zeichen s. OLZ. 1911, 384. — Nr. 168, 5 lies [(*am.*)] *ka-aš-kad-di-ni*(!)-*e*. — Nr. 174, 3 lies: (*am.*) *ki*(!)-[*na*]-*at-ta-ti-šu*. — Ist nr. 185, 4 vielleicht zu lesen: (*am.*) *rab un*(!)-*ḳu-a-tú*? — Nr. 188, 8 ist: *aš* in *na-aš-pa-*[*aš*]-*tum* ausgelassen. — Nr. 190, 4 lies: *zaḳ-pu*(!). — Nr. 193, 10 ist hinter *ú-šú-uz-za-'-e* noch ein: *ti* ausgefallen; vgl. nr. 188, 3 etc. — Nr. 200, 6 lies: *išt-en* [*pu*]-*ut šan-i*. — Nr. 205, 2 lies: *ú-šú'-uz-za-'-e*(!)-*ti*; vgl. nr. 76, 10; 188, 3; 193, 4. — Nr. 217, 5 lies: *pa-'-*[*ṣi*]-*e-ti* nach nr. 188, 3; 193, 4; 205, 2. — Nr. 219, 1 lies: (*m*) *Ri-mut*(!)-(*il*) *Ninib*.

Zum Schluß folgen 54 aramäische Beischriften von Kontrakten aus der Zeit des Artaxerxes und Darius II.

III. Eine Besprechung der Verträge aus der Kassitenzeit kann ich mir hier versagen, weil Torczyner sich dieser Aufgabe schon in der ZDMG 67, 138 ff. in sehr gründlicher Weise unterzogen hat.

Breslau Bruno Meißner

Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. Von Dr. jur. **Robert Deumer,** Gerichtsassessor in Leipzig. München und Leipzig 1912, Verlag von Duncker u. Humblot. XII u. 430 S. 12 M.

Seit geraumer Zeit sind die eingetragenen Genossenschaften reichsgesetzlich geregelt. Im Wirtschaftsleben haben sie eine hohe Bedeutung erlangt, die sich von Jahr zu Jahr steigert: zu Beginn des Jahres 1911 zählte man in Deutschland 30555 derartiger Verbände mit einem Bestande von nahezu $4^1/_2$ Millionen Mitgliedern. Um so mehr mußte es auffallen, daß die Darstellung von Wolff in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 (1881) die einzige systematische Zusammenfassung des Rechtes jener Assoziationen blieb, wie überhaupt die kommentatorische Literatur gegenüber der systematischen die Oberhand hatte. So kommt das vorliegende Buch einem dringenden Bedürfnis entgegen, und da es aus der Feder eines Mannes stammt, der wohlgerüstet ans Werk gegangen ist, um den Anforderungen sowohl der Praxis als auch der Theorie genügen zu können, ist es mit Freuden zu begrüßen.

Die Literatur ist mit großem Fleiß und vollem Verständnis verwertet; namentlich haben die Schriften Otto von Gierkes einen unverkennbaren und förderlichen Einfluß ausgeübt. Die Judikatur ist sorgsam herangezogen; doch hat sich der Verfasser wohlweislich von ödem Präjudizienkultus ferngehalten. Die Lektüre störend wirkt, daß die zahlreichen Verweisungen in den Text aufgenommen und nicht, wie es dem alten und guten Brauch entsprochen hätte, in Anmerkungen gesetzt sind, die der Verfasser im übrigen keineswegs gänzlich verschmäht.

Das Werk bietet ein vollständiges, in sich geschlossenes System des Rechtes der eingetragenen Genossenschaften. Es zerfällt in zwei Bücher. Das erste Buch (S. 1—48) enthält unter der Ueberschrift: ›Geschichte und Quellen des Genossenschaftsrechtes‹ zwei Abschnitte: ›Die Rechtsstellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vor der Genossenschaftsgesetzgebung‹, ›Die Quellen des Genossenschaftsrechtes‹. Das zweite Buch (S. 49—416) — ›Darstellung des geltenden Rechtes der eingetragenen Genossenschaften‹ — setzt sich aus

sieben Abschnitten zusammen, welche die Ueberschriften tragen: ›Begriff und Entstehung der Genossenschaft‹, ›Die rechtliche Natur der eingetragenen Genossenschaft‹, ›Die Lehre von der Mitgliedschaft‹, ›Das Genossenschaftsvermögen‹, ›Die Organisation der Genossenschaft‹, ›Veränderung und Beendigung der Genossenschaft‹, ›Genossenhaftung und Genossenschaftskonkurs‹. Mit dieser Anordnung des Stoffes wird man einverstanden sein können, und auch die Disposition der einzelnen Abschnitte dürfte im großen und ganzen Billigung verdienen. Jedenfalls hätte der Verfasser jedoch einigemal mehr Wert auf korrekte Fassung der Abschnittsüberschriften legen sollen oder — vielleicht noch besser — davon Abstand nehmen sollen, Paragraphen, die nach ihrem Inhalte nicht zusammengehören, in einen gemeinsamen ›Abschnitt‹ zusammenzustellen. So besteht der Abschnitt mit der Ueberschrift: ›Die Quellen des Genossenschaftsrechtes‹ aus sechs Paragraphen: ›Die ersten Gesetze betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften‹, ›Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 und spätere Gesetze‹, ›Die Literatur des Genossenschaftsrechtes‹, ›Die geltenden Quellen des Genossenschaftsrechtes (Das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 und sein Verhältnis zu Reichs- und Landesrecht, Verhältnis des Genossenschaftsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sowie zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Das Gewohnheitsrecht)‹, ›Das zeitliche Herrschaftsgebiet des Genossenschaftsgesetzes‹, ›Statutenkollision, ausländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften‹, und dem Abschnitt mit der Ueberschrift: ›Die rechtliche Natur der eingetragenen Genossenschaft‹ gehören sechs Paragraphen an mit den Ueberschriften: ›Die Rechtspersönlichkeit der eingetragenen Genossenschaft‹, ›Rechts-, Handlungs- und Parteifähigkeit der eingetragenen Genossenschaft‹, ›Die rechtliche Natur der Genossenschaft‹, ›Die Rechtsstellung der nicht eingetragenen Genossenschaft‹, ›Die Kaufmannseigenschaft der eingetragenen Genossenschaft‹, ›Die Firma der Genossenschaft‹. Man sieht: der Bau, den der Verfasser aufführt, ist nicht immer recht übersichtlich.

Der Verfasser vermeidet es, über die Grenzen, die ihm sein Thema zieht, hinauszugehen. Das ist gewiß zu billigen. Allein es ist doch zu bedenken einmal, daß die eingetragenen Genossenschaften zu den Körperschaften gehören, weshalb nicht weniges, was der Verfasser für jene lehrt, allgemeines Körperschaftsrecht ist (so z. B. die richtige Auffassung des Statuts als objektives Recht S. 66 f.); sodann ist zu beachten, daß die rechtliche Regelung der eingetragenen Genossenschaften in Punkten von grundlegender Bedeutung mit derjenigen einzelner anderer Körperschaften übereinstimmt, aber andererseits auch von derjenigen der sämtlichen anderen Körperschaften abweicht. Auf solche Erscheinungen wird zwar dann und wann gelegentlich hinge-

wiesen. Es hätte sich jedoch empfohlen, in aller Kürze im Zusammenhange die Struktur der eingetragenen Genossenschaften mit derjenigen der übrigen Körperschaften, insbesondere der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu vergleichen und ihr auf diese Weise die Stelle im System des gesamten Körperschaftsrechtes zuzuweisen. Dann wäre namentlich der Gedanke, der — ich möchte sagen — das ganze Recht der eingetragenen Genossenschaften wie ein roter Faden durchzieht, das Hervortreten der Person des Genossen (im Gegensatze zu der Bedeutung der Aktie im Rechte der Aktiengesellschaft), ins rechte Licht gerückt und so ein guter Grund für das Verständnis zahlreicher Einzelheiten gelegt worden.

Von einer Detailkritik soll hier abgesehen werden. Daß manches, was der Verfasser sagt, auf Widerspruch stoßen wird, liegt bei dem Gegenstande und dem Umfange des Werkes ja auf der Hand. Nur auf eine offenbare Unrichtigkeit soll hier hingewiesen werden. Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 schreibt in § 8 vor: ›Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist‹. Der Verfasser will S. 120 diese Vorschrift auf die eingetragenen Genossenschaften angewendet wissen. Diese Auffassung ist falsch. Wären die eingetragenen Genossenschaften erst nach dem Erlasse des Reichsgesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte reichsgesetzlich geregelt worden, so könnte vielleicht jener § 8 analog auf die Genossenschaften angewendet werden. Da jedoch das Genossenschaftsgesetz (vom 1. Mai 1889) dem Gesetze betreffend die Abzahlungsgeschäfte vorangegangen ist, kann von der Erstreckung des § 8 auf die ins Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, obgleich sie Kaufmannseigenschaft besitzen, keine Rede sein.

Halle a. d. S. Paul Rehme

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Ulrich Wilcken, Zu den κάτοχοι des Serapeums (Archiv für Papyrusforschung VI S. 184—212).

Als ich vor Jahresfrist, angeregt durch meine demotischen Studien, die so oft erörterte, mir an sich recht fern liegende Frage nach den sogenannten ›κάτοχοι‹ (richtiger ἐγκάτοχοι) des memphitischen Serapeums einer neuen Untersuchung unterzog [1]), hatte ich mich im wesentlichen mit zwei Auffassungen auseinanderzusetzen, die in scharfem Gegensatz einander gegenüberstanden: auf der einen Seite die von Letronne und Reuvens aufgestellte, daß es Klausner (reclusi) gewesen seien, die in freiwilliger Haft zu religiösen Zwecken im Serapeum weilten (κατοχή im körperlichen Sinne, ›Festhaltung‹, ›Haft‹), auf der andern Seite die hauptsächlich von Preuschen vertretene Auffassung, daß es Besessene, von religiösem Wahn Erfüllte gewesen seien (κατοχή im geistigen oder psychopathischen Sinne, ›Besessenheit‹) [2]). Zwischen beiden Meinungen schien mir — und scheint mir noch heute — die von Ulrich Wilcken vertretene Meinung zu

1) Sarapis und die sogenannten κάτοχοι des Sarapis, in den Abhandl. der Göttinger Ges. der Wiss. Phil.-hist. Klasse Neue Folge Bd. XIV Nr. 5.

2) Eine dritte Auffassung, wohl mehr ein gelegentlicher Einfall von Kroll, daß die ›κάτοχοι‹ Kranke seien, die sich im Tempel ›aufhielten‹ (κατέχεσθαι), scheiterte sprachlich an dem Gebrauch von κατοχή ohne Angabe des Ortes (S. 79 meiner Arbeit). Dazu kommt ein gewichtiges sachliches Argument, das ich in meiner Untersuchung leider übersehen habe. Wenn Isias in dem Brief an ihren Gatten Hephaistion sagt, als von ihm die Nachricht gekommen sei, daß er sich in κατοχῇ im Serapeum befinde, habe sie sogleich den Göttern dafür gedankt, daß er gesund sei (ἐπὶ μὲν τῷ ἐρρῶσθαι σε εὐθέως τοῖς θεοῖς εὐχαρίστουν Lond. 42, 10/11), so zeigt das klar, daß von Krankheit bei der κατοχή im Serapeum keine Rede sein kann. Ich möchte fast glauben, daß damit auch die Deutung der κατοχή als psychische Erkrankung, wie es die Besessenheit doch wohl, die ἱερὰ νόσος sicher ist, ausgeschlossen wird.

vermitteln, nach der die »κάτοχοι« vom Gotte Sarapis ergriffen, festgehalten und besessen worden seien, so daß die κατοχή also zugleich einen körperlichen Zustand der betreffenden Leute, eine Art Klausnerschaft — Wilcken nennt es jetzt »Gotteshaft« — und eine seelische Verfassung — Wilcken gebrauchte geradezu den Ausdruck »Besessene« für die »κάτοχοι« und definierte die κατοχή als ein »mystisches Verhältnis« — bezeichnet hätte.

Von den lebenden Vertretern dieser verschiedenen Meinungen ist nun als erster mein verehrter Freund Ulrich Wilcken mit einer eigenen Abhandlung, die den Gegenstand dieser Zeilen bildet, auf dem Plan erschienen, um seinen Standpunkt eingehend zu begründen und gegenüber meinen Ausführungen zu verteidigen[1]). Wie nicht anders zu erwarten, hat er dies in glänzender Weise getan. Seine Darlegungen sind in so geistvoller und verführerischer Form vorgetragen, daß sie durchaus geeignet sind, auf den der Sache ferner Stehenden Eindruck zu machen. Ich verhehle mir nicht, daß es mir selbst vermutlich nicht anders gehen würde, wenn ich mich weniger eingehend mit der Sache beschäftigt hätte[2]). Wie die Sache aber einmal liegt, kann ich größtenteils weder die Interpretationen, die Wilcken dem Material gibt, annehmen, so sehr ich ihre Feinheit in manchen Einzelheiten bewundern muß, noch auch den Schlüssen zustimmen, die er daraus und aus seinen z. T. recht bedeutsamen neuen Lesungen für die ganze Frage zieht.

Was ich in meiner eingangs genannten Arbeit gezeigt zu haben glaube, ist folgendes:

1) daß den Ausdrücken κατοχή, ἐγκάτοχος, κατέχομαι, ἐγκατέχομαι, die von den sogen. »κάτοχοι« des Serapeums gebraucht werden, nach dem gesamten sprachlichen Befunde nur die Bedeutung von κατέχειν zu Grunde liegen könne, die ich auf S. 76 ff. unter e besprochen habe, »verhaften«, »gefangen halten«, und daß die κατοχή also notwendig eine »Haft« bezeichnen müsse;

1) Inzwischen, nachdem die obigen Zeilen geschrieben waren, ist auch eine Rezension meiner Arbeit aus der Feder von W. Spiegelberg erschienen (Deutsche Lit.-Ztg. 1914, 1114 ff.), der sich im wesentlichen auf Wilckens Seite stellt. Ich werde gelegentlich auf bemerkenswerte Gedanken seiner Anzeige in Anmerkungen eingehen.

2) Wilcken betont wiederholentlich, daß er mir eine von ihm vorgetragene Auffassung bereits beim Lesen der Korrekturen meiner Arbeit auf das Bestimmteste ausgesprochen habe, aber umsonst. Das könnte so verstanden werden, als ob ich mich eigensinnig und unbelehrbar gezeigt hätte. Die Wahrheit ist, daß Wilckens Gedanken großenteils mich damals ebensowenig überzeugen konnten wie heut, da, wo sie es aber taten, vielfach nicht mehr berücksichtigt werden konnten, weil eine entsprechende Aenderung zu große Umwälzungen in dem gesetzten Texte nach sich gezogen hätte.

2) daß nirgends der Gott in ursächlicher Beziehung zu der κατοχή genannt werde und daß es überhaupt an zureichenden Gründen für eine religiöse Grundlage der κατοχή fehle;

3) daß sich vielmehr in den Nachrichten über die »κάτοχοι« gewisse Dinge finden, die sich mit der Annahme, daß die κατοχή eine religiöse Erscheinung sei, gar nicht oder nur sehr schwer vereinigen ließen;

4) daß auch in den demotischen Papyri, die zu demselben Funde gehören und z. T. dieselben Personen betreffen, Fälle von Haft im Gebiete des Serapeums erwähnt werden, die zweifellos nicht religiöser Natur waren;

5) daß in Aegypten die Tempelhaft zu nichtreligiösen Zwecken seit alters üblich gewesen sei, und daß die Terminologie der demotischen Papyri für eine Kategorie von Bestraften einen Ausdruck »Tempelhäftling« (*ḏdḥ n lrpj*) kenne, der dem ἱεροῦ ἐγκάτοχος der in Aegypten erwachsenen griechischen astrologischen Literatur genau zu entsprechen scheint.

1.

Den Beweis zum ersten Punkte will auch Wilcken als erbracht anerkennen. Auch ihm soll die κατοχή der Serapeumpapyri eine »Haft« sein, aber eine Haft, die der Gott verhängt habe, eine »Gotteshaft«, wie W. sie jetzt mit einem von Schubart geprägten Ausdrucke bezeichnen möchte.

In seiner Chrestomathie der Papyruskunde (I 2 S. 131) hatte W. diese Auffassung so formuliert: »In Ablehnung der Vorstellung von dem 'Eingeschlossensein' der κάτοχοι sehe ich in der κατοχή ein rein innerliches, mystisches Verhältnis zwischen dem Sarapisverehrer und dem Sarapis. Der Gott hält ihn fest, nimmt Besitz von ihm (κατέχει) [1]), so daß er ein von Gott Ergriffener, Besessener ist. Nur darf man nicht an eine andauernde Ekstase denken [2]), da der oft vieljährige Zustand hiergegen spricht, wohl aber an ein dauerndes Gebundensein an die Gottheit, während dessen er in einem engeren Verkehr mit der Gottheit steht (z. B. Befehle empfängt usw.). Der

1) An anderer Stelle (a. a. O. 130) gebraucht Wilken stattdessen auch den Ausdruck »der Gott ergreift ihn«.

2) Diese Bemerkung, wie der Gebrauch des Ausdrucks »Besessener«, zeigt deutlich, daß Wilcken tatsächlich noch an dieselbe Bedeutung von κατοχή dachte, die Preuschen der κατοχή im Serapeum geben wollte, »Besessenheit«, »Inspiration«, »Begeisterung«. W. hat denn auch früher dieser Preuschen'schen Deutung zu wiederholten Malen ausdrücklich zugestimmt (Archiv f. Papyrusforschung III 335. IV 207) und verzeichnet noch in der Chrestomathie (a. a. O.) in den Literaturangaben Preuschens Arbeit ohne jedes Warnungssignal.

Gott allein kann ihn wieder lösen (λύειν), wonach er in der Regel in seine Heimat zurückkehrt, während er vorher in dem Zustand der Gebundenheit den Tempelbezirk nicht verlassen durfte. Das Mittel, durch das die Gottheit mit dem κάτοχος verkehrt, im besonderen auch bei dem Akt der Besitzergreifung (κατοχή) wie bei dem der Lösung (λύσις), ist die Offenbarung im Traum«.

Jetzt (Arch. f. Pap.-Forschung VI 186) drückt Wilcken sich so aus: »Richtig ist Sethes Ausgangspunkt, nämlich daß das Wort κατοχή in der in den Serapeumspapyri so häufigen Verbindung ἐν κατοχῇ εἶναι o. ä., wie schon A. Dieterich und Bouché Leclerq gezeigt und die neueren seitdem meist anerkannt haben, nicht die Besessenheit o. dgl., sondern das Festgehaltenwerden an dem genannten Ort bezeichnet«. Dem fügt Wilcken in einer Anmerkung zu: »Auch ich habe mich in meiner Chrestomathie S. 131 dieser Erkenntnis angeschlossen, was ich mit den Worten 'der Gott hält ihn fest, nimmt Besitz von ihm (κατέχει)' ausgedrückt habe, während ich das mystische Verhältnis der Gebundenheit an den Sarapis erst als eine Folge dieses Festgehaltenwerdens betrachte«. — Vgl. dazu Wilckens Aeußerung auf S. 100 Anm. 3 meiner Arbeit.

Mir scheint diese neue Erklärung (im Archiv) sich keineswegs mit jener früheren Erklärung (in der Chrestomathie) zu decken. Die Haft, das körperliche Festgehaltenwerden ist jetzt viel stärker in den Vordergrund gerückt, das mystische Verhältnis ist zu einer bloßen Folge dieses Festhaltens herabgedrückt, während Wilcken früher gerade in ihm das Wesen der κατοχή sehen wollte, und die »Besessenheit«, von der sich W. damals ganz offenbar noch immer nicht losgesagt hatte, scheint jetzt ganz bei Seite geschoben zu sein. Sie scheint es aber wohl nur; denn auf S. 197 seines Aufsatzes führt W. die von mir S. 75 Anm. 3. 4 zitierte Stelle (Arrian. Anab. 4, 13, 9/10) von der »besessenen« Frau, die κάτοχος ἐκ τοῦ θείου γιγνομένη Alexander dem Großen folgte und die ἐν τῇ κατοχῇ ἀληθεύουσα ἐφαίνετο, als Parallele zu den »κάτοχοι« des Serapeums an und bezeichnet sie als »ein klares Beispiel für die intermittierende Exstase, wie ich sie ähnlich auch für die κάτοχοι angenommen habe«.

Wie man sieht, erklärte Wilcken — und erklärt augenscheinlich noch jetzt — die κατοχή im Serapeum nicht nur aus der einen Bedeutung von κατέχειν, auf die nach meinen, auch von ihm gebilligten Feststellungen der Gebrauch der Ausdrücke κατοχή, ἐγκάτοχος, ἐγκατέχεσθαι in den Serapeumpapyri und die offenbaren Anzeichen von Freiheitsbeschränkung der »κάτοχοι« klar hinwiesen, »festhalten«, »gefangen halten«, sondern er vermengt damit auch zwei andere Bedeutungen von κατέχειν, die sich sonst überall auf das klarste davon

scheiden lassen, ›ergreifen‹, ›in Besitz nehmen‹ (S. 72 b meiner Arbeit) und ›besessen‹, ›begeistert werden‹ (eig. ›befallen werden‹ von einer Begeisterung ›aus dem Gotte‹, S. 74 d meiner Arbeit). Ihm ist tatsächlich die κατοχή körperliche Haft und geistige Besessenheit zugleich; es ist eine Klausnerschaft mit psychopathischer Grundlage[1]). Und so stellt Wilckens Auffassung augenscheinlich, wenn auch vielleicht unabsichtlich, ein Kompromiß zwischen den beiden alten Hauptmeinungen dar, wie ich das S. 23 Anm. 1 ausgesprochen habe, Wilcken selbst mir gegenüber aber energisch in Abrede gestellt hat.

Im übrigen kann ja aber von einer körperlichen Besitzergreifung und Festhaltung durch den Gott (›Gotteshaft‹) im Ernst nicht die Rede sein. Beides könnte doch nur als ein geistiger Vorgang in dem Betroffenen, als ein Wahn desselben, gedacht werden. Die ganze Idee von der Besitzergreifuug des ›Besessenen‹ (κάτοχος) durch den Gott beruht aber überhaupt nur auf der verkehrten Vorstellung, die man sich früher von der etymologischen Bedeutung des Ausdrucks κατέχεσθαι ›begeistert werden‹ machte. Wie ich in meiner Arbeit gezeigt habe, liegt dieser Anwendung von κατέχεσθαι in Wahrheit keineswegs der Gedanke zu Grunde, daß der Gott den ›Besessenen‹ in Besitz nehme, sondern daß der ›Besessene‹ von einem ›aus‹ dem Gotte kommenden Zustande ›befallen‹ sei.

Die κατοχή ›im Serapeum‹, ›in der‹ sich die ›κάτοχοι‹ seit soundsoviel Jahren, z. T. ›mit‹ andern zusammen[2]) befinden sollen, und ›aus der‹ sie befreit werden, kann jedenfalls nur den dauernden Zustand bezeichnen, in dem die Leute lebten. Es könnte also nicht der Akt der ›Besitzergreifung‹ darin gesehen werden, wie das Wilcken einst wollte und auch jetzt wieder will, obwohl er κατοχή mit ›Gotteshaft‹ übersetzt, sondern nur der Zustand ›mystischer Gebundenheit‹ selbst, den W. jetzt nur noch als eine Folge jenes Aktes seiner κατοχή gelten lassen will[3]).

Alles in allem scheint mir Wilckens Definition der κατοχή, die nicht auf einer einfachen Erklärung des Ausdrucks κατέχειν, sondern auf einer dreifachen beruht, nach wie vor an einer höchst unbefriedigenden Zweideutigkeit und Unklarheit zu leiden. Ich stehe demgegenüber auf dem Standpunkt: endweder bedeutet der Ausdruck κατοχή in den Serapeumpapyri ›Haft‹, worauf, wie ja auch Wilcken zu-

1) Auch Spiegelberg begeht in der schon erwähnten Anzeige denselben Fehler, indem er die κατοχή einerseits als ›Haft‹, andererseits die ›κάτοχοι‹ als ›Besessene‹ auffaßt.

2) Οὗ κατοχῇ ἰμὶ μετὰ τοῦ πρεσβυτέρου ἀδελφοῦ ἰδίου Πτολεμαίου ἔτη ιε′ Par. 41, 5 (S. 39 Anm. 6 meiner Arbeit).

3) Deutlich von ihm ausgesprochen in der Anm. 3 zu S. 100 meiner Arbeit.

gesteht, alles deutet, oder er bedeutet ›Besessenheit‹, wogegen neben so vielem anderen schon die Ausdrücke ἐγκάτοχος und ἐγκατέχεσθαι sprechen. Beides, ›Haft‹ und ›Besessenheit‹, zusammen ausgedrückt in dem einen Ausdruck κατοχή, wie er sich in den Wendungen εἶναι ἐν κατοχῇ ἐν τῷ μεγάλῳ Σαραπιείῳ und ἀπολελύσθαι ἐκ τῆς κατοχῆς findet, scheint mir ein Widerspruch in sich selbst zu sein[1]).

Sehr wesentlich für die Frage nach der Bedeutung der κατοχή im memphitischen Serapeum scheint mir aber zu sein, daß in den Hephaistionbriefen das, was in Par. 35 durch τῶν ἄλλων ἐγκατόχων ›der übrigen in κατοχή befindlichen Leute‹ (S. 27 meiner Arbeit) ausgedrückt war, durch πάντων τῶν ἐκεῖ ἀπειλημμένων (Lond. 42) resp. οἱ ἄλλοι ἀπειλημμένοι πάντες (Vat. A.) ausgedrückt ist (S. 67 meiner Arbeit). ἀπολαμβάνειν ist zwar ein häufiges Synonym von κατέχειν, sowohl in den von mir S. 72 a. b behandelten Bedeutungen ›ergreifen‹ mit der Hand, ›Besitz nehmen von‹, wie auch in der Bedeutung ›festhalten‹, ›zurückhalten‹, die dem Worte κατοχή ›Haft‹ zu Grunde liegt (S. 76 e. 79 f. 81 i. k)[2]), aber in der Bedeutung ›besessen‹, ›befallen werden‹ von dem Zustand der Begeisterung (S. 74 d) ist ἀπολαμβάνεσθαι ebensowenig jemals belegt, wie das Kompositum ἐγκατέχεσθαι, das wir für die κατοχή des Serapeums angewendet finden.

Das ἀπειλημμένοι der obigen Stellen ist also ein unzweideutiger Beweis, wie das κατέχεσθαι der κατοχή im Serapeum zu verstehen ist; es muß auch danach ›festgehalten werden‹ bedeuten. Wo ἀπολαμβάνειν in dieser Bedeutung mit einer Ortsangabe verbunden ist, geschieht das entweder durch ἐν (z. B. ἐν τῇ Σαλαμῖνι, ἐν στενῷ ἰσθμῷ, ἐν τῇ νήσῳ) oder durch εἰς (ἀπολαβόντες εἰς τὸ χωρίον = ἐναποκλείσαντες Joseph. bei Suid.), je nachdem ob gesagt werden soll, wo jemand ›festgehalten‹ wurde, oder wohin er ›festgesetzt‹, ›eingesperrt‹ wurde. Demgemäß kann das τῶν ἐκεῖ ἀπειλημμένων des einen Hephaistionbriefes entweder ›der dort (im Serapeum) Festgehaltenen‹ oder ›der dorthin (in das Serapeum) Festgesetzten‹ bedeuten. Vermutlich ist das erstere vorzuziehen.

Durch die richtige Uebersetzung ›Festgehaltene‹ anstatt ›Er-

1) Auch in den Fällen, wo Tempelhaft und Geisteskrankheit o. ä. zusammen vorkommen (S. 84 ff. meiner Arbeit), bezeichnet der von κατέχειν gebildete Ausdruck selbst augenscheinlich immer nur das eine von beiden, so in ἐν ἱεροῖς κάτοχοι γίνονται bei Vettius Valens und ἐν κατοχῇσι θεῶν πεπεδημένοι ἀεί bei Manethos die ›Haft‹, in ἐπὶ πλέον κατάσχετος γενόμενος bei Strabo ›besessen‹.

2) Als besonders instruktive Parallelen zu diesem Gebrauch von κατέχειν seien genannt: ὑπ' ἀνέμων ἀπολαμφθέντες Herodot (zu vergleichen mit dem Beispiel Thukyd. 2, 86 in S. 79 Anm. 1 m. Arbeit); δέκα μῆνας ἀπογενομένου τἀνθρώπου νόσῳ καὶ χειμῶνι καὶ πολέμοις ἀποληφθέντος ὥστε μὴ δύνασθαι ἐπανελθεῖν οἴκαδε Demosth. p. 98, 24. Das letztere Beispiel auch eine schöne sachliche Parallele.

griffene«, »Festgenommene«, wie ich mit Wilcken auf S. 31 und S. 67 meiner Arbeit irrig übersetzt hatte, erledigen sich dann die Erörterungen, die Wilcken jetzt (Archiv VI S. 199 Anm. 1) an diesen Ausdruck geknüpft hat.

Aus den Papyri geht klar hervor, daß die im Serapeum in κατοχῇ lebenden Leute den Tempelbezirk nicht verlassen konnten. Für Ptolemaios, den Sohn des Glaukias, schien sich noch eine weitergehende Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit zu ergeben; es schien, daß er auch seine im Astartetempel befindliche Wohnung, sein παστοφόριον, für gewöhnlich nicht verlassen durfte, sondern im Unterschied zu andern »κάτοχοι« in einer Art Hausarrest lebte. Ich führte dafür u. a. auch die Stellen an, wo es heißt, daß er und die Zwillinge den Apollonios zu ihrem Vertreter ἐν τῷ ἱερῷ bestellt haben. Wilcken (S. 187) will diese Ortsangabe nicht auf die Tätigkeit des Apollonios bezogen sehen, der danach seinen durch die κατοχή behinderten Bruder und dessen Schützlinge, die Zwillinge, auch innerhalb des Heiligtums hätte vertreten sollen, sondern auf den Akt der Bestellung, der sich ja in der Tat im Tempel abgespielt hat und eben wegen der κατοχή des Ptolemaios ja auch nur dort abspielen konnte. Ich acceptiere diese Deutung, für die W. triftige Gründe anführt, wenn ich mir auch nicht verhehlen kann, daß an den meisten der in Betracht kommenden Stellen meine frühere Deutung weit besser dem entspräche, was der Zusammenhang erwarten läßt. Dagegen kann ich Wilcken nicht zustimmen, wenn er seinerseits jenes ἐν τῷ ἱερῷ als Beweis dafür ansehen will, daß Ptolemaios im Tempelbezirk frei umhergehen und insbesondere auch die spezielle Kultstätte des Sarapis besuchen konnte. Ich werde darauf noch unten (S. 395) zurückzukommen haben.

Den Hauptbeweis für den Hausarrest des Ptolemaios bildete aber das Fenster, durch das er mit der Außenwelt verkehrt, das »unglückselige Fenster«, wie es Wilcken, von seinem Standpunkte aus mit Recht, nennt. Der Ausdruck διὰ τῆς θυρίδος findet sich in den Eingaben des Ptolemaios in zwiefachem Zusammenhang; einmal, wo er sich über die Belästigungen seiner Feinde beklagt, die ihn »durch das Fenster« mit Steinen bewarfen (S. 38 Anm. 4 meiner Arbeit); sodann, wo er von der Uebergabe seiner Bittgesuche an hohe Besucher des Serapeums (König, Hypodioiket, Stratege) redet, denen er bei drei verschiedenen Gelegenheiten (in den Jahren 19, 24 und 25) sein Anliegen »durch das Fenster« übermittelte. Daß mit dem Fenster im ersteren Falle nur ein Fenster im Wohnraume des Ptolemaios gemeint sein kann, gibt auch Wilcken zu (S. 189 ff.). Dagegen soll nach ihm in den anderen Fällen ein anderes Fenster gemeint sein,

nämlich ein Audienzfenster, das W. ad hoc für den Sarapistempel postulieren muß. Und an diesen Dualismus des Fensters, durch das Ptolemaios mit anderen nicht in κατοχῇ befindlichen Menschen in Verkehr stand, zu glauben, mutet uns Wilcken nicht etwa in verschiedenen Texten zu; nein, in ein und derselben Eingabe (Vat. F) sollen wir den gleichlautenden Ausdruck διὰ τῆς θυρίδος das eine Mal so, das andere Mal so verstehen!

Ich kann diesen Verlegenheitsausweg nicht mitgehen. Ein Audienzfenster im Tempel des Sarapis und zwar noch dazu so angebracht, daß es angesichts des Kultbildes lag, scheint mir eine bare Ungeheuerlichkeit. Der χρηματιστικὸς πυλών in der Königsburg zu Alexandria und die χρηματιστικὴ σκηνή im Feldlager des Königs, auf die Wilcken hinweist, sind keine Parallelen dazu. Eine wirkliche Parallele hätte W. in dem Tempel Ramses III. von Medinet Habu finden können. Dort ist an der einen Seite des ersten offenen Hofes tatsächlich ein Balkonfenster für den König angebracht, durch das er sich dem im Hofe versammelten Volke zeigen konnte; ebenso soll es nach Borchardt im Ramesseum gewesen sein. Aber beides sind durchaus singuläre Ausnahmefälle. Beide Male handelt es sich um den ›Totentempel‹, den ein König (Ramses II. resp. III.) für sein persönliches Seelenheil und Gedächtnis bei seiner Residenz erbaut und dem er einen richtigen Königspalast für seinen eigenen Gebrauch zu Lebzeiten angegliedert hat. Zu diesem Palaste (ʿḥʿ), nicht zum Tempel gehört das ›Audienzfenster‹, wie seine Inschriften auf das klarste erkennen lassen. Von der Existenz eines Königspalastes am Serapeum, ohne den ja ein solches Fenster sinnlos wäre, wissen wir nichts, und niemand wird sie wahrscheinlich finden, der bedenkt, wie selten die ptolemäischen Könige von Alexandria dorthin gekommen sein werden, und daß es dann schwerlich gerade das Audienzerteilen gewesen sein wird, dessentwegen sie dorthin kamen. Wollte man aber das Audienzfenster — und natürlich auch das dazu gehörige Palastgebäude — um der hohen Staatsbeamten willen dasein lassen, die gelegentlich vom nahen Memphis aus zum Serapeum hinaufkamen, so würde das ja geradezu voraussetzen, daß das Audienzerteilen dort ein ständiges und wesentliches Geschäft für sie gewesen sei, und daß es im Serapeum besonders viel Audienzbedürftige — etwa die ›κάτοχοι‹? — gegeben habe.

Hätte es wirklich das von Wilcken angenommene Audienzfenster im Serapeum gegeben, so wäre es eine immerhin recht auffallende Tatsache, daß es in den Serapeumpapyri immer nur der ›κάτοχος‹ Ptolemaios ist, der sich seiner bedient haben soll. Die Zwillinge scheinen jedenfalls kein Fenster gebraucht zu haben, als sie bei ähn-

lichen Gelegenheiten dem König eine Eingabe überreichten[1]) oder sich an den Sohn des königlichen Kurators wandten, der daraufhin den Vorsteher des Tempels rektifizierte[2]). Wilcken wird freilich annehmen, daß das Fenster hier als selbstverständlich nicht erwähnt sei. In der Tat ist ja auf ein argumentum ex silentio auch nicht zuviel zu geben.

Der Notwendigkeit, die Frage nach der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit von Wilckens Hypothese vom doppelten Fenster noch weiter zu erörtern, überhebt uns nun aber wohl der Zusatz διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι »weil ich nicht zu dir hinabsteigen konnte«, der dem ἐνέτυχόν σοι διὰ τῆς θυρίδος »ich ging dich durch das Fenster an« in der einen Eingabe des Ptolemaios (Vat. E.) folgt und die Begründung dafür gibt, daß Ptolemaios diesen Weg für die Uebergabe seines Anliegens wählte.

Für Wilcken (S. 191) sind diese begründenden Worte natürlich äußerst unbequem, da sie unbefangen gelesen zugleich zeigen, daß Ptolemaios damals tatsächlich am Ausgehen verhindert war, und daß die Uebergabe der Bittgesuche durch das Fenster eben nichts gewöhnliches war, wie es W. uns glauben lassen will[3]). Wilcken sucht sie auf einem Umwege zu erklären. Ptolemaios habe sich damit gewissermaßen entschuldigen wollen, daß er dem König nicht in Memphis, sondern im Serapeum sein Bittgesuch übermittelt habe; er habe sagen wollen: weil er als »κάτοχος« nicht nach Memphis zum Hoflager habe herabsteigen können, habe er den Besuch des Königs im Serapeum wahrgenommen und ihm durch das Audienzfenster die Bittschrift überreicht resp. sein Anliegen ausgesprochen. Aber wer wird das im Ernst aus den Worten: »als du hinaufstiegst zum Sarapieion[4]) im 24. (Jahre) am 2. Thoth, ging ich dich an durch das Fenster, weil ich nicht zu dir hinabsteigen konnte« verstehen können? Ueberdies wäre eine solche Begründung, wie sie Wilcken hier für die persönliche Ueberreichung der Eingabe annimmt, doch sehr seltsam. Wenn Ptolemaios nicht nach Memphis herabsteigen konnte, so wäre

1) ὑμῖν ἐπιδημήσα[σι]ν ἐν Μέμφει καὶ ἀναβᾶσιν εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι ἐνετύχομ[ε]ν καὶ ἐπεδώκαμεν ἔντευξιν Par. 26, 4; καθ' ὃν μὲν καιρόν, μέγιστε βασιλεῦ, διασωθεὶς ἐκ τῶν ἔξωθεν τόπων ἀνέβης εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι, ἐνετύχομέν σοι Par. 29, 4.

2) τῷ υἱῷ δὲ Ψινταέους τοῦ ἐπιστάτου τῶν ἱερῶν ἀναβάντι πρώην εἰς τὸ ἱερὸν προσήλθομεν καὶ περὶ ἑκάστων μετεδώκαμεν Par. 26, 24.

3) Aus dem Umstand, daß die Angabe »durch das Fenster« nicht überall steht, wo sie stehen konnte, kann man das doch nicht schließen, wie das W. seltsamerweise tut (S. 190 u. 192 oben).

4) Ebenso in den vorher zitierten Stellen, wo die Zwillinge einem Besucher des Serapeums ihre Eingabe überreichen, ohne daß dabei ein Fenster erwähnt oder eine Begründung für diese persönliche Uebergabe gegeben würde.

für ihn das Gegebene gewesen, seine Eingabe auf dem gewöhnlichen Wege der Uebersendung an den König gelangen zu lassen, wie er das sonst so oft getan hat. Eine Notwendigkeit für Bittsteller, sich persönlich zum Hofe zu begeben, bestand doch nicht.

Wilcken ist sich denn auch der Peinlichkeit seiner Lage hier wohl bewußt und gibt ausdrücklich zu, daß bei seiner Deutung die begründenden Worte sehr ungeschickt plaziert wären. Er tröstet sich aber damit, daß sie auch bei der bisherigen, von mir geteilten Auffassung nicht befriedigend zu erklären seien, wenn auch zugegeben werden müsse, daß sie dann wenigstens an der richtigen Stelle stehen würden. Das in προσκαταβῆναι ausgedrückte ›herabsteigen‹ sei dabei nämlich unverständlich; denn einen größeren Niveauunterschied zwischen dem Astartieion und dem Sarapistempel innerhalb des Tempelbezirkes dürfe man nicht annehmen. Ich kann beim besten Willen diese Schwierigkeit nicht sehen. Das καταβῆναι wird sich einfach auf das ›Hinabsteigen‹ aus der Wohnung auf die Straße beziehen. Daß der Ausdruck in den Serapeumpapyri öfters vom Hinabgehen nach Memphis gebraucht wird, ist doch kein Grund, es überall so zu verstehen.

Jedenfalls geht es doch nicht an, ein so klares Argument, wie es das διὰ τὸ μὴ δύνασθαι προσκαταβῆναι für die Beurteilung der Frage des Fensters und der κατοχή ist, ohne zwingende Gründe einfach durch die Annahme beiseite zu schieben, daß eine grobe Ungeschicklichkeit des Ausdrucks vorliege.

Was Wilcken ferner zugunsten seiner Hypothese vom Audienzfenster anführt, bedarf kaum der Widerlegung. Wenn er meint (S. 190), ›die bisherige Vorstellung, daß Seine Majestät der König und die hohen Staatsbeamten an den Wohnungen der κάτοχοι herumgestiegen seien, um sich ihre Eingaben durchs Fenster geben zu lassen, und nun gar, wenn das mit Sethe Schuldhäftlinge sein sollten!‹, so malt er da die Sachlage ganz augenscheinlich verzerrt und geht der natürlichen Auffassung der Dinge geflissentlich aus dem Wege. Wer hat sich denn wohl je die Sache so vorgestellt? Selbstverständlich kann es sich, wie überall in der Welt, wo sich derartige Fälle abspielen, nur um das Wahrnehmen einer günstigen Gelegenheit handeln. Der Bittsteller paßt den Moment ab, wo den Anzugehenden sein Weg gerade bei ihm vorbeiführt, um ihm dann die ad hoc bereitgehaltene Bittschrift zu übergeben oder sein Anliegen mündlich vorzutragen. So und nicht anders hat man sich auch den Fall des Ptolemaios zu denken. Offenbar müssen der König oder die hohen Beamten, die das Serapeum besuchen, auf ihrem Wege durch den Tempelbezirk nach Lage der Dinge notwendig unter dem Fenster des

Haftlokales des Ptolemaios, eines Raumes im Astartieion, vorbeikommen [1]). Das weiß Ptolemaios und richtet sich danach. Da er selbst nicht auf die Tempelstraße hinabgehen kann, überreicht er dem vorbeikommenden hohen Herrn seine Eingabe durch das Fenster, das auf die Tempelstraße geht.

Daß das Fenster, das Ptolemaios zu diesem Zwecke benutzte, sich nicht in seiner Wohnung, dem παστοφόριον des Astartieions befand, will W. ferner (S. 190) durch die Worte bestätigt finden, mit denen Lond. 24 V. und 35 der Ort der Unterredung mit Sarapion bei jener Gelegenheit bezeichnet ist, ἐν τῷ ἱερῷ und ἔνοπι τοῦ Σάραπι. Beides zeige, meint W., daß das Gespräch und die Uebergabe ›durch das Fenster‹ im eigentlichen Sarapistempel angesichts des Kultbildes des Gottes und nicht im Astartieion stattgefunden habe. Ich vermag ihm auch hier nicht zu folgen. Aus den Angaben der Papyri geht doch klar hervor, daß das Astartieion, wo Ptolemaios wohnt, innerhalb des Serapeums, d. h. des großen Tempelbezirkes (τὸ ἱερόν) lag (τὸ ἐν τῷ μεγάλῳ Σαραπιείῳ Ἀσταρτιεῖον), etwa wie in Karnak die Tempel des Chons, der Opet, des Ptah, der Meṛʿet, und die zahlreichen kleinen Kapellen des Osiris in dem Bezirk des großen Amuntempels liegen oder auf der Insel Philae die Tempel des Harensnuphis, der Hathor und des Imuthes (Asklepios) im Bezirk des Isistempels. Es braucht demnach keine Schwierigkeiten zu haben, daß Jemand, der vor einem Fenster des Astartieion stand, sich zugleich im Sarapisheiligtum (ἐν τῷ ἱερῷ) und ›angesichts des Sarapis‹ befunden habe. Diese letzteren Worte mit W. so zu deuten, daß das Gespräch vor dem Kultbilde des Gottes selbst, also im Allerheiligsten stattgefunden habe, verbietet jedenfalls das Fenster, das bei dieser Gelegenheit die beiden Gesprächsteilnehmer trennte. Wo es auch gesessen haben mag, im Allerheiligsten kann es unmöglich gesucht werden [2]), denn zu einem Audienzfenster gehört, wie schon oben gesagt, auch Palast oder Gemach, in dem sich der Audienzerteilende aufhält, und dafür dürfte das Allerheiligste des Tempels schwerlich der geeignete Platz sein.

1) Damit erledigt sich denn auch Wilckens Einwand (S. 190 Anm. 3), es sei doch einfacher gewesen, die Bittschriften durch die unverschlossene Türe zu überreichen, als durch das Fenster. Die Besucher des Tempels kamen vielleicht auf ihrem Wege nicht an der Türe vorbei; möglich wäre aber auch, daß Ptolemaios, der in seinem παστοφόριον bei unverschlossener Türe saß, andere Räume des Astartieion nicht betreten und bis zu dem auf die Straße führenden Tore dieses Tempels nicht vordringen durfte.

2) War der Sarapistempel nach ägyptischer Weise eingerichtet, so stand das Kultbild in einer schmalen, verschlossenen dunklen Cella, in die nur der amtierende Priester eintreten durfte. Ein Gespräch, wie es Ptolemaios und Sarapion führten, vor dem Kultbilde war dann überhaupt ausgeschlossen.

2.

Der zweite Punkt meiner Beweisführung, daß nirgends auch nur die geringste Spur von einer Beziehung der κατοχή zum Sarapis zu finden sei, stößt natürlich auf den heftigsten Widerstand bei Wilcken, der ja gerade dem Gotte die Rolle des κατέχων, des Besitzergreifenden und Festhaltenden, zuschreibt und immer wieder das allergrößte Gewicht darauf legt, daß wir es mit einer »Gotteshaft«, nicht mit einer »Tempelhaft«, wie ich sie aus den demotischen Papyri belegt habe, zu tun hätten. Schon mit dieser Definition befindet sich W. aber im stärksten Widerspruch zu dem Tatbestande. Wie ich in meiner Arbeit auf S. 26 ff. gezeigt habe, ist in den Serapeumpapyri stets nur von einer κατοχή (resp. einem ἐγκατέχεσθαι) »im großen Sarapieion«, »im Astartieion«, »im Tempel« (ἐν τῷ ἱερῷ) oder schlechthin von einer κατοχή (resp. von den ἐγκάτοχοι) die Rede, niemals von einer κατοχὴ τοῦ Σαράπιος resp. τοῦ θεοῦ oder einer κατοχὴ ἐκ τοῦ Σαράπιος. Gerade diese Feststellung war es ja, die so zwingend auf die Deutung der κατοχή als »Haft« führte; eine Deutung, die doch Wilcken selbst auch anzuerkennen behauptet.

Wilcken hat auch jetzt wieder für die Rolle, die er dem Sarapis bei der κατοχή gibt, keinen einzigen Beweis beigebracht. Selbst, wenn er recht hat (S. 193), daß Ptolemaios ein frommer Mann gewesen sei, der den Namen des Sarapis mit tieferen Gefühlen nannte, als ich aus seinen Worten herauszuhören glaubte, und wenn Ptolemaios wirklich auch selbst geglaubt haben sollte (Wilcken S. 195/6), auf Befehl des Gottes zu handeln[1]), als er die Zwillinge bei sich aufnahm, — etwas was mit seiner κατοχή garnichts zu tun hat[2]) —, so ändert das alles an der Tatsache nichts, daß Sarapis und κατοχή nirgends in einen direkten ursächlichen Zusammenhang miteinander gesetzt vorkommen und daß alles, was Wilcken über das Zustandekommen der κατοχή, den Verkehr zwischen Sarapis und »κάτοχος« und das Aufhören der κατοχή durch Traumoffenbarungen seitens des Gottes sta-

1) Ich betone nochmals, daß es nicht Ptolemaios selbst ist, der das sagt, sondern die Zwillinge (S. 33 Anm. 4 meiner Arbeit). In der Gegenüberstellung der προγονικὴ αἵρεσις kann ich keinen Beweis für die Realität des göttlichen Befehls sehen (Wilcken S. 196), sondern nur einen Vergleich. Nicht aus einer gewöhnlichen Anwandlung von »menschlicher Gesinnung« (so übersetzt W.), sondern »auf Befehl des Gottes« scheint Ptolemaios den dankbaren Zwillingen zu handeln. Daß tatsächlich damit nur die Größe seiner Güte gekennzeichnet werden soll, lehrt das, was folgt: »so daß ihn die meisten der Leute, die es nicht wissen, offen unsern Vater nennen«. Das hätte bei Wilckens Auffassung hier keinen Sinn und müßte schon auf die weiter zurückliegenden Sätze bezogen werden.

2) Die Zwillinge sind nicht in κατοχῇ, können den Tempel jederzeit verlassen und sind bezahlte Priesterinnen, s. m. Arbeit S. 34/5.

tuiert hat, nichts als Vermutungen sind, die jeder Unterlage entbehren und völlig in der Luft schweben [1]) [2]).

Auch die Stelle Lond. 23, wo Ptolemaios das Königspaar im Zusammenhang mit der Schilderung seiner materiellen Not auf die lange Dauer seiner κατοχή hinweist und an die θεοσεβὴς ἀντίληψις appelliert, die es πρὸς πάντας τοὺς τοιούτους »gegen alle solche« zeige, kann m. E. nichts in dieser Hinsicht beweisen. Daß man sie zugunsten einer religiösen Grundlage der κατοχή, wenn einmal an eine solche zu glauben ist, deuten könnte, will ich nicht bestreiten, aber entscheiden kann sie die Streitfrage nicht. Es kommt für die Deutung der Stelle eben ganz darauf an, wie das τοιούτους zu verstehen ist und was die κατοχή ist. Mir scheint nach dem Zusammenhange der Stelle keine Notwendigkeit vorzuliegen, das τοιούτους nur auf solche Leute zu beziehen, die wie Ptolemaios in κατοχῇ im Serapeum (und gar ebensolange) lebten, sondern ich kann es nur allgemein auf »alle solche« beziehen, die sich in der gleichen Notlage wie Ptolemaios befinden, der οὐθαμόθεν τὰ ἐπιτήδηα hat und 15 Jahre in κατοχῇ gelebt hat.

Diese 15jährige κατοχή ist keineswegs etwas angenehmes und es ist m. E. nach dem ganzen Zusammenhange völlig klar, daß es nicht ein gewisser Stolz auf diese 15 Jahre der κατοχή ist, aus dem Ptolemaios darauf hinweist (Wilcken S. 194), sondern lediglich die Absicht, das Mitleid des Königspaares dadurch zu gewinnen. Das zeigt die ganze Art des Hinweises, die die κατοχή wie andere ähnliche Stellen (ἀξιῶ μὴ ὑπεριδεῖν με ἐν κατοχῇ ὄντα Vat. E. F.) geradezu als ein Unglück erscheinen läßt: δέωμαι ὑμῶν ἐμβλεύσαντας εἰς τὰ προγεγραμμένα ἔτη, καθότι οὐθαμόθεν ἔχω τὰ ἐπιτήδηα πλὴν ταύτην ἐφ' ὑμᾶς καταφυγὴν τοὺς θεοὺς μεγίστους καὶ ἀντιλήμπτορας ποιησάμενον, τυχεῖν με τῆς δηλουμένης εἰς τὸν ἀδελφὸν στρατείας, ἐὰν φαίνηται μερίσαι κἀμοὶ ἧς ἔχετε πρὸς πάντας τοὺς τοιούτους θεοσεβοῦς ἀντιλήμψεως »ich bitte euch, indem ihr die oben genannten Jahre berücksichtigt, da ich von keiner Seite her das Nötigste habe, außer wenn ich diese Zuflucht zu

1) In dem Passus Par. 51, 39 ff., der wahrscheinlich von der nahe bevorstehenden Befreiung des Ptolemaios aus der κατοχή handelt (Wilcken bezieht ihn m. E. mit Unrecht auf eine andere Haft, s. u. Abschnitt 4), ist es bezeichnenderweise nicht Sarapis, den der Träumende vorher erblickt hat, als er frohlockend seinen Freunden die nahe Erlösung verkündet, sondern Knephis.

2) Leider hat auch Spiegelberg sich durch Wilckens Definition der κατοχή täuschen lassen und bezeichnet sie in der mehrfach erwähnten Rezension als »die Gotteshaft oder das Wohnen im Tempelbezirk auf göttliches Geheiß«, überträgt also wie Wilcken stillschweigend das, was die Zwillinge über ihre eigene Aufnahme im Tempel sagen, auf das Zustandekommen der κατοχή des Ptolemaios.

euch, ihr hohen Götter und Fürsorger, nehme, mich die genannte militärische Anstellung für meinen Bruder erlangen zu lassen, wenn es euch angebracht scheint, auch mich der gottesfürchtigen Fürsorge teilhaftig werden zu lassen, die ihr für alle solche habt‹.

Ich habe gezeigt (S. 30 meiner Arbeit), daß überall, wo sich in den Serapeumpapyri eine entsprechende Berufung mit ἐμβλέπειν oder μὴ ὑπεριδεῖν findet, das, worauf der Gebetene blicken oder was er nicht übersehen soll, eine Notlage bezeichnet, in der sich der Hilfesuchende befindet. Wilcken (S. 195) will dies nur für die Fälle gelten lassen, wo in der betr. Eingabe auch um Abstellung eben dieser Notlage gebeten werde, nicht aber für die κατοχή, um deren Abstellung an den betreffenden Stellen so wenig wie sonst jemals gebeten werde. Mit dieser künstlichen Unterscheidung zwischen solchen und solchen Fällen geht W. aber in die Irre. Ich brauche nur auf das ἐμβλέψαντας εἴς τε ἐμέ, ὅτι οὐ δύναμαι ἐξελθὼν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀντιλαβέσθαι αὐτῶν (scil. meiner jüngeren Geschwister) καὶ εἰς τὴν ἐκείνων ὀρφάνειαν (Par. 39, 10) und das ἐμβλέψαντα ὅτι ὅς μοι ἐπόριζε τὰ δέοντα ἀποσπασθεὶς περὶ ταυτῶν οὐ δυνατ' ἐκκομίσασθαι σύνταξιν (Lond. 21, 21) zu verweisen, wo gleichfalls zur Begründung oder Unterstützung des Bittgesuches auf Notlagen des Petenten hingewiesen wird, ohne daß diese abgestellt werden sollen (Verhinderung am Ausgang; Verwaistheit der Geschwister; Entziehung der Person, die dem Ptolemaios seine Bedürfnisse besorgte). Auch an den anderen Stellen, die ich S. 30, Anm. 6 meiner Arbeit zusammengestellt habe, deckt sich die Notlage des Bittenden, auf die er so hinweist, keineswegs immer gerade mit dem, was abgestellt werden soll; meist sind beides nur Dinge, die mit einander zusammenhängen, nicht aber identisch sind. Aber überall ist es eine Notlage, etwas Unangenehmes, auf das so hingewiesen wird.

Erkennt man demgemäß in der Berufung auf die κατοχή mit μὴ ὑπεριδεῖν und ἐμβλέψαντας, wie sie in Vat. E. F. und an unserer Stelle Lond. 23 vorliegt, ebenfalls den Hinweis auf eine Notlage des Petenten, die ja an der letzteren Stelle auch in dem folgenden Satze mit καθότι und vorher in der eigentlichen Begründung des Bittgesuches zum Ausdruck kommt, so wird man die Bezeichnung der ἀντίλημψις, die das Königspaar πρὸς πάντας τοὺς τοιούτους habe, als θεοσεβής durchaus als ethische Bewertung ihrer Handlungsweise verstehen. Sie handeln ›gottesfürchtig‹, ›fromm‹, indem sie sich der Bedrängten annehmen, ganz gleich, ob diese Diener der Kirche oder Gefangene sind.

Der θεοσεβὴς ἀντίλημψις πρὸς πάντας τοὺς τοιούτους, an die Ptolemaios an der obigen Stelle appelliert, wo es sich um seine eigene

Notlage handelt, stellte ich die entsprechenden Ausdrücke gegenüber, die er und die Zwillinge in den Eingaben gebrauchen, die diese (die Zwillinge) betreffen. Sie berufen sich dabei auf die εὐσέβεια oder ὁσιότης des Adressaten gegen »das Göttliche« (τὸ θεῖον); etwas was in den Eingaben, die die »κάτοχοι« Ptolemaios, Apollonios und Harmais in ihrem eigenen Interesse gemacht haben, nirgends vorkommt. Ich zog daraus den Schluß, daß Ptolemaios und die anderen »κάτοχοι« nicht zum Tempelpersonal gehörten, wie die Zwillinge. Das stimmte denn auch zu allem, was man sonst über die »κάτοχοι« feststellen konnte, namentlich dazu, daß sie für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen hatten.

Wilcken tritt nun (S. 197) mit einer neuen Tatsache hervor, die, wenn sie sich bestätigt, diesen letzteren Punkt in etwas anderem Lichte erscheinen lassen muß und auch für die Frage nach der Bewegungsfreiheit des Ptolemaios in gewissem Grade von Bedeutung ist. Auf Grund seiner Vergleichung der Handschriften des Ptolemaios und anderer »κάτοχοι« weist W. die Rechnungen Leid. T und Par. 57, in denen ein ungenannter Schreiber in den Jahren 23 und 25 regelmäßige monatliche Geldbezüge für Räucherwerk, Holz und für sich selbst — übrigens minimale Beträge [1]) — unter dem Titel τῆς κομασίας τῶν παστοφόρων »der Prozession der Pastophoren« verzeichnet hat, dem Ptolemaios zu und erkennt darin dessen dienstliche Bezüge für seine Teilnahme an gewissen gottesdienstlichen Handlungen der Pastophoren. Eine Bestätigung dafür findet er darin, daß Apollonios, der Bruder des Ptolemaios nach Leid. C während der kurzen Zeit, die er nach Par. 40/1 ἐν κατοχῇ gewesen sei, dieselben Bezüge erhalten habe.

Treffen Wilckens Ergebnisse seiner Handschrift-Vergleichungen zu [2]) — ich wage das nach den Faksimiles nicht zu beurteilen —, so kommt hier allerdings ein neues Moment in die Frage, das — es wäre töricht, das zu verkennen — von den Befürwortern einer religiösen Grundlage der κατοχή für ihre Auffassung ins Feld geführt werden kann. Ich glaube gleichwohl, daß es gegenüber den ernsten und schwerwiegenden Gründen, die gegen eine solche Grundlage und für die Freiheitsbeschränkung des Ptolemaios vorliegen, nichts zu be-

1) Für Räucherwerk und Holz 200, für sich selbst 100 Drachmen, zusammen also 300 Drachmen (gewiß Kupferdrachmen) pro Monat. Nach Par. 59 (S. 43 Anm. 1 meiner Arbeit) brachte der Verkauf eines offenbar getragenen Kleides 500 resp. 380 Drachmen.

2) Bedenken könnte es einflößen, daß danach der sicher von Ptolemaios verfaßte Brief Par. 51 von der Hand des Apollonios geschrieben sein soll (Wilcken S. 206). Immerhin wäre es ja aber denkbar, daß Ptolemaios den Brief seinem Bruder in die Feder diktiert hätte. Wilcken denkt an eine Abschrift.

sagen hat, und daß es sich mit der κατοχή, auch wenn sie eine religiöse Haft war, wohl verträgt.

Wilcken selbst hat mit Recht betont, aus dem Titel der Rechnung gehe hervor, daß Ptolemaios und Apollonios jene Bezüge nicht in ihrer Eigenschaft als »κάτοχοι« für die κατοχή erhielten. Es steht vielmehr zu vermuten, daß ihre Heranziehung zu gewissen festlichen Aufzügen der Pastophoren damit zusammenhing, daß sie in einem παστοφόριον des Tempels wohnten. Ich würde mir von meinem Standpunkt aus denken, daß die Gefangenen, die im Serapeum in κατοχῇ — d. i. ja offenbar einer milden, unserer Festungshaft oder der alten englischen Schuldhaft zu vergleichenden Form der Haft — lebten, eben weil sie nun einmal Bewohner des Serapeums waren, an gewissen festlichen Veranstaltungen innerhalb des Tempelbezirkes teilzunehmen hatten; etwa in derselben Weise, wie an den Prozessionen der katholischen Kirche nicht nur viele am Orte lebende Laien freiwillig teilnehmen, sondern auch Soldaten und Waisenkinder zwangsweise teilzunehmen haben, unfreie Personen, die sonst in ihren Kasernen und Waisenhäusern eingeschlossen leben und nun zu diesen Veranstaltungen herausgeführt werden. Als Parallele aus moderner Zeit ließe sich auch anführen, wenn ein Festungskommandant die Festungsgefangenen an einem patriotischen Feste oder ein Irrenhausdirektor seine Pfleglinge am Gottesdienste teilnehmen läßt. Auch das Spazierengehen der Festungs- und Schuldgefangenen im Gefängnishof und die gelegentliche Verwendung der Strafgefangenen zu Erdarbeiten unter Aufsicht eines Wächters[1]) außerhalb des Gefängnisses können verglichen werden.

3.

Zu dem dritten Punkte meiner Beweisführung, daß sich in den Angaben über die »κάτοχοι« des memphitischen Serapeums manches finde, das sich mit einer religiösen Grundlage der κατοχή nicht vertrage, führte ich u. a. an die Einteilung der »κάτοχοι« in Jahresklassen (Πτολεμαῖος ... τῶν ἐν κατοχῇ ὄντων ἔτος τοῦτο τρεισκαιδέκατον ἐν τῷ μεγάλῳ Σαραπιείῳ), die Stellung oder Empfehlung des Ptolemaios an den Strategen (συνεστάθης μοι) statt an den Sarapis, wie man bei Wilckens Auffassung doch logischerweise erwarten sollte, die Abhängigkeit seines Aufenthaltes im Serapeum von dem Belieben des Menedemos, des Vertreters des Strategen im Anubieion, der Polizeistation des Serapeums (πιράσεται μὴ ἀφῖναι ἡμᾶς ἐ[κ] τῶν τόπων ἶναι)[2]),

1) Die alten Aegypter verwendeten ja bekanntlich in ganz ähnlicher Weise die kriegsgefangenen Semiten zu Bauten außerhalb des »Arbeitshauses« (*prj-šn'*), in dem sie verwahrt wurden.

2) Auch wenn man mit Wilcken ἐ[πὶ] τῶν τόπων liest, was ich nach den

endlich auch die eigentümlichen Fundumstände, die die Papiere der »κάτοχοι« zusammen mit Polizeipapieren aus dem Anubieion gefunden erscheinen lassen. Wilcken geht auf keinen von diesen Punkten ein. Er begnügt sich damit (S. 192), die erst angeführten ohne Angabe von Gründen als irrige Interpretationen abzulehnen, und vertröstet uns dafür auf seine »Urkunden der Ptolemäerzeit«.

Auch auf das allerwichtigste Moment, das ich den beiden Briefen an Hephaistion entnommen hatte, geht Wilcken mit keinem Worte ein. Aus diesen Briefen ergibt sich unzweideutig, daß Hephaistion gleichzeitig mit einer größeren Anzahl anderer Leute, die mit ihm zusammen im Serapeum festgehalten worden waren, aus der κατοχή befreit worden war (ἀπολελύσθαι ἐκ τῆς κατοχῆς). Denn einmal macht ihm seine Frau den Vorwurf, daß er nun nach seiner Befreiung nicht nach Haus komme, da doch »die andern dort (im Serapeum) Festgehaltenen« alle schon nach Haus gekommen seien; das andere Mal sagt sein Bruder, er hätte gewünscht, daß auch Hephaistion wie Konon und die andern Festgehaltenen alle nach Hause zurückgekehrt sei. — Wie soll man sich diese notorische Massenentlassung der Serapeums-»κάτοχοι« und ihren mutmaßlichen Masseneintritt in die κατοχή, an den doch auch Wilcken hier glaubt, denken, wenn die κατοχή ein Zustand mystischer Gebundenheit war, der durch Traumoffenbarung des Gottes begründet und gelöst wurde? Sollen alle diese Leute gleichzeitig den entscheidenden Traum, beim Eintritt in die κατοχή wie beim Austritt, gehabt haben, oder einer für alle?[1]).

4.

Aus demotischen Papyri des Serapeumfundes konnte ich zwei Fälle nachweisen, wo von einer Haft zweifellos nichtreligiöser Natur unter der Aufsicht des Gendarmeriechefs des Anubieions, der Polizei-

Raumverhältnissen für ausgeschlossen halte (S. 52, Anm. 1), ändert das an dem Wert der Stelle nichts.

1) Spiegelberg, der in seiner Rezension für die Deutung der κατοχή als psychische Erkrankung eintritt (vgl. dagegen ob. S. 385, Anm. 2), meint, die Massenentlassung aus der κατοχή, wie sie im Falle des Hephaistion vorliegt, beweise nichts gegen eine religiöse Grundlage der κατοχή. Wir wüßten ja nicht, wie der Eintritt oder Austritt solcher Leute organisiert war. Ganz recht! Wir müssen uns die Sache doch aber irgendwie vorstellen können. Sind die »κάτοχοι« »Besessene« oder gar in ihrer Mehrheit Epileptiker, wie Spieg. meint, so ist für mich ein Masseneintritt oder -austritt unvorstellbar. Sollen z. B. im Falle des Hephaistion alle seine Kameraden gleichzeitig, etwa an einem Fest (meint Spieg.), von epileptischen Zuständen befallen und deshalb in die Krankenhaft des Serapeums genommen worden sein? Sollen sie dann ebenso alle an einem Tage wieder von ihrer Krankheit befreit (bei der Epilepsie ist das ja überhaupt unmöglich) und aus der Pflege im Serapeum entlassen worden sein?

station des Serapeums, die Rede ist. Einmal handelte es sich um offenbare Schuldhaft, das andere Mal um eine Haft, die durch Bürgschaftstellung gelöst werden kann und in der sich der Verhaftete selbst zu unterhalten hat, vermutlich gleichfalls Schuldhaft.

Diese Tatsache veranlaßte mich, die Frage aufzuwerfen, ob nicht vielleicht die κατοχή im Serapeum, von der uns die griechischen Papyri desselben Fundes Kunde geben, damit identisch sei, zumal uns diese Papyri den »κάτοχος« Ptolemaios in schwerster materieller Bedrängnis und in beständigem Kampfe mit den Gewerbetreibenden des Tempels, die ihn wiederholentlich pfänden, zeigen. Wilcken verneint diese Frage auf das entschiedenste, nimmt gleichwohl aber selbst eben dieselbe Art der Haft für den »κάτοχος« Ptolemaios an in zwei Fällen (aus verschiedenen Jahren), wo dieser Mann sich so unzweifelhafter Weise in einer echten Haft befindlich zeigt, daß auch Wilcken nicht daran zu rühren wagt. Für W. handelt es sich hier aber um eine vorübergehende »Tempelhaft«, die zweimal (in den Jahren 19 und 22) innerhalb der langandauernden κατοχή, der angeblichen »Gotteshaft«, über Ptolemaios verhängt worden sei.

Der erste dieser beiden Fälle soll in den Urkunden Par. 35 und 37 vorliegen, die die Vorgänge aus dem Thoth des Jahres 19 betreffen, die Haussuchungen und Pfändungen bei Ptolemaios, der jetzt (beim Niederschreiben der Eingaben) in seinem παστοφόριον eingeschlossen sitzt und von seinen Widersachern darin belagert wird. W. will in dieser »Einschließung« (ἐγκεκλεῖσθαι), über die Ptolemaios sich beschwert und die auch nach den Angaben der andern Papyri nicht der gewöhnliche Zustand seiner Haft war, eine Schuldhaft sehen und darin das eigentliche Aequivalent der demotischen Tempelhaft finden. Daraus ergibt sich ihm dann der Schluß, daß die Haft der κατοχή, das ἐγκατέχεσθαι, selbst notwendig etwas anderes sein müsse, und er glaubt denn auch feststellen zu können, daß sie (die κατοχή) in den betreffenden Texten (Par. 35 und 37) streng davon unterschieden werde.

Dieser Gedankengang scheint aber nach zwei Richtungen hin bedenklich. Erstlich handelt es sich in dem Falle von Par. 35 und 37 um etwas, was mit einem im Tempel bereits wohnenden, nach allen Anzeichen darin verhafteten Manne getan wird, also einen internen Vorgang des Tempels. In den demotischen Serapeumpapyri werden dagegen außerhalb des Heiligtums wohnende Leute verhaftet und zur Verbüßung ihrer Schuldhaft in den Tempelbezirk des Serapeums resp. Anubieions gebracht, also ebendorthin, wo sich die κατοχή-Haft der griechischen Papyri abspielte. Wilcken hat diesen Unterschied denn auch selbst richtig empfunden (S. 201 unten).

Sodann soll es sich nach der Darstellung des Ptolemaios, der

auch Wilcken Glauben schenkt, bei seiner Einschließung im παστοφόριον um einen Uebergriff des Tempelpersonals handeln, um dessen Bestrafung er bittet. Das nimmt uns aber das Recht, diese Einschließung, einen ungesetzlichen und augenscheinlich accidentiellen Vorgang bei der Pfändung, mit der legitimen, durch die Organe der Staatsverwaltung durchgeführten Schuldhaft der demotischen Serapeumpapyri irgendwie in Parallele zu stellen.

Ich glaube aber auch nicht, daß in den beiden Urkunden Par. 35 und 37 eine scharfe Scheidung zwischen dem ἐγκατέχεσθαι im Astartieion und dem ἐγκεκλεῖσθαι im παστοφόριον vorliegt, wie sie W. dort erkennen will. Die Worte

εἰσελθόντων εἰς τὸ ἐν τῷ μεγάλῳ Σαραπιείῳ Ἀσταρτιεῖον, οὗ καὶ ἐγκατέχομαι, ὡς καὶ ἔφην, μέχρι τούτου (Par. 35, 8)

εἰσῆλθον εἰς τὸ ἐν τῷ [μεγάλ]ῳ Σαραπ[ιε]ίῳ Ἀσταρτιεῖον, οὗ καὶ ἐν κατοχῇ εἰμι μ[έ]χρι τῆς σήμερον (Par. 37, 8),

die sich auf das Eindringen der haussuchenden und pfändenden Personen in die Wohnung des Ptolemaios, das παστοφόριον, beziehen, enthalten in dem gesperrt gedruckten Passus nicht bloß, wie Wilcken meint, eine Rückverweisung auf die Angabe über die κατοχή in der Ueberschrift des Briefes:

παρὰ [Πτολ]εμαί[ου] ... [ἐγκατεχομέ]νου ἐν τῷ Σαραπ[ι]είῳ [Ἀσταρτιείῳ ἔτ]η δέκα (Par. 35, 3/4)

πα[ρὰ Πτολεμαίου] ... [ὄ]ντος ἐν τῷ με]γάλῳ Σαραπιείῳ ἐν κατοχῇ ὢν ἔτη δ[έκα] (Par. 37, 2/3),

sondern auch auf das, was diesen Worten unmittelbar folgt, die Angabe über die Einschließung im παστοφόριον, die von Wilcken zu dem eigentlichen Text der Eingabe gezogen wird:

οὐκ [ἐξεληλυθότος] τὸ παστοφόριον ἐν ᾧ ἐνκέκ[λ]ε[ιμαι ἕως τ]ῆς σήμερον ἡμέ[ρας] (Par. 35, 4/5)

οὐκ ἐξεληλυθὼς τὸ παστοφόριον ἐν [ᾧ ἐ]νκέκλειμ[αι] ἕως τῆς σήμερον (Par. 37, 4/5).

Daß dem so ist, scheint mir die Zeitangabe »bis heute« (μέχρι τούτου resp. μέχρι τῆς σήμερον) in dem Passus mit εἰσελθόντων usw. zu zeigen. Sie nimmt augenscheinlich auf die synonyme Angabe (ἕως τῆς σήμερον) des eben angeführten Passus vom Nichtverlassen des Pastophorion Bezug (zu beachten das ὡς καὶ ἔφην vorher) und wird sinnlos, sobald man diesen Passus mit Wilcken von dem Vorhergehenden, den Angaben des Ptolemaios über seine κατοχή (οὗ καὶ ἐγκατέχομαι resp. ἐν κατοχῇ εἰμι) abschneidet.

Gegen diese Trennung scheinen nun aber überhaupt schwere sprachliche und sachliche Bedenken vorzuliegen. Mit dem folgenden Bericht über die Vorgänge des 16. Thoth, der sehr passend mit diesem

Datum (τῇ ις τοῦ Θῶυθ) beginnt[1]), lassen sich die Worte οὐκ ἐξεληλυθώς usw. schlechterdings nicht zu einem halbwegs vernünftigen Satze verbinden. Darüber kann man sich nur solange hinwegtäuschen, als man keinen Versuch zu einer Uebersetzung macht. »Nicht herausgekommen aus dem Pastophorion, in dem ich eingeschlossen worden bin bis heute, am 16. Thoth, als die und die Leute in das Astartieion kamen, trugen sie alles, was sie fanden, fort«, das wäre sprachlich eine bare Unmöglichkeit.

Es ist aber auch inhaltlich unwahrscheinlich; die Angabe über das Nichtverlassen des Pastophorions paßt m. E. gar nicht in den Zusammenhang des darauf folgenden Berichtes. Für diesen war es völlig belanglos, ob Ptolemaios, als die Leute am 16. Thoth in seine Wohnung eindrangen, vorher einmal das Pastophorion verlassen hatte oder nicht; es kam höchstens darauf an, daß er damals gerade zu Hause war. Den Worten den letzteren Sinn zu geben (etwa »ich war zufällig nicht ausgegangen«), verbietet aber das ἐν ᾧ ἐνκέκλειμαι ἕως τῆς σήμερον, das doch allem Anschein nach die Begründung für das Nichtverlassen des Pastophorion geben soll.

Daß jener partizipiale, auf Ptolemaios bezügliche Ausdruck οὐκ ἐξεληλυθώς usw. nicht, wie W. will, mit dem folgenden Bericht über die Taten der Haussuchung haltenden Leute, sondern mit den vorhergehenden, gleichfalls partizipial gefaßten Angaben über die κατοχή des Ptolemaios zu verbinden ist, tritt nun aber ganz deutlich in Par. 37 zutage, wo dem irrig statt des Genitivs stehenden Nominativ ἐν κατοχῇ ὤν ein ebenso irriges οὐκ ἐξεληλυθώς folgt.

Wäre Wilckens Auffassung richtig, so würde auf jeden Fall der Relativsatz ἐν ᾧ ἐνκέκλειμαι ἕως τῆς σήμερον, der sich auf die gegenwärtige Lage des Petenten, aus der er erlöst sein möchte, bezieht[2]), deplaziert sein. Denn das οὐκ ἐξεληλυθὼς τὸ παστοφόριον, zu dem dieser Relativsatz gehört, würde sich bei Wilckens Auffassung ja auf die Vergangenheit beziehen, auf einen Zustand, der vorlag, als sich jene Vorgänge am 16. Thoth abspielten. Nach Wilcken würde gesagt sein sollen: »Nachdem ich[3]) aus dem Pastophorion, in dem ich bis heute eingeschlossen bin, nicht herausgekommen war, geschah am 16. Thoth das und das«. Das ist offenbar schief.

Nach alledem wird man, denke ich, guttun, an der alten Auffassung festzuhalten, daß die Angabe über das Nichtverlassen des

1) Vgl. z. B. Lond. 21, 4.

2) Vgl. das ἀξιῶ μὴ ὑπεριδεῖν με ... ἀγνωμόνως πολιορκούμενον καὶ [ἐνκλειό]μενον καὶ ἀνουμούμενον Par. 35, 32, Var. ἠνομημένον καὶ ἐγκεκλειμένον Par. 37, 47.

3) Dieses »ich« steht notabene nicht da, sondern ist eine Einschaltung von Wilcken.

παστοφόριον zu der Angabe über die κατοχή gehört und mit dieser einen Teil der Ueberschrift des Schriftstückes bildet. Es wird also zu übersetzen sein: ›Eingabe des Ptolemaios ... der in κατοχή festgehalten wird im großen Serapeum (und) nicht aus dem Pastophorion hinausgekommen ist, in dem ich eingeschlossen bin[1]) bis heute. Als am 16. Thoth Ptolemaios, der vom Gendarmeriechef im Anubieion eingesetzte Offizier, und Amosis, der Vertreter des Hohenpriesters, nach dem sie Gendarmen geholt hatten, in das Astartieion hineinkamen, wo ich auch in κατοχῇ bin, wie ich schon sagte, bis heute ..., trugen sie alles, was sie fanden, heraus‹[2]).

So wird man denn nach wie vor in dem Passus ›nicht herausgekommen aus dem παστοφόριον, in dem ich eingeschlossen bin bis heute‹ einen der stärksten Beweise für den Hausarrest des Ptolemaios in seiner κατοχή erblicken dürfen. Das ἐγκεκλεῖσθαι aber, das hier neben der κατοχή erscheint, steht keineswegs im Gegensatz dazu, sondern ist eine außergewöhnliche und als Unrecht empfundene Begleiterscheinung dabei und weiter nichts.

So wenig ich die Notwendigkeit anerkennen kann, in den obigen Stellen von Par. 35 und 37 die Existenz zweier Haften neben oder ineinander zu unterscheiden, so wenig auch in dem andern Falle des Briefes Par. 51 mit den Traumberichten des Jahres 22, den Wilcken in der gleichen Weise deutet. Ich kann der auf zahlreiche neue Lesungen gestützten, höchst scharfsinnigen Deutung, die W. diesem Dokument gegeben hat, im wesentlichen nur zustimmen. Wenn aber der Schluß des Briefes nach der Mitteilung der Traumgesichte, die Ptolemaios bis zum Phamenoth gesehen habe (ταῦτα ἡ[ώρακ]α ἕως Φαμενώθ), nach Wilcken so lautet: λοιπὸν παρακάλει[3]) τὰς διδύμας ἐλθῖν ἴπη τε ὅτι ἐκπορεύομαι. ὁ Ἄμ[ωσις] ἥκει ἐπ' ἐμέ. ἔδωκέ μοι τὴν ὁδὸν καὶ διέσ[τη τὸ π]αστοφόριον ἔμπροσθέν μου. εὐτύχει. ›Und nun rede den Zwillingen zu, zu kommen, und sage, daß ich herausgehe. Amosis kommt zu mir. Er gab mir den Weg (frei) und es tat sich das Pastophorion vor mir auf. Lebwohl‹, so scheinen mir das präsentische ›Amosis kommt zu mir‹ hier am Anfang eines Berichtes[4]) und der

1) Zu diesem Wechsel der Person vgl. παρὰ Ἀπολλωνίῳ ... ὄντος ἐν κατοχῇ ἐν τῷ Σαραπιγήῳ Ἀσταρτιδῆνον, οὗ κατοχῇ ἰμὶ μετὰ τοῦ πρεσβυτέρου ἀδελφοῦ ἰδίου Πτολεμαίου ἔτη ιε' Par. 41, 5 ff.

2) Zweifelhaft bleibt, ob das ἕως τῆς σήμερον, auf das das μέχρι τούτου zurückwies, zu dem Hauptsatz οὐκ ἐξεληλυθώς oder zu dem Relativsatz ἐν ᾧ ἐνκέκλειμαι gehört. Es verschlägt aber nichts.

3) Accentuiert man so, so bedarf es der Emendation παρακαλεῖτα<ι τά>ς διδύμας, die Wilcken vornimmt, nicht, und der Imperativ paßt besser zu dem εὐτύχει am Schluß.

4) Es wäre selbstverständlich gar nicht anstößig, wenn es in der Mitte einer

ganze Ton dieses Berichtes, namentlich auch die Wahl des Ausdrucks διέστη in »das Pastophorion tat sich auf (resp. »spaltete sich«) vor mir« doch klar zu zeigen, daß es sich hier nicht um einen Wirklichkeitsbericht über Geschehenes, sondern um eine Vision der nahen Zukunft handelt.

In einem Wirklichkeitsbericht könnte das »Amosis kommt zu mir« in dem Zusammenhang, in dem es hier steht, doch nur bedeuten: eben jetzt, wo ich diese Zeilen schreibe, sehe ich den Amosis kommen. Dann würde das, was folgt, entweder ebenfalls eine Vorhersage alsbald kommender Ereignisse sein [1]) oder es müßte als Nachschrift nach der Ankunft des Amosis niedergeschrieben sein. Jedenfalls scheinen die ganze Detaillierung des Befreiungsaktes, seine Zerlegung in einzelne Momente und die hochtrabenden Ausdrücke weniger zu einem Wirklichkeitsbericht über Geschehenes zu passen, der einfach lauten konnte: »Amosis hat mich aus der Haft entlassen«, als zu einer Ausmalung sehnsüchtig erwarteter Zukunft.

Darin stimme ich aber mit Wilcken durchaus überein: nach dem abschließenden »dieses habe ich bis zum Phamenoth gesehen« werden die oben abgedruckten Worte (λοιπὸν usw.) gewiß nicht mehr zum Traumbericht gehören. Sie enthalten sicherlich direkt an den Empfänger des Briefes gerichtete Worte, und zwar außer der imperativisch gefaßten Bestellung an die Zwillinge eine Mitteilung dessen, was Ptolemaios, wie ich glauben möchte, nicht im Traume, aber infolge des Traumes als gewisse Zukunft wie eine Vision im Geiste vor sich sieht, die nahe Erlösung aus seiner Haft durch Amosis, den Vertreter des Hohenpriesters.

Wir haben etwas ganz Entsprechendes in Z. 39 des Briefes, wo Ptolemaios sich nach den letzten Worten des Traumberichtes ἐπιβλέψ[ας τα]χὺ εἶδον τὸν Κνῆφιν »hinblickend sah ich alsbald den Knephis« mit den Worten εὐφράνεσθαι, οἱ παρ' ἐμοῦ πάν[τες· ἄφ]εσις μοι γίνεται ταχύ »freut euch, ihr meine Freunde alle: Befreiung wird mir bald zuteil« an seine Freunde wendet, um ihnen die erfreuliche Schlußfolgerung, die er aus dem eben mitgeteilten Gesicht für seine Zukunft zieht, auszusprechen. Das ἄφεσις μοι γίνεται ταχύ ist in Form (Präsens!) und Inhalt die vollkommenste Parallele zu dem ὁ Ἄμωσις ἥκει usw., die man sich nur wünschen kann; und zugleich wohl auch zu dem vorher-

Erzählung stände (»und da kommt Amosis« o. ä.). Hier wird es in der Erzählung aber umso anstößiger, wenn man das vorhergehende ἐκπορεύομαι mit Wilcken als Praesens consuetudinis »ich gehe wieder aus« deutet.

1) Die Aoriste würde man darin am besten durch »schon hat er mir den Weg (frei) gegeben, schon hat sich das Pastophorion vor mir aufgetan« wiedergeben.

gehenden ἐκπορεύομαι, das nichts hindert, ebenfalls futurisch aufzufassen und zu übersetzen: ›ich komme heraus‹ aus der Haft resp. aus dem Haftlokal, d. h. ich komme frei.

Aber selbst, wenn es sich um einen Wirklichkeitsbericht im Sinne Wilckens, d. h. um den Bericht über Geschehenes handeln sollte, so könnte doch das Aufhören der Haft im Pastophorion, das der Bericht bezeugen würde, nie und nimmer mit Wilcken als Beweis dafür gedeutet werden, daß mit dieser Haft etwas anderes als die κατοχή gemeint sein müsse, aus dem Grunde, weil die κατοχή nach Ausweis der Eingaben des Ptolemaios noch mehrere Jahre weiter bis in das Jahr 26 des Philometor gedauert haben soll. Wenn Ptolemaios in diesen Eingaben erwähnt, daß er sich ›im soundsovielten Jahre‹ oder ›seit soundsoviel Jahren‹ oder selbst ›seit dem Jahre 10‹ in κατοχῇ im Serapeum befinde, so schließt das doch nicht aus, daß seine Haft während ihrer langen Dauer hin und wieder einmal kurze Unterbrechungen von Tagen oder Wochen oder selbst Monaten erfahren habe [1]). Drücken wir uns nicht alle Tage in ganz derselben Weise ungenau aus, wenn wir derartige Zeitangaben machen? Ich wenigstens bin mir keines Unrechtes bewußt, wenn ich sage, daß ich seit 13 Jahren in Göttingen lehre, obwohl ich in dieser Frist einmal zehn Monate in Aegypten geweilt habe. Und tat nicht Ptolemaios Euergetes II, um ein Beispiel aus der Zeit unserer Serapeumpapyri selbst zu nehmen, etwas ganz ähnliches, wenn er seine Regierungsjahre von seiner ersten Thronbesteigung im J. 170 an zählte, obgleich er mehrere Male Jahre lang seiner Herrschaft beraubt gewesen war? [2]).

So liegt denn in unserem Falle nicht der geringste Anlaß vor, die Haftbefreiung des Ptolemaios, von der Par. 51 redet, auf eine andere Haft zu deuten als die, die uns allein glaubhaft bezeugt ist, die κατοχή, das ἐγκατέχεσθαι im Serapeum. Dazu paßt auch das ἄφεσις ausgezeichnet (vgl. das ἀφῖναι von Par. 47); denn ἀφεῖναι ist der typische Gegensatz von κατέχειν in der Bedeutung ›festhalten‹, ›gefangen halten‹, die unserm Ausdruck κατοχή zugrunde liegt (vgl. S. 63 Anm. 8 und S. 77 Anm. 4. 6 meiner Arbeit).

Die grundsätzliche Gegenüberstellung der κατοχή einerseits als einer milden, leichten Haft, — sei es nun in Wilckens Sinne als eingebildete Gotteshaft mit Bannung an das Tempelgebiet, sei es

1) Die Angabe des Apollonios über die Dauer seiner κατοχή in Par. 41, 5 ff. (S. 39, Anm. 6 meiner Arbeit) enthält eine viel stärkere Ungenauigkeit in dieser Hinsicht.

2) Das Beispiel hinkt natürlich, da Euergetes II mit der Weiterzählung der Jahre selbstverständlich noch einen besondern Zweck verfolgte, nämlich den, seine Thronansprüche auch für die Zeit seiner Vertreibung zum Ausdruck zu bringen.

in Form einer Tempelhaft mit Bewegungsfreiheit im Heiligtum (wie bei Harmais und Apollonios) oder als Hausarrest bei unverschlossener Türe (wie bei Ptolemaios), — und der strengen Gefängnishaft hinter Schloß und Riegel andererseits, wie sie Wilcken in der vorübergehenden und ungesetzlichen »Einschließung« (ἐγκεκλεῖσθαι) des Ptolemaios erkennen wollte, würde aber auch im Widerspruch stehen mit den zahlreichen Belegen, die ich für den Gebrauch von κατέχειν und seiner Derivate im Sinne von »festhalten« beigebracht habe (S. 77/8). Unter diesen waren nicht wenige, wo gerade auch von einer solchen strengen Gefängnishaft die Rede ist. Ich erinnere nur an die Stelle Sap. 17, 4, wo δέσμιοι, πεδῆται, κατακλεισθέντες, ὁ κατέχων αὐτούς μυχός neben einander vorkamen und der letzte Ausdruck im Kopt. durch »die Häuser, in die sie eingeschlossen waren« wiedergegeben war; an die Stellen aus der Josephgeschichte, wo die Sätze κατασχεθήτω ἐν τῇ φυλακῇ Genes. 42, 19 = τὴν Συμεῶνος κατοχὴν Joseph. Ant. Iud. 26, 5, ἐνέβαλεν αὐτὸν εἰς τὸ ὀχύρωμα, τὸν τόπον, ἐν ᾧ οἱ δεσμῶται τοῦ βασιλέως κατέχονται ἐκεῖ ἐν τῷ ὀχυρώματι Genes. 39, 20 vorkamen; an das δεσμοῖς καθεκτός καὶ πεφυλακισμένος Theod. Prodr. Amor. p. 134; und schließlich an οἱ μοχλοὶ κάτοχοι αἰώνιοι »die ewig gefangen haltenden Riegel« Jon. 2, 7.

Auch an den von Wilcken selbst früher aus den Papyri beigebrachten Belegstellen für κατέχειν und κατοχή (Oxyrh. I 65, 3, Amherst 2, 80, 9) wird nur an eine echte und rechte Gefangenschaft gedacht sein können. Last not least — wird auch ἀπολαμβάνειν, das Synonym von κατέχειν, das wir in den Hephaistionbriefen von der κατοχή des Serapeum gebraucht fanden (s. o. S. 390), bei Suidas geradezu durch ἐναποκλείειν erklärt.

Tatsächlich ist ja die ganze Scheidung zwischen Haft (κατοχή) und Einschließung, wie sie Wilcken auf Grund seiner Interpretation von Par. 35 und 37 statuieren und durch Par. 51 bestätigt sehen will, durchaus künstlich und theoretisch. In der Praxis ist doch Haft ohne Einschließung in irgend welcher Form nicht denkbar. Auch in dem Falle der κατοχή im Serapeum fehlte sie gewiß nicht. Wenn auch Schloß und Riegel, wenigstens bei Tage, für gewöhnlich nicht vor der Tür des von Ptolemaios bewohnten Pastophorion selbst lagen, so fehlte es dort doch nicht an einem Wächter oder Pförtner (θυρωρός Par. 35, 31 = 37, 45), und den andern »κάτοχοι«, die sich größerer Bewegungsfreiheit erfreuten, wie Harmais und Apollonios, verwehrten die hohen Mauern des Tempelbezirkes (vgl. Karnak) und seine bei Tage wohl bewachten, bei Nacht fest verschlossenen Tore den Ausweg ins Freie.

Eine gute Parallele dazu sind eben die alten englischen Schuld-

gefängnisse, wie sie aus den Schilderungen von Dickens allbekannt sind. Dort konnten die Gefangenen, die oft Jahre lang darin lebten, frei im ganzen Gebäudekomplex umhergehen, Zusammenkünfte abhalten, Besuche auf ihren Zimmern empfangen, Angehörige bei sich aufnehmen. Die Bewachung wurde lediglich durch Pförtner ausgeübt, die die auf die Straße führenden Eingänge bewachten. Also völlig dieselben Verhältnisse, wie sie uns in den Serapeumpapyri betreffs der ›κάτοχοι‹ entgegentreten.

5.

Im Verfolg seiner künstlichen Scheidung zwischen κατοχή und Einschließung stellt nun Wilcken auch die These auf, daß der ägyptische Ausdruck *ḏdḥ*, den wir sowohl für die Schuldhaft in den demotischen Serapeumpapyri (ebenso auch in andern demotischen Urkunden) wie auch für die ›Tempelhaft‹ (d. h. die Haft in einem Tempel) in den ägyptischen Texten älterer und neuerer Zeit angewendet finden, überhaupt nicht dem griechischen κατέχειν, κατοχή entspreche, sondern eben jener Einschließung (ἐγκεκλεῖσθαι) von Par. 35 und 37, der Gefangensetzung hinter Schloß und Riegel. Wilcken leugnet daher die Identität der Ausdrücke *ḏdḥ n irpj* ›Tempelhäftling‹ und ἱερῶν ἐγκάτοχοι, die ich als fünften Punkt meiner Beweisführung behauptet hatte. Wenn wir ihm folgten, würden wir also für das Aegypten der hellenistischen Zeit zwei verschiedene Arten von Tempelhäftlingen haben, 1) die ἱερῶν ἐγκάτοχοι der griechischen Texte, leichte Tempelgefangene, zu denen W. vermutlich auch die sogen. ›κάτοχοι‹ (richtiger ἐγκάτοχοι) des Serapeums rechnen wird, die ja nach den Texten ἐν κατοχῇ ἐν τῷ ἱερῷ sein sollten, nach W. aber richtiger ›Gotteshäftlinge‹ als ›Tempelhäftlinge‹ heißen würden, und 2) die genau entsprechend benannten *ḏdḥ n irpj* ›Tempelhäftlinge‹ der ägyptischen Texte, schwere Tempelgefangene, die im Unterschied zu jenen ἐγκάτοχοι hinter Schloß und Riegel sitzen würden.

In Wahrheit ist die von Wilcken befürwortete enge Beschränkung des ägyptischen Ausdrucks *ḏdḥ* auf eine solche Gefängnishaft ebenso unbegründet wie seine Unterscheidung von κατοχή und ἔγκλεισις. Das ägyptische Wort ist der gewöhnliche, allgemeine Ausdruck für Haft, Gefangenschaft, gerade wie κατέχειν, und wird wie dieses naturgemäß sowohl für die richtige Gefängnishaft gebraucht wie für jede andere Form der Haft, z. B. auch die ›Tempelhaft‹. Ich wüßte wirklich nicht, wie man den Terminus der demotischen Urkundensprache für ›gefangen abführen‹ *in ... iw-f ḏdḥ* ›Jemanden bringen ..., indem er verhaftet ist‹ (Kairo 30698, 2. Corp. pap. II 3, Rs 7)[1]) griechisch

1) Ueber beide Stellen näheres in meinen mit Partsch zusammen herauszugebenden Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht.

besser wiedergeben sollte als durch κατέχειν, wie es Oxyrh. I 65, 3 gebraucht ist.

Solange nicht zu bestreiten ist, daß den Ausdrücken κατέχειν, κατοχή, ἔγκατοχοι der Serapeumpapyri die Bedeutung der Haft ›im Tempel‹ innewohnt — wozu sich ja auch Wilcken selbst ausdrücklich bekennt —, solange wird auch an der Identität der *ḏdḥ n ỉrpj* und der ἱερῶν ἔγκατοχοι nicht zu zweifeln sein.

Schluß.

Die vorstehenden Zeilen werden gezeigt haben, daß ich mich von den scharfsinnigen und dialektisch außerordentlich gewandten Ausführungen meines verehrten Freundes Wilcken in keinem der fünf Punkte meiner Beweisführung, die ich eingangs bezeichnet habe, erschüttern lassen kann. Ich glaube dabei auf meiner Seite den Vorzug zu haben, daß ich überall mit einer Erklärung der Dinge auskomme, wo Wilcken sich mit zwei oder mehr Erklärungen für ein und dasselbe Ding helfen muß. So ist für mich die κατοχή im Serapeum nur ›Haft‹, ›Festhaltung‹, nicht zugleich auch Besitzergreifung und ›Besessenheit‹ (Ekstase); so erkenne ich in dem Ausdruck διὰ τῆς θυρίδος nur ein Fenster, durch das Ptolemaios mit der Außenwelt in Verbindung steht, nicht bald das Fenster seiner Wohnung, bald ein mysteriöses Audienzfenster im Allerheiligsten des Sarapistempels; so finde ich in Par. 35. 37. 51 nur eine Art von Haft, in der sich Ptolemaios im Serapeum befindet, nämlich die κατοχή, nicht eine zwiefache ineinander geschachtelte Haft (Schuldhaft und ›Gotteshaft‹), und kann endlich in den *ḏdḥ n ỉrpj* und den ἱερῶν ἐγκάτοχοι nur eine Art von ›Tempelgefangenen‹ anerkennen, nicht zwei Arten, ›Gottes-‹ und ›Tempelhäftlinge‹.

Im Hinblick auf künftige Behandlungen des κάτοχος-Problems, die meine Arbeit und der im vorstehenden besprochene Aufsatz des Meisters der Papyrusforschung noch hervorrufen sollten, möchte ich hier zum Schluß noch einmal mit aller Bestimmtheit feststellen, daß ich mich keineswegs auf eine bestimmte Erklärung der Ursachen der κατοχή im memphitischen Serapeum festgelegt habe, sondern daß ich lediglich die Frage gestellt habe, ob wohl ein Zusammenhang mit der in den demotischen Serapeumpapyri bezeugten Schuldhaft vorliegen sollte, nachdem ich die von allen Früheren stillschweigend vorausgesetzte religiöse Grundlage der κατοχή nicht nur als unbewiesen, sondern als in hohem Maße unwahrscheinlich erwiesen zu haben glaubte.

Der gegenwärtige Stand der ›κάτοχος‹-Frage läßt sich nun m. E. dahin präzisieren: die κατοχή des Serapeums von Memphis, von der

die ›Serapeumpapyri‹ aus der Zeit des Ptolemaios Philometor handeln, war sicherlich eine ›Haft‹. Die Ursachen dieser Haft sind nach wie vor unbekannt. Daß sie religiös gewesen seien, ist durchaus unbewiesen, keineswegs notwendig, da es Tempelhaft ohne religiöse Grundlage in Aegypten gab, und in vieler Hinsicht unwahrscheinlich. Für den Fall, daß tatsächlich eine nichtreligiöse Haft vorlag, ist Schuldhaft, wie sie in den demotischen Serapeumpapyri belegt ist, das Wahrscheinlichste.

Göttingen K. Sethe

Die biblische und die babylonische Gottesidee. Die israelitische Gottesauffassung im Lichte der altorientalischen Religionsgeschichte. Von D. Dr. **Johannes Hehn**, o. Professor an der Universität Würzburg. Mit 11 Abbildungen. Leipzig 1913, J. C. Hinrichssche Buchh. XII u. 436 S. 9 M.

Der Verf. betritt mit diesem umfangreichen Werke das schwierige Gebiet der vergleichenden Religionsgeschichte nicht zum ersten Mal. Seine früheren Arbeiten auf demselben Felde sind zu bekannt, um sie nochmals anzuführen. Aber was das vorliegende Buch weit über die früheren Schriften H.s emporhebt, ist die Wichtigkeit des Gegenstandes, der hier behandelt wird. H. sagt mit vollem Recht, der Gegenstand dieses Werkes sei ›das Problem der alttestamentlichen Wissenschaft‹ (Vorwort S. III). Dies allein mag schon den bedeutenden Umfang der Untersuchung rechtfertigen. Es kommt aber noch dazu, daß sich eine abschließende Untersuchung des Verhältnisses der babylonischen Gottesidee zur biblischen nicht mit Ausschluß der religiösen Vorstellungen der andern Völker Vorderasiens durchführen ließ. Damit ist die Untersuchung auf die breiteste Grundlage gestellt, die hier überhaupt denkbar ist, und dies gewährleistet eine Gründlichkeit der wissenschaftlichen Arbeit, wie sie nicht nur wünschenswert, sondern geradezu unerläßlich gewesen ist. Die volle Beherrschung nicht allein der biblischen, sondern auch der assyriologischen Literatur ist daher eine nicht so sehr willkommene Zugabe zum wissenschaftlichen Rüstzeug des Autors, als eine indispensable Notwendigkeit. Die alttestamentliche Wissenschaft schuldet dem Verf. Dank, daß er die schwierige Arbeit auf sich genommen hat, die zu leisten nicht jeder Alttestamentler berufen ist. Die Darstellung des gesamten Stoffes erforderte mehrere Einzeluntersuchungen. Dem Verf. lag deshalb der Gedanke nahe, diese einzeln zu veröffentlichen, um erst später eine zusammenfassende Darstellung folgen zu lassen. Wenn dies nicht geschehen, sondern gleich das ganze Material

auf einmal veröffentlicht worden ist, so hat H. damit wohl das Richtige getroffen. Denn eben erst die breite Basis, auf der sich die Untersuchung aufbaut, gibt seinen Darlegungen jene Ueberzeugungskraft, der sich kaum jemand wird entziehen können.

Die Abhandlung zerfällt in sechs Kapitel mit angehängten Nachträgen, Berichtigungen und mehreren brauchbaren Registern. Im ersten Kapitel kommen zunächst die Grundanschauungen der Babylonier über das Wesen der Gottheit zur Sprache (S. 1—15). Die Götter des Zweistromlandes sind Personifikationen der kosmischen Erscheinungen und der in der Menschen-, Tier- und Pflanzenwelt wirksamen Kräfte. Infolge der Verknüpfung der auf der Erde wirksamen Kräfte mit jenen des Himmels, die sinnfällig in den Gestirnen zum Ausdruck kommen, wird die Religion Babyloniens gleichzeitig zur Astralreligion. Wegen der Vielgestaltigkeit der kosmischen Erscheinungen entfaltet sich eine bunte Götterwelt, die als Reflex der in der Welt herrschenden Ordnung ebenfalls eine gewisse Ueber- und Unterordnung aufweist.

Kap. II behandelt das schwierige Problem der Stellung der babylonischen Religion zum Monotheismus (S. 16—102). Die diesbezüglichen Ansichten Renans sind durch die Wiederentdeckung des babylonischen Altertums längst widerlegt. Es kann sich also nur um die mehr oder minder verschwommenen Ansichten der neuern Gelehrten handeln. Als Sinnbilder einer zum Monotheismus strebenden Gottesverehrung könnten zunächst die Stufentürme aufgefaßt werden. Allein wie die Siebengottheit dem Bestreben entspringt, dem Pantheon eine abschließende Spitze zu geben, ohne damit die Vielheit und Existenzberechtigung der andern Götter aufzuheben, ebenso sind die sieben- oder vierstufigen Tempeltürme ein Abbild der Räume des Kosmos in seiner Universalität, ohne dabei als Wohnsitz stets desselben, als höchsten gedachten Gottes zu figurieren. Die Untersuchung des Charakters der einzelnen Gottheiten des babylonisch-assyrischen Pantheons (Anu, Enlil-Bêl, Êa, Sin, Šamaš, Ištar, Marduk, Nebo, Tamûz, Ningirsu-Ninib, Nêrgal, Rammân-Adad, Ašur) zeigt, daß die Frage, ob ein Gott etwa allein existenzberechtigt sei, oder allein, wenn auch nur in einem bestimmten Kreise, Anspruch auf Verehrung habe, in Assyrien und Babylonien überhaupt nicht gestellt wurde. Dies ergibt sich daraus, daß alle Götter, auch die ausländischen, als zu Recht bestehend anerkannt werden, während ihre Rangstellung mit den politischen Verhältnissen wechselt. Wir finden in Babylonien höchstens gewisse ›Formen und Stimmungen, die wir als monotheistische Motive und Ansätze bezeichnen können‹ (S. 96). Solcher Ansätze führt H. im ganzen 11 auf. Es seien besonders angeführt die kosmische Supre-

matie Anus, welcher der Gott par excellence ist, sodaß das von seinem Namen gebildete Abstraktum *anûtu* geradezu soviel wie Gottheit schlechthin bedeutet. Ein gewisser Monarchianismus verkörpert die vollkommene Herrschermacht Enlils, sodaß das Abstraktum *ellilûtu* im Sinn von Herrschaft gebraucht wird. Eine Art Universalgottheit ist Nannar-Sin, sodaß er (wenn auch nicht immer, so doch gelegentlich) zum ›Gott der Götter‹, wie sich Nabûna'id ausdrückt, d. h. zum Uebergott erhoben wird. Ein solarer Monotheismus läßt sich feststellen, insofern die wichtigsten Gottheiten Verkörperungen der Sonne und ihrer Wirksamkeit sind; ›Sonne‹ wird förmlich zum Terminus für ›Gott‹. Der politisch-nationale Monotheismus verdankt seine Entstehung dem politischen Aufschwung einer Ortschaft, durch welchen die Lokalgottheit zum obersten Gott gemacht wird. Das klassische Beispiel hiefür ist Marduk in Babylon, Ašur in Assyrien. Ein affektiver Monotheismus entsteht durch die Vorliebe eines Herrschers für einen bestimmten Gott, wie z. B. Adad-niraris IV. für Nebo. Anhangsweise bespricht H. den Monotheismus Amenophis' IV. und zeigt, daß in Aegypten ein anderer Weg zum Monotheismus geführt hätte wie in Babylon. Vgl. hiezu auch die interessanten Ausführungen H.s in seiner Rektoratsrede ›Wege zum Monotheismus‹, Würzburg 1913.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Untersuchung in Kap. III: Die Stellung der andern Völker Vorderasiens zur assyrisch-babylonischen Religion und zum Monotheismus (S. 102—149). Untersucht werden die Götter Phöniziens und Kanaans, der Aramäer und Hettiter, Palmyras, der Nabatäer, der Nord- und Südaraber mit Einbeziehung des solaren Monotheismus der römischen Kaiserzeit. Wie nicht anders zu erwarten, zeigt es sich, daß die Gottheiten des westlichen und südlichen Vorderasiens mit den babylonisch-assyrischen wesensverwandt sind. Es handelt sich dabei in vielen Fällen nicht um bloße Parallelen, sondern um ursprünglich dieselben Gottheiten. Der astrale Charakter der Gottheiten tritt deutlich zutage, und selbst der Sonnenmonotheismus der römischen Kaiserzeit scheint durch Vermittlung vor allem Palmyras nach dem Abendland verpflanzt worden zu sein. Aehnliche Ansätze zum Monotheismus wie in Babylon finden sich auch im außerbabylonischen Gebiete Vorderasiens, z. B. der ›Götterherr‹ der Tafel von Ta'anach und insbesondere der ›Himmelsherr‹ der Aramäer und Kanaanäer, der in Palmyra eine noch weitere Fortbildung zum Monotheismus hin erfährt. Von einem eigentlichen Monotheismus kann aber auch hier keine Rede sein. Die Ansätze dazu beweisen aber, daß der Polytheismus hier wie in Babylonien das Ursprüngliche, nicht aber durch die Zersplitterung einer einzig vorhan-

denen Gottheit erst entstanden ist. Der pantheistische Monotheismus dieser Völkerschaften gehört erst in spätere Zeit und verdankt seine Entstehung jüdischer und christlicher philosophischer Spekulation.

Das bisherige Ergebnis der Untersuchung muß nun in Kap. IV die Probe aufs Exempel bestehen. Hier wird die Frage behandelt: Gab es einen ursemitischen Gott *ilu* oder *Êl?* (S. 150—200). Was zunächst Babylonien anbelangt, so erweist sich *ilu* vor allem als Gattungsbegriff und bezeichnet ›Gott‹ ohne Rücksicht auf eine spezielle Ausprägung. Insofern dann der Allgemeinbegriff über den einzelnen Göttergestalten schwebt und in ihnen realisiert ist, kann ›Gott‹ und ›Götter‹ als gleichwertig betrachtet und der Singular dem Plural gleichgesetzt werden. Selbst bei den zahlreichen *ilu*-haltigen Eigennamen der Ḫammurapizeit kommt man mit der appellativen Bedeutung von *ilu* aus. Statt einen bestimmten Gott bei der Namengebung zu wählen, sagte man einfach allgemein ›Gott‹. Die nicht selten sich findende pluralische Schreibung von *ilu* in Eigennamen und auch sonst will den allgemeinen, umfassenden, kollektiven Charakter andeuten. Der Gebrauch von *ilâni* in den Tell-el-Amarnabriefen zur Bezeichnung einer einzelnen Person stimmt damit vollkommen überein. Bei den Phöniziern läßt sich ein ähnlicher Gebrauch von *elim* nachweisen, und es hindert nichts, *elim* auch hier als Gottheit in zusammenfassendem Sinn zu verstehen. Nur eine Spezialisierung dieser Idee ist die zusammenfassende Bezeichnung des gesamten babylonischen Pantheons als Siebengottheit, und die auch im A.T. so häufige Verbindung Gottes mit der Siebenzahl entspringt wohl demselben Anschauungskreis. Die Bezeichnung Gottes durch den Plural *elohim* im A.T. geht zwar ursprünglich von den einzelnen Göttern aus, abstrahiert aber von diesen und postuliert eine höhere, allgemeine Gottheit. Durch diesen Namen wird also der Bundesgott Jahwe als Vielheit und Einheit gekennzeichnet. Elohim ist die Siebengottheit, insofern er die vollkommene Fülle der göttlichen Mächte in sich schließt. Der von der Einzelgottheit abstrahierende Plural ist absichtlich gewählt, um die verschiedenen Stämme, die Israel bilden sollen, zu einer Einheit zu verbinden. Von einer allmählichen Entwicklung eines polytheistischen Gottesbegriffs zu einem monotheistischen kann in Israel allerdings keine Rede sein; es handelt sich nur um die zielbewußte Anlehnung an einen vorhandenen Sprachgebrauch. Unter diesen Voraussetzungen löst sich leicht die Frage nach der Bedeutung von *êl-*: *êl* ist Gott in allgemeinem Sinn. Auch bei den übrigen westsemitischen Völkern läßt sich *êl* stets befriedigend in diesem allgemeinen Sinne deuten; die Annahme eines Gottes *êl*, der bei den Ursemiten verehrt worden wäre, ist durch nichts nahegelegt, geschweige denn erwiesen.

Ein ausführlicher Exkurs über die Etymologie von *ēl* beschließt dieses Kapitel.

Im fünften Kapitel werden verschiedene Namen Gottes im A.T. untersucht (S. 213—271). Zunächst der Name Jahwe. Die Bedeutung des Namens wird im Anschluß an Ex. 3, 13 ff. verstanden als ein Ausdruck des beständigen Daseins Gottes und damit seiner fortwährenden Geneigtheit, Israel helfend zur Seite zu stehen. Sein Name bietet also »eine Garantie, für seinen unentwegten Heilswillen, für seine Treue gegen das Volk« (S. 216). Der Gedanke des absoluten Seins, der in den Worten Ex. 3, 14 »ich bin, der ich bin« so oft gefunden wird, liegt dem Zusammenhang vollständig fern und ist eine Eintragung, die ganz unstatthaft ist. Die Form Jahu ist keine Verkürzung von Jahwe, sondern eine ältere Nebenform, welche durch eine leichte Umgestaltung (zu Jahwe) einen neuen, speziell für Israel bedeutungsvollen Sinn bekam. Verfehlt ist der Versuch, in Jahu den Namen einer babylonischen Gottheit zu erblicken. Denn das babylonische Jau hat nie das Gottesdeterminativ, kann aber wohl die Stelle einer Gottheit vertreten. Seine Bedeutung ist etwa soviel wie »Wesen, Existenz«. Vielleicht hat der Stifter der israelitischen Religion an dieses, den Gottesnamen in Eigennamen vertretende Jau angeknüpft und den Gott, den er den verschiedenen vereinigten Völkerschaften verkündigen sollte, damit benannt. »In der Wahl dieses allgemeinen Namens wäre seine Absicht zu erkennen, die Benennung des Gottes Israels möglichst wenig konkret zu gestalten, ihn nicht nach Art der verschiedene Natur- und Kulturerscheinungen repräsentierenden Gottheiten zu benennen, sondern ihn schon durch seinen Namen möglichst von der Natur loszulösen« (S. 248). Der Name Jahwe Ṣebaoth, Herr der Heerscharen, nimmt weder Bezug auf die Streiterscharen Israels oder der Feinde, noch auf das Sternenheer des Himmels, sondern die *ṣebaoth* sind vielmehr »die Scharen oder Massen im allgemeinsten Sinne, die göttlichen und menschlichen Scharen, als deren Herr Jahwe bezeichnet wird« (S. 256). Diese Bezeichnung Gottes, der über die Scharen der irdischen und himmlischen Wesen herrscht, hat ihre vollkommene Parallele neben andern Redewendungen in dem babylonischen Königstitel *šar kiššati* = König der Gesamtheit und *šar kibrat irbitti* = König der vier Weltgegenden. Der Gottesname *ēl eljôn* gibt ganz allgemein und unbestimmt an, daß die Gottheit die oberste Rangstufe einnimmt. Da dieser Name nicht den spezifisch national-israelitischen Beigeschmack hat, »lag er denen besonders, denen die nationale Gottesidee fremd war, die in der Diaspora wohnend eine universalistisch, philosophisch orientierte Gottesvorstellung hatten« (S. 261). Dieser Bezeichnung verwandt ist die *ēl šaddaj*, welche nach

dem Beispiel Hommels und Delitzschs etymologisch mit dem assyrischen *šadû* = Berg zu verknüpfen ist. Da *šadû* auch ›Herr, Gebieter‹ heißen kann, ist die Bezeichnung Gottes als *ēl šaddaj* auf seinen Rang als Höchster der Seinen zu beziehen.

Bisher ist der babylonisch-assyrische Gottesbegriff an sich sowie jene Elemente, welche entweder gemeinsemitisch sein oder ein Bindeglied mit dem babylonisch-assyrischen Gottesbegriff bilden könnten, untersucht worden. In Kap. VI gibt der Verf. eine Darstellung der Grundzüge der israelitischen Religion gegenüber der babylonischen (S. 271—393). Die Grundlage der israelitischen Gottesidee ist der national-geschichtliche Charakter der israelitischen Religion. ›Der Gott Israels ist eine feststehende, von jeder andern scharf zu unterscheidende Persönlichkeit, die sich im Laufe der Geschichte offenbart‹ (S. 272). Demgemäß ist auch das Verhältnis Israels zu Jahwe etwas ganz Besonderes, es nimmt die Form eines Bündnisses von Gott und Volk an. Diese Bundesschlüsse bilden die geschichtliche Grundlage der Religion Israels. So weist naturgemäß der Monotheismus Israels seine besondere Eigenart auf, die zunächst aus geschichtlichen Motiven verständlich ist. Voll erklärt wird sie aber erst durch die durchaus zentrale Stellung, die Jahwe überall und in allem in Israel eingeräumt ist. ›Die Einheit des Staatswesens forderte die Einheit der Gottheit und des Kultus. Die israelitische Weltanschauung und Politik ist jahwezentrisch und wird so monotheistisch. Die Konzentration auf den einen Punkt, Jahwe, hat der israelitischen Religion ihr eigenartiges Gepräge gegeben‹ (S. 277).

Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal der biblischen und der babylonischen Gottesauffassung stellt sich der Umstand heraus, daß sich der Gott Israels in keiner Naturerscheinung verkörpert, in der Transzendenz des israelitischen Gottesbegriffs. Ein weiteres Charakteristikum der Jahwereligion ist das Fehlen von Mittelwesen zwischen Gott und seinen Verehrern, welche die Mittlerrolle zu übernehmen hätten. Das Naturleben wird nicht unmittelbar als Gottesleben empfunden, die Natur wird entgöttlicht. Ein weibliches Komplement fehlt selbstverständlich bei Jahwe. Damit hängt auch die Einfachheit und Strenge des israelitischen Kultes zusammen. Das Verbot der bildlichen Darstellung Jahwes ist die unmittelbare Folgerung aus seiner Transzendenz. Trotzdem machte sich natürlich die Notwendigkeit bemerkbar, Jahwe irgend eine vorstellbare Form zu geben. Dies war zunächst die menschliche Gestalt. Aber auch andere Sinnbilder der Gottheit fanden sich nach und nach ein. So neben Bildern und Amuletten im Volksgebrauch der Stier, die Kuh, der Adler und die Schlange, deren Verwendung als Göttersymbole, insbesonders in Ba-

bylon, feststeht. Im Gegensatz zur Religion des Zweistromlandes fehlt der israelitischen Religion jede Voraussetzung zu einer Verknüpfung der Gottesidee mit dem Mythus. Denn diese ist gebunden an die Personifikation der Naturerscheinungen in den einzelnen Gottheiten. Die Astrologie, Mantik und Magie findet sich in Israel nur als Aberglaube, offizielle Ausübung wie in Babylon hat sie nie gefunden; denn diese wäre mit der transzendenten Vorstellung Jahwes unvereinbar gewesen. Eine Folge der streng durchgeführten Einheit Jahwes war die Exklusivität und Intoleranz gegenüber andern Göttern, besonders denen Kanaans, womit selbstverständlich eine nicht besonders freundschaftliche Stimmung gegenüber der heidnischen Kultur des Landes verbunden war. Sehr verschieden ist das Verhältnis des Königs zur Gottheit in Israel und in Babylon. Hier ist Jahwe der Gott des Volkes, dort jener der Dynastie. Hier ist Israel der erstgeborene Sohn Jahwes, dort nimmt der König selbst göttliche Abkunft für sich in Anspruch. Dies bringt einen demokratischen Zug in die Religion Israels, der sich auch in der Stellung des Priestertums ausprägt: hier sind die Priester die Vertreter der zwölf Stämme, dort Beamte des Königs unter seiner Oberpriesterschaft. Wenn auch der babylonischen Religion ein Zug ernster Sittlichkeit nicht fehlt, so ist diese doch vielmehr ein hervorstechendes Moment des israelitischen Monotheismus; denn während dort das sittliche Moment mehr nebensächlich erscheint, ist es hier geradezu die wesentliche Bedingung für das Fortbestehen und die Erfüllung der Bundesverheißungen Jahwes. Wie unzertrennbar die Sittlichkeitsforderung mit dem Wesen Jahwes verknüpft ist, ergibt sich daraus, daß in Jahwe nicht allein mehr das nationale Interesse, sondern die Gerechtigkeit an sich verkörpert erscheint. Dies wiederum führt zur Ueberzeugung von der Einzigartigkeit des Bundesgottes im universalistischen Sinne. Die Erhabenheit dieses Gottesbegriffes läßt erklärlich erscheinen, daß ein steter Kampf zwischen der laxeren Volksreligion und dem strengen Jahwismus in Israel im Gange war, so daß bis zum Exil der Kreis der reinen Jahweverehrer ein ziemlich kleiner geblieben ist. Im Zusammenhang damit steht das wiederholte Auftreten von religiösen Persönlichkeiten, welche einen mächtigen Einfluß auf den Verlauf der religiösen Entwicklung des Volkes genommen haben. In Babylon fehlen solche hervorstechende Persönlichkeiten ganz, weil die Spannung, in der Israel wegen des steten Kampfes um seinen Monotheismus erhalten werden mußte, dort vollständig fehlte. Die schwierige Frage nach der Entstehung der israelitischen Religion erhält Licht durch die Erwägung, daß diese Religion als Stiftung einer hervorragenden religiösen Persönlichkeit ein ganz besonderes Gepräge erhalten hat, welches sie

zur genialsten und originellsten Konzeption der alten Religionsgeschichte macht. Wohl steht der Stifter der israelitischen Religion auf einem geschichtlichen, kulturell hochstehenden Hintergrund, aber eine ungemein große Anzahl von Elementen seines Werkes erweisen sich nicht als Abklatsch von Ideen seiner Zeit. Man denke an die Einführung der Namen Elohim, Jahwe, den strengen Monotheismus mit seiner Transzendenz. Die Vereinigung der Stämme zu einem Volke mit einem Gott war unter diesen Umständen eine Befreiertat, die in ihrem Ursprung vielleicht durch die Verhältnisse an die Hand gegeben war, in der Art ihrer Ausführung aber ihresgleichen sucht.

Dies ist in Umrissen der Gedankenfaden der Untersuchung, der durch mannigfache Abschweifungen und erläuternde Ausführungen unterbrochen wird. Mancher früher schon ausgesprochene Gedanke findet hier seine Bestätigung, aber nicht weniger Neues wird gleichzeitig vorgebracht. Leider ist es nicht möglich, um den hohen wissenschaftlichen Wert von H.s Buch noch deutlicher vor Augen zu führen, sich in Einzelheiten zu verlieren. Aber jeder Alttestamentler, sowohl der assyriologisch geschulte wie der Laie auf diesem Gebiet, wird bei dem Studium des Buches auf seine Rechnung kommen und eine Unzahl von Anregungen empfangen. Als Hauptresultat der Untersuchung seien diese Sätze hervorgehoben: Der wesentliche Unterschied zwischen dem biblischen und dem babylonisch-assyrischen Gottesbegriff ist der monotheistische Charakter Jahwes. Die Linie der Entwicklung bei den heidnischen Völkerschaften Vorderasiens ist nicht die der Dekadenz, sondern sie bewegt sich in aufsteigender Richtung gegen den Monotheismus zu, wenn dieser auch niemals erreicht worden ist. Aber so weit man diese voranschreitende Entwicklung verfolgen kann, sind die Ansätze zum Monotheismus ganz anders geartet als der Monotheismus Israels. Der Monotheismus Israels trägt keine Spur eines vorhergehenden Polytheismus, wogegen sich der etwa erreichte Monotheismus der heidnischen Völker Vorderasiens als reine Abstraktion der Einheit von der Vielheit darstellen müßte. Die zahlreichen Berührungspunkte zwischen dem biblischen und dem babylonischen Gottesbegriff sind rein äuserlicher Natur und berühren sein Wesen nicht.

Die Richtlinien der Untersuchung H.s stehen mit Sicherheit fest. An ihnen nörgeln würde heißen, sich als völligen Laien auf dem Gebiete der vorderasiatischen Religionsgeschichte zeigen. Bei der großen Fülle von Einzeluntersuchungen und Exkursen sowie der Schwierigkeit, eine endgültige Lösung zu bieten, wird es nicht verwunderlich erscheinen, wenn man in Nebensachen gelegentlich von der Ansicht H.s etwas abweichen möchte. Es möge gestattet sein, hier einige wenige Glossen zu einzelnen von H. behandelten Fragen anzufügen.

S. 5. Während H. die Annahme eines astralen Systems, das man an den einzelnen Kultorten gekannt habe, und das für die Verehrung einer bestimmten Gottheit als Hauptgottheit maßgebend gewesen sei, für nicht hinreichend begründet ansieht (S. 14), hält er doch an dem Charakter der babylonischen Religion als einer Gestirnreligion fest (S. 5). Er stützt sich dabei auf die Tatsache, daß die Gottesvorstellung der Babylonier Gott und Stern als unlösbare Einheit betrachtete. Wie richtig dieser Schluß ist, sei durch zwei Stellen aus Grenzsteinurkunden illustriert. Auf dem Kudurru III R 43, dessen Text uns jetzt in verbesserter Form in der Veröffentlichung Kings (Babylonian Boundary-Stones and Memorial-Tablets in the British Museum, London 1912) vorliegt, heißt es Kol. III 23 f.: *ilâni* (plur.) *ma-la i-na muḫ-ḫi na-ri-e an-ni-i ma-la šu-un-šu-nu za-ak-ru.* Dieser Passus ist deswegen auffallend, weil er sonst regelmäßig lautet: *ilâni mala ina narî annî šumšunu zakrû.* Man könnte deshalb glauben, es handle sich hier um einen auf den Grenzsteinen nicht allzu seltenen Schreibfehler, indem das zweite *mala* zuviel des Guten sei. Daß dies aber nicht zutrifft, sondern vielmehr der Text vollständig in Ordnung ist, beweist die wörtlich genaue Wiederholung der Formel in Kol. IV 32 f. und in der Nachschrift unter Kol. I, an letzterer Stelle sogar mit etwas veränderter Schreibung. Vgl. King p. 48. Wir haben also keine andere Möglichkeit zu übersetzen als: So viele Götter auf diesem Denksteine vorhanden sind, so vieler Name (darauf) genannt ist. Die Richtigkeit dieser Uebersetzung beweist VA 3031, VI 2 f.: *ilâni* (plur.) *ma-la ina muḫḫi (abnu) narî an-ni-i šur-šu-du na-an-za-zu,* die Götter, so viele auf diesem Denkstein gegründet sind, stehen. Diese Worte beziehen sich bekanntermaßen auf die bildlichen Darstellungen, welche die Grenzsteine tragen. Der Babylonier hat somit die Vorstellung, daß in den Göttersymbolen die Gottheit selbst vorhanden ist: in ihrem Emblem ist sie auf dem Urkundenstein »gegründet«, sie »steht« auf ihm. Unter den Symbolen befinden sich fast immer Sonne, Mond und der mehrstrahlige Venusstern. Wenn die enge Verbindung zwischen Gottheit und Symbol um die Wende des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, aus welcher Zeit die ältere der beiden zitierten Urkunden stammt, so lebhaft empfunden wurde, daß man im Göttersymbol die Gottheit selbst anwesend vermutet, so kann kein Zweifel sein, daß die Verbindung zwischen Gottheit und Gestirn, welch' letzteres ja der Ausgangspunkt wenigstens der Gestirnsymbole ist, zweitausend Jahre früher mindestens ebenso unzertrennlich gewesen ist.

S. 102 f. Die Stellung H.s zum Panbabylonismus ist zu begrüßen. Die neueren Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Rechts-

wissenschaft zeigen dasselbe. Vgl. Koschaker, Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht, Leipzig 1911, S. VII f.

S. 154. Zur Lesung von Dûr-ilu = Dêr vgl. VA 209, IV 7 mit I 2; II 25 u. ö. Siehe auch AL[4] 15.

S. 156. Die doppelte Schreibung An. Mar. Tu und An. An. Mar. Tu für den Gott Amurru lehrt interessanter Weise, daß der Gottesname Amurrû als Nisbe des Landesnamens aufzufassen ist. Dasselbe gilt wohl auch von der Himmelsgegend *amurrû* = Westen.

S. 159. Betreffs der Deutung von *ilu* als Bestandteil von Eigennamen ist unbedingt H. gegen Lagrange und Karge Recht zu geben. *ilu* heißt hier Gott im allgemeinen Sinn. Allerdings möchte ich nicht mit H. immer und überall diese allgemeine Bedeutung ›Gott‹ des Wortes *ilu* in Personennamen betonen. Es scheint mir, daß gelegentlich der Begriff ›Schutzgott‹ bei *ilu* in sehr konkreter Weise zum Ausdruck kommt. Zunächst bei Eigennamen wie *Ili-aḫi*, *Abum-ili*, *Ama-ili* u. ä. scheint es mir doch etwas zu gewagt, anzunehmen, die alten Babylonier hätten ganz allgemein den Gedanken ausdrücken wollen, ›Gott ist mein Bruder, mein Vater, meine Mutter‹. Daß man bei derartigen Namen an eine bestimmte Gottheit gedacht hat, gibt auch H. zu (S. 161. 162). Daß man dann aber nicht ihren Namen nannte, sondern nur *ilu* sagte, scheint mir nur so erklärlich, daß unter *ilu* ›Schutzgott‹ verstanden wurde. Die angeführten Eigennamen bedeuten also: ›Der Schutzgott geht mir wie ein Bruder, ein Vater, eine Mutter zur Seite‹. Ferner beweisen dies noch deutlicher die von H. behandelten Eigennamen *Šumma-ilu-la-ili-ia* und *Šumma-ili-la-Šamaš* (S. 159 f.). H. übersetzt ›Wenn mein Gott nicht Gott ist! ...‹ und ›Wenn Samas nicht Gott ist! ...‹. Diese Uebersetzung verkennt aber vor allem, daß es sich nicht um Bedingungssätze, sondern um Wunschsätze handelt, die in der bekannten elliptischen Form ausgedrückt sind. Demnach ist zu übersetzen ›Daß doch der Schutzgott sich als mein Schutzgott erwiese!‹ und ›Daß doch Šamaš Schutzgott wäre‹! An einen allgemeinen Begriff Gott ist nach meiner Auffassung hier zu denken unmöglich. In manchen andern Fällen wird man bei *ilu* an ›Stadtgott‹ zu denken haben. So scheint mir besonders *Dingir* als Bestandteil sumerischer Eigennamen viel besser als ›Stadtgott‹ verstanden werden zu sollen. Daß *ilu* in einer großen Anzahl von Fällen schlechthin ›Gott‹ allgemein bedeutet, sei indeß offen zugegeben.

Die von H. aus dem vorliegenden Material auf S. 166 gezogene Schlußfolgerung erleidet durch die angeführte Einschränkung keine Einbuße. Ein sinnstörender Druckfehler ist S. 160 und 165 auszumerzen: lies Kassiten statt Kassiden.

S. 211 ff. Die Etymologie von *ēl* ist eine der schwierigsten biblisch-philologischen Fragen. Es ist nicht anders zu erwarten, als daß auch H. zu ihr Stellung nimmt. Mit Delitzsch nimmt H. an, die Präposition *el* sei ein ursprüngliches Nomen mit der Bedeutung ›Bereich‹ (Delitzsch sagt ›Zuwendung, Zielpunkt‹). Auch das pronomen demonstrativum ›diese‹ (= אֵלֶּה) bedeute ›Bereich‹. Derselbe Stamm ist nun auch die Wurzel von *ilu-ēl*. Mit der Bedeutung ›Richtung, Bereich, Gebiet‹ ist aber derjenige gemeint, der die Richtung angibt, der Richter, Lenker, der Inhaber des Bereichs oder Gebietes, also der ›Herr‹ desselben, der ›Gebieter‹ (S. 211). Dazu stimmt, daß sich bei dieser Ableitung die Neigung zu Pluralbildungen (*elôhim*), die den Wörtern für ›Herr‹ anhaftet, leicht erklärt. Daß die Bedeutung ›Führer, Lenker‹ in erster Linie für Sonne und Mond sowie die Zeit und Leben beherrschenden Gestirne paßt, ist leicht verständlich.

Daß diese Etymologie von *ēl* geistreich ist, gestehe ich gern zu. Aber ihr in allen Einzelheiten zu folgen, bin ich außer Stande. H. selbst bescheidet sich, seine Auffassung für die ›wahrscheinlichste‹ (S. 212) zu halten. Bei der Schwierigkeit dieses Problems wird wohl in absehbarer Zeit kaum irgend eine seiner Lösungen sich allgemeiner Anerkennung erfreuen. An H.s Lösung scheint mir vor allem das eine verhängnisvoll, daß die Deutung der Wurzel אל zu kompliziert ist. Daß diese Wurzel mit Sicherheit als der Stamm von *ilu-ēl* anzusprechen ist, steht mir fest. Aber wenn H. ihr die Bedeutung ›Bereich‹ beilegt, so setzt dies eine Zeit für die Bildung von *ilu-ēl* voraus, die kulturell so hoch steht, daß wir in ihr wohl das Vorhandensein einer völlig ausgebildeten Sprache annehmen dürfen, nicht aber erst die Bildung der primitivsten Worte, die Benamsung der einfachsten und naheliegendsten Begriffe in ihr voraussetzen können. Denn daß die Bildung von *ilu-ēl* in dieselbe Zeit fällt, wie jene der Bezeichnungen ›Vater, Mutter‹ der Demonstrativpronomina usw. kann kaum bezweifelt werden. Setzt man nun als Bedeutung des Stammes ›Bereich‹ an, dann würde der Ausdruck ›dieses Haus‹, d. h. ›das Haus des unmittelbaren Bereichs‹ (S. 211) doch zum mindesten das Privateigentum voraussetzen, wenn anders aus dem Begriff ›Bereich‹ der weitere ›Lenker, Herr, Gebieter‹ entwickelt werden soll. Dies scheint mir aber durchaus unannehmbar. Ferner bedenke man, zu welchen Konsequenzen diese Deutung führen würde, wenn man beispielsweise nicht sagt ›dieses Haus‹, sondern ›dieser Berg, dieses Meer‹. Meine Ansicht ist deshalb die, daß uns H. wohl von Neuem die Richtung gewiesen hat, in der die Lösung des Problems zu finden ist, daß er der Wahrheit selbst ein Stück näher gekommen sein mag,

wenn auch seine Lösung nicht die letzte sein wird, welche dieser schwierigen Frage noch zuteil werden dürfte.

Nun aber genug der Nörgeleien und Meinungsverschiedenheiten in unbedeutenden Dingen! Es möchte sonst den Anschein gewinnen, daß Buch selbst sei irgendwie tadelnswert. Im Gegenteil: mein Wunsch lautet, daß die Resultate von H.s Untersuchung über die biblische und babylonische Gottesidee bald Gemeingut der Gelehrtenwelt sein mögen. Man darf hoffen, daß dieses Buch viel Anregung zu neuen Studien bringen und in jenen Kreisen, in welchen man vor religionsgeschichtlichen Untersuchungen noch eine zurückhaltende Scheu bekundet, Vertrauen erwecken wird.

Prag F. Steinmetzer

Festgabe für Gerold Meyer von Knonau. Zürich 1913, Verlag der Antiquarischen Gesellschaft. XVI und 504 S. 12 M geb.

Dies Buch verdient aus einem doppelten Grunde eine Besprechung in diesen Blättern: um seiner selbst und um des Mannes willen, zu dessen siebzigster Geburtstagsfeier am 5. August 1913 sich in dieser Festschrift Freunde, Schüler, Kollegen zusammengefunden haben; denn die Göttingischen Gelehrten Anzeigen dürfen sich rühmen, den Jubilar zu einem ihrer ältesten und getreuesten Mitarbeiter zu zählen.

Der Goethesche Spruch: wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, bewährt sich auch an diesem Buche. Die neunzehn Beiträge, die es umfaßt, gehören den verschiedensten Gebieten der historisch-philologischen Welt an, so daß der Berichterstatter sich überwiegend als dankbaren Leser und nur zu einem kleinen Teile als zuständigen Beurteiler bekennen muß. Wie die Arbeiten Meyers von Knonau der Geschichte der schweizerischen Heimat und der des großen Reichs, dem die Schweiz einst angehörte, zu dienen die Aufgaben haben, so verbinden sich auch in diesem Sammelwerk Beiträge, zu diesem allgemeinen und jenem partikularen Zwecke bestimmt, und haben Schweizer und Reichsdeutsche zusammengewirkt, es zu schaffen. Der alten Geschichte gehört nur der erste Aufsatz an: zu den griechischen Hochzeitsgebräuchen von Professor Blümner in Zürich (1—12). Acht vertreten das Mittelalter, drei die Geschichte der Renaissance, zwei das Reformationszeitalter. Die letzten fünf sind der neuern Geschichte gewidmet. Unter den dem Mittelalter zuzurechnenden sind zwei sachlich und methodisch mit einander verwandt: die Orts-, Wasser- und Bergnamen des Berchtesgadener Landes von Prof. Riezler in München (93—163) und der Aufsatz des Staatsarchivars Wartmann in St.

Gallen: zur ältern Geschichte der sanktgallischen Bodenseegegend (227--238). Beide wollen eine historisch-geographische Kunde der erwählten Landschaften geben und sind dabei auf Ortsnamen als wichtiges Material angewiesen. Beide haben es mit Vorsicht verwertet. Hier wie dort handelt es sich um die Frage, wie weit römischer Einfluß auf die Besiedelung der Gegend eingewirkt habe. In der Landschaft Berchtesgaden, die nicht wie gewöhnlich als Berchtolds Gadem, sondern gemäß der ältesten Ueberlieferung des Namens von c. 1100: ›coenobium situm in silva Perthersgadem‹ als das in waldiger Gegend gelegene Haus des Berchther erklärt wird (113), stand ein Gebiet in Frage, dem prähistorische wie römische Funde fehlen, von dem der Verf. aber doch wie früher Steub glaubhaft macht, daß es in römischer Zeit besiedelt war, wie schon die Nähe von Juvavia (Salzburg) vermuten läßt. In den Ortsnamen begegnen allerdings nur einzelne Spuren. Bei Deutung der übrigen keltischen oder deutschen Namen verfährt der Verf. mit großer Vorsicht und Nüchternheit und weist Erklärungen, die auf Sagen oder große historische Erinnerungen zurückgehen wollen, ab. Glanzvolle Namen wie der des Königssees werden auf Besitzungen des Grafen Kuno (106), das Kaisergebirge auf Kaser, soviel als Sennhütte, von dem romanischen casara (130), reduziert. Den Namen des Watzmann hatte schon Schmeller (II 1058) auf den altdeutschen Personennamen Waziman bezogen (146). Der sagenhafte Untersberg, bei dem man früher an die Unterwelt gedacht hatte, wird als der von Salzburg aus nach Mittag liegende erklärt, aber das altdeutsche untarn wird zwar als Mittagessen belegt, aber noch nicht als Mittaggegend (129). Der Kalter (Hochkalter) wird als Gehalter, Behälter, Eisg'halter gedeutet (140); weniger befriedigt das über den Hohen Göll beigebrachte (162). Manche Namen sind neuen Ursprungs und beziehen sich auf einzelne Vorkommnisse: so der Dreisesselkopf (133), der tote Mann (135), das Tabackmannl (148) oder die Montgelasnase (133). Da in dem gebirgigen Lande keine Niederlassungen nach Sippen erfolgten, fehlen die Namen auf -ing und -ingen. Dagegen kommen Einteilungen des Landes unter dem Namen von gnotschaften vor, Genossenschaften bäuerlicher Besitzer, deren Verkehr mit den herrschaftlichen Behörden ein jahrweise unter den Mitgliedern wechselnder gnotschäfter besorgte (115). Schmeller (I 1763) hat schon auf sie aufmerksam gemacht und die Ansicht, die sie von norddeutschen Bergleuten herleiten will, für unwahrscheinlich erklärt. Jedoch bleibt das Vorkommen nicht der Einrichtung, aber der niederdeutschen Bezeichnung für sie auffallend. — Wartmann hatte für sein Thema festern Boden unter den Füßen; er konnte sich auf Urkunden und alte historische Berichte stützen. Römisch in der St. Galler Landschaft war

einzig und allein Arbon (231). Die deutschen Ansiedelungen weisen auch hier keine Namen auf -ingen, -inghova, später zu -ikon verdichtet, auf. Sie sind überwiegend Einzelhöfe und komponieren ihren Namen mit -wilare, das deutsche Weiler nach dem römischen villa. Nach dem wechselnden Namen des Besitzers ändert sich oft der mit wilare zusammengesetzte Ortsname. Dichte Gruppen von Ortsnamen sind von ihrer Lage am Wasser, am Bach gebildet: Rorschach, Steinach, Tüfenbach. Die Veränderung der Grundbesitzverhältnisse, durch die Schenkungen an die Kirche herbeigeführt, haben die Gewährung von Immunitäten zur Folge; die Grafschaftsverfassung wird gesprengt und neue Herrschafts- und Standesverhältnisse setzen sich an die Stelle. Mit wenigen Strichen, aber anschaulich schildert der Vf. die Weiterentwicklung bis zu Tagen des »rothen Uli«, des Bischofs Ulrich VIII. von St. Gallen († 1491), der alles in seiner Herrschaft zusammenfaßte, neben der nur die Stadt St. Gallen frei blieb.

Die Paläographen und Diplomatiker eröffnen wie billig den Reigen der mittelalterlichen Historiker. Robert Durrer, ein Schüler Meyers von Knonau, behandelt rätische Privaturkunden des karolingischen Zeitalters, die er während eines Aufenthalts im Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden 1894 aufgefunden hat (13—67). Ein Pergamentblatt, das als Umschlag einer Rechnung des J. 1603 diente und einst den Bestandteil eines alten Cartulars gebildet haben wird, beurkundet eine Reihe von Grundstücksvergabungen Privater an die Kirchen in Chur und in Trimmis ohne ein anderes Datum anzugeben, als daß die Niederschrift unter einem König Karl geschehen ist. Sorgfältige Untersuchungen der Schrift und Vergleichungen mit rätischen Originalurkunden nach Form und Inhalt bestimmen den Verfasser, die Entstehungszeit seines Fundes in die Regierung Karls des Großen zu setzen und ihre Schrift mit der zur Zeit des Bischofs Remedius von Chur üblichen in Verbindung zu bringen. Ihr Stil hat nichts von dem korrekten Latein kirchlicher Ueberlieferung an sich, sondern zeigt die naturalistischen Wendungen des Vulgarrechts, das sich mit unverstandenen Phrasen des römischen Rechts dekoriert. So gebrauchen sie die sonst schon in rätischen Urkunden beobachtete Formel: donacio permaneat Aquiliani Archaciani legis stibulacionis subnixa, qui omnium cartarum accomodat firmitate (18. 22, vgl. Brunner, zur Rechtsgesch. der Urkunde S. 246). Die Namen der Urkunden sind überwiegend romanisch, die in Betracht kommenden Lokalitäten hat der Vf. alle im Gebiete der Stadt Chur nachzuweisen vermocht; die Bezeichnungen der erwähnten Beamten sind germanischer Herkunft: es wird ein major, ein saltarius (54), ein scavenzius (55) angeführt; jener ist der aus langobardischen Quellen bekannte ländliche Polizeibeamte,

Flurschütz, ursprünglich Aufseher der Waldgegend, der als Saltner in Tirol fortlebt, dieser, wie der Vf. wahrscheinlich macht, ein scabinus. Der Aufsatz kündigt sich als ein Beitrag zur ältern Bündnergeschichte und zur Entstehungsfrage der lex Romana Curiensis an. Ueber die Zeit der Entstehung des Rechtsdenkmals ist der Streit noch immer nicht zu Ende gelangt. So interessant die neu aufgefundenen rätischen Urkunden sind, daß sie einen Beitrag zur Lösung der Streitfrage lieferten, hat der Vf. nicht dargetan. H. Breßlau, Professor in Straßburg, behandelt in einem ›Venezianische Studien‹ überschriebenen Aufsatze (69–92) Verträge Otto I. von 967 und Otto II. von 983 mit Venedig, die diplomatisch große Schwierigkeiten darbieten und in den letzten Jahrzehnten wiederholt ediert und kommentiert worden sind (Mon. Germ. Dipl. I n. 350, II n. 300; Const. I n. 14). Außer durch Kopialbücher des 14. und des 16. Jahrhunderts sind sie allerdings durch Einzelabschriften des 10. Jahrhunderts überliefert, aber die Vergleichung zeigt, daß die jüngern Kopien, die auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen, einen zuverlässigern Text darbieten als die zeitlich näher stehende Einzelabschrift. Der Verfasser macht es wahrscheinlich, daß der Vertrag Otto I. früh verloren gegangen oder verstümmelt worden ist — vielleicht bei einem Brande des venetianischen Archivs im J. 976 — und man dann eine Wiederherstellung oder Ergänzung seines Schlusses auf Grund der unter Otto II. 983 erlangten Bestätigung unternommen hat. Für den übrigen Inhalt hielt man sich bei Herstellung der gemeinsamen Vorlage der Urkundensammlungen an die Vorurkunden, fertigte daraus einen mangelhaften Auszug und verband ihn mit den erhaltenen Teilen des Vertrages von 967 (78).

Der politischen Geschichte des Mittelalters gehören an: C. Rodenberg, Professor in Kiel, Friedensverhandlung zwischen K. Friedrich II. und Innocenz IV. (165–204), und H. Nabholz, Staatsarchivar von Zürich, Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (261–85). Rodenberg behandelt eingehend und lebendig die Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser, die gleich nach der Erwählung Innocenz' im Juni 1243 einsetzten, wiederholt dem Abschluß oder der Ausführung nahe waren und dann doch durch die Flucht des Papstes nach Genua Ende Juni des folgenden Jahres schroff abgebrochen wurden. Der Beitrag von Nabholz verfolgt den Gedanken, die Verträge und Bündnisse, die zur Begründung der Eidgenossenschaft führten, in den allgemeinen Zusammenhang zu rücken, wie ihn die zahlreichen Städte- und Landfriedensbündnisse des spätern Mittelalters darstellen. Gewiß sind sie gleich diesen aus dem Kampf zwischen den Gemeinden und dem nach Ausdehnung seiner Rechte strebenden Fürstentum hervorgegangen.

Wie es aber kam, daß in der Schweiz das populäre Element zum Siege gelangte und aus seinen Bündnissen sich Staatsgründungen entwickelten, hätte einer eingehendern Ausführung bedurft, als ihr hier zu Teil geworden ist.

Der Städtegeschichte des Mittelalters sind zuzuzählen die Beiträge von Victor v. Berchem über Yverdün (205—226) und von Hans Georg Wirz über das Statutarrecht von Zürich (239—260). Unter der Ueberschrift: eine unbekannte Redaktion des Zürcher Richtebriefs liefert Wirz eine erhebliche Bereicherung dessen, was man bisher von der äußern Geschichte des Züricher Stadtrechts wußte. Ihren Anfang bildet der zuerst von Joh. Jakob Bodmer 1735 veröffentlichte Richtebrief, der, ihm bei Studien zur Geschichte Zürichs bekannt geworden, durch seine Sprache Veranlassung gab, sich mit der schönen Literatur des deutschen Mittelalters zu beschäftigen (m. Abh: das Wiedererstehen des deutschen Rechts S. 23). Er war in zwei Rezensionen überliefert, von denen die eine dem Ende des 13. angehörte, die andere aus dem Anfang des folgenden Jahrhunderts stammte, in deren Handschrift Nachträge der nächsten Jahrzehnte bis 1335 hin eingetragen sind. Sie unterscheidet sich von der ersten Rezension nicht bloß durch größere Vollständigkeit, sondern auch durch den Versuch der Systematisierung. Nach ihrem Verfasser, dem Stadtschreiber Nicolaus Mangoldt, nennt sie der Vf. das Nicolausbuch, das in seinem Original erhalten ist, während die Rezension des 13. Jahrhunderts nur durch spätere Abschriften erhalten, und der noch von Bodmer benutzte Pergamentkodex aus dem Nachlaß des Arztes und Historikers Joh. Jakob Scheuchzer († 1733) verschollen ist. Das Nicolausbuch war nach der bisherigen Annahme die letzte Statutensammlung Zürichs bis zur Zeit der Reformation. Während nahezu zweier Jahrhunderte sollte man sich mit Einzelstatuten beholfen haben. Unser Vf. weist nun aber in einer Handschrift des Züricher Stadtarchivs eine Kodifikation nach, die am Vorabend der Revolution von 1336, in der der Bürgermeister Rudolf Brun die bisherige Geschlechterherrschaft stürzte, unternommen, aber durch Nachträge bis 1417 weitergeführt ist. Das Original ist nicht erhalten, sondern nur eine Abschrift des 17. Jahrhunderts, die einem Stadtschreiber Hans Heinrich Müller († 1664) zu danken ist. Aus ihr sucht der Vf. genaueres über ihre Vorlage zu ermitteln, als deren Grundbestandteil er eine um 1327 entstandene, auf einen Stadtschreiber Konrad zurückzuführende Sammlung, ein Konradbuch, erkennt (246). Die Vergleichung des Konradbuches mit seinem Vorgänger ergibt im Kern wenig neues (244); erst die Nachträge, 42 an der Zahl, bereichern den bisherigen Vorrat. Aber auch von ihnen war eine Reihe schon aus andern Quellen bekannt. Ueber das völlig

Neue gibt der Vf. eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Uebersicht (249 ff.) und geht detaillierter auf die der Verfassungsgeschichte dienlichen Stücke ein (256 ff.). Der Verfasser hatte den Nachweis zweier Neukodifikationen für den Zeitraum vom Anfang des 14. bis zum Ende des Mittelalters versprochen (240). Am Ende seines Aufsatzes erwähnt er ganz kurz, daß aus dem 15. Jahrhundert noch verschiedene größere Rechtssammlungen unter den Handschriften des Züricher Archivs vorhanden sind, und kündigt an, durch eine genauere Prüfung längst bekannter Stücke der Züricher Rechtsgeschichte über deren Grundlage und deren Zusammenhang mit Konstanz neuen Aufschluß zu verschaffen. — Der Aufsatz »la ville neuve d'Yverdon« in französischer Sprache stellt zunächst fest, daß die alte Tradition von einer Gründung Yverdüns durch einen Zähringer ohne allen Grund ist. Die römische Niederlassung Eburodunum und ihr castrum mögen durch ihre Lage eine günstige Position für eine städtische Schöpfung angezeigt haben; ein direkter Zusammenhang war nicht vorhanden. Erst um 1260 schuf Graf Peter von Savoyen aus einer dörflichen Niederlassung hier eine Stadt und ein Schloß, über dessen Erbauung sich die Rechnungen erhalten haben. Die allmähliche Entwicklung der neuen Stadt, die Verhandlungen mit denen, die Rechte an dem Grund und Boden und über seine Bewohner hatten, namentlich der Kirche von Lausanne, die Begabung des neuen Orts mit den Freiheiten von Moudon, verfolgt der Vf. im einzelnen und verschafft seiner Ansicht von der Herkunft Yverdüns, wenn auch noch nicht volle Gewißheit, so doch große Wahrscheinlichkeit.

Die der Renaissance gewidmeten Beiträge eröffnet ein Aufsatz von Georg Finsler, Rektor des Literargymnasiums zu Bern, betitelt: Sigismondo Malatesta und sein Homer (285—303). Der Dichter, den die Taten des Malatesta gefunden haben, ist ein junger Mann Basinio Basini (1425—1457), der, an dem Musenhofe des Herrn von Rimini lebend, um 1456 ein Gedicht Hesperis in lateinischen Hexametern im Stile Virgils schrieb, in dem er in antikem Gewande die kurz zuvor geführten Kämpfe schilderte, welche Malatesta als Feldhauptmann der Florentiner gegen Alfonso und Ferdinand von Neapel durchgefochten hatte. Der Held, der in seiner Herrschaft Rimini beständig durch den Papst bedroht, ein rechter Condottiere, sein Schwert und seine Truppe bald dieser, bald jener Partei zur Verfügung stellte, erscheint in Basinis Gedicht als ein Verteidiger Italiens gegen die eindringenden Fremden. Der Vf. unsers Aufsatzes vergleicht die Vorgänge der Geschichte mit den Schilderungen der Hesperis und zeigt, daß ihr Wert nur in dem Zeugnis für die dichterische Begabung und die patriotische Gesinnung des jungen Autors besteht. — »Die Orient-

reise Leonardos« von Carl Brun (305—320) bekämpft die Entdeckung, welche vor etwa dreißig Jahren Jean Paul Richter gemacht haben wollte, und die, wenn sie richtig wäre, die Lebensgeschichte des großen Künstlers um einen wichtigen, bisher unbekannten, Zug bereichern würde. Man wußte von ihm, daß er in Italien und Frankreich gereist war. Daß er aber und zwar in amtlichem Auftrage, als ägyptischer Ingenieur Kleinasien bereist, Studien über Land und Leute gemacht und darüber an einen vorgesetzten Auftraggeber berichtet haben sollte, wurde aus eigenhändigen Niederschriften Leonardo da Vincis geschlossen, welche der Codex atlanticus der Brera zu Mailand aufbewahrt. So wenig nun die Autorschaft Leonardos in Zweifel gezogen wird, so entschieden wird den Aufzeichnungen der autobiographische Charakter bestritten. Es fehlt ihnen neben allen Daten der individuelle Charakter und die Möglichkeit, die Reise in das Leben des Leonardo einzufügen. Von einem Künstler würde man außerdem die Aufnahme von Zeichnungen, den Entwurf von Skizzen des Gesehenen erwartet haben. Die Handschrift selbst bietet den Schlüssel zur Lösung des Rätsels; sie enthält in ihrem Eingange eine Reihe von Kapitelüberschriften, die einer romanhaften Erzählung dienen sollten, für welche der Künstler seine teils ersonnenen, teils von andern ihm mitgeteilten Schilderungen der fremden Länder und Völker verwerten wollte. — Zur Schweizergeschichte lenkt der Beitrag von Ernst Gagliardi: zur Beurteilung der schweizerischen Mailänderkriege zurück (321—341). Der Vf. bemüht sich um die richtige Einreihung der Vorgänge vom Schwabenkriege (1499) bis zur Schlacht bei Marignano (September 1515) in den universalgeschichtlichen Zusammenhang und in den speziellen der Schweizergeschichte. Er bestreitet den Gegensatz, den man traditionell zwischen dieser Zeit und dem Ausgang der Burgunderkriege (1477) aufgestellt hat, und schildert in großen Zügen die diplomatischen und kriegerischen Verwicklungen, die das selbständige Eintreten der Schweiz in die europäische Politik begleiteten. Für den eklatanten Mißerfolg, in den es auslief, findet er die Gründe nicht in jetzt erst entstandenen Verhältnissen, sondern in längst bestehenden natürlichen Gegensätzen: der lose Volksstaat in seinem Zusammentreffen mit einer gefesteten Monarchie; die prinzipielle Feindschaft gegen Frankreich, das mit seinen Geldmitteln immer wieder Parteien in den Kantonen für sich zu gewinnen wußte; das eigentümliche Mittel, das die Schweiz in die Wagschale der europäischen Händel durch ihr Söldnerwesen zu werfen vermochte, das sich durch seine Unzuverlässigkeit um jede dauernde Wirkung brachte.

Der Reformationsgeschichte sind zwei Aufsätze gewidmet. Der erste von G. Tobler, das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern

in den J. 1521—1527 (343—357) behandelnd, erweist aus dem Berner Ratsmanuale der genannten Zeit den Rat als strengen Wächter öffentlicher Zucht und Sitte. Mit Energie erhält er die eherechtliche Ordnung, auch gegen die Geistlichkeit, aufrecht, begegnet durch sein entschiedenes unparteiisches Auftreten dem ausbrechenden kirchlichen Streit und bewahrt sein Gebiet vor dem Bildersturm. Der zweite Aufsatz von Walther Köhler hat das Marburger Religionsgespräch von 1529 zum Gegenstande (359—381). An die Untersuchungen des Heidelberger Kirchenhistorikers H. v. Schubert, die das Scheitern jenes Gesprächs nicht, wie gemeiniglich geschieht, Luther, sondern vielmehr Zwingli zur Last legen, anknüpfend, verfolgt die Abhandlung die beiden neben einander hergehenden Bestrebungen im evangelischen Lager, die auf eine Einheit des Bekenntnisses gerichtete und die ein politisches Bündnis bezweckende. Den Höhenpunkt dieses Wettlaufs bezeichnet das Marburger Gespräch. Sein Ausgang wird allerdings durch das Verhalten Zwinglis herbeigeführt; aber es ist durch seine Gewissenhaftigkeit bestimmt. Er sträubt sich gegen eine Formulierung des Bekenntnisses, die vom Volke grob mißverstanden werden und ihm als eine Annäherung an den Papismus erscheinen könnte.

Mit dem Aufsatze des Staatsarchivars Paul Schweizer: Neckers politische Rolle in der französischen Revolution (383—411) betreten wir das Gebiet der neuern Geschichte. Der Vf. geht die drei Stadien der politischen Tätigkeit Neckers: 1776—81; 24. Aug. 1788—11. Juli 1789; 28. Juli 1789—4. Sept. 1790 durch, um sie gegen die Angriffe zu verteidigen, welche der französische Staatsmann von den deutschen Historikern Häusser, v. Sybel und neuerdings Wahl erfahren hat. Er betont, daß Necker erst im letzten Stadium die Stellung eines leitenden Ministers einnahm; seiner Herkunft nach ein Mann der Finanzen, nicht des Verfassungswesens war, nach einer Vermittlung der Gegensätze strebte und daran scheiterte, wie so mancher Mann der Mitte in revolutionären Zeiten, daß er der Wirksamkeit von Vernunftgründen allzu große Kraft zutraute. — In die Blütezeit der Reaktion versetzt den Leser der nächstfolgende Aufsatz, in dem Wilhelm Oechsli zwei Denkschriften über die politischen Zustände der Schweiz behandelt, die Karl Ludwig v. Haller 1824 und 1825 im Dienst des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten verfaßt hat (413—444). Haller, der Restaurator der Staatswissenschaft, dem seine politische wie seine kirchliche Parteistellung den Aufenthalt in der Schweiz zur Unmöglichkeit gemacht hatte, war nach Paris übergesiedelt und hatte in dem letzten Ministerium Ludwig XVIII. unter seinem Freunde Moustier eine Anstellung erhalten als publiciste attaché au ministère

des affaires étrangères. In dem Archiv dieses Ministeriums haben sich auch die beiden Denkschriften gefunden, deren Inhalt unser Aufsatz wiedergibt. Sind sie auch nicht unterzeichnet, so ist doch nach ihrem Wortlaut wie nach ihrer Tendenz an der Autorschaft Hallers nicht zu zweifeln. Er schildert die politischen Zustände der Schweiz, auf die Verhältnisse der einzelnen Kantone detailliert eingehend, von seinem legitimistischen Standpunkte aus. Ihn zu bezeichnen, mag der eine den deutschen Leser vorzugsweise interessierende Satz herausgehoben werden: ›das rapideste Niedergleiten zum Bösen datiert seit der Zeit, da der berüchtigte Justus Gruner als preußischer Gesandter anlangte‹. Verbindung mit den namhaftesten Jacobinern, Verpflanzung der deutschen Freimaurerlogen und des ›germanischen Bundes‹ in die Schweiz wird ihm Schuld gegeben (416). Der Zweck, den Haller mit diesen Berichten verfolgte, war, Frankreich, das diesen Zuständen nicht gleichgültig zusehen dürfe, zur Wiedererlangung seines alten Einflusses aufzureizen oder, wie er es einmal drastisch ausdrückt: man muß mit den Schweizern reden, wie es sich dem Hause Bourbon geziemt, und sie fühlen lassen, wie sehr ihr Wohl von Frankreich abhängt (423). — Unter der Ueberschrift: aus deutschen Flüchtlingskreisen im J. 1835 berichtet **Alfred Stern** (445—468) über eine sehr selten gewordene Zeitschrift: das Nordlicht, die in drei Nummern jenes Jahres in der Schweiz erschien und auch jenseit ihrer Grenzen bekannt wurde. Die Herausgeber waren zwei deutsche Studenten, die, in die burschenschaftlichen Untersuchungen verwickelt, sich nach der Schweiz geflüchtet hatten und an der jungen Universität Zürich studierten. Die Zeitschrift richtete sich an die arbeitenden Klassen, Bürger und Handwerker, und verfolgte eine republikanisch-antiklerikale-kosmopolitische Tendenz, hielt sich aber von sozialistischen Bestrebungen noch fern. Der Verfasser untersucht ihre Entstehung und ihre Verbreitung und gelangt dabei unter Benutzung der Züricher Polizeiakten zu interessanten Mitteilungen über einzelne der deutschen Flüchtlinge und ihre Verbindungen. — In ›einer Erinnerung an Garibaldi‹ (469—483) gibt **Johannes Dierauer** aus Briefen eines jungen Thurgauers Hermann Rueß, der 1862 in ein Handlungshaus zu Catania eingetreten war, die Schilderungen wieder, in denen er seine Angehörigen in Weinfelden von seinen persönlichen Erlebnissen während jenes ersten Jahres unterrichtete. Zu einer Besteigung des Aetna, die er am 9. August unternahm, gesellte sich zehn Tage später der Einzug Garibaldis in Catania. Die Berichte des Augenzeugen gewinnen dadurch an Wert, daß er neben dem Zustand der Truppe, die Garibaldi anführte, auch das Verhalten der königlichen Armee und der im Hafen liegenden Schiffe genauer beobachtet hatte. — Der

letzte Aufsatz der Sammlung ist nach Aufzeichnungen zusammengestellt, die der am 28. April 1912 verstorbene Professer der Kunstgeschichte, **Rudolf Rahn**, ein besonders naher Freund des Jubilars, hinterlassen hat. Sie sind betitelt: Erinnerungen an die Antiquarische Gesellschaft in Zürich (485—501) und haben den Stifter der Gesellschaft, Ferdinand Keller, den berühmten Entdecker der Pfahlbauten, zum Mittelpunkte. Neben ihm werden seine Arbeitsgenossen und Gehilfen in einer höchst anziehenden humorvollen Schilderung dem Leser vorgeführt, der nur bedauert, die Originale nicht selbst gekannt zu haben.

So bietet die Festgabe ein reiches Bild der historischen Interessen, die sich in der Persönlichkeit des Gefeierten konzentrieren. Wer die Sammlung durchwandert hat, schließt mit dem Wunsche, daß dem Jubilar noch lange die Kraft und die Freudigkeit des Wirkens und Schaffens in diesem weiten Gebiete und unter teilnehmenden Freunden und Genossen beschieden sein möge!

Das sehr schön ausgestattete Werk ist mit drei Tafeln Faksimiles zu dem die rätischen Urkunden betreffenden Aufsatze und zwei Porträtbildnissen versehen. Neben dem Titelblatt findet sich eine vortrefflich gelungene Photogravüre des Jubilars und am Schluß ein kleines Gruppenbild, das ihn zusammen mit R. Rahn darstellt.

Göttingen F. Frensdorff

Briefe von und an Friedrich von Gentz. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekindstiftung zu Göttingen herausgegeben von **Friedrich Carl Wittichen** † und **Ernst Salzer.** Dritter Band: Schriftwechsel mit Metternich. Erster Teil: 1803—1819. XL u. 486 S. Zweiter Teil: 1820—1832. VIII u. 378 S. München u. Berlin 1913, R. Oldenbourg. 8°. 12 u. 9,50 M.

Den beiden ersten Bänden dieser Publikation (vgl. GGA 1911 S. 684 ff.) ist der vorliegende dritte in zwei Halbbänden ziemlich rasch gefolgt. Der ursprüngliche Plan der Sammlung (s. ebd. S. 684) hat insofern eine Aenderung erfahren, als die besonders wichtige, schon von Carl Wittichen gesammelte Korrespondenz mit Metternich in dem vorliegenden Bande zuerst veröffentlicht worden ist. Ueber den Fortgang der Publikation sind nach dem Vorwort S. III Anm. 1 endgültige Beschlüsse noch nicht gefaßt worden. Der erste Halbband umfaßt die Jahre 1803 (Beginn der Korrespondenz) bis 1819, der zweite den Rest bis zu Gentzens Tode (1832). Die überwiegende Mehrzahl der Briefe stammt von Gentz, vor allem in den ersten Jahren: aus der ganzen Zeit bis 1816 fand sich nur ein einziger

Brief Metternichs (v. J. 1806). Eine sehr große Zahl der Briefe war schon früher, meist übrigens nur bruchstückweise und z. T. sehr schlecht oder an schwer zugänglicher Stelle veröffentlicht. Die Art der Edierung, besonders auch der Gedanke gelegentlicher Kürzung der Briefe, ist nur zu loben. Unermüdlich war der Herausgeber in der, oft gewiß ungemein mühsamen, Feststellung der zahllosen in den Briefen vorkommenden Persönlichkeiten. Dem Texte ist als beste Einleitung der inhaltreiche Habilitationsvortrag des früh verstorbenen Carl Wittichen über ›Gentz und Metternich‹, mit einigen Kürzungen, vorausgeschickt worden, der ursprünglich in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 31 erschienen war. Im Folgenden sei der Versuch gestattet, darauf hinzuweisen, in welchen Richtungen etwa die Publikation, und zwar vorwiegend durch die neuen Briefe, fruchtbar werden dürfte.

Die ersten Briefe Gentzens sind nur literarisch-gesellschaftlicher Natur; recht ermüdend wirken die Aufzählungen von Namen aus der vornehmen Gesellschaft und der festlichen Veranstaltungen, die ihre Träger veranstalteten. Die erste politische Notiz findet sich auf S. 15 (mit einer charakteristisch falschen Prophezeiung). Ganz allmählich nimmt dann das Politische einen immer breiteren Raum ein, um zuletzt völlig vorzuherrschen.

Mit besonderem Eifer wird der Historiker von Fach sich den Briefen aus dem Mai, Juni und Juli 1813 zuwenden (10, davon 6 neu), in der Hoffnung, daraus neue Aufschlüsse über die noch nicht völlig aufgeklärte Politik Oesterreichs in den Wochen vor seinem Eintritt in den Krieg gegen Napoleon zu finden. Leider erwartet ihn hier eine fast völlige Enttäuschung. Es ergibt sich, daß in diesem Fall das Wichtigste schon gedruckt und demgemäß schon verwertet worden war. Damit soll nicht gesagt sein, daß das neue Material nicht auch hier biographisch von großem Interesse wäre; es bestätigt vielmehr z. B. die damals schon fast unerschütterliche Kriegsscheu Gentzens. Immerhin mag angemerkt werden, daß nach Ansicht des leidlich eingeweihten G. vor dem Beginn des Prager Kongresses der Eintritt Oesterreichs in den Krieg noch nicht sicher war. — Sehr viel größer ist der historische Ertrag der Korrespondenz aus der Zeit des Befreiungskampfes der Hellenen. Gentz war bekanntlich von Metternich mit der Bearbeitung der orientalischen Frage betraut. Man sieht jetzt sehr viel tiefer in die völlig unglückliche Balkanpolitik Oesterreichs in jener Zeit hinein, als früher, wenn auch das Gesamturteil über sie keine Aenderung erfährt. Sie ist bestimmt durch Revolutionsfurcht und Feigheit und glaubt, bis nach einigen Jahren der gänzliche Mißerfolg nicht mehr zu verkennen ist, durch die Mittel einer gewiegten

Diplomatie dem Freiheitskampf eines mißhandelten Volkes und der von der öffentlichen Meinung unterstützten Interessenpolitik von drei Großmächten entgegentreten zu können. Die merkwürdigen Illusionen, die sich Metternich dabei jahrelang machte, lernen wir aus dem neuen Material erst genau kennen. — Mehr als biographisches Interesse beanspruchen ferner Gentzens Pläne für die künftige Verfassung Deutschlands vom November 1813 bis zum Mai 1814 (III, 1, S. 195, 197, 202/3, 207, 221, 297, 301). Vor allem ist wichtig der bisher nur teilweise gedruckte Brief vom 5. November 1813 (Nr. 117): Gentz warnt vor dem Kaisertum, vor dem deutschen Reich, vor der deutschen Verfassung. Er empfiehlt eine ›fest verbundene Masse unabhängiger deutscher Staaten‹, dabei Oesterreich primus inter pares. Die Grundlage für diese ›Masse‹ bildet ein enges Bündnis zwischen Oesterreich und Preußen (vgl. 301). Die übrigen selbständigen deutschen Mächte — deren Anzahl aber nach Gentz 16 nicht übersteigen darf! — ketten sich durch ähnliche Verträge an Oesterreich und Preußen und dadurch aneinander. Daß sehr viele von diesen Gedanken verwirklicht wurden, braucht nicht näher dargelegt zu werden. — Das undatierte Schreiben 195a, wahrscheinlich vom Februar 1817, gehört in die Vorgeschichte jener wichtigen Denkschrift Gentzens vom 19. August 1819 (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 558 f.), in der in großem Stil der Unterschied zwischen ständischen und modern-repräsentativen Verfassungen dargelegt und daran die — wohl sicher falsche — Behauptung geknüpft wurde, daß die Verfasser des berühmten Artikels 13 der Bundesakte schon von diesem Unterschiede durchdrungen gewesen seien und deswegen durch den Begriff ›landständische Verfassungen‹ die Einführung modern-repräsentativer Einrichtungen hätten ausschließen wollen.

Weit größer noch als der historische Ertrag ist der biographische und zwar in erster Linie für Gentz, in zweiter für Metternich. Man wird nicht sagen können, daß Gentz durch diese neuen Briefe gewinne — im Gegensatz zu manchen von denen, die die beiden ersten Bände brachten. Er erweist sich erstaunlich oft, man möchte sagen: beinahe immer, als falscher Prophet und schlechter Beurteiler von Persönlichkeiten. So wenn er im April 1803 die Erhaltung des Friedens zwischen England und Frankreich voraussagt (III, 1, S. 15). Am 7. Oktober 1805 sieht er den Tyrannen schon halb geschlagen. Am 23. September 1806 ist er von Mut und Hoffnung erfüllt und hat nicht den mindesten Zweifel, daß der ausbrechende Krieg allgemein werden wird. Den Fürsten Alfred Windischgrätz, der wahrlich ein Mann war, verspottet er als ›Männlein‹ (III, 1, S. 173); er redet wiederholt von der ›persönlichen Mittelmäßigkeit‹ Napoleons (z. B.

III, 1, S. 192); überschätzt den Freiherrn von Wangenheim als »einen der stärksten Köpfe, die ihm seit langer Zeit begegneten« (III, 1, S. 315 — wahrscheinlich weil auch er ein Doktrinär war); unterschätzt Canning ganz gewaltig (z. B. III, 2, S. 151) und geht auch in dem Urteil über den späteren ersten König der Belgier vollständig in die Irre (III, 2, 343: »Mittelmäßigkeit« und »Nichtigkeit«). Das Lob des guten Blicks Gentzens für die Realitäten des Lebens bedarf demnach entschieden der Einschränkung. Dahin gehört auch, daß ihm, trotz seiner engen Verbindung mit England, der Sieg von Trafalgar so gar keinen Eindruck macht. Doch sieht er in der Tat manches richtig, so wenn er die Ansicht Ivernois' siegreich widerlegt, wonach Napoleon hauptsächlich im Interesse seiner Finanzen immer wieder Krieg geführt habe (III, 1, S. 92 f.). — Für die weichliche Friedensliebe dieses Sohnes des achtzehnten Jahrhunderts findet sich in der neuen Publikation eine Fülle von Belegen. Es ist ihm hoch anzurechnen, daß er sich in der schweren Orientkrisis zu einer herben Kritik der Vernachlässigung von Armee und Flotte Oesterreichs aufschwingt (III, 2, S. 203, Juli 1825). — Seine Ordenswut ist abstoßend; jahrelang führt er abusive den Hofratstitel. Höchst unsympathisch ist in der Zeit der Freiheitskriege seine Stellung als Vermittler zwischen Metternich und seiner damaligen Geliebten, der Herzogin von Sagan. Seine Schmeichelei gegenüber seinem Protektor, über den er im geheimen manchmal ganz anders urteilt, übersteigt weit das erlaubte Maß. Er findet es z. B. beinahe unbegreiflich, daß ein solcher Mann Feinde haben sollte! Schließlich versöhnt er, wie so oft, wieder durch ein beinahe naives Wort: »ich verstehe mich aufs Schmeicheln, wie irgend einer, aber durchaus nur auf einem Fonds von Wahrheit«. — Ein wahrhaft warmer, mehr hingerissener Ton findet sich nur, wo der Haß gegen Napoleon und die Freude über seine Besiegung im Jahre 1813 (nicht mehr 1814, damals freut G. sich vielmehr herzlich über einen Echec Blüchers III, 1, S. 260) zum Ausdruck kommt. Doch sind es nicht die Leistungen der Armeen, die ihn hinreißen, nicht die Erhebung des eigenen, preußischen Volkes, sondern das erfolgreiche, diplomatische Geschick Metternichs, »des eigentlichen Siegers«.

Nach dem Studium dieser Korrespondenz empfängt man den starken Eindruck, daß Gentz, nach einer abweichenden Entwickelung der ersten Mannesjahre, im höheren Alter wieder zu dem reinen Rationalismus seiner Jugend zurückgekehrt ist. Darüber darf natürlich auch die Tatsache nicht täuschen, daß er sich in demjenigen Lager findet, das bei der Mehrzahl der Rationalisten als das des Feindes galt. Die Methoden sind in beiden rationalistischen Lagern dieselben: hier wie dort die enorme Ueberschätzung des Verstandesmäßigen in

der Politik, der Aberglaube an die Macht von ein bischen Klugheit gegenüber der Leidenschaft der Staaten und Völker; hier wie dort das starre Festhalten an ›philosophischen‹, einmal für richtig erkannten Prinzipien und der Versuch, alles nach ihnen zu regieren — und daher ist hier die Niederlage gegenüber den lebendigen, historischen Kräften nicht weniger vollkommen als dort. Ganz starr wird Gentz etwa 50jährig, vom Jahre 1815 an — übrigens, was nicht vergessen werden darf, von da an körperlich schwer leidend und durch Gicht geplagt. Bis in diese Zeit hinein fehlen freiheitliche Regungen nicht ganz. Hübsch ist, daß er im Jahre 1810, wenn auch vorwiegend aus taktischen Gründen, empfiehlt, die österreichischen Zensurgesetze im liberalen Sinne zu revidieren, um gegenüber dem harten Régime Napoleons ›die Popularität und den moralischen Kredit der österreichischen Regierung ungeheuer zu heben‹, also, um ›moralische Eroberungen‹ zu machen, wie man später gesagt hätte (III, 1, S. 76 f.). Im April 1814 lehnt er eine Verfassung für Oesterreich nicht unbedingt ab (III, 1, S. 295). — Auch manche kleineren charakteristischen Züge des Rationalisten finden sich: Gentz ist abergläubisch; man lese, was er am 5. Oktober 1823 über die Aussichten des kommenden Jahres schreibt (III, 2, S. 62). Er tritt energisch für den Vorrang der positiven Wissenschaften über die philosophischen und kritischen ein.

Auch Metternich ist in demselben Sinne, wie Gentz, ein politischer Rationalist mit umgekehrten Vorzeichen. Sollte die Einrichtung einer Universität in London gelingen, meint er 1825, ›so ist England und mit ihm die Welt verloren‹. Er läßt dem König von England und Peel sagen, daß nach seiner Ansicht ›England nicht fünf Jahre neben dieser Universität bestehen könne‹ (III, 2, S. 208 und 246)! — Auch Metternich wird mit dem Alter — etwa vom Anfang der 20er Jahre an — zusehens starrer und unbeweglicher. In seiner Jugend konnte er auch politisch leidenschaftlich empfinden, wie der erste seiner Briefe an Gentz (21. Jan. 1806) beweist. — Wie Treitschke vollkommen richtig gesehen hat, wird er in höherem Alter in seinen eigenen Augen völlig unfehlbar. Man lese nur etwa Worte, wie die (16. Juni 1825): ›Mich freute es, daß ich die Dinge stets so, wie sie sind, geglaubt habe‹ oder sein ›Glaubensbekenntnis‹, das in allem Wesentlichen den Glauben an die eigene Weisheit ausspricht, aus dem übrigens immerhin hervorgeht, daß Metternich sich selbst nicht zu den ›wahrhaft großen Männern‹ zählte (III, 2, S. 229, vgl. 241 über seinen Spürsinn). Nachdem dann keine Selbsttäuschung mehr darüber möglich ist, daß seine Orientpolitik völlig Fiasko gemacht hat, heißt es (13. Febr. 1828): ›Die Welt ist in Narrheit geraten‹. — Auch eine andere hübsche Beobachtung Treitschkes findet in den neuen

Briefen ihre volle Bestätigung: die Monotonie der sprachlichen Bilder Metternichs. So kehrt z. B. mehrfach das, an sich nicht schlechte, Bild des Felsens (Oesterreich) wieder, der die See nicht herausfordert, gegen den sie vielmehr anrennt, an dem sich aber ihre Fluten brechen (z. B. III, 2, S. 199).

Auch für die Beurteilung des Verhältnisses der beiden Männer zu einander liefert die Veröffentlichung neues Material, das freilich durch eine Fülle von geheimen Aeußerungen ergänzt werden muß, in denen sie einander herb verurteilen. Erst seit 1813 scheint Metternich den ›unpraktischen Gelehrten‹ politisch so recht ernst genommen zu haben, dann in wachsendem Maße bis zum Ende des Wiener Kongresses und wieder von 1819 bis zur Krisis der orientalischen Frage. Im übrigen erscheint Gentz als der doktrinärere und fanatischere von beiden. Metternich haßt z. B. die Reformation weniger lebhaft als der Protestant Gentz. Letzterer ist dagegen durch die Ereignisse bis zu einem gewissen Grade belehrbar, eine Eigenschaft, die Metternich völlig abgeht. Nach einem wichtigen Brief Gentzens vom 19. März 1827, der eine stillschweigende vernichtende Kritik der bisherigen österreichischen Politik enthält, ist er jetzt der Ansicht, daß das politische System von 1814 und 1815, die große Allianz, ausgedient hat, und nur der ewige Bund zwischen Oesterreich, Preußen und England den Kaiserstaat retten kann. Es ist wohl kein Zufall, daß von dem Moment an die Korrespondenz äußerst dürftig wird. Uebrigens findet sich Gentz im Juni 1830 wieder zu einem überschwänglichen Lobe des ›unerschütterlichen Ganges‹ des ›wahrhaft aufgeklärten Geistes‹ Metternichs und seiner Erfolge bereit.

Der Fürst hat nach Gentzens Tode Prokesch gegenüber lobend geurteilt, der Verstorbene sei ihm immer als frei von aller Romantik erschienen; er fügte hinzu, daß sich erst in den letzten sechs Jahren eine Art von Romantik bei ihm ausgebildet habe; das sei der Anfang vom Ende gewesen. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß dieses etwas dunkle Urteil wesentlich gegen die oben mitgeteilten neuen Ideen Gentzens über die Politik, die Oesterreich befolgen sollte, gerichtet ist.

Tübingen Adalbert Wahl

Die Mainzer Ablaßbriefe der Jahre 1454 und 1455 von Prof. Dr. **Gottfried Zedler** (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft XII. XIII). (IV) 116 S. und 17 Tafeln. Mainz 1913, Verlag der Gutenberg-Gesellschaft. 4° u. fol.

Wie in seinen früheren Veröffentlichungen zeigt Zedler sich auch in seiner Abhandlung über die Mainzer Ablaßbriefe als einen äußerst gründlichen und gewissenhaften Forscher. Er beginnt damit, daß er zusammenstellt, was die geschichtliche Ueberlieferung von dem Ablaß für den König von Cypern zu berichten weiß, und zählt dann alle die Persönlichkeiten auf, die bei dem Vertrieb der Ablaßbriefe beteiligt gewesen sind. Er erörtert weiter ausführlich, wie die Forschung begonnen hat, sich mit den gedruckten Ablaßbriefen von 1454 und 55 zu beschäftigen und gibt dann einen Ueberblick über die erhaltenen Exemplare, von denen er 19 geschriebene und 45 gedruckte nachweist und im einzelnen genau beschreibt, um endlich sich näher mit der typographischen Herstellung der gedruckten Ablaßbriefe zu beschäftigen. Er weist nach, daß im ganzen, wenn man alle kleinen Unterschiede berücksichtigt, nicht weniger als 12 verschiedene Formulare vorhanden gewesen sind, die sich gleichmäßig auf die beiden Gruppen verteilen: die 30 zeiligen Ablaßbriefe, bei denen das Anfangswort Universis mit einem U beginnt und die 31 zeiligen, bei denen es mit V geschrieben wird. Er beweist die früher schon geäußerte Annahme, daß wir es tatsächlich nicht mit 12 fachem, sondern eigentlich nur mit 2 fachem Satz zu tun haben, der bei beiden Gruppen während der Drucklegung verschiedentlichen Aenderungen unterworfen worden ist. Nach Zedlers Meinung sind die 30 zeiligen U-Briefe die älteren, die den 31 zeiligen V-Ablaßbriefen als Vorlage gedient haben. Er sucht dies teils mit typographischen Gründen, teils durch die Annahme zu stützen, daß der geschriebene Ablaßbrief für Ludovicus Dornigk oder wenigstens ein diesem ähnliches Formular für den Druck als Vorlage gedient habe. Sämtliche gedruckten Varianten und drei Proben der geschriebenen Ablaßbriefe sind in vorzüglicher Reproduktion der Veröffentlichung beigegeben. Bis hierhin kann man die Untersuchung Zedlers als durchaus zuverlässig anerkennen, auch wenn man nicht notwendigerweise alle Einzelheiten, wie z. B. das zeitliche Verhältnis der beiden Ablaßbriefarten, als erwiesen ansieht. Weniger gelungen ist derjenige Teil der Arbeit, der sich mit der Stellung Gutenbergs zu dem Druck der Ablaßbriefe beschäftigt. Hier ist der Verfasser nicht ohne Voreingenommenheit an seine Aufgabe herangetreten oder hat sich zum mindesten durch den Wunsch, früher aufgestellte Hypothesen auch mit Hilfe der Ablaßbriefe zu unterstützen,

zu einem Gebäude künstlicher Annahmen verführen lassen, dem er vergeblich versucht hat eine innere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Zedler meint, daß Gutenberg die beiden Bibeltypen B 36 und B 42 ursprünglich als zu einander stimmende Missalschriften entworfen, dann aber an der Ausführung des Missaldruckes behindert worden sei und sich nun erst zum Druck von B 42 entschlossen habe. Dieser Hypothese sollen nun auch die Ablaßbriefe dadurch zu Hilfe kommen, daß er wahrscheinlich zu machen sucht, daß Gutenberg während der Vorbereitungen zum Bibeldruck die Schriften für die Ablaßbriefe hergestellt habe; daß die ältere Schrift, die der 30 zeiligen Ablaßbriefe, in den Zwistigkeiten mit Fust ebenso wie die Bibeltype der Pfändung verfallen sei, und daß er darauf die zweite Type für den 31 zeiligen Ablaßbrief gleichfalls, wenn auch nicht selbst, so doch durch seinen Gehilfen Schöffer habe herstellen lassen. Im einzelnen die gewundenen Annahmen zu verfolgen, die dem Verfasser dazu dienen müssen, diese verwickelten Vorgänge in einen logischen Zusammenhang zu bringen, ist in Kürze unmöglich. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der ganze Bau seiner Hypothesen darauf begründet ist, daß der 30 zeilige Ablaßbrief als Auszeichnungsschrift die Type von B 42 enthalten soll, wie anerkanntermaßen der 31 zeilige die von B 36 aufweist. Daß die Auszeichnungsschrift des 30 zeiligen Ablaßbriefes nicht völlig mit derjenigen der 42 zeiligen Bibel übereinstimmt, ist schon von verschiedenen Forschern erkannt worden und wird auch von Zedler nicht geleugnet. Während er aber zugibt, daß ein beträchtlicher Teil der Buchstaben, so wie sie im Ablaßbrief verwendet werden, in B 42 nicht vorkommt, versteigt er sich doch zu der kühnen Behauptung, daß ›zweifelsohne‹ die Auszeichnungsschrift des Ablaßbriefes die Type von B 42 sei, und daß der Streit über die Beimischung neuer Buchstaben nur ›leere Theorie‹ sei. Es ist recht gewagt, wenn ein Verfasser, der selbst seine Beweisführung durch so kühne Hypothesen aufbaut, dann mit Tatsachen, die in sein Gebäude nicht passen, in einer derartig willkürlichen Weise umspringt. Ich habe mich der Mühe unterzogen, die Buchstaben der Auszeichnungsschrift, die auf dem 30 zeiligen Ablaßbrief vorkommen, mit B 42 genau zu vergleichen. Dabei standen mir von beiden Drucken die Berliner Originale neben den Reproduktionen zur Verfügung. Es ergibt sich, daß der 30 zeilige Ablaßbrief insgesamt 127 Buchstaben in der großen Auszeichnungsschrift enthält, die sich auf 2 Majuskeln, 20 Minuskeln und 11 Nebenformen verteilen. Daß die Majuskeln nicht mit B 42 übereinstimmen, wird allgemein anerkannt. Bei einer Untersuchung der Minuskeln stellte sich nun heraus, daß auch von diesen mit Sicherheit 72 nichts mit der Type von B 42 zu tun haben, und zwar befinden sich darunter die

sämtlichen Vokale und überhaupt fast alle häufig gebrauchten Buchstaben[1]). Auch die übrigen 52 Minuskeln zeigen fast alle in ihren Formen kleine, aber durchaus charakteristische Elemente, die es höchst unwahrscheinlich machen, daß sie aus den Punzen oder Matrizen der 42 zeiligen Bibelschrift entstanden sein können. Die Buchstaben der Ablaßbriefschrift haben durchgängig wesentlich schärfere und feinere Spitzen, die Stärke ihrer Vertikalstriche ist durchgängig geringer als die der Bibeltype. Daß in einer Zeit, wo gedruckte Typen überhaupt erst so wenig in Umlauf gekommen waren, wie zur Zeit des Ablaßbriefdruckes, die Formen der Gemeinbuchstaben eine an Uebereinstimmung grenzende Aehnlichkeit aufweisen, ist nur das, was wir erwarten müssen. Wenn sich trotzdem in einem Typenbestande von 127 Buchstaben alle 3 Majuskeln und die weitaus größere Hälfte der Minuskeln als verschieden erweisen, so kann man, wenn man gewissenhaft vorgehen will, unmöglich mehr von einer Uebereinstimmung der Typen reden. Es hat also für die Beurteilung der Ablaßbrieftypen ihr Verhältnis zur 42 zeiligen Bibel gänzlich auszuscheiden, und alle darauf begründeten Schlüsse müssen als durchaus nicht hinreichend begründet beanstandet werden. Damit fällt aber das ganze von Zedler errichtete Hypothesengebäude in sich selbst zusammen.

1) Ueber das Vorkommen der einzelnen Buchstaben und ihr Verhältnis zur Bibelschrift gibt die folgende Tabelle eine Uebersicht.

	Hauptform	Nebenform	abw.
F	2	—	2
P	1	—	1
a	6	3	6
b	1	—	—
c	1	—	—
e	8	4	12
i	19	4	23
l	5	—	5
m	4	2	2
n	7	2	2
o	6	2	—
p	2	—	—
ꝛ	6	3	—
ſ	3	1	3
s	4	2	6
t	9	—	—
u	4	5	4
v	1	—	1
ꝰ	3	—	—
ſſ	3	—	3
z	2	—	—
c̄	2	—	—

Es ist kaum zu verstehen, warum Zedler an der Annahme festhalten zu müssen glaubt, daß es im Jahre 1454 in Mainz unmöglich mehr als zwei Druckereien gegeben haben könne, nämlich diejenige von Gutenberg selbst und diejenige, die Fust mit den von Gutenberg gepfändeten Materialien eingerichtei haben soll. Die gründliche Untersuchung der Drucke, die mit der ältesten Gutenbergtype hergestellt sind, hat längst erwiesen, daß die Drucke in eine Reihe von Gruppen zerfallen, die trotz der allgemeinen Uebereinstimmung in der Type sich doch im Zustand und in der Verwendung der Lettern von einander unterscheiden. Heute bezweifelt kein Mensch mehr — und Zedler hat die Beweise dafür selbst in vorzüglicher Weise vermehrt und verstärkt —, daß die Pfister-Drucke und die 36zeilige Bibel mit ein paar anderen kleinen Drucken nicht den gleichen Typenbestand aufweisen, wie der astronomische Kalender von 1448, und daß daneben an Donaten und anderen Kleinigkeiten noch weitere Stücke da sind, die mit keiner der drei namhaft gemachten Gruppen in voller Uebereinstimmung stehen. Nun hat allerdings Zedler den Beweis zu erbringen versucht, daß B^{36} in Bamberg von Gutenberg selbst hergestellt sei. Allein diese Hypothese ruht auf recht schwachen Füßen und ändert nebenbei nichts an der Tatsache, daß der Typenzustand von B^{36} innerhalb der Drucke, die mit der ältesten Gutenbergschrift hergestellt sind, eine besondere Gruppe ausmacht. Daß alle diese Gruppen aber mit Gutenberg selbst notwendig in Zusammenhang gebracht werden müßten, dafür liegt durchaus kein zwingender Grund vor. Wir wissen aus den Straßburger Prozeßakten von 1439, daß Gutenberg in der ältesten Zeit seine Künste einzelnen Adepten gegen Vergütung beibrachte und sich viel weniger damit abgab, selbst durch Ausübung seiner Künste Geld zu verdienen, als vielmehr durch Ausbildung anderer in diesen Künsten. Wenn nun auch nicht feststeht, daß die in den Straßburger Akten erwähnten Künste bereits mit dem Buchdruck etwas zu tun haben, obgleich die Möglichkeit nach der Auffindung des Kalenders für 1448 durchaus nicht mehr so unbedingt bestritten werden kann wie früher, so liegt doch nichts näher als anzunehmen, daß Gutenberg auch weiterhin sich bemüht haben wird, in derselben Weise wie dort durch Unterricht in seiner Kunst seinen Unterhalt zu verdienen. Wenn wir nun finden, daß die Druckerzeugnisse in den ältesten Gutenbergschriften unter einander in charakteristischen Elementen abweichen, so ist doch sicher die nächstliegende Vermutung die, daß es sich hierbei um Erzeugnisse handelt, die nicht von éinem Manne und nicht von dem Erfinder selbst herrühren, sondern die eben von solchen Schülern hergestellt worden sind, mit deren Ausbildung wir Gutenberg bereits in Straßburg beschäftigt sehen.

Wenn wir das zugeben, hat es absolut nichts befremdliches mehr, daß auch die Ablaßbriefe von 1454 aus verschiedenen Druckereien hervorgegangen sind, und es braucht unter ihnen gar keiner zu sein, an dem Gutenberg selbst unmittelbar beteiligt gewesen wäre. Es soll damit durchaus nicht behauptet werden, daß eine oder auch beide Ablaßbriefschriften nicht irgendwie auch auf Gutenberg selbst zurückgehen könnten; aber zwingende Schlüsse daraus zu ziehen, daß diese Schriften notwendigerweise von ihm selbst hergestellt sein müßten, ist eine Vergewaltigung der geschichtlich überlieferten Tatsachen. In diesem Sinne scheint es mir, daß das kühne Hypothesengebäude, das Zedler aufgerichtet hat, und mit dessen Hilfe er ungefähr unser gesamtes Wissen über Gutenberg und seine Erfindung umstürzen zu dürfen glaubt, recht unzulänglich begründet ist, und daß wir vorläufig durchaus berechtigt sind, seine Hypothesen als mindestens ebenso unerwiesen anzusehen wie irgendwelche anderen Hypothesen auf diesem Gebiete, auf dem unsere historisch begründeten Kenntnisse allerdings so gänzlich unzulänglich sind, daß wir ohne ein größeres oder kleineres Gerüst von Annahmen zu einem Bilde der Tatsachen überhaupt nicht gelangen können.

Zum Schluß möchte ich Zedler noch einen Vorhalt machen in bezug auf seine technischen Versuche, die er mit der Bauerschen Gießerei angestellt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es für die Erforschung der Erfindung der Buchdruckerkunst nur förderlich sein kann, wenn die Forscher sich auch mit der technischen Seite des Druckens vertraut machen, und das können sie natürlich nur durch Erfahrungen im modernen Druckereibetrieb. Wir müssen uns aber sehr davor hüten, ohne weiteres Uebertragungen aus dem, was heute im Buchdruck geübt wird, auf die allerersten Anfänge der Druckerei vorzunehmen. Vor allem aber müssen wir daran festhalten, daß die Versuche, technische Einrichtungen des Betriebs, wie er für das 15. Jahrhundert angenommen wird, in modernen Druckereien auszuproben, nur eine sehr geringe Beweiskraft beanspruchen können. Wenn man mit den heute künstlich angenommenen alten Hilfsmitteln irgend etwas erreichen kann, so kann damit nun und nimmermehr der Beweis erbracht werden, daß diese Methode schon im 15. Jahrhundert auch wirklich Verwendung gefunden habe. Denn die wiederholten und einander fast in allen Einzelheiten widersprechenden Versuche, die von Fachleuten in dieser Richtung unternommen worden sind, beweisen überzeugend, daß die Sache wohl auch in einer der hier ausprobierten Weisen gemacht worden sein *kann*, daß sie aber auch mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf eine andre Weise herzustellen gewesen wäre. Beweisend wird immer nur das sein, wenn heutzutage

mit künstlich altem Druckmaterial vorgenommene Versuche ergeben, daß die gewünschten Erfolge auf dem ausprobierten Wege nicht zu erreichen gewesen sind. Ich vermag deshalb in den Zedlerschen Versuchen mit der Bauerschen Gießerei, die an sich für seine Beweisführung auch keine allzugroße Bedeutung haben, nichts zu erkennen, was für die Frage über die Entwicklung der Gutenbergschen Drucktechnik von besonderem Belang sein könnte.

Berlin K. Haebler

Friedrich Maximilian Klingers dramatische Jugendwerke, in drei Bänden herausgegeben von **Hans Berendt** und **Kurt Wolff.** Zweiter und dritter Band. Leipzig 1913 und 1914, Ernst Rowohlt. 466 und 352 SS. 8°. Je 7 M.

Dem ersten Band, den ich im vorigen Jahrgang Nr. 6 (S. 374—378) besprochen habe, sind die beiden Bände, welche das Unternehmen vorläufig abschließen, rasch gefolgt; zu meiner Freude erfahr ich, daß die Herausgeber eine Fortsetzung erwägen, welche in sieben Bänden die spätern Dramen und die Romane bringen soll, und das veranlaßt mich, noch einmal auf die kritischen Prinzipien der Herren Berendt und Wolff oder vielmehr auf das einzugehen, was sie für solche halten.

Ich hatte die Ausstattung und die Sauberkeit des Druckes gelobt, aber getadelt, daß die Herausgeber in der Editionstechnik naiv und unbeholfen seien, daß sie von ›Fassungen‹ und ›Bearbeitungen‹ sprächen, wo es sich nur um eine leichte Textrevision handele, und daß sie ihrerseits für die Recensio aus der im Rigaischen Theater [Th] vorliegenden Autorkorrektur nicht den nötigen Nutzen gezogen hätten. Etwas besser ist das in den folgenden Bänden geworden, aber keineswegs so wie ich es erwartet hatte. B.-W. haben sich da, wo sie im Originaldruck auf ein sprachliches Schwanken stießen, das an sich Klinger nicht gut zugeschrieben werden konnte, an Th gehalten, wo dieses beseitigt war; und sie tun sich in einem Falle etwas darauf zu gute, daß sie darin konsequenter seien als ihre Vorgänger Sauer und Freye. Aber gerade die Art wie sie das begründen, muß jedem Philologen Kopfschütteln erregen. Bd. III S. 447 f. heißt es zu ›Sturm und Drang‹: ›Einer besondern Rechtfertigung bedürfen die zahlreichen Konjekturen (!) unserer Ausgabe, die fehlerhafte Dative oder Akkusative des Erstdrucks betreffen, also einen Eingriff (!) in die lautsprachliche (!) Form bedeuten‹. Was haben B.-W. wohl im Sinn, wenn sie Klinger gegen den Verdacht ›einer so durchgehenden Unsicherheit im Gebrauch des Dat. und Akk.‹ in Schutz nehmen? Sie

geben (S. 448) ein vollständiges Verzeichnis der (20) Stellen. Darunter finden sich zunächst solche wie *von innern Feuer* (270, 9), *an diesen Kartenschloß* (272, 6) oder *von weiten* (309, 5 v. u.), *zu diesem und jenen* (351, 1 v. u.), wo entweder gar nicht von einem Akk. die Rede sein kann, oder doch eine Verwechselung des Kasus absolut ausgeschlossen ist. Aber auch in allen übrigen Fällen ist der Setzer — oder mag es meinethalben Klinger selbst gewesen sein — von dieser Schuld frei zu sprechen; es handelt sich durchweg um ganz geläufige Fehler, an denen zumeist das innere Gehör Schuld ist: sei es nun Sandhi (wie *dem Baum hinauf, in Garten*) oder die ebenso unwillkürliche Reaktion dagegen (*auf Amerikanischen Boden, vor dem Kopf*), sei es Angleichung der Auslaute (*mit ihren eiskalten Wasser, in unsern unschuldigen Stand, bey diesen ungestümen Sinn*), oder wieder deren mechanische Differenzierung (*zu diesem oder jenen*). Gewiß geb ich den Herausgebern Recht, wenn sie hier durchweg nach der grammatischen Norm korrigieren, aber ›Konjekturen‹ nennt man solche Aenderungen nicht — und am wenigsten wenn sie in dem vom Autor selbst revidierten Text Th schon sämtlich vorweggenommen sind!

Die Herausgeber haben ihr Augenmerk auch sonst auf die Beseitigung von Druckfehlern gerichtet, und sie unterlassen nicht in den Anmerkungen genau aufzuführen, wenn sie ein *um* für *nm*, *Campagne* für *Campague* eingesetzt haben. Dagegen sind in der Interpunktion nur die auffälligen und störenden Satzzeichen beseitigt oder ausgetauscht; die gerade in der erregten Sprache dieser Dramen oft recht störende Armut der Interpunktion ist geblieben; ich greife eine beliebige Seite heraus, II 25, und finde auf dem ihr entsprechenden Abschnitt Th II 141 f. fünf Kommata mehr — und diese revidierte Interpunktion rührt doch von Klinger her! Andere Unsauberkeiten hat allerdings auch Kl. stehn lassen, und B.-W. rühren auch dann nicht daran, wenn es ihr gutes Recht, ja ihre Pflicht wäre: so würde ich *dir, dich, dein, ihr, euch, euer* getrost durchgeführt haben an Stelle des überaus störenden Wechsels zwischen Klein- und Großschreibung, den die Ausgaben bieten und der hier wiederholt wird. —

Im ersten Bande ward uns versprochen, daß ›ein textkritischer Anhang die Abweichungen der spätern Ausgaben aufführen solle‹. Daß das nur mit Auswahl geschieht, hab ich beim zweiten Bande besonders störend empfunden. Klinger hat im ›Theater‹ eine sorgfältigere Szenentrennung vorgenommen, bei der ›Neuen Arria‹ sowohl wie beim ›Simsone Grisaldo‹, und auch bei ›Sturm und Drang‹, wo dies nicht nötig war, für regelmäßige und vollständige Aufführung der Personen gesorgt — worin die Erstlingsdrucke sehr nachlässig waren. In den

›Anmerkungen‹ ist aber nur gelegentlich auf solche redaktionellen Aenderungen hingewiesen.

Daß die Textrevision im ›Theater‹ bei den einzelnen Stücken verschieden war und gelegentlich auch recht energisch zugriff, kann man bei B.-W. nicht ersehen, obwohl es ihnen selbstverständlich nicht entgangen ist. So ist z. B. die Rede des Julio Bd. 2, S. 22 (›Neue Arria‹ I 2) in Th stilistisch stark redigiert. Und zuweilen liegt die Sache so, daß man in A unwillkürlich anstößt und in Th alles in schönster Ordnung findet, wo dann die Möglichkeit, daß Klinger einen Fehler des Setzers beseitigt (und nicht etwa sich selbst korrigiert) habe, immer erwogen werden muß. Ich führe etwa als Beispiel an aus derselben Szene der ›Neuen Arria‹ Bd. 2, S. 26:

A	Th
Ha dann Prinz Galbino das können Sie ja wohl!	Ha, Prinz Galbino, das können Sie ja wol!
— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —
Liebe! Liebe! will sie fordern, und wenn sie mich vernichtete!	Liebe! Liebe! ich will sie fordern, und wenn sie mich vernichtete!

Im ersten Satze ist das *dann* unbedingt anstößig, könnte sich aber schon Klinger in die Feder verirrt haben — im zweiten wird man das Fehlen des *ich* kaum verteidigen können. In jedem Falle wäre die Angabe der Lesarten erwünscht und nützlich gewesen, und das gilt für alle Texte, die Klinger nachweislich selbst zum zweiten Male zum Druck befördert hat. Viel Raum würde dieser ›Apparat‹ nicht in Anspruch genommen haben, man hätte ihn nur freilich etwas praktischer einrichten müssen, als es B.-W. in ihren ›Anmerkungen‹ getan haben. —

Besonders dankenswert ist die erstmalige Vereinigung der sämtlichen ›Pyrrhus‹-Fragmente (II 357—420), um deren Würdigung sich der eine der Herausgeber auch in den Anmerkungen bemüht. Von ihnen ist nur das letzte, die große Szene der Königin aus dem dritten Teil der ›Orpheus‹-Kompilation, im ›Theater‹ (Bd. III) wiederholt worden. Aber Klingers Textrevision war nur oberflächlich, und so sind Fehler stehen geblieben, wie 412, 11 *die Meinige* statt *die Meinigen,* und gar 413, 4 *lagen* statt *lag,* die auch jetzt wieder stören.

Der III. Band bringt zwischen dem ›Stilpo‹ und dem ›Derwisch‹ die fragmentarischen Szenen ›Der verbannte Göttersohn‹ und die Tragikomödie ›Prinz Seidenwurm‹, beide aus dem dritten resp. fünften Teil des ›Orpheus‹, die erstern auch im ›Theater‹ Bd. III: wenn hier S. 407 Z. 1 v. u. steht: *von dem Genie, das sich unter der Million Schuften emporhebt,* statt des *Schufter* des ersten Druckes

(B.-W. III 128, 10), so ist immerhin zu beachten, daß dieser Plural auch der Goethe geläufige ist und die Lesart doch wohl von Klinger herrührt; keinesfalls darf mit Sauer *Schufter* geändert werden.

In dem Erstlingsdruck steckt aber noch eine tiefere Verderbnis. Das Personenverzeichnis sieht in den beiden Fassungen so aus:

A	Th
Jupiter.	Jupiter.
Juno.	Juno.
Merkur.	Merkur.
Dios aus Inos Stamm. Dio. Die Weissagung Prometheus in dem Trauerspiel dieses Namens von Aeschilus	Dios aus Inos Stamm. *Vid.* Die Weissagung Prometheus, in dem Trauerspiel dieses Namens von Aeschilus

In den Fragmenten kommen nur die vier Personen Jupiter, Juno, Merkur, Dios vor — hinter ›Dio‹ (einem Personennamen, den es sonst gar nicht gibt) vermutete Rieger, Klinger in der Sturm- und Drangperiode S. 237 ›eine Schwester des Dios‹, die später auftreten sollte. Es ist aber schon aus der typographischen Anordnung klar, daß hier keine fünfte Person am Platze ist; vielmehr wurde diese unglückliche *Dio* einfach vom Setzer aus *Vid.* verlesen, was dann Klinger nachher wieder hergestellt hat; durch den Hinweis auf Aeschylos wollte Klinger den Namen ›Dios‹ rechtfertigen! Eben dies *Vid.* begegnet in der vorangestellten ›Idee‹ (B.-W. S. 123) noch zweimal: *Vid. letzte Unterhaltungen* — *Vid. die Folge;* Klinger (der diese ›Idee‹ im ›Theater‹ fortließ, weil er inzwischen auf die Ausführung des Planes verzichtet hatte) wird den Setzerfehler wahrscheinlich gleich beim Empfang des ersten Druckes bemerkt und in seinem Handexemplar korrigiert haben. Hätten die Herren B.-W. dem ›Theater‹ mehr Aufmerksamkeit geschenkt, so würden sie Rieger schwerlich auf die Bahn des Irrtums gefolgt sein.

Göttingen Edward Schröder



Lieder des Ṛgveda, übersetzt von **Alfr. Hillebrandt** (Quellen der Religionsgeschichte, hrsg. im Auftrage der Religionsgeschichtlichen Kommission bei der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen. Gruppe 7: Indien). Göttingen 1913, Vandenhoeck u. Ruprecht, und Leipzig, J. C. Hinrichs. XII u. 152 S. gr. 8°.

Durch meine Zugehörigkeit zu der Kommission, die beim Erscheinen dieses Bandes mitgewirkt hat, möchte ich mir das Recht nicht nehmen lassen, als Mitarbeiter auf dem Gebiet vedischer Forschung ihn an dieser Stelle willkommen zu heißen. Das Bedürfnis nach einer neuen Uebersetzung des Ṛgveda macht sich von Jahr zu Jahr dringender fühlbar. Fast 40 Jahre sind verstrichen, seit die Ludwigs erschienen ist — die Griffiths spielt in der Geschichte dieser Forschungen keine Rolle —, und was für Arbeiten, Kämpfe, neue Hilfsmittel haben diese Jahrzehnte der Ṛgvedaforschung gebracht! Für jetzt ist es nur eine Auswahl, die der Oeffentlichkeit hat vorgelegt werden können. Aber sie ist erheblich reichlicher als frühere solche Auswahlen. Sie umfaßt etwa 140 Lieder, unter ihnen viele der wichtigsten, mehrere der schwierigsten. Daß da ein Forscher wie der, der hier das Wort führt, unserem Wissen reiche Förderung gebracht hat, braucht kaum erst ausgesprochen zu werden.

Seinen Standpunkt inmitten der mit einander streitenden Richtungen der Vedaexegese bezeichnet H., indem er vom Ṛgveda sagt: »Sein Wesen ist indisch ... von der klassischen und selbst vorklassischen Periode der indischen Literatur trennen ihn aber unendliche Räume. Der Versuch, ihn mit Hilfe einheimischer Kommentare oder der klassischen Literatur zu erklären, ist fehlgeschlagen, wie die verklungene, nur von wenigen gehegte und flüchtig ausgesprochene Hoffnung, in ihm ein Denkmal urindogermanischen Geistes zu finden. ... Wir dürfen die kleinen Hilfen, die Ritual, spätere Literatur und Kommentare gewähren, nicht verschmähen; das Studium der Sitten späterer Zeiten der indischen Gesellschaft wird nie ganz fruchtlos sein; aber der Ṛgveda bleibt sui juris und will aus sich heraus verstanden werden«. Fast Wort für Wort möchte ich das Alles unterschreiben. Nur habe ich einerseits in bezug auf die »kleinen Hilfen«, die gewähren zu können hier den Kommentaren immerhin zugestanden wird, meine Zweifel. Und andrerseits kann ich die Hilfe, die wir dem Ritual — beziehungsweise, füge ich meinerseits hinzu, den Ritualtexten — verdanken, nicht für klein halten: wie sollte sie das sein bei einer poetischen Produktion, die zum allergrößten Teil eben für das Ritual arbeitete? Ich greife ein paar Fälle heraus, in denen entweder direkt Ritualtexte, oder doch das Ganze von Untersuchungen, die wenigstens teilweise auf den Angaben der Ritualtexte basieren,

meines Erachtens Ergebnisse liefern, die vom Uebersetzer des Ṛgveda doch zu berücksichtigen sein dürften. VIII, 14 (S. 55 f.) zerfällt offenbar in Tṛcas (s. meine Note zu dem Lied). IX, 85 (S. 34 f.) ist ein Konglomerat aus vierversigen Liedern. In X, 121 (S. 132 f.) ist der religionsgeschichtlich so wichtige Schlußvers späteres Anhängsel.

Als Beispiel dafür, mit wie glücklichem Erfolg H. bisweilen unser Verständnis fördert, hebe ich seine Behandlung von IV, 27, 4 (S. 29) hervor. Der Adler hat den Soma vom Himmel gebracht *índrāvato ná bhujyúm*. ›*indrāvato* ist bisher keiner Erklärung gewichen‹, bemerkt Hillebrandt. Ich glaube in meiner Note zu der St. gesagt zu haben, was etwa sich sagen ließ, so lange man eben die Lösung des Rätsels nicht gefunden hatte. H., scheint mir, hat sie gefunden: er liest *údrāvato*. Der vielmehr religionsgeschichtliche als philologische Zweck seiner Uebersetzung schloß eingehendere Begründung aus. Ich trage sie hier nach, wie ich nachträglich sie mir denke; was ich sagen will, wird vermutlich ungefähr mit dem übereinstimmen, was H. selbst sich gesagt hat. In dem nur gezwungen erklärbaren *índrāvato* deutet das *-vato* auf Vorliegen eines Ablativs, der in der Vergleichung dem *bṛható ádhi ṣṇóḥ* entspricht. Er muß das bezeichnen, wovon her oder woraus Bhujyu geholt wird. Das ist das Meer. Für dieses pflegt in der Bhujyusage als allerhäufigstes Schlagwort (mehrfach eben in dem hier in Frage kommenden Ablativ) *samudrá* zu stehen: ich führe an I, 116, 4. 5; 117, 14. 15; 118, 6; VI, 62, 6; VII, 68, 7; 69, 7; VIII, 5, 22; X, 143, 5. Passen wir dies Wort und das überlieferte *índrāvato* aneinander, so ergibt sich als leichte Aenderung *údrāvato*, dem Sinn nach gleich *udrín*. Die Entstehung der Korruptel wird damit zusammenhängen, daß *índravantaḥ* zweimal in der Nähe des V. vorkommt; *údrāvant* ist dagegen unbelegt und war den Ueberlieferern offenbar unbekannt. Nebenbei ergibt die Konjektur den Vorteil, das unerklärliche Auftreten des *ā* im überlieferten Wort (ZDMG. LX, 155 Anm. 4) wegzuräumen.

Kurz berühre ich zum Schluß ein paar Stellen, an denen ich mich von H. nicht überzeugt bekennen kann.

VI, 61, 1 ändert er (S. 72) *avasám* in *avaśám*. Mir scheint, daß das Auftreten von *avasám* in ähnlichem Zusammenhang I, 93, 4 dem entgegensteht.

II, 27, 3 nimmt H. (S. 83) am überlieferten *ádabdhāso dipsantaḥ* (von den Ādityas) Anstoß. Er liest *ádipsantaḥ* (mit Aenderung des Accents). Beruht sein Bedenken auf ethischen Gesichtspunkten? Die würden mir unzutreffend scheinen. Vgl. Bergaigne Rel. véd. III, 199 a. E. — 200; ich möchte X, 108, 4 hinzufügen; auch v. 16 eben dieses Liedes II, 27 steht nicht ganz fern.

II, 27, 12 hat H. (S. 84) Bedenken gegen Herleitung des *ṛtanībhyaḥ* von *nī-*. »Der Padatext trennt nicht, und ein Grund der Verkürzung ist nicht erkennbar«. Der Pp. zerlegt in der Fuge des Kompositums nicht, weil er vor der Kasusendung zerlegt; man vgl. *pathikṛ́t-bhyaḥ*, *prātaryā́va-bhiḥ* und ähnliches. Zur Vokalverkürzung s. namentlich Leumann, Gurupūjākaumudī 13. Das *ṛtanībhyaḥ* des Ādityaliedes wird durch *netā́ váruṇa ṛtásya* VII, 40, 4 gestützt.

Göttingen H. Oldenberg

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

V. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. (= Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. 87. Band.) Leipzig 1913, S. Hirzel. XIV und 499 S. 22 M.

Es ist eine befremdende Tatsache, daß die vorhandenen gedruckten Sammelwerke von Staatsverträgen, so groß ihre Zahl auch ist — für alle zivilisierten Staaten gegen 400 [1]) —, zur Kenntnis der tatsächlich abgeschlossenen Verträge nicht ausreichen. Ein großer Teil der Verträge ist nicht gedruckt, für die gedruckten fehlt eine erschöpfende Uebersicht. Allgemeine Sammlungen, welche wirklich diesen Namen verdienen, deren Herausgeber also bestrebt sind, die Verträge aller Staaten in möglichster Vollständigkeit zu bringen, besitzen wir zwar vier: Du Mont, J., Corps universel diplomatique du droit des gens, 8 Bde., Amsterdam und im Haag 1726—1731, Supplemente von J. Barbeyrac, J. du Mont und J. Rousset, 5 Bde., 1739; Wenck, F. A. W., Codex juris gentium recentissimi, 3 Bde., Leipzig 1786—1795; Martens, G. F. de, Recueil des principaux traités ... depuis 1761 jusqu'à présent, Göttingen und Leipzig 1761—1913; Descamps, B. de, et L. Renault, Recueil international des traités du XX siècle, Années 1901—1906. Diese bringen jedoch, obwohl sie sich zeitlich ergänzen, nur einen Teil der heute bekannten Verträge. Das Werk von Du Mont, für die Zeit seines Erscheinens eine erstaunliche Leistung, ist bis auf den heutigen Tag die einzige vorhandene Zusammenstellung der Verträge des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts geblieben und läßt trotz vieler Fehler im einzelnen ein Verständnis des Stoffes erkennen, wie es seither nur wenige Herausgeber von Vertragsammlungen bewiesen

1) Eine bibliographische Uebersicht dieser Werke bringe ich im zweiten und dritten Band meines chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge, Wien 1909, 1914.

haben. Es bedarf aber bloß eines Hinweises auf die Zeit seines Erscheinens, um darzutun, daß auch von annähernder Vollständigkeit hier keine Rede sein kann. — Dies gilt auch von Wenck, welchen wir als Fortsetzer Du Monts ansehen können. An ihn schließt sich der große von G. F. von Martens 1791 begründete Recueil des traités, der bis auf die heutige Zeit fortgeführt worden ist. Ueber den großen Wert und Nutzen dieses Werkes für Wissenschaft und Praxis ist kein Wort zu verlieren. Vollständigkeit ist jedoch von ihm nicht zu erwarten. Sein Hauptwert bestand und besteht heute noch in der raschen Sammlung und Veröffentlichung der jüngst geschlossenen Verträge, soweit sie den Herausgebern zugänglich waren. Die Einarbeitung nachträglich bekannt gewordener Urkunden wurde zwar nie ganz außer Acht gelassen, erfolgt aber erst in den jüngsten Serien, besonders seit der Uebernahme der Redaktion durch H. Triepel in systematischer Weise[1]). — Der neuerschienene Recueil des traités du vingtième siècle hingegen verzichtet darauf, mit der fortschreitenden Vertragschließung Schritt zu halten, sucht dafür aber die Verträge in besonderen Bänden für jedes Jahr des 20. Jahrhunderts vollständig zu bringen. Trotz großer Vorzüge wie Reichhaltigkeit, sachkundiger Behandlung der Urkunden und sorgfältigem Abdruck hat auch dieser Recueil keine Vollständigkeit erreicht[2]), trotzdem er im Vergleich zu Martens langsam fortschreitet. Eben ist erst der Jahrgang 1906 erschienen. Die Möglichkeit, Nachträge zu bringen, ist durch die Anlage des Werkes sehr erschwert, da die Bände nicht fortlaufend nummeriert sind, sondern einzig und allein nur nach dem Jahr, dessen Verträge sie enthalten, bezeichnet werden. Niemand wird im Jahrgang 1906 einen dort abgedruckten Vertrag von 1904 suchen. Da nicht einmal das Erscheinungsjahr auf dem Titelblatt des Bandes angegeben ist, so wird man später auch keinen Anhaltspunkt dafür haben, welchen Stand der Veröffentlichung jeder Band darstellt.

Die allgemeinen Sammlungen reichen also bei weitem nicht aus. Sie werden durch die von verschiedenen sachlichen[3]) und territorialen

1) Vor allem wurden die sonstigen von territorialen oder sachlichen Gesichtspunkten aus veranstalteten Sammlungen zu wenig berücksichtigt. Bei 1900 von den 2721 Regesten des dritten Bandes meines »Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge« konnte ich Martens nicht als Fundort angeben. Diese 1900 Regesten stammen zum überwiegenden Teil aus den andern Sammlungen.

2) Das in Anm. 1 dargestellte Verhältnis stellt sich für die Jahre 1901 —1905 51 zu 172.

3) Wir besitzen Sammlungen von Verträgen über das literarische und das gewerbliche Eigentum, Auslieferung von Verbrechern und Handel und Schiffahrt. Von den zu Studienzwecken veranstalteten Ausgaben ausgewählter Staatsverträge

Gesichtspunkten aus veranstalteten Sammlungen wesentlich ergänzt[1]). Besonders bei den territorialen Sammlungen sind viel günstigere Bedingungen zur Erreichung einer gewissen Vollständigkeit gegeben als bei den allgemeinen. Der Stoff ist für einen bestimmten Staat viel leichter zu erschöpfen und das amtliche Material steht für diese Ausgaben, welche oft von den Staatsregierungen veranstaltet oder mindestens unterstützt werden, viel rascher und in ausgedehnterem Maß zur Verfügung. Allerdings fehlt es bei den meisten Staaten an einem planmäßigen Vorgehen. Nur Savoyen-Italien besitzt eine groß und einheitlich angelegte, vollständige Vertragsausgabe für die Zeit vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart in dem unter den Auspizien des Grafen Solar de la Marguerite herausgegebenen Werk: Traités publics de la royale maison de Savoie avec les Puissances étrangères (8 Bde., Turin 1836—1861), an welches sich die vom italienischen Ministerium des Aeußern herausgegebene Raccolta dei trattati e delle convenzione conchiuse fra il regno d'Italia ed i governi esteri (17 Bde., Turin und Rom, 1865—1907) schließt. Die österreichischen Verträge ab 1526 liegen jetzt in meinem »Chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge« zusammenhängend wenigstens in Regestenform vor. Sonst wäre noch das Werk von G. Noradounghian für die Türkei zu nennen, welches aber auch viele Verträge nur in Regestenform bringt. Die großangelegten Sammlungen für Dänemark, Rußland und Schweden sind noch nicht vollendet. Für alle andern Staaten sind wir auf ein Nebeneinander mehrerer nach Anlage und Editionsgrundsätzen verschiedener Vertragsammlungen angewiesen, welche oft nicht einmal zeitlich einander ergänzen. Dies gilt nicht nur von den zahlreichen Sammlungen, welche bloß bestimmte Arten von Verträgen eines Staates enthalten[2]), sondern auch von jenen, welche alle Verträge eines Staates für einen bestimmten Zeitraum in ihren Bereich ziehen. Manche Staatswesen entbehren so für große Epochen überhaupt der Vertragsammlungen. Besonders schlecht ist es mit den

hebe ich W. Fleischmanns Völkerrechtsquellen (Halle 1905) und R. Strupps Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts (Gotha 1912) wegen ihres selbständigen, quellenmäßigen Wertes besonders hervor.

1) Siehe Anm. 1 u. 2 auf der vorigen Seite.

2) Wir besitzen für eine Anzahl von Staaten Sammlungen von Verträgen über Auslieferung, Rechtshilfe, internationales Privatrecht, Urheberrecht, gewerbliches Eigentum, Handel, Schiffahrt und Konsularwesen. Neben ganz wertlosen Zusammenstellungen finden sich darunter auch Werke, welche die derzeit besten Ausgaben der in ihnen enthaltenen Verträge bieten wie die Ausgabe der deutschen Handelsverträge (Berlin 1906) und die vom österreichischen Handelsministerium veranstaltete Ausgabe der österreichisch-ungarischen Handelsverträge und der türkischen Kapitulationen und Handelsverträge (Wien 1909).

deutschen Staaten bestellt. Für die Verträge des heil. römischen Reichs deutscher Nation und der ihm angehörenden Einzelstaaten ist noch immer J. Ch. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, 24 Bände, Leipzig 1710—1722, und dessen Codex Germaniae diplomaticus, 2 Bde., Frankfurt a. M. und Leipzig 1732—1734, neben den allgemeinen Sammlungen die einzige umfassendere Zusammenstellung. Eine Auswahl der Verträge und Beschlüsse des deutschen Bundes bringt Ph. A. G. v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae, 3. Aufl. von H. Zoepfl, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1858—1869. Brandenburg-Preußen hat bisher nur für die Verträge des 17. Jahrhunderts eine erschöpfende Sammlung besessen: Th. v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1867. Das Werk von F. W. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berlin 1852, enthält nur die im Zeitpunkt seiner Abfassung gültigen Verträge [1]). Die angekündigte Veröffentlichung der preußischen Staatsverträge des 18. Jahrhunderts, mit welcher durch das hier besprochene Werk V. Loewes der Anfang gemacht wurde, entspricht also einem entschiedenen Bedürfnis. Für Bayern haben wir das Regestenwerk von C. M. v. Aretin, Chronologisches Verzeichnis der bayrischen Staatsverträge 1503—1819, und die Sammlung der Staatsverträge des Königreichs Bayern 1806—1858 von G. M. Kletke (Regensburg 1860), welche aber nur Verwaltungsverträge enthält. Für die übrigen heute zum Deutschen Reich gehörigen Staaten, für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich liegt so gut wie nichts vor [2]). Es ist ja richtig, daß hinsichtlich dieser Staaten und Staatenverbindungen der Martenssche Recueil besonders reichhaltig ist. Die Vollständigkeit, welche die nationalen Vertragsammlungen anderer Staaten, wie z. B. Frankreichs, Großbritanniens, Oesterreich-Ungarns, Spaniens u. a. wenigstens für das 19. Jahrhundert bieten — von Italien gar nicht zu reden —, erreicht er auch hier nicht. Von den in meinem Chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge angeführten 427 Urkunden über österreichische und österreichisch-ungarische Verträge und Uebereinkünfte, an denen Preußen beteiligt war, von 1761 bis 1911, also aus dem Zeitraum, für welchen der Vergleich durchgeführt werden kann, fehlen 228 mitunter recht wichtige bei Martens [3]). 62 von diesen aus der Zeit 1761—1847 sind überhaupt

1) Hertzberg, Recueil des déductions etc., 3 Bde., Berlin 1789—1795, enthält verschwindend wenig Verträge und kann eigentlich gar nicht als Vertragsammlung bezeichnet werden.

2) Oechsle, S., Verzeichnis der von Württemberg geschlossenen Verträge in: Württembergische Jahrbücher Jahrg. 1840, 124 ff. erledigt nur einen kurzen Zeitabschnitt. Sonst besitzen wir für das deutsche Reich und einzelne Bundesstaaten nur einige der oben erwähnten Spezialsammlungen nach Materien.

3) Es mag vielleicht etwas befremdlich erscheinen, daß ich immer wieder

noch nicht gedruckt. Für den Norddeutschen Bund stellt sich dieses Verhältnis 17 zu 10 und für das Deutsche Reich 340 zu 137.

Aber auch für die Staaten, welche eine Reihe von einander zeitlich ergänzenden Vertragsammlungen besitzen, ist das Material noch lange nicht erschöpft. Die überwiegende Mehrheit dieser Sammlungen verdankt ihr Entstehen praktischen Gesichtspunkten [1]). Es werden daher meist nur die zur Zeit der Zusammenstellung der Sammlungen in Geltung befindlichen Verträge aufgenommen, die nicht mehr gültigen, zeitlich zurückliegenden Verträge werden nicht berücksichtigt. Ziehen wir in Betracht, daß zwischen dem Erscheinen der einzelnen einander ergänzenden Vertragsammlungen für einen Staat oft viele Jahrzehnte, in einigen Fällen (Frankreich, Spanien) mehr als ein Jahrhundert, liegen, so können wir uns leicht einen Begriff machen, welche Lücken da noch bestehen. Die Veröffentlichung der Verträge wird immer unzureichender, je weiter wir zeitlich zurückgreifen. Die meisten Staaten besitzen für die früheren Jahrhunderte nur alte Sammlungen, die eben nur den Stand der Publikation ihrer Zeit repräsentieren. Für das 19. Jahrhundert bestehen wenigstens für Frankreich, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, die Niederlande, Spanien, Schweden, Norwegen, die Vereinigten Staaten und Japan ständig fortgeführte Vertragsammlungen, welche die Hauptmasse der Verträge bringen und in ihren Fortsetzungen bezüglich der neu hinzugekommenen Urkunden auf dem Laufenden bleiben. Im einzelnen sind auch sie nicht zuverlässig. Ich wüßte von allen mir bekannten Vertragsammlungen keine zu nennen, zu der ich nicht aus den andern Sammlungen Ergänzungen beibringen könnte, sei es ganze Verträge, sei es Beilagen, Zusätze, Ratifikations- oder Beitrittsdaten. Nur wenige Herausgeber solcher Sammlungen haben sich eine Uebersicht über den bisherigen Stand der Veröffentlichung zu verschaffen gesucht. So kommt es, daß manche Verträge in mehr als 20 Sammlungen gedruckt sind, davon fast in jeder in verschiedenem Ausmaß. Das Bedürfnis nach einem Weg-

mein Chronologisches Verzeichnis zum Vergleich heranziehe. Aber da in dieses alle Vertragsammlungen gleichmäßig hineingearbeitet worden sind, so läßt sich eben der Grad der Vollständigkeit jeder dieser Werke auf diese Weise anschaulich und ziffernmäßig ausdrücken. Es sei hier auch ausdrücklich bemerkt, daß ich nicht bloß die in den einzelnen Vertragsammlungen voll abgedruckten Urkunden, sondern auch alle Zitate und Detailangaben in die Berechnung einbezogen habe. Auch bezüglich der Grundsätze, welche Urkunden in eine Vertragsammlung aufzunehmen sind, besteht zwischen mir und den zum Vergleich herangezogenen Sammlungen insofern kein Unterschied, als alle Urkundenarten, die ich aufgenommen habe, in diesen Vertragsammlungen, wenn auch nicht regelmäßig abgedruckt erscheinen. Die hier gebrachten Zahlenverhältnisse bieten also ein richtiges Bild.

1) Kaum ein Zehntel dieser Ausgaben stammt von Berufshistorikern.

weiser durch die Vertragsammlungen wurde daher schon lange empfunden und auch verschiedene, allerdings unzureichende Versuche gemacht, einen solchen zu schaffen. Praktische Bedeutung haben von allen diesen heute nur mehr zwei: M. Tétot, Répertoire des traités etc. conclus entre toutes les puissances du globe 1493—1897, 4 Bde. (fortgesetzt von G. de Ribier), Paris 1866 und 1899, und Journal du droit international privé, Tables générales II (Table des actes et traités internationaux 1874—1904) Paris 1905. Beide sind jedoch bei weitem nicht vollständig. Sie versäumen es auch, die zur Beurteilung der Verträge so wichtigen, einander ergänzenden Detailangaben der verschiedenen Sammlungen über Beilagen, Zusatzartikel, Schlußprotokolle, Ratifikationen und Beitritte in die Regesten einzuarbeiten[1]). Erst dadurch würden die zeitraubenden und oft erfolglosen Nachsuchungen in den zahlreichen Vertragsammlungen erspart werden, die heute notwendig sind, um einen Vertrag in seiner vollen Gestalt kennen zu lernen.

Für die frühere Zeit bis etwa zum Ende des 18. Jahrhunderts würde aber selbst ein solches, allen diesen Anforderungen entsprechendes Nachschlagewerk wenig nützen. Nur eine verschwindend geringe Zahl der diese Zeit umfassenden Vertragsammlungen beruht auf erschöpfender Quellenforschung. Die weitaus überwiegende Mehrheit stammt aus einer Zeit, in welcher die Staatsarchive der Forschung noch größtenteils verschlossen waren und eine amtliche Veröffentlichung der Verträge entweder gar nicht üblich war oder sich nur auf einen geringen Bruchteil beschränkt hatte. Welch große Zahl bisher ungedruckter Verträge noch in den Archiven ruht, zeigen folgende Beispiele. V. Loewe bringt in dem vorliegenden Werk bei einer Gesamtzahl von 108 Verträgen Friedrich Wilhelms I. 68 ungedruckte. Von 2737 in meinem Chronologischen Verzeichnis der österreichischen Verträge 1526—1847 angeführten Verträgen sind rund 1000 noch nicht gedruckt[2]). Dazu kommt, daß die historische Forschung da und dort einzelne Verträge ans Licht gebracht hat, welche in Spezialwerken und Fachzeitschriften abgedruckt sind, aber wegen ihrer Verstreutheit nur schwer in Evidenz gehalten werden können.

Die Notwendigkeit von Neuausgaben der älteren Verträge auf Grund erschöpfender Erforschung der Archive und der Literatur wird

1) So ist fast die Hälfte der im III. Bd. meines Chronologischen Verzeichnisses gebrachten Urkunden 1848—1897 bei Tétot nicht verzeichnet.

2) Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß ich hier programmgemäß nur die Urkundenbestände des Wiener Staatsarchivs herangezogen habe. Die Durchforschung der Aktenbestände und anderer Archive wird sicherlich diese Zahl noch vergrößern. So liefern schon die seither erschienenen Vertragsammlungen (Pribram, v. Srbik, Goos und Loewe) gegen 100 weitere ungedruckte österreichische Verträge.

also für alle Staaten, welche solche nicht schon besitzen, kaum zu bestreiten sein. Die Wichtigkeit und die Eigenart dieser Urkunden erfordert aber außerdem noch eine besondere methodische Behandlung. Die Ursache für den Mangel an Vollständigkeit und die sonstigen Schwierigkeiten, mit denen man heute bei der Benützung der meisten Vertragsammlungen zu kämpfen hat, liegt nicht bloß in der unzureichenden quellenmäßigen Grundlage dieser Werke, sondern auch in der geringen Vertrautheit der meisten Herausgeber mit der Form und dem Wesen der Vertragschließung, welche die Anwendung falscher Grundsätze bei der Auswahl, der Anordnung und dem Abdruck der in Betracht kommenden Urkunden zur Folge hat. Diese geringe Vertrautheit der Herausgeber mit ihrem Stoff ist dadurch zu erklären, daß wir eine quellenmäßig ausreichend begründete Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden noch nicht besitzen. An dieser Vernachlässigung trägt die Geschichtswissenschaft wie auch die Rechtswissenschaft gleichmäßig Schuld.

Die Urkundenlehre, die historische Disziplin, in deren Arbeitsgebiet die Staatsverträge fallen, hat es noch nicht versucht, diese als spezielle Urkundenart zusammenfassend zu behandeln und die aus der Eigenart des Rechtsgeschäftes und der Aussteller sich ergebenden besonderen Merkmale, welche allen Verträgen gemeinsam sind und durch die sie sich von den andern Urkundenarten unterscheiden, systematisch zusammenzustellen. Sie war seit ihrer Neubegründung durch Theodor von Sickel von dem Begriff der Kanzleimäßigkeit als kritischer Grundlage und von der Bearbeitung der Kaiserurkunden ausgegangen[1]) und in ihrem weiteren Ausbau bis heute noch von den hier gewonnenen Grundsätzen beherrscht geblieben. Sie hatte sich überdies im wesentlichen auf das Mittelalter beschränkt. Dieser Entwicklungsgang hatte naturgemäß eine Vernachlässigung der Staatsverträge mit sich gebracht. Der Begriff der Kanzleimäßigkeit ist — ähnlich wie bei den Privaturkunden[2]) — bei einer diplomatischen Untersuchung der Staatsverträge nicht anwendbar, deren Eigenart nicht aus der besonderen Entwicklung einer bestimmten Kanzlei heraus begriffen werden kann. Sie beruht auf einer Wechselwirkung vieler Kanzleien. Jede Vertragsurkunde stellt auch in ihren äußeren und inneren Merkmalen das Ergebnis einer Vereinbarung der Vertragschließenden dar und wirkt ihrerseits wieder als Vorlage auf Verträge der Vertragsparteien mit dritten Staaten ein. Die Bearbeitung der Verträge der deutschen

1) O. Redlich in W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, Urkundenlehre (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV, München und Berlin 1907, S. 11).

2) Redlich a. a. O. 15.

Kaiser ist wenig fruchtbringend, da diese die besonderen Eigentümlichkeiten dieser Urkundenart am wenigsten ausgeprägt zeigen. Und endlich kann eine diplomatische Untersuchung der Verträge nicht auf das Mittelalter beschränkt bleiben [1]), sondern muß die gesamte, ohne wesentliche Unterbrechung verlaufende Entwicklung bis auf den heutigen Tag verfolgen.

In der völkerrechtlichen Literatur findet man nur seltene und meist unzureichende Versuche, die Vertragsurkunden als solche zusammenhängend zu behandeln. Am intensivsten haben sich damit wohl die Vertreter des positiven Völkerrechts im 18. Jahrhundert, vor allen Johann Jakob Moser und Georg Friedr. von Martens beschäftigt und das für ihre Zeit vorhandene Material, wesentlich gefördert durch die damals neu erschienenen allgemeinen Vertragsammlungen, auch nach der formellen Seite gründlich untersucht. Beide haben auch die Wichtigkeit dieser Fragen für die Praxis erkannt und eigene Schulen begründet, in deren Lehrplan die Form der Vertragsurkunden eine gewisse Rolle spielte [2]). Zu einer vollen, systematischen Durchdringung des Stoffes und einer klaren Herausarbeitung der besonderen Eigentümlichkeiten dieser Urkundenart sind sie jedoch nicht gelangt, weil ihnen bei dem damaligen Stand der Urkundenlehre die notwendigen Grundlagen fehlten. Die spätere Völkerrechtsliteratur hat einen solchen Grad der Beherrschung des allerdings ungeheuer angewachsenen Stoffes nicht mehr angestrebt. Ueber die Entwicklung der Vertragsurkunde findet sich in dieser Literatur nahezu nichts. Die Vertragsurkunden selbst werden nur in vereinzelten Beispielen untersucht, während doch nur die Durchforschung aller bekannten Verträge mindestens der europäischen Staaten ein annähernd richtiges Bild ergeben kann. Die historischen Ausführungen über das Vertragsrecht beschränken sich meist auf eine Wiedergabe der Theorien der älteren Völkerrechtslehrer, wodurch unsere Kenntnis wenig gefördert

1) Diese Beschränkung war dem Bearbeiter der Staatsverträge Böhmens M. Stieber (»Böhmische Staatsverträge I. Abt. seit Přemysl Ottokar bis zur Gründung des habsburgischen Reichs in: Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs hrsg. von A. Dopsch H. 8, Innsbruck 1912) durch die besonderen Verhältnisse dieses Landes auferlegt und hat ihn gehindert, aus seinen wertvollen Ergebnissen, die nur dann Bedeutung gewinnen, wenn man die gesamteuropäische Entwicklung bis auf den heutigen Tag dagegen hält, die notwendigen allgemeinen Schlußfolgerungen zu ziehen. Nichtsdestoweniger gebührt ihm der Ruhm, zum ersten Mal die Vertragsurkunden zum Gegenstand einer zusammenfassenden diplomatisch-rechtshistorischen Untersuchung gemacht zu haben. Ueber die weitergehenden Ziele einer solchen Untersuchung, wie sie mir vorschweben, vgl. die folgenden Ausführungen.

2) Vgl. darüber F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I 460 und 466, E. Nys, Le droit international (Brüssel 1912) I 270 und 271.

wird, denn Form und Recht der internationalen Vertragschließung hatten in ihren wesentlichsten Elementen schon die heutige Gestalt erreicht, bevor es überhaupt eine Theorie des Völkerrechts gab.

Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden muß also erst durch eine umfassende Untersuchung unter Anwendung jener Vereinigung historisch-hilfswissenschaftlicher und rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise neu geschaffen werden, welcher die heutige Urkundenlehre ihre Erfolge verdankt. Eine solche Untersuchung wird nicht nur die Vertragsausgaben günstig beeinflussen. Es wird dann wie bei den andern Urkundenarten so auch hier gelingen, von einem Verständnis der Form zu einem Verständnis des Wesens vorzudringen. Denn die Form ist zwar an sich für die Gültigkeit eines Vertrags ohne Belang. Den Vertragschließenden bleibt es in jedem Einzelfall überlassen, diejenigen Formen zu vereinbaren, deren sie sich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu bedienen gedenken. Wenn sich aber aus der Betrachtung einer großen Zahl solcher Einzelvereinbarungen gewisse charakteristische gemeinsame Merkmale und bestimmte Kategorien der Vertragsurkunden ergeben, so müssen diese Ergebnisse von Wichtigkeit für Theorie und Praxis[1]) werden.

Zum Verständnis dieser Behauptungen will ich hier auf Grund einer quellenmäßigen Untersuchung einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der völkerrechtlichen Vertragsurkunde im Mittelalter[2]) und in der Neuzeit geben, deren Kenntnis meiner Ansicht nach auch für eine Ausgabe unerläßlich ist. Doch bitte ich, diese Ausführungen nur als flüchtige Skizzierung aufzunehmen, welche keineswegs das ganze Material erschöpft.

1) Eine auf breiter Quellengrundlage aufgebaute Lehre von den Vertragsurkunden würde die gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle in der Praxis ermöglichen und die heute in den Gepflogenheiten der internationalen Vertragschließung unleugbar vorhandene Verworrenheit beseitigen helfen. Derartige formelle Dinge können unmittelbar aktuelles Interesse gewinnen. Ich erinnere nur an ein Beispiel aus der jüngsten Zeit. Rußland, Großbritannien und Frankreich stimmten dem österreichisch-ungarischen Antrag vom 18. April 1909 auf Abänderung des Al. 6 des Art. 29 des Berliner Vertrags mit der Begründung nicht zu, daß wohl die Aufhebung, nicht aber die Abänderung einzelner Bestimmungen eines Vertrags durch Notentausch erfolgen könne. Martens Nouveau Recueil général 3. Serie IV 49.

2) Auf die Verträge des Altertums gehe ich hier nicht näher ein, weil sie für die Entwicklung der modernen Vertragsurkunde keine unmittelbare Bedeutung haben. Ueber diese Verträge sind übrigens in den letzten Jahrzehnten wertvolle Arbeiten erschienen, unter welchen ich besonders hervorhebe: R. v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums, Leipzig 1898, C. Phillipson, The international law and custom of ancient Greece and Rome, 2 Bde., London 1911, und E. Täubler, Imperium Romanum, 1. Bd.: Die Staatsverträge und die Vertragsverhältnisse, Leipzig 1913.

Der Natur des Rechtsgeschäftes und der beteiligten Parteien zufolge finden wir bei den Verträgen entweder gemeinsame Beurkundung oder Austausch einander entsprechender Urkunden der Vertragsparteien. — Die gemeinsame Beurkundung erfolgte im früheren Mittelalter bis zum 12. Jahrhundert vorwiegend in einfachen Beweisurkunden. Die eigentliche Rechtshandlung wurde durch formale Akte, Eidesleistung, Zeugen- und Bürgenstellung vollzogen und darüber eine Beweisurkunde gefertigt. Die Beurkundung durch gemeinsame Ausstellung von Geschäftsurkunden der Vertragsparteien, durch deren Ausfertigung und Austausch der Vertrag rechtlich vollzogen wurde, tritt meiner Kenntnis nach verhältnismäßig spät, am Ende des 12. Jahrhunderts, häufiger auf, zuerst in den Verträgen der englischen und französischen Könige, dann auch bei jenen der deutschen Könige. Sie ist bis zum 17. Jahrhundert hie und da in Verwendung, wird im 18. Jahrhundert immer seltener und verschwindet im 19. Jahrhundert bis auf einige Fälle wie die heilige Allianz von 1815 und den Präliminarfrieden von Villafranca 1859 gänzlich. — In Italien ist in der Zeit vom 13. bis zum 17. Jahrhundert die Beurkundung von Staatsverträgen in Form von Notariatsinstrumenten üblich.

Viel bedeutungsvoller für die Entwicklung der heute gebräuchlichen Formen ist der Vollzug durch Austausch einander entsprechender Geschäftsurkunden jedes Vertragsteiles. Sie ist die in der Zeit bis zum 12. Jahrhundert neben der gemeinsamen Beurkundung in einfachen Beweisurkunden am häufigsten vorkommende Form [1]) und erscheint bei den Verträgen der deutschen Kaiser vorzugsweise in Gebrauch, wohl deshalb, weil durch sie die Prärogative dieser Herrscher und die besonderen Eigentümlichkeiten der kaiserlichen Kanzlei auch bei der Vertragschließung am besten zur Geltung kommen konnten. Sie tritt auch im späteren Mittelalter und im 16., 17. und 18. Jahrhundert nicht selten auf und wurde mit Vorliebe bei Verträgen zwischen Staaten angewendet, zwischen denen Streitigkeiten über den Rang bestanden, so zwischen dem Kaiser und der Türkei und Rußland [2]). Aus ihr hatte sich jedoch schon am Ende des 12. Jahrhunderts die heute typische Form der Vertragsbeurkundung entwickelt.

Allen den bisher besprochenen Arten der Vertragschließung ist gemeinsam, daß die getroffenen Vereinbarungen ohne weiteres Zwischen-

1) Nicht selten kommt auch die Chirographierung vor.

2) Hier sah man mitunter aus diesen Gründen überhaupt von der Ausstellung feierlicher Staatsurkunden ab und wählte die Form einfacher Briefe, so z. B. bei dem zwischen K. Josef II. und K. Katharina geschlossenen Bündnis vom 18. Mai 1781 (F. Martens, Traités de la Russie II 107).

glied unmittelbar von den Staatsoberhäuptern [1]) beurkundet werden. Diese unmittelbare Beurkundung war aber eigentlich nur dann zweckmäßig, wenn die Staatsoberhäupter persönlich mit einander verhandelt hatten. War dies nicht der Fall und waren die Verhandlungen in Abwesenheit der Staatsoberhäupter durch beauftragte Unterhändler geführt worden, so konnte es bei den großen Zeiträumen, welche infolge der Langsamkeit der Verkehrsmittel zwischen dem Abschluß der Verhandlungen und der Beurkundung lagen, oft zu Meinungsverschiedenheiten und einseitigen Abänderungen des Ergebnisses der Verhandlungen kommen, wenn die Unterhändler dieses nicht irgendwie festgelegt hatten [2]). Diese hatten ja gewiß in den meisten Fällen das von ihnen Vereinbarte aufgezeichnet. Der Text mancher von den Herrschern ausgestellten Urkunden weist auch deutlich auf das Vorhandensein solcher Aufzeichnungen hin [3]). Beweiskraft hatten diese zunächst nicht, dazu war die Ausstellung förmlicher Urkunden durch die Unterhändler notwendig, welche denn auch seit dem 12. Jahrhundert immer häufiger erfolgt. Den Charakter glaubwürdiger Urkundspersonen erhielten die Unterhändler durch eigene Vollmachtsurkunden der Staatsoberhäupter mit Angabe des Gegenstandes, über welchen die Verhandlungen zu führen waren, und mit dem Versprechen, das von den Unterhändlern Vereinbarte zur inhaltlichen Grundlage der Willenserklärung zu machen [4]). Diese erfolgt sodann durch eine Geschäftsurkunde des Herrschers. Die Beurkundung vollzieht sich somit in drei Stadien: 1) Bevollmächtigung durch Geschäftsurkunden der Herrscher. 2) Aufzeichnung des vereinbarten Vertragsinhalts durch die Bevollmächtigten in einer einfachen Beweisurkunde [5]). 3) Rechtswirksame Vollziehung durch Geschäftsurkunden der Herrscher. Die Beweisurkunde der Unterhändler wird im Sprachgebrauch der Diplomatie diplomatisches Instrument oder Unterschriftsexemplar genannt. Wir wollen für sie in den folgenden Ausführungen die sinngemäßere

1) Ueber das Verhältnis von Subjekt und Organ der Vertragschließung in den früheren Jahrhunderten siehe unten.

2) Nicht selten zeigen daher die Vertragsurkunden der verschiedenen Vertragsparteien starke Abweichungen, die das Zustandekommen des ganzen Vertragswerkes verhinderten.

3) Oft wird Protokoll und Eschatokoll subjektiv gefaßt, der Text objektiv, meist mit der Formel: »Haec est forma pacis« u. ä. eingeleitet. Mitunter (Du Mont I 423) wird eine solche Aufzeichnung direkt erwähnt.

4) Der Wortlaut der Vollmachten ist gerade hinsichtlich dieses Versprechens ziemlich wechselnd. Nach meinen bisherigen Erfahrungen dürfte obige Fassung am ebesten sämtlichen Varianten gerecht werden.

5) Diese Urkunden sind von den oben S. 458 angeführten Beweisurkunden, welche über bereits rechtswirksam vollzogene Verträge ausgestellt wurden, streng zu scheiden.

Bezeichnung »Unterhändlerurkunde«, für die unter 1) und 3) angeführten Geschäftsurkunden der Herrscher die üblichen Ausdrücke »Vollmachten« und »Ratifikationen« gebrauchen.

Diese Form der Beurkundung von Staatsverträgen tritt im Abendland, soweit ich den Stoff kenne, zum ersten Mal in einem englisch-französischen Vertrag von 1193 (Du Mont I 360) auf und wird im 13. Jahrhundert bei zahlreichen englisch-französischen Verträgen angewendet. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt sie auch in Südeuropa auf, während sie in den deutschen Gebieten wohl auch schon am Ende des 13. Jahrhunderts vorkommt, sich aber erst im 15. Jahrhundert mehr einbürgert. Ob wir dieses ziemlich unvermittelte Auftreten in den englisch-französischen Verträgen des 12. Jahrhunderts als eine natürliche Folge des äußerst rege gewordenen diplomatischen Verkehrs zwischen diesen Staaten oder etwa als eine durch die Kreuzzüge vermittelte Anlehnung an orientalisch-byzantinische Formen ansehen sollen, vermag ich heute noch nicht zu entscheiden [1]. Jedenfalls verläuft von der in den englisch-französischen Verträgen des 12. Jahrhunderts vorkommenden Beurkundung bis zu der heute üblichen eine ununterbrochene Entwicklung, in deren Verlauf sich eigentlich nur mehr Einzelheiten ändern. So wird es bald üblich, einzelne Artikel meist aus Gründen politischer Natur gesondert zu beurkunden, als Separat- und Zusatzartikel, welche oft geheim erklärt werden [2]. Auch der Brauch, Ausführungsbestimmungen, Grenzkarten, Grenzbeschreibungen, Tarife, Zollkartelle u. dgl. als besondere Beilagen der Unterhändlerurkunde hinzuzufügen, ist ziemlich alt. Erst im 19. Jahrhundert treten die Schlußprotokolle auf, welche die von den Unterhändlern anläßlich der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und Auslegungen zu einzelnen Vertragspunkten enthalten. Eine Neuerung der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts ist es, über den Austausch der Ratifikationen eigene Protokolle auszustellen.

1) Ich weise nur darauf hin, daß schon der Vertrag zwischen Kaiser Justinian und König Chosroes von Persien von 561 (Barbeyrac, Suppl. zu Du Mont I/2 197) in dieser Form abgeschlossen worden ist. Diese könnte höchstens im Orient ausgebildet worden sein, denn die griechischen und römischen Verträge des Altertums sind anders gestaltet. Schon der älteste uns näher bekannte Vertrag von 1300 v. Chr. zwischen Aegypten und den Chetitern (v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums S. 7) zeigt uns Ansätze dieser Beurkundungsform. Natürlich dürfen wir aber nicht vergessen, daß ähnliche Vorbedingungen auch an sich schon ähnliche Formen zeitigen. Doch möchte ich es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß einer der ältesten im Abendlande in dieser Form beurkundeten Verträge, jener von 1231 (Du Mont I 168, Böhmer-Ficker V/4 n. 13066) zwischen Friedrich II. und den Sarazenen abgeschlossen worden ist.

2) Dies geschieht übrigens auch bei den unmittelbar durch die Staatshäupter beurkundeten Verträgen.

Da das Formular der drei beim Abschluß des Vertrags mitwirkenden Urkunden keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat, so dürfte unsere aus der Entstehungsgeschichte dieser Beurkundungsform gewonnene Anschauung über das rechtliche Verhältnis dieser drei Urkunden zu einander auch auf die heutigen Verträge anwendbar sein, zumal sie geeignet ist, viele Widersprüche der Praxis und der vorhandenen völkerrechtlichen Theorien zu erklären. Danach wäre auch die heutige Unterhändlerurkunde als Beweisurkunde über das Ergebnis der von den Unterhändlern geführten Verhandlungen anzusehen. Ihre Verbindlichkeit für das bevollmächtigende Staatsoberhaupt richtet sich nach den von ihm in den Vollmachten übernommenen Verpflichtungen, der rechtliche Vollzug des Vertrags erfolgt durch die Ratifikationen. — Diese Form der Beurkundung wird seit dem 17. Jahrhundert in Westeuropa ausschließlich, in Deutschland und Osteuropa vorherrschend gebraucht. Wohl können wir auch noch für das 18. Jahrhundert Beispiele unmittelbarer Beurkundung durch die Staatsoberhäupter beibringen. Sie werden aber immer seltener und verschwinden seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts fast gänzlich. Gleichzeitig erlangen aber andere den Forderungen des modernen Staatenverkehrs mehr entsprechende Formen, die Ministerialerklärungen und Noten, immer größere Verbreitung.

Die Erweiterung und Vertiefung der Beziehungen der Staaten untereinander durch den Aufschwung des Verfassungslebens, der Volkswirtschaft und des Verkehrs sowie das erfolgreiche Durchdringen gemeinsamer völkerrechtlicher Anschauungen hatte seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vor allem aber seit der Konsolidierung des europäischen Staatensystems nach 1815 eine fast sprunghafte Vermehrung der Verträge zur Folge gehabt. In meinem chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge 1526—1911 entfallen z. B. auf den Zeitraum von 1526—1648 durchschnittlich 3, von 1648—1689 5, von 1690—1740 7, von 1741—1791 9, von 1792—1848 25, von 1848—1911 42 Regestennummern auf ein Jahr. An dieser Vermehrung nehmen nicht so sehr die feierlichen Verträge von allgemeiner Bedeutung teil, von denen z. B. die politischen Verträge, Frieden und Bündnisse, einen zahlenmäßigen Rückgang aufweisen, sondern die Vereinbarungen über einzelne, spezielle Fragen der Verwaltung, des Gerichtswesens und des wirtschaftlichen Verkehrs. Für diese mußte sich die eben geschilderte Form der Verhandlung und Beurkundung als zu schwerfällig erweisen. Man sah daher von der Bevollmächtigung besonderer Unterhändler ab, überließ die volle Durchführung den zur selben Zeit schon fest organisierten Behörden für den Verkehr mit dem Ausland, den Ministerien für auswärtige Ange-

legenheiten und den ständig beglaubigten diplomatischen Vertretern und sah schließlich auch von einer unmittelbaren Mitwirkung der Staatsoberhäupter ab. Die den rechtlichen Vollzug des Vertrags bewirkenden Geschäftsurkunden werden bei solchen Verträgen nicht von den Staatsoberhäuptern, sondern von diesen Behörden ausgestellt. Im 18. Jahrhundert und in den früheren Dezennien des 19. Jahrhunderts kommt die Mitwirkung des Staatsoberhaupts in diesen Urkunden meist noch in irgend einer Form zum Ausdruck. Sie werden im Namen des Staatsoberhaupts oder ausdrücklich über dessen spezielle Autorisation ausgestellt. Später aber wird das Staatsoberhaupt meist in gar keiner Weise erwähnt. Auch in der Form wird eine Vereinfachung schon dadurch erzielt, daß die drei Beurkundungsstadien wieder in einen einzigen Akt zusammengezogen werden, Vollmachten und Unterhändlerurkunden[1]) wegfallen. Und auch dieser einzige Beurkundungsakt erfolgt in einfacheren Formen durch Ausstellung von Protokollen, gemeinsamen und ausgetauschten Ministerialerklärungen und ausgetauschten Noten.

Auch diese Verträge sind völkerrechtliche Verträge. In der Literatur wird fast durchwegs der Standpunkt vertreten, daß als völkerrechtliche Verträge nur die von den Staatsoberhäuptern genehmigten Abmachungen anzusehen seien, und daß nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen militärische Befehlshaber oder Statthalter entfernter Provinzen Verträge endgültig vollziehen könnten. Die Verträge, von denen wir hier sprechen, werden, soweit man sie überhaupt berührt, als administrative Uebereinkünfte und nicht als völkerrechtliche Verträge angesehen. Der tatsächliche Befund der Untersuchung der vorhandenen gedruckten Vertragsurkunden[2]) ergibt aber in kurzem folgendes.

Die Beurkundung von Verträgen ohne Mitwirkung des Staatsoberhauptes[3]) erfolgt nicht ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen, sondern überaus häufig, ständig und meist in durchaus nicht dringenden Angelegenheiten. Militärische Befehlshaber oder Statthalter

1) Es kommen noch in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts in den drei Stadien beurkundete Verträge vor, bei welchen Vollmachten und Ratifikationen von den Ministern des Aeußern ausgestellt werden. Aus der späteren Zeit können wir hierfür nur vereinzelte Beispiele beibringen.

2) Die näheren Belege werde ich an anderer Stelle bringen.

3) Ich spreche natürlich nur von dieser Mitwirkung, soweit sie aus den Urkunden über die Vertragschließung ersichtlich ist und somit auch dem Vertragsgegner gegenüber in authentischer Weise zum Ausdruck kommt. Diese ist bei der Beurteilung der völkerrechtlichen Bedeutung dieser Vertragsurkunden einzig und allein in Betracht zu ziehen.

erscheinen höchst selten als Aussteller, dagegen fast regelmäßig die Minister des Aeußern und die diplomatischen Vertreter.

Die von diesen beurkundeten Verträge sind völkerrechtliche Verträge mit Wirksamkeit für den ganzen Staat. Sie werden, wie ihr Wortlaut bezeugt, im Namen der Gesamtregierung ausgestellt[1]). Es kommt oft genug — und nicht bloß bei Verträgen zwischen suveränen und halbsuveränen Staaten — vor, daß über einen Vertrag Geschäftsurkunden ausgetauscht werden, welche seitens der einen Partei durch das Staatsoberhaupt, seitens der andern Partei durch den Minister des Aeußern ausgestellt worden sind. Inhaltlich und rechtlich gleichwertige, ja sogar fast wörtlich gleichlautende Verträge werden einmal von den Staatsoberhäuptern, ein anderes Mal von den Ministern des Aeußern beurkundet. Beispiele dafür sind für alle Vertragsarten mit Ausnahme der Hauptverträge über Frieden, Bündnis, Auslieferung und Urheberrecht[2]) und für alle Staaten beizubringen.

Dies gilt jedoch nur von den Verträgen, welche von den Ministern des Aeußern und den diplomatischen Vertretern, in seltenen Fällen von Militärkommandanten und Statthaltern entfernter Grenzprovinzen beurkundet werden. Die übrigen z. B. von Ministern anderer Ressorts, Postdirektionen u. s. f. beurkundeten Uebereinkünfte sind wirklich nur Vereinbarungen über die amtlichen Beziehungen der ihnen unterstehenden Anstalten und in ihrer Wirksamkeit auf diese beschränkt[3]), also administrative Vereinbarungen in der in der Völkerrechtsliteratur allen ohne Mitwirkung des Staatsoberhaupts beurkundeten Verträgen zugeschriebenen Bedeutung.

Dies sind also die wichtigsten Formen der Beurkundung von Staatsverträgen, deren Kenntnis sich jeder Herausgeber einer Vertragsammlung aneignen sollte, bevor er an die Durchforschung der Literatur und der in Betracht kommenden Archive geht[4]). Diese Kenntnis

1) Vgl. mein »Chronol. Verz.« III S. XII.

2) Zusatzverträge zu diesen wurden gleichfalls oft ohne Mitwirkung des Staatsoberhaupts beurkundet.

3) Paul Laband, der einzige, der bisher diese Vertragsformen eingehend besprochen und ihnen völkerrechtliche Wirkung zuerkannt hat, geht nur darin zu weit, daß er diese Behauptung auf die wirklich nur administrativen Vereinbarungen der Ressortbehörden ausdehnt. Staatsrecht des deutschen Reichs II (Tübingen 1878) S. 181; 4. Aufl. (Tübingen 1901) II 143.

4) Die vorhandenen Vertragsammlungen lassen nur zu oft diese Kenntnisse vermissen. Wirkliche Vertragsurkunden, besonders Ministerialerklärungen und Noten, werden häufig nicht aufgenommen, dagegen laufende diplomatische Korrespondenzen ohne Rechtsverbindlichkeit, autonome Gesetze und Verordnungen abgedruckt. Die Scheidung zwischen Aktenstücken, welche nur das Verhältnis der Gegenseitigkeit begründen, und solchen, welche wirklich ein Vertragsverhältnis bewirken, wird selten vorgenommen. Wir finden aber auch in vielenSammlungen




wird ihm die Auswahl der abzudruckenden Urkunden erleichtern und ihm zugleich die Wege weisen, in welchem Umfang das Quellenmaterial heranzuziehen ist, um alle Verträge und alle über diese ausgestellten Urkunden in größtmöglicher Vollständigkeit zu bringen. Sie wird ihm zeigen, daß hier nicht allein die Durchforschung der Urkundenselekte, welche die meisten Archive besitzen, genügt, sondern daß hierzu auch die Durchforschung der einschlägigen Aktenbestände notwendig ist. Diese werden nicht nur vielfache Ergänzungen bezüglich der Vollmachten, Ratifikationen und deren Austausch, der etwaigen Beitritte u. dgl. liefern, sondern auch neue Vertragsinstrumente zu Tage fördern. Viele von diesen, darunter vornehmlich die Ministerialerklärungen und ausgetauschten Noten, werden in den meisten Archiven bei den Akten aufbewahrt.

Das Aktenmaterial soll aber gleichzeitig auch zur Darstellung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Verträge verwertet werden, welche von so großem Wert für das sachliche Verständnis des Vertragsinhalts wie auch für die methodische Durchdringung des gesamten Vertragschließungsrechts ist, daß keine wissenschaftliche Ausgabe sie unterlassen sollte. Um diesen Forderungen gerecht zu werden, müßten diese Entstehungsgeschichten eine eingehende Darstellung der Beziehungen der vertragschließenden Mächte vor Beginn der Verhandlungen, des Anlasses, der Gründe und der Absichten aller Vertragsparteien bei der Einleitung des Vertragsgeschäftes, des Verlaufes der Verhandlungen und der Entwicklung der einzelnen Vertragspunkte bis zu ihrer endgültigen Formulierung sowie der Verhandlungen über die Form der Beurkundung enthalten. Als Quellen kommen hier zunächst die Vollmachten und die Instruktionen, die Schriftstücke über die direkten Verhandlungen der Regierungen und der Unterhändler, also deren Korrespondenz, etwa vorhandene Konferenzprotokolle und Entwürfe, ferner die Berichte der Unterhändler an ihren Hof, die Schriftstücke über die Beratungen im Schoße der heimischen Regierung und deren Weisungen an die Unterhändler in Betracht. Diese Verhandlungsakten werden von den modernen Völkerrechtslehrern und Praktikern sogar als wichtige Hilfsmittel der Interpretation von praktischer Bedeutung angesehen [1]. Umso weniger kann aber ihr Wert für die historische Würdigung des Vertrags in Zweifel gezogen wer-

Erlässe abgedruckt, die mit einem Vertrag in gar keiner Beziehung stehen. Allerdings trägt auch die amtliche Veröffentlichung viel Schuld an diesen Zuständen. Darüber unten.

1) Heilborn in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts I 78. — In dem Entwurf eines Vertrags über die Gründung einer Union zur Veröffentlichung von Staatsverträgen wird die Beigabe solcher Einleitungen sogar für moderne Verträge befürwortet. Martens N. Rec. gén. Sér. 2, t. XXI 467.



den[1]). Sie bieten erst die Möglichkeit zum richtigen Verständnis des konkreten Inhalts und der Tragweite der Vereinbarungen. Wie wichtig ist es — um nur ein Beispiel anzuführen — zu wissen, welche Bestimmungen die Unterhändler auf eigene Faust vereinbart hatten, und welche sie erst nach Einholung einer Weisung der heimischen Regierung zugestanden hatten. Manche dunkle Stellen in den Verträgen lassen sich heute nur mehr aus den Verhandlungsakten erklären. Abgesehen von diesem speziellen Zweck erfährt die Geschichte der unmittelbaren Beziehungen der betreffenden Staaten, weiter aber auch die Geschichte der Diplomatie und des Gesandschaftsrechtes überhaupt durch solche Darstellungen den größten Gewinn. Auch die Interpretation der allgemeinen Vertragsbestimmungen über Wirksamkeit, Gültigkeit, Dauer, Inkrafttreten, Durchführung, Ratifikation u. s. f. wird erst durch die Kenntnis der Absichten, welche die Vertragschließenden bei ihrer Vereinbarung geleitet hatten, eine gesicherte Grundlage gewinnen.

Auch eine sichere Erfassung des Wesens der Vertragsurkunden und ihrer rechtlichen Bedeutung ist ohne diese Kenntnis ganz unmöglich, gerade weil es keine objektiven Formvorschriften für die Vertragschließung gibt. Denn die Form der Beurkundung ist in jedem Einzelfall selbst wieder das Ergebnis einer Vereinbarung. Erst wenn wir die Gesichtspunkte, welche bei diesen Vereinbarungen maßgebend gewesen waren, für eine größere Zahl von Verträgen kennen werden, wird es möglich sein, eine auf dem Boden der Wirklichkeit ruhende Lehre von den Staatsverträgen zu schreiben.

Tatsächlich besitzen wir heute schon mehrere Vertragsammlungen, welche dem Abdruck der Verträge historische Einleitungen voranschicken. Das Verdienst, die Notwendigkeit dieser Einleitungen zum ersten Mal erkannt zu haben, gebührt F. von Martens. Er hat diesen Grundsatz in seiner Ausgabe der russischen Staatsverträge durchgeführt, welche in 15 Bänden (St. Petersburg 1874—1909) die Verträge mit Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Frankreich umfaßt und in ihrer Gesamtheit eine bewunderungswürdige Arbeitsleistung darstellt. Martens ist mit diesem System lange allein geblieben. Erst für die jüngste Zeit können wir wieder Vertragsausgaben verzeichnen, welche auch eine Entstehungsgeschichte der Verträge bieten. Es sind dies die von der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs veranstalteten Ausgaben der österreichischen Staatsver-

1) Auch G. Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte 482 äußert sich in diesem Sinn. Vgl. auch F. Martens, Recueil des traités conclus par la Russie I S. VIII.

träge[1]), ferner J. E. Heeres, Corpus diplomaticum Neerlando-Indicum I (1596—1650)[2]) und das hier besprochene Werk von V. Löwe.

Alle diese Werke beruhen auf archivalischen Forschungen. Während die österreichische Ausgabe jedoch auch die Bestände der vertragsgegnerischen Archive in möglichster Vollständigkeit heranzieht, beruhen die anderen Werke, also auch das Löwes, fast ausschließlich auf dem heimischen Material und verwenden nur gelegentlich auch das vertragsgegnerische. Bei dem mehrseitigen Charakter der Staatsverträge können jedoch die archivalischen Bestände nur einer der Vertragsparteien keine Vollständigkeit verbürgen. Nicht einmal sämtliche Vertragsurkunden kann man auf diese Weise ausfindig machen[3]). Manche Urkunden können nicht nach der besten Ueberlieferung gebracht werden[4]). Bei den historischen Einleitungen macht sich die Vernachlässigung der vertragsgegnerischen Archive noch fühlbarer geltend. Gerade die Entstehungsgeschichte kann richtig nur auf Grund des Aktenniederschlags in beiden Lagern dargestellt werden. Es ist klar, daß dieser im Archiv jener Vertragspartei lückenhaft sein muß, an deren Sitz der Regierung die Verhandlungen geführt und die Vertragsurkunden unterzeichnet worden waren. Ueber die meist mündlich geführten Verhandlungen wird sich hier fast gar nichts finden, während im Archive des Vertragsgegners die Berichte der Unterhändler an ihre Regierung vorliegen. In ganz besonderem Maße ist dies bei den von Friedrich Wilhelm I. geschlossenen Verträgen der Fall. Dieser führte die Vertragsverhandlungen oft persönlich, nicht selten ohne die zuständigen Stellen überhaupt zu unterrichten. So muß L. z. B. beim Vertrag n. 58 (244 Anm. 1) die Feststellung machen, daß ihm gar keine Akten über die Vorverhandlungen vorgelegen haben. Aber auch dort, wo das preußische Material eine zusammenhängende Darstellung der Entstehungsgeschichte gestattet, lassen sich aus den vertragsgegnerischen Archiven wichtige Ergänzungen und Richtigstellungen

1) Die Verträge mit England bis 1813 (mit einem Anhang bis 1847), hrsg. von A. F. Pribram, 2 Bde., Wien 1907 und 1912; die Verträge mit Siebenbürgen bis 1690, hrsg. von R. Gooß, Wien 1911; die Verträge mit den Niederlanden bis 1722, hrsg. von H. v. Srbik, Wien 1912.

2) Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië 57, 7. Reihe, Teil 3).

3) So fehlen bei F. v. Martens die unter n. 832, 844, 1077, 1188, 1534 und 1555 meines Chronologischen Verzeichnisses auf Grund des österreichischen Materials verzeichneten Urkunden über österreichisch-russische Verträge. Auch Löwe kann auf Grund des preußischen Materials einen Vertrag bringen, den Martens nicht hat (n. 46).

4) So z. B. n. 8 u. 12 bei Löwe nur nach dem Konzept, so daß wichtige Bestandteile wie die Unterschriften fehlen.

beibringen. So wurde nach L. S. 7 in der kaiserlichen Ratifikation des Vertrags von 1713 April 2 ein ganzer Artikel eingeschoben. Aus den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs[1]) geht jedoch hervor, daß dieser Artikel zuerst in der am 17. April 1713 ausgestellten preußischen Ratifikation eingeschoben war. Als der kaiserliche Bevollmächtigte diese gegen die vom 12. Mai datierte kaiserliche Ratifikation auswechseln wollte, entdeckte er die Einschiebung eines Artikels. Er nahm daher von der Auswechselung Abstand und sendete die kaiserliche Ratifikation zurück. Der Kaiser genehmigte aber die Abänderung und ließ eine neue Ratifikationsurkunde ausfertigen, welche in Wien dem preußischen Legationsrat v. Martin am 23. Juli 1713 ausgehändigt wurde. Zur Entstehungsgeschichte des Vertrags vom 13. Dez. 1732 (L. 431) kann man sogar aus einem Völkerrechtshandbuch (F. de Martens, Traité de droit international, 1883, S. 526) die Ergänzung bringen, daß der Vertrag vom Kaiser mit der Begründung nicht ratifiziert wurde, daß der kaiserliche Unterhändler seine Vollmachten überschritten hätte. Bei den Verträgen Friedrich Wilhelms mit Kaiser Karl VI., wo ich die Quellen nachprüfen kann, lag für die Zeit von 1726 an der Fall insofern etwas günstiger, als ein Teil des früher im Schlosse Meuselwitz aufbewahrten Nachlasses des kaiserlichen Unterhändlers, Graf Friedrich Heinrich von Seckendorf, bei F. Förster im Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms, II. und III. Band (Potsdam 1835) gedruckt ist. Förster bringt jedoch nur eine kleine Auswahl aus diesem heute im Wiener Staatsarchiv befindlichen, 22 handschriftliche Bände umfassenden Bestand. Dazu käme dann noch die geschlossene Reihe der Originalberichte Seckendorfs und der Konzepte der Weisungen an ihn.

Von der breiteren quellenmäßigen Grundlage abgesehen, entspricht auch die Anlage und methodische Durchführung der Entstehungsgeschichten in der österreichischen Ausgabe mehr den oben aufgestellten Forderungen. Die Einleitungen der österreichischen Ausgabe beschränken sich nicht darauf, die Vorgeschichte des Vertrages in großen orientierenden Umrissen zu bringen, wie dies bei F. v. Martens und L. geschieht. Sie behandeln auch die Entwicklung der wichtigeren Vertragsbestimmungen von der ersten Anregung bis zur endgültigen Formulierung, berühren daneben auch die Gegenstände, über welche keine Einigung zustande gekommen war, die aber trotzdem für die Einschätzung des Verhandlungsergebnisses sehr wichtig sind. Wenn man liest, wie in solchen Verhandlungen oft um jedes Wort gerungen wird[2]), so wird man den Wert einer Einleitung würdigen, welche

1) Urkundenabteilung und Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 1713.

2) Vgl. Pribram I 218 A. 1, 335.

nicht nur die einzelnen dabei ins Treffen geführten Argumente vorführt, sondern auch die leitenden Grundideen in den Beziehungen der beiden Staaten gebührend hervorhebt [1]). Auf diese Weise erhalten wir nicht bloß ein anschauliches Bild von der Entstehung des einzelnen Vertrags, sondern auch »eine monumentale Darstellung der auswärtigen Politik des Hauses Habsburg in allen ihren Verflechtungen, die die Anschauung und Würdigung der österreichischen Diplomatie und ihres Anteils an der europäischen Geschichte der neueren Zeit nachhaltig beeinflussen wird«.

Ich wähle absichtlich diese Worte Löwes [2]). Sie zeigen, daß er den stofflichen und methodischen Wert der österreichischen Ausgabe nach Gebühr zu würdigen weiß, und daß nicht verschiedene Grundauffassungen über die für Staatsverträge notwendige Editionsmethode ihn zu einem abweichenden und nach dem oben gesagten unvollkommenen Verfahren veranlaßt haben, sondern äußere Verhältnisse. Die vorliegende Ausgabe der preußischen Verträge ist das Unternehmen eines Einzelnen und nicht einer über einen Mitarbeiterstab verfügenden Kommission. Damit war die physische Unmöglichkeit gegeben, die vertragsgegnerischen Archive zu durchforschen, welche ihrerseits wieder die Ursache der unzureichenden Bearbeitung, besonders der Entstehungsgeschichten der Verträge, wurde. Auch die Beschränkung auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum und die chronologische Anordnung, die beide eine stärkere Durchdringung des Stoffes verhindern, sind aus diesen äußeren Verhältnissen zu erklären. Die vorliegende Ausgabe war aber auch in diesem Rahmen nur von einem Gelehrten, der wie V. Löwe über eine so gründliche Kenntnis der preußischen Geschichte und der Literatur verfügt, und für das Preußen Friedrich Wilhelms I. zu verwirklichen, welches noch keine Weltstellung hatte und nur von den in seiner näheren Nachbarschaft auftauchenden Fragen berührt wurde. Für die gleichzeitigen österreichischen und für die späteren preußischen Verträge wäre die Aufgabe in dieser Weise nicht mehr zu lösen. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn man auch in Preußen an eine Vertragsausgabe in größerem Stil denken wollte, welche sicherlich sehr aussichtsreich und dankbar wäre, da für große Perioden der brandenburgisch-preußischen Geschichte überhaupt keine Vertragsammlungen bestehen und eine große Masse preußischer Verträge bisher noch ungedruckt ist (vgl. ob. S. 452).

Diese grundsätzlichen Einwendungen sollen uns jedoch nicht hindern,

1) Nur würde ich auch bei der österreichischen Ausgabe eine konsequentere Berücksichtigung der Verhandlungen über den Beurkundungsvorgang wünschen.
2) Histor. Vierteljahrsschrift XVI 557.

dankbarst anzuerkennen, daß L. im Rahmen seines Programms Ausgezeichnetes geleistet und eine für die Geschichte der Zeit Friedrich Wilhelms I. ungemein wertvolle Publikation geschaffen hat. Zur Ergänzung des Bestandes des Berliner Geheimen Staatsarchivs an Vertragsurkunden hat er auch die fremden Archive herangezogen, allerdings wie es scheint nur auf dem Wege einer Umfrage. Es entstammen danach von 108 abgedruckten Urkunden vier dem Archiv des Reichspostamtes in Berlin, drei dem Reichsarchiv im Haag, zwei dem Archiv des Kriegsministeriums in Berlin und dem K. Hausarchiv in Charlottenburg, je eine den Staatsarchiven zu Dresden, Hannover, Magdeburg, Schwerin, Wolfenbüttel, Zerbst, sowie dem Hofkammerarchiv und dem Archiv des Ministeriums des Innern in Wien. Von diesen 108 Urkunden sind bisher nur 40 gedruckt gewesen, davon nur die Hälfte in den Vertragsammlungen[1]. Ein guter Beleg für unsere oben gebrachten Ausführungen! Die Auffindung der übrigen Drucke — oft in entlegenen Veröffentlichungen — zeugt von einer sorgfältigen Durchforschung der einschlägigen Literatur, welche auch den Einleitungen zu gute kommt. Unter den zum ersten Mal vollständig gedruckten Verträgen befinden sich neben interessanten administrativen und wirtschaftlichen Verträgen auch viele politische von Wichtigkeit, wie die Verträge mit Hannover, Sachsen und Dänemark über den Eintritt Preußens in den nordischen Krieg n. 22—24, 26—28, 30, 31, die Bündnisse mit Großbritannien, Hessen, Mecklenburg, Wolfenbüttel und Württemberg n. 53, 15, 43, 93, 39 und 91, der Vertrag mit dem Kaiser über die Hilfstruppenstellung im polnischen Erbfolgekrieg n. 98 und manche andere. Der Abdruck der Vertragsurkunden ist sorgfältig und genau. Eine Uebersicht der Verträge nach vertragschließenden Staaten und ein Sach- und Namenindex, der allerdings etwas unvollständig ist — es fehlen z. B. die Schlagworte Frieden, Bündnis, Schiedsgericht (zu S. 177 und 392) —, erleichtern die Benutzung. An größeren Versehen ist mir nur eines aufgefallen. Unter n. 103 wird wohl der ›Anhang zu der gemeinschaftlichen allgemeinen Grenzbeschreibung zwischen Magdeburg und Anhalt-Köthen de anno 1733‹ abgedruckt, diese selbst aber fehlt in der Ausgabe. Im übrigen versage ich es mir, hier näher auf den besonderen Inhalt dieser Verträge einzugehen, um noch in Kürze die Bedeutung dieser Publikation für die oben dargelegten grundsätzlichen Fragen der Lehre von den Vertragsurkunden auseinanderzusetzen.

Wir wenden uns zunächst der Mitwirkung der Landesfürsten bei der Vertragschließung zu, wie sie uns in den Verträgen Friedrich

1) Die meisten dieser Verträge sind überdies noch preußisch-russische und nur bei F. de Martens gedruckt.

Wilhelms entgegentritt. Die heute gebräuchliche Scheidung zwischen dem Staat als Subjekt und dem Staatsoberhaupt als Organ der Vertragschließung, welche dem modernen Staatsrecht entspricht, kann auf die Verträge dieser Zeit nicht angewendet werden [1]). Man wird für die Zeiten, denen der moderne Staatsbegriff noch fremd war, den Landesherrn als Subjekt der Vertragschließung ansehen, dem Lande neben ihm aber auch in manchen Fällen die Stellung als Vertragssubjekt einräumen müssen [2]). Wir treffen noch Verträge, in welchen Landesfürst und Land nebeneinander als Subjekte genannt werden (z. B. 1720 Jan. 21 S. 228) [3]) oder in welchen die Erneuerung nach dem Tode der vertragschließenden Herrscher für notwendig erklärt wird (1714 Jan. 9 S. 47, 1717 Dez. 13 S. 185, 1730 Sept. 30 S. 395). Häufig werden in den Unterhändlerurkunden noch die Taufnamen der Herrscher genannt, was heute der modernen staatsrechtlichen Auffassung entsprechend nicht mehr vorkommt. Auch ein Vertrag mit einer Landschaft, der ostfriesischen, ist noch zu verzeichnen (S. 143). Aus dieser Auffassung heraus ist auch die Ungenauigkeit zu erklären, mit welcher die vorkommenden Personalunionen Hannover-Großbritannien und Sachsen-Polen in den Vertragsurkunden behandelt werden. Nur in wenigen Verträgen, welche nach den Titelregesten L.s von den Königen von Großbritannien und Polen nur als Kurfürsten von Hannover und Sachsen geschlossen worden sind, findet sich bei den Staatstitulaturen und sonstigen Erwähnungen der Herrscher ein Beisatz, welcher auf diese Einschränkung hinweist, wie etwa in n. 52 (›Se. Königl. Maj. von Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg‹). In den meisten übrigen Verträgen erscheint als Subjekt der König von Großbritannien oder der König von Polen ohne Einschränkung genannt [4]). — Die unserer staatsrechtlichen Auffassung fremde Verquickung der staatlichen Interessen mit den privaten des Landesfürsten kommt auch in den Heiratsverträgen zum Ausdruck, welche wichtige Bestimmungen politischer Natur enthalten (n. 46, 67) [5]), in den Erb-

1) Vgl. auch P. Pradier-Fodéré, Traité de droit intern. publ. I 262.

2) Ueber den dualistischen Charakter des älteren Territorialstaats vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, 248.

3) Gute Beispiele aus dem Mittelalter bei Stieber a. a. O. 17 Anm. 1.

4) In vielen dieser Fälle bietet dann der Inhalt oder die Persönlichkeit des Bevollmächtigten oder des gegenzeichnenden Ministers Anhaltspunkte. Bei einigen Verträgen ist nach den Vertragsurkunden allein keine Entscheidung zu treffen. Hier wäre es Sache des Herausgebers gewesen, einige aufklärende Bemerkungen hinzuzufügen.

5) Ich gestehe zu, daß ich bei der Ausschließung aller Heiratsverträge aus dem Chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge (I S. X) für die früheren Jahrhunderte zu weit gegangen bin.

anwartschaft- und Erbfolgeverträgen, weiters in der Beteiligung der anhaltischen Agnaten am Territorial- und Grenzvertrag n. 84 oder im Vertrag n. 4, nach welchem der König von Preußen für die zeitweise Abtretung einer Jagd vom Herzog von Mecklenburg-Schwerin 20 Rekruten geliefert erhält.

Man wird jedoch auch für die damalige Zeit, für welche sich der Begriff Staatsvertrag nicht so präzise fassen läßt wie heute, nur jene Verträge als Staatsverträge ansehen können, welche zwischen Fürsten und Körperschaften geschlossen worden sind, die die Landeshoheit besaßen. Denn nur so läßt sich einigermaßen die Kontinuität mit dem heutigen Begriff Staatsvertrag aufrecht erhalten. Von diesem Standpunkt aus ist es nicht zu billigen, daß L. die Postverträge mit den Städten Arnheim und Leyden und den Schuylenburgschen Erben aufgenommen hat. Nicht einmal alle Verträge, bei denen auf beiden Seiten staatliche Postanstalten vertreten sind, sind als völkerrechtliche Verträge anzusehen [1]), umsoweniger natürlich solche, bei welchen der einen Partei der staatliche Charakter abgeht. Eine feste, klare, für größere Epochen durchführbare Abgrenzung des Stoffes ist eine der wichtigsten Forderungen, welche wir an moderne Vertragsammlungen zu stellen haben. Eine Ausgabe der Staatsverträge des 19. und 20. Jahrhunderts, welche nach dem Vorgang L.s alle Verträge der Regierungen mit Privatpersonen oder Körperschaften über staatliche Rechte aufnehmen müßte, würde dadurch ihres eigentlichen Charakters ganz entkleidet werden.

Gegen außen erscheint der König von Preußen de facto in der Vertragschließung fast vollkommen souverän. Die schon mehrfach von andern übertretene Bestimmung des westphälischen Friedens, daß die Reichsfürsten keine Verträge gegen Kaiser und Reich schließen dürfen, wird auch von Preußen nur äußerlich beachtet [2]) und hindert es nicht, sich zeitweise den dem Kaiser feindlichen Mächtegruppen anzuschließen [3]). Dagegen wird das Bestätigungsrecht des Kaisers ausdrücklich anerkannt und ausgeübt bei Vereinbarungen, welche den territorialen Be-

1) Dies gilt für die ältere Zeit gerade so wie für heute. Viele Postverträge sind nicht eigentlich Verträge der Staaten, sondern nur Verträge der Postverwaltungen über ihre administrativen Beziehungen (siehe ob. S. 463). Die Beurkundung der Postverträge war in dieser Hinsicht schon damals unklar und widerspruchsvoll. Der Vertrag n. 6 ist von anhaltischer Seite durch den Landesfürsten, von preußischer Seite durch das Generalpostamt ratifiziert worden. Die Postverträge n. 64 und 72 werden beiderseits von den Generalpostämtern, jene n. 65 und 99 von den Landesfürsten ratifiziert. Heute steht es nicht besser, vgl. mein Chronol. Verzeichnis III S. X.

2) S. 155 Art. 7, 213 Art. 7, 248 Art. 1.

3) S. 150, 205, 290, 292.

stand von Reichsterritorien berühren, und bei Gegenständen, welche unter die oberstrichterliche und lehensherrliche Gewalt des Kaisers fallen [1]). Die unvollkommene Suveränität Preußens kommt auch bei den damals sehr gewichtig behandelten Rang- und Alternatsverhältnissen zum Ausdruck [2]). Frankreich gesteht dem preußischen Bevollmächtigten den Alternat bei der Unterzeichnung nicht zu und weigert sich auch, einen preußischen Vorbehalt dagegen anzunehmen (S. 484).

Die Mitwirkung des Landesfürsten kommt bei den preußischen Verträgen aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. mit Ausnahme einiger weniger Postverträge [3]) in allen Vertragsurkunden irgendwie zum Ausdruck, entweder durch unmittelbare Beurkundung oder durch Ratifikation oder schließlich bei Beurkundungen durch militärische oder diplomatische Funktionäre durch Erwähnung des landesfürstlichen Auftrags. Vertragsurkunden, in welchen keinerlei Mitwirkung des Staatshauptes zu erkennen ist, wie etwa die oben S. 461 ff. besprochenen Ministerialerklärungen und Noten finden sich noch nicht. Es fällt uns vielmehr die starke persönliche Beteiligung Friedrich Wilhelms an der Vertragschließung auf. Diese kommt schon in der großen Zahl der von den Monarchen unmittelbar beurkundeten Verträgen (28 von 108) zum Ausdruck, zumal wenn wir bedenken, daß diese primitive Form der Beurkundung schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast vollkommen verschwindet [4]). Manche Verträge werden vom König gegen den Willen seiner Minister abgeschlossen (1728 Dez. 23 S. 359, 1731 Sept. 17 S. 399) oder noch bei der Unterzeichnung abgeändert (1726 Juli 26 S. 247). Einige vollzieht der König, ohne seine Minister überhaupt zu verständigen (1715 Nov. 4 S. 130 A. 2, 1715 Dez. 18 S. 134, 1732 Dez. 13 S. 430). Aber auch die durch Unterhändler geführten Verhandlungen verfolgt der König genau, läßt sich über alle Stadien berichten und sich die Entwürfe vorlegen. Auffallend viele Verträge sind am jeweiligen Aufenthaltsort des Königs, also sozusagen

1) So S. 98 Art. 14, 107 Art. 10, 115 Art. 13, 143, 267, 274, 390.

2) Ich gehe auf diese nicht näher ein. Sie spielen in den Beziehungen mit Kursachsen eine gewisse Rolle (S. 338 Art. 3). Ueber die Weglassung des Prädikats »Unüberwindlichster« im Titel des russischen Zaren in der preußischen Ratifikation wird eine eigene Erklärung abgegeben (S. 394). Zar Peter nahm diese Dinge sehr genau. Im Verlaufe der Verhandlungen, welche zum Vertrag von 1715 Sept 30 (S. 124) führten, wurde russischerseits dem preußischen Unterhändler gar erklärt: »es sei nicht üblich, den Entwurf eines Konzerts von fremden Vertretern entgegen zu nehmen«.

3) Siehe oben S. 471 Anm. 1.

4) Es ist kein Zufall und stimmt mit den oben gemachten Beobachtungen überein, daß alle so beurkundeten Verträge mit deutschen Staaten, Dänemark und Rußland geschlossen sind.

unter seinen Augen, abgeschlossen worden. Meist ist schon vor Abschluß der Verhandlungen der ganze Vertragstext bekannt und erfolgt die Unterzeichnung über seinen speziellen Auftrag.

Gerade dieser Umstand, der auch bei andern Staaten zutrifft, wenn auch nicht gerade alle Herrscher so rege an den Verhandlungen teilnehmen[1]), ist wichtig für die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der Unterhändlerurkunde. Die vorhandenen Entstehungsgeschichten lehren uns, daß die Unterhändler nur in seltenen, dringenden Fällen auf eigene Faust bloß auf Vollmacht und Instruktion gestützt handeln. Sie stehen auch während der Verhandlungen in ständiger Verbindung mit der heimischen Regierung und holen in der Regel vor wichtigen Entschließungen besondere Weisungen ein. Die im Laufe der Verhandlungen vorgelegten Entwürfe und meist auch der endgültige Vertragstext werden ebenfalls an die heimische Regierung eingesendet, und erst nach deren Gutheißung erfolgt die Unterzeichnung[2]). Dies war schon in früheren Jahrhunderten trotz der Schwerfälligkeit der Verkehrsmittel der Fall und ist natürlich heute im Zeitalter des Telegraphs und des Telephons noch leichter möglich. Die Urkunde, durch welche die Unterhändler das Ergebnis der Verhandlungen beurkunden[3]), ist inhaltlich für die heimische Regierung selten ein Novum. Verträge, welche den Absichten der bevollmächtigenden Staatshäupter nicht entsprechen, gelangten meist gar nicht zur Unterzeichnung[4]). Damit finden wohl die Tatsachen ihre Erklärung, daß für die überwiegende Mehrzahl aller Verträge die Unterhändlerurkunde den Abschluß der meritorischen Verhandlungen bedeutet, daß sie daher im diplomatischen Sprachgebrauch als der »Vertrag« schlechtweg bezeichnet[5]) und nach ihr der Vertrag datiert wird, und daß Verweigerungen der Ratifikation oder Abänderungen in der Ratifikation äußerst selten vorkommen.

Diese Tatsachen haben die meisten Völkerrechtslehrer dazu veranlaßt, eine gewisse Gebundenheit der Staatsoberhäupter an die Unterhändlerurkunde ganz allgemein zu behaupten. Die ältere Theorie ging sogar so weit, eine Verpflichtung der Staatsoberhäupter zur Ratifika-

1) Doch griff z. B. auch Zar Peter öfters persönlich in die Verhandlungen ein, z. B. bei n. 20.

2) Vgl. hier ebenfalls n. 20. Gute Beispiele u. a. auch bei Pribram I 221 und 358, v. Srbik I 142, Gooß 727.

3) Siehe ob. S. 459—461.

4) Vgl. die Einleitungen zu den bei Pribram und v. Srbik abgedruckten Projekten.

5) Auch bei den Verträgen Friedrich Wilhelms I. ist dies der Fall. Z. B. S. 22 Art. 9: »Dessen zu Urkund sind von diesem tractat zwei gleichlautende Originalia ausgefertigt ... worden«. Aehnlich n. 6, 9, 15, 23 u. s. f.

tion anzunehmen. Nach ihr war die Ratifikation eigentlich eine überflüssige Formalität, wenn der Bevollmächtigte nur innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht geblieben war[1]). Diese Theorie wird durch den tatsächlichen Befund der vorhandenen Vertragsurkunden widerlegt. Ueber fast alle Unterhändlerurkunden zu wirklich vollzogenen Verträgen seit dem 12. Jahrhundert, soweit sie bekannt sind, sind noch Ratifikationen ausgestellt worden. Wäre die Ratifikation eine überflüssige Formalität gewesen, so hätte man diese lange Zeit hindurch nicht so zäh an ihr festgehalten. Außerdem kennen wir eine große Zahl von Unterhändlerurkunden, deren Ratifikation verweigert worden ist[2]).

Die neuere Völkerrechtstheorie leugnet zwar eine Verpflichtung zur Ratifikation und erkennt die Ratifikation als notwendig an, behauptet aber die Unmöglichkeit einer Abänderung der Unterhändlerurkunde[3]). Die Unterhändlerurkunde müsse entweder in der Gestalt ratifiziert werden, wie sie unterzeichnet worden sei, andernfalls müsse die Ratifikation überhaupt abgelehnt werden. Gegenüber den Belegen, die für diese Behauptung beigebracht werden, kann ich eine Anzahl von Unterhändlerurkunden nennen, welche durch die Ratifikation abgeändert worden sind[4]), natürlich über Einvernehmen sämtlicher Vertragsparteien. Die Abänderung der Unterhändlerurkunde verhindert nur dann das Zustandekommen des Vertrags, wenn der Vertragsgegner nicht einverstanden ist (so bei L. die Verträge von 1714 Juni 21 S. 74, 1718 Mai 16 S. 195 und August 18 S. 200). Für die Möglichkeit einer Abänderung in beiderseitigem Einvernehmen bieten gerade die Verträge Friedrich Wilhelms I. gute Beispiele. In der preußischen Ratifikation des Vertrags vom 2. April 1713 wird ein ganzer Artikel eingeschoben[5]). Im Vertrag vom 1. Mai 1727 Art. 3 (S. 327) werden Abänderungen durch die Ratifikationen geradezu vorgesehen, und die tatsächlich erfolgten Ergänzungen werden in die Urkunde über die Erneuerung dieses Vertrags eingeschaltet (1737 Juni 1 S. 468). Der Vertrag wird somit nur in der abgeänderten Form rechtswirksam. Der Druck in den Vertragsausgaben hat in diesen Fällen nicht nach der

1) Nys II 510, Holtzendorff III 15, Pradier-Fodéré II 784. Die Hauptvertreter dieser Theorie waren Albericus Gentilis, Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, Klüber und Phillimore.

2) Auch bei L. finden wir drei Fälle verweigerter Ratifikationen n. 28, 74 und 94.

3) Diese Theorie begegnet zuerst bei Vattel, dann bei Schmalz, Geffcken, Calvo, F. v. Martens, Wheaton, Jellinek, Rivier, Liszt, Nys u. a.

4) Z. B. die Verträge von 1579 (Du Mont V/1 349), 1696 (Mörner 614), 1700 (ebd. 810). Aus dem 19. Jahrhundert n. 3182, 3615, 3814 u. a. meines Chronologischen Verzeichnisses.

5) Siehe oben S. 467.

Unterhändlerurkunde, sondern nach der Ratifikation zu erfolgen. Das Verfahren L.s, diese Abänderungen in der Einleitung zu bringen, als Text aber die Unterhändlerurkunde in ihrer ursprünglichen Form, halte ich nicht für glücklich.

Die Ursache der eben vorgeführten, mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringenden Theorien liegt meines Erachtens in der Ueberschätzung der Rechtswirksamkeit der Unterhändlerurkunde und in der Verallgemeinerung einzelner Fälle. Erst eine vergleichende Analyse der Vollmachtsurkunden, besonders der Formeln, in welchen das Staatsoberhaupt etwaige Verpflichtungen bezüglich der Ratifikation eingeht, kann hier eine gesicherte Lösung bringen. Diese Untersuchung ist aber heute sehr erschwert, da die Vollmachtsurkunden nur in wenigen Vertragsammlungen abgedruckt werden. Auch L. und die österreichische Ausgabe tun dies nicht. Es ist ja gewiß überflüssig, diese meist in stereotypen Formen gehaltenen Urkunden voll abzudrucken. Dagegen sollten die rechtlich bedeutsamen, von dem gewöhnlichen Schema abweichenden Formeln, welche oft für den weiteren Verlauf des Vertragsgeschäfts von Bedeutung sind, dem Forscher nicht vorenthalten werden. So wäre es z. B. wichtig, zu wissen, ob die russische Vollmacht zum Vertrag n. 20 nicht besondere Versprechungen bezüglich der Ratifikation enthält. Die ungewöhnliche Fassung des Separatartikels zu diesem Vertrag (L. 76) läßt dies erwarten. Eine breitere Untersuchung der Vollmachten wird wahrscheinlich das Ergebnis haben, daß sich eine allgemein gültige Theorie über diese Frage überhaupt nicht aufstellen läßt, sondern daß die Entscheidung im einzelnen Fall vom Wortlaut der Vollmachtsurkunde abhängt[1]). Denn wo überhaupt eine Gebundenheit der Staatshäupter an die Unterhändlerurkunde besteht, ist sie in den von ihnen ausgestellten Vollmachtsurkunden, nicht aber in den Unterhändlerurkunden begründet. Es ist doch bezeichnend, daß die Vollmachtsurkunden in viele ältere Unterhändlerurkunden inseriert worden sind[2]).

Die Unterhändlerurkunde ist ihrem Ursprung, ihrem Formular und ihrer tatsächlichen Behandlung nach nur eine einfache Beweisurkunde über das Verhandlungsergebnis. Die Aufgabe der Unterhändler besteht meiner Ansicht nach nur darin, den Vertragsinhalt in Vertretung des Staatsoberhaupts in direkten Verhandlungen festzustellen.

1) Es ist auch nicht unmöglich, daß eine umfassendere Forschung gewisse Wandlungen des Vertragsrechts im Laufe der Zeiten auch in dieser Hinsicht wird feststellen können, ähnlich wie in der Frage der Mitwirkung der Staatsoberhäupter bei der Beurkundung der Verträge überhaupt.

2) Noch bei den Verträgen Friedrich Wilhelms I. von 1713 April 6 S. 9 und 1719 August 4 S. 220.

Aus den oben dargelegten Zweckmäßigkeitsgründen fertigen sie meist eine Beweisurkunde über die erzielten Vereinbarungen. In vielen Fällen wird dies aber auch unterlassen und das Ergebnis der von den Unterhändlern geführten Verhandlungen einzig und allein in Geschäftsurkunden der Staatshäupter beurkundet. Gerade die Verträge Friedrich Wilhelms bieten dafür zahlreiche Belege, daß die Unterhändler nur formlos aufgezeichnete Entwürfe für den Wortlaut der unmittelbaren Geschäftsurkunden der Staatshäupter liefern. Dies geht schon aus der Entstehungsgeschichte und der Fassung der Urkunden n. 4, 8, 11, 16, 19, 27—31, 39, 58, 67, 77, 79, 80, 86, 91 hervor [1]). Es gibt aber auch nicht wenige durch Unterhändlerurkunden in voller Form beurkundete Vereinbarungen, deren rechtlicher Vollzug nicht durch Ratifikationen, sondern durch unmittelbare Geschäftsurkunden der Landesfürsten erfolgt, welche wohl den sachlichen Inhalt der Unterhändlerurkunden wörtlich übernehmen, sonst aber weder der Unterhändlerurkunde, noch überhaupt der vorausgegangenen Verhandlungen durch Unterhändler gedenken. Auch bei L. finden wir solche Verträge. Sehr bezeichnend ist hiefür der Vertrag mit Sachsen vom 22. Februar 1715 S. 84. Ueber diesen war am 3. Februar eine Unterhändlerurkunde ausgestellt worden. Die am 22. Februar unterzeichnete Geschäftsurkunde König Augusts sagt von der Unterhändlerurkunde, ja von den Unterhändlern kein Wort. Aehnlich dürfte der Fall beim Vertrag mit Hannover vom 27. April 1715 liegen [2]). Irgend welche spezielle Gründe für einen derartigen Vorgang kann ich nicht finden, denn der vier Jahre später und von demselben hannoverschen Unterhändler ebenfalls in Berlin verhandelte Vertrag vom 4. August 1719 S. 215 wurde wieder durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation beurkundet. Es wäre für die Entscheidung dieser Fragen gerade sehr wichtig, das ganze Beurkundungsgeschäft bei diesen unmittelbar durch Geschäftsurkunden der Staatshäupter beurkundeten Verträgen kennen

1) Die Geschäftsurkunden über n. 31 wurden direkt nach einem dänischen Projekt ausgefertigt, ähnlich auch bei n. 80.

2) Hier muß auch eine Unterhändlerurkunde vorliegen. L. berichtet S. 92 von einer Klausel, die auf Verlangen des hannoverschen Bevollmächtigten »dem Vertrag« beigefügt wurde, sagt aber nicht, um welches Schriftstück es sich hier handelt. In der vom König Georg angeblich am 27. April unterzeichneten Geschäftsurkunde findet sich diese Klausel nicht. Diese Klausel, welche ebenfalls vom 27. April datiert ist, bestimmt auch, daß die »Originalia« nicht ausgestellt werden sollen, bevor die Verhandlungen mit Dänemark abgeschlossen worden seien. Mit den »Originalia« sind sicher die von beiden Königen ausgestellten Geschäftsurkunden gemeint, die offenbar zurückdatiert worden sind. Es dürfte also eine Unterhändlerurkunde vorhanden sein, welcher diese Klausel beigefügt worden war. Aus der Einleitung bei L. erfahren wir allerdings darüber nichts.

zu lernen. Die L.schen Einleitungen geben hiezu leider recht wenig Gelegenheit. Aber schon die hier gebrachten Beispiele zeigen wohl, daß weder Preußen noch die mit ihm vertragschließenden Staaten in der Zeit Friedrich Wilhelms der Unterhändlerurkunde an sich eine verbindliche Kraft zuschrieben. Die Unterhändlerurkunde stellt nur eine beweiskräftige Aufzeichnung des Verhandlungsergebnisses dar, welches im beiderseitigen Einvernehmen abgeändert werden kann, andererseits aber auch in den Ratifikationen nicht im vollen Wortlaut wiederholt zu werden braucht, wenn eine Abänderung nicht für notwendig erachtet wird. Viele Ratifikationen, auch aus der neuesten Zeit, enthalten die Unterhändlerurkunde entweder gar nicht oder doch nur unvollkommen inseriert. Vor allem wird die Inserierung der mit der Unterhändlerurkunde gleichzeitig gefertigten und besiegelten Beilagen, Zusatzprotokolle, Schlußprotokolle u. s. f. durchaus nicht gleichmäßig gehandhabt. Es kommt sogar sehr häufig vor, daß die Kontrahenten ein und desselben Vertrags ein abweichendes Verfahren einschlagen und die Unterhändlerurkunden in verschiedenem Ausmaß inserieren. Diese meines Wissens noch nicht beachtete Erscheinung läßt sich mit der Auffassung der Unterhändlerurkunde als eines Vertragsversprechens oder Vertragsofferts schwer vereinen, findet dagegen bei unserer Bewertung eine ungezwungene Erklärung. Danach genügt eine kurze Willenserklärung des Staatsoberhauptes, durch welche das in der Unterhändlerurkunde ohnehin beweiskräftig aufgezeichnete Verhandlungsergebnis für den Staat verbindlich erklärt wird. Aus den Verträgen Friedrich Wilhelms kann ich hiefür allerdings kein Beispiel bringen, weil L. über den Umfang der Ratifikationen keine Angaben macht [1]).

Ueberhaupt ist die Behandlung der Ratifikationen bei L. wie in den meisten Vertragsammlungen unzureichend. Wenn ich auch wie bei den Vollmachten nicht einen Abdruck dieser Urkunden, die zumeist stereotype Formen zeigen, befürworten will, so sollten doch wenigstens für alle unter der Regierung eines Herrschers vorkommenden Formen Musterbeispiele gegeben werden, auf welche dann bei den andern Verträgen verwiesen werden könnte. Ferner müssen alle für die sachliche und rechtliche Beurteilung des Vertrags notwendigen Momente angeführt werden. Neben dem Umfang der Inserierung gehören hiezu in erster Linie der Aussteller [2]) und etwaige Abänderungen

1) Dafür bringt er die Daten der Ratifikationen oft zweimal, im Titelregest und in der Einleitung. Z. B. 1720 März 3, 1730 Sept. 30 u. s. f.

2) Es sind dies nicht immer die Staatshäupter. In der Unterhändlerurkunde des Postvertrags von 1713 Juli 25 (28) ist eine Ratifikation des preußischen Generalpostamts vorgesehen. Siehe ob. S. 471.

der Unterhändlerurkunde. Gegenzeichnung und Kanzleivermerke ermöglichen nicht selten interessante Beobachtungen, z. B. behördengeschichtlicher Natur. Manchmal — z. B. bei Personalunionen — ist ihre Kenntnis unerläßlich. — Ueber die Form der Ratifikationen läßt sich bei dem heutigen Stand der Veröffentlichung nichts Abschließendes sagen. Sie haben wohl gewöhnlich die Form der zur Zeit des Vertragsabschlusses üblichen feierlichen Staatsurkunden. Daneben kommen auch ganz formlose Ausfertigungen oder auf die Unterhändlerurkunden geschriebene Klauseln vor.

Auch die Protokolle über den Austausch der Ratifikationen oder der unmittelbar ausgestellten Geschäftsurkunden der Staatshäupter müssen in den Vertragsausgaben stets berücksichtigt werden. Zur Zeit Friedrich Wilhelms I. war die Ausfertigung solcher Protokolle noch nicht allgemein üblich. Vielfach begnügte man sich mit der Zusendung der Ratifikationen und unmittelbaren Geschäftsurkunden, oft durch Vermittlung von Persönlichkeiten, welche am Vertragsgeschäft gar nicht beteiligt gewesen waren, ja überhaupt mit dem auswärtigen Dienst gar nichts zu tun hatten[1]). In vielen Unterhändlerurkunden ist aber schon der Austausch der Ratifikationen vorgesehen (so z. B. S. 53, 83, 158, 172, 214, 240, 250, 282, 290, 307, 325, 396, 415, 483). L. bringt meist keinerlei Angaben, ob und wann der Austausch wirklich vollzogen worden ist. Er druckt nur ein einziges Austauschprotokoll (S. 356) ab, welches Ergänzungen zur Unterhändlerurkunde bringt. Da viele dieser Verträge mit dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten sollten, so ist die Kenntnis dieses Datums unbedingt notwendig.

Neben diesen bisher behandelten Formen der Vertragsurkunden, deren hervorstechendstes Merkmal die unmittelbare oder mittelbare Beurkundung durch die Landesfürsten ist, können wir unter den Verträgen Friedrich Wilhelms auch einige Fälle der endgültigen Vollziehung durch Beamte oder sonstige Beauftragte der Landesfürsten nachweisen. Doch von der oben dargestellten Beurkundung durch Ministerialerklärungen und Noten ohne ersichtliche Mitwirkung des Staatshaupts sind diese Urkunden noch weit entfernt. In den hier vorkommenden Fällen (1714 Januar 5 S. 46, 1716 Mai 22 S. 140, Juni 8 S. 145, 1720 März 14 S. 252, 1729 April 5 S. 356, 1729 Dez. 6 S. 394, 1733 Januar 1 S. 445) ist die meritorische Einigung zwischen den vertragschließenden Höfen sowie die Genehmigung des Landesfürsten durch einen innerpolitischen Akt bereits erfolgt. Die Aus-

1) L. berichtet S. 165, daß ein Kammerjunker den Auftrag erhielt, bei seiner Reise nach Württemberg das württembergische Exemplar des Vertrags vom 8. Dez. 1716 entgegenzunehmen.

steller erhalten bloß den Auftrag, durch Ausstellung von Geschäftsurkunden den Vertrag im Namen der Landesfürsten zu vollziehen. Besonders deutlich ist in dieser Hinsicht die Urkunde vom 5. April 1729 S. 356. Sie ist von dem preußischen Bevollmächtigten, Geh.-Rat von Viebahn, »kraft des darzu erhaltenen und per extractum communicierten königl. preußischen rescripti unterschrieben« und gegen eine entsprechende sächsische Geschäftsurkunde ausgewechselt worden. Dieser landesfürstliche Auftrag unterscheidet sich wesentlich von der Vollmacht [1]). Beiden gemeinsam ist die Verleihung des Charakters einer Urkundsperson von internationaler Beweiskraft an den Beauftragten. Während aber die Vollmacht den Gegenstand ganz allgemein bezeichnet und die Feststellung des sachlichen Inhalts der Urkunde den Unterhändlern überläßt, dem Staatshaupt dagegen die Ratifikation vorbehält, ist bei diesem königlichen Reskript der sachliche Inhalt bereits festgestellt. Dagegen erhält der Beauftragte den Befehl zur rechtlichen Vollziehung im Namen des Landesfürsten. Aus diesen über landesfürstlichen Befehl unterzeichneten Geschäftsurkunden, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer häufiger werden, und zu welchen auch die zahlreichen Protokolle über den Austausch der Ratifikationen zu rechnen sind, welche Ergänzungen und Modifikationen der Unterhändlerurkunden bringen [2]), entwickelt sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die heutige Form der Beurkundung durch Ministerialerklärungen und Noten ohne ersichtliche Mitwirkung des Staatsoberhaupts [3]). Gerade die Entstehungsgeschichte dieser Vertragsurkunden wäre sehr interessant. Man hätte hier von L. wenigstens eine Darlegung des Vorgangs bei der dem Beurkundungsauftrag vorhergehenden Einigung über den Vertragsinhalt, ferner eine Wiedergabe des königlichen Auftrags erwarten können. L. bringt nichts von all dem, so daß wir bei der Beurteilung dieser Verträge bloß auf den Wortlaut der Vertragsurkunden selbst angewiesen sind.

So viel über die vorkommenden Urkundenarten und ihre Behandlung in der vorliegenden Ausgabe. Es erübrigen nur noch einige allgemeinere Bemerkungen.

In Kürze möchte ich hier auf den auffallend häufigen Gebrauch der deutschen Sprache hinweisen. Von den 108 Verträgen Friedrich Wilhelms sind mit Ausnahme von zwei in lateinischer, dreizehn in französischer und drei in holländischer Sprache abgefaßten alle in

1) Die heutigen Vertragsurkunden bezeichnen diesen Auftrag als »autorisation« zum Unterschied von den »pleins-pouvoirs«.

2) Bei L. zu 1728 Okt. 16 S. 356. Sonst vgl. z. B. mein Chronol. Verz. n. 2072, 2427, 2454, 2767, 2783, 2901, 2913, 3054, 3722, 3986, 4081 u. s. f.

3) Siehe oben S. 461 ff.

deutscher Sprache beurkundet. Dazu gehören alle Verträge mit dem Kaiser und mit den deutschen Reichsständen mit Ausnahme eines Vertrags mit Sachsen, zweier mit Hannover und eines mit Nassau-Dietz, welche französisch abgefaßt sind, ferner aber auch sieben Verträge mit Rußland (darunter auch vom Zaren unterzeichnete Geschäftsurkunden), drei mit Dänemark und zwei mit Schweden. Ich glaube kaum zu irren, wenn ich diese Vorherrschaft der deutschen Sprache aus der oft hervortretenden[1]) deutschen Gesinnung des Königs erkläre.

Besondere Vorsicht erfordert die Datierung und chronologische Einreihung der Vertragsurkunden. Hier darf die Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung der Unterzeichnung bei den einzelnen Urkundenarten nicht übersehen werden. In der Regel werden in der Literatur und auch bei L. die durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation beurkundeten Verträge nach dem Datum der Unterhändlerurkunde, die durch einfachen Austausch von Geschäftsurkunden der Staatshäupter vollzogenen unter dem Datum dieser eingereiht. Dies hat zur Folge, daß mitunter früher vollzogene Verträge hinter später vollzogene gesetzt werden. Denn diese Geschäftsurkunden entsprechen ihrer rechtlichen Bedeutung nach den Ratifikationen. So erscheint z. B. bei L. der Frieden mit Schweden nach dem Datum der Unterhändlerurkunde, 21. Januar 1720, unter n. 57 vor einem Vertrag mit Rußland (n. 58) eingereiht. Der Friede mit Schweden wurde aber erst durch die vom 21. und 27. Februar 1720 datierten preußischen und schwedischen Ratifikationen vollzogen und sollte erst mit deren Austausch in Kraft treten, der Vertrag mit Rußland durch einfache Geschäftsurkunden der beiden Staatshäupter, von denen die preußische vom 17. Februar, die russische vom 24. Februar (a. St.) datiert ist. Dieser Vertrag mit Rußland wurde preußischerseits also tatsächlich vier Tage vor dem Frieden mit Schweden vollzogen. Oder ein anderer Fall. Die Unterhändlerurkunde über das Bündnis n. 73 zwischen Preußen und Rußland wurde am 10./21. August 1726, die Ratifikationen am 3. Oktober n. u. a. St. unterzeichnet und damit der Vertrag endgültig vollzogen. Am 10./21. August stellte aber Zarin Katharina selbst eine besondere Erklärung über die polnische Königswahl aus. Diese erlangte also sofort, die übrigen an diesem Tage getroffenen Abmachungen erst nach dem 3. Oktober Rechtskraft. Diese Beispiele zeigen, daß man bei der zeitlichen Einreihung von Verträgen in Ausgaben oder in historischen Darstellungen stets wohl auf die Beurkundungsform achten muß. Für die Ausgaben würde es sich in Zukunft empfehlen, in allen Fällen, wo Verträge in beiden Beurkundungs-

1) Löwe S. 359.

formen zeitlich zusammenfallen, durch einen auffälligen Hinweis auf diese besonderen Umstände aufmerksam zu machen. Denn eine andere Datierungsart als die nach der Unterhändlerurkunde wird sich doch nicht einbürgern lassen. Sie bietet besonders für die Zeit vor dem Aufkommen der Protokolle über den Austausch der Ratifikationen die einzige eindeutig bestimmbare Datierung des Vertrags. — Neben der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten üblichen Kalenderberechnungen [1]) sind auch die absichtlichen Vor- und Rückdatierungen von Verträgen stets wohl zu beachten, welche meist in der Absicht vorgenommen werden, dritte Staaten zu täuschen [2]).

Die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über die Dauer in den Verträgen Friedrich Wilhelms I. bieten, abgesehen von den oben S. 470 schon herangezogenen Fällen, in welchen die Dauer eines Vertrags an die Lebenszeit des Landesfürsten geknüpft wird, nichts Bemerkenswertes. Wir finden neben nicht befristeten Verträgen wieder solche, die auf eine Reihe von Jahren, ja auf ewige Zeit abgeschlossen worden sind. Nur wenige Verträge politischer Natur sind jedoch die ganze festgesetzte Zeit hindurch in Geltung geblieben. Das entspricht der damals herrschenden Vertragsmoral, welche es mit dem Brechen der Verträge nicht genau nahm. Die Herrenhauser Allianz vom 3. Sept. 1725 war auf 15 Jahre befristet worden, wurde aber schon durch die 1726 und 1728 mit Rußland und dem Kaiser geschlossenen Verträge verletzt. Ausdrücklich heißt es im Bündnis mit dem Kaiser vom 23. Dezember 1728 Art. 13 S. 368: ›Und können auch die etwa vorhin geschlossene oder fernerhin zu schließende anderweitige Bündnisse zum Abbruch dieses Tractats von keinem Theile niemalen angezogen werden, sondern es werden vielmehr dieselbe, insoweit sie gegenwärtiger Allianz zuwiderlaufen, hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben‹. Diese Vertragsmoral kommt auch in den oben hervorgehobenen absichtlichen Fehldatierungen zum Ausdruck. Bezeichnend ist, daß einmal (1728 Dez. 13 Art. 4 S. 362) sogar die Mitteilung geheimer Verträge mit dritten Mächten ausdrücklich vereinbart wird. Wir können daher die übrigens wenig zahlreichen prinzipiellen Bestimmungen über Wirksamkeit und Ver-

1) L. setzt versehentlich einen am 20. Juli 1713 alten Stils geschlossenen Vertrag vor einen am 25. Juli 1713 neuen Stils geschlossenen (n. 5, 6). S. 302 sagt er, daß der preußisch-russische Vertrag vom 10. August 1726 alten Stils vier Tage nachdem am 6. August neuen Stils unterzeichnet worden sei.

2) Beispiele aus dieser Zeit bei Löwe S. 195, 211, 344. Auch der Vertrag n. 24 (s. o. 476 A. 2) und das Bündnis mit Württemberg n. 39 gehören hieher. Die Vertragsurkunde über den letztgenannten Vertrag wurde vom Herzog Ludwig angeblich am 8. Dezember 1716 zu Berlin unterzeichnet, mit ihrer Abholung aus Württemberg aber erst am 14. Dezember ein preußischer Kammerjunker betraut.

bindlichkeit der Verträge, welche sich bei L. finden, kurz übergehen, zumal sie nur allgemein bekannte Dinge enthalten und für die Edition bedeutungslos sind.

Für die Beurteilung der Verträge wäre hingegen noch die Klarstellung der Frage von Bedeutung, welche Grundsätze bei der Ausfertigung von Separatartikeln in besonderen Urkunden bestimmend waren. Bei den geheimen Separatartikeln ist dies ohne weiteres klar. Sie waren eben zur Geheimhaltung bestimmt, während der Hauptvertrag ostensibel blieb. Bei den gewöhnlichen Separatartikeln ist dies nicht der Fall. Es ist oft durchaus unklar, warum gewisse Vereinbarungen nicht in das Hauptinstrument aufgenommen wurden. Die wenigen Angaben, die wir über diese Frage besitzen, deuten darauf hin, daß man Bestimmungen accessorischer Natur, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu Vereinbarungen des Hauptinstruments und minder wichtige Angelegenheiten in Separatartikeln beurkundete [1]). Oft scheinen sie mir die Rolle des heutigen Schlußprotokolls zu vertreten. Auch darüber sollten die Entstehungsgeschichten Aufschluß geben, denn die Klarstellung dieser Frage ist zur Beurteilung der historischen und rechtlichen Bedeutung der in diesen Separatartikeln enthaltenen Vereinbarungen nicht ohne Belang.

Was die Beteiligung dritter Mächte an Verträgen betrifft, welche ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen sind, so finden wir bei den Verträgen Friedrich Wilhelms I. noch die früher gebräuchliche, unvollkommene, meines Wissens zum letzten Mal beim Hubertusburger Frieden von 1763 [2]) gebrauchte Form des Einschlusses oder der Ausnahme. Diese kommt nur bei Friedens- und Bündnisverträgen vor [3]). Danach bezeichnen die Vertragschließenden jene Staaten, auf welche sie die Wirkungen des Friedens ausgedehnt oder welche sie von den Wirkungen des Bündnisses ausgenommen haben wollen. Dies geschieht meist in einem der letzten Artikel der Vertragsurkunde, oft aber auch in besonderen Erklärungen, wie z. B. in jener von 1713 Juli 20 a. St. (L. S. 25). Meist wird eine Zustimmungserklärung der eingeschlossenen oder ausgenommenen Staaten gefordert, wodurch der ganze Vorgang einer Einladung zur Adhäsion nahe kommt [4]). Aus L. ist nicht ersichtlich, ob Preußen eine solche Zustimmungserklärnng zur groß-

1) Pribram I 217 Anm. 1; Srbik 265.

2) Wenn wir nicht die Einbeziehung der deutschen Bundesstaaten in den österreichisch-persischen Handelsvertrag vom 17. Mai 1857 (Martens N.R.G. XVII/1, 213) noch dazu rechnen wollen.

3) Wir können Beispiele schon aus den Jahren 1071 (Dumont I 51), 1219 (Dumont I 160) anführen. Vgl. auch Stieber 22 Anm. 3, 41.

4) Z. B. 1219 Dumont I 160, 1502 Pribram I 54, 1529 Dumont IV/2 14, 1598 Dumont V/1 164.

britannischen Einschlußerklärung abgegeben hat. Der Vollständigkeit halber sollten auch diese in modernen Vertragsammlungen mindestens erwähnt werden.

Beitrittsurkunden im heutigen Sinn finden wir bei L. nicht, wenn wir nicht die Ratifikation des Vertrags vom 6. Okt. 1713 durch Sachsen, welches bei dessen Abschluß nicht vertreten gewesen war, dazu rechnen wollen (vgl. 1714 März 9 S. 56). Es werden zwar in den Verträgen von 1714 Januar 9 S. 49, 1717 Dezember 13 S. 185 und 1728 Januar 17 S. 343 Beitritte vorgesehen, wir finden aber bei L. keine Andeutung, daß es wirklich zu solchen gekommen ist. Jedenfalls sind alle Beitrittsurkunden in den Vertragsausgaben unter Angabe des Datums und des Ausstellers zu verzeichnen. Dasselbe gilt von den Garantieerklärungen, von denen wir zwei (1713 Oktober 11 S. 39 und 1719 Oktober 10 S. 223) in der vorliegenden Sammlung antreffen.

In den bisherigen Ausführungen glaube ich an der Hand des L.schen Werkes gezeigt zu haben, wie unerläßlich eine eindringende archivalische Forschung und eine der Eigenart des Stoffes angepaßte Methode für die Herstellung moderner, wissenschaftlicher Vertragsausgaben sind. Gleichzeitig habe ich auch dargelegt, wie wünschenswert es wäre, daß solche Ausgaben in großem Stil für eine größere Anzahl von Staaten in Angriff genommen würden, denn es ist natürlich, daß solche Unternehmungen nur länderweise vorgenommen werden können [1]). Allerdings wird diesen Arbeiten eine zeitliche Grenze gesetzt sein, da in den meisten Staatsarchiven die Archivalien nur bis zu einem bestimmten Termin der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sind, der für die einzelnen Archive wechselt, jedoch meist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelegen ist. Für die Folgezeit ist man auf die gedruckte Literatur angewiesen, welche zur Darstellung der Entstehungsgeschichte der meisten Verträge nicht ausreicht.

Nicht ganz so schlimm steht es mit den Vertragsurkunden selbst. Das Mißverhältnis zwischen gedruckten und ungedruckten Stücken ist für das 19. und 20. Jahrhundert sicherlich nicht mehr so groß wie für die früheren Epochen. Während in den Zeiten der sogenannten Kabinettspolitik die politischen Verträge überwogen hatten, deren Natur meist die Geheimhaltung bedingt hatte, kehrt sich seit dem Ende des 18. Jahrh., besonders fühlbar aber nach dem Wiener Kongreß, dieses Verhältnis um [2]). Die Wirtschafts- und Verwaltungsverträge, welche fast alle ihrem Wesen nach für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, überwiegen weitaus und erscheinen deshalb auch mehr

1) Vgl. mein Chronol. Verzeichnis II S. X.

2) Siehe oben S. 461.

oder weniger bald nach dem Abschluß in den amtlichen Veröffentlichungen. Die Aufgabe der Vertragsammlungen ist von da an im wesentlichen mit der sorgfältigen Registrierung und Zusammenfassung dieser amtlichen Mitteilungen erschöpft. In vielen Fällen nehmen die Regierungen selbst die Ausgabe solcher Sammlungen in die Hand oder unterstützen mindestens die privaten Sammlungen durch Mitteilung des erforderlichen Materials. Tatsächlich besitzen wir für die meisten Staaten nun auch Vertragsammlungen, welche die Verträge seit Anfang des 19. Jahrhunderts in geschlossener Reihe veröffentlichen und ständig fortgeführt werden[1]). Die Lücken, die sich auch bei ihnen ergeben, sind meist einer gewissen Ungleichmäßigkeit bei der Auswahl der aufzunehmenden Dokumente, der nicht selten unzureichenden amtlichen Veröffentlichung und dem Umstand zuzuschreiben, daß die meisten Herausgeber es verabsäumen, die nachträglich in den Amtsblättern und Sammlungen des Heimatlandes und des Auslandes erscheinenden Aktenstücke in ihre Sammlungen einzuarbeiten. Daran kranken ihrerseits auch die allgemeinen Vertragsammlungen.

Diese Mängel erfordern aber zunächst keine Neuausgabe der Verträge. Die Ungleichmäßigkeit bei der Auswahl und die Einarbeitung der Nachträge können in einem auf Grund der vorhandenen Amtsblätter und Vertragsammlungen gearbeiteten Werk erreicht werden, welches auch die zur Beurteilung der Verträge so wichtigen einander ergänzenden Angaben der verschiedenen Sammelwerke über Beilagen, Zusätze, Schlußprotokolle, Ratifikationen und Beitritte sorgfältigst zu berücksichtigen hätte. Ein solches Nachschlagewerk wird uns durch den kürzlich erschienenen Recueil international des traités du XIX[e] siècle contenant l'ensemble du droit conventionnel entre les Etats et les sentences arbitrales publié par le B[on] Descamps et Louis Renault avec le concours de M. Jules Basdevant geboten. Dieser bringt von den noch gültigen und sonstigen historisch wichtigen Verträgen Abdrücke, von den nicht mehr gültigen und minder wichtigen aber Regesten auf Grund der gesamten Vertragsliteratur und zahlreicher Gesetzessammlungen. Mit diesem Werk dürfte wohl alles erreicht sein, was im jetzigen Zeitpunkt für die Zugänglichmachung der modernen Verträge geschehen kann.

Die Ausfüllung der Lücken, welche die Art der amtlichen Veröffentlichung verursacht hat, kann derzeit nicht bewerkstelligt werden und muß bis zu dem Zeitpunkt vertagt werden, in welchem die fortschreitende Oeffnung der Archive die Fortsetzung der Vertragsausgaben in großem Stil gestattet. Für die Zukunft aber wäre eine Reform der amtlichen Veröffentlichung der Staatsverträge ins Auge zu

1) Siehe oben S. 454.

fassen. Diese ist zum guten Teil die Ursache der Unzulänglichkeit der vorhandenen Sammlungen [1]). Eine große Schwierigkeit liegt schon darin, daß in den meisten Staaten kein bestimmtes Organ besteht, in welchem die Veröffentlichung der Verträge ausschließlich erfolgt. Wir finden Verträge sowohl in den Zentralgesetzblättern wie auch in Verordnungsblättern einzelner Ministerien, Ressort- und Provinzialbehörden verstreut. Dies bedeutet für die Herausgeber der allgemeinen Sammlungen, die sich unmöglich über diese periodischen Publikationen aller Staaten auf dem Laufenden halten können, eine große Erschwerung, ist jedoch auch für den Praktiker die Ursache zeitraubender Untersuchungen und eine ständige Fehlerquelle. Aber auch die amtliche Veröffentlichung der einzelnen Vertragsurkunden selbst ist nicht selten unzureichend. Die Verschiedenheit der staatsrechtlichen und administrativen Einrichtungen der einzelnen Staaten bewirkt oft, daß der eine Vertragspartner Verträge oder Bestandteile von Verträgen veröffentlicht, welche der andere zurückhält, denn Vereinbarungen über den Umfang der Veröffentlichung werden nur selten getroffen. Dies gilt besonders von den Zusatzvereinbarungen, den Beilagen und den Schlußprotokollen. Am mangelhaftesten ist die Behandlung der Ministerialerklärungen und Noten. Diese werden meist überhaupt nicht abgedruckt. Die so geschlossenen Vereinbarungen werden nur durch Verordnungen kundgemacht, welche oft sogar das Datum dieser Urkunden verschweigen und den Gegenstand nur in mehr oder weniger genauen Auszügen bringen. Mitunter kann man aus dem Wortlaut dieser Verordnungen nicht einmal entscheiden, ob ein Vertragsverhältnis oder bloß das Verhältnis der Gegenseitigkeit vorliegt. In ähnlich unzureichender Weise werden Beitritte und Kündigungen behandelt. Dabei handelt es sich fast nie um Vereinbarungen vertraulichen Charakters, wie ein Vergleich solcher Verordnungen mit den nachträglich mitunter doch bekannt gewordenen Geschäftsurkunden zeigt.

Diese Uebelstände bei der Veröffentlichung der Staatsverträge haben schon in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine von Holtzendorff und Martitz angeregte Aktion des Institut de droit international hervorgerufen, welche zu einer internationalen Konferenz über die Schaffung einer Union zur Veröffentlichung der Staatsverträge geführt hat. Sie tagte zu Bern vom 25. September bis zum 8. Oktober 1893 [2]), führte aber zu keinem Ergebnis, da der vorgelegte Entwurf zu weitgehend war. Dieser Entwurf schlug die Schaffung eines internationalen Bureaus vor, welches die von den Unionstaaten pflicht-

1) Vgl. Laband, a. a. O. II 58.

2) Martens N.R.G. 2. S. XXI 460. Vgl. auch Rostworowsky in Revue générale de droit international public 1894, 135, 1895, 221, und 1896, 587.

gemäß zu einem bestimmten Termin eingesendeten Abschriften der Vertragsurkunden und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und diplomatischen Weisungen in einem großen Sammelwerk zu veröffentlichen gehabt hätte. Manche Staaten erblickten darin eine Beeinträchtigung ihrer Suveränitätsrechte und versagten ihre Mitwirkung. Der Gedanke, eine vollständige Vertragsammlung auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung zu erzielen, ist aber doch in seinem Kerne richtig. Die beste Privatsammlung wird immer ungenügend bleiben, so lange nicht die mannigfachen Mängel der amtlichen Verlautbarung der Verträge beseitigt werden. Meiner Ansicht nach würde es genügen, wenn eine internationale Vereinbarung zustande käme, in welcher sich jeder der teilnehmenden Staaten verpflichten würde, 1. die Verlautbarung aller Verträge und Uebereinkünfte in einem bestimmten amtlichen Organ vorzunehmen[1]), 2. darin alle Urkunden und Aktenstücke, welche den Vertragsinhalt wiedergeben, ergänzen oder abändern, und durch welche der Vertrag zur Rechtskraft erwächst, in ihrer vollen Gestalt zu veröffentlichen, natürlich so weit sie nicht vertraulichen Charakter haben.

Die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung dieser Urkunden und Aktenstücke könnte auch weiterhin privaten Herausgebern überlassen bleiben, die diese Aufgabe unter solchen Umständen leicht und vollständig bewältigen könnten. Meiner Ansicht nach wäre der Martenssche Recueil in seiner jetzigen Einrichtung durchaus geeignet, als eine solche Sammelstelle zu dienen, und hätte vor einer Neugründung eine gewisse Kontinuität mit der vorhergehenden Entwicklung voraus. Je mehr die Geschichtswissenschaft durch Veranstaltung guter Ausgaben der älteren Verträge und den Ausbau der Lehre von den Vertragsurkunden vorgearbeitet haben wird, um so leichter und klarer wird man die Ziele für die Reform der amtlichen Verlautbarung im einzelnen abstecken können. Vielleicht werden manche meine Forderungen etwas zu weitgehend finden. Aber es handelt sich um Urkunden, die an Wichtigkeit wohl von keiner anderen Quelle übertroffen werden. Man wirft der Geschichtswissenschaft oft vor, daß sie den Zusammenhang mit dem modernen Leben so wenig pflege. Hier böte sich eine Gelegenheit, die historische Methode unmittelbar in den Dienst der Praxis zu stellen.

Wien L. Bittner

1) Dies würde ja nicht hindern, daß Verträge, bei denen es nötig ist, auch noch einmal in den besonderen Organen für die einzelnen Provinzial- und Fachbehörden veröffentlicht würden. Eine solche mehrfache Veröffentlichung kommt schon heute nicht selten vor.

Das niederländische Faustspiel des 17. Jahrhunderts (De Hellevaart van Dokter Joan Faustus), hrsg. v. **E. F. Kossmann.** Mit einer Beilage über die Haager Bühne 1660—1720. Haag 1910, Nijhoff. VIII, 175 S. Preis 2,50 fl.

Durch den Neudruck von Jacob van Rijndorps ›Hellevaart van Dokter Joan Faustus‹ ist eine lange fühlbare Lücke in der Reihe der Faustdramen von Marlowe bis Goethe in dankenswertester Weise ausgefüllt worden. Handelt es sich doch um ein Spiel, das dem Marloweschen Faust näher steht als sämtliche bisher bekannten Texte, und das deshalb zur Rekonstruktion des Faustdramas, das die englischen Komödianten in Deutschland aufführten, von ganz unschätzbarem Werte ist. Ganz unbekannt war freilich das holländische Stück schon lange nicht mehr. Der Altmeister der Faustspielforschung, Wilhelm Creizenach, hat bereits im dritten Bande des Euphorion eine Analyse des ungemein seltenen Dramas gegeben und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß einmal ein holländischer Gelehrter das Stück durch einen Neudruck der Forschung allgemein zugänglich machen möchte. Aber es hat 15 Jahre gedauert, bis dieser Wunsch in Erfüllung gegangen ist. Umso mehr können wir uns jetzt über den vorliegenden Neudruck freuen. Mit großem Spürsinn und unter sorgfältigster Heranziehung aller nur irgend erreichbaren Archivalien hat der Herausgeber das Drama in den Rahmen seiner Zeit und Umwelt hineingestellt und der weiteren Forschung fruchtbare Wege gewiesen.

Die Faustsage ist ein Stoff des Volksdramas, das einen untrennbaren Bestandteil der Bühnengeschichte bildet und ohne den steten Hinblick auf die gleichzeitigen Theaterverhältnisse gar nicht zu verstehen ist. In richtiger Würdigung dieser Tatsache entrollt der Herausgeber auf breitester Grundlage literar- und theatergeschichtlicher Forschung in seiner Einleitung, die er durch die ausführlichen Belege in den ›Beilagen‹ stützt, ein anschauliches Bild der Haager Theaterverhältnisse des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts; Dinge, die bisher verhältnismäßig wenig bekannt waren, und über die uns auch Schwerings Untersuchung ›Zur Geschichte des niederländischen und spanischen Dramas in Deutschland‹ — die übrigens Koßmann wohl nicht ganz gerechterweise mit einem sehr abfälligen Urteil abtut — nur in ungenügender Weise und nicht immer richtig orientiert. Nach Koßmanns Darstellung beginnt die Blüte des Haager Theaters mit Jan Baptist von Fornenbergh. Er fing als wandernder Komödiant an, gehörte zeitweilig einer Truppe ›Englischer Komödianten‹ an und gründete im Jahre 1647 eine eigene Truppe zusammen mit Jillis Noozemann und anderen, die dann jahrelang

hauptsächlich im Haag spielte, aber auch häufige Reisen unternahm, die sie bis nach Schweden und den Ostseeprovinzen führten. Noozemann, der unterdessen Fornenberghs Schwiegersohn geworden war, trennte sich im Laufe der Zeit von ihm und spielte mehrere Jahre in Amsterdam. Sein Sohn Jan eröffnete 1690 zusammen mit dem Sohne und der Tochter eines andern Schauspielers aus Fornenberghs Truppe, Jacob und Anna van Rijndorp, eine zweite stehende Bühne im Haag. Dieser jüngere Noozemann — er hatte gleichzeitig Anna van Rijndorp geheiratet — war den geschäftlichen Anforderungen der Leitung einer Truppe in keiner Weise gewachsen, und Rijndorp erscheint bald als der alleinige Leiter. Ein Teil der Truppe spielte regelmäßig in Leiden, und von 1699 nennt sie sich ›Groote Compagnie Acteurs van de Haagsche en Leidsche Schouburg‹. Das Repertoir der Rijndorpschen Gesellschaft entspricht durchaus dem der Truppen, die wir in jener Zeit in Deutschland kennen, natürlich ins Holländische gewendet. Neben altem Bestand der Wandertruppen erscheinen Corneille und Molière mit einer großen Anzahl von Stücken, sodann holländische Kluchten und Festspiele; Vondel tritt dagegen auffallend zurück. Eine ganze Reihe von Repertoirstücken stammt von Rijndorp selbst. Koßmann gibt eine äußerst sorgfältige bibliographische Zusammenstellung seiner sämtlichen durchweg höchst seltenen Dramen, Bearbeitungen und sonstigen Schriften, durch welche eine Würdigung der gesamten literarischen und dramaturgischen Tätigkeit dieses Mannes ermöglicht wird.

Rijndorp benutzte möglichst einen Druck als Regiebuch für seine Aufführungen. Soweit Drucke der Stücke seines Repertoirs nicht existierten oder ihm nicht zur Verfügung standen, ließ er solche herstellen. Diese Ausgaben versah er in Nachahmung der Gepflogenheit der Amsterdamer Schauburg, deren Stücke unter der Devise ›Nil Volentibus Arduum‹ gedruckt wurden, mit dem Kennwort ›Nulla Quies‹, zeitweilig auch ›Artis Amore Laboramus‹. Die Devise ›Nulla Quies‹ erschien auch auf den Titelblättern der Stücke, die Jan van Hoven, ein Schauspieler seiner Truppe, als die Werke seines Prinzipals nach dessen Tode herausgab. Zu dieser Reihe der Nulla Quiesdrucke gehört die im Jahre 1733 in Amsterdam gedruckte ›Hellevaart van Dokter Joan Faustus‹.

Mit den theatergeschichtlichen Voraussetzungen des holländischen Faustdramas stehen die literarischen Grundlagen im engsten Zusammenhang. Ihnen widmet Koßmann den scharfsinnigen Abschluß seiner Untersuchung. Er weist darin nach, daß der Rijndorpsche Faust auf ein Drama des Schauspielers Floris Groen zurückgeht, der im vorletzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts im Haag und in Amsterdam

auftrat. Ebenso wie Rijndorp selbst hat dieser Floris Groen eine Reihe Originalstücke verfaßt und daneben eine große Anzahl anderer Dramen für seine Zwecke zurechtgestutzt und bearbeitet. Unter diesen Dramen befand sich ein Tartuffe und ein Doktor Faust, Stücke, die Rijndorp beide auf seine Weise bearbeitete und in den festen Bestand seines Repertoirs aufnahm. Der Vergleich des holländischen Faust mit der deutschen Ueberlieferung zeigt, daß das holländische Stück das Faustdrama der Wandertruppen, das wir aus Schröders Danziger Bericht von 1669 kennen, zur Voraussetzung hat. Im Kreise dieser Komödianten, denen er selbst angehörte, lernte Groen das Drama kennen. Damit ist die Brücke zu dem Faustspiel der Wandertruppen geschlagen. Leider ist das Drama Groens nicht erhalten, ein für die Rekonstruktion des Dramas der Wandertruppen unersetzlicher Verlust. Immerhin ist es nicht schwer, das, was offenbar Rijndorps Zutat ist, auszuscheiden und sich ein ungefähres Bild von der Beschaffenheit des Groenschen Dramas zu machen.

Die weiteren Probleme, die sich im Anschluß an das holländische Faustspiel der Forschung noch aufdrängen, hat der Herausgeber Koßmann absichtlich nicht weiter verfolgt. Er hat, wie er ausdrücklich bemerkt, in dem Wunsche, das kostbare Material tunlichst bald sicher zu stellen, seine Untersuchung abgeschlossen und ruft die wissenschaftliche Welt zur Mitarbeit und Weiterarbeit auf. Er selbst beschränkt sich auf eine allerdings höchst instruktive »vergleichende Inhaltsangabe« des Rijndorpschen Stückes, in der er dieses Drama den übrigen bekannten Fassungen des Faustspiels gegenüberstellt und so dem Forscher, der auf diesem Wege weiterwandeln will, die Arbeit sehr leicht macht. Die eine Aufgabe, wie er selbst sie formuliert, die Schaffensweise Rijndorps und Groens eingehend zu untersuchen, muß ebenso wie die weitere Erforschung der Haager Theatergeschichte füglich einem holländischen Gelehrten überlassen bleiben — vielleicht erfreut uns Koßmann selbst einmal mit einer solchen Untersuchung —, an der Aufgabe jedoch, aus dem holländischen Drama noch mehr für die Entstehungsgeschichte des Volksschauspieles herauszuholen, können sich alle beteiligen. Der Referent unternimmt im folgenden den Versuch, der Frage näher zu treten, ohne dabei seinerseits erschöpfend sein zu wollen.

Wilhelm Creizenach hat die Faustspielforschung in seinem »Versuch einer Geschichte des Volksschauspiels von Doctor Faust« für alle Zeiten auf eine klassische Grundlage gestellt. Seit dem Erscheinen dieses Buches im Jahre 1878 ist jedoch vieles zu Tage getreten, was den Gesichtskreis beträchtlich erweitert. Hierzu gehören vor allem Creizenachs eigene Arbeiten über den ältesten Faustprolog aus dem

Jahre 1887 und die schon erwähnte Analyse des Rijndorpschen Faust im dritten Bande des Euphorion, Bruiniers aufsehenerregender Nachweis, daß der berühmte Engelsche Faustspieltext eine Fälschung ist (Faust vor Goethe Bd. 1, 1894), sowie die minutiösen Untersuchungen dieses selben Forschers in Bd. 29—31 der Zeitschrift für deutsche Philologie, und endlich die von E. Kraus veröffentlichten beiden Fassungen des böhmischen Puppenspiels. Außerdem sind noch eine Reihe unbekannter oder nur unvollständig bekannter Puppenspieltexte hinzugekommen. Unser holländischer Faust erscheint somit als das letzte Glied einer Kette von Entdeckungen und Veröffentlichungen, und schon aus diesem Grunde rechtfertigt sich ein nochmaliges Eingehen auf die Frage nach der Filiation der einzelnen Faustspieltexte. Wir halten dabei daran fest, daß Marlowes Drama die Quelle des kontinentalen Stückes ist. Nicht immer ist diese Annahme unbestritten gewesen, und wiederholt ist die These aufgestellt worden, daß unabhängig von Marlowe ein deutsches Faustdrama existiert habe. Abgesehen von dem nicht mehr ernst zu nehmenden Karl Engel hat Bielschowsky diese Behauptung mit allem Nachdruck ausgesprochen, hat sich aber von Creizenach eine derbe Abfertigung gefallen lassen müssen (Jahresber. f. neuere Literaturgesch. Bd. 2, III, 4, 30). Auch R. M. Werners Ausführungen in der Ztschr. f. österreich. Gymnasien 44 können nicht überzeugend wirken. Selbstverständlich war es nicht der Marlowesche Faust, der 1669 in Danzig aufgeführt wurde, ebensowenig oder noch viel weniger wie es 50 Jahre früher der Shakespearesche Titus Andronicus und der Dekkersche Fortunat waren, was die Greensche Truppe den deutschen Hörern vorsetzte; aber es waren Stücke, die in gerader Linie von den genannten abstammten, Stücke, die sich in einer allmählichen Metamorphose aus ihnen gebildet hatten. An dem Drama von ›Jemand und Niemand‹, das uns in einer älteren deutschen Fassung von 1607 und einer jüngeren von 1620 vorliegt, können wir ja diesen Entwicklungsgang ziemlich deutlich verfolgen. Und wer sollte an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland ein Faustdrama unabhängig von Marlowe verfaßt haben, wo doch der Marlowesche Faust nachgewiesenermaßen seit 1597 zum Repertoir der englischen Komödianten gehörte, und die deutschen Wandertruppen dieses Repertoir als eisernen Bestand unentwegt weiterführten? Alles, was wir von den Theaterzuständen dieser Zeiten wissen, widerspricht einer solchen Annahme. Wir müssen also wohl daran festhalten, daß die ganze kontinentale Faustspieldichtung auf den Marloweschen Faust zurückgeht.

Wie aber sah das Faustdrama wirklich aus, das den englischen Komödianten, die um 1590 nach Deutschland zogen, zur Verfügung

stand? Ueber die Urgestalt des Marloweschen Stückes, über Echtheit und Unechtheit der einzelnen Szenen sowie über deren Reihenfolge hat bekanntlich lange Zeit große Unklarheit geherrscht, welche erst durch die sorgfältige und durchaus überzeugende Arbeit von de Vries[1]) beseitigt ist, so daß wir nun eine Grundlage haben, von der wir ausgehen können. Die Schwierigkeit für uns liegt aber darin, daß die sämtlichen erhaltenen Texte jüngeren und jüngsten Datums sind. Da kommt uns nun der holländische Faust zu Hilfe, und darin beruht die literarische Bedeutung des ästhetisch herzlich schwachen Stückes.

Eine Hauptschwierigkeit bei der Gruppierung der verschiedenen Faustspiele ist dadurch weggefallen, daß das bekannte Engelsche Faustspiel (E) unwiderleglich als Fälschung erwiesen ist. Die übrigbleibenden Stücke zerfallen nun beim ersten Hinsehen in zwei Gruppen, die sich durch ein Kriterium unterscheiden, das noch nirgends in seiner vollen Bedeutung gewürdigt worden ist, und das sich bei der Betrachtung des Rijndorpschen Stückes von neuem aufdrängt, nämlich das Vorhandensein oder Fehlen des Vorspiels in der Hölle. Die Gruppe mit dem Vorspiel umfaßt den holländischen Faust, den Danziger Bericht Schröders, das Ulmer und Straßburger Spiel (R, Schr, U und S), Spuren davon zeigen die Frankfurter Faustzettel. Das Berliner Spiel (B), das in einer der drei überlieferten Fassungen ebenfalls mit einem Vorspiel in der Hölle beginnt, geht in dieser Szene nur mittelbar auf die Vorlage des alten Stückes zurück. Hier ist der Klingersche Faustroman als Mittelglied zu betrachten, der erst seinerseits wieder — ebenso wie das Lessingsche Faustfragment — aus dem Puppenspiel die Anregung geschöpft hat. Die übrigen Stücke, soweit sie überhaupt hier in Betracht kommen, beginnen sämtlich mit dem mehr oder minder ausgeführten Faustmonolog.

Das Höllenvorspiel stammt, wie Creizenach nachgewiesen hat[2]), aus dem Dekkerschen Drama »If this be not good, the devil is in it«. Der oben schon erwähnte Versuch Richard Maria Werners, das Vorspiel auf deutsche Einflüsse zurückzuführen — ein Versuch, der zu dem Zwecke unternommen wird, das Vorhandensein eines von Marlowe unabhängigen deutschen Faustspiels nachzuweisen —, kann wohl als mißglückt angesehen werden. Werner setzt hier das Unwahrscheinliche für das Wahrscheinliche. Dabei übergeht er völlig die Tatsache, daß das Vorspiel in der Hölle gar nicht die einzige Uebereinstimmung zwischen Dekkers Drama und dem deutschen Faustspiel ist. Der Teufelsname Grumshall des englischen Dramas kehrt in dem

1) H. R. O. de Vries: Die Ueberlieferung von Marlowes Doctor Faustus. Halle 1909 (Stud. z. engl. Philol. 35).

2) Creizenach, Der älteste Faustprolog. Krakau 1887.

Krumschal des Ulmer Spieles wieder, und die komische Szene des Augsburger Puppenspiels zwischen Hanswurst und dem Teufel mit der scherzhaften Genusregel stammt doch zweifellos von Dekker; warum sollen wir also die geradezu zwingende Annahme zurückweisen, daß das Vorspiel aus derselben Quelle stammt? Wir müssen also trotz der Parallelen, die Werner aus altem deutschen Bühnengut für das Vorspiel beibringt, an der Richtigkeit von Creizenachs Entdeckung festhalten.

Die Frage ist nun, wann und wo das Faustspiel seine Bereicherung um die aus dem Dekkerschen Drama stammenden Szenen erfuhr. Die Tatsache, daß die beiden Gruppen mit und ohne Vorspiel nebeneinander bestehen, legt die Vermutung nahe, daß bereits bei den verschiedenen Truppen der englischen Komödianten zwei Fassungen bestanden haben. Wir kennen nun drei Stammtruppen in Deutschland, die Sackevillesche, die Browne-Greensche und die Spencersche Truppe. Die ersten beiden standen von Anfang an in enger Beziehung. Im Jahre 1592 waren sie zusammen nach Deutschland gekommen, und späterhin gastiert Sackeville des öfteren bei Browne. Die Sackevillesche Truppe nahm bald, nachdem sich der Prinzipal von der Bühne zurückgezogen hatte, ein natürliches Ende, die Brownesche Truppe jedoch wurde die Haupttruppe in ganz Deutschland, von der sich verschiedene kleinere abzweigten. Neben ihr besteht, in ihrem Wirkungskreise beschränkt, aber in ihren Leistungen durchaus ebenbürtig, die Spencersche Truppe. Es liegt somit nahe, die eine Fassung Browne, die andere Spencer zuzuweisen. Das ist an sich durchaus nicht auffällig, denn wir wissen, daß auch sonst das Repertoir der beiden Truppen mehrere Uebereinstimmungen aufweist [1]). Die beiden Fassungen des Faustspieles können so nebeneinander hergegangen sein, je nachdem sie auf die Tradition der einen oder der anderen Truppe zurückzuführen sind, bis dann allmählich Verschmelzungen eintraten. Wenn nun im Ulmer Spiel Pickelhering sagt: »Mein Vater hieß Stockfisch, meine Mutter Blatteis«, so deutet die in dem Namen Stockfisch liegende Reminiszenz an die lustige Person in Spencers Truppe darauf hin, daß das Ulmer Spiel, also die Fassung mit dem Höllenvorspiel, auf die Spencersche Tradition zurückgeht. Bei dieser Truppe also erfolgte die Verbindung der Szenen aus Dekkers Drama mit dem Marloweschen Faust. Browne dagegen, der schon 1597 Marlowes Drama in Frankfurt spielte, blieb bei der ursprünglichen Fassung, wie er sie von Marlowe kannte. Bei ihm kommt die Verschmelzung schon deshalb nicht in Frage, weil aller Wahrscheinlichkeit nach

1) Vgl. Kaulfuß-Diesch, Die Inszenierung des deutschen Dramas an der Wende des 16. und 17. Jh. Lpz. 1905. S. 42.

Dekkers Drama selbst zu seinem Repertoir gehörte. Er hätte dann, wenn er die Szenen daraus in sein Faustdrama übernommen hätte, ein Plagiat an sich selbst begangen, Daß das genannte englische Stück zu Brownes Repertoir gehörte, ist zwar nicht unmittelbar überliefert, es läßt sich aber aus Ayrers Drama vom König von Cypern und der Königin von Frankreich erschließen. Als komisches Zwischenspiel in diesem Drama verwendet Ayrer die beliebte und oft zu gleichem Zwecke gebrauchte Posse vom wundertätigen Stein. Diese bereichert er im Anfang um eine Szene, die zu dem Zwischenspiel gar nicht paßt und an der Stelle und in der Art, wie sie hier angebracht ist, ganz sinnlos ist. Es ist dieselbe Szene, die aus Dekkers Drama auch in das Faustspiel überging, und die oben bereits erwähnt ist. In der Posse vom wundertätigen Stein, wie sie als selbständiges Stück in der Sammlung von 1620 steht, verkleidet sich Wilhelm, der Liebhaber, als Wahrsager und bindet dem tölpelhaften Hans das Märchen von der Wunderkraft des Steines auf. Bei Ayrer holt sich Jahn, der Narr, bei dem Zauberer Nigrinus Rat, der sich ein Vergnügen daraus macht, den Narren zu foppen, und sogar den leibhaftigen Teufel beschwört, um dem arglosen Frager einen recht derben Streich zu spielen. Diese komische Teufelsszene fällt vollkommen aus dem Rahmen des ganzen heraus und ist nur als eine irgend woher geholte Reminiszenz zu erklären: als Reminiszenz eben aus dem genannten Drama Dekkers. Daß die ganze Szene bei Ayrer höchst dürftig zusammengeflickt ist, erhellt schon daraus, daß im Personenverzeichnis des Stückes Nigrinus als der ›vermeinte Zauberer‹ bezeichnet ist, während im Stücke selbst seine Teufelsbeschwörung sehr fühlbare Realität hat. Die Fassung der Szene in ihren Einzelheiten ist aber so, daß sie nicht etwa aus dem Faustspiel der englischen Komödianten, das Ayrer ja auch in Nürnberg bei Browne hätte sehen können, stammen kann, sondern daß sie auf die Originalszene Dekkers selbst zurückgehen muß[1]). Der Verlauf ist — ich zitiere nach Creizenach — bei Dekker folgender: ›Die unsichtbare Stimme Glitterbackes weist ihn (den Narren Scumbroth) an, auf den Baum hinaufzuklettern. Kaum ist er oben, so versammeln sich unten die Teufel. ... Als nun Lucifer die Versammlung aufhebt, fordert er die Teufel auf, mit ihrem versengenden Hauch den Baum zu vernichten. Feuerwerk, die Teufel ab, Scumbroth fällt herunter. Er hält nun einen kläglichen Monolog: 'Also das soll ein Regen von Gold sein'? etc.‹ [2]). Dem entspricht bei Ayrer folgende Szene:

1) Aus alledem folgt, daß die Annahme W. Wodicks, daß die Posse von 1620 nicht auf eine englische »farce«, sondern auf das Zwischenspiel bei Ayrer zurückgehe, nicht wohl haltbar ist. (Jakob Ayrer: Dramen. Halle 1912. S. 61.)

2) Der älteste Faustprolog. S. 14.

Nigrinus: Ein schwartze Wolck seh ich dort hinden;
Darumb spring du balt auff die Linden!
So wirstu hörn und sehen ritzen,
Hefftig donnern, hagln und Blitzen.
Es möcht dir sunst ein schaden than.
Jahn steigt hinauff und sagt:
O ich will nauff steign von stund an.
Jetzt sind Racketla ober und under jm, hinder und vor jm, die werden angezünd. Jahn schreit:
O wehe! o helfft! ich muß verderben.
O mordio redio! helfft! ich muß sterben.
Wenns auffhört, springt Jahn wider rab und sagt:
Ich bitt, mein Juncker, mich bericht!
Seit jhr kein Wettermacher nicht? [1]).

Im weiteren Verlauf der Szene zieht dann Nigrinus einen Kreis, der Teufel erscheint, treibt mit dem Narren sein Wesen und prügelt ihn schließlich tüchtig durch.

Aus dieser Parallele der Szenen geht hervor, daß Ayrer das Dekkersche Drama bei den englischen Komödianten sah, daß es also zu Brownes Repertoir gehörte. Die Szene mag sehr eindrucksvoll gewesen sein, und deshalb früh schon in Spencers Fassung des Faustspiels Platz gefunden haben, zugleich mit dem in seinem tiefen Ernst nicht minder eindrucksvollen Vorspiel in der Hölle. Daß sie im Ulmer Faustspiel fehlt, besagt gar nichts gegen unsere Annahme, da dieses Stück überhaupt eine stark verkürzte, bisweilen fast rudimentäre Form bietet. Als dann am Anfang des 18. Jahrhunderts Stranitzky den Stoff aufgriff und auf Grund der Browneschen Fassung, die bei den Truppen, die das Erbe dieses Prinzipals übernommen hatten, fortlebte, dem Faustspiel die Gestalt gab, die es fortan unverwüstlich bis tief ins 19. Jahrhundert hinein zeigt, nahm er auch diese dankbare Szene auf. So ist sie im Augsburger Spiel, das die Gestalt der Wiener Umarbeitung am besten darbietet, erhalten.

Alle diese Annahmen und Rückschlüsse finden nun in dem holländischen Spiel ihre Stütze. Zusammen mit dem Schröderschen Bericht und dem Ulmer und Straßburger Puppenspiel stellt es die Gruppe der Faustspiele dar, die auf die Tradition der Spencerschen Truppe zurückgeht. Daß es in dieser Reihe tatsächlich das älteste ist, geht daraus hervor, daß es dem Marloweschen Faust näher steht als die andern. Es kommt deshalb für die Rekonstruktion des Spencerschen Faust und damit unter Berücksichtigung des oben gesagten für den kontinentalen Faust überhaupt in erster Linie in Betracht. Neben ihm

1) Ayrers Dramen hrsg. v. A. v. Keller Bd. 3 S. 2017 f. (Bibl. d. Lit. Ver. 78).

stehen Schr und U, während S hierbei eine sekundäre Rolle spielt, da es viel späterer Zeit angehört und den Einfluß der Wiener Umarbeitung bereits erfahren hat. Interessant ist S nur dadurch, daß es trotz aller zersetzenden Einflüsse der Zeit doch noch erkennen läßt, daß es mit U aufs engste zusammengehört, und zwar zeigt es eine Verwandtschaft mit diesem Stück, die bis in Einzelheiten geht. Der Ausspruch des Narren: »Mein Vater hieß Stockfisch«, mit dem wir oben die Herkunft aus Spencers Repertoir begründeten, findet sich auch hier, und auf die Frage Wagners, ob er herrenlos sei, antwortet er ebenso wie in U mit der Wortverdrehung: »ich bin nicht hirnlos«. Die andern Faustspiele, soweit eine analoge Stelle überhaupt vorkommt, haben hier auf die gleiche Frage Wagners den Wortwitz: »Ich kann gut hören«.

Versuchen wir, durch den Vergleich von R, Schr und U mit Marlowes Drama der Urgestalt des englisch-deutschen Stückes näherzukommen. Die wichtigsten Abweichungen, die R gegenüber M zeigt, sind folgende:

1. Die beiden Zauberer und die beiden Studenten sind in ein einziges Paar zusammengezogen.
2. Faust unterzieht bei der Beschwörung die Teufel einer Schnelligkeitsprobe und wählt Mephistopheles als den schnellsten zu seinem Dienste.
3. Die Marloweschen Szenen am Hofe des Papstes, des Kaisers und des Herzogs sind unter starker Verkürzung in eine einzige Szenenreihe zusammengefaßt.
4. Die Helenaszene zeigt eine völlige Neugestaltung. Bei Marlowe führt Faust den Studenten die Erscheinung der Helena vor und wird erst durch die Erscheinung selbst hingerissen, daß er verlangt, das Urbild der Schönheit leiblich zu besitzen; bei Rijndorp führt der Teufel dem Faust, der von Reue gepeinigt dem Höllenkontrakt untreu zu werden droht, die Helena als letztes und gewaltigstes Mittel der Verführung zu, und weiß dadurch die Reuegefühle in ihm zu ersticken und sich so sein Opfer zu sichern.
5. Bei Marlowe wird Faust zweimal von Reuegefühlen gepackt, das erste Mal unmittelbar nach Abschluß des Höllenkontraktes, das zweite Mal, als seine Frist sich dem Ende zuneigt. Bei Rijndorp ist die erste Reueanwandlung weggefallen.

Diese Züge kehren in allen deutschen Faustspielen wieder — natürlich überall entsprechend verändert — und müssen deshalb bereits dem kontinentalen Stück zugeschrieben werden. Daneben aber hat R. ein paar Züge mit Marlowe gemeinsam, die in den deutschen Stücken

bereits verloren gegangen sind. Im ernsten Teile des Dramas ist es die Szene, in der Mephistopheles dem schlafenden Faust ein Gaukelspiel vorführt. Diese Szene ist allerdings bei R. an eine andere Stelle gerückt. Bei Marlowe steht sie im zweiten Akt im Anschluß an die Kontraktszene und verfolgt den Zweck, in Faust die aufsteigenden Reuegedanken zu beschwichtigen. Da diese erste Reue bei R. fehlt, so ist auch die Phantasmagorie weiter ans Ende des Stückes gerückt, nämlich direkt vor die Reueszene im vierten Akte. Der Inhalt der Szene ist bei Marlowe die Erscheinung der sieben Todsünden; bei R. steht nur ›Hier word gezongen of gedanst‹. Dieses musikalische Ballett ist entschieden Rijndorps Erfindung und entspricht ganz seiner Neigung, Gesang und Tanz überall, wo es nur irgend möglich ist, anzubringen; was in dem kontinentalen Stücke an dieser Stelle stand, ob es wie bei Marlowe die sieben Todsünden waren oder ob schon hier eine Aenderung eingetreten war, ist ungewiß. Da kein deutsches Stück die Szene erhalten hat, ist es wahrscheinlich, daß sie schon in dem kontinentalen Stück abgeblaßt und sehr bald der weiteren Ausgestaltung der Helenaszene und der Disputation Fausts mit Mephistopheles über Hölle und Himmel ganz zum Opfer gefallen ist. Ferner hat R. mit Marlowe den Zug gemeinsam, daß Faust seine Künste am Hofe des Kaisers Karl V. zeigt. Die übrigen deutschen Faustspiele haben hier andere Namen, unter denen sich schließlich im Laufe der Tradition der Herzog von Parma durchsetzt. In den komischen Partien endlich steht R. dem englischen Drama insofern näher, als hier neben dem eigentlichen Narren Pekel in der Person des Broer Dirk, der das Zauberbuch stiehlt, noch ein Rest von Marlowes Robin und Rafe erhalten ist. Wir können daher mit gutem Grund annehmen, daß wir auch hierin das alte kontinentale Stück vor uns haben.

Zwei andere Züge aus Marlowes Drama, die in den deutschen Texten und Berichten Schr, U und S nicht erhalten sind, aber deren Vorkommen in Deutschland durch spätere Zeugnisse sichergestellt ist, finden wir in R. wieder, nämlich den Hörnerzauber am Kaiserhofe und die Roßkammszene. Auch sie sind damit für das alte Stück der englischen Komödianten mit Sicherheit festgelegt. Desgleichen gehört hierher die Ausgestaltung der letzten Szene mit den Glockenschlägen, die Faust in verzweiflungsvoller Angst zählt, und den Schreckensworten accusatus, judicatus, condemnatus. Diese Szene war dem Danziger Berichterstatter Schröder so eindrucksvoll, daß er diese Einzelheit in seinem Tagebuche festhielt. Die Glockenschläge sind bei R. effektvoll ausgenutzt, und die Verdammungsworte sind zwar bei R. nicht zu finden, aber sie sind durch U, S und spätere genügend bezeugt, um

auch sie dem alten Stücke zuzuschreiben. Zum alten Stück der Spencerschen Truppe gehört ferner der Goldzauber des Pickelhering, und es ist nur natürlich, daß wir die Szene auch bei R. wiederfinden. Endlich ist auch der alte Warner, der bei Marlowe auftritt, im kontinentalen Stück vorhanden gewesen. Seine Existenz wird durch Schr bezeugt, bei R. ist seine Funktion in den beiden Studenten, die erst das Zauberbuch gebracht haben, aber doch Faust vor der Anwendung der schwarzen Magie warnen, aufgegangen; in späterer Ausgestaltung ist er zum Vater Fausts geworden.

Das Studentenpaar bei Rijndorp spielt in der Geschichte des Faustspiels eine besondere Rolle. Wir haben gesehen, daß in ihm die beiden Zauberer und die beiden Studenten Marlowes zusammengefallen sind. Demgemäß ist ihre Haltung zweideutig und widerspruchsvoll; so bei R. und U. Später werden sie immer mehr in malam partem genommen und sind schließlich direkt zu Sendlingen des Teufels und zu höllischen Geistern geworden, die Faust im Auftrage des Höllenfürsten das Zauberbuch in die Hände spielen. Im höchsten Maße bemerkenswert ist die Namengebung der beiden. Bei Marlowe heißen die Zauberer Valdes und Cornelius, bei R. die Studenten Fabritius und Alfonsus, in dem einen der beiden čechischen Puppenspiele kehrt der Name Cornelius neben Fabricius wieder; ein Beweis, daß hier eine alte Tradition vorliegt. Es ist anzunehmen, daß das Paar im alten deutschen Stücke Fabricius und Cornelius benannt war. Das čechische Spiel gibt uns, um das vorweg zu nehmen, noch ein anderes Namenrätsel auf. Hier erscheint der Name Pik als einer der Teufelsnamen. Der Herausgeber Kraus meint hierin einen Rest des Namens Pickelhering zu erkennen. Nun ist aber auch bei R. ein Teufel Heintje Pik benannt, ein Name, der nach Koßmann ein im 17. Jahrhundert häufig vorkommender Name für den Teufel ist. Es ist die Teufelsfigur, der in den späteren Faustspielen Auerhahn entspricht. Sollte hier eine alte Tradition vorliegen, dergestalt, daß ebenso wie der holländische Pickelhering auch Heintje Pik bei einem vielleicht stark mit Holländern durchsetzten Zweige der englischen Komödianten Eingang gefunden hätte, allerdings ohne sich in Deutschland dauernd halten zu können, und daß gerade in dem čechischen Spiel eine Spur davon erhalten wäre? Ich wage diese Frage nicht zu entscheiden; unmöglich wäre es nicht; sahen wir doch, daß der alte Fornenbergh bei ›englischen Komödianten‹ tätig war, und auch Groen durchaus dem Kreise ihrer Nachfahren angehört.

Eine wichtige Szene, die in den deutschen Stücken eine große Rolle spielt, vermissen wir bei Rijndorp, nämlich Fausts Unterhaltung mit Mephistopheles über Hölle und Himmel. Auch hier führt eine Brücke von Marlowe zu den deutschen Stücken, so daß wir die Szene

für das alte kontinentale Stück in Anspruch nehmen können. Ihre Ausgestaltung ist jedoch gegenüber Marlowe durchaus selbständig. Sie leitet hier Fausts Reue ein und läßt in ihm den Entschluß reifen, sich vom Bösen loszusagen. Da führt ihm Mephistopheles die Helena zu und gewinnt ihn dadurch aufs neue für sich. Die Disputation steht also mit Fausts Reue und der Erscheinung der Helena, die sich beide bei R. ebenso wie in den deutschen Stücken finden, in organischem Zusammenhang. Dies berechtigt uns zu der Annahme, daß es schon in der gemeinsamen Vorlage so war, daß also der wichtigste Unterschied zwischen Marlowe einerseits und den deutschen Faustspielen anderseits bereits in dem Drama der englischen Komödianten ausgebildet war. Vielleicht ist das Fortfallen der Disputation in dem holländischen Stücke auf Rechnung Groens zu setzen, der, wie Koßmann nachweist, auf möglichste Kürze seiner Stücke bedacht war und daher wegließ, was ihm für seine grobgezimmerte Handwerksarbeit entbehrlich schien. Auf dieselbe Weise können wir erklären, daß ebenso wie die oben erwähnten Verdammungsworte auch der Zug bei R. fehlt, daß sich aus dem Blute, mit dem Faust den Höllenkontrakt unterschreiben will, die Worte ›homo fuge‹ bilden. Auch dieser Zug ist in der kontinentalen Vorlage vorhanden gewesen, wie sein Vorkommen bei Marlowe und in U etc. beweist. Floris Groen hat anscheinend alles Lateinische absichtlich getilgt, sei es, weil er es selbst nicht verstand, sei es, weil er es seinen Zuschauern nicht zutraute.

Bei unserm Rekonstruktionsversuch haben wir uns mit geringen Ausnahmen auf die Texte der Spencerschen Gruppe beschränkt, weil sie allein noch nicht durch die Wiener Umarbeitung hindurchgegangen sind. Wir haben den Nachweis zu führen versucht, daß Browne das Faustdrama ohne das Vorspiel in der Hölle aufführte, und daß die auf ihn zurückgehende Tradition in der Wiener Umarbeitung des 18. Jahrhunderts fortlebt. Obgleich die Brownesche Fassung also die ältere und echtere ist, sind wir ihr gegenüber doch viel schlechter gestellt, weil wir kein Stück haben, das etwa auf gleicher Stufe wie U stehend, diese Fassung in der Gestalt bewahrte, die das Drama hatte, bevor es Stranitzky unter die Hände bekam. Wir müssen uns daher auf ganz allgemeine Rückschlüsse beschränken. Dabei liegt es nun außerhalb unserer Aufgabe, all die Stücke und Aufführungsberichte dieser zweiten Hauptgruppe zu vergleichen. Nur soviel sei hier bemerkt, daß das Brownesche Faustspiel im wesentlichen dieselbe Struktur zeigte wie das Spencersche, abgesehen natürlich von dem Fehlen des Vorspiels in der Hölle. Es begann mit dem Faustmonolog, dem Werben des guten und bösen Geistes und der Erlangung des Zauberbuches, führte dann die Beschwörung vor, den Kontrakt, die Reise an den Fürstenhof, Reue, Helenaszene, Tod und Höllenfahrt.

Dazwischen stehen die komischen Szenen, in den Hauptzügen wohl ebenfalls denen der Spencerschen Gruppe entsprechend.

Unter den Stücken der Browneschen Gruppe steht, wie schon Creizenach nachgewiesen hat, das Augsburger Spiel (A) der Gestalt der Wiener Umarbeitung am nächsten. Da nun auch aus der Spencerschen Gruppe ein Stück, nämlich das Straßburger Spiel, den Einfluß dieser Umarbeitung erfahren hat, so ist es nicht schwer, zu erkennen, was dieser Umarbeitung angehört. Zunächst müssen wir aber hierfür aus den beiden Stücken S und A das herauslösen, was erst am Anfang des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Klingerschen Faustromans hineingekommen ist. Dieses Buch ist für die Puppenspiele von großer Bedeutung gewesen, und wir begegnen seinem Einfluß in höherem Maße als dem des Goetheschen Faust, von dem in den späteren Puppenspielen auch bisweilen Reminiszenzen anklingen. A hat nun eine äußerst wirkungsvolle Szene, in der Mephistopheles dem Faust zeigt, wie alle seine vermeintlichen Guttaten, die er mit Hilfe des Teufels ausgeführt hat, zum Schlimmen ausgeschlagen sind. In S erscheint Faust als Erfinder der Buchdruckerkunst, und die Reise an den Fürstenhof ist ganz weggefallen und an ihre Stelle die Verführung der »schönen Bürgermeisterin« getreten. Diese Züge stammen aus dem Klingerschen Roman. Der Umstand, daß die beiden Stücke S und A aus derselben Quelle ganz verschiedene Züge entnehmen, ist ein Beweis dafür, daß sie von einander selbst unabhängig sind. Wenn die Struktur trotzdem in beiden Stücken große Aehnlichkeit zeigt, so beruht das eben darauf, daß schon die Brownesche und die Spencersche Fassung hierin einander gleich waren. Nach Abzug dieser Klingerschen Szenen bleibt nun als Hauptsache die Ausgestaltung des komischen Elements, also das eigentliche Gebiet Stranitzkys, übrig als das was wir der Wiener Umarbeitung zuschreiben müssen; nämlich die Beschwörung der Teufel durch Hanswurst mit dem berühmten Perlicke-Perlacke (oder richtiger perli-perla, wie es in S noch heißt), die komischen Szenen in Parma und die Nachtwächterszenen, deren Anregung vielleicht in den Glockenschlägen des alten Spieles zu finden ist, sowie die burleske Schlußszene, in der der Teufel vergeblich versucht, nach Fausts Höllenfahrt auch den Hanswurst mitzunehmen, der sich durch die Berufung auf seinen Geburtsort, der natürlich immer der ist, an dem das Stück gerade gespielt wird, rettet: »der Teufel holt keinen Straßburger etc.«. Ueberhaupt ist aus dem komischen Beiwerk des alten Stückes geradezu die Gegenhandlung geworden, in der dem Streben nach dem Höchsten die philisterhafte Mittelmäßigkeit, der größten Gelehrsamkeit der gesunde Mutterwitz derer, die sonst zu den Armen im Geiste gehören, gegenübergestellt wird. Hierbei sind natürlich die älteren grotesk-komischen Szenen stehen ge-

blieben, und von den Späteren sind Erweiterungen und Veränderungen in beliebiger Zahl und in der verschiedensten Art angebracht worden.

Es würde hier zu weit führen, all die Einzelheiten, die im Laufe der Zeit und an den verschiedensten Orten in das Faustspiel Eingang gefunden haben, auf ihre Herkunft, ihre Aufnahme und ihre Wanderung zu untersuchen, ebenso wie es nicht in den Rahmen unserer Aufgabe gehört, die zahlreichen Faustspiele des 19. Jahrhunderts, sowie die noch zahlreicheren Aufführungsberichte vergleichend auszuschöpfen. Nur eines sei noch bemerkt. Unter den Stücken, die wir als die Brownesche Gruppe bezeichnet haben, können wir zwei Einzelgruppen unterscheiden, eine österreichisch-süddeutsche und eine preußisch-norddeutche. Zu ersteren gehören die schon erwähnten, bedeutsamen čechischen Spiele und das sogenannte niederösterreiche Spiel (JDN), zur zweiten die Berliner Spiele (B), das Geißelbrechtsche Puppenspiel (G), die Stücke der Schütz-Dreherschen Gesellschaft (Sch-Dr) und das auf diese unmittelbar zurückgehende Schwiegerlingsche Puppenspiel (Schw). Das gemeinsame Kennzeichen der österreichischen Gruppe ist die Kreuzeserscheinung, die an Stelle der Disputation des alten Stückes Fausts Reue einleitet. Die Schütz-Drehersche Gesellschaft besaß diese Szene noch nicht; Schwiegerling hat sie — auf welchem Wege ist unbekannt und auch unerheblich — aus der österreichischen Gruppe in sein Stück übernommen, und auch in A begegnen wir ihrer Einwirkung.

Wir müssen hiermit unsere Ausführungen, die den Rahmen einer Besprechung schon erheblich überschreiten, abschließen. Das holländische Faustspiel hat uns gezeigt, daß die Faustspielforschung noch mancherlei Probleme bietet, die der Herausgeber nur angedeutet hat, und denen der Referent im vorstehenden näherzukommen suchte. Wir kennen jetzt von fremdsprachigen Faustspielen die beiden čechischen und das holländische, es fehlt uns nun bloß noch das russische, von dem Engel in seinem ›Volksschauspiel Dr. Johann Faust‹ (2. Aufl. S. 72) berichtet. Die fremdsprachigen Splitter bewahren, wie wir bei den genannten Stücken und insbesondere bei unserm Rijndorp sehen, ältere Züge gemeinhin länger und treuer, als das bei den deutschen Stücken mit ihrem lebhaften Durcheinander der verschiedensten Einflüsse der Fall ist. Vieleicht beschert uns einmal ein Kenner des Russischen diesen noch ausstehenden Text des Petersburger Puppenspiels. Wir können von ihm noch manchen Aufschluß über die älteste Gestalt der Wiener Umarbeitung erwarten, weiter zurück freilich dürfte es uns nach dem, was wir durch Engels Bericht von dem Stücke wissen, kaum führen. Mit Koßmanns Veröffentlichung ist, soweit wir die Tradition übersehen können, die Reihe der Stücke, die für die Rekonstruktion des ältesten kontinentalen Faustdramas in Betracht kommen, abgeschlossen.

Berlin-Friedenau Karl Kaulfuß-Diesch



G. Fulliquet, Dr. ès Sciences, Dr. en Théologie, Professeur à l'Université de Genève, Précis de Dogmatique. Genève, Libraire Kündig, Libraire de l'Institut; Paris, Libraire Fischbacher, 1912. 334 p. 8°.

Auf diesen ›Abriß‹ einer evangelischen Dogmatik des Genfer Theologen ist der Verf. aufmerksam gemacht worden durch das 218. Stück im dritten Band der ›Publications diverses sur le Fidéisme et son application à l'enseignement chrétien traditionel par Eugène Ménégoz, Professeur honoraire de la faculté protestante et de l'Université de Paris‹. Wenn mein verehrter Freund zu Paris in der genannten Abhandlung, welche zuerst in der ›Vie nouvelle‹ am 27. Juli 1912 erschienen und nun in den dritten und Schlußband der genannten Veröffentlichungen aufgenommen worden ist, die vorliegende Arbeit des Genfer Theologen unter der Ueberschrift ›une dogmatique fidéiste‹ mit freudiger Genugtuung begrüßt, so besitzt er dazu völlig hinreichenden Grund und sein gutes Recht. ›Es gehört eine große Kühnheit für einen Theologen unserer Tage dazu, eine Dogmatik zu schreiben‹, so urteilt Ménégoz. Wenn nun Professor Fulliquet diesen Mut gehabt hat, so will er, Ménégoz, den Dogmatiker reines Herzens um diesen Mut beneiden. Wie oft habe man in ihn gedrungen, ein ähnliches Werk zu unternehmen; aber in der Erwägung des Für und Wider und der allseitigen Schwierigkeiten habe er sich nicht dazu entschließen können; auch sein schmerzlich vermißter Freund August Sabatier († 12. April 1901, vgl. über ihn den trefflich orientierenden Artikel von Eugen Lachenmann in der Prot. Realenz.³ Bd. XVII S. 275—283) habe einen Plan zu einer solchen Glaubenslehre entworfen (tatsächlich enthalten in A. Sabatiers Werk ›Les Religions d'autorité et la religion d'esprit‹ 3. édit. Paris 1904 p. 561 sq.), habe aber die Ausführung immer mehr hinausgeschoben, bis er vorher gestorben ist. Fulliquet habe nun diesen Mut besessen, sich kühn an die Arbeit gemacht und die französische Theologie mit einem zwar nur kurzen und in strammer und gedrängter Haltung abgefaßten, aber ausgezeichneten Werke beschenkt. Höchstenfalls könnte man für eine neue Ausgabe eine etwas umfassendere Rechtfertigung einzelner Sätze wünschen. Wir schließen uns diesem Urteil des Pariser Theologen, welches in einer umfassenderen Besprechung der Genfer Dogmatik durch den Straßburger Theologen Paul Lobstein seine weitere Begründung und Darstellung in den ›Annales de bibliographie théologique‹ (Juni 1912) gefunden hat, und von dem Ménégoz in seinem Artikel größere Auszüge mitteilt, gerne an und wünschen unsrerseits von Herzen, daß das Buch des Genfers Dogmatikers nicht bloß in absehbarer Zeit eine Neuauflage, sondern auch die nötige Erweiterung erfahren möge. Ich habe dabei nicht etwa nur die in dem Werke enthaltenen biblisch-theologischen, religions- und dogmengeschichtlichen Ausführungen im Auge, welche

den Stand der Sache meist mit ausgezeichneten Schlaglichtern beleuchten, sondern insbesondere auch systematische Darlegungen, wie z. B. über den moralischen Gottesbeweis, um die Sache mit diesem kurzen Wort zu bezeichnen, wenn es auch vielleicht nicht ganz zutreffend erscheint, mit der Unterscheidung von vorbewußtem, bewußtem und nachbewußtem Geistesleben, wo mir eine etwas deutlichere Auseinandersetzung sehr nötig scheint, um die Meinung des Vf. ins rechte klare Licht zu stellen und vor Mißverständnissen zu bewahren.

Doch geben wir einen kurzen Ueberblick über den Inhalt des Werkes. Die Einleitung bietet uns eine in ihrer Gedrängtheit vollkommen befriedigende Aufklärung über den historisch gewordenen Begriff des Dogmas und belehrt uns darüber, daß das Dogma und der Dogmatismus seinem Wesen nach der katholischen Kirche angehöre, während im Protestantismus die Begriffe Glauben, Kirche und Autorität eine völlige Umbildung erfahren haben auf Grund der Tatsache, daß einmal die Dogmen in keinerlei Weise den unmittelbaren Ausdruck der Bedürfnisse der Frömmigkeit und der religiösen Erfahrung darstellen, daß man ferner aus der Bibel nicht unmittelbar die Dogmen herausziehen könne, und daß endlich die Entwicklung der Dogmen von den Bedingungen der Frömmigkeit und der allgemeinen Kultur durchaus abhängen. Von hier aus wäre wohl eigentlich, sofern für den Protestantismus das Dogma keine bindende Autorität besitzt, die Folgerung zu ziehen, daß das Wort Dogma überhaupt aufzugeben und etwa durch »Glaubenslehre«, wie bei Al. Schweizer, zu ersetzen wäre. Aber der Vf. behält das Wort Dogma doch mit der von ihm gemachten Restriktion im Sinn des Protestantismus bei. Die andere für die Anschauung des Vf. sehr wichtige Frage ist die nach dem Verhältnis zwischen dem Gefühl und dem Denken in der Religion. Die Gesichtspunkte werden sehr sorgfältig erörtert und sodann die eigene Ansicht des Verfassers, der sich die Grundsätze des Symbolofideismus völlig aneignet, gegen etwaige Einwürfe scharfsinnig verteidigt, besonders auch der Symbolismus, ganz im Sinne von A. Sabatier (Esquisse etc. p. 390 ff.) und Al. Schweizer (Glaubenslehre [2] I, S. 41 ff.). Mit der Erörterung über die Methode der Dogmatik, in welcher alle äußere Auktorität und alle Spekulation abgewiesen und als alleinige Methode die des Glaubens, d. h. die Entwicklung der Glaubenssätze aus dem wirklichen lebendigen christlichen Glaubensbewußtsein heraus als richtig anerkannt wird, und mit der Entwicklung des Planes der Dogmatik, den der Vf. in kurzer Auseinandersetzung mit Melanchthon, Calvin, Schleiermacher, Bouvier, Rothe und Fairbairn gewinnt, schließt die Einleitung. Demgemäß wird der Inhalt des christlichen Glaubens in vier Hauptteilen entwickelt. »Der erste Teil der Dogmatik muß der Darlegung der angenommenen Glaubensnorm gewidmet sein, d. h.

der Darstellung der Person und des Werkes Christi; der andere Teil der Dogmatik faßt diejenigen Gegenstände zusammen, d. h. die Erfahrungen der Christen, welche als solche vom christlichen Bewußtsein, das sich an der Schrift und am geschichtlichen Leben der Kirche herangebildet hat, im persönlichen Leben der Gläubigen, wie in dem Gesamtleben der Gemeinschaft geliefert werden. Der dritte Teil wird durch Verarbeitung der gesammelten Materialien unter der Kontrolle des normativen Bewußtseins Christi gestaltet aus der Lehre vom Reich Gottes mit allen denjenigen Elementen, welche sie mit sich führt, und allen den Folgerungen, welche sie nach sich zieht. Der vierte Teil endlich umfaßt alle die Gegenstände, welche sich an der Peripherie der christlichen Glaubensvorstellungen befinden auf dem Grenzgebiet der menschlichen Wissenschaft. Er behandelt von diesem wichtigen Gegenstand besonders die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Glauben«.

In die einzelnen Untersuchungen in diesen vier Teilen einzugehen, würde viel zu weit führen. Der ganze Plan aber zeigt, daß er mit dem, was wir sonst von der Anordnung in der Dogmatik in deutschen Werken gewöhnt sind, sehr erheblich abweicht. Aber gerade die Folgerichtigkeit, mit welcher das Prinzip durchgeführt wird in umsichtigster Begründung und Verteidigung der Anschauungen, liefert den besten Beweis für das Recht und die Fruchtbarkeit der Grundvoraussetzung des Vf., die nichts anderes ist als der Symbolo-Fideismus, zu dem der Vf. sich wiederholt vom Anfang bis zum Ende bekennt.

Die Frage, die nun hier besonders aufgeworfen und beantwortet werden soll, ist die: warum haben Ménégoz und auch P. Lobstein das Erscheinen dieser Dogmatik mit so großer Freude begrüßt? Die Antwort liegt in der Tatsache, daß Fulliquet aus den langjährigen unermüdlichen Bemühungen des Pariser Verfassers um das Prinzip des »Fideismus«, wie sie nun in den drei Bänden seiner verschiedenen Veröffentlichungen vorliegen, und deren Bedeutung jüngst erst wieder Paul Lobstein in der Th. L.-Ztg. 1913 Nr. 1 Sp. 22—24 vollauf gewürdigt und anerkannt hat, die Folgerungen für den ganzen Bestand gezogen und das Prinzip, daß foi und croyance zu unterscheiden sind, in seiner ganzen Tiefe und Weite durchgeführt hat. Hierher gehört insbesondere der geradezu programmatische Satz bei Fulliquet p. 141: »La 'fide sola'« de la Reformation a reçu de nos jours une interpretation plus stricte encore. Au XIV[e] siècle la foi était opposée aux oeuvres, au XIX[e] siècle dans le fidéisme la foi est opposée à la croyance«[1]). Was nun der Fideismus oder umfassender ausgedrückt, mit Rücksichtnahme auf die Stellung, die A. Sabatier mit dem von ihm vertretenen Symbolismus einnimmt, der Symbolo-Fideismus bedeutet und anstrebt, das genauer darzulegen, ist hier nicht der Ort. Hierüber können die beiden Schriften 1. von

1) Vom Vf. gesperrt.

Gustav Lasch, Die Theologie der Pariser Schule (Berlin, Schwetschke 1891) und 2. von W. Lüttge ›Religion und Dogma. Ein Jahrhundert innerer Entwicklung im französischen Protestantismus‹ (Erg.-Heft der Ztschr. f. Th. u. K. 1913) S. 56—71 aufgesucht werden. Hier will ich nur darauf hinweisen, daß nicht etwa nur Ménégoz stets auf die treue Mitarbeit seines Freundes A. Sabatier hingewiesen hat, worüber das von Henry Dartigue abgefaßte ausführliche Inhaltsverzeichnis zu den drei Bänden der ›Publications diverses‹ von Ménégoz genaue Auskunft gibt, sondern daß auch Sabatier, wie schon früher in seiner Religionsphilosophie (›Esquisse d'une philosophie de la religion‹, vom Ref. übersetzt u. d. T. ›Religionsphilosophie auf psychologischer und geschichtlicher Grundlage‹), so insbesondere in seinem oben erwähnten nachgelassenen Werke ›les Religions d'autorité et la religion d'esprit‹ immer wieder auf die Arbeiten von Ménégoz und die notwendige Synthese des Fideismus und Symbolismus sich berufen hat.

Kommt denn nun aber, so könnte man weiter fragen, der Richtung der Pariser Schule, die den einen ihrer bedeutendsten Vertreter in dem allzufrüh dahingeschiedenen August Sabatier besessen hat und den anderen gleichbedeutenden Vertreter in Eugène Ménégoz noch besitzt und nun in dem Genfer Theologen Fulliquet einen sehr energischen Ableger gefunden hat, auch eine Bedeutung für die deutsche Theologie zu? Die Antwort auf diese Frage könnte schon in der Tatsache gegeben sein, daß der Straßburger Theologe Paul Lobstein, der schon lange eine Verbindung zwischen deutscher und französischer evangelischer Theologie pflegt, in neuester Zeit ebensowohl für die Dogmatik von Fulliquet, wie für den Fideismus von Ménégoz mit gerechter und anerkennender Würdigung eingetreten ist. Wenn er gerade in der Th. L.-Ztg. auf die geistige Verwandtschaft Ménégoz' und der von ihm vertretenen Richtung mit R. A. Lipsius und Albr. Ritschl hingewiesen hat, ohne darum irgendwie der Selbständigkeit des Pariser Theologen Eintrag zu tun oder ihn in ein Abhängigkeitsverhältnis von den genannten deutschen Theologen setzen zu wollen, so soll von mir am allerwenigsten die Richtigkeit der Bestimmung dieses Verwandtschaftsverhältnisses angefochten werden. Aber ich halte es nicht bloß für eine persönliche Pflicht der Verehrung und Dankbarkeit, die ich dem im Jahre 1888 gestorbenen Züricher Theologen Alexander Schweizer auf Grund langjährigen vertrauten Umganges schuldig bin, sondern auch für eine sachliche Notwendigkeit, auf diesen hervorragenden Theologen und auf seine Verdienste gerade nach der Seite hin nachdrücklichst aufmerksam zu machen, welche auf die in der Theologie des Fideismus vor uns liegende energische und überaus bemerkenswerte Richtung hinweist. Wer die Glaubenslehre Alexander Schweizers in ihren beiden Auflagen kennt,

und zwar insbesondere auch die Vorrede zur ersten Auflage, die leider in die zweite Auflage nicht ganz aufgenommen ist, mit ihrer Auseinandersetzung mit der Schleiermacherschen Romantik, der weiß es auch, daß die Wege von Schweizer unmittelbar zum Symbolo-Fideismus hinüberführen, wozu noch überdies eine Reihe von Einzelbeweisen aus dem Werke des Züricher Theologen erbracht werden könnten. Wenn das Andenken an Al. Schweizer in dem Gedächtnis der deutschen Theologen zeitweise soweit in den Hintergrund getreten oder, besser gesagt, gedrängt worden ist, daß W. Hermann im flagrantesten Widerspruch mit der Beurteilung von Karl Schwarz (›Zur Geschichte der neuesten Theologie[4] S. 501—506) in der ›Kultur der Gegenwart‹, herausg. von Paul Hinneberg, ›Die christliche Religion‹ [1] S. 600 behaupten konnte, ›sein theologisches Lebenswerk sei, ohne erhebliche Wirkungen zu hinterlassen, zerfallen‹ (wie das von Biedermann), daß ferner Ferd. Kattenbusch in seinem Büchlein ›von Schleiermacher zu Ritschl‹ immer noch einen Alexander Schweizer, dem persönlich, wie seinem durch Kant vertieften Schleiermacherianismus alles ferner lag als Romantik, unter die Theologen der Romantik rechnen konnte, daß endlich der Berliner Privatdozent Lic. Heinrich Scholz S. 4 seines Buches ›Christentum und Wissenschaft in Schleiermachers Glaubenslehre‹ mit Lücke, Nitzsch und Dorner auch Al. Schweizer der vermittelnden Richtung zurechnet und damit offenbar beweist, wie wenig er den Züricher Theologen und seine Geistesart kennt und wie wenig er von dem strengen und herben Charakter weiß, womit Al. Schweizer gerade die ungesunden, unnatürlichen Vermittlungen abgewiesen hat, — dann, sage ich, ist es mir doch eine Freude, daß z. B. in dem Werk von Ernst Günther über ›die Entwicklung der Lehre von der Person Christi im XIX. Jahrhundert‹ (Tübingen 1911) und insbesondere in dem Artikel von meinem Landsmann O. Lempp in Kiel in der RG.G. Bd. III Sp. 315 Al. Schweizer wieder zu Ehren kommt. Alle diejenigen Theologen aber auf dem Gebiet der französischen, wie der deutschen Sprache, die sich von der symbolisch-fideistischen Richtung der Theologie angezogen fühlen oder sich sonst mit ihr zu beschäftigen oder auseinanderzusetzen haben, möchte ich dringend bitten, bei ihrem Studium ja die Leistungen Alexander Schweizers nicht übersehen zu wollen, sondern energisch und gründlich sich in sie zu vertiefen. Der Segen wird nicht ausbleiben und ebenso der theologischen Richtung des Fideismus zu gut kommen, wie der Ehre und dem Andenken Alexander Schweizers, der sein Leben lang ein ebenso bescheidener als aufrechter und charaktervoller Mann und Theologe gewesen ist. Der Genfer Theologie, wie der französisch-protestantischen Theologie muß ja der Züricher Theologe ganz besonders schon darum nahe stehen, weil

dieser selbständige Dogmatiker auch zugleich der Entdecker und Geschichtschreiber der reformierten Theologie gewesen ist.

Cannstadt bei Stuttgart D. August Baur

N.S. Daß Alex. Schweizer nicht einmal mehr in seiner eigenen Heimat und Fakultät die ihm gebührende Würdigung findet, dafür ist mir ein schmerzlicher Beweis die Behandlung, welche er in der ›Festgabe der theol. Fakultät‹ zur Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes durch die Feder des ord. Professors D. Gustav von Schultheß-Rechberg gefunden hat. Wohl nimmt die Besprechung über Al. Schweizer den größten Raum ein, was immerhin eine Anerkennung bedeutet; aber sie enthält nicht nur manche auffallende Irrtümer über die Persönlichkeit Schweizers, sondern auch eine Charakteristik seiner Theologie, welcher man sehr gut anmerkt, daß dem Vf. die Voreingenommenheit für den ›großen Göttinger Theologen‹ die Unbefangenheit in der Beurteilung des Züricher Theologen durchaus geraubt zu haben scheint, obwohl gerade Schweizer, was an der Theologie des Göttinger Schulhauptes wahr ist, durchweg zum voraus klar zum Ausdruck gebracht hat, und obwohl gerade seine Theologie am besten geeignet ist, als Vermittlung zu der neuen Entwicklung in Paris und Genf zu gelten und zu dienen. d. O.

Lothar Gross, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsg. von A. Dopsch, Heft 10). Innsbruck 1913, Wagner. III, 131 S. 8°. M. 5,40.

In dieser umsichtigen kleinen Arbeit handelt es sich um die Edition und Besprechung zweier Steuerrechnungen der Stadt Enns in Oberösterreich. Die erste und wertvollere Rechnung, deren Publikation die Seiten 48—105 füllt, ist ein Verzeichnis des steuerpflichtigen Immobiliarbesitzes der Einwohnerschaft von Enns. Die Anordnung ist topographisch, folgt den Straßen aber nicht so, daß jedes anliegende Haus und Grundstück aufgezählt würde, sondern so, daß die Wohnsitze der Hausbesitzer verzeichnet und zu jedem Namen auch der ganze übrige Besitz des Mannes an Häusern, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weingärten, sowie an den auf Grund und Boden haftenden Reallastberechtigungen hinzugefügt werden. Der Wert des Objektes wird jedesmal angegeben. Die Rechnung ist etwa 1393 angelegt und bis etwa 1416 durch zahlreiche Streichungen und Hinzufügungen evident gehalten worden.

Während in vielen Städten Verzeichnisse vorhanden sind, welche die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Vermögens der einzelnen Bürger angeben oder bei bekanntem Steuersatz erschließen lassen, wird hier zwar nur der Immobiliarbesitz, dieser aber auch in seinen einzelnen

Teilen gegeben. Aehnlich, freilich noch wertvoller, ist der neuerdings von Kleeberg und Vetter behandelte Kataster von Mühlhausen i. Thür., der nicht nur die einzelnen Teile des Immobiliarbesitzes, sondern außerdem noch den Wert der fahrenden Habe jedes Steuerpflichtigen mitteilt.

Das gesamte Immobiliarvermögen der Stadt Enns betrug 10—12000 ℔ (1 ℔ = 1⅓ ungar. Gulden), also verhältnismäßig wenig, wenn man die über 90000 ℔ (umgerechnet) von Mühlhausen, das freilich 9000 Einwohner hatte gegen die 2000 von Enns, und die fast 300000 ℔ Wiens dagegenstellt.

Was die Hauptfrage nach der sozialen Schichtung und Vermögensverteilung betrifft, so versagt die Quelle zwar für die umstrittensten Fragen, die nach den beiden Endpunkten der Skala. Denn die Zahl der Besitzlosen wird nicht verzeichnet, und andererseits kann ohne Kenntnis des Mobiliarbesitzes kein abschließendes Urteil über die Stellung der ganz Reichen gewonnen werden. Für die mittleren Schichten der Skala aber ergeben sich brauchbare Resultate.

Eine zufällige Angabe zeigt, daß mit 50 ℔ Gesamtvermögen die Kreise derer beginnen, die »reich« genannt werden von denjenigen, die sich selbst als »arm« bezeichnen. Vier Fünftel derjenigen Bewohner, die überhaupt Immobiliarbesitz versteuern, bleibt unter dieser Grenze; aber daß nicht weniger als ein Fünftel darüber ist, kann doch ein günstiges Verhältnis genannt werden. Die Steuernden unter jener Grenze hat der Verfasser in vier Vermögensklassen geteilt, nämlich bis 5 ℔, zwischen 5 und 10, zwischen 10 und 20, zwischen 20 und 50 ℔. Finden wir nun, daß auf jede dieser Klassen eine ziemlich gleiche Anzahl von Männern, also auf jede wieder ein Fünftel der Gesamtsumme kommt, so scheint mir auch das keinen Anlaß zu geben, mit dem Verf. die Vermögensverteilung ungünstig zu finden. Teilen wir andrerseits jenes Fünftel der Reichen wieder in solche, die zwischen 50 und 100, und solche, die zwischen 100 und 300 ℔ Immobiliarbesitz haben, so kommt auf jeden Teil etwa die Hälfte, also ein Zehntel der Gesamtanzahl. Wenn aber die Pyramide von einer so breiten Grundlage an so allmählich und stetig sich zuspitzt, wird man wohl selbst das noch für ein Zeichen gesunder Lebenskraft zu halten haben, daß die ganz großen Vermögen über 300 ℔ zusammen mehr als ein Viertel des gesamten städtischen liegenden Vermögens ausmachen und in den Händen von nur fünf Bürgern sind.

Das zweite Dokument, ein Steuerregister von 1429, wird S. 106 bis 124 ediert. Es handelt sich um eine außerordentliche Steuermaßnahme, die überwacht wird durch einen besonderen sechsgliedrigen kollegialen Ausschuß, halb aus dem Rat und halb aus der Gemeinde. Zugleich mit der ordentlichen Steuer ist eine außerordentliche »concessio« für Soldbezahlung und Bauten erhoben worden, so daß man

im ganzen den hohen Betrag von 1435 ℔ aufgebracht hat. Aber die Summe läßt sich leider nicht einwandfrei auflösen. Die ordentliche Steuer ist vom Immobiliar- und vom Mobiliarvermögen erhoben worden; doch kennen wir den Steueransatz nicht; wir wissen nur, daß er sonst in Enns zwischen zwei und sechs Pfennig vom Pfund, d. h. 0,83 % und 2,5 % schwankt und in diesen Gegenden eine normale Höhe von 1,6 % gehabt haben dürfte. Bei der ›concessio‹ ist der Ansatz vollends unbekannt. Da auch in dem Begriff des Mobiliarvermögens große Schwierigkeiten liegen, können die Ergebnisse nur hypothetischer Natur sein, so hübsch der Versuch, die Quelle doch noch zum Reden zu bringen, durchgeführt ist. Aus dem Bruchstück eines Steuerregisters von 1430, für das der Steueransatz bekannt ist, ergeben sich Vermögen bis 900 und 1200 ℔, so daß doch wohl das Mobiliarvermögen eine erhebliche Rolle gespielt hat.

Für die Veranschaulichung der Zahlen hätte mehr geschehen sollen. Dem Leser wird erst gegen Schluß (S. 36) mehr zufällig, nachdem er lange durch Summen, von deren Höhe er keine Vorstellung haben kann, hindurchgeführt worden ist, der Anschluß an eine Weltmünze, den ungarischen Gulden, ermöglicht. Versagen die Quellen auch hier wie so oft, für den traditionellen numismatischen Weg, so sollte man um so mehr vor Eintritt in die Diskussion einen Begriff zu vermitteln suchen, was Summen von 1 oder 50 oder 100 ℔ für einen Einwohner von Enns im 15. Jahrhundert bedeuteten. Wieviel Anschaulichkeit, die in sich selbst ruht und sich ihr Leben nicht erst auf weiten Umwegen über Goldgewicht oder Kurse mit geringem Vertrauen borgen muß, bringt schon jene einzige zufällige Quellenangabe, daß mit 50 ℔ die Kreise der ›Reichen‹ beginnen. Eine längere Skala solcher Werte, die für die Gesamtstruktur der ökonomisch-sozialen Schichtung charakteristisch sind, hätte sich vielleicht selbst aus dem spärlichen Material, das für Enns erhalten ist, gewinnen lassen. Wenigstens hat Oberleitner in seiner Geschichte der Stadt Enns im Mittelalter (Archiv f. österr. Gesch. 27, 1861) allerlei Preisstatistisches zusammentragen können. Freilich leider in jener oberflächlichen Regellosigkeit, die solche Zusammenstellungen überhaupt als dilettantisch erscheinen läßt und verdeckt, was aus einer methodisch disziplinierten Bezwingung solcher Materialien gemacht werden könnte (vgl. m. Schrift über Geldwert in der Geschichte, 1912, aus der Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch.). Aus Oberleitners unvollständigen Notizen kann man herausheben, daß die Löhne für einen einfachen Tagelöhner ein Jahreseinkommen von 10—20 ℔, für einen Zimmer- oder Maurermeister von 30—40 ℔ bedeuteten, daß man für ein Pfund vier Kälber oder drei Schweine bekommen konnte, einen Ochsen aber mit 6 ℔ zu bezahlen hatte; womit man dann auch etwa die Häuserpreise unserer Rech-

nung zusammenstellen mag, nach der das Haus eines Reichen etwa 30—50 oder mehr Pfund, ein Haus von dem bekanntlich ganz verschiedenen ärmlichen Typus etwa 3—5 ℔, ein ›Häusel im Berg‹ gar weniger als 1 ℔ kostete.

Berlin-Schmargendorf Andr. Walther

Kleinasiatisch-etruskische Namengleichungen von **Gustav Herbig.** Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1914, 2. Abhandlung. München 1914.

Zwar bin ich ein Neuling in kleinasiatisch-etruskischen Fragen, und nur, weil meine amerikanischen Freunde mich gebeten hatten, die Herausgabe der in Sardes gefundenen lydischen Inschriften zu übernehmen, bin ich dazu gekommen, diesen Dingen etwas weiter nachzugehen. Da wir es jedoch hier mit Völkern und Sprachen zu tun haben, die, wie jetzt fast allgemein zugegeben wird, nicht indogermanisch sind, so hat der Orientalist wohl ein ähnliches Recht zur Mitarbeit und zur Beurteilung wie der klassische Philologe und der Indogermanist, wenngleich die beiden letzteren von Amts wegen sich mehr mit den hier in Betracht kommenden Quellen zu beschäftigen haben als ersterer.

Herbig hat sich seit einer Reihe von Jahren mit der so viel und heiß umstrittenen Etruskerfrage eingehend, gründlich und vorurteilsfrei beschäftigt. Nach sorgsamer Prüfung und Sichtung bietet er uns nun ein Material, das für die etruskische Forschung von der allergrößten Wichtigkeit zu werden verspricht. Ich stehe nicht an zu bekennen, daß m. E. diese ›Namengleichungen‹ der beste und bedeutendste Beitrag zur positiven Lösung der Frage nach der Herkunft der Etrusker ist, der bisher gemacht worden ist. So sind es wiederum die Eigennamen, die uns nicht nur in der Entzifferung unbekannter Alphabete, sondern auch in der Erforschung unbekannter Sprachen- und Völkerzusammenhänge den ersten Fingerzeig geben.

Nach einer kurzen Einleitung, in der Herbig auf die beiden Seiten des Problems — die italische und die kleinasiatische — hinweist und auch seiner beiden Vorgänger, C. Pauli und A. Kannengießer, dankbar gedenkt, gibt er zuerst das Material als solches, und zwar (A) nach gleichen Suffixen an verschiedenen Stämmen geordnet, sodann (B) nach Suffixvariationen des gleichen Stammes zusammengestellt. Und zwar sind diese Suffixe: 1) *a* (mit Weiterbildungen); 2) *-na*; 3) *-enna* und Verwandtes; 4) kleinasiat.-griech. ος: etr. *-e* (*-i*): lat. *-os* (*-ios*); 5) kleinasiat. *-i*: griech. -ιος, -ις, -εις: etr. *-i* (*-ie*): lat. *-ios*; 6) kleinasiat. *-u*: griech. -ων, -ω, -ου, -υ: etr. *-u*: lat. *-o* (*-ōn-ios*); 7) Stamm-*l*- oder *-l*-Erweiterung des Stammes; 8) Stamm-*r*-

oder *-r*-Erweiterung des Stammes; 9) Stamm-*s*- oder *-s*-Erweiterung des Stammes (lat. auch rhotaziertes *-s-* = *-r-*?); 10) Stamm-*t*- oder *-t*-Erweiterung des Stammes.

Die unter B behandelten Stämme sind 1) *caϑ*; 2) *cur-*; 3) *saϑ-*; 4) *cuϑ-*, 5) *trqu*. Zu dem ersten dieser Stämme kann ich gleich bemerken, daß er in dem Namen *Katovaš*, der mehrfach in den lydischen Inschriften vorkommt, gleichfalls belegt ist.

Zuletzt bespricht der Verf. in 24 Paragraphen die Beweiskraft des dargelegten Materiales. Ruhig und besonnen werden alle Für und Wider erwogen, keine mögliche Fehlerquelle wird verschwiegen. Es ist eine Freude, solche methodischen Ausführungen zu lesen, die ein Gebiet behandeln, auf dem sonst von vielen Seiten her die kühnsten und unbegründetsten Hypothesen gemacht worden sind und noch gemacht werden. Die Abhandlung schließt mit den Worten: »Welche Erfolge im einzelnen die wissenschaftliche Aufarbeitung des etruskisch-vorgriechischen Namenmaterials haben wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Nur eines scheint mir auch jetzt schon klar: daß diese Namenmassen unter sich nach Stämmen, Suffixen und Lautsystem enge verwandt sind, und daß der Schlüssel zur Lösung des Etruskerrätsels im Osten liegt. Ex oriente lux!«

Daß H. mit diesen Worten Recht hat, scheint mir jetzt keinem Zweifel mehr zu unterliegen; den Weg dahin zum ersten Male klar und sicher gewiesen zu haben, ist sein bleibendes Verdienst.

Im folgenden gebe ich noch einige Einzelbemerkungen.

S. 7, Anm. 2 fragt H., ob sich aus den neuen lydischen Inschriften der Lautwert des Zeichens **8** (= etr. **8** = *f*?) feststellen lasse. Ich glaube, diese Frage bejahen zu können. Daß man in **8** sofort ein *f* vermutete, lag natürlich sehr nahe. Und als mir H. C. Butler den ersten lydischen Abklatsch brachte — der dann von A. Thumb veröffentlicht wurde —, dachte ich sofort daran. Auch P. Kretschmer sprach dieselbe Vermutung aus; vgl. *Denkschr. d. Wiener Akad.* 53, II, S. 101 f. Nun kommt im aramäischen Teile der Bilinguis ספרד als Name für Sardes vor; das paßt vortrefflich zu alttestamentlichem ספרד und altpersischem Sparda (Saparda): bei den östlichen Völkern wurde das Land nach seiner wichtigsten Stadt benannt. Nun fehlt leider der Anfang des lydischen Teils der Bilinguis, auch scheint die Datierung in den beiden Teilen verschieden gewesen zu sein. Aber in den anderen Inschriften kommt etwa ein Dutzend Mal mit verschiedenen Endungen ein Wort vor, dessen Anfang ich *Šfard-* lese, und hier ist das zweite Zeichen eben ein **8**. Wir hätten dann als einheimischen Namen *Šfard*, und dieser mußte im Griechischen zu Σαρδ- werden. Es ist bezeichnend, daß die Türken noch heute den

Ort Sart nennen (صارت), wobei nach türkischer Aussprache das auslautende *d* den Stimmton verloren hat.

S. 23, Anm. 2 spricht H. davon, daß im Etruskischen die Geschlechtsbezeichnung sekundär zu sein scheine und führt eine Anzahl etruskisch-kleinasiatischer Namengleichungen an, die sich sowohl auf Masculina wie Feminina beziehen. Diese zuerst von Pauli beobachtete Tatsache will ich durchaus nicht bestreiten, aber die Namen Ναν(ν)ας und Μαμ(μ)ας, die beide *m.* und *f.* sind, können nicht als Beweis dienen. Denn in einer ganzen Anzahl von orientalischen Sprachen, semitischen und anderen, werden die Kinderstubennamen sowohl männlich wie weiblich gebraucht. Der Grund dafür ist folgender. Bis auf den heutigen Tag nennen die Eltern in Syrien ihre Kinder so, wie diese sie anrufen. Also sagt der Vater zu seinem kleinen Sohne sowohl wie zu seiner Tochter *bābā* (oder ähnlich), und die Mutter sagt zu beiden *māmā* (oder ähnlich). Das ist das bekannte Hinabsteigen des Höherstehenden zum Niedrigerstehenden, das nicht nur bei der Kindersprache, sondern auch in der Geschichte ganzer Sprachen von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Wenn also Knaben sowohl wie Mädchen in ihrer Kindheit *bābā*, *māmā* (u. ähnl.) genannt worden sind, so behalten sie oft diesen Namen für später bei. Vgl. meine *Neuarabische Volkspoesie* (1902) S. 134, und Nöldeke, *Beiträge zur semit. Sprachwissenschaft* (1904), S. 94, Anm. 3. Daher mag es auch rühren, daß im modernen Georgisch Vater *mama* und Mutter *deda* heißt, während wir gerade das Umgekehrte erwarten würden.

S. 25, unter Nr. 13 wird als Uebereinstimmung zwischen etruskischer und kleinasiatischer Namengebung die Tatsache angeführt, daß in beiden Sprachgebieten Verwandtschaftsnamen vielfach als Personennamen verwendet werden. Diese Einzeltatsache hat zwar, mit allen anderen zusammengenommen, sicherlich ihren beweisführenden Wert. Aber es sei doch auch darauf hingewiesen, daß dieselbe Erscheinung im Semitischen außerordentlich häufig ist; vgl. vor allem Nöldekes *Beiträge*, S. 90 ff. Ja, sogar im heutigen Ostfriesland finden sich noch Vornamen wie Mehme, Mimke, Poppo, Süntje, Unkel (männlich) und Meemke, Moderke (weiblich).

S. 26 wäre zu den Stammnamen als Personennamen etwa dasselbe zu bemerken wie zu S. 25, Nr. 13. Aber H. selbst hat darauf hingewiesen, daß dies in vielen Sprachen vorkommt. Sehr hübsch ist der in Anm. 1 auf S. 25 angeführte endgiltige Beweis, daß *ati* im Etruskischen wirklich ›Mutter‹ bedeutet; dieser Beweis ist durch eine Mitteilung von G. Körte über *turan ati* = ›Venus als Mutter‹ gegeben

Zu den auf S. 32 ff. angeführten Parallelen zwischen Etruskisch und Kleinasiatisch ließe sich auch schon manches aus dem Lydischen anführen, so zur Frage der Geminaten, der Nasalvokale, der Tenues

und Mediae. Doch dies möge dem Bericht über die lydischen Inschriften vorbehalten bleiben. Ich hoffe, daß dieser nun in Kürze wird erscheinen können, da das Manuskript bereits zum größten Teile fertiggestellt ist; an seiner Ausarbeitung wurde ich während des letzten Jahres durch viele andere Arbeiten verhindert. Nur auf eines will ich hier hinweisen. Grammatische Endungen und Eigennamen können bei Vergleichung sonst unbekannter und verwandtschaftlich noch nicht angeschlossener Sprachgruppen immer noch einen gewissen Zweifel erregen; da können Entlehnungen, zufällige Uebereinstimmungen u. a. m. mitgespielt haben. Ich wiederhole jedoch, daß die Masse der von H. angeführten Eigennamen in diesem Falle für mich ausschlaggebend ist. Immerhin wird der letzte Beweis einer Sprachverwandtschaft erst dann gegeben, wenn appellativische Wortstämme als gemeinsam erwiesen werden. Aber bei dieser ›etymologischen Methode‹ ist natürlich die allergrößte Vorsicht geboten. Mit aller Reserve möchte ich daher hier eine Gleichung anführen, die, wenn sie richtig ist, von weittragender Bedeutung wäre. Unter den wenigen etruskischen Worten, die mit Sicherheit bestimmt sind, befindet sich *tiv* = Monat, bezw. Mond. Nun kommt in den lydischen Inschriften mehrfach der Eigenname *Tivda(š)* vor, und das gerade in einer Gegend, in der Namen wie Menodotos, Menogenes, Menophilos u. s. w. sehr häufig sind, und wo der Gott Men ein Heiligtum hatte. Dann könnte man auch die Namen Τυιος, Τυιτηνος u. ä. heranziehen. Natürlich wäre dann die Verbindung zwischen Men und dem altlydischen Gott Manes nur eine rein zufällige, lautliche.

Unser Weg von Etrurien nach Kleinasien ist also nunmehr wohl gesichert. Die Archäologie wird ihn vielleicht noch sicherer machen. Der Bericht des ›Vaters der Geschichtschreibung‹ ist also wieder zu Ehren gekommen. Ob wir den Weg von Kleinasien zum Kaukasus werden weiter bahnen können, wird die Zeit lehren. V. Thomsen hat diesen Weg zuerst eingeschlagen. G. Buonamici hat in seinem *Nuovo Saggio sulla Lingua Etrusca* (Faenza 1910 ff.) viel Vergleichsmaterial zusammengestellt und in seiner vortrefflichen kritischen Uebersicht *Sul presente stato dell' Etruscologia* (Faenza 1914) diesen Zusammenhang als sehr wahrscheinlich bezeichnet. Auch ich halte ihn für nicht ausgeschlossen. Leider fehlen aber die nötigen Zwischenglieder, und es besteht wenig Aussicht auf Besserung dieser Sachlage. Vielleicht werden jedoch die hittitischen Inschriften von Boghaz-köi noch einiges Licht auf diese Fragen werfen.

Göttingen E. Littmann

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

K. J. Beloch, Griechische Geschichte. I: 1/2, 2. Aufl. Straßburg 1912—1913: Trübner.

Der lebhafte Fortschritt in der Erforschung der griechischen Geschichte und das rege Interesse an dieser Entwicklung kommt darin zum Ausdruck, daß die großen, jede in ihrer Eigenart unentbehrlichen Gesamtdarstellungen in neuen stark erweiterten Auflagen zu erscheinen beginnen. Auch von Belochs Griechischer Geschichte, der am meisten umstrittenen Darstellung, erscheint die zweite ›neugestaltete‹ Auflage. In dieser neuen Gestalt ist dem ersten Bande, wie dem dritten der ersten Auflage, ein die nähere Begründung der Geschichtsdarstellung enthaltender Ergänzungsband beigegeben. Die bekannte Eigenart Belochs ist nicht nur bewahrt, sondern noch schärfer ausgeprägt: B. ist nicht der Mann, der dem Streit aus dem Wege geht. Gern drückt er seine Ansichten in herausfordernd schroffer Weise aus. Die ablehnende Beurteilung, die diese bei vielen, die an einer älteren oder weniger radikalen Auffassung festhalten, erfahren haben, scheint ihn auf dem betretenen Wege weiter getrieben zu haben. Wer sich über wissenschaftliche Gegner und ihre Ansichten in so temperamentvoller Weise wie B. äußert, muß darauf gefaßt sein mit der gleichen Münze bezahlt zu werden. Den Gipfelpunkt bezeichnet, was B. über K. O. Müller geschrieben hat. Zwar bin ich auch der Ansicht, daß die Stammesmythologie Müllers auf völlig verfehlter Grundlage ruht, aber ein großer Mann kann auch durch seine Irrtümer befruchtend einwirken, und die Gerechtigkeit fordert, das anzuerkennen. ›So hat er den Karren der griechischen Geschichte noch tiefer in den Sumpf gefahren!‹ (2. 10). Es wird manche geben, die dieses Verdikt auf seinen Urheber zurückwerfen möchten, weil sie überzeugt sind, daß auch seine Darstellung auf verfehlter Grundlage ruht, es aber unter-

lassen, weil sie seinen großen Verdiensten um die griechische Geschichte nicht Unrecht tun wollen.

Seine Grundanschauungen hat B. nunmehr in besonderen einleitenden Abschnitten dargelegt. Die Einleitung des ersten Bandes behandelt die Rolle der Persönlichkeit in der Geschichte im Geist der materialistischen Geschichtsauffassung. Die Massenbewegung ist alles, sie bestimmt den Verlauf der Geschichte; die großen Männer sind nur wie die Schaumspitzen am Wellenkamm; wenn der Zufall vorzeitig diesen oder jenen aus dem Wege geschafft hätte, so würde das im großen und ganzen nichts geändert haben, seinen Platz würde ein anderer eingenommen haben. Das wird unter Anführung einer Reihe von Beispielen ausgeführt, schließlich in offener Polemik gegen den Ausspruch Ed. Meyers, daß es auf dem freien Entschluß des Augustus, die Eroberung Germaniens nach der Niederlage im Teutoburgerwald aufzugeben, beruhe, wenn Europa noch in einen germanischen und einen romanischen Teil geteilt sei. Es könnten schon gegen die Beispiele B.s zwingende Einwände erhoben werden, ich bemerke aber nur, daß die meisten Historiker bezweifeln, daß Tiberius bei den Feldzügen des Germanicus es auf eine Eroberung abgesehen hätte, und daß unter Marc Aurel die Zeit eben verpaßt war. Lieber wähle ich ein paar hier näher liegende Beispiele aus der älteren griechischen Geschichte, obgleich ich weiß, daß B. sie mit Entrüstung zurückweisen wird. Auch B. (2. 387 ff.) hebt hervor, daß Peisistratos die Grundlage zu der künftigen Größe Athens gelegt und die Grundlinien der äußeren Politik gezogen habe. Es mag sein, daß die Tyrannis in Athen eine geschichtliche Notwendigkeit war, gesetzt aber, daß ein anderer Mann die Zügel ergriffen hätte, würde er sich z. B. ebenfalls der Küsten des Hellesponts versichert und die für die künftige industrielle und kommerzielle Entwicklung Athens notwendigen Maßnahmen eingesehen und ergriffen haben? Ist es an und für sich eine geschichtliche Notwendigkeit, daß gerade Athen sich zu einer leitenden Stellung unter den vielen griechischen Staaten erhoben hat? Man weist darauf hin, daß Attika der größte Einheitsstaat Griechenlands gewesen sei. Wo ist aber die geschichtliche Notwendigkeit, daß gerade in Attika dieser Einheitsstaat entstand? Aehnlich, aber wieder in charakteristischer Weise verschieden, liegen die Dinge in Sparta. Ich habe nachzuweisen versucht (Klio 1912, 308 ff.), daß die eigentümlichen Staatseinrichtungen der Spartaner auf primitive, ihnen mit ihren dorischen Brüdern auf Kreta gemeinsame Grundlagen zurückgehen, die bewahrt und weiter entwickelt worden sind. Ihr Fortbestehen auf Kreta erklärt sich durch die Abgeschiedenheit der Insel; dagegen stand Sparta mitten in der griechischen Welt und ist im siebenten Jahrhundert einmal im Fahr-

wasser der modernen Kultur gewesen. Die Umkehr, durch die die altererbten Zustände befestigt wurden, ist keine geschichtliche Notwendigkeit; man würde die Wehrkraft auch in anderer Weise zu erhöhen vermocht haben, z. B. dadurch, daß man die Periöken stärker heranzog und ihnen zum Entgelt erweiterte politische Rechte bewilligte. Das wäre gerade damals zeitgemäß gewesen. Für die weitere Entwicklung Spartas würde ein solcher Schritt von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Ich komme nicht darüber hinweg, daß die Entwicklung der Dinge hier auf dem freien Entschluß leitender Männer beruht, deren Namen wir nicht kennen. Andere hätten in derselben Lage anders handeln können. Zwar habe ich durch eine freundliche Mitteilung B.s erfahren, daß er in der Beurteilung der spartanischen Einrichtungen auf einem prinzipiell entgegengesetzten Standpunkt stehe; von einem solchen aus ist aber die Abkehr Spartas von dem allgemeinen Strome der Entwicklung noch auffälliger und noch schwerer zu erklären. Auf Athen und Sparta mit allen ihren Besonderheiten beruht aber der Verlauf der späteren griechischen Geschichte.

B. führt auch Beispiele aus der neueren Geschichte an. Es fällt mir dabei eins ein, das mir und meinen deutschen Lesern gleich nahe liegt. Gesetzt, daß zur Zeit der Reformation ein anderer Mann als Gustav Vasa sich den schwedischen Thron erworben hätte, so würde er vielleicht die großartige Organisation durchgeführt haben, die allein es Schweden ermöglichte, hundert Jahre später in die europäische Politik einzugreifen. Vielleicht, aber der Enkel Gustav Vasas war Gustav Adolph. Wenn ein anderer im J. 1630 schwedischer König gewesen wäre — z. B. sein in erster Linie erbberechtigter Vetter Sigismund, wenn es nicht gelungen wäre, dessen Wahl zum König Polens durchzusetzen —, hätte der wirklich den Kampf mit dem Hause Oesterreich aufgenommen? Hätte er nicht, wie es viele taten, meinen können, daß Schweden hinter der Ostsee gegen die Papisten gesichert wäre? Ohne das Eingreifen Gustav Adolfs würde die europäische Geschichte eine andere geworden sein.

Wo gegenüber den geschichtlichen Ereignissen nur gedankliche Möglichkeiten aufgestellt werden können, helfen Beispiele zu nichts anderem als zur Herausarbeitung des Gegensatzes. B. bemerkt folgerichtig, daß es sich im Grunde um die Stellung zu dem Problem des freien Willens handele. ›Die vulgäre Auffassung dieser Dinge (d. h. daß der Verlauf der Geschichte durch das Auftreten großer Männer bestimmt wird) beruht auf einer ähnlichen Täuschung, wie die Illusion, wir hätten einen freien Willen. Denn der Wille ist durch Motive bestimmt, so sehr, daß wir bei allem, was ein anderer tut, sogleich nach dem Warum fragen, und wenn wir keine befriedigende Antwort

finden können, geneigt sind, an dem gesunden Verstande des Betreffenden zu zweifeln. Das Motiv aber aller Handlungen und also alles Wollens ist genau besehen ein einziges: der Nutzen, mag es nun unser eigener Nutzen sein oder fremder, der uns höher steht als der eigene« (1. 10). Das ist, wie es scheint, der nackte Utilitarismus. Ich nehme aber doch an, daß B. nicht das Wort Nutzen in dem nächstliegenden vulgären Sinn aufgefaßt wissen will; sonst wäre es ein gar zu leichtes Spiel, vor allem aus der Geschichte der religiösen Bewegungen und der Massenpsychologie seinen Standpunkt als unhaltbar zu erweisen. Wir kehren zum Grundproblem zurück, der ewigen Antinomie zwischen dem freien Willen und der Kausalreihe. »Unsere Entschließungen sind in jedem Augenblicke mit Notwendigkeit gegeben, und also auch unser Handeln, soweit nicht äußere Gewalt eine Schranke setzt« (a. a. O.). Das ist eben, was die gedankliche Notwendigkeit der Kausalität verlangt. Ob dies richtig oder unrichtig ist, das ist ein philosophisches Problem. Der Geschichtschreiber mag sich hierüber eine Ueberzeugung bilden, ohne es philosophisch durchdrungen zu haben, und diese Ueberzeugung mag seine Lebensanschauung und Geschichtsauffassung bestimmen. Für die Geschichtsforschung als solche liegt aber das Problem auf einem anderen Plan als für die Philosophie. Irgend ein mathematisches Problem, wie die quadratura circuli, mag beweislich unlösbar sein, ein anderes mag ungelöst aber nicht beweislich unlöslich sein, rein praktisch kommt es auf dasselbe hinaus, bis eine Entscheidung gefallen ist. Ich mag also ohne weiteres als gegeben hinstellen, daß jeder menschliche Entschluß und jede Handlung strikt kausal bedingt ist, aber für die Geschichtsforschung handelt es sich nicht darum, ob unser Wille frei oder immer kausal bedingt ist, sondern darum, ob die kausale Bedingtheit erweislich ist. Man kann sich hier getrost auf den Boden der reinsten kausalen Naturbetrachtung, der Mechanik, stellen. Ein jüngerer hervorragender schwedischer Mechaniker hat neuerdings das Problem des freien Willens von dem Standpunkte der mathematischen Naturwissenschaft behandelt [1]). Nach einer Prüfung des modernen naturwissenschaftlichen Determinismus schließt er mit den Worten: »So weit ich sehe, kann man die Richtlinien für die künftige Entwicklung der Wissenschaft genug deutlich voraussehen, um mit Gewißheit behaupten zu können, daß sie nie den Glauben an die Freiheit des Willens kreuzen soll«. Ob der Wille wirklich frei ist, oder ob uns die Mittel versagt sind,

1) C. W. Oseen, Die Frage nach der Freiheit des Willens von naturwissenschaftlichem Gesichtspunkt aus betrachtet (schwedisch), Antrittsvorlesung, Uppsala 1909.

seine kausale Bedingtheit nachzuweisen, das ist für die Geschichtsbetrachtung einerlei.

In Bezug auf das Individuum nimmt B. einen verwandten Standpunkt ein; es heißt (1.1) »Wohl ist das Individuum in seinem Wesen kausal bedingt, aber es ist das Resultat so komplizierter Faktoren, daß jede Analyse versagt; es ist für uns etwas Gegebenes, völlig Irrationales«. Dagegen, heißt es, muß die Geschichte strikt kausal bedingt sein, um Wissenschaft zu sein; also muß das Individuum zugunsten der Massenbewegungen ausgeschaltet werden, um die kausalen Zirkel nicht zu stören. Das ist der Zweck der Betrachtung über die geschichtliche Bedeutung der großen Männer. Die Masse besteht nun einmal aus Individuen, und man darf fragen, ob es wissenschaftlich gestattet ist, viele unbekannte kleine Faktoren zu einer bekannten Größe zusammenzulegen. Aber auch abgesehen davon liegt das Problem nicht so, wie B. es stellt. Es ist wahr, daß der große Mann ein Kind seiner Zeit ist, daß er nur unter den gegebenen Umständen seine Stellung erreichen und nur aus ihnen heraus schaffen kann. Soll das Geschaffene lebenstauglich sein, so muß es in die gegebenen Umstände hineinpassen. Aber in dem also Geschaffenen kann ein Keim liegen, der, zuerst unscheinbar, allmählich zu immer weiteren Konsequenzen herauswächst. Hier scheue ich mich auch nicht das böse Wort Zufall zu nennen; der Zufall, nicht ein großer Mann kann dasselbe bewirken. B. vergißt, daß die Lage der Dinge eine derartige sein kann, daß eine an und für sich unbedeutende Ursache sie in die eine oder andere Richtung in Bewegung versetzen kann, gleichwie eine Felsenmasse so aufgetürmt sein kann, daß eine Kindeshand sie in Bewegung zu setzen vermag. Die wirkliche Größe liegt darin, diese Lage der Dinge zu erfassen und zu verwerten; wenn eine solche Bewegung einmal in Fluß gekommen ist, so stemmt sich auch das Genie vergebens dagegen; dann verdient es aber auch nicht den Namen eines historischen Genies.

B. bemüht sich vergebens, das Irrationale aus der Geschichte auszuschalten; es hat seinen Platz darin; was den Blick dafür verdunkelt, ist, daß es nur im Keimzustande wirksam ist, die weitere Entwicklung fällt unter die Betrachtung, die mit der kausalen Bedingtheit rechnet. Seine Wichtigkeit steht aber im umgekehrten Verhältnis zu seiner Unscheinbarkeit. Der beste Beweis für diese Anschauung ist die Unmöglichkeit, die historische Zukunft einigermaßen vorauszusagen. Genügte die Erkenntnis der Ursachen auch nur im bescheidenen Maße, so würde das in gewissem Umfange möglich sein; aber politische Prophetien sind gar nicht mehr wert als Wetterprognosen. Darum ist es aber nicht um die geschichtliche Wissen-

schaft getan; ich kann wieder den Mechaniker zitieren (a. a. O. S. 19): ›Die wissenschaftliche Betrachtung wird, vorausgesetzt, daß sie tief genug eindringt, immer nachträglich eine Handlung erklären können, d. h. nachträglich eine Reihe von Umständen finden, die die Handlung in einem gewissen Grade begreiflich machen. Jedoch muß es für immer ausgeschlossen sein, eine Handlung vorauszusagen‹. Das trifft den wahren Unterschied zwischen der geschichtlichen und der naturwissenschaftlichen Kausalität. Dadurch, daß wir aufgewiesen haben, daß ein geschichtliches Ereignis begreiflich ist, dürfen wir uns nicht vorgaukeln lassen, daß wir die Kausalreihe strikt nachgewiesen haben.

Ich würde dieses ewig umstrittene Thema, das den meisten müßig vorkommen wird, da keine Einigung vorauszusehen ist, gerade weil es hauptsächlich Glaubenssache ist, nicht aufgenommen haben, wenn B. es nicht als Leitmotiv seinen Darlegungen in herausfordernder Weise vorausgeschickt hätte, und wenn es nicht eine große Gefahr des wissenschaftlichen Schematismus in sich berge. Wenn es gelungen ist, ›eine Reihe von Umständen aufzuzeigen, die eine Handlung im gewissen Grade begreiflich machen‹, so wird das allzu leicht mit dem Nachweis der kausalen Notwendigkeit verwechselt, und das ist Blendwerk. Die Wissenschaft kann nie davon ablassen, nach Erklärungen zu suchen, sie muß sich aber dabei stets ihrer Grenzen bewußt sein. Eine Lösung zu finden, die das Kausalbedürfnis befriedigt, heißt oft nur den komplizierten Reichtum der geschichtlichen Ereignisse in die dürftigen Schemen unseres logischen Fassungsvermögens einzwängen, das nicht nur in Bezug auf die Stoffmasse, sondern auch durch die Zeitverhältnisse, deren Kind es ist, begrenzt ist. Um den logischen Sinn zu befriedigen, läuft man Gefahr, Geschichte nicht so zu schreiben, wie sie nun einmal gewesen ist, sondern so, wie sie eigentlich gewesen sein s o l l t e, und diese Tätigkeit unterscheidet sich in nichts vom Gedankenspiel. Es ist kein Zufall, daß Geschichtsdarstellungen, die auf die sogenannten unverrückbaren sozialen und ökonomischen Gesetze am meisten pochen, wie z. B. die Ferreros, weit romanhafter sind, als diejenigen, die gescholten werden wegen Köhlerglaubens an die Ueberlieferung, oder weil sie durch den Glauben an den freien Willen oder den Zufall ein irrationales Element in die Geschichtsauffassung hineinbringen. Es ist aber gut, daß B. im Anfang eine Warnungstafel aufgesteckt hat, so daß man weiß, wessen man sich zu versehen hat.

Der Determinismus B.s ist aber keineswegs konsequent durchgeführt. Denn da er, um dem Determinismus zu genügen, die Geschichte aus Massenbewegungen bestehen läßt, so müßte dies folgerichtig zum durchgeführten Geschichtsmaterialismus führen. Es würde

die moderne Schulmeinung, daß die Religion ein Ausfluß gesellschaftlicher Zustände sei, viel besser zu der Lehre von den Massenbewegungen passen als die Naturmythologie, zu der sich B. bekennt (s. u.). Aber noch mehr: B. bringt selbst ein völlig irrationales Element in die Weltgeschichte hinein. Dem waschechten Geschichtsmaterialisten gibt es keinen größeren Greuel als die Rede von Rassenanlagen. Man kann das verstehen, denn mit nichts ist ein gröberer Mißbrauch getrieben worden, und nichts ist schwerer zu erfassen. Das Volk soll das Produkt des Bodens und der äußeren Umstände sein. Nur scheinbar spricht B. in diesem Sinn, wenn er 1. 48 auf die Entstehung der ältesten Kulturen in den großen Flußebenen der subtropischen Region hinweist. Dagegen 1. 66 ›Aber wir sollen nicht vergessen, daß die geographischen Verhältnisse nur der eine Faktor im historischen Werdeprozeß sind. Die Götter verschwenden ihre Gaben vergebens an den, der sie nicht zu brauchen versteht, so ist von allen Völkergruppen nur eine imstande gewesen, eine Vollkultur hervorzubringen: wir Arier. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn irgend ein anderer indogermanischer Stamm vom Schicksal nach Griechenland verschlagen worden wäre, er im wesentlichen dasselbe geleistet haben würde wie die Hellenen; ganz sicher aber, daß alle Vorteile der Lage ohne Wirkung geblieben sein würden, wenn ein Volk anderen Stammes in den dauernden Besitz Griechenlands gekommen wäre‹. Vgl. 1. 94. Was ist der Grund dieser alles überragenden Naturanlagen? Hier stehen wir vor einem noch tieferen Mysterium, als wenn wir an eine geschichtlich durchschlagende Bedeutung des Individuums glauben. Biologisch betrachtet ist eine Erklärung noch schwieriger geworden, seitdem der Mendelismus erfolgreich gegen den populären Darwinismus in die Schranken getreten ist.

Der Determinismus B.s bedingt seine Anschauung über den Zweck der Geschichtschreibung. Die Faktizität zu ermitteln ist nur eine Vorarbeit. Das ist an und für sich richtig, jedoch unter der Bedingung, daß man die Grenzen der Erkenntnis anerkennt. Abgesehen von dem oben Gesagten wird von jeder Geschichtsdarstellung, auch der modernsten, immer das gelten, was B. 2. 6 von Thukydides sagt, daß sie von den Gewährsmännern abhängt, daß die Auswahl der Tatsachen subjektiv ist, daß, wo nicht Tatsachen sondern eigene Urteile gegeben werden, diese auf ihre Berechtigung hin geprüft werden müssen. Die Ermittelung der Tatsachen bleibt das notwendige Gerüst der Geschichtschreibung, B. hat sich denn auch darum eifrig bemüht. Seine Stellung zur Ueberlieferung ist für sein ganzes Buch charakteristisch. Seiner Denkweise entspricht es, daß er Rückschlüsse häufiger für sicherer als Ueberlieferung erklärt. Aber die Rückschlüsse stützen sich auch

auf irgend eine Ueberlieferung. Es entsteht so zuletzt die Frage: vor welcher Ueberlieferung sollen wir Halt machen? Es läßt sich nicht leugnen, daß B. hierin oft ganz subjektiv verfährt. Z. B. läßt er die Nachricht über die Phylenordnung des Kleisthenes in Sikyon gelten, verwirft aber die des Enkels in Athen (s. u.); die Rechnung nach Generationen verwertet er als brauchbares chronologisches Mittel. Aber eigentlich scheint er nur Berichten über Selbsterlebtes wirkliche Gewähr zu schenken. Die Darstellung des Thukydides von der Vorzeit ist eben so viel wert wie die Quelle, die er vor sich hatte (2. 5); Polybios hat etwa nur die Hälfte des von ihm dargestellten Zeitraumes im urteilsfähigen Alter durchlebt (1. 30). Aber es ist durchaus willkürlich, die Kritik hier Halt machen zu lassen. Die berüchtigten Experimente über die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen im Seminar v. Liszts haben gelehrt, wie wenig und selten auch hochgebildete Leute den wirklichen Hergang eines Ereignisses fassen. Erfahrungen aus dem letzten Balkankrieg haben gezeigt, wie phantastisch und unwahr selbst nüchterne und verständige Leute über Ereignisse, an denen sie selbst teilgenommen haben, berichten. So würde es auch möglich sein, diese äußerste Position mit kritischen Mitteln zu erschüttern. Es wird deutlich, daß man eine besondere Eigenschaft braucht, um eine geschichtliche Tatsache zu erfassen. Bekanntlich ist das Leben ein Traum; es hält aber auch schwer, beide philosophisch reinlich zu scheiden. Was die Philosophen das Wirklichkeitskriterium nennen, sieht sehr wenig nach einer scharfen logischen Scheidung aus. Zu guterletzt gilt aber dasselbe für die Geschichte; denn wie Höffding gesagt hat: die geschichtliche Wahrheit kann philosophisch nur als der größtmögliche Zusammenhang zwischen dem größtmöglichen Einbegriff von Beobachtungen erklärt werden. Die Größe des Geschichtsforschers und seine Treue gegen die Geschichte beruht darauf, wie er dieser Forderung entspricht. Für die Forschung, die mit einem zertrümmerten Material und einer oft unsicheren Ueberlieferung zu arbeiten hat, folgt auch etwas anderes: eine Geschichtshypothese, in die sich eine unbequeme Ueberlieferung fügt, — damit ist natürlich nicht die sogenannte konziliatorische Geschichtschreibung gemeint — verdient den Vorzug vor einer, die jene mit kritischen Mitteln beseitigt. Das ist der bekannte philologische Grundsatz von der *lectio difficilior*; es ist verständlich, wenn die Philologen, dadurch gewitzigt, sich so oft um die Erklärung der Ueberlieferung bemühen, und sie sollten deswegen nicht nur gescholten werden.

Besonders schlecht kommt vor einer solchen Kritik, wie der genannten, die Volksüberlieferung weg. Um ihr völlig den Garaus zu machen, wird sie mit der Sagenwucherung in den Epen und der ge-

lehrten und halbgelehrten Rationalisierung der Sagen zur Geschichte zusammengeworfen. Was Griechenland betrifft, ist es wirklich sehr schwer, das echt Volkstümliche von der rationalisierenden Bearbeitung zu scheiden; das kann uns aber nicht hindern, die Frage zu stellen, wie Volksüberlieferung fortlebt und welchen Wert sie haben kann. Ich hatte früher immer der geläufigen Lehre geglaubt, daß z. B. das, was das Volk von unserer Geschichte weiß, aus den Büchern stamme oder anekdotischer Art sei, bis meine Mutter mir einmal vor wohl zwanzig Jahren erzählte, daß Magnus Stenbock auf seinem Zug 1709/10, der zum Sieg bei Helsingborg führte, wodurch Schonen für Schweden gerettet wurde, durch mein Heimatsdorf gekommen wäre. Die Leute hätten den verhungerten Soldaten in großen Braukesseln Essen gekocht; die Kanonen hätten sich zwischen den Bäumen des Waldes eines nördlich angrenzenden Dorfes festgekeilt. Später habe ich erfahren, daß Stenbock genau den so bezeichneten Weg eingeschlagen hat. Hier ist also ein sicheres Beispiel dafür, daß eine schlichte geschichtliche Tradition sich im Volke gegen zweihundert Jahre erhalten kann. Nun wäre sie freilich tot, wenn sie nicht zufälligerweise zu meinen Ohren gekommen wäre. Das hat die im letzten Jahrhundert durch die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte Umwälzung aller Dinge bewirkt. Aber das Beispiel lehrt, daß eine Geschichtstradition in stabilen Verhältnissen recht lange ungetrübt fortleben kann; und was für die schwedischen Bauern wahr ist, muß auch für griechische gelten. Dazu kommt noch eins, was, soviel ich weiß, von den Historikern nicht beachtet wird, aber den Ethnologen wohlbekannt ist: die Abneigung primitiver Völker gegen die Veränderung auch im Wortlaut bei der Wiedererzählung altbekannter Erzählungen. Ich könnte das wieder mit einer Bauerngeschichte belegen, deren Zeit sich durch eine bestimmte geschichtliche Beziehung auf etwa hundert Jahre vor derjenigen, in der sie mir erzählt wurde, datieren ließe, und die getreulich alte sprachliche Formen bewahrt hatte, die der Erzähler selbst sonst nicht einmal kannte. Ich bin natürlich weit entfernt, die Volksüberlieferung in Bausch und Bogen für Geschichte ausgeben zu wollen. Es wiederholt sich hier dasselbe wie bei den Sagen. Ihre Glaubwürdigkeit hängt davon ab, daß wir die Ueberlieferung irgendwie kontrollieren können. Es geht nicht an, sie in Bausch und Bogen zu verwerfen. Vor allem möchte ich betonen, daß es doch eine bisher von den Historikern vernachlässigte Pflicht ist, sich die Lebensbedingungen der volkstümlichen Geschichtsüberlieferung durch empirische Forschung klar zu machen. Man darf sie nicht bloß vom aprioristischen Gesichtspunkte aus von oben herab beurteilen. Was geschehen soll,

muß bald gemacht werden, denn die moderne Entwicklung wird die echte Volksüberlieferung binnen kurzer Zeit völlig getötet haben.

* * *

Belochs Darstellung hat begreiflicherweise die größte Erweiterung in bezug auf die vorgeschichtliche Zeit erfahren. In der ersten Auflage konnte ja Kreta noch kaum in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Von dem Archäologischen kann die Geschichtsdarstellung nur die Hauptpunkte bringen, Abschnitt XI des Anhanges gibt dazu eine Uebersicht der Chronologie der kretisch-mykenischen Zeit; sie beruht mit einigen Modifikationen auf den Ansätzen Fimmens. Befremdlich ist es, daß B. 1.102 ohne weiteres die kretischen Funde neolithischer Zeit für eng verwandt mit den Resten der ältesten Ansiedelungen in Troja, und 1.104 und 117 die Kykladenkultur geradezu für identisch mit derjenigen der zweiten Schicht in Troja, in Phrygien und auf Cypern erklärt. Dadurch werden die Unterschiede und die durch diese gestellten Probleme verwischt. Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zwischen der Kykladenkultur und der kretischen, aber auch sehr ungenügend bekannt. Einstweilen muß man sich an das Urteil eines der besten Kenner der kretischen Grabungen, Mackenzies, halten, nach dem die ältere Kykladenkultur sich auch auf gewissen kretischen Fundplätzen wiederfindet und zwischen der neolithischen und der mittelminoischen Zeit angesetzt werden muß (Ann. Brit. School XII 228).

Von den auswärtigen Verbindungen der kretischen Kultur werden die bei weitem wichtigsten und sichersten, die ägyptischen, gebührend hervorgehoben und ausführlich besprochen. Von Babylon werden sehr zuversichtlich die nackten Frauenidole der Kykladen und Kretas hergeleitet, ›sonst fehlen babylonische Einflüsse fast ganz‹ (1.105). Aber auch jene Vermutung ist sehr unsicher. Tönerne nackte Frauenidole haben die neueren Funde in Thessalien und auf der Balkanhalbinsel in wachsender Zahl gebracht. Auch mit diesen hat man die Kykladenidole in Verbindung gebracht; an und für sich ist das kaum unwahrscheinlicher, als die Vorbilder in Babylonien zu suchen, mit dem sonst kaum Beziehungen nachzuweisen sind. Aber B. geht der Diskussion über die nördlichen Verbindungen der kretischen Kultur aus dem Wege. Eine ablehnende Haltung ist sehr verständlich und meines Erachtens richtig, ich zweifle aber, daß die kurze ablehnende Bemerkung gegen v. Stern 1.73 A. 1 genügt, um das Problem aus der Welt zu schaffen, das zu weitverbreiteten Hypothesen Anlaß gegeben hat und schon von Burrows in der ersten Auflage der Discoveries in Crete eingehend behandelt worden ist. Im Vordergrund steht die Behauptung der nordischen Herkunft der Spirale. Aber gegen die Neigung der Prähistoriker, überall geschichtliche Abhängigkeit zu wittern, spricht

die bezeugte Tatsache, daß die einfachsten Kunstmotive unabhängig bei verschiedenen Völkern entstehen. Die Spirale kommt z. B. auch in der Bronzezeit von Peru und Mexiko und im alten Reich Aegyptens vor. Es ist nicht einzusehen, warum nicht die kretische Spirale unabhängig von der Keramik in Petreny und Thessalien sein könnte und ebenso die Kykladenidole von den babylonischen, thessalischen und serbischen; eigentlich könnte man sie mit ebenso viel Recht auf die steatopygen Idole der Aurignaczeit zurückführen.

Geschichtlich wichtig ist der archäologische Befund wegen der Rückschlüsse, die er in Bezug auf die ethnologischen Verhältnisse gestattet. Daß die Griechen in ihre geschichtlichen Wohnsitze eingewandert sind, ist an und für sich zweifellos. Die Ortsnamen zeigen die Spuren der älteren Bevölkerung (1. 75). Die Zeit der Einwanderung ist aber vorerst unbekannt. Was die Nationalität der Herren von Tiryns und Mykene betrifft, so ist die Ansicht, daß die Burgen in Argolis eine kretische Dependenz waren, einmal die herrschende gewesen; an ihr wird noch von einigen festgehalten. Hierauf ist B. nicht eingegangen, da er den Abschluß der Wanderung sehr früh ansetzt. Die Hypothese läßt sich aber nicht durch eine andere Hypothese widerlegen. Es hätten die archäologischen Verhältnisse eine eingehendere Berücksichtigung verdient. Sie zeigen, daß die Herren von Tiryns und Mykene nicht der kretischen Rasse angehörten. Der Beweis beruht bekanntlich darauf, daß in der sonst völlig minoischen Kultur von Argolis fremde Elemente auftreten, die nördlicher Herkunft sind; sie können nur als durch die Einwanderer mitgebracht erklärt werden. Ein solches Element ist die Tracht, von der die Wandmalereien von Tiryns wieder neue Beispiele geliefert haben. Sehr wichtig ist der Haustypus, den auch B. berührt, ohne die lebhaften Erörterungen darüber zu erwähnen (1. 72, 106 f., 119). Denn der Versuch Mackenzies, das Megaron als eine Anpassung des kretischen Raumes an ein nördliches Klima darzustellen, ist gescheitert. Das Megaron muß aus dem Ovalhaus hervorgegangen sein, gerade wie die italischen ovalen Hüttenurnen in viereckige übergehen. Ovalhäuser mit Innenstützen und einer Vorhalle sind zwar nicht in Griechenland gefunden, bilden aber eine Entwicklung, die sich ohne weiteres ergibt; Beispiele finden sich in der Eisenzeit Schwedens. Die Besonderheiten des Megarons erklären sich durch diese Herkunft. Denn das Ovalhaus ist notwendigerweise isoliert und hat den Herd in der Mitte; ursprünglich hat es schräge, mit Lehm beworfene Wände aus Flechtwerk, die Tür ist an der einen Schmalseite so entfernt wie möglich vom Feuer. Der Unterschied vom kretischen Raum, wo der feste Herd fehlt, die Tür exzentrisch liegt, die Wand in Pfeiler aufgelöst

werden kann, so daß die Zimmer wie Zellen an einander gelegt werden können, ist seit den Arbeiten Noacks geläufig. Ebenso anerkannt ist es, daß die Einfügung des völlig andersartigen Megarontypus in die Paläste von Tiryns und Mykene von nordischer Herkunft und nordischem Geschmack der Bauherren zeugen. Man kann aber weiter gehen. Charakteristisch ist das Verhältnis zwischen Megaron und Hof; ein Megaron verlangt einen Hof für sich — das kleine Megaron von Tiryns hat auch seinen besonderen Hof. Die Fassade des Megarons beherrscht den Hof architektonisch, die Hallen, die den Hof umgeben, sind wenigstens ursprünglich Schuppen und Wirtschaftsräume, die an die Hofmauer angelehnt sind. In den kretischen Palästen ist der Hof nur eine zwischen den Zimmern ausgesparte Fläche, die architektonisch zu keinem Raum in einem besonderen Verhältnis steht oder eine Fassade hat; darin liegt der tiefe Unterschied. Die Hofmauer ist ursprünglich das ἕρκος, das das einzeln liegende Gehöft schützte. Welche Bedeutung dem ἕρκος zukam, bezeugt Zeus ἑρκεῖος; es liegt darin die Vorstellung von Ruhe und Sicherheit, die bei uns das Wort Heim erweckt. Das wird verständlich, wenn wir an das mit dem ἕρκος umfriedete Gehöft denken. Das Megaron mit dem Hof findet sich wieder in den Häusern von Priene, wo nur wegen der engen städtischen Verhältnisse der Hof unsymmetrisch angelegt ist. Dem tiryntischen Schema entspricht völlig der hellenistische Tempelhof, z. B. das Asklepieion in Priene und die Kaiserfora in Rom. Dort ist der Tempel wie das Megaron in dem einen Ende des Hofes eingebaut und beherrscht wie dieses den Hof architektonisch. Leider sind die Verbindungsglieder nicht erforscht worden. Es läßt sich auf den Aphaiatempel wenigstens hinweisen, der zwar nicht hineingebaut ist, aber an dem einen Ende eines viereckigen Hofes liegt. Die bekannten Tempelbezirke der klassischen Zeit umfassen mehrere Tempel bzw. Gebäude und sind viel größer und unregelmäßig gestaltet; sie stellen ein τέμενος und nicht ein ἕρκος dar. Aber das Fortleben des Megaron mit dem Hof genügt, um das Verhältnis klar zu stellen. Nicht nur das Megaron, mit dem B. (I, 324) nach der gewöhnlichen Auffassung rechnet, sondern auch sein notwendiges Komplement, der Hof, ist für die sakrale Architektur der Griechen maßgebend gewesen. Auch das feste Verhältnis zwischen Hof und Megaron ist unkretisch; sein Auftreten erklärt sich dadurch, daß die Einwanderer das ihnen gewohnte Bauschema den kretischen Handwerkern auferlegt haben.

Ebenso beweisend wie Tracht und Bauweise ist eine weniger geläufige archäologische Tatsache, das Vorkommen des Bernsteines und zwar echten baltischen Bernsteines, wie die chemische Analyse gezeigt

hat. Bernsteinperlen waren zahlreich im Schachtgrab IV in Mykene, fanden sich auch, obgleich in geringerer Zahl in III und V, kommen also gerade in den ältesten Gräbern (IV, V) vor. Ganz besonders reich sind die Funde aus dem Kuppelgrab A in Kakovatos, mehr vereinzelt die in Menidi und anderen Orten des Festlandes. Der Bernstein kommt also häufig vor in den mykenischen Fundplätzen des Festlandes; dagegen ist es sehr auffällig, daß er auf Kreta völlig fehlt und sonst nur in einem Grab in Ialysos (also nach dem Fall von Knossos) zum Vorschein gekommen ist. Der Unterschied bedeutet mehr als eine verschiedene Mode: er kann nur darauf beruhen, daß das Volk, das die Bernsteinperlen in seine Gräber niedergelegt hat, von selbst Bernstein kannte und schätzte und durch seine nördlichen Verbindungen beziehen konnte; der minoischen Kultur war er unbekannt.

Schließlich kann ich nicht umhin, eine Frage aufzuwerfen, die nach der Herkunft des gezähmten Pferdes. Der gewöhnlichen Anschauung folgend läßt B. 1. 124 den Streitwagen aus dem Orient nach Griechenland kommen, obgleich seine Verwendung hier und dort ganz verschieden ist: dort wirkliche taktische Waffe, hier nur ein Mittel, den Kämpfer nach dem Kampfplatz zu transportieren, damit er sich nicht durch das Tragen der Waffen ermüde. Um das sprachliche Zeugnis, das Vorkommen eines Wortes für Pferd von dem Stamm in ἵππος in fast allen indogermanischen Sprachen, loszuwerden, hat man das Wort auf das wilde Pferd bezogen; das ist aber bei der weiten Verbreitung des Wortes im Vergleich mit dem Vorkommen des Wildpferdes nicht angängig (s. den Zusatz Schraders in Hehns Kulturpflanzen u. s. w.[8] S. 51). Das sprachliche Kriterium stimmt daher sehr schlecht zu dem behaupteten Ursprung aus dem Orient. Auch die Funde scheinen dagegen zu sprechen. Darstellungen des Pferdes sind in den festländischen viel zahlreicher als in den kretischen. Ich kann hier nur das wichtigste hervorheben. Von den Kleinfunden kann immerhin Import behauptet werden[1]). Bedeutsamer sind die Wandmalereien aus dem

1) Die Liste ist jedoch symptomatisch: ein Goldring aus dem Grab IV in Mykene, ein Sardonyx und eine andere Gemme aus Vafio, eine Gemme unbekannter Herkunft, ein Karneol aus Knossos und der bekannte Siegelabdruck mit Schiff und Pferd, der ein Zeugnis des Imports nach Kreta ist; der Ring aus Mochlos stellt kein Pferd dar, und der von Hawes, Crete[2] S. 44 erwähnte Siegelabdruck muß erst veröffentlicht und genau untersucht werden. Bislang wird es erlaubt sein an der Richtigkeit der Deutung zu zweifeln, denn das Auftreten des Pferdes auf Kreta am Ende des dritten Jahrtausends würde alles, was wir bisher über seine Geschichte zu wissen glaubten, auf den Kopf stellen. In Babylonien erscheint es bekanntlich zuerst im Anfang des zweiten Jahrtausends mit der Kossäerherrschaft, in Aegypten etwas später mit den Hyksos.

Palast in Mykene, welche Pferde und Krieger zeigen, und drei der Grabstelen, die über den Schachtgräbern standen und von dem Erdhügel verschüttet wurden; die Ausführung ist so schlecht, daß sie eine barbarische Hand verrät. Aus SM III stammen die Wandmalereien in dem jüngeren Palast von Tiryns mit wagenfahrenden Männern und Frauen. Knossos kann nichts ähnliches dagegen stellen, denn die Chariot Tablets stehen nicht auf einer Linie mit den großen Wandgemälden und den Grabstelen. Das Pferd war in SM II auf Kreta, wenigstens am Hofe, bekannt, aber von der Vorliebe und Schätzung des Tieres, die die festländischen Denkmäler zeigen, gibt es dort keine Spur. Eine nähere Untersuchung ist zu wünschen, aber schon durch das hier angeführte gesellt sich das Pferd zu den festländischen Kulturelementen, welche die Einwanderer mitgebracht haben, ebenso wie es wahrscheinlich ist, daß das Pferd auch nach dem Orient durch die einwandernden Arier gebracht worden ist, und zwar durch Vermittelung der Kossäer.

Alle diese Elemente und einiges weniger Sichere weisen nach dem Norden. Ihre natürliche Entwicklung aus der minoischen Kultur heraus ist ausgeschlossen. Sie bedeuten einen Bruch mit dieser Kultur. Wir sind also berechtigt, daraus zu schließen, daß die minoische Kultur auf dem Festlande von einem stammfremden Volk übernommen worden ist. Daher haben wir auch das Recht, sie den Griechen zuzuschreiben, die in das Land eingewandert sein müssen.

Die Einwanderung der griechischen Stämme in das Land, das nach ihnen heißt, ist das wichtige historische Problem, daß auch B. hauptsächlich ins Auge gefaßt hat; leider hat er sich das Verständnis dafür verschlossen, da er die Tradition über die sog. dorische Wanderung als spätere Mache nachgewiesen zu haben glaubt und aus der Unglaubwürdigkeit der Tradition auf die Nichtexistenz der Wanderung schließt. Ein solcher Schluß ist schon an und für sich nicht berechtigt. Die Dinge können so liegen, daß die dorische Wanderung, wenn sie nicht überliefert wäre, erfunden werden müßte. Dabei braucht man sich nicht mit der verfänglichen Frage zu befassen, ob nicht in der Sage von der Rückkehr der Herakliden, die jedenfalls nicht ganz so jung ist, wie B. sie gerne machen möchte, doch eine wirkliche Erinnerung an eine Einwanderung der Dorier übernommen worden ist. B. gibt 1. 67 ff. folgendes Bild der Wanderungen des griechischen Volkes: Die Vorfahren der Griechen sind aus dem heutigen Ungarn nach Süden gezogen. In dem Gebiet des Axios haben sie neue Wohnplätze gefunden, und hier ist die sprachliche Differenzierung von den anderen indogermanischen Stämmen, die schon während der Wanderung angefangen hatte, vollendet worden. Erst nach langer Zeit

drangen sie weiter südlich und nahmen die griechische Halbinsel in Besitz. Nun setzte das Meer wieder auf lange Zeit ihrer weiteren Ausbreitung eine Schranke. Die Differenzierung des Griechischen in Dialekte kann erst in dieser neuen Heimat erfolgt sein. Da diese schon zur Zeit der Besitznahme der Inseln des ägäischen Meeres im wesentlichen vollendet war, so kann die Einwanderung in Griechenland nicht unter das Ende des dritten Jahrtausends herabgerückt werden. Aus der Schichtung der Dialekte ergibt sich, daß später Stammesverschiebungen stattgefunden haben. Dorisch redende Stämme haben sich aus dem Inneren Mittelgriechenlands vorgeschoben, setzten bei Rhion über und eroberten die Peloponnes. Die dort bereits sitzende griechische Bevölkerung konnte sich nur in dem zentralen Bergland gegen die Eindringlinge halten. Dieses Ereignis muß bis in das 17. oder 18. Jahrhundert zurückverlegt werden, weil es undenkbar ist, daß Argolis während des Höhepunkts der mykenischen Kultur von mittelgriechischen Gebirgstämmen erobert werden konnte. Die Eroberung Lakoniens soll dagegen erst sieben bis sechs Jahrhunderte später um die Wende des 2./1. Jahrtausends stattgefunden haben (1. 142). Diese Wanderung nennt B. die achäische, weil die Bevölkerung der Landschaft Achaia dorisch ist und die Einwohner von Argolis bei Homer Achäer genannt werden. Achäer soll also ein anderer Name der Dorier sein. Man kann sie getrost die dorische nennen, da dorisch redende Stämme sie gemacht haben und also B. selbst die dorische Wanderung beweisen lassen. Durch das Hinaufrücken der Zeit hat er aber die Tradition nach Möglichkeit diskreditiert.

So weicht also das von B. gegebene Bild völlig von dem gewöhnlichen ab und muß auf seine Wahrscheinlichkeit geprüft werden; das Problem spitzt sich auf die Zeit der dorischen Wanderung zu. Es ruht auf gewissen dogmatischen Voraussetzungen, die mit nichten als berechtigt anerkannt werden können. Es ist merkwürdig, daß man zur Klärung der Vorstellungen über die griechische Wanderung so wenig die Analogien der geschichtlich besser bekannten Völkerwanderungen herbeizieht. Sie geben zwar kein geschichtliches Wissen, schärfen aber den Blick für das, was wahrscheinlich oder unmöglich sein kann; sie reduzieren zuversichtliche Behauptungen über das, was eingetroffen und was nicht eingetroffen sein könnte, auf ihr richtiges Maß. Jedenfalls sind sie mehr wert als bloße logische Konstruktionen und Gedankenexperimente. An sich mag man jede beliebige Völkerwanderung heranziehen, aber am nächsten liegt doch, trotz des größeren Maßstabes, die germanische. Sie hat die antike Kultur zertrümmert, wie die griechische die kretisch-mykenische. Greifen wir einen bestimmten

Fall heraus. Gegenüber der Behauptung 1. 89, daß die Dorier nicht den Landweg über den Isthmos hätten ziehen können, weil dann Böotien ganz dorisiert worden wäre, wird man fragen können: wurden die unteren Donauländer ganz germanisiert, weil die Goten durch diese nach Italien zogen? Das ist aber eine Kleinigkeit; ich komme zu den Grundlagen der Hypothese. Den Beweis für die Anschauungen B.s über den Hergang der sprachlichen Differenzierung soll die wichtige Anm. 2 Bd. 1. 69 geben, welche die gewöhnliche Vorstellung, daß die Einwanderung der Griechen in mehreren zeitlich auf einander folgenden Staffeln erfolgt sei, zurückweist. Dies sei unhistorisch, schon darum, weil jede sprachliche Differenzierung räumliche Trennung voraussetze, die griechische Sprache mit ihren Dialekten sich also erst in den neuen Sitzen gebildet haben könne. Erst in diesen hätten sich die Dialekte zu differenzieren vermocht. Den Beweis soll die Tatsache geben, daß das Makedonische noch die altindogermanisch aspirierten Medien bewahrt hat; die übrigen Dialekte, die an deren Stelle die aspirierten Tenues haben, können sich also von dem Makedonischen erst differenziert haben, als die Griechen nach Thessalien und weiter südlich vorgedrungen waren. Die Berechtigung dieser Behauptungen ist ganz unerfindlich. Wie weiß B., daß die Griechen in den weiten Ländern der Balkanhalbinsel oder gar noch nördlicher nicht ein so großes Gebiet bewohnt haben können, daß nicht bereits dort eine räumliche Trennung und dialektische Differenzierung eingetreten wäre. Mit gleichem Recht würde man schließen können, daß die Differenzierung des Urgermanischen in gotisch, fränkisch u. s. w. erst im römischen Reich erfolgt sein kann. Hier kennen wir aber glücklicherweise die weit getrennten Wohnsitze. Wer bürgt dafür, daß die Differenzierung in Bezug auf die aspirierten Medien nicht, noch ehe die Griechen in Makedonien einrückten, erfolgt ist? Man weiß ja, wie zurückgebliebene Stämme dem allgemeinen Zug des Volkes erst allmählich folgen. Gegen die Anschauung B.s spricht direkt, daß sie zu einem ganz unmöglichen Herabrücken der Zeit der indogermanischen Gemeinsamkeit führen würde (vgl. 1. 87: ›Zur Zeit der Einwanderung kann die griechische Sprache sich noch nicht wesentlich von der indogermanischen Ursprache oder deren westlichem Zweig unterschieden haben‹). Was wir von den Ariern im Mitanireich im sechzehnten Jahrhundert neuerdings erfahren haben, zeigt ja, daß schon damals das Indoiranische, ja vielleicht auch aus diesem das Indische herausdifferenziert war. Nach allen Analogien ist es das allerwahrscheinlichste, daß die dialektische Differenzierung schon vor der Einwanderung auf der Balkanhalbinsel angefangen hat; sie folgt der Herausdifferenzierung aus der indogermanischen Ursprache, die

viel höher hinaufgerückt werden muß, auf den Fuß; gerade durch die durch die Wanderungen zeitweise erfolgte Trennung erstarkt sie. Die Vorstellung, daß die Griechen in geschlossener Truppe in Makedonien Aufenthalt genommen und dort das Urgriechische ausgebildet, und dann ebenso in geschlossener Truppe Griechenland in Besitz genommen und dort die Dialekte ausgebildet haben, ist noch unhistorischer als die Vorstellung von der staffelförmigen Einwanderung der griechischen Stämme, zu der Analogien aus jeder größeren Völkerwanderung sich beibringen lassen.

Rationalistisch hört es sich ganz gut an, daß das Meer einem Volke, das noch vorwiegend von Viehzucht lebte, eine Schranke setzte, die zunächst nicht zu überschreiten war (1. 76, vgl. 126). Wenn die Goten diesem logischen Postulat genügt hätten, so hätten sie nicht im dritten Jahrhundert die Küste des ägäischen Meeres und sogar Cypern verheert. Vielmehr lehren die Erscheinungen der germanischen Völkerwanderungen, daß die Züge eine Abenteurerlust dem Volke einflößen, die ihre Unternehmungen bis ins Unerwartete und Unermessene steigert und sie keinen festen Ort finden läßt, sondern unaufhaltsam auf Wanderungen treibt. Daß das Meer den einwandernden Griechen, wenn sie auch auf einem verhältnismäßig tiefen Kulturstandpunkt standen, Halt geboten hat, ist demnach gar nicht so sicher. Zu wagemütigen Fahrten mußte die Kunde von dem reichen und glänzenden Kulturzentrum auf Kreta anreizen, dessen Existenz wahrlich nicht verborgen werden konnte, und das, gleichwie zwei Jahrtausende später Rom, das Licht war, das die Schwärme der Barbaren anlocken mußte. Jene Behauptung steht auf einer Linie mit der andern, es sei völlig unmöglich, daß die Etrusker über das Meer eingewandert wären [1]). Sie geht ruhig über die archäologischen Verhältnisse und die auf der Hand liegenden Analogien hinweg — die Angriffe der Seevölker auf Aegypten, die von den Nordmännern gegründeten Reiche auf den britischen Inseln, in der Bretagne und sogar in Süditalien.

Für die Erkenntnis der Geschichte der griechischen Einwanderung sind die eigentümlichen Verbreitungsverhältnisse der kretisch-mykenischen Kultur von hoher Bedeutung, B. hat das Problem nicht einmal gestellt. Während FM und MM ist sie auf Kreta beschränkt. Die einzige Ausnahme bildet Melos, mit welchem wegen des Obsidians ein

1) Hiermit hängt es zusammen, daß B. 2. 52 f. die Sprache der ungriechischen Inschrift aus Lemnos für thrakisch erklärt, wie schon andere getan haben. Eine neulich zum Vorschein gekommene sicher thrakische Inschrift (Glotta VI 74 ff.) zeigt aber, obgleich sie leider nicht deutbar ist, gar keine Aehnlichkeit mit der lemnischen; man braucht sich also nicht weiter mit der Erklärung aus dem Thrakischen zu bemühen.

lebhafter Verkehr bestand; aber selbst dort behält die Kultur trotz allem Import ihr lokales Gepräge, bis Phylakopi gegen das Ende der Bronzezeit seine Bedeutung einbüßt, da der Obsidian ganz außer Gebrauch kommt. In SM I und II erhält sie einen Ableger auf dem griechischen Festlande, vor allem in Argolis, aber warum nur hier? In SM III nach der endlichen Katastrophe von Knossos erfolgt die extensive Verbreitung; Gefäße und Scherben des dritten und vierten Stiles finden sich vereinzelt fast in allen Ecken des Mittelmeerbeckens. Die großen Fundorte, die Keramik in so großen Massen, daß sie bodenständiges Erzeugnis sein muß, und dazu andere Gegenstände geliefert haben, sind Rhodos und Cypern. Nur hier hat die mykenische Kultur neue Heimatstätten gefunden. Der neue Ableger folgt dem Seewege der kleinasiatischen Küste entlang. Besonders auffällig ist die Spärlichkeit der mykenischen Reste an der Ostküste des ägäischen Meeres. In Milet sind nur wenige, späte Scherben gefunden, im Artemision zu Ephesos gar keine. Dies kann nicht nur durch ungenügende Durchforschung erklärt werden; Samos, Chios und Lesbos sind oft durchsucht worden; wenn etwas existierte, müßte es zum Vorschein gekommen sein, seitdem mykenische Vasen zum ABC der Archäologie gehören. Nur Troja VI hat recht viel geliefert; es stand also mit der mykenischen Welt in Verkehr; darin hat man bekanntlich längst den Beweis gefunden dafür, daß die Heeresfahrt der Griechen gegen Troja einen geschichtlichen Kern enthält. Die Katastrophe von Knossos wirkt also, als ob ein flammender Scheiterhaufen von einem gewaltigen Schlag getroffen worden ist, der einen kleinen Teil der rauchenden Scheite auf dem Platz zurückgelassen, die übrigen überallhin, aber vorzüglich in eine Richtung hin verstreut hat. Nun sollen wir nach B. annehmen, daß die Bewegungen, die die griechischen Stämme in ihre definitiven Wohnsitze gebracht haben, noch vor SM vollendet worden sind. Die Achäer (für B. die Dorier) in Argolis haben sich, wie die Ueberreste zeigen, vorzüglich minoisiert. In Griechenland gibt es keine große Völkerbewegungen mehr; nur lernen die Griechen allmählich Schiffe bauen, machen Piratenzüge und plündern Kreta aus. Man würde erwarten, daß den nunmehr gefestigten Verhältnissen ein steter Fortschritt in der Kultur entspreche. Es kommt aber der Absturz. Das hängt nach B. mit dem Fall von Knossos durch die griechischen Piraten zusammen. Aber auch, wenn Knossos zerstört, Kreta ausgeplündert worden wäre und alle Bedeutung verloren hätte, so würde das nicht zur Erklärung des gewaltigen Rückschrittes bei den Griechen selbst, vor allem nicht der Dürftigkeit bei dem Uebergang in die Eisenzeit ausreichen. Es ist schlechterdings unverständlich, daß die Griechen, die seit ein paar Jahrhunderten

im besten Zuge zu lernen und früher wie später wahrlich keine schlechten Schüler waren, gerade in dieser Periode so unfähig gewesen sein sollen, daß sie, wenn sie die Lehrmeisterin verloren, gleich so gewaltig zurückgingen und allmählich in tiefe Barbarei verfielen. Die Behauptung 1. 219, daß das Sinken und Aufhören der mykenischen Kultur auf dem Verfall und Sturz des Königtums beruhe, ist schlechterdings unhaltbar. Sie setzt eine unmögliche Herunterschiebung der unteren Grenze der mykenischen Kultur voraus. Wenn man aber mit dem Einbruch von neuen unkultivierten griechischen Stämmen rechnen darf, erklärt sich die Sachlage. Die Mauern der mykenischen Herrenburgen waren zwar uneinnehmbar, aber die Verwüstung des flachen Landes und eine wenn auch nicht systematische Aushungerung bezwingt sie auf die Dauer. Es ist eine Frage nach den »starken Bataillonen«.

Die erwähnten eigentümlichen Verbreitungsverhältnisse der kretisch-mykenischen Kultur führen nun zu der von B. bei Seite gelassenen Frage, wie sie nach dem Festlande gekommen ist. Auf friedlichem Wege nicht. Dann würde man sie ebensogut auf der gegenüberliegenden kleinasiatischen Küste erwarten, wo ihr Fehlen so auffällig ist. Lehrreich für die friedliche Ausbreitung ist Phylakopi (s. o.). Ueberhaupt ist eine so gründliche Uebernahme einer fremden Kultur im Altertum nie ohne kriegerische Beziehungen vor sich gegangen; die ägyptische Kultur beherrscht nur das militärisch besetzte Nubien und eine Zeitlang während der Oberherrschaft der Pharaonen Palästina. Die babylonische Kultur verdankt ihre große Verbreitung den ständigen politischen und militärischen Verwicklungen mit den umwohnenden Völkern: Elamitern, Assyrern, Hettitern und zuletzt Persern. Kurzum, es geht nicht an, die schnell aufblühende Pracht von Mykene und Tiryns nur durch den friedlichen Verkehr zu erklären; an eine kretische Oberherrschaft ist wegen der oben auseinander gesetzten archäologischen Eigentümlichkeiten nicht zu denken; also bleibt nur übrig, daß die griechischen Bewohner des Festlandes schon im Anfang von SM auf dem Meere zu fahren verstanden und Kreta gebrandschatzt haben. Einige der besten Funde sind anerkanntermaßen kretischen Ursprunges. Sie werden Beutestücke sein. Das erklärt ferner die auffällige Beobachtung, daß die am Ende von SM I zerstörten blühenden Kleinstädte nicht wieder aufgebaut worden sind; auch Knossos ging damals in Flammen auf, wurde aber prachtvoll wieder aufgerichtet[1]). Man hat sich nach den Räuberzügen zusammengenommen.

1) B. erklärt die wiederholten Zerstörungen der kretischen Paläste durch zufällige Feuersbrünste; das ist natürlich möglich außer bei der letzten Katastrophe des knossischen Palastes, vor welcher er ausgeplündert worden ist. Auch bei der

Also müssen die Griechen schon am Anfang von SM nach Kreta gekommen sein.

Den zweiten und späteren Ableger der mykenischen Kultur bilden Rhodos und Cypern. Wie tief Rhodos mykenisiert worden ist, wird jeden Tag deutlicher, z. B. durch das eben erschienene Werk über die Ausgrabungen in Vrulia, einer kleinen, nur in archaischer Zeit bewohnten Stadt an der Südspitze der Insel. Cypern ist aber wichtiger, weil es bekanntlich einen Anhaltspunkt für die Zeit der Einwanderung bietet. Aus willkürlichen Gründen verlegt B. die Kolonisation frühestens ins zwölfte Jahrhundert (1. 138). Das wird durch den archäologischen Befund widerlegt, denn die Mächtigkeit der mykenischen Kultur auf der Insel läßt sich auch hier nicht durch einen nur friedlichen Austausch erklären; nach der Zerstörung von Knossos sind aber die Griechen die Träger der mykenischen Kultur. Daraus folgt, daß die einen arkadischen Dialekt redenden griechischen Kolonisten diese Kultur mitgebracht haben. Eine genaue Untersuchung der Grabfunde in Enkomi (Poulsen, Arch. Jb. XXVII 215 ff.) hat gezeigt, daß die Hauptmasse dem SM III angehört. Einige wenige Fundstücke werden mit nicht überzeugenden Gründen ins 15. Jahrhundert gesetzt. Also wird die Kolonisation mit SM III zusammenfallen und im 14. Jahrhundert stattgefunden haben. Die Annahme liegt nahe, daß diese Auswanderung vor oder bei der Einwanderung der Dorier erfolgte. Hier wird aber B. durch seine Ansicht über das hohe Alter der dorischen Wanderung zu einer wunderlichen Zerhackung der Ereignisse gezwungen (vgl. ob.). In der Zeit zwischen der Besitznahme des nördlichen Peloponnes durch die Dorier und der von Lakonien, zwischen dem 18./17. Jahrhundert und der Jahrtausendwende läßt er arkadische Stämme die Südküste inne haben. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, wie unnatürlich und unwahrscheinlich zwei Teile derselben Bewegung durch 600 bis 700 Jahre getrennt werden. Wenn etwas, so zeigt dies, daß der bisherige Zeitansatz der dorischen Wanderung dem richtigen näher kommt. Sie kann nicht vor der Besiedelung Cyperns angesetzt werden, fällt also nach dem 14. Jahrhundert.

Die Dialektforschung ist darüber einig, daß die griechischen Dialekte sich nach ihren Verwandtschaftsverhältnissen, abgesehen von weniger bedeutenden Zwischenbeziehungen, der Reihe nach in nordwestgriechisch, eig. dorisch, arkadisch, äolisch, ionisch gruppieren; das entspricht mit einer bezeichnenden Ausnahme, woraus B. auf die Existenz der dorischen Wanderung schließt, der Schichtung der grie-

Katastrophe am Ende von SM I sprechen die angeführten Umstände für eine Zerstörung durch Feindeshand.

chischen Stämme. Wenn B. die Modernen des Irrtums Strabons zeiht, das, was nicht definiert werden kann, als äolisch zu bezeichnen, so geschieht das, um dem ihm verhaßten modernen Gebrauch des Wortes »achäisch« beizukommen (1. 87 A. 2)[1]). Erkennt er doch selbst an, daß das Arkadische vielfach mit dem Thessalischen zusammengeht (1. 88). Die Spuren von Dorischem im Thessalischen und die Mischung von Aeolischem und Dorischem im Böotischen werden gewöhnlich (dagegen Meillet, Aperçu[3] 111) durch eine dorische Einwanderung erklärt, von der Herodot und Thukydides reden[2]). B., der die aus dem Altertum überlieferten Wanderungen möglichst leugnen will, erklärt die Erscheinung durch die Nachbarschaft dorisch redender Stämme; das reicht aber zur Erklärung einer so durchgreifenden Beeinflussung wie in Böotien nicht aus.

Viel wichtiger ist, daß achäische, um das verpönte Wort zu gebrauchen, Spuren sich auf Kreta und vielleicht auch auf Rhodos finden und von einer Dittographie zeugen; B. erklärt sie wohl so, daß das Dorische der Auswanderer schon arkadisch gefärbt war. Das hängt wieder mit der Zeit der dorischen Wanderung zusammen. Ebenso wichtig ist es, wenn es sich wahrscheinlich machen läßt, daß das ionische Sprachgebiet auf dem Festlande eingeschränkt worden ist. Es gibt eine persistente Tradition, die von Ioniern in Argolis weiß. Buck, Greek Dialects S. 2 gibt zu, daß wenigstens die ganze Küste des saronischen Golfes ionisch gewesen ist; Thumb, Gr. Dial. läßt die Ioner einmal Argolis und Böotien innegehabt haben; Kretschmer, Glotta I S. 9 ff., sucht zu zeigen, daß die Ioner die älteste griechische Bevölkerungsschicht gewesen sind, die von den nachrückenden Achäern verdrängt worden sei; ich gebe gerne zu, daß seine Beweise nicht zwingend sind. Für B. ist das eitel Gerede, weil Ueberlieferung; die Ioner sind aber wahrlich gut davon gekommen, wenn sie bei den

1) Sehr scharfe Auslassungen gegen den modernen Sprachgebrauch, die vordorischen nicht-ionischen Stämme und ihre Dialekte als (alt)achäisch zu bezeichnen 1. 88 A. 1; 2. 90. Dieser Gebrauch wird einfach als eine Geschichtsfälschung bezeichnet, die nur Verwirrung anstiften könne. Was aber Belochs eigene Terminologie betrifft, welche die Achäer mit den Doriern identifiziert, so beruht sie auf einer aller Wahrscheinlichkeit nach falschen Hypothese. Die Beweise (s. o. S. 527) sind hinfällig. Kann nicht Achaia Bevölkerung und Dialekt gewechselt, aber den Namen behalten haben, was auch sonst vorkommt? Die Dorier wohnten in der mykenischen Zeit noch nicht in Argolis. B.s Gebrauch der Achäernamen kann die Verwirrung nur ärger machen. Der moderne, im Anschluß an Homer aufgekommene Gebrauch ist nicht einwandfrei, aber bequem, und ein besserer Terminus wird sich nicht leicht schaffen lassen.

2) Zu 2. 91. Eine aus Thessalien kommende Einwanderung ist nicht gleich einer Einwanderung äolisch redender Stämme. Der gerügte Widerspruch verfängt also nicht.

Völkerverschiebungen, die die Achäer um den größten Teil ihres Gebietes brachten, das ihrige ungeschmälert bewahrt haben.

Man kann nicht umhin zu versuchen, sich von den Ereignissen der Einwanderung der griechischen Stämme ein Bild zu machen, und es ist besser, daß es klar gefaßt wird, auch auf die Gefahr hin, daß es in vielen Punkten angreifbar und hypothetisch ist. Zuerst sind die Ioner eingewandert; das entspricht dem geographischen Verhältnis, daß sie noch gerade nur einen der östlichen Zipfel des Festlandes innehaben, und dem sprachlichen, daß ihr Dialekt an dem einen äußersten Ende der Reihe steht. Unter der Voraussetzung, daß sie einmal weitere Verbreitung gehabt haben und von den später eingewanderten Achäern zurückgedrängt worden sind, werden sie auch, wie man im Einklange mit der Tradition annehmen darf, Argolis innegehabt haben. Dazu kommt dann Böotien mit seinen Resten aus SM II. Argolis öffnet sich gegen Kreta, dessen Kultur die Einwanderer anlockte. Als Piraten haben sie Kreta verheert, damit ist die Zerstörung der kretischen Orte am Ende von SM I zusammen zu stellen. Für Knossos war das nur eine vorübergehende Katastrophe wie die Eroberung Roms durch Alarich; man hat sich durch den Zwang der Verhältnisse in Knossos konzentriert, die kleinen Orte liegen lassen, die Verbindungen mit Aegypten gepflegt, wie etwas später das Mitanireich in seiner Bedrängnis. Die Ioner haben die Kultur und kretische Handwerker mit sich nach Argolis und Böotien gebracht; so entstand dort die mykenische Kultur. Für den Uebergang von SM II zu III ist die endgültige Zerstörung des knossischen Palastes um 1400 die Landmarke. Der Unterschied der Keramik ist allbekannt; über die Wandmalerei haben die neuen ergebnisreichen Ausgrabungen in Tiryns Bedeutendes gebracht; die Paläste in Theben und Mykene und der ältere in Tiryns sind in SM II ausgemalt, der jüngere in Tiryns und der in Orchomenos in SM III und zwar ebenso viel schlechter wie die mykenische Keramik dem Palaststil unterlegen ist. Oben ist von dem Ableger, den die mykenische Kultur in dieser Zeit nach Rhodos und Cypern sendet, gesprochen. Wenden wir uns den Dialektverhältnissen zu, so begegnen achäische Spuren in dem dorischen Dialekt Kretas; der pamphylische ist ein Mischdialekt von dorischem und achäischem, der kyprische ist dem arkadischen enge verwandt. Wenn man die dorische Ueberlagerung in Abzug bringt, so folgt, daß der achäische Dialekt sich auf demselben Wege wie die mykenische Kultur gegen Osten verbreitet hat. Wir sind berechtigt, jene archäologische und diese sprachliche Erscheinung zu kombinieren. Daraus folgt, daß die Träger dieser degenerierten Kultur Achäer gewesen sein müssen. Diese stellen eine neue, viel stärkere Flutwelle der

griechischen Einwanderung dar, die zuerst die Ioner aus Argolis und Böotien verdrängte, darauf nach Kreta überschlug, wo die Achäer Knossos und kurz darauf Phaistos zerstörten und die Insel besetzten — auf den Ruinen von Gurnia ist ein achäisches Herrenhaus gebaut. Sie nahmen die alte Kultur an; da aber ihre Träger nun unterjocht waren und ihre politische Bedeutung eingebüßt hatten, während die zahlreichen Einwanderer stets Nachschübe erhielten, so sank die Kultur stark gemäß dem barbarischen Charakter der Einwanderer. Der kulturelle Unterschied zwischen Ionern und Achäern läßt sich etwa mit dem zwischen Ostgothen und Langobarden vergleichen. Da der Vorstoß sehr viel wuchtiger war, drängte der Strom, von den großen Kulturländern des Orients angezogen, unaufhaltsam weiter. Zeugnisse sind der Mischdialekt Pamphyliens und der arkadische Dialekt Cyperns. Nun wissen wir, daß Aegypten im 14. und 13. Jahrhundert unter Völkerwanderungen zu leiden gehabt hat, die zum großen Teil längs der Ostküste des Mittelmeeres teils zur See teils zu Lande heranzogen. Bekanntlich hat man damit die Tatsache zusammengestellt, daß die Philister-Pulusatha, die an dieser Wanderung teilnahmen, aus Kaphtor-Keftiu-Kreta kommen, und Thiersch hat in der Philisterstadt Gat nachgemachte mykenische Keramik erkannt. Alles dies lehnt B. 2. 75 kurzerhand ab, weil kein Beweis dafür geführt sei. Die Identifizierung der in den ägyptischen Berichten erwähnten Aqaiwasha mit den Achäern und der Danauna mit den Danaern lehnt er natürlich ebenfalls ab (1. 132)[1]. Die oben angeführten Tatsachen zeigen, daß gleichzeitig mit dem Ansturme der Seevölker gegen Aegypten Völker vom ägäischen Meere wenigstens bis nach Cypern vorgedrungen sind. Zwischen diesen beiden Bewegungen errichtet B. eine Scheidewand. »Kreter waren nicht unter den Seevölkern, denn sie hatten zu Hause um die eigene Heimat zu kämpfen«

1) Die Gründe sind nicht stichhaltig. Hall hatte das Suffix *-sha* dadurch erklärt, daß der Name durch Kleinasiaten vermittelt worden sei. B. schließt daraus, daß Wort und Volk kleinasiatisch seien. Beweisen z. B. die unarischen Endungen in *mitrassil* und *varunassil* in der bekannten Boghaz-köiurkunde, daß Mitra und Varuna keine arischen Götter sind? Charakteristisch ist A 2. Was auffallendes hat es an sich, daß ein Völkername sich durch Jahrhunderte hält? Tacitus nennt die *Suiones*, dann zuerst gegen ein halbes Jahrtausend später Jordanes die *Suehans*; wer wagt aus dem von B. geltend gemachten Grunde die Identität dieser Namen unter sich und mit den jetzigen Svear zu bestreiten? »Bloße Möglichkeiten gehören nicht in die Wissenschaft«; die Hypothesen, die B. selbst über die Einwanderungen der Griechen vorträgt, sind aber nicht mehr als bloße Möglichkeiten und dazu unwahrscheinliche Möglichkeiten. Und wenn B. den Mangel an Kritik an dem Hineinziehen der Seevölker in die Betrachtungen über die griechische Völkerwanderung exemplifiziert, so könnte man dem als ein noch besseres Beispiel die Geistervölker der Danaer und Lykier entgegenhalten.

(1. 132); das ist die ganze Begründung. Die Möglichkeit einer Teilnahme der Griechen wird für ganz unwahrscheinlich gehalten. Wie hoffnungslos ist es, zu bestreiten, daß die ganze Völkerwanderung von Griechenland bis nach dem Delta in einen Zusammenhang gehört, und daß gerade die Griechen die Bewegung, die auch stammfremde Völker mit sich gerissen hat, in Fluß gebracht haben! Ebensogut könnte man den Zusammenhang zwischen der germanischen und der slavischen Völkerwanderung bestreiten.

Die achäische Bewegung war die stärkste, sie hat ganz Griechenland besetzt; vielleicht mit Ausnahme des Nordwestens und sicher mit Ausnahme Attikas, wo die Ioner sich halten konnten wie später die Arkader in ihrem Berglande; Attika war eben ein schwer zugängliches und armseliges Ländchen. Dadurch erklärt sich, daß die mykenische Kultur dort in zahlreichen, aber gar nicht großartigen Resten vertreten ist. Es dauerte auch über zwei Jahrhunderte, bis die achäische Wanderung ausebbte. Nicht lange danach kam die dritte Flutwelle, die dorische Wanderung, welche die, wie es zu gehen pflegt, schon durch die Wanderungen geschwächten Achäer unterwarf oder zurückdrängte. Die Dorier folgen auf dem alten Wege in den Spuren der Achäer, bemächtigen sich Kretas und Rhodos und dringen bis nach Pamphylien vor. Sie waren aber nicht stark genug, um noch weiter zu kommen. Durch die achäische Einwanderung fängt die allmähliche Zersetzung und der Niedergang der kretisch-mykenischen Kultur an, die dorische gibt ihr den Gnadenstoß. Das ist ein sehr verständlicher Hergang. Anfangs haben die Fürsten und die Vornehmen der Einwanderer sich die höhere Kultur angeeignet; das Volk blieb mehr unberührt, wurde aber doch von der alten Bevölkerung, die man keineswegs ausrottete, tief beeinflußt. Aber je zahlreicher neue Einwanderer nachrückten, desto mehr wurde das einheimische Volkselement zurückgedrängt; seine von jenen, so gut oder schlecht wie es ging, vielfach nachgeahmte Kultur sank mehr und mehr. Diese gesunkene Kultur erhielt aber durch die Wanderungen und den dadurch gesteigerten Verkehr eine weite extensive Verbreitung. Schließlich war sie so tief gesunken, daß sie den neuen Einwanderern, deren eigene Kultur sich auch wohl inzwischen etwas gehoben haben mag, nicht mehr überlegen erschien. Nun war die Zeit für den großen Bruch in der Kultur reif geworden. Es bestand kein Anlaß mehr zur Kulturübernahme. So weit war die mykenische Kultur etwa drei Jahrhunderte nach dem Fall von Knossos gekommen. Daher bringen die jetzt einwandernden Dorier die neue Kultur zum Durchbruch: die Fibula, die Leichenverbrennung, den geometrischen Stil. Das bedeutet nicht, daß die Dorier diese Elemente alle mitgebracht haben, sondern

nur, daß die neue Einwanderung mit der alten mykenischen Kultur endlich abgeräumt hat, so daß es Platz für die neue auch in Landschaften wie Attika gab, die nicht von den Doriern erobert worden sind. Der Bruch ist hier so groß, daß er bei der Hypothese B.s, die zu dieser Zeit nur die Einnahme Lakoniens durch die Spartaner ansetzt, unerklärlich ist.

Gegenüber der Hypothese B.s empfiehlt sich die hier vorgetragene dadurch, daß sie komplizierter ist und nicht nur mit rationalistischen Motiven rechnet, sondern auch mit dem Abenteurergeist und der Unternehmungslust, welche die einmal von dem Wanderungstrieb ergriffenen Völker nicht zur Ruhe kommen lassen, bis sie das Aeußerste geprüft haben. Was B. 2. 96 als einen Vorzug seiner Hypothese, die größere Einfachheit hervorhebt, ist in Wirklichkeit eine Schwäche, denn die Einfachheit zeigt nur das Bestreben logisch zu simplifizieren, wodurch sicher nur erreicht wird, daß man der Wirklichkeit nicht gerecht wird. Und wenn B. 2. 93 sagt: »wenn eine solche doppelte Einwanderung überliefert wäre, würden wir sagen: hier liegt eine Dittographie vor; wie sollten wir also eine solche Dittographie ohne jede Ueberlieferung statuieren?«, so ist dagegen leider zu bemerken, daß die Dittographien in den Völkerwanderungen die Regel sind. Wie viele Dittographien haben nicht die germanisch-slavischen Völkerwanderungen über die Balkanhalbinsel, Italien, Frankreich und Spanien gebracht!

* * *

Zum Inventar einer allgemeinen Geschichte gehört auch ein Kapitel über die Religion, leider, denn was geboten wird, entspricht oft wenig der angewandten Mühe. Irgendwo klagt B. darüber, daß italienische und russische Bücher innerhalb der schwarz-weißen Grenzpfähle nicht gelesen werden; dasselbe Geschick scheint auch deutsche und englische Bücher treffen zu können. *Fuere etiam post* Tylor *et* Max Müller *fortes viri;* die Religionswissenschaft ist in die Tiefe und Breite in einer Art gewachsen, die auch derjenige nicht leugnen kann, der sich gegen die neuen Aufstellungen nur skeptisch verhält. Aber was seit den siebziger Jahren geschrieben und gekämpft worden ist, existiert kaum für B. Im Anfang war der Animismus, darauf ist die Naturmythologie aufgebaut; damit ist die Sache ausgetragen. Das ist so sicher, daß Ed. Meyer eine kräftige Zurechtweisung erhält, weil er sich der Erkenntnis, daß Apollon ein Sonnengott sei, und dadurch dem Verständnis der Sagengestalt des Lykurg verschlossen habe (2. 253 A. 1). Athena ist eine Gewittergöttin, Hera, Artemis, Persephone Mondgöttinnen, Hermes ein Mondgott. Die Dioskuren, die in Sparta bekanntlich als δόκανα verehrt wurden, sind Sonnen- und Mondgott gepaart, Phoinix, der Erzieher Achills ist eine

Form des Sonnengottes, Phoinike der blutig rote Morgenhimmel. Die Sagen sind zumeist Sonnenmythologie. Der Hüter der Quelle Kadmeia ist ursprünglich der Gott Ares in Schlangengestalt, der vom Lichtgotte Kadmos erschlagen wird. Die Sage von dem Muttermord des Orest versinnbildlicht den Sonnenaufgang. Die Argonautensage und der trojanische Mythenkreis sind auch Sonnenmythen. ›Aus dem Götterhymnus hat sich dann infolge des Herabsinkens so vieler Lokalgötter zu Heroen der Heldengesang entwickelt. Die Kämpfe, die ursprünglich am Himmel ausgefochten worden waren, wurden jetzt auf die Erde versetzt‹ (1. 181 f.). Auch der Hauptteil des Abschnittes über das Epos ist der naturmythologischen Ausdeutung gewidmet. ›Zugrunde liegt zunächst ein uralter Mythos von dem Kampfe der Geister des Lichts (Lykier) mit den Wolkengeistern, den Danaern‹ (1. 184). Odysseus ist ein Sonnenheld, der wie Helios selbst, wie Herakles, Theseus in das Schattenreich wandert; Agamemnon war ursprünglich als Führer der Danaer der Herr der Toten (ἄναξ ἐνέρων), der zum Fürsten der Achäer geworden ist. Andere Geistervölker sind die Amazonen, die Phöniker, die Aethioper, als Lichtgeister eine andere Form der Lykier. ›Das wahre Motiv der Aussendung des Patroklos ist natürlich ein mythologisches, und mythologisch ist es auch begründet, wenn Patroklos statt seiner eigenen die Waffen Achills trägt‹ (1. 190). Man könnte die beiden Kapitel ruhig überschlagen, wenn B. nicht die hier entwickelten Grundsätze als Rüstzeug seiner Geschichtskritik gebraucht hätte. Wer scharf kritisch vorgehen will, muß zusehen, daß seine Kritik auf haltbarer Grundlage ruht, sonst stürzt sie in sich zusammen. Da die längst auf ihr richtiges, recht bescheidenes Maß reduzierte Naturmythologie hier in ausschweifender Form auftritt und als kritisches Mittelchen gebraucht wird, so muß dagegen Einspruch erhoben werden. Diese kritischen Künste sind ebenso wohlfeil wie gebrechlich. Es hält schwer, in der griechischen Mythologie éinen glaubhaften Sonnengott aufzutreiben; hier begegnen uns ganze Völker von Lichtgeistern. Aus dem Mythos entstandene Völker sind wirklich rar; die Kentauren, Satyrn u. s. w. stehen wesentlich anders; die meisten mythischen Völker sind menschliche Völker, die vom Mythos aufgegriffen worden sind. Es fehlt der Nachweis, daß eine Schar von Gestalten des religiösen Glaubens zum Volk, zur Nation geworden ist. Daß die Sonnenmythologie ganze Geisternationen ins Leben gerufen hat, wird niemand mehr glauben. Die Danaer lassen sich weder in Wolkengeister noch die Lykier in Sonnengeister verflüchtigen; so leichten Kaufes kommt man nicht weg von der auffallenden Aehnlichkeit zwischen dem Stamm der Danauna, der in der

Völkerwanderungszeit in Aegypten einfällt, und dem schon bei Homer archaischen Stammnamen der Danaer.

Gefährlicher wird dieses Spiel, wenn es, durch etymologische Namensdeutungen unterstützt, im Helldunkel der anfangenden geschichtlichen Zeit getrieben wird. So hat B. in den alten Gesetzgebern wieder Sonnengötter gefunden, z. T. unter sehr wunderlichen Begründungen: Alatas ist = Bellerophontes, der vom himmlischen Wanderer nach dem Lichtlande Lykien zum irdischen Landstreicher geworden ist; Charondas ist = Charon, der Totenfährmann, aber kein anderer als der Sonnengott, der jeden Abend in seinem Schiff über das Westmeer fährt; Zaleukos »der Hellstrahlende«, also wieder ein Sonnengott. Niemand wird für die Geschichtlichkeit dieser Personen im einzelnen eintreten; anders steht es um die Geschichtlichkeit der Gesetzesaufzeichnung, die, wie auch B. meint, ein charakteristischer Zug der Frühzeit ist. Diese Gesetzgeber dürfen nicht als Gesetzeserfinder mißverstanden werden; sie haben das Gewohnheitsrecht hier und da mit zeitgemäßen Abänderungen aufgezeichnet. Ob die wirklichen Namen der Gesetzgeber überliefert sind, bedeutet weniger; das Bedeutsame ist die Sache an und für sich, die in jenen Traditionen ihren Niederschlag gefunden hat. Auch Lykurg ist natürlich ein Sonnengott (2. 253 ff.); der Name läßt sich ja mit Welcker als »Sonnenwirker« etymologisieren, er hat ein Auge wie Wuotan (der übrigens alles andere als ein Sonnengott ist). So kommt man ihm wirklich nicht bei. Ich habe oben meine Ueberzeugung bekannt, daß der Eingriff einer zielbewußt ordnenden Hand in die spartanische Staatsordnung unverkennbar ist; ob der Mann Lykurg geheißen hat oder ob es mehrere Männer gewesen sind, ist gleichgültig. Das hat aber in der Legende von Lykurg seinen Niederschlag gefunden. Daß die Bestätigung aus Delphi geholt wurde und Apollon deswegen als der Urheber der Gesetze gelten konnte, beruht auf dem Einfluß Delphis, über den unten etwas gesagt werden muß. Wo ein Sonnengott nicht zu haben ist, werden die Gesetze auf den Erdgott zurückgeführt, z. B. auf Minos. Sonst führt man gewöhnlich Minos als Richter in der Unterwelt als ein Beispiel für die weltverbreitete Erscheinung an, daß der Mensch in der Unterwelt die Geschäfte, denen er auf der Erde oblag, fortsetzt (so, wie es scheint, auch B. 1. 430); demnach ist die richterliche Tätigkeit das *prius*, nicht die Wohnung in der Unterwelt. Auch Drakon wird zum Unterweltsgott (2. 258 ff.). B. stellt den Satz auf, daß ein athenischer Gesetzgeber seines Amtes als Archon oder wenigstens als Archon-König gewaltet haben muß; da nun Drakon in der Archontenliste fehlt — nach Aristoteles wirkte er bekanntlich ἐπὶ Ἀρισταίχμου ἄρχοντος —, muß er vor den Anfang der

Archontenliste zurückgeschoben werden, d. h. so weit, daß seine historische Existenz bezweifelt werden kann. Wir dürfen aber nicht durch aprioristisches Raisonnement den Alten Gesetze auferlegen für die Stellung, die die Gesetzgeber innehatten. Sie bekleideten ein außerordentliches Amt, und es ist nicht zu beweisen, daß die gewöhnlichen Aemter nicht nebenbei konnten bestehen bleiben, um so mehr als der Gesetzgeber durch eine solche Anordnung von den laufenden Geschäften befreit wurde. Anders steht es, wenn die Gesetzgebung in die administrative Einrichtung wie die solonische eingreift. Die eigentliche Handhabe ist dann für B. der Name: ›die Schlange‹; nun hat aber Drakon leider keinen Kult; dann wird er mit der Burgschlange identifiziert. Ich brauche wohl nicht auseinander zu setzen, was die Burg- und Hausschlange ist — sie bringt Segen und Gedeihen, aber keine Gesetze —, um die Ungeheuerlichkeit dieser Vermutung darzulegen; ich bitte nur noch zu bedenken, daß Drakon ein ganz geläufiger Name ist, der sich auch (neben Drakontides) im CIA findet und für die mythologische Ausdeutung ausgeschlossen ist. Viel berechtigter wäre es, den Architekten des Parthenon, Iktinos, dessen Name wirklich eine Seltenheit ist, zu einem Hühnergeiergott zu machen.

Ebenso wenig befriedigt das über den Kult Gesagte. Bezeichnend für die Stellung B.s zu den Problemen der heutigen Religionswissenschaft ist der Ausspruch 1.149 über die Mittel, die Gunst der Götter zu gewinnen: ›das nächstliegende waren Opfergaben; wenn das nicht helfen wollte, griff man zu Zauberei‹, und daß 1.168 ›Brandopfer‹ nach dem Zusammenhang für Speiseopfer stehen muß. Für die Geschichtsdarstellung bedeutet das wenig. Von eminent geschichtlicher Bedeutung sind dagegen der religiöse Geist und die religiösen Bewegungen; hat jener doch der Geschichte ganzer Völker sein Gepräge aufgedrückt. Die Stellung B.s spricht sich am besten in den Worten aus, daß die Religion eines Volkes nichts anderes als der Reflex seines Kulturzustandes ist (1.317), das soll heißen: nicht mehr. Davon, daß religiöse Faktoren ihrerseits auf den Kulturzustand bestimmend einwirken können, ist nicht die Rede. Aus zwar z. T. dunklen, aber doch sehr greifbaren Ursachen nimmt man seit lange an, daß die großen geistigen Bewegungen der archaischen Zeit religiöser Art gewesen sind, das Hervorbrechen des Mystizismus mit seinen Begleiterscheinungen im Dionysoskult und Orphizismus, das Durchdringen der Forderung nach Reinheit zuerst der Hände und dann des Sinnes in der apollinischen Religion. Aber B. ist allem Mystizismus abhold; Dionysos[1]) ist ihm der Gott des Weines, dessen Feste mit

1) Daß der Stamm *dio-* in Dionysos steckt, ist kein Argument gegen die thrakische Herkunft des Gottes, da das Thrakische, das für eine indogermanische

ausgelassener Lust gefeiert wurden (1. 165). Die religiöse Entwicklung nimmt in seinen Augen einen wundervoll rationell-logischen Verlauf an (1. 427). Die Moral ruht auf utilitarischem Grunde, die Götter sind die Hüter der sittlichen Weltordnung. Da nun die Strafe die Bösen oft in dieser Welt nicht trifft, wird sie in die Unterwelt verlegt. Daher muß man an Sühnung denken; daraus entsteht die Kathartik, die bei Homer fehlt (das ist auch, abgesehen davon, daß die Kathartik weltverbreitet ist, an und für sich nicht ganz richtig, wie oft gegen Stengel hervorgehoben worden ist). Die Trostlosigkeit des Schattendaseins ruft das Erlösungsbedürfnis hervor. Unter dem Namen des Orpheus sind diese Vorstellungen in ein theologisches System gebracht worden, und schließlich entsteht eine Art Monotheismus. Merkwürdigerweise wird der Zusammenhang der religiösen Bewegungen mit der sozialen Not und Kampf der Zeit nicht beachtet; was die dionysische Ekstasis, wovon die Sagen voll sind, in dieser Zeit bedeutet hat, verschwindet; die Bedeutung Delphis verblaßt. Die apollinische Religion wird erwähnt 1. 134, aber nur um zwei Seher, Abaris und Aristeas, einzuführen. Nachdem man, was B. 1. 319 f. über Delphi sagt, durchgelesen hat, fragt man sich erstaunt, wie Delphi die überragende Bedeutung und Autorität erreichen konnte, die es tatsächlich in dieser Zeit erworben und noch lange nachher bewahrt hat. Obgleich eine Bearbeitung der religiösen Geschichte Delphis zu den fühlbarsten Desideraten der griechischen Religionswissenschaft gehört, so kann man doch einen Einblick in die Ursachen gewinnen. Es tut nichts zur Sache, ob die Orakel, z. B. bei Herodot, gefälscht sind, denn man dichtet dem Gott nur an, was man von ihm erwartet. Ein Orakel wie das des Glaukos (Hdt. VI 86) hätte man ihm nicht zugeschrieben, wenn er nicht der Hüter einer höheren Sittlichkeit gewesen wäre, die Geschichte nicht erfunden, wenn er nicht auch ein Beichtvater in Gewissensnöten gewesen wäre. Seine Autorität in religiösen Dingen ist derart, daß er die Heroenkulte kanonisiert, daß seine Bestätigung für Abänderungen im Kultwesen eingeholt wird. Die Regelung des Kalenders kann bestimmt auf Delphi zurückgeführt werden; sie ist durchaus sakraler Art, d. h. es wird ein Festkalender geschaffen, der auch nachträglich zum bürgerlichen wird. Das ist nicht so zu fassen, daß Delphi die Oktaeteris von selbst durchgesetzt hat, sondern da das Bedürfnis einer Regelung gefühlt wurde, holte man Rat und Bestätigung aus Delphi, wie noch Platon in seinem Staat vorschreibt[1].

Sprache gehalten werden muß, natürlich wie andere indogermanische Sprachen diesen Stamm haben konnte.

1) Ich werde das Wichtigste von diesen Dingen in dem Artikel Kalender in dem bald erscheinenden Heft II 1 des Lexikons der griechischen und römischen Religion kurz behandeln.

Abgesehen von dem Ursprung des Kalenders bietet B. viele gute Bemerkungen zum Kalenderwesen 1. 329 ff. Der Einfluß Delphis geht weiter. Daß Apollon gewissermaßen als Leiter der Kolonisation gilt, ist nicht nur eine Fabel, man hätte ihm nicht aus purer Willkür alle die bezüglichen Orakel angedichtet [1]). Der Gott wurde auch in praktischen Angelegenheiten um Rat befragt und konnte in solchen Antwort geben, weil in Delphi Leute und Kenntnisse aus allen Ecken Griechenlands zusammenströmten, so daß die Priester wirklich in diesen Sachen mehr als andere wußten. Ob der Tempel nicht, wenigstens zeitweise, gewissermaßen zum Geschäftszentrum wurde? Er diente ja als Bank für Deposition von Geld und Kostbarkeiten; die Verbindung von Fest und Jahrmarkt ist stehend.

Daß B. mit dieser Grundanschauung über Religion für Aeschylus, der 1. 420 gestreift wird, kein Verständnis hat, ist deutlich; was er sagt, ist jedoch im höchsten Maße ungerecht gegen den Mann, der, solange wir neben seinem Jugendwerk, den Schutzflehenden, sein letztes, die Orestie, lesen können, als das wirklich schöpferische Genie des Dramas gelten muß. Die Abschnitte über Literatur, Kunst und Philosophie gehören nicht zu den bedeutenderen des Buches. Es versteht sich, daß B. für die eigenartige Bedeutung und Größe des Heraklit keinen Sinn hat. Gerade der Abschnitt über die Kunst ist besonders dürftig ausgefallen; auffallenderweise werden Dipoinos und Skyllis als geschichtliche Gestalten an den Anfang der Entwicklung gestellt; die grundlegende altheimische attische Kunsttradition der Porosskulptur wird nicht einmal erwähnt, so daß die attische Kunst als ein Kreuzungsprodukt der peloponnesischen und der ionischen erscheint.

* * *

Die Abschnitte über die vorhistorische Zeit und die Religion mußten eingehend besprochen werden, weil die Grundanschauungen B.s hier zu einer Gesamtdarstellung geführt haben, die als verfehlt bezeichnet werden muß. Anders liegen die Dinge, wenn sich das Dunkel etwas zu lichten anfängt und eine wirkliche Geschichtsüberlieferung einsetzt. Die bohrende Kritik und die logische Denkweise B.s kommen ihm hier sehr oft zu statten, wo es gilt, die Unglaubwürdigkeit der Ueberlieferung aufzudecken. Gegenüber seinen positiven Resultaten regt sich auch hier oft der Widerspruch, z. B. gegen seine Ansetzung des kylonischen Frevels in die Zeit zwischen der ersten und zweiten Herrschaft des Peisistratos und die Leugnung eines zweiten Exils des Peisistratos. Wie man aber auch in Einzelheiten urteilen mag, B. hat doch wie kaum ein zweiter auch durch den Widerspruch, den er hervorgerufen hat, anregend und klärend

1) Vgl. hierzu den Apollon Archegetes bei Naxos auf Sizilien 2. 225.

gewirkt. Zu den Problemen, die von ihm aufgeworfen oder neubehandelt worden sind, Stellung zu nehmen, kommt der Einzelforschung zu; hier können nur ein paar vereinzelte Punkte kurz erwähnt werden.

Ein Tummelplatz für alte und neue Hypothesen ist die Verfassungsgeschichte. Es versteht sich, daß B. auch hier scharf eingegriffen hat. Was Sparta betrifft, weiß ich, daß ich auf ganz verschiedenem Boden stehe, und will nicht Platz füllen durch eine Wiederholung meiner Ansichten über die Grundlagen der spartanischen Verfassung. Ich bemerke nur, daß eine so äußerliche Erklärung der merkwürdigen Institution des Doppelkönigtums wie die 1. 218 gegebene (durch ein Kompromiß zwischen Adel und Königtum wurde neben das alte Haus der Agiaden das der Eurypontiden gestellt, auf daß die Rivalität zwischen beiden gegen Uebergriffe des Königtums schütze) verfehlt sein muß; denn eine so auffällige Erscheinung wird nicht als innerpolitisches Mittelchen erfunden. Das ist ohne alle Analogie noch mehr, als daß ein Tyrann zweimal vertrieben, zweimal zurückkehrt, was gegen die geläufige Form der Geschichte des Peisistratos ins Feld geführt wird (2. 288).

Was Athen betrifft, sucht B. vieles, was die Tradition Solon oder Kleisthenes zuschreibt, der Tyrannenzeit zu vindizieren. Der Grundsatz, daß den beiden berühmten Gesetzgebern fremdes Gut zugeschrieben worden sei, ist an und für sich sicher richtig; sehr mißlich ist aber die Ausscheidung des Fremden und die Rückführung auf bestimmte Zeiten. Besonders schwer hält das für die Zeit der Peisistratiden, weil auch andere Möglichkeiten zu erwägen sind: daß nach Vertreibung der Tyrannen auch die von ihnen herrührenden Gesetze beseitigt wurden, und daß Peisistratos im Besitz der tatsächlichen Macht sich die formelle Ordnung der Verfassung hat weniger angelegen sein lassen und sein Streben auf eine maßhaltende konziliatorische Politik und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gerichtet hat, wodurch er die Unzufriedenheit mit seinem Regiment nach Kräften nicht aufkommen lassen wollte. Bei einer solchen Politik hätte es ihm gefährlich werden können, die Verfassung stark demokratisch umzugestalten durch ein so gewaltsames Mittel wie das Zertrümmern des alten Geschlechterstaates; eine Wahlkreisgeometrie hatte er nicht nötig, und wenn es eine gegeben hätte, warum hat die Demokratie sie nicht umgelegt, um die Tyrannen ihrer Stütze zu berauben? So ist die Hypothese B.s, daß die zehn Phylen vom ihm herrühren, unnötig (2. 328). Für Kleisthenes war dagegen diese Reform nötig, denn als demokratischer Führer mußte er die Tyrannen an Volksfreundlichkeit übertrumpfen und zugleich die Aristokraten aus dem Felde schlagen, und dafür war kein Mittel geeigneter als gerade die Brechung

des Geschlechterstaates. Ob das Geschlecht der Alkmäoniden dabei auf verschiedene Demen aufgeteilt wurde, bedeutete herzlich wenig; seinen tatsächlichen Einfluß bewahrte es jedenfalls. Daß Demotika vor Kleisthenes erwähnt werden, beweist nicht die Existenz des Demos als administrativer Einheit, sondern nur, daß man um der Deutlichkeit willen das Geschlecht, dem eine Person angehörte (z. B. Peisistratos der Philaide) oder den Ort, aus dem er stammte, hinzufügte; die Namen der Geschlechter waren aber schon längst z. T. zu Ortsbezeichnungen geworden. So dringt auch das römische Cognomen z. B. allmählich in den offiziellen Sprachgebrach hinein. Ein solcher Brauch ist eben die notwendige Voraussetzung für die Reform des Kleisthenes. Denn die neuen Demen sind eben keine territorialen Einheiten in unserem Sinn; sie stehen noch auf dem Boden der Geschlechterordnung, insofern daß die Demosangehörigkeit erblich ist und nicht durch den tatsächlichen Wohnort bestimmt wird. Bei der Einrichtung der Demen wurden aber die Geschlechtsverbände gesprengt und durch eine andere Einteilung ersetzt, die für den Zeitpunkt der Einrichtung auf territorialer Grundlage ruhte. Genau besehen werden also neue künstliche Geschlechtsverbände eingerichtet, deren erster Bestand durch die Ortsansässigkeit bestimmt wird, wodurch die wirklichen Geschlechter in der nunmehr gleichberechtigten Masse des Volkes, das kein eigentliches Geschlecht kannte, politisch untergingen. Damit stimmt genau, daß die neuen künstlichen Phylen jede einen Stammheros erhalten.

Die Hauptstärke des B.schen Werkes liegt in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, worin seine Forschung bahnbrechend gewirkt hat. Denn hier findet seine geistige Veranlagung einen konformen Stoff, und hier hat man hauptsächlich mit Massenbewegungen zu rechnen. Den Anfang der geschichtlichen Zeit bezeichnet die überseeische Kolonisationsbewegung, die der Auswanderung nach Amerika in unseren Zeiten vergleichbar ist. B. stellt die griechischen Kolonien überhaupt als Ackerbaukolonien dar, zu deren Anlegung die Volksvermehrung zwang. Erst durch deren Gründung nimmt der griechische Handel einen Aufschwung, indem die Kolonisten die gewohnten Produkte des Mutterlandes nicht missen mochten. Indes wird es erlaubt sein zu fragen, ob nicht der griechische Handel z. T. auch der Kolonisation vorausgearbeitet und den Weg gewiesen hat. Die weite Verbreitung der mykenischen Gefäße deutet auf die frühe Existenz auch eines Handelsverkehrs. Der Handel war nicht nur auf die großen Handelsstädte beschränkt. Nach Hesiod könnte es sogar scheinen, als ob der griechische Bauer, wie im frühen Mittelalter der gotländische, zuweilen den Pflug gegen die Ruder vertauschte und sich zum Händler machte. Dem würde es entsprechen, wenn der Ex-

port anfangs aus Gegenständen des Hausfleißes, der in der ledigen Zeit geübt wurde, bestanden hätte. Wir wissen davon nichts, aber ich wollte die Vermutung nicht unterdrücken, da es mir vorkommt, daß B. Handel und Industrie in der Frühzeit Griechenlands etwas zu stark nach dem Beispiel des Großhandels und der Großindustrie sich vorstellt. Jenes wird dann ein älterer Zustand gewesen sein, allmählich konzentrierte sich die Teilnahme an den Handelsfahrten auf gewisse Küstenstädte, wo zugleich die auf Sklavenbetrieb beruhende Industrie aufblühte. Daß Böotien, Attika und z. T. Argolis in der späteren Kolonisationsperiode keine Kolonien mehr aussenden, beruht nicht auf mangelnder Seetüchtigkeit (1. 231) — warum sollten die Athener, die auf den Dipylonvasen es liebten, Schiffe darzustellen, gerade in dieser Zeit ihre Seetüchtigkeit eingebüßt haben? —, sondern darauf, daß die Handelsstädte auch zu Auswanderungshäfen wurden, so daß die zum großen Teil aus einem bunten Gemisch bestehenden Kolonisten als von der Stadt, wo sie die Schiffe bestiegen, ausgesandt galten. Daß diese Stadt eine größere Zahl von Kolonisten beisteuerte und die Leitung übernahm, ergab sich wohl von selbst [1]).

* * *

Die zweite Hälfte des ersten Bandes umfaßt die Exkurse, die besondere Punkte der Darstellung begründen und vertiefen; ich habe vorkommendenfalls auch diese berücksichtigt. Nur möchte ich besonders die Abschnitte über Chronologie und Genealogie hervorheben, die zum Besten gehören, was über diese Sachen geschrieben worden ist. Viele von diesen Exkursen sind früher gedruckt und erscheinen hier in umgearbeiteter und erweiterter Gestalt; andere sind neu. Die Summe von B.s Arbeit ist in sie hineingearbeitet, oft unter so temperamentvollen Aeußerungen gegen wissenschaftliche Gegner, daß man sich manchmal versucht fühlt, B. selbst das französische Sprichwort

1) B. behauptet 1. 275, daß in der Triere die drei Ruderer auf einer Bank saßen, und begleitet das in der Anmerkung mit einem scharfen Ausfall gegen die Unfähigkeit mancher Philologen, die Realität der Dinge zu begreifen; man müsse von den Galeeren des Mittelalters und der Renaissance ausgehen. Eben hat der ehemalige Professor des Griechischen in Lund, A. M. Alexanderson, eine schwedisch geschriebene, auf langjähriger Beschäftigung mit dem Thema beruhende Abhandlung über die griechische Triere veröffentlicht (Lunds Universitets Årsskrift IX 1914 Nr. 7). Nach eingehender Erörterung der Ruderanordnung der Galeeren verwirft er diese Ansicht und kommt auf Grund der einschlägigen Textstellen zu einer schon von Meibom vorgeschlagenen Lösung, nach der die Zygiten über den Thalamiten, die Thraniten dagegen in einer inneren Reihe sitzen. Ich glaube, daß Alexanderson, der die seltene Vereinigung von Fachphilologie und seemännischer Erfahrung besitzt und dazu praktische Experimente veranstaltet hat, die Realität der Dinge sehr gut begriffen hat.

zurückzugeben, das er einmal Crusius vorhält. Es wäre aber unrecht, die Arbeit B.s nach diesem Maßstab zu beurteilen [1]).

Ich habe scharfen und grundsätzlichen Widerspruch gegen die Geschichtsdarstellung B.s erhoben, und ich habe geglaubt, diejenigen Partien behandeln zu müssen, wo der Gegensatz sich am schärfsten ausprägt; daß ich darüber die große Bedeutung des Werkes B.s voll anerkenne, brauche ich hoffentlich nicht besonders hervorzuheben. Den Geschichtsdeterminismus B.s vermag ich nicht zu teilen; zwar spricht

1) Der Frage nach der Nationalität der Epeiroten hat B. einen ganzen Abschnitt 2.33 ff. gewidmet, z. T. gegen meine Ausführungen in den Studien z. Gesch. des alten Epeiros gerichtet. Da ich hier *pro domo* spreche, ziehe ich es vor, das wenige, was ich zu sagen habe, in eine Fußnote zu verweisen. Ich gehe nicht auf Nebendinge ein wie die Namengebung im molossischen Königshaus — trotz der von B. angeführten Beispiele bleibt es dabei, daß sie von der griechischen Sitte völlig abweicht; ich verweise auf die Literatur zur Namensforschung, die B. nicht zu würdigen scheint — sondern will versuchen, den Kern der Streitfrage möglichst scharf herauszuarbeiten. Namen fremden Ursprunges können dreierlei beweisen: 1) daß vor den jetzigen Einwohnern eine stammfremde Bevölkerung im Lande gesessen ist, z. B. die indianischen Namen in Amerika wie Susquehanna u.s.w., die slavischen in Ostdeutschland, die Ortsnamen mit -νθ- und -σσ- in Griechenland, die B. selbst 1.75 gelten läßt; die alte Bevölkerung kann gar in großer Ausdehnung fortleben oder eine neue Sprache angenommen haben wie die Indianer Mexikos; 2) daß unter die einheimische Bevölkerung ein fremdes Element hineingekommen ist, z. B. Alexandreia und andere griechische Namen in Aegypten und anderswo; 3) daß man fremde Namen entlehnt hat wie Sans Souci, Quisisana in Deutschland u. s. w. Nun ist es gar nicht meine Methode, wie B. 2. 40 behauptet, die aus dem Griechischen erklärbaren Namen als entlehnt zu betrachten; das ist im Gegenteil eine Folgerung, die sich einstellt, sobald es sich zeigt, daß die Epeiroten Nichtgriechen sind. Ich habe für nötig erachtet, den ganzen Namenschatz durchzunehmen, um zu prüfen, wie er sich zu meiner Ansicht verhält, der Schluß ruht aber, wie ich a. a. O. S. 14 scharf betone, auf den Namen der Kleinstämme wie Τορυδαῖος, Καριωπός, Δοεσστός, Ὀνοπέρνος, Ὀποῦος, Κλαθιατός; von anderen Namen erwähne ich hier noch die Personennamen Φώτυος, Σαβύλινθος, Θάρυψ, Ἀρρύββας. Wer solche Namen für gut griechisch hält, den kann ich nicht widerlegen, und er mag die Epiroten für Griechen halten; das habe ich a. a. O. S. 10 gesagt. Wer aber zugibt, daß diese Namen, die einen entschieden ungriechischen Klang haben und heimisch sein müssen, da die Namen der Kleinstämme nicht von außen gegeben sein können, ungriechisch sind, der muß auch zugeben, daß die Epeiroten Nichtgriechen waren, und hier die Kategorie 2) gelten lassen. Da wir sonst überwiegend griechische Namen und griechische Sprache in Epeiros finden, müssen wir folgern, daß die Epeiroten sich stark hellenisiert haben unter dem Einfluß der eingewanderten und umwohnenden Griechen. Ich füge noch hinzu, daß ich in den Stammnamen Gen. Sg. Ὄμφαλος, Πείαλος, Nom. Pl. Ὄμφαλες, [Πείαλες nicht belegt] unter Zustimmung von linguistischer Seite (E. Nachmanson, Hist. griech. Inschr., Lietzmanns Kleine Texte 121, zu Nr. 49, Z. 5) λ-Stämme erkannt habe, und das halte ich auch für ungriechisch, bis neben ἅλς noch andere λ-Stämme nachgewiesen sind.

ihn B. in herausfordernder Weise aus, macht aber selbst wesentliche Einschränkungen. Wer die begeisterten Worte 1.47 geschrieben hat, der ist von jenem Eros zum Griechentum ergriffen, der jedem Rationalismus spottet, der glaubt an die Herrschaft des Geistes über Materie und Massenbewegungen. Wer sich über die Einleitung entrüstet, der sollte diese Seite nachlesen; er wird finden, daß er und der Verfasser auf verschiedenen Wegen demselben Ziel zusteuern, der Würdigung des Griechentums als grundlegend für menschliche Geschichte und Kultur.

Lund Martin P. Nilsson

Adolf Matthias, Erlebtes und Zukunftsfragen aus Schulverwaltung, Unterricht und Erziehung. Ein Buch für Freunde deutscher Bildung. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung. VII, 319 S. Geb. 6 M.

Der etwas unförmliche Titel, dessen Entstehung das Vorwort aus der des Buches erklärt, ist doch auch für sich verständlich. Der Verfasser stellt sich auf den Boden der eigenen Erfahrungen und behandelt Zukunftsfragen nur insofern, als sie sich ihm an Erlebtes anknüpfen. Behaglich erinnert er sich der Zeit, da er im Abgeordnetenhause manche ›banalen Phrasen‹ zu hören bekam, aber ›als Regierungsvertreter gemeiniglich den Mund zu halten hatte‹; damals habe er sich ›mit dem Gedanken getröstet, daß bald die Zeit kommen werde, da er, los und ledig offizieller Pflichten und drückender Würde, denken und sagen dürfe, was er wolle‹ (40); die Stelle dafür ist nun das vorliegende Buch.

Freilich, wer danach Ueberraschungen erwartete, würde enttäuscht werden. Matthias hat doch immer für einen Mann gegolten, der kein Blatt vor den Mund nahm. Wer seine öffentliche Wirksamkeit verfolgt, auf seine gesprochenen und geschriebenen Aeußerungen Jahre hindurch geachtet hatte, konnte darüber, was er im Grunde dachte und meinte, kaum im Zweifel sein. So lernen wir denn hier und da einen inneren Zusammenhang besser verstehen, die Ansichten selbst aber, die vorgetragen werden, sind die wohlbekannten. Was die freiere Aussprache neues ans Licht bringt, sind mehr Erinnerungen persönlicher Art, in denen der Verfasser seiner Offenheit ziemlich weite Grenzen gegönnt hat; und da er angenehm zu plaudern weiß, so war seinen Mitteilungen ein großer Kreis dankbarer Leser im voraus gesichert. Doch auch, wenn man von solchen Bestandteilen absieht, behält das Buch Inhalt genug. Ein volles Jahrzehnt hindurch, von Januar 1900 bis in den Sommer 1910, hat Matthias als vortragen-

der Rat im preußischen Kultusministerium gewirkt und Einfluß ausgeübt; hier legt er Rechenschaft ab von dem, was er gewollt hat, und meint die Aufgaben zeigen zu können, die aus dem erreichten Tatbestande weiter erwachsen. Mit der Würdigung dieser Seite des Werkes haben wir es im folgenden zu tun.

I. In den Bemerkungen zur Didaktik der verschiedenen Unterrichtsfächer, die ein reichliches Drittel des Ganzen ausmachen, findet sich im einzelnen viel Beachtenswertes. Bei Besprechung des evangelischen Religionsunterrichtes erfahren wir (S. 177) von Beschwerden, die bei Direktoren und Schulbehörden häufig eingehen, aber nicht ›über korrekt formalistischen, scholastischen, geisttötenden und langweiligen Unterricht‹, sondern meist gerade gegen solche Lehrer, die ›in der rechten evangelischen Freiheit eines Christenmenschen unterrichten‹ [1]). Im Deutschen mißbilligt Matthias die Vorherrschaft der Literaturthemata, warnt vor zu viel Erklärung, womit die zarten Blüten poetischer Kunst zerfetzt und zerfasert würden (203. 205). Nur ist ihm immer noch entgangen, wie er selbst auf dem Wege ist, diesem Uebel neue Nahrung zuzuführen. Denn er verlangt vermehrte Stunden für das Lehrfach des Deutschen und auch äußere Verstärkung seines Gewichtes, während er im Geschichtsunterricht moderne Ueberschwänglichkeiten ausdrücklich ablehnt (210). Ueber Vernachlässigung der Geographie wird von ihm bittere Klage geführt, die sich zum Kapitelschluß wirksam steigert (229); mit keinem Wort aber ist der Versuch gemacht, den Vorzug, den in diesem Punkte seit 1901 die Oberrealschule genießt, zum Bewußtsein zu bringen und als ein Stück Eigenart dieser Schulform lebendig zu machen. Im Bereiche der fremden Sprachen erfreut der Nachdruck, womit Matthias für ›durchdachtes Vokabellernen bis zum energischen Vokabelnpauken‹ eintritt (252). Allzu optimistisch urteilt er über die Leistungen im neusprachlichen Unterricht, die nach seiner Meinung so bedeutende sind, daß ›die Zukunftsfragen hier schon nahe vor glücklicher Lösung stehen‹ (265). Gewiß hat er beim Zuhören vielfach Gelegenheit gehabt, zufrieden zu sein; aber daß im ganzen, wenn doch auch dieser Unterricht als Vorschule wissenschaftlichen Denkens betrachtet wird, der jetzige Zustand kein Hochstand ist, wird leider durch die Beschaffenheit der immer noch den Markt beherrschenden Schulausgaben englischer und französischer Schriftsteller bewiesen. Den alten Sprachen und ihrer erzieherischen Mission kann Matthias wohl nicht gerecht werden; das zeigt sich auch diesmal wieder, nicht nur dadurch, daß

1) Diese Beobachtung, die der Verf. als vortragender Rat gemacht hatte, ist neuerdings in hervorragender Weise bestätigt worden durch den Fall, der am 30. April 1914 das Abgeordnetenhaus beschäftigte.

er gelegentlich über ihren Betrieb schilt und spottet (31, 46), sondern ebenso sehr und im Grunde noch deutlicher da, wo er es unternimmt, ihren Wert positiv zu würdigen (230 ff.). Bei aller Bewunderung, die er den Werken der alten Dichter und Denker, wie den Erfolgen moderner Wissenschaft für ihr tieferes Verständnis zollt, bewegt er sich auf diesem Gebiete doch wie ein Fremder. Sonst hätte er den früher schon geäußerten Gedanken nicht erneuern können, daß die realistischen Anstalten berufen seien, in der Pflege des antiken Geisteslebens mit den Gymnasien zu wetteifern durch Lektüre von Uebersetzungen (244, 247). Gerade aus dem allmählichen Einleben in die Wechselbeziehungen zwischen Gedanken und Ausdruck entwickelt sich die eigentlich geistbildende Kraft, um deren willen wir das Studium der Alten als eine Grundlage der Jugenderziehung hochhalten. Von solcher Kraft bleibt der unberührt, der nachträglich nur den Inhalt einiger Schriftwerke sich zu eigen zu machen sucht.

Vom Standpunkte des Verfassers aus war es natürlich, daß er sich mit dem lateinlosen Unterbau des Reformgymnasiums befreunden konnte, das die Erziehung zu bewußtem Denken vom Französischen her anbahnt, um nachher in verkürztem Kursus mit um so stärkerem Betrieb eine Vertrautheit auch mit den beiden alten Sprachen zu erreichen. Ursprünglich sind es ja Erwägungen sozialer und wirtschaftlicher Art gewesen, die diesen Versuch hervorriefen. Bei der Ausführung aber, für die man hervorragende Kräfte gewonnen hatte, erwachte der Wunsch und belebte sich die Hoffnung, daß es gelingen müsse, aus der Not eine Tugend zu machen und der verschobenen Reihenfolge der Lehrstoffe doch auch didaktische Vorteile abzugewinnen. Matthias beginnt die Verteidigung des Frankfurter Lehrplans (Kap. 4) mit inneren Gründen; doch fällt auch nach seiner Darstellung das Schwergewicht auf die äußeren Rücksichten. Ein ganz neues Moment hat er hinzugefügt. ›Es ist doch kein bloßer Zufall‹, so schreibt er, ›daß mit der einseitigen und ausschließlichen Gründung gymnasialer Anstalten in unserer Ostmark ein Rückgang deutschen Wesens und ein Anwachsen der polnischen Sprache in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts parallel lief und daß unverkennbar ein Wechsel zum Besten der deutschen Sprache sich zeigt, seitdem in Westpreußen und Posen die Gründung zahlreicher Schulen nach dem Frankfurter System eine bessere Zukunft anbahnt‹ (57). Ich meine, es gehört keine ›scholastische Akribie‹ (61) dazu, um das Unzulängliche solcher Beweisführung zu durchschauen. Angenommen selbst, was ja höchst erwünscht wäre, jener unverkennbare Wechsel zugunsten des Deutschtums in der Ostmark hätte wirklich stattgefunden, so bliebe die Untersuchung, ob und wie das mit der begonnenen Bevor-

zugung des französischen und deutschen Elementarunterrichtes vor dem lateinischen — neben dem der deutsche doch auch niemals gefehlt hat — zusammenhänge, eine viel zu schwierige Aufgabe, als daß sie mit der Wendung ›es ist doch kein bloßer Zufall‹ abgetan sein könnte.

Nicht unwidersprochen bleiben soll auch die Art, wie Matthias die Darlegung verwertet, die vor nicht langer Zeit ein sächsischer Schulmann von den Verhältnissen des Reformgymnasiums gegeben hat, Dr. Friedrich Giesing, seiner Zeit Rektor des König-Georg-Gymnasiums zu Dresden-Johannstadt, in seiner Rede zur Einweihung des neuen Schulhauses am 12. Oktober 1907 [1]). Matthias hat gar nicht bemerkt, daß die Worte seines Gewährmannes gerade dasjenige Verfahren zur Steigerung der Resultate tatsächlich schildern, das in ihnen grundsätzlich bestritten wird: entschlossenes Beiseiteschieben aller ›mehr für einen praktischen Lebensberuf Geeigneten‹, strenge Auslese derer, die ›nach innerem Berufe und nach Arbeitsfreudigkeit über dem Durchschnitte stehen‹. Auch an einer Reformanstalt vollzieht sich doch die ›Sichtung der Geister‹ nicht automatisch, auch hier bedarf es des Zuredens und Abredens von seiten der Lehrer und des Direktors. Und mit all solcher Einwirkung wird sich der gewünschte Erfolg doch nur in einer großen Stadt einigermaßen erreichen lassen, wo immer andere Schulen zur Aufnahme bereit stehen, für abgehende Schüler ein Ersatz stetig nachdrängt. Denken wir uns kleine Verhältnisse, für die doch gerade, aus Rücksichten der Sparsamkeit, der gemeinsame Unterbau so warm empfohlen wurde, mit mäßig gefüllten, vielleicht spärlich besetzten Klassen: da wird es vollends unmöglich sein, der oberen Stufe ein ›besonders geeignetes Material‹ zu sichern. Da wäre denn also, nach Giesings Urteil, ›der Reformplan nicht durchführbar‹.

Nicht durchführbar, das bedeutet: nicht in der Weise durchzuführen, daß damit das bisherige Lehrziel des Gymnasiums erreicht wird. Ursprünglich, bei Reinhardt und seinem Stabe, war und ist dies doch ernsthafter Vorsatz; wer darin anders denkt, wer wie Matthias ein eignes Kapitel (10) der Aufgabe widmet, den Gedanken,

1) Die Rede ist abgedruckt im Programm des König-Georg-Gymnasiums von Ostern 1908, die hier in Betracht kommende Stelle S. 11 ff.; bei Matthias wiederholt S. 163/165. — Wie weit Dr. Giesing, jetzt Geheimer Schulrat im Kgl. Sächsischen Kultusministerium, seine damaligen Erwartungen bestätigt gefunden, wie weit er Gelegenheit gehabt hat sie zu berichtigen, weiß ich nicht. Daß ich darauf eingegangen bin, ist nur durch diejenigen veranlaßt, die ihn, vielleicht mehr als ihm erwünscht war, zum Eideshelfer gewählt haben; außer Matthias, und in etwas anderm Sinne als er, neuerdings der Herausgeber der Zeitschrift für deutschen Unterricht, XXVIII (1914) S. 77 f.

daß bestimmte Lehrziele aufrecht erhalten werden müßten, wie etwas Unsinniges erscheinen zu lassen, der hat es natürlich leichter, mit dem Reformplan zurechtzukommen. Das zeigt sich in einem Punkte besonders deutlich. Wir verwerfen den lateinlosen Unterbau, weil er dazu nötigt, das Griechische in einen vierjährigen Kursus zusammenzudrängen; seine Freunde haben sich zu ihm entschlossen und halten an ihm fest, obwohl er diese Einschränkung mit sich bringt; Matthias aber sieht gerade darin einen Vorzug, ja den wichtigsten Vorzug des Frankfurter Systems, daß dadurch das Griechische aus Tertia entfernt wird, da er diese Stufe zu entlasten wünscht. Er scheint zu meinen, den Freunden des alten Gymnasiums sei eigentlich ganz recht geschehen: hätten wir im Jahre 1900 der Verkürzung des griechischen Lehrganges um zwei Jahre zugestimmt, so wäre dem Reformgymnasium der Boden entzogen gewesen. Hören wir die eigenen Worte: ›In den Ministerialsitzungen, die der Reformkonferenz vom 6. Juni 1900 vorangingen, ist auch die Verschiebung des Griechischen an den Gymnasien alten Stiles nach Untersekunda beraten und eines schönen Tages einstimmig beschlossen. Aber diejenigen, die sich für die allein wahren Freunde des humanistischen Gymnasiums halten, haben unmittelbar nach diesem Beschluß diesen durchkreuzt und zu Falle gebracht. Ich habe schriftlich protestiert; vergebens! Die Rache der geschichtlichen Entwickelung hat dann diesen Plan überholt und die Reformschulen in den Allerhöchsten Erlaß gebracht‹ (41; vgl. 144). Für diesen Standpunkt bedeutete also die Zurückdrängung des Griechischen das eigentliche Ziel, das Reformgymnasium nur einen Weg zu diesem Ziele. Demgegenüber bin ich damals — in vertraulicher Beratung, zu der ich von Düsseldorf nach Berlin gerufen worden war — aufs entschiedenste für die Beibehaltung des griechischen Anfangsunterrichtes in Untertertia eingetreten. Matthias' Widerspruch gegen Althoffs Entschließung, den er schriftlich niederlegen zu müssen erklärte, war mir vollkommen überraschend; denn bis dahin — bis zum 14. Mai 1900 — hatte ich in ihm immer noch einen Freund des Gymnasiums gesehen. Nur wenigen Vertrauteren habe ich von dem Erlebten erzählt; da er nun seinerseits darüber berichtet, bleibt mir nur übrig, seine Darstellung in diesem Punkte ausdrücklich zu bestätigen.

II. Damit sind wir zur geschichtlichen Betrachtung gelangt, in der an sich keine Stärke des Buches liegt. Wo es darauf ankam, Strömungen, die sich mischten, Strebungen, die sich bekämpften, auseinander zu halten und in den Ergebnissen die Elemente nachzuweisen, aus denen sie sich gebildet hatten, da stellt sich bei dem Verfasser gern ein unbestimmtes ›man‹ ein: ›man dachte, man forderte,

man wagte doch nicht, man mußte nachgeben« (z. B. 8 f., 13. 20). In der Beurteilung herrscht die Freude an allem Neuen. Vereinzelt werden wohl auch »freundliche Ausblicke in ältere Zeiten« geworfen, weil es nicht klug sei, »das Lob des Neuen dadurch zu verstärken, daß man das Alte und die Vergangenheit verlästert« (114). Aber ein rechter Einblick in die Vorgeschichte der Probleme, die uns heut in Atem halten, tut sich nicht auf. Es hatte keinen Raum in einer Auffassung der Dinge, die Fortschritt nur da anerkennt, wo sichtbar umgestaltet wird, die von der Klage ausgeht, daß »zehn Jahre nicht haben gut machen können, was sechs oder sieben Jahrzehnte oder auch eine längere Zeit dadurch versäumt haben, daß sie gar keine Fortschritte aufzuweisen hatten, sondern nur Stillstand, der in aller geschichtlichen Entwickelung dem Rückschritt gleich zu achten ist« (S. 3 f.). Nun, seit 1890 haben wir sicher keinen Stillstand. Von da siebzig Jahre zurück, das führt in die Anfänge von Johannes Schulze. In der Zwischenzeit liegt, auch äußerlich hervortretend, die ganze Entwickelung der preußischen Realschule bis zu der Stärke, mit der sie den Berechtigungskampf in den achtziger und neunziger Jahren führen konnte. In allen Zweigen des Unterrichtes vollzog sich unter dem Einfluß fortschreitender Wissenschaft allmählich ein innerer Wandel, ohne den die laut verkündeten Reformen der beiden letzten Jahrzehnte gar nicht denkbar gewesen wären; manche von ihnen hat nur darin bestanden, das innerlich langsam Erwachsene zu amtlicher Anerkennung und in literarische Form zu bringen. Im Deutschen ist durch die wissenschaftliche Schöpfung der Brüder Grimm, weiter dann durch die erzieherische Arbeit von Männern wie Ernst Laas, Gustav Wendt und Rudolf Hildebrand der Boden bereitet und befruchtet worden; wer jetzt bei der Ernte mithilft, sollte sich und andre daran erinnern, daß die entscheidenden Fortschritte in jenen Zeiten stillen, gesammelten Schaffens gemacht worden sind. Wenn Botanik und Zoologie 1882 im Lehrplan anders behandelt wurden als 1856, so ist das doch nicht einfach, wie Matthias anzunehmen scheint (S. 9), ein Vorwurf für »den reaktionären Minister von Raumer«, sondern vor allem ein Ruhm für die Wissenschaft, die seitdem erst recht in die Tiefe gedrungen und zu dem geworden ist, was wir heute »Biologie« nennen. Große organisatorische Aufgaben stellte das Jahr 1866. Und da möchte man allerdings wünschen, daß ein freierer Sinn sich betätigt und lebensvolle Eigentümlichkeiten zu erhalten gewußt hätte. So verstand Ludwig Wiese das Werk nicht, zu dem er berufen war. Mit einseitiger Konsequenz wurde das höhere Schulwesen der neuen Provinzen den altpreußischen angeglichen, und durch den Zuwachs erhielt dieses wieder eine um so größere Wucht seines Gesamtgefüges. Dazu

kam, zumal nach 1870, der vermehrte Austausch von Beamten und Offizieren, die innerhalb eines erweiterten Gebietes mit ihren Familien den Wohnsitz wechselten und genau entsprechende Einrichtungen überall vorzufinden beanspruchten. Immer schwerer wurde es für die einzelne Schule, einen besonderen Charakter zu bewahren, etwas wie eine Persönlichkeit zu bleiben. So ist damals durch einen unvermeidlichen Vorgang der Schmematisierung ein Teil der Schwierigkeiten erst geschaffen worden, an denen die Reformen der folgenden Jahrzehnte sich abmühen sollten.

Ueber das Verhältnis der beiden Konferenzen von 1890 und 1900, mit deren Charakteristik das Buch einsetzt, denken wir im wesentlichen gleich[1]); die zweite war viel besser vorbereitet und förderte mehr brauchbare Gedanken zutage. Mit dem Ergebnis aber ist Matthias auch bei ihr nicht zufrieden (23 f.). Dazu stimmt es, daß ich, schon als er im Amte war, immer den Eindruck gehabt habe, er sei bestrebt, gerade das Wertvollste, was damals erreicht worden war, wieder rückgängig zu machen. Was das war, sprechen die Lehrpläne von 1901 in den ersten Sätzen ihrer allgemeinen Bemerkungen deutlich aus: ›Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei Arten höherer Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu pflegen. Um die Fortschritte, die in dem Unterrichtsbetriebe seit 1892 unverkennbar gemacht worden sind, zu sichern und noch zu steigern, haben die Anstaltsleiter in verstärktem Maße darauf zu achten, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich große Anforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden‹. Matthias dagegen hatte das Bild einer Zukunft vor Augen (319), in der einmal die Verwandtschaft der höheren Schule mit der Volksschule mehr als bisher gepflegt würde (23), sodann ihre eigenen, zur Zeit noch getrennten Formen zu einheitlichem Aufbau verbunden wären, Grundlage der Erziehung also diejenigen Stücke zu bilden hätten, in denen alle Schulen übereinstimmten, während das, was einer jeden eigentümlich wäre, in höheren Klassen hinzukäme. — Da haben wir einen vollkommenen Gegensatz, der auch ihm, wie sich jetzt zeigt, deutlich bewußt gewesen ist. Nur tut er wohl sich selber unrecht, wenn er sagt, er habe ›mit den Wölfen heulen müssen‹ (189). Daß er das Griechische nach UII hinaufschieben und ›in gewissem Sinne freiwillig‹ — d. h. fakultativ — machen wollte, stand ja in seinem Gutachten

1) Einen, allerdings nicht unwichtigen, Differenzpunkt habe ich in einem ›Gleichberechtigung‹ überschriebenen Aufsatze der Neuen Jahrbücher 1913 XXXII klargestellt; die betreffende Stelle S. 175 f.

für die Junikonferenz gedruckt zu lesen[1]). Daß er die »Aneignung des geistigen Gehaltes der Antike« (245) in den Lehrstoff der realistischen Anstalten einzufügen, andererseits die Ansprüche der Geographen, der Biologen, der Neusprachler auch innerhalb des Gymnasiums zu erfüllen trachtete, mithin gewillt war, die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Schularten mehr auszugleichen als auszubilden, konnte niemandem zweifelhaft sein. Die führenden Artikel seiner Monatsschrift und manche Publikationen an andern Stellen gaben fortlaufend Aufschluß über seine Absichten. Vor allem aber, im Kultusministerium selber, in dessen Tätigkeit die Konferenz von 1900 mit den unmittelbar aus ihr hervorgegangenen Maßregeln eine kurze Episode geblieben ist, behielt oder erhielt Matthias bald wieder auf alles, was die höheren Schulen betraf, den vorwiegenden Einfluß. Und seit seinem Rücktritt scheint zwar in der Behandlung religiöser Fragen ein Umschwung, eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Minister v. Raumer und v. Mühler sich vollzogen zu haben; im übrigen aber waltet der Geist dort weiter, der mit Matthias eingezogen war[2]). Ihn muß das mit Genugtuung erfüllen; für uns erhöht sich das Interesse, die Art dieses Geistes etwas genauer zu bestimmen.

III. Man könnte sagen, es sei das Streben nach Popularität, die Kunst, eine gute Presse zu haben; und gewiß hat das mitgespielt. Der eigentliche Grund aber liegt tiefer. Matthias hat eine rechtschaffene Lust an der Freiheit, so sehr, daß er, zur Macht gelangt, sie überall einzuführen unternahm — und nun erstaunt war, auf Widerstände von unten zu stoßen. Er meinte sich in eine verkehrte Welt versetzt (153), weil diejenigen, die sonst »gegen 'alle Bureaukratie' unablässig zu Felde zogen und mehr Freiheit verlangten, flugs gegen jede Bewegungsfreiheit redeten und ihrer spotteten, als sie von oben herkam«. Demgegenüber müsse man fragen: »Sind in Deutschland etwa Ideale nur dann berechtigt und bemerkenswert, wenn sie auf dem Boden der Opposition erwachsen?« — Hier liegt wirklich der Kern eines schweren Mißverhältnisses.

Einrichtungen, die ein großes Getriebe regeln, müssen fest und bestimmt sein; Freiheit muß von den Menschen ausgehen. Wie es in der Erziehung die Aufgabe ist, einen jeden möglichst gerade so viel

1) »Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 1900« (Halle a. S. 1901) S. 270. 283. Vgl. dazu meine Bemerkungen in dem Aufsatz über »die Kasseler Versammlung der Reformschulmänner«, Neue Jahrbb. 1903, wieder abgedruckt in »Siebzehn Jahre im Kampf um die Schulreform« (1906); dort S. 211 ff.

2) Das weiß er selbst. Daher fühlte er sich mit verantwortlich, als im Mai 1912 im Herrenhause über einen Niedergang der Leistungen Klage erhoben wurde und deutete an, daß der Herr Minister diesen Vorwürfen schärfer hätte entgegentreten können. Deutsches Philologen-Blatt 30. Juli 1913, S. 374.

Freiheit erlangen zu lassen, als er mit seinen Kräften zu tragen vermag, so auch in der Politik, und gewiß in der Schulpolitik. Wer eifernd unterschiedslos Freiheit zu verbreiten sucht, handelt ebenso schematisch wie ein anderer, der strenge Ordnung durchführen will; ja, der Druck solchen Regimentes wird von den Betroffenen um so peinlicher empfunden, weil er im Namen der Freiheit ausgeübt wird. Und ›so eigensinnig widersprechend‹ sagt Goethe (Spr. 134), ›ist der Mensch: zu seinem Vorteil will er keine Nötigung, zu seinem Schaden leidet er jeden Zwang‹. Aber auch für die größere Menge derer, die sich von dem Widersinn keine Rechenschaft ablegen, erwächst auf diesem Wege nichts Gutes. Denn das ist nicht die echte Freiheit, die auf Einladung sich meldet; dabei erscheint als Hauptsache ein Nachlassen im Ernste der Forderungen, die jeder an sich und andere zu stellen hat, während die Gesinnung unfrei bleibt und anderswo sich anlehnt. Vollends so auf allen Gebieten geistiger Tätigkeit. Matthias weist in gegebenem Zusammenhange selber darauf hin, daß ›für viele Menschen — für die Durchschnittsnaturen, heißt es ein andermal —, die Last der Freiheit im Reiche des Geistes schwerer zu tragen ist als die Last der Unfreiheit‹ (175. 189). Daher kommt es, daß bisher, in Preußen wenigstens, die Konservativen es immer besser verstanden haben zu regieren als die Liberalen und Fortschrittlichen. *Beneficia non obtruduntur:* dies zu vergessen ist die Gefahr, die jeder liberalen Gesetzgebung droht. Weil die preußische Unterrichtsverwaltung in den letzten Jahrzehnten sich nicht mehr daran erinnern wollte, ist es ihr mit allen guten Absichten doch nicht gelungen, die Menschen des ihnen zugedachten freieren Tuns recht froh werden zu lassen.

Das gilt noch für die gegenwärtige Zeit; hier haben wir es zunächst mit der Periode zu tun, auf die der Verfasser unseres Buches halb mit Stolz und doch halb mit Unwillen zurückblickt. Hätte er mehr Geduld gehabt zu warten, erwachen zu lassen, sich entwickeln zu lassen! Aber nun sollte alles plötzlich geweckt und schnell zu fröhlichem Wachstum gefördert werden. Das ergab eine Hast und Unruhe, bei der stetige Arbeit nicht gedeihen kann, und eine Fülle von Vorschlägen und Anregungen, in denen doch wieder etwas wie Bevormundung empfunden wurde. Matthias tadelt, mit bezug auf die Jahre nach 1892, das zu viele Experimentieren (20); hatte er die Warnung auch an sich selbst gerichtet? Wenn dann andre sie aussprachen, so sollten sie ›an der Freiheit genörgelt‹ haben (242). Und das waren zum Teil dann Männer, die Freiheit des Wirkens wohl zu schätzen und zu gebrauchen wußten. — Vielleicht gelingt es nachträglich, den Unterschied, um den es sich hier handelt, erkennbar zu machen.

Der Verfasser erwähnt rühmend (155) eine Einrichtung, die ich in Düsseldorf, wo ich als Direktor des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums sein Nachfolger war, zuletzt getroffen hatte, um den Schülern meiner Real-Oberprima eine erste Einführung in philosophisches Denken zu geben: je ein Drittel des Jahres hindurch wurde vom Lateinischen, vom Deutschen, von den exakten Wissenschaften eine Wochenstunde dazu genommen. Gegen bureaukratische Bedenken, die von andern Seiten erhoben waren, hat er selber damals geholfen, die Genehmigung dieses ›Versuches‹ durchzusetzen: das ist unvergessen; und mancher andre wird sich ihm zu ähnlichem Danke verpflichtet fühlen. — Nun traf es sich, daß im Februar 1905 in der offiziösen Monatschrift Paulsens Aufsatz[1]) erschien: ›Was kann geschehen, um den Gymnasialstudien auf der oberen Stufe eine freiere Gestalt zu geben?‹ Am 2. März desselben Jahres wurde auf die dort gebotenen Anregungen durch den Minister von Studt, bei der Etatberatung im Abgeordnetenhaus, hingewiesen. Und sofort waren ›Bewegungsfreiheit‹ und ›freiere Gestaltung‹ Schlagwörter geworden, deren sich die öffentliche Meinung bemächtigte. Noch hätte sich alles zum Guten führen lassen, wenn von maßgebender Stelle aus mit Bestimmtheit erklärt worden wäre, daß gemäß dem Grundgedanken von 1901 die für jede besondere Schulart den Charakter bestimmenden Fächer ungeschwächt bleiben müßten[2]). Jedoch solche Erklärung erfolgte nicht, vielmehr wandte sich der Strom gerade in diese Richtung, Zerstörung drohend, nicht befruchtend. Denn nun war das Ziel nicht mehr: innerliche Befreiung von schulmäßigem Denken, wissenschaftliche Vertiefung des Unterrichts; sondern praktisch kam es darauf hinaus, daß ein neues Mittel gefunden war, um am Gymnasium die alten Sprachen in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Wer von den Schülern sie in dem bisher als Norm geltenden Umfang beizubehalten wünschte, durfte dafür einen Teil der mathematischen Stunden aufgeben, genoß also auch seinerseits eine fühlbare Erleichterung[3]). Und

1) Wieder abgedruckt in Paulsens Sammlung ›Richtlinien der jüngsten Bewegung im höheren Schulwesen Deutschlands‹ (1909) Nr. 2, und abermals in seinen ›Gesammelten pädagogischen Abhandlungen‹ (1912) S. 419 ff.

2) Vorschläge in diesem Sinne brachte ein Vortrag von mir im Mai 1905, der in der Sammlung ›Siebzehn Jahre usw.‹ unter Nr. 22 abgedruckt ist; dort S. 251 f.

3) Im Königreich Sachsen, wo an einer Reihe von Gymnasien die Gabelung der Primen durchgeführt ist, beträgt für die Abiturienten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung die Gesamtzahl der altsprachlichen Stunden, die sie gehabt haben, immer noch reichlich so viel wie in Preußen nach dem Normallehrplan. Dazu kommt, daß dort, wie mir von sachkundigster Seite mitgeteilt wird, die gegabelten Primen an den größeren Anstalten in allen Fächern, und auch an den kleineren in Latein, Griechisch, Mathematik und Physik getrennt sind. So ist

von unvorsichtigen Freunden der Sache wurde offen ausgesprochen, die Meinung sei nicht, daß einzelne Schüler, weil sie für bestimmte Fächer besonders begabt und eifrig wären, für diese ein größeres, sondern, wenn sie für gewisse andre Fächer besonders wenig Neigung empfänden, dort ein geringeres Maß von Arbeit aufwenden sollten. Dieser Art von Freiheit mußte denn allerdings — und es geschah nicht ohne Erfolg — entgegengetreten werden[1]). Dabei konnte es zunächst zweifelhaft bleiben, ob Matthias die Entwickelung mit Bewußtsein so gelenkt, oder bloß unterlassen hatte, sie anders zu lenken. Mehr und mehr stellte sich heraus, daß das erste der Fall war; und jetzt wird es durch sein Kapitel über ›das Dogma von der Aufrechthaltung der Lehrziele‹ aufs neue bestätigt.

An sich ist der Gedanke, zu dem seine Betrachtung hinführt, ganz einleuchtend: ›Die Menschen sind nicht wegen dieses Dogmas da, sondern die Lehrziele sind da, um erreichbar zu sein, und sie haben sich nach der Zeit zu richten, für die sie bestehen, und nicht nach den Phrasen von Leuten, die in bestechenden Erinnerungen an vergangene Zeiten leben‹ (151). Im Laufe der Generationen verschiebt sich das Verhältnis, in dem die einzelnen Zweige der Wissenschaft zur Gesamtheit des geistigen Lebens mitwirken, und im ganzen wächst unablässig die Fülle des Wißbaren. Indem die Schule dem Rechnung tragen will, vermehrt sich die Menge der ›Fächer‹; solche, die früher zurückstanden, gewinnen an Bedeutung und verlangen einen mitbestimmenden Anteil an der Bildung des Geistes. So ergibt sich immer aufs neue dieselbe Not: allzu vielerlei in einem Lehrplan, und infolgedessen, in unentrinnbarem Bunde, Ueberbürdung und Oberflächlichkeit. Die Lehrpläne von 1882 und 1891 hatten das Uebel nur schlimmer gemacht; die von 1901 schlugen mit klarem Entschluß einen ganz andern Weg ein: durch Anerkennung verschiedener gleichberechtigter

die Gefahr für den organischen Zusammenhang des Lehrplans dort wesentlich gemildert. — Daß diese Gefahr an sich groß ist, hat neuerdings Friedrich Lohr einleuchtend dargelegt in einem Aufsatz ›Pädagogisch-didaktische Beobachtungen und Wünsche‹, Dtsch. Philol.-Bl. 6. April 1914 (S. 240 f.); zugleich wird dort gezeigt, wie es ›auch bei dem geltenden Lehrplane möglich ist, der besonderen Begabung einzelner Primaner gerecht zu werden. — Dies gemeinsame Arbeiten‹, so schließt Lohr seine Andeutungen über diesen Punkt, ›das Heranholen der guten Köpfe in gewissen Fächern zum Besten der übrigen halte ich für weit gewinnreicher als das Absondern in verschiedene Gruppen‹.

1) Das geschah meinerseits in der Broschüre ›Zur freieren Gestaltung des Unterrichts. Bedenken und Anregungen‹ (1906), in deren zweitem Teile zugleich an einigen Beispielen erläutert ist, wie sich der Unterricht erwachsener Schüler innerlich so gestalten läßt, daß er zu der freieren Denk- und Arbeitsweise des Studenten hinüberführt.

Arten von Bildung sollte für die neu erwachsenen Wissenschaften im Gedankenkreis einer von vornherein modernen Schule voller Spielraum geschaffen werden sich erzieherisch auszuwirken, während das Gymnasium, äußerlich wieder vereinfacht und auf seine alten Kernfächer konzentriert, den modernen Geist durch immer neue Gesichtspunkte, aus denen die Kultur der Griechen und Römer betrachtet wird, in den jugendlichen Köpfen hervorzulocken und durch Vergleichung zu üben hätte. Mit diesem Gedanken eröffnete Minister von Studt die Konferenz im Juni 1900; auf ihm beruhte die reformatorische Arbeit, die damals geleistet wurde: Matthias ist es, der widerstrebt, indem er von der alten, wie wir hofften, überwundenen Vorstellung nicht loskommt, als ob alles zum Begriff einer allgemeinen Bildung Gehörige, alles, was nicht zu wissen unter Umständen peinlich sein könnte, im Lehrplan einer einzigen und jeder einzigen höheren Schule untergebracht werden müsse. Daß er auch von den realistischen Anstalten die ›Pflege des antiken Geisteslebens‹, andrerseits vom Gymnasium verlangen will, es solle in derselben Weise wie jene das moderne Wissen vermitteln, wurde schon erwähnt (vgl. 229. 244. 268 f. 278, und oben S. 554). Wenn es dahin kommt — und tatsächlich sind wir bald nach 1901 in dieses Geleise zurückgeglitten —, dann tritt natürlich jenes schlimme Bündnis wieder in Kraft: Ueberladung mit allerlei Stoff und nirgends ein rechtes Sich-versenken. Wer immer wieder *multa* bietet und fordert, wird immer weniger imstande sein, *multum* zu erreichen.

Es ist hart zu sagen, doch es wäre schwächlich davor zurückzuscheuen: der Mittelmäßigkeit, vor der Matthias, in Versen von Emanuel Geibel, so kräftig warnt, ist gerade durch ihn das Tor breit geöffnet, die Straße geebnet worden[1]). In einem Aufsatze der Neuen Jahrbücher (1912 XXX) habe ich unter der Ueberschrift ›Versetzungsbestimmungen‹ diejenigen gedruckten Ministerialverordnungen zusammengestellt, in denen sich vor unseren Augen allmählich eine Erweichung des Knochengerüstes im höheren Schulwesen vollzogen hat; fast alle stammen sie aus der Zeit, als Matthias noch im Amte war. Insbesondere gilt das von der schlimmsten unter ihnen, dem ›widrigenfalls‹-Erlaß vom 15. November 1907. Hervorgerufen war er dadurch, daß bei gegebenem Anlaß niemand die Verantwortung für einen ungewöhnlichen Entschluß, des Abweichens von der strengen Ordnung, des Verzichtes auf die Ausführung eines selbstformulierten früheren

1) Vgl. seinen Aufsatz ›Das griechische und römische Altertum und die höhere Schule der Gegenwart‹, Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 17. August 1907, und dazu den meinigen ›Thyrsosträger und Bakchen‹ (Humanist. Gymnasium 1908), wieder abgedruckt in der Sammlung ›Aus Beruf und Leben‹ (1913) S. 225 ff.

Beschlusses, übernehmen wollte. Die Sache kam ans Ministerium; und dieses, anstatt zur Selbstkorrektur, falls sie innerlich vollbegründet war, zu ermutigen, suchte dadurch zu helfen, daß es der allgemeinen Vorschrift, die im einzelnen zu unbequemen Konsequenzen geführt hatte, allgemein eine unerwartet milde, sprachlich nicht gerade unmögliche, sachlich den Sinn der ganzen Maßregel aufhebende Interpretation gab [1]).

IV. Sollte Matthias diesmal wirklich mit irgend welchen Wölfen geheult haben? Seiner eigenen Art hätte es doch wohl mehr entsprochen, den individuellen Fall individuell zu behandeln. Mit leichtem Spott gedenkt er der älteren amtlichen Instruktionen, die er als Kandidat im Auftrage seines Direktors eifrig studiert habe, um doch bald zu sehen, daß aus ihnen das Heil nicht kommt. So habe er »später als Ordinarius, Oberlehrer und Direktor und weiterhin statt dieser Instruktionen in leichten und schwierigen Fällen stets seinen gesunden Menschenverstand gefragt, und dieser habe ihn bis in seine alten Tage freundlich und im ganzen erfolgreich geführt« (116). Er fügt hinzu: »Freunden im Amt und Amtsgenossen ist es ähnlich ergangen. Doch wir gehören ja zu dem Geschlechte, das allmählich ausstirbt. Die heranrückende Oberlehrerjugend verlangte seit Jahren nach Kodifizierung ihrer 'Rechte' dringend und laut; die Kodifizierung der Pflichten wurde nicht so betont«. In diesen Worten ist schon angedeutet, daß Matthias mit der neuen Dienstanweisung vom 12. Dezember 1910, an deren Vorbereitung er noch mitgearbeitet hatte, nicht ganz einverstanden ist. Er stand da einer Bewegung gegenüber, mit der er sich vertragen hat, die ihm aber im Grunde des Herzens nicht sympathisch war.

Das war die zunehmende Veramtlichung — das Wort ist mit Absicht gebildet — des vom innersten Wesen aus freien Berufes des Erziehers und Lehrers. »Wir Oberlehrer sind keine Erzieher, sondern Unterrichtsbeamte«: das ist eine einzelne, besonders schroffe Aeußerung [2]), die Stimmung aber und Denkweise, aus der sie hervorgehen konnte, keine vereinzelte mehr. Matthias wird hier beinahe selbst zum Lobredner der vergangenen Zeit. Zwar weiß er die Fortschritte voll zu würdigen, die der höhere Lehrerstand hinsichtlich des Anteils an äußeren Ehren wie an materiellem Lohne für seine Arbeit gemacht

1) Das Nähere, soweit es sich aus dem Inhalte der Verfügung erschließen läßt, findet man an der angegebenen Stelle der Neuen Jahrbücher S. 372 f.

2) Aus dem »Tag«, angeführt im Zusammenhang einer Reihe von Betrachtungen über »Unterrichtsverwaltung und Schulwesen in Preußen«, die Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Brandi in den Preußischen Jahrbüchern 150 (1912) S. 14 ff. hat drucken lassen.

hat; er freut sich der Befreiung von den Härten und Willkürlichkeiten, die mit früheren Gehaltsordnungen verbunden waren, und versteht sehr gut, wie eine so durchgreifende Verbesserung für alle Angehörigen unseres Berufes nur mit Hilfe stärkerer Betonung und Ausbildung des Beamtencharakters erreicht werden konnte. Aber er sieht auch die andre Seite der Sache, die bedenklichen Erscheinungen der ›Standesheberei‹; er erinnert den Oberlehrer daran (128), daß ›er als Lehrer und Erzieher durch Titel niemals gehoben wird, sondern eher eine unsachliche Zutat erhält, die der Kunst des Lehrens und Erziehens etwas Banausisches anhängt‹ [1]). Vor allem hat ihm die Erfahrung gezeigt, wie das starre Anciennetätsprinzip im Beförderungswesen die Laufbahn des Tüchtigen hemmt, ›die Mittelmäßigkeit und Bequemlichkeit schützt‹ und — zum Schaden der Sache — eine planmäßige Verteilung der persönlichen Kräfte unmöglich macht. Unumwunden erklärt er (132): ›Das ausschlaggebende Dienstalter hat zum mindesten schon unendlich viel Gutes nicht zustande kommen lassen‹. Den Vorwurf wird man Althoff nicht ersparen können, daß er in dieser Beziehung für das, was dem einzelnen wie der Gesamtheit not tat, kein rechtes Verständnis gehabt, sondern der formalistischen Ausarbeitung eines seelenlosen Systems Raum gegeben hat. Warum wird denn aber (121) gerade für diese Seite seiner Tätigkeit ein besonderes Lob gespendet?

Im übrigen weiß der Verfasser (127), in wie hohem Grade wir hier übereinstimmen [2]). Nicht ganz schließe ich mich ihm darin an, daß er auf einen Vergleich mit der Armee ausdrücklich verzichtet (133). So viel ist ja richtig: ›das große Zuchtmittel unerbittlichen Ausschaltens‹ können wir nicht einfach herübernehmen. Wenn Scharnhorst den Grundsatz aufstellte: ›Wo nicht in jeder Campagne eine gewisse Anzahl höherer Offiziere cassiert und verabschiedet, belohnt und außerordentlich avancirt werden, höre der innere Trieb zu großen Taten

1) Aehnlich warnte Paulsen in der Rede, die er auf dem ersten deutschen Oberlehrertag in Darmstadt am 9. April 1904 gehalten hat. Durch Besinnung auf die natürlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände suchte er zu einem Entschluß stolzer Selbstbescheidung zu führen (Gesammelte pädagog. Abhandlungen (397)).

2) Für die Anschauungen, die im folgenden entwickelt werden, bin ich wiederholt schon eingetreten, zuerst wohl in zwei Aufsätzen aus 1896 und 1897 (jetzt ›Siebzehn Jahre im Kampf um die Schulreform‹ Nr. 8 und 9); zuletzt 1904, als ich im Auftrage Althoffs in einer (nach seinem Tode veröffentlichten) Denkschrift ›Zehn Gebote auch für Oberschulbehörden‹ zusammenstellte. Deren letztes lautete: ›Ihr sollt das Recht in Anspruch nehmen, Menschen, Aufgaben, Leistungen unterscheidend zu bewerten‹ (Aus Beruf und Leben, S. 242, vgl. 245).

auf‹ [1]), so verbietet sich etwas Entsprechendes in jedem andern Stande von selbst. Aber nichts hätte hindern sollen, die Mahnung zu beherzigen, die auf der Junikonferenz 1900 Generalmajor Frhr. v. Seckendorff, damals Kommandeur des Kadettenkorps, aussprach (Verhandlungen 185): ›Es unterliegt keinem Zweifel, daß die wichtigste Reform im Personal zu suchen ist, und deshalb kann ich nur dringend wünschen, daß alle unsre Beratungen und Bestrebungen da einsetzen möchten, daß man strebsamen Kräften Gelegenheit gäbe sich zu entwickeln. Man sollte die mittelmäßigen Kräfte auf das richtige Niveau zurückweisen und ihnen nicht die gleiche Stellung einräumen wie hervorragenden Lehrern‹. In der Armee ist Vorpatentierung das Verfahren, die Tüchtigen schneller vorwärts zu bringen; man darf wohl annehmen, daß unter allen, die zur Führung einer Division gelangen, nur ganz wenige sind, denen das nicht auf dem Wege bis zum Stabsoffizier ein- oder zweimal geschehen ist. So ist es möglich, in den höheren Stellungen Männer zu haben, die unverbrauchte Kraft mit reicher Erfahrung verbinden. Um aber hervorragende Tüchtigkeit ans Licht zu ziehen, gibt es die mannigfaltigsten Mittel. Jede besondere Fähigkeit, die der einzelne mitbringt, wird beobachtet und ausgebildet, dies durch entsprechende dienstliche Aufträge, die aus der Reihe herausführen. Und solche Kommandos verschaffen nicht nur einen Vorsprung im Dienstalter bei der Rückkehr in die Front, sondern auch, so lange sie dauern, vermehrtes Einkommen [2]). Für den höheren Lehrerstand ist der letzte Rest einer Honorierung besonderer Aufgaben, die Zulage des Bibliothekars und was etwa ähnlicher Art war, im Anschluß an die letzte Neuordnung (1908) grundsätzlich abgeschafft worden. Wer auf den Wunsch nicht verzichten kann oder will, durch

1) Aus den letzten Jahren seines hannöverischen Dienstes, mitgeteilt von Max Lehmann, Scharnhorst I (1886) S. 236. Weiteres über scharfe Maßregeln gegen unfähige Offiziere ebenda 261 f. 382.

2) Eduard von Fransecky, der Führer des II. Armeekorps im Krieg 1870, erzählt in seinen Denkwürdigkeiten (1901, S. 97 f.), wie er als junger Offizier zum Regimentsadjutanten bestimmt worden sei und was für dienstliche Schwierigkeiten sich da vor ihm aufgetan hätten; der Gedanke daran sei ihm aber erleichtert worden beim Hinblick auf den wirtschaftlichen Vorteil, den der neue Posten in Aussicht stellte. Die damit verbundenen Zulagen hätten mehr als das Doppelte seines bisherigen Bareinkommens betragen, so daß er hoffen durfte, nicht nur die Kosten für die Ausrüstung des Adjutanten zu decken, sondern auch manche Bedürfnisse für seine Fortbildung leichter beschaffen zu können. Das war ein Mann, der durch sein Leben reichlich bewiesen hat, daß ihm Ueberschätzung des wirtschaftlichen Behagens ebenso fern lag wie Mangel an kameradschaftlichem Geist; und in beiden Beziehungen gab es und gibt es in unserm Offizierkorps unzählige seinesgleichen. Diese Gesinnung verträgt sich vollkommen mit der Freude an einem durch eigne Kraft verdienten auch materiellen Erfolg.

Arbeit seine materielle Lage zu verbessern, mag entweder außerhalb des amtlichen Pflichtenkreises lohnende Nebenbeschäftigung suchen oder einem städtischen Patronat sich zuwenden, das persönliche Kräfte besser zu schätzen weiß. So werden viele der Besten dem Staatsdienst entfremdet. Der Wunsch kann entstehen, sie zurückzuholen. Es fehlt ja nicht an Stellen, die etwas besonderes bedeuten, auch abgesehen von den eigentlich leitenden. In den Betrieb einer kleinen, ungünstig gelegenen Schule, in ein etwas veraltertes Kollegium frisches Leben zu bringen ist ein jugendlicher, doch schon bewährter Lehrer unter Umständen besser geeignet als ein neuer Direktor, und leichter öffnet sich für solche Berufung ein Platz. Aber nun tritt der Fall ein, den Matthias im Auge hat. Der Mann ist gefunden; doch er befindet sich, da wo er ist, in begünstigter Lage, der angebotene Wechsel mutet ihm ein Opfer zu; durch Vordatierung seines Dienstalters um ein paar Jahre könnte geholfen werden: es geschieht nicht, es darf nicht geschehen. So etwas klingt unglaublich; aber es ist nicht etwa eine Hypothes', ein Spiel des Witzes, ein bloßes Problema, sondern ein beinahe alltägliches Faktum, eine Folge desselben starren Systems, das den Schwachen, den Gleichgiltigen vor jedem äußeren Nachteil, den seine Unzulänglichkeit ihm selbst verursachen könnte, sorglich behütet. Nach und nach geht die Vorstellung ganz verloren, daß das Einkommen eines Mannes eine Funktion seiner Arbeit ist. Wirtschaftliche Rückschläge kommen überall im Leben vor. Wo sie unverschuldet eintreffen, kann das eine Probe auf den Charakter sein; wer sich aus Leichtsinn einen Verlust selber zugezogen hat, mag durch Schaden klüger werden: wessen Leichtsinn aber, für den er bestraft werden könnte, nur darin bestand, daß er durch erfolgreiches Wirken das Zutrauen wach gerufen hat, er werde, vor wichtigere Aufgaben gestellt, noch wertvollere Dienste leisten, was soll der doch denken? Matthias hat recht: »Bei uns lastet die Anciennetät unbehaglich auf vielen Gebieten«.

Mit bezug auf eine ähnliche Darlegung von mir schrieb vor acht Jahren Friedrich Paulsen[1]): »Die Schilderung der Gefahren der ausschließlichen Herrschaft des Anciennetätsprinzips halte ich nicht für übertrieben; man denke dies System auf der Universität durchgeführt!«. Ganz unberührt freilich von dem Dogma, Beseitigung aller Unterschiede sei die höchste Gerechtigkeit, sind auch die Universitäten

1) In einer Besprechung der »Siebzehn Jahre«, Deutsche Literatur-Zeitung 1906 Sp. 2304. Schon vorher, in seiner Darmstädter Rede 1904, hatte er es beklagt, daß der Regierung »die Rücksichtnahme auf ausgezeichnete Leistungen bei Beförderungen durch das Anciennetätsprinzip erschwert« sei (Gesamm. pädagog. Abhdlgn. S. 398).

nicht geblieben; aber die in ihrem Wesen liegende Freiheit leistet hier zäheren Widerstand. Keinem akademischen Lehrer wird zugemutet, daß er an eine Stelle, für die man ihn zu gewinnen wünscht, mit eigenem Schaden gehe. Und wenn Paulsen der Unterrichtsverwaltung diesen Vergleich vorhielt, so wollte er damit ausdrücken, daß die Tätigkeit des Lehrers und Erziehers, wo sie in hohem Sinn ausgeübt wird, eine nicht weniger persönliche und individuelle Leistung sei als die des Professors. Früher war solche Ansicht allgemein; wodurch ist sie zurückgedrängt worden?

V. Erheblichen Anteil daran hat die Sorge gehabt, der Einfluß der Vorgesetzten möchte zu groß werden, vorab des Direktors, dem doch die Aufgabe, zu beobachten und zu berichten, vorzugsweise zufallen würde. Jeder, der die Art, wie Männer in ihrem Berufe wirken, zu beurteilen hat, wird sich zum Grundsatz machen müssen: Ich soll herbe Tüchtigkeit höher schätzen als gefügige Mittelmäßigkeit. Und danach immer zu handeln, ist wirklich für den Direktor schwerer als für eine von fern zuschauende und einwirkende Behörde. In der Marine ist es Vorschrift, daß der Kommandant in eigner Messe seine regelmäßigen Mahlzeiten einnimmt, damit er nicht allzu kameradschaftlich mit den Offizieren seines Schiffes verkehre, worunter die Autorität leiden könnte. An der Schule beruht alles Gelingen darauf, daß der Direktor Führer und Mitarbeiter in einer Person ist. Durch die Gleichartigkeit eines Teiles seiner Aufgaben mit denen jedes andern kann der Gedanke aufkommen, er sei überhaupt nur ein erster unter Gleichen; und auch, wo solcher Irrtum fernbleibt, führt das tägliche Zusammenwirken in der Kleinarbeit des Unterrichtens und Erziehens fast unvermeidlich zu Reibungen, die innerhalb des Kollegiums leichter ausgeglichen werden, der Stellung des Vorgesetzten aber so oder so Abbruch tun. Daß es trotzdem aufs schönste gelingen kann, davon geben Tatsachen den Beweis. Das Goethe-Gymnasium unter Karl Reinhardt ward ein Beispiel; und ebenso verstand es Matthias, in seinem Kollegium das Gefühl der Gemeinschaft, der sich jeder einordnen müsse, zu beleben und doch dem einzelnen die erwünschte Selbständigkeit zu wahren. Daher kommt es auch, daß dieses Kapitel eins der besten in seinem Buche ist; es spricht daraus das frohe Bewußtsein einer großen Aufgabe, die glücklich gelöst wurde.

Wenn denn aber die Aufgabe so groß ist und eine seltene Vereinigung persönlicher Gaben erfordert, so hätte schon oben, sollte man meinen, alles geschehen müssen, um das Gelingen zu befördern. Zunächst einmal äußerlich, indem durch Bestellung einer Art von Adjutantur oder Einrichtung eines Bureaus bewirkt worden wäre, daß der Direktor von dem Druck laufender Verwaltungsgeschäfte einiger-

maßen frei bliebe. In Düsseldorf hatte Matthias, mit Hilfe eines einsichtigen Patronates, Vorsorge getroffen; und ähnlich wird es an andern städtischen Schulen geschehen sein. Von seiten des Staates sind in dieser Hinsicht kaum Versuche gemacht worden. Unterdessen nimmt die Menge der Verwaltungsgeschäfte immer noch zu; und gleichzeitig wächst beständig die Schwierigkeit des inneren Betriebes. ›Zur Zeit der alten Gelehrtenschule mit ihrem einfacheren Lehrplan mochte es angehen, daß der Rektor ohne stärkeres Eingehen die für gemeinsame Tätigkeit notwendigen Veranstaltungen traf. Die immer komplizierter gewordenen Systeme, in denen heut auf Grund mühsamer Berechnung Lehrfächer und Unterrichtsstufen aneinandergepaßt sind, verlangen in erhöhtem Grade die ordnende, bald anspornende, bald mäßigende, überall ausgleichende Wirsamkeit eines selbständigen, seiner Verantwortung bewußten Leiters‹. Mannigfaltiger und dringender als noch vor fünfzig Jahren sind auch die Aufgaben der eigentlichen Erziehung, die der Schule zufallen, teils im Verein mit dem Elternhause, teils in seiner Vertretung, wo denn vertieftes Einverständnis aller Mitwirkenden erfordert wird, wenn die Jugend sicher geführt werden soll.

Diesem Einverständnis Dauer und Richtung zu geben ist Sache des Direktors. Und er wird das um so besser vermögen, je größer nach und nach die Zahl derer wird, die durch ihn ins Kollegium hereingezogen sind. Früher galt es als selbstverständlich, daß er dabei mitwirkte. Nach der Direktoreninstruktion für die Provinz Westfalen vom Jahre 1856 (§ 7) hat der Direktor, wenn ein Lehrer stirbt oder seine Stelle aufzugeben beabsichtigt, ›in dem darüber zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden muß, genau zu bezeichnen und, wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken‹. Eine ähnliche Bestimmung, mehr oder weniger entschieden gefaßt, enthalten fast alle älteren Instruktionen. Die allgemeine Dienstanweisung vom 12. Dezember 1910 weiß nichts mehr davon. Unmittelbar ist das für ihre Verfasser nicht einmal ein Vorwurf. Denn, wie die Dinge schließlich geworden waren, hatte jener Satz eigentlich keinen rechten Sinn mehr. Dem Interesse der einzelnen Schule, das der Direktor vertritt, steht jetzt das umfassendere der Verwaltung gegenüber, alle Kandidaten unterzubringen, namentlich auch diejenigen, die von städtischen Patronaten nicht gewünscht worden sind. So wird der Direktor einer Königlichen Anstalt nur noch ausnahmsweise in die Lage kommen, eine bestimmte Berufung erfolgreich zu betreiben. Damit ist ihm aber ein ursprünglich grundlegendes Stück seiner Pflichten

und Rechte genommen, während städtische Direktoren es behalten haben. Zumal in großen und wohlgelegenen Orten, wo bei jeder Vakanz reichlich Meldungen eingehen, übt der Direktor auf die allmähliche Zusammensetzung seines Kollegiums einen beträchtlichen, ja, wenn er das Vertrauen des Patrons genießt, den bestimmenden Einfluß aus.

Und das ist nicht der einzige Vorzug auf Seiten des städtischen Schulwesens; auch die Gewinnung tüchtiger Männer für die leitenden Posten selber gelingt hier leichter, weil über das vorgeschriebene Mindestmaß des Gehaltes hinausgegangen werden kann. Eine Uebersicht im Kunzekalender (1913 S. XI f.) gibt an, in welcher Weise die nichtstaatlichen Patronate von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nicht immer war demgegenüber der Staatsdienst so ungünstig bedacht wie heute. Aus dem 1874 erschienenen III. Bande von Wieses ›Historisch-statistischer Darstellung‹ des höheren Schulwesens in Preußen ist zu ersehen, wie unter der Verwaltung dieses strengen und sparsamen Mannes die Direktorengehälter großer oder durch innere Bedeutung hervorragender Schulen sich dem jetzigen Höchstsatze schon mehr oder weniger näherten, in einem Falle — damals in Berlin — ihn erreichten. Bedenkt man nun, wie im letzten Menschenalter der Wert des Geldes gesunken, wie überall die Besoldungen erhöht worden sind, so bedeutet dieses langsamere Steigen oder gar Stehenbleiben der früher mit gutem Grunde Bevorzugten eine tatsächliche, durch nichts gerechtfertigte Verschlechterung, in der die negative Seite des ganzen Systems scharf hervortritt. Allgemein gilt dasselbe von der Stellung des Direktors ›mit seiner Fülle von Arbeit und Verantwortung‹ im Vergleich zu den Oberlehrern. Auch Matthias weist auf diesen wunden Punkt hin (114). Er erwähnt aber nicht, daß in der Zeit seiner Amtsführung vom Kultusministerium alles Ernstes der Vorschlag gemacht worden ist, den letzten Unterschied zwischen dem Höchstgehalt des Direktors und dem der ältesten Oberlehrer vollends wegfallen zu lassen; der Initiative zweier politischer Parteien blieb es vorbehalten, daß dieses Aeußerste abgewendet und ein Unterschied, wenn auch nur in bescheidener Andeutung, wiederhergestellt wurde. Das war im Jahre 1908. Sollte es den Herren, die innerhalb des Ministeriums als Fachmänner den höheren Lehrerstand vertraten, nicht möglich gewesen sein, hier vorzubeugen und den Dank, den die Konservativen und das Zentrum sich erworben haben, der Regierung zu erhalten? ›Ihr sollt diejenigen nicht schlecht behandeln, die berufen sind, eure Autorität zu vertreten‹.

Wenn auch nicht als Rechtfertigung, doch als Erklärung kann geltend gemacht werden, daß sich allgemein in den wiederholten Neu-

regelungen der Beamtenbesoldung — wunderbar genug in unserm altmonarchischen Staatswesen — mehr und mehr eine demokratische Einebnung vollzogen hat[1]). Darüber gibt lehrreichen Aufschluß eine statistische Studie, die vor sechs Jahren in den Preußischen Jahrbüchern veröffentlicht, aber weniger als sie verdiente beachtet worden ist[2]). Der Verfasser, Ferdinanz Elz, griff um ein halbes Jahrhundert zurück und stellte zunächst zahlenmäßig fest, wie die Einkommen der oberen Beamten gegen die der mittleren und unteren zurückgeblieben sind, verglich dann die Entwickelung der Beamteneinkommen überhaupt mit dem Steigen des allgemeinen Volkswohlstandes und ging von da aus an die Untersuchung, ob »darauf Bedacht genommen worden sei, die Beamten nach ihrem Einkommen in derjenigen sozialen Schicht zu erhalten, der sie Jahrzehnte lang angehört hatten«. Diese Frage mußte er verneinen. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände berechnete er die Beträge, die gegenwärtig zu diesem Zweck erforderlich sein würden: in allen Beamtenklassen bleibt dahinter das tatsächlich gewährte Diensteinkommen erheblich zurück; um so stärker, je höher an sich Rang und Einkommen sind. »Die Zahlen zeigen«, das war das Ergebnis des Vergleiches, »wie tief der reich gewordene Staat seine Beamten unter diejenige Schicht hat sinken lassen, in welche sie das vergleichsweise arme Preußen vor 1850 gestellt hatte«.

Im Anschluß hieran hat neuerdings[3]) der Herausgeber der Preußischen Jahrbücher daran erinnert, »wie stark und wie gefährlich die Entwickelungstendenz, in der wir uns befinden, ist. Die Gefahr besteht zunächst darin, daß auch der Beamtenstand mit seinen Familien sich ergreifen lassen könnte von den üppigen Gewohnheiten, die in den höheren Erwerbständen sich jetzt so breit machen. Ebensosehr ist aber auf der andern Seite auch die Gefahr vorliegend, daß das Beamtentum sich nicht auf der wirtschaftlich-sozialen Stufe zu erhalten vermöge, die nicht nur für sein Ansehen, sondern auch für seine Tüchtigkeit unerläßlich ist«. Das letzte ist ohne weiteres deutlich:

1) Der politische Zusammenhang der Entwickelung ist denen, die sie amtlich zu fördern und auszuführen hatten (einen allerdings wohl ausgenommen: »Siebzehn Jahre usw.« S. 219) nicht bewußt gewesen: das habe ich schon vor Jahren ausdrücklich anerkannt, in jener für Althoff ausgearbeiteten Denkschrift (Aus Beruf und Leben S. 243). Dies ändert aber nichts an dem Grundverhältnis, das im Verborgenen wirkt.

2) Ferdinand Elz, Reform der Beamtenbesoldung. Preußische Jahrbücher 132 (1908) S. 193—199.

3) In einem kleinen Artikel »Das Beamtentum unter Wilhelm II.«, der zuerst für die Berliner Beamtenzeitschrift verfaßt war, dann in den Preuß. Jahrbüchern 153 (1913) S. 164—166 wieder gedruckt wurde.

die Beamtenwürde soll gewahrt, zugleich aber, vollends an führender Stelle, die Arbeitskraft frisch, der Blick aufs Große gerichtet, die Teilnahme an den Erscheinungen eines reichen Kulturlebens rege erhalten werden. Das andere, wovor Delbrück warnt, würde sich darin äußern, daß es immer mehr Brauch würde, bei einer Beförderung auch bescheidneren Grades — nicht bloß auf den Posten eines Ministers, eines Botschafters — die Vorfrage zu stellen, ob der in Aussicht Genommene genug eigenes Vermögen besitze, um den finanziellen Anforderungen des ihm zugedachten Amtes zu genügen. Dies ist, was Graf Posadowsky einmal ›plutokratischen Bureaukratismus‹ genannt hat. — Gegen Delbrücks Darlegung wird sich nichts einwenden lassen; höchstens, daß er etwas als Gefahr bezeichnet, was zu einem nicht geringen Teile schon Wirklichkeit ist [1]).

Bei dem allen ist es doch eben ein besonders bitteres Gefühl, daß der Staat im Verhältnis am wenigsten Fürsorge gerade den Männern zuwendet, die er selbst in wichtige und verantwortungsreiche Stellungen beruft, denen deshalb durch das Bewußtsein erhöhter Pflichten der Gedanke verschlossen bleibt, nach den Mustern der Menge Genossenschaften zu bilden, um ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. Andrerseits kann es nicht überraschen, wenn auch Stimmen derer laut werden, die eben hier einen Grund zur Freude finden. ›Die Gleichstellung der Oberlehrer und Direktoren im Endgehalt zeigt, daß die Regierung die produktive Arbeit nicht geringer wertet als die verwaltende‹, so schrieb aus Anlaß der Normaletats von 1908 Alexander Mattschoß [2]). Ein Lob wie dieses müßte die Regierenden doch nachdenklich machen.

Aber freilich, geholfen werden kann wohl nicht anders als im Rahmen einer allgemeinen, großzügigen Verwaltungsreform. Ob uns eine solche bevorsteht, wird sich bald zeigen; die Arbeiten der im J. 1909 dafür eingesetzten Immediatkommission sind ja, wie der Minister des Innern dem Herrenhause erklärt hat, im wesentlichen abgeschlossen. Denken wir einstweilen an die Schule. Für sie konnte und mußte versucht werden, die von der einen Seite sich ergebende Schwächung im Ansehen des Direktors an andrer Stelle so viel wie möglich auszugleichen und durch die Ordnung des inneren Betriebes seine Stellung wieder zu stärken. Wirklich hatte dies Althoff zuletzt erkannt: ›daß die Zeit der 'großen Rektoren' wiederkehren müsse‹. Davon weiß Matthias zu erzählen (118), dasselbe hat Julius Ziehen

1) In dieselbe Richtung weist der ungenannte Verfasser einer Reihe von Artikeln über ›Reform der inneren Verwaltung‹, die kürzlich in den Grenzboten (1913, IV) erschienen sind. Vgl. dort S. 500.

2) Korrespondenzblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand, 26. Mai 1909.

berichtet (Neue Jahrbücher 1912 XXX 17). Und der Erfinderische würde, trotz allem, Wege eingeschlagen haben, diesem Ziele wieder zuzustreben. Seine Nachfolger arbeiten in entgegengesetzter Richtung. Nach den Bestimmungen über die Versetzung der Schüler vom Jahre 1901 war die eigentliche Entscheidung dem Direktor überlassen; durch die Dienstanweisung von 1910 ist das geändert: der Direktor ist, wenn er nicht an die vorgesetzte Behörde berichten will, durch den Majoritätsbeschluß der Klassenkonferenz gebunden. Daß auf diese Weise in der Regel die strengere Ansicht durchdringen werde, während der Direktor die mildere vertrete, ist ein weit verbreiteter Irrtum; ebenso oft wird es umgekehrt sein. Vor allem aber: dem Direktor ist nun an einer wichtigsten Stelle die Möglichkeit genommen, für das, was an seiner Schule geschieht, einzustehen.

VI. In der Tat scheint dies die Unterrichtsverwaltung ihren Direktoren nicht mehr zuzumuten, nicht mehr zuzutrauen. Das kam schon in dem vielbesprochenen Erlaß vom 21. Oktober 1911 zum Ausdruck. Dessen Grundfehler bestand ja eben hierin, daß durch detaillierte Vorschriften ein für allemal und überall etwas gesichert werden sollte, was nur an jeder einzelnen Schule durch verständnisvolles Zusammenwirken selbständiger Männer, unter steter Bereitschaft des verantworlichen Leiters, erreicht werden kann: daß die Schüler mit ihren Leistungen nicht mechanisch gewertet, daß individuelle Verhältnisse und Vorkommnisse jederzeit berücksichtigt würden [1]). Vor allem aber kam der zwei Tage jüngere Erlaß [2]), der die Tätigkeit der Provinzialschulräte neu regeln sollte, geradezu darauf hinaus, daß der Direktor ausgeschaltet wurde. Matthias übt an dieser Instruktion ziemlich scharfe Kritik. Viel Verständiges zwar findet er darin: doch das habe schon immer bestanden und sei auch an den meisten Stellen befolgt worden (97). Schweres Bedenken erhebt er (94) gegen den an die Spitze gestellten Grundsatz: ›Die Sorge dafür, daß die Lehrkörper der einzelnen Anstalten diese Ziele [die vorher kurz bezeichnet sind] fest im Auge behalten, liegt vor allem den Provinzialschulräten ob‹. Matthias würde sich gern damit trösten, diese Wendung sei nur aus dem rhetorischen Stile des Exordiums erwachsen (95). Aber die Worte stehen doch da; und was nachher folgt, gibt ihnen ganz bestimmten Inhalt: ›Wichtiger als die Berichterstattung ist die persönliche Beziehung des Provinzialschulrats zu den Lehrern, die es ihm ermöglicht, mündlich auf Mängel hinzuweisen, Vorzüge anzuerkennen,

1) Vgl. in Reinhardts Broschüre ›Die schriftlichen Arbeiten in den preußischen höheren Lehranstalten‹ (1912) S. 35, und dazu meine Bemerkungen Neue Jahrbb. 1913 XXXII 12 in dem Aufsatze ›Maßregeln und Menschen‹.

2) Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1911 S. 624 ff.

Eigentümlichkeiten des Lehrverfahrens ungezwungen zu besprechen und methodische Fragen der Erziehung und des Unterrichts zur Erwägung zu geben. Von großer Wichtigkeit ist es, daß er selbst mit dem Lehrer den Einzelfall genau durchnimmt und sich nach einiger Zeit auch persönlich davon überzeugt, ob eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, und welchen Gang die Entwickelung des Lehrers genommen hat. Die Tätigkeit des Provinzialschulrats wird um so wirkungsvoller werden, je mehr er bei allen Schulfragen auf das Urteil des Direktors gebührende Rücksicht nimmt und ihn bei den Beratungen beteiligt‹. Zu diesem Zwecke ›muß der Provinzialschulrat mindestens einmal im Jahre jede Schule seines Dezernats besuchen, um mit den einzelnen Lehrern Fühlung zu nehmen und Fühlung zu behalten‹. An sich alles gut und richtig und, wie Matthias sagt, nur eine ›glückliche Buchung‹ des Bestehenden; mancher Schulrat wird darin eine Beschreibung der Art gefunden haben, wie er zu wirken sucht. Auch die häufigeren kurzen Besuche hatten sich, wenigstens in Provinzen von mäßiger Ausdehnung und guten Reiseverbindungen, gewiß vielfach schon eingebürgert. Aber denken wir sie uns aufs vollständigste durchgeführt, so kommen auf jede Schule immer nur ein oder ein paar Tage jährlich, auf jeden Lehrer noch längst nicht eine Stunde, auch nicht, wenn man die Stunden teilt, auf jeden ein halbstündiger Besuch im Jahre. Wie viele Einzelfälle lassen sich da wohl genau durchnehmen? Die Anregungen, die der Schulrat bringen kann und gern bringen möchte, schätze ich wahrlich nicht gering; aber sie reichen entfernt nicht an das Maß dessen heran, was in täglichem Zusammensein und Zusammenarbeiten das Jahr hindurch der Direktor zu bieten vermag. Vollends aber, wenn es darauf ankommt, zu sehen, wie Anregungen und Anweisungen gewirkt haben, oder — gerade solche Fälle hat doch der Erlaß vorzugsweise im Auge, da er die Verantwortung des Aufsichtsbeamten betont —, wenn es nötig wird, mit Zähigkeit darauf zu dringen, daß Mahnungen nicht unbeachtet bleiben: da ist es nur, und immer wieder nur der Direktor, der einzustehen hat. Nur er kann auch einem Lehrer zuhilfe kommen, wenn der Eindruck, den er auf den Zuhörer gemacht hat, durch Befangenheit oder durch zufällige Umstände beeinträchtigt war. Der Satz des Erlasses, der dem Schulrat empfiehlt, ›auf das Urteil des Direktors gebührende Rücksicht zu nehmen und ihn bei den Beratungen zu beteiligen‹, eine der wenigen Stellen in dieser Verfügung, die ihn überhaupt erwähnen, wird dem tatsächlichen und natürlichen Verhältnis ganz und gar nicht gerecht; er stellt es beinahe auf den Kopf. Matthias' Protest, den er eingehend begründet, ist vollauf berechtigt. Die in den Dingen liegende Notwendigkeit setzt sich ja schließlich

immer durch, doch nicht von selbst und ohne Reibung. So ist unseren Direktoren auch hier wieder ihre Stellung noch erschwert worden.

Die Stellung den Lehrern gegenüber. Denn daß der Erlaß vom 23. Oktober 1911 das Verhältnis zwischen Direktor und Schulrat irgendwo erheblich gestört hätte, glaube ich kaum. Die Versuchung, zu sehr ins Detail zu gehen, die dem eifrigen Revisor nahe liegt, hat ihr Gegengewicht in dem Umfang des Dezernates, der Menge der Schulen, die besucht werden müssen[1]). Und ein anderer Grund wirkt von innen. So oft der frühere Lehrer und Direktor in eine Schule kommt, muß er deutlich fühlen, daß hier die Stelle ist, wo die Fragen und Schwierigkeiten erwachsen, wo die Mittel zu ihrer Bewältigung ans Licht treten. »Du darfst nicht denken, es sei deine eigentliche Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Anordnungen der vorgesetzten Behörde ausgeführt werden«: so lautete das erste meiner Zehn Gebote für Direktoren. Natürlich sollen Anordnungen befolgt werden; aber sie sind um der Schule willen da, nicht umgekehrt. Die Schule hier, mit ihren Lehrern und Schülern, mit der Bevölkerung, die dahinter steht, mit der örtlichen und landschaftlichen Umgebung, ist das Eigentliche, Lebendige, ist ein Zweck; Lehrpläne und Verfügungen, die den Betrieb regeln, sind Mittel zum Zwecke. An dieser Anschauung erfrischt sich der Schulrat, so oft er aus dem Bereiche des Ueberblickens und Regierens in sein eigentliches Lebenselement zurückkehrt, um darin zu wirken. Und der ihm und der Schule diese Wechselbeziehung vermittelt, ist eben der Direktor. Ausnahmen gibt es überall; aber das Natürliche zwischen beiden Männern, was nicht vorgeschrieben zu werden braucht, ist gutes Einvernehmen.

VII. Beiden gemeinsam ist heut auch, daß sie berufen sind, einer Gefahr entgegen zu wirken, die Matthias zu verstärken geneigt scheint. Er weist darauf hin, wie der Schulrat nicht auf allen Gebieten Fachmann sein kann und doch den gesamten Unterricht zu »revidieren« hat. Hier sei »eben eine Lücke im Schulaufsichtssystem, es fehlen die Fachrevisoren, die den Besichtigungen der Schulräte vorarbeiten, die

1) Deshalb kann ich dem Verlangen nach grundsätzlicher Vermehrung der Schulratstellen — wo neue und immer neue Schulen gegründet werden, ergibt sie sich ja von selbst — doch nicht zustimmen, sondern glaube, daß Münch recht hatte, der auf der Junikonferenz warnte: man sei darin »seines Erachtens zum Teil schon zu weit« gegangen. (Für die Vermehrung hat sich Ziehen ausgesprochen in seiner sonst höchst lesenswerten Schrift »Die Führung des Schulaufsichtsamtes an höheren Schulen« [1907] S. 20.) Der Schulrat soll doch nicht Oberdirektor einer kleinen Zahl von Anstalten sein, sondern soll als Berater des Direktors zu dessen Betrachtungsweise neue Gesichtspunkte herzubringen, die sich nur aus weiterem Ueberblick und aus dem Vertrautwerden mit recht vielen verschiedenen und verschiedenartigen Schulen ergeben.

Besichtigungen ergänzen und vervollständigen, ihre Erfahrungen bereichern, klären und wirksamer machen könnten« (98). Deshalb erneuert er einen früher schon von Münch und dann von Paulsen gemachten Vorschlag [1]), nach französischem Muster »Generalinspektoren« einzusetzen, »denen die Pflege der einzelnen Unterrichtsfächer anvertraut sein müßte« (89). Auf diese Weise habe »der Zeichenunterricht im letzten Jahrzehnt solche Leistungen und solche Wandlungen gefördert, daß wir auf der Brüsseler Weltausstellung des Jahres 1910 — ohne Ueberhebung dürfe mans sagen — an der Spitze der Kulturvölker standen«. Im Turnen und neuerdings im Singen besteht eine entsprechende Einrichtung, und sicher trägt sie auch hier dazu bei, den Unterricht technisch zu vervollkommnen und die Ziele, die erreicht werden, höher zu stecken. Denken wir uns diese Einrichtung nun auch für alle wissenschaftlichen Fächer durchgeführt, so könnte der regste Wetteifer entstehen zwischen den Anstalten, den Provinzen, den Kulturstaaten, und an jeder Anstalt zwischen den einzelnen Fächern, für welches unter diesen seine Vertreter das höchste Maß von Anteilnahme und Anstrengung von den Schülern herauszuschlagen vermöchten. — — Aber, wie ist das denn? Die Menschen sind doch nicht um der Lehrziele willen da: gerade Matthias war es, der dies einschärfen wollte. Und nun sollen die Ziele erst recht aufrecht erhalten, ja in rücksichtslosem Wetteifer gesteigert werden — die Sonderziele der einzelnen Fächer! Aber das Innere jedes Schülers ist nicht eine Zusammenstellung von Unterrichtsfächern, ist ein lebendiges Wachstum, das als Ganzes gepflegt und gefördert werden soll. Bisher war es jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, daran zu denken; und da es im Eifer für die eigene Kunst oder Wissenschaft leicht vergessen wurde, so waren Hüter des Gleichgewichtes bestellt: der Ordinarius, der Direktor, der Schulrat. Münch sah voraus, daß bei Einführung der Generalinspektoren »Zusammenstöße mit den festen provinziellen Aufsichtsbehörden« nicht ausbleiben würden; deshalb riet er diesen an, »sich um so bestimmter auf das rein Erzieherische zu werfen neben den Fragen der äußeren Gesamtorganisation«. In der Tat, dahin müßte es kommen, und das würde nicht mehr und nicht weniger bedeuten als: Trennung von Unterricht und Erziehung, wie im Großen der Verwaltung so im Einzelnen. In Frankreich erhebt an den *proviseur* einer Anstalt niemand den Anspruch, daß er seinem Kollegium

1) Münch, Zukunftspädagogik, 2. Aufl. (1908) S. 353. — Paulsen in einem Aufsatz über die Abiturientenprüfung, 1908, wieder gedruckt in »Richtlinien der jüngsten Bewegung im höheren Schulwesen Deutschlands« (1909); dort S. 115 (= Gesamm. pädag. Abhdlgn. 659). Dazu meine gegenst. Bemerkungen: Zur Reform der Reifeprüfung. Offener Brief an Friedrich Paulsen (1908) S. 49 f.

ein geistiger Führer sei; bei uns war es doch immer so gedacht, daß der Direktor den pädagogischen Grundgedanken seiner Schule als ganzer Mann vertrete, und daß der Gang des Unterrichts mit seiner Verteilung der Stoffe daraufhin angelegt sei, wieder ganze Menschen sich entwickeln zu lassen. In Zukunft würde man statt dessen nichts weiter haben als ein stundenplanmäßig zurechtgebrachtes System von Veranstaltungen zu allerlei Fachunterricht.

Daß Matthias, der den feineren Zusammenhang zwischen Unterricht und Erziehung selber zu rühmen weiß (94), doch solcher desorganisatorischen Maßregel das Wort redet, hat zum Teil wohl seinen Grund in der Freude am äußerlich darstellbaren, womöglich ausstellbaren Erfolg. Aber es kommt wieder etwas Ernsteres hinzu. Um die Technik des Unterrichtes vor Erstarrung zu bewahren, ist fortgesetzte Verständigung unter den speziellen Fachgenossen das beste Mittel, die sich ihre Beobachtungen aus der Praxis mitteilen; fruchtbare Gedanken aber und fördernde Versuche stellen sich nur da ein, wo frisch aus der Tiefe der Wissenschaft geschöpft wird. Natürliche Zusammenhänge bestehen also auch nach diesen beiden Seiten hin, auch hier ergeben sich neue Ziele, neue Wege. Und wer könnte geeigneter sein, solchen Austausch zu vermitteln und zu beleben als ein Mann, der im guten Sinne Fachmann, und dem Gelegenheit gegeben ist, die Pflege seines Lehrgebietes an vielen Stellen und unter verschiedenen Verhältnissen kennen zu lernen! Ansätze in dieser Richtung — für Deutsch und neuere Sprachen (89 f.), neuerdings für Naturwissenschaften — sind schon gemacht worden; und warum sollten Mathemathik, alte Sprachen, Geschichte nicht dieselbe Pflege verdienen? Aber dringend würde ich raten, den Besuchenden nicht, wie Matthias tut, als ›Revisor‹, seine Tätigkeit nicht als ›Revision‹ zu bezeichnen, sie auch nicht zu einer beständigen Einrichtung zu machen. Es reicht aus, wenn von Zeit zu Zeit und hier oder da solche Spezialkommissare, wie wir sie lieber nennen möchten, in ein irgendwie abgegrenztes größeres Gebiet entsandt werden, mit freiester Instruktion und mit dem Auftrage, über alles Beobachtete an den Minister zu berichten, nur unbedingt nicht als Verkündiger von dessen Willen. In der Regel wird es von selbst so kommen, daß sie nicht bloß zuhören, sondern auch sich aussprechen, daß sie Anregungen bringen, vielleicht, wo es gewünscht wird, in Proben eigner Mitarbeit; aber weder etwas zu fordern noch anzuordnen darf ihnen zustehen. Sonst würden sie unmerklich doch zu einer Art von Vorgesetzten werden, die dem Ansehen derer, die es sind und bleiben müssen, und, was schlimmer ist, ihrem Einfluß entgegenarbeiten. In einer Zeit, wo der Fachpartikularismus so bedenklich im Wachsen ist, wo nicht nur Mathematiker

und Naturforscher für ihr Gesamtgebiet, sondern neuerdings auch Schulgeographen, Geschichtslehrer, Deutschlehrer ihre besonderen Vereine haben, um die eigenen Ansichten und Wünsche — *l'art pour l'art* — zu vertreten, da tut es wahrlich not, daran zu erinnern, daß wir im Bildungswesen nicht Fächer haben, die durch Decken und Wände säuberlich geschieden sind, sondern Zweige und Wurzeln eines Stammes, dessen Saft und Triebkraft sie im Innersten alle verbindet[1]. So bedeutend eine Kunst oder Wissenschaft an und für sich ist, in der Schule wird sie nicht um ihrer selbst willen gepflegt, sondern um des Beitrages willen, den sie zu geistiger Nahrung eines gesund sich entwickelnden ganzen Menschen liefert. Deshalb muß das erste und das letzte Wort hier immer von denen gesprochen werden, die berufen und imstande sind, den ganzen Menschen, und was ihm frommt, im Auge zu behalten.

Man wende nicht ein, daß der Direktor doch auch nur seine »Fächer« verstehe. Je tiefer er sie verstanden hat, desto weniger wird er bisher schon sie bloß als Fächer angesehen haben. Jede selbständige Wissenschaft vermag von sich aus die Totalität des Daseins zu erfassen, von jeder öffnen sich Ausblicke, führen Verbindungswege zu allen anderen hinüber[2]. Wer zur Leitung einer höheren Schule berufen wird, erfährt das große Glück, daß er in reiferem Alter vor eine völlig neue Aufgabe gestellt ist: eben jene Verbindungswege aufzusuchen und für sich und die Seinen gangbar zu machen. Und ebenso sind die Schüler nicht mehr auf einer und der anderen Altersstufe Gegenstand seines Interesses und seiner Fürsorge, sondern ihre gesamte Entwickelung, vom Kinde zum Jüngling, ist ihm ans Herz gelegt. Gewiß, die Aufgabe ist groß und erscheint in ihrer Vollkommenheit kaum lösbar; aber dem Ideal, das der Gedanke zeichnet, entsprechen sehr greifbare Notwendigkeiten im Wirklichen und Alltäglichen, durch die es auch den zu sich heraufzieht, der es nicht selber klar erfaßt hat. Dies ist der gute Sinn des böse gemeinten Spruches: »Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand«. Derselbe Vorgang wiederholt sich beim Eintritt in eine Aufsichtsbehörde: wie der Direktor neue Unterrichtszweige, so soll der Schulrat neue Schulformen und Lehrpläne kennen lernen, doch nicht bloß um äußerlich ihre

1) Inwiefern Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung der fachmäßigen Absonderung entgegenwirken können, ist eine ernste Frage, die Matthias allzu leicht abtut (136 f.). Eine amtliche Neuordnung steht jetzt nahe bevor. Von dem, was ich zu den Erwägungen darüber beizusteuern hatte, ist das Wichtigste in drei Aufsätzen der Neuen Jahrbücher enthalten: 1913 XXXII 422 ff. 457 ff. und 1914 XXXIV 32 ff.

2) Diese Anschauung ist ausführlicher dargelegt in dem Aufsatz »Unterrichtsfach und Unterrichtsprinzip«, Neue Jahrbb. 1912 XXX 303 ff.

Durchführung zu überwachen, sondern um den didaktischen Sinn auch der ihm bisher fremden zu verstehen und ihm zur Auswirkung zu helfen. Die Bedeutung dieser Aufgabe hebt der Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1911 hervor, wenn er in seiner Einleitung an die Pflicht der Unterrichtsbehörden erinnert, ›dahin zu wirken, daß zwischen den Anforderungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ein angemessenes Verhältnis hergestellt‹ werde, und sogleich hinzufügt: ›Mehr als bisher muß die erzieherische Aufgabe der Schule und die Bildung des Charakters durch den Unterricht ins Auge gefaßt werden‹. Ganz richtig — Erziehung durch Unterricht, nicht: auf der einen Seite Erziehung, auf der andern Unterricht. Die Generalinspektoren würden — darin hat Münch doch weiter gesehen als Matthias — die beiden wichtigen Aemter, von denen hier die Rede ist, ihres eigentlichen Inhaltes berauben: der Direktor würde, abgesehen davon, daß er einige Stunden gibt, nicht viel mehr bleiben als ein Hüter der Disziplin und des Hauses, der Schulrat ein reiner Verwaltungsbeamter, wo man denn fragen müßte, ob die Geschäfte, die ihm als solchem noch oblägen, nicht ebenso gut von einem Juristen besorgt werden könnten.

VIII. Der Ausdruck ›Laienbrüder von juristischer Herkunft‹, den Matthias einmal gebraucht (158), deutet genugsam an, wie er auch in dieser Beziehung manches erlebt hat. Daß er davon lieber nicht erzählen mochte, wird ihm jeder nachfühlen; aber nun hat er auch die allgemeine Frage, die dahinter steckt, kaum gestreift (82 f.), die doch für unser höheres Schulwesen recht eigentlich eine Zukunftsfrage ist. Sachliche Schwierigkeit kann durch die persönlichen Verhältnisse gemildert werden, wie ich selber dies, zumal in den letzten Jahren vor meinem Scheiden aus dem Amt, aufs angenehmste erfahren habe; das Problem bleibt bestehen.

Wenn Platon verlangte, daß Regieren als besonderer Beruf zu gelten habe, den man erlernen müsse wie jeden andern, so erscheint uns das heute selbstverständlich. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind die führenden Stellungen mit Leuten besetzt, die nicht irgendwo innerhalb der Gewerbe, Wissenschaften und Künste zuhause sind, aus denen sich der Inhalt unsres Kulturlebens zusammensetzt, sondern von vornherein, durch Studium und praktische Uebung, eben die Technik sich zu eigen gemacht haben, vermöge deren das Spiel der Kräfte in diesem Kulturleben äußerlich geregelt und vor Störungen bewahrt werden soll. Daß auch diese stark entwickelte Arbeitsteilung nicht der Weisheit letzter Schluß ist, macht sich immer mehr fühlbar und wird hier und da wohl sogar im Kreise derer anerkannt, für die eine Aenderung des herkömmlichen Zustandes einen Verlust an Vormacht bedeuten würde. Eine auf der abstrakten Grundlage

des reinen Verwaltungsgeschäftes sich aufbauende Beamtenschaft kann den mannigfaltigen Bedürfnissen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens nicht gerecht werden; sie wird von selber dahin kommen, sich als eine eigene Welt, ja als die eigentliche Welt zu fühlen. Und dabei geht alles Verständnis verloren für die entgegengesetzte Auffassung, die am schroffsten Paul de Lagarde, der große Göttinger Gelehrte und Politiker, vertreten hat, bis zu dem Grade, daß er die Beamten für ›Dienstboten der Nation‹ erklärte, die ›stets bedenken sollen, daß sie hinter den Stühlen stehn, nicht auf den Stühlen sitzen‹ [1]).

Ein juristisch geschulter Beamter, der in die Verwaltung der Kirche, der Schule, des Verkehrswesens, der Eisenbahnen, oder was es sei, mit jungen Jahren eintritt, hat in der Regel zu dem Inhalte des Betriebes, den er künftig mit leiten soll, noch gar kein eigenes Verhältnis; bald genug aber ist er so weit, zu meinen, die eigentliche Arbeit werde von ihm und seines gleichen getan, die ›Techniker‹ seien Gehilfen, um Aufgaben sachgemäß auszuführen. Und es sind gewiß nicht die schlechtesten unter den Verwaltungsjuristen, die so denken; denn darin verrät sich doch, daß sie für die Tätigkeit, von der sie täglich umgeben sind, ein persönliches Interesse gewonnen haben. Dem Fachmann, der zu gemeinsamem Wirken in ihren Bereich kommt, sind sie nicht nur in äußeren Handgriffen der Aktenbehandlung, sondern in der eindringenderen Kunst überlegen, eine Angelegenheit in amtliche Form zu bringen. Er soll das alles erst kennen lernen und gewohnt werden, und zwar im Schulfach, um das es sich für uns handelt, in gereiftem Alter. Ein Direktor hat vielleicht ein Kollegium von 20, 30 Mitgliedern, darunter Männern von kraftvoller Eigenart, zu leiten gehabt und zu leiten vermocht; und jetzt steht er selbst als Anfänger auf der Schwelle, mit all den Aeußerlichkeiten, die hier wichtig werden, unbekannt, unerfahren im Vergleich zu einem Justiziar, der sein Schüler hätte sein können, ja zu den Bureaubeamten, denen er doch Weisungen geben soll. Daraus entsteht ein Gefühl der Unsicherheit, das wohl nicht überall so schnell und so vollständig überwunden wird, als im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Es ist begreiflich, wenn mancher gar eine Beruhigung darin empfindet, daß er nur Mitbeschließender in einem Kollegium ist, daß keine grundsätzliche Frage von ihm entschieden, keine wichtigere Verfügung von ihm unterzeichnet werden kann.

Der Vorgang wiederholt sich beim Uebertritt aus der Provinzialbehörde in die Zentralinstanz. Hier brauchen zwar die Formen des

1) Paul de Lagarde in dem ›Programm für die konservative Partei Preußens‹ (1884); Deutsche Schriften (1886) S. 428.

amtlichen Verkehrs nicht noch einmal erlernt zu werden; dafür gibt es neue und verstärkte Reibungen von außen, von seiten gleichgeordneter oder übergeordneter Faktoren, noch mehr vielleicht seitens der politischen Körperschaften, von einzelnen anspruchsvollen Abgeordneten, von der Presse. Für alle solche Störungen und Einflüsse scheinen die Regierenden, je höher sie stehen, um so empfänglicher und empfindlicher zu werden. Dazu kommt, was im Grunde ja die Hauptsache ist, daß der Beamte selbst nun ein weiteres Gebiet überschaut und die vielen Bedingungen und Bedingtheiten vor Augen hat, durch die es mit anderen verbunden ist. Davon kann er auch innerlich nicht unberührt bleiben: er wird manche Dinge mit Recht anders ansehen als früher. Und doch müßte er sich selber treu bleiben können; denn dies war doch der Sinn seiner Berufung gewesen, daß er an maßgebender Stelle eben den Ansichten und Absichten Beachtung verschaffen sollte, durch deren wirksame Vertretung bisher schon, in engerem Bereich, er die Blicke auf sich gelenkt hatte. Kein Wunder, wenn da mancher versagt, auf den — wie einst auf Hermann Bonitz — Hoffnungen gesetzt waren. Ἀρχὴ ἄνδρα δείκνυσιν. Vielen mag es genügen, auf dem unsichern Boden sich überhaupt nur zu halten und dabei ›des vortragenden Rates tägliche laufende Arbeit‹ so zu erledigen, daß die Geschäfte ihren Gang weiter gehen. Matthias schildert nicht ohne Bitterkeit diese Verhältnisse (84), und kaum anders lernen wir sie durch Brandi kennen[1]), der in entsprechender Stellung (bis 1904) im Kultusministerium tätig gewesen ist. Er vermißt eine Gewähr dafür, ›daß alle beachtenswerten Erscheinungen auf dem Gebiete der Jugendbildung nach Gebühr geprüft werden. Die leitenden Beamten‹, so meint er, indem er das Wort betont, ›können als Juristen dafür überhaupt nicht verantwortlich gemacht werden. Die beteiligten Schulmänner aber haben einmal nicht die Zeit zum fortwährenden Beobachten, Lesen der Zeit- und Streitschriften und zum Verhandeln mit den in der Arbeit stehenden Schulmännern, sie sind außerdem auch nicht entscheidend. Ihre Stellung ist bei neuen Anordnungen nur die vorschlagender und begutachtender Sachverständiger, also kann auch bei ihnen eine Verantwortung nicht in Frage kommen‹. Der so schreibt, will zwar einen Besserungsvorschlag begründen — von dem wir noch sprechen werden —; dies aber scheint er für unabänderlich zu halten: die Schulmänner haben in der Ministerialinstanz nicht mit zu entscheiden. Daß sie moralisch für das, was geschieht, verantwortlich sind, wird er damit nicht bestreiten wollen. Und dies war eben von jeher die besonders schwere

1) In der vorher angeführten Veröffentlichung in den Preußischen Jahrbüchern 150 (1912) S. 46.

Aufgabe: das Gefühl der moralischen Verantwortung im eignen Bewußtsein wach zu halten, auch wo ein Anteil an der formellen, amtlichen Verantwortung dauernd versagt bleibt.

Ein Gelehrter, ein Erzieher, der, zumal unter solchen Umständen, ein Amt in der Verwaltung übernimmt, bringt ein ernsthaftes Opfer, das weder — beim Schulrat — durch die Verringerung der Arbeitslast und der persönlichen Inanspruchnahme, noch — beim vortragenden Rate — durch das Mehr an Rang und äußeren Ehren, die ihn erreichen, ausgeglichen wird. Und doch müssen wir wünschen, daß gerade die besten Schulmänner bereit seien, dieses Opfer zu bringen. Mögen sie an Platon denken, der in seinem Staate die Denker und Forscher zu Regenten bestellen will, jedoch voraussieht, daß sie sich sträuben werden. Δεῖ δὴ αὐτοῖς ἀνάγκην προσεῖναι καὶ ζημίαν, εἰ μέλλουσιν ἐθέλειν ἄρχειν. — — — τῆς δὲ ζημίας μεγίστη τὸ ὑπὸ πονηροτέρου ἄρχεσθαι, ἐὰν μὴ αὐτὸς ἐθέλῃ ἄρχειν· ἣν δείσαντές μοι φαίνονται ἄρχειν, ὅταν ἄρχωσιν, οἱ ἐπιεικεῖς, καὶ τότε ἔρχονται ἐπὶ τὸ ἄρχειν οὐχ ὡς ἐπ' ἀγαθόν τι ἰόντες οὐδ' ὡς εὐπαθήσοντες ἐν αὐτῷ, ἀλλ' ὡς ἐπ' ἀναγκαῖον οὐδ' ἔχοντες βελτίοσιν ἐπιτρέψαι (I 19; p. 347 C). Niemand soll uns wehren, zum Erhabenen emporzusteigen und von dort die Beweggründe für unscheinbares, tägliches Tun herabzuholen, wie ja — auch dies hat Platon gelehrt — Silben und Worte oft im kleinen erst dann recht lesbar werden, wenn man dieselben einmal in größeren Schriftzügen vor Augen gehabt hat.

Daß die Denkweise, die in Ausübung unsres Berufes sich bildet und Kraft gewinnt, auch innerhalb der Verwaltung ihre Vertreter habe, ist schon deshalb notwendig, weil es sonst nie gelingen wird, Leistungen und Personen richtig zu schätzen; gar zu leicht kommt es dahin, daß z. B. bei Besetzung eines Direktorpostens mehr der korrekte Beamte gesucht wird als der tüchtige Lehrer und Erzieher. In allen Fällen sodann von Konflikten, von Beschwerden — woher immer sie kommen — ist die Mitwirkung eines Mannes unersetzlich, der mit den Streitenden oder Angegriffenen in demselben Berufe gearbeitet hat und dadurch imstande ist, sich in ihre Lage zu denken. Zu den schwersten, aber auch, wenn das Ziel erreicht wird, stolzesten Pflichten des nichtjuristischen Dezernenten gehört es, da einzuspringen, wo das wirkliche Recht ins formelle Unrecht gesetzt erscheint, wo der Eifer den Braven fortgerissen hat, oder wo harmlose Unbeholfenheit einem geschickten Operieren mit Paragraphen, mit Nebenumständen erliegen soll: χαλεπωτάτη γὰρ ἀδικία ἔχουσα ὅπλα (Aristoteles). Aehnlich ist es bei Anträgen auf diese oder jene besondere Bewilligung, wenn sie innerlich begründet, aber an keiner Stelle ausdrücklich vorgesehen ist, vielleicht gar durch irgend welchen Wortlaut gehindert

wird. Ueberhaupt alle Vorkommnisse, die aus der Reihe heraustreten, so daß es mit gewissenhafter Anwendung vorhandener Bestimmungen nicht mehr getan ist, fordern das Urteil dessen heraus, der die Dinge, die Menschen kennt, und machen seine Hilfe auch dem juristischen Kollegen oder Vorgesetzten wünschenswert.

IX. In erhöhtem Grade gilt dies da, wo neue Bestimmungen erlassen werden sollen, um Uebelstände abzustellen oder entstandenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. An Forderungen, an Vorschlägen dieser Art ist immer noch, und immer neu, verwirrender Ueberfluß. Zum Streite der Meinungen soll die oberste Unterrichtsbehörde Stellung nehmen, nicht voreilig, doch auch nicht allzu vorsichtig, so daß sie stets nur sich drängen ließe und zum Entschluß erst in dem Augenblicke gelangte, wo ihre Entschließung nicht mehr frei ist. Matthias und Brandi stimmen in der Klage überein, daß im Getriebe des täglichen Dienstes kein Raum bleibe für die Bewältigung organisatorischer Aufgaben; auch die Vorschläge zur Abhilfe, mit denen sie, wohl ganz unabhängig von einander, hervorgetreten sind [1]), unterscheiden sich nur in Aeußerlichkeiten. Es soll eine besondere Körperschaft gebildet werden, sei es eine Abteilung des Ministeriums, wie Brandi will, oder eine ›pädagogische Deputation‹, wie Matthias sich denkt, deren eigentlicher Beruf es wäre, unter Heranziehung der tüchtigsten Schulmänner und Universitätslehrer, aber auch hervorragender Persönlichkeiten aus anderen Kreisen, aus Handel und Industrie, aus der städtischen Verwaltung, der Volksvertretung, erzieherische Probleme zu bearbeiten und Reformen ruhig und sicher vorzubereiten. — Jene Klage muß man wohl, sofern darin beide Kritiker selbstgesammelte Erfahrung zum Ausdruck bringen, gelten lassen; der Gedanke jedoch, durch eine ständige Meliorationskommission zu helfen, ist ganz besonders unglücklich. Matthias erzählt von dem unermüdlichen Eifer, womit Althoff Gutachten eingefordert, Vorarbeiten habe machen lassen, aus denen wertvolle Ergebnisse hätten geschöpft werden müssen, die aber unbenutzt geblieben und dem Schlummer anheimgegeben seien; glaubt er wirklich, daß es in dieser Beziehung den Akten einer Kommission besser gehen würde? Die Frage kann aus der Geschichte beantwortet werden. Matthias erinnert an Wilhelm von Humboldt und seine ›Wissenschaftlichen Deputationen‹, deren Arbeitsprogramm er als Muster abdruckt; er verschweigt nicht, daß diese Einrichtung ein sehr kurzes Leben gehabt hat, weil ihr die Berührung mit dem Publikum und mit anderen Behörden fehlte, und

1) Brandi an der erwähnten Stelle im Oktoberhefte 1912 der Preußischen Jahrbücher, S. 46 ff.; Matthias, dessen Buch zu Weihnachten 1912 erschienen ist, S. 85 ff. und 136.

daß Humboldt selber erkannt hat, wie man ›das Nachdenken über Verbesserungen nicht zu gleichsam fortdauernder Pflicht machen‹ könne: aber er unterläßt es, aus den Tatsachen den doch zwingenden Schluß zu ziehen, daß jenes schöne Ziel, die Unterrichtsverwaltung mit frischerem Geiste zu durchdringen, auf solchem Wege nicht erreicht werden kann. Unter den Aufgaben, die Humboldts Programm enthielt, war eine von greifbarer Art, Prüfung der Lehrer; und diese hat sich behauptet: aus den so ideal gedachten Deputationen, denen die ›Verwissenschaftlichung des Lebens der Schule‹ gelingen sollte, sind unsre wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geworden. Alles andre ist zu Boden gefallen — und würde wieder zu Boden fallen, wenn man es noch einmal versuchen wollte. Die neue ›Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht‹ (vom 18. März 1914) verspricht ja viel Gutes; dort sollen, so weit sich bis jetzt erkennen läßt, Verbesserungen, besonders in der Lehrerausbildung, praktisch durchgeführt, aber auch grundsätzliche Fragen der Pädagogik und Didaktik untersucht und gefördert werden. Matthias muß den Plan mit Freude begrüßt haben. Doch darum wird er nicht meinen, daß nun der Wunsch nach größerem Einfluß der Sachverständigen im Schulregimente selbst überflüssig geworden sei.

Denn darauf kommt es doch gerade an, mehr als bisher Einsicht und Macht an einer Stelle zu verbinden, den Zustand zu ändern, daß der eigentlich Sachkundige keine entscheidende Stimme hat, vielmehr die Entscheidung bei denen ruht, denen die Dinge innerlich fremd sind. Matthias will — man verzeihe das übertreibende Bild — den Teufel durch Beelzebub austreiben, indem er beratende und beschließende Instanzen vollends auseinander legt. Gerade aus fortwährender Fühlung mit der Praxis entstehen oft die besten Gedanken; nur hier können die guten Gedanken, die von außen kommen, recht gewürdigt werden. Denn auch diese wollen wir ja nicht verschmähen; an den verschiedensten Stellen mag sich die Regierung Rates erholen. Faßt man aber diese Stellen zu einer noch so frei angelegten Organisation zusammen, so hat man wieder eine offizielle Beratung, einen engeren Kreis der zur Mitwirkung Berufenen, der die zufällig oder absichtlich nicht mit Einbezogenen erst recht wie Unberufene ausschließen würde.

Uebrigens könnte auch die amtliche Berichterstattung mehr, als in der Regel geschieht, fruchtbar gemacht werden, durch zwei recht einfache Mittel. Einmal dürfte die Aufforderung zum Gutachten sich nicht auf die formulierten Punkte eines Fragebogens beschränken. Jede Frage gibt schon den Gedanken eine bestimmte Richtung, aus der die Antwort erwartet wird; gewissenhafte Beamte, vollends ganze

Behörden, halten sich an den Vordruck: und so könnte es leicht kommen, und ist wohl oft schon so gekommen, daß die Regierung gerade das nicht erfährt, was zu erfahren ihr vom größten Werte sein müßte, — das, woran sie selber gar nicht gedacht hat[1]). Das andere Mittel hat der Minister v. Goßler im J. 1882 angewandt bei Vorbereitung seiner ›Denkschrift betr. die Frage der Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen‹, die dann im April 1883 der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses vorgelegt wurde[2]). Darin wird zunächst einer vertraulichen Rundfrage gedacht, die an sämtliche Oberpräsidenten ergangen sei, und dann heißt es: ›Die hierauf erstatteten, zum Teil sehr eingehenden Berichte der Provinzialschulräte und Aeußerungen der Oberpräsidenten sind nicht Ergebnisse einer Kollegialberatung, durch welche leicht die persönliche Erfahrung und Auffassung des einzelnen Mitgliedes abgeblaßt wird, sondern ausschließlich der Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung eines jeden Berichterstatters und machen schon durch die Verschiedenheit der zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte den Eindruck der vollkommenen Unbefangenheit und Selbständigkeit‹. — Seit 1883 ist die Zahl der Provinzialschulräte erheblich gewachsen; so würde dieses Verfahren, ebenso wie die freiere Fragestellung, sicher nicht dazu führen, das Material, das an der Zentralstelle bearbeitet werden soll, zu vereinfachen. Darf das die entscheidende Sorge sein? Dafür käme das reiche Maß von Erfahrung und Sachkenntnis, das in unsern Behörden versammelt, und man muß beinahe sagen, eingeschlossen ist, erst zu wirklichem Ausdruck und zu produktiver Betätigung. Und dabei wird es doch immer bleiben, daß zuletzt eine starke Kraft, des Verstehens und Entschließens, erfordert wird, um aus dem Vielerlei der Ansichten etwas Brauchbares zu gestalten.

Diese starke Kraft kann nur die eines bedeutenden Mannes sein. Matthias freilich schreibt (87): ›Althoffs Irrtum war, daß er glaubte, eine einzelne Persönlichkeit könne eine Riesenarbeit leisten, deren Bewältigung nur eine ständige Kommission oder Deputation oder ein Ausschuß schaffen kann, der immer in diesen Fragen lebt und das Alte mit dem Neuen, das Gewordene mit dem Werdenden reformatorisch auszugleichen berufen ist‹. Nimmermehr! Die vorbereitende Arbeit der Mitberatenden und Begutachtenden noch so gründlich und noch so ergebnisreich vorausgesetzt: daß schließlich etwas daraus werde, was Hand und Fuß und Kopf hat, das kann nur ein einzelner,

1) Aus diesem Grunde ist auch die Vereinfachung der Verwaltungsberichte, die der Erlaß vom 23. Oktober 1911 (vgl. vorn S. 36 f.) vorschreibt, nicht unbedingt als heilsame Neuerung zu betrachten.

2) Abgedruckt bei Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze[3] S. 277 ff.

ganzer Mann bewirken, der selber feststeht und klar denkt und frisch zugreift. Tatsächlich ist doch unter Althoff schöpferische Arbeit in reichem Maße geleistet worden. Auch seinem Können waren Grenzen gesetzt, das versteht sich von selbst; und Matthias, der ihm amtlich nahe stand, wird sie deutlicher gesehen haben, als anderen möglich war. Aber man muß bedenken, daß er neben der Abteilung für höhere Schulen noch die für Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zu leiten hatte; und in die verwickelten Verhältnisse des eigentlichen Unterrichtswesens mit allen darin brennenden Fragen sich einzuarbeiten, hat er als Achtundfünfzigjähriger erst unternommen: wenn dann, in den zehn Jahren die er am Werke war, manches unvollendet geblieben, manches auch unrichtig angefaßt worden ist, so liegt darin kein Beweis gegen die Ueberzeugung, daß es der Posten gerade des Ministerialdirektors ist, auf den für die Zukunft das höhere Schulwesen Hoffnungen und Wünsche zu richten hat. Da nun Männer von so unverwüstlicher Arbeitslust und Orientierungsfähigkeit, wie Althoff sie besaß, nicht häufig zu finden sind, so wird jedem künftigen Leiter der Abteilung U II die Aufgabe dadurch erleichtert werden müssen, daß er eben nur diese eine Abteilung zu leiten hat, und daß er sie nicht bloß nachträglich, von außen allmählich eindringend kennen lernt, sondern im voraus und von innen heraus mit ihr vertraut ist: ein Schulmann muß dazu berufen werden [1]).

Diesem Verlangen wird gewiß auch Matthias sich anschließen. Es kann nicht seine Absicht sein, daß nach wie vor die Sachverständigen in einer Kommission untergebracht werden; damit würden sie zur Machtlosigkeit verurteilt bleiben. Ein Schulmann an der Spitze der Ministerialabteilung würde auch allein imstande sein, innerhalb der einzelnen Dezernate die Arbeit, die er ja kennt und zu schätzen weiß, so zu verteilen und zu bemessen, daß die vortragenden Räte nicht im Tagewerk der Verwaltung verbraucht werden, sondern den Kopf oben behalten, um darüber hinaus zu blicken und zur Lösung, ja, was wichtiger ist, zur Stellung grundsätzlicher Fragen beizutragen. Der einzige Einwand, der gegen unsre Forderung gemacht werden könnte und schon erhoben worden ist, stützt sich auf das Bedenken, ob es immer möglich sein werde, unter den Schulmännern, die in der Ver-

1) Ludwig Wiese, auf den wir immer wieder geführt werden, sobald wir diese Dinge ernstlich ins Auge fassen, war nicht Ministerialdirektor; aber er war der einzige Referent für höheres Schulwesen und dadurch, von seiner persönlichen Bedeutung abgesehen, auch äußerlich günstiger gestellt um Einfluß zu üben, als wenn er, wie es in unserer Zeit der Umfang der Geschäfte notwendig gemacht hat, einer unter vieren gewesen wäre. Denn je größer die Zahl der Sachverständigen ist, desto mehr gibt ein gewandter und energischer Verwaltungsbeamter, der ihnen übergeordnet ist, den Ausschlag.

waltung mitarbeiten, einen zu finden, der für ein so hohes Amt geeignet wäre. Das Recht dieses Zweifels zu untersuchen kann hier nicht unternommen werden; aber das läßt sich mit Sicherheit sagen: wenn und sofern da ein Mangel besteht, enthält er einen Vorwurf nicht gegen den höheren Lehrerstand, sondern gegen die Regierung, die es versäumt hätte, den Betrieb innerlich wie äußerlich so einzurichten, daß selbständige Kräfte recht hervortreten und an wachsenden Aufgaben sich entwickeln können.

X. Einer Vervollkommnung in dieser Hinsicht geben die bisherigen Einrichtungen jedenfalls reichlichen Spielraum. Wohl in allen Zweigen amtlicher Organisation wird schon auf den früheren Stufen, des Alters wie der Laufbahn, Gelegenheit geboten, etwas von dem Geschäftsgange der Verwaltung kennen zu lernen. Im Lehrfache steht dem allerdings eine verbreitete Abneigung der Beteiligten selbst, vielfach gerade der Besten unter ihnen, entgegen. Ohne Zweifel, Wissenschaft pflegen und Menschen bilden ist eine edlere Beschäftigung als Rechnungen prüfen, Formulare entwerfen, Paragraphen anwenden; aber man soll der geringen Schätzung dessen, was zur äußeren Gestaltung und Regelung des Lebens dient, nicht dadurch Ausdruck geben, daß man es vernachlässigt. Je mehr das geschieht, desto fühlbarer wird, daß dieses Element eben doch unentbehrlich ist, desto einflußreicher werden deshalb diejenigen, deren Beruf es ist darüber zu wachen, um das Getriebe der Verwaltung in stetigem Gange zu halten, Juristen und Bureaubeamte. Das sollten die Schulmänner bedenken, denen Matthias in ähnlichem Sinne recht Beherzigenswertes sagt (128). Viel aber könnte auch von oben geschehen, um die Fremdheit zwischen beiden Gebieten zu überwinden. Bald nach 1900 hatte man ja begonnen, junge Lehrer als Hilfsarbeiter in die Verwaltung zu ziehen; aber da es alsbald Brauch wurde, sie ohne vorläufige Rückkehr in den Frontdienst weiter zu befördern, zu Direktoren oder Schulräten, so blieb der eigentliche Gewinn aus, daß zwischen Schulpraxis und Schulregiment ein Austausch von Anschauungen und eine bessere Verständigung herbeigeführt werden sollte. Brandi erhebt den Vorwurf, daß der Staat sich um die Vorbereitung der jungen Lehrer zu weitergehenden Berufstellungen überhaupt nicht kümmere (Pr. Jb. 150 S. 28); mehr Fürsorge nach dieser Seite hin hält auch Matthias für nötig und empfiehlt, ganz wie von uns geschehen ist, ein öfteres Hin und Her zwischen Verwaltungstätigkeit und Lehrberuf (134). Wir sind seiner Zustimmung sicher, wenn wir hinzufügen, daß ein solches Verfahren sich nicht auf die jüngeren Lebensalter und die Anfangsstellungen beschränken sollte. Bekennt er doch mit erquickendem Freimut: ›Ich habe die Erfahrung

gemacht, daß unter 100 Schulmännern, die in die Verwaltung, in den 'Staat an sich' eintraten, neunzig nicht klüger und interessanter wurden, sondern langweiliger. Und ich selbst habe die Empfindung gehabt, daß auch ich zu den neunzig lange Zeit gehört habe« (127). Da kann eben nichts anderes helfen als: Wechsel zwischen Generalstab und Front — so heißt das bei der Armee, deren Einrichtungen wieder mustergültig sind. Aber auch in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes fehlt es nicht an entsprechender Möglichkeit: unter den Präsidenten der Regierungen, der höheren Gerichte dürften nicht ganz wenige sein, die eine Zeit lang als Räte in einer Zentralbehörde gearbeitet haben; und diese wieder ergänzen sich durch Berufung von Beamten, die in der Provinz schon hohe leitende Stellungen eingenommen hatten. Solcher Austausch hilft dazu, ein Verständnis für die Aufgaben und Schwierigkeiten, mit denen es die oberste Staatsverwaltung zu tun hat, in weitere Kreise des Beamtentums gelangen zu lassen; und die oberste Verwaltung selber bewahrt er vor der Gefahr, die Fühlung mit der Wirklichkeit zu verlieren, nicht mehr zu wissen, wie es draußen zugeht. Im Bereiche der Erziehung und des Unterrichts ist diese Gefahr als Notstand fixiert.

Daß ein Schulmann, der vortragender Rat im Kultusministerium geworden ist, zu amtlicher Stellung in die Provinz zurückkehre, wird schon durch den Verlust an Rang und Einkommen, der ihm zugemutet werden müßte, ausgeschlossen. Auch aus diesem Grunde ist es nötig, in der Provinzialinstanz den Schulmännern einen höheren Platz einzuräumen[1]); doch nicht bloß aus diesem Grunde. Mit innerer Notwendigkeit wiederholt sich hier die Aufgabe, der allzu selbstgewissen Vorherrschaft juristischer Lebensbetrachtung ein Gegengewicht zu bieten. Wenn man recht erwägt, ist es mit der Ausbildung für amtliche Berufsarbeit nicht anders als mit der Vorbereitung auf das zum Berufe führende Studium, die auf der Schule gewonnen wird. Wie die Bildung der Denkformen, die das Gymnasium an den alten Sprachen sich entwickeln läßt, dadurch unbeliebt geworden ist und zugleich an innerer Kraft verloren hat, daß staatliche und gesellschaftliche Tradition an dem Vorurteil festhielt, es gebe daneben keine andre Bildung von selbständigem Werte, so wird es sich für das juristische Studium mehr und mehr als ein nachteiliger Vorzug erweisen, daß es als die

1) Dieselbe Forderung begründet ähnlich, wie es hier geschehen ist, Prof. Dr. Richard Bünger (Görlitz) in einem Aufsatz über »die Personalverhaltnisse bei der Verwaltung des höheren Schulwesens in der Zentral- und der Provinzialinstanz«, Deutsches Philologenblatt 19. Februar 1914. Auch sonst stimmen seine Grundansichten mit den meinigen vielfach überein; in den praktischen Vorschlägen glaube ich mich etwas mehr dem gegebenen Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung angepaßt zu haben.

selbstverständliche und durch nichts zu ersetzende Vorbereitung auf alle hohen Stellungen im Staatsdienste angesehen wird. Wichtiger noch ist der Schade, den das Gesamtleben der Nation durch solche Einengung erleidet. Man kann klassisches Altertum und Rechtswissenschaft als mächtige Grundlagen formaler Schulung des Geistes sehr hoch schätzen, und dabei doch erkennen, wie unsre Kultur in gewaltigem Wachstum viel zu reich und mannigfaltig geworden ist, um die bestimmende Geistesrichtung ihrer führenden Männer überall nur aus einem Ursprung herleiten zu können.

Einige Schritte zur Betätigung dieser Erkenntnis sind ja auch schon gemacht worden, im Unterrichtswesen wie anderswo. Wenn es im Jahre 1897 der Kultusminister Dr. Bosse noch ausdrücklich ablehnte, daß er »etwa den Versuch machen würde, zu Direktoren der Provinzialschulkollegien nur Provinzialschulräte zu wählen« (im Abgeordnetenhaus, 11. Mai), so ist man jetzt auf dem Wege, diesen Versuch durchzuführen, und er scheint sich überall zu bewähren. Aber auf die Dauer ist es damit nicht getan. Der Umfang der Geschäfte ist so sehr im Wachsen, daß sich die Notwendigkeit herausstellen wird, solchem Kollegium statt eines Direktors einen selbständigen Präsidenten zu geben, wozu bis jetzt nur in Berlin der Ansatz, schon von alters her, vorliegt. Ob dabei, wie dort der Fall ist, die Zuteilung zum Geschäftsbereiche des Oberpräsidenten der Provinz festgehalten werden soll, ist praktisch von geringerer Bedeutung. Auch durch einen »Vizepräsidenten« würde dem Provinzialschulkollegium, im Vergleich zu dem jetzigen Verhältnis, eine straffere Zusammenfassung und eine festere Vertretung verschafft werden, deren es im Verkehr mit anderen Behörden, vor allem auch den kirchlichen, dringend bedarf, und die auch der Zentralinstanz gegenüber segensreich wirken könnte. Zugleich ergäbe sich auf diese Weise ein Spielraum, um die einzelnen Mitglieder, entweder beim Eintritt oder in einem gewissen Dienstalter, zu Oberregierungsräten zu machen, was doch nur ein Ausdruck der tatsächlichen Bedeutung sein würde, die diesem Amt innewohnt, und mit der es sich geltend machen muß, wenn es überhaupt etwas nützen soll. Denn der Schulrat hat den Direktoren und Lehrerkollegien von zwanzig und mehr Schulen gegenüber nicht nur die Feder des Vorgesetzten zu führen, sondern stellt auch in stetigem persönlichem Verkehr die übergeordnete Instanz dar. Der Vergleich mit anderen Provinzialbehörden, der gegen diese Forderung angeführt zu werden pflegt, trifft entweder nicht zu oder begründet, wo er zutrifft, für jene den gleichen Anspruch. Ein Kollegium aus Oberregierungsräten wäre zwar etwas Neues; aber vollständig in alte Formen läßt sich ein wachsender Inhalt überall nicht fassen, in der

amtlichen Organisation so wenig wie anderwärts. Der Präsident des Provinzialschulkollegiums würde Rat dritter Klasse sein wie der Oberpostdirektor, der Präsident des Konsistoriums, der Eisenbahndirektion, der Generalkommission u. a., und würde nach entsprechender Dienstzeit den Rang eines Rates zweiter Klasse erhalten, wie alle hier Genannten, wie bisher schon der Vizepräsident des Berliner Kollegiums und wie die vortragenden Räte in den Ministerien, so daß ein Austausch mit diesen keine Schwierigkeit hätte. Einen Schulmann auf solchem Posten zu sehen, würde die Welt sich bald gewöhnen. Und durch umsichtige Verteilung der Geschäfte innerhalb der Behörde wie durch frühzeitige, öfter wechselnde Hereinziehung jüngerer Kräfte würde dafür zu sorgen sein, daß immer in genügender Menge, um die Auswahl frei zu lassen, ein verwaltungstechnisch ausgebildeter Nachwuchs vorhanden wäre. Und doch, eben hier mahnt uns etwas, daß wir dabei nicht bleiben. Wir müßten doch wünschen, ja fordern, daß immer die tüchtigsten Schulmänner, die als Lehrer und Erzieher am tiefsten und frischesten wirken, für die leitenden Stellen — in jeder Provinz eine — gewonnen würden. Dadurch aber würden, in größerer Zahl als bisher und zugleich in viel höherem Grade, immer die besten ihrem eigentlichen Beruf entzogen werden. Und, was schlimmer ist, sie selbst würden sich gewöhnen, das Verwalten als die Hauptsache, jedenfalls als ihre Hauptsache anzusehen, sie würden von dem Irrtum ergriffen werden, auch im Erziehungs- und Bildungswesen seien die bewegenden Gedanken, auf deren Durchführung es nur ankomme, die, welche von der Zentralstelle aus als Direktiven verbreitet werden. In großen Gebieten des Staatslebens muß es so sein, und deshalb begegnen wir dieser Anschauung in der Regel bei unsern juristischen Kollegen; sollen wir es künstlich darauf anlegen, die gleiche Denkweise im Lehrerstande zur Herrschaft zu bringen? Und die Juristen selbst, deren Mitarbeit doch in keinem Regierungskollegium entbehrt werden kann, müßten es als hart und ungerecht empfinden, wenn in Zukunft sie, wie einst die Fachmänner, von den höheren Stellungen ausgeschlossen wären.

Diesen Schwierigkeiten bietet sich die natürlichste Lösung durch das Beispiel derjenigen Behörden, von denen vor hundert Jahren die Provinzialschulkollegien abgezweigt wurden. In den evangelischen Konsistorien stehen neben juristischen Präsidenten, von denen die Geschäfte geleitet werden, die höchsten Geistlichen der Provinz, die unter dem Vorsitze jener in den Beratungen mitwirken und sie gegebenen Falles vertreten, dabei aber eine eigentümlich freie Stellung zu der Behörde und zu allen, die ihr unterstellt sind, einnehmen. Das äußert sich schon im Range, denn sie sind von vornherein Räte zweiter

Klasse, dann aber auch in der Wirksamkeit, die ihnen zugedacht ist. Soweit ich nach der Auskunft, die mir von kompetenten Seiten freundlich gewährt wurde, ein Bild von den Verhältnissen habe, ist innerhalb des Konsistoriums das Dezernat des Generalsuperintendenten klein, so daß es ihn nicht stark belastet; seine Haupttätigkeit bewegt sich im unmittelbaren Verkehr mit den Geistlichen seines Amtsbereiches. Jedem kann er ein Ratgeber werden, überall darf er und soll er durch eignen Besuch sich von Personen und Zuständen Kenntnis verschaffen, überall von sich aus Anregungen bringen. Dabei ist er immer zugleich ein Vertreter der Aufsichtsbehörde; und bei der unvermeidlichen Umständlichkeit des amtlichen Verfahrens kann er durch persönliches Eingreifen manches in Ordnung bringen, was sonst große Mühe machen würde. Im Kollegium ist er berechtigt, sich alle Akten, die er wünscht, vorlegen zu lassen, in jeder Sache sein Votum abzugeben. Vor allem darf er unmittelbar und aus eigner Initiative an die höhere Instanz, den evangelischen Oberkirchenrat, berichten, ohne daß ihm jemand hineinredet oder hineinschreibt. So sind seine Aufgaben wohl nicht sehr bestimmt begrenzt; es bleibt ihm selbst überlassen, wie viel davon Gestalt und Leben gewinnen soll — und welcher Art dieses Leben sein wird.

Eben deshalb möchte ich diese Einrichtung — ihrer Form nach — zur Uebertragung auf das Gebiet des höheren Unterrichts empfehlen. Jede Provinz hätte dann einen Schulmann, zwar nicht als Verwaltungschef, doch in den Stand gesetzt, ihr im Innerlichen des Berufes ein Führer zu werden, hoch genug stehend um im Großen zu wirken, nahe genug um überall ein Werdendes zu erkennen und leise zu fördern; und das Ministerium hätte an ebenso vielen Stellen einen Berater, der nicht im Rahmen behördlicher Berichterstattung, in der »leicht die persönliche Erfahrung und Auffassung des einzelnen abgeblaßt wird«, sondern in der Sprache eines kraftbewußten, auf sich stehenden Mannes sagen könnte, was er gehört und gesehen hat, und was seiner Ansicht nach not tut. Dabei wäre der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung vollkommen gesichert; aber dem Staatsgedanken, der in ihr wirkt, hielte ein selbständiger Pol geistiger Berufsauffassung das Gleichgewicht.

XI. Möge man einen Vorschlag, der jedem das Seine zu geben sucht, in prüfende Betrachtung ziehen. Von den Bedenken, die nicht ausbleiben werden, ist eins vorauszusehen: es gehe nicht an, das Element des Persönlichen so stark zur Geltung zu bringen, wie in all meinen Ausführungen und besonders im letzten Punkte geschehen sei; das müsse zu Willkürlichkeiten führen, zu drückender Beeinflussung von oben her. — Da soll eben wieder das kollegiale Moment ein

Gegengewicht bilden, wie allenthalben an den Schulen, so in den Verwaltungskörpern der Provinzialinstanz. Auch diese ist ja schon jetzt nicht so eingerichtet, daß die Mitglieder einfach nach den Anweisungen des Präsidenten die Geschäfte bearbeiten, sondern jeder einzelne führt sie als selbständiger Dezernent. In der Kollegialverfassung einer Regierungsbehörde liegt die beste Gewähr dafür, daß auch in ihr individuelle Kräfte wirksam bleiben, nicht erstickt werden [1]). Und darüber ist doch wohl kein Zweifel: nichts tut unserm höheren Schulwesen — auf allen Stufen des Wirkens — so sehr not wie starke Persönlichkeiten [2]). Es ist wahr, sie können auch Schaden stiften. Wenn man aber versucht, sie durch umschreibende Bestimmungen daran ein für allemal zu hindern, so legt man auch all dem segensreichen Wirken einen Damm vor, das von ihnen ausgehen könnte. Es müßte gewagt werden, und es könnte gewagt werden — wenn nur die Auswahl derer, die man zu Führern beruft, richtig getroffen wird. Deshalb ist am letzten Ende von so ungeheurer Wichtigkeit die Person dessen, der dieses ganze große Getriebe nach seiner Einsicht und mit seinen Entschließungen zu lenken hat. Ueber die Voraussetzungen, denen ein guter Kultusminister entsprechen müsse, hat vor kurzem Julius Ziehen gehandelt (Neue Jahrbb. 1912 XXX 15 f.), mit Humor und feinem Verständnis, und in einem Sinne, der an sich Zustimmung verdient. Aber die Ernennung der Minister ist ein unbestreitbares Vorrecht der Krone; da werden — man mag es bedauern, aber man soll damit rechnen — oft ganz andre Rücksichten den Ausschlag geben als die, welche ein Fachmann mit noch so weitem und eindringendem Blick für die entscheidenden ansieht.

Eins mag uns trösten, und das ist auch Matthias' Ansicht (83): es kommt an dieser höchsten Stelle mehr auf Eigenschaften des Geistes und Charakters an als auf die amtliche Herkunft. Daß vor allem der Minister ein Mann sei, der sich nicht fürchtet, ist wichtiger als eine Vertrautheit mit Verhältnissen und Personen, die er schon mitbringt. In dieser könnte sogar eine Verführung liegen, zu sehr in die Einzelarbeit einzugreifen. Das Detail ist doch Sache der Abteilungen; dem Chef erwächst die darüber hinausgehende Aufgabe, deren Tätigkeit

1) Dies ist mit Sachkenntnis und eindringendem Verständnis dargetan in einem Aufsatze von Arnold Sachse, Preuß. Jahrbb. 156 (1914) S. 246 ff. Der Verfasser, Geh. Regierungs- und Schulrat in Hildesheim, wendet sich gegen den Plan, der dem Vernehmen nach in den Vorschlägen der Immediatkommission für die allgemeine Verwaltungsreform enthalten ist, bei den Bezirksregierungen die Schulabteilungen aufzuheben und eine rein bureaumäßige Erledigung der Geschäfte einzuführen.

2) Vgl. den Aufsatz »Maßregeln und Menschen«. Neue Jahrbücher 1913 XXXII 86—108.

im Einklang zu halten, zu verhüten, was Geheimrat Brandi schildert, daß die eine Abteilung Maßregeln trifft oder Grundsätze befolgt, die zu denen der andern nicht stimmen (Preuß. Jahrbb. 150 S. 45 f.). Das war ja das Ueberragende in Althoffs Stellung, daß er die Fürsorge für Universitäten und höhere Schulen nicht bloß äußerlich verband, sondern diese beiden Reiche zu einander in Beziehung zu setzen, für einander zu erwärmen wußte[1]). Sollte das neue Zentralinstitut hier zu lebendigem Gedankenaustausch dauernden Anlaß schaffen, so wäre damit schon ein Großes erreicht. Innerhalb der Regierung muß es der Minister selbst sein, der das Getrennte »zusammenschaut« und auf gegenseitige Förderung der verschiedenartigen Interessen bedacht ist. Wenn er dabei nicht nur anzutreiben, sondern manchmal auch zu zügeln sich veranlaßt sieht, so ist das ein Beitrag zur Ausbildung der Kunst, die er im großen üben muß, der amtlichen Selbstbeschränkung.

Denn geistiges Leben und staatliche Verwaltung enthalten in sich einen Widerspruch. Humboldt war von dieser Einsicht hergekommen; die Mission des Organisators, die ihm zuteil wurde, lenkte mit ihren Aufgaben und Erfolgen praktisch davon ab. Möchten künftige Staatsmänner, aus Erfahrungen lernend, den umgekehrten Weg gehen. Eine so umfassende Verwaltung wie das Bildungswesen eines Staates von mehr als 40 Millionen Einwohnern bringt ganz von selber die Gefahr der Mechanisierung; immer wieder gilt es ihr entgegen zu arbeiten. Nur nicht durch Verordnungen! Denn da kommt ja dasselbe Uebel von der andern Seite wieder herein. Zu den großen Problemen, die dem Erziehungswesen unsrer Zeit gestellt sind, gehört die Frage: »Wie können die Grundgedanken unserer Religion, die bei ihrem Eintritt in die Welt mit den Elementen einer kindlichen Weltanschauung innig verbunden waren, in die Denkweise einer älter gewordenen, teils wissensstolzen, teils am Rätsel des Daseins verzweifelnden Menschheit so eingepflanzt werden, daß sie wieder ein fröhlich wirkendes, kein scheu gehütetes Stück des Lebensinhaltes ausmachen?« Um die

1) Daran hat es, vorher wie nachher, vielfach gefehlt. Paul de Lagarde rügte es einst an den Vorschlägen des Dr. Güßfeldt, daß dieser meinte, »die höheren Schulen reformieren zu können, ohne auch die Universitäten zu reorganisieren, denen die Schüler jener Anstalten zugeführt werden, und durch deren Lehrer die Lehrer der höheren Schulen gebildet werden« (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1890 S. 731). Und das war nicht bloß die Kurzsichtigkeit eines einzelnen, sondern hier besteht ein Mangel im geordneten Zusammenspiel der Kräfte, den Althoff überwunden hatte und den wieder zu überwinden gelingen muß. In diese Richtung weisen auch die Schlußbemerkungen der kürzlich von der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen herausgegebenen Denkschrift: »Die Vorbildung zum Studium in der philosophischen Fakultät«. Leipzig und Berlin: B. G. Teubner 1914.

Kräfte, die dazu helfen können, zu erkennen und zu schützen, bedarf es eines hellen und freien, auch kühnen Geistes, und doch zugleich taktvoller Zurückhaltung. Wenn einmal von leitender Stelle aus unternommen werden sollte, freiheitliche Anschauungen dadurch zu fördern, daß man sie zur Herrschaft brächte, so würde davon ebenso wenig Segen kommen wie von dem entgegengesetzten Versuch, durch staatlichen Hochdruck bestimmte positive Lehrmeinungen aufrecht zu erhalten. Wem das paradox klingt, der nehme Wilhelm von Humboldt zum Lehrer. In einem Entwurf »über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin«[1]) hat er ausgesprochen, was er so tief durchschaute: daß auf diesem Gebiet eigentlich der Staat »immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde, und daß es sich eigentlich nur so verhält, daß, da es nun einmal in der positiven Gesellschaft äußere Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken geben muß, er die Pflicht hat, diese auch für die Bearbeitung der Wissenschaft herbeizuschaffen; daß etwa nicht bloß die Art, wie er diese Formen und Mittel beschafft, dem Wesen der Sache schädlich werden kann, sondern der Umstand selbst, daß es überhaupt solche äußere Formen und Mittel für etwas ganz Fremdes gibt, immer notwendig nachteilig einwirkt und das Geistige und Hohe in die materielle und niedere Wirklichkeit herabzieht; und daß er daher nur darum vorzüglich wieder das innere Wesen vor Augen haben muß, um gut zu machen, was er selbst, wenngleich ohne seine Schuld, verdirbt oder gehindert hat«.

Als der Mann, der so dachte, die Gestaltung des höheren Unterrichtswesens in Preußen in die Hand nahm, gab er der Hoffnung Raum, daß eine Zeit kommen werde, wo die Arbeit vollbracht wäre, wo die damit beauftragte Behörde »ihr Geschäft gänzlich in die Hände der Nation niederlegen und sich mit dem Unterricht und der Erziehung nur noch in den höchsten Beziehungen derselben auf die anderen Teile der obersten Staatsverwaltung beschäftigen könnte«[2]). Der Wunsch konnte sich nicht erfüllen. Das Wasser wird sich nicht entschließen bergan zu laufen, und wenn man es mit den schönsten Gründen ihm annehmbar zu machen suchte; bestehende Einrichtungen wirken weiter mit der Gewalt der Masse und des Beharrens. Darum soll man sich hüten, die Masse des Bestehenden und Beharrenden über das Unerläßliche hinaus zu vermehren.

1) Vermutlich aus 1810. Politische Denkschriften I (Gesammelte Schriften X) S. 250 ff.; die angeführte Stelle S. 252.

2) In einem Generalbericht an den Minister Grafen Dohna, Mai 1809; angeführt bei Spranger, Wilhelm v. Humboldt und die Reform des Bildungswesens (1910) S. 104. Auch Matthias (81) weist auf diese Aeußerung hin.

An der Vorbereitung eines Unterrichtsgesetzes, wie es dem § 26 der Verfassungsurkunde entspräche, ist im preußischen Kultusministerium wiederholt gearbeitet worden, zuletzt wohl in den siebziger Jahren. Seitdem scheint der Plan zurückgetreten zu sein; und dessen dürfen wir uns im Grunde freuen. Platon hat doch recht (Πολιτικός 294 A): τὸ δ' ἄριστον οὐ τοὺς νόμους ἐστὶν ἰσχύειν, ἀλλ' ἄνδρα μετὰ φρονήσεως βασιλικόν. Bei den so überaus verschlungenen und, inmitten blühender Entwickelung, ewig fließenden Verhältnissen würde ein ausführliches Unterrichtsgesetz in dem Augenblicke veraltet sein, wo es fertig wäre; so würde es Fesselung bringen statt freiere Bewegung. Wie umständlich wäre nachher jeder Versuch, etwas zu bessern! Was ein einzelner Mann Schädliches wirkt, kann ein einzelner wieder gut machen. Und das Wichtigste und Größte, was auf diesem Gebiete geleistet werden soll, ist für ein Gesetz überhaupt unzugänglich: dem eignen Wirken freiwillig Hemmungen anzulegen. Das vermag nur ein lebender Mensch. Auch ihm wird es schwer genug werden, zumal wenn es ein Mann ist, der Kraft und Lust hat zu schaffen und sich am Geschaffenen zu freuen. Aber es muß gelingen, immer wieder daran zu denken, wie in der Pflege geistigen Lebens die allzu bewußte Förderung von selbst hinderlich wird, weil es in der Natur dieses Lebens liegt, nicht von oben verbreitet zu werden, sondern von unten herauf zu wachsen, und daß die höchste Aufgabe staatlicher Fürsorge hier nur darin besteht, hervortretende, nach nützlicher Betätigung drängende Kräfte zu selbstbestimmter, frei dienender Wirksamkeit kommen zu lassen. Kein Gesetz und keine Dienstanweisung einer Behörde könnte solche Gedanken zur Geltung bringen; daß aber ein Mann von klarem Denken und festem Wollen die Pflicht erkenne und ausübe, das für möglich zu halten, wollen wir niemals aufhören. Deshalb setzen wir auf Menschen unsre Hoffnung, nicht auf Einrichtungen.

Münster i. W. Paul Cauer

Sigmund Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen. Berlin 1913, Weidmann. XII, 573 S. mit 36 Abb. u. 5 Taf. 13 M.

Der Forschung über die Urzustände der Indogermanen könnte ein Skeptiker mit scheinbarem Recht das alte Wort: *sapientis est etiam nonnulla nescire* entgegenhalten. Auf keinem Gebiet der Wissenschaft ist der wirkliche Bestand von Tatsachen geringer und sind kühnere und phantastischere Hypothesen aufgestellt worden. Gerechterweise muß jedoch anerkannt werden, daß auch hier bedeutende Fort-

schritte gemacht worden sind; durch die Entdeckungen in Griechenland, in Kleinasien, in Syrien, in Ostturkestan ist so viel neues hinzugekommen, daß man vor zwanzig Jahren nicht einmal davon zu träumen gewagt hätte. Freilich sind die Probleme, wie es zu gehen pflegt, nicht vereinfacht oder gelöst worden: der Gewinn liegt an der Erweiterung unseres Wissens. Wie dunkel die Vorzeit auch sein mag, so macht das ganz einzigartige Interesse, das in der Frage beschlossen liegt, woher unsere Vorfahren einmal in einer nicht allzuweit zurückliegenden Urzeit gekommen sind, und was unsere Rasse eigentlich gewesen ist, daß trotz allem berechtigten Skeptizismus die Probleme wieder und wieder erörtert werden. Wer eine solche Erörterung ernsthaft erfassen will — der Dilettantismus, der sich hier breiter wie sonst macht, nimmt es leichten Herzens —, steht vor einer Aufgabe, die von éinem Menschen nicht zu bewältigen ist; denn er müßte auf großen und disparaten Wissensgebieten durch und durch beschlagen sein: Sprachvergleichung, Prähistorie, Anthropologie, Ethnologie. Bis vor kurzem behauptete die Sprachvergleichung in der Hauptsache das Feld; dann hat man viel von ihrem Mißerfolg geredet; Anthropologie und Prähistorie haben jede für sich oder beide im Verein sich als berufen, das Problem zu lösen, gemeldet. Abseits mußte bisher die Ethnologie stehen. Das bekannte Buch O. Schraders geht von der Sprachvergleichung aus, wenn es auch die anderen Gebiete heranzieht. Neben diesem behauptet das Buch von Feist trotz seines kleineren Umfanges und seines weniger anspruchsvollen gelehrten Apparates einen durchaus beachtenswerten Platz. Auch in diesem bildet die linguistische Paläontologie die Hauptsache, aber das ist nur natürlich, denn was wir unter indogermanischer Rasse verstehen, ist in der Tat nur sprachlich klar zu erfassen. Die Prähistorie ist ihm aber nicht nur eine *ancilla* der Linguistik, sondern ihre Systeme kommen zur selbständigen Geltung, so daß man erkennen kann, wie beide Wissenschaften selbständig auf ihren Gebieten stehen. Dasselbe gilt von der Anthropologie, wenn auch in geringerem Grade; ungewöhnlich und erfreulich ist, daß auch die allgemeine Ethnologie herangezogen wird.

Es kommt mir natürlich nicht in den Sinn, auf alle linguistischen Erörterungen des Verfassers einzugehen; nur möchte ich einige kleine Bemerkungen machen, da es mir scheint, daß méine Sprache besonders schlecht davongekommen ist. S. 36, wo die auseinandergehenden Bedeutungen des Wortes »Knecht« besprochen werden, hätte hinzugefügt werden können, daß schwed. *knekt* = Soldat ist; S. 149, daß der Stamm von lat. *ovis* u. s. w. in schwed. dial. *öna* = »lammen« erhalten ist; S. 265, daß lat. *ver* u. s. w. sich in aisl. *vár*, schwed. *vår* wieder-

findet; S. 291 schwed. *ting* bedeutet Sitzung der untersten Gerichtsinstanz auf dem Lande. Auffallender ist, daß S. 51 dem Schwedischen ein schwebender Akzent wie der französische zugeschrieben wird. Das Schwedische hat einen ausgeprägten Starkton; das Eigentümliche ist, daß die Silbe, die ihn trägt, zugleich immer lang ist, und daß er zugleich mit einem musikalischen Ton verbunden ist; wenn der Akzent zweigipflig ist, führt das einen stärkeren Nebenton einer folgenden Silbe herbei, wodurch volle Endvokale bewahrt worden sind; von einem schwebenden Akzent im gewöhnlichen Sinn kann nicht die Rede sein. S. 303 scheint es, als ob ›Ferdinand Johannsohn‹ eine Uebersetzung von schwed. Finnur Jónsson sei. Was wird der bekannte Kenner der altwestnordischen Literatur an der Kopenhagener Universität, Finnur Jónsson, ein geborener Isländer, und der eben so bekannte Sprachvergleicher der Universität Uppsala, Karl Ferdinand Johansson, zu dieser Identifikation sagen?

Auf einem so ungeheuren Gebiet muß man auf Ungenauigkeiten in Einzelheiten gefaßt sein, die auch von den Rezensenten hervorgehoben worden sind; wichtiger sind die prinzipiellen Fragen. Die Methoden, die für die Erforschung der indogermanischen Urzeit und der Urheimat zu Gebote stehen, sind so vielen Einschränkungen und Komplikationen unterworfen, daß ihr Wert nur ein sehr bedingter genannt werden kann, wie heutzutage wohl allgemein anerkannt wird. Der Vf. ist sich dessen wohl bewußt und verfährt mit rühmenswerter Vorsicht. Das gilt auch von seinem eigenen Gebiet, der Linguistik. Kap. II gibt sehr gute prinzipielle Erörterungen über die Bedingungen, unter welchen ein Wort für urindogermanisch gehalten werden kann, über die vitale Frage nach den Lehnwörtern, die um so wichtiger ist, da gerade, wenn eine Sache aus einer fremden Kultur übernommen wird, das Wort der Sache zu folgen pflegt; andrerseits wird auch der allzuweit gehende Skeptizismus von Kretschmer zurückgewiesen. Gerade aus einer vorsichtig zurückhaltenden Darstellung wie dieser geht hervor, wie verhältnismäßig reichhaltigere Belehrung die Sprachvergleichung trotz aller Einschränkungen bietet als die anderen Methoden, die sich beeilt haben, von ihrem Schiffbruch zu reden. Daß ein Wort indogermanisch ist, bezeugt aber weniger, als man oft meint, und daß ein Wort fehlt, berechtigt an und für sich nicht zu einem *argumentum ex silentio*.

Wie schon erwähnt, hat der Vf. mit Recht die Ethnologie in seine Erörterungen hineingezogen. Denn der Einwand, daß die Urindogermanen doch weder Australneger noch Indianer sind, der ihm sicher nicht erspart werden wird, beruht auf Mißverständnis. Die Ethnologie kann uns nie das spezifisch Urindogermanische kennen lehren; sie

kann uns aber die Bedingungen, unter welchen primitive Völker leben, erfassen lehren, und ein primitives Volk waren auch die Indogermanen, als sie am Ende der Steinzeit die Ausbreitung begannen, die zur Weltherrschaft führen sollte. Gerade mangelnde Einsicht in das, was bei einem steinzeitlichen, also noch ziemlich primitiven Volk, von Kultur möglich ist, hat zu den breiten und manchmal romanhaften Ausmalungen der Urzustände geführt, wodurch die Sprachvergleichung sich die Sache verdorben hat. Wer in Zukunft über diese Dinge mitreden will, muß einige Kenntnis von dem Leben und dem Denken unentwickelter Völker mitbringen. Daß der Vf. dies verstanden hat, ist sehr dankenswert und gibt seiner Darstellung einen realen Hintergrund, der in ähnlichen Darstellungen meistens schmerzlich vermißt wird. Es ist dem Vf. nicht zu verübeln, wenn seine Lektüre auf dem ungemessenen Feld der Ethnologie nicht allzu ausgedehnt erscheint. Als Hauptbeispiele erscheinen für die primitivsten Zustände die Weddas auf Ceylon und für die weiter fortgeschrittenen die Massai in Ostafrika; beide sind recht glücklich gewählt. Einiges wird vermißt, wie die bei den alten Griechen und den heutigen germanischen Völkern bekannte Sitte des Kiltganges, das Männerhaus und die Jünglingsbünde, über welche Schurtz und Usener gehandelt haben.

Besondere Schwierigkeiten bereitete das Kapitel über die Religion; obgleich der Vf. sich bemüht hat, die moderne Forschung heranzuziehen, läßt seine Darstellung zu wünschen übrig. Es ist nicht glücklich, daß das schillernde Wort Animismus als Naturbeseelung gebraucht und dem Seelenglauben gegenübergestellt wird (322f., 344). Daß Zeus ursprünglich ein ›Geistergott‹ ist, der im Olymp wohnte und später zu einem auf dem Olymp wohnenden Himmelsgott geworden ist (336, 342), wird doch niemand angesichts der etymologischen Verbindungen und des Charakters des Gottes glauben. Wenn es heißt, daß es für den primitiven Menschen nur einen kleinen Schritt erfordert, von der Verehrung eines Naturobjektes als Sitzes eines Gottes zu der Verehrung des Objektes selbst überzugehen (336), so wird die Sache gerade auf den Kopf gestellt. Damit hängt es zusammen, daß die Rolle des Zaubers, die bei den Indogermanen wie bei anderen Primitiven groß gewesen sein muß, übergangen wird, obgleich die Erörterungen über den Zauberer und den Zaubergesang (348 f.) zur Beachtung geradezu einladen. Der Vf., der im allgemeinen für die realen Verhältnisse offene Augen hat, hätte wohl auch anführen können, daß die weitverbreitete Heiligkeit der Eiche mit Wahrscheinlichkeit auf die durch Funde gesicherte allgemeine Verwendung der Eichel als Nahrungsmittel zurückgeführt werden kann (T. Segerstedt, Ekguden i Dodona, Lunds universitets Årsskrift I 1906 Nr. 1).

Daß die rheinischen Matronen, die immer als Fruchtbarkeitsgöttinnen mit Füllhörnern und Fruchtschüsseln dargestellt werden, Seelen der abgeschiedenen weiblichen Verwandten genannt werden, schmeckt zu sehr nach Spencerianismus.

Gegen diejenigen Prähistoriker, die sich mit großen und zuversichtlichen Worten anheischig gemacht haben, das indogermanische Urrätsel zu lösen, verhält sich der Vf. mit der nötigen Reserve, zu gleicher Zeit erkennt er aber durch die Tat an, daß, wer über die Urprobleme handeln will, die auf dem Boden, wo in prähistorischer Zeit indogermanische Völker gelebt haben, gemachten prähistorischen Funde nicht nur desultorisch heranziehen darf, sondern einen systematischen Ueberblick, wenn auch nur in den allgemeinsten Zügen geben muß. Das ist unbedingt nötig, aber weniger ergiebig, als man glauben möchte, um nicht von der ›exakten archäologischen Betrachtungsweise‹ zu sprechen, die sich Kossinna in die indogermanische Frage eingeführt zu haben rühmt, und deren Exaktheit sich darin kund tut, daß er in jedem neuen Aufsatz seine früheren Aufstellungen totschlägt. Bis auf weiteres kann man ruhig jene Prähistoriker den Streit unter sich austragen und aus den gleichen Prämissen die verschiedensten Schlüsse ziehen lassen; sie werden dadurch allmählich zu der Erkenntnis geführt werden, daß auch ihre Methode großen Einschränkungen und zwar noch größeren als die Sprachvergleichung unterworfen ist. Was bisher getan worden ist und nicht getan werden darf, ist die Gleichsetzung von Kulturkreis, Volk und Rasse; theoretisch ist das klar und anerkannt, obgleich es verständlich ist, daß diejenigen Prähistoriker, die für Rassentheorien eine Neigung haben, es nicht anerkennen mögen, da ihr Material sich nur auf Kulturkreise bezieht. Es scheint mir, daß der Vf. gut getan hätte, die prinzipiellen Bedenken hier schärfer herauszuarbeiten; die Grundmängel der jetzt besonders in gewissen deutschen Kreisen sehr beliebten prähistorischen Behandlung der Rassenprobleme würden dadurch ins rechte Licht gerückt werden. Vorderhand ist in prähistorischer Zeit die Verbindung eines Kulturkreises mit einem bestimmten Volk entweder eine reine Vermutung oder bestenfalls ein Rückschluß; das letztere ist aber bedauerlich selten. Richtig betont der Vf., daß dieselben einfachen Formen der Geräte und der Dekoration spontan an verschiedenen Orten entstehen, wovon die Prähistoriker nicht gerne sprechen, da es mit der Annahme von Kulturwanderungen empfindlich interferiert. In meiner Anzeige von Belochs griechischer Geschichte (ob. S. 522 f.) habe ich von der Spirale und den nackten Frauenidolen gesprochen. Geometrische Dekoration, die der europäischen sehr ähnlich ist, findet sich bekanntlich in Amerika; steinzeitliche Keramik aus Louisiana

sieht z. B. derjenigen aus Butmir sehr ähnlich; Keramik aus Susa ist der ägäischen verblüffend ähnlich. Noch mehr werden die Schlüsse auf Völkerverschiebungen dadurch erschwert, daß eine fremde Kultur von einwandernden oder unterworfenen Völkern ganz und gar übernommen werden kann. Zwar betont der Vf. oft, daß die Indogermanen die Kultur der älteren Völker Europas, in deren Länder sie eingewandert sind, übernommen haben, und sucht den Spuren davon nachzugehen; das ist aber mehr eine Folge seiner Ansicht, daß die indogermanisch sprechenden Völker Europas zum großen Teil indogermanisierte Ureinwohner sind, wovon unten mehr. Der Hergang wird durch geschichtlich bekannte Beispiele deutlich. Wie würden wir nur aus den Monumenten über die Rassenverschiedenheit zwischen Babyloniern, Elamiten, Hethitern und Persern urteilen? Oder über Aegypten und das Reich von Meroe? Oder über Rom und Griechenland in jüngerer Zeit? Und dabei handelt es sich hier um hoch entwickelte Kulturen, welche bei der Aufnahme durch tiefer stehende Völker verroht worden sind; wenn aber die Kultur noch nicht weit über die Anfänge heraus gediehen ist, verringert sich auch jener Unterschied. Auffallend ist, daß der Vf. das schon klassische Beispiel, wo es möglich ist, eine solche Kulturübernahme auf archäologischem Wege nachzuweisen, nicht erwähnt, ja, daß er nicht einmal Stellung zu der Frage zu nehmen scheint, ob die mykenische Kultur des griechischen Festlandes den Ureinwohnern oder den einwandernden Griechen gehört (382). Das ist vom methodologischen Gesichtspunkt aus sehr zu beklagen. Was einen Schluß auf die Rassenverschiedenheit und die Zuweisung der mykenischen Kultur an ein zweites Volk zuläßt, ist der unvermittelte Bruch in der Kultur; daß dieses Volk Griechen gewesen sind, ist ein zweiter Schluß, zu dem wir berechtigt sind, weil die Griechen in ihr Land in vorgeschichtlicher Zeit eingewandert sein müssen. Diesen Bruch zeigt das Megaron, der Bernstein u. s. w. an, gleichwie, wenn unter den Lehmhütten eines afrikanischen Dorfes ein europäisch gebautes Haus mit europäischer Hauseinrichtung angetroffen wird, wir uns dem Schluß nicht entziehen: hier sind Europäer gewesen. Einen ähnlichen Bruch hat zuletzt Peet aufzuzeigen versucht zwischen der Pfahlbaukultur und der Steinzeit Italiens, so daß die Einwanderung der indogermanischen Italiker mit diesem Bruch in Verbindung zu setzen wäre. Ich bin ihm hierin einmal[1]) gefolgt, aber Montelius belehrt mich, daß die archäologische Folge nicht unterbrochen ist, sondern daß in den tiefsten Ablagerungen der Pfahldörfer Funde angetroffen werden, die der steinzeitlichen Kultur angehören. Leider erweist sich also

1) Ymer, Zeitschrift der schwed. Ges. f. Anthropologie u. Geographie, 1912, 447 ff.

dieser vermeintliche Anhaltspunkt für die Einwanderung der Italiker als hinfällig.

Als ein noch erschwerender Punkt kommt hinzu, was wir über die eigene Kultur der Indogermanen mutmaßlich annehmen müssen. Denn die Urindogermanen waren sicher ein nomadisierendes oder richtiger halbnomadisches Volk; sie kannten den Ackerbau, der sich mit einer halbnomadischen Lebensweise vereinigen läßt, und die Rinder, aus welchen ihre Heerden bestanden, lassen keine größere Bewegungsfreiheit zu. Hirt hat zwar in seiner gewohnten flüchtigen Weise zu behaupten versucht, daß die Rinder nur als Zugtiere Bedeutung hatten. Aber auch durch nicht nur religiöse Gründe läßt sich die große Rolle, die die Rinder bei den ältesten indogermanischen Völkern spielen, erweisen; jeder Religionsforscher weiß oder sollte wissen, daß religiöse Phänomene einen realen Hintergrund haben; der war, daß die Rinder das einzige eigentliche Eigentum ausmachten. Welche Bedeutung der Kuh in der indischen und persischen Religion zukommt, ist bekannt; charakteristisch ist, daß die mythischen Kämpfe in Indien wie in Griechenland um geraubte Frauen oder Rinderheerden stattfinden; das ist keine Himmelsmythologie, sondern eine Wiederspiegelung einst vorhandener Zustände. Für die Gleichung Vieh = Geld s. 147 A. 1. Der Vf. meint mit Recht, daß das Urvolk das Pferd in gezähmtem Zustande gekannt und benutzt hat (vgl. meine oben erwähnte Anzeige S. 525 f.). Daß nebenbei auch Rinder als Zugtiere verwendet worden sind, besonders im Kult, und daß sie noch den Pflug ziehen (Hehn, Kulturpflanzen u. s. w. [8] 38, ausgeschrieben von Hirt, Die Indogermanen I 284), widerspricht dem nicht, da man das Pferd brauchte, wo besondere Schnelligkeit vonnöten war; vielmehr erklärt es, warum das Pferd in ältester Zeit immer als Zugtier und nicht als Reittier erscheint. Bestätigend kommt hinzu die reiche ursprachliche Terminologie für den Wagen und seine Teile (220 ff.). Die Geschichte zeigt, daß gerade von derartigen Völkern, die sich auf Grund und Boden nicht festgesetzt haben, die größten Völkerwanderungen ausgegangen sind. Sie sind eben von Hause aus leicht beweglich.

Diese Lebensweise des Urvolkes führt nicht genügend eingeschätzte Konsequenzen für die Auffassung der archäologischen Phänomene herbei. Denn sie verursacht eine eigenartige Einschränkung, was Wohnungen und Geräte betrifft. Ganz besonders schlecht eignet sich das archäologische Leitartefakt, die leicht zerbrechlichen Tongefäße, für eine nomadisierende Lebensweise; anstatt ihrer muß man ein Material brauchen, das nicht zerbrechlich oder vergänglich ist, Leder, Holz u. dgl. Damit stimmt der vom Vf. 226 ff. hervorgehobene Umstand, daß die ursprachliche Terminologie für Gefäße spärlich ist

und daß vorindogermanische Ausdrücke sich unter ihnen finden. Unter diesen Umständen wird man nur unbedeutende materielle Reste der urindogermanischen Kultur erwarten können; nur wenig konnte auf den Wanderungen mitgenommen werden. Treffend ist die Bemerkung des Vf. S. 459, daß, da es schon unmöglich ist, die geschichtlich bekannten Wanderungen der germanischen Stämme aus den archäologischen Funden zu belegen, dasselbe noch mehr für die Urzeit gelten muß. Eine natürliche Folge des erwähnten Zustandes ist, daß die Indogermanen, wohin sie kamen, die einheimische Kultur der Bevölkerung, unter der sie ihren Wohnsitz nahmen, übernahmen und sich mit der ihnen eigenen Lernbegier aneigneten. Ist es aber so, so schwindet die Hoffnung, unter den prähistorischen Funden die spezifisch urindogermanische Kultur nachweisen zu können.

Die dritte Methode, welche die Prähistoriker, die die Sprachvergleichung verschmähen, zu Hilfe rufen, ist die Anthropologie. Leider befinden wir uns auf diesem Gebiet noch weiter von gesicherten Resultaten entfernt; auch ist das Material, auf welches die Schlüsse gebaut werden, viel zu klein. Der Vf. hat recht getan, sich in die vielen Hypothesen nicht zu sehr zu vertiefen. Ziemlich sicher scheint es, daß die Rassenverhältnisse Europas (im Süden kleinwüchsige, dunkle, dolichocephale Rasse, in Mitteleuropa, besonders in den Alpenländern brachycephale, im Norden große, helle, dolichocephale; der Vf. nimmt eine in der vorindogermanischen Zeit liegende Einwanderung der Brachycephalen aus Osten an, da ihr Verbreitungsgebiet im Osten größer ist; das ist für die hier behandelten Probleme unwesentlich) sich seit der jüngeren Steinzeit nicht verändert haben. Wenn dem so ist, wie können wir etwas über die indogermanische Rasse wissen? Nun räsonniert man folgendermaßen: Im Süden sind die Indogermanen eingewandert; also sind die dunkeln, kleinen Dolichocephalen nicht die Indogermanen. Noch weniger ist es die alpine Rasse (aber warum? darauf ist eigentlich keine Antwort gegeben). Also müssen es die nördlichen blonden Dolichocephalen sein, und wo diese Rasse am reinsten auftritt, dort ist auch die Urheimat. Es mischt sich hierin eine gute Portion Chauvinismus, den wir Schweden uns noch besser aneignen können, weil bekanntlich jener Rassentypus bei uns am reinsten auftritt; einige Forscher haben ja auch folgerichtig die Urheimat in Skandinavien suchen wollen. Wenn wir aber die Sache wissenschaftlich ansehen wollen, so müssen wir gestehen, daß die Identifizierung der indogermanischen Rasse mit der nordeuropäischen nichts als eine unsichere Vermutung ist; und noch mehr, sie ist auch unhaltbar. Hier hat der Vf. mit einer eigenen sehr beachtenswerten Hypothese eingesetzt, die er in Paul-Braunes Beiträgen 36 und 37 näher begründet

und in einer später erschienenen Schrift (Indogermanen und Germanen) wieder modifiziert hat. Die Germanen seien ein bodenständiges, nicht indogermanisches Volk, das von den Kelten bzw. einem anderen Volk (so in der letzterwähnten Schrift, wo die Hypothese durch die Hereinziehung der alpinen Rasse kompliziert worden ist) die indogermanische Sprache übernommen und dabei durchgreifend verändert habe. Beweise sind ihm, daß von dem germanischen Wortschatz ein sehr beträchtlicher Teil Beziehung zu anderen indogermanischen Sprachen entbehrt, und daß das Lautsystem durch die Lautverschiebungen sehr tiefgreifende Veränderungen erfahren hat, die nur dadurch erklärlich werden, daß die indogermanische Sprache von einem stammfremden Volk übernommen wurde. Die Einzelheiten dieser Hypothese, die schon heftig befehdet worden ist, mögen dahingestellt werden; die Zeit, in die die erste germanische Lautverschiebung allgemein gesetzt wird, gibt zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Der springende Punkt ist, ob Gründe sich dafür anführen lassen, daß die Germanen ein indogermanisiertes, nicht indogermanisches Volk sind. Analogien dafür, daß eine Sprache, wenn sie von einem Volk mit anderer phonetischen Basis übernommen wird, besonders stark umgestaltet wird, lassen sich in Fülle anführen; leider beruht die Entscheidung, inwieweit die sprachlichen Veränderungen durch diesen Vorgang oder durch organische innersprachliche Entwicklung erklärbar sind, allzusehr auf subjektivem Bemessen. Wenn aber die jetzige Rasse seit dem Anfang der jüngeren Steinzeit in Nordeuropa gewohnt hat, und wenn die Indogermanen erst am Ende der Steinzeit eingewandert sind, wird eine ähnliche Annahme zur Notwendigkeit. Jedenfalls ruht sie auf viel gesunderer Grundlage als die Phantasmagorien eines Kossinna.

Diese Anschauung des Vf. hängt mit einer der besten Seiten seines Werkes zusammen, daß er nämlich mit der Berücksichtigung der vorindogermanischen Bevölkerungen Europas Ernst macht (Kap. XVI); denn es bekennt sich zwar niemand mehr, besonders seitdem die Stellung des minoischen Kulturvolkes Gemeingut geworden ist, zu dem naiven alten Glauben, daß Europa bei der Einwanderung der Indogermanen ein leerer Sack war, der nur wartete gefüllt zu werden, aber die realen Konsequenzen aus der Erkenntnis zu ziehen, scheut man sich, nicht zum wenigsten, weil die dadurch veranlaßten Schwierigkeiten ganz ins ungemessene zu führen scheinen. Man schafft aber die Schwierigkeiten nicht aus dem Wege dadurch, daß man sie umgeht. Es ist ein wirkliches Verdienst des Vf., daß er den Ueberlebseln vorindogermanischer Zustände und Sprachgutes nachzugehen versucht hat, obgleich hier nur Vermutungen vorgebracht werden können; er

treibt aber auch diese nicht zum Uebermaß (z. B. 218, 225 ff. auf das Meer bezügliche Ausdrücke, 272 die vigesimale Rechnungsweise, 116 f., 281 f. Mutterrecht, Couvade).

Es ist also damit zu rechnen, daß die Indogermanen anthropologisch besehen ein X sind, da die verhältnismäßig geringe Zahl der Einwanderer in der Urbevölkerung aufgegangen sein kann und als bleibendes Denkmal nur ihre Sprache hinterlassen hat. Es gibt aber eine Vorfrage, über die gewöhnlich völlige Unklarheit herrscht: in welchem Sinn fassen wir die Indogermanen als eine Rasse auf; denn Rasse ist im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein vieldeutiges Wort, obgleich jedermann damit ohne weiteres wirtschaftet. Sprache und Rasse fallen nicht einmal auf primitivem Standpunkte zusammen, wenn man unter Rasse einen Menschenschlag versteht, der zureichende anthropologische Distinktive hat, um ohne weiteres von anderen geschieden werden zu können. Eine solche Rasse umfaßt oft z. B. in Amerika und auf dem australischen Kontinent mehrere grundsätzlich verschiedene Sprachstämme. Ebenso ist es auch möglich, daß die Indogermanen von Anfang an keine anthropologisch gut kenntliche Rasse gebildet haben; dagegen scheint es klar, daß man eine besondere Menschengruppe als Träger der indogermanischen Sprache annehmen muß, denn daß die Indogermanen schon vom ersten Anfang an ein Mischungsprodukt gewesen sind, kann dem Vf. nicht zugegeben werden, wenn folgendes erwogen wird. Es wird gewöhnlich nicht beachtet, daß, je weiter man in den geschichtlichen Zeiten zurückgeht, die Zersplitterung in Stammestypen desto größer wird, besonders wenn man dabei als Charakteristikum auch eine Sprache, die mit anderen nicht nachweislich verknüpft werden kann, und nicht nur die anthropologischen Kennzeichen herbeizieht. Im Anfang der geschichtlichen Zeit treten viele Völker auf, deren Sprachen mit keiner anderen eine nachweisbare Verwandtschaft aufzeigen, und in den Fällen, wo wir bildliche Darstellungen besitzen, können wir auch ein charakteristisches Aeußere beobachten wie bei Etruskern und Sumerern. Dies darf nicht überraschend sein, denn primitive Verhältnisse zeigen, daß ein Stamm in einem spärlich bevölkerten Land trotz den Wanderungen sich innerhalb eines gewissen Gebietes und von anderen Stämmen scharf geschieden hält. Dieses Verhältnis muß die Herausbildung von besonderen Stammtypen befördern; daß ein primitives Volk, das so lange isoliert gelebt hat, daß es einen besonderen Sprachstamm hat, auch ein charakteristisches Aeußere erhalten hat, obgleich es keine Rasse im eigentlichen Sinn des Wortes bildet, ist wohl klar. Die gesteigerte Volksdichtigkeit späterer Zeiten, die erweiterten Verbindungen und der auf einer höheren Kultur beruhende größere Verkehr verschmelzen diese Stamm-

typen zu größeren Einheiten; andere gehen unter. Dieser Prozeß dauert noch fort. Um die Verhältnisse zu beurteilen, die vor den indogermanischen Wanderungen liegen, muß man also von einer größeren Differenzierung, nicht, wie gewöhnlich unbewußt geschieht, von einer größeren Einheitlichkeit ausgehen. Wir müssen annehmen, daß die Indogermanen ein Stammtypus in diesem Sinn gewesen sind, dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob sie eine von anderen nicht indogermanisch sprechenden Völkern anthropologisch scharf getrennte Rasse gebildet haben. Es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß Völker, die eine mit der indogermanischen nicht verwandten Sprache gesprochen haben, zu derselben anthropologischen Rasse gehört haben.

Demnach bleibt nur übrig, eine indogermanische Sprache als ein zu enges Distinktiv für die indogermanische Rasse zu betrachten. Was man in diesem Falle als indogermanische Rasse ansehen mochte, ist unklar; jedenfalls gelten die bisher geführten Untersuchungen einem Stammtypus, der durch die Sprache und einen bestimmten geistigen Charakter zusammengehalten wird; letzterer ist der gleiche bei allen Indogermanen von den Indoiranern in der Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. bis zu den Wikingern bei ihrem ersten Eintreten in die Geschichte und bildet einen geschichtlichen Faktor ersten Ranges.

Bei diesem Skeptizismus, der an und für sich nur den Trägern des Sprachstammes, der jetzt Europa beherrscht, gilt, kann man nicht auf die Dauer bleiben. Es liegt in der Natur der Sache, daß man weiter zurückgeht und diejenigen paläolithischen Rassen in die Betrachtung hineinzieht, die durch die Entdeckungen der allerletzten Jahre immer besser bekannt geworden sind. Hier trifft man wirklich durch anthropologische Kennzeichen scharf getrennte Rassen im Gegensatz zu den Zeiten, von denen bisher die Rede gewesen ist. In Wirklichkeit ist dieser scharfe Gegensatz nicht im geringsten erstaunlich. Die paläolithischen Menschenrassen überspannen Zeiträume, in Vergleich mit welchen die Jahrtausende nach dem ersten Auftreten der Indogermanen gering sind. Mit der neolithischen Zeit, in der die Indogermanen zum ersten Mal erscheinen, befinden wir uns im Vorraume der geschichtlichen Zeit, mit der paläolithischen in einem ganz anderen Gebäude. Von Indogermanen in der paläolithischen Zeit kann keine Rede sein, nur davon, aus welcher paläolithischen Rasse die Indogermanen hervorgegangen sind, wenn sie von irgend einer dieser Rassen stammen.

Hier darf aber etwas weiter ausgegriffen werden mit Rücksicht auf die vierte Methode, die man gebraucht hat, um die indogermanische Urheimat zu bestimmen, die geographische. Unter anderem hat Kretschmer die Vereisung des nördlichen Europas und der Alpen-

länder gebraucht, um die Urheimat abzugrenzen; auch Mackenzie argumentiert mit der Eiszeit (Ann. Brit. School XI ff.), um die Wanderungen zu bestimmen. Dieses Argument ist fernzuhalten; man schiebt die Jahrhunderte ineinander wie ein Teleskop und bringt weit getrennte Dinge zusammen. Auf Kreta kommen wir höchstens bis um 4000, für die indogermanische Rasse, abgesehen von den Hypothesen, höchstens bis um 2000 v. Chr. Ein Minimaldatum für das Ende der Eiszeit in Schonen, daß de Geer durch das Zählen der Schichten des eiszeitlichen Lehmes, der sich wie die Jahresringe eines Baumes für jedes Jahr abgesetzt hat, erreicht hat, ist für Schonen 10000 Jahre v. Chr., wozu für südlichere Gegenden noch mehrere Jahrtausende zugefügt werden müssen. Die enge Verwandtschaft zwischen den Sprachen der ältesten Stämme hindert uns, das Ende der Gemeinschaftszeit mehr als höchstens ein paar Jahrtausende vor dem ersten Auftreten in der Geschichte hinaufzurücken, und auch dies kann nur unter der Annahme einer gewissen Langsamkeit der sprachlichen Entwicklung geschehen. Wenn der Vf. wie andere das Ende der Urzeit in den Schluß des dritten Jahrtausends verlegt, so beruht das darauf, daß der Schluß der Steinzeit frühestens in diese Zeit fällt und daß es sprachliche Anzeichen dafür gibt, daß die Trennung der Indogermanen in den Uebergang zwischen Stein- und Metallzeit fällt. Es läßt sich sehr wohl denken, daß, was man den Anfang der Indogermanen nennen kann, d. h. einer kleineren, von anderen markiert getrennten Menschengruppe, die die Inkunabeln der indogermanischen Sprache hatte, nur ein paar Jahrtausende vor dieser Zeit entstanden ist. Mit der Eiszeit ist also nicht zu rechnen. Dieser Einwand trifft aber nicht die bekannten Erörterungen Ratzels[1]).

Es ist eine Erleichterung, von diesen unfruchtbaren, aber notwendigen prinzipiellen Erwägungen zu den in der letzten Zeit sehr vermehrten Kenntnissen über das erste geschichtliche Hervortreten der Indogermanen sich zu wenden. Der Vf. stellt S. 65 ff. die Nachrichten zusammen, ohne ihre Wichtigkeit und ihren Zusammenhang recht zu würdigen. Wir haben gelernt, daß die Griechen von der Mitte des zweiten Jahrtausends an in Griechenland eingewandert sind. Zu derselben Zeit treten arische Stämme (vielleicht indische) in Nordsyrien auf und schieben sich bis tief in Palästina hinein. Durch die Verhältnisse konvergieren beide Bewegungen; die Seevölker prallen erst von den Küsten Aegyptens ab. Der Vf. bemerkt einmal richtig, daß die arischen Fürstentümer in Palästina nicht den Anfang der Be-

1) Ber. d. Ges. d. Wiss. Leipzig 1900, 23 ff. Er spricht nur von der Rasse, innerhalb welcher die Indogermanen zu suchen sind, nicht von dem durch die indogermanische Sprache gekennzeichneten Stammtypus.

wegung bezeichnen; das gilt auch von den Burgen in Argolis. Den Griechen rücken die Thraker nach, über welche der Vf. wenig sagt. Die Phrygier sind die nach Kleinasien übergegangene Vorhut der Thraker; ihr Gebiet ist durch einen neuen, später einwandernden thrakischen Stamm, der sich mit lydischem Blut stark vermischt hat, die Myser, in zwei Teile gesprengt worden. Noch ein dritter thrakischer Stamm, die Bithynen, haben im siebenten Jahrhundert die Mysen von dem Gestade des Bosporus weggedrängt. Hier finden wir also die gleichen Dittographien wie in älterer Zeit in Griechenland. Das große Reich der Phryger und ihre mächtigen Könige sind, obgleich ins Halbdunkel der Sage gehüllt, geschichtliche Tatsachen. Zeugen sind die Denkmäler der Stadt des Midas, die des Ausgräbers harren. Eine sichere Kombination Wincklers sieht in dem König Mita der Muski, mit dem Sargon wiederholt, z. B. 715, gekämpft hat, den König der Phryger, Midas. Muski ist also der assyrische Name der Phryger, was durch das, was die Keilschrifttexte über die Wohnorte der Muski mitteilen, bestätigt wird. Am Ende des zwölften Jahrhunderts hat Tiglatpilesar I ein Volk Muski, das 20000 Mann und fünf Könige zählte, zurückgeworfen, als es in Kommagene eindrang. Das wird ein Vorstoß der in Kleinasien einwandernden Phryger sein. Diese Einwanderung erklärt den bisher rätselhaft erscheinenden Untergang des großen Hethiterreichs mit der Hauptstadt in Boghaz-köi. Früher hat man auf eine recht schillernde Nachricht in dem Bericht Ramses' III über den Völkersturm, der um das Jahr 1190 Aegypten traf, hingewiesen; doch diese Seevölker können den Weg nicht über den Halys genommen haben. Die Phryger stoßen aber am Ende des zwölften Jahrhunderts mit den Assyrern zusammen; ehe sie so weit gekommen sind, müssen sie das Hindernis, welches das große Hethiterreich ihnen entgegenstellte, überwunden haben; sie wohnen später zum großen Teil in dem Stammland der Hethiter; ihre Denkmäler finden sich bis östlich vom Halys, während die jüngeren Hethiterstaaten in Nordsyrien liegen. Die Phryger sind also in oder bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts in Kleinasien eingewandert.

Leider können wir über die Einwanderung der Indogermanen in Italien nichts sicheres angeben, aber wahrscheinlich hat wohl auch sie im zweiten Jahrtausend stattgefunden. Wir haben doch genug Anzeichen beisammen, um zu zeigen, daß die Mitte des zweiten Jahrtausends eine Zeit der großen Völkerbewegungen gewesen ist, in der indogermanische Stämme zum ersten Mal in die Geschichte eintreten und zwar ziemlich gleichzeitig in Syrien, Kleinasien, Griechenland und vielleicht Italien. Wir haben es deutlich mit einer Völkerwanderung großen Stils zu tun; denn daß alle diese Bewegungen von einander

unabhängig sind, wird man ebensowenig wie bei den entsprechenden Völkerwanderungen des anfangenden Mittelalters glauben. Wir müssen uns also die indogermanische Bewegung als wirkliche Völkerwanderung und nicht nur als gleichmäßiges, langsames Hinauswachsen vorstellen, was auch gegen gewisse Theorien ins Gewicht fällt. Neben diesen explosionsartigen Ausbrüchen muß auch wie bei jeder Völkerwanderung eine ruhige Infiltration von indogermanischen Elementen in fremde Gebiete hergegangen sein; über eine solche wissen wir zwar nichts, sie ist jedoch vorauszusetzen.

Die indogermanischen Stämme treten also zum ersten Mal in die Geschichte ein auf einer Linie zwischen der Poebene und dem Südende des kaspischen Meeres annähernd gleichzeitig. Zwar kann man nicht aus den Richtungen der Wanderungen den Ausgangspunkt herauslesen wie den Apex aus den Radialrichtungen eines Schwarmes von Sternschnuppen; es kommt ihnen jedoch eine gewisse Bedeutung zu. Dabei ist das Wohngebiet der Kelten von durchschlagender Bedeutung. Sie haben einmal Süd- und Westdeutschland innegehabt; in Frankreich wohnen sie hauptsächlich im Norden des Zentralberglandes, sonst ist das Land zum größten Teil von nichtindogermanischen Stämmen bewohnt; wir können ihre allmähliche Ausbreitung gegen Süden verfolgen; in Spanien sind sie erst spät eingedrungen und haben sich mit der einheimischen Bevölkerung stark vermischt (Keltiberen; vgl. Keltoligurer). Es scheint also sicher, daß die Kelten erst später in Frankreich eingedrungen sind. Wie sich damit die indogermanische Urheimat in Nordeuropa reimt, ist unverständlich; denn es ist nicht einzusehen, warum die Indogermanen nach Kleinasien, Syrien und Griechenland wandern, aber den leichten und offenen Weg nach Frankreich und weiter nach Spanien verschmähen. Unmöglich ist an und für sich nichts, aber bis eine annehmbare Erklärung gefunden worden ist, muß man vielmehr die Urheimat weiter östlich suchen. Dann hat jedoch die besonders von O. Schrader vertretene Ansicht, daß diese in dem südrussischen Steppengebiet, wozu auch die angrenzende ähnliche und durch keine Barriere abgegrenzte asiatische Steppe hinzuzufügen ist, die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Dieses Land paßt für die halbnomadische Lebensweise der Urindogermanen, und es wird von den Ländern, wo die Indogermanen zum ersten Mal während der Wanderungen auftreten, in einem Bogen umschlossen. Wegen der Entdeckung des Tocharischen, das in den Darlegungen des Vf. eine große Rolle spielt, ist er wie Ed. Meyer wieder für die zentralasiatische Heimat geneigt. Aber auch diese Hypothese erklärt die Sonderstellung nicht, welche diese Sprache einnimmt; einstweilen dürfte eine abwartende Haltung geraten sein; man muß auch mit der

Möglichkeit einer Rückwanderung rechnen wie der der Kelten, die Galatien eingenommen haben.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die Sicherheit, mit der man aus den ältesten geschichtlichen Verhältnissen auf die ihnen vorausliegenden zurückschließen darf, nur eine sehr bedingte ist, aber neben den anderen Methoden, mit denen man die Urheimat zu finden versucht hat und deren Wert auch nur ein sehr bedingter ist, muß auch jene mitzählen und ihren selbständigen Wert festhalten. Ich habe diese Dinge so ausführlich besprochen, weil sie in den bisherigen Betrachtungen zurückstehen und nur gelegentliche Beachtung finden; das hängt damit zusammen, daß man sich mit dem Wort Völkerwanderung begnügt, ohne sich ihre Art klar zu machen.

Lund Martin P. Nilsson

The Oxyrhynchus Papyri Part IX. Edited with translations and notes by **Arthur S. Hunt.** (Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman Branch). London 1912. XII, 304 S. 6 Tafeln. 4°.

Infolge amtlicher Verpflichtungen komme ich leider erst heute dazu, den neuen schönen Band, der wieder die sichere Hand und den schnellen Blick seines Herausgebers bewundern läßt, kurz anzuzeigen.

Aus der Bibel sind Bruchstücke von Genesis XVI, XXXI, Josua IV. V, Matth. VI, X. XI und Ep. Jakob. II. III erhalten; sie zeigen das auch sonst beobachtete Schwanken zwischen den uns bisher bekannten Verschiedenheiten der Ueberlieferung. Im letzten Papyrus (›late third century‹) findet sich die Form φρίζουσιν; das ist nicht ›a misspelling of φρίσσουσιν‹, sondern eine der Neubildungen auf -ζω statt -σσω, die auf der Verwechslung von Guttural- und Dentalstämmen beruhen, vgl. die bei Brugmann-Thumb, Griech. Gramm.[4] S. 360 angeführte Literatur, besonders Hatzidakis, Einleitung S. 400; φρίζει· φοβεῖται Hesych. — Dann finden wir Bruchstücke aus dem Hirten des Hermas[1]) und mehreren Schriften des Philo, z. T. mit guten neuen Lesarten.

Von den neuen klassischen Texten zieht das Hauptinteresse ein Satyrspiel des Sophokles, die Ἰχνευταί, auf sich. Es sind 400 Verse vom Anfang erhalten. Apollon sind seine Rinder gestohlen. Er kommt auf der Suche nach ihnen zum Kyllenegebirge in Arkadien. Dort bietet sich ihm Silen mit seiner Satyrschar gegen den ver-

1) Hier die Form ἐπαναπαῇ von ἐπαναπαύομαι, wodurch alle Konjekturen zu dem bisher überlieferten ἀναπλῇ wegfallen. Dann wiederholt τὸ πλοῦτος, das auch sonst bekannt war, im Athous aber zu τὸν πλοῦτον geändert ist.

sprochenen Lohn als Helfer an. Bald finden sie die Spuren der Rinder, werden aber durch ein ungewohntes Tönen zurückgescheucht. Auf ihr Lärmen erscheint die Bergnymphe Kyllene und berichtet von der Geburt und dem wunderbaren Wachstum des Hermes, den sie in ihrer Bergeswohnung aufzieht. Er hat sich kunstvoll die Leier verfertigt, die den ungewohnten Ton von sich gibt. Der Chor schließt aus deren Beschreibung, daß kein anderer als Hermes die Rinder gestohlen haben kann, und bleibt bei seiner Meinung trotz der empörten Ableugnung Kyllenes. Da bricht das Erhaltene ab. Deutlich ist, daß Hermes auftreten mußte; er wird sein Zitherspiel vorgeführt und mit dem Geschenk des neuerfundenen Instruments seinen Bruder versöhnt haben. Mit Recht hat Wilamowitz geschlossen, daß unser Satyrdrama zu den frühesten Stücken des Sophokles gehört habe. Besonders reizvoll ist die Stilisierung der Rede, die, wie Horaz richtig empfand, aufs glücklichste die Mitte zwischen Tragödie und Komödie hält. Das leichte, zierliche Werk muß eine große Wirkung ausgeübt haben. Hunt und Wilamowitz haben zur Erklärung und dieser dann in einem schönen Aufsatze der Neuen Jahrbücher Bd. XXIX, 1912, S. 449 ff., zur Einordnung des neuen Fundes in die literarische Entwicklung des Dramas das Beste getan. Ich darf mich auf wenige Anmerkungen zum Texte beschränken; ich setze dabei meine Ergänzungen in < > Klammern; wo nichts besonders bemerkt ist, stammen die anderen Ergänzungen von Hunt. col. 1, 1 ff. schlage ich vor:

> [πᾶσιν θεοῖς καὶ πᾶσι]ν ἀγγέλλω βροτοῖς
> <χρυσᾶ δ' Ἀπόλλων> [δῶρ' ὑπισ]χνοῦμαι τελεῖν
> <τοῖς ἐγγύθεν παροῦσι τοῖς τ'> ἀπόπροθεν·
> [δειν]ὸν [γάρ ἐστ' ἐμῇ δὲ δύσ]λοφον φρενὶ
> <ἀποσ>τα<θῆναι τοῦδε> βοῦς ἀμολγάδας
> [μόσ]χους [τε καὶ] νεανίευμ]α πορτίδων.

In vs. 2 verlange ich mit Hunt den Namen des eben auftretenden Gottes; vs. 3 vergleicht sich mit Oed. Tyr. 1259 οὐδεὶς γὰρ ἀνδρῶν, οἳ παρῆμεν ἐγγύθεν; v. 6 νεανίευμα stammt von Wilamowitz. — col. 2, 6 ἀγρωστήρων darf nicht in ἀγρωτήρων geändert werden; vgl. ἀγρώστης, ἀγρωστῖνος, ἀγρώστωρ. — col. 2, 10 τὸν φῶρα τοῦ Παιῶνος soll man nicht in τῶν Π. ändern; der Ausdruck wird klar, wenn man ihn ins Verbale überträgt: οἱ κλῶπες φέρουσι τὸν Παιῶνα »sie plündern den P. aus«. — col. 2, 22 antwortet Apollon auf Silens Versprechen, ihm helfen zu wollen: <καλῶς μὲν εὔξ>ω· μοῦνον ἐμπέδου τάδε. — Als der Chor der Satyrn über den ungewohnten Ton der Zither erschrickt und sich zur Erde duckt, fährt ihn Silen an, col. 5, 13 ff.:

τίν' αὖ τέχνην σὺ τήνδ' ἄρ' ἐξηῦρες; τίν' αὖ
προσπαῖον; ὧδε κεκλιμένον κυνηγετεῖν
πρὸς γῇ· τίς ὑμῶν ὁ τρόπος; οὐχὶ μανθάνω.
ἐχῖνος ὥστις ἐν λόχμῃ κεῖσαι πεσὼν
ἤ τις πίθηκος κύβ' ἀποθυμαίνεις· τίνι;

vs. 13 f. habe ich die Interpunktion geändert und πρόσπαιον auf τέχνην bezogen; der folgende Infinitiv gibt die Erklärung zu τήνδε vs. 13. ἀποθυμαίνεις vs. 17 kann nur Denominativ zu ἀπόθυμος sein wie δυσθυμαίνω zu δύσθυμος, heißt also »du bist erschrocken«, τίνι »wovor«? κύβ' ist die erste Schreibung; der Korrektor hat ein δ darüber geschrieben. Bisher ist nur κύβδα überliefert; aber der neue Fund ist überraschend reich an neuen Wörtern, so daß wir uns nicht zu wundern brauchen, auch hier Neues zu finden. κύβα ist durchaus gute Bildung; es verhält sich zu κύβδα wie κρύφα zu κρύβδα. Mit dieser Lesart fällt zudem das einzige Beispiel für zweisilbige Senkung im Innern des Trimeters fort. — Als der Zitherspieler sich gar nicht zeigen will, übernimmt es Silen selbst, ihn durch hurtige Sprünge und Stampfen hervorzulocken (col. 9, 5):

ὥστ' εἰσακοῦσαι κεἰ λίαν κωφός τις εἶ.

So ist überliefert, m. E. mit Recht. Hunt verändert das εἶ in ᾖ, was grammatisch möglich und graphisch sehr leicht zu ändern ist [1]). Aber es ist doch psychologisch sehr verständlich, daß Silen den Unbekannten, von dem er wenige Verse vorher in der dritten Person gesprochen hat, jetzt in der Erregung seiner wilden Sprünge schon unmittelbar anredet; τις ist hier also wie häufig Verstärkung des vorausgehenden Adjektivs. — Die Bergnymphe erscheint und beschwert sich über den Lärm, col. 9, 15 ff.:

κατέκλυον
ὁμοῦ πρέπον κέλευμά πως κυνηγετῶν
ἐγγὺς μολόντων θηρὸς εὐναίας τροφῆς,
ὁμοῦ δ' ἂν αὖτις <ἀγρί>ᾳ φώρ<ᾳ βέλη>
γλώσσης ἐτείνετ' εἰς κλοπὴν <πεπτωκ>έναι.

vs. 17 ist τροφή in demselben Sinne gebraucht wie Oed. Tyr. 1: Κάδμου τοῦ πάλαι νέα τροφή oder Kykl. 189: μηκάδων ἀρνῶν τροφαί. Der Jäger entdeckt die Jungen des Wildes im Lager. Jede Aenderung ist also unnötig. vs. 18 ist ἀγρίᾳ φώρᾳ gesagt wie im Satyrspiele p. Ox. 1083 vs. 16 ἡ θεωρία = οἱ θεωροῦντες, οἱ θεωροί. Hesych gibt die Glosse φώρην· τὴν ἔρευναν. — Die Nymphe läßt in zierlicher Rätselrede den Chor raten, aus welchem Tier sich Hermes die Leier gemacht hat; der Chor fragt dann col. 12, 13:

1) Auch von Wilamowitz und Diehl (Supplementum Sophocleum, Kleine Texte von Litzmann) angenommen.

τί δ' αὖ τὸ φωνοῦν ἐστιν αὐτοῦ, τοὐντὸς ἢ τοὔξω, φράσον.

Und die Nymphe antwortet:

<ἔξω γε φωνεῖ> λο<πίς>, ὀρεινή, σύγγονος τῶν ὀστράκων.

Hier ist in der Ueberlieferung das ε von ὀρεινή nachträglich getilgt, am Schlusse steht ΤΩϹΤΡΑΚΡΕΩΝ und am Rande ϹΥΓΓΟΝΟΥϹΟϹΤΡΑ.... Daß es ὀρεινή und ὀστράκων, nicht ὀστρέων heißt, darauf deutet der homerische Hermeshymnos vs. 31 f. Zu ὀρεινή fehlt ein Substantiv; es muß ein Femininum sein, während vorher unbestimmt das Neutrum stand; daraus ergibt sich unschwer λοπίς. Nötig ist auch der Begriff ἔξω, wahrscheinlich φωνεῖ. Hinter λοπίς ist eine kleine Pause; erst als der Chor auch dieser neuen Mitteilung verständnislos gegenübersteht, fährt die Nymphe fort. — Als sie sieht, wie alle ihre Beteuerungen der Unschuld ihres Pfleglings vom Chore nur mit übermütigem Ausdruck des Unglaubens aufgenommen werden, bricht sie ärgerlich ab, col. 14, 15 ff.:

ἀλλ' αἰὲν εἶ σὺ παῖς νέος· γέρων ἀνὴρ
πώγωνι θάλλων ὡς τράγος κνήκῳ χλιδᾷς·
παύου τὸ λεῖον φάλακρον ἡδονῇ πιτνάς.
οὐκ ἐκ θεῶν τὰ μῶρα καὶ γέλοια χρὴ
χανόντα κλαίειν ὕστερ'; ὧς ἐγὼ τελῶ.

vs. 15 ist überliefert ΕΙϹΙΠΑΙϹ· ΝΕΟϹ· ΓΑΡΩΝ ΑΝΗΡ; darin hat schon Hunt ϹΙ zu σύ verbessert, mit dem folgenden haben er wie Wilamowitz sich m. E. vergeblich herumgeschlagen. Der Gegensatz παῖς und ἀνήρ kann nicht durch νέος verwischt werden. Angeredet ist der alte Silen, der seinen Chor führt; das ergibt den Gegensatz παῖς νέος und γέρων ἀνήρ, und dies letztere ist noch durch πώγωνι θάλλων verstärkt. ὡς τράγος κνήκῳ scheint mir wie Hunt und Diehl zusammenzugehören; dadurch bekommt erst das χλιδᾷς seinen rechten Inhalt. vs. 18 ist ἐκ θεῶν gegen die Bedenken von Wilamowitz und Diehl zu halten; von den Göttern geht ja die Strafe über die Toren aus. Der Schluß von vs. 19 ist so überliefert: ΥϹΤΕΡΩΙΤΕ$\overset{T}{\Gamma}$ΩΓΕΛΩ und am Rande ΥϹΤΕΡΩϹΕΓΩ. ὕστερ' gehört noch deutlich zu κλαίειν; ᾧτ' ἐγὼ γελῶ »worüber ich lache«, ist an sich möglich, in diesem Zusammenhang schwerlich richtig; Kyllene ärgert sich ja gerade über das läppisch unverschämte Benehmen des Chores und seines Führers und droht mit Bestrafung. Für unglücklich halte ich das schwächliche ὧς ἐγὼ λέγω, wie Hunt und Diehl schreiben. Ich glaube, daß der Korrektor hier wie öfter das Richtige gesehen hat; nur ist das von ihm verlangte Τ über das erste Γ statt über das zweite geraten. Mit ὧς ἐγὼ τελῶ »so werd ichs enden lassen« droht Kyllene den Rechtsgrundsatz, daß die Götter den Toren bestrafen, auf den Chor anwenden zu wollen; das scheint

mir ein guter Abschluß ihrer Rede; um so wirksamer ist nun die Antwort des Chores, der sich um die Drohung gar nicht kümmert, weil er seiner Sache gewiß ist. — Als er allzusehr drängt, wehrt Kyllene ihn col. 15, 21 mit den Worten ab:

ἤδη με πνίγεις καὶ σὺ χα[ί βόες σέθεν].

Darauf der Chor:

<ἀμέ>λει σε πν<ίγο>υ <σ᾽ ἐ>ξελαύν<εσθαι δέον>.

Hier ist überliefert: ⋯ΛΕΙϹΕΠ̣Ρ̣⋯Υ⋅⋅ΞΕΛΑΥΝ⋯⋯; statt Π̣ kann auch Γ̣, statt Ρ̣ auch Η̣ gelesen werden, sagt Hunt. Ich denke, die Schlagkraft der Antwort verlangt die Wiederkehr von πνίγουσι. — Von den versprengten kleinen Bruchstücken würde ich 22 zu col. 16 ziehen:]ὄνθο[wird zu der erhaltenen Randnotiz π]ελέθοις βοῶν gehören.

Das Geschick hat es diesmal gut mit Sophokles gemeint, indem es auch Bruchstücke einer sophokleischen Tragödie erhalten hat, des Eurypylos. Der Papyrus vom Ausgang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. zeigt dasselbe Format wie der des Satyrspiels, dieselbe Schrift, dieselbe Behandlung durch denselben Korrektor; die Wahrscheinlichkeit ist also nicht so weit wegzuweisen, daß wir von dieser einheitlichen Ausgabe des Sophokles noch mehr wiedergeschenkt erhalten werden. Der Tod des Eurypylos wird durch einen Boten seiner Mutter Astyoche berichtet, und diese unterbricht die Meldung durch leidenschaftliche Klagen und Selbstvorwürfe, daß sie ihren Sohn nach Troja gebracht hat. Andere Bruchstücke, die leider arg verstümmelt sind, zeigen lebhafte Wechselrede zweier Krieger, in denen Wilamowitz m. E. mit Recht Eurypylos und seinen Gegner Neoptolemos sieht. Also war der Kampf selbst oder doch seine Vorbereitung im Stücke selbst dargestellt; d. h. wir haben es mit einem Wechsel des Schauplatzes zu tun; während der eine Teil auf dem Schlachtfelde vor Troja spielt, befinden wir uns nachher in Troja selbst, vermutlich vor dem Palaste des Priamos. — Frg. 5, col. 1, 22 wird es in dem Botenberichte über den Zweikampf wohl heißen: <φρο>υρήσας κάτω. — Die Randbemerkung frg. 13, col. 1 wird <ὠλί>σθησεν oder <ἐλά>-σθησεν geheißen haben; der Akzent ist mitüberliefert.

Wichtiger als das neue Tragödienbruchstück ist für die Beurteilung der literarischen Entwicklung das große Stück, das uns aus dem βίος Εὐριπίδου des Satyros erhalten ist. In einem meisterhaften Aufsatze der Göttinger Nachrichten (philol.-histor. Klasse, 1912) hat Friedrich Leo die Bedeutung des neuen Fundes für die Geschichte der griechischen Biographie und des Dialogs umrissen und zugleich den treffsicheren Bemerkungen Hunts und seiner Helfer viele neue Ergebnisse hinzugefügt. Deutlich steht nun der bisher nur aus klei-

neren Bruchstücken bekannte Gelehrte und seine Schriftstellerei vor uns. Wir sehen, wie er die wenigen Tatsachen, die schon damals nur noch über Euripides' Leben bekannt waren, aus dessen Dichtungen und denen der gleichzeitigen Komödiendichter zu ergänzen trachtet und damit die litterargeschichtliche Arbeit des ein Jahrhundert früher lebenden Aristoteles fortsetzt; wie er auch in der Form des Dialogs diesem Meister folgt, in dem eine Hauptperson, vermutlich Satyros selbst, vorträgt und hier und dort auf Fragen oder Einwände seiner beiden Mitunterredner, Eukleia[1]) und Diodoros, antwortet. Das, was uns erhalten ist, zeigt die Stoffordnung: τέχνη, ἦθος, Auswanderung und ihr Grund, die makedonische Zeit, Tod und Grab. — frg. 38, col. 3 heißt es in einem Zitat aus Euripides (es spricht eine Frau):

... Βοσπό]ρου πέρα
Νίλου τε ναυστολοῦσι χρημάτων χάριν
ἀστροσκοποῦντες ἐναλίαν τρικυμίαν.
θύραθεν οὐ θέλοιμ' ἂν [ἐλθ]οῦσ' ἂν μα[κράν]
χρυσοῦν <περ> Ἴστρον <σύν>τε Βόσπορον λαβεῖν.

Wilamowitz schreibt ἐλθοῦσαν μακράν, was an sich nicht unmöglich ist; aber der Akkusativ bleibt auffällig. — Das überlieferte ΛΑΒΩΝ läßt sich nicht halten; ich habe es deshalb in das notwendige λαβεῖν geändert; unser Papyrus ist reich an derartigen Verschreibungen. — frg. 39, col. 1, 19 ff. μετῆλθε δὲ | πρὸς τ<ωθα>σμὸν π[αρὰ τῷ] | ὄ[χ]λῳ τῷ | θαυμάζειν | τὸν Σωκρά|τη πολυ<ζη λί>α̣ · ὥστ' ἀπο φαινόμενο̣<ς> | ἐν τῇ Δανάῃ | περὶ πλεονεξίας μόνον | αὐτὸν πάν|των ἐποιή|σατ' ἐξαίρετον <ἀνθρώπ>ω̣<ν. ... Hier ist in Z. 19 f. überliefert ΠΡΟCΤ ... Ϲ̣Χ̣·Ο̣Ν, woraus Hunt πρὸς τ[ὸ αἰ]σχ[ρ]όν gemacht hat; doch sagt er selbst, das Χ·ΟΝ sehr zweifelhaft sei und ΛΗΝ oder ΜΗΝ gut gelesen werden könne. Hinter πολυ<ζηλί>α̣ ist Hiat, also Satzschluß; das ergibt ὥστε und ἀποφαινόμενο̣<ς>, während Hunt ὡς τἀποφαινόμενα̣ schreibt; m. E. ist das unmöglich, weil das Subjekt zu ἐποιήσατο nicht τἀποφαινόμενα sein kann und das Objekt αὐτόν kein zweites Objekt neben sich verträgt. Subjekt von θαυμάζειν und ἐποιήσατο ist Euripides, nicht Sokrates, wie Hunt meint; hätte er recht, so müßte zu θαυμάζειν ein Objekt gesucht werden, das nur in ΠΟΛΥ....Α enthalten sein könnte. Hunt vergleicht mit Recht die Stelle aus Suidas: (Εὐριπίδης) μαθητὴς ... Σωκράτους δὲ ἐν τοῖς ἠθικοῖς καὶ φιλοσόφοις; auch das legt nahe, Euripides als Subjekt von θαυμάζειν aufzufassen. Ist das richtig, so muß in dem von Satyros angezogenen Chorliede aus der Danae eine

1) Die Frau ist wohl wesentlich deswegen als Teilnehmerin des Gesprächs hinzugezogen, um des Euripides Verhältnis zu den Frauen in ihrer Gegenwart und gegen ihren Widerspruch behandeln zu können. Mit Recht hat Leo den Einwurf frg. 39 col. 13, 23 ff. Diodoros genommen und Eukleia zugewiesen.

wirkliche oder nur hineininterpretierte Anspielung auf Sokrates gestanden haben; wir haben nicht die Möglichkeit, das nachzuprüfen, aber auch nicht das Recht, eine solche Anspielung ohne weiteres abzuleugnen. — frg. 39 col. 6, 7 ff. muß es heißen: δόμων γὰρ ἄρ|χειν εἰς ἔρωτ' | ἀφιγμένοι κτέ; das überlieferte ΔΑΜΩΝ mit Hunt in ἄλλων zu ändern geht nicht an, weil es sich hier um die erwachsenen Söhne und ihr Verhältnis zu ihren Vätern handelt; jene wollen selbst Herr im Hause sein und sich nicht mehr dem Willen des bisherigen Hausherrn fügen. — frg. 39, col. 10 wird von der Absicht der Frauen gesprochen, Euripides für seine Schmähungen zu töten. Sie begeben sich in geschlossenem Zuge zu der Höhle, wo er zu dichten pflegt. Dann: ..ΩΡΙϹΜΕΝΑΙ|... (drei Buchstaben und dann ein nichtbeschriebener Raum etwa derselben Größe) ἐφεί|σαντο τἀν|δρὸς ἅμα μὲν ἀγασθεῖσαι τὰς μούσας. ... Hunt hat am Anfang [ἐξ]ωρ(γ)ισμέναι [δέ] geschrieben, und Leo ist ihm gefolgt. Ich halte das für verkehrt: der Begriff ›zornig‹ paßt in den vorhergehenden Satz, nicht in diesen, wo das Hauptverbum ἐφείσαντο auf eine andere Stimmung schließen läßt, wozu auch ἀγασθεῖσαι τὰς μούσας paßt und, wie wir aus dem Auszuge der Scholienvita wissen, die Freude über die Sinnesänderung des Euripides. Es wird deshalb nichts anderes übrig bleiben als <ἡ>ωρισμέναι <δ' αὖ> zu schreiben und darnach eine Lücke anzunehmen, in der stand, was die Frauen von den Gefühlen des Zornes und der Rache emporgehoben hat, daß sie den Dichter verschonten. Darauf läßt auch das unerklärte τὰς μούσας schließen, die, wie Leo richtig empfand, ›wohl kaum Lieder sein können‹. — frg. 39, col. 13 wird erzählt, wie Euripides sein Weib mit einem jungen Haussklaven ertappt habe; 4 ff.: τὴν μὲν ἄν|θρωπον ἐκέ|λευσεν τῷ | νεανίσκῳ | συνοικεῖν, ἐ|πειδήπερ <αὐ>|τῇ προ<έλοι>|το, ›ἵνα μ[ὴ τὴν] | ἐμὴν οὗτος | ἔχῃ‹, φησίν|, ›ἀλλ' ἐγὼ τὴν | τούτου‹ κτέ. Diese Ergänzung kommt der Ueberlieferung am nächsten und vermeidet die Annahme einer schwereren Verderbnis. Das τὴν μὲν ἄνθρωπον findet seinen Gegensatz erst 18 ff.: πρὸς ὅλον δὲ | τὸ φῦλον διε|τέλει μαχόμενος ἐν τοῖς ποιήμασιν. — frg. 39, col. 20, 15 ff. erklärt Diodoros, indem er damit die Erörterung über das Verhältnis des Archelaos zu Euripides abschließt: ὅμοιος οὗτος, καθά|περ εἴρηκας, | δαιμονίως ἐντε<θουσι>α|κότι πρὸς τὸν | ποιητήν. Die Ergänzung will den Sinn wiedergeben, ohne Anspruch auf Sicherheit; denn überliefert ist ENTϹ., ... A>|KOTI. Möglich oder vielmehr wahrscheinlich, daß hier ein Verschreiben anzunehmen ist; an eine Lücke möchte ich nicht glauben. —

Es folgen Bruchstücke erhaltener klassischer Autoren: Euripides, Phoenissen 171—185. 220—226 (171 τίς, πόθεν; mit Auslassung von χωρεῖ), Orest 1313—1360 (1347 σιγᾶν χρεών und 1348

nicht von 1349 ff. getrennt, also der Elektra zugewiesen, wie Lachmann verlangte); Apollonius Rhodius II 101—110; Thukydides V 60, 3; 61, 1. 2. 3; 62, 2; 63, 1; Xenophon, Anabasis VII 1, 40; Demosthenes, de falsa legat. § 53—57 (§ 53 ὅτι καὶ τοῖς ἐγγόνοις αὐτοῦ τὴν αὐτὴν ἐψηφίσασθε: das αὐτοῦ über der Zeile zugefügt); Isokrates, Trapezitikos § 44—48. — Größeres Interesse weckt nur ein Stück Ps. Hippokrates. Es sind je ein Brief des Artaxerxes an Hystanes (Ἑλλησπόντου ἔπαρχος), des Hystanes an Hippokrates und des Hippokrates an Hystanes und Gorgias. Mit Ausnahme des letzten sind diese Briefe aus mittelalterlichen Handschriften und zwei Berliner Papyris bekannt. Jetzt haben wir die weitaus älteste Fassung, die uns deutlich zeigt, wie wenig fest die Ueberlieferung dieser Texte ist; im Anfang des 1. Jhd. n. Chr., aus dem unser Papyrus stammt, ist noch alles im Flusse.

Unter den nun folgenden Urkunden und Briefen erregt gleich der erste Papyrus (1185; um 200 n. Chr.) unsere Aufmerksamkeit, weil er Uebungen eines angehenden Kanzleischreibers enthält: Entwürfe zu Briefen an und von dem Präfekten Magnius Felix Crescentillianus, unterbrochen von ein paar komischen Trimetern, deren Ursprung nicht festzustellen ist:

τὸν παῖδα δεῖ τὸν μικρὸν ἄρτον ἐσθίειν,
ἅλας ἐπιστρώγειν, ὀψαρίου μὴ θιγγάνειν·
ἂν δ' οἶνον αἰτῇ, κονδύλους αὐτῷ δίδου [1]). —

1186 (4. Jhd. n. Chr.) enthält den Erlaß des Präses der Thebais Aurelios Herodes, der verbietet, Freie mit Riemen zu züchtigen, und diese Strafe selbst für Unfreie als ἀνιαρόν, οὐ μὴν κατὰ τὸ παντελὲς ἀπηγορευμένον bezeichnet. — In 1187 (254 n. Chr.) fordert der Stratege Aurelios Poseidonios die Einwohner derjenigen Quartiere von Oxyrhynchos, die für das kommende Jahr den Phylarchen zu stellen haben, auf, zu dessen Wahl zusammenzukommen; Phylarch scheint hier denselben Sinn wie Amphodogrammateus zu haben. — 1189 gehört in die Zeit des großen Judenaufstandes von 116 f.; der Stratege des Herakleopolites schreibt an den des Oxyrhynchites und den des Kynopolites περὶ γραφῆς τῶν τοῖς Ἰουδαίοις ὑπαρξάντων. Es soll also ein Verzeichnis des früheren Besitzes der Juden aufgestellt werden, das in den Wirren vom Staate oder von Privaten beschlagnahmt worden ist. — 1191 (280 n. Chr.) gibt einen neuen Präfekten Hadrianius Sallustius. — 1194 (gegen 265 n. Chr.) erscheint der auch bei Vopiscus erwähnte Präfekt Claudius Firmus. — 1201 (258 n. Chr.) gibt zum ersten Male das Gentile des Präfekten L. Mussius Aemilianus. In kürzerer lateinischer und längerer griechischer Fassung

1) Ueberliefert τὸν μεικρὸν δεῖ; ἂν δὲ καὶ οἶνον; δειδι.

bittet Aurelios Eudaimon, die Hinterlassenschaft seines Vaters, der ohne Testament gestorben ist, nach Erbrecht übernehmen zu dürfen. — 1202 bittet ein Vater, seinen 14 jährigen Sohn, der in der Liste der ἐφηβεύειν μελλόντων und deshalb zur Teilnahme am Ephebenagon Vorgemerkten versehentlich nicht eingetragen ist, nachträglich eintragen zu lassen. Der Papyrus ist für die Fragen der Ephebie und der sozialen Stellung τῶν ἐκ τοῦ γυμνασίου wichtig. — In 1204 (299 n. Chr.) erhebt ein Aurelios Plutarchos beim καθολικός Pomponius Domnus Einspruch, daß er in seiner Abwesenheit zum Amt des δεκάπρωτος eingegeben worden ist, obwohl er den Rang eines κράτιστος verliehen bekommen hat. Der καθολικός erkennt offenbar den Einwand an; der Ausgang des Prozesses ist nicht klar, weil der Papyrus abbricht; aber die Tatsache, daß der Klagende diesen Bericht dem Strategos des Oxyrhynchites einreicht, spricht dafür, daß er Recht bekommen wird. Neu ist der Name des Präfekten Aelius Publius. — 1205 (291 n. Chr.) gibt den ersten griechischen Text einer Freilassung *inter amicos*. Zwei Freilasser, ein Mann (oder Frau) und dessen (deren) Halbschwester, lassen eine οἰκογενὴν δούλην von 40 Jahren mit ihren zwei Kindern von zehn und vier Jahren, von denen das jüngere Jakob heißt, gegen 14 Talente Silber, die die jüdische Synagogengemeinde zahlt, frei. Die Mutter ist also sicher auch Jüdin, wie ihre Eltern es schon waren. Der Preis von 14 Silbertalenten ist erstaunlich hoch, selbst wenn wir mit sehr starker Entwertung des Silbergeldes rechnen[1]), und legt Zeugnis ab von der Wohlhabenheit der jüdischen Gemeinde in Oxyrhynchos wie von ihrem starken Rassegefühl. — 1206 (335 n. Chr.) ist das zweite Muster einer Adoption: Herakles und seine Frau Isarion übergeben dem ihnen nicht verwandten Horion ihren zweijährigen Sohn Pathermouthis als Erben zur Adoption. Es ist ein rein privatrechtlicher Akt ohne Zuziehung der Behörden. — In 1208 (291 n. Chr.) läßt Aurelia Thermouthion einen privaten Kaufkontrakt, den sie im vorausgehenden Jahre mit Aurelios Thonios abgeschlossen hat, beim Mnemoneion von Oxyrhynchos beglaubigen (ἐκμαρτυρεῖν), in der Absicht, ihn εἰς τὸ ἐπὶ τόπων βιβλιοφυλάκιον eintragen zu lassen; das χειρόγραφον wird damit zu einer öffentlichen Urkunde. — In einem Briefe des zweiten oder dritten Jahrhunderts n. Chr., 1216, schreibt ein Mann an seine Schwester: ἐνιαυτὸς σήμερον ἐκτὸς σοῦ εἰμί, μὰ ἐς τῶδε αἰμὲ οὐχ ἠξίωσας· παρὰ πάντα σαι πίτω δηλῶσέ μοι περὶ σοῦ καὶ περὶ τοῦ ἀδελφοῦ Ὡρίωνος πῶς

1) In 1209 (251—3 n. Chr.) wird eine junge Sklavin von 21 Jahren mit einem Kinde an der Brust für 2000 Drachmen verkauft. — Unerhört niedrigen Wert des Sibergeldes bezeugt für den Ausgang des vierten Jahrhunderts n. Chr. 1223, 31 f. ὁ ὁλοκόττινος νῦν μυ(ριάδων) ,βκ ἐστίν. κατέβη γάρ.

ἔχων. Das über der Zeile nachgetragene μά, von dem Hunt ausdrücklich berichtet, es könne nicht als ἀλλά gelesen werden, ist die Fortsetzung des alten μά in μὰ τὸν κύνα wie in thessalischem μά = δέ. Im Neugriechischen hat es beide Bedeutungen, deren zweite aus der ersten sich erklärt, beibehalten; warum es in der Bedeutung »aber« als Fremdwort angesehen wird, kann ich nicht sagen. πίτω für πείθω. — 1220 (3. Jhd. n. Chr.) ist der Brief eines Gutsverwalters an seinen Herrn; Z. 5 ff. lautet so: ἡ (= εἰ wie in Z. 21, nicht = ἦ) δοκῖ σοι, κύριέ μου, πέμψε μοι κέρμα εἰς τὰ γινόμενα παρ' ἐμοί, ἔργα τῆς χοφορίας [1]) καὶ ἄλλων ἔργων. Hier ist πέμψε Imperativ, wie nach ἔγραψες Z. 10 nicht anders zu erwarten ist; Mayser, Gramm. d. griech Pap. d. Ptol.-Zeit S. 327, kann schon ein Beispiel γράψε aus einem Londoner Papyrus des Jahres 162 v. Chr. anführen, im Mittelgriechischen sind gerade diese Imperativformen ganz gewöhnlich. Der Schreiber verlangt sodann: πέμψις μοι τοὺς ἐκχυσιαίους ἥλους καὶ γλυοῦ κεράμιον α εἰς τὰ ἐργαλεῖα τῶν μηχανῶν. ἐκχυσιαῖος muß ein Größenmaß enthalten wie andere Adjektiva auf -ιαῖος; ich trenne deshalb ἐκ- »sechs« vorne ab; die genaue Bedeutung von χύσις, das dem χυσιαῖος zugrunde liegt, vermag auch ich nicht anzugeben. Z. 20 ff.: οὐδὲν ἠφάνισεν ὁ ἱπποποτάμις· ἤ τι γάρ ἐστιν περιέργου, ἐφίσταμε αὐτῷ. So muß m. E. statt αὐτῶν gelesen werden; das falsch zugesetzte ν entspricht dem fälschlich weggelassenen in καθ' ἡμέρα Z. 4. —

Auch diesmal ist die Ausbeute für die Grammatik nicht gering; ich führe nur weniges an. ὁμώμεκα 1198, 33 (150 n. Chr.), wozu Mayser a. a. O. als frühestes Beispiel (27 v. Chr.) BU 543, 21 anführt, in Oxyrhynchos außerdem II 251, 49 (44 n. Chr.) und VII 1030, 22 (212 n. Chr.). ἐπίδωμε = ἐπίδομαι statt ἐπιδίδωμι steht 1199, 22 (3. Jhd. n. Chr.); das ist Wegfall der Reduplikation, der für die spätere Zeit im Perfektum ganz gewöhnlich, hier noch vereinzelt ist. Ueber πέμψε, ἔπεμψες ist schon gesprochen. ἐπήνεκα 1200, 57 (266 n. Chr.) fügt sich zu den von Mayser S. 190 angeführten Beispielen. 'Αρποκρατιένι 1199, 4 (3. Jhd. n. Chr.) und Θερμοῦθι 1208, 30 (291 n. Chr.) sind frühe Beispiele für die im Neugriechischen ganz durchgedrungene Neubildung der Neutra auf -ι statt -ιον; das letzte Beispiel ist deshalb besonders bemerkenswert, weil der Schreiber des eigentlichen Kontraktes dieselbe Frau mit der alten vollen Namensform Θερμούθιον nennt. Ein Schwanken in der Behandlung der Namensuffixe zeigt 1200 (266 n. Chr.), wo dieselbe Frau im Genitiv Z. 11 'Αριστῶτος, Z. 16 'Αριστῶνος heißt, oder 1206 (335 n. Chr.), wo derselbe Mann Z. 3 'Ηρακλῆς, Z. 12 im Dativ 'Ηρακλείῳ heißt. Im selben Papyrus Z. 13 steht τῇ γυνεκὶ Εἰσαρίῃ: da hat

1) So Wilcken, Archiv f. Papyrusforschung VI 292; Hunt hatte χ<αρπ>οφορίας geschrieben.

also das natürliche Geschlecht die Form des grammatischen Geschlechts zerbrochen. ἐπεὶ γάρ, eine Mischung aus Nebensatz mit ἐπεί und Hauptsatz mit γάρ, steht 1215, 5 (2. oder 3. Jhd. n. Chr.) und 1222, 3 (4. Jhd. n. Chr.). Unrichtig ist der Optativ verwandt 1204, 24 (299 n. Chr.) Erstarrte Partizipialkonstruktionen sind vielfach zu beobachten.

Doch ich muß schließen. Die bekannten Indices und schönen Tafeln bilden den Schluß eines Bandes, der wegen seines wertvollen Inhalts in der Geschichte der griechischen Literatur nicht vergessen werden wird.

Halle Karl Fr. W. Schmidt

Walter Bombe, Geschichte der Peruginer Malerei bis zu Perugino und Pinturicchio. (Italienische Forschungen, herausgegeben vom Kunsthistorischen Institut in Florenz Bd. 5.) Berlin 1912, Bruno Cassirer. XV u. 413 S. 90 Abb. 16 M.

Die alte Welfenstadt, die südlich vom Trasimenischen See und nördlich der Heimat des heiligen Franziscus gelegen ist, galt vormals als ein wichtiger Mittelpunkt umbrischer Malerei. So mußte eine umfassende Untersuchung dieser Lokalkunst wertvoll erscheinen. Eine größere Anzahl sie betreffender Urkunden hatte schon der gelehrte Stadtbibliothekar von Perugia Adamo Rossi zwischen 1871 und 1891 in italienischen Zeitschriften veröffentlicht. Seine nachgelassenen Notizen erwarb 1905 das Florentiner Institut und betraute Walter Bombe mit der Publikation. Er hat dieser Aufgabe Jahre gewidmet, um sie auf gründlichste Art zu lösen. Rossis Abschriften und Auszüge wurden nachgeprüft und dazu alles einschlägige Material in italienischen Archiven durchgesehen, so daß in dieser Hinsicht eine abschließende Arbeit zustande kam. Eine umfangreiche historische Darstellung ist den urkundlichen Nachrichten vorangestellt. — Neben vielen Feststellungen aus dem weiteren Umkreis der Kunst- und Kulturgeschichte gibt sie dem Kenner dieses Sondergebietes Anlaß zu mancher fruchtbaren Betrachtung. Die wichtigste — denn sie betrifft das Ganze — sei hier vorangestellt. Freilich in der Voraussetzung, daß sie nicht etwa für Fernerstehende den Wert, vielmehr die Notwendigkeit solcher umfangreichen Publikation (die noch dazu mit Hilfe öffentlicher Mittel zustande kam) in Frage stellt.

Das Charakteristische der umbrischen Malerei, die, als Ganzes genommen, zu den wichtigsten Kapiteln der italienischen Kunstgeschichte gehört, ist bekanntlich Dezentralisation. Die Künstler, vielfach aus kleinen Städten gebürtig, waren auf die Arbeit in der Fremde

angewiesen, heute hier, morgen dort tätig. Die besten unter ihnen sind in ihrem Stil doch ganz sie selbst geblieben. Obwohl sie nicht verschmähten, vom Neuen, Andersartigen, was sie jeweilig sahen, zu lernen. — Aber Perugia besaß nur ganz wenige Künstler von dieser Art. Die Stadt war kein Mittelpunkt schaffender Kräfte, wie Florenz, Siena und Venedig; oder wie es in anderem Sinne Rom gewesen ist. Von Umbrern haben weder Allegretto Nuzi, noch Signorelli und Melozzo da Forli in der großen Bergstadt gearbeitet. Raffael nur in früher Jugend als innerlich unselbständiger Gehilfe Peruginos. Und die Altarbilder von zwei anderen wichtigen Malern der Landschaft, der Gentile da Fabriano und Piero della Francesca aus S. Domenico und S. Antonio (heute in der städtischen Pinakothek) haben auf die Entwicklung der Peruginer Kunst kaum nennenswert eingewirkt.

Von größerer Bedeutung waren fernere Schulen und Künstler, obwohl man auch von diesen nur lernte, was dem eignen Geschmack ähnlich war. Aber — und das ist entscheidend — exklusive Gesinnung ist keineswegs immer der Beweis für eignes Besserkönnen. Bis zur Mitte des Quattrocento sind die Werke der auswärtigen Maler in Perugia künstlerisch wertvoller als die der einheimischen. —

Bombe bespricht die malerischen Leistungen aus drei Jahrhunderten, aber nur während zweier Menschenalter hat es im eigentlichen Sinn eine Peruginer Malerei gegeben. Es waren die Jahrzehnte des Quattrocento, da Bonsigli in der Rathauskapelle malte, da Fiorenzo di Lorenzo bei der Arbeit war, als Perugino die Werke seiner besten Mannesjahre schuf, und Pinturicchio Rom, Siena und Spello mit dekorativen Fresken schmückte.

Fürs dreizehnte Jahrhundert hat Bombe für Perugia (wie für die an der Straße nach Rom gelegenen Städte Spoleto und Foligno) byzantinisch-römische Einflüsse nachgewiesen. Am deutlichsten sind sie in den strengen Apostelgestalten von San Bevignate, das wohl die besten mittelalterlichen Gemälde in der Stadt besitzt. Die groben Malereien im Chor dieser Kirche und die noch älteren in S. Prospero sind eher von einheimischen Meistern ausgeführt; während der nur z. T. erhaltene und gleichfalls übermalte Freskenschmuck im großen Rathaus nach Bombe einem Schüler Cavallinis, also wiederum einem aus Rom zugewanderten, angehört. Aber schon ehe dieser große Bilderzyklus entstand, waren außerdem sienesische Maler nach Perugia gekommen; und der Einfluß dieser Schule ward für anderthalb Jahrhunderte entscheidend für die Stadt.

Das älteste Denkmal ist Vigoroso da Sienas Altarbild von 1280 in der Pinakothek; und dort sind noch in größerer Anzahl wenig jüngere Werke aus diesem Kreis zu finden, die höchst wahrscheinlich

aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung stammen. So das schöne Rosenwunder der heiligen Elisabeth in der Art des Bartolo di Fredi und — noch erfreulicher — eine Justitia in S. Domenico, deren Hoheit und edle Menschenwürde an Simone Martinis Stil gemahnt. Sie ist nur fragmentarisch erhalten, und manche Schöpfung von gleicher Qualität aus jener Zeit mag außerdem verloren sein. Aber selbst wenn man solches annimmt, erscheint der malerische Besitz Perugias aus dem Trecento sehr klein, im Vergleich mit dem, was damals im benachbarten Assisi, in Florenz und Siena, Padua und anderen Orten entstanden ist. — Ueber das Lokalgeschichtliche hinaus scheint mir der Nachweis sienesischen Einflusses in Umbrien von großem Wert. Man glaubt noch immer, durch Vasaris lokalpatriotische Auffassung verführt, daß Florenz seit Cimabue die besten und einflußreichsten Maler sein eigen nannte. Aber man darf nicht vergessen, daß Duccio 1285 für S. Maria Novella eine Madonna schuf, und Ugolino da Siena etwa ein Menschenalter später den Hochaltar von S. Croce mit einem vielteiligen Aufsatz schmückte; und diese zwei Kirchen waren damals die größten und wichtigsten in der Stadt. Auch bei Bernardo Daddi und andern jüngern Florentinern ist sinenesischer Einfluß festgestellt. — Florenz war seit dem vierzehnten Jahrhundert die Heimat eines kraftvollen Naturalismus, charakteristischer Zeichnungsweise und dramatischer Schilderung; aber im Koloristischen hat nur ganz ausnahmsweise einer seiner Maler die Sienas erreicht. Nirgends verstand man es so gut, wie in der Stadt der schönsten gotischen Paläste Farben und Goldgrund zu edler Harmonie zusammen zu stimmen. Nur ein Umbrer, Gentile da Fabiano, kam ihnen etwa darin gleich.

Der sienesische Einfluß aber mußte in Umbrien ein starker und lange dauernder sein, weil ihm hier ein verwandtes Temperament entgegen kam. In Siena und Perugia bleibt die Figurenmalerei bis über die Mitte des Quattrocento hinaus befangen, während Landschaft, Außenarchitektur und Interieur mit umständlicher Treue verbildlicht werden. Dazu wird man in beiden Kunststätten ein ähnliches Schönheitsideal — preziöse Hübschheit — und romantische Stimmung gewahr. Jeder Charakterisierung einer Szene oder einer Gestalt in der Richtung aufs Großartige oder irgendwie Gewaltsame hin geht man geflissenlich aus dem Weg. — Man vergleiche einmal Bonsiglis Verkündigung und Boccatis Madonna mit Heiligen und Engeln in der Blumenlaube — beide heute in der Peruginer Pinakothek — mit Werken der Neroccio, Sassetta und Giovanni di Paolo. Hier wie dort ist jener Eindruck des Märchenhaften, jene heiter-gefällige Mischung von Unirdischem und ganz Alltäglichem, die G. Kantorowicz als charakteristische Eigenart der späten Sienesen bezeichnet hat.

Die liebevolle Darstellung der Umwelt ist auch in den bereits erwähnten Fresken Bonsiglis in der Rathauskapelle anzutreffen; ja diese Szenen aus der Legende des heiligen Ercolano geben dem feinsinnigen Maler Gelegenheit, Straßenbilder von Perugia chronikhaft treu wiederzugeben. Und ähnliches gilt von seinen Nachfolgern, obwohl bei diesen nun der Einfluß der Florentiner Kunst entschieden zu Tage tritt.

Der Führer in dieser neuen Episode ist für Perugia Fiorenzo di Lorenzo, der höchst wahrscheinlich eine Zeitlang in der Werkstatt Verrocchios war. Lebhafter und entschiedener wirken in seinen Bildern Bewegungen und Gesten. Mit scharfer Präzision sind von ihm die brüchigen Falten der Heiligengewänder, die Pflanzen, Felsen und das Mauerwerk gezeichnet worden. Trotzdem ist so viel allgemein Umbrisches in seinem Stil, daß der Umfang seines Oeuvres vielfach umstritten ist. So ist das farbenschöne und subtil gemalte Kreuzigungsbild in der Villa Borghese zu Rom, das seit Morelli für ein typisches Werk Fiorenzos gilt, neuerdings von einigen Forschern Pinturicchio zugeschrieben (mir scheint es noch heute charakteristisch für des älteren Art).

Noch schwieriger ist das Problem bei den acht Täfelchen der Sankt Bernhardinslegende, die zu den erfreulichsten Gemälden der Peruginer Galerie gehören. Denn von der einen Seite werden sie in ihrer Gesamtheit Fiorenzo zugesprochen, von andern Seiten nimmt man Pinturicchio, Perugino, Caporali und für das reiche Architekturbeiwerk Francesco di Giorgio oder den Einfluß Piero della Francescas an.

So eminent das Können auf perspektivischem Gebiet bei dem großen Lichtmaler von Borgo San Sepolcro ist, seine Architekturen sind nach meinem Dafürhalten anders — primitiver oder vielmehr großzügiger — trotz ihrer feinen Details erfunden, als die reichverzierten Fassaden der Bernardinswunder; dagegen manche Verwandtschaft ist mit dem phantasievollen Architekten und Maler aus Siena, Francesco di Giorgio, vorhanden; zudem hat dieser auf der Fahrt nach Urbino mehr als einmal Perugia besucht. —

Bombe gibt leider keine abschließende Antwort auf diese komplizierte Frage, wie man überhaupt die stilkritischen Erörterungen manchesmal eingehender und präziser wünschte. Auch fehlen fast durchgehends genaue, anschauliche Bilderbeschreibungen und Farbenanalysen[1]; und das Nachprüfen an schwarz-weißen Reproduktionen ist sehr erschwert, da der Abbildungen viel zu wenig und die gege-

1) Auch Künstlerinschriften hätten in größerer Anzahl abgebildet werden müssen.



benen nicht scharf genug sind. Als Ergänzung bietet sich hierfür das jüngst erschienene Buch Emil Jacobsens an: Umbrische Malerei des 14. bis 16. Jahrhunderts in Perugia, das freilich im Text kaum über Bombe hinausgeht, obwohl der Autor als erster die Forschungen von jenem — die Korrekturbogen lesend — benutzen durfte. Daneben sei hier auf Gnolis an Bildern reiche Publikation über die Ausstellung altumbrischer Kunst in Perugia 1907 hingewiesen. Dieser Veranstaltung kamen schon Bombes Vorarbeiten zugute, wie er aus ihr noch manches gelernt haben mag.

Für die einstige Verwendung der Bernardinsbilder, die man bislang für Schmuckstücke eines Sakristeischrankes hielt, hat Bombe eine neue Hypothese. Auf Grund einer alten Nachricht, die im Wortlaut hätte gegeben werden müssen, bringt er die Rekonstruktion eines Schreins für den gonfalone S. Bernardinos; auf den beiden verschließbaren Flügeln sollen innen und außen je zwei der Bilder angebracht gewesen sein. Aber die beigegebene Zeichnung läßt die Tafeln gar zu klein im Verhältnis zu diesem Aufbau erscheinen, und wo sollte hier die heute verschollene Statue des Heiligen Platz finden, die ursprünglich in diesen Aufbau hineingehörte? —

Die wenig bekannten Szenen — meist wunderbare Heilungen — sind frisch und lebhaft erzählt, die zierlichen Gestalten meist ausdrucksvoll in der Geste, und mit besonderer Liebe sind die Zeittrachten verbildlicht worden. Der Reiz dieser miniaturähnlichen Tafeln liegt aber viel weniger im figürlichen, als im koloristischen Gesamteindruck und dazu in der Darstellung der Landschaft. Kein Peruginer hat vordem das freundliche Hügelland mit seinen zartbelaubten, schlanken Bäumen und mit phantastischen Felsenkulissen dazwischen so geschildert, und zwischen den Wiesen erblickt man stille, klare Wasserläufe, in denen sich die Büsche des Ufers spiegeln. Wir besitzen schon Monographien, die von der Landschaftsmalerei Toskanas und Venedigs handeln; es lohnte sich auch einmal, die Umbriens eingehend zu untersuchen. Denn auch Pinturicchio hat das Heimatland öfters treu und zartsinnig interpretiert, und Perugino versuchte in seinen besten Werken, wie der Beweinung Christi — jetzt im Palazzo Pitti — und dem Kreuzigungsfresko von S. Maria Maddalena de' Pazzi zu Florenz die abendliche Stimmung des stillen Hügellandes dem wehmutvollen Klagemotiv der heiligen Szenen anzupassen.

Mit Perugino und Pinturicchio schließt Bombes Werk. Schade, daß dem Autor Raum- und Zeitmangel verbot, auch die letzten Maler der Lokalschule, den Ausklang im Cinquecento zu besprechen. Aber so konnte er mit einem Höhepunkt enden, mit zwei Künstlern, die Peruginische Art in andere Kunstzentren Italiens trugen, ja die sich

zum mindesten eine Zeitlang vollwertig neben den Florentinern behaupteten. Erst als am Arno Michelangelo und Peruginos einstiger Schüler aus Urbino neue Formen für neue gewaltige Vorstellungen schufen, ward der alternde Quattrocentomaler Perugino wieder zum Lokalkünstler, der nur noch in der näheren Umgebung der Heimat Aufträge erhielt. Ein glücklicheres Geschick ließ den jüngeren Pinturicchio zehn Jahre früher — 1513 — nicht eigentlich mehr auf der Höhe seines Könnens, aber noch auf der Höhe seines Ruhmes sterben.

Wie ähnlich die Kunst dieser beiden Maler in ihren Anfängen dem wenig älteren Fiorenzo di Lorenzo war, geht aus dem Streit um die Abgrenzung ihres Oeuvres am deutlichsten hervor; aber der Stil ihrer Mannesjahre zeigt ihre Eigenart. Fiorenzos schlanke, feingliedrige Gestalten haben noch manches mit Sienesischer Art und der Manier der älteren Peruginer gemein, während sein präziser Faltenstil an die zeitweise Betätigung in eines Bildhauers Werkstatt — Verrocchio — erinnert. Die Figuren der beiden Jüngeren sind eher den letzten Quattrocentomalern von Florenz — ich denke im besondern an Ghirlandaio — ähnlich. Ihre Menschen sind breiter und kräftiger und oft von großen Mänteln umwallt. Die Gruppen wirken dadurch voller und schwerer; aber es bleibt doch ein Rest von Gotik in ihrer weichen — fast könnte man sagen fließenden — Bewegung. Sie stehen nicht so fest auf dem Boden, wie die Gestalten eines Castagno und Leonardo oder gar die des jungen Michelangelo.

Die realistische Durchbildung des Details läßt beide gelegentlich sehr gute Bildnisse schaffen. Zu den ausdrucksstärksten von Perugino gehören ohne Zweifel die beiden Mönche aus Vallombrosa — heute in der Florentiner Akademie — und das kraftvolle Porträt Francescos dell' Opera — in der Tribuna der Uffizien. Dies letztere hält sogar einen unmittelbaren Vergleich mit Raffaels Verbildlichung der Angelo und Maddalena Doni (im Palazzo Pitti) stand. — Auch in der Schlüsselweihe in der Sixtinischen Kapelle zu Rom hat Perugino ein paar Menschen des späten Quattrocento, ausgeprägte Männertypen, ohne Kleinlichkeit packend charakterisiert.

Bei Pinturicchio überraschen solche Einzelheiten viel weniger, weil er auch Gewänder, Landschaft und Architektur — wie in Stilllebenmanier — sorgfältig durchgebildet hat. Es machte ihm sicherlich Freude, seine Gemälde mit mancherlei Beiwerk zu erfüllen. Beim Martyrium des heiligen Sebastian in den Borgiagemächern im Vatikan zu Rom bringt er im Hintergrund das Kolosseum, bei der Disputation der heiligen Katharina einen antiken Triumphbogen mit reichem Reliefschmuck an. Ebenso sehr interessierten ihn ohne Zweifel Brokatgewänder und orientalische Trachten, höfischer Prunk und familiäre

Genremotive. Bei so gesprächiger Schilderungsweise werden Einzelheiten, selbst gut gezeichnete Porträtköpfe, leicht übersehen, wie etwa der ›Despot von Morea‹ und der ›vornehme Türke‹ in dem erwähnten S. Katharinafresko oder das prachtvolle Selbstbildnis in S. Maria Maggiore zu Spello.

Auf sehr verschiedene Art streben die beiden Konkurrenten aus Perugia dekorative Wirkung an. Pinturicchio sucht flimmernden Reichtum zu harmonischem Gesamteindruck zusammen zu schließen, Perugino erstrebt in großen klaren Flächen Monumentalität. In schwächeren Werken kommt der ältere freilich zu langweilig-leerer Komposition; aber mitunter gelang ihm ein edler Zusammenklang von Architektur und Staffage, wie er im Quattrocento sonst nur bei Fra Angelico zu finden ist. Die Vision des heiligen Bernhard — heute in der alten Pinakothek zu München — und die Madonnen von Cremona und in den Uffizien sind Gipfelpunkte der südumbrischen Malerei. Auf ihre Bedeutung für die Entwicklung der ›klassischen Kunst‹ hat Wölfflin schon vor Jahren hingewiesen. — Bei Pinturicchio führte diese eingeborene Veranlagung für dekoratives Lineament — seiner anders gearteten Persönlichkeit gemäß — zur schöpferischen Ausgestaltung des Grotesken-Ornaments. Auf einem andern Gebiet — als bei Perugino — sollte diese Errungenschaft bedeutungsvoll für die Folgezeit werden.

Die obigen Betrachtungen sind keineswegs alle dem Werk Bombes entnommen. In erster Linie ruht dessen Bedeutung in der Publikation von bisher ungekannten Urkunden, deren Ergebnisse im ersten Teil des Buches sorgfältig zusammengestellt sind. Man erfährt sehr viel Neues zur Chronologie der einzelnen Künstler und kann heute den Lebenslauf der Perugino und Pinturicchio von Jahr zu Jahr, ja mitunter von Monat zu Monat verfolgen. Zu Zeiten wechselte der Wohnsitz der beiden beständig, weil Aufträge aus verschiedenen Städten sie bald hier- bald dorthin riefen. Auch zur Datierung der älteren Kunst ist manches neue Wertvolle hinzu erworben. Aber diese Bereicherung gilt mehr der Künstler- als der Kunstgeschichte. Neben stilkritischen Analysen fehlt es an Zusammenfassungen von einem weiteren Gesichtspunkt aus. Das gilt für die Charakterisierung des einzelnen Künstlers, wie für die Wertung der ganzen Schule durch Vergleiche mit dem, was die zeitgenössische Kunst vom dreizehnten bis zum frühen sechzehnten Jahrhundert in Italien geschaffen hat. Es galt nicht nur zu fragen, was haben die Peruginer von Siena und Florenz gelernt, vielmehr auch, worin bestehen die Unterschiede; ist in der älteren lokalen Richtung nicht oft die Eigenart nur geringere Qualität? Dazu kommt das Problem, haben Perugias Künstler auf andere Meister und Schulen

Einfluß gehabt? Nur bei der Besprechung von Raffaels Lehrjahren in Peruginos Atelier sind Ansätze zu solcher Untersuchung vorhanden. Die persönliche Eigenart scheint mir bei Bonsigli, dem Bombe auch seine Dissertation gewidmet hatte, am besten interpretiert.

Für diese Mängel aber wird man durch andersartige Forschungen entschädigt, die die Kunst- und Kulturgeschichte unmittelbar und mittelbar bereichern. Das erste Kapitel enthält eine genaue Darlegung der Peruginer Zunftverhältnisse. Man erfährt von zahlreichen Vorschriften für alles Handwerkliche, von Rechten und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vom wirtschaftlichen Zusammenschluß der Gilde, von ihrer inneren Verwaltung, ihrer Bedeutung im Stadtregiment und ihrer offiziellen Teilnahme bei Festen, Umzügen und ähnliches. Auch über Glas- und Buchmalerei wird Neues berichtet. Der Unterschied zwischen Kunst und Kunstgewerbe, der im neunzehnten Jahrhundert zu scharfer Ausprägung kam, und der heute glücklicherweise wieder verschwindet, war ja für Mittelalter und Renaissance noch nicht vorhanden. Beim Bildermaler war in gleichem Sinne wie beim Goldschmied und Maurermeister handwerkliche Tüchtigkeit selbstverständlich. Auch gingen die Aufgaben des erfindenden Bildermalers, des Ornamentzeichners und Anstreichers, wie des Miniaturisten gelegentlich ineinander über. — Wie heute war die Höhe der Bezahlung abhängig von dem Ruf des Beauftragten; er stand für die Qualität des Werkes ein, aber konnte nach eignem Fürguthalten — so weit ihn der Kontrakt nicht band — Gehilfen zur Mitarbeit heranziehen.

Ein anderes der zusammenfassenden Kapitel erörtert das Ikonographische der Peruginer Malerei. Auffallend selten sind profane Themen. Nur éine größere Schöpfung dieser Art blieb in Bonsiglis Fresken der Rathauskapelle in der Stadt selbst erhalten. Freilich diese — Szenen aus dem Leben der heiligen Ludwig und Herkulanus — darf man unter die besten Malereien Perugias zählen. Als Legenden aufgefaßt gehören sie freilich kaum in diesen Zusammenhang, aber die Erzählungsweise ist ganz weltlich, ja z. T. so chronikmäßig, als hätte der Maler die Vorgänge in der Heimatstadt, in Marseille und andern Orten mitangesehen. Aeltere historische Darstellungen — wie die Taten des Perugíners Vinciola, der gegen die Türken gekämpft hat (in S. Francesco al Prato), und die Reiterschlacht im Castello S. Mariano —, von denen wir durch Ueberlieferung wissen, sind nicht erhalten. Fragmentarisch nur der interessante Zyklus im großen Peruginer Rathaussaal von c. 1296, der in merkwürdiger Mischung biblische und weltliche Szenen vereinte. — Aus jüngerer Zeit stammt ein nicht minder eigenartiger Wandschmuck im

Jagdhaus der Baglioni zu Collepepe: Theseus' Kampf mit dem Minotaurus wird durch zwei Motive aus der Geschichte Judiths eingerahmt.

Zu den letzten biblisch-weltlichen Dekorationen gehören endlich Peruginos Fresken im Cambio, dem Audienzsaal der Wechslerzunft, zu Perugia. Neben neutestamentlichen Vorgängen, wie der Anbetung des Kindes und der Transfiguration, sind christliche und weltliche Tugenden und ihre Vertreter, griechische und römische Helden, gemalt. Die Decke schmücken Alegorien der Planeten. — Derartige Einzelmotive und Zusammenstellungen sind aber keine Besonderheit Perugias, es sind vielmehr in andern Städten von Italien gleichzeitig ähnliche Stoffe verbildlicht worden. Deshalb mag auch die jüngste und reichste Freskenserie dieser Gattung, Pinturicchios Malereien in den Borgiagemächern des Vatikan nur kurz besprochen werden. Vielfältig erscheinen hier die Zusammenhänge zu auswärtigen Meistern (bei den freien Künsten zu Melozza da Forli?) und manches, wie die Bezüge auf das Wappentier der Borgia, die Darstellungen aus der ägyptischen Mythologie, mag auf die Initiative Alexanders II. und seines Hofes zurückzuführen sein.

Zum Chronikenerzähler ward Pinturicchio dann in Siena, da er in der Libreria des Doms die Taten Pius II. zu verbildlichen hatte. Freilich diese großen, reich staffierten Fresken haben nicht die geschmackvolle harmonische Wirkung, wie des Künstlers Gemälde in der benachbarten Johanneskapelle. — Es sind keineswegs monumentale, aber anschaulich erzählende Bilder; hierin der genrehaften Interpretation Penelopes am Webstuhl ähnlich, die wenige Jahre später im Palast des Tyrannen von Siena Pandolfo Petrucci entstand. Dies Fresko Pinturicchio, heute in der National-Gallery zu London, war einstmals in dem gleichen Saal mit Arbeiten von Signorelli und Girolamo Genga zu sehen, also dem unmittelbaren Vergleich mit einem großen Zeitgenossen ausgesetzt, und vertrug seine Nähe.

Nicht anders erging es einer Alegorie von Perugino: dem Kampf zwischen Keuschheit und Liebe (heute im Louvre) im Studio Isabella Estes, wo sich außerdem Bilder mit ähnlichen Themen von Mantegna und Lorenzo Costa befanden. Man begreift die geteilte Freude der kunstverständigen Herzogin von Mantua, der sie in einem Brief ehrlichen Ausdruck gab, als sie nach mancherlei Drängen endlich das Werk Peruginos erhalten hatte. So geschmackvoll die dämmerige Landschaft im Abendhimmel ist, die Schlacht ist zum lebenden Bild geworden, und die weichen, knochenlosen Figuren des Umbrers wirken schwächlich neben Mantegnas kernig-kraftvollen Gestalten. Dagegen hat ein kleineres Bild von Perugino, Apoll und Marsyas (heute im

Louvre) lange für einen Raffael gegolten, so fein in Form und Farbe, so ähnlich dem Frühstil des großen Schülers ist diese Tafel.

Wie überhaupt in der italienischen Malerei jener Jahrhunderte so überwiegen auch in Perugia entschieden die religiösen Motive. Besonders häufig sind Adorationsbilder; daneben kommen Alegorien, biblische und legendäre Szenen vor. Gruppierung und Auffassung lassen hier immer wieder den konservativen Geist der Bergstadt erkennen, die ja von Fremden nur annahm, was ihrer Art verwandt. Derbe und kraftvolle Typen und leidenschaftliche, dramatische Schilderung entsprachen hier viel weniger dem allgemeinen Geschmack, als schlanke oder zarte Gestalten in weichem oder zierlich-spitzem Linienrhytmus und lyrische Stimmung. Doch kommen gelegentlich — selbst bei Perugino — Entlehnungen aus der toskanischen Hochrenaissance vor; so hat er die Gruppierung von Leonardos Madonna in der Grotte — heute im Louvre — in einem Gemälde, das sich jetzt im Museum von Nancy befindet, beinahe wörtlich wiederholt. Andrerseits ist das vielteilige Altarbild, das — ein Vermächtnis der Gotik — in Florenz vor 1450 verschwindet, noch in einem Spätwerk Pinturicchios in S. Maria degli Angeli zu Perugia von 1495 nachzuweisen.

Eine besondere Aufgabe der umbrischen Maler waren die gonfaloni, bemalte Standarten, die bei feierlichen Anlässen durch die Straßen getragen wurden. Die meisten gehörten Brüderschaften, einzelne den Stadtverwaltungen und den Zünften an. Manche von ihnen sind heute als Bild gerahmt, und ihre einstige Bestimmung war lange Zeit vergessen. Unter denen in Perugia sind viele anläßlich der immer wiederkehrenden Pestepidemien gemalt worden, und ihre Darstellung nimmt auf solche Bezug. Deshalb ist einige Male der italienische Pestheilige, Sankt Sebastian, verbildlicht worden. Die Pfeile, die seinen jungen, schönen Körper verwunden, sind ja ein Symbol der Seuche. Auch Christus, der strafende Richtergott, hält öfters in solchen Gemälden Pfeile in beiden Händen; eine christliche Umdeutung des Blitze schleudernden Jupiter. Aber ihm naht die heilige Mutter, um durch ihre Fürbitte die grausame Strafe aufzuhalten. Häufiger ist sie selbst als größte Gestalt gegeben; und die Pfeile des Sohnes, der über ihr in Wolken sichtbar wird, prallen zerbrechend an ihrem Mantel ab, von jenem weiten Schutzdach aus Brokat, unter das sich die betende Menschheit geflüchtet hat.

Selbst ein Motiv, das in der römischen Barockplastik zu monumentaler Ausgestaltung kommen sollte, der Tod als grausiges Gerippe mit der Sense, kommt bereits auf den gonfaloni Perugias vor. Aber auch hier soll die Darstellung ein Trost für die Geängstigten sein.

Den Mitleidslosen sieht man im Kampf mit einem Engel oder gar vor ihm auf der Flucht.

Der untere Streifen dieser gemalten Fahnen pflegt durch ein Stadtbild ausgefüllt zu sein, oder dies bildet den Hintergrund der betenden Gemeinde, die emporschaut zur Madonna, ihrem richtenden Sohn, der Engelsglorie und den heiligen Fürsprechern, S. Bernardino, Johannes dem Täufer, S. Sebastian und andern. Ein Stück Mittelalter ist hier in kleinem Format mit starker Anschaulichkeit festgehalten. Starke Mauern umschließen die festen Häuser, und gewaltige Türme ragen neben den Kirchen und Palästen empor. Auch das ansteigende Gelände — die mittelitalienischen Städte sind ja meistens auf Bergen erbaut — kommt zur Erscheinung; und der Kulturhistoriker lernt manches vom mittelalterlichen Städtebau kennen, was so in Umbrien, ja überhaupt in Italien, nicht mehr erhalten ist.

Hier kommt wie in Bonsiglis Rathausfresken und in den Landschaftshintergründen der Fiorenzo di Lorenzo und Pinturicchio wieder der intime Wirklichkeitssinn der Umbrer zur klaren Erscheinung und jene Liebe zur Heimat, die der moderne Bewohner der Großstadt beinahe ganz verloren hat. Sie ist neben dem Sinn für dekorative Wirkung, für geschmackvolle Farben und ruhig-heitere Stimmungen eine charakteristische Eigenart der Peruginer Malerei.

Das Buch von Bombe handelt nicht von ganz großer Kunst, aber von einem Stück echten italienischen Volkstums.

Berlin Frida Schottmüller

Dr. **Alfons Dopsch**, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. II. T. Weimar 1913, Hermann Böhlaus Nachfolger. 9 M.

In diesem zweiten Bande seines großzügigen Werkes (der erste ist von mir besprochen im Aprilheft 1913) kann Dopsch, wie er selbst sagt, wesentlich aufbauend vorgehen, nachdem er im ersten die Voraussetzungen, welche bis jetzt unsere Anschauung von den wirtschaftlichen Verhältnissen der ersten deutschen Kaiserzeit wesentlich beeinflußt hatten, als irrig erwiesen hat; und er unternimmt diesen Aufbau für diejenigen Erscheinungen der Wirtschaft, welche außerhalb der Landwirtschaft liegen: Gewerbe, Handel und Verkehr sowie die diese Zweige der Wirtschaft vermittelnde Geldwirtschaft. Als Anhang schließt er passend einen Abschnitt über die Regalien an.

Aber wie, um zu beweisen, daß sich Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte reinlich nicht auseinander halten lassen, sendet

er zwei umfängliche Abschnitte über »soziale Entwicklung« und »Grundherrschaft (Immunität und Vogtei)« im allgemeinen voraus. Und mit Recht, denn die Erörterung dieser Fragen läuft doch schließlich auf die Erörterung der Organisation der Gesamtwirtschaft hinaus.

Mit der Behandlung der sozialen Entwicklung knüpft der Verfasser an einige gelegentliche Darlegungen des ersten Bandes an und faßt sie nicht nur als Ganzes zusammen, sondern vertieft und bespricht sie eingehend und nach allen Seiten.

Er verneint mit eingehender und erfolgreicher Zurückweisung der von früheren Forschern dafür immer wieder geltend gemachten Gründe die Anschauung, daß schon oder gerade in der Karolingerzeit die Gemeinfreiheit so stark gefährdet worden sei.

Zunächst betont er mit dem größten Rechte wieder die Eigenart der uns zu Gebote stehenden urkundlichen Quellen: sie stammen durchweg aus dem Gebiete der Grundherrschaft her, während über Freie an sich keinerlei Berichte vorliegen. Aber nicht nur die Quellen sind einseitig, auch die Art ihrer Ausnutzung war einseitig, was schon — wie Dopsch hervorhebt — Caro eingehend nachgewiesen hat. Eben so einseitig und übertrieben sind die Wirkungen der gesetzlichen Maßregeln, besonders der Anordnungen über den Heerbann, gewertet worden.

Ferner weist Dopsch mit Nachdruck darauf hin, daß neben der Verminderung zweifellos auch eine Vermehrung der Freien an anderen Stellen in Rechnung zu stellen ist, da wir von zahlreichen Freilassungen und Selbstbefreiungen hören und — was Dopsch noch hätte hinzufügen können — unzweifelhaft zahlreiche Freie durch Innenkolonisation und auf erobertem Boden neu angesetzt worden sind.

Es muß an dieser Stelle genügen, auf diese Darlegungen im allgemeinen aufmerksam gemacht zu haben; ich möchte nur éinen Punkt etwas genauer berühren, die Frage nach der Definition der »Freiheit« als solcher. Meines Erachtens ist es ein Mangel der neueren Forschung, daß sie dem Begriffe »frei« ohne weiteres die heutige Bedeutung des Wortes unterlegt. Frei in der alten Zeit bedeutet aber weniger und mehr. Weniger insofern, als man im Mittelalter wohl manchen der jetzt durch langfristige Verträge gebundenen, mit ihrer ganzen Arbeitskraft einem Herrn verpflichteten Arbeiter kaum noch als frei bezeichnet hätte, mehr aber insofern, als diese Standesbezeichnung die staatsbürgerliche Befähigung mehr als ihre Berechtigung zum Ausdrucke bringt, während man heutzutage auch die in ihren staatsbürgerlichen Rechten beschränkten Personen technisch noch zu den Freien rechnen muß. Die Tatsache, daß der von seinem Herrn Freigelassene nachher noch in dessen Schutze blieb, ist

nur eine andere Ausdrucksweise dafür, daß die private Freilassung dem Freigelassenen noch nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte der Vollfreien gab oder richtiger geben konnte. Dieser Gesichtspunkt verdient meines Erachtens für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der liberti, libertini, vrilinge sorgsamste Beachtung. Noch bedeutsamer aber für die Beurteilung aller dieser Fragen scheint es mir zu sein, daß zwar die Befähigung zur Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte dem Freien innewohnt, er die Berechtigung dazu aber erst durch Erwerb vollfreien Eigentums (echtes Eigens) gewinnen muß. Diese Verdinglichung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ist auch schon zur Karolingerzeit so weit fortgeschritten, daß nur Grundbesitz dazu berechtigt und verpflichtet.

Im Fortgang der Darstellung kommt Dopsch des weiteren eingehend auf die langatmige Polemik über den Schilling der Volksrechte zu sprechen, eine Frage, welche ebenso wichtig für die Klarlegung der Standesverhältnisse wie für die Münzwährung ist. Er versucht die mit ebenso großem Aufwande von Scharfsinn für die Auslegung der Schriftwerke, wie mangelndem Scharfblick für die möglichen tatsächlichen Verhältnisse geführten Erörterungen erfolgreich auf eine richtige Wertung der Terminologie in den einzelnen Quellen zurückzuführen und dadurch erheblich zu vereinfachen. Zum Verständnisse der verwickelten Verhältnisse würde aber meines Erachtens noch wesentlich beitragen, wenn man sich klar machte, daß die in einzelnen Volksrechten als Bestandteile desselben Volkes aufgeführten Stände das tatsächlich nur insoweit sind, als das Volk eine staatliche Einheit darstellt, aber nicht eine Rasseneinheit, eine Einheit nach der Abstammung. Nur, wenn man diese Tatsache mit in Betracht zieht, so erscheinen die enorm hohen Wergeldsätze der nobiles in der lex Saxonum und des homo Francus in der ewa Chamavorum als selbstverständlich: es sind die Wergeldansätze für die über das ganze Land vereinzelt verteilten Eroberer, deren ›Leben und Gesundheit‹ durch unerschwingliche Ansätze gegen jede Verletzung gefeit werden mußte und sollte.

Die in diesen Erörterungen eine große Rolle spielende Bußreduktion erwähnt Dopsch in diesem Zusammenhange nur oberflächlich, um sich mit ihr bei der Besprechung der Münzwährung eingehender zu beschäftigen, und schließt den Paragraphen mit einer Erörterung über die Verhältnisse der eigentlich außerhalb der Standesgliederung stehenden Bevölkerungsklassen der Tagelöhner, Heistalden, Ministerialen und milites, wobei besonders auf den Nachweis aufmerksam zu machen ist, daß zur Karolingerzeit der Ausdruck ministeriales auf Grafen, königliche Räte, Priester und Bischöfe Anwendung findet: ›somit ist

wohl die Annahme kaum zulässig, daß ministerialis zur Karolingerzeit bereits einen Stand bezeichnet habe«.

Ebenso wie dieser erste Paragraph beschäftigt sich der zweite wesentlich mit Fragen der Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte, indem er die im ersten Bande gebrachten Erörterungen über die Grundherrschaft wieder aufnimmt und die Fragen der Immunität und Vogtei vornehmlich nach der rechts- und entwicklungsgeschichtlichen Seite eingehend an der Hand der neuesten Forschung bespricht, nicht ohne sehr fruchtbare, allgemein wichtige neue Gesichtspunkte mit heranzuziehen. Hierzu ist vor allem die Bedeutung des Eigenkirchenrechtes sowohl für die Entwicklung der Immunität, wie der Vogtei zu rechnen. Ich glaube allerdings, daß sich bei noch schärferer Betonung dieser Gesichtspunkte und der zweifellos auch dem Königsgute und vielem Laiengute zustehenden Immunität noch klarere Ergebnisse zeitigen ließen. So sind die S. 105 als von den missi erwählt erwähnten Vögte ebenso wie die als advocati nostri (ebenda) vom Könige bezeichneten Vögte doch sicher Vögte, welche Domänen — seien es nun Haus- oder Reichsdomänen — verwalten. Ehe nicht durch Herbeiziehung späteren Materials die Stellung dieser Vögte der Fisci und Domänen überhaupt genauer geklärt ist, wird man sich schwerlich eine richtige Vorstellung von diesen Verhältnissen machen können. Es scheint mir, als ob Dopsch an dieser Stelle sich doch durch die von ihm überall sonst so stark betonte Eigenart der Quellen habe täuschen lassen. Ein weiterer, übrigens auch von mir selbst in der Besprechung der Seeligerschen Grundherrschaft betonter Gesichtspunkt, unter welchem diese Dinge betrachtet werden wollen, ist der auch von Dopsch (S. 120) gemachte Unterschied zwischen einer negativen (passiven) und positiven (aktiven) Immunität. Aus dieser Formulierung des Unterschiedes erklärt sich am besten die Entwicklung dieser Institution, eine Entwicklung, deren Anfänge schon in der Karolingerzeit deutlich erkennbar hervortreten. Ihr unmittelbar parallel läuft die Entwicklung des advocatus aus einem Vertreter und defensor des Immunitätsinhabers und seiner Hintersassen zu einem Beamten desselben mit durchaus selbständigen Amtstätigkeiten.

Auch in der Immunität haben wir, wie Dopsch allerdings nur beiläufig (S. 97. 100) bemerkt, ein Erbteil römischer Staatskunst vor uns, dessen genaueres Studium auch der Erkenntnis mittelalterlicher Verhältnisse zu Gute kommen würde.

Die drei folgenden Paragraphen 10, 11 und 12 bilden insofern eine Einheit, als sie mit Recht kräftig gegen die herrschende Ansicht sich wenden, daß das Karolingerzeitalter ein Zeitalter der reinen oder fast ausschließlichen Naturalwirtschaft und geschlossenen Hauswirt-

schaft gewesen sei. Denn es ist nicht zu läugnen, daß unter dem starken Einflusse der Bücherschen Kategorien diese Anschauung gar zu sehr überwuchert und die Aufmerksamkeit der Forscher von den zahlreichen Nachrichten, welche von Gewerbe, Handel und Verkehr Zeugnis ablegen, abgelenkt hat. Es ist daher als ein großes Verdienst Dopschs anzuschlagen, daß er aus den verschiedensten Quellenarten in diesen Paragraphen alle Stellen zusammengebracht hat, welche selbständige gewerbliche Tätigkeit erweisen und von Handel und Wandel sprechen, und schließlich darlegt, daß das Geld in jenen Zeiten nicht nur als reiner Wertmesser und unbedeutendes Tauschmittel gedient hat, sondern auch selbst Handelsware gewesen ist.

Der § 10 (Gewerbe) erbringt den Nachweis, daß auch in jener Zeit eine große Zahl von Gewerben nicht nur als Nebenberuf Landwirtschafttreibender, sondern selbständig als Hauptberuf ausgeübt worden ist; so betont er energisch das Vorkommen freier Handwerker, Landhandwerker auch außerhalb der Fronhöfe, um am Schlusse aufzuzeigen, daß das Gewerbe jener Zeit nicht nur in der Form des Handwerks, sondern auch in gewissem Sinne als Unternehmer- oder Großbetrieb auftritt, soweit es sich um Förderung der Schätze der Erde durch Bergbau und Salzgewinnung handelt.

Dopsch hat damit bewiesen, wie Recht er hat, wenn er für das neunte Jahrhundert dem selbständigen Gewerbe außerhalb der Hauswirtschaft eine erheblich größere Bedeutung beimißt, als das bis jetzt gewohnheitsmäßig zu geschehen pflegt. Ob man aber nicht dennoch Büchers, ja von ihm selbst eingeschränkte Charakteristik bestehen lassen kann, daß als die verbreitetste Wirtschaftsform jener Zeit die geschlossene Hauswirtschaft, und zwar nicht sowohl für den Fronhof allein, sondern auch für die kleine Wirtschaft des Bauern anzusehen ist, wäre trotzdem noch zu überlegen. Es handelt sich dabei um Verhältnisschätzungen, die sehr schwierig sind. Noch vor 100—150 Jahren gab es auch in Deutschland noch zahlreiche ziemlich geschlossene Hauswirtschaften, welche wesentlich nach der Varronischen Vorschrift sich richteten. Ihre Zahl war aber verhältnismäßig so gering, daß sie nicht ihrer ganzen Zeit ihren Stempel aufdrücken konnten. Sollte es sich nicht empfehlen, für die Karolingerzeit ein umgekehrtes Verhältnis anzunehmen. Darauf leitet ja auch die von Bücher kräftig betonte Tatsache hin, daß die Fronhöfe in ihrer Eigenwirtschaft nur selten ihren ganzen Bedarf decken konnten und fortwährend Ergänzungen von auswärts heranziehen mußten, eine Beobachtung, welche die frühere, schon im ersten Bande bekämpfte Konstruktion von dem bedeutenden Anteil gerade der Grundherrschaften am Handelsverkehr stark ins Wanken zu bringen geeignet ist.

In § 11 behandelt Dopsch Handel und Verkehr gemeinsam, wie es ja auch ihr gegenseitiges Verhältnis von selbst verlangt: der Handel benutzt vorhandene Straßen und schafft für sie Verkehrseinrichtungen und Transportmittel, die wieder den Weiterbau und Weiterausbau der Straßen fördern und damit den Handel neu anregen. Auch in diesem Kapitel trägt Dopsch im umfassendsten Maße die vorhandenen Zeugnisse zusammen und charakterisiert die einzelnen Erscheinungen, wie die den Seeverkehr der Nordmänner gleichmäßig kennzeichnende Tätigkeit als Räuber und Händler, die Gestaltung des Binnen- und Grenzverkehrs, die Ueberwindung der großen Verkehrshindernisse, wie der Alpen, und die Ausnutzung der Verkehrserleichterung, welche das Wasser, sowohl das Meer, wie die Flüsse gewähren, versucht die Erbschaft der früheren Jahrhunderte in den Römerstraßen und den Verkehrsfrohnden festzustellen und zeigt so durch Behandlung der Einzelheiten im ganzen, daß die gebräuchlichen Vorstellungen die Bedeutung, welche Handel und Wandel in der Karolingerzeit besaßen, viel zu gering eingeschätzt haben. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Arten des Handelsbetriebes, wie es zum Beispiel für den Betrieb im Umherziehen (Hausieren) geschehen ist, und auf die Art der gehandelten Waren, ob Massengüter, welche gute Wege und große Transportgefäße verlangen, oder Einzelwaren, die hauptsächlich gesicherter Transportwege bedürfen, ferner den Unterschied von Rohprodukten, welche ebenso wie die Massengüter billig verfrachtet werden müssen, gegen Erzeugnisse des Gewerbefleißes, welche hohe Transportkosten vertragen, würde vielleicht ein noch klareres Bild von dem Handel und dem Verkehre jener Zeiten gegeben haben. Das würde auch meines Erachtens den Abschnitten über die Märkte zu gute gekommen sein. Neben den dem Austausch wesentlich der Rohprodukte dienenden periodischen Märkten, wozu vor allem auch die an den Grenzen je einzelner Völker gelegenen Messen und Ausfuhrorte zu rechnen sind, treten in jener Zeit unter königlicher Privilegierung zuerst ständige Märkte auf, deren Charakterisierung noch sehr im argen liegt. Meines Erachtens muß man sie sich nach Art der Bazare des Orients denken und würde sich vom *mercatus* ein richtigeres Bild machen, wenn man dieses Wort nach der Anleitung der alten Glosse als ›Kaufhaus‹ übersetzte. Dem entspricht es auch, wenn für die Markteinrichtung neben dem allgemeinen *constituere* noch in der Ottonenzeit nicht etwa *instituere*, sondern wesentlich die Ausdrücke, welche ›erbauen‹ bedeuten, *construere*, *struere* und *aedificare* gebraucht werden. Als der ständige Markt in den Städten diese Eignung verlor und der weitverzweigte Markt der Gewerbetreibenden und Händler wurde, verdrängt das Wort *forum*, welches

den Markt in unserem Sinne bedeutet, allmählich das ältere *mercatus*, und von da ab wird die Einrichtung eines Marktes nicht mehr oder selten mehr mit *aedificare*, sondern durchweg mit *instituere* ausgedrückt.

Als ganz besonderes Studiengebiet des Verfassers ist das Münzwesen bekannt; so erweist er sich denn auch in dem diesem Gegenstande gewidmeten zwölften Paragraphen ganz besonders auf der Höhe seiner Forschung. Er zeigt, daß die Beweise für die Anschauung, das gemünzte und ungemünzte Edelmetall habe in der Karolingerzeit eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, fast alle hinfällig sind. Man könne auf Geldmangel aus der Seltenheit von Funden nicht schließen — wobei ich einen Hinweis auf die so kurze und beschränkte Umlaufszeit der mittelalterlichen Münzen, die nach kurzer Zeit dem Schmelztiegel verfielen, vermisse —, man habe übersehen oder verkannt, daß schon zu jener Zeit die Ablösung der Naturalzinse durch Geld sich immer mehr verbreite und es schon in zahlreichen Aufzeichnungen vollkommen frei in das Belieben des Pflichtigen gestellt werde, Naturalien oder Geld zu zahlen.

Daß aber das gemünzte Geld nicht so selten gewesen sein kann, wie man gemeinhin annimmt, beweisen die Steuern, welche von vorne herein durchaus in Geld angesetzt waren, und das häufige Vorkommen von Edelmetall auch im Besitze von Privatleuten. S. 266 bespricht der Verfasser dann noch eingehend die sogenannte Wuchergesetzgebung der Karolingerzeit und zeigt, daß ›tatsächlich sich in der Karolingerzeit kein direktes Wuchergesetz weltlicher Art positiv nachweisen‹ läßt; die dafür ausgegebenen Gesetze sind vielmehr als allgemeine Anweisungen zur Durchführung der Wuchergesetze der Kirche aufzufassen, als vollkommene und unmittelbare Verbote des Zinsennehmens und damit zusammenhängender Geldgeschäfte dagegen seien sie nicht aufzufassen. Die aus diesen Konstruktionen gezogenen Folgerungen von einer verkehrsfeindlichen Tendenz der Karolinger sind daher ganz unberechtigt.

§ 13 behandelt eingehend das Münzwesen der fränkischen Zeit, welches wohl ›zu den schwierigsten und kompliziertesten Problemen der Wirtschaftsgeschichte‹ gerechnet werden darf. Hier ist der Verfasser in seiner eigensten Domäne, und es ziemt mir nicht, auf einzelnes einzugehen; die straffen, an vielen Stellen neue Anschauungen und neue Ergebnisse bringenden Darlegungen, welche die verwickelten Lösungsversuche vielumstrittener Fragen auf einfachere Fragestellungen und einheitlichere Grundlagen mit Erfolg zurückzuführen bemüht sind, wollen selbst gelesen sein. Daß die geringen erhaltenen Fundreste und die schlechte, unregelmäßige Ausprägung derselben sichere Er-

gebnisse sehr erschweren, ja in vielen Fällen ganz unmöglich erscheinen lassen, soll noch im Vorbeigehen erwähnt werden. In diesem Zusammenhange wird denn auch der heftige Streit der letzten Jahre über die Höhe, die Berechnung und das Verhältnis der Wehrgeldsätze in den Volksrechten, wie oben angedeutet, noch einmal eingehend besprochen.

Der 14. (Schluß-)Paragraph behandelt die Regalien. Hier untersucht der Verfasser im einzelnen, inwieweit man in der Tätigkeit der karolingischen Könige bei der Beaufsichtigung und dem Schutze von Handel und Verkehr von der Ausübung von nutzbaren Regalien reden könne, und kommt bei einer größeren Anzahl dieser Aeußerungen zu dem Schlusse, daß man wohl ein Fortleben römischer entsprechender Einrichtungen und die Ansätze zur Inanspruchnahme von Regalien zu erkennen vermöge, daß aber die Wirksamkeit der dadurch veranlaßten Maßregeln eine verhältnismäßig geringfügige gewesen sei. Am klarsten läßt sich diese zum Teil noch fließende Entwicklung bei den Verkehrsregalien, dem Markt-, Zoll- und Maß- bez. Gewichtsregal erkennen. Beim Münzregal tritt schon bei Pippin deutlich das Bestreben nach einer straffen Handhabung desselben zutage, und Dopsch führt bei Besprechung dieser Tatsache im Einzelfalle den jedenfalls im allgemeinen beachtenswerten Gedanken durch, daß alle diese Maßregeln ebenso wenig allein auf hohe staatsmännische sozialpolitische Gedanken zurückgeführt werden können, wie sie andererseits auch sicher nicht nur aus rein fiskalischen Absichten erklärt werden dürfen. In früheren Zeiten war man sich bei einer großen Zahl von Steuern ihrer ursprünglichen Bedeutung viel mehr bewußt als heutzutage, und wenn wir auch die Suche nach neuen Steuerobjekten schon aus der römischen Kaiserzeit zur Genüge kennen, so sind doch diese Frühzeiten deutscher Geschichte auch in dieser Rücksicht zu ursprünglicheren Verhältnissen und ursprünglicheren Anschauungen zurückgekehrt. Ob die Darlegungen über das Marktregal und die Beziehungen, welche zwischen Markt und Stadt aufgezeigt werden, die richtigen und die ausschlaggebenden Momente treffen, erscheint mir zweifelhaft. Für den gesetzlichen Markt erscheint mir der Marktfrieden das wichtigste und bezeichnendste. Der am gesetzlichen Marktorte abgeschlossene Verkauf war befriedet, genoß also des höheren, ja vielleicht überhaupt des unbedingten und unmittelbaren Rechtsschutzes. Aus diesem grundlegenden Gesichtspunkte heraus lassen sich alle abgeleiteten Erscheinungen einwandsfrei und ohne Gewaltsamkeit erklären. Es ist jedoch hier nicht der Ort, diese Gedankenreihe weiter zu verfolgen.

In einer »Zusammenfassung«, in welcher die einzelnen Teile der Darstellung unter großem Gesichtspunkte geordnet noch einmal am

Auge des Lesers vorüberziehen, läßt der Verfasser sein Werk ausklingen. Er weist darin noch einmal nachdrücklich auf die großen Mängel der früheren Darstellungen hin, welche die acht ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung als eine Zeit wesentlichen Beharrens ansehen, weil Nachrichten über die während dieser langen Zeit erfolgten Veränderungen und Verwicklungen nicht oder kaum zu Gebote stehen. Es wäre eine reizvolle Aufgabe — und sie wird gelöst werden —, aus den spärlichen Trümmern der Ueberlieferung darzustellen, welche Modifikationen die alte römische Wirtschaftsorganisation sich unter den rauhen Händen der deutschen Eroberer hat gefallen lassen müssen, und in wie weit die so geschaffenen fränkischen Neubildungen in Bayern, Schwaben und Sachsen schon einen ähnlich organisierten Großgrundbesitz vorfanden, den sie umzumodeln gezwungen waren oder an den sie anknüpfen konnten. Gleiche Grundlagen erzeugen gleiche Verhältnisse und gleiche Formen. Eine kleine Schar von Eroberern ist stets genötigt, die bezwungenen Völkerschaften durch straffe Organisationen im Zaume zu halten und zur Zahlung des ihnen zu ihrer freieren und höheren Lebenshaltung notwendigen Tributes anzuhalten. Diese ursprünglichen Zwangsmaßregeln werden mit der Länge der Zeit zu Gewohnheit und Gesetz, die ursprünglichen Abstände zwischen den einzelnen Bestandteilen der Bevölkerung verringern sich, so daß sie schließlich als einheitliche Masse erscheint. Die ursprünglich aller staatsbürgerlichen Rechte entkleideten Elemente steigen nach und nach zur Teilnahme am Staate empor oder gewinnen mehr Rechte, wenn ihnen von den Eroberern von Anfang an günstige Bedingungen zugestanden waren. So schwindet der Rassenunterschied und die stammfremden unterjochenden Eroberer erscheinen als Adel und Grundherren. Aber ihre Bevorrechtung bleibt noch so groß, daß sie durchaus nicht aus einer Differenzierung innerhalb eines ursprünglich in sich stammverwandten Volkes zu erklären ist.

Ich darf jedoch diese Gedankengänge an dieser Stelle nicht weiter verfolgen und schließe auch diese Besprechung mit dem lebhaftesten Danke für alle Belehrung und Anregung, welche auch dieser zweite Band des Dopschschen Buches bietet, einem Danke, der wohl am besten in den Wunsch gekleidet werden kann, daß der Verfasser uns nun auch eine Darstellung der Wirtschaft jener Zeit schenken möge.

Münster i. W. F. Philippi

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

William Scott Ferguson, Hellenistic Athens. An historical essay. London 1911, Macmillan and Co. 8°. XVIII u. 487 S. 12 s.

Vor etwa 80 Jahren sind kurz hintereinander eine Reihe von Monographien zur Geschichte Athens in hellenistischer Zeit erschienen, die meines Wissens die ersten ihrer Art waren, die Schriften von H. L. Ahrens — des bekannten Dialektforschers —, von A. Theobald und W. H. Grauert; die beiden zuerst genannten beginnen allerdings erst mit dem J. 146 v. Chr., während die Abhandlung von Grauert zwar schon mit dem Tode Alexanders des Großen einsetzt, aber dafür bereits mit der Einnahme Athens im chremonideischen Kriege durch Antigonos Gonatas schließt [1]. Grauerts Leistung ist wohl trotz ihrer zeitlichen Beschränkung die bedeutendste gewesen, und sie ist als echtes Kind einer klassizistisch gerichteten Zeit auch noch heute dadurch bemerkenswert, daß der Verfasser — auch hierin sich als Schüler B. G. Niebuhrs erweisend [2]) — gegenüber entgegenstehenden Ansichten sich das Ziel gesetzt hatte, die athenischen Zustände und die Athener in der von ihm behandelten Periode in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, alles Unerfreuliche, Verwerfliche zu leugnen oder wenigstens zu beschönigen und Athens besondere, überragende Bedeutung auch für die Spätzeit festzulegen. Mit dieser Apologie hat jedoch Grauert keinen rechten Erfolg gehabt; schon J. G. Droysen ist

1) Ahrens, De Athenarum statu publico et litterario ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora, Göttingen 1829; Theobald, Historia Athenarum inde ab interitu foederis Achaici usque ad Commodum, Marburg 1829; Grauert, Gesch. Athens seit dem Tode Alexanders d. Gr. bis zur Erneuerung des achäischen Bundes in: Historisch. u. philol. Analekten I S. 208 ff., Münster 1833. Ferguson scheinen diese seine Vorgänger ganz unbekannt geblieben zu sein; s. seine Bibliographie S. 469 ff.

2) S. hierzu jetzt Srbik, Sitz. Wien. Ak. Phil.-hist. Kl. Bd. CLXXVI, 4 (1914) S. 28 ff.



in dem ersten Bande seiner Geschichte des Hellenismus (1836) mit Entschiedenheit fast in allem für die direkt gegenteilige Auffassung eingetreten, und dieses absprechende Urteil, das außer manchem alten Athener (Demochares!) mit besonderer Schärfe auch schon Polybios gefällt hat, beherrscht, von wenigen Ausnahmen abgesehen [1]), die neuere Literatur, mag es sich um Werke allgemeinen Charakters oder um Monographien zur athenischen Geschichte handeln.

Denselben Eindruck gewinnt man nun auch aus dem großem Werke Fergusons, obwohl dieser mit eigenen, vor allem mit moralisierenden Wert- und Aburteilen mitunter vielleicht zu zurückhaltend ist (s. aber immerhin S. 41, 65, 168, 184, 212, 232). Athens politische Machtlosigkeit kommt uns immer wieder zum Bewußtsein. Gegenüber den neuen großen Mächten, den Monarchien des Ostens, den Bünden des Mutterlandes und der schließlich alles überragenden Republik des Westens, gegenüber den großen Flächenstaaten vermag sich eben der alte griechische ›Stadtstaat‹ nicht zu behaupten: Athen verliert des öfteren sogar seinen alten äußeren Besitz, Lemnos, Imbros und Skyros; selbst in Attika ist es nicht immer sein eigener Herr, fremde Mächte haben die wichtigsten Plätze oft lange besetzt gehalten, eine Zeit lang hat es sogar seine staatliche Unabhängigkeit eingebüßt, und schließlich haben sich, wie als survival der Zustände in den ersten Jahrhunderten des ersten Jahrtausends [2]), im eigenen Lande gegenüber der früher alles beherrschenden Hauptstadt starke dezentralistische Tendenzen geltend gemacht (s. z. B. S. 229 ff.). Auch sie mußten schwächend wirkend. Man darf überhaupt den politischen Niedergang Athens nicht nur den äußeren Verhältnissen zuschreiben, sondern ebensosehr auch inneren Kräften; hatte doch Athens zügellose Demokratie seine Lebenskraft vorschnell aufgezehrt, und der durch sie entfesselte, den Staat zerstörende unwürdige Geist ist in hellenistischer Zeit weiter tätig gewesen [3]). Auch die endgültige Vernichtung

1) Wie verfehlt solche Ausnahmen sind, wird man am klarsten aus dem IV. Bande von Holms griechischer Geschichte erkennen, der uns direkt ein Zerrbild von dem Charakter der hellenistischen Zeit geliefert hat. Wenn neuerdings W. W. Tarn, Antigonos Gonatas S. 221 f. der Ansicht ist, es sei überhaupt gar nicht mehr nötig, das Athen des dritten Jahrhunderts gegen den Vorwurf der ›degeneracy or decadence‹ zu verteidigen, so scheint er mir sehr in die Irre zu gehen; was er selbst für seine Auffassung anführt, zeigt doch nur, daß auch erfreuliche Züge in dieser Zeit des Verfalls vorhanden sind (so urteilt auch gerade der von ihm als Kronzeuge angeführte Wilamowitz, Antigonos von Karystos S. 232).

2) Die letzten Ausführungen von Rosenberg bei Pauly [2] s. v. res publica S. 645 gegen die einstige Zersplitterung Attikas in Kleinstaaten sind schon deswegen ungenügend, da sie nur Einzelnes herausgreifen.

3) Ferguson hat hierauf zu wenig sein Augenmerk gerichtet, wir erhalten

der athenischen Seemacht durch die Schlacht von Amorgos (322 v. Chr.) kann man nicht hoch genug in ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung Athens einschätzen; man darf sie sehr wohl mit den Folgen vergleichen, welche für das heutige England aus der Beseitigung seiner Vorherrschaft zur See erwachsen würden. War doch auch Athen ebenso wie dieses, um seine Bevölkerung ernähren zu können, auf eine starke Einfuhr zur See unbedingt angewiesen; daher war denn auch die Abhängigkeit von den das Meer beherrschenden Mächten von vornherein gegeben [1]), sobald der Staat zur See gar nichts mehr bedeutete [2]).

So haben die Athener seit dem lamischen Kriege auf eine große, entschlossene äußere Politik verzichten und sich als Höchstes damit begnügen müssen, die Unabhängigkeit ihrer Stadt und die Beachtung ihrer Neutralität in den Wirren der Zeit zu erstreben, haben aber selbst dieses bescheidene politische Programm trotz aller Selbsterniedrigung, die sich bis zur häßlichsten Würdelosigkeit, vor allem unter Demetrios Poliorketes, gesteigert hat, oft für lange Zeit nicht erreichen können; imperialistische Träume hat man mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Demochares, in dem noch die Tradition seines großen Oheims lebendig war, überhaupt nicht zu hegen gewagt. Wie sehr das alte Selbstbewußtsein gebrochen war, zeigt uns sehr deutlich auch die Aenderung, die wir schon seit dem Ausgange des dritten, vor allem aber im zweiten Jahrhundert in der Erteilung des Bürgerrechts an Fremde, überhaupt in deren ganzen Behandlung verfolgen können. Die seit dem fünften Jahrhundert zu beobachtende scharf ablehnende Haltung, die seiner Zeit den Ausbau des ersten athenischen Seebundes zu einer

nur einzelne Züge, kein Gesamtbild; es wäre daher eine sehr lohnende Aufgabe, ähnlich wie uns jetzt Pöhlmann für das vierte Jahrhundert das Wesen der athenischen Demokratie, das Verhalten der Führer wie der Massen, klargestellt hat (Isokrates und das Problem der Demokratie, Sitz. Bayr. Ak. 1913), dies auch für die hellenistische Zeit durch Zusammenstellung der vielen einzelnen Zeugnisse zu versuchen, wobei selbstverständlich auch die Zeiten nichtdemokratischer Staatsleitung und die Gegner der Demokraten, die ebenso wie diese von demagogischen Prinzipien infiziert waren, zu berücksichtigen wären. Ich meine, es würde ein ebenso trauriges Bild wie das von Pöhlmann gezeichnete herauskommen; man würde dann aber noch besser verstehen, wie die durch den Hellenismus wieder begründete monarchische Staatsform eine Notwendigkeit für die Mittelmeerwelt war.

1) Man kann z. B. wohl behaupten, daß vornehmlich das ägyptische Getreide Athen zur Parteinahme für Aegypten verlockt hat.

2) Vereinzelte Erfolge zur See, wie uns einen das athenische Ehrendekret I. Gr. II/III² 1, 682, 9 ff. bezeugt, mögen auch noch nach Amorgos errungen worden sein, aber man darf hieraus nicht, wie dies noch Beloch, Griech. Gesch. III 1 S. 151 tut, irgend welche, wenn auch geringe Bedeutung der athenischen Flotte in dieser Zeit erschließen. S. auch etwa S. 112, 5.

wirklichen ἀρχή verhindert hatte, ist allmählich immermehr aufgegeben worden; auch Athen hat sich jenem »panhellenischen« Zuge der hellenistischen Zeit, die Metoiken ins Bürgerrecht aufzunehmen und sich hierzu sogar durch Verträge mit anderen Gemeinden zu verpflichten [1]), nicht entziehen können (s. einige Angaben S. 245, 253, 311, 315) [2]). Sein Isopolitievertrag mit Rhodos um 200 v. Chr. (Polyb. XVI 26, 9; Liv. XXXI 15, 6; Ferguson erwähnt ihn merkwürdigerweise nicht) ist sogar besonders kennzeichnend, da in diesem Falle bei der ablehnenden Haltung der Insel gegenüber dem Zeitbrauch Gegenseitigkeit kaum anzunehmen ist. (Ebenso jetzt auch Wilamowitz GGA. 1914 S. 95.) Die ehemalige Herrin der Griechen hat eben anders als die seegewaltige Handelsrepublik keine Zurückhaltung und damit auch keine Ausnahmestellung aufrecht erhalten können [3]).

Auch seiner früheren überragenden wirtschaftlichen Bedeutung und damit seines alten Wohlstandes ist das hellenistische Athen, das lange Zeit nicht einmal über seinen Lebensnerv, über den Piräus, frei verfügen konnte, verlustig gegangen (s. z. B. S. 47, 55 ff., 67, 184, 236, 246 f., 298). Das wirtschaftliche Schwergewicht hat sich eben damals vom griechischen Mutterlande wieder nach dem griechischen Kolonialland zurück verschoben; der große Weltverkehr hat von jetzt an an Attika vorbeigeführt, und so hat sich Athen als Handelszentrum nicht nur den in hellenistischer Zeit in Asien und in Aegypten neuentstehenden, sondern auch sogar schon lange bestehenden Handelsstädten wie Rhodos beugen müssen, das seinen engen Beziehungen zu den Ptolemäern die Grundlagen seines großen Wohlstandes verdankte (Diodor XX 81, 4), und das anders wie Athen seinen Handel durch eine Flotte zu schützen imstande war (Diodor XX 81, 2 f.; Strabo XIV p. 652). Sehr bezeichnend für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sofort zu Beginn dieser Periode erscheint mir

1) Die modernen Literarhistoriker stellen leider dieses Moment bei der Verwertung von Heimatsangaben in der antiken Literatur immer noch nicht genügend in Rechnung.

2) Herakleides der Kritiker bietet in seinen griechischen Städtebildern durchaus nicht, wie Ferguson will, ein ungünstiges Urteil über die staatsrechtliche Stellung der in Athen lebenden Nichtbürger; denn der Ausdruck δουλεία in I 2 darf nicht auf diese bezogen werden, s. u. S. 641 Anm. 2.

3) Wie anders hat sich noch im letzten Viertel des vierten Jahrhunderts Athen verhalten; denn als z. B. kurz vor dem J. 326/5 v. Chr. Priene allen Athenern sein volles Bürgerrecht zugestanden hat (Hiller v. Gaertringen, Inschr. v. Priene Nr. 5), da hat Athen nicht daran gedacht, Priene etwa sofort das gleiche zu gewähren, s. das probuleumatische Dekret aus dem Ende des vierten Jahrhunderts, I. Gr. II/III [2] 1, 566. Wilamowitz' GGA. 1914, S. 81 [1] Auffassung dieses Dekrets als Beweis der Verleihung des athenischen Bürgerrechts an die Prieneer bereits unter Alexander erscheint mir nicht beweisbar.

die Abschaffung der Leistung von Liturgien durch Demetrios von Phaleron (s. S. 55 ff.), zumal wenn man zugleich die Luxusgesetzgebung des Phalereers ins Auge faßt. Denn man muß hierfür doch auch wirtschaftliche Gründe zum mindesten als mitveranlassend annehmen, die Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Wohlstand durch das Fortbestehen der liturgischen Leistungen noch weiter untergraben werden würde [1]; auch dies ein Zeichen für die kluge Staatskunst des Demetrios, von der die Politiker der Kaiserzeit hätten lernen können. Nur eine einzige Periode eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs hat Athen in dieser ganzen langen Zeit erlebt, und zwar in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts (s. S. 325 f., 369 f., 373, 418 f., 435 f.). Aber sie ist nicht so sehr der eigenen Kraft zu verdanken, wenn auch die lange innere und äußere Ruhe und die günstige äußere politische Stellung mitgewirkt haben, als der Wiederangliederung von Delos [2]; der reiche Außenbesitz hat auch das Hauptland befruchtet, aber gerade, wenn man das damalige Delos mit Athen vergleicht, erkennt man, daß auch dieser Aufschwung nicht zu bedeutend gewesen ist, und vor allem, er ist nur vorübergehend gewesen.

Schließlich hat Athen in der Zeit nach Alexander dem Großen auch seine führende Stellung auf geistigem Gebiet nicht zu behaupten verstanden, außer auf dem Gebiete der Philosophie, und auf diesem auch nur infolge der Zuwanderung von Ausländern als Schulhäupter, und außerdem nur bis zum letzten Jahrzehnt des zweiten Jahrhunderts, bis zum Tode des Stoikers Panaitios und des Akademikers Kleitomachos; daß der führende Philosoph des ersten Jahrhunderts, Poseidonios, nicht in Athen gelebt hat, ist für den nunmehrigen Verlust der Führerschaft das deutlichste Zeichen. Ferguson hat nun allerdings die Behauptung aufgestellt, daß Athen nicht nur zur Zeit der Diadochen, sondern sogar bis um die Mitte des zweiten Jahrhunderts allgemein — ebenso wohl von den Königen des Ostens, wie von Rom — noch als »the cultural centre of the world« anerkannt und demgemäß behandelt worden sei; erst seit dem ausgehenden zweiten Jahrhundert setze der Niedergang auf geistigem Gebiete ein (s. S. 166, 307, 344 f.; vgl. auch im Vorwort S. IX f.).

Diese Behauptung erscheint mir jedoch völlig unbewiesen. Zuzu-

1) Es ist Ferguson zuzugeben, daß damals die allgemeine wirtschaftliche Lage sogar sehr viel günstiger als in der Folgezeit gewesen ist, aber den Grad der Günstigkeit überschätzt er (S. 58, s. auch S. 68 f.) unbedingt; das Vorhandensein von reichen Leuten und große Aufwendungen dürfen uns kein falsches Bild vortäuschen.

2) Polybios' Urteil (XXX 21), Delos Erwerbung habe wegen der riesigen Aufwendungen für diesen Freihafen Athen keinen rechten Nutzen gebracht, ist von Ferguson S. 322 u. 330 nicht scharf genug zurückgewiesen worden.

geben ist nur, daß Athen auch noch in hellenistischer Zeit das geistige Haupt des eigentlichen Griechenlands gewesen ist, zumal andere große Zentren nicht vorhanden waren, und als solches auch anerkannt worden ist. Man braucht hierfür nur an das Verhalten des Antigonos Gonatas der Stadt gegenüber zu erinnern: Makedonien hat auf den Anschluß an Athen abgesehen von anderem auch vor allem deshalb so großes Gewicht gelegt, um sich einen ihm sonst fehlenden großen kulturellen Mittelpunkt zu sichern. Es ist ferner selbstverständlich nicht zu leugnen, daß Athen, zumal in der früheren Zeit, von allen Seiten besondere Ehrungen zuteil geworden sind. Diese stellen aber doch nicht etwas ganz außergewöhnliches dar — man vergleiche allein die der Insel Delos erwiesenen — und erklären sich zudem ungezwungen aus der allseitigen Verehrung und Ehrfurcht vor der großen Vergangenheit der Stadt; sie sind eine Huldigung für die einstige geistige Hauptstadt des Griechentums, und nicht eine Anerkennung der Gegenwart. Die Könige des Ostens ehrten zudem Athen, wie selbst Ferguson S. 369 zugeben muß, z. T. weniger um seiner selbst willen, als um hierdurch den Ansprüchen der Rivalen auf die Vorrangstellung entgegenzutreten. Also — auch Ferguson kann nicht in Abrede stellen, daß solche Ansprüche vorhanden gewesen sind; er selbst erwähnt denn auch die großenteils von Erfolg gekrönten Anstrengungen der Herrscher des Ostens, die bedeutendsten Gelehrten und Dichter aus Athen an ihre Höfe zu ziehen (s. S. 168 f., 235), er spricht von dem Versuch, den sogar ein so begeisterter Verehrer Athens, wie Antiochos V (IV.) Epiphanes von Syrien gemacht hat, um sein Reich und im besondern seine Hauptstadt zu einem Kulturzentrum des Hellenismus zu erheben (S. 304), und betont die unablässigen Bemühungen der ersten Ptolemäer, ihre Hauptstadt auch zum geistigen Mittelpunkt der Welt zu machen (s. z. B. S. 170, 235). Daß diese jemals den Vorrang Athens vor Alexandrien anerkannt hätten, wird wohl auch Ferguson nicht beweisen können; sie haben vielmehr bewußt Athen durch Alexandrien ersetzen wollen. Die Worte des Epigrammatikers Dioskorides (Anth. Pal. VII 708):

Κέκροπος πόλι, καὶ παρὰ Νείλῳ
ἔστιν ὅτ' ἐν Μούσαις δριμὺ πέφυκε θύμον

muten fast wie eine programmatische Erklärung an.

Alles in allem genommen wird man denn auch die Bemühungen der Ptolemäer als völlig gelungen ansehen dürfen. Zum mindesten im dritten Jahrhundert ist unbedingt Alexandrien und nicht Athen auch das geistige caput mundi gewesen (s. meine Bemerkungen in Zeitschr. f. Sozialwiss. VIII [1905] S. 711 f.[1]). Man braucht nur an

1) Es sei hierbei daran erinnert, daß ein ähnliches Urteil wie das von

die alexandrinische Akademie der Wissenschaften, an die Bibliothek und die glänzende Reihe ihrer Oberbibliothekare von Zenodotos und Apollonios Rhodios an, an die Gelehrten von Weltruf, welche als Erziehungsgouverneure der ptolemäischen Prinzen gewirkt haben — selbst einen Eratosthenes finden wir unter ihnen —, an die philologischen, geographischen, astronomischen, mathematischen, biologischen und medizinischen Studien und Entdeckungen, die von Alexandrien aus die Wissenschaft befruchtet und zur Herausbildung selbständiger Fachwissenschaften geführt haben, und schließlich an die alexandrinische Poesie zu erinnern. Aber auch noch im zweiten Jahrhundert, als die Blüte der alexandrinischen Poesie schon längst dahingewelkt war — aber auch Griechenland selbst ist verstummt —, dürfte Alexandrien bis auf die Regierungszeit Ptolemaios' Euergetes II als das wichtigste kulturelle Zentrum des Hellenismus gegolten haben. Nur so erklärt es sich, daß die durch diesen König bewirkte Vertreibung der griechischen Gelehrten und Künstler, unter deren großen Zahl sich Männer wie Aristarchos und Apollodoros befanden, ein so außergewöhnliches Aufsehen in griechischen Kreisen hervorgerufen hat, eine Entrüstung, durch die die ganze literarische Ueberlieferung über Euergetes feindlich beeinflußt worden ist. Das Sinken Alexandriens von der einst so stolzen Höhe[1]) hat jedoch Athen nicht mehr viel genützt; die anerkannte geistige Führerin der Welt ist es nicht mehr geworden[2]).

mir gegenüber Ferguson vertretene bereits, und zwar wohl als erster, der junge Chr. G. Heyne in seiner noch heute recht lesenswerten Rede: De genio saeculi Ptolemaeorum (1763!) zu begründen versucht hat, auch hier wie in so vielem seinen Zeitgenossen voraus; s. seine Opuscula academ. I S. 76 ff.

1) Der kürzlich veröffentlichte P. Oxy. X 1241, der auch eine Liste der alexandrinischen Oberbibliothekare enthält, zeigt uns deutlicher als vieles andere die neue durch Euergetes geschaffene Situation: nach ihm ist nach Vertreibung des Aristarchos zum Oberbibliothekar ein Kydas »ἐκ τῶν λογχοφόρων« ernannt worden, d. h. etwa ein Angehöriger der Schloßgardekompagnie (die λογχοφόροι sind unbedingt den δορυφόροι gleichzustellen, die uns für verschiedene hellenistische Reiche bezeugt sind, s. einige Stellen über sie bei Breccia, Il diritto dinastico S. 79, 5 und in meinem »Herodes« S. 87; vgl. etwa ferner Polyb. XIII 6, 5; Polyaen IV 6, 1; VIII 50 (βασιλικὴ δορυφορία); II. Makk. 3, 24; Ps. Kall. II 28).

2) S. einmal das vorher über die Zeit der Blüte der athenischen Philosophie Bemerkte. Nach den auf den ersten Blick überaus bestechenden Ausführungen von Cichorius Rh. Mus. LXIII (1908) S. 197 ff. über die sog. attische Stoikerinschrift und die in ihr genannten Personen (I. Gr. II 953) schien es zwar so, als ob Athen die Hauptzufluchtsstätte der von Alexandrien vertriebenen Gelehrten geworden wäre, was uns natürlich veranlassen müßte, das geistige Leben Athens dieser Zeit anders einzuschätzen; aber die Grundlage des Deutungsversuches, die Ansetzung der Inschrift, bezw. des in ihr genannten attischen Archonten Lysiades, ins Jahr 139/8 v. Chr., hat sich nicht als haltbar erwiesen, s. Kolbe, die attisch. Ar-

Aber nicht nur der wissenschaftliche und literarische Mittelpunkt der Welt, sondern auch ein künstlerischer ist die Hauptstadt des Ptolemäerreiches lange Zeit gewesen. Mit dem Schlagwort ›alexandrinische Kunst‹ ist zwar lange recht viel Mißbrauch getrieben worden, man hat vieles, was gar nicht mit ihr in Verbindung zu bringen war, ihr zugezählt, aber jedenfalls muß einmal eine riesige und auch glänzende Bautätigkeit entfaltet worden sein, deren Pracht und allgemeine architektonische Bedeutung uns nicht nur die wenigen erhaltenen privaten Grabanlagen [1]), sondern auch all das, was wir über die alexandrinische Königsnekropole, den Pharos, das berühmte ptolemäische Festzelt und manche andere öffentliche Gebäude feststellen können [2]), wenigstens ahnen lassen. Demgegenüber verschwindet unbedingt alles, was in der gleichen Zeit in Athen auf dem Gebiete der Architektur geleistet worden ist [3]). Und daß die Erzeugnisse der athenischen bildenden Kunst und vor allem die der Kleinkunst noch im dritten Jahrhundert den alexandrinischen überlegen und einflußreicher gewesen seien, wäre erst zu erweisen [4]), mag man auch dem Vorhandensein

chonten S. 112 ff. (Abh. Gött. Gesellsch. phil.-hist. Kl. N.F. X 4 [1908]) und Ferguson, Klio IX (1909) S. 137 ff.

1) Vergl. H. Thiersch, Zwei antike Grabanlagen bei Alexandria; Breccia, Musée Égyptien II (1906), S. 63 ff. und La necropoli di Sciatbi; ferner auch Ernst Sieglin, Ausgrabungen in Alexandrien I. Bd. Die Nekropole von Kôm-esch-Schukâfa: dieser großartige Bau gehört zwar erst der Kaiserzeit an, er darf aber doch wohl als ein indirektes Zeugnis für die Architektur einer Epoche verwertet werden, die allerdings der Zeit seiner Entstehung kulturell weit überlegen war.

2) S. etwa H. Thiersch, Die alexandrinische Königsnekropole, Arch. Jahrb. XXV (1910), S. 55; ebenders. Pharos, Antike, Islam und Occident; Studniczka, Das Symposion Ptolemaios II (Abh. Sächs. Gesell. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Bd. XXIX 10 [1914]).

3) S. die Zusammenstellung bei Judeich, Topogr. von Athen S. 84 ff., dessen sehr rühmendes Urteil in den einleitenden Worten mir für die von ihm als ›hellenistische Zeit‹ zusammengefaßte Zeitspanne von 322 bis 86 v. Chr. durch seine eigenen Angaben jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Athenische Architekten sind zwar damals wohl auch außerhalb Athens häufiger tätig gewesen (s. z. B. I. Gr. XII 8, 640), aber daß sie außerhalb einen spezifisch athenischen Architekturstil zur besonderen Geltung gebracht haben, dürfte sich kaum beweisen lassen. Wie anders die alexandrinische Architektur, deren Einfluß auf Tempel wie auf Profanbauten auch außerhalb Aegyptens unbestreitbar ist; beachte hierfür neuerdings die interessanten Bemerkungen von Thiersch, Arch. Jahrb. XXV 66 f. über die Felsfassaden von Petra und eine Reihe weiterer Beobachtungen bei ihm, auch an die Zusammenstellungen bei W. Weber, Ein Hermes-Tempel des Kaisers Marcus, Sitz. Heidelb. Akad. 1910, Nr. 7, S. 9 ff. sei erinnert; s. jetzt auch Studniczka a. a. O. passim.

4) Es ist eigenartig, aber doch wohl bezeichnend, daß m. W. bisher noch kein auch nur irgendwie befriedigender und erschöpfender Versuch gemacht worden ist, die athenische Kunst der hellenistischen Zeit in ihrem Charakter und ihrer

einer alten lokalen Tradition in Athen mit Recht große Bedeutung beimessen. Also auch in der Kunst ein Manko auf Seiten Athens, das um so mehr ins Gewicht fällt, als wir in hellenistischer Zeit eine ganze Reihe von Kunstzentren anzunehmen haben, von denen keines durch Athen übertroffen sein dürfte, ob wir nun an das altbekannte von Pergamon oder an solche, die uns erst neuerdings näher erschlossen werden, wie an das syrische oder an das unteritalisch-sizilische (Syrakus und vielleicht noch mehr Tarent) denken [1]. So glaube ich denn, daß das durchaus nicht glänzende Bild, das uns der scharf beobachtende Herakleides der Kritiker in seinen griechischen Städtebildern von dem Athen um die Mitte des dritten Jahrhunderts gezeichnet hat [2], in

allgemeinen Bedeutung zusammenfassend zu würdigen, ein wirklich plastisches Bild des athenischen Kunstkreises zu zeichnen; was hierfür neuerdings z. B. Baumgarten in »Die hellenist.-röm. Kultur« S. 148 ff. bietet, zeigt gerade, daß hier eigentlich noch alles zu leisten ist. Auch Ferguson ist über vereinzelte Angaben, über eine Aufzählung von Namen und Tatsachen nicht hinausgelangt, s. z. B. S. 167, 246, 299, 341 ff., 376, 409 ff.

1) Es sei für das syrische Zentrum nur auf die letzten zusammenhängenderen Ausführungen, die von Delbrück, Hellenist. Bauten in Latium II. Bd. und von W. Schick, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. XXXIII (1914) S. 18 ff. verwiesen, sowie darauf, daß uns das Pompeji der Tuffperiode einen ausgezeichneten Einblick in das unteritalische Zentrum gewährt; dies wird uns das große Werk von Pernice und Winter über Pompeji deutlich zeigen, dessen erstes Heft bald vorliegen dürfte; s. vorläufig die programmatischen Erklärungen von Winter, Bonner Jahrb. CXXIII (1914) S. 1 ff. (vor allem S. 11 ff.).

2) Der Ansatz Fergusons S. 465 ff. für das Werk des Herakleides auf die Zeit um 205 v. Chr. erscheint mir nicht gelungen. Gegen eine so späte Zeit spricht entscheidend, daß für den Verfasser nur d r e i Gymnasien — also noch nicht das auf jeden Fall vor dem J. 205 gegründete Ptolemaion — in Athen bestehen (wenn er dieses gekannt und nur nicht erwähnt hätte, wie Ferguson S. 239 [4] will, so hätte er nicht die Zahl drei ausdrücklich gebrauchen dürfen). Auch der von Herakleides I 2 benutzte Ausdruck »δουλεία« läßt sich nicht, wie dies Ferguson tut, aus der Absicht erklären, innere staatliche Verhältnisse, die Stellung der Fremden zu den Bürgern, zu charakterisieren, sondern weist uns unbedingt auf die äußere Lage der Stadt hin (F. nimmt ohne weiteres an, daß die auf die Bemerkung über die δουλεία folgenden wirtschaftlichen Ausführungen allein auf die Fremden gemünzt seien; er beachtet jedoch hierbei nicht den Beginn des ganzen Abschnittes, in dem von dem Mangel an eigenen Landesprodukten und dessen Bedeutung für Athen die Rede ist. Jene wirtschaftlichen Bemerkungen nehmen vielmehr das im Beginn angeschlagene Thema wieder auf, beziehen sich also auf Athen überhaupt und nicht nur auf die Fremden, so daß also aus der Gedankenfolge des Schriftstellers kein Zwang entsteht, δουλεία mit den Fremden in Verbindung zu bringen). Demgegenüber können die von F. angeführten positiven Gründe für die spätere Zeit nicht durchschlagen; mir persönlich sind stets wegen des so besonders prägnanten Ausdrucks »δουλεία« die Jahre vom Ende des chremonideischen Krieges bis zur Wiedereinführung der unbeschränkten Selbstverwaltung, d. h die Zeit von 261—255 als Abfassungszeit am wahrscheinlichsten erschienen, und im besonderen

wesentlichen Zügen das Richtige treffen dürfte, wenn auch hierbei, entsprechend der ganzen Art des Werkes des Herakleides, der immer noch beträchtliche Gehalt des geistigen Lebens des damaligen Athens zu kurz gekommen ist; auch sein Schlußurteil: »ὅσον αἱ λοιπαὶ πόλεις πρός τε ἡδονὴν καὶ βίου διόρθωσιν τῶν ἀγρῶν διαφέρουσιν, τοσοῦτον τῶν λοιπῶν πόλεων ἡ τῶν Ἀθηναίων παραλλάττει« wird man, da in diesem Werke zum Vergleich natürlich nur Städte Griechenlands herangezogen sein können, sich zu eigen machen dürfen. Jedenfalls hat das hellenistische Athen in keiner Hinsicht mehr den Anspruch erheben können, die Hauptstadt der Welt zu sein, eher schon den auf eine Hauptstadt der Halbwelt (s. auch S. 69 f.)!

Fergusons Werk beginnt mit der Zeit Alexanders des Großen und endet mit der Einnahme Athens durch Sulla im J. 86 v. Chr. Im ersten Kapitel (The first struggles for independence) kennzeichnet Ferguson als Einleitung die Restaurationspolitik der Koalitionsregierung nach der Schlacht von Chaironeia bis auf Alexanders Tod kurz aber treffend; sie verdiente es jedoch, endlich einmal in vollster Ausführlichkeit dargestellt zu werden, und zwar schon deswegen, um den Hintergrund, vor dem sich die für uns z. T. so wenig greifbaren letzten 15 Jahre des Demosthenes abspielen, deutlich vor uns zu haben und so auch über sein Verhalten in dieser Zeit, sowie überhaupt über ihn abschließender urteilen zu können. Verhältnismäßig kurz werden dann auch noch abgetan der lamische Krieg mit seinen für Athen so verhängnisvollen Folgen, der endgültigen Zerstörung der athenischen Seemacht, sowie das wechselnde äußere und innere Geschick der Stadt bis zu ihrem Uebergang zu Kassander (317 v. Chr.); man vermißt hier eine eingehendere Würdigung Phokions, die um so mehr geboten war, als auch Ferguson (S. 126 f.), und zwar mit Recht, ihn als Vertreter einer auf alle Aspirationen, nur nicht auf die Freiheit verzichtenden unbedingten Neutralitätspolitik auffaßt[1]), d. h. derjenigen

die Jahre ganz kurz vor 255 v. Chr., da sich damals Athen von den Wunden des chremonideischen Krieges schon wieder erholt haben kann, und da in dieser Zeit in Mittel- und Nordgriechenland der friedliche Zustand, der uns bei Herakleides entgegentritt, wirklich geherrscht hat. Vergl. hierzu auch die Ausführungen von Pasquali, Hermes XLVIII (1913), S. 201 ff. über die Abfassungszeit der Städtebilder, der sich auch für die Zeit um die Mitte des dritten Jahrhunderts entscheidet. Pasquali kennt übrigens Fergusons Buch merkwürdigerweise gar nicht; jedenfalls wendet er sich nicht gegen dessen Datierungsversuch.

1) Ferguson hätte aber nicht, wie schon früher E. Meyer, Klio V (1905) S. 180, Phokion mit Eubulos ohne weiteres auf eine Stufe stellen sollen; denn dessen »Nichtinterventions«politik bedeutete s. Z. nicht den Verzicht auf eine selbständige Machtstellung Athens, sondern hat auch ein aggressives Moment — sofortiges Eingreifen bei unmittelbarer Bedrohung der athenischen Interessen — eingeschlossen.

Politik, die man von jetzt an immer wieder durchzuführen versucht hat.

Das zweite Kapitel enthält eine eingehende und anschauliche Darstellung des »régime of Demetrius of Phalerum« (317—307 v. Chr.). Schon im Altertum ist die Herrschaft des Philosophen als Regenten in ihrer Bedeutung für Athen richtig erkannt worden. Der elegante Lebemann, der aber wie manche seines Gleichen mit rücksichtslosem Lebensgenuß ernste Arbeit sehr wohl zu vereinigen verstanden hat, hat sich durch seine reformatorische gesetzgeberische Tätigkeit und durch seine Bemühungen um die Hebung der Wirtschaft und die ganze Kultur des Landes als innerer Politiker bewährt (s. o. S. 637) [1]; in seiner äußeren Politik ist er natürlich ganz von seinem Oberherrn Kassander abhängig gewesen, und die Zeit seiner Regierung hat sicher sehr viel dazu beigetragen, die imperialistischen Tendenzen in Athen ganz in den Hintergrund zu schieben, und hat insofern auf die Richtlinien der späteren athenischen Politik großen Einfluß ausgeübt. Aus der Abhängigkeit von dem Willen Kassanders, aus dessen Mißtrauen gegen Athen erklärt sich auch der einzige, allerdings große Fehler der Regierung des Phalereers, die völlige Vernachlässigung der athenischen Wehrmacht, die ihm schon Duris (frg. 27) zum Vorwurf gemacht hat, und die von den Neueren nicht beschönigt werden sollte. Dies hat vor allem Martini bei Pauly-Wissowa IV S. 2822, 2824 getan, aber auch Ferguson S. 48 ist geneigt, auf Grund von Diodors (XX 45, 2) Schilderung des Sturzes des Regenten das Vorhandensein einer größeren athenischen Truppenmacht — Söldner — anzunehmen. Er beachtet hierbei aber nicht, daß die Angabe Diodors über die Stärke der Athen verteidigenden Truppen sich nicht allein auf die Soldaten des Demetrios, sondern zugleich auf die makedonischen Besatzungstruppen des Kommandanten der Munychia bezieht (s. »ἔχοντες«). Ferner wird der hier zugrunde liegenden Quelle, Hieronymos von Kardia, sehr viel daran gelegen haben, die feindliche Waffenmacht nicht zu unbedeutend hinzustellen, um den Erfolg seines Gönners, Demetrios Poliorketes, in ein möglichst gutes Licht zu stellen; der ganze Verlauf des Sturzes des Phalereers zeigt zudem aufs deutlichste, daß er persönlich über größere militärische Machtmittel nicht verfügt hat [2]). Die außergewöhnlich starke Hintenansetzung jeder militärischen

1) Gerade die Beurteilung des Demetrios durch Holm, Griech. Gesch. IV 77 ff., die wie eine Karrikatur wirkt, ist geeignet, den völlig verfehlten Standpunkt, von dem aus dieser, wie schon bemerkt, die athenische Geschichte betrachtet, klarzulegen.

2) Es erscheint mir übrigens gar nicht ausgeschlossen, daß bereits unter Demetrios von Phaleron die militärische Dienstpflicht der Athener wieder aufgehoben worden ist; Ferguson S. 127 setzt diese Aufhebung zwar erst in das Jahr 301, aber sicher ist nur, daß die Abschaffung vor 283/2 v. Chr. erfolgt ist

Fürsorge durch Demetrios beweisen schließlich auch die großen Anstrengungen, die sofort nach seiner Vertreibung gemacht werden mußten, um Athen in einen hinreichenden Verteidigungszustand zu setzen: es mußten nicht nur die Befestigungswerke erneuert werden, eine Arbeit, die man auf eine fünfjährige Dauer veranschlagt hat (s. jetzt I. Gr. II/III [2] 1, 463, 107), sondern es fehlte damals auch ganz an den nötigen Waffen (S. 113/4). Der athenischen Regierung wird man jedoch die Initiative zu diesen militärischen Maßnahmen ebensowenig wie die zu dem Bau neuer Kriegsschiffe zuschreiben dürfen (s. Diodor XX 46, 4; Dittenberger, Sylloge [2] I 181), sondern dem neuen Herrn der Stadt, Demetrios Poliorketes, der sich in Athen einen gewaltigen Stützpunkt zu Lande schaffen wollte [1]). Daß die Athener selbst für die so nötige Stärkung ihrer Wehrmacht kein Verständnis besessen haben, zeigt uns ihr Verhalten in der ganzen folgenden Zeit, in der sie kurzsichtigerweise die Rüstungsfrage ganz vernachlässigt, den von Demetrios von Phaleron eingeschlagenen Weg weiter verfolgt haben [2]).

Im dritten und vierten Kapitel (The democratic restoration and the rule of moderates bezw. The crusing of Athens between Macedon and Egypt) werden die Ereignisse von der Beseitigung der makedonischen Vorherrschaft durch Demetrios Poliorketes bis zu ihrer für mehrere Jahrzehnte festbegründeten Wiedererrichtung durch Demetrios' Sohn, Antigonos Gonatas, d. h. bis zum Ende des chremonideischen Krieges (307—261) [3]) erzählt. Es ist dies die Zeit der größten

(s. immerhin auch S. 48). Es ist sehr schade, daß Ferguson uns keine nähere Untersuchung über die athenische Ephebie dieser Zeit geboten hat; dann würde sich wohl auch diese Frage sicherer lösen lassen.

1) Man erinnere sich hierbei an die Schaffung von Demetrias oder an die Anlage der starken Ostbefestigungen von Herakleia am Latmos, die ja gerade verschiedene Uebereinstimmungen mit den neuen athenischen Befestigungsanlagen aufweisen, und die mit großer Wahrscheinlichkeit auf Demetrios Poliorketes zurückgeführt werden können, s. Fr. Krischen, Die Befestigungen von Herakleia am Latmos, Greifsw. Diss. 1912, S. 52 ff.

2) Eine Ausnahme von dieser Politik machen nur die militärischen Maßnahmen, die nach der Befreiung Athens im J. 229 v. Chr. getroffen worden sind; sie sind jedoch nicht sehr durchgreifend und vor allem auch nicht von Dauer gewesen, sind also daher auch nicht sonderlich hoch zu bewerten; etwas anders urteilt Ferguson S. 211, s. aber auch S. 251 f.

3) Der Ansatz Fergusons S. 181 f. für das unter dem Archontat des Antipatros eingetretene Ende des Krieges in den März 261 erscheint mir recht wahrscheinlich, wenn wir dafür allgemeiner Frühjahr einsetzen; gegen Ferguson jetzt Tarn, Antigonos Gonatas S. 306 [93], der sich für den Winter 262/1 entscheidet, s. aber u. S. 653 Anm. 4. Der von Kolbe, a. a. O. S. 39 ff. vertretene Ansatz — zweite Hälfte des Sommers 262 (so auch Kirchner, I. Gr. II/III [2] 1, p. 282, vgl. auch Mayer, Philol. LXXI [1912] S. 211 ff. und jetzt auch Johnson, Class. Phil. IX

Unruhe für Athen, jene, die den Niedergang der Stadt endgültig besiegelt hat. Die Leitung des Staates ist einem häufigen Wechsel unterworfen gewesen. Radikale, gemäßigte und konservativ zu nennende Demokraten haben sich untereinander abgewechselt; sogar eine Tyrannis hat Athen kurze Zeit durchzumachen gehabt: Lachares, der Führer der gemäßigten Demokraten, hat sich unter Aufrechterhaltung der Verfassung diktatorische Gewalt angemaßt. Bei dem hierdurch bewirkten Umsturz der bisherigen Verhältnisse betont Ferguson (S. 130 ff.) meines Erachtens das staatsrechtliche Moment nicht genügend[1]); in seiner Zusammenstellung der Regierungswechsel dieser Zeit (S. 94) ist sogar die Aufrichtung der Tyrannis durch Lachares nicht einmal erwähnt. Die Zeit des Umsturzes, die noch Kirchner, I. Gr. II/III[2] 1 p. 251 nicht genau festlegen zu können glaubte — Gamelion oder Elaphebolion 295 — gestattet jetzt der P. Oxy. X 1235 mit Sicherheit zu bestimmen[2]). Dem Papyrus zufolge hat nämlich Menander seine »Ἱέρεια« schon zur Einstudierung (εἰς ἐργασίαν) für die

[1914] S. 278) — beruht auf seiner Datierung des attischen Archon Arrheneides noch in das Jahr 262/1 als Nachfolger des Archon Antipatros, der nur in den allerersten Monaten dieses Jahres amtiert habe, eine Datierung, die mir vorläufig nicht wahrscheinlich erscheint. Denn daß der unter Arrheneides erfolgte Tod des Zenon unbedingt in den Herbst 262 zu setzen sei, und nicht etwa erst in den Hoch- oder Spätsommer 261 (so auch Ferguson S. 185[4 u. 5]), ist so lange nicht bewiesen, als nicht die an sich sehr gut mögliche Annahme, Zenon habe von seinem 39 Jahre 3 Monate dauernden Scholarchat nur etwa die ersten ein bis zwei Monate unter dem Archontat des Klearchos (301/0) gewirkt, widerlegt ist (auf diese Möglichkeit weist auch Ferguson S. 182[1] hin; im übrigen hat Kolbe mit seiner Annahme Recht, daß Zenons Scholarchat unbedingt schon unter Klearchos begonnen haben muß, und daß uns die genaue Dauer angegeben wird). Antipatros kann also sehr wohl das ganze Jahr 262/1 amtiert haben. Denn, wenn auch Kolbe mit Recht aus Philodem περὶ στοιχῶν Col. III schließt, daß Antigonos Gonatas nach der Einnahme Athens neue Beamte ernannt hat, so dürfte eben der politisch ganz bedeutungslose eponyme Archon aus praktischen Gründen, um keine Verwirrung in der Chronologie zu verursachen, wiedergewählt worden sein (s. auch Tarn S. 307); ganz ebenso ist auch z. B. im Jahre 296/5 Lachares verfahren, s. I. Gr. II/III[2] 1, 644. Im übrigen s. Ferguson S. 182[1]; 183. Für das J. 261 als Jahr des Friedensschlusses s. auch u. S. 653 Anm. 4.

1) Die antike Bezeichnung τύραννος für Lachares scheint mir auf Grund der theoretischen Ausführungen von Swoboda, Klio XII (1912) S. 341 ff. über die griechische Tyrannis staatsrechtlich ganz korrekt zu sein; sie ist daher nicht als nur durch die Gegner aufgebracht zu werten.

2) Im Papyrus ist zwar Lachares' Auftreten schon in das Archontat des Nikokles, d. h. in das J. 302/1 verlegt, Wilamowitz hat dies aber bereits mit Recht als eine Verwechslung der Namen Nikokles und Nikias — er der Archont des bisher für Lachares angenommenen Jahres 296/5 — erklärt, s. P. Oxy. X p. 82 und ebenso jetzt N. Jahrb. f. d. kl. Altert. XXXIII (1914) S. 245; er operiert an der letzteren Stelle jedoch irrtümlich mit dem Jahre 295/4.

großen Dionysien d. J. 295 eingereicht gehabt, diese und damit die Aufführung sind dann jedoch wegen der Tyrannis des Lachares ausgefallen. Wenn nun wirklich die Usurpation bereits im Gamelion erfolgt wäre, dann wäre die Nichtfeier des großen Festes nicht recht verständlich — es ist damals in Athen doch nicht lange Zeit alles drunter und drüber gegangen. Wenn wir uns aber Droysen, Gesch. d. Hellenism. II 2² S. 388 ff. anschließen, der bereits auf Grund von I. Gr. II/III² 1, 644 den mit Lachares' Herrschaftsgewinnung zusammenhängenden Antritt einer neuen βουλή auf die Mitte des Elaphebolion angesetzt hat — vielleicht darf man gerade den 13. dieses Monats annehmen —, dann ist der Ausfall der Dionysien ohne weiteres erklärt; die in die Festzeit fallenden revolutionären Wirren haben eben jede Festesfeier unmöglich gemacht.

Mit vollem Recht lehnt jetzt Ferguson im Gegensatz zu seinen früheren Aufstellungen (Klio V [1905] 155 ff.) und zu denen Belochs (Griech. Gesch. III 1, S. 234; III 2, S. 375 ff.) für die ganze Periode irgendwelche Verfassungsänderungen oder ein Regieren im oligarchischen Sinne ab [1]); Oligarchen sind nach ihm (S. 183) erst wieder nach dem Falle Athens im chremonideischen Kriege ans Regiment gelangt. Man hat hierbei jedoch zu beachten, daß auch innerhalb der damaligen athenischen Demokratie, bei den Radikalen wie bei den Gemäßigten, das Vermögen und im besonderen das Großkapital die ausschlaggebende Rolle gespielt hat: für die wichtigsten Aemter, von deren Inhabern

1) Er erwähnt jedoch nicht, daß auch bereits Kolbe, Athen. Mitt. XXX (1905) S. 104 ff. sich gegen Belochs Aufstellungen und dessen Chronologie der »Verfassungsänderung« — Ende der 90er Jahre des dritten Jahrhunderts — ausgesprochen und zugleich auch einiges richtiger als er selbst beurteilt hat; s. jetzt auch Tarn a. a. O. S. 42. Ganz geschwächt darf man sich jedoch die oligarchische Partei in dieser Zeit nicht vorstellen; denn nachdem den im J. 307 verbannten oligarchischen Führern im J. 293/2 die Rückkehr gestattet worden war (das Jahr 293/2 erscheint mir trotz Fergusons Zweifeln [S. 140²] ganz sicher), haben die Oligarchen schon im J. 292/1 (der Archon Kimon wird gegenüber Ferguson S. 142² auch von Tarn a. a. O. S. 46²⁰, Kirchner I. Gr. II/III² 1, p. 279 und neuerdings Johnson a. a. O. S. 252 ff. in dieses Jahr gesetzt) an irgend einen Staatsstreich gedacht, den jedoch Phaidros von Sphettos anscheinend noch im Entstehen erstickt hat; erst wenn man die einschlägige Stelle im Ehrendekret für Phaidros (I. Gr. II/III² 1, 682, Z. 30—40) so wie oben deutet (s. gegenüber Kolbe a. a. O. außer Ferguson auch Tarn a. a. O. S. 46 und Johnson a. a. O. S. 253), erhalten die Schlußausführungen des Philochoros frg. 146 über die Rückkehr der Verbannten ihre volle Pointe. Neuerdings nimmt Johnson a. a. O. S. 263 wieder ein oligarchisches Regiment für die Zeit nach Lachares an; ich kann jedoch ebenso wenig dieser Annahme wie vielen anderen in seinem historischen Ueberblick über die athenische Geschichte von 294—262 zustimmen. Eine systematische Widerlegung ist, da der Aufsatz erst nachträglich erschienen ist, während der Korrektur natürlich nicht möglich.

man größere Aufwendungen erwartete, sind unter Aufgabe des Losens nur reiche Leute gewählt worden. Neuerdings hat nun Tarn, Antigonos Gonatas S. 42 ff. gegenüber Ferguson S. 95 die athenischen Parteiverhältnisse in der Zeit nach 293/2 auf die einfache Formel zu bringen versucht: eine nationalistische Partei, deren Kern die radikale Demokratie gebildet hätte, habe einer makedonenfreundlichen, die bestrebt gewesen wäre, die oligarchischen Elemente aller Schattierungen zu umfassen, gegenübergestanden. So richtig es ist, das oligarchische Element als die speziell makedonenfreundliche Gruppe zu fassen und in den radikalen Demokraten, die einst die Stütze des Poliorketes gewesen waren, die Hauptvertreter der antimakedonischen Tendenzen zu sehen, so falsch ist es, die Makedonenfreunde im wesentlichen als Oligarchen zu charakterisieren; denn die gemäßigten und konservativen Demokraten sind gleichfalls viele Jahre lang mit den Antigoniden zusammengegangen, etwa von 294—288 (s. für dieses Jahr u. S. 649 Anm. 2) und von etwa 277—266 [1]). Und sie sind auf keinen Fall mit den Oli-

1) Die Versuche Tarns a. a. O. S. 126 f. und neuerdings Johnsons a. a. O. S. 255, die Wiedervereinigung Athens mit Makedonien um einige Jahre vorzudatieren (282/1 bezw. 280/79) sind nicht zwingend; es sprechen zudem direkt gegen sie die ganze äußere politische Lage und die Zustände in Athen selbst. (Man denke allein daran, daß gerade im J. 280 Demochares das Ehrendekret für Demosthenes durchgesetzt hat, und daß einem Athener im J. 279 die Führung der Griechen gegen die Kelten bei den Thermopylen übertragen worden ist). Dagegen hat das Jahr 277 als Anfangsjahr viel für sich, da auch der Ansatz von Pomtow (s. zuletzt GGA. 1913, S. 178 ff.) für den attischen Archon Polyeuktos, unter dem Athen uns wieder mit Sicherheit in enger Verbindung mit Antigonos Gonatas entgegentritt, in das Jahr 277/6 als recht wahrscheinlich bezeichnet werden kann; Pomtow kommt zu seiner Vordatierung des von Ferguson S. 164 [1] und auch von Kirchner I. Gr. II/III [2] 1, p. 276 in das J. 275/4 angesetzten Archon dadurch, daß er das Jahr 276 als das Einsetzungsjahr der delphischen Soterien faßt (jetzt noch weiter von ihm begründet Klio XIV [1914] S. 270 ff.) und daher Polyeuktos als den Archon des der Festesfeier zustimmenden athenischen Dekrets in das Jahr 277/6 setzen zu müssen glaubt. Für diese Datierung tritt soeben auch Kolbe bei Pomtow, a. e. a. O. S. 267 ff. ein, wobei er u. a. die Feier der nach ihm in jedem vierten Olympiadenjahre begangenen kleinen Eleusinien als unter Polyeuktos belegt ansieht und für diesen somit ein viertes Olympiadenjahr, d. h. eben das Jahr 277/6 als ganz gesichert annimmt; es fehlt hierbei jedoch der Beweis, daß in der Inschrift I. Gr. II/III [2] 1, 683 die kleinen Eleusinien gemeint sein müssen. Die neuesten, gegen Pomtow gerichteten Ausführungen Johnsons a. a. O. S. 253 f., 259 f., der Polyeuktos sogar erst in d. J. 273/2 setzt, haben mich in keiner Weise überzeugt. — An dem Schlußjahre 266 möchte ich trotz der Zweifel von Tarn a. a. O. S. 422 f. festhalten, da die Schlüsse über die Stellung Athens zu Makedonien, welche Tarn (ähnlich jetzt Johnson a. a. O. passim) auf Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Athener an der delphischen Amphiktionie aufbaut, nicht zutreffend sind; s. gegenüber der Zusammenstellung von Beloch, Gr. Gesch. III 2, S. 350 über die Beteiligung der Athener die gut orientierenden Aufstellungen

garchen zusammenzuwerfen, sondern man hat sie als selbständige große Partei zu fassen. Denn abgesehen davon, daß uns für die Zeit, wo sie am Ruder gewesen sind, die wesentlichen Charakteristika einer oligarchisch zu nennenden Verfassung nicht bezeugt sind, braucht man sich nur an die großen Ehrungen für den Erzdemokraten Demochares im J. 271/70 zu erinnern, und zwar besonders an die Worte in dem damals für ihn eingereichten Antrag: μετεσχηκότι (sc. Demochares) δ' οὐδεμιᾶς ὀλιγαρχίας οὐδ' ἀρχὴν οὐδεμίαν ἠρχότι καταλελυκότος τοῦ δήμου (Ps. Plut. Vit. X or. p. 851), um die Unmöglichkeit klar zu erkennen, die damaligen Gewalthaber mit den Oligarchen nur irgendwie in Verbindung zu bringen. Also drei und nicht zwei Parteigruppen lautet die Formel, die sich auch hinsichtlich der Stellung dieser Parteien zu der äußeren Politik nicht ganz einfach gestalten läßt [1]). Wenigstens läßt die Mittelpartei hierin keine scharf ausgesprochenen Grundsätze erkennen; denn mag auch ihr Ideal die Neutralität Athens gewesen sein (s. die Zeit von 301—296/5), so hat sie doch in den 80er Jahren und wohl auch nach dem J. 266 ebensowohl die makedonenfeindliche Politik mitgemacht, wie vor allem in den J. 277—266 die entgegengesetzte — in allen Fällen mit an der Regierung beteiligt (s. allein die politische Laufbahn des Phaidros von Sphettos, der nicht so ohne weiteres als Makedonenfreund κατ' ἐξοχήν gefaßt werden darf [so wieder Johnson a. a. O. S. 249]; beachte in dem Ehrendekret für ihn, I. Gr. II/III [2] 1, 682, besonders Z. 28 ff. u. 53 ff.; für Z. 44 ff. s. jetzt Tarns a. a. O. S. 422 richtige Deutung).

Dieses Schwanken der vielleicht größten athenischen Partei in der äußeren Politik kennzeichnet übrigens die ganze äußere Situation vorzüglich: Athen ist ein Spielball in der Hand der großen Machthaber, deren rasch wechselndes Geschick auch das seine, die Gestaltung seiner inneren politischen Zustände ebensowohl wie den Besitz oder Nichtbesitz seiner Kleruchien und der wichtigsten strategischen Punkte

von Walek, Die delphisch. Amphiktyon. i. d. Zeit d. aitol. Herrsch. Berl. Diss. 1911, S. 56 ff., für die hinsichtlich der chronologischen Fragen immer die Ausführungen von Pomtow in den GGA. 1913, 143 ff. zu beachten sind (Ferguson geht auf diese Dinge leider nicht weiter ein). Allerdings legt das Ehrendekret für Demochares es nahe, daß bereits um 270 die Makedonenfreundschaft der leitenden Kreise merklich nachgelassen hatte. Johnson a. a. O. S. 261 u. 276 tritt jetzt für das Jahr 267 als Schlußjahr und als Anfangsjahr des chremonideischen Krieges ein, auch dieser Ansatz vor allem bedingt durch die Ueberschätzung des Schreiberzyklus als zuverlässigstes Hilfsmittel für die athenische Chronologie und durch allgemeine historische Erwägungen nicht gesichert.

1) Hierin kann ich Ferguson S. 92 [2] nicht beistimmen (the moderates — a neutral policy).

im eigenen Lande[1]) immer wieder bestimmend beeinflußt hat. Im J. 295, unter Lachares, hat die Stadt zum ersten Mal dem Liebeswerben der Ptolemäer nachgegeben, das ihr damals weiter nichts und nur einmal im Jahre 288 genützt hat[2]), und das weitere 20 Jahre später

1) Ferguson S. 152[4] behauptet übrigens ebenso wie de Sanctis und Beloch (ebenso jetzt auch Johnson a. a. O. S. 264), daß der Piräus zur Zeit des Antigonos Gonatas niemals in athenischem Besitz gewesen sei. Auch er hat mich jedoch von der Richtigkeit dieser Auffassung nicht überzeugt, da das Gegenteil auf Grund einer inschriftlichen Quelle (s. meine Bemerkungen bei Pauly-Wissowa VIII S. 468) Pausanias I 26, 3 behauptet und sich dies auf keine andere Zeit beziehen kann; auch den Wechsel des Kommandeurs der makedonischen Besatzung, der zwischen 286 und 273 erfolgt sein muß, könnte man verwerten; ebenso Tarn, a. a. O. S. 118[13], dessen Versuch (S. 118 ff., 150[50]), die Zeit, in der die athenische Wiederbesetzung liegen dürfte, auf 285/4 bis 282 zu bestimmen, manches für sich hat. Sollte alsdann die Wiedergewinnung durch Makedonien nicht in den Kämpfen der letzten 80er Jahre erfolgt sein, so könnte man, da im J. 273 der Piräus unbedingt von makedonischen Truppen besetzt gewesen ist (s. Diog. Laert. II 17, 127), nur das J. 277 für sie annehmen, in dem Athen sich wieder Makedonien angeschlossen hat; die Zurückgabe des Piräus an Antigonos wäre dann als der Preis für die Wiederannahme in Gnaden durch Antigonos anzusehen.

2) Man darf für den ersten Anschluß an die Ptolemäer wohl nicht nur Plut. Demetr. 33, sondern auch anders als Ferguson die Angaben über die Gesandtschaft des Phaidros von Sphettos nach Alexandrien in I. Gr. II/III[2] 1, 682, 28 ff. heranziehen; Ptolemaios hätte dann eben damals die Stadt nicht nur durch seine Flotte, sondern auch durch Getreide und Geld im Kampfe gegen Demetrios unterstützt. Für das von Ferguson S. 139 u. 141 für diese weitere Unterstützung angenommene Jahr 292 spricht positiv nichts, dagegen aber die ganze Lage Athens, die in diesem Jahre kaum eine auch noch so bescheidene Extratour mit den Ptolemäern gestattet hätte. Auch Tarns a. a. O. S. 419 f. Auffassung, daß diese Unterstützung nach dem Falle Athens i. J. 294, als die Hungersnot wütete, unter Zustimmung des Demetrios erfolgt sei, scheint mir daran zu scheitern, daß nicht nur σῖτος, sondern auch χρήματα von Ptolemaios I. gesandt worden sind; natürlich hat man anzunehmen, daß diese Sendung vor der strengen Blokade durch Demetrios erfolgt ist. Schon Dittenberger, Sylloge[2] I p. 242 hat sich für die Zeit unter Lachares entschieden und jetzt ebenso G. Moser, Unters. über die Politik Ptolemaios' I. in Griechenl., Diss. Leipzig 1914, S. 79 f., der jedoch die einschlägige Literatur gar nicht beachtet; dasselbe tritt uns auch bei seinen weiteren Ausführungen über das Verhältnis des ersten Ptolemäers zu Athen (S. 88 ff.) entgegen. Moser kennt nicht nur nicht Ferguson und Tarn, sondern beachtet auch gar nicht die ganze neuere Literatur zur athenischen Chronologie, obwohl diese für seine Zwecke von besonderer Bedeutung ist, ein Verhalten in der Benutzung vorhandener wichtiger Literatur, das zwar augenscheinlich leider bei manchen Jüngeren sehr beliebt zu sein scheint, das aber als wissenschaftlich ungenügend nicht scharf genug getadelt werden kann. Moser setzt alsdann auch ohne weiteres die zweite Verbindung zwischen Aegypten und Athen und den Abfall von Demetrios Poliorketes ins J. 287 auf Grund von I. Gr. II/III[2] 1, 650 aus dem Archontat des Diokles, obwohl für dieses nach dem Vorgang anderer von Ferguson, Priests of Asclepios S. 151; Hell. Athens S. 142[2] und von Kirchner, jetzt auch wieder I. G.

sogar ihr Unheil besiegeln sollte; verdankt doch Athen seinem Zusammengehen mit Aegypten im sog. chremonideischen Kriege die Zeit der allertiefsten Erniedrigung, sein Herabsinken zu einer πόλις des makedonischen Reiches. Denn mögen sich auch Ferguson S. 183 und Tarn a. a. O. S. 308 die Beschränkung der gesetzgeberischen Tätigkeit der athenischen ἐκκλήσια durch Antigonos zu groß vorstellen [1]),

II/III [2] 1 p. 254, das Jahr 290/89 angenommen wird und sich Beloch, Gr. Gesch. III 2 S. 49 und Tarn a. a. O. S. 418 ff. für 288/7 entschieden haben (ebenso jetzt Johnson a. a. O. S. 251); nur der von Moser gar nicht erwähnte Kolbe hat an dem J. 287/6 festgehalten (Attische Archonten S. 27 ff., vgl. vorher Athen. Mitt. XXI (1905) S. 91 ff.). Es wird auch von Moser gar nicht die zwischen Ferguson-Kirchner und Beloch-Kolbe strittige Frage, ob die zweite Verbindung der beiden Staaten noch vor dem Abfall Athens von Makedonien oder erst während desselben anzusetzen sei, erörtert. In dem allen scheint mir nun Tarn a. a. O. auch gerade gegenüber Ferguson zur richtigen Entscheidung gelangt zu sein. Es steht nichts im Wege, Diokles und den Abfall Athens, sowie die Vertreibung des Demetrios aus Makedonien in den Sommer 288 zu setzen (gegen Kolbes Behauptung, daß nur der Frühsommer in Betracht käme, die die Grundlage seiner Theorie bildet, s. schon Droysen, Gesch. d. Hellenism. [2] II 2, S. 298 [2]). Es erscheint mir ferner mit Tarn unbedingt nötig, die oben erwähnte Inschrift, das athenische Ehrendekret für den ptolemäischen Admiral Zenon, als das sichere Anzeichen für die Befreiung Athens von Demetrios zu fassen; der Admiral der dem Demetrios feindlichen Macht hält sich nicht nur gerade in Athen auf, sondern er wird ausdrücklich als »συναγωνιζό[μενος τῇ τοῦ δήμ]ου σωτηρίᾳ« bezeichnet, indem er der Stadt auch die ungestörte Getreidezufuhr verschafft (die Präsentia, welche durchweg für die Tätigkeit des Zenon angewandt werden, sind auch von Moser wieder nicht genügend beachtet worden, obwohl gerade sie uns klar auf die Fortdauer der Tätigkeit hinweisen). Bei der Auffassung des Archontats des Diokles als des ersten Jahres der Befreiung Athens von Demetrios wird auch erst die gerade in diesem Jahre erfolgte Rückkehr des großen Antigonidenfeindes und radikalen Demokraten Demochares aus der Verbannung voll verständlich, ebenso wie sein damaliges Wirken als Mitglied der obersten Finanzkommission, οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει, die anscheinend erst in diesem Jahre geschaffen sein dürfte (anders Ferguson, Klio V [1905] S. 170); hat er doch eine weitgreifende athenische Anleihepolitik gerade bei den königlichen Feinden des Demetrios eingeleitet, s. Ps. Plut. Vit. X or. p. 851; vgl. auch I. Gr. II/III [2] 1, 653; 654.

1) Gegenüber den Behauptungen Fergusons und Tarns über das so gut wie vollständige Fehlen von Volksbeschlüssen aus diesen Jahren sei auf die Dekrete verwiesen, die jetzt Kirchner, und zwar wohl mit Recht, der Zeit von 260—256/5 zugewiesen hat, I. Gr. II/III [2] 1, 765—770 (aus der Zeit des Regimentes des Demetrios v. Phaleron sind uns immerhin auch nicht mehr erhalten, s. I. Gr. II/III [2] 1, 449—454). Auch die Form, in der Antigonos von Karystos die Einwirkung des Antigonos auf das Ehrendekret für Zenon berichtet (Diog. Laert. VII 1, 15, vgl. Wilamowitz, Antigon. v. Karyst. S. 112 ff., 344), spricht nicht für eine besonders starke gesetzliche Beschränkung des athenischen Gesetzgebungsrechts. Wenn meine Annahme richtig ist, daß die Schrift des Herakleides etwa gerade in dieser Abhängigkeitszeit verfaßt worden ist (s. vorher S. 641 Anm. 2), so könnte man auch

so bleibt doch bestehen die Absetzung der bisherigen Beamten, sowie die Ernennung der neuen in den nächsten Jahren durch den König, die Einsetzung eines besonderen königlichen »Residenten« (ἐπιστάτης)[1]), die Belegung nicht nur des Museion und des Piräus, sondern auch einer Reihe anderer wichtiger athenischer Plätze mit makedonischen Garnisonen und schließlich die Aufhebung der athenischen Münzprägung und ihr Ersatz durch makedonische Münzen, die sog. τέτραχμα Ἀντιγόνεια[1]). Diese starke Beschränkung der Selbstverwaltung muß um so höher gewertet werden, als wir durch ein noch unveröffentlichtes Dekret von Pella wissen, daß zu dieser Zeit mindestens sogar diese Stadt, aber außer ihr auch wohl noch andere Städte des eigentlichen Makedoniens Autonomie und griechische Stadtverfassung besessen haben (s. Tarn a. a. O. S. 183 f.); sie haben sich also von Athen nicht wesentlich unterschieden.

A generation of Macedonian rule betitelt sich daher mit Recht das fünfte Kapitel. Allerdings hat Antigonos Gonatas die Beschränkung der Selbstverwaltung bald wieder aufgehoben. Ferguson S. 191 und ebenso neuerdings Tarn a. a. O. S. 327 setzen dies bereits in das Jahr 256/5, aber das Hauptargument, das Wiedereinsetzen attischer Dekrete in diesem Jahre, besteht nicht zu Recht, da wir jetzt auch für die vorhergehende Zeit solche besitzen dürften (s. o. S. 650 Anm. 1), und Eusebius II p. 120 (ed. Schöne) bietet das J. 255/4, woran wir uns, solange keine sicheren Gegenzeugnisse vorhanden sind, zu halten haben. Eusebius' Angabe: Ἀθηναίοις Ἀντίγονος τὴν ἐλευθερίαν ἀπέδωκεν wird alsdann wohl allgemein (so z. B. auch Beloch, Gr. Gesch. III 2, 436) dahin gedeutet, daß damals die makedonische Besatzung das Museion geräumt habe; doch ist diese Erklärung rein hypothetisch, zumal da z. B. für das Jahr 292/1, in dem die Makedonen das Museion auch besetzt hielten, in dem Ehrendekret für Phaidros von Sphettos von diesem rühmend hervorgehoben wird: τὴν πόλιν ἐλευθέραν παρέδωκεν (I. Gr. II/III² 1, 682 Z. 38 f.). Gesichert erscheint mir vielmehr nur, daß im J. 255/4 die Einschränkung der Selbstverwaltung aufgehoben worden ist[2]), dagegen können wir vorläufig noch nicht feststellen, wann

seine Angabe (I 4), daß die Sykophanten von dem δῆμος gerichtet werden, zur Charakterisierung der damaligen rechtlichen Zustände verwerten.

1) Die Hypothese Tarns a. a. O. S. 308[103], daß Thrason von Anakai der ἐπιστάτης des Antigonos für Athen gewesen sein könnte, erscheint mir durch die in der vorigen Anmerkung zitierten Diogenesstelle, in der Thrason als »πρεσβευτὴς παρ' αὐτῷ (sc. Antigonos) Ἀθήνηθεν« bezeichnet wird, ausgeschlossen. Ueber die makedonischen Besatzungen und die Frage der Münzprägung s. jetzt auch Tarn S. 307[98]; 308[104].

2) Inwieweit der bei Eusebius gebrauchte Ausdruck ἐλευθερία als prägnanter staatsrechtlicher Ausdruck gefaßt werden darf, ließe sich nur in einer weit aus-

Antigonos seine Garnisonen aus Attika — abgesehen von denen des Piräus, von Sunion und aus Salamis, die er ständig beibehielt — zurückgezogen hat. Die Möglichkeit, daß dies erst allmählich nach dem J. 255/4 erfolgt ist, wird immerhin dadurch erhöht, daß die Suspendierung der athenischen Münzprägung auf jeden Fall erst nach dem J. 253, für das uns die τέτραχμα Ἀντιγόνεια noch bezeugt sind (I. Gr. II 836 Z. 93), aufgehoben worden sein kann; und vielleicht ist dies sogar während der ganzen Zeit der makedonischen Herrschaft überhaupt nicht erfolgt[1]. So sind wir über die staatsrechtliche Stellung Athens in der Zeit der Abhängigkeit noch recht unvollkommen unterrichtet. Zu ihrer Beurteilung sei nur noch darauf verwiesen, daß uns für die 40er Jahre die Darbringung von offiziellen Opfern für den makedonischen König bezeugt ist (I. Gr. II/III² 1, 780) und zwar in derselben Form wie für das J. 277/6 (I. Gr. II/III² 1, 683): die Opfer für βουλή und δῆμος Athens werden in den Dekreten vor denen für den König aufgeführt. Wenn wir nun hiermit etwa die entsprechende Formel in dem Dekret der Ilier für Antiochos I. (Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. I. 219, 32) vergleichen, wo in umgekehrter Folge »ὑπὲρ τοῦ βασιλέως καὶ τοῦ δήμου« geopfert werden soll, und uns an mancherlei andere Wendungen hellenistischer Stadtdekrete erinnern, in denen bei Zusammennennung des übergeordneten βασιλεύς und des Demos der erstere voransteht[2], so werden wir in dem entgegengesetzten Verhalten der Athener ein deutliches Anzeichen einer weniger abhängigen Stellung sehen dürfen. Es verdienten überhaupt die Volksbeschlüsse der hellenistischen Zeit auf solche und ähnliche Formeln, die uns auf das Verhältnis der πόλις zu dem ihr übergeordneten Königtum hinweisen, systematisch durchgearbeitet zu werden; sie würden uns mancherlei Aufschlüsse über das noch immer wenig geklärte Verhältnis

holenden Untersuchung klarlegen; hier sei zu der chronologisch-sachlichen Angabe des Eusebius nur auf eine Parallele wie Rehm, Milet 3. Heft Nr. 123, 1 ff., das eine Bruchstück der milesischen Eponymenliste, verwiesen: Ἱππόμαχος Θήρωνος· ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτονόμος ἐγένετο ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ ἡ δημοκρατία ἀπεδόθη; vgl. hierzu wiederum Diodor XIX 75, 4.

1) Man beachte die Bemerkungen von Head, Hist. numm.² S. 378 über die Einführung des »Neuen Stils« bei den attischen Münzen wohl seit der Zeit der Befreiung Athens von der makedonischen Herrschaft, was besonders verständlich sein würde, wenn wir einen langen Bruch in der attischen Münzprägung annehmen; der von Wace, Annual Brit. School at Athens XIV, S. 149 ff. erwähnte, aus dem Ende des dritten Jahrhunderts stammende Fund zahlreicher attischer Münzen in Lakonien würde nicht dagegen sprechen.

2) S. etwa Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. I 47, 4 f. (Ptolemais in Oberägypten); 319, 15 ff. (πόλις im pergamenischen Reiche); 323, 3 (Pergamon); 329, 21 f. (Aigina).

zwischen hellenistischer Monarchie und Polis, vor allem über die verschiedenen Formen desselben, bringen [1]).

Ferguson hat auch selbstverständlich die Frage erörtert, aus welchen Gründen Antigonos die starke Beschränkung der athenischen Freiheit aufgegeben hat. So richtig es nun ist, die mächtige Stellung, die Makedonien gerade in den 50er Jahren sich errungen hat — die Stiftung der Antigoneia und Stratonikeia in Delos im J. 253 ist hierfür der offensichtlichste Beweis [2]) —, als die Veranlassung anzusehen, vielleicht speziell einen Friedensschluß vom J. 255 [3]), so falsch erscheint es mir gerade, den Seesieg des Antigonos bei Kos über Aegypten als das besondere ausschlaggebende Moment zu fassen. Denn das jetzt wohl vor allem, auch von Ferguson angenommene Jahr für ihn, 256, erscheint mir nicht begründet, sondern wir werden die Schlacht wohl als die den chremonideischen Krieg und damit auch das Schicksal Athens entscheidende fassen und sie etwa in den Sommer 262 setzen dürfen [4]).

1) Meine eigenen Sammlungen hierfür sind noch zu wenig abgeschlossen, als daß ich sie hier näher verwerten möchte; das läßt sich auch natürlich nicht nebenbei abmachen.

2) Ueber die Zeit der Stiftung und ihre Bedeutung s. zuletzt Pocci, Le battaglie di Cos e di Andro, Mem. Acad. Torino, XII. Ser. LXIII S. 13 ff., 20; Tarn a. a. O. S. 351 f.

3) Der Hinweis von Tarn a. a. O. S. 315 [10] auf die in zwei choregischen delischen Inschriften stehende Formel »ὑγίεια, εὐετηρία, εἰρήνη ἐγένετο«, die sich auf die Jahre 261 und 255 v. Chr. bezieht, ist jedenfalls sehr beachtenswert; es scheint darnach ebenso wie im J. 261 (s. o. S. 644 Anm. 3) auch im J. 255 v. Chr. ein wichtiger Friedensschluß stattgefunden zu haben. Der eingetretene Friedenszustand würde es natürlich besonders verständlich machen, daß Antigonos mildere Saiten gegen Athen aufgezogen hat.

4) Nur ein paar Worte zur Begründung dieses mir immer sehr wahrscheinlichen Ansatzes, der mir jetzt sogar gesichert zu sein scheint. Wilamowitz, GGA. 1914, S. 86 f., hat kürzlich schon mit Recht darauf hingewiesen, daß der milesische Ratsbeschluß, Rehm, Milet 3. Heft Nr. 139 zusammen mit den von Rehm veröffentlichten milesischen Eponymenlisten (Nr. 122 f.) uns deutlich zeige, daß bereits vor dem J. 260 die ptolemäische Seeherrschaft zusammengebrochen sein muß; er setzt daher die dies bewirkende Schlacht von Kos in die Zeit von 265/4—260. Nun erklärt eigentlich nur eine vernichtende ägyptische Niederlage zur See den Ausgang des chremonideischen Krieges, eine Niederlage, die die Zufuhr zur See den Athenern ganz unterbunden haben muß; denn Athen hat im J. 261 aus Hunger kapituliert (man beachte, daß z. B. im J. 288 Aegypten der Stadt, die damals auch nicht den Piräus besaß, die Seezufuhr gesichert hatte). Wir haben denn auch tatsächlich eine Angabe über eine solche bei Diog. Laert. IV 6, 39 aus dem Leben des Arkesilaos »μετά τε τὴν Ἀντιγόνου ναυμαχίαν πολλῶν προσιόντων καὶ ἐπιστόλια παρακλητικὰ γραφόντων αὐτὸς (sc. Arkesilaos) ἐσιώπησεν. Freilich hat auch Ferguson S. 191 hierin wieder eine Aktion der Athener zu Gunsten der Wiederherstellung der alten Freiheit nach dem chremonideischen Kriege gesehen. Der

Erst das Jahr 229 v. Chr. hat Athen seine volle Freiheit und Unabhängigkeit wiedergebracht; jedoch verdankt dies die Stadt nicht der eigenen Kraft, sondern im wesentlichen Aratos und dem ägyptischen Golde (das letztere bezweifelt Ferguson S. 207 wohl zu Unrecht)[1]. Das von Makedonien befreite Athen unter dem ›régime of Eurycleides and Micion‹ schildert das sechste Kapitel. Diesen beiden demokratischen Führern ist das diplomatische Meisterstück gelungen, trotz enger Freundschaft mit den Ptolemäern und trotz der ständigen Kämpfe in Griechenland die schon lange erstrebte Neutralität ihrer Vaterstadt ein Vierteljahrhundert lang zu erhalten[2]. Nach dem Tode

Zusammenhang bei Diogenes Laertios weist uns aber vielmehr auf die Zeit des chremonideischen Krieges hin, denn direkt vorher werden Antigonos' häufige Besuche in Athen und der enge Verkehr des Arkesilaos mit Hierokles, der als Kommandant des Piräus und der Munychia charakterisiert wird, erwähnt, d. h. Vorgänge aus der Zeit vor dem Kriege. Es folgt ferner auf die zitierten Worte die Erwähnung einer erfolglosen Gesandtschaft des Arkesilaos zu Antigonos ›ὑπὲρ τῆς πατρίδος‹; das in dieser politischen Betätigung liegende Außergewöhnliche wird besonders betont, setzt also auch außergewöhnliche Verhältnisse voraus. Dieses, sowie die Erfolglosigkeit weisen uns somit wohl auf die Uebergabeverhandlungen zwischen Athen und Antigonos im J. 261 hin; jedenfalls läßt sich die Gesandtschaft in der Folgezeit kaum befriedigend unterbringen. So erscheint mir die Deutung der ναυμαχία auf eine Schlacht des chremonideischen Krieges sicher, und da sie in Athen sofort Petitionen, Verhandlungen und vielleicht sogar Uebergänge zu Antigonos gezeitigt hat, so muß es sich um einen großen Erfolg gehandelt haben, d. h. wir dürfen gerade eine Schlacht wie die von Kos auch auf Grund des Diogenes Laertios in diesen Krieg setzen. Nach Abschneidung jeder Zufuhr kann sich Athen natürlich nicht mehr lange gehalten haben. So kommt man für die Zeit der Schlacht aufs Jahr 262, und Polyaen IV 6, 20 scheint diesen Ansatz zu bestätigen. Denn wir haben in dem hier für den Herbst eines Jahres erwähnten Waffenstillstand zwischen Athen und Antigonos offenbar den zu sehen, den die Athener nach der Schlacht durch ihre Petitionen erreicht haben. Die bei Polyaen zu Grunde liegende allgemeine Lage der Stadt paßt ausgezeichnet für die Zeit nach der Schlacht bei Kos: Athen ist allein auf die Erträgnisse des eigenen Landes angewiesen. Eine endgültige Einigung zwischen Antigonos und Athen ist jedoch nach Polyaen nicht erfolgt, sondern dieses hat sich im Frühjahr darauf, d. h. im Frühjahr 261, auf Gnade und Ungnade ergeben müssen; die Zeit des Waffenstillstandes hat die Nahrungsmittelnot der Athener nur gesteigert, was vielleicht von Antigonos direkt erstrebt worden war. (Johnsons a. a. O. S. 266 Verwertung der Polyaenstelle für Ereignisse des J. 280/79 ist ganz hypothetisch.)

1) Johnsons, Americ. Journ. Phil. XXXIV (1913) S. 396, Annahme, Athen habe schon im J. 233/2 seine Unabhängigkeit von Makedonien erlangt, kann ich nicht zustimmen, da ich seinen neuen Ansatz für die Schöpfung der Phyle Ptolemais in eben dieses Jahr 233/2 für nicht bewiesen halte.

2) Ferguson (S. 127) rechnet zwar diese neue Periode ›strictest neutrality‹ nur bis etwa 224 (s. auch S. 267), d. h. bis zu dem von ihm angenommenen Jahre der Schöpfung der athenischen Phyle Ptolemais (andere frühere Datierung bei Johnson, Americ. Journ. Phil. XXXIV [1913] S. 381 ff., s. die vorhergeh. Anm.), aber

der beiden Brüder erschien Athen freilich kurze Zeit durch Philipp V. von Makedonien aufs höchste bedroht, aber gleichzeitig ist für die Stadt durch das energische Eingreifen Roms im Osten auch die endliche Erlösung von ständiger Erniedrigung und Bedrohung gekommen. Als treue römische Bundesgenossin war Athen nun für ein Jahrhundert sicher. Man sollte doch bei der Beurteilung der rücksichtslos egoistischen, sehr oft direkt brutalen römischen Auslandspolitik auch derartige Dinge und die Gegner, gegen die sie z. T. gerichtet war, mehr in Rechnung setzen.

Das Jahrhundert der ruhigen inneren und äußeren Entwicklung Athens unter dem Schutze und der Begünstigung Roms, das noch ein letztes politisches und wirtschaftliches Aufsteigen der Stadt, eine wenn auch bescheidene Nachblüte gebracht hat, behandelt Ferguson in dem siebenten, achten und neunten Kapitel (Athens under the Tory-democracy; Athens and Rome; Athens and Delos). Im Innern erhält sich eine sehr gemäßigt demokratische Regierung, deren Träger der reiche Grundbesitz aus der Mesogeia, also eine unwillkürlich konservativen Tendenzen zuneigende Gruppe war (s. außer S. 287 ff. auch S. 207, 231); sie hat auch den verdienten Lohn in der äußeren Politik geerntet. Denn als Rom nach Pydna seine beiden alten treuen Helfer im Osten, Rhodos und Pergamon, rücksichtslos beiseite schob, da es besonders mächtiger Stützpunkte in der Welt der Aegäis nicht mehr bedurfte, ihm solche sogar gefährlich erschienen, und als es sich nach einem neuen, weniger mächtigen umsah, dessen unbedingter Fügsamkeit es sicher sein konnte, da hat es Athen gewählt: damals hat es der Stadt ihren alten, am Ausgang des dritten Jahrhunderts verloren gegangenen auswärtigen Besitz restituiert, den es ihr noch 30 Jahre vorher ausdrücklich verweigert haben dürfte, die Inseln Lemnos, Imbros und Skyros; auch das bereits seit anderthalb Jahrhunderten freie Delos, das zudem von Rom zum Haupthandelshafen der Aegäis ausersehen war, ist der Stadt zurückgegeben und Haliartos in Böotien ihr neu zugewiesen worden (s. hierzu auch Colin, Rome et la Grèce S. 483 f.). Die Geneigtheit der Römer für Athen zeigt uns in der Folgezeit besonders deutlich der für die Athener wenig rühmliche Zwischenfall mit Oropos und hierbei vor allem die Aufnahme der berühmten Philosophengesandtschaft durch die Römer [1]). Denn trotz

er selbst muß hervorheben (S. 243), daß Athen trotz seiner engen Freundschaft mit den Ptolemäern, die er mit jenem Jahre beginnen läßt, auch später noch das gute Verhältnis zu Makedonien ängstlich gepflegt und sich von den Kämpfen der Zeit zurückgehalten hat; von einem irgendwie Athen verpflichtenden Bündnis mit Aegypten kann keine Rede sein. S. auch S. 246, 250, 257, 268.

1) Colin a. a. O. S. 503 ff. scheint mir das Verhalten Roms Athen gegenüber in der Angelegenheit von Oropos und sonst nicht richtig zu werten, wenn er nur

alles Philhellenismus, der auch noch damals die römische Gesellschaft beherrschte, wären die Philosophen, da sie ja nicht in ihrer Eigenschaft als Träger der griechischen Kultur, sondern als Diplomaten nach Rom gekommen waren, nicht so gut aufgenommen worden, wenn man in ihnen nicht zugleich hätte ihre Stadt auszeichnen wollen; war doch damals die philhellenische Begeisterung innerhalb der Regierung durchaus nicht mehr bestimmend (s. etwa Colin a. a. O. 594 ff.). So hat sich denn Rom auch Athen gegenüber trotz aller Geneigtheit stets als der Herr gebärdet, der sich auch in die inneren Angelegenheiten ohne weiteres eingemischt hat. Ein vor kurzem publiziertes Senatuskonsultum aus Delos scheint mir hierfür den besten Beweis zu liefern. Athen hatte es bei der Besitznahme der Insel gewagt, ein dortiges Privatheiligtum des Sarapis zu schließen, da es wohl in diesem, zumal wenn ihm der bisherige delische Vorsteher blieb, einen wichtigen, der eigenen Herrschaft abgeneigten Mittelpunkt und einen den von ihm okkupierten staatlichen Tempeln gefährlichen Konkurrenten gesehen hat; auf die Kunde hiervon hat jedoch Rom anscheinend umgehend die Wiedereröffnung des Heiligtums angeordnet [1]).

Wir dürfen übrigens annehmen, daß Rom im Laufe der Zeit immer mehr den Herrn herausgekehrt und allmählich ebenso wie früher Pergamon und Rhodos auch Athen verächtlich beiseite geschoben hat (s. auch Ferguson S. 344), und zwar wohl seit der Zeit, wo es unter Aufgabe seiner bisherigen Politik sich in der Aegäis nur mit Stützpunkten zu begnügen, auch hier zu Gebietsokkupationen geschritten ist. Da konnte ihm nichts mehr an einem kräftigen Athen gelegen sein, und es erscheint mir sehr wohl möglich, daß die sog. oligarchische Revolution im J. 103/2 die Zustimmung und Hilfe der römischen Regierung nicht nur, wie Ferguson S. 427 annimmt, infolge deren Vorliebe für aristokratisch geleitete Gemeinden gefunden hat, sondern daß die Aenderung der Verfassung auch zur Schwächung Athens dienen sollte; war doch so die langjährige Ruhe im Innern, die erste Vorbedingung für ein stärkeres Athen, unheilbar gestört. Die Entwick-

darauf Gewicht legt, daß Rom gegen Athen entschieden hat; handelt es sich doch bei Athen stets um besonders augenfällige Rechtsverletzungen. Wir müssen vielmehr beachten und darnach unser Urteil fällen, daß bei diesen Entscheidungen Rom die Athener so weit als irgend möglich geschont hat.

1) S. Cuq, Le Sénatus-consulte de Délos de l'an 166 avant notre ère, Mém. de l'acad. des inscript. XXIX (1912), und Roussel, B.C.H. XXXVII (1913) S. 310 ff., der mit der Möglichkeit einer Herabdatierung bis zum Beginn des J. 164 rechnet. Das Jahr der Inschrift ist nur erschlossen, aber die neuesten abweichenden Aufstellungen von Wahrmann, B. Ph. W. 1914, S. 403 ff. sind nicht genügend begründet und schon im voraus durch die Ausführungen von Roussel a. a. O. erledigt.

lung des Verhältnisses zwischen Rom und Athen in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bedarf auch noch nach Fergusons Werk der näheren Untersuchung. Es sei hier nur angedeutet, daß bei dem Mangel an direktem Material ein vorsichtiges Abwägen aller aus Delos stammenden Zeugnisse über die italische Kolonie daselbst, sowie deren Verhältnis zu den athenischen Beamten auf der Insel, zu der athenischen Kleruchie und zu den übrigen Bewohnern uns sehr wohl weiter gelangen läßt. Ein allmähliches absichtliches Zurückdrängen des athenischen Elements zu Gunsten Roms scheint sich mir jedenfalls mit Sicherheit zu ergeben, eine Entwicklung, die schließlich im ersten mithridatischen Kriege im J. 88 durch den Abfall von Delos von Athen zum sichtbaren Ausdruck gekommen ist: der bekannte Zug, den Apellikon im Auftrage des ›Tyrannen‹ Athenion im J. 88 gegen die Insel unternommen hat, wird zwar von Poseidonios (F. H. G. III S. 266 ff.) als reiner Raubzug charakterisiert, aber hier hat dem großen Gelehrten seine Abneigung gegen Athenion die Augen getrübt; dieser hat vielmehr durch jenen Zug in erster Linie nur das wichtige Delos für Athen sichern, es vom Abfall zurückhalten wollen. Ferguson hat die allmähliche Entwicklung der Dinge auf Delos nicht genügend ins Auge gefaßt; seine These (s. S. 380 ff.), daß uns um das J. 130 ein plötzlicher Bruch in der Verwaltung infolge der Beseitigung der Kleruchie als öffentlich rechtlichen Faktors entgegentrete, ist daher von Hatzfeldt Les Italiens résidant à Délos (B. C. H. XXXVI [1912] S. 1 ff.) mit Recht bekämpft worden[1]), wobei jedoch dieser mit seiner Negierung jedes öffentlich rechtlichen Charakters der italischen Kolonie auf Delos — um einen conventus civium Romanorum im juristisch-technischen Sinne handelt es sich bei ihr freilich nicht (s. auch Ferguson S. 353[3] und 398[4]) — und seiner Leugnung, ihre Bedeutung für die Verwaltung der Insel erfassen zu können, zu weit geht.

Das Schlußkapitel (X. — Between Rome and Pontus) zeigt uns wieder besonders deutlich die enge Verbindung des inneren und äußeren Geschickes der Stadt. Die schon erwähnte ›oligarchische Revolution‹ reißt Athen aus der ruhigen Bahn seiner Entwicklung. Denn die abgesetzte Demokratie hat keine andere Möglichkeit gesehen, wieder ans Regiment zu gelangen, als durch den Abfall von Rom und den engsten Anschluß an den größten Feind der Römer, an Mithridates von Pontus. Es ist die letzte riesige Dummheit, die im J. 88 die athenische Demokratie ihren vielen früheren hinzugefügt hat.

1) Das Jahr, in dem nach Ferguson in einem Dekret die attische Kleruchie zuletzt allein genannt wird, das Jahr 131 — er benutzt es auch gerade zur Stütze seiner Theorie —, ist von ihm nicht richtig festgestellt; es handelt sich vielmehr etwa um das Jahr 145; s. Hatzfeld a. a. O. S. 191[2].

Fergusons gegenteiliges Urteil S. 437 erscheint mir nicht richtig, denn nur Parteileidenschaft, nicht das Gefühl, die höchsten Güter der Nation seien bedroht, hat die Athener in den Kampf mit den Römern getrieben, der ihren Untergang, wenn auch nach heldenmütigem Widerstande — und dies wirkt immerhin verklärend — besiegelt hat. Seit der Einnahme der Stadt durch Sulla ist Athen für immer politisch tot, und seiner völligen politischen Bedeutungslosigkeit entspricht die wirtschaftliche. Bedeutung hat es von jetzt an nur noch als Universität, im übrigen zehrt es von dem Ruhme seiner Vergangenheit [1])!

Es ist also innerlich begründet, daß Ferguson sein Werk nur bis zu diesem Zeitpunkte geführt hat, wenn auch eine Schilderung Athens von Sulla bis etwa auf die Zeit der Schließung der Universität durch Justinian als Ergänzung des durch ihn Gebotenen, vor allem vom Standpunkt des Kulturhistorikers des Hellenismus sehr erwünscht gewesen wäre. Aber auch ohne diese Ergänzung füllt Fergusons Buch eine schon lange empfundene große Lücke in der Literatur über den Hellenismus würdig aus, die um so bedauerlicher erschien, als bereits für andere wichtige Glieder des hellenistischen Staatenkreises, für Aegypten, die Seleukiden, Pergamon, Rhodos und neuerdings auch für Makedonien die umfangreichen, die neuen Funde und Forschungen verwertenden Monographien von Bouché-Leclerq, Bevan, Cardinali, van Gelder und Tarn vorhanden waren, und da die einzige moderne zusammenhängende Darstellung wenigstens eines großen Abschnittes der Geschichte des hellenistischen Athens, die von S. Shebelew (Gesch. Athens von 229—31 v. Chr.) in russischer Sprache, also für die meisten nicht benutzbar, und auch schon 1898 erschienen war. Ferguson ist an seine nicht leichte Aufgabe besonders gut gerüstet herangegangen; verdanken wir ihm doch bereits eine größere Anzahl z. T. geradezu grundlegender Arbeiten zur athenischen Geschichte und Chronologie der Spätzeit (s. die Aufzählung seiner Arbeiten auf S. 470). Der Verfasser hat auch erfreulicherweise sein Thema sehr weit gefaßt; neben der politischen kommt auch die Kulturgeschichte zu ihrem Rechte.

So hat er vor allem ein anschauliches Bild von dem Privatleben der vornehmen Athener und der Stellung der Frau entworfen, selbstverständlich im Anschluß, aber unter vorsichtiger Verwertung der Neuen Komödie (S. 65 ff.). Man würde übrigens sehr gern zugleich ein näheres Urteil über diese letzte große dichterische Schöpfung Athens erhalten haben, groß auch dann, wenn man infolge des besonders vielen Konventionellen, einer gewissen Einförmigkeit der

1) Man denke etwa an die bekannten Worte Caesars bei Appian bell. civ. II 88: »ποσάκις ὑμᾶς (sc. Athener) ὑπὸ σφῶν αὐτῶν ἀπολλυμένους ἡ δόξα τῶν προγόνων περισώσει;«

Einzelmotive, wie der ganzen Handlung bei ihrem größten Vertreter, bei Menander, nicht geneigt ist, dessen augenblickliche Ueberschätzung als Dichter mitzumachen, und wenn man in ihr nur ein antikes Gegenstück zur modernen Pariser Komödie sieht; denn gerade bei der Vergleichung mit dieser wird man sich der Größe der antiken Leistung besonders bewußt. Ferguson hat alsdann bei der Wertung der athenischen Kultur mit Recht darauf hingewiesen, daß noch bis ins zweite Jahrhundert hinein ein gewisser Konservatismus das athenische Leben und die Gesellschaft beherrscht hat, der sich uns besonders deutlich in der Stellung zum religiösen Leben der hellenistischen Zeit, in der verhältnismäßig langen Zurückhaltung gegenüber den neuen Göttern des Orients — außer denen Aegyptens — kundgibt (s. S. 308 f., 422 ff.; ferner S. 88, 171, 217 ff.). Daß Ferguson hierbei auch des näheren auf den wichtigen Gesellschaftsfaktor der religiösen Vereine eingegangen ist, ist selbstverständlich. Demgegenüber ist es zu bedauern, daß der Verfasser, obwohl er die Philosophenschulen und auch die einzelnen Philosophen gewissenhaft erwähnt, bei diesem Hauptstück des Geisteslebens des hellenistischen Athens sich mehr auf die äußeren Daten, sozusagen das Statistische, beschränkt hat, so daß die vielen neuen Gedanken, die damals von Athen aus auf die Entwicklung von Welt- und Staatsanschauung befruchtend eingewirkt haben[1]), sowie die Bedeutung und Stellung der einzelnen Philosophen im öffentlichen Leben der Zeit nur selten recht hervortreten[2]). Dagegen ist rühmend hervorzuheben, daß der Verfasser die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihren Einfluß auf die Entwicklung des Staates sehr eingehend berücksichtigt, und vor allem das feine Kabinettstück der Schilderung von Delos seit der Neubegründung der athenischen Herrschaft, unter der ja der alte religiöse Mittelpunkt zu einem Emporium des Welthandels geworden ist, seine glänzendste Zeit erlebt hat. Wir erhalten hier eine sehr wichtige, wenn auch in den Einzelheiten sicher zu modifizierende Vorarbeit zu der Geschichte von Delos in hellenistischer Zeit, die eine

1) Man denke nur etwa daran, daß ohne die Stoa trotz der Kyniker der Kosmopolitismus wohl nie zu der Bedeutung für das Staatsleben gekommen wäre, die er tatsächlich erlangt hat; manche staatsrechtliche Neuerung der hellenistischen Zeit — ich möchte zusammenfassend das Schlagwort Πανέλληνες gebrauchen — wäre ohne sie kaum in Erscheinung getreten.

2) S. jedoch außer S. 215 die feine Bemerkung auf S. 326: the apostles of philosophy ... took the place, which the prelates of the Church sometimes occupied in the Middle ages of Europa«. Die Darstellungsweise Fergusons kann allerdings leicht den falschen Eindruck erwecken, als ob die Verwertung von Philosophen, überhaupt von Gelehrten, in der Diplomatie nicht ein in hellenistischer Zeit allgemein geübter Brauch, sondern vor allem bei »democratic states« (wie etwa heutzutage in den Vereinigten Staaten) üblich gewesen sei.

der lohnendsten und auch für die Geschichte des Gesamthellenismus grundlegendsten Aufgaben sein wird, wenn erst das Corpus der delischen Inschriften ganz vorliegen wird.

So willkommen die großen kulturgeschichtlichen Abschnitte sind, so wenig glücklich erscheint mir ihre Einfügung in einige der rein politisch-chronologisch geordneten Kapitel (II, V, VII); es hätten ihnen unbedingt eigene Kapitel gewidmet werden müssen. Denn durch die bloße Einfügung wird noch nicht der innere Zusammenhang zwischen politischer und Kulturgeschichte klargestellt, und so vorzüglich Ferguson die wechselseitigen Gegenwirkungen der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung herausgearbeitet hat, so äußerlich erscheint mir das spezifisch Kulturelle mit dem allen verknüpft. Hierbei kommt auch die Entwicklung der Kultur nicht scharf genug zum Ausdruck. So erhalten wir zwar viele treffliche Einzelgemälde, aber kein volles, farbenreiches Gesamtbild; ein solches müssen wir uns erst selbst erarbeiten.

Sehr zu bedauern ist es auch, daß die beiden Anhänge: I. Sources and general bibliography; II. The instruments of Athenian government (für die Zeit von 166—103 v. Chr.) nicht in die eigentliche Abhandlung aufgenommen sind. Sie wirken als πάρεργον und sind auch leider als solches gearbeitet. Und doch wäre eine eingehendere Uebersicht über die Behörden Athens und ihre Entwicklung in dieser Zeit um so erwünschter gewesen, als in der Geschichtsdarstellung das staatsrechtliche Moment gegenüber dem historischen sehr zurücktritt; es bleibt überhaupt auch nach Fergusons großem Werk eine Darstellung der athenischen Verfassung und Verwaltung in hellenistischer Zeit eine dringende Forderung der Wissenschaft[1]). Ganz anders hätte ich mir auch die Anlage des Quellenabschnittes gewünscht. Die Primär- und die abgeleiteten Quellen sind in der Aufzählung nicht von einander geschieden, ebenso nicht die verschiedenen literarischen γένη; es finden sich nur kurze allgemeine Bemerkungen über die Verwertung der primären Darstellungen in den uns vorliegenden, und auch die Angaben über den Charakter und den Wert unserer Quellen sind nur zum Teil ausreichend[2]). Quellenanalyse im weitesten Sinne des Wortes ist nun aber einmal die Grundlage jeder historischen

1) Es sei hierzu wenigstens auf das ganz brauchbare Buch von M. Brillant, Les secrétaires athéniens verwiesen, das etwa gleichzeitig mit Ferguson erschienen ist.

2) Man vergleiche z. B. die kuzen Bemerkungen über so wichtige primäre Quellen wie Diyllos, Demochares usw. auf S. 462 mit der eingehenden Auseinandersetzung über die Zeit des Herakleides des Kritikers (S. 464 ff.), in der einmal eine Probe gegeben wird, wie das Kapitel über Quellen in einer Monographie auszusehen hat.

Wissenschaft, und gerade in Monographien sollte dem Leser das Nötigste hiervon stets geboten werden. Nähme man sich die Zeit, nicht nur immer wieder nur die aus den Dokumenten gewonnene subjektive Auffassung dem Leser vorzulegen, sondern zugleich eine Charakteristik dieser Dokumente und die Methode, nach der man sie bearbeitet und beurteilt hat, dann würden viele Irrtümer, die jetzt von Buch zu Buch mit fortgeschleppt werden, viel schneller zerstört werden; die durch die falsche prinzipielle Bewertung von Quellen bedingten Fehler würden leichter erkennbar sein und vermieden werden. Denn wer kann sich heutzutage ohne eingehende Vorarbeiten bei der Fülle unseres Materials dieses, wenn er etwas nur nebenbei heranzieht, stets selbst zurechtmachen!

Schade ist es schließlich auch, daß Ferguson, der einer der besten Kenner der attischen Chronologie ist, sich nicht hat entschließen können, einen wenn auch kurzen, allgemein in die chronologischen Fragen einführenden Abschnitt beizugeben, sondern hierfür auf frühere Arbeiten verweist; gerade bei der Fülle von Streitfragen, die auf diesem Gebiete noch bestehen, und die zu immer neuen Erörterungen führen [1]), wäre diese Zusammenfassung besonders nötig gewesen.

Doch genug solcher Wünsche und Ausstellungen, die einem Werke wie diesem gegenüber der Natur der Sache nach in vielem subjektiven Charakter haben werden [2]). Einzelheiten in der Untersuchung und in den Urteilen, die man nicht für glücklich oder verfehlt hält, ließen sich hier natürlich noch gar manche anführen [3]), umso mehr als der

1) So tritt z. B. neuerdings Tarn a. a. O. S. 415 ff. dafür ein, man dürfe den 19 jährigen kalendarischen Schaltzyklus als Hilfsmittel für die Festlegung der Archonten nicht mit irgend welchem Anspruch auf Sicherheit verwerten, was viel für sich hat; Kolbes a. a. O. S. 4 f. völlige Negation scheint mir dagegen auf jeden Fall nicht am Platze. Vergl. auch o. S. 647 Anm. 1.

2) Es sei wenigstens noch angemerkt, daß die Nichtanwendung der griechischen Schrift bei griechischen Wörtern zum mindesten einen starken, freilich in ausländischen Werken uns oft begegnenden Schönheitsfehler darstellt (s. z. B. graphe paranomon), und daß die von Ferguson beliebte sinngemäße Uebertragung griechischer termini technici ins Englische mitunter sogar einen falschen sachlichen Eindruck hervorrufen kann (s. z. B. die Wiedergabe von ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως mit »the superintendant of the administration«); in einem streng wissenschaftlichen Werke ist so etwas nicht angebracht. — Der Index ist leider nicht ganz ausreichend; es fehlen sowohl manche allgemeine Stichworte, die man sich gern gewünscht hätte, und sogar wichtige im Text vorkommende Eigennamen (z. B. die von attischen Archonten), als auch bei den vorhandenen Stichwörtern manche nötige Seitenangabe.

3) Ein grober Fehler ist z. B. auf S. 303 unterlaufen, sicherlich aber nur ein Versagen des Gedächtnisses: hier wird nämlich der von Heliodoros ermordete Bruder Antiochos' V. (IV.) Epiphanes Demetrios genannt; natürlich ist es Seleukos IV.

Verfasser bei der engen Verknüpfung der athenischen Geschichte mit der des Gesamthellenismus auch auf diese immer wieder eingehen muß und in ihr noch immer sogar über manche grundlegende Fragen noch keine Einigung erzielt ist; gerade solche wie etwa die Frage nach der Zeit der Entstehung des κοινὸν τῶν νησιωτῶν, nach der Persönlichkeit des Ptolemaios, des Mitregenten des zweiten Ptolemäers, nach der Zeit der Seeschlachten bei Kos und Andros und viele andere erscheinen auch hier (S. 50, 4; 175; 180, 2; 189; 190; 198) und werden meines Erachtens sogar gerade nicht zwingend entschieden[1]. Aber, mag man in Einzelheiten noch so sehr gar manches anders gelöst wünschen, so braucht man sich doch nicht dadurch die Freude trüben zu lassen, endlich eine Geschichte des hellenistischen Athens zu besitzen, an die man mit den höchsten Ansprüchen herangehen und auf der die Forschung als einer soliden Grundlage weiter bauen kann.

Marburg a. L. Walter Otto

Die ägyptisch-griechischen Terrakotten von **Wilhelm Weber.** Mit 131 Abbildungen und 42 Lichtdrucktafeln. Textband: X und 274 Seiten. Tafelband: Tafel 1—42. (Königliche Museen zu Berlin. Mitteilungen aus der ägyptischen Sammlung, Band II.) Berlin 1914, Verlag von Karl Curtius.

Auf die Veröffentlichung der Goldschmiedearbeiten läßt die ägyptische Abteilung der Kgl. Museen in Berlin jetzt ihre Terrakotten aus griechischer und römischer Zeit folgen und setzt damit die begonnene Reihe ihrer Mitteilungen erfolgreich fort. Oeffentliche Sammlungen haben nicht nur die Pflicht, mit Einsicht zu sammeln und das, was sie erwarben, zu erhalten, sondern ebenso sehr, es allen zugänglich zu machen, dem Museumsbesucher wie dem mitarbeitenden Ge-

1) Für die Zeit der Schlacht bei Kos s. vorher S. 653 Anm. 4. Die Frage nach jenem Ptolemaios scheint mir endgültig durch die von Rehm, Milet 3. Heft veröffentlichten milesischen Eponymenlisten (s. spez. Nr. 123), sowie durch die Inschrift Rehm Nr. 139 entschieden zu sein. Denn der Mitregent Ptolemaios II. ist hiernach unbedingt dem Ptolemaios gleichzusetzen, der in Ephesos von seinem Vater abgefallen ist und der, wie wir jetzt sehen, überhaupt in den kleinasiatischen Besitzungen Aegyptens kommandiert hat; er hat im J. 259 v. Chr. die Sache seines Vaters verlassen (s. jetzt auch Wilamowitz, GGA. 1914, S. 86 ff.). Rehms Zweifel an der Gleichsetzung — Ptolemaios führt in der milesischen Inschrift nicht den βασιλεύς-Titel — heben sich bei Beobachtung der Datierungsformel der aus der Mitregentschaft bekannten Urkunden (Material bei Bouché-Leclerq, Hist. des Lagides I S. 182), in denen der Königstitel für den Mitregenten auch nicht angewandt wird, sondern von diesem immer nur als »Ptolemaios der Sohn« die Rede ist. Auf die staatsrechtliche Seite dieser Nichtführung des βασιλεύς-Titels näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

lehrten, der zwar in der Sammlung selbst unter den günstigsten Bedingungen an den Originalen arbeiten kann, aber doch vielfach wünschen muß, solche Schätze stets bei der Hand zu haben. Am meisten wird er sich gefördert sehen, wenn ihm die Gegenstände in guten Abbildungen und mit einem eingehenden wissenschaftlichen Kommentar zur Verfügung gestellt werden, wie es hier geschehen ist. Die reiche und vielseitige Berliner Terrakottensammlung kommt in rund 500 Abbildungen in ihrem ganzen Umfange zur Geltung. Kein Verständiger wird von einer Abbildung, auch vom Lichtdrucke nicht, verlangen, daß sie das Original ersetze. Schon die Notwendigkeit, einen Körper im Bilde darzustellen, schränkt die volle Anschaulichkeit ein, wenn auch in einigen Fällen zwei Ansichten desselben Gegenstandes diesem unvermeidlichen Mangel etwas abzuhelfen suchen. Im Lichtdrucke kommt manches ein wenig hart, was im Original weich und lebendig wirkt, so daß der Benutzer der Tafeln in der Regel sich das Original vorteilhafter vorstellen darf, als es im Bilde erscheint und erscheinen kann. Manche Terrakotte, die im Bilde roh oder plump aussieht, ist in Wirklichkeit ganz erträglich, schon weil sie sich dem Beschauer von verschiedenen Seiten zeigen kann. Ferner sei mit Nachdruck auf die Größenangaben hingewiesen, die in den Beschreibungen der einzelnen Stücke zu finden sind: selbstverständlich hat man im Lichtdrucke die meisten Terrakotten beträchtlich verkleinert, während für ihre Wirkung ihre natürliche Größe keineswegs gleichgültig ist. Jedenfalls aber geben die Bilder alles, was Bilder geben können; höchstens könnte man fragen, ob nicht manche Terrakotte in braunem Lichtdrucke toniger herausgekommen wäre als in diesem etwas kalten Grau.

Wilhelm Weber hat im Textbande weit mehr als eine sachkundige Beschreibung geboten: er hat die Dinge in die griechisch-ägyptische Kultur einzureihen versucht und hat besonders die religionsgeschichtliche Seite seiner Aufgabe so gründlich behandelt, daß man dies Buch den Hauptwerken über die Religion des griechisch-römischen Aegyptens zuzählen muß. Was hier alles neu erarbeitet, mit ebenso viel Besonnenheit wie Scharfblick herausgefunden und mit einem beneidenswert umfangreichen Wissen von allen Seiten beleuchtet ist, vermag ich in einer Anzeige nicht einmal aufzuzählen, sondern kann nur raten, das Werk selbst in die Hand zu nehmen. Gegenüber einem Buche, aus dem ich viel zu lernen habe, fühle ich mich zur Kritik kaum berufen und werde mich darauf beschränken, im wesentlichen den Inhalt anzugeben, zumal da der Verf. mir auch das, was ich etwa beisteuern könnte, die hierher gehörigen Züge aus Papyrusurkunden und Papyrusbriefen, zum größten Teile vorweg genommen

hat. Aber gerade aus der unbeschränkten Anerkennung heraus, die Webers große Leistung verdient, möchte ich nicht verschweigen, daß die Art der Darstellung mir vielfach nicht glücklich erscheint. Der Verf. macht es dem Leser schwer, ihm zu folgen, und nötigt ihn oft, das Ergebnis auf verschlungenen Wegen zu suchen, wo mehr Einfachheit in Gedankenfolge und Stil dem Zwecke besser dienen würde. Freilich darf er mir nicht ohne Grund die große Schwierigkeit seiner Aufgaben entgegen halten, wenn ich die Form seiner Lösungen nicht überall im Einklange mit dem Werte seiner Ergebnisse selbst finde.

Wenn eine Zeit, die wir aus ihren Dokumenten auf Steinen wie auf Papyrusblättern immerhin besser kennen als die meisten andern Perioden des Altertums und täglich mehr kennen lernen, in diesen Terrakotten uns gleichsam im Bilde entgegen tritt, so muß für das weite Gebiet, das wir Kulturgeschichte nennen, etwas herauskommen. Aber der unbefangene Betrachter wird gestehen müssen, daß in diesem Falle Text und Bild sich nicht so oft ergänzen, wie man wünschen möchte. Gewiß, es gibt der Beziehungen genug, wo Urkunden und Terrakotten einander erklären; allein über weite Strecken hin reichen die Terrakotten allein, ohne wesentliche Begleitung von den Inschriften oder Papyri zu erhalten. Manches würde sich wohl noch ergeben, wenn die Texte bis ins Einzelne daraufhin durchforscht würden; im besonderen müßte eine eindringende Untersuchung der Personennamen, die nur ein Kenner der Texte im Verein mit einem Aegyptologen durchführen könnte, die Religionsgeschichte erheblich fördern. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß die Terrakotten vielfach Kreise des Lebens berühren, von denen jene sprechenden Zeugen wenig oder nichts erzählen; das ist im Grunde ein Gewinn, denn sie bereichern das Gesamtbild der Kultur auf diese Weise beträchtlich.

Schon der Herkunft nach decken sich die Kreise nicht. Zwar stammen auch die Terrakotten wie die Papyri aus allen Teilen Aegyptens, und ihr Fundort bleibt noch öfter als bei den Papyri unbestimmbar; aber während die Papyri uns vom Delta fast nichts sagen, gehört ein beträchtlicher Teil der Terrakotten dorthin und öffnet uns einen Einblick in denjenigen Teil Aegyptens, der trotz seiner großen, vielleicht überwiegenden Bedeutung uns in griechisch-römischer Zeit wenig bekannt ist. Wenn die griechischen Papyri so leicht den Eindruck erwecken, als sei damals das Fajum der eigentliche Kern des Landes, namentlich wirtschaftlich, und dazu verführen, das auf ganz Aegypten zu übertragen, was im Fajum begegnet, so können auch die Terrakotten lehren helfen, daß mindestens das Delta vorher genannt werden muß; darf man von heute aus zurückschließen, so hätte auch

wirtschaftlich außer dem Delta noch manche andere Gegend Aegyptens dem Fajum mindestens gleich gestanden oder es gar übertroffen.

Wer die Terrakotten ästhetisch werten wollte, meint Weber, würde bald am Ende sein. Gewiß, unter ihnen finden sich nicht gar zu viele, die an sich den Namen eines Kunstwerkes verdienen, aber sie fehlen denn doch nicht ganz, und Stücke wie der geflügelte Bes (nr. 264 Tafel 25), mehrere der Köpfe auf Tafel 30 und ebenda der bucklige Händler (nr. 325), der Aegypter (nr. 328 Tafel 31), der herbe Mädchenkopf (nr. 356 Tafel 33), die Alte (nr. 355), die junge Lastträgerin (nr. 360), vor allem aber die lebendige Jagd (nr. 403 Tafel 36) brauchen sich keineswegs zu verstecken. Und kunstgeschichtlich geben sie nicht wenig. In der Technik läßt sich die feinere der Griechen von der roheren der Aegypter unterscheiden, die ihre alte, hohe Kunst der Fayence eingebüßt hatten; vom ägyptischen Stile hebt sich der griechische ab, wenn es auch natürlich nicht an Uebergängen mangelt, und das entscheidende Uebergewicht der Griechen tritt klar zu Tage. Dazu stimmt vollkommen, was wir sonst sehen: überall, wo es auf höhere Bildung ankommt, behauptet in dieser Zeit das Griechentum ein entschiedenes Uebergewicht über ägyptisches Wesen. Leider liegt die Zeitfolge der Terrakotten ganz im argen: mögen auch wohl die meisten aus der Kaiserzeit stammen, zeigt sich auch hier und da ein Zusammenhang mit dem Stile spätrömischer Kunst, so bleibt die Zeit des einzelnen Stückes doch in der Regel fraglich. Sehr fruchtbar erweist sich der Gedanke, den Weber mit großem Erfolge durchführt, daß nämlich diese Terrakotten, so weit sie Götter darstellen, auf die große Plastik zurückgehen und vielfach, wo nicht meistens, verkleinerte, verflachte, oft auch veränderte oder mißverstandene Nachbilder großer Kultstatuen seien; wenn hier die ägyptischen Formen, bald mehr bald weniger griechisch befreit, so stark hervortreten, so lehren auch die übrigen Zeugnisse, daß in der Religion das ägyptische Element bei der Mischung mit dem griechischen sich stärker erwiesen hat. Und für die Vorstellung, die wir uns von der großen Plastik der Tempel jener Zeit bilden möchten, ist es nichts weniger als gleichgültig, in den Terrakotten ihre Nachahmungen vor Augen zu haben.

Der Kreis der Motive ist nicht gerade weit: die Götterbilder überwiegen, neben ihnen kommen noch Gestalten von der Bühne und aus dem Zirkus, Soldaten, Händler, Arbeiter, Musikanten, Kinder, Damenmoden und allerlei Karrikaturen, kräftige Unanständigkeiten, halb aus Aberglauben, halb aus der menschlichen Freude daran geboren, endlich Tiere und Hausmodelle zur Geltung. »Es riecht alles nach Arbeit und Volk« sagt Weber; er vermißt vor allem den echten

Hellenen, den schönen Körper, den das Gymnasion gebildet und gestählt hat. Man darf ihn wohl auch von den Terrakotten nicht erwarten, denn sie sind billige Ware aus den Häusern kleiner Leute; von ihnen darf man keineswegs auf die echt hellenischen Kreise schließen, die sich ziemlich scharf von Aegyptern und Mischlingen abgesondert haben. Gerade in neuester Zeit lernen wir, man möchte sagen mit jedem Tage, deutlicher sehen, daß auch noch in der Kaiserzeit eine an Zahl nicht sehr große, aber ziemlich reine Oberschicht hellenischer Abkunft und hellenischer Bildung eine recht bewußt gezogene Grenzlinie zwischen sich und den unteren Schichten eingehalten hat; wir lernen sie erst kennen, und wie es in ihren Häusern aussah, wie die Kleinkunst ihrer Kreise beschaffen war, wissen wir nicht. Es fehlt unter den Terrakotten noch manches andre, es fehlt Alexander, es fehlt Arsinoe, deren Bilder man doch gewiß besaß, und geht man die erhaltenen Terrakotten durch, so tritt der Zufall der Erhaltung augenfällig zu Tage: wie spärlich ist der große Sarapis vertreten, wie spärlich der Krokodilgott des Fajums. Daß so gar nichts Christliches begegnet, mag mehr als Zufall sein; hat man doch längst mit Erstaunen bemerkt, daß die Papyri erst sehr spät Spuren des Christentums sehen lassen, obwohl Alexandreia früh einer der Mittelpunkte des neuen Glaubens wurde.

Die Motive aus dem Volksleben sehen vielfach so aus, als seien sie dem Treiben der Weltstadt Alexandreia entnommen, und Weber hat darauf im Anfang wie bei vielen einzelnen Stücken mit glücklichen Hinweisen auf Quellen anderer Art nachdrücklich aufmerksam gemacht. Immerhin wird auch Alexandreias Straßenleben in den Provinzstädten nachgeahmt worden sein oder sich von selbst in kleinerem Maßstabe ähnlich entwickelt haben, so daß auch anderswo ein Künstler oder geschickter und begabter Kunsthandwerker solche Züge, solche Gestalten aufgreifen konnte. Was aber unzweifelhaft einleuchtet, ist die große, ja geradezu beherrschende Stellung Alexandreias, dem ähnlich zu werden jede Provinzstadt sich beeiferte, wie wir es z. B. bei Hermupolis deutlich sehen.

Wie unter den Terrakotten die Götterbilder stark überwiegen und von den 42 Tafeln des Werkes nicht weniger als 29 einnehmen, so gilt auch ihnen vor allem die tief eindringende Arbeit des Verfassers, die um so mehr Beachtung verdient, als sie nur mit Benutzung aller Quellen, auch der entlegensten, zu solchem Erfolge führen konnte, wie es der Fall ist.

Als ein Gefäß in Mumienform erscheint sechsmal Osiris: der Totengott ist selbst zum Schützer der Eingeweide des Toten und selbst zum Eingeweidekruge, zur Kanope, geworden. In christlicher Zeit

erzählte man, den Gott Kanopos habe einst ein Priester aus einem bauchigen Wasserkruge und dem Kopfe einer alten Statue zusammengesetzt; man wollte damit den Priestertrug und die Nichtigkeit des heidnischen Gottes treffen. Diesen Osiris von Kanopos sehen wir vor uns, und so etwa mag das Kultbild ausgesehen haben, das in dem großen Osiristempel zu Kanopos stand; von seiner allgemeinen Bedeutung erzählt die Inschrift von Kanopos: hier versammelten sich die Vertreter der Priesterschaft aus ganz Aegypten und opferten auf Altären, die zu beiden Seiten des Dromos für jedes Heiligtum erster Klasse errichtet waren; es wird der Tempel sein, den Euergetes I. dem Osiris weihte (Dittenberger, Or. Gr. I 56 und 60).

Daß der große Sarapis überall verehrt wurde und mehr und mehr andre Götter in sich aufgenommen hat, ist bekannt genug, und wenn das προσκύνημα beim alexandrinischen Sarapis erst in der Kaiserzeit den Briefanfang bestimmt, so prägt sich darin wohl mehr eine Briefsitte und eine betonte Frömmigkeit aus, als daß man rückschließend glauben dürfte, in ptolemäischer Zeit sei Sarapis noch nicht so groß gewesen. Wie sehr gerade die Alexandriner in Sarapis ihren Herrn und Schützer erblickten, der sie über das Meer sicher führte, wie den jungen Soldaten Apion, und vor dem Kaiser ihre Sache vertreten sollte, offenbart zum Greifen deutlich das neueste Bruchstück alexandrinischer Märtyrerakten, das soeben im zehnten Bande der Oxyrhynchospapyri unter nr. 1242 erschienen ist: Juden und Alexandriner treten in Rom vor Trajan und bringen ihre Götter mit (ἀνάγονται μὲν οὖν τῆς πόλεως ἕκαστοι βαστάζοντες τοὺς ἰδίους θεούς); leider lesen wir nicht, wen die Juden mitbrachten. Als aber die Alexandriner zu Worte kommen und ihr Sprecher Hermaiskos sich besonders kräftig geäußert hat, ταῦτα λέγοντος Ἑρμαΐσκου ἡ τοῦ Σαράπιδος προτομὴ ἣν ἐβάσταζον οἱ πρέσβεις αἰφνίδιον ἵδρωσεν, θεασάμενος δὲ Τραιανὸς ἀπεθαύμασ[ε]ν, καὶ μεθ᾽ ὀλίγον συνδρομαὶ ἐγένοντο εἰς [τὴ]ν Ῥώμην κραυγαί τε πανπληθεῖς ἐξεβοῶντ[ο κ]αὶ πά[ν]τες ἔφευγαν εἰς τὰ ὑψηλὰ μέρη τῶν λό[φων. Da sehen wir die großen Dinge, die Sarapis, der Weltgott, auch in Rom zu wirken vermag, Erschütterungen, wie die Alexandriner sie später vergeblich erwarteten, als die Christen den Gott stürzten. Für die Büste des Sarapis geben die Berliner Terrakotten nur éin Beispiel, schönere die Bronzen; im übrigen ist der Thronende, wohl nach der Kolossalstatue des Bryaxis, und der Stehende im Gewande des Thronenden hier vertreten. Auf Helios-Sarapis, Zeus-Helios-Sarapis und Webers Ausführungen darüber sei nur hingewiesen; mir wenigstens dunkel ist Sarapis-Dionysos, den uns soeben Breccia im Rapport des alexandrinischen Museums 1913 Seite 38 durch eine Inschrift bekannt gemacht hat, die noch ins dritte Jahr-

hundert v. Chr. gehören wird: Σαράπιδι Διονύσωι Ἴσιδι Ἀφροδίτηι θεοῖς σωτῆρσι καὶ πολυφόροις Νικαγόρας Ἀριστονίκου Ἀλεξανδρεύς.

Da Weber auf die Sarapisfrage nicht eingeht, lasse auch ich sie beiseite, um so mehr als sie durch die Darlegungen Sethes in den Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1913 neue Grundlagen erhalten hat; die Frage der κάτοχοι, die zuletzt Wilcken im Archiv für Papyrusforschung VI 184 ff. und Sethe in den GGA. 1914, 385 ff. besprochen haben, scheidet hier überhaupt aus. Nur eins möchte ich bemerken, gerade das, was allgemein als feststehend betrachtet wird: nämlich die absichtliche Einführung des Sarapis durch Ptolemaios I., der Griechen und Aegyptern einen gemeinsamen Gott geben, sie religiös verbinden wollte, ist mir unglaublich, weil es der Politik der ersten Ptolemäer, Makedonen und Griechen in ausgeprägter Herrenstellung von den Aegyptern zu sondern, widerspricht; man müßte denn annehmen, daß von Philadelphos an ein ganz andrer Wind geweht habe als unter Soter, den man sich unter dem Einflusse des Aegypters Manetho und des Atheners Timotheos zu denken hätte. Ich glaube, wir wissen von Ptolemaios I. nicht genug, um seine persönliche Stellung zu solchen Fragen beurteilen zu können, wohl aber genug vom dritten Jahrhundert, um behaupten zu dürfen, daß der Staat schwerlich daran dachte, religiöse Versöhnungspolitik zu treiben, die wohl nicht viel gewirkt hätte. Die ersten Könige haben sich den ägyptischen Göttern gegenüber korrekt anerkennend verhalten, nicht mehr und nicht weniger. Ueberdies geht wohl die Mischung religiöser Vorstellungen auf andern Wegen vor sich als auf den staatlich eröffneten Gleisen. Ebensowenig wie beim Sarapis oder vielmehr noch weniger glaube ich an die Tätigkeit des Ptolemaios Soter und seines Manetho und Timotheos, die fast zum ptolemäischen Oberkirchenrat werden, bei der Verbindung von Ares und Athene sowie beim Kulte der Demeter, worüber Weber an späteren Stellen sich äußert.

Isis erscheint in den Terrakotten trotz beträchtlicher Unterschiede im einzelnen doch im allgemeinen übereinstimmend: während der schlanke Körper an das Frauenideal der Saïtenzeit erinnert, denkt man bei der Tracht an das Neue Reich. So ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß das Urbild der hellenistischen Isis, etwa in den Tagen Alexanders, die ägyptische Isis war, nicht der griechische Typus, obwohl die Göttin bereits zu Herodots Zeiten den Griechen bekannt war. Die thronende Isis mit Harpokrates, ein altes Motiv, mag in der Ausprägung, die wir hier finden, auf ein großes alexandrinisches Kultbild zurückgehen. Bedenkt man aber, wie verbreitet der Isisdienst war, und wie viele allgemein anerkannte Kultstätten die Göttin besaß,

so darf man manche Abweichungen in den Typen wohl auch darauf zurückführen, denn die Isis von Philä sah gewiß der Isis von Pharos nicht allzu ähnlich.

Eine besondere Ausprägung ist die Schlangengöttin Isis-Thermuthis, Göttin der Fruchtbarkeit und zugleich der Toten wie ihr Gemahl, der Schlangengott Agathos Daimon. Dieser genius loci Alexandreias, den Alexander durch einen Kult versöhnt, wird dem »guten Wesen« Osiris-Onnôfris gleichgesetzt und erscheint sehr deutlich als Unterweltsgott in der alexandrinischen Inschrift aus der Kaiserzeit: θεῷ Ταιναρείῳ Ἀγαθῷ Δαίμονι καὶ συννάοις θεοῖς (de Ricci, Archiv f. Pap.-Forschung II 566 nr. 125). Im übrigen verbindet sich der gute Dämon mit recht verschiedenen Vorstellungen: so sagen die thebanischen Priester in einer Ehreninschrift für den Epistrategen: ὥσπερ λαμπρὸς ἀστὴρ καὶ δαίμων ἀγαθ[ὸς τοῖς ἀπελπίζουσι]ν ἐπέλαμψε, wo die Verbindung mit dem Sterne doch wohl nicht ganz leer ist. Merkwürdigerweise kommt Agathos Daimon unter den Personennamen gar nicht häufig vor, zumal in ptolemäischer Zeit, und in den alexandrinischen Urkunden, von denen man ihn erwarten dürfte, habe ich ihn gar nicht gefunden.

Kein Gott ist unter den Terrakotten so zahlreich vertreten wie Horos, sowohl das Kind Harpokrates in sehr verschiedenen Haltungen, bei denen sich oft religiöse Züge und reine Beobachtungen aus dem Kinderleben kreuzen, als auch der männliche Horos, der Rächer seines Vaters. Fein arbeitet Weber einzelne Typen heraus: so das Sonnenkind, das aus der Lotosblume aufsteigt, so den Reiter mit der Lanze, mit dem er Darstellungen des Ptolemaios Philopator und des Cornelius Gallus vergleicht. Oft erscheint Horos als Spender der Fruchtbarkeit mit großem Phallos, und im Anschlusse daran zieht Weber auch einen Kreis phallischer Gestalten hierher, bei denen man oft zweifelt, ob man diese Patäken als Dämonen verstehen soll oder in ihnen Darstellungen der beliebten Spaßmacher, γελωτοποιοί, sehen darf. Ptah = Hephaistos und Min schließen sich dem Horos- und Patäkenkreise an.

Athena und Ares gehören zusammen. Neith, die Göttin von Sais, ist ganz in Athena aufgegangen, und an ihr Lampenfest denkt man, wenn die Athenaterrakotten immer eine Beziehung zur Lampe haben, sei es daß sie selbst Lampen sind oder vor dem Bilde der Göttin Lampenschnauzen zeigen. Wie Ares-Onuris, der Herr von Sebennytos, zu Athena kommt, sucht der Verf. durch eine etwas künstliche Gedankenführung darzutun; wieder soll es Ptolemaios I. gewesen sein, der an den letzten selbständigen Pharao, den Sebennyten Nektanebos, und an Alexander anknüpfend, unter Mitwirkung

des Sebennyten Manetho den Ares von Sebennytos mit seiner Nachbarin, der Athena von Sais, zum Paare verbunden habe. Mir scheint, daß die Nachbarschaft und die begreifliche Beziehung der kriegerischen Athena zum kriegerischen Ares eine schlichtere Erklärung zulassen, ohne daß man im einzelnen die Entwicklung bestimmen könnte.

Wie der Kult des Ares in Aegypten nicht häufig erscheint (ich erinnere noch an den Arestempel in Oxyrhynchos und an den hier erwähnten Frauennamen Tanuris P. Oxy. VI 984 sowie an die Aresdörfer im Arsinoites und im Herakleopolites), so sind auch die von Ares abgeleiteten Personennamen nicht verbreitet, weniger als die mit Athena verknüpften. Daß man übrigens nicht überall, wo in Aegypten Athena oder Ares vorkommen, an Neith oder Onuris denken darf, liegt auf der Hand, denn die hellenische Oberschicht, von der ich anfangs gesprochen habe, wird durchaus nicht immer auf jede Göttergleichung eingegangen sein. Das gilt, wie ich glaube, allgemein und muß davon zurückhalten, rein griechische Weihungen an griechisch benannte Götter ohne weiteres in die griechisch-ägyptische Mischreligion hineinzuziehen.

Bubastis zeigt sich in einem feineren griechischen Typus bekleidet, und in einem gröberen ägyptischen als nacktes Weib; die Tamburin schlagende Göttin (Tafel 24) dürfte ihr nahe stehen. Groß ist natürlich der Kreis der Aphrodite, die wir entsprechend den geläufigen griechischen Typen auch hier sehr verschieden dargestellt sehen; aber unverkennbar ist im Gegensatze zu rein griechischer Kunst das Schönheitsideal der Orientalen, das fette Weib, wie es z. B. die Geschichten der Tausend und eine Nacht lieben. Erinnert man sich, wie oft in den Papyrusurkunden eine Aproditestatuette zum weiblichen Hausrat gehört, so wundert man sich fast, ihr in den Terrakotten nicht noch öfter zu begegnen, und darf getrost die verwandten Typen, die schüsseltragende Göttin und die ›fremde‹ Aphrodite, bald die asiatische Göttin, bald Hathor-Aphrodite, hinzurechnen.

Die wenigen Bilder des Krokodilgottes Suchos bilden den Ausgangspunkt einer wertvollen Untersuchung über den König Pramarres vor Suchos stehend und weiter allgemein über die Darstellung solcher vergöttlichten Menschen, Imhotep, Amenophis, Petesuchos, Osiris-Antinoos, der vergöttlichten Könige und Kaiser. Aus den übrigen Götterterrakotten möchte ich nur noch einige herausheben, die Totengöttin in Gebetshaltung (Tafel 22. 23), das Weib als Apotropaion (Tafel 26), den Makedon oder Anubis, der in der Terrakotte nr. 280 (Tafel 26) nur mangelhaft anschaulich wird, während andere Darstellungen in Bronze oder in großem Relief, z. B. in Kôm eš Šuqafa, den schakalköpfigen Feldherrn deutlich machen, sodann

Hermes, der sowohl zu Thoth wie zu Anubis Beziehungen hat und als jugendlicher Widderträger den ›guten Hirten‹ vorbildet. Ueber den Einfluß, den der Verf. dem Ptolemaios Soter auf den Kult der Demeter in Aegypten zuschreibt, habe ich schon gesprochen; zu seinen Beispielen über die Verbreitung des Kultes brauche ich nur einen Hinweis auf die Paraphrase eines Gedichts über den Raub der Persephone hinzuzufügen (Berliner Klassikertexte V 1). Das feierliche Kultbild der Kybele (nr. 284 Tafel 27) verbindet Weber mit den Zeugnissen für den Dienst der Agdistis, der großen Mutter von Pessinus. Ziemlich spärlich ist in der Berliner Terrakottensammlung Eros vertreten, der sonst in vielen Motiven erscheint und in Aegypten überall bekannt war. Dunkel ist mir noch immer die Ackermarke in der Nähe Alexandreias περὶ κώμην Σύρων γύου ϛ ἐπισήμου Πα[ι]δέρωτος καὶ Ἀβροτάνου (BGU IV 1132); ich habe früher an Pflanzenornament gedacht, glaube aber nicht mehr daran.

Ein Wort verdient noch Bes, der von mehreren Zwergen der ägyptischen Mythologie allein am Leben geblieben ist; meistens ein bärtiger Mann, Krieger, Lastträger, geflügelter Tänzer, begegnet er doch auch als Knabe. Man liebte es, Flaschen, Krügen und anderen Gebrauchsgegenständen seine Gestalt zu geben. Endlich Dionysos; besondere Beachtung verdient das strenge Bild mit den Lampen (nr. 288 Tafel 27). Für die unendliche Verbreitung seines Dienstes in Aegypten gibt es Beispiele in Hülle und Fülle, vom Dionysoskulte der Ptolemäer, den zahllosen Διονύσιοι der Urkunden und Briefe, den Gefäßen mit dionysischem Schmucke bis zum Weinbau und der damit zusammenhängenden σπονδὴ Διονύσου; nebenbei verweise ich auf die hübsche Urkunde, die Wessely in seinen Studien XIII S. 6/7 veröffentlicht hat: man bestellte zur Weinlese Musikanten.

An Zahl stehen zwar die Terrakotten mit Menschendarstellungen hinter denen der Götter zurück, aber nicht an Reichtum, und kaum etwas anderes kann unser Bild vom Volksleben des griechisch-römischen Aegyptens so beleben, wie diese Typen von der Straße, aus der Stadt. Nicht alles braucht alexandrinische Erfindung zu sein, vieles kann der Provinzstadt seinen Ursprung verdanken; aber es ist kein Stück darunter, das deutlich dem Kreise des Bauern entspränge. Das eigentliche Landleben hatte für die städtischen Kunstgewerbler wohl keinen Reiz. Ich greife nur ein paar Bilder heraus. Die tragischen und komischen Masken erinnern an die große Bedeutung, die das Theater nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den Metropolen besaß, wie sie immer deutlicher aus den Funden einer wirklich gespielten dramatischen Dichtung hervortritt. Ein Prachtexemplar ist der vielseitige Bettelmusikant (nr. 324 Tafel 30), der Syrinx,

Dudelsack und Blasebalg gleichzeitig in Bewegung setzt, während neben ihm ein Zwerg die Becken schlägt und singt. Dabei fällt mir der musiklernende Sklave BGU IV 1125 ein. Auf den Markt gehören ebenso der Fischträger (nr. 325 Tafel 30), eines der schönsten Stücke, wie die Verkäuferin (nr. 368 Tafel 34); wir sehen Gesichter nubischer Sklaven (315, 328?), wie sie auch heute in den Straßen Kairos herumlungern, und denken an die poetische Grabschrift für den schwarzen Sklaven Epitynchanon (de Ricci, Archiv f. Pap.-Forschung II 564 nr. 116), der unter schwarzer Haut eine Fülle weißer Seelenblüten barg.

Den Sänftenträger (nr. 342 Tafel 32) möchte man fast für einen Kuli halten, so ostasiatisch sieht der schiefäugige Geselle aus. Eine große Rolle spielten im städtischen Leben der Zirkus und die Rennbahn, denen mehrere Typen entnommen sind (Tafel 31): der Jokey, der Rennreiter, der Rennfahrer und vor allem der Starter, der neben der Uhr steht (nr. 332); man lese dazu Webers schöne Deutung dieser sprechenden Gestalt. Kunststücke, wie die Akrobaten (nr. 338) sie machen, sah man wohl auch auf der Straße und auf dem Dorfe, wohin ja Tänzer und Spaßmacher kamen und bestellt wurden (vgl. R. Zahn, Amtl. Berichte aus den Kgl. Kunstsammlungen 1914, 277—314); hier besteht die Leistung offenbar darin, daß der Sitzende, seine Last mit gestreckten Armen hochhaltend, wechselnd aufsteht und sich niederläßt. In diesen Kreis gehört auch der Affe als Wagenlenker und Gladiator nr. 410. 411. 412 (Tafel 37). Von der Straße aufgegriffen ist auch die energische Alte (nr. 355 Tafel 33), im Original weit lebensvoller als im Bilde, die hübsche junge Frau, die wohl flache Brote auf dem Kopfe trägt (nr. 360), und die steife Dame »besseren Standes« (nr. 364). Auf den schönen griechischen Mädchenkopf (nr. 356) habe ich schon hingewiesen. Um das Bild zu vervollständigen, nehme man gleich die Kindergestalten (Tafel 36) hinzu. Haben schon mehrere der Frauenköpfe und erst recht der dummfreche Junge (nr. 399) viel Persönliches, so sehen mir auch die beiden Männerköpfe nr. 313 und 314 (Tafel 30) gar nicht wie erfundene Karrikaturen aus, sondern eher, als habe der Künstler ein paar seiner Mitbürger verewigt, indem er ihre Eigenheiten ein wenig betonte, und wenn ich damit nicht zu hoch greife, möchte ich auf Böcklins Baseler Masken hinweisen.

Wollte man auf die Damenfrisuren (Tafel 34 und 35) eingehen, so wäre für einen Kundigen gewiß viel zu sagen und auch zu lernen. Weber hat sich hinlänglich hinein vertieft und über den Gebrauch der Brennscheere, der Unterlagen und falschen Haare vielerlei ans Licht gebracht. Es sind alles Modepuppen, nichts weiter, die im

Lande verbreitet wurden, um der Dame aus der Provinz zu zeigen, wie man sich in feinen Kreisen frisierte; die Mode der römischen Aristokratinnen spiegelt sich darin wieder, weniger die Haartrachten der Mumienbilder, die, soweit ich sie gesehen habe, im ganzen einfacher und natürlicher sind. Der Kopf der Aline mit seinem krausen Wuselhaar sticht scharf ab von diesen künstlichen Haargebäuden.

Ueber die Tiere, heilige und Haustiere, gehe ich hinweg, um zum Schlusse noch auf Webers lehrreiche Behandlung des Turmhauses (nr. 467 Tafel 41) besonders aufmerksam zu machen. Aus den Papyrusurkunden hat soeben Luckhard, Das Privathaus im ptolemäischen und römischen Aegypten (Diss. Bonn 1914) Seite 71 ff. die Beispiele zusammengetragen, die aber erst durch Webers weitgreifende Behandlung ins rechte Licht gerückt werden. Sehr merkwürdig wäre es, wenn wirklich, wie der Verf. vermutet, die Stockwerkstelen aus Aksum Nachbildungen vielstöckiger alexandrinischer Turmhäuser wären; ein Urteil kann ich mir nicht erlauben, halte es aber an sich für wahrscheinlich, daß man in Alexandreia hohe Mietskasernen (συνοικίαι) baute, die unten Werkstätten oder Läden und weiter oben Wohnräume enthielten (vgl. z. B. BGU IV 1116), zumal da wir jetzt wissen, daß die Abstände der Häuser ungemein gering waren, der Grund und Boden also als Bauplatz hier sehr stark ausgenutzt wurde (Dikaiomata 84 ff.).

Alles in allem geben uns diese Terrakotten ein Material in die Hand, dessen Wert für die Religionsgeschichte und fast noch mehr für die Geschichte menschlicher Sitte und Lebensweise im griechisch-römischen Aegypten nicht leicht überschätzt werden kann; und so verdienen diejenigen, die uns dies Material vor Augen führen und verständlich machen, aufrichtigen Dank.

Steglitz W. Schubart

Emil Rohde, Zelle und Gewebe im neuen Licht. Mit 40 Fig. im Text. (Vorträge und Aufsätze über Entwicklungsmechanik der Organismen, hrsg. von W. Roux, Heft 20.) Leipzig u. Berlin: Engelmann 1914. 133 S. 5 M.

Seit Max Schultze den Begriff der Zelle näher definierte, schrieb man ihr eine ganz außerordentliche Bedeutung für die gesamte Organismenwelt zu. Sie galt von nun an als Ausgangspunkt alles heutigen organischen Geschehens. Auf der niedersten Stufe hatte der Organismus nur den morphologischen und physiologischen Wert einer Zelle, aber auch bei allen höheren Formen schienen alle Lebenserscheinungen ausschließlich an die Zelle gebunden. Da es

sich bei diesen, wie es schien, nur um eine Vielheit von Zellen handelte, die überdies nachweislich immer aus einer einzigen Zelle durch Teilungen hervorging, so hatte man offenbar ein gutes Recht, hier von einem Zellstaat zu sprechen. Anfangs glaubte man, daß diese Elementargebilde zwar durch Stoffaustausch und funktionell miteinander in Beziehung traten, daß sie jedoch in jeder anderen Hinsicht wohl abgegrenzte Einheiten darstellten. Im Laufe der Zeit haben sich indessen diese Anschauungen merklich modifiziert. Vereinzelt ließen sich schon in den 70er Jahren Stimmen hören, die erklärten, daß die Gewebezellen nicht voneinander isoliert, sondern durch Protoplasmafortsätze miteinander verbunden seien. Aber auch die These, daß die Zelle der Ausgangspunkt jeglicher Differenzierung sei, findet in neuerer Zeit mehr und mehr Gegner. Um gleich einen Satz aus der Einleitung des zu besprechenden Buches zu zitieren, so ist nach Ansicht des Verfassers »die histologische Differenzierung (ebenso das Wachstum) nicht an Zellen gebunden, sondern erfolgt sehr häufig in den vielkernigen Syncytien, welche sekundär durch Verschmelzung von indifferenten Embryonalzellen entstanden sind, oder in den vielkernigen Plasmodien, welche primär im Ei durch den Kernteilungsprozeß entstehen, ehe noch die Gewebszellen zur Ausbildung kommen, oder, falls solche entstehen, ganz unabhängig von diesen«. Nach Anschauung der Vertreter jener Richtung, der heute schon eine ganze Anzahl bedeutender Forscher angehören, ist die Zelle im Max Schultzeschen Sinne nicht der biologische Ausgangspunkt aller Entwicklung, sondern sie ist selbst schon als sekundäre Erwerbung der lebenden Substanz zu betrachten, deren Bedeutung nach Minot darin liegt, den Stoffwechsel zu erleichtern.

Welche weittragenden Folgerungen sich aus dem Nachweis ergeben würden, daß die Zelle nicht die biologische Einheit, d. h. der Ausgangspunkt alles Organisierten ist, kann hier nur angedeutet werden. Soviel mag indessen gesagt sein, daß alsdann jene Anschauung an Boden gewinnt, welche die biologische Einheit in weit kleineren Gebilden, wie es die Zellen sind, gegeben findet, in »Elementarteilen (Biophoren, Pangenen, Plasome), die nicht mehr durch ein gewöhnliches Mikroskop erkannt werden können, die aber von den Molekülen der Chemie und Physik durch ihre Lebenseigenschaften (Assimilation, Wachstum, Vermehrung durch Teilung) streng unterschieden sind« (O. Hertwig). Daß solche Anschauungen durchaus mit den Ergebnissen modernster Forschung, vor allem der modernen Vererbungswissenschaft, in Einklang zu bringen sind, ja sogar in ihnen eine Stütze finden, ist nicht zu bezweifeln. Sodann sei betont, daß auch die Zellphysiologie an diesen Fragen stark interessiert ist. So würde

z. B., um nur einen wichtigen Punkt hervorzuheben, die moderne Lehre von der Kernplasmarelation, die für die Einzelligen ihre große Bedeutung haben mag, für die Metazoenzellen versagen, da diese, nach obiger Auffassung, nun plasmodiale Bildungen darstellen, für die eine Abgrenzung des Cytoplasmas, entsprechend der Anzahl der Kerne, unmöglich wird.

Nicht zum wenigsten wird auch die embryologische Forschung von diesen Fragen berührt: der Keimblattbegriff, der ja im Laufe der Zeit schon viel von seiner ursprünglichen Starrheit verloren hat, würde durch sie weiter modifiziert werden. Die Keimblätter könnten nun nicht mehr ihrem Wesen nach als durchaus spezifische Gebilde betrachtet werden, deren Aufgabe es ist, die Bausteine für bestimmte Organanlagen zu liefern, sondern man müßte sie mehr oder minder als strukturelle Besonderheiten des Keims auffassen, denen wahrscheinlich eine mehr mechanische Bedeutung beim Aufbau des Embryos zufiele. Diese Auffassung ließe uns wieder viel leichter gewisse Folgeerscheinungen nach entwicklungsmechanischen Eliminationsexperimenten — wie Regulationen und Regenerationen von embryonalen und postembryonalen Körperteilen aus entwicklungsgeschichtlich ungleichwertigen Elementen — verstehen; denn wenn alle Zellen miteinander in körperlicher Verbindung stehen, so können sie auch potentiell keine völlig voneinander abgeschlossenen Einheiten darstellen, und es wird durchaus verständlich, daß sie gelegentlich für einander eintreten könnten. — Wir wollen nun etwas näher auf den speziellen Inhalt des Buches eingehen.

Stützsubstanzen. Als Ausgangspunkt für den Knorpel läßt sich bei Cyklostomen ein Plasmodium (vielkernig gewordenes Plasmagebilde) nachweisen. In demselben differenziert sich die Grundsubstanz als Fachwerk, zwischen dessen Maschen sich die Zellen befinden. Dieses Fachwerk ist das gemeinschaftliche Erzeugnis aller Zellen; demgemäß lassen sich auch nicht einzelne Territorien, die den Zellen angehören, abgrenzen. Diese wabenartige Grundsubstanz führt ein selbständiges Leben und wächst wie die von ihm eingeschlossenen Knorpelzellen und nimmt am Stoffwechsel teil, wie sich aus dem wechselnden, färberischen Verhalten ergibt. Verfolgt man einen wachsenden Flossenstrahl bei Ammocoetes, so sieht man das Wachstum wie bei einem pflanzlichen Vegetationskegel besonders an der Spitze auftreten. Hier findet sich eine Fülle dicht aneinander gedrängter Kerne, jedoch keinerlei zelluläre Abgrenzungen. Je weiter man nach der Basis des Strahls geht, desto mehr Grundsubstanz in Gestalt von Fachwerk tritt auf. Das Dickenwachstum erfolgt durch Wachstum der Zellen, der Scheidewände, d. h. der Grundsubstanz,

durch Teilung der Zellen und durch Apposition von Seiten des Perichondriums, in welchem letzteren Fall die Grundsubstanz in ähnlicher Weise wie im Innern des Knorpelstrahls entsteht. Bei dem Teleostier Lophius findet man für die Knorpelgenese ganz ähnliche Verhältnisse, nur geht hier das vielkernige Plasmodium aus einem Mesenchym hervor, dessen Bestandteile sich aber später lückenlos aneinanderlegen. Auch hier hat die Grundsubstanz auf verschiedenen Entwicklungsstadien ein verschiedenes Verhalten: anfangs ist sie acidophil, später basophil. Bei der Selachierchondrogenese wird nach Studnicka fast der ganze protoplasmatische Anteil des Plasmodiums in Grundsubstanz (Exoplasma) verwandelt, und hier bildet sich sekundär um die nackten Kerne ein indifferentes Plasma (Endoplasma). Wir hätten es hier also mit einer Art freier Zellbildung zu tun.

Endlich entsteht auch der hyaline Knorpel der höheren Wirbeltiere auf ganz ähnliche Weise aus einem vielkernigen Plasmodium. Früher nahm man ganz allgemein an, daß hier die Grundsubstanz als Sekretionsprodukt der Knorpelzellen aufzufassen sei, während sie nach der neueren Forschung aus dem Endoplasma hervorgeht und sich wie ein selbständiges, lebendes Gebilde verhält. Innerhalb der Grundsubstanz finden sich bei vielen Knorpelarten Fibrillen. Sie zeigen sich völlig unabhängig von den Knorpelzellen, obgleich sie wie diese wachsen und sich vermehren und ein völlig unabhängiges Leben führen.

Ganz ähnlich wie beim Knorpel liegen die Verhältnisse beim Bindegewebe; erwähnt sei nur, daß die zellige Natur des Bindegewebes sekundär durch Auftreten von Vakuolen in dem initialen Plasmodium zustande kommt.

Selbst bei dem Dentin handelt es sich nicht, wie man früher glaubte, um ein Sekretionsprodukt bestimmter Zellen, der Odontoblasten, sondern, analog dem oben beschriebenen Vorgange, geht es aus Differenzierungsprodukten des Pulpaplasmodiums hervor, ähnlich wie die Knochensubstanz nicht als Sekret der Osteoblasten, sondern als von dem plasmodialen Plasma und den Fibrillen erzeugte Grundsubstanz zu betrachten ist.

Ich übergehe die hierher gehörigen Verhältnisse bei den Wirbellosen, die sich eng an die der Wirbeltiere anschließen.

Sehr schlecht in Einklang zu bringen (wenn überhaupt) mit der alten Zellenlehre sind die selbständig lebenden und wachsenden zellenlosen Stützsubstanzen. Hierher gehört z. B. das Corium von Ammocoetes Lophius und Amphioxus, sowie die subkutane Gallertschicht der letzteren. Meistens finden sich derartige Substanzen zwischen zwei Epithelien. Es treten in ihnen häufig Fibrillen auf, die sich miteinender verflechten. Lymphe führende Röhren können

sie durchziehen, die sie ernähren. Alles dies weist darauf hin, daß wir es hier nicht mit einfachen Ausscheidungsprodukten, sondern mit selbständig lebenden Substanzen zu tun haben. Vielfach wandern sekundäre Zellen aus den benachbarten Geweben in diese Substanzen ein, wie dies z. B. für die Gallertschicht der acraspeden Medusen und Aktinien der Fall ist.

Aehnliche zellenfreie Stützgewebe finden sich endlich auch bei jungen Embryonen der verschiedensten Wirbeltiere. Vor dem Auftreten der Mesenchymzellen fand v. Szily die Lücken und Spalten der Embryonalanlage von einem feinen Fasersystem von Protoplasmafortsätzen erfüllt, die von sämtlichen epithelialen Schichten, welchem Keimblatt dieselben auch zugehörten, ausgingen. Auf diese Bildungen ist das »zellfreie faserige Stützgewebe des Embryo« zurückzuführen, an dem sich alle drei Keimblätter beteiligen. Der Glaskörper des Auges ist ein besonderer Teil dieses embryonalen Stützgewebes; er löst sich nach v. Lenhossek von seinem Mutterboden ab, um ohne Kerne ein völlig selbständiges Leben zu führen und sich weiter zu entwickeln. Indem nach v. Szily später Mesenchymzellen mit dem faserigen embryonalen Stützgewebe in Verbindung treten, entsteht das embryonale Bindegewebe, das sich aus Mesenchymzellen und fibrillärer Zwischensubstanz zusammensetzt. Rohde hält indessen dafür, daß die Mesenchymzellen nicht sekundär mit den spongioplasmatischen Fasern in Verbindung treten, sondern durch Auflockerung der verschiedenen Keimblätter entstehen und somit schon primär mit dem spongioplasmatischen Faserwerk in Verbindung stehen. Die Keimblätter stellen, wie v. Szily annimmt, nur vielkernige Plasmodien dar. Die Mesenchymzellen gehen aus ihnen durch Vakuolisierung hervor. Da nun das spongioplasmatische Fasersystem die Keimblätter miteinander verbindet, so ist der ganze Embryo als ein einheitliches Plasmodium zu betrachten, »er bleibt gewissermaßen auf der Stufe einer vielkernigen Zelle stehen«.

Epithelien. Auch die Epithelien sind nach Ansicht des Verfassers und anderer Forscher, wie z. B. Gurowitsch, oft Plasmodien, in welche eine wechselnde Anzahl von Kernen eingebettet sind. So erweisen sich die Keimblätter häufig in ihrem ersten Auftreten als solche einheitlichen Plasmamassen. Oft stehen die einzelnen Zellen embryonaler oder späterer Epithelien durch Interzellularbrücken miteinander in Beziehung. Für alle diese Fälle muß die Zellbildung durch Vakuolisierung einheitlicher Plasmodien angenommen werden. Daß auch in diesen Fällen der Gesamtzellkomplex als Einheit aufgefaßt werden darf, geht schon aus der Tatsache hervor, daß häufig zahlreiche Protoplasmafasern, sogenannte Tonofibrillen auftreten, welche

sich durch viele Zellen erstrecken, deren Verlauf also nicht an einer mutmaßlichen Zellgrenze Halt macht. Auch die Chorda wird neuerdings als eine Sorte von Epithel betrachtet. Deutlich läßt sie sich in einem Anfangsstadium als Plasmodium erkennen, das erst sekundär durch Scheidewände in zellähnliche Territorien zerlegt wird.

Kutikularbildungen. Sie sind nahe verwandt den zellosen Bindesubstanzen und wie diese führen sie ein eigenes Leben. Hierher gehört z. B. die Kutikula der Nematoden, der Chitinpanzer der Insekten, die Kutikula der Lumbriciden. Diese Bildungen haben oft äußerst komplizierte Strukturen, so fand Biedermann im Chitinpanzer der Insekten »eine größere oder geringere Zahl dünner Lamellen übereinander geschichtet, von denen jede aus parallel nebeneinander liegenden, bandartigen Streifen oder Fasern besteht, deren Richtung sich in den benachbarten Schichten annähernd rechtwinklig überkreuzt«. Auch Biedermann nimmt die Kutikularbildungen der Insekten als lebend an, wenigstens im Moment der Abscheidung, da es den Anschein hat, als wenn die spezifische Differenzierung innerer Struktursysteme unter dem Einfluß orientierender Spannung erfolgen würde. Ebenso erscheint die Kutikula der Molluskenschalen nicht als ein Sekretprodukt im gewöhnlichen Sinn, da sie in allen Teilen im Verhältnis zur Größe des wachsenden Tieres zunimmt. Dies ist aber nur möglich, wenn wir ein Wachstum nicht durch Apposition, sondern durch Intussuszeption annehmen.

Muskulatur. Früher glaubte man allgemein, daß jede quergestreifte Wirbeltiermuskelfaser aus einer Embryonalzelle hervorginge. Die neuere Forschung hat auch hier gezeigt, daß der Ausgangspunkt eine vielkernige Plasmamasse darstellt. So entstehen bei den Cyclostomen nach Maurer an der Medialfläche so beschaffener plasmodischer Massen Faltenbildungen, die sich später als Muskelblätter oder Muskelkästchen vollständig voneinander sondern, die ihrerseits wieder sekundär in Muskelfasern zerfallen, während gleichzeitig Bindegewebe in sie eindringen. Aehnlich verhalten sich die Dinge bei den Selachiern und ähnlich auch bei den höheren Wirbeltieren. Eine besondere Stellung unter den quergestreiften Wirbeltiermuskeln nimmt die Herzmuskulatur ein.

Hier kommt es überhaupt nicht mehr zu einer Sonderung der Muskelfibrillen. Das Initialstadium ist ein vielkerniges Plasmodium, und die Muskelfibrillen entwickeln sich derart, daß sie gar nicht die sogenannten einzelnen Zellen respektieren, sondern sich durch viele derselben hinweg erstrecken. Ganz nach demselben Schema verläuft endlich auch die Bildung der gestreiften und glatten Muskulatur bei

den Wirbellosen. Es soll deshalb hier nicht auf die einzelnen Modifikationen näher eingegangen werden.

Geschlechtszellen. Die jüngsten Teile zahlreicher Ovarien bilden auch hier anfangs ein Plasmodium. Auf älteren Stadien lösen sich Stücke derselben los, um sich zu Eizellen zu differenzieren, die von einem epithelartigen Mantel, den sogenannten Follikelzellen, umgeben sind. Häufig treten auch noch sogenannte Nährzellen zu dem Komplex. Unter Umständen bildet auch das junge Ei noch ein völliges Plasmodium. In diesem Falle liegen — wie bei den Myriapoden — die Kerne der Follikelzellen, wie der Eikern in einer gemeinschaftlichen Plasmamasse, in der sich keinerlei Zellgrenzen unterscheiden lassen. Auch die männlichen Keimdrüsen zeigen ähnliche Verhältnisse. Es sei nur an die sogenannte Versonsche Zelle zahlreicher Insekten erinnert, welche ein Jugendstadium der männlichen Keimzellen darstellt. Wir erkennen in derselben einen Plasmakörper, von dem zahlreiche, mit je einem Kern versehene Plasmakeulen auslaufen. In der Mitte der Bildung findet sich ein mächtiger Kern, der wahrscheinlich nutritive Bedeutung hat. Das Ganze ist natürlich ein Plasmodium. Etwas ähnliches findet sich auch bei den Nematoden, denn die bekannte Rhachis der männlichen Keimröhren enthält, wie Markus feststellte, ebenfalls zahlreiche Kerne und setzt sich auf frühen Jugendstadien nicht scharf von den Keimzellen ab.

Nervensystem. Fast allgemein wird heute noch angenommen, daß die Ganglienzellen in ihrer Entstehung auf sogenannte Neuroplasten zurückzuführen sind. Diese liegen nun nicht frei in irgend einem Gewebstück des Zentralnervensystems, sondern sind, wie Held, Hanssen, Rabel und andere feststellten, untereinander, sowie mit den übrigen Epithelzellen, durch mehr oder minder umfangreiche protoplasmatische Brücken verbunden. Das, was die Neuroplasten allein morphologisch von den übrigen Elementen unterscheidet, ist das Auftreten einer gitterförmigen, neurofibrillären Substanz, die zuerst in der Nähe des Kerns auftritt und sich später über den Neuroblasten hinaus und in den benachbarten Neuroblasten erstreckt, ohne sich im geringsten um irgendwelche Zellengrenzen zu kümmern. Demgemäß gehen nach Held die Nervenfasern auch nicht immer aus nur einem Neuroblasten, sondern aus mehreren hervor.

Ebenso wie die Ganglienzellen sind nach Ansicht des Verfassers auch die Nerven das Differenzierungsprodukt eines vielkernigen Plasmodiums. Für die Entstehung der Nerven gibt es zwei Theorien; die einen Forscher nehmen an, daß die Nervenfasern als die Fortsatzbildung einer einzigen Ganglienzelle aufzufassen ist, mag sie dieselben auch hundertfach an Ausdehnung übertreffen, die anderen, daß sie

aus der zu einer Masse vereinigten Summe einer größeren Anzahl von Zellen hervorgeht. Nach Hanssen, von dem diese Theorie stammt, wächst der Nerv infolgedessen auch nicht auf sein Endziel zu, da er ja schon von Anfang an angelegt ist, insofern die Zellen, aus welchen er hervorgeht, alle plasmatisch miteinander verbunden sind. Am Ende der Entwicklung bleiben die Neuroblasten als Schwannsche Zellen zurück, die eventuell bei Regenerationsvorgängen wieder in Aktion treten können. Nur ein Ausdruck der Entstehung aus vielkernigen Plasmodien ist es, wenn die Ganglienzellen oft viele verschiedene Kerne, d. h. den eigentlichen Ganglienzellenkern und die Neurogliakerne enthalten. —

In dem vorliegenden Werk ist also nachzuweisen versucht worden, daß alle Gewebe nicht aus Zellen, sondern aus vielkernigen Plasmodien entstehen. Wie erstere sich aus diesen herausdifferenzieren, läßt, nach Ansicht des Verfassers, klar erkennen, daß der Zelle hierbei nur eine sekundäre Rolle zufällt. Betrachten wir z. B. die Histogenese des Knorpels, so differenziert sich hier, wie wir gesehen haben, aus dem vielkernigen Plasmodium eine Grundsubstanz von wabenartigem Bau, die in ihren Zwischenräumen die sogenannten Zellen enthält; diese Zellen sind somit nichts anderes als die nicht zur Grundsubstanz verwandelten kernhaltigen Reste des ursprünglichen Plasmodiums. Die Grundsubstanz erscheint ihm gegenüber als Interzellularsubstanz. Das wichtigste Resultat hierbei ist jedoch, daß diese Grundsubstanz ganz selbständig lebt, assimiliert, wächst, ja sich sogar differenziert, denn es werden in vielen Fällen Fibrillen in ihr erzeugt, die weit von den Zellen entfernt entstehen.

Es muß abgewartet werden, ob die hier niedergelegten interessanten Anschauungen vom Wesen der Zellen und des Protoplasmas in den biologischen Wissenschaften allgemeine Anerkennung erlangen. Bis jetzt, das sei ausdrücklich betont, ist die Zahl ihrer Anhänger, verglichen mit jener der alten Ansichten, gering. Allerdings findet sich unter den Vertretern der neuen Zellenlehre eine ganze Anzahl bedeutender Namen. Rohde selbst hat seit vielen Jahren seine ganze Kraft ausschließlich der cytologischen Forschung gewidmet, und zwar seit langem mit besonderem Hinblick auf die hier vorgeführten Ideen. Schon aus diesen Gründen kann die Schrift als Einführung in die erwähnten Anschauungen bestens empfohlen werden.

Göttingen R. W. Hoffmann

Max Dessoir, Abriß einer Geschichte der Psychologie. (Die Psychologie in Einzeldarstellungen. Bd. 4.) Heidelberg, Winter 1911. XI, 272 S. Preis 4 M, geb. 5 M.

Eine Geschichte der Psychologie zu schreiben, gehört, wie jeder weiß, der sich historisch mit den philosophischen Disziplinen beschäftigt hat, zu den schwierigsten und vor allem zu den verwickeltsten Aufgaben, die man sich auf diesem Gebiet stellen kann. Max Dessoir steht durch seine Geschichte der neueren deutschen Psychologie, in deren zweiten Auflage namentlich das äußerst umfangreiche und schwerfällige Material der Psychologie von Leibniz bis Kant in erschöpfender Weise gesammelt und vorzüglich gegliedert ist, unbestritten unter den deutschen Historikern der Psychologie an erster Stelle, und es ist darum sehr zu begrüßen, daß man gerade ihn dafür gewonnen hat, für die bekannte, von Ebbinghaus und Meumann begründete Sammlung psychologischer Monographien (›Die Psychologie in Einzeldarstellungen‹) einen ›Abriß der Geschichte der Psychologie‹ zu schreiben.

Die Aufgabe war besonders schwierig durch die Enge des gestellten Raumes. Dementsprechend hat D. selbstverständlich von vornherein darauf verzichtet, möglichst viel Einzelmaterial etwa zusammenzutragen, die Auswahl hätte ja doch immer nur eine mehr oder minder willkürliche sein können. Vor allem aber lehnt er es von Anfang an ab — und darin sehe ich ein besonderes Verdienst des Buches —, sich einseitig auf den Standpunkt der heutigen psychologischen Wissenschaft zu stellen, um von ihm aus die Vergangenheit zu beurteilen und zu ordnen, d. h. aus ihr diejenigen Lehren herauszulösen und besonders zu unterstreichen, die eine Antizipation moderner Erkenntnisse enthalten (oder vielleicht auch modernen Anschauungen gegenüber besonders paradox erscheinen). Durch eine solche Betrachtungsweise kann natürlich das Bild einer scheinbar geradlinigen ›Entwicklung‹ vorgetäuscht werden, aber (abgesehen davon, daß auch der Fortschritt in dieser Entwicklung immer nur als eine Erweiterung des Umfangs der psychologischen Erkenntnis sich darstellen würde) es würden gerade die eigentlich in der Geschichte der Psychologie wirksamen Motive und treibenden historischen Faktoren bei einer solchen Darstellung unter den Tisch fallen. Denn was die Geschichte der Psychologie zu einer schwierigen und verwickelten Aufgabe macht, ist eben der Umstand, den niemand schärfer als Dessoir hervorhebt, daß die Psychologie aus einer Reihe verschiedener Gedankenreihen und Interessensphären, die sich z. T. noch in der gegenwärtigen

Wissenschaft deutlich unterscheiden lassen, allmählich zusammenwächst. Die Art, wie D. seine Aufgabe anfaßt, wird man danach, so glaube ich wenigstens, am besten so charakterisieren können: er will nicht zeigen, was Plato, Kant, Hegel usw. an psychologischen Erkenntnissen im heutigen Sinn des Wortes besessen und nicht besessen haben, sondern in welchem Sinn es für die betreffenden Philosophen ein Seelenleben als eignen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gab, und welche Aufgaben sie einer solchen psychologischen Wissenschaft zuwiesen (wobei jedoch D. nicht so einseitig ist, nur Philosophen in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, wenngleich sie naturgemäß das Hauptkontingent der behandelten Autoren stellen) und auf diesem Wege die Etappen deutlich machen, in denen sich die Entwicklung der heutigen Psychologie vollzogen hat. Anstatt jener der Wirklichkeit nicht entsprechenden Konstruktion, die die Gegenwart zum absoluten Maßstab macht, ein wirkliches historisches Verständnis derselben aus ihrem Werdegang. Daß gerade derjenige, der mitten in der psychologischen Arbeit der Gegenwart steht und von den ihm lebendigen Problemen aus die Dinge betrachtet, sich von dieser Betrachtungsweise zuerst etwas befremdet fühlen wird, ist wohl zu glauben, aber gerade den Psychologen möchte ich darum doch das Studium des knappen und dabei gehalt- und kenntnisreichen Büchleins empfehlen.

Unter den Gesichtspunkten, deren sich D. in der Behandlung seines eben bezeichneten Themas bedient, ist der wichtigste durch die aus andern Veröffentlichungen des Verfassers schon bekannte Dreiteilung in ›Psychosophie‹, ›Psychologie‹ und ›Psychognosis‹ (Seelentheologie, Seelenbiologie und praktisch-künstlerische Seelenkunde) gegeben. Das metaphysische Interesse an der Herkunft und dem Schicksal der Seele, das in seiner ursprünglichen Form zu dem Begriff eines gottesähnlichen Seelendämons führt, der naheliegende Versuch, die Aeußerungen des lebenden Körpers, das Sichbewegen, Ernähren, Empfinden, Wollen durch die Annahme einer den Körper durchwaltenden lebendigen oder seelischen Kraft zu erklären, endlich das Interesse des praktischen Menschenkenners und des Seelenzustände schildernden und nachempfindenden Künstlers am Charakter und an der Verschiedenheit menschlicher Charaktere sind die drei Quellen, aus denen die absichtliche Beschäftigung mit der psychischen Welt entspringt. Die Hauptquellen der modernen Psychologie sieht D. trotz ihres ursprünglich rein biologischen Charakters in der ›Seelenbiologie‹ (die er deshalb auch kurzweg als ›Psychologie‹ bezeichnet). In der Tat wird gerade aus seiner Darstellung besonders deutlich, wie sich die Prinzipien, die ursprünglich auf dem Boden biologischer Betrach-

tungsweise erwachsen sind, erhalten, nachdem das im engeren Sinn Biologische abgestoßen und das Bewußtsein zum eigentlichen Gegenstand der Psychologie geworden ist. Mit den psychologischen aber verbinden sich überall psychologisch-philosophische Interessen, deren Spuren D. in dem Seelenbegriff Platos und Aristoteles', wie in der Seelensubstanz Descartes', in der ›Vernunft‹ Fichtes und Hegels, endlich in der Psychologie des 19. Jahrhunderts bis zu Fechner — mit dem er, in dieser Hinsicht sehr geschickt und wirkungsvoll, seine Geschichte der deutschen Psychologie schließt — verfolgt. Am ersten ihren selbständigen Gang geht nach D. die Psychognosis, weshalb er ihre Darstellung von dem übrigen trennt und als besonderes Kapitel dem Ganzen vorausschickt.

So interessant und dankenswert dieser vorausgeschickte Ueberblick über die Geschichte der Psychognosis ist (nur jeden Hinweis auf Nietzsche, dessen Einfluß doch in gewisser Weise schon der Geschichte angehört, habe ich an dieser Stelle etwas vermißt), so kann ich mich mit dieser Abtrennung doch nicht ganz befreunden. Mindestens seit dem 17. Jahrhundert steckt doch auch in der wissenschaftlichen Psychologie manches Ergebnis praktischer Menschenkunde. Ich erinnere nur — als Beispiel — an Kants Anthropologie, namentlich auch die Beiträge zu derselben, die aus seinem Nachlaß herausgegeben worden sind (deren Bedeutung und Selbständigkeit ich doch übrigens auch höher veranschlagen möchte, als es D. tut). Die Art, wie hier der Versuch gemacht wird, eine ziemliche Fülle von z. T. gar nicht schlechten, z. T. allerdings auch konventionellen Bemerkungen über die psychologische Verschiedenheit der Geschlechter, der Völker, zur Psychologie des Gefühls, zum Unterschied der Charaktere durch die letzten Endes meist auf dem Boden erkenntnistheoretischer und ethischer Ueberlegung erwachsenen psychologischen Grundbegriffe auszudrücken und so eine allgemeine Menschenkunde als Wissenschaft zu entwickeln, hat für das 18. Jahrhundert sowohl, wie für Kants eignes Bestreben viel Charakteristisches. Man war, scheint mir, einer Verbindung von ›Psychologie‹ und ›Psychognosis‹ damals erheblich näher, als zu einer gewissen Zeit im Ausgang des 19. Jahrhunderts, in der die Sinnesphysiologie fast als die einzige Disziplin der Psychologie und die Beschäftigung mit den Fragen des Charakters als Sache des psychologischen Dilettanten erschien. Was die Gegenwart angeht, so deutet D. mit Recht an, daß in der kommenden Psychologie jene ›dritte Stimme‹ der praktischen Menschenkenntnis wohl häufiger zu hören sein wird. In der so ungeheuer schnell wachsenden Literatur zur Psychologie des Kindes, des psychisch Abnormen, in Erscheinungen wie der Psychoanalyse, man mag sich sachlich zu ihr stellen

wie man will, in der auch von der Psychologie her in Fluß kommenden Vererbungsfrage usw. tritt das deutlich zutage. Nicht minder deutlich ist freilich, wie unter dem Einfluß dieser neuen Problemstellungen auch der Charakter und die Methode der psychologischen Wissenschaft sich deutlich wandelt. Daß D. diese jüngste Entwicklung von seiner Betrachtung ausgeschlossen hat, ist bei dem von ihm streng festgehaltenen objektiv historischen Charakter des Buches wohl verständlich, aber es wäre doch sehr erfreulich, wenn gerade er sich entschlösse, diesen Prozeß und seine Wurzeln in der Vergangenheit zum Gegenstand einer Darstellung zu machen. Auch die mannigfachen Wechselbeziehungen zwischen der künstlerischen Seelenschilderung und der zeitgenössischen Psychologie würden von hier aus eine vertiefte und aufklärende Beurteilung erfahren können; man braucht nur an den Zusammenhang eines Ibsen, eines Strindberg mit der psychologischen Forschung ihrer Zeit zu denken.

Zu den metaphysischen, biologischen und praktischen Interessen, die zu einer selbständigen Seelenlehre hinleiten, tritt noch eins: die psychologische Ueberlegung, die nicht Selbstzweck ist, sondern im Dienst erkenntnistheoretischer oder ethischer Probleme steht. Erkenntnistheorie und Psychologie stehen in doppelter Beziehung zu einander. Einmal führt die Untersuchung der Erkenntnis, ihrer Wege, Grundlagen und Methoden, notwendig zu einer Untersuchung des Erkennens und der Arten des Erkennens, so entstehen psychologische Einteilungen, Beschreibungen, Begriffe zum Zweck erkenntnistheoretischer Betrachtung. D. zeigt, wie bei Plato und Aristoteles zuerst aus dem orphisch-pythagoreischen Seelendämon einerseits, den Organseelen anderseits der Begriff einer einheitlichen Seele entsteht, wie die Seelenteile Platos noch an jenen doppelten Ursprung deutlich erinnern, wie dann bei Aristoteles unter dem Einfluß seiner zum ersten Mal vorwiegend biologisch-psychologischen Einstellung eine genetische Betrachtung Platz greift und an die Stelle der Seelenteile eine Stufenfolge psychischer und vitaler Funktionen tritt. Zugleich aber führt er weiter aus, wie der Seelenbegriff bei beiden in einen umfassenden metaphysisch-erkenntnistheoretischen Zusammenhang sich eingliedert: die zwischen den Dingen der Sinnenwelt und den Ideen in der Mitte stehende unkörperliche Seele vermag in ihrem Wissen und Erkennen von den Sinnendingen sich zu den Ideen zu erheben, sie vermag ohne Mitwirkung des Körpers das zu erkennen, was wie Gleichheit und Verschiedenheit, nicht Inhalt eines einzelnen Sinnes ist; und bei Aristoteles hat der ›Geist‹, zu dem bei ihm ›der Seelendämon der orphischen Psychosophie abgeblaßt‹ ist, die Aufgabe und Funktion des rein betrachtenden Denkens, das sich über das Wahrnehmen und Em-

pfinden erhebt und ist er der Träger und Besitzer jener obersten Wahrheiten, die uns die bloße Erfahrung nicht geben kann: so wird bei beiden die überlieferte Trennung von Leibes- und Geistesseele erkenntnistheoretisch fruktifiziert. Die bedeutsame Wendung, die in der letzten Periode der antiken Psychologie durch die Entstehung des Bewußtseinsbegriffs eintritt, führt D. wesentlich auf die ethische Selbstbesinnung zurück, die zuerst in den nacharistotelischen Philosophenschulen, dann in den religiösen Strömungen des ausgehenden Altertums und beginnenden Christentums ihre besondere Bedeutung bekommt. Er zeigt, wie hier zunächst zugleich mit dieser »ethischen Verinnerlichung« der Psyche die biologische Seelenlehre zu der Konsequenz einer grob materialistischen Erklärung des psychischen Lebens fortschreitet, bis dann im Neuplatonismus und in der Patristik (Augustinus) die Psychologie zur Lehre vom Bewußtseinsich und seiner Entfaltung wird. Wie aber auch hier die biologische Betrachtungsweise, angewandt auf das Bewußtsein, in ihren Grundformen sich erhält, wie nur ganz allmählich die Vorstellung der Geistigkeit des gesamten seelischen Inhalts sich durchringen (man vergleiche etwa die Veränderung der Wahrnehmungstheorie, die Verfeinerung der »Bildchentheorie« zu einer nicht mehr materialistischen, sondern psychologischen Theorie) und sich mit der alten Vorstellung der Seele als verlebendigender Form des Körpers irgendwie verbinden muß, wie die Betonung des Persönlichkeitsbegriffes, der ja mit dem Bewußtseinsbegriff unlösbar verknüpft ist, der Verbindung der biologischen und philosophischen Seele neue Schwierigkeiten bereitet — alles das sucht die Darstellung der Psychologie des ausgehenden Altertums und des Mittelalters namentlich herauszuarbeiten. Recht instruktiv ist ferner die Darstellung des Wiedererwachens der antiken psychosophischen und biologischen Lehren in der Renaissance, zugleich mit dem absichtlichen Streben nach vorurteils- und, im Gegensatz zum Mittelalter, wertungsfreier Untersuchung des Seelischen (namentlich auf Vives weist D. hier mit Nachdruck hin).

Eine bedeutsame Wirkung geht von der entstehenden neuen Naturwissenschaft, der mathematischen Physik aus. Sie zerstört einmal endgiltig die Abbildtheorie des Wahrnehmens: die Empfindungen und Wahrnehmungen sind nicht Bilder, die von dem Objekt ins Auge und von da in die Seele gelangen, sondern durch ihnen völlig unähnliche Ursachen hervorgerufene Modifikationen des Bewußtseins. Und zweitens entzieht sie dem Begriff der vegetativen Seele den Boden: die Vorgänge des rein körperlichen Lebens müssen selbst aus rein mechanischen Ursachen erklärt werden, eine mechanische Erklärung, die dann freilich die Tendenz zeigt, sich selbst wieder auf die Be-

wußtseinserscheinungen mit auszudehnen und damit auf eine — materialistische — Seelenbiologie zurückführt. Endlich aber zeigt sich hier die andre Beziehung zwischen Erkenntnistheorie und Psychologie: wie die psychologische Analyse im Dienst erkenntnistheoretischer Fragestellung erscheint, so wird auch umgekehrt bisweilen die Psychologie nach dem Muster eines vorgefaßten Erkenntnisbegriffes konstruiert. Mit Recht führt D. aus, daß Descartes' Psychologie, speziell ihr ausgeführtester Teil, die Affektenlehre, nicht Selbstbeobachtung und direkte Erfassung (obgleich eine solche Aufgabe eigentlich in der Konsequenz des cogito ergo sum gelegen hätte), sondern aufbauende Konstruktion und Deduktion der seelischen Gebilde aus ihren Ursachen nach dem Muster und Vorbild der mathematischen Naturwissenschaft, des naturwissenschaftlichen Erkenntnisbegriffes, ist oder sein will.

Näher, als es bei D. geschieht, würde ich Locke an diese durch den Namen Descartes eben bezeichnete Auffassung heranrücken. Auch Lockes Erkenntnisbegriff ist im Grunde am Beispiel der Naturwissenschaft erwachsen, aber da er der Mathematik innerlich fremd gegenübersteht, ist für ihn das Wesentliche der naturwissenschaftlichen Erkenntnis nicht die gedanklich-geometrische Konstruktion, sondern das Zerlegen des Bestehenden in die letzten unzerlegbaren, nach Aehnlichkeit und Verschiedenheit in Gattungen eingeteilten ›Elemente‹. Aus der Anwendung dieses Erkenntnisbegriffs auf das Bewußtseinsleben entsteht das Lockesche und Humesche Verfahren, der Sinn, den die englischen Psychologen mit dem Begriff der psychologischen ›Analyse‹ verbinden; ein Verfahren, das dann stärker und nachhaltiger als jedes andre die Psychologie in ihrer neuesten Entwicklung beeinflußt hat. Die allmähliche Ueberwindung dieses Erkenntnisbegriffes und der aus ihm sich ergebenden atomistischen Tendenzen und Voraussetzungen in der Psychologie, der Versuch, eine andre Art psychologischer Analyse und Beschreibung an die Stelle dieser atomisierenden Zergliederung zu setzen, ist vielleicht eine der interessantesten Entwicklungen in der modernen Psychologie, die freilich in der Gegenwart noch nichts weniger als abgeschlossen ist. D. berührt diese Dinge verschiedentlich, aber die augenscheinliche Kontinuität der Entwicklung, die von der Uebertragung der verschiedenen fertigen Erkenntnisbegriffe, die alle der Naturwissenschaft und ihrem Vorbild entspringen, auf die Psychologie allmählich zu den immer deutlicheren Versuchen führen, eine dem Stoffe, dem Gegenstand selbst angepaßte Methode psychologischer Forschung zu finden, kommt meinem subjektiven Empfinden nach etwas zu wenig zur Geltung. (Auch liegt hier wieder ein Punkt, in dem meiner Meinung nach die Abtrennung

der ›Psychognosis‹ sich nicht als günstig erweist.) Die typische deutsche Vermögenspsychologie erscheint mir von diesem Gesichtspunkt aus gesehen als der Versuch einer Kombination der einteilenden und zerlegenden englischen und der aufbauenden, deduzierenden Cartesianischen Psychologie, die freilich schon den Sieg der ersteren Richtung deutlich erkennen läßt. Ganz abseits von diesem Entwicklungsgang steht dann die — übrigens von D. scharf und treffend beleuchtete — Psychologie des deutschen Idealismus. Ausgehend von dem metaphysischen Ziel, die ›Seele‹ in den ganzen Zusammenhang der begriffenen Wirklichkeit einzuordnen, wird hier das Bewußtsein als solches (nicht seine einzelnen Inhalte), das für Descartes und seine Schule eine absolut klare und deutliche Idee, für Locke und Hume ein letzter einfacher und abstrakter Gattungsbegriff war, seinem innern Wesen nach zum Problem, eine Einstellung, die vielleicht auch erst in der Gegenwart eine gewisse Wiederaufnahme und Nachfolge findet.

Aus den letzten Kapiteln hebe ich die Entwicklung der Gegnerschaft gegen die dialektische Psychologie bei den ›Psychologisten‹ Fries und Beneke, ferner die Berücksichtigung der ›eklektischen‹ Psychologen aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts (Tiedemann, E. Reinhold, Scheidler), die Darstellung Herbarts und seiner Schule, endlich die treffende allgemeine Charakteristik der französischen und englischen Philosophie der Gegenwart hervor. — Ich bin dem allgemeinen Gang des Buches in meiner Besprechung gefolgt, es wäre indessen ungerecht, wenn man nicht ausdrücklich betonen wollte, daß auch im einzelnen an Material trotz der Kürze viel an Neuem geboten wird. Vor allem schöpft der Verfasser überall aus eigner genauer Kenntnis der Literatur. Ein Schriften-, Namen- und Sachverzeichnis am Schluß erhöht den Wert des Buches für den Leser und erleichtert seine Benutzung.

Um abzuschließen, so hat mir das Büchlein einen doppelten Wunsch erweckt: der eine betrifft die baldige Fortsetzung der ›Geschichte der neueren deutschen Psychologie‹, der zweite eine Fortführung der ›Grundlinien‹, die sich D. hier zu ziehen bemüht, bis zur unmittelbaren Gegenwart.

München v. Aster

Homiliae selectae Mar-Jacobi Sarugensis edidit **Paulus Bedjan**, Cong. Miss. Lazarista, Tomus V. Parisiis, via dicta rue de Sèvres 95, Lipsiae, Otto Harrassowitz 1910. XIX, 905 S. 26 M.

Nach einer Pause von fünf Jahren, in der Bedjan die Ausgaben des Isaak von Ninive und des Heraklidesbuches von Nestorius geliefert hat, erhalten wir nun eine Fortsetzung seiner ausgewählten Homilien des Jacob von Sarūg: das Buch ist zwar vom J. 1910 datiert, aber erst 1913 wirklich erschienen. Die Tendenzen, die den um die Literatur seines Vaterlandes höchst verdienten Herausgeber bei der Auswahl dieser Stücke leiteten, sind dieselben geblieben wie in den früheren Bänden. Da er ja in erster Linie der Erbauung seiner Landsleute dienen will, so bietet er mit Vorliebe solche Homilien, die an biblische Stoffe anknüpfen; von den 49 Predigten dieses Bandes schöpfen 17 aus dem Alten, 13 aus dem Neuen Testament. Bearbeitungen von Legenden, die uns aus sachlichen Gründen besonders interessant wären, hat er im allgemeinen von seinem Plane ausgeschlossen, doch bietet er hier wenigstens die Predigten über Edessa und Jerusalem sowie über den Märtyrer Georg. Die übrigen Stücke sind Todes- und Jenseitsbetrachtungen gewidmet. Es verdient schon alle Anerkennung, daß der Herausgeber sich durch dogmatische Bedenken nicht hat bestimmen lassen, einige dieser Stücke zu verstümmeln oder auszuschließen, sondern daß er sich damit begnügt, seinen abweichenden Standpunkt in einigen eschatologischen Fragen in der Vorrede darzulegen. So darf man auch seinen Versuch, die Addailegende gegen Duvals Zweifel zu verteidigen, nicht mit dem Maßstabe historischer Kritik beurteilen. Auf die literarkritische Frage, ob alle diese Stücke wirklich von Jacob selbst herrühren, geht er nicht ein. Nur bei der zehnten Homilie dieses Bandes, die bereits durch einen Bairuter Druck bekannt war, äußert er mit Recht die Vermutung, daß sie wohl nur wegen des gleichen Stoffes in den Hdss. mit der folgenden über Hiob zusammengestellt worden sei; nicht nur das sonst von Jacob nie gebrauchte siebensilbige Afremsche Metrum weist auf einen anderen Verfasser, sondern die Sprache zeigt auch, daß dieser einer ziemlich späten Zeit angehören muß. Ein alter Autor hätte sich nicht allein dem Metrum zuliebe dazu bewegen lassen, an ein mit dem Leitwort im St. emph. kongruierendes Adjektiv ein zweites im St. abs. anzufügen, wie es 194, 15 geschehen ist; hier könnte man in dem ersten Verse in ܘܪܫܝܥ zwar einen selbständigen Satz sehen wollen, das ist aber im zweiten ganz ausgeschlossen.

Die Art, wie Bedjan seine Texte behandelt, ist natürlich auch

hier die uns aus der langen Reihe seiner Ausgaben hinreichend vertraute, die zwar den strengen Anforderungen philologischer Methode nicht entspricht, bei seiner hervorragenden Sprachkenntnis aber für seinen Zweck durchaus brauchbare Resultate liefert. Außer den bekannten Handschriften von London, Oxford und Rom benutzte er noch zwei Manuskripte aus Mosul und Mardin, über deren Alter usw. wir nichts näheres erfahren, doch verfährt er bei der Auswahl der Varianten, deren er einige auch noch für den zweiten und vierten Band im Anhang mitteilt, manchmal, wie es scheint, etwas willkürlich. So ist man denn, wo seine Texte Anstoß bieten, meist auf Konjekturalkritik angewiesen. Im folgenden sollen einige solcher Stellen kurz besprochen werden.

S. 27_{17} ist statt des sonst nicht bezeugten ܢܒܠܒܟ herzustellen ܢܒܠܒܟܝ ›dich verwirre‹. 187_{1} l. ܠܒܥܠܕܒܒܗ ›und seinem Feinde ließ er eine Zurechtweisung zuteil werden, daß er sich schämte‹. 204_{15} Statt des unverständlichen ܘܣܠܩ ܙܥܦܐ lies ܥܡܝܛܘ ›finstere Wolken ballten sich zusammen und ein Zorneserguß floß herab‹. 219_{18} ist statt des unverständlichen ܡܣܦܪ ܣܥܪܗ der Hss. nicht mit B. ܡܣܥܪ ›haarig‹ sondern ܡܣܦܪ zu lesen: ›sein Haar war geschoren‹. 234_{18} l. ܢܣܒ ܩܪܒܐ ›wer soll in den Kampf ziehn?‹ vgl. Rel. jur. eccl. 115_{11} Cyrill. in Luc. ed. Chabot 316_{28}, auch ܩܪܒܐ hier 329_{3}. 242_{2} l. ܘܦܪܩܗ̇ ›und erlöste ihn‹. 349_{7} ܒܣܥܪܬܐ ܡܢܝܢܬܐ l. ܒܣܥܪܬܗ ›mit seinen einzelnen Haaren‹ wie bei Kayser, Buch der Erkenntnis 63_{9}. 401_{4} statt ܦܓܠ ܟܐܦ, das nach dem Zusammenhang heißen muß ›beugt sich‹ ist ܓܚܢ zu lesen, da nur ܓܚܢ in diesem Sinne belegt ist. 571_{9} l. ܕܚܘܫܒܐ ܡܫܒܚܐ. 603_{4}. Statt ›er sammelte die einfältigen (ܬܡܝܡܐ) Lämmer‹ paßt besser ›die zerstreuten‹ (ܒܕܝܪܐ). 612_{14} l. ܡܣܬܟܠܢܘܬܐ. 615_{21}. Statt des unmöglichen ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܘܬܐ l. ܐܝܟ ܕܠܐ ܕܡܘܬܐ. 641_{16}. Statt ܕܢܒܘܥ l. ܕܢܒܘܥܘܢ ›daß es hervorsprudele‹. 644 u. l. ܐܘܪܚܗ ܕܕܡܐ ›den Weg des Blutes‹ wie 646_{3}. 832_{5}. Statt des grammatisch falschen und lexikalisch unverständlichen ܕܡܣܬܒܥܢ l. ܢܒܥܝܢ ›meine Thränen sprudeln‹. 842_{7}. Statt des unverständlichen und das Metrum nicht füllenden ܡܥܛܦܬܐ l. ܡܥܛܦܐ wie 882_{21}: ›er legte eine Decke über sein Wissen in seiner Weisheit‹.

Wie in allen seinen Ausgaben hat Bedjan auch hier die Texte vollständig vokalisiert und so deren Verständnis vielfach erleichtert. Natürlich wird man in einzelnen Fällen zu einer anderen Auffassung als der von ihm angedeuteten gelangen. So ist statt ܫܛܐܘ 200_{4} ›verachteten‹ zu l. ܫܩܠܘ ›andere trugen Lanzen‹ (l. ܪܘܡܚܐ). Statt des nicht bezeugten ܡܥܩܣܐ ›Stachel‹ 208_{2} (BB 12 u. ist verdruckt), ist ܡܥܩܣܐ herzustellen und dafür das dem Metrum widerstreitende ܐܣܝܪ einsilbig ܐܣܝܪ zu lesen. 304_{8} l. ܘܡܬܪܘܪܒ ›die stol-

zierten‹. 326₄ l. ܐܬܟܠܬܗ ›sie bejammerte sie‹. 342₁₀ fordert das Metrum ܢܬܦܠܚܘܢ. In der Tat punktieren die Urmiaer und Newyorker Ausgg. das Verb auch in der Bedeutung ›spielen, mitspielen‹ als etpa (2 Sm. 6₅.₁₆, Js. 11₈, Zach. 8₅, 1 Chr. 15₂₉, 1 Cor. 10₇), während das Metrum bei Jac. Sar. in Sahdōnā 812₂₁ allerdings das etpe verlangt. 599u l. ܟܦܠܐ ›verdoppelt sich‹. 650₈ l. ܐܬܡܠܟ. 650₁₅ l. ܢܦܩܘܢ oder ܢܦܩܘܢ wie eb. ₁₈, cf. 651₆. 800₁₄. Der Pl. in der nächsten Zeile erfordert ܐܬܢܝܗ.

Die syrische Philologie wird diese neuen Texte in erster Linie als Zeugen für den Sprachgebrauch der klassischen Literaturperiode verwerten. Für die Formenlehre sind wir neben den Angaben der Bibelmasoreten ja vielfach auf den Versbau der Dichter als Quelle angewiesen. So ergeben denn auch diese Texte noch ein paar Kleinigkeiten. Die von Nöldeke Syr. Gr.[2] 135 n. 1 angezweifelte Überlieferung des Barhebr., der die Aussprache ܗܒܝܗܝ ›gib ihn‹ vorschreibt, wird bestätigt durch die Form ܛܪܝܗ ›bewahre (m.) sie‹ 641₁₆ (so ist statt ܛܪܝܗ, das f. wäre, zu schreiben). Das Metrum 616₁₈ bestätigt die Aussprache ܢܒܝܘܬܐ ›Prophezeiungen‹, die die Newyorker Ausg. auch 1 Cor. 13₈ und 1 Tim. 1₁₈ bietet, gegen meine kürzlich geäußerten Zweifel. Diese Form, deren erstes *a* nur als Wirkung des einst noch lautbaren 3. Radikals (נְבִיאָוָתָא*) aufgefaßt werden kann, ist in Nöldekes Gr. § 76 A, in meiner § 109e nachzutragen; sie bestätigt übrigens die von mir in ZA 14, 348 vorgeschlagene Ableitung des Pl. auf *äuāþā* von den Nomm. III ܝ. Jene Aussprache wird indirekt auch bestätigt durch die offenbar nach ihrem Muster gebildete Form ܚܛܝܘܬܝ bei Barhebr. carm. 43₁₂, während der Codex R bei Isaak von Ninive ed. Bedjan 426 n. 2 nach dem geläufigen Paradigma ܚܛܝܘܬܗ vokalisiert. Das Metrum der ersten Homilien sichert auch die schon durch die konsonantische Orthographie der Bibeltexte als alt bezeugte zweisilbige Aussprache des Namens ܩܐܝܢ (gegenüber קַיִן Καιν), die doch wohl unter dem Einfluß von ܗܒܝܠ entstanden ist (vgl. m. Grundr. I 292 und dazu äth. Qāịal neben Qāịan und פָּרָס gegenüber ܦܪܣ فارس nach מָדַי).

Zur Syntax ist der Gebrauch der ›pleonastischen‹ Negation nach ܕܚܠ ›fürchten‹ aus 203, 7 meinem Grundr. II § 458c nachzutragen (ebenso nach ܙܗܝܪ Chron. ed. Rahmani ܡܨ 9, 10, nach ܦܣܩ ܣܒܪܐ ›verzweifelte‹ Or. Chr. 6, 18, 19 nach ܟܠܐ Nest. 390, 10, ܚܝܦ Chr. Rahmani ܟܓ 23, nach ܦܪܝܫ, hier 845, 10, vgl. auch das häufige ܠܐ ܚܣܝܪ ܕܢܗܘܐ ›ohne daß wäre‹ Jul. 68, 2, ES II 67 D oder ›da es nicht gibt‹ ES II 22 D, Rechtsb. II 56, 29, 106, 26 = Ebedj. bei Mai X 243, a 27). Bemerkenswert ist auch die Partikel ܡܛܠ ›weil‹

eigentlich ›warum?‹ 218, 14 als Parallele zu den Grundr. II § 455 behandelten magribinischen Partikeln, zu denen noch ital. *per chè* und *brumme* = ›weil‹ im vicentinischen Deutsch zu vergleichen sind.

Reicher als für die Grammatik ist der Ertrag dieser Texte für das Wörterbuch. Hier sollen nur einige besonders interessante neue Wörter oder Bedeutungen kurz besprochen werden. 11_{16} heißt es von der Sünde, die an der Tür lagert (Gr. 4_7): ›laß sie lagern, da sie nicht von selbst aufstehn kann; wenn dein Wille sie nicht stützt‹ ܪܟܝܣܐ ܗܘܬ ܫܕܝܐ ›ist sie gefesselt und hingeworfen‹. Dies ܪܟܝܣ ›binden‹ findet sich auch bei Isaak von Ant. ed. Bedjan I 707_6; in ihm sind die beiden Stämme *rks* ›binden‹ und *rkš* ›sammeln‹ zusammengefallen, ein neues Beispiel für die zuerst von Fraenkel BASS III 61 beobachtete Erscheinung. 34_7 ܐܫܪܝ ܗܘܐ ܠܡܙܕܥܙܥܘ ›er fing an erschüttert zu werden‹; dies Passiv findet sich auch II 302_4 und Riv. Stud. Or. III 21_8 und ist ein neues Beispiel für die in meinem Grundr. II § 295 b Anm. behandelte syntaktische Ausgleichung des Genus Verbi. 36_{10} ist ܫܘܪܐ ›Mauer‹ statt ܫܘܪܐ, das ›Sprung‹ bedeuten würde, zu lesen. Das bisher nur durch ein Zitat aus Ephr. bei Barhebr. Gr, I 14_{11} zu belegende ܦܘܣܐ ›Heer‹ (aus *fossa*, häufig in der urspr. Bedeutung, daraus das noch nicht belegte ›Lager‹, das dann wie oft ܡܫܪܝܬܐ Jos. St. 11_4 ES I 217, AM I 200_{16} zu ›Heer‹ wird) findet sich hier 202_{14}, 229_{15} und als ܦܘܣܐ 297_2. Etymologisch unklar ist ܫܚܪܪܐ etwa ›wertlose Dinge‹ 503_{19}, dessen durch das Metrum gesicherte Form auch zu seiner Bedeutung stimmt; die von Nöldeke Beitr. z. semit. Sprachw. 30 ff. behandelte Form für Abfälle zeigt Verdoppelung des 2. Radikals auch in *dukkāitā* ›Gemüseabfälle‹ Anecd. Syr. II 196, 24 (vgl. GGA 1909, 588 u.). Durch den Vers 647, 2 wird endgiltig bewiesen, daß das Wort ܚܒܘܫܬܐ ›Kerker, Behälter‹ nicht *ḥābōštā* zu sprechen ist, wie ES II 493 E, Isaak ed. Bedjan I 510 pu und sonst gedruckt ist, sondern *ḥᵉbūštā*; das war schon aus der Bildung des pl. ܚܒܘ̈ܫܬܐ bei Ephr. ed. Overbeck 11, 5 zu schließen, und so ist auch hier 571, 9 ܘܒܚܒܘܫܬܐ nicht ܚܒܘܫܬܐ zu lesen. Das bisher nur aus den Lexicis bekannte ܠܥܠܥܐ ›kleines Kind‹ wird jetzt durch das davon abgeleitete ܐܬܠܥܠܥ ›kindisch werden‹ 859 u bezeugt.

Halle a. S. C. Brockelmann

Wolfgang Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer. Leipzig-Berlin 1913, Teubner. XIV u. 478 S. VIII. Geh. 16 M, geb. 18 M.

Der außergewöhnliche Umfang dieses Bandes, von dem jedoch solche Abschnitte ganz ausgeschlossen sind, über die eine spezielle Literatur schon vorliegt, wie Straßen- und Wegebau, Postwesen und dergl., andere in kürzerer Fassung gegeben werden, als es das vom Verf. gesammelte Material gestattet hätte, läßt schon erkennen, daß der Verf. seinen Gegenstand im weitesten Sinne — alle Arten von Nachrichtgebung und Nachrichtenempfang — gefaßt hat. Er versuchte, das überaus umfangreiche Material, das die antike Ueberlieferung enthält, nach sachlich zusammengehörigen Gruppen zu ordnen, worüber die dem Buche vorausgeschickte Inhaltsangabe orientiert. Gleichwohl wird es nicht immer leicht sein, in dieser Inhaltsangabe den Abschnitt ausfindig zu machen, aus dem man über eine bestimmte Einzelfrage sich unterrichten kann. Teils ist von denselben Dingen an verschiedenen Stellen die Rede und waren Wiederholungen gar nicht zu vermeiden, vor allem aber vermißt man ein Wort- und Sachregister, das freilich den Umfang des Bandes noch erheblich vergrößert, aber doch die überaus fleißige Sammelarbeit R.s erst recht brauchbar und wertvoll gemacht hätte. R. hätte selbst den Wunsch gehabt, das ganze Buch einer vollständigen Ueberarbeitung zu unterziehen, wozu es ihm aber in seinem Beruf als Publizist an Zeit und Ruhe fehlte. Wenn man die vielen wertvollen Aufschlüsse, die ihm die Wissenschaft zu danken hat, überschaut, kann man nur billigen, daß er die Frucht 20jähriger Arbeit, wie sie eben gereift war, nicht länger vorenthalten hat.

Der Verf. besitzt eine ausgesprochene Neigung zur systematischen Gliederung und Auswertung seines Materiales und verfügt über sehr anerkennenswerte, seinem Gegenstand zugute kommende theoretische und praktische Kenntnisse des modernen Nachrichtendienstes, besonders der Telegraphie und des Zeitungswesens und würde gerne noch ein Buch über die Entwickelung der öffentlichen Meinung geboten haben [1]), statt sich auf wenige Bemerkungen in dem Abschnitt über das Erkundungswesen zu beschränken. Diese genauen Kenntnisse der modernen Verhältnisse haben ihn befähigt, über die der antiken Telegraphie zugrunde liegenden Prinzipien — ihre Vollkommenheiten und

1) Gelegentliche Bezugnahme auf die antiken Verhältnisse bietet über dieses Thema das bald nach R.s »Nachrichtenwesen« erschienene Buch von Wilhelm Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Tübingen 1914.

ihre Mängel — sehr belehrende Aufschlüsse zu bieten, jene Neigung zur Systematik hat ihn mitunter dazu verführt, verhältnismäßig einfache und selbstverständliche Dinge mit unnötiger Breite zu behandeln und mit überflüssigen theoretischen Abstraktionen auszustatten, wie dies z. B. in dem sehr ausführlichen Abschnitt über die Nachrichtenverbreitung durch den Vortrag einer förmlichen Lehre von den Haupt-, Neben- und Zwischenzentren der Nachrichtenverbreitung geschieht. Ich habe den Eindruck, daß öfter der aussichtslose Versuch gemacht wird, die Mannigfaltigkeit und die unendliche Zahl der Möglichkeiten, die wie das Leben überhaupt so auch der Gegenstand des Verf.s bietet, durchaus zu erschöpfen und unter bestimmte Schlagworte aufzuteilen.

Ich sage R. gewiß nichts Neues, da er ja selbst wiederholt an seinem Material Kritik geübt hat, daß viele seiner Belegstellen, die mit bewundernswertem Fleiße gesammelt sind, nur eine sehr bedingte Beweiskraft für die Textworte haben, zu denen sie angeführt werden. Das gilt ganz besonders von den Zitaten aus den die ältere römische Geschichte behandelnden Partien des Livius, doch ist der Schade nicht groß, da ja für den verständigen Leser ohnedies aus R.s Darlegungen ersichtlich wird, daß selbst für das Zeitalter der punischen Kriege unser wirkliches Wissen infolge der Beschaffenheit der Quellen noch verhältnismäßig sehr gering ist. Ich möchte aber anderseits nicht versäumen zu betonen, daß R. in der Regel mit Recht die gute Ueberlieferung auch dann festhält, wenn sie auf den ersten Blick Ueberraschendes bietet, und daß er sich von dem Fehler vieler von den modernen Verhältnissen ausgehender ›Sachforscher‹ ferne hält, antike Zahlenangaben kurzer Hand als Schwindel wegzuwerfen, wenn sie mit der geringen Meinung nicht vereinbar sind, die Moderne von den Leistungen des Altertums hegen. Der Versuch freilich, die Nachricht zu rechtfertigen, daß das Gerücht von dem Siege bei Pydna schon am vierten Tage in Rom bekannt gewesen sei, scheint mir zu weit zu gehen und die dabei gemachte Voraussetzung nicht zuzutreffen, daß für das Gerücht als Durchschnittsgeschwindigkeit gelten dürfe, was im Kurierdienst gerade noch in Ausnahmsfällen als Höchstgeschwindigkeit zu erreichen sei.

Die genaue zahlenmäßige Bestimmung anderer außergewöhnlicher Leistungen in der Geschwindigkeit, die im Altertum erreicht wurde, wie z. B. die des berühmten Rittes Hannibals nach der Schlacht von Zama ist deshalb nicht mit Sicherheit zu gewinnen, weil die Lage des Ausgangspunktes nicht feststeht.

Aber nicht nur die antike Ueberlieferung bedarf der strengsten Kontrolle, sondern auch die Angaben der Modernen, die R. in reichem

Maße zum Vergleich herangezogen hat. Das Buch von Strobl von Ravensberg z. B., dem die bekannte Geschichte von der Fahrt Nathan Maier Rothschilds nach der Schlacht von Waterloo vom Schlachtfelde nach London entnommen ist, enthält soviel Unverbürgtes und Anekdotisches, daß es an sich nicht als genügende Gewähr der Richtigkeit dieser darin enthaltenen Angabe gelten darf.

Allein die genaue zahlenmäßige Bestimmung der Geschwindigkeit in solchen Ausnahmsfällen ist auch weniger wichtig als die auf Grund von zahlreichen Angaben von R. ermittelten Durchschnittsleistungen, aus denen die Forschung reichen Gewinn schöpfen wird, der nicht nur den mannigfaltigen in dem Buche selbst speziell behandelten Fragen, sondern auch der Geschichte des antiken Kriegswesens oder dem Verständnis der Korrespondenz des Cicero und des Plinius zustatten kommt, über deren technische Grundlagen ein ausführlicher Abschnitt handelt.

Im folgenden möchte ich noch einige Bemerkungen anfügen, die Einzelheiten betreffen. Mit Recht betont R., daß im Gegensatz zu den Griechen und Orientalen die Feuersignale bei den Römern so gut wie keine Rolle spielen und ihre Verwendung in den primitivsten Anfängen stecken blieb, und daß die Stellen aus Livius, auf die sich die gegenteilige Ansicht stützt, fast durchweg auszuscheiden sind. Dabei bezeichnet er S. 73 Dionysios v. Halikarnaß als einen Autor, der fälschlich griechische Verhältnisse auf römische übertragen habe, und setzt ihm in einem speziellen, die Zeit der Volskerkriege behandelnden Falle die »ehrliche« Livianische Erzählung als die bessere gegenüber, weil sie von Fackelstationen nichts wisse. Der Sachverhalt ist etwas anders: irrtümliche Uebertragung griechischer Vorbilder auf die Darstellung römischer Verhältnisse ist schon bei den von Dionysios und Livius benutzten Annalisten gang und gäbe, und ferner ist Livius Rhetor und gerade in solchen Dingen ganz besonders unzuverlässig, wie ein Vergleich seiner Darstellung mit der des Polybios lehrt. Die auf S. 79 erwähnte Erzählung des Ammian gehört unter die Kriegslisten derselben Art, wie die Hannibals mit den brennenden Reisigbündeln auf den Hörnern der Ochsen, und nicht zu den Vorkehrungen, die man als »Lichtsignale« bezeichnen kann.

In dem der Telegraphie gewidmeten Abschnitt betont der Verf. mit Recht, daß das von Polybios verbesserte Verfahren der Fackeltelegraphie das grundlegende Problem — die Bezeichnung jedes Lautes durch bestimmte Zeichen — gelöst habe. Wie die Erfindung der Schrift von dem Zeitpunkt gemacht war, als man für die einfachsten Bestandteile der menschlichen Rede, die Laute, bestimmte Zeichen gefunden hatte, so verhält es sich auch mit der Telegraphie. Die

Analogie mit der Erfindung der Schrift im Altertum scheint aber nach den Darlegungen R.s noch weiter zu gehen. Die Aegypter wenigstens sind trotz der Erfindung der Lautzeichen von ihrem schwerfälligen und schwierigen Schriftsystem nicht zur reinen Lautschrift vorgedrungen. Ebenso meint R., daß die Telegraphie des Polybios und das dem Sextus Julius Africanus zugeschriebene System (den R. irrig als Bischof von Emaus bezeichnet) auf dem Papier geblieben und nie zu praktischer Anwendung gekommen seien. Ich möchte das, soweit es sich um Polybios handelt, nicht mit derselben Sicherheit behaupten. Polybios war doch ein Mann der Praxis und für nicht allzugroße Distanzen scheint mir ferner sein Verfahren doch verwendbar. R. mißt dessen Brauchbarkeit an überaus großen Distanzen und an den Bedürfnissen eines sehr weitreichenden Nachrichtendienstes und verwirft es daher als praktisch unbrauchbar, aber um solche Aufgaben handelte es sich im Felde und bei Nacht, worauf des Polybios Anweisung abzielt, in der Regel gar nicht. Dazu kommt endlich, daß uns seine Erfindung nur in einem Exzerpt vorliegt, in dem sehr wichtige Einzelheiten — Zahl der Mannschaften, Distanzen u. dgl. — fehlen, so daß also auch von dieser Seite her die Verurteilung ihrer praktischen Verwendbarkeit nicht sicher genug begründet ist.

In den Darlegungen über die Anfänge der Seefahrt bei den Römern finden sich ebenfalls einige anfechtbare Stellen (S. 157 ff.): Fundstücke von Einfuhrartikeln sind nur für die Seefahrt der Importierenden beweisend, und die spät bezeugte Anekdote von Appius Claudius, der auf einem Fischerkahn nach Messana fährt, wäre als Argument besser beiseite geblieben, ebenso die Anekdoten über Geheimbeförderung von Mitteilungen (S. 303). Die Zahl der bei Salamis kämpfenden Perserschiffe wird ferner von vielen als zu hoch gegriffen angesehen, obwohl sie bei Aischylos und nach diesem bei Herodot bezeugt ist. In den folgenden Auseinandersetzungen über die Geschwindigkeit römischer Schiffe wäre genauer zwischen den Fahrzeiten einzelner Schiffe und ganzer Geschwader zu unterscheiden gewesen; überdies spielen dabei Wind und Wetter eine so ausschlaggebende Rolle, daß Durchschnittsleistungen kaum zu ermitteln sind.

Zu den unfruchtbaren, weil im Einzelfall undurchführbaren theoretischen Einteilungen rechne ich auch die Unterscheidung des Zeitungsbriefes, bei dem der Briefcharakter, und der Briefzeitung, bei der der Zeitungscharakter überwiegen soll (S. 379); über die Anfänge des Zeitungswesens in Rom scheint mir R. mehr und genaueres ermitteln zu wollen, als aus den wenigen erhaltenen Nachrichten zu gewinnen ist, und diese Darlegungen gehen etwas zu sehr darauf aus, die antiken Verhältnisse sub specie der Publizistik der Gegenwart zu be-

trachten (S. 384 u. ö.), so wenn z. B. der pontifex maximus als der älteste Redakteur, Herausgeber und Verleger in Rom bezeichnet (S. 377) und wenn Ciceros Wunsch in dem Briefe an Caelius (S. 385) auf die Anfertigung von ›politischen Leitartikeln‹ gedeutet wird, und eine sehr arge Verkennung des Charakters des Monumentum Ancyranum liegt vor, wenn dessen Inhalt als das Ideal der Zeitung bezeichnet wird, das dem Augustus vorgeschwebt habe (S. 408).

Graz — Adolf Bauer

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Joseph Kroll, Die Lehren des Hermes Trismegistos. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. 12 H. 2—4.) Münster 1914, Aschendorf. XII, 441 S. 14,25 M.

Es ist das unleugbare Verdienst Reitzensteins, daß Hermes Trismegistos seit einigen Jahren eine bekannte und vielumstrittene Größe geworden ist. Philologen und Theologen haben begonnen, sich im Wetteifer mit ihm zu beschäftigen. Die alte hinfällige Ausgabe von Parthey, leider die einzige handliche — freilich unvollständige —, die wir besitzen, erlebt einen anastatischen Neudruck. Was bisher in einem Winkel der großen Zellerschen Geschichte der Philosophie als Anhang zum Neupythagoräismus unbeachtet stand, feiert seine Auferstehung zu erneutem Interesse. Nun hat gar Joseph Kroll einen starken Band von vier- bis fünfhundert Seiten über die Lehren des Hermes Trismegistos geschrieben, dazu veranlaßt und angeregt durch seinen Lehrer Wilhelm Kroll, dem wir den Artikel Hermes Trismegistos bei Pauly-Wissowa verdanken.

Das Werk Joseph Krolls ist mit einem erstaunlichen Fleiß und einer bewundernswerten Kenntnis im einzelnen geschrieben. K. folgt den hermetischen Gedanken bis in ihre feinsten Verschlingungen und ihre unbedeutendsten Aeußerungen und fängt alle diese Einzelheiten in einem wohlgeordneten Schema wie in einem feinen Netze ein. Er stellt jeden einzelnen Gedanken der hermetischen Schriften in den Zusammenhang der Geschichte der Philosophie und auch der Religion ein. Er überschaut die Geschichte der späteren griechischen Philosophie, namentlich die der mittleren Stoa, in allen ihren Verästelungen, er hat sich aber auch trotz aller Vorliebe für »Poseidonios« der Welt des Orients und der Religionsgeschichte nicht verschlossen. Er kennt die hier einschlägige Literatur gut, wenn er auch freilich hier nicht selbständig ist, hat sich namentlich durch Cumonts Werke den Hori-

zont erweitern lassen. Er hat — und das ist sehr wichtig — sich mit dem Alexandriner Philo bis ins Einzelne vertraut gemacht. Ihm ist die Welt der christlichen Gnosis nicht unbekannt geblieben. Aus den entlegensten Winkeln hat er zusammengetragen, was zur Beleuchtung der Hermetica irgendwie notwendig war. Das Buch ist — namentlich als Anfängerleistung — des höchsten Lobes wert. Es wird mit seinem reichen und wohlgeordneten Stoff ein Vademecum für alle Forscher auf unserem Gebiet bleiben, ein Nachschlagebuch, dessen Vollständigkeit, von Einzelheiten abgesehen, kaum überboten werden kann.

Freilich erheben sich andrerseits nun doch auch wesentliche Bedenken gegen dieses Werk, die mich zu meiner ausführlichen freundschaftlichen Kritik veranlassen. Und mein Widerspruch ist prinzipiell und bewegt sich auf etwa drei oder vier verschiedenen Linien.

1) Kroll hat in seinem Werk den ›Hermes Trismegistos‹ als eine Einheit genommen [1]), die dieser tatsächlich nicht darstellt. K. ist natürlich weit davon entfernt, die literarischen Anstöße, Inkongruenzen, Widersprüche nicht zu sehen, welche unsere Schriftensammlung schon der ersten flüchtigen Lektüre bietet. Aber er verzichtet prinzipiell auf alle kritische Scheidung in unserer Literatur. Er trägt alle ihre Aeußerungen in ein Grundschema ein, zeichnet alles auf eine Fläche auf. Und das geht eben nicht! Schriften, in denen, um nur einiges herauszugreifen, bald eine optimistisch-monistische Grundstimmung herrscht, welche in jubelnden Hymnen die schöne und gute Welt preist, bald ein Pessimismus, dem diese selbe Welt ein Jammertal ist; in denen die Gottesidee bald im Gewande stoischer Immanenz, bald in dem hyperplatonischer Transzendenz sich zeigt; in denen die Heimarmene als verehrungswürdige Gottheit erscheint und mit der göttlichen Pronoia zusammengestellt wird, um dann wieder als dämonische Macht, als Sitz und Wurzel alles Uebels zu gelten; in denen die Dämonen bald echt griechisch als dem Menschen übergeordnete mittlerische Wesen betrachtet werden (die zwar auch gut und schlecht sein können) und dann wieder als schlechte, der Gottheit entgegengesetzte, prinzipiell böse Wesen; Schriften, die voll sind von Gestirnverehrung, Sonnenkult und siderischer Frömmigkeit, und denen doch wieder die Planeten als dämonische Lastermächte gelten; in denen neben der höchsten Gottheit der weltschöpferische Demiurg erscheint und daneben diese Anschauung mit aller Bestimmtheit abgelehnt wird; in denen der Mensch als ein hohes, halbgöttliches, ja mehr als göttliches Wesen gefeiert und die Trinität Gott, Welt, Mensch aufgestellt

1) Er folgt darin seinem Lehrer W. Kroll, dessen Darstellung bei Pauly-Wissowa genau in derselben Weise alles auf eine Fläche aufträgt.

und dann doch wieder der Mensch als ἄτρεπτον κακόν gilt, — solche Schriften können nicht als eine geistige Einheit behandelt werden.

Die Lehren von Schriften, wie es etwa der Poimandres, das Wiedergeburtsmysterium (XIII), der Krater (IV) sind, und dann wieder der Logos teleios (Asclepius), der fünfte und achte Traktat der Sammlung und endlich der elfte Traktat oder die Κόρη Κόσμου, — in einem Zusammenhang und nach einem Schema zu behandeln, das würde etwa dasselbe sein, als wenn wir Theologen noch über die »Lehren der Bibel« oder auch nur über die »Lehren des neuen Testamentes« handeln und die Synoptiker, Paulus, Johannes, die Apokalypse auf eine Fläche auftragen wollten!

2) Das zweite Bedenken, das ich gegen Krolls Werk habe, ist das Schema, das er seiner Darstellung zu Grunde legt. Es ist das übliche Schema F: erst die Gotteslehre, dann die Lehre von der Welt, dann die Lehre vom Menschen, endlich Ethik und Religion. Ein solches Schema reicht ja nun zwar zu, wenn man ein vollständiges vorläufiges Sammelwerk schaffen will, aber nicht zu wirklicher historischer Erkenntnis. Da gilt es zunächst bei jeder individuellen Erscheinung neu das Schema zu finden, von dem aus man das Ganze begreift; den zentralen Gedanken nachzuspüren, die gerade diese Erscheinung charakterisieren, und von hier aus die Linien bis in die Einzelheiten und bis an die Peripherie zu verfolgen. Ich deute hier nur an, weil ich im folgenden selbst einen Versuch vorlegen möchte, wie ich mir etwa die Darstellung der hermetischen Gnosis denke. Dabei ist dann freilich Gefahr, daß man die absolute Vollständigkeit nicht erreicht und manches minder Wichtige unter den Tisch fällt. Mags darum sein; zu weit getriebene Vollständigkeit kann auch die Erkenntnis im großen und ganzen einfach stören, so wie ein Atlas, auf dem zu viel Einzelheiten eingetragen sind, unleserlich werden kann. Ich fürchte, daß Krolls Arbeit dieser Gefahr nicht ganz entgangen ist.

3) Kroll ist, wie er selbst in seinem Vorwort andeutet, ausgezogen, um Reitzenstein und namentlich dessen Vorliebe für das Aegyptische zu widerlegen. Kroll ist mit seinem Werk über dies Unternehmen hinausgewachsen. Und das ist gut. Denn was an Reitzensteins ägyptischen Theorien nicht stichhaltig war, das ist bereits im Lauf der weiteren Forschung von selbst in den Hintergrund getreten, ja vielleicht von ihm selbst aufgegeben. Reitzensteins religionsgeschichtliches Verdienst im allgemeinen aber bleibt ganz unbestreitbar. — Kroll hat sich dennoch durch den Widerspruch gegen Reitzenstein zu einer gewissen Einseitigkeit in entgegengesetzter Richtung treiben lassen. »Jedenfalls ist es bei diesem Stande der Dinge ... geboten,

einmal, statt die hermetischen Schriften entsprechend ihren Ansprüchen als Ausfluß ägyptischer Weisheit anzusehen, eine Antwort auf die Frage zu versuchen, ob sie nicht und wieweit sie ... nur gemeingriechische ... der allgemeinen griechischen Kulturwelt angehörende Vorstellungen wiedergeben«. Und nun wirft eben Kroll das Pendel nach der andern Seite hinüber. Es ist besonders lobend hervorzuheben, daß er dabei gewisse Einseitigkeiten vermieden hat. Offenbar noch bei der Arbeit hat sich ihm der Blick mehr und mehr ins Gebiet der Religionsgeschichte, in den Orient, die christliche Gnosis geweitet. Aber man hat doch das Gefühl: trotz der vielfachen Konzessionen, die Kroll nach dieser Seite bereitwillig, oft fast zu bereitwillig macht, fühlt er sich in jener neu erschlossenen Welt nicht zu Hause. Er kehrt doch um jeden Preis mit irgend einer Wendung wieder zu dem spezifisch griechischen Boden zurück, zur mittleren Stoa und zu Poseidonios, knüpft die fast schon zerrissenen Fäden wieder an und schlägt neue, oft künstliche Brücken hinüber zu dieser Welt. So erhält man doch bei ihm den Gesamteindruck, daß »Poseidonios« den Schlüssel abgibt für das Verständnis der hermetischen Welt. Ich möchte demgegenüber mit aller Energie den Satz vertreten, daß zwischen dem wichtigsten und interessantesten Teil der hermetischen Literatur und der mittleren Stoa eine Kluft befestigt ist, und daß man jene noch weniger von Poseidonios aus verstehen kann als etwa den Alexandriner Philo.

4) Ueberhaupt — und das hängt mit dem letzteren zusammen — hat Kroll mir die hermetische Literatur zu sehr als Philosophie behandelt und zu wenig als Theologie und Frömmigkeit. Er gibt zwar als letzten Abschnitt eine Abhandlung über Religion und Ethik. Aber es läßt sich kaum verkennen, daß dieser nicht so genau gearbeitet ist, wie die ersten. Einen Abschnitt über seine Religion und Ethik pflegt man ja auch dem System eines Philosophen folgen zu lassen (s. z. B. Zellers Schema in der Geschichte der griechischen Philosophie). Hier aber würde es sich darum handeln — wie z. B. auch bei Philo — das Verhältnis umzukehren. Die hermetischen Schriften gehören in die Geschichte der Frömmigkeit und nicht der Philosophie. So weit sie der letzteren angehören, so weit sie philosophisch zerreflektierte Frömmigkeit zeigen, sind sie als Ausläufer griechischer Philosophie höchstens für den Fachmann interessant. Als Zeugnisse synkretistischer Frömmigkeit, oder sagen wir lieber eines Mitteldings zwischen Frömmigkeit, Kult und reflektiertem Denken sind sie von höchstem religionsgeschichtlichem Interesse. Es ist das nicht zu überschätzende Verdienst Reitzensteins, die hermetische Literatur von dieser Seite gesehen zu haben.

Wenn ich nun selbst im Anschluß an die Krollsche Arbeit den Versuch einer Darstellung der hermetischen Gnosis, wenn auch nur im Umriß unternehme, so bin ich mir bewußt, daß ich nach dem oben gesagten eigentlich mit einer ausführlichen Quellenuntersuchung beginnen müßte. Aber das würde freilich den Rahmen einer Rezension ganz sprengen, der überdies schon bedroht ist. Auch würde der mir schon in so ausgiebiger Weise zur Verfügung gestellte Raum dazu nicht reichen. Ich begnüge mich daher einfach damit, die eine deutlich erkennbare Schicht der hermetischen Literatur, die wesentliche und eigentlich interessante, herauszuheben und nur diese im Zusammenhang darzustellen und zu besprechen. Ich hoffe mit dieser Arbeit zugleich das Fundament für eine so notwendige Quellenscheidung im einzelnen gelegt zu habe. Ich habe dann zum Schluß kurz angedeutet, wie ich mir die Schichten der hermetischen Literatur denke, und bemerke dazu nur, daß diese Vorschläge auf einer immer wiederholten Lektüre der Traktate und eingehender Beschäftigung mit ihnen beruhen. Aber der Raum verbot jede größere Ausführlichkeit und eingehendere Begründung.

Ich habe oben das ›Schema‹ der Darstellung der hermetischen Lehren bei Kroll abgelehnt. Es wird meine Aufgabe sein, das individuelle Schema zu finden, das uns eine plastische Darstellung der hermetischen Anschauungen — und zwar immer nur derjenigen einer gewissen Partie der hermetischen Schriften — ermöglicht. Zu diesem Zweck gilt es, das Zentrum oder die Zentren einer solchen Darstellung zu entdecken. Ich möchte aber für alles folgende noch einmal betonen, wie sehr ich in meiner ganzen Darstellung Krolls gründlicher Arbeit zu Dank verpflichtet bin. Hatte ich auch schon vor dem Erscheinen des Krollschen Werkes das Material gesammelt und verarbeitet, so bot mir Krolls Material den Vorteil beständiger Kontrolle und, ich hebe es gerne hervor, eine wesentliche Bereicherung und Förderung. Das soll für alle Partien meiner Darstellung gelten, auch wo ich nicht immer direkt auf Kroll verweise und das Material in neuer Gruppierung bringe.

I. Wo aber finden wir nun etwa das Zentrum, von dem aus wir die eigentümliche Gedankenwelt des hermetischen Schriftenkreises erfassen können? Kroll hätte hier von Reitzenstein viel lernen können, der mit sicherem Griff und Blick neben dem Anthroposmythos, der mehr speziell für den Poimandres im engeren Sinne in Betracht kommt, die eigentümliche Lehre unserer Schriften von der Heimarmene herausgegriffen hat.

Beginnen wir mit dieser Grundanschauung. Kr. handelt von ihr

an zwei Stellen, einmal im letzten Kapitel der Lehre von der Welt (Kap. 9, die διοίκησις der Welt), dann kurz im siebenten Kapitel des IV. Hauptteils (Ethik und Religion) »besondere Wirkungen der Gnosis: Gnosis und Heimarmene« (S. 382—385). Namentlich im ersten großen Abschnitt (S. 206—232) finden wir das Thema, das uns interessiert, unter allerlei verhältnismäßig irrelevanten Dingen — es sollte eben absolute Vollständigkeit erzielt werden — versteckt (S. 214—218). Und wiederum interessiert uns von den hier gegebenen Ausführungen jetzt weniger oder gar nicht, was dort über das Verhältnis von πρόνοια, ἀνάγκη, εἱμαρμένη, τάξις (S. 217 f.) zusammengetragen ist. Denn das ist nichts weiter als eine auf dem Boden der Stoa gewachsene Scholastik. Eher fesselt unsere Aufmerksamkeit bereits die starke astronomische Haltung der Heimarmenelehre (vgl. Kroll S. 214. 230, auch 85), aber auch die eigentümliche Verbindung, in welche der Fatalismus mit der Dämonologie hier und da gebracht ist. Doch soll das alles erst später behandelt werden.

Aber dann ist es ein Gedanke, der in einer Darstellung der Lehren des Hermes Trismegistos ganz besonders hätte herausgearbeitet werden müssen, nämlich die dualistische Anschauung, daß die Heimarmene eine schlechthin böse Gewalt sei, und daß das Endziel der Frommen in der Befreiung von ihr und in der Brechung ihrer Kraft bestehe. Und diese Anschauung ist nun meines Erachtens auf griechischem Boden unerhört, sie bedeutet eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος der Weltbetrachtung. Das hat Kroll lange nicht genügend betont. Seine Darstellung ist viel zu sehr durch das Bestreben beherrscht, Hermes aus dem Milieu des Poseidonios zu erklären. Hier, bei der Behauptung der Bosheit der Heimarmene wird doch auch er freilich stutzig. »Hat auch das Poseidonios gelehrt?« (229). Doch er beruhigt sich bei der Erwägung, daß in dem Milieu des Poseidonios vielfach die Welt unter dem Monde in den dunkelsten Tönen geschildert, als Jammertal beschrieben werde. »Sollte nun aber Poseidonios sich wirklich nicht zu diesem Pessimismus bekannt haben, so hat er ihm doch wenigstens durch die Vertretung und Verbreitung seiner Grundidee Vorschub geleistet« (S. 229 f.). Aber Kroll vergißt hier, daß die Klagen über die Minderwertigkeit der Welt unter dem Monde bei Poseidonios und seiner Schule ja nur die Folie bilden zu der inbrünstigen Verehrung der lichten seligen Gestirnwelt (der eigentlichen Welt der Götter) und der Sehnsucht nach ihr. Hier klafft die tiefe Kluft. Dem Poseidonios und seiner Schule hätte jederzeit die hermetische Anschauung als eine Gottlosigkeit sonder Gleichen erscheinen müssen, daß die Heimarmene — d. h. in diesem Zusammenhang die Welt der Gestirne! — die Quelle alles Uebels und aller Bosheit

sei! Und ebensowenig beweiskräftig ist der Versuch (S. 231), die Lehre von der Besiegung der Heimarmene durch die Frommen aus der Stoa abzuleiten. Die verschiedenen inkonsequenten (religiösen) Erweichungen der Heimarmenelehre — etwa zugunsten der Mantik — haben mit ihrer Erfassung als einer zu besiegenden und niederzuringenden Macht gar nichts zu tun. Auch ›Poseidonios Lehre von der Superiorität des Weisen‹ und von seiner Erhebung über das Geschick ›mit Hilfe des Göttlichen im Menschen durch die Philosophie‹ führt uns absolut nicht in die hermetische Welt hinein. Denn meines Erachtens erlebt auch nach ›Poseidonios‹ der Weise seine Erhebung über das Geschick durch seine Ergebung, und die einzige Stelle, die Kr. in diesem Zusammenhang aus Dion Chrysostomos or. 32, 16 anführt[1]), geht über diesen Gedanken keinen Schritt breit hinaus. Das alles ist ganz etwas anderes als die revolutionäre Stimmung gegenüber dem Geschick in den Hermetica.

Die Hermetiker oder sagen wir einmal gleich kurz die ›Gnostiker‹ kennen eben eine den trüben Augen der anderen unbekannte reale Welt, die jenseits der Heimarmene und der Gestirne liegt. Das ist ein der Stoa, die im Grunde immer optimistisch-monistisch in ihrem Denken geblieben ist, völlig unvollziehbarer Gedanke[2]). Der Stoiker kann nur hoffen, in höhere Sphären versetzt zu werden, in denen sich ihm die Welt der Notwendigkeit und ihre Gesetze reiner enthüllt, als in der Welt unter dem Monde mit ihrer launenhaften Unregelmäßigkeit; aber er kann niemals hoffen, von der Heimarmene frei zu werden.

Nun begegnet uns diese Lehre resp. religiöse Grundstimmung gegenüber der Heimarmene bei weitem nicht in allen Stücken hermetischer Ueberlieferung. Oft wird das nur auf Zufall beruhen, aber andrerseits handelt es sich um einen tiefgreifenden Unterschied innerhalb der hermetischen Literatur gerade hinsichtlich dieses Punktes. Es wird daher darauf ankommen, die hermetischen Zeugnisse nach ihrer Stellung in unserer Frage gleich einmal zu gruppieren. Wenn es z. B. im Logos teleios (Asclepius) heißt, daß die Heimarmene Urheberin aller Dinge und entweder der höchste Gott oder der zweite nach diesem sei[3]), so steht das der pessimistischen Auffassung von der Heimarmene schnurstracks entgegen. Und es wird sich auch

1) Auch Cumont Le fatal. astrolog. p. 24_1, auf den sich Kroll bei seinen Sätzen beruft, bringt für diese Kombination keinerlei Beweis. Auch er hat den Abstand dieser dualistischen Ideenreihe von der Stoa nicht genügend beobachtet.

2) Wie ›ungriechisch‹ das alles ist, vermag ein Blick in Plotins Bekämpfung der Gnosis zu lehren. Vgl. darüber meinen Kyrios Christos 222 ff.

3) Ps. Apuleius ed. Thomas p. 79 ff.; der griechische Text bei Lydus de mensibus IV 7.

weiterhin herausstellen, daß fast der gesamte Logos teleios jene dualistische Grundstimmung nicht vertritt.

Von vornherein werden wir uns andrerseits kaum wundern, daß die Auffassung der Heimarmene als einer feindlichen Macht eine zentrale Stellung im ersten Traktat der großen Sammlung, dem Poimandres im engeren Sinn, hat. Die Heimarmene ist hier das Resultat der Herrschaft des Demiurgen: καὶ ἡ διοίκησις αὐτῶν εἱμαρμένη καλεῖται (I 9). Der Mythus vom Anthropos ist in die ehernen Worte vom zwiespältigen Wesen des Menschen zusammengefaßt: ἀθάνατος γὰρ ὢν καὶ πάντων τὴν ἐξουσίαν ἔχων, τὰ θνητὰ πάσχει ὑποκείμενος τῇ εἱμαρμένῃ. ὑπεράνω οὖν ὢν τῆς ἁρμονίας, ἐναρμόνιος γέγονε δοῦλος (I 15). Und wie auf dieser Anschauung von der Heimarmene die ganze Erlösungs- und Mysterienlehre des Traktats gegründet ist, ist bekannt, wird auch weiter unten noch behandelt werden. In den ersichtlich in den im allgemeinen ganz anders gerichteten Traktat XII eingesprengten Partien über die Heimarmene wird wiederum die dualistische Anschauung mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen: καὶ οὐδὲν αὐτῷ (dem Nus) ἀδύνατον, οὔτε εἱμαρμένης ὑπεράνω θεῖναι ψυχὴν ἀνθρωπίνην, οὔτε ἀμελήσασαν ... ὑπὸ τὴν εἱμαρμένην θεῖναι (XII 9). Eine besondere Bewandnis hat es mit dem Traktat XV. Liest man in der ersten Hälfte des Traktats die hier entwickelte Sonnentheologie, so hat man den Eindruck, mit diesen Ausführungen auf dem Boden späthellenischer, optimistisch-siderischer Frömmigkeit zu stehen. Dann aber heißt es § 12 ff., daß als Untergebene den Sternen die Dämonen untergeordnet seien (ὑπὸ τὰς τῶν ἀστέρων πλινθίδας τεταγμένοι). Und während zunächst noch behauptet wird, daß es gute, böse und gemischte Dämonen gäbe, überwiegt dann deren Auffassung in malam partem mehr und mehr. Und weiter, diese Dämonen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Heimarmene; sie werden dem Menschen zugeteilt κατ' ἐκείνην τὴν στιγμὴν τῆς γενέσεως ὑπηρέται, οἳ ἐτάγησαν <ὑφ'> ἑκάστῳ τῶν ἀστέρων. Und nun folgt die μετάβασις εἰς ἄλλο γένος (XV 15). Die Dämonen, d. h. also das Geschick, herrschen aber nur über die beiden niedrigen Bestandteile der menschlichen Seele, τὸ δὲ λογικὸν μέρος τῆς ψυχῆς ἀδέσποτον τῶν δαιμόνων ἕστηκεν. Besonders dann — das ist aber nur bei wenigen der Fall — wenn das göttliche Licht (durch die Sonne) die Seelen erleuchtet: τούτων καταργοῦνται οἱ δαίμονες. Und nachdrücklich heißt es zum Schluß: ταύτην δὲ τὴν διοίκησιν Ἑρμῆς εἱμαρμένην ἐκάλεσεν (§ 16). — Noch deutlicher ist diese Lehre von der doppelten Seele, deren eine jenseits des Geschickes steht, deren andere dem Geschick unterworfen ist, bei [Jamblichos][1]) de mysteriis VIII 6 (ἀπὸ τῶν Ἑρμαϊκῶν νοημά-

1) Ich bin von der Echtheit der Schrift nicht überzeugt und zitiere im folgenden einfach nur de mysteriis.

των, wahrscheinlich aus den Schriften des Bitys) vorgetragen: καὶ ἡ μέν ἐστι ἀπὸ τοῦ πρώτου νοητοῦ ... ἡ δὲ ἐνδιδομένη ἐκ τῆς τῶν οὐρανίων περιφορᾶς. Gemäß der ersteren aber heißt es weiter: ἥ τε λύσις γίνεται τῆς εἱμαρμένης καὶ ἡ πρὸς τοὺς νοητοὺς θεοὺς ἄνοδος[1]).

In den übrigen Traktaten des corpus Hermeticum finde ich diese Lehre von der Heimarmene nicht ausgesprochen. Das mag, wie gesagt, hier und da auf Zufall beruhen. So liegt sie dem Verfasser des Traktats XIII sicherlich nicht ferne und verbirgt sich hier hinter den Ausführungen über die παλιγγενεσία und das θεωθῆναι, obwohl freilich hier und da bereits pantheistisch monistische Töne angeschlagen werden. Auch in den Ausführungen X 19. 21 scheint die Lehre unausgesprochen vorausgesetzt zu sein.

Wie weit aber ihre Verbreitung innerhalb der hermetischen Gedankenwelt ist, zeigt noch ein Blick in die überlieferten Fragmente. Ich verweise auf das Fragment bei Lactanz Inst. II 15, 6: εὐσεβοῦς γὰρ ἀνθρώπου οὔτε δαίμων κακὸς οὔτε εἱμαρμένη κρατεῖ. θεὸς γὰρ ῥύεται τὸν εὐσεβῆ ἐκ παντὸς κακοῦ. In dem Fragment bei Stobaios Ekl. I 136 sind von der Herrschaft der Heimarmene und der strafenden Dike die »Mysten« bis zu einem gewissen Grade ausgenommen καὶ μάλιστα ἐκείνοις συμβαίνει τὸ ὀλισθάνειν, οἷς θεοπτικὴ δύναμις οὐ πρόσεστι. Nach I 164 ist die Welt der Vernunft (Logos, resp. der »οὐσία«) nicht unter dem Geschick: ὁ μὲν λόγος κατὰ πρόνοιαν, τὸ δὲ ἄλογον κατ' ἀνάγκην. Dasselbe ist auch I 800 nach dem Zusammenhang[2]) gemeint, wenn es dort heißt: ψυχὴ ἄρα ἀσώματος, ἀμετάπτωτον ἔχουσα τὴν δύναμιν. — Von dem Hermes-Bitysfragment bei Jamblichos war bereits die Rede. Auf die Ausführungen des von Zosimos mit Ω bezeichneten Buches, die zu den spätesten Schichten der hermetischen Literatur gehören, sei hier nur im Vorbeigehen hingewiesen[3]): (Ἑρμῆς) ἐκάλει ἄνοας τῆς εἱμαρμένης μόνον ὄντας πομπάς (vgl. übrigens den Krater IV 7).

1) Dieselbe Anschauung vertritt Numenios bei Stobaios Eklog. I 836. 894—896, vgl. 1066, neben ihm sein Zeitgenosse Kronios I 896. 912; wahrscheinlich auch Harpokration I 896.

2) Vgl. etwas weiter unten: ἐν πᾶσι δὲ οὐκ ἀφικνεῖται τὸ νοερὸν διὰ τὴν τοῦ σώματος σύστασιν πρὸς τὴν ἁρμονίαν. Vgl. noch die etwas dunklen Ausführungen II 358—360.

3) Vgl. Reitzenstein, Poimandres 102 f. Es kann ruhig zugestanden werden, daß die Ausführungen in diesen spätesten Schichten einen stärker philosophisch-hellenischen Klang haben. So wenn hier die Rede ist von τὸ φιλοσόφων γένος ἀνώτερον τῆς εἱμαρμένης. So wenn im Namen des Hermes (gegen Zoroaster) gegen alle magische Vergewaltigung der Heimarmene polemisiert wird. Aber auch hier ruht das Gefühl der Freiheit nicht auf Resignation und Ergebung, sondern auf dem Glauben an eine transzendente Welt jenseits der Heimarmene (ἡ ἀκατονόμαστος τριάς).

Endlich möchte ich hier noch eine Quelle heranziehen, die wir direkt als hermetisch in Anspruch nehmen können. Das ist die zusammenhängende Anschauung, gegen die sich Arnobius im zweiten Buch seiner Streitschrift adv. nationes wendet, durch welchen Gewährsmann sie ihm nun auch vermittelt worden sein mag. In der Bekämpfung wird ja auf hermetische Offenbarung direkt angespielt II 13: vos vos appello, qui *Mercurium*, qui Platonem Pythagoramque sectamini! Und hier finden wir denn auch die charakteristische Heimarmeneformel, wenn die Frommen hier von sich bekennen: deo esse se se gnatos nec fati obnoxios legibus (II 62, vgl. II 29)[1]).

In nächster Verwandtschaft mit der hermetischen Geisteswelt stehen endlich die Oracula Chaldaica. Und auch hier begegnen wir dem Vers: οὐ γὰρ ὑφ' εἱμαρτὴν ἀγέλην πίπτουσι θεουργοί[2]). Und dann öffnet sich das weite Gebiet der christlichen und halbchristlichen Gnosis mit seinen massenhaften Parallelen, über die nach den Ausführungen Reitzensteins nichts mehr beizubringen ist. — Es kann keinen Zweifel mehr geben: **Was wir hier vor uns haben, ist eben, wenn wir ein Schlagwort haben wollen, direkt als Gnosis und zwar als hellenistische Gnosis anzusprechen.** Mit der Stoa, auch der mittleren von Plato beeinflußten Stoa, und ebenso etwa mit gewissen Platonismen hat das gar nichts mehr zu tun. Wir sind in einer andern Welt, die von dorther nicht abzuleiten ist. Die Erkenntnis kann nicht klar und bestimmt genug ausgesprochen werden. Wir sind in der Welt der Religion, einer allerdings arg zerreflektierten Religion und nicht in der der Philosophie, und sei diese noch so religiös, enthusiastisch gestimmt; wir sind nicht mehr im Milieu der griechischen ἐπιστήμη, sondern der orientalisch-hellenistischen Theurgie. Und diese Stimmung beherrscht den hermetischen Schriftenkreis, wie wir gesehen, weithin.

II. Von hier aus lassen sich nun die Linien nach allen Seiten hin ziehen. Mit der eben skizzierten Anschauung muß sich notwendig eine durchaus pessimistische Wertbeurteilung der Welt verbinden. Ist die Heimarmene die Quelle aller Bosheit und alles Uebels, so ist eben auch diese ganze Welt schlecht, nicht nur die Welt unter dem Monde, nicht nur diese trübe Erde, sondern der Kosmos, mit Einschluß der Gestirne — wiederum auf dem Boden der griechischen Welt ein unerhörter Gedanke! Wie stellen sich die hermetischen Schriften zu dieser Konsequenz? Sieht man daraufhin die Zusammen-

1) Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß in diesem Zusammenhang II 11 auf die Autorität der beiden späteren (halbgnostischen) Platoniker Numenios und Kronios hingewiesen wird, denen wir oben schon einmal begegneten.

2) Kroll, Orac. Chaldaica, Bresl. Philol. Abh. VII p. 59.

stellung bei Kroll S. 338 ff. ›Urteile über Wert und Unwert der Welt‹ an, so scheint sich zunächst das entgegengesetzte Resultat zu ergeben. Wir finden eine fast erdrückende Fülle von Zeugnissen für eine optimistische Beurteilung, ja geradezu eine enthusiastische Bewunderung der schönen, herrlichen Welt, der zweithöchsten Gottheit nach dem höchsten Gott, des mittleren Gliedes in der Trias Gott, Welt, Mensch. Sehen wir aufmerksamer zu, so beginnen sich genau an dieser Fragestellung die hermetischen Geister zu scheiden. Wir entdecken, daß sich diese Beurteilung der Welt gerade in den Partien der hermetischen Traktate und Fragmente findet, denen wir bisher noch nicht begegneten, vor allem in den Traktaten (II). V. VIII. XI. XIV, dann in gewissen Partien von X und XII; endlich in den beherrschenden Ausführungen des großen Traktates resp. des aus mehreren Traktaten zusammengearbeiteten Konglomerats des Logos teleios (Ps. Apuleius). Aber eine ganze Reihe von Zeugnissen treten auf die andere Seite. Wir werden hierher sofort alle die Traktate und Fragmente stellen können, in denen die Planeten resp. Gestirne als böse Mächte gelten, die der menschlichen Seele ihre Laster verliehen haben, über welche sich die Seele des Gnostikers bei ihrer Heimreise erhebt. Ich deute hier nur kurz an, da diese Vorstellungen erst weiter unten behandelt werden können: es sind die Traktate I (Poimandres), XIII (Prophetenweihe), auch IV (Krater, vgl. § 8 und Stobaios Eklog. I 700); endlich die Bitysoffenbarungen im achten Buch des Jamblichos. Traktat XIII bestätigt uns diese Einreihung noch ausdrücklich, wenn er gleich am Anfang (§ 1) das Mysterium der Wiedergeburt mit der Befreiung von der ›Welt‹ zusammenbringt (ὅταν μέλλῃς κόσμου ἀπαλλοτριοῦσθαι), wenn er von der ἀπάτη τοῦ κόσμου redet. Hierzu gesellt sich unter diesem Gesichtspunkt der VI. Traktat. Wir finden hier die erwartete pessimistische Weltbeurteilung auf die klarste und bestimmteste Formel gebracht: παθῶν γὰρ πλήρη τὰ γεννητά, αὐτῆς τῆς γενέσεως παθητῆς οὔσης· ὅπου δὲ πάθος οὐδαμοῦ τὸ ἀγαθόν. ὅπου δὲ τὸ ἀγαθόν, οὐδαμοῦ οὐδὲ ἓν τὸ πάθος. ὅπου γὰρ ἡμέρα, οὐδαμοῦ νύξ, ὅπου δὲ νύξ, οὐδαμοῦ ἡμέρα (§ 2)[1]) und: τὸ δὲ ἐνθάδε ἀγαθὸν μόριον τοῦ κακοῦ τὸ ἐλάχιστον (§ 3). Mit Traktat VI hängt dann unmittelbar die Mahnrede Traktat VII zur Feindschaft gegen die niedere und verderbte Leiblichkeit zusammen, die man allenfalls als gesteigerten Platonismus betrachten könnte, die aber doch in diesen Zusammenhang des absoluten Dualismus einzustellen ist.

Der Traktat IX ist ein überarbeitetes Konglomerat, in dem die

1) Die zweite Hälfte von § 2, die eine μετουσία am Guten für die Welt behaupten möchte, ist der Stimmung nach von der ersten so verschieden, daß wir sie am liebsten (mit Zielinski) einer Bearbeitung zuweisen möchten.

Stimmungen und Themata sich kreuzen. Hier finden wir — und zwar mitten in einem spezifisch gnostischen Zusammenhang — eine wohl von einem Redaktor eingesprengte Polemik gegen jene pessimistische Beurteilung der Welt: τὴν γὰρ κακίαν ἐνθάδε δεῖν οἰκεῖν εἴπομεν ἐν τῷ ἑαυτῆς χωρίῳ οὖσαν. [χωρίον γὰρ αὐτῆς ἡ γῆ, οὐχ ὁ κόσμος, ὡς ἔνιοί ποτε ἐροῦσι βλασφημοῦντες]. Woher immer diese — übrigens echt griechisch empfundene — Glosse stammen mag, sie setzt deutlich derartige »lästerliche« Anschauungen in hermetischen Kreisen voraus und gibt zugleich authentische Belehrung über die weittragende Bedeutung der Behauptung von der Schlechtigkeit des κόσμος. Etwas anders steht es mit der Sammlung kurzer hermetischer Kernsprüche bei Stob. I 704 ff. Hier scheint uns wieder bei dem hier vorgetragenen Pessimismus der echt griechische Gegensatz zwischen der Welt unter dem Monde und der der Gestirne zu begegnen: οὐδὲν ἀγαθὸν ἐπὶ τῆς γῆς, οὐδὲν κακὸν ἐν τῷ οὐρανῷ. Aber bei dem Himmel denkt der Verfasser nicht an den κόσμος der Gestirne, sondern an die transzendente Gottheit. Daher ist auch der bald folgende Ausspruch κακία κόσμου τροφή wohl in seiner ganzen Tragweite zu nehmen, zeigt doch auch das letzte Wort einen ins Trostlose gesteigerten Pessimismus: τί θεός; ἄτρεπτον ἀγαθόν· τί ἄνθρωπος; ἄτρεπτον κακόν (708), und bringt doch auch der Schluß des ganzen das spezifisch »gnostische« Grundgefühl, zu den wenigen Auserwählten zu gehören (s. u.), zum klaren Ausdruck (710).

III. Auf diesem Untergrunde gilt es nun die Gottesidee des hermetischen Schriftenkreises, soweit dieser hier in Betracht kommt, zu verstehen. Soweit dieser in Betracht kommt, denn auf weiten Strecken der hermetischen Literatur herrscht der monistische optimistische Gottesglaube der mittleren Stoa vor, für den Gott und die Welt beinahe identische Größen sind, jene theologia physica, für welche in der Ordnung und Herrlichkeit der Natur und namentlich der gestirnten Himmelswelt das Wesen der Gottheit in die Erscheinung tritt.

Andrerseits aber begegnet uns in dem Umkreis der spezifisch »gnostischen« Hermetik die dem im Vorhergehenden Ausgeführten entsprechende transmundane Gottesidee ganz deutlich. Kroll hat gleich im Anfang seines Werkes die Zeugnisse der hermetischen Schriften für diese transmundane Gottesidee zusammengetragen. Da wäre kaum etwas hinzuzufügen. Positive Aussagen lassen sich über diesen Gott ja in der Tat auch wenig machen, wir geraten auf lauter Negationen. Etwas lebendiger und greifbarer ließe sich dieses Gottesbild immerhin gestalten, wenn man es auf dem Fundament der eben gewonnenen Grundanschauung zeichnet. Dieser höchste Gott ist in der Welt des Lichtes und des Lebens j e n s e i t s d e r P l a n e t e n s p h ä r e n u n d

der Heimarmene zu Hause, jenseits der Schöpfung eines von ihm unterschiedenen Demiurgen, dessen Figur wir sogleich genauer ins Auge fassen werden. Dort wohnt er in der unbekannten Welt, in der Welt des ewigen Schweigens, ist daher nur im Schweigen gebührend zu verehren (de myst. VIII 3). Er ist das ἓν μόνον φῶς νοερὸν πρὸ φωτὸς νοεροῦ (Cyrill c. Julian I 555). Er ist τοῦ πρώτου καὶ ἑνὸς θεοῦ δημιουργός. So liegt seine Gestalt namentlich im Poimandres, aber auch in den theogonischen Systemen im achten Buch von de mysteriis vor.

Es ist vor allem der θεὸς ὕψιστος, πανυπέρτατος, der deus summus exsuperantissimus, wie er im Schlußgebet des Asclepius genannt wird [1]). D. h. eben er ist der Gott jenseits der Sternenwelt und der Heimarmene. Ganz naiv ist das im Asclepius (p. 65 s.) zum Ausdruck gebracht: deus supra verticem summi caeli consistens ubique est omniaque circum conspexit. Sic est enim *ultra caelum locus sine stellis ab omnibus rebus corpulentis alienus*. Man sieht deutlich, wie die Sprache einer Frömmigkeit, die bisher das Höchste und Göttlichste im gestirnten Himmel fand, sich fast vergeblich abmüht, von den naturhaften Vorstellungen loszukommen und das geistige Wesen der Gottheit zu erfassen. Diesem deus exsuperantissimus hat bekanntlich Cumont eine glänzende Untersuchung gewidmet [2]). Er hat nachgewiesen, wie diese Idee aus dem Orient (Syrien) stammt. Er hat vor allem auf die wichtige Stelle in Statius' Thebais hingewiesen, die uns auf Zusammenhänge dieses Gottesglaubens mit (orientalischem) Mysterienwesen aufmerksam macht: et triplicis mundi *summum, quem scire nefastum*, illum — sed taceo; — sowie auf den Kommentar des Lactantius Placidus, in welchem von einer Lehre der Perser (also der Mager) die Rede ist: confirmant re vera esse praeter hos deos cognitos, qui coluntur in templis; alium principem et maxime dominum, ceterorum numinum ordinatorem [3]). Kroll (S. 7) erkennt das Resultat von Cumonts Untersuchung an. Doch möchte er auch hier wieder gern im Milieu der mittleren Stoa bleiben und macht daneben darauf aufmerksam, »daß nach einer Lehre der jüngeren Stoiker das Urpneuma von den Elementen nicht vollständig aufgezehrt wird, sondern daß ein Rest in Gestalt des Aethers am äußersten Ende der Welt wohnen bleibt, und daß von ihm als Gott oder Weltherrscher die Welt regiert« werde. Er zitiert Aetios plac. I 7 $_{33}$, Diels Doxogr. 306 $_{10}$: τὸν δὲ ἀνωτάτω πάντων (den göttlichen Wesenheiten) νοῦν ἐν αἰθέρι; auch Tertullian Apologet. 47:

1) Griechischer Text ὕψιστε, lateinisch: exsuperantissimus.

2) Jupiter summus exsuperantissimus, Archiv f. Religionsgeschichte IX 1906 323—336.

3) Vgl. auch Simon Magus' Lehre in den Pseudoklement. Recogn. II 38.

deum esse positum vero extra mundum Stoici (putant), qui figuli modo extrinsecus torqueat molem hanc. Daß bei den Ausläufern der Stoa in vereinzelten Köpfen derartige häretische Gedanken laut wurden, bedarf aber eher der Erklärung, als daß diese Tatsache die hermetische Gnosis erklären könnte. Und daß Poseidonios von Apameia, wie Kroll für möglich hält, der Vermittler dieser Vorstellungen gewesen sei, muß doch wohl nach allem, was wir von ihm wissen, für ausgeschlossen gelten.

Tatsächlich handelt es sich hier wieder um eine auch der mittleren Stoa ihrem Wesen nach fremde Idee: die Gottheit jenseits des gestirnten Himmels und der Heimarmene. Es wird sich immerhin lohnen, nach andern Parallelen Umschau zu halten, die jenseits der Stoa liegen, auf die Cumont a. a. O. schon den Blick gerichtet hat.

Eine solche findet sich z. B. (vgl. auch Kroll S. 9) in der pseudoaristotelischen Schrift περὶ κόσμου c. 6: τὴν μὲν οὖν ἀνωτάτω καὶ πρώτην ἕδραν αὐτὸς ἔλαχεν, ὕπατος δὲ διὰ τοῦτο ὠνόμασται κατὰ τὸν ποιητὴν »ἀκροτάτῃ κορυφῇ« [1]) τοῦ σύμπαντος ἐγκαθιδρυμένος οὐρανοῦ. Daß wir bei der Beurteilung dieser Schrift eben nicht mit der Formel Poseidonios durchkommen, zeigt die bekannte, einige Sätze hinterher folgende ausdrückliche Polemik gegen die pantheistische, Gott in die Materie hinabziehende Gottesanschauung der Stoa. Bei Apuleius, bei dem uns in der Bearbeitung von περὶ κόσμου wieder der summus atque exsuperantissimus divus entgegentritt, findet sich de Platone I 11 p. 957 eine noch interessantere Parallele, die uns zugleich wieder den transzendenten Gott im Gegensatz zur niederen Gestirnsphäre zeigt: deorum trias nuncupat species, quarum est prima unus et solus *summus* ille, *ultramundanus*, *incorporeus* ... aliud genus est, quale *astra* habent ceteraque numina, quos caelicolas nominamus; tertium habent, quos medioximos Romani veteres appellant. Man kann diese Anschauung ja bis zu einem gewissen Grade Platonismus nennen. Aber dieser feste und eigentümliche siderische Unterbau der transzendenten Gottesidee weist doch in eine andere Welt. Cumont hat Recht, wenn er hier orientalische Einflüsse ahnt. Wir wissen nun freilich nicht genau, woher Apuleius seine Ideen aufgegriffen hat; so

1) Dies Schlagwort kehrt in allerlei Variationen sehr häufig wieder. In dem orphischen Fragment Clement. Homil. VI 6 (ἐπ' ἀκρωρείας οὐρανοῦ προκαθέζεται); Basilidianer b. Hippolyt ed. Duncker 374₆₁. Fragm. Orphica ed. Abel 120 p. 199 (κατὰ τὸ πέρας τῶν νοητῶν ἱδρύμενος). Philo de somniis II 221. Numenios bei Euseb. Pr. Ev. XI 18, 24. (Plutarch defect. orac. 29). Vgl. auch die Kosmogonie des slavischen Henochbuches c. 25. Damit hängt auch die sehr weit verbreitete Vorstellung des θεὸς ἑστώς in den Hermetica, bei Philo, bei Numenios von Apameia zusammen. Darüber müßte noch einmal im Zusammenhang gehandelt werden. Kroll hat vieles davon gesehen und notiert S. 8 f.

mag noch darauf hingewiesen werden, daß sich diese transzendente Gottesidee besonders noch bei neupythagoräischen Philosophen findet. Auf den Satz, der unter dem Namen des Archytas bei Stob. Ekl. I 716 steht: νοῦς ἀλλὰ καὶ νόω τι κρέσσον hat Kroll schon als Parallele hingewiesen. Derselbe ›Archytas‹ (ib. 712) kennt eine dritte höchste Grundkraft, welche die böse Grundkraft der Materie (ἐστώ) und die gute der Form (μορφώ) zu einander bringe: ταύταν δὲ τὰν πράταν τᾷ δυνάμι καθυπερτάταν εἶμεν τᾶν ἄλλαν· ὀνομάζεσθαι δ'αὐτὰν ποθάκει θεόν. Ich zitiere noch Onatas (Stob. I 94): δοκέει δέ μοι καὶ μὴ εἷς εἶμεν θεός, ἀλλ' εἷς μὲν ὁ μέγιστος καὶ καθυπέρτερος καὶ κρατέων τοῦ παντός. Auch Eudoros (Simplicius Physic. 141) kennt einen ὑπεράνω θεός, den Ursprung der Hyle und aller erzeugten Dinge [1]).

Endlich hat man mit Recht auch Philo mit seinen Ausführungen de congr. erud. gratia § 104 f. in diesen Zusammenhang eingestellt; ἐννέα γὰρ ὁ κόσμος ἔλαχε μοίρας, ἐν οὐρανῷ μὲν ὀκτω, τήν τε ἀπλανῆ καὶ ἑπτὰ τὰς πεπλανημένας ... ἐνάτην δὲ γῆν σὺν ὕδατι καὶ ἀέρι. Aber ὁ τέλειος (τιμᾷ) τὸν ὑπεράνω τῶν ἐννέα, δημιουργὸν αὐτῶν, δέκατον θεόν ...

Es ist eine eigene Welt für sich, die hier durch Philo und περὶ κόσμου, Neupythagoräer und Apuleius repräsentiert wird, und die aus stoischen Prämissen schwer begreiflich wird. Am deutlichsten und eigenartigsten aber tritt uns doch der transmundane Gott jenseits der Heimarmene in der hermetischen Gnosis entgegen.

IV. Mit alledem hängt nun auf das engste eine Idee zusammen, die uns wenigstens in einer Reihe hermetischer Quellen, vor allen im Poimandres, begegnet. Das ist die Idee des Demiurgen. Der Weltschöpfer wird vom höchsten Gott getrennt! Wieder sind wir hier in einer andern Welt. Das tritt bei Kroll, der hier einfach Tatsachen registriert, lange nicht deutlich genug hervor. Wenn in Platos Timaios die Schaffung der Leiblichkeit des Menschen auf unter dem Demiurg stehende Götter zurückgeführt zu sein scheint, so ist das begreiflich und ganz etwas anderes, als wenn hier der Kosmos als ein Werk des Demiurgen erscheint. Und dazu kommt, daß im Poimandres gerade die Gestirnwelt und die Planetensphären, die höhere Welt des πνεῦμα und πῦρ (s. u.), mit der schöpferischen Tätigkeit des Demiurgen in Verbindung gebracht wird (während infolge einer hier bereits herrschenden unklaren Vermittelungstheologie dem neben dem Demiurg stehenden Logos die Aufgabe der uranfänglichen Scheidung der Elemente zufällt). Daß wir es in alledem aber tatsächlich mit einer wirklich hermetischen Lehre und nicht mit einer Eigentümlichkeit

1) Vgl. noch den Bericht über die Orphischen Lehren bei Suidas u. a. (Abel fragm. Orph. 52, p. 173): εἰρηκὼς ἐν τῇ αὐτοῦ ἐκθέσει ἀκατάληπτόν τινα καὶ πάντων ὑπέρτατον εἶναι καὶ προγενέστερον δὲ καὶ δημιουργὸν ἁπάντων καὶ τοῦ Αἰθέρος.

des Poimandres zu tun haben, beweisen außer einzelnen Anspielungen in andern Traktaten und Fragmenten [1]) die Berichte über die hermetischen Lehren in de mysteriis VIII 2 f., die von Kroll (S. 60 ff.) in diesen Zusammenhang hätten hineingestellt werden müssen (vgl. seine Ausführungen über den höchsten Gott S. 2). Hier werden verschiedene Spekulationen über die Uranfänge vorgetragen. Von dem θεὸς εἷς, πρότερος καὶ τοῦ πρώτου θεοῦ καὶ βασιλέως wird c. 2. ausdrücklich ein zweiter Gott, der aus dem ersten aufleuchtete (ἐξέλαμψεν), αὐτοπάτωρ καὶ αὐτάρκης unterschieden. Er ist τῶν νοητῶν ἀρχή, auf ihn erst folgen die αἰθέριοι, ἐμπύριοι, ἐπουράνιοι θεοί. Im folgenden Kapitel wird von dem höchsten Gotte Κμήφ (dem noch der rätselhafte Gott Εἰκτών, den man durch Schweigen verehrt, vorgeordnet erscheint) Amun als δημιουργικὸς Νοῦς unterschieden, als dessen Wahrheit und Weisheit (?) Ptah und Osiris erscheinen [2]). Und wiederum heißt es in c. 4. προπάτορά τε τῶν ἐν γενέσει δημιουργὸν προτάττουσιν ... καθαρόν τε Νοῦν ὑπὲρ τὸν κόσμον τιθέασι, καὶ ἕνα ἀμέριστον ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ καὶ διῃρημένον (vgl. dazu Numenios b. Euseb. Pr. Ev. XI 18, 3 u. Poimandres I 10) ἐπὶ πάσας τὰς σφαίρας ἕτερον.

Fast ebenso bedeutsam aber ist es, daß in zwei Traktaten gegen die Annahme des Demiurgen ausdrücklich polemisiert wird. Der XI. Traktat widmet der These ἀδύνατον δύο ἢ πλείους ποιητὰς εἶναι (§ 9) eine ausführliche Bekämpfung: οὐδὲ γὰρ ἄλλον ἔχει συνεργόν (§ 14). Auch der Traktat XIV bekämpft Gegner, die Gott zu ehren und zu preisen meinen τῷ μὴ τὴν τῶν πάντων ποίησιν αὐτῷ ἀνατιθέναι und die Gott gar nicht kennen (§ 8). Wenn es einem Maler (ζώγραφος) möglich sei, die ganze buntfarbige Welt zu gestalten, Götter und Menschen und unvernünftige Wesen, wie sollte das Gott unmöglich sein!

Die nächste Parallele bietet hier bekanntlich wieder einmal Nu-

1) Vgl. Laktanz Inst. VII 18, 3 τοῦ πρώτου καὶ ἑνὸς θεοῦ δημιουργός. Kroll S. 61 verweist noch auf XIII 19 und II 12 (sowie auf die Anthropologie XII 14). Auch auf Cyrill c. Julian I 556 B (Νοῦν μὲν γὰρ ἐκ Νοῦ, φησι (ὁ Ἑρμῆς) τὸν υἱὸν καὶ ὡς φῶς ἐκ φωτός. Im Logos teleios (Asclepius) p. 65 wird von dem höchsten Deus supra verticem summi caeli consistens (s. o.), ein Jupiter, qui inter caelum et terram obtinet locum und ein Jupiter Plutonius unterschieden. — Andrerseits ist in bestimmten hermetischen Stücken (Kroll 101) die Sonne geradezu zweiter Gott und Demiurg geworden. Dazu vgl. das Zeugnis über Chairemon Euseb. Pr. Ev. III 4, 2: ἑώρα γὰρ τοὺς τὸν Ἥλιον δημιουργὸν φαμένους καὶ τὰ περὶ τὸν Ὄσιριν καὶ τὴν Ἶσιν. (Unmittelbar vorher Berufung auf eine nach de myst. VIII 4 hermetische Schrift: τὰ Σαλμεσχινιακά).

2) Dieses Herauswachsen der Hypostasentheologie des Hermes aus ägyptischem Polytheismus ist übrigens im höchsten Maße interessant. Dieser Text ist für Reitzensteins These viel beweiskräftiger als der von ihm selbst mit so großem Nachdruck herangezogene altägyptische (Poimandres 62 ff.). S. auch den Schluß der vorigen Anmerkung.

menios. Er unterscheidet von dem πρῶτος θεός den δεύτερος und τρίτος (wohl den Demiurgen und die Welt): τὸν μὲν πρῶτον θεὸν ἀγρὸν εἶναι ἔργων ξυμπάντων καὶ βασιλέα, τὸν δημιουργὸν δὲ θεὸν ἡγεμονεῖν δι' οὐρανοῦ ἰόντα (Euseb. Praep. Ev. XI 18, 3—10)[1]. Besonders beachtenswert ist dabei, daß auch er den Demiurgen mit der Heimarmene in Verbindung setzt: ὁ δημιουργὸς τὴν ὕλην ... ἁρμονίᾳ ξυνδησάμενος αὐτὸς μὲν ὑπὲρ ταύτης ἵδρυται, ... τὴν ἁρμονίαν δὲ ἰθύνει XI 18, 24. Und dasselbe Mythologumenon von der weltschöpferischen Potenz eines δεύτερος νοῦς findet sich endlich auch in den Oracula chaldaica: νοῦ γὰρ νοῦς ἐστιν ὁ κόσμου τεχνίτης πυρίου ... πάντα γὰρ ἐξετέλεσσε πατὴρ καὶ νῷ παρέδωκε δευτέρῳ (Kroll p. 13 u. 14). — Da hätten wir sie also wieder dicht neben einander, die Vertreter einer hellenistischen »Gnosis«: Corpus Hermeticum, Oracula Chaldaica, Numenios von Apameia! Dazu könnten wir etwa noch als frühestes Glied in der Kette den Alexandriner Philo mit seiner Logosspekulation[2] gesellen. Doch erkennt man, wenn man Philo auf der einen, Poimandres und Numenios auf der andern Seite vergleicht, mühelos und auf den ersten Blick, wie stark in den letzteren Quellen der eigentliche Dualismus fortgeschritten ist. Der Nus Demiurgos ist hier ein spezifisch minderwertiges Wesen.

Dagegen drängt sich hier die Parallele mit der christlichen Gnosis auf. Hier begegnet uns genau dieselbe Figur des minderwertigen Demiurgen. Freilich muß sofort hervorgehoben werden, daß sie auch hier nur auf einem eng begrenzten Raum erscheint. Sie ist ein Charakteristikum sämtlicher valentinianischen Schulen[3]. Darüber hinaus aber ist sie sehr wenig nachweisbar. Ferner findet sie sich bei den Gnostikern des Plotin (Ennead. II 9, 10—12), deren vermeintlich christlicher Charakter mir nach wie vor zweifelhaft erscheint. Es scheint auch, als wenn auch Marcion und seine Schule sich dieses

1) Vgl. XI 18, 3 f. 6. 14. 20. 24. Bemerkenswert ist, daß die Gestalt des Demiurgen hier sich auch mit der des Anthropos im Poimandres berührt: συμφερόμενος δὲ τῇ ὕλῃ δυάδι οὔσῃ ἑνοῖ μὲν αὐτήν, σχίζεται (s. o. de mysteriis VIII 4) δὲ ὑπ' αὐτῆς ἐπιθυμητικὸν ἦθος ἐχούσης καὶ ῥεούσης ... διὰ τὸ τὴν ὕλην βλέπειν, ταύτης ἐπιμελούμενος ἀπερίοπτος ἑαυτοῦ γίνεται. — Vgl. auch die oben aus de myst. VIII 4 beigebrachte Stelle: ἕνα ἀμέριστον ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ καὶ διῃρημένον ἐπὶ πάσας τὰς σφαίρας ἕτερον.

2) Die geringfügigen Ansätze zu einer Logosspekulation — auch im Poimandres — übergehe ich als für den hermetischen Schriftenkreis nicht sonderlich charakteristisch. Die Ausgleichung zwischen den Figuren des Nus Demiurgos und des Logos im Poimandres durch die Behauptung ihrer Homousie ist ein singulärer vermittelungstheologischer Einfall.

3) Vgl. die Nachweise bei Hilgenfeld, Ketzergesch. S. 527 f. 536. Clemens Alex. Stromat. III 3, 12 vgl. IV 7, 45; IV 8, 68. Ueber Tatian vgl. noch Origenes c. Celsum VI 51.

Terminus bedient haben. Beachtenswert ist es endlich, daß in der dem Poimandres durch ihren Anthroposmythos nächstverwandten Schrift der Naassener der Satz sich findet: ἵνα δουλεύωσι τῷ ταύτης τῆς κτίσεως δημιουργῷ Ἠσαλδαίῳ θεῷ πυρίνῳ ἀριθμὸν τετάρτῳ (Hippolyt V 7. 146 63). Doch auch der Naassenerpredigt liegt, wie Reitzenstein erwiesen hat, heidnische Gnosis zu Grunde.

Wenn wir zusammenfassen, so heißt das zunächst: die hermetischen Spekulationen zeigen an diesem Punkt eine intime Verwandtschaft mit der späteren hellenisierten Form der christlichen Gnosis. Die älteren und einfachen, mehr orientalischen Formen haben hier ein ganz anderes und ursprünglicheres Aussehen. Wie blaß und abstrakt nimmt sich die Figur des Demiurgen aus im Vergleich mit den Gestalten der sieben furchtbaren planetarischen Weltschöpfer und Weltherrscher und deren grimmigem Oberhaupt, dem Jaldabaoth [1]), oder wie sonst sein Name sein mag.

Alle diese Beobachtungen zwingen zu großer Vorsicht bei der Entscheidung der Prioritätsfrage hinsichtlich dieser Spekulationen vom Demiurgen als einer zweiten minderwertigen Gottheit. Im allgemeinen ist man ja freilich geneigt, die Priorität unbedingt auf Seiten der christlichen Gnosis zu suchen, also bei den Valentinianern [2]). Namentlich die Abhängigkeit des Numenios von Valentin scheint weithin als ausgemachte Tatsache zu gelten [3]).

Aber gerade die eben gebrachte Uebersicht macht es klar, daß die Figur des Demiurgen ein Fremdkörper in der christlichen Gnosis ist. Die Valentinianischen Spekulationen weisen über sich selbst zurück. Noch immer stehen hier die Phantasien über die Sophia und den Demiurgen mit denen über die Hebdomas und Ogdoas in Verbindung. Die Sophia herrscht über die Ogdoas, der Demiurg über die Hebdomas. Aber die ursprüngliche Bedeutung dieser Figuren ist verloren gegangen. Erst ein Vergleich mit den früheren gnostischen Systemen macht uns die ursprüngliche Bedeutung der Hebdomas (und damit auch der Ogdoas) und ihre Beziehung zu der Welt der planetarischen Götter klar. Deutlich zeigt sich die spätere systematische Bearbeitung älterer uns erreichbarer Vorstellungen.

Wie viel klarer hat sich demgegenüber die Beziehung des

1) Auch die breiten Schichten der sogenannten Barbelognosis, die Irenaeus als Vorläufer des Valentinianismus betrachtet, kennen die Figur des Demiurgen durchgehend nicht. Ebensowenig die späte Pistis Sophia, die so manche Verwandtschaft mit dem Valentinianismus aufweist.

2) Vgl. Dibelius Ztschr. f. Kirchengesch. 1905 186 f. Im Anschluß an Dibelius Krebs Logos 147 ff. Auch Kroll S. 62 5 neigt sich, wenn er auch zur Vorsicht mahnt, dieser Ansicht zu. Auf das Problem selbst ist er gar nicht eingegangen.

3) Vgl. z. B. Norden Agnostos Theos 109. 72 f.

Demiurgen zu der Planetensphäre und den ›Sieben‹ im Poimandres erhalten! Die ὀγδοαδικὴ φύσις ist hier noch ganz deutlich die Welt jenseits der Planetensphären, zu denen die Seele aufsteigt (§ 26). Auch darauf mag in diesem Zusammenhang hingewiesen werden, daß uns Figur und Mythos des Anthropos im Poimandres in voller plastischer Lebendigkeit überliefert sind, während der Anthropos im valentinianischen System, wie in so manchem andern christlich gnostischer Spekulationen, nur als inhaltsleerer Aeonen-Name erhalten ist.

Und nun sehe man sich die Systeme als ganzes an! Es ist wahr, die Konzeption des Poimandres ist nicht einheitlich. Die Verteilung des Schöpfungswerkes in den ersten Kapiteln auf den Logos und den Nus-Demiurgos ist, wie schon gesagt, künstliche Vermittelungstheologie. In der Schilderung des Abstieges des Anthropos wie der Auffahrt der menschlichen Seele kreuzen sich Ideen verschiedener Herkunft; das ist Zielinski[1]) zuzugestehen, wenn auch nicht die weitere Konsequenz, daß es sich hier um verschiedene literarische Schichten handle[2]).

Demgegenüber bietet der Valentinianismus ein geschlossenes System. Aber ist das System immer älter als die einzelnen Glieder? Will man wirklich aus dem ungeheuer komplizierten und verzwickten System des Valentinianismus den viel einfacheren Poimandres ableiten? Wie will man es dann erklären, daß die einzelnen Figuren, die in jenem ungeheuren Aufbau teils in den Winkel gestellt, teils zu abstrakten Ideen verblaßt sind, hier eine ganz konkrete Ausgestaltung erhalten haben? So wird man gut tun, das Urteil hier zum mindesten zurückzustellen. Was ich aber schon jetzt behaupten möchte, ist — nicht die Abhängigkeit Valentins vom Poimandres[3]) — aber wohl das

1) Archiv f. Religionswissensch. VIII 328 f.

2) Dagegen sehe ich keine Inkongruenz bei der Einführung des Anthropos. Wenn der nachträglich nach Logos und Nus emanierte Anthropos als ἴδιος τόκος erscheint, so soll das eben bedeuten, daß Logos und Nus-Demiurgos ihm gegenüber fremde Wesen sind. — Es ist wahr, der Anthropos ist nach dem ursprünglichen Sinn des Mythos eine kosmogonische Potenz und deshalb neben dem Nus-Demiurgos eine Dublette, aber im Poimandres ist er eben als Urmensch aufgefaßt, und mit ihm beginnt — daran wird genau festgehalten — die Anthropogonie.

3) Eine Abhängigkeit des Valentin von Hermes behauptet Anthimos v. Nikomedien in seiner Schrift de sancta ecclesia (G. Mercati Studi e. Testi 1901, 98), auf die Kroll 28 1 aufmerksam macht. Er behauptet, daß Valentin seine Lehre von der Entstehung des Logos dem Hermes zu verdanken habe, und zitiert den hermetischen Satz: εἰσόμεθα τὸν προεννοούμενον θεόν, ὃς τὰ πάντα μὲν ἐκείνου ὅμοια βουληθέντος ἔχει, δυσὶ δὲ λείπεται τῷ εἶναι ἐν σώματι καὶ ὁρατὸν ὑπάρχειν. — Dazu ist zu bemerken, daß sich in dem Hermesstück de myst. X 7 genau die Wendung τὸν προεννοούμενον θεόν wiederfindet. A. scheint also einigermaßen orientiert zu sein.

eine, daß die Gestalt des Demiurgen im valentinianischen System aus der rein hellenistischen in die orientalisch christliche Gnosis eingedrungen ist. Das gilt denn auch von dem Verhältnis des Numenios zu Valentin. Ich halte die Behauptung der Abhängigkeit des erstern vom letztern keineswegs für erwiesen. Numenios steht viel näher zu Hermes als zu Valentin, er ist ein Glied der rein hellenischen Gnosis und die Gestalt des Demiurgen stammt bei ihm dorther, nicht von Valentin.

V. Doch wir nehmen den Hauptfaden der Untersuchung wieder auf und suchen weiter in die Eigentümlichkeiten der dualistischen Schicht der Hermetischen Literatur einzudringen. Wir sahen, nach deren Anschauung war die Heimarmene eine Macht der Schlechtigkeit und Bosheit und deshalb auch der gesamte ihr unterstellte Kosmos prinzipiell schlecht. Die Welt aber besteht aus den vier (resp. fünf) Elementen. So ergibt sich von hier aus eine bestimmte hermetische Anschauung von der Minderwertigkeit der Elemente, die es jetzt zu erhellen gilt. Kroll bringt in seinem Abschnitt über die Elemente S. 178 ff. ein Vielerlei von allerlei Lehren über die Elemente. Ueber das eigentlich Wesentliche ist er dabei völlig hinweggeglitten. Es kommt darauf an, dieses zunächst zu beleuchten.

Wir setzen wohl am besten mit einigen Stellen ein, die eigentlich in die Anthropologie hineingehören. In § 17 des Poimandres wird über das Wesen des Menschen eine zusammenfassende Anschauung vorgetragen. Danach besteht der niedere leibliche Teil desselben aus den vier Elementen — (an Stelle des ἀήρ tritt hier der αἰθήρ und von ihm ist das πνεῦμα abgeleitet). Dann aber heißt es weiter: ὁ δὲ ἄνθρωπος ἐκ ζωῆς καὶ φωτὸς ἐγένετο εἰς ψυχὴν καὶ νοῦν, ἐκ μὲν ζωῆς ψυχήν, ἐκ δὲ φωτὸς νοῦν. Der Verfasser kennt also eine höhere Welt des φῶς und der ζωή, denen die körperliche Welt der vier Elemente in starkem Gegensatz gegenübertritt. Für den Poimandres ist überdies diese Behauptung zentral. Die Erlösung besteht nach ihm für den Menschen in der Erkenntnis, daß er aus der Welt des Lichtes und des Lebens stammt und daß er dorthin den Weg zurückfindet (§ 21). Im Schlußgebet heißt es: διὸ πιστεύω καὶ μαρτυρῶ, εἰς ζωὴν καὶ φῶς χωρῶ [1]). Das ist dasselbe wie die Befreiung von der Heimarmene. ζωή und φῶς sind auch die höchsten Güter, die der Mensch im Mysterium der Palingenesia gewinnt: XIII 9 τῇ δὲ ἀληθείᾳ καὶ τὸ ἀγαθὸν ἐπεγένετο ἅμα ζωῇ καὶ φωτί [2]). Für diese eigentümliche

1) Dieses Schlußgebet beginnt in dem Berliner Papyrus 9794, der es uns als Stück für sich überliefert: ἅγιος ὁ θεὸς ὁ ὑποδείξας μοι ἀπὸ τοῦ Νοὸς ζωὴν καὶ φῶς.

2) Nur mit dem Unterschied, daß hier πνεῦμα in der Reihe der überirdischen Elemente erscheint: ζωὴ δὲ καὶ φῶς ἡνωμέναι εἰσίν, ἔνθα ὁ τῆς ἑνάδος ἀριθμὸς πέφυκε

Elementarlehre finden wir diesmal eine bemerkenswerte Parallele, wo wir sie nicht erwarten, nämlich in dem Logos teleios des Asclepius, der im übrigen zu der nichtdualistischen Schicht der Hermetica gehört. Hier heißt es p. 46_4: (homo), qua ex anima et sensu, spiritu atque ratione divinus est, velut ex elementis superioribus inscendere posse videatur in coelum, parte vero mundana, quae constat ex *igne aqua et aere*, mortalis resistat in *terra*. Hier haben wir also genau den Gegensatz zwischen den niederen irdischen und den höheren himmlischen Elementen, nur daß diese nicht ›Licht und Leben‹ genannt werden.

Diese Elementarlehre gilt es in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen. Diese Lehre von dem niederen Charakter der Elemente ist ja keineswegs etwa aus platonisierenden Philosophemen über die niedere materielle Leiblichkeit, in welcher der Mensch gefangen ist, abzuleiten. Nein das Werturteil gilt allen Elementen, aus denen der Kosmos sich zusammensetzt, auch den höheren Elementen des πῦρ und πνεῦμα (ἀήρ). — Und dieses Urteil wird uns nun sofort, namentlich durch einen Blick in den Poimandres, bestätigt, dessen kosmische Theorien damit durchaus übereinstimmen. Danach ist das Wesen des höchsten Nus und seines Lieblingskindes: φῶς καὶ ζωή (§ 9. 12). Das Licht, das der Seher gleich im Anfang der Finsternis gegenüber schaut, ist der Nus (§ 4. 6). Es heißt: θεωρῶ ἐν τῷ Νοΐ τὸ φῶς ἐν δυνάμεσιν ἀναριθμήτοις ὄν (§ 7). Das Wesen Gottes ist so mit dem höheren Wesen des Menschen verbunden: φῶς καὶ ζωή ἐστιν ὁ θεὸς καὶ πατήρ, ἐξ οὗ ἐγένετο ἄνθρωπος (§ 21).

Und dem entspricht es nun, daß namentlich das Feuer, sonst das höchste und eigentlich göttliche der Elemente, einen minderwertigen Charakter erhält. Gleich im Anfang der Kosmogonie ist von der gewaltsamen Bändigung des Feuers die Rede: καὶ περιίσχεσθαι τὸ πῦρ δυνάμει μεγίστῃ καὶ στάσιν ἐσχηκέναι κρατούμενον (§ 7)[1]). Die Finsternis stößt ein unartikuliertes Gebrüll aus ὡς ἀπὸ πυρός. Vor allem, der Nus Demiurgos wird ausdrücklich als θεὸς τοῦ πυρὸς καὶ πνεύματος eingeführt (§ 9). Es ist von der τοῦ Δημιουργοῦ κτίσις ἐν τῷ πυρί[2]) die Rede. Der Demiurg ist der ἐπικείμενος ἐπὶ τοῦ πυρός (§ 13).

τοῦ πνεύματος XIII 12. Dem entsprechend: σῶζε ζωή, φώτιζε φῶς, πνευμάτιζε θεέ XIII 17. Sollte in dieser ganz singulären Einschätzung des Pneuma jüdischer (Septuaginta-)Einfluß vorliegen?

1) Anders im Traktat III. Hier wird allerdings auch das φῶς ἅγιον erwähnt (im Anschluß an LXX). Aber vom Feuer heißt es einfach § 2: πυρὶ τῶν ὅλων διορισθέντων καὶ ἀνακρεμασθέντων πνεύματι ὀχεῖσθαι. — Das ist echt griechisch. Das Feuer ist weltschöpferische Potenz, nicht feindliche Macht.

2) So ist nach der glücklichen Konjektur Zielinskis statt ἐν τῷ πατρί zu lesen.

Die »Sieben«, die διοικηταί des Demiurgen sind wiederum ἐκ πυρὸς καὶ πνεύματος [1]).

Und der Gegensatz geht noch weiter. In den Paränesen des Poimandres § 22 f. heißt es, daß der Nus sich der reinen und frommen Seelen annehme. Den Schlechten aber werde er ferne sein τῷ τιμωρῷ ἐκχωρήσας δαίμονι, ὅστις τὴν ὀξύτητα τοῦ πυρὸς [2]) προσβάλλων τοῦτον βασανίζει, καὶ ἐπ' αὐτὸν πῦρ ἐπὶ τὸ πλέον αὐξάνει.

Hier und da begegnen uns diese seltsamen Spekulationen auch in den andern hermetischen Traktaten. In der Kleis heißt es X 21 ὁ γὰρ νοῦς, ὅταν δαίμων γένηται [3]), πυρίνου τυχεῖν σώματος τέτακται ... καὶ εἰσδὺς εἰς τὴν ἀσεβεστάτην ψυχὴν αἰκίζεται αὐτὴν ταῖς τῶν ἁμαρτημάτων μάστιξιν [4]). Ganz deutlich kommt auch hier der Gegensatz heraus: εἰς δὲ τὴν εὐσεβῆ ψυχὴν ὁ νοῦς ἐμβὰς ὁδηγεῖ αὐτὴν ἐπὶ τὸ τῆς γνώσεως φῶς [5]).

Von einigen Stellen des Traktat XIII war bereits oben die Rede. Ich füge etwa noch XIII 18 hinzu: ζωὴ καὶ φῶς, ἀφ' ἡμῶν εἰς ὑμᾶς χωρεῖ ἡ εὐλογία. II 18 wird die obere Welt als νοῦς καὶ λόγος ... αὐτὸς ἐν ἑαυτῷ ἑστὼς ... ἡ ἀλήθεια, τὸ ἀρχέτυπον φῶς charakterisiert [6]). In der Mahnrede des siebenten Traktats werden die Mysten ermuntert den Führer zu suchen, der sie ἐπὶ τὰς τῆς γνώσεως θύρας [7]), ὅπου ἐστὶ τὸ λαμπρὸν φῶς τὸ καθαρὸν σκότους leiten könne. Das Gewand des Leibes wird als σκοτεινὸς περίβολος bezeichnet. Selbst XI 7 heißt es von den sieben Himmelsräumen: φωτὸς πάντα πλήρη, πῦρ δὲ οὐδαμοῦ.

Auch außerhalb der hermetischen Sammlung im engeren Sinn begegnen wir Spuren dieser Anschauung. Charakteristisch ist der im Papyrus Mimaut erhaltene Text des Schlußgebets des Logos teleios, das also auch für sich als kleines liturgisches Stück bestanden hat: ἐγνωρίσαμέν σε ὦ φῶς ... ἐγνωρίσαμέν σε ὦ ζωὴ τῆς ἀνθρωπίνης ζωῆς [8]).

1) Wenn es in der Κόρη Κόσμου Stob. Ekl. I 936 heißt, daß Gott die erstgewordenen Seelen aus Feuer und Geist schafft, so sind hier wieder πνεῦμα und πῦρ die wertvollen Elemente. Vgl. den Logos der Isis an Horos Stob. I 1096. Das ist alles wieder echt griechisch.

2) Es ist hier sowohl an das strafende wie an das sündige Feuer der Begierde gedacht. Darüber s. u.

3) Wohl ein Mißverständnis von I 23 (ὁ Νοῦς) τῷ τιμωρῷ ἐκχωρήσας δαίμονι.

4) Hier scheint wesentlich das Feuer der Begierde ins Auge gefaßt zu sein. Doch ist auch dies als Straffeuer gedacht.

5) Ganz anders orientiert ist das Stück X 16—19. Hier gilt das Feuer gerade im Gegensatz zu den niedern irdischen Hüllen als das eigentliche seinem Wesen entsprechende Gewand des göttlichen Nus. — Die Kleis ist ein schwer entwirrbares Konglomerat verschiedener Traktate.

6) Vgl. Cyrill. c. Julian. I 555 ff. Gott ist φῶς καὶ νοῦς καὶ πνεῦμα (! s. o.).

7) Vgl. Ode Salomos 12 3: das wahre Wort, Tür seines Lichts.

8) Reitzenstein, hellenist. Myst. Rel. 113.

In der Liturgie hält sich das Eigentümliche am Besten. Auch in dem späten Zosimosbuch, das Reitzenstein Poimandres 102 ff. herangezogen hat, ist die Rede von dem πνευματικὸς καὶ φωτεινὸς ἄνθρωπος. Der Sohn Gottes wird als φωτίζων eingeführt u. s. f.[1]).

An allen diesen Zusammenhängen ist Kroll so gut wie ganz vorbeigegangen oder hat sie nur gelegentlich berührt. Und doch sind sie wieder zur Charakteristik des hermetischen Schriftenkreises von außerordentlicher Wichtigkeit. Ich habe in meinem Kyrios darauf hingewiesen, daß schon die ständige Umschreibung des göttlichen Wesens und der göttlichen Welt mit dem Begriff Licht ein charakteristisches Novum in der Religionsgeschichte darstellt. Sie ist weder auf dem Gebiet der griechischen Philosophie — die einzige Ausnahme bilden hier die bereits synkretistisch berührten Spekulationen des Neupythagoräismus[2]) — noch auf dem Gebiet der alttestamentlichen Frömmigkeit zu Hause. Es ist innerhalb der alttestamentlichen Frömmigkeit ein Novum, wenn in der Sapientia Salomos die Weisheit als ἀπαύγασμα τοῦ φωτός bezeichnet wird, wenn für Philo sich der Gedanke an Gott und die göttliche Welt an zahlreichen Stellen mit dem Begriff Licht verbindet. Von jüdisch-palästinensischen Schriften kenne ich nur eine, in welcher der Gegensatz φῶς — σκότος eine zentrale Rolle spielt. Das ist das von orientalischem Dualismus stark berührte, aus der Makkabäerzeit stammende Testament der Patriarchen (vgl. z. B. Levi

1) Christlicher Einfluß ist hier nicht ausgeschlossen. — Der Urmensch heißt in dieser Schrift Φως. Nach dem Zusammenhang ist wohl Φώς zu akzentuieren. Doch ist ein Wortspiel unter Beziehung auf die Lichtnatur dieses Wesens nicht ausgeschlossen.

2) Wir finden allerdings schon in der von Aristoteles Methaphys. I 5 986 a 22 bezeugten Tafel der (pythagoräischen) Gegensätze das Paar φῶς — σκότος. Aber hier steht dieser Gegensatz zufällig neben andern, beliebig zusammengewürfelten. Die Liste Plutarch, de Is. Os. c. 48 ist identisch. Nur die Anordnung ist verschieden: erstes Paar ἀγαθόν — κακόν, letztes: λαμπρόν — σκοτεινόν (beachte daß statt des Gegensatzes ἕν — πλῆθος hier das charakteristische ἕν — δυάς steht). Bei Porphyr, vita Pythag. 38 beginnen die Reihen mit μονάς, φῶς, δεξιόν — δυάς, σκότος, ἀριστερόν. Bei Eudoros b. Simplicius Phys. 181$_{10}$ (nach Zeller griech. Philos. I 361$_{1}$) lautet die Reihe zum Schluß ἄρρεν, περιττόν, δεξιόν, φῶς. Man sieht wie die Gegensätze Licht und Finsternis immer mehr an die hervorragende Stelle rücken. Ganz orientalisch synkretistisch ist der auf Aristoxenos (?) zurückgeführte Bericht des Hippolyt über Pythagoras und sein Verhältnis zu »Zaratas« I 2 p. 22$_{56}$: δύο εἶναι ἀπ' ἀρχῆς τοῖς οὖσιν αἴτια, πατέρα καὶ μητέρα. καὶ πατέρα μὲν φῶς, μητέρα δὲ σκότος (vgl. wiederum Porphyr, vit. Pyth. 41 Ὠρομάζην … ἐοικέναι τὸ μὲν σῶμα φωτί, τὴν δὲ ψυχὴν ἀληθείᾳ). — Ich zitiere noch als vermutlich neupythagoräischer Herkunft Plutarch. de Ei apud Delphos c. 11.: τὸν δὲ πέμπτον <οἱ μὲν> οὐρανὸν οἱ δὲ φῶς οἱ δ' αἰθέρα καλοῦσιν, οἱ δ' αὐτὸ τοῦτο πέμπτην οὐσίαν. c. 12 αἰθέρι δὲ καὶ φωτὶ διὰ συγγένειαν διαλαμπούσης τῆς ὄψεως γίνεται κρᾶσις; vgl. Is. Os. 39. 366 E auch 77 über das Gewand des Osiris.

19, Naphtali 2, Asser 5, Gad 5 und dazu meine Religion des Judentums[2] 385 f., 289 f., 587).

Es kann gar kein Zweifel sein, in welchem Milieu wir uns mit dieser Terminologie befinden[1]). Man braucht nur einen Blick in die gnostische und halbgnostische Literatur bis hin zu den Oden Salomos[2]) zu tun, um zu erkennen, welch eine außerordentliche Rolle hier die Gegensätze von Licht und Finsternis und die Charakterisierung der Gottheit und der göttlichen Aeonen mit dem Worte Licht spielen. Und wenn wir im neuen Testament namentlich bei Paulus (z. B. II Ko 6 14) und Johannes bereits diesen Gegensätzen begegnen, so bildet diese Beobachtung keine Gegeninstanz. Auch Paulus und Johannes gehören im weiteren Sinne in das gnostische Milieu[3]). Für den johanneischen Schriftenkreis ist es noch besonders beweisend und charakteristisch, daß wir in ihm sogar dem Begriffspaar φῶς und ζωή wieder begegnen, und zwar so, daß eine direkte Abhängigkeit, sei es des Corpus Hermeticum von Johannes, sei es umgekehrt, vollständig ausgeschlossen ist. Dazu sind die beiderseitigen in Betracht kommenden Ausführungen viel zu selbständig und original. Beide, Johannes und Hermes, stehen auf dem Boden einer vom Orient her bedingten Gnosis.

Noch deutlicher aber zeigt sich der absolut ungriechische, unphilosophische Charakter der Hermetica durch die an so vielen Orten nachgewiesene Entgegensetzung von φῶς und ζωή gegen πῦρ und πνεῦμα. Man vergegenwärtige sich nur: für die Stoa, auf die man die hermetische Weisheit so gern zurückführen möchte, sind πῦρ, πνεῦμα, αἰθήρ die Umschreibung für das höchste, das göttliche Element. Jetzt gehört das alles der niederen Welt an und das Feuer steht gar in einem charakteristischen Gegensatz zum Licht!

Hier engt sich das Gebiet, auf dem wir nach Parallelen suchen können, noch einmal ein. Selbst die Oracula Chaldaica, die sich sonst überall als Begleiter der hermetischen Schriften erweisen, versagen hier. In ihnen ist das Feuer überall das göttliche Element, man kann hier geradezu von einem Kult des Feuers reden. Auch in der so viel Verwandtes enthaltenden Schrift de mysteriis findet sich der Gegensatz von φῶς und πῦρ von einer Ausnahme[4]) abgesehen (soweit

1) Die Zusammenstellung von Licht und Leben wird ursprünglich aus einer (orientalischen) siderisch bestimmten Frömmigkeit stammen. Die Gestirngötter sind und verleihen Licht und Leben.

2) Vgl. Bousset Kyrios 210 f.

3) Vgl. zu alledem Kyrios 208—213.

4) Vgl. II 4 (in der Aufzeichnung der verschiedenen Geisterklassen): τὰ μὲν τῶν θεῶν ἀγάλματα φωτὸς πλέον ἀστράπτει ... δαίμονες δὲ θολῶδες διαφαίνουσι τὸ πῦρ. Daß in den spezifisch hermetischen Stücken des VIII. Buches der Gegensatz sich

ich sehe) nicht. Auch hier ist das Feuer das obere göttliche Element. Auch das neue Testament (Paulus, Johannes), auch halbgnostische Quellen wie die Oden Salomos lassen im Stich.

Um so stärker hebt sich die eine große Parallele heraus: die Gnosis im engeren Sinn des Wortes.

Wenn in der Naassenerpredigt der ταύτης τῆς κτίσεως δημιουργὸς Ἠσαλδαῖος als πύρινος, ἀριθμὸν τέταρτος (Hippolyt. Philos. ed. Duncker p. 146 $_{63}$) bezeichnet wird, wem drängt sich da nicht die Parallele des Nus Demiurgos im Poimandres ἐπικείμενος ἐπὶ τοῦ πυρός auf! Die Doketen des Hippolyt nannten mit Berufung auf Exod. 3 $_{2}$ den μέγας ἄρχων den Weltschöpfer: πύρινον θεὸν ἀπὸ τοῦ βάτου λαλήσαντα, τουτέστιν ἀπὸ τοῦ σκοτεινοῦ ἀέρος (418 $_{9}$ ff.)[1]. Sie fügen hinzu: οὗτος οὖν ὁ πυροειδὴς θεὸς ὁ πῦρ ἀπὸ φωτὸς γενόμενος. Umgekehrt heißt es in dem Bericht über Monoimos (Philos. 424 $_{13}$) ἦν ἄνθρωπος καὶ ἐγένετο υἱὸς αὐτοῦ, ὥς τις εἴποι· ἦν πῦρ καὶ ἐγένετο φῶς. Auch der Marcionit Apelles kennt neben dem Gesetzgeber, dem Gott Israels, den »feurigen« Gott[2].

Die Valentinianer (ptolemäischer Richtung) leiten bekanntlich das Feuer nebst den übrigen Elementen aus den πάθη der gefallenen Sophia Achamoth ab und zwar das Feuer aus der ἄγνοια, weil diese den Grundstoff aller πάθη bilde, so wie das Feuer sich durch alle Elemente hindurchziehe (Iren. I 5, 4, Exc. ex Theodoto 48, vgl. Markosier bei Iren. I 17, 1)[3]. Man braucht ferner nur einen Blick in das Register zu Schmidts Uebersetzung der koptisch gnostischen Schriften zu tun, um zu sehen, daß das Feuer hier im Gegensatz zum Licht das Element der niederen Welten ist. Jaldabaoth wird als ein Archon mit Löwengesicht beschrieben, dessen eine Hälfte Feuer und dessen andere Hälfte Finsternis ist (c. 31. S. 28 $_{10}$). Auch die halbgnostische Quelle (Pantainos), die neben den valentinianischen Stücken in den Excerpta ex Theodoto von Clemens von Alexandria aufgenommen ist, zeigt den charakteristischen Gegensatz: καὶ οἱ μὲν ἄγγελοι νοερὸν πῦρ ... φῶς δὲ νοερὸν ἡ μεγίστη προκοπὴ ἀπὸ τοῦ νοεροῦ πυρὸς ἀποκεκαθαρμένου τέλεον (Exc. 12 $_{2}$).

Besonders aber ist hier noch auf die Spekulationen des Pseudoclementinischen Schriftenkreises zu verweisen. In der Syzygienlehre des Clemens treten sich bekanntlich Licht und Feuer als böses und gutes Element gegenüber, wie Himmel und Erde, Tag und Nacht,

nicht findet, mag auf Zufall beruhen. Beachte übrigens die gnostische Terminologie VIII 2 ὁ αὐτάρκης θεὸς ἑαυτὸν ἐξέλαμψε.

1) Beachte die Zusammenstellung von πῦρ und ἀήρ (= πνεῦμα).

2) Hippolyt. Philos. VII 38 = X 20; vgl. Tertullian de praescr. 34.

3) Vgl. übrigens in den orphischen Fragmenten 154. 155 (ed. Abel) die Identifizierung der vier Elemente mit den vier Hadesflüssen. Die Elemente gehören dieser niederen Welt des Hades an!

Leben und Tod (Hom. II 15, vgl. II 18. 22). Das Feuer gehört mit der Finsternis zusammen, φίλον γὰρ πυρὶ τὸ σκότος (XX 9), es ist das Element der Dämonen und des Teufels (IX 9, XX 9). Derjenigen, die in Gemeinschaft mit den Dämonen getreten sind, wartet ein schlimmes Ende. τὸ δὲ πάντων χαλεπώτατον, ἐπὰν ἐν τῇ τῶν ὅλων συντελείᾳ ὁ δαίμων ... εἰς τὸ καθαῖρον πῦρ ἀποδοθῇ, ἡ συγκραθεῖσα αὐτῷ ψυχὴ ἀνάγκην ἔχει αὐτὴ μὲν ἀπορρήτως κολάζεσθαι, ὁ δὲ δαίμων ἥδεσθαι (IX 9). Aehnlich wird das Geschick des Teufels und der ihm verfallenen Seelen beschrieben [1]). Wer erinnert sich dabei nicht an den feurigen τιμωρὸς δαίμων im Poimandres, der mit seinem Feuer die ihm überlassene Seele quält [2])?

VI. Hier reiht sich denn auch die der hermetischen Gnosis spezifisch eignende Dämonologie ein. Sammeln wir die gesamten Anschauungen der Hermetica über Dämonologie, so gibt das freilich, wie der entsprechende Abschnitt in Krolls Buch zeigt, eine recht bunte Musterkarte. Altes und Neues, Griechisches und Orientalisches steht hier neben einander. Es kommt darauf an, das Charakteristische herauszufinden.

Da ist unstreitig ein charakteristischer Zug in den Auffassungen der Hermetica die Verbindung von Astrologie, astrologischem Fatalismus und Dämonologie. Die Planeten erscheinen, wie weiter unten genauer behandelt werden wird, als dämonische Wesen, welche den Menschen ihre Laster verleihen. In den ὅροι Ἀσκληπιοῦ wird die Idee, wie wir bereits sahen, besonders ausführlich entwickelt. Die Dämonen sind ὑπὸ τὰς τῶν ἀστέρων πλινθίδας τεταγμένοι. Bei der Geburt ziehen οἱ κατ' ἐκείνην τὴν στιγμὴν τῆς γενέσεως ὑπηρέται, οἳ ἐτάγησαν <ὑφ'> ἑκάστῳ τῶν ἀστέρων in den Menschen ein (XV 13. 15. Kroll 80) [3]). Dahin gehören also auch die ὑπολειτουργοί, ὑπηρέται, στρατιῶται, welche nach Stobaios Ekl. I 476 die 36 Dekane des gestirnten Himmels als Untergebene unter sich haben.

Zu dieser nicht häufig vorkommenden Verbindung von Astrologie

1) Daneben durchzieht die Clementinen bekanntlich der schroffe Gegensatz zwischen Wasser und Feuer, auch zwischen Taufsakrament und Feuer (Sündenfeuer Opferkult) Ho. IX 11 = Rec. IV 17; Ho. XI 26 = Rec. VI 9; Rec. IX 7; Ho. III 26 = Rec. I 48. Die feindliche Haltung der Schriften gegen das Feuer ist als Polemik gegen persische Religion zu begreifen. Zoroaster ist für sie bekanntlich der Archihäretiker. — Die Idee des reinigenden Feuers und vor allem die Idee einer Reinigung und Begnadigung selbst des bösen Geistes (Ho. XX 4. 9) ist eranisch.

2) Anders orientiert ist übrigens die Legende von den gefallenen Engeln. Hier gilt (Ho. VIII 13 ähnlich wie hermet. Traktat X 16—18) das Feuer wieder direkt als göttliches Element.

3) Dazu vgl. die verwickelte Anthropologie in der Pistis Sophia c. 110 ff., 131 f.

und Dämonologie hat bereits Kroll (S. 84) auf Philo conf. ling. 174 hingewiesen. Aber eine noch zutreffendere Parallele findet sich de special. legibus I 13: »Moses war der Meinung, daß die Welt ... gleichsam als der größte Staat aufzufassen sei, der Befehlshaber und Untergebene habe, als Befehlshaber alle Sterne am Himmel, Planeten und Fixsterne, als Untergebene die in der Luft unterhalb des Mondes befindlichen Wesen[1]).

Sind aber so die Dämonen der Heimarmene, resp. den Gestirnen untertan, und ist die Heimarmene die Ursache aller Bosheit und Schlechtigkeit der Welt, so muß sich auch die (nicht griechische) Anschauung von der absoluten Schlechtigkeit der Dämonen einstellen. Und wir finden sie in der Tat in den hermetischen Stücken vielfach ausgesprochen.

Wir haben bereits oben gesehen, wie sich in den Ὅροι Ἀσκληπιοῦ die echtgriechische Anschauung von den Dämonen (wohl infolge einer literarischen Bearbeitung) allmählig in die andere verwandelt, für welche diese schlechthin schädliche Wesen, die Vollstrecker der bösen Heimarmene sind, so daß die endgültige Befreiung des höheren Wesens des Menschen von ihnen das Ziel der Frommen wird. Auch nach Cyrill c. Julian IV 701 B heißt es: Gott schützt die Frommen vor Dämonen und Fatum.

Verwandte Vorstellungen reihen sich hier ein: Dem die Frommen leitenden und segnenden Nus tritt der Timoros Daimon, der nicht blos als Strafdämon sondern als Verführungsdämon aufgefaßt wird, einfach gegensätzlich gegenüber[2]) (I 23 X 21). Besonders scharf ist die Formulierung IX 3: ὁ νοῦς κύει πάντα τὰ νοήματα, ἀγαθὰ μὲν ὅταν ὑπὸ τοῦ θεοῦ τὰ σπέρματα λάβῃ, ἐναντία δέ, ὅταν ὑπό τινος τῶν δαιμονίων· ... ὅστις ὑπεισελθὼν ἔσπειρε τῆς ἰδίας ἐνεργείας τὸ σπέρμα, καὶ ἐκύησεν ὁ νοῦς τὸ σπαρέν, μοιχείας φόνους κ. τ. α. Das alles ist vollendet ungriechisch[3]) gedacht. Man möchte hier fast an jüdische (Septuaginta-)

1) Die umgekehrte Theorie liegt in den Excerpten 69—71 und Eklogai 55 des Clemens v. Alexandr. vor. Danach sind die Sterne die Untergebenen der über sie gebietenden engelhaften Mächte. — Mit Recht zieht Kroll S. 84 die Parallele in der Pistis Sophia c. 136 heran: die fünf Planeten die Beherrscher der in die Sphaira gebundenen 1800 (360) Archonten (Dämonen). Geradezu von klassischer Klarheit ist die Formulierung dieser Anschauung im Papyrus Leyden bei Dieterich Abraxas 196 4: οὗ (Gottes) ἀγαθαὶ ἀπόρροιαι τῶν ἀστέρων εἰσὶν δαίμονες καὶ Τύχαι καὶ Μοῖραι, nur daß hier die Wertbeurteilung dieser ganzen Welt eine diametral entgegengesetzte ist.

2) Die hermetische Quelle bei Lydus de mensibus, p. 90 24 Wünsch, klassifiziert wiederum und kennt neben den τιμωροὶ δαίμονες auch καθαρτικοί und σωτήριοι.

3) Nicht darauf kommt es an, daß es auch nach älteren griechischen Vorstellungen böse Dämonen neben guten gibt (Kroll 86), sondern daß die ganze Vorstellung einseitig in malam partem gewandt wurde.

Einflüsse denken, besonders wenn wir im Logos teleios bei Lactanz II 15, 8 = Asclep. 63_6 von ἄγγελοι πονηροί (nocentes angeli)[1]) lesen. Aber eine solche Ableitung dieser Dämonologie ist durchaus nicht nötig. Die Entwickelung erklärte sich, wie wir sahen, ganz gut von innen heraus.

Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, daß man an der Beurteilung der Dämonen wiederum einen Maßstab für die Scheidung der Schichten in der hermetischen Ueberlieferung besitzt. Neben der skizzierten dualistischen Dämonologie finden wir in einer ganzen Reihe von Stücken noch die spätgriechische Auffassung von der abgestuften Geisterwelt und den Dämonen als Mittelwesen. Ich verweise z. B. auf das Stück in der Kleis X 7 mit der Stufenfolge ἄνθρωποι, δαίμονες, πλανώμενοι, ἀπλανεῖς θεοί, auf die Ausführungen über die Dämonen und Heroen und die ihnen zugewiesenen Orte Asklepius p. 73_{12} ff. (vgl. 39_7 ff.). Hierher gehört etwa auch noch die allerdings nicht gar häufige bemerkenswerte Annahme, daß die Dämonen als Bewohner der Luft die atmosphärischen Erscheinungen verursachen (XV 10)[2]).

VII. Der Leitfaden, dem wir bisher folgten, soll uns nun auch dienen, durch das Labyrinth der Anthropologie der hermetischen Schriften hindurchzufinden. Kroll hat eine getreue Photographie dieses Labyrinths in dem dritten Hauptteil auf fast hundert Seiten vor uns ausgebreitet, ohne aus ihm herauszuführen.

Es gilt auch hier die Hauptsachen zu sehen und die bestimmten Richtungen innerhalb der hermetischen Theologie zu erkennen. Wir beschränken uns dabei wiederum auf diejenige Anschauung innerhalb der Hermetica, die schon bisher unsere Aufmerksamkeit gefesselt hat. Wir sahen: die Grundlehre war hier die von der Schlechtigkeit und Bosheit der Heimarmene, von der prinzipiellen Minderwertigkeit des von einer niederen Gottheit geschaffenen Kosmos, von dessen Beurteilung die nun ebenfalls dämonisierten Gestirne, die Urheber der Heimarmene, nicht ausgeschlossen sind. Die dem entsprechende Lehre vom Menschen ist leicht zu charakterisieren. Wir können sie etwa in den Satz zusammenfassen: Der Mensch oder wenigstens ein Teil der Menschen, eine bestimmte Klasse, trägt ein Höchstes und Bestes in sich, das nicht aus dieser Welt der Heimarmene stammt. Er ist zwar in diese versunken, aber vermag sich aus ihr zu erheben in die Welt des Lichtes und des Lebens. Man kann ja diese Stimmung gesteigerten Platonismus nennen, aber sie ist dann eben *gesteigerter* Platonismus und bekommt ihre Kraft, ihren Schwung und ihre besondere

1) Vgl. p. 77_5 animas daemonum vel angelorum.

2) Parallelen Clemens Eklog. 55; Plutarch de Is. Osir. 55; Platoniker bei Porphyr de abstinentia II 40.

Klangfarbe aus einem schroff dualistischen Weltbild, das an keinem Punkte mehr als platonisch angesprochen werden kann.

Ausgesprochen liegt diese Grundanschauung natürlich im Poimandres vor. Der Mythos von dem in die Physis versinkenden Anthropos[1]) ist nur ihr Spiegelbild. Der Mensch ist doppelten Wesens, ἐναρμόνιος δοῦλος auf der einen, frei unsterblich göttlich auf der andern Seite. Er soll sich besinnen, daß er aus der Welt des Lichtes und des Lebens stammt und jubelnd in diese Welt zurückwandern: διὸ πιστεύω καὶ μαρτυρῶ· εἰς ζωὴν καὶ φῶς χωρῶ. Aber mit dieser Anschauung steht der Poimandres keineswegs allein. Mehr oder minder deutlich klingt diese Grundstimmung in den verschiedensten Traktaten an. Ich erinnere noch einmal an das schon mehrfach besprochene Stück der Ὅροι Ἀσκληπιοῦ, in welchem dargelegt wird, wie der höhere Teil des Menschen, wenn er von dem Strahl göttlicher Erleuchtung getroffen ist, frei bleibt von der Herrschaft der Dämonen und der Heimarmene. Auf demselben Boden steht ferner der Bericht in de mysteriis VIII 6 über die θεοπτικὴ ψυχή, die ἐκ τοῦ νοητοῦ stammt und in die aus der Planetensphäre stammende sich hineinschleicht, wenn hier auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß nicht allen Menschen diese noëtische Seele zukommt. Der Glaube an die Palingenesia, die den Traktat XIII beherrscht, das Bekenntnis des Mysten: ἐμαυτὸν ἐξελήλυθα (§ 3) ruht, wie wir noch genauer sehen werden, auf dieser Grundanschauung. Sie klingt vernehmlich an in der Paränese des VII. Traktats, der uns so platonisch anmutet.

Namentlich hängt mit dieser Grundanschauung eine durch die gesamten in Betracht kommenden hermetischen Schriften sich hindurchziehende Behauptung zusammen, nämlich diese, daß nur wenige Auserwählte, eine bestimmte Menschenklasse, dieses Höchste und Beste, das sie über die niedere Welt erhebt, besitzen. Die Terminologie, in welche diese Behauptung sich kleidet, ist sehr verschieden. Sie selbst ist überall auf das klarste erkennbar.

Für die gewöhnlich hier vertretene Anschauung ist jenes Höchste im Menschen der Nus. Demgemäß lautet nun der Satz, auf den es uns ankommt: nicht alle Menschen besitzen den Nus. So heißt es im Poimandres auf die Frage, ob alle Menschen den Nus besitzen: ›Ich der Nus[2]) bin bei den Heiligen und Guten und Barmherzigen ... Und

1) Ich verzichte auf ein genaueres Eingehen auf diesen Mythos, da sowohl Reitzenstein im Poimandres, wie ich selbst in den Hauptproblemen der Gnosis ausführlich darüber gehandelt und Kroll diese Untersuchungen durchaus anerkennt. Es ließe sich freilich noch manches hier sagen. Vor allem wäre eine erneute Analyse der dem Poimandres so eng verwandten Naassenerpredigt erwünscht.

2) Kaum darf man bei der ganz supranaturalen Auffassung des Traktats (der Nus ist der hypostasierte Gott Hermes) hier die Vorstellung von dem συγγενής

meine Anwesenheit wird ihnen zu Hilfe ... Den Unverständigen und Bösen und Schlechten und Neidischen, den Uebervorteilern und Mördern und Gottlosen bin ich ferne‹ (§ 22 f.). Weniger supranatural lautet die Mahnung § 21: ὁ ἔννοος ἄνθρωπος ἀναγνωρισάτω ἑαυτόν und die Scheidung der beiden Menschenklassen § 19: ὁ ἀναγνωρίσας ἑαυτόν ... ὁ ἀγαπήσας τὸ ἐκ πλάνης ἔρωτος σῶμα. Im vierten Traktat (§ 3) heißt es wiederum, daß nur der Logos allen Menschen zukomme, aber nicht der Nus, der nur den Auserwählten im Sakrament des Krater zu Teil werde. Im letzten Kapitel der Kleis wird die Frage gestellt, ob alle Menschen den Nus haben, und diese wird wiederum verneint. Allerdings ist die Verneinung hier nicht so prinzipiell, insofern hier gesagt wird, daß der Nus eine νωθρὰ ψυχή nicht erträgt, sondern sie verläßt. Aber das Resultat ist doch dasselbe: ἡ τοιαύτη δὲ ψυχὴ ... νοῦν οὐκ ἔχει. ὅθεν οὐδ' ἄνθρωπον δεῖ λέγειν τὸν τοιοῦτον. Auch Traktat XII 4 wird die Möglichkeit erwogen: ὅσαι δὲ ψυχαὶ ἀνθρώπιναι οὐκ ἔτυχον κυβερνήτου τοῦ νοῦ τὸ αὐτὸ πάσχουσι ταῖς τῶν ἀλόγων ζώων. Ein Stobaiosfragment reiht sich hier ein, I 800: ἐν πᾶσι δὲ οὐκ ἀφικνεῖται τὸ νοερὸν διὰ τὴν τοῦ σώματος σύστασιν πρὸς τὴν ἁρμονίαν.

Selbst gewisse Partieen des im allgemeinen ganz anders gestimmten Logos teleios (Asclepius) sind von derselben Ueberzeugung getragen. p. 42_5 f. treffen wir auch hier auf die bekannte Fragestellung: Non enim omnium hominum, o Trismegiste, uniformis est sensus?[1]) Und darauf die Antwort: non omnes, o Asclepi, intellegentiam veram adepti sunt. Dem entspricht c. 18 p. 52_{22}: sensus autem, quo dono caelesti sola sit felix humanitas — neque enim omnes sed pauci, quorum ita mens[2]) est, ut tanti beneficii capax esse possit.

Aber auch unter anderer Terminologie[3]) birgt sich dieselbe dualistische Ueberzeugung. So finden wir, während im Traktat IV aus-

ξαίμων in der Seele des Weisen (Poseidonios b. Galen Plac. Hipp. et Plat. V 6 496 K.; Epiktet I 14, 12; Marc Aurel V 27 nach Kroll 88_6) heranziehen. Die Vorstellungen liegen hüben und drüben auf einem ganz andern Niveau. — Eher würde ich die Lehre des Paulus vom πνεῦμα und seine Christusmystik hier zum Vergleich stellen.

1) Wie aus einem Vergleich des griechischen mit dem lateinischen Text des Schlußgebetes des Asclepius hervorgeht, übersetzt dieser tatsächlich νοῦς (fast durchgehend) mit sensus (sensibilis ist dagegen so weit ich sehe = αἰσθητός); ratio = λόγος, intelligentia = γνῶσις (spiritus = πνεῦμα).

2) mens wahrscheinlich = ψυχή. Vgl. p. 44_{26} aliqui ergo ipsique paucissimi pura mente praediti.

1) Vgl. übrigens etwa noch Zosimos (bei Reitzenstein Poimandres 102) Aeußerung über die ἄνοας τῆς εἱμαρμένης μόνου ὄντας πομπάς. Ebenda 105: ὁ γὰρ Προμηθεὺς καὶ Ἐπιμηθεὺς εἷς ἄνθρωπός ἐστι ... καί ποτε μὲν ψυχῆς ἔχει εἰκόνα, ποτὲ δὲ νοός, ποτὲ δὲ σαρκός.

drücklich der λόγος allen Menschen zugestanden wird, im Traktat XII 6 den Unterschied zwischen ἐλλόγιμοι und ἄλογοι ἄνδρες. Ueber die ἐλλόγιμοι hat das Schicksal nur scheinbar Gewalt.

Anderswo bekommt die bevorzugte Menschenklasse einfach den Namen der εὐσεβεῖς. Ich erinnere an die Aeußerung der Kleis X 19: ψυχὴ δὲ ἀνθρωπίνη, οὐ πᾶσα μὲν ἡ δὲ εὐσεβής, δαιμονία [1]) τίς ἐστι καὶ θεία. Von solcher Seele heißt es, daß sie, nachdem sie vom Leibe befreit sei und den Kampf der Frömmigkeit gekämpft habe, ὅλη νοῦς werde. (Man beachte die etwas andere Vorstellung und Terminologie.) Dem entsprechen die Sätze im Logos teleios: sunt autem non multi aut admodum pauci, ita ut numerari etiam in mundo possint, *religiosi.* unde contingit in multis remanere malitiam (c. 22 57_{20}). sed de hominibus istud dictum paucis sit *pia mente* praeditis (c. 23 59_{7}), unus enim quisque *pietate, religione* ... et fiducia credulitatis suae tantum inter homines, quantum sol lumine ceteris astris antistat (c. 29 67_{20}, vgl. noch 46_{10} ff.).

Wieder eine andere Terminologie für dieselbe Sache begegnet Traktat IX 5: οὐ πᾶς δὲ ἄνθρωπος, ὡς προεῖπον, ἀπολαύει τῆς νοήσεως· ἀλλ' ὁ μὲν ὑλικὸς ὁ δὲ οὐσιώδης. ὁ μὲν γὰρ μετὰ κακίας ὑλικὸς ... οἱ δὲ μετὰ τοῦ ἀγαθοῦ οὐσιωδῶς ὑπὸ τοῦ θεοῦ σωζόμενοι. Von hier aus erkennen wir, was XIII 14 der Ausdruck οὐσιώδης γένεσις und I 15 οὐσιώδης ἄνθρωπος bedeutet [2]).

Und wieder anders wird die bevorzugte Menschenklasse Stob. Ekl. I 136 charakterisiert, wenn von den strauchelnden Menschen die Rede ist, οἷς θεοπτικὴ δύναμις οὐ πρόσεστι, und wenn in de mysteriis VIII 6 direkt von der θεοπτικὴ ψυχή geredet wird [3]). Und endlich taucht an diesem Punkt an einer Stelle auch das große Schlagwort Gnosis auf IX 4: εὐσέβεια δέ ἐστι θεοῦ γνῶσις, ὃν ὁ ἐπιγνοὺς ... τὰς νοήσεις θείας ἴσχει καὶ οὐ τοῖς πολλοῖς ὁμοίας [4]). In diesem Zusammenhang steht

1) Dieser echtgriechische Gebrauch von δαιμόνιος ist in den hermetischen Schriften bereits singulär. Vgl. etwa X 23 οὗτός ἐστιν ὁ ἀγαθὸς δαίμων (gräcisierte ägyptische Vorstellung), μακαρία ψυχὴ ἡ τούτου πληρεστάτη, κακοδαίμων δὲ ψυχὴ ἡ τούτου κενή.

2) Vgl. I 26 σὺν τοῖς οὖσιν. I 32 γνῶσις κατ' οὐσίαν. II 4 θεῖον οὐσιῶδες. IX 1 αἴσθησις ὑλική — νόησις οὐσιώδης. XI 3 οὐσία ὁ Αἰών, ὕλη ὁ κόσμος. X 16 εἰς οὐσίαν θεοῦ μεταβάλλει. XII 22. XV 5 (von der Sonne) τὴν οὐσίαν κατάγων, τὴν ὕλην ἀνάγων. Asclepius c. 7. 42_{13} homo duplex ... una pars simplex, quae, ut Graeci aiunt, οὐσιώδης, quam vocamus divinae similitudinis formam (vgl. c. 8. 43_{15}). Stob. I 164: ἡ οὐσία ὑπ' ἀνάγκην (!) οὐκ ἔστιν.

3) Vgl. Asclep. p. 44_{26} aliqui ergo ipsique paucissimi pura mente praediti sortiti sunt caeli suspiciendi venerabilem curam. Vgl. Stob. I 700 οὐδέποτε γὰρ ψυχή ... κουφίσασα ἑαυτὴν ἐπὶ τὴν κατάληψιν τοῦ ὄντος ἀγαθοῦ καὶ ἀληθοῦς ὀλισθῆσαι δύναται ἐπὶ τὸ ἐναντίον.

4) Auch die in der christlichen Gnosis oft vorkommende Bezeichnung des

dann das ergreifende Bekenntnis von dem Gegensatz der Gnostiker gegen die Masse und ihrer Verlassenheit von aller Welt (IX 4). Und hier[1]) reihen sich denn endlich auch noch die Stellen ein, in denen nur dieser eine Gedanke des Gegensatzes der Wenigen gegen die Masse ohne seine metaphysische Fundamentierung ausgesprochen wird I 708: τὰς μέντοι πρὸς τοὺς πολλοὺς ὁμιλίας παραιτοῦ. I 710: οὗτοι δὲ οἱ λόγοι ὀλίγους παντελῶς τοὺς ἀκροατὰς ἔχουσιν ... διὸ χρὴ τοὺς πολλοὺς φυλάσσεσθαι.

Daran hat sich dann in bestimmten Traktaten eine nur noch teilweise hierher gehörende scholastische Psychologie angeschlossen. Es kommen hier namentlich die Stücke X 13. 16—18; XII 13—14. 18 (auch XI 2—4) in Betracht. Was wir hier haben, kann man am besten als eine Theorie der Kapselungen bezeichnen; es werden eine ganze Reihe von Elementen des Seelenlebens aufgezeichnet, von denen das minderwertige immer als Hülle des besseren gilt. Als solche Elemente werden nach der Reihenfolge ihres Wertes νοῦς λόγος ψυχή πνεῦμα dann σῶμα aufgeführt[2]). Zu der prinzipiellen Unterscheidung von Nus und Psyche treten hier noch die Begriffe λόγος und πνεῦμα. Zu dem Wertunterschied von Nus und Logos, der sich ja wohl an die stoische Unterscheidung des λόγος ἐνδιάθετος und προφορικός anlehnt, aber durch direkte stoische Parallelen im ganzen und großen nicht gedeckt ist, hat Kroll (S. 262) mit Recht auf die Spekulationen Philos hingewiesen, in denen dieser Wertunterschied eine große Rolle spielt. Es ist charakteristisch für die Singularität dieser Abstufung, daß Kroll daneben nur noch aus Mark Aurel (V 27, VII 55, IX 8) einige Parallelen beibringen konnte. Doch ich deute hier nur kurz an, diese Vorstellung wird uns im Lauf der Untersuchung noch an anderm Ort beschäftigen[3]). Ganz eigentümlich aber ist die Einschiebung des πνεῦμα an letzter Stelle. Diese Theorie von der Minderwertigkeit des

Gnostikers als τέλειος ist hier einmal in bemerkenswertem Zusammenhang mit sakramentalen Anschauungen zu notieren: IV 4. Vgl. Kyrios Christos $239_{2.3}$.

1) Vgl. etwa noch XII 19 ὁ τοῦ θεοῦ δεκτικὸς καὶ τῷ θεῷ συνουσιαστικός· τούτῳ γὰρ μόνῳ τῷ ζώῳ ὁ θεὸς ὁμιλεῖ.

2) Dazu vgl. auch Asclep. c. 7. 41_{16}. Als Elemente des Körpers werden aqua und terra genannt, dazu tritt der belebende spiritus (πνεῦμα). Von dem höheren Leben des Menschen heißt es sensu (νοῦς) addito ad hominis intelligentiam (λόγος?), quae quinta pars sola homini concessa est ex aethere. — Auch Stob. I 810 ist zu vergleichen: καὶ τὸ μὲν πνεῦμα τοῦ σώματος, ὁ δὲ λόγος τῆς οὐσίας τοῦ καλοῦ θεωρητικός ἐστιν (vgl. die Ausführungen im Folgenden über das αἰσθητικὸν πνεῦμα). XII 14 tritt übrigens der Ausdruck λεπτομερέστατος ἀήρ für πνεῦμα ein.

3) Nus Logos Psyche haben auch die Gnostiker des Plotin bei ihren Spekulationen über die ἀρχαί des Weltganzen unterschieden (Ennead. II 9, 2). Spekulationen über das Verhältnis der drei Größen auch bei Plutarch in dem seltsamen eschatologischen Kapitel de facie in luna c. 28. 943 A.

Pneuma führt uns in ein ganz bestimmt umgrenzbares Gebiet [1]. Aber da es sich hier nur um einen Seitenzweig hermetischer Ueberlieferung handelt, so mag die Untersuchung, die hier nur stören würde und die doch recht ausführlich sein müßte, auf eine andere Gelegenheit verspart werden.

Wir nehmen den Hauptfaden der Untersuchung wieder auf. Ich habe mit Absicht hier alles Material noch einmal auf engem Raum zusammengestellt, das Kroll zwar ebenfalls an verschiedenen Stellen seines Werkes notiert, aber ohne seine Tragweite ganz zu sehen und erkennen zu lassen [2]. Ich hoffe so den Eindruck erzielt zu haben, daß es sich hier um ein die hermetische Literatur beherrschendes Charakteristikum handelt.

Und zwar um Anschauungen von eminenter religionsgeschichtlicher Tragweite. Kroll sucht diese merkwürdigen Anschauungen zwar dadurch in einen bekannten Zusammenhang einzureihen, daß er an die stoische Entgegensetzung zwischen dem Weisen und der Masse der Menschen erinnert (S. 263) [3], die besonders auch Poseidonios sich zu eigen gemacht habe. Der Hinweis genügt ihm freilich nicht ganz, er verweist zugleich auf die Stimmung in den Mysterienreligionen. Aber mit diesen kurzen Hinweisen wird man der Bedeutung der Erscheinung nicht gerecht. — Hier handelt es sich doch um etwas ganz anderes als um den Gegensatz zwischen dem Weisen und der blöden Menge, der doch immer mehr praktischer, zufälliger Natur bleibt. Hier handelt es sich um die Behauptung, daß das Höchste und Beste im Menschen, der Nus, oder wie es heißen möge, das, worauf seine Frömmigkeit und sittliche Güte beruht, dem Menschenwesen als ganzem prinzipiell nicht eignet, daß es den einzelnen wenigen Auserwählten, sagen wir einmal als göttliches Gnadengeschenk zufließt durch die Zugehörigkeit zu dem kleinen Kreise der Mysten, vielleicht gar durch das Sakrament. — Wir haben aber doch wohl Recht, wenn wir diese Stimmung als spezifisch unphilosophisch, dem genuin griechischen Geist, vor allem auch dem Geist der Stoa fernliegend empfinden. Selbst wenn z. B. Cicero einmal — im Anschluß vielleicht an Poseidonios — deklamiert: singulares viri, quorum neminem nisi iuvante

1) Beachte vorläufig, was oben S. 716 f. über die Dämonisierung der höheren Elemente, auch des Pneuma gesagt ist. In gewisser Weise reiht sich dies spezielle Theologumenon hier ein.

2) Die Zusammenfassungen bei Kroll innerhalb der anthropologischen Erörterungen S. 259 u. 278 zeigen, wie wenig hier das Charakteristische herausgearbeitet ist.

3) J. Kroll beruft sich auf Belege bei W. Kroll, R.-E. von Pauly-Wissowa VIII 1. 810. Reichliche Belege findet man auch bei Bréhier, Philon 239. 255 f. — Vor allem verweise ich auf die Ausführungen über den ἄνθρωπος θεῖος Holl, neue Jahrb. f. klass. Philol. 1912. S. 420.

Deo talem fuisse credendum est (nat. deor. I 165; III 14), wenn Plutarch de genio Socratis 24 von den ἄνθρωποι θεῖοι καὶ θεοφιλεῖς redet, so denken sie an derartige metaphysische, die Weltanschauung betreffende Konsequenzen nicht. Der griechische Weise besinnt sich auf sich selbst, wenn er sich auf sein besseres Teil besinnt, nicht auf die göttliche Gnade. Ueberdies ist gerade in der späteren Zeit der Gedanke an den Gegensatz zwischen dem Weisen und der Masse bekanntlich vielfach mit der pessimistischen Ueberzeugung verbunden, daß es einen wirklichen Weisen eigentlich gar nicht gäbe, daß das γένος der Weisen ἀνύπαρκτον sei[1]). Diese Stimmung liegt nun wieder den hermetischen Schriften ganz fern. Sie kennen offenbar einen wenn auch engen, so doch sehr bestimmten Kreis von Auserwählten, in deren Namen sie reden. Es soll natürlich bei alledem nicht geleugnet werden, daß gewisse Anknüpfungspunkte für die Grundstimmung der hermetischen Schriften in der späteren Stimmung griechischer Philosophie gegeben waren; aber wirklich erklären kann man von dorther nichts.

Wenn aber Kroll nun zugleich auf das Mysterienwesen zur Erklärung dieser Stimmung hinweist, so hat er darin recht gesehen. Was wir hier haben, ist Mysterienstimmung, an Stelle des Weisen ist der auserwählte Fromme, der Myste und Mystagoge getreten! Aber es genügt nun doch wiederum nicht ein so allgemeiner Hinweis auf alles Mysterienwesen, das ältere, griechische eingeschlossen. Es gilt auch hier das Neue und Eigentümliche zu sehen. Allem Mysterienwesen — man kann bis zu einem gewissen Grade mit Kroll sagen, aller lebendigen Religion, obwohl ich da nicht so einfach zustimmen möchte — gehört der stark empfundene Gegensatz von Eingeweihten und nicht Eingeweihten, Drinnen- und Draußenstehenden an. Aber das ist nun doch wieder das Novum in den hermetischen Schriften: das metaphysische Fundament dieser Grundstimmung, die Art und Weise, wie jener Stolz der Auserwählten in einer allgemeinen Weltanschauung verankert ist. Das ist nicht mehr einfache enthusiastische praktische Haltung, vielmehr eine durch starke Reflexion hindurchgegangene, intellektualisierte Frömmigkeit, ein Mittelding von Religion und Philosophie, von Occident und Orient. Ich habe mich an andern Ort[2]) bemüht diese Art von reflektierter Frömmigkeit in ihren weiten Zusammenhängen zu begreifen und richtig einzustellen. Ich kann das Resultat kurz zusammenfassen. Am besten tun wir, wenn wir uns angewöhnen, diese Weltanschauung mit dem Stichwort Gnosis zu bezeichnen. In der christlichen Gnosis begegnet uns in der Tat dieselbe

1) Vgl. Holl, Jahrb. f. klass. Philol. 1912 S. 420; Bréhier a. a. O. S. 239.
2) Kyrios Christos 134—142, 237—244.

Grundstimmung; dieselbe Fülle von Formeln, Bildern und Begriffen [1], die im einzelnen von denen der Hermetica sehr verschieden sind, durch welche immer von neuem das eine deutlich gemacht werden soll: die prinzipielle Ueberlegenheit und Andersartigkeit der auserwählten Kreise über die tote Masse. Ferner braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß sich die Oracula Chaldaica auch in diesem Punkt zu den hermetischen Schriften stellen (s. o.). Aber wir können unsere Kreise noch weiter ziehen. Wir können das Werden dieser Anschauung schon bei dem Alexandriner Philo beobachten. Philo steht in seiner Grundstimmung, in seiner Ablehnung der Autarkie des Weisen, der Selbstherrlichkeit des αὐτοκράτωρ νοῦς, in seiner Betonung der zuvorkommenden prädestinatianischen göttlichen Gnade bereits auf dem Boden der ›Gnosis‹, obwohl das Bild hier noch schwankt und das Uebergangsstadium deutlich wird. Sein γένος τῶν ὁρατικῶν ἀνδρῶν ist noch ein Mittelding zwischen dem griechischen Weisen und dem ›gnostischen‹ Frommen [2]). Aber auch die Pneumalehre des Paulus und die Mystik eines Johannes liegt, wie ich im Kyrios Christos nachzuweisen versucht habe, in diesem Milieu. Mit alledem dürfte es klar sein, daß der religionsgeschichtliche Zusammenhang, in dem die hermetischen Schriften stehen, in seiner Bedeutung nicht leicht zu hoch eingeschätzt werden kann [3]).

1) Kyrios Christos 238—240.

2) Dieses Schwanken ist bei Philo vor allem auch darauf zurückzuführen, daß er vielfach nicht persönlich hinter seinen Schriften steht, sondern Schulüberlieferung weitergibt. Ich führe das in anderm Zusammenhang aus.

3) Im einzelnen kann das hier nicht näher ausgeführt werden, obwohl über Philo noch manches zu sagen wäre. Nur darauf möchte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen, daß gewisse eschatologische und anthropologische Spekulationen, die sich bei Plutarch finden, in unseren Zusammenhang hineingehören. Vor allem kommen hier die Ausführungen Sullas in c. 28 ff. am Schluß von de facie in luna in Betracht (innerhalb dieser Kapitel besonders das Stück 943 A B [c. 28] und 944 E [c. 30 von τυγχάνουσι δ' οἱ μὲν πρότεροι], dessen Zusammenhang Pohlenz, vom Zorn Gottes S. 133_1, erkannt hat). Der Nus wird hier prinzipiell von der Psyche geschieden, der Logos als Mittelwesen zwischen beiden aufgefaßt (! s. o. S. 728). Die Psyche stammt vom Mond, der Nus von der Sonne. Dem entspricht die Eschatologie. Es gibt einen doppelten Tod; durch den ersten scheidet sich die Seele vom Leibe, durch den zweiten scheidet der Nus von dem auf dem Monde allmählich verdämmernden εἴδωλον der Seele (zu dem εἴδωλον vgl. Oracula Chaldaica bei Kroll p. 61!), um zur Sonne emporzusteigen. Einige Seelen aber steigen, trotzdem der Mond sie abzuhalten versucht, ohne den Nus wieder zur Erde hinab. Das ist aber keine kleine und erlaubte Sache, ὅταν ἄνευ νοῦ τῷ παθητικῷ σώματος ἐπιλάβωνται. Es gibt also auch für Plutarch vernunftlose Seelen (vgl. 943 C: πᾶσαν ψυχὴν ἄνουν τε καὶ σὺν νῷ). Genosse des ersten Todes ist übrigens der irdische, des zweiten der himmlische Hermes! Der erste Tod macht aus den drei Bestandteilen des Menschen zwei, der zweite aus den zweien eins (ἓν ἐκ δυεῖν dazu vgl. Philo vita Mos. II 288, über den Tod des Moses). Das alles ist m. E. »gnostische« Spekulation im weiteren Sinn des Wortes (vielleicht

Das ist nun das Wesentliche, was von der »hermetischen« Psychologie zu sagen wäre. Alle anderen Einzelheiten sind für die größeren Zusammenhänge, denen wir folgen, irrelevant. Sie gehören in die Spezialgeschichte der Philosophie und sind auch dort nicht sonderlich interessant.

VIII. Eines aber müssen wir in diesem Zusammenhang noch herausarbeiten, das ist die mit dem bisher Erkannten in engem Zusammenhang stehende hermetische Eschatologie.

Die Seele hat bei ihrem Abstieg in diese Welt in den Planetensphären von den Planetengöttern als unheilvolle Zugabe die (7) Lasterhüllen bekommen, und bei ihrem Aufstieg aus diesem Jammertal entledigt sie sich dieser Lasterhüllen wieder, um dann gereinigt, göttlichen Wesens voll, jubilierend und singend in die heilige Welt der Ogdoas einzuziehen. Da ich mich bereits einmal über diese seltsame Eschatologie geäußert habe, da Kroll hier das Wesentliche gesammelt hat, so beschränke ich mich hier auf einige notwendige Bemerkungen. Es wird zunächst doch gut sein, daß wir uns noch einmal vergegenwärtigen, inwiefern denn wirklich diese Eschatologie eine beherrschende Rolle in den hermetischen Schriften spielt. Ganz deutlich ausgesprochen erscheint sie ja eigentlich nur im Poimandres (I 25). Jedenfalls aber liegt sie auch den Ausführungen von Traktat XIII 7—8 zu Grunde. Hier ist freilich aus der Eschatologie, wie so oft, das schon im Diesseits erlebte Mysterium der Palingenesie geworden. Und an die Stelle der Siebenzahl ist die Zwölfzahl der ἄλογοι τῆς ὕλης τιμωροί [1]) getreten. Aber die alte Grundlage schaut noch deutlich hindurch [2]).

Ferner bestätigt das geradezu klassische Zeugnis für hermetische Lehren, das in dem achten Buch c. 6 von de mysteriis vorliegt, auch an diesem Punkt die hermetischen Grundanschauungen: δύο γὰρ ἔχει

durch neupythagoräische Quellen vermittelt). Von »Xenokrates« vermag ich hier keine Spur zu entdecken. Eng verwandt mit dem Mythos des Sulla erscheint der Timarch-Mythos (de genio Socratis c. 22). Hier wird allerdings bestimmt betont, daß prinzipiell keine Seele ohne ihren Nus sei. Vernunftlos werde sie nur, wenn sie ganz in die Sinnlichkeit untertauche. (Der Nus erscheint hier bekanntlich unter dem Bilde des Sternes, der auf dem Scheitel der im Meere der Vergänglichkeit schwimmenden Menschenseelen schwebt.) Aber auch die Abweisung des Gedankens an uranfänglich vernunftlose Seelen beweist dessen Existenz.

1) Sie werden auch τιμωροί genannt, vgl. den zur Sünde reizenden τιμωρὸς δαίμων im Poimandres s. o.

2) Obwohl im Anfang von 12 Lastern (§ 7) die Rede war und diese der heiligen Dekas der Tugenden gegenübergestellt werden, treten im folgenden doch nur 7 Laster den 7 Tugenden paarweise gegenüber. Dem 8. Laster entspricht dann N. 8. 9. 10 der Tugenden: φθόνος gegen ἀγαθόν, ζωή (!), φῶς (!) — Damit hört die Schilderung auf. Als letzte Begriffspaare stehen πλεονεξία — κοινωνία; ἀπάτη — ἀλήθεια sich gegenüber. Die Liste im Poimandres schließt mit No. 6 τὰς ἀφορμὰς τὰς κακὰς τοῦ πλούτου ἀπλεονεκτήτου. 7 τὸ ἐνεδρεῦον ψεῦδος.

ψυχάς ... ὁ ἄνθρωπος. καὶ ἡ μέν ἐστιν ἀπὸ τοῦ πρώτου νοητοῦ ... ἡ δὲ ἐνδιδομένη ἐκ τῆς τῶν οὐρανίων περιφορᾶς, εἰς ἣν ἐπεισέρπει ἡ θεοπτικὴ ψυχή. — Auch hat Zielinski[1]) mit großem Scharfblick erkannt, wie die verschiedenen Lasterkataloge, die sich zerstreut in den hermetischen Schriften finden (I 23 vgl. die Vorstellung vom τιμωρὸς δαίμων; VI 1. VI 3. IX 3) sämtlich siebengliedrig sind und jene astrologisch-eschatologischen Theorien voraussetzen. Aber auch sonst finden sich Andeutungen auf die Himmelsreise der Seele hin und her. Ich notiere IV 8: πόσα ἡμᾶς δεῖ σώματα διεξελθεῖν καὶ πόσους χοροὺς δαιμόνων καὶ συνέχειαν καὶ δρόμους ἀστέρων, ἵνα πρὸς τὸν ἕνα καὶ μόνον θεὸν σπεύσωμεν. Stob. I 700 τῆς ψυχῆς σου μὴ ἀγνοούσης ποῖ αὐτὴν δεῖ ἀναπτῆναι. αὕτη γὰρ μόνη ἐστὶν ... ἡ πρὸς ἀλήθειαν ὁδός. I 480 δεῖ δὲ προγυμνάζειν αὐτοῦ τινα τὴν ψυχὴν ἐνθάδε, ἵνα ἐκεῖ γενομένη, ὅπου αὐτὴν ἔξεστι θεάσασθαι, ὁδοῦ μὴ σφαλῇ. Es ist wahr, die Theorie von den Planetenlastern ist hier nicht ausgesprochen. Wir haben hier mehr das allgemeine gnostische Thema von der Himmelfahrt der Seele und den hindernden Mächten. Aber im allgemeinen können doch auch diese Parallelen herangezogen werden. Besonders charakteristisch ist es wiederum, daß wir bei dem Gegner resp. der Quelle des Gegners, die Arnobius im zweiten Buch bekämpft, und die wir schon oben als hermetisch nachwiesen, auch unsere Theorie von den Planetenlastern wiederfinden II 16: at dum ad corpora labimur et properamus humana, *ex mundanis circulis* secuntur nos *causae*, quibus mali sumus et pessimi und II 28: quo sint (sc. animae) a deo patre discretae, ad infima haec mundi quanam ratione pervenerint, *quas ex quibus circulis qualitates*, dum in haec loca labuntur, attraxerint. Während hier die hermetische Theorie mit aller wünschenswerten Deutlichkeit vorgetragen wird, reden eine Reihe eschatologischer Stellen wiederum allgemeiner ›gnostisch‹ von hindernden Mächten beim Aufstieg der Seele und von geheimnisvollen kultischen Veranstaltungen, mit denen man sie freundlich stimmt und bannt: deo esse se gnatos nec fati obnoxios legibus (= II 29), si vitam restrictius egerint, aulam sibi eius patere, ac post hominis functionem *prohibente se nullo* tamquam in sedem referri patritam; und: (magi spondent) commendaticias habere se preces, quibus emollitae nescio quae potestates vias faciles praebeant ad caelum contendentibus subvolare II 62. Endlich dem entsprechend II 13: quid illi sibi volunt secretarum artium ritus, quibus adfamini nescio quas potestates, ut sint vobis placidae neque ad sedes remeantibus patrias obstacula impeditionis opponant[2]).

1) Archiv f. Religionswissensch. VIII 1905 S. 332 f.

2) Wenn es in einem solchen Zusammenhang II 25 weiter heißt, daß die Seele affluens ex crateribus vivis sei, so werden wir erinnert an den IV. hermetischen Traktat mit seinen Ausführungen über das Sakrament des Κρατήρ. Zu

So finden wir also in der hermetischen Quelle des Arnobius deutlich eine charakteristische Zentrallehre der hermetischen Gnosis wieder.

Wir halten von hier aus zunächst einmal noch weitere Umschau über die Parallelen zu der Lehre von den Planetenlastern. Wichtig ist, daß, wenn nicht alles täuscht, auch hier wiederum die Oracula Chaldaica eintreten: Proclus in Tim. 311a (Kroll p. 47) berichtet: καὶ δοκοῦσιν (οἱ περὶ Πορφύριον s. u.) ἕπεσθαι τοῖς λογίοις ἐν τῇ καθόδῳ τὴν ψυχὴν λέγουσι συλλέγειν αὐτὸ λαμβάνουσαν ›αἴθρης μέρος, ἠελίου τε σελήνης τε καὶ ὅσα ἠέρι συνέχονται‹ [1]). Die nächste und bis ins einzelne gehende Parallele zum Poimandres hat uns bekanntlich der Vergilscholiast Servius, in Aeneid. VI 714 aufbewahrt. Ja sie vermag uns die Darstellung des Poimandres zu ergänzen; sie bringt die Schilderung des Abstiegs der Seele durch die Planetensphären, welche die Lehre vom Aufstieg der Seele ihrerseits voraussetzt. Leider wissen wir nicht, woher Servius jenen Passus entlehnt hat; er gibt als seine Quelle ganz allgemein die mathematici an. Daß die hermetische Weisheit mit den orientalischen ›chaldäischen‹ astrologischen Theorien zusammenhängt, ist ja freilich selbstverständlich und bedarf keines Beweises. Außerdem begegnet uns die Lehre noch einmal bei Macrobius [2]) in Somn. Scip. I 11, hier jedoch nur in allgemeinen, immerhin doch ganz deutlichen Umrissen [3]).

Bisher hat man übrigens, soweit ich sehe, übersehen, daß die Anschauung von dem Einfluß der Planeten auf die Bildung der Seele

erinnern ist auch an die πηγαῖοι κρατῆρες und die Gestalt der Hekate in den Oracula Chaldaica (vgl. Kroll p. 25. 28). Zumal da in derselben Stelle in der Erwähnung des deus princeps rerum und der geminae mentes fast ein Zitat aus den Oracula vorliegt. Denn es ist W. Kroll m. E., wie ich in anderm Zusammenhang beweisen werde, nicht gelungen, die Annahme der geminae mentes als ein neuplatonisches Mißverständnis der Oracula zu beweisen.

1) Vgl. auch noch Numenios v. Apameia bei Stob. Eklog I 896 (nach Jamblichos). Er gehört zu dem Kreis derer: ἀπὸ τῶν ἔξωθεν προσφυομένων προστιθέντων ὁπωσοῦν τῇ ψυχῇ τὸ κακόν. D. h. er und Kronios leiten das Böse aus der Hyle ab. Von der Hyle aber heißt es in dem Numeniosfragment XI 18. 24, daß der Demiurg sie τῇ ἁρμονίᾳ gebunden habe.

2) Beachte die Einleitung des Passus: nam qui primum Pythagoram et qui postea Platonem secuti sunt, und dazu wieder die schon erwähnte Stelle Arnobius II 13.

3) Auch Porphyr kennt sie de abstin. I 31: ἀποδυτέον ἄρα τοὺς πολλοὺς ἡμῶν χιτῶνας . . . γυμνοὶ δὲ καὶ ἀχίτωνες ἐπὶ τὸ στάδιον ἀναβαίνωμεν. In charakteristischer Verbindung mit der schon oben berührten Lehre vom niederen Pneuma der Seele Porphyrios sent. 32: ἐξελθούσῃ γὰρ αὐτῇ τοῦ στερεοῦ σώματος τὸ πνεῦμα συνομαρτεῖ, ὃ ἐκ τῶν σφαιρῶν συνελέξατο (Kroll Oracula Chaldaica 47 s). Stob. Eklog. II 388: τοῦ πρώτου βίου ἡ διέξοδος διὰ τῶν ἑπτὰ σφαιρῶν γινομένη. Vgl. auch den Bericht Augustins über Porphyr, de civitate X 27, über die Reinigung der anima intellectualis und spiritalis (πνευματική, d. h. hier offenbar die niedere Seele) durch die Theurgen.

sich außerdem in einer parallelen und doch verschiedenen, offenkundig älteren Form nachweisen läßt, obwohl die Stellen selbst, auf die es uns ankommt, längst bekannt sind. An der zweiten in Betracht kommenden Stelle bei Macrobius l. c. I 12 bekommt die Seele nämlich ihr λογιστικόν und θεωρητικόν in der Sphäre des Saturn, das πρακτικόν vom Jupiter, das θυμικόν vom Mars, das αἰσθητικόν und φανταστικόν von der Sonne, das ἐπιθυμητικόν von der Venus, das ἑρμηνευτικόν vom Merkur, das φυτικόν vom Mond. Und ganz ähnlich lauten die Angaben der »Physiker« nach einer zweiten hier in Betracht kommenden Stelle des Vergilscholiasten in Aen. XI 51[1]). Hier gelten also die Planeten als die guten Geister, die mit ihren Gaben das Wesen des Menschen konstituieren. Und auch diese zweite, doch charakteristisch verschiedene Anschauung ist im Umkreis der hermetischen Schriften nachweisbar. In der Κόρη Κόσμου verheißen die Planeten, als der höchste Gott sie von seinem Plane die Menschen zu schaffen verständigt, diesen ihre Gaben zu spenden (Stob. Ekl. I 946—948). Ebenso liegt die Auffassung vor in dem hexametrischen Hermes-Fragment Stob. Ekl. I 174 – 176. Ja wir können nun sogar eine Inkongruenz in der Darstellung der Himmelsreise der Seele beim Poimandres darauf zurückführen, daß dem Verfasser jene doppelte Theorie vorgeschwebt habe. Denn es heißt hier im Anfang: καὶ τῇ πρώτῃ ζώνῃ δίδωσι τὴν αὐξητικὴν ἐνέργειαν καὶ τὴν μειωτικήν[2]). Hier ist eben nicht wie bei den übrigen Sphären von einem Planetenlaster die Rede, sondern ganz deutlich von einer Gabe, und zwar von der Gabe des Mondes, wie aus den eben zitierten Parallelen bei Macrobius und Servius hervorgeht.

Es ist klar, daß diese Auffassung von dem Verhältnis der Menschen zu den Planeten die ältere ist. Daß der Mensch seine Seele und sein Wesen den Gestirnen verdanke, ist eine Anschauung, die auf das engste mit der im Diadochenzeitalter vorwärtsdringenden siderischen (babylonischen) Religion zusammenhängt. Cumont in seiner Théologie solaire urteilt, wohl mit Recht, daß Poseidonios von Apameia der große Mittelsmann sei, durch den diese Theorien nach dem Westen verpflanzt worden seien.

Zugleich schauen wir hier tief in die Genesis hermetischer Lehren ein. Die Lehre von den Planetengaben ist aus der gräzisierten si-

1) *a sole spiritum* (dazu Cumont Théol. solaire 1909 p. 17 11), *a luna corpus*, a Marte sanguinem, a Mercurio ingenium (λόγον), a Jove honorum desiderium, a Venere cupiditatem, a Saturno humorem.

2) Diese Auffassung kommt auch in der vorausgehenden Partie zum Ausdruck, deren Inkongruenz mit der Reise durch die Planetensphäre schon lange — namentlich von Zielinski — beobachtet ist: τὸ εἶδος ἀφανὲς γίνεται, καὶ τὸ ἦθος τῷ δαίμονι ἀνενέργητον παραδίδως, καὶ αἱ αἰσθήσεις τοῦ σώματος εἰς τὰς ἑαυτῶν πηγὰς ἐπανέρχονται ... καὶ ὁ θυμὸς καὶ ἡ ἐπιθυμία εἰς τὴν ἄλογον φύσιν χωρεῖ.

derischen Religion herübergenommen. Andrerseits zeigt sich die überwältigende Kraft des hermetischen Dualismus und Pessimismus. Das Werturteil über die Planetengaben ist in sein Gegenteil verkehrt. Aus den Planetengöttern sind dämonische Wesen geworden, welche dem Menschen ihre Laster verleihen: Erlösung ist Befreiung von den Planetenlastern!

Wann mag diese Lehre entstanden sein? Als terminus a quo bot sich uns die Zeit des Poseidonios von Apameia. Besitzen wir auch einen terminus ad quem? Ein solcher findet sich in der Tat. Wir können nachweisen, daß die Theorie von den Planetenlastern bereits den Klassikern der christlichen Gnosis, einem Basileides und Valentin bekannt waren. Ich habe darauf bereits in meinen Hauptproblemen der Gnosis hingewiesen, die Sache ist aber so wichtig, daß ich die Hauptzeugnisse kurz noch einmal hierherstelle:

Clemens Alex. II 20. 112: οἱ δ' ἀμφὶ τὸν Βασιλείδην προσαρτήματα τὰ πάθη καλεῖν εἰώθασι, πνεύματα <τέ> τινα ταῦτα κατ' οὐσίαν ὑπάρχειν προσηρτημένα τῇ λογικῇ ψυχῇ κατά τινα τάραχον καὶ σύγχυσιν ἀρχικὴν ἄλλας τε αὖ πνευμάτων νόθους καὶ ἑτερογενεῖς φύσεις προσεπιφύεσθαι ταύταις[1]). Dem entsprechend schrieb des Basileides Sohn Isidorus ein Werk περὶ τῆς προσφυοῦς ψυχῆς. Es ist von der βία τῶν προσαρτημάτων (dem Zwange der Lastergewalten über den Menschen) in diesem Werk die Rede. δεῖ δὲ τῷ λογιστικῷ κρείττονας γενομένους τῆς ἐλάττονος ἐν ἡμῖν κτίσεως φανῆναι κρατοῦντας ... δύο γὰρ δή, bemerkt Clemens, ψυχὰς[2]) ὑποτίθεται καὶ οὗτος ἐν ἡμῖν καθάπερ οἱ Πυθαγόρειοι[3]). (Stromat. II 20. 113.)

Im Zusammenhang damit bringt dann Clemens II 20. 114 ein Zitat aus Valentin, das er in richtiger Erkenntnis als eine Ausführung περὶ τῶν προσαρτημάτων bezeichnet, obwohl Valentin sich des Terminus in dem zitierten Fragment nicht bedient. Valentin redet hier von den vielen dem menschlichen Herzen innewohnenden Geistern und vergleicht dieses mit einem πανδοχεῖον: τὸν τρόπον τοῦτον καὶ ἡ καρδία, μέχρι μὴ προνοίας τυγχάνει, ἀκάθαρτος, πολλῶν οὖσα δαιμόνων οἰκητήριον.

Diese Zeugnisse sind von äußerster Wichtigkeit für die so schwierige Datierung der hermetischen Literatur. Denn wir werden mit Sicherheit urteilen dürfen, daß die Schulen des Basileides und des Valentin[4]) nicht die Urheber der Theorie von den Planetenlastern

1) Diese Geister werden mit Tiergeistern im folgenden identifiziert. Dem entsprechen die bekannten gnostischen Spekulationen über die Archonten der Gestirnwelt in Tiergestalt. Vgl. z. B. Origenes c. Celsum VI 30.

2) Dazu vergleiche die oben vermerkte Parallele de mysteriis VIII 6.

3) Auch hier begegnen wir also wieder der Vermittelung der Pythagoräer (s. o. S. 719).

4) Auch eine Ueberlieferung über Bardesanes gewinnt in diesem Zusammenhang ihr Licht. Wir hören bei Ephraem Hymn. 53 p. 553 E, daß nach ihm der

(προσαρτήματα) gewesen sind. Vielmehr finden wir bei ihnen nur Rudimente dieser Anschauung, auf die erst die hermetischen Theorien volles Licht werfen. Ja, ohne diese würden wir jene Anspielungen gar nicht verstehen. Dann aber ergibt sich als Resultat, daß die hermetischen Anschauungen verschiedenen christlich gnostischen Kreisen der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bekannt waren. Wir kommen somit, wenn wir beachten, wie rudimentär bereits die Spuren unserer Theorie bei den christlichen Gnostikern sind, mit großer Wahrscheinlichkeit zu der Annahme, daß eine hermetische Zentrallehre schon am Ende des ersten christlichen Jahrhunderts existiert haben muß. Ueberdies finden wir hier eine erfreuliche nochmalige Bestätigung der schon oben aus andern Gründen ausgesprochenen Ansicht, daß die Spekulationen des Poimandres vor-valentinianisch seien.

IX. Wir betrachten nun eigentlich nur die Medaille von der Kehrseite, wenn wir auf die praktische Grundstimmung, die Frömmigkeit und Ethik der hermetischen Schriften achten. Denn was in den Hermetica vorliegt, ist, so erkennen wir es hier noch deutlicher, überhaupt keine eigentliche Philosophie, sondern eben die Mysterienfrömmigkeit einer Sekte. Damit ist nicht gesagt, daß wir in unsern Traktaten direkt etwa die Liturgien, Gebetbücher und kultischen Vorschriften einer Poimandres-Gemeinde vor uns hätten. Was als Sammlung hermetischer Stücke und an hermetischen Fragmenten vor uns liegt, ist bereits, so wie es überliefert ist, Literatur geworden. Aber es ist doch eine Literatur von ganz eigentümlicher Form. Kroll ist dem nicht näher nachgegangen. In einer Anmerkung (331_1) lehnt er Reitzensteins Vorstellung von einer Poimandresgemeinde kurz ab, gibt aber doch zu: »Aber natürlich wird Inhalt und Anlage der mitgeteilen Gebete mit solchen aus irgend welchen Gemeindegottesdiensten zusammenhängen.« Damit hat er im Vorbeigehen das richtige getroffen. Es hätte diese wichtige Erscheinung aber etwas genauer ausgeführt werden können. Ich weise z. B. vor allem auf den Umstand hin, daß die beiden Schlußgebete des Poimandres und des Logos teleios selbständige Stücke sind, die ihre eigene Geschichte haben. Das eine ist in eine christliche Gebetssammlung gewandert[1]). Den griechischen Text des anderen hat Reitzenstein in dem Zauberpapyrus von Mimaut

Mensch »eine Seele von den Sieben habe«. In der manichäischen Psychologie spielt die Annahme einer doppelten Seele eine große Rolle. Hauptprobleme der Gnosis S. 367 f. Auch die Psychologie der Pistis Sophia c. 110—116. 131—133 gehört hierher, obwohl sich hier die Vorstellungen durch die Verbindung der Theorie vom ἀντίμιμον πνεῦμα mit der von dem unheilvollen Einfluß der Planeten-Dämonen komplizieren.

1) Reitzenstein und Wendland, zwei angeblich christliche liturgische Gebete. Nachr. Gött. Ges. d. Wissensch. 1910 324 ff.

wieder entdeckt, hier als das Gebet eines Mystagogen, der für seine gläubige Gemeinde betet: Mache mich zum Diener derer, die in meinem Schatten sind (Poimandres S. 147—157). Hier haben wir also wirkliche Gebetsliturgie[1]). Das Gebet, das dem Mysten in der Prophetenweihe mitgeteilt wird (XIII 16), soll dieser ἐν ὑπαίθρῳ τόπῳ bei Sonnenuntergang nach Südwesten (νότος), bei Sonnenaufgang nach Osten gewendet beten. Zu vergleichen ist Asclep. c. 41 80_{12}, die Einleitung des Schlußgebetes. Kroll 329_{2} ist der Meinung, daß hier das Dankgebet nach erfolgter Weihe mit einer bestimmten Vorschrift über Morgen- und Abendgebet zusammengeworfen ist. Aber einfacher ist es doch anzunehmen, daß dem Mysten auf dem Höhepunkt seiner Weihe nunmehr das Gebet mitgeteilt wird, das er von jetzt an jeden Morgen und Abend zu sprechen hat. Wir stehen hier unmittelbar vor der Uebung praktischer Frömmigkeit. Eine Gemeinde von Frommen sehen wir, von denen es heißt, daß wenn der Nus sich ihnen offenbart: εὐθὺς τὰ πάντα γνωρίζουσι καὶ τὸν πατέρα ἱλάσκονται ἀγαπητικῶς, καὶ εὐχαριστοῦσιν εὐλογοῦντες καὶ ὑμνοῦσι τεταγμένοι (dabei ist doch offenbar an gottesdienstliche Ordnung[2]) gedacht) πρὸς αὐτὸν τῇ στοργῇ I 22. Und wenn wiederum zum Schluß der Prophetenweihe (XIII 21) der Myste ungelenk selbst seinen armseligen Psalm stammelt, so werden wir an Pauli Aeußerung erinnert, daß in dem Gottesdienst der Gemeinde jeder Christ seinen Psalm mitbringt (I Ko 14_{26}). Noch in der κόρη κόσμου I 980 bittet Horos: χαίρει ὕμνοις ὁ θεὸς ὦ τεκοῦσα, κἀμοὶ χάρισαι τὴν τοῦ ὕμνου ἐπίγνωσιν, ὡς μὴ ἀμαθὴς ὑπάρχω. Dem entspricht es nun, daß, wie Kroll das gut hervorgehoben hat, die Eulogie und Eucharistie überhaupt eine große Rolle im Kreise dieser Frommen spielen als das einzige Opfer, das man Gott darbringt, als die λογικὴ θυσία (Kroll 328—331, vgl. besonders noch Asclep. p. 80_{10}). Ob die Formen dieser Gebetsfrömmigkeit freilich direkt aus den Psalmodien und liturgischen Gesängen des Judentums herzuleiten sind, wie Kroll S. 331 anzunehmen scheint, das ist mir sehr zweifelhaft. Wir haben es hier mit einer allgemeinen Bewegung der Religionsgeschichte zu tun, innerhalb deren das Judentum nur als Teilerscheinung steht.

Wir finden aber noch mehr Spuren einer aus dem Kultus stammenden Literatur. Dahin gehört vor allem die Propheten- oder Mystagogenpredigt. Ein kurzes Beispiel einer solchen Predigt bietet — charakteristischer Weise im unmittelbaren Anschluß an die erhaltene Weihe des Poimandres — I 27 f. Auch der VII. Traktat bietet eine solche Predigt (vgl. auch II 8). Darüber ist wenig mehr zu sagen[3]), nach-

1) Vgl. auch das Gebet V 10—11.

2) Reitzenstein liest hier freilich τεταμένοι; doch ziehe ich τεταγμένοι oder τεταγμένως vor.

3) Nur auf die hierzu in den Oden Salomons vorliegenden Parallelen, auf

dem Norden in glänzender und weitausholender Untersuchung die Formen derartiger Propheten- und Missionspredigten im Zusammenhang untersucht hat (Agnostos Theos 3 ff.). Nur die Selbstcharakterisierung des Mystagogen-Predigers I 29 sei noch hierhergestellt: καὶ ἔσπειρα αὐτοῖς τοὺς τῆς σοφίας λόγους καὶ ἐτράφησαν ἐκ τοῦ ἀμβροσίου ὕδατος. Wir sehen es deutlich: wie das Gebet den blutigen ja auch den unblutigen Opferkult ganz und gar verdrängt, so erwächst aus der Gestalt des Mystagogen der Prediger, der das Wort säet; und so finden wir in unserm Schriftenkreis die neue Literaturform der erbaulichen religiösen Ansprache [1]). Die Darstellung des Anthroposmythos und ihre Umgebung im Poimandres ist — wenigstens ursprünglich — auch mehr als einfache Literatur. Es ist die Darlegung des Urmysteriums einer Gemeinschaft von Frommen, die sich mit dem in die Materie versenkenden und aus ihr wieder aufsteigenden Urmenschen zusammenschließt, um dasselbe zu erleben wie er. Der Mythos war für die Gemeinden, welche die Hermetica voraussetzen, ungefähr dasselbe, wie für die Christengemeinde die Verkündigung vom Kreuz. Der dreizehnte Traktat, die Darstellung des Mysteriums der Palingenesie, darf ebenfalls nicht eigentlich als Liturgie in Anspruch genommen werden. Er spiegelt aber doch einen Weiheakt, wie er sich zwischen Mystagogen und Mysten vielfach abgespielt haben wird, wieder. Es ist möglich, daß er doch direkt erbauliche Abzweckung gehabt haben und mit dem Gedanken geschrieben sein mag, daß er als wunderbar geheimnisvoller Logos die Erhebung der Seele des Mysten schon durch die Lektüre bewirken solle. So faßt auch der Evangelist des vierten Evangeliums sein Buch als ein wunderbares Wort auf, durch dessen Lektüre Glaube und Leben geschafft werden soll. — Auch die kleine Apokalypse, die wir im Logos teleios c. 24 ff. finden, gehört eben als Apokalypse in den Umkreis der Erbauungsliteratur einer frommen Gemeinde hinein.

Ueberhaupt vergegenwärtige man sich die Form der genannten Literatur. Es ist supranaturale Offenbarung, die in ihnen geboten wird, Göttergespräche sind es, die den Eingeweihten geheimnisvolle Weisheit bringen. Und selbst der Logos teleios, der wie kein andres Zeugnis hermetischer Literatur den Charakter eines philosophischen Traktats auf weiten Strecken annimmt, schließt nicht nur mit dem großen Schlußgebet; mitten in der Darstellung — es muß hier einmal ein aufgenommener Traktat oder die Schrift nach ihrer ursprünglichen

die Norden übrigens zum Teil schon aufmerksam gemacht hat, weise ich im Vorbeigehen hin.

1) Sie darf sicher nicht aus der christlichen Homilie abgeleitet werden, sondern steht mit ihr im Parallelismus. Sie ist aber auch nicht identisch mit der viel weniger religiös bestimmten stoischen Diatribe und mit der Kapuzinerpredigt des Kynismus.

Anlage ein Ende gehabt haben — heißt es plötzlich: sed tibi deus summe gratias ago, qui me videndae divinitatis luminasti lumine, et vos o Tat et Asclepi et Hammon intra secreta pectoris divina mysteria silentio tegite et taciturnitate celate 71 $_{26}$.

X. Diesem Charakter unserer Literatur entspricht es, daß nun in ihr der allerstärkste Akzent nicht auf die philosophische Weisheit sondern auf die Frömmigkeit, die εὐσέβεια fällt. Kroll hat das nach Gebühr an zwei Stellen S. 326 f. und auch 353 hervorgehoben. Das hier angeführte Material ließe sich noch beliebig vermehren, aber darauf kann es nicht ankommen. Ich hebe nur noch eine charakteristische Stelle hervor, das Fragment bei Stobaios I 698 ff. Zunächst wird hier allerdings die Harmonie von Philosophie und Frömmigkeit betont: ὁ δὲ εὐσεβῶν ἄκρως φιλοσοφήσει· χωρὶς γὰρ φιλοσοφίας ἄκρως εὐσεβῆσαι ἀδύνατον. Der streng religiöse Charakter des hier geforderten Philosophierens aber geht aus dem Folgenden hervor. Alles Wissen soll dazu dienen, den Dank gegen den Schöpfer zu erzeugen. ὁ δὲ χάριν ὁμολογῶν εὐσεβήσει. ὁ δὲ εὐσεβῶν εἴσεται καὶ ποῦ ἐστιν ἡ ἀλήθεια καὶ τίς ἐστιν ἐκείνη. Ich erwähne nur noch, daß mit dieser Betonung der εὐσέβεια sich noch ein andrer religiöser Grundbegriff in den Hermetica einstellt, nämlich der des Glaubens. Soweit ich sehe, hat Kroll diesen charakteristischen Zug gar nicht behandelt. Ich kann hier kurz auf das verweisen, was ich in meinem Kyrios 174—180 über dies Thema ausgeführt habe.

Kroll redet selbst treffend von einer Theologisierung der Philosophie (327). Er verkennt aber doch auch hier noch die Tragweite der sich vollziehenden Entwickelung, wenn er im wesentlichen wiederum mit einem Hinweis auf Poseidonios auszukommen versucht, dessen »orientalischer Religiosität solche Gedanken besonders nahe lagen.« Er verweist mit Norden (Agnostos Theos 96) auf die auf Poseidonios zurückzuführenden Stellen Cicero nat. deor. II 153 »cognitio deorum, e qua oritur pietas«; Senea ep. 95; 47 »deum colit qui novit« (S. 354). Ich habe in meiner Besprechung von Nordens Agnostos Theos bereits darauf hingewiesen [1]), daß zwischen Poseidonios und Hermes auch an diesem Punkt noch ein beträchtlicher Abstand vorhanden ist. Die religiös gestimmte Naturphilosophie (theologia physica) eines Poseidonios und die Mystik der hermetischen Schriften, bei denen die Frömmigkeit die Philosophie ganz überschattet, und die man etwa in das umgekehrte Stichwort »deum novit qui colit« zusammenfassen könnte, — sind zwei sehr verschiedene Dinge. Kroll hat diese Bedenken auf sich wirken lassen. Er gibt seinerseits zu bedenken: »Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß Poseidonios selbst noch ein exakter Forscher war« (327 $_{2}$). Er erkennt meine Bedenken als

1) Theol. Lit.-Zeit. 1913, 196.

berechtigt an: »Freilich ist bei der hermetischen Formulierung, worauf Bousset ... aufmerksam macht, doch schon eine Verschiebung ... eingetreten, da die εὐσέβεια der γνῶσις vorangeht ..., nicht aber aus ihr entsteht« (354). Er fährt aber in bezeichnender Weise fort: »Woher das stammt, kann ich nicht entscheiden«. Das Zugeständnis ist charakteristisch. Das Problem der Hermetica beginnt eben genau dort, wo der Poseidonios-Schlüssel aufhört zu schließen. Dagegen hat Kroll durchaus recht, wenn er die engsten Parallelen zur hermetischen Frömmigkeit bei Philo findet (327_4). Darauf kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Doch mag noch einmal darauf hingewiesen werden, daß bei dem Verständnis Philos uns Poseidonios nur bis zu der Schwelle geleitet. Es ist eine neue Welt, die sich hüben und drüben Bahn bricht, nennen wir sie nun Mystik oder Gnosis, oder orientalisch bestimmte Mysterien-Frömmigkeit. Es ist nur der Unterschied vorhanden, daß sie sich bei Philo im Werden meldet, in den Hermetica dagegen in voller Ausbildung vorhanden ist.

Dem allen hat nun auch Kroll seinerseits Rechnung getragen, indem er einen ganzen letzten Abschnitt (S. 326—385) dem Thema Ethik und Religion gewidmet hat. Doch hätte dieses Thema noch eingehender behandelt werden können. Manches hat Kroll, wie bereits die vorhergehenden Ausführungen zeigten, nicht gesehen. Ueberdies hätte auch hier das Ganze unter noch größere zusammenhängende Gesichtspunkte gerückt werden müssen. Vielfach stehen nur eine Reihe einzelner Beobachtungen neben einander. Durchgehend herrscht dabei wieder eigentlich nur das Bestreben vor, alle Beobachtungen aus der Geistesgeschichte, die das Griechentum bis etwa Poseidonios erlebt, abzuleiten und den Eindruck eines hier gegebenen unableitbaren Novum nach Möglichkeit zu beschränken. Es müßte die praktische Frömmigkeit der Hermetica noch ganz anders mit den theoretischen Grundanschauungen in Zusammenhang gebracht und von dort abgeleitet werde. Ich muss mich hier zum Schluß mit einzelnen Andeutungen begnügen.

Was ist z. B. hier die mit der εὐσέβεια so eng verbundene Gnosis?[1]) Bei der Beantwortung der Frage wäre etwa auszugehen von einer Stelle wie IV 5. Im Gegensatz zu denen, die der Gnosis teilhaftig τέλειοι ἄνθρωποι geworden sind, heißt es von den übrigen ἀγνοοῦσιν ἐπὶ τί γεγόνασι καὶ ὑπὸ τίνος[2]). Die gnostische Seele aber wird ge-

1) VI 5 ἡ μετὰ γνώσεως εὐσέβεια. IX 4 θεοῦ γνῶσις. X 19 ἀγὼν δὲ εὐσεβείας τὸ γνῶναι τὸν θεόν. X 9 ὁ γὰρ γνοὺς καὶ ἀγαθὸς καὶ εὐσεβής.

2) Norden hat Agnostos Theos S. 102 auf diese und ähnliche Weltanschauungsformeln aufmerksam gemacht. Er hat aber nur auf die Form gesehen und nicht auf die wesentliche Verschiedenheit des Inhalts. Von den von Norden zitierten Stücken gehören als sachliche Parallelen hierher: Exc. ex Theodoto 78, Acta Thomae 15 (vgl. noch I Clemens 38 und II Clemens Anfang).

schildert als ἡ πιστεύουσα ὅτι ἀνελεύσῃ πρὸς τὸν καταπέμψαντα τὸν κρατῆρα, ἡ γνωρίζουσα ἐπὶ τί γέγονας. Das ist es, was in diesen hermetischen Kreisen Gnosis ihrem Inhalte nach ist: Wissen, daß man aus der Sphäre jenseits der Heimarmene, aus der Hand des höchsten Gottes stammt, und daß man dazu lebet, um in die himmlische Heimat zurückzukehren. Wissen oder Glauben oder die Wahrheit mit der Glut der Frömmigkeit umfassen (ἀγὼν τῆς εὐσεβείας X 19), das ist alles ein und dasselbe. In diesen Zusammenhang stellen wir etwa noch Stobaios Eklog. I 700: ὁ δὲ μαθὼν οἷα ἐστὶ καὶ πῶς διατέτακται καὶ ὑπὸ τίνος· καὶ ἕνεκεν τίνος und das folgende καὶ καλῶς βιώσῃ καὶ εὐδαιμόνως τεθνήξῃ, τῆς ψυχῆς σου μὴ ἀγνοούσης, ποῖ αὐτὴν δεῖ ἀναπτῆναι.

Kroll hat richtig darauf geachtet, daß Hauptmittel und Weg dieser Gnosis die visionäre enthusiastische Schau sei (S. 355 ff.), er handelt in diesem Zusammenhang auch vom Sternenmysticismus (S. 367); und es ist richtig, daß die Frömmigkeit der »Schau« sich zu einem Teil am gestirnten Himmel entzündet hat und eine Gestaltung der Religion ist, welche aus der siderischen, vom Orient einflutenden Frömmigkeit erwächst. Aber auch hier hat Kroll das Eigentümliche der Frömmigkeit der hermetischen Schriften nicht gesehen, allzu sehr von dem Bestreben geleitet, die Erscheinungen auf ihm schon Bekanntes zu reduzieren. Wieder und wieder klingt uns auch hier der Name des Poseidonios in die Ohren.

Das Eigentümliche der hermetischen Religion besteht nun aber gerade darin, daß sich die enthusiastische Schaufrömmigkeit, hier wie schon bei Philo[1]), von dem naturhaften Gegenstand des gestirnten Himmels ablöst und sich zu einer geistigen Mystik ausgestaltet, wie ich jetzt in meinem Kyrios genauer dargelegt habe. Natürlich ist das noch nicht überall in den hermetischen Fragmenten der Fall. Hier und da findet sich die ältere Anschauung. Aber es ist doch bemerkenswert, wie wenig Zeugnisse für den eigentlichen »Sternenmysticismus« Kroll S. 307 f. aus unserem Schriftenkreis beibringt. Das alles ist nun von der hermetischen Gesamtanschauung aus auch leicht begreifbar. Wir denken daran, daß für sie ja der gestirnte Himmel die böse Macht der Heimarmene darstellt, daß die Planeten bereits böse dämonische Mächte geworden sind[2]). Und so mußte die Frömmigkeit ihren Weg höher nehmen. Deus und mundus (natura) beginnen sich für sie endgültig zu trennen. Die gnostische Seele nimmt ihren Flug jenseits des gestirnten Himmels zu dem unbekannten Gott, es beginnt das σπεύδειν ἐπὶ τὸ ἓν καὶ μόνον (IV 5 vgl. XIII 15). ἔχει

1) Bei Philo sind die Uebergänge noch deutlicher. Er steht noch mit einem Fuß auf dem Boden der siderischen Frömmigkeit.

2) Vgl. S. 198—203.

γάρ τι ἴδιον ἡ θέα. τοὺς φθάσαντας θεάσασθαι κατέχει καὶ ἀνέλκει, καθάπερ φασὶν ἡ μαγνῆτις λίθος τὸν σίδηρον IV 11. So entsteht hier eine geistige Mystik, welche die astrale Frömmigkeit der stoischen theologia physica weit überflügelt.

Den dritten Abschnitt, in welchem er die Gnosis der hermetischen Schriften charakterisiert, überschreibt Kroll mit Wiedergeburt, Apotheose. Die beiden Dinge gehören in der Tat unmittelbar zusammen, wie wir gleich genauer sehen werden. Kroll hätte aber stärker hervorheben können, daß es sich bei diesen Dingen vor allem um den sakramentalen, kultischen Einschlag in dem hermetischen Milieu handelt, durch welchen unsere Schriften sich so bestimmt von aller philosophischen Literatur ab- und aus der Geschichte der Philosophie herausheben. Die Hermetica kennen Sakramente im eigentlichen Sinne des Wortes. Ich will nur kurz darauf hinweisen, daß im vierten Traktat sogar ein Sakrament der Taufe angedeutet zu sein scheint, das jedenfalls mit dem christlichen Sakrament nichts zu tun hat und auf eigenem Boden gewachsen sein dürfte. Aber es ist zuzugestehen, daß uns möglicher Weise die symbolische Sprache des Verfassers hier täuschen und die Annahme eines hellenistischen Taufsakraments ein Trugschluß sein könnte. So will ich dabei nicht länger verweilen. Aber das Sakrament der Palingenesia soll noch in den größeren Zusammenhang, den wir allmählich erarbeitet haben, eingestellt werden. Es ist kein Zufall, daß die ›Wiedergeburt‹ das Sakrament der hermetischen (gnostischen) Kreise ist. Wenn der fromme Gnostiker als das Endziel die Befreiung von der gesamten sinnlichen Welt der Heimarmene und den Aufstieg zu der transmundanen Gottheit betrachtet, so ist es ein zentrales Bedürfnis des Frommen im Diesseits diese οὐσιώδης γένεσις, das ἑαυτὸν ἐξεληλυθέναι εἰς ἀθάνατον σῶμα zu erleben. Er erlebt es aber durch die heilige kultische Handlung, durch das Sakrament der Wiedergeburt, wir können auch sagen durch die heilige göttliche Schau, denn in ihr vollzieht sich schließlich die Wiedergeburt. Diese ist aber zugleich — hier treffen wir wiederum auf ein spezifisches Charakteristikum hellenistisch-orientalischer Mystik — Apotheose, Vergottung. τοῦτό ἐστι τὸ ἀγαθὸν τέλος τοῖς γνῶσιν ἐσχηκόσι θεωθῆναι (Poimandres I 26). χαίρομεν ὅτι ἐν σώμασιν ἡμᾶς ὄντας ἀπεθέωσας τῇ σεαυτοῦ θέᾳ (Schlußgebet des Logos teleios). Der Mensch, der sich über die Heimarmene erhebt, ist göttlichen Wesens geworden; der Mensch ist gestorben, der neue Gott ist geboren. Und zwar handelt es sich auch hier nicht, wie in der älteren siderischen Mystik, von der Poseidonios berührt ist, um eine Erhebung des Menschen zu den Gestirngöttern. Zwar diese Anschauung begegnet uns noch im hermetischen Schriftenkreis. Wir finden eine derartige Apotheose im achten Kapitel der Kleis. Hier wird beschrieben, wie sich die

Menschen erst zur Würde der Dämonen, dann zum χορός der πλανώμενοι und ἀπλανεῖς θεοί erheben »καὶ αὕτη ψυχῆς ἡ τελειοτάτη δόξα«. Das liegt noch ganz auf der Linie poseidonianischer Frömmigkeit. Aber dieses Stück der Kleis (wahrscheinlich aus den älteren Γενικά stammend) nimmt bereits eine singuläre Stellung innerhalb der hermetischen Frömmigkeit ein. Hier handelt es sich um die Erhebung zur transmundanen Gottheit, um das σπεύδειν ἐπὶ τὸ ἓν καὶ μόνον (IV 4), um die Wiedergeburt, die der Myste erlebt: σπείραντος τοῦ θελήματος τοῦ θεοῦ (XIII 2); um das Mysterium, auf dessen Höhepunkt er vom Mystagogen hört: θεὸς πέφυκας καὶ τοῦ ἑνὸς παῖς, ὡς κἀγώ (XIII 14), und selbst dankbar bekennt: χαίρομεν ὅτι σεαυτὸν ἡμῖν ἔδειξας ὅλον, χαίρομεν ὅτι ἐν σώμασιν ἡμᾶς ὄντας ἀπεθέωσας τῇ σεαυτοῦ θέᾳ [1]). Deutlich hebt sich diese gesteigerte Mystik von der siderischen Frömmigkeit eines früheren Zeitalters ab.

Die vergottende Schau, in der sich das Mysterium vollzieht, gipfelt in dem heiligen Schweigen, das alles Denken und alles Wort weit hinter sich läßt. Hier hat Kroll die Hauptsachen zusammengestellt (S. 330). Er verweist auf die σιωπὴ καὶ καταργία πασῶν αἰσθήσεων X 5, auf die Charakterisierung des γνούς als μὴ πολλὰ λαλῶν, μηδὲ πολλὰ ἀκούων X 9. Ich füge als besonders charakteristisch den Schluß der Weihe im Poimandres hinzu: καὶ ἡ κάμμυσις τῶν ὀφθαλμῶν ἀληθινὴ ὅρασις, καὶ ἡ σιωπή μου ἐγκύμων τοῦ ἀγαθοῦ καὶ ἡ τοῦ λόγου ἐκφθορά (statt ἐκφορά nach Zielinskis glänzender Konjektur) γεννήματα ἀγαθῶν (I 30).

Von dieser kultischen Stimmung aus begreifen wir auch wiederum verschiedene theoretische Spekulationen, die uns in den Hermetica begegnen. So vor allem eine entschiedene Unterordnung des Logos unter den Nus, wie er uns hier und da begegnet. So haben wir schon die Stelle IV 3 kennen gelernt, an welcher wohl der Logos, aber nicht der Nus allen Menschen zugeteilt wird. So wird mit Zielinski IX 10 zu lesen sein: ὁ γὰρ λόγος [μ]οὐ φθάνει μέχρι τῆς ἀληθείας, ὁ δὲ νοῦς μέγας ἐστὶ καὶ ὑπὸ τοῦ λόγου μέχρι τινὸς ὁδηγηθείς, φθάνειν ἔχει τῆς ἀληθείας. Daher ist auch mit Zielinski (gegen Reitzensteins Korrekturversuche an dem verblüffenden Satz) XV 16: καὶ ὁ λόγος — οὐκ ἔρως — ἐστὶν ὁ πλανώμενος καὶ πλανῶν festzuhalten. Ich teile daher Krolls Bedenken, die er gegen Zielinskis Aufstellungen an diesem Punkt erhebt (330_2), nicht. Wir können hier um so sicherer urteilen, da uns dieselbe Erscheinung bei Philo begegnet. Trotz seiner Logos-

1) Dies gesteigerte Vergottungsstreben überschlägt sich fast und wird ein Zerrbild aller echten Frömmigkeit, wenn es Asclep. 21 p. 59_{13} ff. heißt: deus ut effector est deorum caelestium, ita homo fictor est deorum (durch die Telestik der Bilderweihe) ... et non solum illuminatur (φωτίζεται, in der Weihe) verum etiam illuminat (durch die Telestik), nec solum ad deum proficit, verum etiam conformat Deos.

theologie begegnen wir an zahlreichen Stellen seiner Werke einer entschiedenen Unterordnung des Logos unter den Nus, wie wir bereits oben (S. 728) notierten. Schon Bréhier, Philon 102, hat diese Beobachtung in den rechten Zusammenhang eingestellt. Es ist der im heiligen Schweigen das Höchste erlebende Mystiker Philo, der das Wort entwertet, genau wie es in den hermetischen Schriften geschieht. Statt vieler Zeugnisse sei hier nur auf die eine besonders charakteristische Stelle de Gigant. § 52 hingewiesen (das übrige Material vergleiche man bei Bréhier).

Darauf weist aber Kroll wieder mit Recht hin, daß sich von hier aus auch verschiedene Aussagen über das Wesen der höchsten Gottheit begreifen. Nach de mysteriis VIII 3 heißt es von dem πρῶτον νοητόν: ὃ δὴ καὶ διὰ σιγῆς μόνης θεραπεύεται; Poimandres I 31: ἀνεκλάλητε, ἄρρητε, σιωπῇ φωνούμενε. Auch die religionsgeschichtlichen Zusammenhänge hat K. hier gut erkannt. Er verweist (334) auf Apollonios durch Nordens Untersuchung berühmt gewordene Predigt περὶ θυσιῶν (Euseb. Praep. Ev. IV 13). Man könnte noch auf die σιγή im System der Valentinianischen Gnosis (vor Nus und Logos), auf den λόγος ἀπὸ σιγῆς προελθών und den Hymnus auf die ἡσυχία θεοῦ bei Ignatios v. Antiochia (ad Magn. VIII 2, Ephes. XIX 1), auf das mystische ›σιγή, σιγή‹ der Mithrasliturgie (Dieterich, e. Mithraslit. 8 12, 10 18) und andres mehr verweisen. Wir haben hier zum Schluß ein charakteristisches Beispiel, wie der Kultus und die praktische Frömmigkeit, die ihrerseits so stark schon durch die Reflexion bedingt sind, doch wiederum die Spekulation und die Metaphysik befruchten und bereichern, und wie das ganze der ›hermetischen‹ Frömmigkeit eine starke zusammenhängende Einheit darstellt.

XI. Kroll hat seinen letzten Abschnitt Ethik und Religion überschrieben. Von der Ethik der hermetischen Schriften hat er in ihm nur sehr wenig und nur gelegentlich geredet, insofern natürlich die Stimmung kleiner auserwählter Mysterienkreise und die ganze Ueberweltlichkeit ihrer Frömmigkeit auch eine bestimmte Ethik in sich schließt. Viel mehr ist auch tatsächlich von der Ethik der Hermetica nicht zu sagen. Aber auf eine Anschauung muß hier noch hingewiesen werden, die ausgezeichnet in das bisher gezeichnete Bild hineinpaßt. Das ist die ausgesprochen supranaturale Haltung dieser Ethik. Guthandeln ist göttliche Gnade, Bösehandeln stammt aus der Macht und der Verführung der Dämonen. Ich kann hier an zumeist schon Besprochenes erinnern. Der Nus ist der Leiter der Guten, Reinen und Barmherzigen. μᾶλλον δέ, οὐκ ἐάσω αὐτὸς ὁ Νοῦς τὰ προσπίπτοντα ἐνεργήματα τοῦ σώματος ἐκτελεσθῆναι (I 23). Der Timoros Daimon ist nicht nur der Strafdämon, sondern der Verführer zu aller Schlechtigkeit und Bosheit (I 23. X 21). Die Laster stammen von den Planetengöttern, die Zwölfzahl der τιμωροὶ δαίμονες muß durch die

heilige Dekas im Menschen ausgetrieben werden, wenn er rein und heilig dastehen soll (XIII 7 f.). Je nachdem Gott oder der Dämon seine Saat in die menschliche Seele säet, gebiert sie gute oder lasterhafte Gedanken und Werke (IX 3); ante omnis religio, quam sequitur bonitas heißt es Asklep. 46 10 f. ὁ μὲν γὰρ μετὰ κακίας ὑλικὸς ἀπὸ τῶν δαιμόνων τὸ σπέρμα τῆς νοήσεως ἴσχει. οἱ δὲ μετὰ τοῦ ἀγαθοῦ οὐσιωδῶς ὑπὸ τοῦ θεοῦ σωζόμενοι (IX 5).

Diese dämonologisch bestimmte supranaturale Ethik bahnt sich nun freilich vielleicht schon seit Poseidonios und früher in der griechischen (stoischen) Philosophie an. Namentlich wird der Gedanke bei den späteren geläufig, daß die Dämonen den Menschen freundliche Helfer vor allem auch im Ethischen sind. Nach Laertios VII 151 lehrten die Stoiker [1]: εἶναι καί τινας δαίμονας ἀνθρώπων συμπάθειαν ἔχοντας ἐπόπτας τῶν ἀνθρωπίνων πραγμάτων [2]). Ueberschauen wir aber die in Betracht kommenden Stellen, so zeigt es sich, daß fast ausnahmslos die Dämonen in dieser Hinsicht als freundliche Mächte, die dem Menschen zum sittlich Guten verhelfen, aufgefaßt werden. Ich verweise, da die Zusammenhänge hier von R. Heinze Xenocrates 96 ff. besprochen sind, nur kurz auf die Hauptzeugnisse, etwa auf die schöne Schilderung der hilfreichen Dämonen in Plutarchs de genio Socratis c. 24 (593 E—594 A), dann vor allem auf Philo de somniis I 147, endlich auf Maximos von Tyros (Duebner) XIV 7—8, XV 5—7. — Wie weit das alles nur mit einiger Sicherheit auf Poseidonios zurückgeht, mag dahingestellt bleiben.

Mir kommt es darauf an hervorzuheben, wie wenig Zeugnisse sich innerhalb der von der Stoa beherrschten griechischen Philosophie dafür beibringen lassen, daß die Dämonen die Verführer der menschlichen Seele zum sittlich Bösen seien. Einzelnes läßt sich hier beibringen, so hat Kroll S. 86 auf den Spruch in den sententiae des Sextus »malorum actuum malus daemon dux« und auf einen ähnlichen Spruch bei dem Neupythagoräer Zaleukos hingewiesen. Aber mit diesen Zeugen sind wir schon außerhalb des Bannkreises der Stoa und der eigentlichen Philosophie [3]). Eine sehr interessante aber singuläre Aeußerung findet sich bei Plutarch Dio c. 2 (Heinze 111 3): wir werden gezwungen anzunehmen, ὡς τὰ φαῦλα δαιμόνια καὶ βάσκανα προσφθονοῦνται τοῖς ἀγαθοῖς ἀνδράσι καὶ ταῖς πράξεσιν ἐνιστάμενα ταραχὰς καὶ φόβους

1) Schon Chrysipp nahm an, daß scheinbare Ungerechtigkeit in der göttlichen Weltordnung auf Pflichtvergessenheit böser Dämonen, die dann doch eben als ἐπόπται des göttlichen Weltregiments aufgefaßt werden, zurückgehe. Plutarch de Stoic. rep. c. 37. Heinze Xenokrates 97. Dazu wäre die merkwürdige Parallele im jüdischen äthiopischen Henochbuch c. 89 f. zu notieren.

2) Vgl. Lokros Timaios p. 105. (Zeller III 2 155 1): δαίμονες χθόνιοι als ἐπόπται τῶν ἀνθρωπίνων, οἷς ὁ πάντων ἁγεμὼν θεὸς ἐπέτρεψεν διοίκησιν κόσμου.

3) Vgl. auch Kroll S. 86: Ob auch Poseidonios schlechte Dämonen angenommen hat, die den Menschen Schaden zufügen, wissen wir nicht.

ἐπάγει σείοντα καὶ σφάλλοντα τὴν ἀρετήν, ὡς μὴ διαμείναντες ... ἐν τῷ καλῷ καὶ ἀκέραιοι βελτίονας ἐκείνων μοίρας μετὰ τὴν τελευτὴν τύχωσιν.

Und auch hiermit ist das Specificum der hermetischen Schriften, die markante und schroffe Gegenüberstellung von θεός und δαίμων, νοῦς und τιμωρὸς δαίμων nicht gedeckt. Es ist deshalb aller Beachtung wert, daß wir die schlagendsten Parallelen zu dieser Anschauung nur in einer spätjüdischen und einer frühchristlichen Schrift finden. Die jüdische Schrift ist das Testament der 12 Patriarchen. Ich erinnere hier an die Ausführungen über die ἑπτὰ πνεύματα τῆς πλάνης im Test. Ruben 1 ff., die so stark an die Phantasien des Poimandres über die Planetenlaster erinnern. γνῶτε οὖν τέκνα — heißt es hier, Juda 20 — ὅτι δύο πνεύματα σχολάζουσι τῷ ἀνθρώπῳ τὸ τῆς ἀληθείας καὶ τὸ τῆς πλάνης καὶ μέσον ἐστὶ <τὸ τῆς> συνειδήσεως (Rec. B τὸ τῆς συνέσεως τοῦ νοός, οὗ ἐὰν θέλῃ κλῖναι). So tritt Test. Simeon IV 4 u. 6 der Geist Gottes dem Geist des Neides gegenüber[1]. Unmittelbar an die Sprache der Hermetica fühlen wir uns erinnert, wenn wir Sebulon IX 7 f. (in einer Rezension) lesen: καὶ τὰ πνεύματα τῆς πλάνης πλανᾷ αὐτοὺς ἐπὶ πάσαις πράξεσιν. καὶ μετὰ ταῦτα ἀνατελεῖ ὑμῖν αὐτὸς Κύριος φῶς[2]) δικαιοσύνης. Oder Asser VI 5: ὅτε γὰρ πονηρὰ ἡ ψυχὴ ἀπέρχεται, βασανίζεται ὑπὸ τοῦ πονηροῦ πνεύματος, ὃ καὶ ἐδούλευεν ἐν ἐπιθυμίαις καὶ ἔργοις πονηροῖς (also wieder dies Ineinander von Strafdämon und Verführungsdämon).

Auf die zweite Parallele ist Kroll S. 89 aufmerksam geworden. Für den Gedanken der Rivalität Gottes und des Dämons in der Seele des Menschen verweist er auf die Mandata des Hirten des Hermas (VI 2. 3: zwei Engel im Menschen, der der Gerechtigkeit und der Bosheit; XII 5, 2 ff.: Kampf Gottes und des Teufels um die menschliche Seele). Aber das sind nicht die einzigen Stellen, die hier in Betracht kommen. Auf weiten Strecken der Mandata herrscht diese pneumatische supranaturalistische Ethik. Namentlich kommen hier die offenbar sachlich zusammengehörenden Ermahnungen gegen die ὀξυχολία, διψυχία, λύπη, ἐπιθυμία (Mand. V. IX. X. XII) in Betracht. Hier gelten überall die Untugenden als dämonische Geister, die es zu überwinden gilt (V 1, 3; 2, 6; IX 11; X 1, 2 u. s. w.). Auch das merkwürdige Ineinander von Strafdämonen und Dämonen der Verführung, das für den δαίμων τιμωρός der Hermetica so charakteristisch ist, entdecken wir in der Schilderung der 12 schwarzgekleideten Jungfrauen Similit. IX 9, 5. 13, 8. 15, 3 wieder. Ferner erinnern die sieben Jungfrauen (Visio III 8) und namentlich die 12 Jungfrauen Similit. IX 3, 2 f. 10,

1) Vgl. noch Simeon II 7. III 1. VI 6. Levi III. Juda XIV 1. 8. Issachar VII 7 καὶ πᾶν πνεῦμα τοῦ Βελίαρ φεύξεται ἀφ' ὑμῶν. Dan II 1. III 6. Asser VI 4 (ἄγγελοι κυρίου καὶ τοῦ Βελίαρ). Benjamin III 3 f.

2) Zu φῶς vgl. Benjamin V 2.

6—11. 13, 2—6. 15, 2, die als δυνάμεις τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ IX 13, 2 eingeführt werden und deren Gewänder der Gläubige anzulegen ermahnt wird, an die heilige Dekas der Tugendkräfte in der Prophetenweihe. Und endlich begegnet uns auch hier, in der VI. und VII. Similitudo der ἄγγελος τῆς τιμωρίας (ἄγγελος τιμωρητής). Aber freilich nicht in der Doppelgestalt des Straf- und Verführungsdämons und so, daß der Engel der Verführung als besondere Gestalt neben ihm steht (Similit. VII), so wie sich auch die Gestalt des guten Hirten in den ἔνδοξος ἄγγελος und den ἄγγελος τῆς μετανοίας zerteilt hat.

Dennoch wird man wegen dieser charakteristischen Parallelen nicht etwa Beeinflussung der Hermetica durch jüdische oder gar christliche Literatur vermuten dürfen. Die Testamente der Patriarchen sind auch innerhalb der spätjüdischen Literatur eine singuläre Erscheinung und ein religionsgeschichtliches Rätsel. Was aber den Hirten des Hermas betrifft, so bestätigt sich in dieser Untersuchung von neuem Reitzensteins Behauptung, daß er seinerseits von hermetischen Quellen abhängig sei.

Bei alledem bin ich mir bewußt, nur eine Schicht der hermetischen Literatur ins Auge gefaßt und behandelt zu haben. Aber es ist diejenige, die uns allein etwas Wesentliches und Neues — nicht für die Geschichte der Philosophie — aber für die Religionsgeschichte zu sagen hat. Es ist diejenige Schicht, deren religionsgeschichtliche Bedeutung mit sicherem Blick und Griff erkannt zu haben, das große und bleibende Verdienst Reitzensteins ist, mag man auch noch so viel an seiner zu starken Betonung ägyptischer Einflüsse auszusetzen haben.

Die Gruppe von Gedanken und Stimmungen aber, die wir ins Auge fassen, hebt sich mit solcher Klarheit und Bestimmtheit und in solcher inneren Geschlossenheit aus dem Ganzen heraus, daß es meines Erachtens nicht schwer fallen kann, von hier aus nun diejenigen Traktate und Fragmente zu bestimmen, in denen sie wesentlich vertreten ist. Vieles ist hier bereits von Zielinski[1]) vorgearbeitet. Nur leidet Zielinskis kritischer Versuch an dem Fehler, daß sein sezierendes Messer zu scharf und fein ist, und daß sein Auge Nähte da entdeckt, wo sie nicht vorhanden sind. Man darf die hermetischen Literaten nicht als geschulte Philosophen ansehen, von denen der eine platonische, der zweite aristotelische, der dritte stoisch-pantheistische Anschauungen reinlich vertreten hätte. Man darf nicht gleich verschiedene Quellen annehmen, wo sich Traditionen verschiedener Herkunft in einem nicht ganz klaren Kopf unausgeglichen mit einander verwoben haben.

1) Archiv für Religionswissenschaft VIII 321 ff. Leider kann ich mich des Raumes wegen nicht mehr im Einzelnen zustimmend oder ablehnend mit der Quellenscheidung Zielinskis auseinandersetzen.

Aber ohne die Annahme — und Zielinski hat vielfach das Richtige gesehen —, daß mindestens zwei verschiedene Geistesströmungen in den Hermetica sich begegnen und kreuzen, und daß daneben noch allerlei Geister mit individuellen Einfällen ihr Werk getan haben, wird man kaum auskommen und einen wirklichen Einblick in unsere Literatur gewinnen können. Neben jener trüben dualistisch-pessimistischen Grundstimmung, die wir soeben als Gnosis charakterisiert haben, begegnet uns ganz offenbar eine Anschauung von monistischer Haltung und voll von starkem Optimismus. Die Traktate, die auf dieser Seite stehen, heben sich besonders leicht heraus. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Traktate III. V. VIII. XI (der in der Aionlehre eine Singularität bietet) und XIV (beachte auch die antignostische Haltung von XI und XIV) hierherstellt, dazu auch den Logos teleios des Asklepios seinem allergrößten Umfang nach. Auch ist es nicht schwer, die Gedankenwelt, die dieses Stück beherrscht, zu charakterisieren. Es ist die große und harmonische Trias Gott, Welt, Mensch, die vor den entzückten Blicken und der enthusiastischen Bewunderung dieser Traktatschreiber steht. Die Welt ist das herrliche Erzeugnis des höchsten Gottes, ὁ ὁλικὸς θεός, seines Wesens und seiner Güte voll und ein Zeugnis seiner herrlichen Weisheit und schöpferischen Kraft; und der Mensch ist der dritte im Bunde, hier unten auf Erden als König gesetzt, der ἐπίγειος θεὸς θνητός, die ihm untergebene Welt zu regieren und Gottes Schöpfergüte zu schauen und schauend zu preisen. Die Welt ist eine große Harmonie, in der die Kräfte auf- und niedersteigen. Alles hängt in einer Kette an einander, die höchste Gottheit, die Gestirngottheiten, die Dämonen und Heroen, die Elemente, der Mensch, belebte und unbelebte Wesen. Alles ist Leben und Unvergänglichkeit, der Tod ist nur Schein, im Grunde neues Werden und neues Leben. Etwaige Inkongruenzen, Disharmonieen in dieser Welt fallen der Gottheit nicht zur Last. Wo Balken gehauen werden, müssen Späne abfallen. Das Einzelne, Unharmonische verschwindet in der Harmonie des Ganzen. — Ich würde nicht widerstreiten, wenn man unter diese Weltanschauung die Unterschrift Poseidonios oder auch ›Weisheit der mittleren Stoa im Gewande ägyptischer Offenbarung‹ setzte.

Aber daneben steht eben jene dualistisch-pessimistische Mystik, jene Welt gesteigerter, kultisch bestimmter Frömmigkeit. Auch ihr können wir eine Reihe von Traktaten mit aller Bestimmtheit zuweisen. Ich rechne hierher die Traktate I. IV (abgesehen etwa vom überarbeiteten Prooemium). VI. VII. Auch XIII gehört sicher hierher. Die ursprünglichen Anschauungen des Poimandres sind hier zwar stark überarbeitet, aber die pantheisierenden Stimmungen, die hier und da hindurchklingen, sind doch nur ein äußerer Firnis, durch den der

Grundcharakter des Ganzen nicht verdeckt werden kann. Traktate gemischten Charakters sind dann IX. X. XII. XV[1]. Was den letzten von diesen anbetrifft, so wurde schon oben nachgewiesen, daß in ihm eine späthellenische, optimistisch gestimmte Sonnen-Theologie einen trüben gnostischen Einschlag erhalten hat. Traktat IX gibt sich schon im Anfang durch das wiederholt einsetzende ἐμοὶ δὲ δοκοῦσιν, ἐμοὶ δὲ δοκεῖ als ein überarbeitetes Konglomerat. Die gnostische Partie c. 3—5 A hebt sich leicht von dem übrigen ab, das durchaus der ersten Gruppe angehört. Der zwölfte Traktat gehört im allgemeinen der ersten Gruppe. Die ganz oberflächlich und roh eingearbeiteten Ausführungen über die Heimarmene sind der Grundlage nach gnostischer Herkunft. Am schwierigsten dürfte sich die Analyse des Traktats X gestalten. Es laufen hier zum mindesten drei Fäden nebeneinander. Doch bin ich in der Zergliederung nicht über Vermutungen[2] hinausgekommen.

Der Logos teleios des Asclepius ist ein Konglomerat einer ganzen Reihe selbständiger Traktate, die sich oft leicht ablösen lassen, auch in den redaktionellen Vermerken, von denen das Werk durchsetzt ist, des öftern ausdrücklich vorausgesetzt werden (p. 42_{11}, 45_{11}, 48_{5}, 49_{16}, 53_{13}ff.? 58_{7}, 65_{18}, 72_{12}, 76_{13}ff.). Im allgemeinen gehören diese Traktate der ersten Gruppe an[3]. Sie sind hier und da von Interpolationen durchsetzt, die eine spezifisch andere Grundstimmung zeigen und vielleicht der letzten Redaktion angehören[4]. Das Schluß-

1) Traktat II nimmt eine singuläre Stellung ein. In der ersten Hälfte finden wir ein ziemlich unfruchtbares, laienhaftes philosophisches Gerede. Von Kap. 12 an wird eine Gotteslehre von einem supranaturalen Charakter vorgetragen (Gott weder Nus noch Logos noch πνεῦμα, nur der Urheber von alledem), wie er sonst in den Hermetica unerhört ist.

2) Ich möchte zusammenordnen a) eine Grundschrift mit optimistischem Charakter (trotz Seelenwanderungslehre c. 8) 1—4 (Absatz). 7—8 (Auszüge aus den Γενικά). Dazu dann 10 (τίς οὖν ὁ ὑλικὸς θεὸς ὅδί) — 12 (τὸ ἔμψυχον ἔχει). 14. 22 (κοινωνία δέ ἐστι ψυχῶν p. 82_{2}) — 23 (πρὸς τοὺς ἀνθρώπους 83_{2}). 24 ὁ γὰρ ἄνθρωπος 83_{17}—Ende. b) Als zweites Stück käme dazu der oben besprochene Passus, der das gekünstelte psychologische Schachtelsystem entwickelt 13. 16—19. c) Das nun noch Uebrigbleibende, Stücke spezifisch pessimistisch-gnostischen Gehalts (vgl. namentlich 4B—6. 9A. 20—21. 23B—24A) gehört vielleicht der Hand des letzten Redaktors an.

3) So scheint sich der erste Traktat kosmologischen Inhalts über 37_{17}—42_{20} (Interpolationen abgerechnet) zu erstrecken. Dann beginnt das Thema: quid ergo oportuit hominem in mundo constitui 42_{21}—45_{10}, aber auch das folgende gehört zum Teil noch hierher. Darauf folgt der Traktat de spiritu (so vom Kompilator selbst benannt) und über die ἀρχαί (rerum capita 53_{13}) 49_{15}—56_{13}. Scharf hebt sich die Abhandlung über die Statuen 59_{10}—61_{3} (dazu 76_{14}—78_{18}) und die kleine Apokalypse 61_{3}—64_{9} ab; dann etwa der Traktat über die aeternitas (αἰών 68_{1}—70_{20}, die Einleitung schon 65_{18}—66_{4}); de inani und de loco 72_{12}—74_{10}; über die Heimarmene 79_{1}—80_{11}.

4) Versuchsweise notiere ich die Stücke p. 40_{19}—41_{1}; 41_{18}—42_{20} (auch die Erwähnung des Terminus οὐσιώδης 43_{15} ist bedenklich); 44_{26}—45_{5}; $46_{10(3)}$—47_{1}

gebet hat eine selbständige Ueberlieferungsgeschichte. Die Sammlung scheint ursprünglich mit c. 32, p. 72 $_{8}$ (vgl. den feierlichen Abschluß) geschlossen zu haben.

Von den bei Stobaios erhaltenen Fragmenten sind viele wenig charakteristisch. Der ›gnostischen‹ Gruppe gehören etwa die Stücke I 698—710 an (Verhältnis von φιλοσοφία und εὐσέβεια, die Reihe kurzer Sprüche mit ihrem pessimistischen Charakter 702 ff.); ferner die Heimarmene-Stücke I 134—136. 162—164. 470—480 (vgl. den Schluß des Abschnittes); dann 744—748 (der doppelte Demiurg) und vielleicht noch 802—812.

Ganz für sich stehende Stücke sind die Κόρη Κόσμου und der λόγος Ἴσιδος πρὸς Ὧρον. Sie gehören jedenfalls nicht der ›gnostischen‹ Gruppe an, heben sich aber durch einen viel stärkeren mythologischen Apparat vor den Stücken der andern Gruppe ab. Die Κόρη Κόσμου bedarf noch immer, auch nach den Forschungen von Reitzenstein, Zielinski und Norden, einer genauen Quellenanalyse; nicht weniger als drei Fäden scheinen hier nebeneinander zu laufen.

Es käme dann weiter darauf an, die Frage zu untersuchen, welche von den beiden Schichten der hermetischen Schriften die jüngere resp. ältere ist. An und für sich wären ja beide Eventualitäten möglich. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die ›poseidonische‹, die optimistische, siderisch bestimmte Weltanschauung und Frömmigkeit vor der dualistisch-pessimistischen Mystik der hermetischen Gnosis liegt, daß zwischen beiden der Alexandriner Philo die Zwischenstufe darstellt. Andrerseits wäre es ja auch möglich, daß noch in späterer Zeit eine ›gnostische‹ hermetische Schriftsammlung überarbeitet und griechischem Charakter angenähert sein könnte. Das letztere ist aber weniger wahrscheinlich, zumal sich, soweit ich sehe, die Beobachtung herausstellt, daß in den gemischten und aus verschiedenen Quellen zusammengearbeiteten Traktaten die gnostischen Partieen die eingearbeiteten sind.

Wir werden also eine ältere Schicht hermetischer Literatur anzunehmen haben, in welcher etwa die Weisheit der mittleren Stoa als Offenbarung ägyptischer Götter vorgetragen wurde. Eine derartige Literatur mag in der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts dem Stoiker Chairemon vorgelegen haben, der unter Berufung auf eine hermetische Schrift, die Σαλμεσχινιακά (vgl. Euseb. Pr. Ev. III 4 mit de mysteriis VIII 4) die Meinung vortrug, daß die Aegypter keine

[48 $_{5}$—$_{18}$?]; 50 $_{28}$—51 $_{10}$; 52 $_{15}$—53 $_{12}$; 57 $_{20}$—58 $_{6}$; 59 $_{7}$—$_{10}$: 67 $_{10}$—68 $_{1}$. — Leider kann ich das alles im einzelnen nicht mehr ausführlich begründen. Aus der Verwendung der betreffenden Abschnitte im Vorhergehenden ergeben sich zum Teil die Gründe. Namentlich kommen hier alle Abschnitte in Betracht, in denen die geringe Anzahl der Auserwählten, mit dem Nus Begabten, der religiosi hervorgehoben wird; weiter auch diejenigen, welche eine spezifisch supranaturale Psychologie enthalten.

andern Götter anerkannten πλὴν τῶν πλανητῶν λεγομένων καὶ τῶν συμπληρούντων τὸν ζωδιακόν, καὶ ὅσοι τούτοις παρανατέλλουσι, τάς τε εἰς τοὺς δεκάνους τομὰς καὶ τοὺς ὡροσκόπους καὶ τοὺς λεγομένους κραταιοὺς ἡγεμόνας. Das konnte Chairemon zwar nicht aus allen Stücken, die wir dem älteren Bestand zugewiesen haben, aber wohl aus Ausführungen wie X 7—8 (Γενικά), der Grundschrift der ὅροι Ἀσκληπιοῦ, andern die Sonne als höchste oder zweithöchste Gottheit preisenden Stellen (s. o.), dem Fragment über die Dekane Stobaios I 470 ff., manchen Ausführungen über die Gottheit der Heimarmene (Ascl. 79_1 ff.) und ihren engen Zusammenhang mit den Gestirnen herauslesen.

Mit der Annahme, daß die ältere Schicht hermetischer Literatur — es kommt auf einzelne Fragmente und Stücke hier nicht an, sondern auf die Grundtendenz — in der Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts vorhanden war, hätten wir dann einen gewissen terminus a quo für die Datierung der jüngeren gnostischen Schicht gewonnen. Besitzen wir auch einen terminus ad quem? Ich meine, die Untersuchung hat einen solchen aufweisen können. Im großen und ganzen konnten wir diese Schicht in das allgemeine Milieu der ›Gnosis‹ einordnen, deren hellenistischen Zweig sie neben andern Zeugen repräsentiert. Christliche Einflüsse lassen sich in der Literatur nicht nachweisen, während jüdische (auch Einfluß der Septuagintasprache) zuzugestehen sind. Und wir können noch mehr behaupten. Dreimal stießen wir auf die Beobachtung, daß hermetische Grundanschauungen von der christlichen Gnosis in ihrer klassischen Gestalt übernommen worden, resp. hier früher zu Hause waren. Es wurde wahrscheinlich, daß die Gestalt des Demiurgen auf dem Boden einer stärker hellenisierten Gnosis, als es die orientalisch-christliche ist, gewachsen sei, und daß diese dann erst von Valentin und seiner Schule wie ein Fremdkörper in die christliche Gnosis eingeführt sein könnte. Der Mythos vom Anthropos, von dem die christliche Gnosis mit Ausnahme der Naassenerpredigt nur Rudimente bewahrt hat, begegnet uns im Poimandres in ursprünglicher Lebendigkeit. Von der ungeheuren Systematik der gerade auf ägyptischem Boden entstandenen ausgewachsenen christlichen Gnosis (Valentin, Basileides, Pistis Sophia) zeigt sich hier noch keine Spur. Auch sind die Zusammenhänge zwischen der hermetischen Spekulation und der dahinterliegenden praktisch-kultischen Frömmigkeit, wie es scheint, engere, als bei den ausgewachsenen christlich-gnostischen Systemen, soweit wir wenigstens nach dem Bericht der Kirchenväter urteilen können. Die Umwandelung der Mysteriensekte zur Schule ist hier noch nicht so weit fortgeschritten.

Und endlich fanden wir auch das spezielle Charakteristikum hermetischer Anschauung, die Lehre, daß die Laster des Menschen von den Planeten stammen, und die dementsprechende Eschatologie in An-

deutungen bei Basileides oder wenigstens bei dessen Schule und bei Valentin wieder. Und zwar sind diese Andeutungen hier so rudimentär, daß wiederum der ausgeführten hermetischen Theorie unbedingt die Priorität zugesprochen werden muß.

So kommen wir zu dem Schluß, daß sich die Existenz der hermetischen Grundlehren um die Wende des ersten und zweiten christlichen Jahrhunderts erweisen läßt. Dazu stimmt nun auch die glänzende Entdeckung Reitzensteins, die sich durch weitere Beobachtungen uns von neuem bestätigte, daß die christliche Schrift des Hirten des Hermas hermetische Literatur voraussetzt, wenn sich auch die seiner Zeit behauptete Abhängigkeit des Hermas gerade vom Poimandres nicht mit Bestimmtheit aufrecht erhalten läßt. — So wird man auch größeres Zutrauen zu Dieterichs[1]) Kombination gewinnen, auf die seiner Zeit Reitzenstein selbst nur zögernd einging (Poimandres 108), daß die hermetische Auktorität in de mysteriis VIII 5 und X 7, der Prophet Bitys mit dem vom Plinius im 28. Buch erwähnten Bithus von Dyrrhachium identisch und damit in das erste Jahrhundert zu datieren sei. Die gezogenen Linien beginnen von allen Seiten in einem Punkt zusammenzulaufen.

Zu dem allen gesellt sich endlich eine letzte, ungemein wichtige Reihe von Beobachtungen. Schon oben ist bewiesen, daß Arnobius im zweiten Buch seiner Schrift adversus nationes speziell hermetische Lehren bekämpft, die er durch einen uns vorläufig unbekannten Gewährsmann überliefert erhalten hat. Es kann gar kein Zweifel daran sein, daß das, was in den zahlreichen hier zitierten Fragmenten und Anspielungen vorliegt, eine ganz einheitliche Grundanschauung darstellt und im wesentlichen einer schriftlichen Quelle entlehnt ist, obwohl Arnobius nach literarischer Manier seinen Gegner ständig im Plural anredet und als eine Mehrheit behandelt. Bisher wurde nun von den verschiedensten Seiten mit guten Gründen angenommen, daß der Gewährsmann des Arnobius Cornelius Labeo sei. Aber da man den Cornelius Labeo etwa in das neuplatonische Zeitalter anzusetzen übereingekommen war, so schien dieser Beobachtung weiter keine besondere Bedeutung zuzukommen. Nun aber hat Benno Böhm in einer ausgezeichneten Dissertation (Königsberg 1913) den Nachweis geführt, daß Cornelius Labeo dem Grundcharakter seiner Fragmente nach in das stoische und nicht in das neuplatonische Zeitalter gehöre, und vor allem, daß er bereits von Sueton benutzt sei und demgemäß spätestens vor ca. 126 p. Chr. sein Werk geschrieben haben müsse.

Wenn nun andrerseits die Behauptung, daß Cornelius Labeo der Gewährsmann der Hermetica für Arnobius sei, begründet wäre, so würden wir ein außerordentlich wichtiges, bestimmtes Datum für die Datierung der hermetischen ›gnostischen‹ Literatur besitzen. Nun

1) Jahrb. f. Philol. Supplement XVI. 753.

hat freilich Böhm, der von dem späteren (neuplatonischen) Charakter der Fragmente bei Arnobius II überzeugt ist, jene Hypothese auf Grund der Neudatierung des Labeo und der Erkenntnis vom stoischen Charakter dieses Schriftstellers ablehnen zu müssen gemeint. Aber wir erkannten bereits: der Charakter der Fragmente ist nicht neuplatonisch sondern hermetisch. Und die Möglichkeit eines Ansatzes dieser Hermetica im ersten christlichen Jahrhundert legte sich uns aus andern Gründen bereits nahe. Die Behauptung aber vom stoischen Charakter des Cornelius Labeo ist ebenfalls sehr zu beschränken und nur cum grano salis richtig. Bewiesen scheint mir Böhm zu haben, daß sich die Götterlehre des Labeo, d. h. die allegorische Umdeutung des volkstümlichen Götterglaubens, gut auf dem Boden der Stoa begreifen läßt. Aber wenn Cornelius Labeo eine scharfe dualistische Scheidung zwischen guten und bösen Göttern vornimmt, die doch nur teilweise etruskischer Theologie entlehnt ist, wenn er bereits δαίμονες und ἄγγελοι identifiziert, wenn unter seinen Autoritäten der Neupythagoräer Nigidius Figulus erscheint, so ist das alles keine reine Stoa mehr. Und überdies scheint Labeo mehr Ueberlieferer als selbständiger Schriftsteller zu sein; es wäre ihm daher eine Ueberlieferung hermetischer Anschauungen zuzutrauen. Und wenn nun in Kap. 62 drei Sätze neben einander mit neque — neque — neque als die Ansicht von scioli nonnulli bekämpft wird, wenn außerdem feststeht, daß Arnobius in seinem ganzen zweiten Buch einer bestimmten Quelle mit seiner Polemik folgt, wenn endlich der dritte Satz[1]) mit aller Bestimmtheit auf Labeo zurückgeführt werden kann, so kann man sich der Stringenz des oft gemachten Schlusses[2]) kaum entziehen, daß Labeo der Gewährsmann des Arnobius im zweiten Buch von dessen Werk sei. Besteht diese Kombination aber zu Recht, so hätten wir mit dem für Labeo gewonnenen Datum zugleich einen terminus ad quem für die Entstehung der Hauptlehren (Lehre von den Planetenlastern, der Reise der Seele zum höchsten Gott, bestimmte damit in Verbindung stehende Mysteriengebräuche) der hermetischen Gnosis und damit auch der diese vertretenden hermetischen Literatur[3]). Wir würden mit ihnen unter

1) Neque quod Etruria libris in Acheronticis pollicetur, certorum animalium sanguine numinibus certis dato divinas animas fieri et ab legibus mortalitatis educi. Dazu die genaue Parallele bei Servius Aen. III 168 unter Nennung des Namens Labeos! Vgl. bereits Kroll, Oracula Chaldaica 60.

2) Vgl. W. Kahl, Cornelius Labeo, Philologus Supplem. V 719 ff., F. Niggetiet de Corn. Labeone. Dissert. Münster 1908 76 ff. — Cumont sagt ohne Weiteres (Orientalische Relig., übers. v. Gebrich 1910 S. 307): Arnobius, der Cornelius Labeo genaue Mitteilungen über die Lehre der Magier verdankt.

3) Man müßte freilich mit diesem Ansatz der Quelle des Arnobius auch die weitere Konsequenz ziehen, daß die Oracula Chaldaica, die bei Arnobius II 25 (Behauptung der geminae mentes) sicher selbst und nicht in neuplatonischer Um-

diesen Umständen bis in die zweite Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts hinaufkommen. Zugleich würden sich terminus a quo (Philo, Chairemon) und terminus ad quem ganz enge berühren.

Aber selbst wenn der aus dem zweiten Buch des Arnobius gezogene Schluß sich nicht als stichhaltig erweisen sollte, so bleiben Gründe genug dafür, die Zeit der hermetischen Gnosis im wesentlichen noch vor die Blütezeit der großen Bewegung der christlichen Gnosis, also in das erste Jahrhundert zu verlegen. Damit ist zwar nicht gesagt, daß nun jeder einzelne in Betracht kommende hermetische Traktat gerade dieser Zeit angehörte. Aber das indirekte Beweisverfahren wird doch auch für die hermetische Literatur im großen und ganzen seine Gültigkeit haben. Dagegen mag natürlich die Sammlung, wie sie uns im Corpus Hermeticum vorliegt, als Sammlung und damit manche redaktionelle Zutat, sicher auch ein Stück wie der letzte Traktat (XVII), der eigentlich gar nicht mehr hermetisch ist, viel späteren Datums sein.

Aber immer deutlicher taucht bei allen diesen Untersuchungen die Gestalt einer vorchristlichen, rein hellenistischen Gnosis vor unsern Blicken auf. Und die religionsgeschichtliche Bedeutung der hermetischen Schriften beruht darauf, daß sie das zentrale Zeugnis für diese hellenistische Gnosis enthalten.

Göttingen Bousset

Arnold Pick, Die agrammatischen Sprachstörungen. Studien zur psychologischen Grundlegung der Aphasielehre. 1. Teil. (Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie. H. 7.) Berlin 1913, Springer. 291 S. 14 M.

Pick will, wie er es selbst ausdrückt (S. 12), in dieser Arbeit ›für das engere Gebiet der Sprachpsychologie den ganzen Umkreis des für die Pathologie Wissenswerten durchmessen und auf seine Verwertbarkeit für Fragen der Pathologie selbst prüfen oder zur Prüfung empfehlen‹. Damit soll zugleich eine ›Kritik der in der Aphasielehre bisher verwerteten psychologischen Begriffe‹ gegeben werden. Der Agrammatismus — nach Kußmauls Definition die Gesamtheit der ›syntaktischen Diktionsstörungen‹ — soll den Ausgangspunkt einer

deutung benutzt sind (gegen Kroll, Oracula Chaldaica 14 ff.), dem ersten Jahrhundert angehören. Ja, es würde sich wegen Arnobius II 11 die Frage erheben, ob nicht auch Numenios von Apameia (nebst Kronios) in das erste christliche Jahrhundert gehören. Ich finde aber auch in allen bisher für den Zeitansatz dieser Größen beigebrachten Daten (vgl. für Numenios Zeller[4] III 2. 234 5, für die Oracula W. Kroll 66 ff.) schlechterdings keine Gegeninstanz, die das verbieten würde. Für die ganze Arnobiusfrage verweise ich noch auf meine um diese Zeit in dem Archiv für Religionswissenschaft erscheinenden Artikel.

weiter ausgreifenden Darstellung bilden. Eine 112 Seiten umfassende »Vorrede und Einleitung« entwickelt die allgemeinen Gesichtspunkte. Dann folgt der erste Hauptteil der Monographie (der zweite ist noch nicht erschienen), welcher der Abgrenzung des Agrammatismus, der Natur des Satzes, den Ausdrucksmitteln der Sprache und den Beziehungen zwischen Sprechen und Denken gewidmet ist (vgl. die orientierende Uebersicht S. 128).

Die Vorrede und Einleitung gibt eine sehr einseitige Darstellung des heutigen Standes der Beziehungen zwischen Psychologie und Pathologie und vor allem der Psychologie selbst. In sehr übertriebener Weise wird immer wieder der angebliche »Schematismus«, die »Erstarrung« u. s. f. der jetzigen Aphasieforschung geschildert. Die Verwertung moderner Psychologie in der Pathologie ist gar nicht so vereinzelt, wie P. es darstellt. Nur hat man nicht immer gerade diejenigen psychologischen Arbeiten, die P. besonders bevorzugt, so einseitig in den Vordergrund gestellt. Vor allem aber ergeht sich Verf. in unzähligen Wiederholungen immer wieder gegen eine schematische »Vorstellungspsychologie«, die tatsächlich nur in seinem eigenen Kopfe existiert. Schon G. E. Müller hat sich kürzlich gegenüber ähnlichen — übrigens doch wenigstens noch etwas inhaltreicheren — Ausführungen Dürrs dahin ausgesprochen, es sei ihm »unerfindlich geblieben, was für eine Mißgeburt von Assoziationspsychologie D. vor Augen haben könnte«. Bei einigen jungen psychiatrischen Assistenten findet man gelegentlich unreife Ergüsse über eine imaginäre Assoziationspsychologie, die dann schließlich als längst überwunden bezeichnet wird und noch mit einem Fußtritt beiseite gestoßen wird, aber bei besonnenen älteren Forschern, auch solchen, die die Lehrsätze der Assoziationspsychologie bekämpfen, pflegt man durchweg erstens mehr Kenntnis der tatsächlichen Lehren der Assoziationspsychologie und zweitens mehr Behutsamkeit in der Kritik zu finden. Um so auffälliger berührt es, daß auch ein älterer und besonnener Forscher wie Pick sich an einer so gegenstandslosen Polemik so voreilig beteiligt.

Verf. verspricht uns mit ausdrücklicher Wiederholung, er wolle nun die neueste Psychologie für die Sprachpathologie verwerten. Der Vorsatz ist natürlich sehr lobenswert, aber erstens ist Pick nicht der Erste, der dies getan hat, und zweitens gibt die Verwertung, die er selbst vornimmt, zu den schwersten Bedenken Anlaß. Die neueste Psychologie ist ihm nämlich fast ganz identisch mit der sog. Denkpsychologie (Külpe, Marbe, Koffka, Bühler, Dürr, Messer). Dabei übersieht oder verschweigt er ganz, daß gerade diese Denkpsychologie, der Verf. eine rasche Umgestaltung der Psychologie zuschreibt, mit Recht von unsern besten Psychologen auf das schärfste kritisiert worden ist. Es muß geradezu irreführen, wenn Pick nur anführt,

Wundt habe »verschiedene von der oben genannten Schule und auch hier (d. h. von Pick) verwertete Bezeichnungen«[1]) abgelehnt. Wundt hat nicht nur »verschiedene Bezeichnungen« abgelehnt, sondern die ganze Methode auf das schärfste verurteilt. Darf jemand, der den Standpunkt der jetzigen Psychologie für die Sprachpathologie verwerten will, an einer solchen prinzipiellen Ablehnung mit einem ungenauen Zitat in einer Anmerkung vorbeigehen? Ebenso ist es total unrichtig, wenn Pick S. 208 schreibt, die Richtung der Würzburger Schule habe »allseitige Nachfolger« und »weitgehende Bestätigung« gefunden, und daraufhin behauptet, daß »gerade ihre Darstellung der Psychologie der Denkvorgänge die Basis für die Sprachpathologie bilden müsse«. Solche Anschauungen geben ein ganz falsches Bild von der jetzigen Psychologie. Weitere Belehrung über den wirklichen Standpunkt der jetzigen Psychologie findet man in dem inzwischen (zugleich mit Picks Schrift) erschienenen dritten Teil des in vielen Beziehungen grundlegenden Werkes von G. E. Müller, Zur Analyse der Gedächtnistätigkeit und des Vorstellungsverlaufs. Man vergleiche z. B. S. 475 (Kritik Watts), S. 487 und 527 (Kritik Dürrs), S. 487 (Kritik Messers), S. 453 und 490 (Kritik Koffkas), S. 448, 442 etc. (Kritik Achs) u. s. f. Die Sprachpathologie wird also wahrhaftig gut tun, etwas kritischer als Pick die Ergebnisse dieser sog. Würzburger Richtung zu verwerten. Gewiß verdanken wir der letzteren manche Anregungen, und namentlich beanspruchen die Schriften von Marbe und Külpe alle Beachtung, aber weder sind ihre Ergebnisse unbestritten, noch dürfen gar die Schriften ihrer näheren und ferneren Schüler dem Leser ohne Kritik empfohlen werden. Nicht nur »viele Einzelheiten«, wie Pick sagt, sondern die Prinzipien dieser Arbeiten sind durchaus kontrovers.

Demgegenüber hat Verf. andererseits viele wichtige neuere psychologische Arbeiten ganz übersehen, darunter Arbeiten, welche auch für die Sprachpathologie die allererheblichste Bedeutung haben. So werden die Arbeiten G. E. Müllers und seiner Schüler fast vollständig ignoriert, Meinong und seine Schüler werden — wenn ich nicht sehr irre — überhaupt nicht erwähnt.

Erheblich wertvoller ist der erste Hauptteil, der sich mit den einschlägigen psychologischen und linguistischen Tatsachen beschäftigt. Hier ist Verf. seiner Aufgabe besser gewachsen. Besonders gut gelungen ist u. a. das Kapitel »Der Satz und seine Definition«. Verf. gibt hier eine sehr zweckmäßige Auswahl aus den bis jetzt in der Literatur vertretenen Satztheorien und akzeptiert schließlich die Definition W. Sterns, wonach der Satz der Ausdruck für eine einheitliche, vollzogene oder sich vollziehende Stellungnahme zu einem

1) Der gesperrte Druck stammt von mir.

Bewußtseinsinhalt ist. Ich vermisse dabei allerdings ein Eingehen auf die offenbar für diese Definition in vielen Beziehungen vorbildliche Urteilstheorie Brentanos und eine nähere Analyse dieser vieldeutigen »Stellungnahme«. Das Kapitel »Die Ausdrucksmittel der Sprache« hebt im Anschluß an Wunderlich u. a. mit Recht hervor, daß die Bedeutung des Zusammenhangs, in dem die Rede steht, für den sprachlichen Ausdruck auch zum Verständnis der agrammatischen Störungen beiträgt. Ganz unerfindlich ist nur, weshalb die »Erscheinungspsychologie« und die alte Lehre von den Erinnerungsbildern sich hiermit weniger gut vertragen oder sogar unvereinbar sein sollte. Ebenso ist es sicher wohlbegründet, wenn Verf. die Bedeutung der sog. musischen Elemente für die Aphasielehre hervorhebt, aber es ist übertrieben, wenn Verf. von einer »Gleichwertigkeit« musischer Elemente mit den übrigen Ausdrucksmitteln spricht und der seitherigen Sprachpathologie allenthalben ihre ungenügende Berücksichtigung vorhält.

Das bedeutsamste Kapitel behandelt den Weg vom Denken zum Sprechen. Hier führt Pick viele zutreffende Argumente an, welche gegen die Lehre von einer Identität des Denkens mit dem Sprechen und gegen die Lehre eines absoluten Parallelismus des Denkens und Sprechens in Betracht kommen. Da beide Lehren übrigens nur noch wenige Anhänger zählen, so ist diese ganze Darlegung vorwiegend historisch interessant. Der heute noch strittige Punkt ist der, ob die Zusammenordnung der Wörter zum Satz von der assoziativen Verknüpfung der Objektvorstellungen abhängig ist oder nicht. Bejaht man, wie Verf., diese Frage, so bleibt doch noch immer die Möglichkeit offen, daß die assoziative Verknüpfung der Objektvorstellungen oft in dem Satzgefüge nur unvollständig und zum Teil unrichtig zum Ausdruck kommt (etwa nach Analogie des Verlesens). Ich muß nun leider sagen, daß in dieser wichtigen Frage in den ausführlichen und zum Teil sehr anregenden Erörterungen Picks auch kein einziges entscheidendes Argument zu gunsten der Verneinung der gestellten Frage zu finden ist. Schließlich zitiert Pick wieder die Ergebnisse der sog. Denkpsychologie, speziell die Arbeiten Bühlers und zwar in diesen insbesondere die Annahme von »Gedanken« als besonderer Erlebniseinheiten. Wörtlich heißt es (S. 215): »Diese wichtigste Errungenschaft läßt sich dahin zusammenfassen, daß das Denken neben dem Vorstellen als selbständige Funktion festgestellt erscheint; als die Träger der unanschaulichen Bewußtseinsinhalte bezeichnet man jetzt die 'Gedanken' (Bühler), die also einen neuen Inhalt des Denkens neben den bisher die Denkpsychologie der Pathologen beherrschenden Vorstellungen bilden, ohne daß damit aber auch schon der ganze Umfang des Denkens erschöpft wäre«. »Wichtigste Errungenschaft«? bezeichnet »man jetzt«? Dazu lese man die abfällige Kritik dieser

Experimente und ›Gedanken‹hypothese bei Wundt und bei G. E. Müller[1]), also gewiß in vielen Beziehungen sonst nicht übereinstimmenden Psychologen! Ich kann noch hinzufügen, daß meine eigenen Experimente größtenteils ganz andere Resultate als die Bühlerschen ergeben haben. Wäre es da nicht vorsichtiger, diese wichtigste Errungenschaft einstweilen noch etwas kritischer zu betrachten und leiser einzuführen und auch das ›man‹ etwas zu modifizieren?, vielleicht auch selbst die Versuche nachzumachen und beweisende Protokolle mitzuteilen? Und soll wirklich die Sprachpathologie auf diese unsicheren Grundlagen ihre Forschungen gründen?

Pick selbst denkt sich im Anschluß einerseits an Bühler, Messer u. a. und andererseits an James den Weg vom Sprechen zum Denken folgendermaßen: erst erfolgt eine ›gedankliche Formulierung‹ und dann die ›sprachliche Formulierung‹. Der gedanklichen Formulierung liegt die der Würzburger Schule entstammende Scheidung zwischen Gedanken als Bewußtseinsinhalten und der Funktion des Denkens als Vorgang des Urteils und Schlusses zugrunde; die letzteren Funktionen sollen in den formalen Anteilen des Satzes ihren Ausdruck finden. In dieser Bestimmung soll zweierlei zum Ausdruck kommen: in der Beiseitelassung der ›Vorstellungen‹ im Denkprozesse die Annahme eines anschauungslosen Denkens oder Wissens; weiter in der Annahme eines Vorgangs des Denkprozesses vor der sprachlichen Formulierung die Annahme eines vorsprachlichen Stadiums der Formulierung (›Schema‹ von James); damit soll jener Komplex objektiver und subjektiv-objektiver Beziehungen gefaßt sein, die Pick als ›gedankliche Formulierung‹ bezeichnet. In der Betonung dieser letzteren Beziehungen ist weiter auch schon die Bedeutung der Gefühle als Grundlage der emotionalen Denkakte fixiert; gerade diese, insbesondere als ›Stellungnahme‹, sollen bei der Satzformulierung eine den rein intellektuellen Faktor weit überragende Bedeutung haben. Das gedankliche Schema und speziell der emotive Einschlag desselben ist fertig, ehe die sprachliche Formulierung einschließlich der Wortwahl einsetzt. Setzt diese früher ein, wie dies beim Vorwiegen der affektiven Faktoren der Fall ist, dann ist das Gesprochene nicht oder nicht vollständig formuliert (Interjektion oder einwortiger, interjektioneller Satz).

Soweit die Anschauung Picks. Ihre psychologische Begründung steht und fällt mit der sog. Denkpsychologie. Die Haupteinwände gegen die Einschiebung der ›gedanklichen Formulierung‹ als einer selbständigen Zwischenstufe sind folgende: erstens das Vorschweben eines Satzschemas ohne Worte ist ein exzeptionelles Vorkommnis, das

1) Speziell die Kritik der Koffka-Bühlerschen Gedankenhypothesen l. c. S. 494 ff.

nicht ohne weiteres verallgemeinert werden darf, und zweitens, die gedankliche Formulierung ist ein an die Vorstellungen gebundener Prozeß, bei dem undeutliche Vorstellungen, namentlich auch undeutliche Wortklangbilder eine erhebliche Rolle spielen. Außerdem bleibt unklar, wie sich Pick das Verhältnis der gedanklichen Formulierung zum Urteil denkt. Meint er, daß jedes wortlose Urteil bereits eine gedankliche Formulierung ist und diese nicht mehr ist als jenes? Oder sind die ›formalen Anteile des Satzes‹ noch etwas Besonderes, was mit der gedanklichen Formulierung hinzukommt? Wenn ersteres, wozu dann die Einschiebung der Zwischenstufe?, wenn letzteres, wo bleibt dann der Nachweis, daß diese formalen Satzanteile nicht lediglich undeutliche Wortklangbilder sind (womit wiederum die Zwischenstufe überflüssig würde)?

In dem Tatsächlichen, was Pick anführt, kann ich nichts finden, was sich nicht auch vom Standpunkt der Assoziationspsychologie sehr leicht erklären ließe. Man darf letzterer nur nicht sinnlose Behauptungen aufbürden, die sie niemals aufgestellt hat (vgl. meinen Leitf. d. phys. Psychologie 10. Aufl. 1914, S. 353 ff. und Grundlagen der Psychologie, Leipzig 1914, § 54).

Wenn Pick außer den Bühlerschen Gedanken weiter noch die ›Bewußtseinslage‹ als eine erste und die ›Bewußtheit‹ Achs als zweite Phase in der Gliederung des Wegs vom Denken zum Sprechen annimmt (S. 234), so sind damit freilich alle Begriffe der sog. Denkpsychologie allerdings glücklich untergebracht, aber eben auch alle Unklarheiten dieser Begriffe auf die Sprachpathologie übertragen. Die ›Einstellung‹, die Pick gleichfalls heranzieht, ist im wesentlichen nichts anderes als ein Spezialfall der von mir sog. Konstellation.

Die beiden kurzen Schlußkapitel ›Gesamtvorstellung (Wundt)‹ und ›Innere Sprachform und innere Sprache‹ sind namentlich wegen interessanter historischer Darlegungen bemerkenswert. Ueberhaupt soll ausdrücklich betont werden, daß die Freude des Verf.s am Historischen ihn vielfach zu wertvollen literarischen Exkursen veranlaßt, die gegen die trostlose historische Indifferenz und Unwissenheit in vielen sprachpathologischen Schriften scharf kontrastieren.

Ein definitives Bild des ganzen Werkes des Verf.s wird sich erst geben lassen, wenn der zweite Teil vorliegt. Vor allem wird man den klinischen Darlegungen des Verf.s bei seiner großen Erfahrung auf diesem Gebiete trotz der Einseitigkeit der psychologischen Grundlegung mit hohen Erwartungen entgegensehen dürfen.

Wiesbaden Th. Ziehen

Berichtigung.

In W. Ottos Anzeige von Fergusons Hellenistic Athens ist S. 645 am Schluß der obersten Anmerkung zu lesen: S. 653 Anm. 3 statt Anm. 4.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.